This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

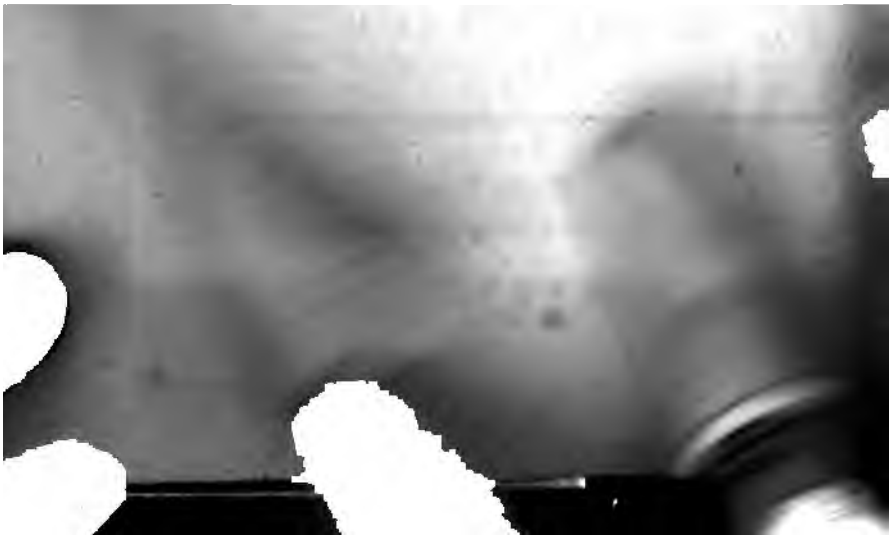

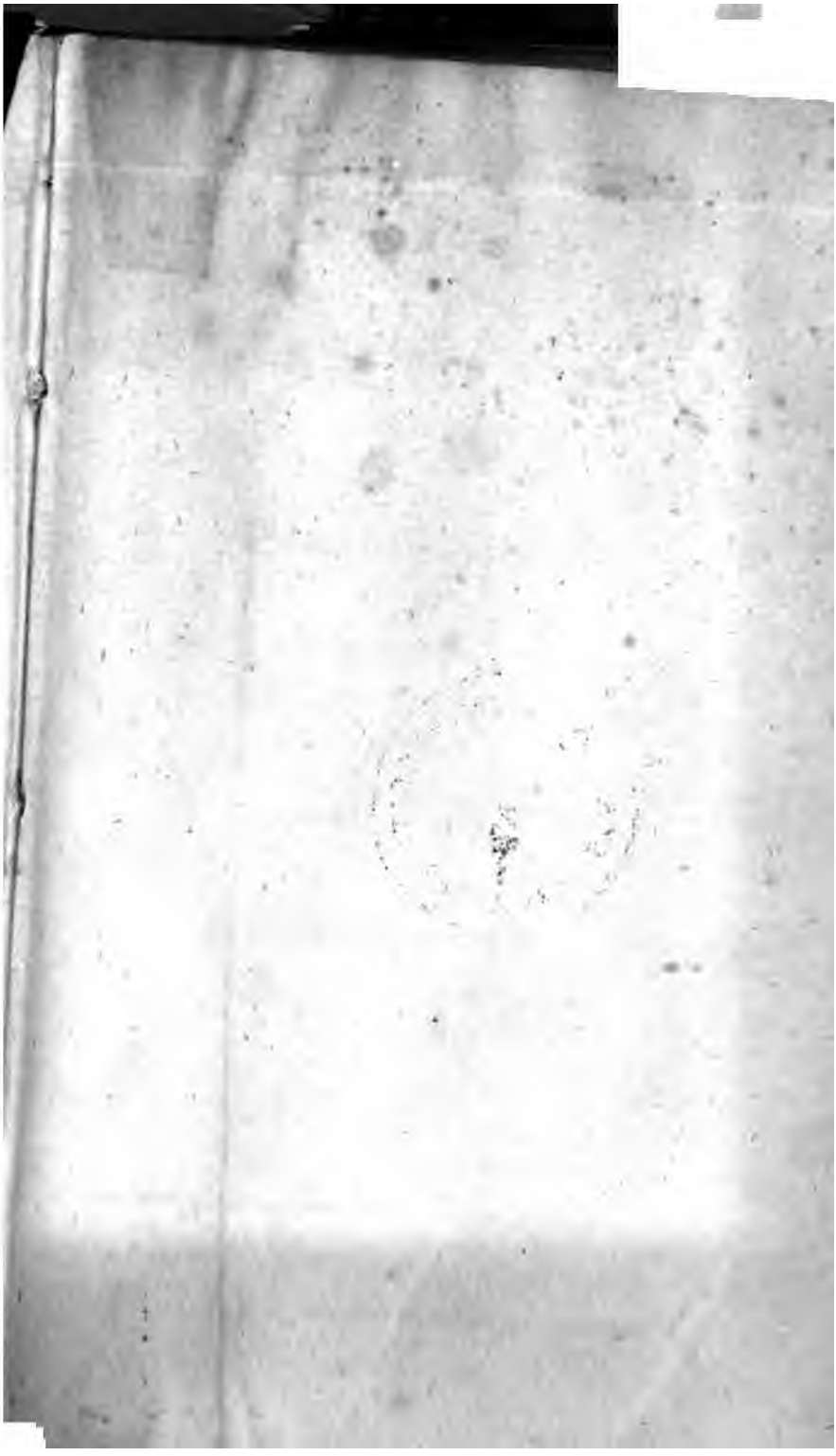

Staats-Lexikon

oder

Encyklopädie

der

Staatswissenschaften

in Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands

herausgegeben

von

Carl von Rotteck und Carl Welcker.

Fünfter Band.

Altona,
Verlag von Johann Friedrich Hammerich.

1837.

E 74136

JA65
P7
v.5

Inhalt des fünften Bandes.

	Seite
Elbe. Elbschifffahrtsacte — Von Hülau.	3
Element. — Von S.	8
Elisabeth. — Von S.	11
Emancipation der Kinder, s. Familienrecht.	22
Emancipation der Leibeigenen und Sklaven, s. Leibeigenschaft und Sklaverei.	22
Emancipation der Juden. — Von Steinacker.	22
Emancipation der Katholiken in Großbritannien und Irland. — Von Jürgens.	52
Embargo. — Von Hülau.	65
Eminens jus, potestas und dominium eminens, äußerstes Recht, Obereigenthumsrecht und Nothrecht des Staats, jus extremae necessitatis, Staatsraison. — Von Welcker.	66
Eminenz, s. Titulatur.	69
Emphyteusis. — Von D.	69
Empörung, s. Hochverrath.	71
Ems, s. Flußschifffarth.	71
Emser Congreß, s. Kirchenrecht.	71
Enclaven, s. Staatsgebiet.	72
Encyklopädisten. — Von Weigel.	72
Enghien, s. Bourbon.	84
Englands Staatsverfassung. — Von Murhard.	84
Englands Statistik. — Von S.	171
Entbindungsanstalten, s. Gebäranstalten.	217
Enterbung, s. Erbrecht.	217
Entführung, s. Fleischesverbrechen.	217
Entthronung, s. Monarchie und Revolution.	217
Ephorat, Ephoren. — Von Welcker.	217
Epidemie, s. ansteckende Krankheiten.	221
Episkopalsystem, s. Kirchenverfassung.	221
Erbadel, s. Adel.	221
Erbämter, s. Erbrecht.	221
Erbfolge, s. Erbrecht und Succession der Fürsten.	221
Erbhuldigung, s. Huldigung.	221
Erblichkeit. — Von S.	221
Erblose Güter, s. Erbrecht und deutsche Staatsgeschichte	229
Erbpacht, s. Pacht.	229
Erbrecht, Notherbrecht, Intestat- und testamentarisches Erbrecht, Erbfolgerecht und Erbfolgeordnung, Legat und Fideicommiß. — Von Welcker.	229
Erbschaftssteuer. — Von Rotteck.	242
Erbunterthänigkeit, s. Grundherrschaft und Leibeigenschaft.	247
Erbverbrüderung (Confraternität). — Von Bopp.	247
Erbvertrag, s. Erbrecht.	252
Erbzinsgut, s. Bauergut und Pacht.	252
Erfahrung. — Von Pfizer.	253
Erkenntniß, s. Vollziehbarkeit.	263
Erlaucht, s. Titulatur.	263
Eroberung, s. Kriegsrecht.	263
Errungenschaft, s. Gütergemeinschaft.	263
Erstgeburtsrecht, s. Succession.	263
Erzbischof, s. Kirchenverfassung.	266
Erziehung, insbesondere Privat- und öffentliche Erziehung. — Von Rotteck.	268
Erziehung, physische; Gymnastik. — Von Werder.	270
Etat, Etatsjahr, s. Budget.	291
Etikette, s. Ceremoniell.	291
Eugen, s. Buonaparte.	291
Europa. — Von S.	291
Europäisches Völkerrecht, s. Völkerrecht.	313
Evaluation, s. Münzwesen.	313
Evangelien, s. heilige Schriften.	313
Evangelische Confession, s. Reformation.	313
Evangelisch-protestantische Kirche Rheinbaierns. — Von S.	314
Eventual-Belehnung, s. Lehen.	333
Evictionsleistung, s. Kauf.	333
Evocation, s. Gerichtsbarkeit.	335
Ewiger Friede. Von Pfizer.	338
Excellenz, s. Titulatur.	338
Excommunication, s. Acht.	338
Execution, Executionsordnung des deutschen Bundes. — Von Pfizer, mit einem Nachtrage von Welcker.	338
Execution der Strafe, s. Hinrichtung.	360
Exequatur, s. Gesandter.	360
Exil, s. Verbannung.	360
Expropriation, s. gezwungene Eigenthumsabtretung.	360
Exterritorialität. — Von Rotteck	360
Fabrik, s. Gewerbs- und Fabrikwesen.	362
Faction. — Von S. mit einem Nachtrage von R.	362
Factorei, s. Handel.	373
Facultäten, s. Universität.	373
Fälschung, Betrug, Treu' und Glauben; machiavellistische und criminalrechtliche Verletzungen derselben. — Von Welcker.	373
Fallment, s. Concurs.	386
Fallehen, s. Lehen.	386
Familie, Familienrecht (natürliches). — Von Rotteck.	408
Familienherrschaft, Familienmäßigkeit oder Patrimonialität der Staatsverhältnisse; Patrimonialrechte, Patrimonialstaaten und Patrimonialstände im Sinne des Filmer und Wandal, der Herren v. Bonald und v. Haller, des Hrn. Hollgreff und des Berliner Wochenblatts. — Von Welcker.	408
Familienrath (consilium de familia). — Von S.	429
Familienrecht, fürstlicher Personen, s. Privatstrafrecht.	434
Fanatismus, Fanatiker. — Von Rotteck.	434
Fastnacht, s. Carneval.	439

Seite

Faustrecht, Fehde, Friede (Königsfriede, Burgfriede, Hausfriede, Gottesfriede, Landfriede, Religionsfriede), Friedensbruch (Landfriedensbruch u. s. w.) — Von C. G. Wächter. 439
Fayette (Marquis de la). — Von Rotteck. 454
Febronius, s. Hontheim. 474
Fehde, s. Competition und Faustrecht. . 474
Fehme. Fehmgerichte. — Von H. K. H. 474
Feldherr. — Von Wolfg. Menzel. 483
Feldordnung, Feldpolizei, s. Landwirthschaftsgesetzgebung. 489
Fellenberg, s. Hofwyl. 489
Felonie, s. Lehen. 489
Feste, Festspiele, Volksfeste, griechische, deutsche, englische. — Von Welcker. 489
Festung. — Von v. Theobald. . . 502
Festungen des deutschen Bundes, s. Kriegsverfassung des deutschen Bundes. . . 503
Feudalrecht, Feudalsystem, s. Allodium und Lehen. 505
Feuerpolizei. — Von R. Mohl. . . 505
Feuerversicherungsanstalt, s. Brandversicherung. 510
Fichte. — Von Welzel. 510
Fideicommiß, s. Erbrecht, Stammgut und Privatfürstenrecht. 525
Finanz; Finanzhoheit; Finanzwissenschaft; Finanzsystem; Finanzpolitik; Finanzkunst; Finanzverwaltung; Finanzministerium; Finanzgeschichte. — Von Rotteck. 533
Finanzgesetz. — Von Rotteck. . . 562
Finanzoperationen. — Von Rotteck. . 570
Findelhäuser. — Von R. Mohl. . . 573
Finnland. — Von Bülau. . . . 576
Fiscal; Fiscalgewalt; Fiscalanwalt; Fiscalproceß. — Von Welcker . . . 581
Fischereigerechtigkeit, s. Hoheitsrechte, nutzbringende, und Wasserregal. . . 583

Seite

Fiscus; Fiscusrecht; Fiscusprivilegien. — Von Welcker. 583
Flassan. — Von Welzel. 586
Fleischesverbrechen, s. Geschlechtsliebe und Fleischesverbrechen. 592
Fleischpolizei, Fleischtaxe, s. Lebensmittel. 592
Flußgebiet; Regal; Schifffahrt; Zoll, s. Wasserregal und Elbe und Rhein. 592
Föderativsystem, s. Bund. 592
Folter (Tortur, Marter oder peinliche Frage). — Von Pfizer. 592
Forenses, s. Gemeindeverfassung und Gerichtsstand. 600
Formen; Förmlichkeiten; Formalitäten, Formeln und Formulare der Geschäfte. — Von Welcker. 600
Forstwesen; Forstpolizei; Forstorganisationslehre; Staatsforstverwaltung; Forststrafwesen. — Von Frhrn. von Wedekind. 602
Forum, s. Gerichtsstand. 637
Fourier's Theorie der Gesellschaft, verglichen mit den Lehren von Owen und den St.-Simonisten. — Von C. . 637
Fox und Pitt und ihre Politik; politische Parteien, Ministerialpartei und Opposition; Tories und Whigs. — Von Welcker. 661
Foy. — Von Welzel. 688
Fracht, Frachthandel. — Von Bülau. 700
Francia, D., s. Paraguay 703
Franken. — Von H. K. H. . . . 703
Frankfurt. / Franklin. } Beide Artikel folgen wegen Zusammenhanges der Artikel „Franken" und „Frankreich" nach diesem letzteren.
Frankreich; Geschichte; Revolution; Statistik; Staats- und Rechtsverfassung von Frankreich. — Von v. Golbery. 709

Druck von W. G. Teubner in Leipzig.

Elbe. Elbschifffahrtsacte. Sieben Flüsse bilden in Deutschland ein eignes Stromgebiet: Rhein, Donau, Elbe, Weser, Oder, Etsch und Ems. Unter ihnen nimmt die Elbe, wenn das Ganze des Laufes in's Auge gefaßt wird, den dritten Rang ein. Aber für Deutschland könnte sie den ersten fordern, weil sie, mit ihrem ganzen Laufe Deutschland angehörig, die längste Strecke in ihm durchfluthet. Die Donau durchläuft nur 96, der Rhein nur 103 Meilen in Deutschland. Die Weser gehört zwar gleichfalls Deutschland ganz an; aber ihr Lauf beträgt nur 70, der der Oder nur 84 Meilen. Die Elbe aber durchströmt von ihrer Quelle bis zum Meere, immer auf deutschem Boden, 112 Meilen. Auch sie, wie der Rhein, ist lange Zeit ein Grenzstrom des deutschen Volksthums gewesen. Zwar in der ältesten Zeit wohnten, wie später, diesseits und jenseits der Elbe die germanischen Stämme. Als aber den vorgedrungenen Germanen die Slaven gefolgt waren und die verlassenen Sitze eingenommen hatten, da ward die Elbe nur an einzelnen Punkten von letztern überschritten und der Schritt bis zur Saale gewagt. Der erste Angriff der Deutschen, die nach Vollendung ihrer großen Aufgabe des Umsturzes des römischen Weltreiches sich im Innern zu festigen und das Erbe der Väter wieder in Besitz zu nehmen begannen, befreite das Gebiet bis an die Elbe, und diese blieb nun eine Zeitlang der Grenzstrom, der deutsches und slavisches Wesen trennte, wie Rhein und Donau Deutschland von den romanisch-celtischen Völkern schieden. Bald überschritten die Deutschen auch jene Schranken und unterwarfen die jenseits der Elbe wohnenden Slaven deutscher Herrschaft und deutscher Sitte, bis sie völlig in das deutsche Volksthum verschmolzen. Aber oft ist die Elbe von dem Waffenlärm, erst der Semnonen und niederwärts der Sachsen, später der sich bekämpfenden deutschen und slavischen Krieger umtobt worden. Wenn diese Kämpfe nicht so viel Ruhm um die Ufer der Elbe verbreitet haben, wie die Römerschlachten um die Ufer des Rheins, so lag es daran, daß sie mit mehrern Völkern gefochten wurden, daß der Feind die Sache nicht adelte, daß nicht der Griffel eines Cäsar und Tacitus diese Vorgänge zeichnete. Auch das hat die Elbe vor Rhein und Donau voraus, daß — gleichwie sie die Länder des Sachsenstammes durchströmt, dem, zum Lohne für sein treues Festhalten an deutschem Volksthum, die Ehre

ward, in England das glorreichste Gebäude echt germanischer Rechts- und Staatsentwickelung zu erheben — sie majestätisch und siegreich ihre Wellen dem Meere vermählt, ohne, wie der Rhein, sich in Sand, wie die Donau in Sümpfen zu verlieren. Aber in vielen andern Punkten mag sie sich nicht mit jenen gefeierten Strömen messen. Ihre Ufer bieten nur eine kurze Strecke ein Miniaturbild der Naturschönheiten, die an Rhein und Donau entzücken, und dieser Strecke gebricht der Glanz geschichtlicher und romantischer Erinnerung, der die Burgruinen der Rhein- und Donauufer verklärt. Bald tritt sie in die Ebene ein und wälzt ihre gelben Fluthen durch reizlose Gegenden. Ihre gelben Fluthen; denn der Anblick derselben widerlegt die Vermuthung, als sei ihr Name von der Bezeichnung albus fluvius entlehnt worden. Er kommt vom altdeutschen Elv: der Fluß. Die Breite ihres Strombettes, die Ausdehnung ihres Laufes dürfen sich nicht mit Rhein und Donau vergleichen. Die Geschichte der Länder, die sie durchströmt, bietet, nachdem die Unterwerfungskämpfe wider die Slaven vorüber, die nordalbingischen Länder wider die Dänen geschützt und die Trümmer des sächsischen Herzogthums vertheilt waren, ein ungleich nüchterneres Bild dar, als an den Strömen, die dem Mittelpunkte der Reichshändel näher lagen und sich von all dem bunten Getreibe des reichsstädtischen und reichsritterlichen Wesens umringt sahen. Ihre Schifffahrt ist ungleich weniger belebt, verführt lange nicht die edlen und werthvollen Producte, die jene Schwesterflüsse belasten, und wird, durch die zunehmende Versandung ihres Bettes, mißlich. (Freilich würde der dritte Theil der Summen, mit denen man zur Errichtung der Dresden-Leipziger Eisenbahn — schwerlich ausreichen wird, auf die Elbe gewendet, zwar weniger Geräusch gemacht, aber dem Wohlstande aller von dem Stromgebiete der Elbe berührten Staaten viel reichere Früchte getragen haben. Wie denn überhaupt die Eisenbahnen mehr für den Personenverkehr als für den Waarentransport von Wichtigkeit sind. Für letztern sind die Wasserstraßen, die Eisenbahnen dagegen nur unter ganz besondern, seltenen Verhältnissen; und die Ertragsberechnungen der Eisenbahnen, die auf Waarentransport berechnet sind, sowie die daraus geschöpften sanguinischen Hoffnungen für allgemeinen Aufschwung des Güterlebens werden noch mehr falliren, als die Kostenanschläge bis jetzt getäuscht haben. Unterzeichneter hält sich berechtigt, dies zu sagen, da er die letzterwähnte Täuschung gleichfalls vom Anfange an vorausgesagt hat. Ein Ersatz mag übrigens daraus hervorgehen, daß der Personenverkehr wahrscheinlich, wenn anders vernünftige Bedingungen gestellt werden, jeden Anschlag übertreffen wird. In der Erleichterung des Reisens liegen die Hauptvortheile, welche die Eisenbahnen überall bringen können. Andere Vortheile sind an besondere Verhältnisse gebunden.) Die Versandung der Elbe trägt aber die Schuld, wenn die auch auf ihr sich regende Dampfschifffahrt noch nicht besser gediehen ist.

Die Elbe entspringt nicht, wie gewöhnlich angenommen wird, auf der sogenannten Elbwiese in Böhmen, sondern sie bildet sich aus den

zahlreichen *) Quellen des westlichen Abhanges der weißen Wiese, zwischen der Schneekoppe und dem Bruenberge, fließt dann, unter dem Namen Weißwasser, als ein nicht unbedeutender Bach, westlich an der Wiesenbaude vorüber, wo sie, als Vorzeichen ihrer mehr gemeinnützigen denn heroischen Bestimmung, ein Butterfaß in Bewegung setzt, stürzt in unzähligen Wasserfällen über Granitblöcke durch den wilden Weißwassergrund und nimmt hier alle Bäche der sogenannten sieben Gründe auf, nämlich das Silberwasser, den braunen Seifen, das rothe Floß, das schwarze Wasser und das Mädelwasser. So verstärkt wendet sie sich in einer großen Krümmung gegen Süden, vereinigt sich mit dem Elbseifen und tritt als Elbe in das Elbthal, wo sie nach Hohenelb hinabfließt. Der bekannte Elbfall wird von dem Elbseifen gebildet, welcher letztere aus zahllosen Quellen auf der Elbwiese in Böhmen, an dem südwestlichen Abhange des großen Rades, entspringt und sich eine halbe Stunde davon über mehr als zweihundert Fuß hohe Felsenwände in den Elbgrund stürzt, von wo er, nach Aufnahme zweier Bäche, in das Elbthal fließt und von dem größern Weißwasser aufgenommen, mit ihm vereinigt die Elbe bildet. — Bei Hohenelb verläßt der Strom das eigentliche Hochgebirge, fließt dann durch Böhmen in einem engen Thale bis Josephstadt, in einem weitern bis Nimburg, in wieder verengten Thalwänden bis Brandeis, von da zwischen flachen Ufern bis Lowositz, worauf dann sein Durchbruch durch die böhmisch-sächsischen Grenzgebirge, der ihn bei dem Dorfe Hirnischkretscham nach Sachsen führt, der sogenannten sächsischen Schweiz ihren Hauptreiz verleiht. In Böhmen noch nimmt die Elbe, rechts bei Alt-Bunzlau die Iser, bei Tetschen die Pulznitz, links aber folgende Flüsse auf: die Aupa bei Zarowitz, ein Kind derselben Berggegend, die die Elbe erzeugte, die gleichfalls den Sudeten entsprungene vereinigte Adler und Oerlitz bei Königsgrätz, die Metau bei Josephstadt, die Grudinka bei Pardubitz, die Dobrowa bei Elbe-Teinitz, diese, wie die beiden vorhergenannten, böhmischen Ursprungs; dann die der Elbe ebenbürtige, ja wasserreichere, schiffbare Moldau, die im Böhmerwaldgebirge entsprungen, an den Königszinnen von Prag vorüberfließt und nach einem Laufe von 47 Meilen, auf welchem sie viele kleinere Gewässer in sich aufgenommen, unter Melniks Weinäckern in die Elbe mündet, endlich die rasche Eger, das Kind des Fichtelgebirges, der Saale verwandt und ähnlich, die nach einem Laufe von 35 Meilen bei Leitmeritz in die Elbe fällt. Das Flußbett der Elbe, wo sie Sachsen betritt, ist 191 Ellen breit. Sie fließt 16 Meilen weit durch Sachsen und verläßt es bei Kreynitz unterhalb Strehla. Bis hinter Riesa hat sie ziemliche Tiefe, weil sie von Bergen beengt ist. Dann wird das Bette flacher, der Fluß breiter, aber so lange er in Sachsen bleibt, weniger tief. Hier nimmt er auch, außer der Weißeritz bei Dresden, nur kleine Gewässer auf. Mehr, wo er in's Herzogthum Sachsen eintritt, wo er bei Gersdorf unweit Wittenberg die schwarze Elster em-

*) Nicht bloß eilf, weshalb auch diese Ableitung des Namens falsch ist.

pfängt und oberhalb Roswig in anhaltisches Gebiet eintritt. Dort fließt ihm die vereinigte Mulde zwischen Dessau und Roslau nach einem Laufe von 35 Meilen zu. Bei Barby wieder in preußisches Gebiet eingetreten, vergrößert sich die Elbe durch Aufnahme der dem Fichtelgebirge entsprungenen, auf einem Laufe von 46 Meilen, durch Elster und Pleiße, durch die gesangreiche Ilm, die tückische Unstrut, und die Harzkinder: Wipper und Bode, verstärkten Saale bei Saalhorn; ferner der Ohre, die, westwärts kommend, unterhalb Magdeburg bei Rogätz einmündet, der Tanger, des Alands, der aus Mecklenburg kommenden Havel, die nach einem Lauf von 45 Meilen durch viele Gewässer und namentlich durch die lausitzer Spree verstärkt, bei Quitzöbel in die Elbe fällt, der Stepenitz und der Elde. Wo sie bei Dömitz das preußische Gebiet verläßt, beträgt ihre Seehöhe nur 26′, während sie bei Wittenberg sich noch auf 109′ belief. So gewaltig der Fall. Dann berührt sie noch das Gebiet von Mecklenburg-Schwerin, Hannover, Holstein und Lauenburg und Hamburg. Hannover durchströmt sie von Schnackenburg an bis zur Mündung, mit dem linken Ufer die Grenze dieses Staats bildend, und nimmt hier die Ilmenau, die Seeve, Jeetze, Este, Löhe, Schwinge, Oste und Medem auf. Achtzehn Meilen unterhalb Hamburgs, das sie mit dem Welthandel in unmittelbare Verbindung setzt, strömt sie bei Cuxhafen und Neuwerk in gewaltiger Breite in die Nordsee.

Die Schifffahrt der Elbe war, abgesehen von den natürlichen Hindernissen, durch ungleiche Zölle und drückende Stapelrechte vielfach belästigt. Bekanntlich gehörte es zu den lichten Momenten des wiener Congresses, daß er die Freiheit der deutschen Hauptströme proclamirte und die Grundsätze, nach denen ihre Benutzung geschehen sollte, unter den Schutz des deutschen Staatenrechts gestellt wissen wollte. Auf der Elbe, wiewohl auch hier die Rechte Hannovers und Dänemarks manche Schwierigkeiten machten, standen doch der Ausführung jenes Versprechens nicht dieselben Hindernisse entgegen, die von Holland aus die Emancipation des Rheines verzögerten. Indeß erst vier Jahre nach Abschluß der wiener Congreßacte begannen zu Dresden die Conferenzen der für die Regulirung der Elbschifffahrt von den betheiligten Staaten deputirten Commissarien, und da der gleich anfangs vorgelegte österreichische Entwurf vielen Widerspruch fand, so kam erst am 23. Juni 1821 die Elb-Schifffahrts-Acte zu Stande. Oesterreichischer Seits wirkte dabei der Freiherr Joachim Eduard von Münch-Bellinghausen, preußischer Seits der Gesandte in Dresden, von Jordan; sächsischer Seits der Geh. Finanzrath von Bünau, hannöverischer Seits der Freiherr von Stralenheim, für Dänemark Friis von Irgens-Bergh, für Schwerin der Kammerrath Steinfeld, für die drei anhaltinischen Länder der Geh. Hofrath Reich und für Hamburg der Senator Pehmöller.

Nach diesem Vertrage ist die Elbschifffahrt von da an, wo der Fluß schiffbar wird, bis in die offene See und umgekehrt, in Bezug auf den Handel, unter Beobachtung der verabredeten Vorschriften, völlig frei. Die Cabotage jedoch (die Schifffahrt von einem Uferstaate zu dem andern)

bleibt den Unterthanen des betreffenden Staats ausschließlich vorbehalten. Aufgehoben wurden für immer alle ausschließlichen Berechtigungen, Frachtfahrt auf der Elbe zu treiben, oder aus solchen Privilegien, welche Schiffergilden oder andern Corporationen, und Individuen bisher zugestanden, hervorgegangene Begünstigungen. (Dies betrifft jedoch weder die Ueberfahrt von einem Ufer zum gegenüberliegenden, noch die Schiffer, deren Fahrt sich blos auf das Gebiet ihrer eigenen Landesregierung beschränkt.) Ferner wurden für immer alle auf der Elbe bestandenen Stapel- und Zwangs-Umschlags-Rechte aufgehoben. Die Ausübung der Elbschifffahrt ist einem Jeden gestattet, der, mit geeigneten Fahrzeugen versehen, von seiner Landesregierung nach vorhergegangener Prüfung hierzu die Erlaubniß erhalten hat. Die Frachtpreise und alle übrigen Bedingungen des Transports beruhen lediglich auf der freien Uebereinkunft des Schiffers und des Versenders oder dessen Committenten. Zwei oder mehrere Handelsstädte können jedoch unter sich Rang- und Beurtheilungen errichten. Die Verträge darüber sind aber, nach erfolgter Genehmigung der betreffenden Regierungen, zur Kenntniß des Publicums zu bringen. Sämmtliche Zollabgaben und sonstige, die Schifffahrt betreffende Abgaben auf der Elbe werden in eine allgemeine Schifffahrtsabgabe verwandelt, die theils von der Ladung als Elbzoll, theils von den Fahrzeugen als Recognitionsgebühr erhoben wird. Bei Erhebung der Abgabe von der Ladung wird das Gewicht in's Auge gefaßt und dabei der hamburger Centner zu 112 Pfund, wie bei dem Längenmaße der hamburger Fuß zum Grunde gelegt. An Elbzoll sollen von Melnik bis Hamburg nicht mehr als 27 Groschen und 6 Pfennige Conventionsmünze für den Centner Bruttogewicht erhoben werden, und zwar von Oesterreich 1 Gr. 9 Pf., von Sachsen 5 Gr. 3 Pf., von Preußen 23 Gr., von Anhalt 2 Gr. 8 Pf., von Hannover 2 Gr. 6 Pf., von Mecklenburg 1 Gr. 8 Pf., von Dänemark 8 Pfennige. Dabei ist dieser Zoll für gewisse Artikel, die theils zu den ersten Lebensbedürfnissen gehören, theils bei großem Gewicht nur geringen Werth haben, auf $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{15}$, $\frac{1}{20}$ herabgesetzt. Die Recognitionsgebühr beträgt von Schiffen unter 10 hamburger Last (à 4000 Pfund) 3 Thlr. 16 Gr., von 10—25 Last 7 Thlr. 20 Gr., von 25—45 Last 11 Thlr. 12 Gr., von 45 und darüber 14 Thlr. 16 Gr. Unbeladene Schiffe zahlen ein Viertheil. Der Vertrag betrifft nicht die Mauthen, Eingangs- und Verbrauchssteuern, die jeder Staat von den Waaren erheben kann, welche den Fluß verlassen und in sein Gebiet gebracht werden; ferner nicht die Krahnen-, Waage- und Niederlagsgebühren in den Handelsstädten, bei denen jedoch der Ausländer nicht mehr als der Inländer bezahlen soll; ebensowenig die Brücken-, Aufzug- und Schleußengelder, die jedoch nicht einseitig erhöht und bei Anlegung neuer Brücken nicht eingeführt werden sollen. Statt der zeitherigen 35 Elbzollämter wurden nur 14 errichtet. Weitere Bestimmungen des Vertrags betrafen die Vorschriften an Schiffer und Flößer, welche für die Controle dieser Abgaben nöthig schienen; sowie das Verfahren der Zollämter, die Zollcontraventionen u. s. w. Alle Staa-

ten, welche eine Hoheit über das Strombette der Elbe ausüben, machten ſich anheiſchig, in ihrem Gebiete beſondere Sorgfalt auf Inſtandhaltung des Leinpfades zu wenden, die im Fahrwaſſer ſich findenden Hinderniſſe der Schifffahrt zu entfernen und keine die Sicherheit der Schifffahrt gefährdende Strom- und Uferbauten zu geſtatten, ebenſo bei Unglücksfällen für ſchnelle Anwendung von Rettungs- und Sicherungsmaßregeln zu ſorgen. Sollte irgendwo an der Elbe ein Strandrecht ausgeübt werden, ſo wurde es für immer für aufgehoben erklärt. Von Zeit zu Zeit ſoll eine Reviſionscommiſſion zuſammentreten, um die fernere Vervollkommnung des Vertrags zu berathen. Die Elbſchifffahrtsacte trat am 1. Januar 1822 in Wirkſamkeit. — Zwiſchen Preußen, Sachſen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg ward an demſelben 23. Juni 1821 eine Separatconvention zur Vereinfachung des gegenſeitigen Reviſionsverfahrens unterzeichnet. Hiernach erklärten die vier letztgenannten Regierungen, für die nächſten ſechs Jahre das Recht der ſpeciellen Viſitation bei ihren Elbzollämtern für diejenigen Schiffe oder Flöße nicht ausüben laſſen zu wollen, welche eins der preußiſchen Grenzzollämter Mühlberg und Wittenberge paſſirt hätten und dort mittelbar oder unmittelbar ſpecell viſitirt worden wären; dagegen gewährte Preußen eine Theilnahme an den Reviſionen mittelſt Zuordnung von Commiſſarien der betreffenden Staaten zu jenen Zollämtern. Dieſe Convention wurde wiederholt verlängert.

Bülau.

Element. Den Begriff von Element, Grundſtoff, Urſtoff, als eines einfachen, keiner weiteren Zerlegung fähigen Beſtandtheils, hat man aus den Naturwiſſenſchaften entlehnt, um ihn auch in der Politik gelten zu laſſen. In dieſem Sinne ſpricht man von einem monarchiſchen, ariſtokratiſchen und demokratiſchen Elemente, und zuweilen auch um die Parallele vollſtändig zu machen, von einem vierten, hierarchiſchen Elemente. Auf eine Verbindung dieſer angeblichen Beſtandtheile glaubte man die Zuſammenſetzung der politiſchen Körper zurückführen zu können, wie früher diejenige der phyſiſchen Körper auf eine Verbindung von Feuer, Waſſer, Luft und Erde.

Es iſt natürlich, daß unter denjenigen, die innerhalb eines Staatsverbands durch Talente und Stellung eine gewiſſe Macht ausüben, wohl auch der Eine vor den Anderen beſonders ſich auszeichne; daß er entſchiedener über ſeine Nebenbuhler ſich zu erheben trachte; daß er nach einer monarchiſchen Gewalt ſtrebe und unter begünſtigenden Umſtänden die erworbene Gewalt für ſeine Nachkommen zu verewigen ſuche. Nicht minder verſteht es ſich von ſelbſt, daß diejenigen, die eines größeren Einfluſſes und beſonderer Begünſtigungen genießen, durch das gleiche Intereſſe der Erhaltung des beſtehenden Zuſtandes, oft auch durch dieſelben Vorurtheile, enger mit einander verbunden ſeien; daß auf dieſe Weiſe Ariſtokratien der That nach ſich bilden, und daß ſie es dem geltenden Rechte nach werden, ſobald ſie dahin gelangen, die thatſächlichen Vorzüge, welche ihnen Natur oder Zufall vor den übrigen Staatsgenoſſen verſchafft haben, durch die poſitive Geſetzgebung zum

Vorrechte ſtempeln zu laſſen. Endlich iſt klar, daß ein dritter Theil des Volks, dieſen beſonders Begünſtigten gegenüber, ſich gegen weitere Eingriffe in ſeine Rechte zu ſchützen oder den Umfang derſelben zu erweitern ſuchen werde, und daß hiernach auch von einem demokratiſchen Beſtandtheile geſprochen werden könne.

Im bezeichneten Sinne liefern uns alle Theile der Geſchichte die Belege für das Daſein ſolcher Elemente und für ihre, wenn nicht gleichzeitige, doch auf einander folgende Wirkſamkeit. Wenn wir zuweilen ſelbſt in den Deſpotieen Aſiens, dem deſpotiſchen oder monarchiſchen Elemente gegenüber, eine Reaction der Maſſe, eine Erhebung des Volks oder eines Theils deſſelben gewahren, um das allzu drückende Joch abzuſchütteln, ſo mögen wir dies für einen Kampf des monarchiſchen mit dem demokratiſchen Elemente gelten laſſen. Hier läßt ſich jedoch nicht wohl von einem ariſtokratiſchen Beſtandtheile ſprechen, da keine Mittelgewalt zwiſchen dem Gebieter und den Sklaven beſteht, welche letztere nur zuweilen ihre Kette zerreißen, um ſich alsbald einem anderen Gebieter zu unterwerfen. Dagegen hatten in den griechiſchen Staaten und in Rom heftige Kämpfe zwiſchen einem demokratiſchen und ariſtokratiſchen Elemente ſtatt, während im Verlaufe von Jahrhunderten von einem eigentlich monarchiſchen Elemente keine Rede war, außer etwa in den kurzen Zwiſchenräumen, wo vorübergehende Umſtände eine Dictatur nothwendig gemacht hatten. Als endlich Griechenland einer fremden und Rom einer inneren Gewalt unterlag, war ſo wenig mehr ein demokratiſches, als ein ariſtokratiſches Element vorhanden, weil kein anderer Unterſchied als der des Herrn und des Sklaven ferner beſtand.

Erſt im Mittelalter, als ſich der Unterſchied der drei oder vier Stände, als ſo vieler politiſcher Körperſchaften, ausbildete, konnte man leicht ein ariſtokratiſches Element erkennen, welches die privilegirten Stände umfaßte; ſodann ein demokratiſches in dem Theile des Volkes, welcher, ohne den bevorrechteten Claſſen anzugehören, politiſch nicht völlig rechtlos war; ſo wie endlich ein monarchiſches in der Perſon des Feudalfürſten und der unmittelbar von ihm Abhängigen. Vorzüglich in England hatte der dritte Stand, dem Monarchen und den bevorrechteten Ständen gegenüber, ſich wichtige politiſche Rechte erworben; oder es war vielmehr einem beträchtlicheren Theile des Volkes hier zuerſt gelungen, ſich wieder in den Beſitz eines Theils der ihm früher entzogenen Befugniſſe zu ſetzen. Hier beſonders fand man denn in beſtimmterer Abgrenzung ein monarchiſches Element in der Perſon des Regenten und in ſeinen monarchiſchen Vorrechten, ein ariſtokratiſches in der Kammer der Lords, und ein demokratiſches in der der Gemeinen. Die großen Fortſchritte britiſcher Macht und Größe während des Beſtandes dieſer Verfaſſung erwägend, ſchrieb man dieſelben häufig und ausſchließend auf Rechnung der Verfaſſung, ſelbſt wo ſie in weit höherem Maaße als die Folgen natürlicher Vortheile des Landes und des Volkes betrachtet werden mußten, ſo wie als Folgen beſonderer Eigenſchaften des Nationalcharakters und beſonderer Inſtitute. Und ſo wurde es ge-

wöhnlich, besonders seit Montesquieu's Zergliederung der englischen Verfassung, das Lob der sogenannten gemischten Constitutionen zu preisen. Man glaubte, hiernach einem jeden der drei Elemente eine besondere Vertretung und einen besonderen Antheil an der Staatsgewalt einräumen zu müssen. Indem man auf diese Weise ein gewisses Gleichgewicht herzustellen hoffte, schmeichelte man sich mit dem Gedanken, einer so combinirten Verfassung die Vervollkommnungsfähigkeit der Demokratie, die Beharrlichkeit der Aristokratie und die angebliche Thatkraft der Monarchie einflößen zu können.

Der Begriff der drei Elemente im Staate und der Gedanke an die Möglichkeit, ihnen durch positive Formen einen bestimmten Spielraum anweisen und sie in einem dauernden Gleichgewichte erhalten zu können, verdankt also dem eigenthümlichen Gehalte einer besonderen Periode der Geschichte seine Entstehung. Schon daraus mögen wir schließen, daß demselben keine unbedingte Geltung zugeschrieben werden könne. Er ist nur bedeutend, in so fern sich darin der Geist der Thatsachen jener besonderen Periode ausspricht; aber er berührt nicht das Wesentliche des gesellschaftlichen Organismus und hat schon jetzt, im Verlaufe einer nicht sehr langen Zeit, seinen Nutzen für die praktische Gestaltung des öffentlichen Lebens verloren. Auch hat die Meinung, daß man die Fülle der Erscheinungen des Völkerlebens auf die Unterscheidung einiger Elemente zurückführen und durch Verbindung und gegenseitige Begrenzung derselben einen besten Organismus und ein sogenanntes politisches Gleichgewicht im Innern der Staaten erzeugen könne, zu nicht weniger Irrthümern und Fehlgriffen Anlaß gegeben, als in den äußeren politischen Verhältnissen der Gedanke an die Möglichkeit eines auf bloßer mechanischer Abwägung der Staatskräfte beruhenden Gleichgewichtssystems.

Wie in den Naturwissenschaften der Glaube an das Dasein von vier Elementen seine frühere Bedeutung verloren hat, so wird es mehr und mehr auch in der Politik mit dem Begriffe der drei Elemente der Fall sein. Und wie die Chemie nicht dazu gelangen konnte, das menschliche Leben in bestimmte, einfache Bestandtheile zu zerlegen und aus deren Verbindung, nach einem gewissen allgemeinen Maßstabe, ein vollkommneres Leben hervorgehen zu lassen, so wenig wird die Politik dieselbe Aufgabe in Bezug auf das Völkerleben lösen. Läßt uns doch die genauere Betrachtung desselben unter den Formen der politischen und der nationalen Einheit eine stets wechselnde und wachsende Menge von wirkenden und gegenwirkenden Kräften und Interessen entdecken. In der That ist der Traum von der Fixirung eines politischen Gleichgewichts, wodurch die politische Wirksamkeit gewisser Elemente, die zu einer bestimmten Zeit in bestimmter Stärke und Ausdehnung vorhanden sind, auch für alle folgende Zeiten in festgesetzten Schranken gehalten werden soll, von jeher vor der Wirklichkeit zunichte geworden. Man mochte immerhin in der englischen Verfassung ein Gleichgewicht der Gewalten suchen, weil man das aristokratische Oberhaus zwischen

einen König und ein Unterhaus gestellt sah; es war dennoch die Aristokratie, welche Jahrhunderte lang durch ihren Einfluß den König, wie das Unterhaus, beherrschte. Als dann im Verlaufe der Zeit, neben der Macht und dem Einflusse, den der fast ausschließende Besitz des Grundeigenthums gewährte, auch die Gewerbe und Handel treibenden Classen an Zahl, Reichthum und Bildung emporwuchsen, als eben dadurch die verhältnißmäßige Macht der Aristokratie sinken mußte, konnte diese die Reform des Unterhauses und das Eindringen volksthümlicher Elemente nicht länger abwehren. Und so wenig früher, unter anderen Culturverhältnissen, das Dasein eines Unterhauses das Uebergewicht der Aristokratie hindern konnte; so wenig wird künftig bei steigender politischer Bildung der Volksmasse das Dasein eines Oberhauses der zunehmenden Volksherrschaft dauernd im Wege stehen. In ähnlicher Weise hat in Frankreich, vor dem wachsenden Einflusse des demokratischen Geistes, die Pairskammer die ihr zugedachte Bedeutung als Vertreterin des aristokratischen Elements fast durchaus verloren. Auf der anderen Seite haben in Deutschland die jüngsten Forderungen im Geiste der Demokratie keine Anerkennung in der staatsrechtlichen Praxis erhalten; nicht deshalb, weil die Vertheidiger des monarchischen Princips die Bundesacte, die wiener Schlußacte und die einzelnen Constitutionsurkunden in ihrem Sinne überzeugend erklärt hätten, sondern weil zur Zeit jener Forderungen und bei dem Beginne des Kampfes zwischen monarchischen und demokratischen Ansprüchen der Geist der Monarchie in den Staatsinstitutionen und in der Meinung der Menschen allzu mächtig war, um überwunden werden zu können. So bemißt sich denn immer, nach dem besonderen culturgeschichtlichen Gehalte jeder Zeit, die Gestaltung und die Bedeutung der Formen des öffentlichen Lebens; und nur von der richtigen Erkenntniß des Fortganges dieser culturgeschichtlichen Entwickelung hängt für die nächste Zukunft die richtige Beantwortung der Frage nach den politischen Elementen und nach der zeitgemäßen Ausbildung des Organismus der Staaten ab. S.

Elisabeth. Elisabeth hat England von 1558—1603 mit größerer Kraft und mehr Glück als irgend ein König vor oder nach ihr beherrscht. Wenn vielleicht die Stimmung und Beschaffenheit der Aeltern und die Umstände, unter denen ein Kind geboren wird, großentheils dessen Charakter bedingen, so verdient es von Elisabeth bemerkt zu werden, daß sie das Kind der heißesten Liebe und feurigsten Zuneigung war, da ihr Vater Heinrich VII. seine erste Gemahlin, Katharine von Aragonien, um ihrer Mutter, der Anna Boleyn, willen, eine Prinzessin um eines Hoffräuleins willen, verstieß und sich mit dieser noch vor gesetzmäßiger Scheidung von jener trauen ließ (14. Nov. 1532). Aus dieser Ehe zehn Monate nach Schließung derselben und vier Monate nach förmlicher Lösung der früheren geboren (7. Sept. 1533) wurde sie, als ihr launenhafter und leidenschaftlicher Vater seine veränderliche Neigung auf eine Andere, die Jane Seymour, übertragen und der unschuldigen Anna sich durch Henkershand entledigt

hatte, von jenem selbst als unehelich verworfen und der Succession für unfähig erklärt (1536). Später vernichtete er jedoch diese Erklärung wieder durch ein Testament, in welchem er Elisabeth hinter Eduard VI., dem Sohne der dritten, und hinter Maria, der Tochter der ersten Frau, folgen ließ.

Es schien, als ob die Regierungen ihres jüngeren Bruders und ihrer älteren Schwester nur dazu dienen sollten, Elisabeth Zeit zu lassen, durch sorgfältige Studien sowohl wie durch die bitteren Prüfungen des Geschickes ihren Geist und Charakter zu veredeln, um dann geläutert in den Jahren voller Kraft den Thron zu besteigen. Anfangs nach dem Tode ihrer Mutter von ihrem harten Vater vernachlässigt, so daß es dem dreijährigen Mädchen selbst an den nothwendigsten Lebensbedürfnissen mangelte, wurde sie später sorgfältig und ihrer Bestimmung gemäß erzogen. Sie zeigte nicht allein die seltensten Anlagen, sondern auch einen ungewöhnlichen Eifer für die Wissenschaften, und ihre Lehrer rühmen von der sechzehnjährigen Prinzessin, „daß sie keine weibliche Schwäche kannte und männliche Kraft bei Allem zeigte, worauf sie sich legte." Diese glänzenden Eigenschaften zogen Aller Augen auf sie, aber waren auch der Grund, weshalb ihre ältere Schwester, die finstere, menschenfeindliche und bigotte Maria, die sich dadurch verdunkelt sah, Elisabeths Verderben wünschte. Sie ließ diese unter dem Vorwande, an den Aufständen, wodurch ihr Regierungsantritt beunruhigt war, Theil genommen zu haben, in den Tower werfen, bezeichnete Maria Stuart laut als ihre Nachfolgerin und gab laut die Absicht zu erkennen, daß sie Elisabeth hinrichten lassen wolle. Von der Ausführung dieses Plans hielt sie jedoch Furcht vor Unruhen im Volk wie Philipps II. Fürbitte ab, der vielleicht fürchtete, drei Kronen dereinst auf Maria Stuarts Haupte vereint zu sehen; ein zweiter Plan, Elisabeth von der Thronfolge auszuschließen, scheiterte an dem Widerstande des Parlaments und ein dritter, sie durch Verheirathung an den Herzog von Savoyen aus England zu entfernen, an der entschiedenen Weigerung Elisabeths, die weder durch Drohungen noch durch Schmeicheleien zu besiegen war. Aus der Haft im Tower befreit (19. Mai 1554) wurde sie immer noch unter strenger Aufsicht gehalten und lebte in stiller Einsamkeit ernsten Studien und Betrachtungen, die den Geist, der ihrer fähig ist, über das Unglück erheben, bis nach drei Jahren einer traurigen Zurückgezogenheit, in der sie ihre Anhänger und Glaubensgenossen den Scheiterhaufen besteigen und sich selbst stets der höchsten Gefahr ausgesetzt sah, der Tod Mariens (17. Nov. 1558) sie auf den Thron ihrer Väter hob. Am 23. November zog sie als Königin in den Tower ein, in dem sie noch vor wenigen Jahren als Hochverrätherin gesessen und das Henkerbeil über sich erblickt hatte. Elisabeth fand sich bei ihrer Thronbesteigung sogleich durch einen Heirathsantrag überrascht. Es war Philipp II., der in steter Furcht, die Kronen von Frankreich, Schottland und England möchten auf Maria Stuart übergehen, ihr seine Hand anbot. Sie lehnte dieselbe aber

dankbar und höflich ab. Um den Krieg, in welchen Eliſabeth England mit Frankreich durch Philipp verwickelt fand, zu beendigen, ließ ſie ſich mit dieſem Lande ſogleich in Unterhandlungen ein, welche den 2. April 1559 zu dem Frieden von Chateau Cambreſis führten. Große Vorſicht und Beſonnenheit erforderte der Zuſtand der inneren kirchlichen Angelegenheiten. Sobald das Parlament Eliſabeths Rechtmäßigkeit beſtätigt hatte, wandte es ſich dieſen zu. Da der Papſt Eliſabeth nicht als rechtmäßig anerkannt hatte, brauchte dieſe nun in ihren Reformen auf ihn keine Rückſicht zu nehmen. Der Krone wurde die höchſte Gewalt in Kirchenſachen (Suprematie) übertragen, das Recht, den Gottesdienſt und die Liturgie anzuordnen, daran geknüpft, und dem gemäß war die Gründung eines hohen, geiſtlichen Gerichts (court of high commission) für alle Kirchenſachen, Anordnungen, an denen die Katholiken großen Anſtoß nahmen, wiewohl in Ausführung derſelben viel Mäßigung beobachtet wurde. Dem Wunſche, ſich zu verheirathen, welchen jetzt der 25jährigen Königin die Nation ausdrückte, wich ſie mit der Erklärung aus: „daß ſie mit dem Vaterlande getraut und es ihr Stolz ſei, als Jungfrau zu leben und zu ſterben.“

Während der Proteſtantismus in England auf friedliche Weiſe begründet wurde, war die Einführung deſſelben in Schottland von den heftigſten Erſchütterungen begleitet. Die Regentin Maria Guiſe ſuchte hier die neue Lehre, die von Tage zu Tage weiter um ſich griff, zu unterdrücken; zu den Klagen über Schmälerung der Gewiſſensfreiheit geſellten ſich noch die über Anſtellung franzöſiſcher Beamten, fremde Söldner und vielfache Verletzung der Verfaſſung, und als die Regentin, durch Truppen, welche ihre Brüder aus Frankreich geſandt hatten, verſtärkt, die Ruhe gewaltſam herſtellen wollte, wurde ſie von „dem Adel und den Gemeinen der ſchottiſchen Kirche“ (ſo nannten ſich Adel, Geiſtliche und Abgeordnete der Städte) der Regentſchaft entſetzt (1559). Die Verbündeten ſuchten nun Eliſabeths Beiſtand nach, und um denſelben um ſo ſicherer zu erlangen, nahmen ſie einſtweilen die neue engliſche Liturgie an. Eliſabeth war anfangs abgeneigt, Unterthanen wider ihre rechtmäßige Regierung ihren Arm zu leihen; doch überwogen höhere politiſche Rückſichten, und ſo ſagte ſie den Schotten im Vertrage zu Berwick (den 27. Febr. 1560) ihren Beiſtand zu. Engländer rückten demnach ein und belagerten die franzöſiſchen Söldner in Leith, und als während dieſer Vorgänge die Regentin (den 11. Juni 1560) geſtorben war, kam zu Edinburg zwiſchen Eliſabeth, den Schotten und den Abgeordneten der franzöſiſchen Krone ein Vertrag zu Stande, in welchem die ſchottiſchen Unruhen beigelegt wurden, Franz II. aber und Maria Stuart ſich verpflichten mußten, da England und Irland von Rechtswegen Eliſabeth gehörten, fernerhin weder Titel noch Wappen dieſer Reiche zu führen. Wiewohl der Vertrag binnen 60 Tagen von beiden Seiten vollzogen werden ſollte, kam Maria Stuart dieſer Beſtimmung doch keineswegs nach, gab vielmehr zu erkennen, daß ſie den ſchottiſchen Angelegenheiten durch Einſchreiten mit franzöſiſcher Hülfe eine andere Wendung zu

geben beabsichtige, und erhöhete durch schlecht bemäntelte Zögerungen und Ausflüchte das Mißverhältniß zu Elisabeth, als ihr Gemahl Franz II. unerwartet starb (5. Dec. 1560), und sie aus einer Königin von Frankreich in eine von ihrer Schwiegermutter, der hochfahrenden Katharina von Medicis, mißhandelte Wittwe verwandelt war. Ungeachtet Maria persönlich keine Lust hatte, Frankreich zu verlassen, so forderte doch die Lage der Dinge in Schottland ihre Anwesenheit. Sie gab daher den Vorstellungen ihres Halbbruders Jacob (damals Prior von St. Andrews und nachher Statthalter unter dem Titel eines Grafen Murrey) wie denen der Guisen, ihrer Oheime, Gehör und beschloß das rauhe Schottland statt des üppigen Frankreich zu ihrem Wohnsitze zu erwählen. Es kam jetzt Alles darauf an, mit Elisabeth in ein freundlicheres Verhältniß zu treten. Daher bat sie dieselbe in einem Briefe, worin sie ihr nochmals, wie sie meinte, vernünftige und gerechte Vorstellungen über die auf ihr Erbrecht bezüglichen Punkte des edinburger Vertrags machte, auch um freies Geleit zu ihrer Reise nach Schottland. Elisabeth sicherte ihr dieses zu und erklärte, sie würde ihr in England willkommen sein, sofern sie nur den Vertrag von Edinburg vollzöge, wozu sie um so mehr verpflichtet sei, als ihre Abgeordneten mit unumschränkter Vollmacht bei Schließung desselben versehen gewesen wären. „Ein längeres Verweigern dieser gerechten, so oft wiederholten Forderung oder ein Vermeiden Englands würde sie als eine Beleidigung ansehen müssen." Maria fühlte sich durch diese Antwort schwer gekränkt, was sie dem englischen Gesandten Throkmorton in empfindlichen Ausdrücken merken ließ, und fuhr nach Schottland hinüber, ohne die englische Küste zu berühren. Die königlichen englischen Schiffe, weit entfernt Maria aufzulauern, um sie aufzufangen, wie es von Vielen behauptet worden ist, waren nur in See, um dieselbe von Piraten zu säubern, und entließen der Königin Schiffe, die sie allerdings durchsuchten, mit den gebührenden Ehren. Maria landete den 19. Aug. 1561 in Schottland. Bei der Abneigung der Schotten gegen Frankreich so wie die katholischen Freunde Mariens und bei ihrer Hinneigung zu der großgesinnten Königin des protestantischen Englands fühlte Maria hier bald die Nothwendigkeit, mit dieser innerlich verhaßten Nebenbuhlerin in ein freundschaftlicheres Verhältniß zu treten. Sie ließ daher durch ihren Gesandten Maitland Lethington Elisabeth ein Freundschaftsbündniß antragen mit der Bitte, sie im Fall eines kinderlosen Todes für die nächste Erbin des englischen Thrones erklären zu lassen. Elisabeth mußte dies um so unangenehmer sein, als sie darin das geheime Verlangen Mariens nach dem englischen Throne erblickte und sie es nicht für angemessen hielt, an dem Testamente Heinrichs VIII., welches der schottischen Linie gar keine Erwähnung that, etwas zu ändern. Wollte Maria wirklich ihre Freundschaft, so brauchte sie ja nur den edinburger Vertrag zu vollziehen, wofür sie ihr längst (am 16. Aug. 1561) ihre aufrichtige Freundschaft angeboten hatte. Daher verweigerte sie die Forderung, „weil sie ihre eigene Sicherheit nicht untergraben und

sich bei Lebzeiten nicht Grab und Leichentuch vor Augen führen wolle." Doch that sie auch weiter keine directen Schritte zum Nachtheil der Erbrechte Mariens, die ihrerseits Wappen und Titel von England nicht fortführte, so daß äußere Höflichkeit in dem Verhältniß Beider waltete.

Bei der Reizbarkeit weiblicher Gemüther, welche auch in Kleinigkeiten Grund zu Zwiespalt finden, bei ihrer Neigung, in jede Differenz das Persönliche zu mischen und die persönliche Eifersucht gegen einander zur Staatsfehde zu machen (worin gewiß zum Theil die Quelle der Bitterkeit zwischen diesen beiden Frauen zu suchen ist), war an dauernde Eintracht nicht wohl zu denken, und mußten zu den alten stets neue Gründe der Spannung hinzutreten. Mißfiel es Elisabeth, daß Katharine Gray, die Schwester Johannas, ohne ihr Wissen den Grafen von Hertford geheirathet hatte, weil die Sprößlinge aus dieser Ehe einst Ansprüche auf die Krone machen konnten, so mußte es ihr noch bedenklicher erscheinen, wenn die Gräfin Lenox, die Tochter der schottischen Königin Margarethe Tudor, mit Maria einen keineswegs unschuldigen Briefwechsel führte, oder wenn Arthur Pole und sein Bruder Plane zu Gunsten der schottischen Königin entwarfen, die jenem Briefwechsel angemessen waren, noch mehr aber, wenn Maria durch ihren Oheim, den Cardinal von Lothringen, (1563) öffentlich die Kirchenversammlung von Trident anerkennen und dem Papst nicht blos für Schottland, sondern auch für England Gehorsam versprechen ließ, wiewohl das erstere protestantisch war und das letztere ihr nicht gehörte. Diese Zeichen geheimer Plane, Einverständnisse und Hoffnungen in Verbindung mit den bekannten feindseligen Gesinnungen Frankreichs und Spaniens waren allerdings geeignet, Elisabeth in Furcht und Argwohn zu erhalten. Wie übrigens im Innern ihr Thron auf die Anhänglichkeit der Protestanten gestützt war, so lehnte sie, im Gegensatze zu Maria, nicht nur jede Verbindung mit dem Papste ab, sondern unterstützte auch die bedrängten Hugenotten in Frankreich, während Philipp, jetzt durch Groll über die Zurückweisung seiner Hand, wie durch Religionsverschiedenheit in einer Zeit des religiösen Fanatismus und durch eine Reihe politischer Reibungen ihr Feind, die katholische Partei der Guisen unterstützte. Diese ernsten Staats- und kirchlichen Angelegenheiten wurden um diese Zeit von Unterhandlungen mehr heiterer Art unterbrochen, einer Reihe von Heirathsanträgen, mit denen Elisabeth jetzt bestürmt wurde. Ihre Bewerber waren: der Erzherzog Karl, der Infant Don Carlos, der noch einmal versuchen wollte, was dem Vater nicht gelungen war, die Könige Erich von Schweden und Karl IX. von Frankreich, der Herzog Adolph von Holstein, der Pfalzgraf Casimir u. A., von denen aber keiner die stolze Beherrscherin des Inselreichs davon trug, die sich durch die Bewerbungen Aller geschmeichelt fühlte, ohne Einen zu erwählen. Elisabeth war innerlich abgeneigt, von einem Manne abhängig zu werden, was sich wohl aus ihrem männlich kräftigen Herrschergeiste erklären läßt. Andere sind der

Meinung, ihre physische Beschaffenheit habe ihr keine Verbindung mit einem Manne einzugehen erlaubt, und folgern dies aus ihrem Verbote, nach ihrem Tode ihren Körper zu untersuchen. Wie dem auch sein mag, die meisten Hoffnungen, ihre Hand zu gewinnen, hatte Robert Dudley, der von ihr zum Grafen Leicester und zum Günstling erhoben war, und den das Gerücht beschuldigte, er habe seine Frau gewaltsam aus der Welt geschafft, um so eine Verbindung mit der Königin möglich zu machen. Er war mit ihr in einem Jahre geboren, hatte mit ihr im Tower gesessen, ihr unter der Regierung der grausamen Maria manchen nützlichen Dienst geleistet und dadurch vielleicht den Grund zu seiner späteren Erhebung gelegt. Er war das Muster eines vollendeten Hofmannes. Ob es aber jemals Elisabeths Absicht gewesen sei, ihn zu heirathen, ist sehr zu bezweifeln, da sie sich wiederholt geäußert haben soll: sie werde nie einem ihrer Unterthanen ihre Hand reichen. Indeß soll das Verhältniß zu ihm, so meinen die am besten unterrichteten Personen, selbst Heinrich IV. und der französische Gesandte Castelnau, die Grenzen des Anstandes nie überschritten haben, und wenn auch, so bewahrte die Königin doch stets ihre Unabhängigkeit und hielt jenen, bei aller Zuneigung, in steter Unterordnung.

In demselben Grade, wie Elisabeth einer ehelichen Verbindung abgeneigt war, wünschte Maria dieselbe. Jene verlangte aber, daß sie sich mit ihrer Beistimmung vermähle, und schlug ihr ihren Günstling Leicester zum Gemahl vor. Maria wies diesen Antrag indeß zurück und wählte ihren neunzehnjährigen Vetter Darnley, ungeachtet der Einsprache, welche Elisabeth gegen diese Heirath erhob (1565). Die Unzufriedenheit, welche Elisabeth selbst auf kleinliche Weise gegen diese Verbindung zu erkennen gab, in der Voraussetzung, daß Maria durch eine Verbindung mit einem Enkel der Margarethe Tudor ihre Ansprüche auf England verdoppeln wolle, macht es wahrscheinlich, daß sie in der Empörung Murray's und anderer Großen gegen den von Maria erhobenen König ihre Hand im Spiele hatte. Innere tief gewurzelte Feindschaft, wie sie nur Weiber zu empfinden im Stande sind, ist in diesem Allen nicht zu verkennen, so günstig auch in der neuesten Darstellung dieser Verhältnisse von Fr. v. Raumer Alles für Elisabeth hingestellt werden mag; und diese Feindschaft, in was Anderem wurzelte sie ursprünglich, als in jener Eifersucht, in jenem kleinlichen, nur Weibern eigenen Rangstreite der Schönheit, die schon die Here und Athene gegen die ihnen freilich in anderer Hinsicht weit nachstehende Aphrodite erbitterte. Dieser aus den in den Augen des Mannes kleinlichsten, aber in denen des Weibes (und wäre sie eine Elisabeth!) höchsten Dingen entsprungene Haß, schärfte, ja vergiftete die Waffen in diesem Streite und machte jede Wunde tödtlich. Wie sehr Elisabeth sich vom Neide gegen ihre Nebenbuhlerin beherrschen ließ, wie sehr Alles, was jener Erfreuliches begegnete, sie verwundete, und die stete Beaufsichtigung der schottischen Königin ihr Leben verbitterte, zeigte sie, als sie bei der Nachricht von der Geburt

des nachmaligen Königs Jacob (19. Jun. 1566) in wildem Schmerz ausrief: „Die Königin von Schottland gebiert einen Sohn und ich bin nur ein unfruchtbarer Baum!" Daß sie die jetzt von Neuem begehrte Untersuchung über die Aechtheit und Angemessenheit des Testaments Heinrich VIII. und eine Feststellung der Erbfolge zu Gunsten Mariens verweigerte, läßt sich eben sowohl aus politischen Gründen rechtfertigen, wie aus jener persönlichen Abneigung erklären. Inzwischen sank die Königin von Schottland in Laster, von Lastern in Verbrechen und von Verbrechen in freche Schamlosigkeit, indem sie Bothwell, den Mörder ihres Gemahls, heirathete. Dieser Schritt empörte so sehr die Herzen ihres Volks, daß der Adel sich erhob, die verbrecherische Ehe für nichtig erklärte und die Königin in Edinburg gefangen setzte. Elisabeth war aber mit dem Aufstande so unzufrieden, daß sie den Baronen ernstlich ihren alle bürgerliche Ordnung umstürzenden Aufstand verwies und Mariens Freilassung verlangte. Allein diese war nicht zu bewegen, in eine Trennung von Bothwell zu willigen: die erste und nothwendigste Bedingung ihrer Wiederherstellung. So mußte sie der Regierung entsagen (24. Juli 1567), und da aus unzweideutigen Beweisen, besonders aus aufgefundenen Briefen und Sonetten an Bothwell, die dem Parlamente vorgelegt wurden, ihre Mitschuld am Tode Darnley's hervorging, war für sie keine Hoffnung mehr, auf gesetzlichem Wege den Thron wieder zu besteigen. Ein junger Lord, Douglas, der in sie verliebt war, verschaffte ihr indeß Gelegenheit, aus der Burg Lochleven, wo sie gefangen saß, zu entfliehen; allein das Heer, welches sie in der Eile um sich versammelte, wurde eilf Tage darauf von ihrem Bruder Murray bei Langside geschlagen (13. Mai 1568), und ihr blieb nichts Anderes übrig, als sich auf englischen Boden zu retten und bei Elisabeth Schutz und Hülfe zu suchen. Elisabeth ließ sie zwar ehrenvoll empfangen, lehnte aber, bevor sie sich nicht von den schweren Beschuldigungen gereinigt hätte, jede persönliche Zusammenkunft ab und war überhaupt entschlossen, mit der Schutzflehenden um so vorsichtiger umzugehen, als geheime Nachrichten aus Paris von Complotten sprachen, in die sich Maria mit Frankreich, Spanien und dem Papste zum Sturze Elisabeths eingelassen hätte, Nachrichten, die, wenn sie auch wohl auf die gegenwärtige Lage Mariens nicht paßten, doch daran erinnerten, was man von ihr im Stande der Freiheit und von ihrem Verhältnisse zu den katholischen Mächten zu befürchten hatte. Als Maria sah, daß sie eine Untersuchung nicht umgehen könnte, willigte sie endlich ein, sich einer solchen zu unterziehen.

Den 3. Oct. 1568 begannen in York unter Vorsitz des Herzogs von Norfolk die Verhandlungen. Da diese aber in Folge von Heirathsprojecten, welche der Herzog auf die Wiederherstellung Mariens gründete, lau betrieben wurden, und Elisabeth durch die geheime Mittheilung der Beweismittel von Seiten Murray's inzwischen auf den Standpunkt gesetzt war, von wo aus sie den ganzen Umfang der Schuld Mariens übersehen konnte, so verlegte sie im November die Sache von

York nach Weſtminſter. Nun klagten die Schotten Lenox, den Vater des ermordeten Darnley, Marien als Mitwiſſerin der von Bothwell vollführten That an. Aber ſtatt ihre Unſchuld darzuthun, begnügte ſie ſich, unter allgemeinen Verſicherungen derſelben, die Verhandlung abzubrechen, und ſtatt ſich ſelbſt zu rechtfertigen, ſchalt ſie Murray und ſeine Freunde Urheber des Mordes. Maria hatte es immer noch in ihrer Gewalt, ſich durch einen Vergleich zu ſichern, ſobald ſie ſich nur dazu verſtehen wollte, ihrem Sohne die Regierung und Murray die Vormundſchaft zu übertragen, da Eliſabeth unter dieſer Bedingung Klage und Unterſuchung gern in Vergeſſenheit begraben hätte; aber die weit im Verbrechen Vorgeſchrittene ging auch weit in der Ableugnung deſſelben, indem ſie die vorgelegten und als nicht anerkannten Briefe und Sonette geradehin verwarf, und führte dadurch ſelbſt eine Fortſetzung der Unterſuchung herbei. Dazu kam, daß ſie mit Norfolk von Neuem Verhandlungen wegen einer Verheirathung gepflogen hatte, zu welchem Behufe ſie in Schottland wiederhergeſtellt und für Eliſabeths dereinſtige Erbin erklärt werden ſollte; ferner, daß ſie mit auswärtigen Mächten in ſteter Unterhandlung wegen Hülfe ſtand, daß mit Herzog Alba der Plan einer Landung an der engliſchen Küſte verabredet wurde, und im Vertrauen darauf die Grafen von Weſtmoreland und Northumberland einen Aufſtand verſuchten, während Hunderte von Jeſuiten verkappt im Lande umherſchlichen und insgeheim für den Katholicismus und für Maria wirkten. Norfolk wurde in Folge dieſer Umtriebe hingerichtet (1572) und das Parlament forderte Eliſabeth zu der größten Strenge gegen Maria auf, zu deren Freilaſſung die Königin immer noch bereit war, wenn ſie nicht ſelbſt in der Hoffnung auf auswärtigen Beiſtand Schwierigkeiten dagegen erhoben hätte. Dieſe Hoffnung war übrigens jetzt weniger auf Frankreich als auf Spanien begründet. Karl IX. ſchloß ſogar ohne alle Rückſicht auf Maria mit Eliſabeth einen Vertrag zu Blois auf wechſelſeitige Unterſtützung ab (1572), der 1575 mit Heinich III. erneuert wurde. Ja man durfte bald einer dauernden und innigen Freundſchaft beider Länder entgegenſehen, da Eliſabeth nicht abgeneigt ſchien, dem Herzoge Franz von Alençon, der ſich ihr zum Gemahl anbot (1580), ihre Hand zu reichen. Die laut erklärte Abneigung des engliſchen Volkes gegen einen katholiſchen Prinzen ſchreckte ſie indeß von einer Verbindung ab, welche die Perſönlichkeit des Prinzen ihrem Herzen ohnehin nicht wünſchenswerth machen konnte. In dem Maaße übrigens, als man ſich Frankreich zu nähern ſchien, wurde die Spannung mit Spanien größer. Eine Landung wurde von daher längſt beabſichtigt, die den Sturz des Proteſtantismus und die Erhebung Maria's zum Zweck haben ſollte. Spaniſche Kundſchafter und Jeſuiten waren fortwährend geſchäftig, Aufſtände zu erregen, die Philipp nicht verfehlte zu unterſtützen, und Verſchwörungen ſelbſt gegen das Leben der Königin zu ſtiften, ſo daß das Parlament, gewarnt durch das Beiſpiel Wilhelms von Oranien und durch aufgefangene Briefe von den Hoffnungen unterrichtet, welche

Maria noch immer auf solche Unternehmungen baute, sich genöthigt sah, die strengsten Maßregeln gegen Alle zu verordnen, welche das Reich oder die Person der Königin angriffen und zwar durch oder für Jemand, der Ansprüche auf die Thronfolge machte. Derjenige, für welchen oder durch welchen dergleichen unternommen würde, sollte aller dieser Ansprüche verlustig gehen und im Fall der Schuld selbst mit dem Tode bestraft werden.

Demgemäß wurde, als Babington, ein junger Edelmann, von den Jesuiten angereizt, sich mit Anderen zur Ermordung Elisabeths und zur Befreiung Mariens verschworen hatte, und durch aufgefundene Briefe wie durch die Aussagen ihrer Schreiber Nau und Curl das Einverständniß Mariens erwiesen worden war, diese vor 47 der angesehensten Lords und Richter zur Untersuchung gestellt und einstimmig für schuldig erklärt. Das Parlament bestätigte den Spruch, nur Elisabeth zögerte mit der Vollziehung. Endlich, durch wiederholte Verschwörungen gegen ihr Leben, wie durch Nachrichten von Philipp's immer mehr beschleunigten Rüstungen beunruhigt und von den Bitten beider Häuser bestürmt, gab sie ihre Einwilligung zu der Hinrichtung Mariens, aber nur für den Fall eines Aufruhrs oder einer Landung fremder Truppen. Doch verdient bemerkt zu werden, daß sie zu wiederholten Malen und in leidenschaftlichen Ausdrücken den Wunsch äußerte, daß man sie von der Feindin ihrer Ruhe befreien möchte, und diese Aeußerungen betrachtete ihr Staatsschreiber Davison als einen Wink zur Ausführung des Todesurtheils. Nachdem er sich dem Kammerherrn Hatton eröffnet, dieser sich mit Burghley und Beide mit den Räthen besprochen hatten, wurde die Vollmacht der Königin ohne Anfrage bei ihr an die mit der Ausführung des Befehls Beauftragten gesandt, und am 16. Febr. 1587 fiel Mariens Haupt, nachdem sie in zwanzigjähriger Haft ihre früheren Verirrungen gebüßt, schwerlich aber, bei den hochfahrenden Planen, von denen sie immer noch besessen war, bereuet hatte. Elisabeth war zerknirscht, als sie die Nachricht erhielt; dies ist leicht denkbar und widerspricht keineswegs der Angabe, daß sie die Hinrichtung ihrer Feindin gewünscht habe: die vollbrachte That stand ja anders vor ihrer Seele als die zu vollbringende. Doch es bedurfte jetzt mehr als je ihres kräftigen Geistes, um dem Sturme zu begegnen, der gegen England im Anzuge war. Der Bruch mit Spanien war unheilbar geworden; wie Philipp die partiellen Aufstände in England, so hatte Elisabeth den der Niederländer unterstützt. Ihr war dafür 1585 von den Niederländern die Oberherrschaft des Landes angetragen, sie hatte sich indeß damit begnügt, ihre Schützerin zu sein, und ihnen Leicester an der Spitze einer bedeutenden Heeresmacht zu Hülfe gesandt. Zudem hatten englische Schiffe unter dem kühnen Drake der Flotte und dem Handel der Spanier beträchtlichen Schaden zugefügt, und jetzt rief das von Elisabeth vergossene Blut einer katholischen Königin Philipp II. zur Rache auf. Der Papst Sixtus V. unterstützte den König durch seine gegen Elisabeth geschleuderten Bannstüche; man hoffte auf Parteiungen unter

dem engliſchen Volk ſelbſt, wie auf franzöſiſchen und ſchottiſchen Beiſtand. Schlugen dieſe Hoffnungen gleich fehl, da die engliſchen Katholiken in der gemeinſamen Gefahr des Vaterlandes ihren Eifer für deſſen Vertheidigung mit dem der Proteſtanten vereinigten, und Frankreich ſowohl wie Schottland nicht wünſchen konnten, daß Philipp ſiegte, ſo ſchien doch eine Flotte von 150 Schiffen mit 2620 Kanonen, 8000 Seeleuten und 20,000 Soldaten, ungerechnet die kleineren Schiffe und deren Bemannung, ſtark genug, die Macht Eliſabeth's zu zertrümmern, zumal wenn die Verſtärkungen hinzukamen, welche der Herzog von Parma aus den Niederlanden der unüberwindlichen Flotte zuführen ſollte. England erwartete den Angriff mit 200 nicht ſo großen aber leichteren und beweglicheren Schiffen, auf denen ſich 15,700 Matroſen befanden unter Howards, John Hawkins, Forbiſhers und Franz Drake's Oberbefehl, und 76,000 Mann Fußvolk nebſt 3000 Mann Reiterei waren zur Deckung der Küſte unter Leiceſter und Hunsdon aufgeſtellt. Den 30. Mai 1588 verließ die unüberwindliche Armada den Hafen von Liſſabon, litt aber ſchon, noch ehe ſie Coruña erreichte, durch Sturm beträchtlichen Schaden. Im Canal angekommen, wurde der Admiral Medina Sidonia durch die Nachricht überraſcht, daß der Herzog von Parma von den Holländern in Schach gehalten werde und die ſchottiſchen Küſten von König Jacob den ſpaniſchen Schiffen verſchloſſen ſeien, und nach ſieben Tagen war die unüberwindliche Flotte durch die geſchickten und kühnen Angriffe der Briten ſchon ſo elend zugerichtet, daß ſie auf der Rhede von Calais Sicherheit ſuchen mußte. Brander, welche Howard in der Nacht gegen ſie ausſandte, richteten große Verheerung an, und als Medina Sidonia nun den Verſuch machte, um den Engländern zu entgehen, Schottland zu umfahren, zerſtreute ein furchtbarer Sturm die Flotte der Art, daß die Trümmer an die norwegiſche und irländiſche Küſte verſchlagen wurden. Der Raubkrieg, welchen die Engländer gegen Spanien fortführten, fügte dieſem empfindliche Verluſte zu.

In dieſem Jahre, welches Eliſabeth's Regierung mit dem glorreichſten Siege krönte, verlor ſie ihren Günſtling Leiceſter durch den Tod. An ſeine Stelle trat Robert Devereux, Graf von Eſſex. Durch Leiceſter, der ſeine Mutter geheirathet hatte, der Königin empfohlen, gewann er durch ſeinen edlen, offenen, ritterlich kühnen Charakter, wie durch geiſtige Bildung die Gunſt der Königin, die ihm mit mütterlicher Zärtlichkeit zugethan war. Ein Aufſtand der gemißhandelten Irländer, welche von den Engländern damals wie Wilde angeſehen und ſtets als Unterjochte behandelt worden ſind, unter Hugh O'Neal, ſollte ihm eine längſt erſehnte Gelegenheit geben, ſeine Fähigkeiten im Felde zu zeigen. Mit 20,000 Mann Fußvolk und 3000 Mann Reiterei ward er im Frühling 1599 nach Irland hinüber geſandt, aber der Zug mißlang theilweiſe durch Eſſex's Schuld. Die Königin befahl ihm, nach dem Plan, den er zuerſt verfolgt hatte und von dem

er abgewichen war, den Krieg fortzusetzen; aber er schloß statt dessen mit Tyrone einen Vertrag ab, in welchem er den Irländern Verzeihung, Herstellung in die von Engländern besetzten Güter und freie Uebung der katholischen Religion zugestand, und eilte dann nach England, um sich zu vertheidigen und seine Ankläger bei Hofe zu stürzen. Allein Elisabeth, keineswegs geneigt, Ungehorsam gegen ihre Befehle ungeahndet hingehen zu lassen, ließ ihn verhaften und, als der große Haufen laute Klagen über das vermeintliche Unrecht erhob, welches ihrem wie seinem Lieblinge geschähe, eine genaue Untersuchung gegen ihn einleiten. Erst in Folge eines demüthigen Schreibens, welches der sonst so ungestüme, eigensinnige und stolze Mann an sie richtete, erlaubte sie ihm, auf dem Lande zu wohnen — ohne ihn jedoch vollständig zu begnadigen. Essex, in der Erwartung einer schleunigen Begnadigung getäuscht, nahm den gewohnten Trotz wieder an und ließ sich in eben so unverständige als verbrecherische Plane ein, wonach er die Königin zwingen wollte, seinem Willen gemäß zu regieren. Auf die Kunde von seinen Umtrieben ließ ihn Elisabeth den 7. März 1601 vor den Rath berufen. Er kam — aber in Begleitung von 800 Bewaffneten, an deren Spitze er in den Straßen Londons das Volk zum Aufstande gegen die Regierung aufrief. Elisabeths Geistesgegenwart und männliche Entschlossenheit trug über seine Tollkühnheit den Sieg davon; selbst von den Seinigen verlassen, stand er zuletzt vereinzelt da, floh nach seinem befestigten Landgute, mußte sich hier aber den Königlichen ergeben. Von neun Grafen und funfzehn Baronen, welche mit Zuziehung der Oberrichter von England sein Gericht bildeten, wurde er zum Tode verurtheilt und noch im nämlichen Jahre hingerichtet. Elisabeth überlebte diesen Verlust nur um einige Jahre und starb, von Gram und Schwermuth verzehrt, am 3. April 1603.

Ausgenommen ihre Eitelkeit, die sich auf eine unschuldige Weise in ihrer Putzsucht, gefährlicher aber in ihrer Eifersucht auf Mariens Schönheit offenbarte, deuten ihre übrigen Eigenschaften mehr auf einen männlichen als weiblichen Charakter hin. Klugheit, Mäßigung und Besonnenheit, Gerechtigkeit, Thätigkeit und Liebe zu den Wissenschaften bei männlicher Entschlossenheit und einem persönlichen Muthe, vermöge dessen sie sich bei dem Annahen der Spanier selbst an die Spitze ihrer Truppen stellen wollte, zeichneten sie aus. Man hat ihr, wie Friedrich II., Strenge, ja Despotismus vorgeworfen, weil damals das Parlament in Staats- und Kirchensachen weniger befragt wurde, als in späterer Zeit. Allein man bedenke, daß, wo das Bewußtsein hoher und überlegener Kraft ist, auch die Lust dieselbe zu äußern, nicht zu fehlen pflegt, und wenn die Königin die Regierung mit mehr eigenmächtiger Selbstständigkeit führte, als es die entwickelten Formen des constitutionellen Lebens gestatten, diese Regierung dem Volke jährlich nicht mehr kostete, als 180000 Pfd. Sterl.*) und das Wohlsein, dessen sich

*) Elisabeth bestritt mit etwa 500,000 Pfd. jährlich alle Ausgaben.

das ſo mäßig beſteuerte Volk unter ihr erfreute, wie die hohe Verehrung, welche es für ſeine jungfräuliche Königin hegte, erlauben nicht, eine Regierung als willkürlich zu tadeln, unter welcher Liebe und Vertrauen Volk und Herrſcher auf das Innigſte verbanden. Eliſabeth's Regierung iſt in jeder Hinſicht die Epoche, in der Englands Macht, Glanz und Wohlhabenheit begründet wurde, und für alle Zeiten werden Baco's und Shakeſpeare's Namen als Zierden ihrer Regierung leuchten, von denen es kaum zu beſtimmen iſt, ob es für ſie ein größeres Glück war, daß eine Eliſabeth ihre Königin war, oder für dieſe, daß Jene unter ihrer Regierung emporblühten. G.

Emancipation der Kinder ſ. Familienrecht.

Emancipation der Leibeignen und Sklaven, ſ. Leibeigenſchaft und Sklaverei.

Emancipation der Juden. So wie das Wort Emancipation überhaupt eine ſolche geſetzliche Handlung bezeichnet, durch welche Jemand aus dem bisherigen Zuſtande der Rechtsbeſchränkung in den des vollen, überhaupt nach allgemeinen Grundſätzen zuläſſigen Rechtsgenuſſes verſetzt wird, ſo verſteht man unter der Emancipation der Juden die Gleichſtellung derſelben mit den übrigen Staatsbürgern in den politiſchen und bürgerlichen Rechten.

Unter allen Fragen des öffentlichen Intereſſe gibt es nicht leicht eine andere, welche eine ſo reichhaltige Literatur darbietet, als die gegenwärtige. Der Streit iſt, abgeſehen von manchen ſchwächern oder ganz werthloſen Geiſtesproducten, von beiden Seiten mit einem großen Aufwande von Scharfſinn, Gelehrſamkeit und Talent, freilich nicht ſelten auch mit Vorurtheilen, Haß und Leidenſchaft geführt, und die Kräfte konnten um ſo vollſtändiger entwickelt werden, als die Frage bisher nicht in den Kreis derjenigen Lehrſätze gezogen iſt, deren Erörterung nur mit Beobachtung hindernder Rückſichten auf der einen Seite, demnach mit ungleichen Waffen möglich war. Es kann daher jetzt weniger Zweck ſein, etwas Neues über den Gegenſtand zu ſagen, als vielmehr einen gedrängten Auszug aus den umfangreichen Acten zu liefern, das bereits hinlänglich Erörterte überſichtlich zuſammenzuſtellen und an die Vergleichung der auf beiden Seiten entwickelten Gründe zugleich deren Prüfung zu knüpfen.

Als mit dem Falle Jeruſalems die Juden ihr Vaterland verloren und ſich im Umfange des römiſchen Reiches zerſtreueten, begann für ſie jenes heimathloſe, abhängige Leben, welches noch jetzt ihr Daſein charakteriſirt. Freilich lebten auch damals und noch ſpäter Juden auf römiſchem Gebiete, welche im vollen Genuſſe der ſtaatsbürgerlichen Vortheile ſich befanden *); allein den kriegsgefangenen Vertheidigern Jeru-

*) Noch lange Zeit nach der Zerſtörung Jeruſalems bekleidete der jüdiſche Patriarch Gamaliel das Amt einer praefectura honoraria (C. 22. Cod. Theod. de Judaeis), und ſelbſt als im Jahre 418 der Kaiſer Honorius die Juden vom

ſalems fiel das Loos der Sklaverei zu, und die unter dem Einfluſſe des — ſchon damals mit Fanatismus vermiſchten — Chriſtenthums ſich ausbildenden Grundſätze des römiſchen öffentlichen und bürgerlichen Rechts nahmen allmälig eine ſo feindſelige Geſinnung gegen die Bekenner des Moſaiſchen Glaubens an, daß ſie dieſelben den Erzfeinden des chriſtlichen Glaubens, den Ketzern, gleichſtellten.

Als nach dem Sturze des abendländiſchen Römerreichs die Fluthen des großen räthſelhaften Völkerſtromes, welcher aus Aſien hereingebrochen war, ſich etwas beruhigt hatten, bildeten die aus den noch wogenden Maſſen neu entſtandenen Staaten ſich unter dem vorherrſchenden Einfluſſe des Feudalſyſtems und eines nicht ſelten bis zum Fanatismus geſteigerten chriſtlichen Bekehrungs- und Glaubenseifers aus, und wie in dieſer Richtung des Strebens ſo viele wichtige Keime liegen, deren Entwickelung zum Theil erſt in der neueſten Geſchichte herbeigeführt iſt, zum Theil aber noch der Zukunft angehört, ſo ſind nicht nur die Anfänge, ſondern auch die entfernten Urſachen des heutigen bürgerlichen und politiſchen Verhältniſſes der Juden vorzüglich in den eigentlichen Formationen jenes Zeitalters zu ſuchen. Der nämliche Religionseifer, welcher die Kämpfe gegen die Sachſen, die Mauren und die Wenden im Norden und Weſten und die Kreuzzüge gegen die Sarazenen im Oſten hervorrief, durchdrang *) zugleich die Gliederungen, in welchen ſich die äußern Erſcheinungen des Volkslebens ausſprachen, und bildete theils aus dem Lehnsſyſteme das Ritterweſen mit ſeinen religiöſen Verpflichtungen, theils die ganze Hierarchie mit ihrem auf gewaltſame Verbreitung der chriſtlichen Kirche gerichteten Streben aus. In einem Zeitalter, wo nur der Grundbeſitz Anſpruch auf ſelbſtſtändiges Recht und Freiheit gab, wo daneben der bei weitem größte Theil des Grundeigenthums dem Zwange des Lehnsnexus in ſeinen mannigfaltigen Formen unterworfen war, wo endlich jede bürgerliche und politiſche Selbſtſtändigkeit ſo wie die Sicherſtellung erworbener Rechte vorzugsweiſe auf der Theilnahme an irgend einer mit ausſchließlichem Rechte verſehenen Corporation oder Genoſſenſchaft beruhete, mußte es überhaupt ſchon jedem Fremden ſchwer werden, ſich in den Staatsverband einzudrängen; faſt unmöglich wurde dies aber den Juden dadurch, daß zu den Hinderniſſen, welche aus den Rechtsbegriffen und Inſtituten ſich einem ſolchen Verſuche entgegenſtellten, noch die religiöſe Anſicht hinzukam, daß es Pflicht jedes Chriſten ſei, den anders Glaubenden zu verfolgen und auf dieſe Weiſe zum Heile und zur Ehre der Kirche mitzuwirken. In Deutſchland endlich wurde noch der Einfluß wichtig, welchen das in einer fremden Sprache

---

Kriegsdienſte ausſchloß, behielt er ihnen das Recht zu bürgerlichen Staatsämtern ausdrücklich vor. C. 24. Cod. Theod. de Judaeis und Gothofredi Comment. ad h. l.

*) In Beziehung auf die Intoleranz gegen die Juden freilich erſt ſpäter; Karl d. G. ſchickte noch einen Juden als Geſandten an Harun al Raſchid.

geschriebene, durch die geheimnißvolle Art seiner Einführung mit einer Art von Offenbarungs-Autorität versehene römische Recht auf die schon herrschende Ansicht ausübte, und demjenigen, was bis dahin mehr Sache der Meinung, des ungeprüften Dafürhaltens gewesen war, einen äußern Haltpunkt gab, welcher um so leichter als genügend angenommen wurde, je geneigter überhaupt die Menge in der Regel ist, durch Festhalten positiver Normen sich dem eigenen Nachdenken zu überheben. Bei dem Zusammenwirken so vieler ungünstiger Verhältnisse mußte denn allerdings die äußere Lage der Juden eine solche werden, wie wir sie im Mittelalter und auch noch im Anfange der neuern Zeit erblicken; sie waren in der That rechtlos, und selbst ihr Aufenthalt nur von ausdrücklicher Duldung abhängig. Nur durch Anwendung des in Deutschland mit der Unfreiheit verbundenen Hörigkeits- und Schutzverhältnisses war es möglich, daß ihnen der Aufenthalt in den zum deutschen Reiche gehörenden Ländern gestattet und gesichert wurde, und die durch Feudalismus verworrenen Begriffe der damaligen Zeit konnten die Ansicht zu der herrschenden werden lassen, daß die Juden unter dem Namen von Kammerknechten (servi camerae) einen Theil der kaiserlichen Domaine ausmachten. Man weiß, was im Mittelalter eine Schutzherrlichkeit überhaupt bedeutet; statt der darin liegenden Pflicht, sich der Schwächern hülfreich gegen die unrechtmäßige Gewalt anzunehmen, bildete sich überall fast ausschließlich der Anspruch auf die für diesen Schutz bedungenen oder auch wohl willkürlich festgesetzten Gegenleistungen zu einem selbstständigen Verhältnisse aus, und auch in Ansehung der Juden, welche durch Handel und Zinswucher zum Theil reich geworden waren, gewöhnte man sich bald an die Ansicht, in dem kaiserlichen Schutze nichts weiter zu erblicken, als die dem Reichsoberhaupte allein zustehende Befugniß, ihre Schützlinge zu besteuern und zu berauben. *) Das Schutzverhältniß wurde daher zu einer fiscalischen Nutzung, welche zu einträglich schien, als daß nicht die Kurfürsten und mit der Ausbildung der Landeshoheit auch andere Reichsstände ihre Arme begehrlich darnach hätten ausstrecken sollen; das Recht über die Juden wurde verschenkt, verkauft, verliehen, wie jedes andere Recht, und in der goldenen Bulle allen Kurfürsten zugesprochen. Obgleich selbst die Päpste von einer übertriebenen Strenge gegen die Juden abriethen, vielmehr empfahlen, sie zu dulden, zu schützen, und nicht durch Gewalt, sondern durch Unterricht zum Christenthum zu bekehren **), obgleich sogar ein-

*) Wie unmenschlich die damaligen Ansichten über die Juden waren, geht aus einer Instruction des Markgrafen Albrecht von Brandenburg an seine Räthe vom Jahre 1462 hervor: „So ein römischer Kaiser oder König gekrönt wird, mag er den Juden allenthalben im Reich all ihr Gut nehmen, dazu ihr Leben und sie tödten, bis auf eine Anzal der lützel seyn soll, zu einem Gedächtnuß. S. Eichhorn's deutsche Staats- und R. G. §. 297. Not. d.

**) Spiker über die ehemalige und jetzige Lage der Juden in Deutschland S. 57 und fgl.

zelne Stadtgemeinden sie gegen die kaiserlichen Anmaßungen in Schutz nahmen *), bietet doch die Lage der Juden im Mittelalter das traurigste Gemälde religiöser Unterdrückung und wahrhaft unmenschlicher Verfolgung dar. Die bürgerlichen Verhältnisse jener Zeit ließen ihnen keine Beschäftigung, als den Handel und das Leihen auf Zinsen **), daneben bedienten sich die Reichsfürsten der Juden zur Verpachtung der Steuern, der Zölle und des Münzwesens. So wie auf der einen Seite Beschäftigungen der Art, zumal wenn sie mit Umsicht, Eifer und Sparsamkeit, nicht selten auch wohl mit Unredlichkeit betrieben wurden, Gelegenheit zur Bereicherung der Juden gaben, so mußten sie auf der andern auch ihrer Natur nach das Urtheil nicht nur des großen Haufens, sondern bei dem damaligen Stande der allgemeinen Bildung aller derer, welche sich Rechtgläubige nannten, im höchsten Grade verstimmen und den Juden ungünstig machen. Und die Gesetzgebung, ganz dem finstern Charakter des damaligen Zeitgeistes getreu, trug in vollem Maaße das Ihrige dazu bei, dieses widrige Urtheil zu befördern. Nicht nur wurde durch das ausschließliche Privilegium, auf Zinsen zu leihen, die Nation der Juden als eine solche bezeichnet, welche tief genug im Schlamme der Verdorbenheit und der ewigen Verdammniß stecke, um auch noch diese unchristliche Sünde auf sich nehmen zu können, sondern auch die schreiendsten Ungerechtigkeiten schämte man sich nicht, als Gesetze zu verkündigen, weil man einmal von der Ansicht ausging, daß die Juden, überhaupt rechtlos, auch kein Eigenthum besitzen könnten. Nicht zufrieden, ihnen die Erwerbung von Grundeigenthum zu *verbieten*, ging man nicht selten so weit, ihnen auch dasjenige zu *nehmen*, was sie als den Ertrag der ihnen gestatteten Beschäftigungen unter dem verliehenen Schutze besaßen. Abgesehen davon, daß die genannte Besteuerung der Juden auf ganz willkürlichen Principien beruhete — wie denn Kaiser *Siegmund* im Jahre 1430 seinem Landvogt in Schwaben die Instruction ertheilte: „und gedenke ja darauf, daß du den Fall auf das Höchste, wie Du immer kannst, bringest," — ging man nicht selten zu wahren *Beraubungen* über und wandte die schrecklichsten Zwangsmaßregeln dabei an; Gefangenschaft, körperliche Züchtigungen, Foltern der grausamsten Art waren unbedenkliche Mittel bei Erreichung eines Zweckes, welcher selbst schon eine absolute Verdorbenheit alles Gefühls für Recht und Humanität voraussetzte. Der deutsche Kaiser *Konrad* IV. befahl seinem Burggrafen zu Sinzich, von den dortigen Juden 500 Mark sofort zu erheben, und wenn es nöthig sein sollte, durch Einkerkerung zu

*) Dies geschah unter Anderem in Frankfurt, als Adolph von Nassau 1292 die Kosten seiner Kaiserkrönung nicht bezahlen konnte und das Geld von den dasigen Juden erpressen wollte. Annal. Colmar. ad a. 1292. bei Urstisius II., 26.

**) Hie und da auch wohl Heilkunde, was jedoch natürlich für das Ganze ohne Einfluß blieb.

erpreſſen *). Der Erzbiſchof Rupert von Magdeburg ließ im Jahre 1261 am Lauberhüttentage die angeſehenſten Juden zu Magdeburg und Halle gefangen nehmen, um ſie zur Bezahlung von 100,000 Mark zu zwingen; ja der hochwürdige Herr begnügte ſich damit noch nicht, ſondern benutzte auch noch die gebotene Gelegenheit, die Geldkaſten der Unglücklichen gewaltſam erbrechen und alles vorgefundene Gold und Silber rauben zu laſſen **). Freilich iſt das Alles noch unbedeutend gegen die raffinirte Unmenſchlichkeit, mit welcher Johann von England einem Juden in Briſtol, um von ihm zehntauſend Mark zu erpreſſen, täglich einen Zahn ausziehen ließ, bis endlich am achten Tage der Gemarterte das Geld anſchaffte ***). Allein auch damit begnügte ſich die Habſucht nicht; die Grenze, welche Recht und Menſchengefühl ziehen, war einmal durchbrochen und hatte den ſchmuzigſten, entwürdigendſten Leidenſchaften Raum gegeben, welche allein den Maßſtab für das Verfahren gegen die Juden bildeten, wie ſie auch deſſen Triebfeder geweſen waren. Man fand es läſtig, den Juden Geldſummen ſchuldig zu ſein, und erinnerte ſich von Zeit zu Zeit, daß es inconſequent ſein würde, die Forderung einer Menſchenclaſſe anzuerkennen, welcher man überhaupt keine Rechte einräumte. So verkündeten denn zuweilen die Könige und Fürſten einen allgemeinen Erlaß aller Schuldforderungen, welche den Juden gegen Chriſten zuſtanden ****), und ſelbſt wenn die Bezahlung eidlich angelobt war, fanden Biſchöfe es unbedenklich, den Schuldner vom Eide zu entbinden †). So entledigte man ſich auf die leichteſte Weiſe der läſtigen Dränger, ohne bei der Verdorbenheit des damaligen Rechtszuſtandes auch nur im Entfernteſten daran zu denken, daß man eine Ungerechtigkeit begehe, denn die Könige ſcheueten ſich nicht, ganz offen auszuſprechen, daß der Jude gar nichts Eigenes habe, daß Alles, was er beſitze, dem Könige gehöre. ††)

Es muß beherzigt werden, daß jene Zeit nicht blos mit ihren Erinnerungen noch zu uns herüberreicht, daß vielmehr die Gegenwart mit ihren wichtigſten Erſcheinungen in ihr wurzelt. Aber jener Zuſtand war zugleich der Höhepunkt ihrer Unterdrückung und Verfolgung, denn wenn gleich in den ſpätern Jahrhunderten nur langſam und in ſchwachen Uebergängen eine weniger feindſelige Stimmung gegen die Juden ſich Bahn brach, ſo gewann doch die fortſchreitende ſittliche, humane und religiöſe Ausbildung allmälig ſoviel

*) Gudeni cod. dipl. II. 943. 944.

**) Chron. Magdeb. ad a. 1261. ap. Meibom. Scr. rer. Germ. II, 331. Bothon. Chron. Brunsv. ap. Leibnitz Script. rer. Brunsv. III, 366.

***) Matth. Paris. ad a. 1210. pag. 229 (Col. 1640).

****) S. die Beilage bei Hüllmann, Städteweſen des Mittelalters (Bonn 1827.) Th. 2. S. 74 u. fg.

†) Gudeni Cod. dipl. III. 289. 290.

††) S. die Urkunden von den Jahren 1343 und 1347 bei Spieß, archivaliſche Nebenarbeiten und Nachrichten, I, 118 u. fg.

Einfluß, daß man von Grausamkeiten nachließ, welche das Christenthum schändeten, und daß die Willkür wenigstens in einem etwas mildern Lichte erschien. Es gestaltete sich in den meisten Ländern ein geregeltes Schutzverhältniß, wodurch man mehr eine fortgehende Besteuerung, als ein Festhalten der alten Leibherrlichkeit bezweckte, und neben welchem sich der von den Juden zu entrichtende Leibzoll ausbildete; auch trat an die Stelle der vollen Rechtlosigkeit ein freilich nach den Territorien verschieden modificirtes — Verhältniß der Rechtsbeschränkung. An die Befolgung eines Systems war dabei natürlich nicht zu denken, denn nachdem das ursprüngliche Princip, welches den Juden gar keine Rechte einräumte, durch die Ansprüche der Menschlichkeit einmal beseitiget war, fehlte es dem politischen und bürgerlichen Zustande der Juden an jedem Principe; man hielt nur fest, was einmal factisch vorhanden war, und gab davon auf, was Verhältnisse, geänderte Ansichten und Cultur als unhaltbar bezeichneten, oder auch was man aus Indifferenz nicht mehr beachtete. So treten denn in der neuern Geschichte die größten Verschiedenheiten in den Verhältnissen der Juden hervor, und von einer fast mittelalterlichen Unterdrückung bis zur völligen bürgerlichen und staatsrechtlichen Gleichstellung ist kaum eine Farbenmischung zu denken, für welche nicht noch jetzt irgend ein europäischer Staat als Beispiel dienen könnte.

In England war man im Laufe der Zeit unvermerkt und ohne daß die Gesetzgebung darauf einen wesentlichen und unmittelbaren Einfluß geübt hätte, von der Intoleranz gegen die Juden zum großen Theile zurückgekommen. Hier stehen ihnen schon lange alle Gewerbe und jede bürgerliche Beschäftigung offen; das Recht, Grundeigenthum zu erwerben, obwohl von verschiedenen Seiten theoretisch bezweifelt, wird ihnen gleichwohl factisch unbedenklich zugestanden, und nur die Erwerbung eines Sitzes im Parlamente und von Gemeindeämtern ist ihnen noch verschlossen. Jedoch steht ihnen dabei nicht etwa eine direct ausschließende gesetzliche Bestimmung, sondern nur der Umstand entgegen, daß sie die christliche Eidesformel nicht leisten können. Die in mancher Hinsicht merkwürdige Entwickelung der Sache ist folgende. Als noch längere Zeit nach Einführung der Reformation in England die Versuche zur Restauration des katholischen Glaubens sich erneuerten, wurde unter der Regierung Karls II. durch die Corporations- und Test-Acte vorgeschrieben, daß Jeder, der ein Amt zu erhalten wünschte, binnen einer bestimmten Zeit durch die Theilnahme am Abendmahl nach den Gebräuchen der englischen Kirche sich als einen Anhänger derselben ausweisen und darüber eine Bescheinigung beibringen sollte. Als jedoch im Laufe der Zeit neben den übriggebliebenen Katholiken zugleich die Zahl der Dissenter sich vermehrte, und man von der Unmöglichkeit einer fortwährenden Ausschließung aller sogenannten Nonconformisten sich überzeugte, griff man zu dem der englischen Verfassung eigenthümlichen Auskunftsmittel, indem man anfangs in unbestimmten Zwischenräumen, bald aber jährlich eine sogenannte Indemnity-Bill durch das Parlament

brachte, durch welche die Sacramental-Bescheinigung denjenigen, welche dieselbe bis dahin nicht beigebracht hatten, erlassen wurde. Hiernach standen also die Juden mit den Katholiken und den Dissentern auf gleicher Linie, und die Rechtsbeschränkung war mehr nur Sache der Form. In der neuern Zeit haben jedoch die Fortschritte, welche augenscheinlich im Interesse der allgemeinen Freiheit und Gerechtigkeit geschahen, eine wesentliche Veränderung hervorgebracht. Im Jahre 1829 wurden bei der Emancipation der Katholiken die Corporations- und Testacte zurückgenommen, und an die Stelle der frühern kirchlichen Bescheinigungen trat eine Erklärung, durch welche der Candidat, und zwar bei Gemeindeämtern sofort, bei öffentlichen aber binnen sechs Monaten versichern mußte, seine Amtsgewalt nicht zum Nachtheile der englischen Kirche mißbrauchen zu wollen. Diese Versicherung konnten indeß die Juden ihrer Religion wegen nicht ableisten, da sie „auf den wahren Glauben eines Christen" *) gegeben werden mußte, und nun fiel für sie die Möglichkeit hinweg, ferner Gemeindeämter zu bekleiden. Es trat daher der sonderbare Fall ein, daß ein Jude zu den höchsten Staatsämtern zulässig war, daß er Minister, Lord-Kanzler u. s. w. werden konnte, während ihm das geringste, unbedeutendste Amt in einer Gemeinde verschlossen wurde. Jener Fortschritt zu Gunsten der Katholiken und Dissenter ist den Juden also sehr nachtheilig geworden, und zwar dadurch, daß man eine Maßregel modificirte, welche ursprünglich sogar nur gegen die Katholiken dienen sollte. Durch dieses Mißverhältniß wurde Robert Grant im Jahre 1830 veranlaßt, die volle Emancipation in Vorschlag zu bringen, jedoch ging die Bill damals im Unterhause (ungeachtet 168 Mitglieder jenes noch nicht reformirten Unterhauses dafür stimmten) nicht durch, weil die Mehrheit fürchtete, die reichen Juden möchten das Unwesen der verfaulten Wahlflecken zum Nachtheile des Staats benutzen. Diese Besorgniß fiel nun freilich nach der Reform des Unterhauses mit ihrem Grunde hinweg, auch gelang es schon im Jahre 1833 dem Verfechter der Sache, Robert Grant, die Bill durch das Unterhaus zu bringen; allein nunmehr scheiterte sie an dem Widerstande der Lords, welche darin einen Angriff auf die christliche Eigenthümlichkeit des britischen Reiches sahen. Nur dieser eine Hauptgrund wurde in den Debatten des Oberhauses geltend gemacht, ohne daß man die geistige Individualität der Juden oder ihre

*) „Upon the true faith of a Christian". Selbst Robert Peel schlug im Unterhause eine Formel der Erklärung vor, welche jene unmittelbare Bezugnahme auf das Christenthum nicht enthielt; die Herren im Oberhause hielten aber eine feierliche Form für nöthig, und auf den Einwurf Lord Holland's, daß dadurch die Juden beeinträchtiget würden, erwiederte Lord Winchilsea naiv: Er sehe nicht ein, weshalb ein Jude die Erklärung in solcher Form nicht sollte abgeben können! Vergl. über alles dieses: Remarks on the civil disabilities of British Jews by Francis Henry Goldsmith, London 1830. D. Salomons Esq., further observations on behalf of his Majesty's subjects professing the jewish religion. London 1835.

Religion zum Vorwande genommen hätte, und bei den Ansichten, welche die britische Aristokratie von den Rechten und nothwendigen Privilegien der Hochkirche hat, kann es auch nicht befremden, daß sie jede Gleichstellung Anderer, welche sich nicht zu der englischen Kirche bekennen, auch in politischer Hinsicht zurückzuweisen sucht. Einen gleich günstigen Erfolg im Unterhause und einen gleich ungünstigen im Hause der Lords hatte die Sache im Jahre 1834, und das nämliche Schauspiel schien sich im Jahre 1836 wiederholen zu wollen. Auch damals wurde die Frage, wiewohl erst gegen das Ende der Session, von Neuem an das Unterhaus gebracht, allein da die Meinung desselben keinen Zweifel mehr unterlag, von dem Oberhause aber, welches eben seinen Widerspruch in wichtigern Fragen auf das Aeußerste trieb, keine Nachgiebigkeit zu erwarten war, so legte man wenig Werth auf die Debatte, und so kam es, daß, als die zweite Lesung der Bill einst an der Tagesordnung war, nicht die erforderliche Anzahl von Mitgliedern sich versammelt hatte. Man fand freilich in den letzten Sitzungen noch Zeit genug, die zweite und dritte Lesung vorzunehmen, welche fast ohne Debatte durchgingen, jedoch war es zu spät geworden, die Bill noch an das Oberhaus zu bringen.

In Frankreich war es die Revolution, welche auch für die Verhältnisse der Juden den Anfang einer neuen Aera bildete. Der Grundsatz der Freiheit und Gleichheit, welcher damals der belebende und treibende Geist in den gährenden und wogenden Massen war, welcher, wie ein überirdischer Dämon, wehend, zerstörend und heilend durch alle Verhältnisse zog, konnte an der Erscheinung einer zurückgesetzten Menschenclasse nicht spurlos vorübergehen, und schon im Jahre 1791 wurde ihre staatsbürgerliche Gleichstellung in Rechten und Pflichten förmlich ausgesprochen. Einzelne später vorzüglich gegen den nicht sogleich zu beseitigenden Wucher gerichtete Verfügungen, welche den Elsaß und Lothringen betrafen und nur als temporäre Beschränkungen erscheinen konnten, wurden im Jahre 1814 wieder außer Kraft gesetzt. Den Schlußstein erhielt die Emancipation im Jahre 1830 durch das bald nach der Julirevolution erlassene Gesetz, durch welches auch die Besoldung der jüdischen Geistlichkeit auf die Staatskasse übernommen wurde.

Die Entwickelung der Angelegenheiten in Holland ist, wie in so vielen andern Verhältnissen der ersten französischen Revolution, eine Nachbildung dessen, was in Frankreich geschehen war. Im Jahre 1796 wurde auch hier die Gleichstellung der Juden gesetzlich ausgesprochen, und hat seitdem bei allen Staatsveränderungen, so wie auch nach der letzten Theilung der Niederlande in Belgien fortgedauert.

Das bunteste Bild in dieser Hinsicht bietet Deutschland dar. Es ist, als ob man hier, wie in so vielen andern Beziehungen, so auch in dieser zu keinem rechten Entschlusse kommen könne. Und doch darf Deutschland sich rühmen, auch über die bürgerliche und politische Stellung der Juden den Grundsätzen des Rechts, der wahren Religiosität und der Humanität die Bahn gebrochen zu haben. Der eigenthüm-

cip aufgegeben, und darüber, daß man zu demselben nicht wieder zurückgehen dürfe, nicht zurückgehen könne, ist unter Vernünftigen kein Streit mehr. Wo nun den Juden in neuern Zeiten die vollen staatsbürgerlichen Rechte eingeräumt sind, da ist man zu einem neuen, eben so in sich abgeschlossenen Principe, nämlich dem der Rechtsgleichheit gelangt, und der hiedurch gebildete Zustand wird deshalb die Wissenschaft auch befriedigen. Wo man aber glaubt, die Rechtsgleichheit nicht bewilligen zu dürfen, also auf dem durch jene beiden Principe begrenzten Raume bleiben zu müssen, ohne das eine, wie das andere zu erreichen, da wird man die rechtliche, wie moralische Verpflichtung fühlen, den Maßregeln, welche man für angemessen hält, ein neues, den Forderungen des Rechts vollkommen genügendes, der Klugheit angemessenes und die Humanität nicht verletzendes Princip unterzulegen, und den Vorwurf, nur dem leidigen Juste-Milieu, dem Gutdünken, dem grundlosen Dafürhalten gehuldigt zu haben, von sich abzuwenden. Besonders wichtig ist diese Beherzigung geworden, nachdem man die Nothwendigkeit, daß man etwas thun müsse, um die Lage der Juden zu verbessern, ziemlich allgemein anerkannt hat.

Um nun eine Kritik dessen, was geschehen ist, sowie eine richtige Ansicht über dasjenige, was geschehen kann oder geschehen soll, zu begründen, muß die Sache zunächst unter den Gesichtspunkt des Rechts gestellt werden. Erst wenn die auf diese Weise gewonnenen Resultate feststehen, kann die Politik um ihre Meinung gefragt werden, aber nur, um zu bestimmen, ob von dem, was das Recht erlaubt, Gebrauch gemacht werden dürfe und müsse, nicht ob es räthlich sei, die Forderungen des Rechts zurückzuweisen. Denn es gibt kein Recht gegen das Recht, und ein Zustand, welcher auf Rechtsverweigerung beruht, wäre er auch noch so sehr durch Rücksichten der Klugheit unterstützt, hat wohl in dem sogenannten „aufgeklärten Despotismus", nicht aber im constitutionellen Staate, dessen Zweck eben der Rechtsschutz ist, seine Heimath. Auch lehrt die Erfahrung, daß bloße Klugheit, vom Rechte verlassen, selten zum Guten führt, und auf jeden Fall ist es gefährlich, ihr allein zu vertrauen.

Aus jenem Gesichtspunkte nun stellt sich die Frage dahin: können die Juden als Recht fordern, daß ihnen gleiche Rechte mit den übrigen Staatsbürgern eingeräumt werden? Oder negativ: ist es Recht, wenn man ihnen diese Gleichstellung verweigert? — Untersuchen wir diese Frage zunächst in positivrechtlicher Hinsicht, und zwar nur in Beziehung auf Deutschland, so ist gewiß, daß die Bundesacte die Gleichstellung der Juden an Rechten ausdrücklich von der Uebernahme der allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten abhängig gemacht hat; eine Combination, welche auch der innern Gerechtigkeit vollkommen entspricht. Hieraus folgt daher, daß da, wo die Juden in Deutschland schon jetzt die nämlichen Lasten zum allgemeinen Besten tragen, denen die übrigen Staatsbürger unterworfen sind, sie die gesetzmäßige Einräumung oder Ausübung aller staatsbürgerlichen Rechte lediglich

als die Erfüllung eines schon bestehenden Gesetzes fordern können, und daß man sie ungesetzlich behandelt, wo man sie zu den allgemeinen Beiträgen heranzieht und ihnen doch die Rechte vorenthält.

Allein noch ungleich wichtiger ist die vernunftrechtliche Prüfung der Frage, weil in ihr allein die Bedingungen einer rechtfertigungsfähigen Gesetzgebung liegen. Hier ist nun zunächst der Satz unbestreitbar, daß es dem Staate nicht zugemuthet werden kann, Fremde auch gegen seinen Willen aufzunehmen. Denn das Recht der freien und unabhängigen Persönlichkeit kann der Staatsgesellschaft noch weniger abgesprochen werden, als dem einzelnen Individuum, wenn man nicht ihre ganze rechtliche Natur verleugnen und aufheben will, und das Recht, sich gegen Eindringlinge zu schützen, ist eben dasjenige, auf dessen Anerkennung die selbstständige Existenz des Staates beruht. So wie es also rechtlich ganz vom freien Willen der Staatsgesellschaft abhängt, ob sie einen Fremden unter sich aufnehmen will oder nicht, eben so ist es auch ein unbedenklich gültiges Geschäft, wenn sie mit einem Fremden über die Bedingungen seiner Aufnahme unterhandelt und ihn nur unter bestimmten Beschränkungen zuläßt. Denn was ich ganz verweigern kann, das kann ich auch ohne allen Zweifel nur theilweise einräumen. So würde daher Niemand sich über Rechtsverletzung beschweren können, der unter beschränkenden, von ihm selbst übernommenen Bedingungen an den Vortheilen des Staatsverbandes und Staatsschutzes Theil nähme und keine anderen Rechte ansprechen dürfte, als welche ihm sein Contract gewährte. Nur verstände es sich von selbst, daß in solchem Falle der Contract auch den Maßstab für die ihm aufzuerlegenden Pflichten geben müßte. So würde also die Gerechtigkeit nichts dagegen zu erinnern haben, wenn die Juden irgendwo und zu irgend einer Zeit unter vertragsmäßig festgesetzten Beschränkungen in den Staatsverband als Schützlinge aufgenommen wären, und eine Aenderung dieses Verhältnisses durch kein anderes Mittel herbeigeführt werden könne, als durch welches überhaupt jeder Vertrag modificirt werden kann, nämlich durch beiderseitige Uebereinkunft. Selbst der härteste Druck kann in solchem Falle wohl die Humanität beleidigen oder der Klugheit entgegen sein, nicht aber das Recht verletzen, weil er freiwillig übernommen ist. Aber eben darauf, daß der Zustand ein Ergebniß der freien Uebereinkunft ist, beruht auch allein seine Rechtmäßigkeit, und diese fällt also weg, wenn der Vertrag nicht mehr besteht, und hieraus ergeben sich die wichtigsten Folgerungen in Beziehung auf die im Lande geborenen Nachkommen der Einwanderer. Hier ist nämlich das Verhältniß ein ganz anderes. Denn daß politische Rechte eben so wenig, wie politische Beschränkungen durch Erbrecht von einer Generation auf die andere übergehen können, bildet einen Fundamentalsatz des vernünftigen Staatsrechts, welches Selbstständigkeit der Gegenwart als conditio sine qua non fordert; die lebende Generation ist eben so wenig der verstorbenen zum Gehorsam

verpflichtet, als sie sich anmaßen wird, die Genossen einer später nachfolgenden Zeit zur Knechtschaft zu verurtheilen und zu glauben, daß dieselbe auch wirklich Folge leisten werde. Wollte man jenen Satz aufgeben, so würde die unmittelbare Folge davon sein, daß man auch allen Privilegien wie Zurücksetzungen, welche der Geburt beigelegt werden, also auch allen aristokratischen Standesbegünstigungen, allem Kastenwesen, ja selbst der erblichen Leibeigenschaft und Sklaverei, mithin der grundsatzmäßigen Aufhebung der Rechtsgleichheit einen Platz im vernunftmäßigen Staatsrechte einräumen müßte. Das Vernunftrecht kann daher, ohne sich selbst in seinem eigenthümlichsten Principe zu zerstören, nicht sagen oder die Satzung gut heißen: der Sohn eines Staatsbürgers hat Anspruch auf das Staatsbürgerrecht, der Sohn des Juden aber nicht; vielmehr stehen beide in dieser Beziehung auf einer Linie, die Ansprüche sind bei beiden gleich, und wenn das Gesetz diese Gleichheit aufhebt, so ist es ungerecht. Nur einen unvertilgbaren Anspruch gibt es, zu welchem die Legitimation unmittelbar in der Thatsache der Geburt liegt: das Recht des bleibenden Aufenthalts an dem Orte der Geburt. Denn wenn es irgend ein Recht gibt, welches dem Menschen unter allen Umständen nicht abgesprochen werden kann, so ist es das Recht, sich an irgend einem Orte in der Welt aufhalten zu dürfen, weil Leben ohne Aufenthalt nicht möglich ist, und wenn Jemand keinen andern ihm rechtlich gebührenden Aufenthaltsort hat, so wird ihn nie das Recht streitig gemacht werden können, da zu bleiben, wo Gott ihm zuerst die Erde betreten ließ. Hieraus ergibt sich also, daß die im Lande geborenen Nachkommen der Juden nicht, wie dies vielleicht bei ihren Aeltern oder Vorfahren rechtlich zulässig war, aus dem Staatsgebiete verwiesen werden können, sowie ferner, daß sie in Betreff nicht nur des Aufenthaltsrechts, sondern auch aller Ansprüche an den Staat die nämlichen Befugnisse haben, welche den Nachkommen aller Staatsbürger zustehen. Sollte man aus solcher Lehre eine Gefahr für die Gesellschaft befürchten, so kann man daraus doch nur Veranlassung nehmen zur Vorsicht bei der Aufnahme neuer Einwanderer, nicht aber zur Rechtsverweigerung gegen die Landeseingeborenen.

Nun ist es aber nicht nur eine tägliche Erscheinung, sondern auch mit den Lehren des vernünftigen Staatsrechts vollkommen vereinbar, daß die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte an gewisse Bedingungen geknüpft wird, welche man als Garantien des zweckmäßigen Gebrauchs betrachtet, und daß man, wo diese Garantien fehlen, die Nothwendigkeit einer Bevormundung statuirt und das staatsbürgerliche Recht einzelner Individuen oder Classen gewissermaßen als schlafend sich denkt. Wir sehen die Forderung solcher Garantien in den Bestimmungen, welche das Wahlrecht oder die Wählbarkeit bei der Ernennung der Volksabgeordneten zum Landtage oder anderer Ausschüsse beschränken, wir sehen sie in den Prüfungen und Nachweisungen, welche der Uebertragung von öffentlichen Aemtern vorausgehen müssen, und in vielen andern ähnli-

chen Fällen. So könnte man denn auch sagen — und es wird allerdings vielfach gesagt — daß die religiöse, moralische und bürgerliche Eigenthümlichkeit der Juden nicht die Garantie dafür gebe, daß sie die ihnen gebührenden staatsbürgerlichen Rechte zum Nachtheile des Ganzen ausüben würden. Wäre diese Behauptung richtig und zwar selbst nur in dem Maaße, daß der Vorwurf die größte Mehrheit der Juden träfe — indem nämlich die Gesetzgebung nur allgemeine Normen aufstellt, die für das Ganze unerheblichen Ausnahmen aber unberücksichtigt läßt — freilich aber auch auf der andern Seite mindestens in dem Grade, daß die Gefahr des Mißbrauchs bei den Juden größer wäre, als bei den übrigen Staatsgenossen, so würde es sich allerdings rechtfertigen lassen, wenn eine angemessene Beschränkung auch bei den Juden einträte. Und in der That dreht sich heutigen Tages eigentlich um diesen Punkt die ganze Frage; denn man verweigert den Juden nicht etwa die staatsbürgerlichen Rechte selbst, sondern nur die Ausübung eines Theils derselben, sofern sie im Lande geboren sind, indem man ihnen den vollen Gebrauch stillschweigend und ohne neue Verleihung gestattet, sobald sie zum Christenthume übertreten.

Zuerst ist es die Religion und die religiöse Moral der Juden, deren Eigenthümlichkeit von manchen Seiten so geschildert wird, als ob sie dem Wesen, der Tendenz und dem höheren geistigen Leben der wesentlich auf das Princip des Christenthums gebauten europäischen Staatsgesellschaften widerstreite. Bevor dieser Einwurf geprüft wird, ist es nothwendig, den Gesichtspunkt etwas genauer festzustellen, aus welchem derselbe betrachtet werden muß. Man ist in neuern Zeiten wohl ziemlich darüber einig, daß die Kirche als eine Anstalt so wenig dem Staate, als der Staat der Kirche untergeordnet sein darf, daß vielmehr beide als selbstständige Gemeinschaften neben einander bestehen müssen, wenn man nicht entweder die Gewissensfreiheit unterdrücken oder auf der andern Seite zur Theokratie übergehen will. Der Staat hat es zunächst nur mit denjenigen äußeren Formen und Einrichtungen zu thun, durch deren Anwendung der Rechtsschutz in seinen Beziehungen zu den mannigfachen Verzweigungen des gesellschaftlichen Lebens verwirklicht wird; der Religion und ihrer Verbreiterin, der Kirche, bleibt die unmittelbare Einwirkung auf die edelsten und erhabensten Richtungen des menschlichen Geistes überwiesen. Die Kirche befördert den Staatszweck, indem sie ein vernünftiges tugendhaftes Wollen bei ihren Mitgliedern allgemein zu machen sucht, aber sie bestimmt diesen Staatszweck nicht und bedient sich nur derjenigen Mittel, welche ihr naturgemäß zu Gebote stehen; der Staat auf der andern Seite wirkt ebenfalls fördernd zur Erreichung der Kirchenzwecke mit, indem er der aller äußern Gewalt entbehrenden Kirchengesellschaft seinen Schutz verleiht, aber er identificirt sich nicht mit der Kirche, er verfolgt nicht deren Wünsche und Bestrebungen mit dem Gewichte seiner materiellen Kräfte. Wenigstens sollte es überall so sein; die Geschichte zeigt die Folgen der Verirrungen nach der einen wie nach der andern

Seite hin. Oder sollte in Spanien das Staatswohl dadurch gefördert sein, daß der weltliche Arm durch Inquisition und Auto de Fe das Privilegium der herrschenden Kirche in Schutz nahm und für die Reinheit des Glaubens sorgte? Oder hätten auch die protestantischen Staaten sich Glück zu wünschen über die Art, wie die Kirchengewalt bei ihnen mit der Staatsgewalt verschmolzen ist?

Nach der Natur dieses Verhältnisses zwischen Kirche und Staat könnte nun die Aufgabe eines Staats, welcher einer bestimmten Kirche bereits zum Schutze verpflichtet wäre, in Beziehung auf die Mitglieder einer andern Kirche — also hier der Mosaischen — eine doppelte sein. Einmal nämlich könnte die zum Schutze berechtigte Kirche behaupten, daß durch Zulassung der Genossen eines andern Glaubens zum Staatsbürgerrechte ihrem eigenen Interesse Gefahr drohe, und wäre eine solche Besorgniß gegründet, so würde der Staatsschutz ihr unbedenklich zur Seite stehen. Wenn also durch die Ertheilung des vollen Staatsbürgerrechts an die Juden die Einheit und Reinheit der christlichen Kirchengesellschaften verletzt, wenn die Gewissensfreiheit dadurch aufgehoben oder beschränkt, wenn die Vollziehung der kirchlichen Vorschriften dadurch verhindert würde, so hätte derjenige Staat, welcher die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit einer christlichen Kirche gewährleistet hat, sowohl das Recht als die Pflicht, die Emancipation der Juden zu verweigern. Indeß wird wohl nicht ernstlich behauptet werden, daß dem Christenthume, welches sich selbst aus dem unbedeutendsten Anfange durch Jahrhunderte des Märtyrthums nur durch die Kraft seiner Wahrheit auf seine siegreiche Höhe gehoben hat, und welches noch jetzt sich ohne allen Schutz zwischen die wildesten Völkerschaften wagt, im vollen Besitze des mächtigsten Schutzes Gefahr drohe, wenn einer noch dazu verhältnißmäßig sehr geringen Anzahl von Juden gleiche politische Rechte mit den übrigen Staatsbürgern ertheilt würden. Diese Seite der Sache ist es also nicht, in welcher der Staat Beruf finden könnte, die Emancipation zu verweigern. Wichtiger oder doch wenigstens mehr hervorgehoben in dem Streite ist dagegen die zweite Seite, indem nämlich behauptet wird, die Religion der Juden sei nicht diejenige, welche mit dem höchsten Zwecke christlicher Staaten in voller Harmonie stehe; es sei also für den Staat gefährlich, den Anhängern der Mosaischen Religion das volle Bürgerrecht einzuräumen. Es wird nun freilich kaum der Erinnerung bedürfen, daß der oberste Zweck des Staates nur im Rechtsschutze bestehe, und daß man, um die Wahrheit dieser Ansicht zu prüfen, nicht — wie allerdings vielfältig geschehen ist — den Kirchenzweck mit dem Staatszwecke verwechseln darf, wenn man nicht in endlose Verwirrung gerathen will. Von jenem Gesichtspunkte aus betrachtet man nur die äußere Bekennung eines bestimmten religiösen Glaubens als eine Bürgschaft für den innern Werth des Menschen, insofern die oberste Bürgertugend und demnach die Grundbedingung jedes geordneten Gesellschaftslebens, ein vernünftiges Wollen, allerdings nur bei einem sittlich und reli-

giös geläuterten und veredelten Gemüthe vorausgesetzt werden kann. Daß in dieser Beziehung der Staat die Religion nicht unberücksichtigt lassen darf, ist trotz dem Beispiele Nordamerika's nicht zu leugnen; allein da die Wichtigkeit dieser Rücksicht lediglich von ihrer praktischen Wirksamkeit abhängt, so muß vor der nähern Prüfung der Frage: in wie fern die Mosaische Religion solche Bürgschaft gewähre oder nicht? noch auf zwei den Gegenstand im Allgemeinen betreffende Thatsachen hingewiesen werden.

Die erste dieser Thatsachen ist die, daß nur bei dem geringsten Theile der Christen dasjenige, was sie in religiöser Hinsicht wirklich glauben, vollkommen mit demjenigen übereinstimmt, was als Glaubensbekenntniß ihrer Kirche aufgestellt wird, und zwar gilt dies nicht allein von dem nicht katholischen Theile der Christenheit, sondern auch von dem katholischen selbst. Da nun aber der Staat begreiflicher Weise nur jenes kirchliche Glaubensbekenntniß betrachten und nicht daneben den innern eigentlichen wahren Glauben prüfen kann — eine Prüfung, welche ohnehin, wenn sie auch möglich wäre, schwerlich ein befriedigenderes Resultat ergeben möchte — so ist einleuchtend, daß die erwartete Bürgschaft einen sehr großen Theil ihrer Zuverlässigkeit, welche sie etwa auf den ersten Blick zu haben scheint, verliert. Es ist aber bei der Emancipationsfrage im Auge zu behalten, daß es sich nur darum handeln kann, ob die Religion der Juden eine geringere Bürgschaft für die staatsbürgerliche Gesinnung darbiete, als das Christenthum in seiner gegenwärtigen äußern Erscheinung.

Die zweite Thatsache ist die Trennung der christlichen Kirche selbst in eine Menge von abgeschiedenen Kirchen und Secten, welche im Glauben zum Theil sehr weit von einander abweichen. Nachdem durch die Reformation und die derselben folgenden Kämpfe Glaubens- und Gewissensfreiheit für den von der Hierarchie sich lossagenden Theil der christlichen Kirche errungen war, konnte die damals entstandene Trennung in verschiedene mit äußerlicher Selbstständigkeit versehene Religionsgesellschaften nur als der Anfang einer fortgesetzten und am Ende bis auf die Individuen sich erstreckenden Reihe von Spaltungen erscheinen, und alle Versuche, durch die Aufstellung von Grundlehren, welche man allgemein für wahr und richtig halte, eine innere Festigkeit, so wie eine äußerlich erkennbare Einheit der verschiedenen Glaubensgesellschaften zu erreichen, mußte, wenigstens über eine bestimmte ziemlich eng gezogene Grenzlinie hinaus, eben an dem aufgestellten Principe der Denk- und Gewissensfreiheit scheitern. So sehen wir allein in Deutschland — was wir hier zunächst vor Augen haben — den Katholicismus von seiner orthodoxesten Form an bis zu jener freiern hellern Ansicht, welche Aufhebung des Cölibats und Abstellung anderer Mängel und Mißbräuche fordert; wir sehen im Schooße des Protestantismus nicht nur die beiden Hauptabtheilungen der Lutheraner und der Reformirten, sondern auch die Wiedervereinigung dieser beiden Kirchen zu einer neuen dritten; wir finden aber auch daneben und in jenen Hauptabtheilungen eine zweite

durch zahllose Nüancen fortschreitende Abstufung vom reinsten Rationalismus bis zur evangelischen Kirchenzeitung und dem Muckerwesen; ja wir finden außerdem noch Herrnhuter, Quäker u. s. w. Alle diese Verschiedenheiten kommen in Deutschland politisch nicht in Betracht, denn der erste Satz des Artikels 16 der Bundesacte lautet: „Die Verschiedenheit der christlichen Religonsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen." Auch ist diese Bestimmung ganz derjenigen Ansicht entsprechend, welche überhaupt nur das Christenthum als Garantie für staatsbürgerliche Tüchtigkeit aufstellt. Da nun aber jene Verschiedenheit einmal existirt, so kann die Garantie natürlich nicht in den Eigenthümlichkeiten irgend einer christlichen Kirche oder Secte, also in den Unterschieden, sondern nur in demjenigen gesucht und gefunden werden, worin sie alle übereinstimmen. Um daher den eigentlichen Kern zu finden, welcher als der so unentbehrliche Prüfstein für Bürgertugend gelten soll, genügt es nicht, die Vergleichung zwischen einer besondern Abtheilung der christlichen Kirche, zumal des eigenen Glaubensbekenntnisses (über welches bei Vergleichungen selbst der Gebildetste nicht leicht ein durchaus unbefangenes Urtheil hat) mit der Mosaischen Religion anzustellen, sondern es ist erforderlich, alle diejenigen Dogmen auszuscheiden und zu vereinigen, über welche Katholiken, Lutheraner, Reformirte, Herrnhuter und Quäker, über welche Rationalisten, Supernaturalisten und Mystiker wirklich einig sind. Sollte ein auf solche Weise gebildeter allgemein christlicher Lehrbegriff wohl Vieles enthalten, was für den Staatszweck von Wichtigkeit wäre und nicht auch eine Bestätigung in der Mosaischen Lehre fände?

Diese Frage führt uns zugleich auf den Standpunkt, von welchem aus die Prüfung des Glaubensbekenntnisses als einer Bedingung für die Aufnahme in den Staatsverband erfolgen darf und muß. Wir haben gesehen, wie wenig man Ursache hat, die darin gesuchte Garantie für eine vollkommen ausreichende zu halten, wie viele wohl gerade in dieser Beziehung erhebliche Momente nicht beachtet werden können, und wie eng dadurch das Gebiet wird, auf welchem die Untersuchung sich bewegen darf. Welche Religion für den Staatszweck überhaupt die beste sei, diese Frage wird ganz und gar ausgeschlossen bleiben müssen, denn der Staat als solcher hat kein Organ, welches darüber entscheiden könnte, und wenn er sich die Entscheidung anmaßen wollte, so würde er auf den oben bezeichneten Abweg gerathen, d. h. er würde sich mit der Kirche identificiren. Die Christenverfolgungen in den ersten Jahrhunderten, die Grausamkeiten gegen die Juden im Mittelalter, die Inquisition in Spanien, das Verfahren Englands gegen Irland und viele andere Abscheu erregende Beispiele zeigen den Zielpunkt, wohin jener Abweg führt. Nur darüber, ob eine bestimmte Religion etwas lehrt, was dem Staatszwecke zuwider ist, als über eine leicht erkennbare Thatsache, mithin über die Frage, ob die religiöse Moral Lehren enthalte, deren Befolgung staatsgefährlich sein würde, mag der Staats-

gewalt ein Urtheil eingeräumt werden, und auf diese Frage ist daher auch die Prüfung der jüdischen Religion aus dem Gesichtspunkte des Rechts zu beschränken. Weiter zu gehen, mithin auch den theologischen Theil eines bestimmten Glaubens, d. h. die Vorstellung des Glaubenden von seinen Verhältnissen zu dem höchsten Wesen zu prüfen, verbietet dem Staate schon die Pflicht, welche ihm noch höher und heiliger sein muß, als die Sorge für die Beschützung einer bestimmten positiven Religion und ihrer äußern Erscheinung als Kirche, nämlich der Schutz der Gewissensfreiheit, welche nicht minder durch Vorenthaltung von Rechten, als durch unmittelbaren Druck beeinträchtiget wird. Wohl ist der Staat berechtigt und verpflichtet, alle seinem Zwecke nachtheiligen Einwirkungen abzuhalten, allein damit ist seine überall nur auf den Rechtsschutz gerichtete Aufgabe auch erfüllt, und positiv dasjenige, was für fördernd gehalten wird, erzwingen, oder negativ auch dasjenige, was vielleicht nicht genugsam fördernd erscheint, abhalten zu wollen, liegt außer dem Kreise seiner Befugnisse.

Daß nun aber die jüdische Religion, als die Stammreligion des Christenthums, welche mit diesem einen großen Theil der Quellen gemein hat, Grundsätze enthalte, welche mit dem Staatszwecke nicht vereinbar seien, wird sich schwerlich beweisen lassen. Wohl mögen die rein christlichen Vorstellungen von den Eigenschaften Gottes erhabener, vollkommener und von menschlichen Nebenbegriffen gereinigter sein, als die entsprechenden Dogmen in der Mosaischen Lehre, wohl mag in dieser Manches, was das Verhältniß zu andern Völkern betrifft, und durch die dermalige politische Lage der Juden erklärlich wird, schroffer und härter erscheinen, als die Vorschrift Christi, welcher will, daß man sogar seine Feinde liebe und segne, so fordert doch der jüdische Glaube nichts, was nach christlichen Begriffen Unrecht und staatsverderblich genannt werden könnte. Auch die Religion der Juden schreibt Nächstenliebe, nützliche Thätigkeit, willige und bereitwillige Unterwerfung unter die Anordnungen des Staates als unerläßliche Pflichten vor, und die ehrfurchtsvolle Scheu, welche die Juden gegen den Eid hegen, ist jedem Geschäftsmanne aus der Erfahrung bekannt. Allein selbst jene Unterschiede zwischen beiden Lehren, obgleich sie mit zu den bedeutendsten zu rechnen sein möchten, können kaum bei der vorliegenden Frage in Betracht kommen. Denn sollte diejenige Vorstellung von der Barmherzigkeit und Liebe Gottes, mit welcher es vereinbar ist, daß alles Seelenheil nur in dem Schooße der allein seligmachenden Kirche gefunden werden kann, und daß Andersglaubende als Ketzer der ewigen Verdammniß anheimfallen, und welche doch auch aus dem Christenthume abgeleitet wird, wirklich edler, geläuterter und vollkommner sein, als die jüdische? Oder ist Menschenliebe, als die Grundlage des bürgerlichen Gemeinsinnes, weniger nach den Grundsätzen des Mosaismus zu erwarten, als nach den Dogmen einer Kirche, welche von ihren Bischöfen die eidliche Versicherung verlangt, „die Ketzer, d. h. die Nichtkatholiken, aus

allen Kräften zu verfolgen"? Jener Unterschied existirt daher nicht zwischen dem Judenthume und allen christlichen Kirchen, wenigstens nicht in gleichem Maaße, und nur auf solche gemeinschaftliche Unterschiede kann es dem Obigen zufolge ankommen.

Die ziemlich vorherrschende Meinung unter den Gegnern der Emancipation geht nun freilich dahin, daß der reine Mosaismus allerdings dem Staatsinteresse nicht nachtheilig sein würde, daß indeß jener reine Mosaismus jetzt auch nicht mehr existire, und daß in dem diesen vervollständigenden, aber auch entstellenden Talmud die eigentliche Gefahr liege. Es wird dann auf Eisenmenger*), Chiarini**) und Andere hingewiesen, welche successiv die Ehre einer „Erfindung des Judenthums" durch Zusammenstellung talmudischer Lehrsätze für sich in Anspruch nehmen und dieses Judenthum als ein solches darstellen, welches entweder gar nicht oder doch nicht in seiner jetzigen Gestalt in den staatsbürgerlichen Verband aufgenommen werden dürfte. Der Talmud, sagt man, predige Haß gegen Andersglaubende, er erkläre jede Sünde gegen dieselben für gestattet, er erlaube Unsittlichkeiten und Verbrechen, oder schreibe dieselben wohl gar als Religionsgebräuche vor. Diese Ansicht hat um so mehr Anhänger gefunden, je weniger es zu erwarten stand, daß Jeder, welcher sich zum eigenen Urtheile für befähigt hielt, sich eine genaue Kenntniß von dem Talmud als einem hebräisch geschriebenen umfangreichen Buche verschaffen würde; denn man beruft sich zur Unterstützung einer vorgefaßten Ansicht gar zu gern auf Dinge, welche man selbst nicht genau versteht, wenn man nur weiß, daß es Andern nicht besser geht. Eine solche Berufung gibt sogar wohl den Schein einiger Sachkenntniß, besonders wenn sie recht dreist und allgemein aufgestellt wird; irrt man dann — nun, so irrt man wenigstens mit Vielen.

Daß der reine Mosaismus jetzt nicht mehr gefunden werde, ist richtig***), so wie wir jedoch, wenn wir ehrlich sein wollen, zugeben müssen, daß auch keine der jetzt existirenden christlichen Kirchen oder Secten die Darstellung des reinen Urchristenthums enthält. Allein ein großer Irrthum ist es, wenn man annimmt, daß nun der ganze Talmud mit kanonisch verbindender Gewalt an die Stelle der Mosaischen Lehren oder über dieselben getreten wäre. Der Talmud ist das Resultat der doctrinellen und geschichtlichen Fortbildung des Judenthums durch die Rabbinen und die Einwirkungen der äußeren Verhältnisse; er enthält Aufzeichnungen, welche in dogmatischer, exegetischer, didaktischer und

*) Neu entdecktes Judenthum, Heidelberg, 1704.

**) Théorie du Judaisme appliquée à la réforme des Israélites de tous les pays de l'Europe en servant en même tems d'ouvrage préparatoire à la version du Talmud de Babylone. 2 Tomes. Paris et Génève, 1830.

***) Selbst die Secte der Karäer, welche den Mosaismus rein erhalten will, ist nicht frei von historischer Fortbildung geblieben.

hiſtoriſcher Hinſicht von Intereſſe für die Juden ſind, oder von den Sammlern dafür gehalten wurden, ſomit Lehren, Sentenzen, Bibelauslegungen, Allegorien, Traditionen, Erzählungen, auch wohl Scherze in bunter Miſchung. Bei der durch Ort, Zeit, äußere Verhältniſſe, unter denen geſchrieben wurde, ſo wie durch Anſichten, Kenntniſſe und religiöſe Bildung der Verfaſſer bedingten Verſchiedenheit treffen wahrhaft erhabene Gedanken, eine edle und hochherzige Moral mit trüben Ergießungen des Kummers, der Verzweiflung, ja mit unedlen, ſelbſt unſittlichen Darſtellungen zuſammen. Das Buch hat, wie ſo manches andere Buch, ſein Gutes, wie ſein Schlechtes, aber man würde ungerecht urtheilen, wenn man die Maſſe des Letztern für überwiegend halten wollte. Was nun aber die kanoniſche Autorität betrifft, ſo iſt es eine Thatſache, daß nicht nur viele einander widerſprechende — alſo ſchon deshalb eine unbedingte geiſtige Unterordung ausſchließende — Stellen im Talmud vorkommen, ſondern daß auch ſpätere Rabbinen die Richtigkeit einzelner darin aufgeſtellten Anſichten beſtritten und überhaupt die unbedingte Gültigkeit aller talmudiſchen Theologie geleugnet haben, wodurch die oft gehörte Behauptung, daß der Talmud bei den Juden im Glauben der religiöſen und moraliſchen Unfehlbarkeit ſtehe, daß er das eigentliche Symbol ihrer Religion bilde, vollkommen ſchlagend widerlegt wird. Die Grundlage des Judenthums iſt und bleibt der Moſaismus, welcher jedoch, wie alle Gegenſtände menſchlichen Wiſſens und Glaubens, Gegenſtand geiſtiger Prüfungen geworden iſt, und im beſonders hohen Grade werden mußte, weil gerade die Entſtehung ſeiner Religionslehre mehr von zeitlichen und örtlichen Einflüſſen abhängig geweſen iſt, als die vieler anderen Religionen. Inwiefern nun die Anforderungen, welche nach dem Standpunkte der geiſtigen und ſittlichen Bildung, nach der Verſchiedenheit individueller Anſicht an eine wiſſenſchaftliche Behandlung des Gegenſtandes gemacht werden dürfen, durch die bisher für den Moſaismus gewonnenen Reſultate befriedigt werden, muß dem Gewiſſen jedes Einzelnen eben ſowohl überlaſſen bleiben, als dies bei'm Chriſtenthume unbedingt der Fall iſt; der Staat iſt durch die Gewißheit zufrieden geſtellt, daß die religiös verbindlichen Bücher der Juden nichts enthalten, was ſeinen Zwecken widerſtritte. Der Wahrheit — und beſonders auch derjenigen Wahrheit, deren Auffindung in der Geſchichte gerade die leidenſchaftlichſten Kämpfe hervorgerufen hat, nämlich der religiöſen — iſt von jeher unbeſchränkte Freiheit der Erörterung am förderlichſten geweſen, und noch nie iſt von ihren wahren Freunden die Beſorgniß geäußert, daß zur Bekämpfung falſcher Lehren die Waffen, welche die Vernunft allein darbietet, nicht ausreichen möchten, ſofern nur der Kampf überhaupt frei iſt. Moſes Mendelsſohn mit ſeiner erhabenen Philoſophie, ſeiner herzlichen, warmen Menſchenliebe, ſeiner hohen Frömmigkeit iſt ſelbſt nach dem einſtimmigen Urtheile ſeiner Glaubensgenoſſen ein ſtrenggläubiger Jude geweſen, und doch wird kein Chriſt, ohne ſchamroth zu werden, behaupten können, daß Moſes Mendelsſohn nicht würdig geweſen ſei, das Staatsbürgerrecht zu erhalten. Die Re-

ligion allein kann es also doch wohl nicht sein, wodurch die Juden dem Staate gefährlich werden.

Was bisher gesagt ist, wird größtentheils schon ausreichen, um zur Würdigung des Verlangens, welches oft als Bedingung der Emancipation der Juden aufgestellt wird, nämlich daß sie vorher dem Talmud entsagen sollen, den richtigen Gesichtspunkt zu bezeichnen. Was seiner eigenthümlichen Natur nach lediglich eine Sache des Glaubens, des Gewissens ist, daran kann eine öffentliche Aussprechung — welche doch auch nur etwa von Einzelnen, gewissermaßen als Gewissensbevollmächtigten im Namen Aller geschehen könnte, ähnlich der abscheulichen Eidesleistung in die Seele eines Auftraggebers — durchaus nichts ändern, denn es stände ja hinterher in der unbeschränkten Willkür eines Jeden, dennoch zu glauben und zu denken, was er wollte, abgesehen davon, daß Gewissenszwang irgend einer Art mit dem Begriffe des Rechtsstaates völlig unvereinbar ist. Auch ist es bisher noch nicht gelungen, jenem Verlangen — wo es nämlich nicht in der vagen Form eines oberflächlichen Einwandes ohne tieferes Eingehen in die Materie hingestellt ist — eine solche praktische Haltung und Bestimmtheit zu geben, daß man genau wüßte, was eigentlich darunter verstanden werden soll. Denn die Gegner der Emancipation geben nicht nur unbedenklich zu, sondern sie behaupten sogar, daß auch der Mosaismus einer der Zeit entsprechenden Umformung, besonders im Ritual- und Ceremonialwesen bedürfe; auf der andern Seite gestehen sie ein, daß es Unsinn sein würde, den ganzen Talmud ohne Auswahl, also auch die vielen trefflichen Lehren und Sentenzen, welche er enthält, in Masse zu verdammen und zu vernichten, und sie schlagen deshalb selbst vor, das Beste aus dem Talmud zu sammeln und vor der Zerstörung zu bewahren. Der oberflächlichste Blick zeigt aber, in welches endlose Labyrinth ein solcher Vorschlag führen würde, nach welchem aus etwas Bibel und Talmud ein modernes Judenthum zusammengesetzt werden soll. Die christlichen Völker sind — wie die Geschichte der Concilien lehrt — noch nicht einmal im Stande gewesen, auf diesem Wege in ihrem eigenen Hause Ordnung zu schaffen, was würde nun gar daraus werden, wenn sie die Regeneration eines fremden Religionssystems übernehmen wollten!

Ueberhaupt erfordert die Gerechtigkeit, auch hier an den Balken im eigenen Auge zu erinnern. Wenn man die jetzigen Bekenner des christlichen Glaubens für alle geistigen Mißgeburten verantwortlich machen wollte, welche durch Kirchenväter, scholastische Philosophie, Hierarchie, Jesuiten, Inquisition, Ketzerverfolgungen und Religionsschwärmerei irgend einer Art jemals zu Tage gefördert sind, so würde man es dem türkischen Sultan im höchsten Grade verdenken müssen, daß er auch nur einen einzigen Christen in seinem Reiche duldete. Und sind denn jene furchtbaren Verirrungen, zu welchen der Mensch durch den Mißbrauch seiner heiligsten Vernunftideen geführt ist, jetzt in der That nur noch Antiquität? Sehen wir nicht fast täglich die Hyder des Wahnglaubens

und des mit dem heiligen Gewande umhüllten Betrugs ein neues Haupt erheben? Und wäre alles dieses Täuschung, bleibt nicht auf jeden Fall die historische Gewißheit übrig, daß auch das Christenthum in seiner äußern Erscheinung eine Gestalt annehmen kann, welche den Bedingungen eines geregelten und gesicherten Beisammenlebens offenbar Hohn spricht? Möge man doch die Hand auf's Herz legen und nur offen bekennen: die jüdische Religion hat nie solche Verbrechen auf sich geladen, als das Christenthum in seiner vielfachen Entartung.

Es ist schwer, über den Werth einer fremden Religion nur nach der Prüfung ihres inneren Gehaltes mit Unbefangenheit zu urtheilen, und desto dringender die Mahnung, auch solche Lehren der Erfahrung zu beherzigen. Daneben möge man doch auch nicht ungerecht bleiben gegen die vielen und unleugbaren Tugenden, welche wir als vorherrschend bei den Juden finden, und welche sie ohne Frage vortheilhaft vor den Christen auszeichnen. Wir brauchen hier nur auf die Thatsache zu verweisen, daß Beispiele von Trunkfälligkeit, von Unkeuschheit, von Völlerei unter den Juden im Ganzen sehr selten sind; daß man unter ihnen der Regel nach glückliche Ehen und eine große Pietät im Familienleben — als Grundlage des ganzen Staatslebens — findet; daß sie sich wohlthätig gegen Arme erzeigen, sogar gegen christliche Arme, ohne auf eine auch nur einigermaßen ausgleichende Reciprocität der Regel nach rechnen zu dürfen; daß sie in allen Genüssen mäßig sind und durch Ordnung in ihrem Finanzwesen selbst bei kümmerlichem Erwerbe selten in den Zustand einer Vermögenszerrüttung gerathen. Wie glücklich dürften sich die Staaten schätzen, wenn sie sich rühmen könnten, daß diese Tugenden bei allen ihren Mitgliedern vorherrschend seien! Und sollten denn nicht auch sie mindestens eben so zuverläßig als ein Erzeugniß der Religion zu betrachten sein, wie man höchst voreilig die Fehler der Juden dafür hält?

Es wird nun aber auch zweitens behauptet, daß die Nationalität der Juden ein Hinderniß sei, weshalb sie am Staatsverbande nicht Theil nehmen könnten. Die Juden, sagt man, sind trotz ihres mehr als tausendjährigen Aufenthalts unter den Christen immer Fremde geblieben, sie scheiden sich ab von den Christen durch Denkungsweise, Sprache, Gebräuche, ein enges Zusammenhalten unter sich durch feindseliges Benehmen gegen die Christen, selbst durch eine eigenthümliche und fast nie zu verleugnende Gesichtsbildung, sie halten sich noch immer für ein Volk, und zwar für das auserwählte Volk Gottes, sie erwarten als einen weltlichen König den Messias, die Wiedererrichtung eines jüdischen Reichs in Palästina und betrachten daher ihren Aufenthalt unter den Christen nur als einen vorübergehenden; es knüpft sie an die christlichen Staaten kein weiteres Band als die Unmöglichkeit, für den Augenblick eine andere Existenz zu erhalten. Darum kann aufopfernde Vaterlandsliebe, begeistertes Hingeben für die gemeinsame Sache von ihnen nicht gefordert und nicht erwartet werden; aber sie dürfen eben deshalb auch in

keine andere rechtliche Stellung gelangen, als welche einer solchen selbst gewählten Abgeschiedenheit angemessen ist. In den Vorsätzen ist — neben mancher Uebertreibung und mancher Unrichtigkeit — viel Wahres enthalten, aber die Folgerung ist darum doch nicht richtig. Zuerst widerspricht ihr die Erfahrung. In denjenigen Ländern, in welchen die Juden den übrigen Staatsbürgern gleichgestellt worden sind, und unter den europäischen Staaten namentlich in Frankreich und Holland, haben sie alle Bürgerpflichten nicht nur mit Bereitwilligkeit übernommen, sondern auch mit hingebender Aufopferung erfüllt *). Und selbst wo dies noch nicht der Fall war, können wir ohne Ungerechtigkeit nicht über Mangel an Vaterlandsliebe und hingebenden Gemeinsinn bei den Juden klagen, zumal wenn wir dabei erwägen, wie sehr wir von jeher darauf hingewirkt haben, diese Gefühle bei ihnen zu zerstören. In den Jahren 1814 und 1815, wo, wie man sagte, die deutsche Freiheit gerettet werden sollte, fochten und bluteten sie an der Seite unserer christlichen Krieger, und überall, wo seit jener Epoche die großen Fragen der Zeit aufgeworfen wurden, standen die Juden auf der Seite der Freiheit, selten, vielleicht nie in den Reihen des Absolutismus, obgleich der Dienst des liberalen Princips bis jetzt wahrlich nicht gewinnbringend gewesen ist. — Und wie wollte man denn überhaupt die Thatsache sich erklären, daß doch die Juden wirklich so eifrig wünschen, als wirkliche Staatsbürger anerkannt zu werden, wenn sie für den Staat und die Erreichung seines Zweckes kein Interesse hätten? Wie wäre der Widerspruch zu lösen zwischen diesem Verlangen nach Aufnahme in den allgemeinen Verband, nach engerm Anschlusse an die staatsbürgerlichen und socialen Interessen, und dem vorgeblichen Hange zur Absonderung, zur Ausschließung aus der Gesellschaft?

Aber auch die Sache selbst, so weit sie gegründet ist, erklärt sich sehr natürlich auf weit einfachere Art. Wenn die Juden, nachdem sie über ein Jahrtausend von den Christen auf das Schmählichste verfolgt und gemartert und unter Anwendung von Mitteln, welche die Menschheit entehren, von der bürgerlichen Gesellschaft gewaltsam ausgeschlossen sind, nachdem ihnen tausendfach statt des verheißenen und ihnen verkauften Schutzes Treulosigkeit und Verrath geworden war,

*) Als kurz nach der Juli-Revolution die Emancipationssache in Frankreich durch Uebernahme der Kosten des jüdischen Religions-Cultus ihre Vollendung erhalten sollte (und bekanntlich auch erhielt), ist bei Gelegenheit der Debatten von keiner Seite eine Klage darüber laut geworden, daß die Juden sich der ihnen verliehenen staatsbürgerlichen Rechte unwürdig gezeigt hätten, vielmehr gab ihnen der Minister Mérilhou bei Vorlegung des Gesetzentwurfs in der Pairskammer folgendes ehrenvolle Zeugniß: Dans les fonctions publiques, où ils ont été appelés, sous les drapeaux de nos phalanges immortelles, dans les lettres, les arts, les sciences, l'industrie ils ont en un quart de siècle donné parmis nous les plus noble démenti aux calomnies de leurs adversaires. Vergl. Moniteur v. 1830. 3. Dec. Journal des débats v. 1830. 3 u. 5 Dec. u. 1831 2. Febr. Wie rühmlich die jüdischen Soldaten bei der Vertheidigung der Citadelle von Antwerpen sich ausgezeichnet haben, ist bekannt und vom General Chassé lobend ausgesprochen.

nachdem man ſogar das natürlichſte aller unveräußerlichen Menſchenrechte, nämlich das Recht, ſich durch redliche Beſchäftigung zu ernähren, für einen Vorbehalt der Chriſten erklärt hatte, nachdem es Jahrhunderte hindurch als ein gar keiner weitern Prüfung bedürfendes Axiom gegolten hatte, daß der Staatsverband eigentlich nur um der Chriſten willen exiſtire, nachdem das Verlangen, daß die Juden in den chriſtlichen Staaten nur als Fremde betrachtet und behandelt werden ſollten, bei allen Regungen der Geſetzgebung mit dem gehäßigſten Eifer verfolgt worden iſt, und wo man die Emancipation nicht ausgeſprochen hat, noch jetzt verfolgt wird *); wenn, ſagen wir, nach allen dieſen von Geſchlecht zu Geſchlecht und von Land zu Land im Weſentlichen gleich gebliebenen Erfahrungen die Juden ſich ihren chriſtlichen Mitbürgern völlig aſſimilirt, wenn ſie alle ihre Eigenthümlichkeiten abgelegt, wenn ſie die abſtoßende und beſchimpfende Härte der Chriſten mit unverwüſtlicher Liebe und Zuneigung vergolten, wenn ſie die Anhänglichkeit, die ſie bei den Chriſten vergebens ſuchten und nur im Kreiſe ihrer Glaubensgenoſſen fanden, nur deshalb rückſichtslos zurückgewieſen hätten, um ſich dem bevorrechteten Stande eines chriſtlichen Staatsbürgers gleich würdig zu machen: ſo wäre das in der That ein Wunder, wie es die Welt noch nie geſehen hat und ſchwerlich jemals ſehen wird. Man verwechſelt hier, wie es überhaupt ſo oft in dieſer ganzen Angelegenheit der Fall iſt, die Wirkung mit der Urſache, wenn gleich nicht zu verkennen iſt, daß jene in mancher Hinſicht nicht zu leugnenden Eigenthümlichkeiten wiederum nachtheilig auf das geſellſchaftliche Wohl zurückwirken. Allein ein Grund, den Juden die ſtaatsbürgerlichen Rechte vorzuenthalten, liegt darin gewiß nicht. Man wende auch nicht ein, daß die Eigenthümlichkeiten ſelbſt da nicht ganz gehoben ſind, wo man weſentliche Schritte zur Verbeſſerung der bürgerlichen Lage der Juden gethan hat; das Gefühl der Kränkung und Zurückſetzung bleibt, ſo lange noch irgend eine Schranke beſteht, und wird fortwährend die Abſonderung befördern; daneben aber würde es ein ohne Rückſicht auf die menſchliche Natur und die Erfahrungen der Geſchichte geſtelltes Verlangen ſein, wenn man fordern wollte, daß eine Individualität, welche ſich unter den Einflüſſen einer mehr als tauſendjährigen Verfolgung und Unterdrückung gebildet hat, in der verhältnißmäßig kurzen Zeit einiger Jahrzehende verwiſcht ſein ſollte.

Der Meſſiasglaube, als die Hoffnung, daß dereinſt ein Gottgeſandter kommen werde, um alles Schlechte aus der Welt zu verbannen, iſt in der That ſo unſchuldig, ſo ganz und gar geeignet, ſelbſt unter ſchwierigen und traurigen Verhältniſſen ein kräftiges und frommes Vertrauen auf die Zukunft zu erhalten, daß daraus allein wohl keine Gefahr für den Staat beſorgt werden kann. Und ſollten die ungebildeteren Juden daran auch die Hoffnung auf ein künftiges irdiſches Reich der

*) Die neueſten Erſcheinungen in Sachſen ſind wahrlich nicht geeignet, dieſes ſtrenge Urtheil zu widerlegen oder zu mildern.

Juden knüpfen — eine Hoffnung, welche gerade durch die Mißhandlung der Juden in den christlichen Staaten neu belebt und gestärkt werden mußte, an welche übrigens die gebildeten schon lange nicht mehr glauben — so wird man doch ernstlich eine solche Hoffnung nicht für staatsgefährlich halten können. Wie viele tief eingewurzelte, zum Theil noch weit schädlichere Vorurtheile findet man überhaupt in den untern Classen jedes Volkes, an deren Abstellung man gar nicht einmal denkt! Man sorge nur für Aufklärung und Verwirklichung des Rechtszustandes, dann werden allmälig auch alle Staatsangehörige sich immer mehr daran gewöhnen, ihre Verhältnisse erträglich zu finden, ohne in einem unklaren, unbestimmten Sehnen nach Veränderung derselben ihre Befriedigung zu finden. —

Hierher gehört auch dasjenige, was man im Betreff der Ceremonialgesetze gegen die Emancipation gesagt hat. Ist die Beschneidung auch ursprünglich ein Nationalgebrauch und keine religiöse Ceremonie gewesen, so leidet es doch nicht den geringsten Zweifel, daß sie jetzt nur als das letzte noch betrachtet wird; religiöse Gebräuche sind aber fast jeder Kirche eigen (man denke z. B. nur an die Fasten der Katholiken), ohne daß eine dadurch begründete Gemeinschaftlichkeit für ein nationales Absondern gehalten wurde. Die fortschreitende Bildung wird — wie sie in der That zum großen Theile schon gethan hat — auch hier immer mehr dasjenige, was aus Rücksichten gegen Klima, Staatsverhältnisse und andere Zufälligkeiten hervorgegangen war, von dem eigentlichen Religiosen sondern und außer Gebrauch bringen; und bliebe in der That auch irgend etwas der Art übrig, so möchte darauf auch nicht viel ankommen, so lange man nicht überhaupt eine völlige Uebereinstimmung aller Menschen in ihren Ansichten als Grundbedingung der öffentlichen Wohlfahrt fordert. Daß aber die Juden durch ihre Ceremonialgesetze an der Erfüllung der staatsbürgerlichen Pflichten verhindert würden, ist nicht nur durch die bestimmtesten Aussprüche ihrer Religionsbücher und Rabbinen, sondern auch durch die Erfahrung auf das Bestimmteste widerlegt.

Endlich (und dies ist der dritte Haupteinwand gegen die Emancipation) hält man die eigenthümlichen Beschäftigungen der Juden für unvereinbar mit den Bedingungen eines socialen Beisammenlebens. Nur für Handel — und besonders für den sogenannten Nothhandel oder Schacher — sagt man, haben sie Sinn, hierfür aber auch eine zum Instincte gewordene angeborene Gelehrigkeit und Schlauheit, ja einen selbst bei günstigern Lebensverhältnissen nicht zu vertilgenden Hang, welcher ihnen zur andern Natur geworden ist. Daher ihre Neigung zum Eigennutze, zum Wucher und Betruge, ihre Aufdringlichkeit und Verführungskunst. So wenig man jene Thatsachen, wenn man sie von den Uebertreibungen sondert, ganz und gar hinwegleugnen kann, so unrecht würde man doch thun, wenn man darum eine Erweiterung der bürgerlichen und politischen Rechte der Juden für gefährlich hielte. Auch hier verwechselt man wieder die Wirkung mit der Ursache. Daß die Juden ursprünglich kein Handel treibendes Volk waren, daß ihre Haupt-

beschäftigung vielmehr in Ackerbau und Viehzucht bestand, ist aus der Geschichte bekannt; da sich also ihre Eigenthümlichkeit in dieser Hinsicht schon einmal geändert hat, so ist kein Grund vorhanden, die jetzige für unabänderlich zu halten. Die Erfahrung hat das Gegentheil bei gebildeten Juden schon jetzt zur Genüge bewiesen; die Geschichte gibt aber auch die einfachste und natürlichste Erklärung der Thatsache. Seit der Verbreitung der Juden in Europa wurde ihnen — da medicinische Praxis und späterhin auch Advocatur für die Gesammtmasse der Juden kaum in Betracht kommen können — nur der Handel und das Geldgeschäft als Erwerbsmittel eingeräumt; darf man sich denn nun darüber wundern, daß sie nur Handel treiben? Wie viel Charakterstärke aber gerade der Handel erfordert, um die Redlichkeit nicht zu gefährden, das würden wir wissen, wenn es auch keine Juden gäbe. Man öffne ihnen nur die übrigen, allen Staatsbürgern erlaubten Geschäftszweige, und mit der ihnen eigenthümlichen Gelehrigkeit werden sie sich bald auch in diesen neuen Beschäftigungen heimisch machen. Wo man sich dazu entschossen hat, ist die Wahrheit dieser Voraussetzung ziemlich allgemein bestätigt; nur vergesse man nicht, daß auch dergleichen nicht mit einem Schlage eintreten kann, und daß überhaupt die volle Wirkung nur da erwartet werden darf, wo man von Seiten des Staats durch Aufhebung jedes rechtlichen Unterschiedes zwischen Christen und Juden Alles gethan hat, um einer fernern nationalen Absonderung — wie man diesen selbst erzwungenen Zustand nennt — entgegenzuwirken. Das allein wird hinreichen, um die Juden an andere Erwerbszweige zu gewöhnen, ohne daß es bei der Emancipation einer Ausschließung derjenigen bedürfte, welche sich vom Schacherhandel nähren. Eine solche Ausschließung wird immer nachtheilig wirken, immer noch eine Scheidewand zwischen Juden und Christen erhalten, und sie muß vermieden werden, wenn sie nicht dringend nöthig ist. Aber sie ist auch in der That ganz und gar nicht nöthig. Zerlegen wir die Emancipationsfrage nach ihrer praktischen Seite, so handelt es sich dabei hauptsächlich um das Recht der Theilnahme an den Wahlen und der Wählbarkeit zur Landes- und Gemeindevertretung, um die Befugniß, Grundstücke zu erwerben und Handwerke zu betreiben, sowie endlich um die gesetzliche Fähigkeit, Aemter zu bekleiden *). Was nun zuerst die Mitwirkung bei der Landes- und Gemeindevertretung betrifft, so liegt es schon in der rechtlichen Natur der dabei zu befolgenden Grundsätze, daß Jeder, und also nicht allein jeder Jude, dessen äußere Verhältnisse die Bürgschaft für redlichen Gebrauch dieses wichtigen staatsbürgerlichen Rechts zweifelhaft machen oder wohl gar aufheben, von der Mitwirkung ausgeschlossen werden muß (s. den Art.

*) Die Gestattung gemischter Ehen — welcher schwerlich ein christlich-religiöses Bedenken entgegensteht — gehört eigentlich nicht zur Emancipationsfrage, weil die dadurch erreichten Vortheile nicht blos den Juden, sondern auch, und zwar in völlig gleichem Maaße, den Christen zu Statten kommen.

Census), und wenn daher ein zweckmäßiges Wahlgesetz in dieser Hinsicht die Gefahr wegen aller Proletarier beseitigt, so bedarf es keiner besondern Maßregeln gegen Schacherjuden. Wo man aber gesetzliche Beschränkungen des passiven Wahlrechts oder der Wählbarkeit für nöthig hält, da bieten sich in der That die abhelfenden Maßregeln wiederum sehr leicht und einfach dar. Noch weniger Grund ist zweitens vorhanden, ihnen die Erwerbung von Grundstücken und die Betreibung von Gewerben zu verbieten, denn eben dadurch treten sie ja aus derjenigen Beschäftigungssphäre, welche man für gefährlich hält, heraus oder nähern sich doch einer andern, und man möchte fragen, was denn am Ende aus diesen Schacherjuden werden sollte, wenn sie mit dem vielleicht mühsam Erworbenen keinen Acker, kein Haus kaufen, wenn sie kein sogenanntes „ehrliches" Gewerbe treiben dürften. Eine gesetzliche Bestimmung aber endlich drittens darüber, daß keinem Juden, der vom Nothhandel lebt, ein Staats- oder Gemeindedienst übertragen werden dürfe, wird man nicht ernstlich für nothwendig halten, so lange man nicht eine gradehin unsinnige Verwaltung voraussetzt, und wenn eine solche doch einträte oder zu befürchten wäre, dann würden freilich alle Gesetze nichts helfen.

Viele aber betrachten in ihrer großen Judenangst die Sache auch von einer andern ganz entgegengesetzten Seite. Man besorgt nämlich, daß die Juden nach Aufhebung der noch vielfach bestehenden Schranken sich aller jetzt ausschließlich von Christen betriebenen Beschäftigungen bemächtigen, daß die Christen von ihnen überflügelt werden. Die Juden, heißt es, haben schon jetzt einen bedeutenden, an manchen Orten den bedeutendsten Theil des Handels in ihren Händen; sie sind die Könige der Börsen und die Gebieter der Geldmacht; noch ein Schritt weiter, und sie werden sich auch zu Gebietern aller übrigen Nationalkräfte machen. Ist das der Fall, nun, dann brauchen wir wenigstens nicht zu besorgen, daß die Juden trotz aller Emancipation am Handel allein werden hängen bleiben; übrigens hat die Sache auch nichts zu bedeuten. Wenn Gestattung freier Concurrenz für das consumirende Publicum überhaupt eine Wohlthat ist, so kann diese Wohlthat durch Zulassung ausgezeichnet betriebsamer Concurrenten nur noch vergrößert werden, und fürchten die Christen eine Ueberflügelung, so mögen sie derselben durch Anstrengung und gleiche Betriebsamkeit begegnen; der entgegengesetzte Grundsatz würde ja nur die Trägheit monopolisiren. Wie wenig Erheblichkeit außerdem die Besorgniß bei der verhältnißmäßig geringen Zahl der Juden hat, fällt in die Augen, wenn auch nicht in dieser Hinsicht die Erfahrung anderer Länderer Beruhigung gewährte.

Am Schlusse dieses Abschnittes ist nun aber viertens noch ein Einwurf zu beleuchten, welchen man daraus dernimmt, daß einer völligen Emancipation der Juden die öffentliche Meinung entgegenstehe. Bei der Unbestreitbarkeit des obersten Grundsatzes im constitutionellen Staatsrechte, daß der Rechtsstaat derjenige sei, in welchem die Staatsgewalt in Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Volkswillen

gehandhabt werde und bei der Unleugbarkeit der Thatsache, daß eine aufrichtige, menschenfreundliche Annäherung der Christen an die Juden sich allerdings noch keineswegs allgemein geltend gemacht hat, ist jener Einwurf um so mehr von praktischer Wichtigkeit, als sich nicht bezweifeln läßt, daß manche der edlern Gegner gerade durch ihn zu ihrem Widerstande gegen die Emancipation veranlaßt, oder doch darin bestärkt sind. Bevor man nun aber jener Thatsache einen rechtlichen Werth beilegt, sollte man sich vor allen Dingen daran erinnern, wie mißtrauisch diejenigen Regungen des Volksgeistes betrachtet und beurtheilt werden müssen, welche vom Pöbel mit Enthusiasmus aufgenommen zu werden pflegen; der Pöbel hat aber gerade in neuen Zeiten da, wo noch eine öffentliche Beschimpfung oder Verfolgung der Juden Statt fand, regelmäßig die Hauptrolle gespielt. Das gebildetere Publicum, wie der halbgebildete Mittelstand ist ziemlich gleichgültig bei der Sache, und wenn man die vorgebliche öffentliche Meinung näher untersucht, so löset sie sich am Ende dahin auf, daß Jeder mit der Emancipation gern zufrieden sein würde, wenn er nur die Gewißheit hätte, daß sein Fach, sein Gewerbe, seine Beschäftigungsweise den Juden nach wie vor verschlossen bleiben solle. Einer solchen, nicht nur zweifelhaften, sondern noch dazu — dem bei weitem größten Theile der Individuen nach — auf Eigennutz beruhenden öffentlichen Meinung darf aber die innere und unverkennbare Gerechtigkeit nicht weichen, der wahre Freund des Vaterlandes, der Aufklärung, des Rechtes und der Freiheit tritt ihr entgegen und bekämpft sie, wie er jedem gemeinschädlichen Vorurtheile, jedem hergebrachten falschen Wahne freimüthig entgegentreten muß. Was die Gerechtigkeit gebietet und eine vernünftige Politik nicht widerräth, das kann am Ende auch eine gehörig geläuterte und belehrte öffentliche Meinung nicht verweigern wollen, und wenn die Gebildetern, die Bessern über die Sache einig sind, so wird die große Masse, welche ja leider nur zu gern damit zufrieden ist, daß Andere für sie denken, schon nachfolgen. —

Dies ist die wichtigste Seite der Sache, nämlich die vernunftrechtliche. Wir haben dabei zugleich diejenigen Einwendungen beleuchtet, welche, aus dem Gebiete der Zweckmäßigkeit entnommen, der Rechtsforderung entgegengesetzt zu werden pflegen; denn leider wird in der Welt auch den unbestreitbarsten Wahrheiten des Rechts nur selten Geltung gegeben, wenn sie nicht zugleich von Aussichten auf die handgreiflichsten Vortheile begleitet sind, obgleich die Erfahrung zeigt, daß in der Regel, wenn nicht immer, der größte Vortheil auch da ist, wo man dem strengsten Rechte treu bleibt; und besonders ist der Emancipationsstreit fast allein auf diesem Felde geführt. Was nunmehr noch aus dem Gesichtspunkte der Politik zu sagen übrig ist, kann allein sich darauf beschränken, zu zeigen, daß in der That auch der eigene Vortheil der gebildeten Staaten eine vollständige Emancipation der Juden fordert.

Gleichheit der Rechte, Freiheit des Gedankens, als die Bedingungen der edelsten menschlichen Entwickelung, darin liegt das Wesen des

conſtitutionellen Princips. Die Juden entbehren der Rechtsgleichheit, und man beeinträchtiget die Denkfreiheit, indem man an die Bekennung des jüdiſchen Glaubens politiſche Nachtheile knüpft. Oder wäre der Gedanke frei, deſſen Aeußerung mit einer Beſchränkung oder gar Aufhebung der ſtaatsbürgerlichen Rechte bedrohet wird? Man wird ſchwerlich behaupten wollen, daß mit dem Weſen des conſtitutionellen Staates ſich Duldung der Sklaverei vertrage; allein mit denſelben Gründen, mit welchen man die Emancipation der Juden bekämpft, wird man auch die Sklaverei vertheidigen können und conſequent vertheidigen müſſen. Was übrigens bei einer ſolchen Behandlung herausgekommen iſt, hat die bisherige Erfahrung gezeigt: gerade die Eigenſchaften, welche man den Juden zum Vorwurfe macht, ſind Folgen derſelben. Der Staat handelt ſeinem eigenen Zwecke entgegen, wenn er einer einzelnen Claſſe ſeiner Angehörigen die Möglichkeit einer freien und kräftigen Entwickelung entzieht; denn nicht genug, daß dieſe Claſſe dann in geiſtiger und moraliſcher Ausbildung hinter den übrigen zurückbleiben muß, nie zu der Höhe eines warmen Gemeinſinnes ſich erheben kann, ſie wird auch durch Anſteckung ſchaden, ſie wird bei den andern den Wahn begründen, als ſei Ungerechtigkeit gegen ſie durch die Nothwehr geſtattet. Gerechtigkeit für Alle und gegen Alle! das iſt der Wahlſpruch, welcher die eigentliche Bedeutung des conſtitutionellen Lebens umfaßt.

Vor Allem ſollte man aber die große Gefahr bedenken, welche für die Staatsgeſellſchaft daraus entſtanden iſt, daß man die Juden durch Ausſchließung von den meiſten Erwerbszweigen mit Gewalt nach einer einzigen Richtung der Induſtrie gedrängt hat. Unter allen Factoren des Nationalvermögens iſt kein einziger, der in ſeinen Wirkungen ſo unmittelbar kräftig, in ſeiner Anwendung ſo ſehr fremdem Einfluſſe entzogen, in der Mittheilung ſo bequem und zur Anſammlung ſo geeignet wäre, als die klingende Münze, das unentbehrliche Tauſchmittel und zugleich der Regulator des Handels. Nun hat man die Juden mit ihrem unverwüſtlichen Erhaltungstriebe, mit ihrer nie raſtenden Speculation, mit ihrer Betriebſamkeit und Sparſamkeit allein auf den Handel verwieſen; iſt es denn zu verwundern, daß ſie im Laufe der Jahrhunderte ſich in gewiſſem Maaße zu den Herren des baaren Geldes machten? Selbſt zu dem kleinſten Handel iſt ein gewiſſes Capital erforderlich, ein Capital zu erwerben, muß alſo das erſte Streben jedes Juden ſein, weil davon ſeine ſelbſtſtändige Exiſtenz abhängt. Bei dem Chriſten iſt der Wunſch nach dem Beſitze eines Capitalvermögens mehr von ſecundairer Bedeutung, mehr das Product des Strebens nach größerer Sorgloſigkeit und Behaglichkeit; bei den Juden iſt er Lebensbedingung und wird geſteigert durch das Bewußtſein, für Alles, was ſie an ſtaatsbürgerlicher Ehre, an geſellſchaftlicher Achtung, an den Annehmlichkeiten anderer gewinnbringenden Beſchäftigungen und an Erwerbsmitteln entbehren, nur Erſatz im baaren Gelde zu finden. Oeffnete man ihnen die Gewerbe, den Ackerbau, den Staatsdienſt, die Advocatur (wo ſie davon noch ausgeſchloſſen ſind), ſo würden ſie Gele-

genheit finden, auch ohne ein bedeutendes Capitalvermögen auf ehrenvolle und anständige Weise ihren Lebensunterhalt zu erwerben; gestattete man ihnen den Besitz von Grundeigenthum, so würde man ihr Capitalvermögen zum großen Theile in andere Hände bringen, statt des nur durch Versür des baaren Geldes gesicherten Gewinnes würde die Erzielung der Bodenrente eintreten, und daneben der große sittliche Vortheil erreicht werden, daß man die Juden, welche man bisher als Fremde behandelt und dadurch gewaltsam im Zustande des Fremdseins bis zu einem gewissen Grade auch wirklich erhalten hat, enger an die dauernden und allgemeinen Interessen des Vaterlandes knüpfte. Die Träumereien von einem neuen jüdischen Reiche unter der Messiasherrschaft würden bald auch unter den ungebildeten Juden verschwinden, wenn man ihnen nur unter uns eine Erdscholle einräumte, welche sie die ihrige nennen könnten, wenn man es nicht gleichsam systematisch darauf anlegte, die Grundlage aller Vaterlandsliebe, die Anhänglichkeit an eine Heimath in ihnen völlig unmöglich zu machen.

Es steckt gewiß eine bewunderungswürdige Energie in dem Volke, welches seit beinahe zwei Jahrtausenden des Vaterlandes und der Selbstständigkeit beraubt, ohne festen Wohnsitz über den ganzen Erdball zersprengt, Jahrhunderte hindurch gehaßt, verfolgt, gedrückt und gemordet, in allen seinen Bewegungen gehemmt, ohne gemeinsamen Mittelpunkt, ohne weitere Verbindung unter sich, als welche die Ueberlieferungen einer traurigen Geschichte, die Religion und das gemeinschaftliche Unglück, so wie der gemeinschaftliche Haß der Christen begründen, doch noch in unsern hochgebildeten Zeiten eine Bedeutung in der bürgerlichen Gesellschaft erlangen konnte, welche sogar als dem allgemeinen Wohle gefährlich bezeichnet wird. Wo man aber eine energische Kraft in den Elementen der Staatsbewohner findet, da ist es unpolitisch, dieselbe gewaltsam unterdrücken oder fesseln zu wollen; die Klugheit lehrt, dieselbe zu pflegen, ihr eine wohlthätige und dem Ganzen zweckmäßige Richtung zu geben und sie durch Veredelung dem Staatszwecke dienstbar zu machen. Denn eben in der freien und geregelten Entwickelung aller Kräfte und der Vereinigung derselben zu einem gemeinsamen Ziele besteht die höchste Aufgabe der Staatsweisheit.

Aber auch selbst im Interesse der christlichen Religion würde die Politik nicht handeln, welche durch Zurücksetzung den Uebertritt zum Christenthume befördern möchte.

Ist das Christenthum — wie man so gern und selbstgefällig versichert — wirklich die Religion der Liebe, nun, dann beweise man dies auch durch sein eigenes Beispiel und handle in ihrem Geiste, und der bisher Zögernde wird gern einer Verbindung sich anschließen, wo aufrichtige, warme Nächstenliebe nicht nur gelehrt, sondern auch geübt wird; aber man behandle die Juden nicht so, daß sie nothwendig in uns ihre unversöhnlichen Feinde und in dem Christenthume eine Religion des Hasses und der Verfolgung erblicken müssen. Und was kann denn auch im günstigsten Falle auf dem bisherigen Wege gewonnen

werden? Die Religion des Einzelnen, welche nicht auf innerer, tiefer Ueberzeugung beruht, ist gewiß auch für die Kirche nichts werth, und einen Zuwachs von Heuchlern wird kein verständiger Christ für die Gemeinschaft seiner Glaubensgenossen wünschen. Wie argwöhnisch müssen wir nun aber jeden Religionswechsel betrachten, bei welchem das alte Glaubensbekenntniß politisch verfolgt, dem neuen aber Belohnung im Voraus verheißen war? Welche Bürgschaft für aufrichtige, redliche Ueberzeugung gewähren wohl die äußern Umstände einer solchen Erscheinung? Sollte man nicht vielmehr im Zweifel denjenigen Juden für gewissenhafter, aufrichtiger und zuverlässiger halten, welcher selbst bei aller Schmach, die auf seine Abstammung geworfen, bei aller Ungerechtigkeit, die gegen ihn geübt, bei aller Verfolgung, der er ausgesetzt ist, doch seinen Glauben nicht aufgibt, weil sein Gewissen ihm dies verbietet? Wenn man in neuern Zeiten so viel — und hie und da gewiß nicht mit Unrecht — über religiösen Indifferentismus klagt, so kann wahrlich demselben nicht gründlich entgegengewirkt werden, so lange man eine besondere Religion mit dem ausschließlichen Besitze der wichtigsten staatsbürgerlichen Rechte und Vortheile privilegirt und bei allem Streben nach Ausgleichung rechtlicher Verschiedenheiten eine Aristokratie des Christenthums vertheidigt!

Bei solcher Uebereinstimmung der Aussprüche des Rechts und der Politik, bei solchen Anforderungen an Gerechtigkeit, Klugheit, Humanität und wahren Religionssinn ist mit Zuversicht zu erwarten, daß die Sache der Emancipation in allen gebildeten Staaten siegen werde. Möge dieser Triumph der Wahrheit nicht lange mehr fern bleiben, es stehen ihm weniger Rücksichten der höhern Politik, als Vorurtheile des größeren Publicums entgegen! K. Steinacker.

Anmerk. In wie fern der Unterzeichnete mit den in voranstehendem Artikel ausgesprochenen Ansichten und Grundsätzen übereinstimme oder theilweise davon abweiche, geht aus dem von ihm 1833 in der II. Kammer der badischen Landstände über die Emancipations-Frage erstatteten Commissionsbericht hervor. (Man sehe die Verhandlungen dieser Kammer von besagtem Jahre; vierzehntes Heft. S. 372 ff.) Den alldort erklärten (von mehreren genannten und ungenannten Gegnern auf fast unbegreifliche Weise mißverstandenen) Ueberzeugungen ist er bis heute getreu geblieben. Auch glaubte er darüber das Urtheil keines Unbefangenen und Verständigen, welcher den angeführten Bericht gelesen hat, scheuen zu dürfen.
v. Rotteck.

Emancipation der Katholiken in Großbritannien und Irland. Da in Deutschland der Grundsatz, die Katholiken den Protestanten hinsichtlich der politischen und bürgerlichen Rechte gleich zu stellen, theoretisch wie praktisch längst festgestellt und außer Frage ist, so hat die Emancipation der katholischen Bewohner Großbritanniens und namentlich der katholischen Irländer, d. h. ihre Befreiung von dem Drucke oder den Rechtsbeschränkungen, denen sie ihres Glaubens wegen unterworfen waren, bei dem Zwecke des Staatslexikons kein so bedeutendes Interesse, daß sie in demselben mit Ausführlichkeit bespro-

chen werden dürfte; vielmehr wird es genügen, das Nothwendigste darüber in thunlichster Kürze beizubringen. Es muß jedoch hier von der Emancipation der irischen Katholiken insbesondere die Rede sein. In England leben verhältnißmäßig nur wenige Katholiken, und ihre ganze Lage war weit weniger ungünstig, als die der irischen. Diese letzteren bedurften der Emancipation und forderten sie, um aus dem Zustande eines unterjochten Volks befreit zu werden und nicht mehr heimathslose Fremde im eigenen Lande zu sein. Die hohe Bedeutung der Emancipation besteht eben darin, daß sie den katholischen Iren zu diesem Zwecke als Mittel dienen sollte. Beiläufig mag bemerkt werden, daß die Rechtsbeschränkungen, denen die Katholiken besonders unter der Königin Elisabeth unterworfen wurden, und die gegen sie erlassenen Strafgesetze, in England wenigstens von ihrer Seite allerdings mehr oder minder veranlaßt und für jene Zeiten, wenigstens theilweise, einigermaßen zu rechtfertigen waren, wodurch jedoch ihr Fortbestehen unter gänzlich veränderten Verhältnissen nicht von fern entschuldigt werden konnte. Unter den gegen die Katholiken im ganzen Reiche gerichteten Gesetzen sind außer vielen ähnlichen merkwürdig: Der unter Elisabeth eingeführte Supremateid, nach welchem die Königin als oberste Regierin des Landes in geistlichen wie weltlichen Dingen anerkannt werden mußte, sowie es für Hochverrath erklärt wurde, wenn Jemand die Königin eine Ungläubige nannte, eine Bulle oder Absolution vom Papste auswirkte oder gebrauchte u. s. f. Weiter wurden schon unter Elisabeth die Katholiken aus dem Unterhause vertrieben, und die katholischen Geistlichen sollten bei Strafe des Hochverraths das Land verlassen; Karl II. beraubte die katholischen Pairs auch ihres erblichen Sitzes im Oberhause und schloß sie von allen Civilstellen, von allen Stellen und Würden in städtischen Magistrats- und Municipalcollegien aus. Wilhelm III. nahm ihnen das Wahlrecht bei öffentlichen Versammlungen, Georg I. auch die geringeren Stellen in den Kanzleigerichtshöfen. Sie konnten so wenig im Landheere als in der Marine zu den höchsten Stellen gelangen, durften nicht einmal die Stellen von Sherifs und Untersherifs bekleiden, mußten doppelte Grundsteuer zahlen, sollten keine Schule halten oder Lehrer an einer Schule sein, kein Grundeigenthum durch Kauf erwerben, der Uebertritt zum katholischen Bekenntniß wurde für Hochverrath erklärt u. s. f. Je härter indeß die Strafgesetze gegen die katholischen Geistlichen und die Ausübung der katholischen Religion Irland bei seiner überwiegenden katholischen Bevölkerung trafen, desto weniger konnten alle fortwährend in ihrer ganzen Strenge vollzogen werden, so daß Anfangs insgeheim und zuletzt öffentlich, fast mit Anerkennung der Regierung, eine vollzählige katholische Geistlichkeit in Irland vorhanden war. Hatte die Grausamkeit und Unduldsamkeit aber auch ihre Grenzen, so streifte sie doch nahe genug an das Grenzenlose, und der Zustand der katholischen Iren mag der denkbar traurigste eines Volks mit Recht genannt werden. Irland wurde bekanntlich von dem englischen Könige Heinrich II. im zwölften Jahrhunderte erobert.

Besonders seit Heinrich VIII. war es das fortgesetzte systematische Bestreben der englischen Politik, Habsucht, Intoleranz und weltlichen wie geistlichen Herrschsucht, durch List und Gewalt fast unerhörter Art in der Weltgeschichte, die katholischen Iren ihres Grundeigenthums, ihrer politischen und bürgerlichen Rechte oder der Reste derselben, und ihrer Religion zu berauben, und ihnen für die letztere den Protestantismus oder vielmehr die widerprotestantisch fixirten Lehrsätze und die wesentlich papistische Verfassung der anglikanischen Kirche aufzudringen, die sich nur mit großem Unrechte protestantisch nennt, sofern sie die Principien echt evangelischer Glaubens- und Gewissensfreiheit nichts weniger als consequent behauptet und durchgeführt hat, und nichts weiter als ein eben nicht löbliches Mittelding oder Gemisch aus Katholicismus und Protestantismus in sich darstellt.

Die fortwährenden Bedrückungen und Quälereien, denen die katholische Bevölkerung Irlands ausgesetzt wurde, führten zu einer Reihe von Aufständen, und diese stets zu wiederholten Quälereien und Bedrückungen, die ziemlich eben so abenteuerlich als empörend waren, so wie auch der Zustand, der daraus am Ende sich ergeben und festgestellt hatte, fast eben so abenteuerlich als empörend erscheint. Denn nicht blos, daß nach Lord Liverpool's Berechnung $\frac{7}{8}$ des Grundeigenthums von fast sechs Millionen katholischen Iren an eine Million und einige hundert tausend eingedrungene Engländer übertragen war; daß jene den nothdürftigsten Unterhalt durch hohen und unsicheren Pacht von den Ländereien ihrer Vorfahren unter den bejammernswerthesten Umständen zu gewinnen sich genöthigt sahen; daß man sie der kostbarsten politischen und bürgerlichen Rechte beraubt hatte: sie waren, um hier nur dieses Eine zu berühren, gezwungen, von ihrer Armuth durch freiwillige Gaben ihre eigenen katholischen Geistlichen zu erhalten und obenein die reiche, feindselige, verhaßte anglikanische Kirche und Geistlichkeit, die nur etwa eine halbe Million Glaubensgenossen hat, und allein $\frac{2}{11}$ des Grundeigenthums und drittehalb Millionen Pund Einkünfte besaß, noch mehr und zwar namentlich durch Entrichtung eines auf 800,000 Pfund Sterling sich belaufenden Zehnten zu bereichern; eine Geistlichkeit, die noch dazu in vielen Fällen nicht einmal im Lande residirte, schon weil machem Pfründner sogar die protestantische Gemeinde fehlte. Die Aufstände folgten einander fast unausgesetzt von der Einführung der Testacte im Jahre 1673 — nach welcher alle königlichen Civil- und Militairbeamte binnen sechs Monaten nach ihrer Anstellung den Eid und die Erklärung gegen die Transsubstantiation ablegen und das Abendmahl nach dem Ritus der englischen Kirche empfangen sollten — bis zum Jahre 1801, waren mehr als ein Mal gefährlich und wurden von Frankreich und Spanien benutzt. Besonders war dies seit der französischen Revolution der Fall, und sie und der Umstand, daß Irland seit 1782 ein unabhängiges Parlament besaß und Theil an dem Handel nehmen durfte, den England ihm bis dahin streng verweigert, daß in Folge des emporblühenden Handels der Wohlstand zunahm, bewirkten,

daß die Erkenntniß ihrer Rechtsansprüche und die Erbitterung über das unermeßliche Unrecht, das ihnen zugefügt wurde, bei den Iren immer lebendiger erwachte. Der erste Versuch von Seiten der englischen Legislation, den Katholiken einige Erleichterung zu gewähren, wurde erst in der Parlamentssitzung des Jahres 1779—80 gemacht und bestand darin, daß die strengen Gesetze gegen die katholischen Geistlichen und die Ausübung der katholischen Religion vorzüglich dadurch gemildert wurden, daß der von den Katholiken zu leistende Eid anders als früher und so eingerichtet wurde, daß er die Glaubenslehre ganz unberührt ließ. Doch auch diese geringfügigen Bewilligungen erregten den heftigsten Widerstand und veranlaßten einen gefährlichen Tumult des fanatischen londoner Pöbels.

Im Jahre 1784 mußte die Bürgerversammlung in Dublin beschließen, den Katholiken das Stimmrecht bei Parlamentswahlen zu ertheilen, doch mit Vorbehalt der unantastbaren Rechte der herrschenden Kirche, womit ein Parteikampf eröffnet wurde, der bald zu neuen Greueln und Zerrüttungen führte. Seit Elisabath und Cromwell hatten Vereine in Irland bestanden, geschlossen zur Befreiung des Landes, und von Haß, Fanatismus und Rache beseelt. Sie waren nie so kühn und stark gewesen, als im letzten halben Jahrhunderte. Die „vereinigten Irländer", „Weiß-Burschen", „Bandmänner" u. s. w. traten 1792 mit dem in Dublin gestifteten „katholischen Vereine" in genaue Verbindung. Angeknüpfte Verbindungen mit den Reformclubs in England und Schottland und mehr noch in Frankreich selbst belebten ihren Muth, und ohne Rückhalt wurde der Zweck ausgesprochen, völlige Rechtsgleichheit und eine vollkommene Vertretung des Volks zu erlangen.

Trotz allen Bemühungen der bestandenen, neuerdings von der Regierung aufgelösten, doch offenbar noch immer gleich dem Jesuitenorden nach seiner Aufhebung fortbestehenden und sich regenden, zu jener Zeit aber von der Regierung und ihren Beamten, dem ganzen Einflusse der reichen Geistlichkeit und Grundbesitzer, der Polizei und bewaffneten Macht unterstützten Gegenverbindung der „Orangemänner", wurden von der Opposition und den Reformers in England 1791 und 1793 abermals einige Zugeständnisse für die katholischen Iren durchgesetzt. Die stille Ausübung der Religion wurde freigegeben und die Erziehung der Jugend unter der Bedingung gestattet, daß der 1780 vorgeschriebene, nur etwas schärfer abgefaßte Eid geleistet würde, wogegen der Supremateid und die Erklärung wider das Papstthum von Niemand gefordert werden sollte; die Katholiken erhielten das Stimmrecht bei den Parlamentswahlen und Anspruch auf alle Civil- und Militairstellen; versagt aber blieben ihnen die Sitze im Parlamente und die höchsten und wichtigsten Staatsämter. Leicht erklärbar war es nun, wie ein bekannter Schriftsteller sagt, daß kein Friede eintreten konnte. Auf der einen Seite glaubte man schon zu viel verliehen zu haben, auf der anderen rang man nach dem Letzten. Die Regierung erbitterte von Neuem durch schwere Taxen, durch tyrannische Bedrückungen, durch Beschränkung

des kaum Verliehenen; man sah, es reue sie, in Etwas nachgegeben zu haben; Blut und Mord, der Bürgerkrieg mit allen Schrecken war die Folge, und die harte Ungerechtigkeit und Parteilichkeit des Vicekönigs Lord Camdens trug nicht wenig zur völligen Auflösung bei. Frankreichs Waffen triumphirten damals in Italien, eine schwache Hülfe von ungefähr 1500 Mann war das Einzige, was Irland erhielt; hätte aber das Directorium, statt der Expedition nach Aegypten, die siegreiche italienische Armee und ihren großen Feldherrn nach Irland gesendet, so würde die Insel wahrscheinlich nicht mehr zu England gehören. Erst unter Lord Cornwallis' milder Leitung legte sich 1798 der wilde Sturm; allein nie war das Feuer gelöscht, nie wird es gelöscht werden, bis die Ursachen gehoben sind, bis die unnatürliche Herrschaft weniger Großen zerbrochen, diese und die Geistlichkeit nicht mehr drei Viertheile der Einkünfte des ganzen Landes verschlingen und der Grundbesitz durch die Theilung desselben, die Volksvertretung durch freie Wahlen gesichert ist. Seit Pitt durch alle Künste schändlicher Bestechung im Jahre 1801 die Union bewirkte, wiederholten sich bis in die neuesten Zeiten die alten Unruhen und Kämpfe. Nach dem Kriege im Jahre 1815 stieg die Noth auf das Höchste und führte zu den schrecklichsten Ausschweifungen und zur Suspension der Habeas-Corpus-Acte, mit deren Hülfe das Ministerium und die Oligarchie in England und Irland noch einmal siegte. Die Reformer wurden hart verfolgt, und die fünf Bills: gegen das heimliche Exerciren, gegen den Besitz von Waffen, gegen die Volksversammlungen, wie gegen die Journale und Broschüren, sammt dem geschärften und beschleunigten Justizverfahren, dienten als furchtbare Waffen gegen jeden freidenkenden Mann und beschränkten mittelbar die Preßfreiheit durch ungeheure Stempeltaxen.

Eine finstere Verzweiflung hatte sich unter dem Volke verbreitet, und die Oligarchie sah ein, daß sie etwas thun müsse, um nicht der halb verhungerten Menge zuletzt zu erliegen. Daher wurden die Abgaben und Einfuhrzölle herabgesetzt, öffentliche Bauten unternommen, der Handel belebte sich, die reichen Ernten minderten den Preis der Lebensmittel und der Sturm ging vorüber; allein die getäuschten Hoffnungen, der grimmige Haß und die tiefe Noth zeigten sich in den Verschwörungen gegen die Minister, besonders die sogenannte Catostreet-Verschwörung, welche ihrem Leiter, Arthur Thistlewood, und vier Andern das Leben kostete.

Als 1822 im Parlamente laut die Emancipation gefordert wurde, wurde dieselbe namentlich unter dem Vorwande verweigert, daß durch Emancipation nicht zu helfen sei, was allerdings nur zu richtig war, sofern dieselbe als eine Endmaßregel und nicht vielmehr als bloßes Mittel zum weiteren höheren Zwecke betrachtet wurde. Nachdem Canning erster Lord der Schatzkammer geworden war, wiederholte er seit dem Jahre 1822 (30. April) mehrere Male sein Bemühen, die völlige Emancipation der Katholiken zu bewirken. So leise er Anfangs auftrat, scheiterte seine Bill im Oberhause, weshalb er sich eine stärkere Stütze im

Schooße der Nation zu bilden suchen mußte; doch auch seine späteren entschiedeneren Versuche waren vergeblich. Im Jahre 1828 wurde durch Lord Russel's Bemühungen die Aufhebung der Test- und Corporationsacte bewilligt, und seltsamer Weise kam im darauf folgenden Jahre die Emancipation durch das dem Canning'schen, wenn auch nicht unmittelbar folgende Wellington'sche Ministerium, d. h. durch ihre erklärten Gegner zu Stande. Es ist jedenfalls erfreulich, daß der Hülfschrei der unglücklichen Iren, das kräftige Wort und die unabläßigen Bemühungen der irischen Volksfreunde — O'Connel's namentlich — die Stimme der Vernunft, der Humanität und der echten aufgeklärten Religiosität endlich selbst bei dem größesten Theile des gegen Irland, seine Leiden und Rechtsansprüche nur zu lange heillos verblendeten und verstockten englischen Volks Anklang fand, und daß die Macht der endlich zur Rechts- und Wahrheitserkenntniß erwachten öffentlichen Meinung kräftigst zur Emancipation mitwirkte; allein desto beklagenswerther erscheint es, daß die englische Oligarchie — mit Ausnahme einer Anzahl edler gesinnter und freier denkender, hochgeborener und gestellter Männer — sich doch am Ende die Emancipation nur durch den Drang der Umstände, durch die äußerste Verlegenheit und Noth abtrotzen ließ, und sie eben nur aus Noth, Furcht und Eigennutz, nicht aber aus Humanität, Erbarmen und Rechtsachtung gewährte, sowie daß im freien britischen Volke so viel Verblendung und Stumpfheit, Intoleranz und Rechtsverachtung so lange verbreitet und herrschend war, daß die freier und edler Denkenden erst so spät mit der dürftigen Bewilligung durchzudringen vermochten. „In England wird endlich in's Werk gerichtet," sagte Hr. von Rotteck (in den politischen Annalen, Neueste Folge, Band 1, S. 168), „was längst der Zeitgeist herbeigerufen, was auch seit einer Reihe von Jahren die Verständigsten und Besten der Nation gewünscht, erstrebt, als Rechtsbefriedigung gefordert hatten, dessen Verwirklichung aber durch die unter fast allen Classen des Volks und insbesondere unter dessen parlamentarischen Vertretern vorwaltende Verblendung und Engherzigkeit, Fanatismus, sklavische Verehrung des einmal Bestehenden und vor Allem durch die Ungunst der Regierung bisher war vereitelt worden: die Emancipation der Katholiken. — Das Vernunftrecht feierte in dieser Emancipation allerdings einen glorreichen Triumph; doch trübten dabei verschiedene Umstände die Siegesfreude seiner Freunde. Für's Erste erschien unverkennbar, daß es den Sieg weit weniger seiner eigenen Kraft, als dem erklärten Willen der aus Politik dermalen die Interessen der Humanität begünstigenden Regierung verdanke. Nicht Ueberzeugung und Rechtsachtung waren es, welche die Mehrheit beider Häuser zur Annahme der so oft von beiden, am hartnäckigsten aber vom Oberhause, verworfenen Vorschläge bestimmten, sondern der Umstand, daß jetzt die Machthaber sie gethan hatten. Nicht die Gründe des Rechts und der Humanität, sondern die Wünsche des allmächtigen Ministers bekehrten die sonst so starrsinnigen Gegner der Katholiken, und die Minister selbst thaten den ihnen im Grunde verhaßten Schritt nur genöthigt durch

die Umstände, durch die drohende Gährung in Irland und die täglich mehr sich verwickelnde Lage des Orients. So kam es, daß ein antiliberales Ministerium, daß einer der ehevor abgesagtesten Feinde der Katholiken, Peel, und der in Ost und West der Reaction zur Stütze dienende Wellington eine Maßregel durchsetzten, an welcher die so oft wiederholten Bestrebungen der Volkspartei und ihrer edelsten, glanzvollsten Häupter gescheitert waren, und daß nunmehr das Verdienst und der Ruhm der Entfesselung, und als Lohn dafür Popularität und verstärkte Macht, denjenigen zufielen, welche die Befreiung bis dahin gehindert hatten, und welche noch fortwährend gerüstet gegen manch andere gleich unabweisliche Forderung des Zeitgeistes stehen." — Irland's katholische Bevölkerung stand nämlich auf dem Punkte, durch offene Empörung und Waffengewalt das verweigerte Recht zu nehmen. Auf der anderen Seite waren in den Jahren 1828 und 29 durch die damaligen politischen Verwickelungen die wesentlichsten Interessen Großbritanniens so ernsthaft bedroht, daß sie vielleicht nur durch einen Krieg und jedenfalls nur durch Anstrengung und Zusammenfassung aller Kräfte gewahrt werden konnten, und zwar so, daß es galt, vor allen Dingen den verwundbarsten Punkt um jeden Preis zu sichern, d. h. Irland zu beruhigen. Hatte nun auch die englische Aristokratie und Regierung das stärkste Interesse, den bestehenden Zustand in Irland aufrecht zu erhalten — schon weil der Adel in der bisherigen Einrichtung des Kirchenwesens das leichteste und bequemste Mittel besaß, seine nachgeborenen Söhne durch reiche Pfründen glänzend zu versorgen, sowie der anglikanische Klerus den sichersten Rückhalt im Kampfe um seinen reichen Besitzstand in der Pairskammer fand, und weil die Krone und das Ministerium das Patronatrecht der meisten und reichsten Pfründen, und damit ein Mittel zur Erkaufung vieler Stimmen im Parlamente in Händen hatte — so war doch das bei der damaligen Weltlage bedrohete großbritannische Interesse das der britischen Aristokratie und Regierung insbesondere, und überwog das unter den vorhandenen Umständen geringere der Aufrechterhaltung des bestehenden Zustandes in Irland. Dies erkannte — wenn auch immer schwer genug — die Regierung und ein hinlänglicher Theil der englischen Aristokratie — in deren Reihen fortwährend nur wenige Freunde und Förderer der Rechtsgewährung aus Rechtserkenntniß und Liebe gezählt wurden — und daher die Emancipation. Doch es kostete nicht geringe Mühe, noch Manches mußte mitwirken und bringen, und namentlich mußte die Macht, das Ansehen und der geheime Einfluß der katholischen Association erst recht groß und augenscheinlich oder fühlbar werden, um die Gegner der Emancipation auch nur zu der Erkenntniß zu bringen, daß jene des eigenen Vortheils wegen gewährt werden müsse. Der Herzog von Wellington glaubte selbst Anfangs noch temporisiren zu dürfen und die Beseitigung der Emancipationsfrage, wenigstens auf eine Zeit lang, wenn nicht überhaupt bewirken zu können. Die Gegner aller Emancipation und Rechtsgewährung jeder Art pflegen überall nach der Taktik zu verfahren, daß sie in

stürmischer Zeit sagen: die Zeit ist zu unruhig für Abänderungen des bestehenden Zustandes, wir müssen ruhige erwarten, die sich allein dazu eignen; und in ruhiger: das Volk ist ruhig und begehrt keine Veränderungen; es wäre Thorheit, Ungefordertes, Unnützes und nur unnöthig und nachtheilig Aufregendes vorzunehmen. So schrieb (11. December 1828) denn auch Wellington, um für den Augenblick zu beschwichtigen und ohne Zweifel nach eingetretener Ruhe Irland auf die altgewohnte Weise zu behandeln, an Dr. Curtis, späterhin Primas des katholischen Irlands, unter Anderm:

„Der Minister wünsche aufrichtig, die Ausgleichung der katholischen Angelegenheiten herbeizuführen, und zwar auf eine für jedes Individuum der katholischen Kirche wohlthätige Art. Aber der furchtbar aufgeregte Parteigeist widerstrebe ja der Erfüllung dieses Wunsches unter den jetzt obwaltenden Verhältnissen gar zu sehr, weshalb darauf hingearbeitet werden müsse, die katholische Frage, wenigstens auf kurze Zeit, in Vergessenheit zu begraben, damit man Zeit gewinne, an einem befriedigenden Heilmittel (gemischt aus abermaligen Rechtsentziehungen, Polizei-, Söldner- und Regimenter-Ausrüstungen und Sendungen u. s. w.) zu arbeiten."

Curtis sah und erwiederte sehr richtig, man wolle nur Aufschub, um abermals der Iren Hoffnungen zu täuschen.

Indeß wurde der Vice-Statthalter von Irland, der Marquis von Anglesea, der sich laut für die Nothwendigkeit der Emancipation erklärt hatte, weil man ihn in London für viel zu nachsichtig hielt, von seinem Posten abberufen, wodurch sich jedoch die Emancipationsfreunde keineswegs einschüchtern ließen. Die Gegenpartei suchte Himmel und Erde zu bewegen, veranstaltete und bewirkte die leidenschaftlichsten und feindseligsten und, in einer Zeit, wie der unsrigen und in einem Lande wie England, schamlosesten Versammlungen, Petitionen und Protestationen gegen die Emancipation, und rief den königlichen Protector der Orangelogen, den Herzog von Cumberland, zum Schutz gegen die Papisten und deren Freunde, durch Eilboten aus Deutschland herbei. So standen die Sachen, als das Parlament am 5. Februar 1829 eröffnet wurde. Der Lordkanzler, Graf Bathurst, deutete schon in seiner an die Mitglieder des Unterhauses gerichteten Rede auf die Emancipation hin, indem er sagte: „Se. Majestät empfiehlt Ihnen, daß Sie den Zustand von Irland reiflich erwägen und die Gesetze durchsehen, welche die römisch-katholischen Unterthanen Sr. Majestät mit bürgerlicher Unfähigkeit belasten. Sie werden zu erwägen haben, ob die Aufhebung solcher Unfähigkeit geschehen kann, ohne die dauerhafte Sicherheit unserer kirchlichen und Staatsanstalten, die Vorrechte der Bischöfe, der Geistlichkeit dieses Königreichs und der ihrer Pflege anvertrauten Kirchen im Geringsten zu gefährden! Se. Majestät empfiehlt Ihnen dringend diesen hochwichtigen Gegenstand u. s. f."

Es war in dieser Eröffnung zugleich angedeutet, vor Allem die in Irland bestehenden katholischen Vereine, — als mit dem Geiste der

Verfassung unvereinbar, — nicht länger bestehen zu lassen. Peel brachte demnach sogleich eine Bill in's Unterhaus, die darauf abzweckte: alle politischen Versammlungen Irland's unter die unmittelbare Aufsicht des Lordlieutenants zu stellen und ihm die Vollmacht zu ertheilen, jede Versammlung, die er für staatsgefährlich erachte, aufzuheben oder zu zerstreuen, auch alle Einziehung von Renten, Geld und Anweisungen, zur Verfügung für gesetzwidrige Zwecke, zu verbieten und zu verhindern. Die Bill fand wenig Widerspruch, weil man — wie Brougham erklärte — überzeugt war, daß die Emancipation unmittelbar darauf folgen werde!

Als die Bill Gesetzeskraft, und sogar noch vorher, als man nur Kunde von derselben in Irland erlangt hatte, löfete sich der katholische Verein auf, obgleich O'Connell aus London geschrieben: man möge mit der definitiven Auflösung noch zögern. Um so lauter ertönte die Stimme aller vorurtheilsfreien Patrioten für die Katholiken. Dem Unterhause wurden Bittschriften, bedeutend durch die Zahl und den Glanz der Namen der Unterzeichner, für die Emancipation, doch auch mehrere andere gegen dieselbe überreicht, und es fehlte von beiden Seiten nicht an Anstrengungen und Machinationen mannichfacher Art, Unterschriften zu erlangen oder vom Unterzeichnen zurückzuhalten, alle Volksclassen für oder wider die Emancipation zu gewinnen oder zu fanatisiren. Der Parteikampf drang sogar in den Schooß der königlichen Familie ein, und der Herzog von Cumberland wußte seinen Bruder, den König, zu überreden, daß die Mehrheit des Volks durchaus gegen die Emancipation gestimmt, mithin für die Krone selbst Gefahr vorhanden sei, wenn der Monarch seinen Ministern nicht einen Rückschritt in dieser gefährlichen Sache anbeföhle. Die treuesten Freunde der Fürsten, der Throne und bestehenden Zustände, die hartnäckigen und erklärten conservativen Feinde der Umwälzungen und Reformen, die eifrigen Verfolger der Reformer, und die auch das rechtmäßigste und wohlbegründetste Streben nach politischen Berechtigungen, nach Aufhebung rechtswidriger Bedrückungen, oder selbst das nothwendigste, gerechteste und pflichtmäßigste Vertheidigen bestehender, wenn auch unbequemer Gerechtsame so gern als Demagogie- und Empörungssucht verdächtigen; gerade sie führten, in ihren — torystischen — Blättern eine etwas mehr als verdächtige Sprache, als ihnen ihre Sonder-Interessen ernstlich gefährdet schienen, wie denn das Morning-Journal z. B. sagte: „Georg IV. besitzt die Krone hauptsächlich zu dem Zwecke: daß er unsere protestantischen Institutionen unverletzt erhalte, allen Eingriffen des Papismus widerstehe und unsere Constitution völlig protestantisch bleiben lasse. Die Krone England's ist kein Erbgut, vielmehr wird sie durch das öffentliche Vertrauen, unter bestimmten Bedingungen, diesem oder jenem übertragen; wie denn auch die Erhebung Wilhelm's von Oranien auf Großbritanniens Thron die Frage des Erbrechts für immer beseitigt hat! — Wir warnen also den König vor den Machinationen seiner Minister — und erklären ihm mit offener Wahrheitsliebe: daß, wenn er je eine Bill sanctioniren sollte,

welche den Katholiken Zutritt in's Parlament gestattet, er damit zugleich die Entsagung auf den Thron unterzeichnen würde. Wenn nun die Nation, der offenbar das Recht zusteht, über ihre verletzte Charte zu verfügen, — nach Erledigung des Thrones, den Prinzen Georg von Cumberland zum Könige erklären sollte, nach welchem Rechte würde dann Georg IV. die Thronfolge bestreiten können? Werden die religiösen Institutionen und politischen Rechte der Unterthanen verletzt, so ist kein Zweifel, daß jenes Recht ausgeübt werden wird!!" Im Oberhause fand selbst unter den königlichen Brüdern ein sehr heftiger Zank statt, und überhaupt fehlte es so wenig in den Parlamentsverhandlungen als den öffentlichen Versammlungen und Diatriben der Zeitblätter aller Parteien an den lebhaftesten Aeußerungen. Die Minister hielten sich indeß überzeugt, daß die Mehrzahl des Volks nicht gegen die Emancipation gestimmt sei, und erklärten dem Könige, daß sie zurücktreten müßten, wenn der König die an das Parlament ergangene Aufforderung, sich mit der katholischen Frage zu beschäftigen, zurückgenommen wissen wollte. Dieses ernste Wort entschied *), und am 5. März machte endlich Peel in einer vierstündigen Rede dem Parlamente und der Nation den Plan der Regierung zur Gleichstellung der Katholiken mit den protestantischen Unterthanen des Reichs bekannt.

Während Wellington die Pairs dergestalt bearbeitete, daß ihrer 85, worunter selbst die Bischöfe von Norwich, Chester und Wincheſter, die sonst alle gegen die Emancipation gestimmt hatten, Zustimmung zu jeder von dem Minister ausgehenden Maßregel in der katholischen Angelegenheit versprachen, war es Peel gelungen, in einer Zusammenkunft bei Francis Burdett, auch die Häupter der Whigpartei für die Erhöhung des Wahlcensus in Irland zu gewinnen, um die Wahlen von dem großen und eben so sehr gefürchteten Einflusse der katholischen Geistlichkeit auf die niederen Volksclassen zu befreien, indem er erklärte: jede kategorisch von ihnen geforderte Modification in der vorzulegenden Bill könne das Mißlingen der ganzen Emancipationsangelegenheit herbeiführen. Unter solchen Umständen konnte selbst der Widerspruch der eifrigsten Verfechter des Wahlrechts von 200,000 irländischen Vierzig-Schillings-Freisassen, — obgleich Lord Killene, O'Connel, O'Gormann und andere Chefs der katholischen Association, für die Erhaltung jenes Rechts sich auf das Ernstlichste bemühten, — in dem ursprünglichen Gesetzentwurfe keine wesentliche Abänderung bewirken. Dieser Entwurf hatte folgende Hauptbestimmungen: „Alle bürgerlichen Unfähigkeiten, womit bislang die Katholiken behaftet gewesen, sollten verschwinden. Die Katholiken erhielten Zutritt in beiden Parlamentshäusern, und ihre Zahl ward nicht beschränkt, wenn sie statt des verweigerten Supremateides nur einen solchen schwören würden, welcher dahin lautete: das Erbrecht der Krone in der braunschweigischen Linie aufrecht zu erhalten, das ge-

*) Vergl. Venturini's Chronik, Neue Folge, Band 4, S. 196.

ſetzlich beſtimmte Eigenthumsrecht zu ſchützen, die beſtehende Verfaſſung der anglikaniſchen Kirche unangetaſtet zu laſſen, und niemals irgend ein erhaltenes Vorrecht, zum Umſturz oder zur Störung der proteſtantiſchen Religion und der proteſtantiſchen Regierung des Reiches, zu mißbrauchen."

Obwohl fernerhin die Katholiken zu allen Corporations-, Sherifs- und Richterſtellen gelangen konnten, waren doch die Aemter eines Lordkanzlers und eines Vicekönigs von Irland ausgenommen, ingleichen alle den geiſtlichen Fundationen auf den Univerſitäten, den Collegien zu Eton, Wincheſter angehörigen Stellen. Auch ſollte kein Katholik irgend ein Patronat in der anglikaniſchen Kirche ausüben, wenn ihn gleich das erhaltene Staatsamt dazu berechtigte; denn in ſolchem Falle ſolle das Patronat an die Krone zurückfallen.

Uebrigens wurden alle Strafgeſetze gegen die Katholiken aufgehoben; die katholiſchen Mitglieder des Parlaments brauchten bei keiner Berathung das Haus zu verlaſſen und auch keine Erklärung gegen die Transſubſtantiation abzugeben, ſondern ſie ſtanden rückſichtlich der kirchlichen Bürgſchaften und des Eigenthums mit den übrigen Diſſenters auf gleichem Fuß. Dagegen ſollte auch gar kein Veto oder Einmiſchung des römiſchen Stuhls in die kirchlichen Angelegenheiten der großbritanniſchen und irländiſchen Katholiken ſtattfinden, und von einem Concordate mit dem Papſte gar nicht die Rede ſein. Wohl aber ſollten alle zu religiöſen und klöſterlichen Verbindungen gehörige Individuen einregiſtrirt werden, und obwohl man die Privilegien der beſtehenden klöſterlichen Inſtitute nicht antaſten werde, ſollten doch Maßregeln ergriffen werden, deren Erweiterung zu verhindern und beſonders dem Eindringen der Jeſuiten einen feſten Schlagbaum entgegen zu ſtellen. Zuletzt ward in der Bill noch die Nothwendigkeit bemerklich gemacht, die Wahlberechtigung in Irland von vierzig Schilling auf 10 Pfd. Sterl. zu erhöhen, — und zu dem Zwecke ſämmtliche dortige Freiſaſſen zu regiſtriren.

Die nach ſolchem Entwurf ausgefertigte Bill ſetzte noch beſonders feſt: nie könne ein Katholik Regent des vereinigten Königreichs werden. Jeder Katholik, der bei'm Antritt einer Regierungsſtelle den neuen Eid nicht geſchworen, ſei in eine Geldſtrafe von 200 Pfd. Sterl. verfallen. Jeder Katholik, welcher ſich anmaße, den Titel oder Namen eines Erzbiſchofs, Biſchofs, Dekans von einer Provinz zu führen, verfalle in eine Strafe von 100 Pfd. Sterl. Jeder katholiſche Geiſtliche, welcher es wage, ſeine Standeskleidung außerhalb des ihm anvertrauten Gotteshauſes zu tragen oder dem Gottesdienſte ſeiner Kirche wo anders, als in den gewöhnlichen katholiſchen Gottes- oder Privathäuſern zu verrichten, habe eine Strafe von 50 Pf. Sterl. für jeden ſolchen Fall zu bezahlen. Endlich war auch feſtgeſetzt, daß jeder Jeſuit, ja überhaupt jedes Mitglied irgend eines religiöſen katholiſchen Ordens, wenn ein ſolches, nachdem die Bill Geſetzkraft erhalten, das Land betrete, als Uebertreter der Geſetze be-

trachtet und auf Lebenszeit aus dem vereinigten Königreiche verbannt werden solle! Es fehlte demnach der „blos sonnenklarstes Recht gewährenden Bill" so wenig als an engherzigen, „geistesbeschränkten und leidenschaftlichen Widersachern," keineswegs an illiberalen und intoleranten Beschränkungen. Die Parlamentsdebatten zeichneten sich durch Leidenschaftlichkeit und Heftigkeit, durch Aufstellung und leidige Erörterung so engherziger Behauptungen, daß man sich durch sie in eine längst vergangene finstere Zeit versetzt glaubte, und durch die berühmt gewordene glänzende, aber eben so sophistische Rede des bei diesen Debatten zum ersten Male auftretenden Herrn Sadler's aus, der sich darzuthun bemühete, daß, wenn die Bill durchgehe, der König die einzige Person im Lande sein werde, die keine Gewissensfreiheit habe; denn er müsse ja Protestant sein. Auch das ist merkwürdig an den Debatten des Parlaments, daß selbst die Emancipations-Freunde die Rechtsansprüche der katholischen Iren verhältnißmäßig nur wenig urgirten, obgleich dieselben im Parlament keineswegs für ausgemacht gelten konnten, so wie denn auch die Emancipations-Debatten vielleicht am allermerkwürdigsten durch das sind, was man fast vergeblich in ihnen sucht. Man hätte denken sollen, daß es zu einer recht lebendigen und ausführlichen Erörterung des eigentlichen Proton Pseudos, des Punktes nämlich gekommen sein müßte, daß die Emancipations-Gegner nicht sowohl die Erhaltung der protestantischen Kirche, als die fortwährende Versorgung ihrer Angehörigen durch Kirchenpfründen und dergleichen mehr im Sinn hätten, daß die anglikanische Kirchenverfassung in ihrer gegenwärtigen Beschaffenheit der Erhaltung nicht werth, wohl aber einer Radical-Reform bedürftig sei u. s. w. Allein die Debatten dreheten sich hauptsächlich nur um die fortwährend wiederkehrenden Refrains: Die protestantische Kirche wird durch die Emancipation gefährdet — die protestantische Kirche wird durch die Emancipation nicht gefährdet. Freilich mochte eine große Anzahl beider Parteien, wenn von der protestantischen Kirche die Rede war, stillschweigend die Kirchenpfründen verstehen, Andere umgingen wohl aus Politik den kitzlichen Punkt, und allerdings wurde vielfach behauptet und bestritten, daß wenn einmal die Emancipation erlangt sei, die in den Händen der anglikanischen Geistlichen befindlichen Kirchengüter, mit Einschluß der Zehenten, von den Katholiken würden in Anspruch genommen werden; allein ohne Zweifel liegt der Grund der uns so sehr auffallenden Erscheinung großentheils in der außer England fast unglaublichen Befangenheit der Engländer im Allgemeinen, selbst der Gebildeten, in Beziehung auf Religion und Kirchenwesen, und in der Macht des in England fast unglaublich, namentlich in Beziehung auf den Katholicismus und die katholische Bevölkerung Irlands herrschenden Vorurtheils, wovon jedoch allein schon in der Thatsache ein starker Beweis liegt, daß die so klärlich nothwendige und nur gerechte Emancipation erst im Jahre 1829 und unter so unsäglichen Schwierigkeiten erlangt werden konnte. Die Emancipations-Bill ging im Unterhause bei der ersten Abstimmung mit einer Mehrheit von 180 und die über Er-

hätte; des Wahlcensus — sehr natürlich — mit einer noch größeren durch.

Sämmtliche Amendements wurden verworfen, und in der Nacht vom 30. auf den 31. März beide Bills ohne weitere Abstimmung durch Zuruf im Unterhause angenommen. Peel brachte sie in das Oberhaus, wo sie, trotz heftigem Widerstreben vieler Pairs und trotz einem inzwischen künstlich erregten Volksaufstande, den der Herzog von Wellington jedoch bald durch festes Auftreten zu dämpfen verstand, gleichfalls ohne Abänderung durchging. Am 13. April brachte der Lordkanzler die Zustimmung des Königs in der gewöhnlichen Form in das Oberhaus. Die Emancipation verschaffte den unglücklichen hungernden Iren nun freilich zunächst kein — Brod, ja sie veranlaßte sogar nach kurzer Freude eine blutige Reaction, indem durch mehrfache Mißgriffe der Gegner, denen die ärmlichen, den katholischen Iren gemachten Zugeständnisse noch immer ein Greuel waren, so wie in Folge der Mißgriffe der Emancipations-Bill selbst, die die Anzahl der Wähler so sehr beschränkte, daß die ganze Masse des ärmern Volks sich des Mittels zur gesetzlichen Anbringung seiner Beschwerden beraubt sah und sich deshalb den Demagogen gänzlich in die Arme warf, neues Mißtrauen und neue Aufregung in Irland entstand, die zu Unordnungen führte, welche nur durch die bewaffnete Macht unterdrückt werden konnten. Die Emancipation, wenn sie demnach auch nicht unmittelbar wohlthätig auf den Zustand der katholischen Iren einwirkte, wenn die Vergünstigungen, die sie gewährte, auch Früchten glichen, die zum Genuß erst noch der Reife oder Zubereitung bedürfen, und wenn ihre nächsten Folgen sogar betrübend erschienen, mußte und muß jedoch für die Jahrhunderte lang Unterdrückten als erster Schritt auf einer neuen, wenn auch nicht geebneten, doch zum endlichen Ziele führenden Bahn von höchster Wichtigkeit sein und immer mehr werden, schon deshalb, weil sie in England die später erfolgte und dann abermals auf Irland und für die Iren wirkende Reform in den Gemüthern vorbereitete und, wie ein geistreicher Schriftsteller sich ausdrückt: „für Großbritannien die Wiedertaufe zu einem neuen Leben, das Vorspiel und das Mittel für noch andere wichtige Reformen wurde, so wie sie auch jedem Einzelnen von Neuem die Lehre an das Herz legt, den Keim einer besseren Zukunft im Geiste seines Volks zu pflegen und dem Himmel zu vertrauen, welcher die Zeit der Ernte nicht ausbleiben läßt.“ Wir setzen hinzu: und der eigenen Beharrlichkeit und Kraft; denn die Geschichte der Emancipation der irischen Katholiken, so wie sie die beklagenswerthe Macht des Vorurtheils, der Herrschsucht und des Eigennutzes in einem erschreckenden und widerwärtigen Bilde uns vorhält, zeigt auch, daß es an uneigennützigen, erleuchteten, kräftigen und beharrlichen Freunden des Lichts, des Rechts und der Unterdrückten nicht fehlt, und daß, trotz unermeßlicher Hindernisse und unsäglicher Feindschaft, die ihnen vertrauende und sich anschließende Beharrlichkeit der ernste, feste Wille, zum Recht gelangen zu wollen, auch zur Rechtserlangung führt. — Unter den von Emancipation der Katholiken handelnden Schriften ist namentlich zu vergleichen

chen Krug's: Ueber das Verhältniß proteſtantiſcher Regierungen zur päpſtlichen, Jena 1828. K. H. Jürgens.

Embargo iſt die der ſpaniſchen Sprache entlehnte Bezeichnung der proviſoriſchen Beſchlagnahme feindlicher Schiffe oder Güter und unterſcheidet ſich eben durch ihren proviſoriſchen Charakter von der wirklichen Confiscation. Es ſchreibt ſich dieſe Maßregel aus den Zeiten eines roheren Völkerrechts her und ſteht mit den meiſten übrigen Principien des heutigen Völkerrechts nicht recht im Einklang. Nur in einigen Fällen möchte ſie gerechtfertigt ſein; namentlich dann, wenn man die in unſern Häfen befindlichen feindlichen, ja ſelbſt neutralen Schiffe am Auslaufen verhindert, damit ſie nicht von irgend einer beabſichtigten Expedition vorzeitige Kunde verbreiten. Man könnte auch die Beſchlagnahme feindlicher Güter oder Schiffe überhaupt aus dem Grunde rechtfertigen wollen, daß ſie dem Feinde die Mittel zur kräftigen Führung des Krieges entziehen ſoll. Während das Embargo in der Regel nur ſeewärts eingeführte Güter und Seeſchiffe betrifft, macht man doch nicht ſelten auch bei andern Gütern Gebrauch davon, ſobald dieſe dem feindlichen Staate im engeren Sinne, d. h. ſeiner Staatsgewalt gehören und alſo direct ſeinen Staatskräften beigezählt werden können. Indeß der Umſtand eben, daß die Maßregel vorzugsweiſe bei Seegütern ſtattfindet, das Seerecht aber überhaupt noch am meiſten einen barbariſchen Charakter athmet, erweckt eine ungünſtige Meinung von den Gründen des ganzen Verfahrens. Wären dieſe zu rechtfertigen, ſo müßten ſie bei allen Gütern in Anwendung kommen. Sind ſie durch die Rückſicht auf die Möglichkeit, der Gegner könne ſich der freigelaſſenen Güter als unmittelbarer Mittel der Kriegsführung bedienen, gerechtfertigt, ſo kann dies doch nur auf die Grenzen dieſer Möglichkeit ſich erſtrecken, es kann nur auf die eigentliche Kriegscontrebande (ſ. Art. Contrebande) ausgedehnt werden. Alle übrigen Güter, mögen ſie dem Land- oder Seehandel angehören, ſollten gleichmäßig unter den Schutz des Völkerrechts geſtellt ſein. Wie zufällig iſt der Umſtand, von dem hier das Schickſal unſchuldiger Privatperſonen abhängig gemacht wird! Ihre Güter ſind frei, wenn ſie auf dem Landwege in das Land kommen, ſie werden mit Beſchlag belegt und dadurch aufgehalten, ja mit gänzlichem Verluſt bedroht, weil ihre Eigner gerade den Seeweg vorzogen. Er vermehrt dies nur die Bedenklichkeiten der commerciellen Verbindungen ſolcher Staaten, die ſich einander nur auf dem Seewege nähern können. Mag es ſein, daß es dem kurzſichtigen Egoismus ſchwerfällt, reiche Güter des Feindes aus ſeinen Häfen entlaſſen zu müſſen. Die Vortheile, die aus dieſer Entſagung für alle Theile hervorgehen, überwiegen den möglichen Gewinn einer Befriedigung neidiſcher Habſucht bei weitem. Selbſt unmittelbar zur Kriegsführung gehörige Güter ſollten ungehindert entlaſſen werden, ſobald ſie, wie in den meiſten Fällen, bona fide in andern Bereich gebracht waren und durch den plötzlichen Ausbruch des Kriegs überraſcht wurden. In der That machen viele Staaten nur in ſo weit von der Embargomaßregel Gebrauch, daß ſie dieſelbe an-

wenden, bis sie erfahren haben, wie der Gegner in dieser Hinsicht verfahren sei. Erst wenn er mit gleichen Schritten vorangegangen, wird die Beschlagnahme als Wiedervergeltung definitiv. In vielen andern Staaten ist durch Vertrag oder Herkommen eine Frist bezeichnet, binnen welcher nach Erfolg der Kriegserklärung feindliche Personen und Güter das Land ungehindert verlassen dürfen. Dies sollte allgemeiner völkerrechtlicher Grundsatz sein, und auch nach dieser Frist der Verkehr nur in so weit unterbrochen werden, als dies mit der Kriegsführung unmittelbar und unumgänglich nothwendig verbunden ist. Bülau.

Eminens jus, potestas und dominium eminens, äußerstes Recht, Obereigenthumsrecht und Nothrecht des Staats, jus extremae necessitatis, Staatsraison. Es ist das Wesen und der erste Grundsatz des Rechtsstaats, daß dessen Regierung überall das Rechtsgesetz, die Achtung der öffentlichen und Privatrechte der Bürger als Grundbedingung und Grundgesetz ihres Wirkens anerkenne. Wie der vernünftige Mensch bei seinen Thätigkeiten für Verwirklichung aller seiner verschiedenen höheren und niederen menschlichen Zwecke doch stets an seinen Organismus, an seine Grundformen und Grundgesetze gebunden ist, wie er die Glieder oder Organe, mit welchen er wirken muß, und ihre Gesetze selbst, wenn ihn einzelne derselben augenblicklich hemmen und stören sollten, doch nicht verletzen und zerstören darf, so ist die politische Lebensthätigkeit des Staats für seine politischen Lebenszwecke an das Recht gebunden. Das Recht ist ja die Grundform, der Organismus für das politische Leben (s. oben Bd. I. S. 13).

Als Ausnahmen hiervon führt man an die in der Ueberschrift genannten Hoheitsrechte des Staats. Doch muß von den übrigen zuerst das sogenannte Obereigenthumsrecht des Staats unterschieden werden. Dieses ist nämlich in einem der Feudalzeit angehörigen Sinne für den Rechtsstaat ein Unding. Damals betrachtete man nämlich häufig den Regenten als den Oberlehnsherrn des ganzen Landes, selbst wo er es in Wahrheit von sehr vielen Gütern durchaus nicht war, und gab häufig diesem Obereigenthumsrecht eine Ausdehnung, wie es ein orientalischer Sultan gegen seine rechtlosen Sklaven hat. In dem Grade aber, wie irgend die freieren Rechtsgrundsätze und freie Verfassungen ihre Herrschaft behaupteten oder gewannen, mußte dieses despotische Obereigenthumsrecht verschwinden, selbst wenn auch noch der Titel fortdauerte, wie denn die Könige von England von Wilhelms des Eroberers Zeiten an den Titel Oberherren oder Obereigenthümer (Lord paramount) von ganz England bis in die neueren Zeiten fortführten, obgleich längst kein Gedanke an ein wirkliches Obereigenthumsrecht oder selbst nur an eine wirkliche Oberlehnsherrlichkeit des Königs über die Güter der freien Briten diesen auch nur in den Sinn kommt.

Verschieden von diesem allgemeinen und despotischen Obereigenthumsrecht ist ein oberlehnsherrliches Recht, da, wo es aus besonderen Rechtstiteln in Beziehung auf besondere bestimmte Lehngüter

entweder für den Fürſten oder auch für Privatperſonen nachgewieſen werden kann. Davon iſt im Lehenrecht zu handeln. Es iſt als ſolches gar kein wirkliches Staatshoheitsrecht.

Sodann iſt ganz davon verſchieden das Expropriationsrecht des Staates oder ſein wirkliches Hoheitsrecht, aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohls von den Bürgern gegen volle Entſchädigung gewiſſe Vermögensrechte, etwa ein Grundſtück, welches in der Linie einer zu errichtenden nothwendigen Landſtraße liegt, dem Staate abzutreten.

Von dieſem Rechte, welches man unter dem Namen dominium eminens zum Theil von jenem widerſinnigen deſpotiſchen Obereigenthum ableiten wollte, iſt ſehr zu unterſcheiden das zum Theil ebenſo irrig damit verwechſelte äußerſte Recht oder Nothrecht des Staats, jus eminens oder extremae necessitatis.

Dieſes letztere, von allen bisher berührten Verhältniſſen gänzlich verſchieden, iſt nichts Anderes, als das allgemein ſogenannte Nothrecht oder die Strafloſigkeit der in einem wahren Nothſtand zur Rettung der Exiſtenz ergriffenen Nothmaßregeln, angewendet auf die moraliſche Perſon des Staats oder der Staatsregierung als ſolche. An ſich ſteht dieſes ſogenannte Nothrecht jeder rechtlichen Perſönlichkeit zu. Seinen eigentlichen Grund ſpricht am beſten das Volksſprichwort aus: Noth hat kein Gebot. Das Rechtsgeſetz hat nämlich die Aufgabe, das freie Nebeneinanderbeſtehen, die rechtliche Coexiſtenz der rechtlichen Perſönlichkeiten möglich zu machen, dafür gibt es ſeine Vorſchriften. Da aber, oder für den Fall, wo ein ſolches Nebeneinanderbeſtehen phyſiſch ganz unmöglich iſt, und wo nicht zugleich eine bereits durch rechtlichen Vertrag übernommene beſondere rechtliche Verpflichtung, eine beſtimmte Gefahr zu beſtehen, nachgewieſen werden kann, da ſpricht das Rechtsgeſetz gar nicht, weil es ja ſeinen Zweck — das freie Nebeneinanderbeſtehen — doch nicht erreichen kann. Hier muß lediglich die Moral des in der Lebensgefahr Befindlichen entſcheiden. Das Rechtsgeſetz ſchweigt: Noth hat kein Gebot. So namentlich in dem ſchon von Cicero für dieſen alten Satz angeführten Beiſpiele, wenn zwei Schiffbrüchige zugleich ein Bret erhaſchen, das nur einen tragen kann. Hier iſt es juriſtiſch ſtraflos, wenn Einer von Beiden den Andern herunter in das Grab der Wellen ſtürzt. So rechtfertigt ſich auch die Strafloſigkeit des Nothdiebſtahls.

Wollte man dieſes ſogenannte Nothrecht nach der gewöhnlichen Weiſe mit Feuerbach dadurch begründen, daß hier Strafloſigkeit eintrete, weil in der Lebensgefahr die Furcht vor der Strafe nicht wirken könne, ſo läßt ſich dieſe völlige Unwirkſamkeit nicht einmal erweiſen. Auch würde ja dadurch alsdann die Rechtswidrigkeit der Handlung, die Verbindlichkeit zum Schadenserſatz u. ſ. w. nicht aufgehoben. Vollends müßte aber nach dieſer Begründung Feuerbach auch den Soldaten freiſprechen, der den lebensgefährlichen Poſten gegen ſeine Kriegerpflicht preisgibt. Dennoch kann dieſer das Nothrecht darum nicht für ſich anführen, und er kann geſtraft werden, weil er hier nach dem Rechte-

geſetz zum Voraus die beſondere Rechtspflicht übernommen hatte, dieſe Gefahr zu beſtehen, ſelbſt wenn ſie ihm auch das Leben koſten ſollte.

Außer dieſer Beſchränkung des Nothrechts muß aber vor Allem die in der richtigen Begründung und in dem wahren Begriffe derſelben enthaltene Bedingung ſtets im Auge behalten werden, daß durch die Nothmaßregel eine wahre gegenwärtige Gefahr für die ganze Exiſtenz der rechtlichen Perſönlichkeit abgewendet werden ſoll. Blos wegen Beſorgniſſen zukünftiger Gefahren, oder auch blos um dieſes oder jenes Vortheils willen, oder um dieſes oder jenes meiner äußern Rechte beſſer zu erhalten und zu ſchützen, darf ich natürlich die Rechte Anderer nicht angreifen oder verletzen, ſofern ich nicht etwa nur gegen einen gegenwärtigen erweislich rechtswidrigen Angriff auf mein Recht die rechtliche Nothwehr gegen den ungerecht Angreifenden ausübe (ſ. Nothwehr). Die Nothwehr aber muß natürlich ebenſo, wie jene früher erwähnten Verhältniſſe gänzlich von der Nothmaßregel oder dem ſogenannten Nothrecht zur Rettung in einem Nothſtande unterſchieden werden.

In der bezeichneten Beſchränkung und unter der angegebenen Bedingung findet nun eben ſo gut wie für einzelne Privatperſonen auch für den Regenten und für die moraliſche Perſon des Staates zur Rettung ihrer Exiſtenz in einem wahren Nothſtande das Nothrecht oder die Befugniß zu Nothmaßregeln ſtatt. Und da das Weſen eines individuellen Staats in ſeiner Verfaſſung beſteht, ſo läßt ſich eine Nothmaßregel auch denken zur Abwendung einer wahren gegenwärtigen Gefahr für die Exiſtenz des Weſens der Verfaſſung. Es wird alſo z. B. eine Regierung kein rechtlicher Vorwurf treffen, wenn ſie, um ihre oder des Staates durch Kriegsgewalt bedrohte Exiſtenz zu retten, ſolche kriegeriſche Gegenmittel ergreift, die ſie für nothwendig hält, wenn auch dieſelben dem Leben und Eigenthum ſchuldloſer Bürger unerſetzliche Verletzungen begründen ſollte. Hier findet keine weitere rechtliche Beſchränkung für die Ausübung der Nothmaßregeln ſtatt, als daß die möglich milden oder die ſchonendſten Mittel ergriffen, und ſo weit es der Zweck der Rettung erlaubt, auf die wenigſt rechtsverletzende und die ſchonendſte Weiſe ausgeübt werden müſſen. Hierzu wird vor Allem auch erfordert, daß, wenn verfaſſungsmäßige Rechte der Bürger verletzt oder ſuspendirt werden müſſen, wo nur immer möglich die verfaſſungsmäßige ſtändiſche Zuſtimmung, ſo wie in England, zu einer Suspenſion der Habeascorpusacte, einzuholen iſt. Sodann aber muß der für Unſchuldige durch die Staatsnothmaßregel begründete Schaden ſoweit, möglich, aus dem Staatsvermögen erſetzt werden. Er wurde ja begründet für das allgemeine Wohl Aller, und ſolche für dieſen Zweck vom Staat ſelbſt begründete Laſten müſſen von allen Bürgern nach dem Grundſatz der rechtlichen Gleichheit getragen werden, wenn auch der vom Staate nicht herbeigeführte, von Feinden zugefügte Schaden als Zufall betrachtet werden darf.

Die häufigſten Fehler, welche in Beziehung auf das Staatsnothrecht

oder in Beziehung auf die durch die Staatsraison entschuldigten Verletzungen der Verfassung und der Privatrechte stattfinden, sind die, daß man sich solche Verletzungen der Verfassungs- oder der gerichtlichen Formen, Verletzungen der gerichtlichen Unabhängigkeit, der persönlichen Freiheit, des Briefgeheimnisses, Unterdrückung der Preßfreiheit, überhaupt einen Belagerungszustand gegen die Bürger und gegen ihre rechtliche Freiheit erlaubt, ohne daß eine wahre Existenznoth da ist, entweder aus übertriebener Aengstlichkeit und Muthlosigkeit oder blos zur Bequemlichkeit der Regierenden und zur besseren Durchführung ihrer besondern Zwecke und Absichten.

Nichts charakterisirt mehr die Schwäche, die Ungeschicklichkeit und den Despotismus einer Staatstheorie, eines Staatsmannes und einer Staatsregierung, als solche leichtfertige Annahme, Rechtfertigung und Vollziehung angeblicher Nothmaßregeln. Nichts vernichtet und bedroht mehr alle rechtliche Verfassung, alle Sicherheit und Freiheit. Nichts gefährdet aber auch mehr die Achtung und Sicherheit der Throne. Denn das Volk wird dadurch aufgefordert, die Regierung als schwach, als von der allgemeinen Liebe verlassen und als feig und rechtswidrig zugleich anzusehen, und auch seinerseits zu rechtswidrigen Sicherungsmaßregeln zu greifen. In der ersten großen wirklichen Gefahr stürzt dann der Thron. Man vergleiche einmal in dieser Beziehung England, wo so wenig von Nothmaßregeln die Rede ist, mit andern Staaten. Doch wir haben die mächtigsten hierher gehörigen Gesichtspunkte und Erfahrungsbeweise schon oben abgehandelt (s. Beschlagnahme).

Die Literatur über diese Materie s. bei Klüber öffentliches Recht §. 550—552. C. T. Welcker.

Eminenz s. Titulatur.

Emphyteusis. Schon unter dem römischen Kaiser Trajan kommt ein dingliches Pachtverhältniß unter dem Namen Ager vectigalis vor. Man verstand unter diesem ein Grundstück, welches vom römischen Volke von einer Stadt, einem Priestercollegium oder den Vestalinnen an Jemanden auf 5 oder 100, mitunter auch nur 1 Jahr verpachtet war. In den Pandecten finden sich noch dessen Spuren. Es wurde davon eine Abgabe (vectigal) von einem Zehenten des Getreides, ein doppelter Zehente des Obstes und etwas Gewisses für die Weide entrichtet. Zur Zeit des Kaisers Justinian hatte sich jedoch diese Erscheinung fast ganz verloren, und die Emphyteuse war an deren Stelle getreten. Diese war, wie schon ihre griechische Benennung ergibt, anfangs hauptsächlich nur im östlichen Reiche bekannt, scheint ursprünglich eine Veranstaltung des Hofes für die Patrimonialgüter des Regenten in den verödeten Provinzen gewesen zu sein, und ging später auch auf kirchliche und Privatgüter über, so daß sie zu Justinian's Zeit ein sehr übliches Rechtsinstitut war. Man versteht darunter dasjenige dingliche (das Eigenthum eines Andern beschränkende) Recht (jus in re), vermöge dessen einer Person (Emphytenta) die Befugniß zusteht, die unbewegliche Sache (Ager emphyteuticarius, auch Emphyteusis selbst) eines Dritten (Dominus emphyteuseos) unter der Bedingung

(für ſich und alle ſeine Erben) zu benutzen, daß er die Sache wenigſtens nicht verſchlimmere und dafür eine Abgabe (Canon) an den Verleiher entrichte. Der Emphyteuta erwirbt die Erzeugniſſe und Früchte der Emphyteuſe unbedingt (nicht aber den darauf gefundenen Schatz [?]) und darf zu dieſem Zwecke die Subſtanz der Sache verändern, nur ſie nicht verſchlechtern. Auch ein Veräußerungsrecht ſteht ihm zu, namentlich darf er die Sache verpfänden, für die Dauer ſeines Rechts mit Servituten beſchweren und ſein ganzes Recht auf andere, jedoch nur taugliche Subjecte unter Lebenden und auf den Todesfall übertragen. — Durch Vererbung geht daher die Emphyteuſe auf alle Erben, auch teſtamentariſche, über, ohne daß hiebei noch ein Unterſchied zwiſchen der gewöhnlichen und ſogenannten kirchlichen Emhyteuſe, bei welcher eine Kirche Dominus emphyteuseos iſt, beſtünde. Die Rechte des Eigenthümers bei der Veräußerung der Emphyteuſe ſind hauptſächlich, daß er a) bei Verkäufen die Befugniß des Vorkaufs hat, deſſen Ausübung der Emphyteuta, nachdem er die Kaufbedingungen getreulich angezeigt, zwei Monate erwarten muß. Der Eigenthümer hat b) das Recht, den neuen Emphytheuta gegen eine von dieſem zu entrichtende Quote — und zwar den 50ſten Theil des Preiſes oder des wahren Werthes der Emphyteuſe (Quinquagesima emphyteuticaria, auch Laudemium genannt) in die Emphyteuſe einzuſetzen.

Die Pflichten des Emphyteuta beſtehen überdies darin, daß er dem Herrn der Emphyteuſe eine wiederkehrende Abgabe (Canon) entrichten muß, an welcher wegen Mißwachs und theilweiſen Untergangs der Emphyteuſe nur dann ein Nachlaß eintritt, wenn der Canon im Verhältniß zum Fruchtertrag feſtgeſetzt iſt oder nach der Morgenzahl berechnet werden ſoll. — Der Emphyteuta muß ferner Laſten und Abgaben aller Art tragen, erhält Culturkoſten und nothwendige Verwendungen nie vergütet, wohl aber iſt er den Erſatz anderer nützlicher und freiwilliger, nicht übermäßiger Auslagen anzuſprechen berechtigt. — Iſt die Emphyteuſe durch Vertrag entſtanden, welcher das Eigenthümliche hat, daß er ſtets eine ſchriftliche Errichtung zu ſeiner Perfection erfordert, ſo entſteht daraus für beide Theile die auf Erfüllung der gegenſeitigen Verbindlichkeiten gerichtete Actio emphyteuticaria. Bei andern Erwerbarten, wohin diejenigen durch Erſitzung und letzte Willensordnung gehören, hat der Herr der Emphyteuſe dieſelbe Klage utiliter. Die Emphyteuſe endigt durch gänzlichen Untergang des Objects, durch Ablauf einer beſtimmten Zeit, im Falle ſie nur auf dieſe verliehen war, durch Erſitzung des freien und vollen Eigenthums, durch Zuſammentreffen der Rechte des Dominus und Emphyteuta in Eine Perſon, durch unbeerbten Tod des Emphyteuta (wobei ſie nach der gewöhnlichen Lehre an den Dominus zurückfällt), durch Dereliction des Emphyteuta und durch ſogenannte Privation. Dieſe letzte beſteht darin, daß die Emphyteuſe dem Emphyteuta alsdann zur Strafe entzogen wird, wenn er die Sache verſchlechtert, wenn er den Canon bei kirchlichen Emphyteuſen 2, bei andern 3 Jahre lang nicht voll bezahlt, wenn er die öffentli-

chen Abgaben 3 Jahre lang nicht abgetragen hat, wenn er die Sache ohne Einwilligung des Dominus emphyteuseos veräußert und übergibt, oder ihm den wahren Preis derselben verheimlicht. —

Aus diesem kurzen Abrisse der Lehre über die Emphyteusis, deren Ausführung nicht hierher gehören kann, erhellt, daß sie mit mehreren eigenthümlich deutschen Rechtsinstituten viele Aehnlichkeit hat, ohne jedoch mit irgend einem derselben identisch zu sein. Die deutschen Bauerngüter mit blos nutzbarem Eigenthume des Bauern und diejenigen mit dem Charakter eines erblichen Colonatrechtes sind mit der Emphyteuse verwandt; namentlich gilt dies von den sogenannten Erbzinsgütern, Erbpachtgütern und Erbleihen. Schon vor der Einführung des römischen Rechts kommen dergleichen Güter vor, woran der damit Beliehene das Nutzeigenthum erhielt, wogegen denn der Verleiher gewisse Abgaben, eine Art von Aufsicht und bedingten Heimfall sich vorbehielt. Indem man hier auf die betreffenden besondern Artikel verweist, genügt es, zu berühren, daß der Unterschiede zwischen der römischen Emphyteuse und den deutschen Bauerngütern im nutzbaren Eigenthume des Bauern und mit erblichem Colonatrechte, sehr viele sind; sie treten namentlich bei Zahlung der Lehenwaare, in der Art des Canons, in der Lehre von der Strafe des Heimfalls und bei Erbpächten und Erbleihen in der meistens sehr viel beschränkteren Vererbung der letztern ein. —

Das römische und die deutschen Institute beruhen übrigens auf ähnlichen Ursachen. Sie wurden großentheils als Mittel betrachtet, die durch Kriege und Bedrückungen aller Art verwüsteten und verödeten Landstriche wieder in einen Zustand von Cultur zu versetzen, während bei den deutschen Instituten noch die Grundsätze der Hörigkeit, welche noch viele ähnliche Erscheinungen hervorgerufen haben, nicht ohne Einfluß geblieben sind.

Daß weder die Emphyteuse noch die deutschen Rechtsinstitute ähnlichen Charakters in das neunzehnte Jahrhundert passen, bedarf keines Nachweises. Auch in staatswirthschaftlicher Hinsicht wäre ihr Verschwinden ein Vortheil. Der Nutzeigenthümer wird durch die auf dem Besitzthume lastenden Beschränkungen fortwährend gehemmt und im einzelnen Falle schwer betroffen, während der Obereigenthümer meistens und im Allgemeinen nur geringfügige, seiner ursprünglichen Berechtigung wenig entsprechende, Vortheile davon hat. Wohlwollende und einsichtsvolle Regierungen haben deshalb schon längst die Verwandlung des blos nutzbaren Eigenthums in volles und freies (Ablösung, Abkauf der Erbleihqualität) zu erleichtern geeilt. — Die französische Gesetzgebung kennt die Emphyteuse nicht.

Im österreichischen Gesetzbuche und im preußischen allgemeinen Landrechte kommt sie ebenfalls nicht mehr vor. Die darin aufgenommenen Vorschriften über Erbzins- und Erbpachtgüter aber haben die Rechte des Nutzeigenthümers im Ganzen sehr erweitert. D.

Empörung, s. Hochverrath.

Ems, s. Flußschifffahrt.

Emser Congreß, s. Kirchenrecht.

Enclaven, s. Staatsgebiet.

Encyklopädisten. Encyklopädie ist eine zusammenhängende Darstellung, eine Verbindung, ein Kreis von Wissenschaften und Kenntnissen. Das Wort ist aus dem Griechischen gebildet, wie wir überhaupt gern für neue Dinge, welche die Alten nicht einmal kannten, gern alte Namen erfinden und annehmen. Das ist auch der Fall mit der Encyklopädie, von der Griechen und Römer nichts wußten. Die meisten Wissenschaften und Künste, welche erst in der spätern Zeit sich ausgebildet haben, besonders diejenigen, welche auf Versuchen und Erfahrungen beruhen, waren zu jener Zeit entweder noch im Entstehen oder in der Kindheit, man konnte also nicht daran denken, sie in eine geordnete Verbindung zu bringen und in ihrer Gesammtheit darzustellen. Auch hätten die Alten wahrscheinlich nicht an eine solche Unternehmung gedacht, da es ihnen weniger um einen reichen Umfang von Wissen, als um die Anwendung desselben auf das Leben zu thun war. Die Gelehrsamkeit, die in späterer Zeit fast handwerksmäßig, oder auch ihrer selbst wegen, ohne Rücksicht auf Zweck und Brauchbarkeit, getrieben worden, hatte für die Alten nur Werth, wenn sie dieselbe praktisch machen konnten. Freuen wir uns des aufgehäuften Vorraths, wenn er auch unbenutzt aufgeschichtet liegt, und bewahren den todten Schatz, wie der Drache in den Zaubermärchen, dann gab bei den Alten nur der Verbrauch ihm wahren Werth, und die Minen wurden erst zum wirklichen Reichthume, wenn ihre rohen Schätze, zum Umlaufe ausgeprägt, Bedürfnissen abhalfen und den Zustand des Menschen und der Gesellschaft verbesserten oder veredelten. Ihre Weisheit war darum auch nicht unsere Schulweisheit, und Vielwisserei stand bei ihnen nicht in dem Ansehen, das ihr nachher so unverdient zu Theil geworden ist. Wissen und Kennen hielt noch auf Verwandtschaft, und Jeder bewegte sich in dem Kreise der Kenntnisse, den sein Beruf, sein öffentliches und Privatleben um ihn gezogen. Darum standen auch der Mensch, der Bürger und der Gelehrte sich näher. Wenn das von den Griechen und Römern wenigstens im Allgemeinen und bis auf die Zeiten der Sophisten gilt, welche die Wissenschaft mehr als eine müßige Unterhaltung, als eine oratorische und dialektische Taschenspielerkunst, ein gewandtes Gaukelspiel im Dienste der Eitelkeit, der Prahlerei und der Täuschung trieben, dann erklärt es sich auch zum Theil daraus, daß sie Werke, wie Encyklopädien, zu unternehmen, kaum geneigt oder fähig sein konnten. Es standen ihnen zu einer solchen Arbeit fast unüberwindliche Hindernisse entgegen, zu welchen auch das gehört, daß sie über die kostspieligen Hülfsmittel, die dazu erfordert werden, nicht leicht verfügen konnten, da sie uns die Presse schnell und billig liefert. Die Encyklopädien sind demnach ein Werk der spätern Zeit, in der sich die angeführten Hindernisse überwinden ließen. Sie sind allgemeine oder besondere, je nachdem sie sich mit den Gesammtkenntnissen, in deren Besitze die Zeit sich sieht, oder nur mit einem Theile derselben beschäftigen. Sie können das ganze Gebiet des menschlichen Wissens, oder einzelne Felder desse-

den, den ganzen Baum menſchlicher Kenntniſſe, oder nur einzelne Zweige umfaſſen. So viel Abtheilungen und Unterabtheilungen eine Wiſſenſchaft, eine Kunſt, ein Gewerbe haben kann, ſo viel beſondere Encyklopädien laſſen ſich auch bearbeiten. Es hat an ſolchen Werken jeder Art, aus allen Fächern und über alle Gegenſtände der Belehrung und des Unterrichts, beſonders in unſerer Zeit, nicht gefehlt. Auch früher gab es ſolche in todten und lebenden Sprachen, aber unvollſtändig, unzuſammenhängend und in den wichtigſten Theilen oft mangelhaft. Bacon faßte und entwarf zuerſt den Plan einer ſyſtematiſchen Geſammtencyklopädie, der von den verſchiedenen Zweigen des menſchlichen Wiſſens einen Stammbaum aufſtellt und ſich dieſelben, in ihrer natürlichen Ordnung, nach Abkunft und Verwandtſchaft, folgen läßt. Der ſcharfſinnige und gelehrte Kanzler, der mit der Gründlichkeit, der Tiefe und dem Umfange wiſſenſchaftlicher Bildung weit über ſeine Zeit hinausragt, hatte ſich eine Encyklopädie entworfen, ſo reich und umfaſſend, wie ſie von ihm ſelbſt nicht ausgeführt, aber von Andern glücklich verſucht worden iſt. Sogar die Art der Ausführung eines ſolchen Rieſenwerkes, welches das Geſammtwiſſen der Zeit, die es gibt, enthalten ſoll, hat er berührt. „Man hält es für unmöglich," ſagt er, „aber ich meine, daß Alles möglich ſei und geleiſtet werden könne, was Mehrere, wenn auch nicht Einige, Viele mit vereinter Kraft, wenn auch nicht Einer, im Laufe der Jahrhunderte, wenn auch nicht in einem Menſchenalter, durch die Sorgfalt und auf Koſten von zu ſolchem Zwecke Verbundener, wenn auch nicht durch das Vermögen und den Fleiß Einzelner, zu vollbringen im Stande ſind." In dieſem Sinne und in dieſem Umfange ward das außerordentliche Werk wirklich verſucht und mit einem Erfolge zu Stande gebracht, der Bewunderung verdient, ſo viel auch Einſeitigkeit, Beſchränktheit, Nationaleitelkeit, religiöſe und politiſche Befangenheit, wohl auch noch ſchlechtere Motive dagegen aufzubringen verſuchten. Wir meinen die große franzöſiſche Encyklopädie *), zu welcher Diderot den Entwurf machte, den er mit ſeinem Freunde d'Alembert berieth, und welchen Beide, von den ausgezeichnetſten Männern Frankreich's in allen Fächern des menſchlichen Wiſſens unterſtützt, ausführten. Von d'Alembert iſt die muſterhafte Einleitung, welche den Plan des Werkes entwickelt und als eine genealogiſche Tafel der großen Familie der menſchlichen Kenntniſſe betrachtet werden kann. Die Encyklopädie iſt ein Wörterbuch aller Wiſſenſchaften und Künſte, ſelbſt die mechaniſchen nicht ausgenommen. Von dieſem Werke und ſeinen Herausgebern und vorzüglichſten Mitarbeitern, die unter dem Namen der Encyklopädiſten ſo vielfältig beſprochen und beurtheilt worden ſind, iſt hier die Rede. Man verſteht auch keine Andern darunter, obgleich wir Erzeugniſſe dieſer Art in großer Anzahl, wenn auch nicht von gleichem Umfange und Gehalte,

*) Encyclopédie, ou Dictionnaire raisonné des sciences, des arts et métiers.

doch von großem Werthe besitzen. Ich führe nur das historisch-kritische Wörterbuch von Bayle an, welches, wie das von Morері, eine vorzügliche besondere Encyklopädie, wenn auch mit einem andern Namen, bildet. Man kann wohl ohne Uebertreibung sagen, daß die Encyklopädisten geleistet haben, was in ihrer Zeit geleistet werden konnte, und daß ihr Werk den ganzen Vorrath menschlicher Kenntnisse enthält, die sie durch die Vergangenheit und die Gegenwart gesammelt fanden. Was sie aus eigenem Vermögen diesen gehäuften Schätzen hinzugefügt, ist, nicht nur in Beziehung auf Methode, systematische Verbindung und treffliche Darstellung, höchst bedeutend, sondern auch durch den Zuwachs selbst, den die Wissenschaft durch sie gewonnen hat. Daß sie die behandelten Gegenstände alphabetisch geordnet, erleichtert das Nachschlagen, ohne dem Zusammenhange zu schaden, wenn bei einer erörterten Frage auf die verwandten Artikel hingewiesen ist, durch welche die Lösung dieser Frage erleichtert oder ergänzt wird. Es gibt kaum einen Vorwurf, einen Tadel, der den Encyklopädisten nicht mit Härte und Bitterkeit gemacht worden wäre, und in dieser Hinsicht theilen sie das Schicksal alles Neuen, das die breit und flach getretene bequeme Bahn verläßt, alles Außerordentlichen, das die Gemeinheit und Mittelmäßigkeit gegen sich aufreizt, alles Ungewöhnlichen, das den Schlendrian und die hergebrachte Weise in ihrer Bequemlichkeit stört. Wo gäbe es eine große Wahrheit, die nicht als eine gefährliche Neuerung, als eine Ketzerei, als ein Aufstand gegen den rechten Glauben verfolgt worden wäre? Wir sind weit entfernt, die Encyklopädisten von Fehlern und Irrthümern frei zu sprechen; welcher Mensch wagte es auch, auf eine solche Ausnahme von dem gemeinen Loose, das der Menschheit gefallen, Anspruch zu machen? Wir geben zu, daß sie oft mit dem Bösen, das sie bekämpften, das Gute angefeindet, an die Stelle der Irrthümer Anderer die eigenen gesetzt, und in Verfolgung des Schlechten oft das Beste und Edelste nicht geschont haben, wenn dieses auf dem Wege lag, den sie nehmen zu müssen glaubten, um jenes zu zerstören. Sie haben, wo sie das Unkraut ausgerottet, manche Fruchtpflanze beschädigt. Wo wäre dies aber, bei jeder wirksamen Umwandlung, bei jeder folgereichen Erfindung oder Entdeckung, bei jeder eingreifenden Reform, die Widerstand gefunden, nicht der Fall gewesen? Man sagt, die Encyklopädisten hätten den Samen des Unglaubens ausgestreut, die Religion herabgewürdigt, verhaßt oder lächerlich gemacht, allen positiven Glauben, die Offenbarung angefochten oder frech geleugnet, das Dasein Gottes in Zweifel gezogen, den Materialism gepredigt, den Menschen so um den Trost und die Belohnung der Unsterblichkeit zu bringen gesucht und auf diese Weise jede Grundveste der Sittlichkeit und des Rechts untergraben. Ja, die Behauptung wurde aufgestellt, die französische Revolution sei, wenigstens zum Theil, ihr Werk, und diese Behauptung fand Beifall und Glauben. Solche Vorwürfe sind hart; wären sie auch gerecht, dann verdienten Die, welche sie treffen, den Abscheu und die Verachtung der Bessern unseres Geschlechtes in vollem Maaße; aber auch hier, wie im-

mer, zerſtört die Uebertreibung das eigene Werk, gerade durch die Mittel, die es befeſtigen ſollen. Was die Encyklopädiſten in der nächſten und fernen Vergangenheit ſahen, konnte eben nicht geeignet ſein, ihnen für gar Manches, was man den rechten Glauben, Religion, Recht und Sittlichkeit zu nennen beliebte, Achtung und Liebe einzuflößen. In ihrem Namen waren die abſcheulichſten Greuel vergangener Jahrhunderte ausgeübt und gerechtfertigt worden: die Entvölkerung Spaniens, die blutige Bekehrung der neuen Welt, die grauſamen Religionskriege um Glaubensartikel und Geheimniſſe, die für die Bekehrer und ihre Opfer Geheimniſſe waren und ewig für uns Alle bleiben werden, die Inquiſition und ihre Scheiterhaufen und Folterkammern, der Helotism der Irländer, den die toryſtiſche Hochkirche ſo recht ſpartaniſch zu handhaben verſtand, die Bartholomäusnacht und die grauſame Verfolgung Andersdenkender, der Widerruf des Edicts von Nantes, das Verbrennen der Ketzer, Hexen und Zauberer, der Haß, Hader und Zwiſt, der wegen Meinungsverſchiedenheit das öffentliche und häusliche Leben theilte und quälte, die Tyrannei, welche ſelbſt den Gedanken des Geiſtes, das Gefühl der Bruſt zu beherrſchen ſich anmaßte, den Mann verfolgte und ſtrafte, der zu ſagen wagte, die Erde bewege ſich um ſich ſelbſt, Schriftſteller in Kerker warf, ihre Werke durch Henkers Hand verbrennen ließ, weil ſie ſich erlaubten, zu denken und zu meinen, wie Andere nicht dachten und meinten. Man wird es wohl den Encyklopädiſten vergeben, wenn ſie ſich nicht berufen fühlten, für einen ſolchen Zuſtand der Dinge in die Schranken zu treten, für den finſtern, unduldſamen Aberglauben, das müßige Mönchthum, die Anmaßung der Gewalt, den feudaliſtiſchen Uebermuth, die Scheinheiligkeit des Laſters und den Trotz des vornehmen Verbrechens. Bedauern wir den Untergang aller dieſer Herrlichkeit, dann freilich können wir nicht zum Lobe der Encyklopädiſten ſtimmen, die allerdings zu dieſem Untergange nach Kräften mitgewirkt.

Man rühmt den Segen der Reformation mit Recht, denn ſie hat viele der verdammungswürdigen Mißbräuche aufgehoben, die ſich in der Kirche angehäuft, und in deren Entfernung die nicht willigen wollten, denen ſie Vortheil brachten. So ward, was eine milde Reform bewirkt hätte, durch die Gewaltthätigkeiten einer Revolution erzwungen, wie das gewöhnlich der Fall iſt. Aber hat die Reformation nur Segen gebracht, nur Unkraut zerſtört, nur Schutt weggeräumt und an deſſen Stelle ein wohnliches Gebäude aufgeführt? Was die Reformation rechtfertigt, iſt, daß ſie ein Bedürfniß der Zeit geworden war, da die Gewalt die Anſprüche und Forderungen derſelben nicht achtete. Wenn die, welche zur Hülfe beſtellt ſind, den Beiſtand, zu dem ſie ſich verpflichtet fühlen müſſen, verſagen, oder ihn gar in Druck und Noth verwandeln, dann wird Selbſthülfe, wo nicht zur Pflicht, wenigſtens zum Rechte. Eine ſolche Selbſthülfe war die Reformation, ein durch die Nothwendigkeit gebotenes Ereigniß, das ſich darum ſelbſt rechtfertigt. Aber ſie hat Opfer gekoſtet und Folgen herbeigeführt, die es zweifelhaft

machen, ob der gezogene Treffer des Einsatzes werth ist. Wo wäre die so gepriesene Denk- und Glaubensfreiheit, die sie uns erkämpft haben soll? Hat sie die Vernunft vielleicht zur Richterin in Glaubenssachen eingesetzt, und es dem Gewissen und der Ueberzeugung überlassen, sich die Religion zu bilden nach bester Einsicht? Davon waren die Reformatoren so weit entfernt, daß sie selbst wieder einen Markstein setzten, über welchen hinaus nur Irrthum, Ketzerei und Aberglaube oder Unglaube zu finden ist. Ob dieser Markstein der Vernunft und freien Untersuchung etwas mehr oder weniger Feld gönnt, davon ist hier nicht die Rede, sondern daß er durch eine Autorität gesetzt ist, in welcher wir nicht die der Vernunft und Freiheit des Menschen erkennen. Um welche Dinge hat man gestritten, gekämpft, sich gehaßt und verfolgt! Man bekriegte sich wegen der Lösung von Fragen, die keine Zeit lösen wird, und deren Lösung man auch, ohne Nachtheil und Verlust, der Ewigkeit überlassen könnte. Luther selbst verschmähete es, sich den Bemühungen anderer Reformatoren anzuschließen, weil sie in Ansichten und Meinungen von ihm abwichen, die keinen andern Vorzug ansprechen konnten, als daß sie die seinigen waren. Hat er nicht Menschen gebannt und Bücher verbrannt, wie der Papst oder Behörden der römischen Kirche, von deren Druck und Mißbräuchen er doch die christliche Welt befreien wollte? Zu welchen feindseligen Erörterungen und Mißhandlungen hat die Untersuchung über die Gnade und den freien Willen geführt, die Luther so eifrig betrieb und zu Glaubensartikeln seiner Lehre machte! Calvin hat seine Widersacher zum Scheiterhaufen verurtheilt, ein Mittel der Belehrung, das an der Inquisition als fluchwürdig getadelt ward. Und was hat man durch alle diese Anstrengungen, Kämpfe, Thorheiten, Laster und Verbrechen, die beiden Theilen mit Recht vorgeworfen werden, gewonnen, das nicht die Zeit in ihrem allmälichen Fortschreiten, in ihrer stillen Entwickelung, ohne Krieg und Blut, herbeigeführt haben würde? Der geistlichen Macht nahm man Gewalt, Ansehen, Güter und Einfluß, die sie oft mißbraucht hatte, um die weltliche damit zu verstärken und zu bereichern, der man übrigens doch auch nicht nachrühmen kann, daß sie immer den besten Gebrauch davon gemacht. Was den Menschen wahrhaft besser und glücklicher macht, seinen gesellschaftlichen und bürgerlichen Zustand erleichtert und veredelt, sein Loos auf Erden erträglich gestaltet, — was uns doch zunächst liegt, so lange wir auf dieser Erde sind, — von allem dem haben die Reformatoren nichts gethan und nichts gewollt. Selbst der geradsinnige und biedere Luther nahm es den aufrührerischen Bauern sehr übel, daß sie sich die Bedrückungen ihrer gnädigen Herrschaften nicht gefallen lassen wollten, und der sanfte, wohlwollende Melanchthon fand das Geschick der Leibeigenen nach göttlichen und menschlichen Gesetzen ganz in der Ordnung. Es mußte also eine ganz andere Reformation kommen, eine Reformation, die von der Einsicht und der Ueberzeugung ausging, den Menschen in den Besitz seiner menschlichen, den Bürger in den seiner bürgerlichen Rechte einsetzte, den blinden Aberglau-

den und die rohe Gewalt bekämpfte, der Gesellschaft ihre Bestimmung zeigte, zu deren Erreichung sie allein entstanden sein konnte, und die Mittel anzugeben suchte, welche dazu führen. Zu dieser Reformation, die noch lange nicht vollendet ist, aber zu ihrer Vollendung, früher oder später, milder oder gewaltsamer, gelangen wird, in wie weit sie Menschen erreichbar ist, haben die Encyklopädisten sehr viel beigetragen, mehr als irgend ein Verein, wenn ich nämlich in Anschlag bringe, was sie nicht blos als Arbeiter an diesem Werke, sondern auch Jeder für sich einzeln geleistet haben. In wie weit diese Vollendung für Menschen erreichbar ist, habe ich gesagt. Ideale darf man als Himmelszeichen aufstellen, um auf der Fahrt durch die bewegte See des Lebens seine Richtung und seinen Lauf nach ihnen zu bestimmen; zu erreichen sind sie nicht. Von dem Vernunftstaate, wie von allen Postulaten der Vernunft, wird sich so viel verwirklichen lassen, als der Mensch selbst Vernunft in dem wunderbaren und wunderlichen Gemische seiner Natur aufzuweisen haben wird. Es ist wahr, daß viele der thätigsten und angesehensten Schriftsteller, welche an der Encyklopädie Theil genommen, Grundsätze und Gesinnungen ausgesprochen haben, welche den Menschen zu einem nur kunstreicheren Thiere, als die übrigen sind, herabwürdigen. Selbstliebe ist der einzige Beweggrund seines Handelns, Befriedigung seiner Triebe und Gelüste seine Bestimmung, und wenn auch die Moral und das Recht nicht verworfen werden, weil die Gesellschaft ohne die Anerkennung und Ausübung ihrer Vorschriften nicht bestehen kann, so gelten sie doch nur so viel, als sie dieser Gesellschaft leisten. Da ist kein höheres Gefühl keine Begeisterung für Größe und Edelmuth, die den eigenen Vortheil, ja sich selbst einem schönen Zwecke, der Menschheit, dem Vaterlande, einem geliebten theuern Wesen zum Opfer bringt, keine Erhebung über die rohen Bedürfnisse der Sinnlichkeit und das Streben gemeiner Selbstsucht, die sich aufrichtet im Kampfe mit sich selbst, um dem Höchsten und Vollendetsten ähnlich zu werden, das wir Gott nennen; nicht jene erhabene Seelenstimmung, die uns im Glück vor Uebermuth, im Unglück vor Kleinmuth bewahrt, unsere Leidenschaften mäßigt, oder ihnen ein höheres Ziel und eine edle Richtung gibt. Der rechte Mensch ist ihnen ein reines Verstandeswesen, für den nur besteht und Werth hat, was sich mit den Sinnen fassen oder mit Zahlen und Größen ausdrücken läßt. Gott, Unsterblichkeit sind Phantasiegebilde, Schwärmereien einer irren Einbildung, und was, in seiner Reinheit, den großen Menschen über die Menschheit erhebt, entstellt aber auch den Verworfenen unter dieselbe hinabstoßen kann, Religion, Begeisterung, sittliche Erhebung, die selbst im Entsagen oft ihren Genuß findet, ist der Gegenstand des Spottes dieser Weisen. Die Schrecken des religiösen Fanatismus, die Greuel der Unduldsamkeit und Bekehrungswuth, welche die Welt Jahrhunderte hindurch verwüstet und gemartert, hatten diese Eiferer so ergriffen und empört, daß sie, um die Giftpflanzen und das Unkraut zu zerstören, kein Bedenken trugen, auch die fruchtbringenden Gewächse auszurotten. Könnte man etwas zu ihrer Ent-

schuldigung anführen, dann wäre es das verständige Wort Montesquieu's: „Wenn ein Stab krumm gebogen ist, dann krümmt man ihn ebenso viel auf die entgegengesetzte Seite, um ihn wieder gerade zu machen.“ Kann man nun viele der Encyklopädisten von diesen Vorwürfen nicht freisprechen, so verdient sie doch wenigstens die Encyklopädie nicht in gleichem Maaße, die über Religion, Kirche und Staat sich mit einiger Mäßigung oder Zurückhaltung ausspricht *).

Wir hätten übrigens Unrecht, Menschen und Lehren immer nach dem Ausspruche ihrer Zeitgenossen beurtheilen zu wollen. Es gibt kaum eine bedeutende Wahrheit für die Gesellschaft, Kirche und Staat, die nicht einmal eine Ketzerei oder Hochverrath gewesen wäre, und Werke, welche durch den Henker feierlich verbrannt worden, sah man später in den Händen der Gebildeten und Wohlgesinnten. Die Zeit trägt und reift die Wahrheit, wie die Früchte des Feldes, die auch knospen, blühen und endlich zum Genusse zeitigen. Nicht jeder Himmelsstrich, nicht jede Jahreszeit bringt dieselbe Frucht. Es gehören oft Jahrhunderte dazu, um den Menschen und die Gesellschaft zur Erkenntniß und Anerkennung einer Wahrheit zu erziehen und vorzubereiten. Es gibt vielleicht Wahrheiten, zu deren Einsicht die Gesellschaft nie gelangt und die sie immer als gefährliche Irrthümer verfolgen würde, wollte man sie ihr mittheilen. Hat ein Geschlecht, ein Jahrhundert nicht als Verbrechen bestraft, als Thorheit verlacht, was das andere als heldenmüthige Tugend und erhabene Weisheit geehrt? Ja, ich glaube, daß die größten Männer, diejenigen, die am höchsten über ihrem Geschlechte und ihrer Zeit standen, selten sich dazu entschließen konnten, öffentlich auszusprechen, was sie als ihre heiligste und höchste Wahrheit erkannten. Fontenelle sagte: „Hätte ich die Hand voll Wahrheiten, ich würde sie nicht, oder nur mit der größten Vorsicht öffnen.“ In demselben Sinne läßt Göthe den Faust sprechen:

„Ja was man so erkennen heißt!
Wer darf das Kind beim rechten Namen nennen?
Die Wenigen, die was davon erkannt,
Die thörigt g'nug ihr volles Herz nicht wahrten,
Dem Pöbel ihr Gefühl, ihr Schauen offenbarten,
Hat man von je gekreuzigt und verbrannt.“

Ich habe die Anmaßung nicht, unsere Zeit herabsetzen, oder mich gar über sie erheben zu wollen; aber nach dem Gange, den alle Zeiten und die Menschen in ihnen genommen, darf ich glauben, daß die Zukunft in mancher Behauptung Weisheit und Wahrheit finden werde, die wir als Thorheit und Lüge gebrandmarkt haben, und daß mehr als eine

*) Ueber das Streben und Wirken dieser Zeit und der bedeutenden Menschen in ihr geben uns so viele Werke Aufschluß, daß es wenigstens nicht an Mitteln fehlt, es hinlänglich kennen zu lernen. Unter ihnen darf man die Denkwürdigkeiten von Marmontel und Morellet und besonders die bändereiche Correspondance inédite de Grimm et de Diderot nicht übersehen.

Stelle in unserer Geschichte, die ruhmvoll dargestellt erscheint, ihre Billigung nicht erhalten dürfte.

Man hat den Encyklopädisten vorgeworfen, sie hätten den Materialism und Atheism gepredigt, und diese Beschuldigung ist nichts weniger als grundlos. Indessen muß ich aufrichtig gestehen, daß ich in dieser Sache weder Ankläger noch Vertheidiger, oder gar Richter, sein kann; ich verstehe nichts davon, und der ganze heftige Streit und der Gegenstand desselben sind mir ein Räthsel. Was ist Materie? Kennen wir alle ihre Kräfte, deren geheimnißvolle Entwickelung und Offenbarung, die uns mit jedem Tage überrascht und in Erstaunen setzt? Kann die Materie denken und wollen? Ich weiß es nicht. Weiß ich doch nicht, wie der Halm am Boden wächst, oder die Milbe sich erzeugt. Was wissen wir? Die ganze Natur ist für uns ein unerforschtes und unerforschliches Geheimniß von Wundern, die kein menschlicher Verstand, der selbst nur ein Bestandtheil der geheimnißvollen Wunder ist, begreifen oder erklären kann. Ich sehe einen Strom von Erscheinungen an mir vorüberziehen; aber die Quelle, die ihn zu Tage fördert, die Ursache dieser Wirkungen ist mir verborgen. Was ist ein Geist? Welche Vorstellung soll ich damit verbinden, welche Eigenschaften ihm beilegen? Ich weiß es nicht. Die Materie, sagt ihr, kann weder denken noch wollen. Dem mag so sein; ich weiß es nicht. Aber die materielle Welt kenne ich, wenn auch bei weitem nicht ihren Umfang, ihre Kräfte und Eigenschaften, darum ich auch nicht zu sagen im Stande bin, was sie wirkt und vermag. Den Geist kenne ich nicht, der, wie ihr sagt, in dem Menschen denkt und will! Kenne ich den Lebensstoff, der sich mit meiner Geburt entwickelt und mit dem Tode wieder erlischt? Die Materie ist vergänglich, der Geist unsterblich, versichert ihr. Wißt ihr das so sicher? Habt ihr die Materie vergehen gesehen, oder ist das Vergehen, wie wir es nennen, nicht ein Wechsel der Formen, in denen die Materie bei immer veränderten Gestalten wirkt? Diesen Wechsel, in dem das Leben der Natur besteht, sehe ich, aber keinen Untergang. Bei aller Anstrengung ist es mir nie gelungen, zu begreifen, wie Etwas in Nichts vergehen, oder aus Nichts Etwas werden kann. Ihr begreift und wisset es; nehmt mich als dankbaren Schüler in die Lehre. Daß es dem Dünkel des Menschen so schwer wird, aufrichtig und ehrlich zu bekennen: Ich weiß es nicht! Und was wissen wir? Da gibt es Ungeheuer, die den Frevel so weit treiben, daß sie das Dasein Gottes leugnen. Ungeheuer! weil sie einen trostreichen Glauben und eine aufrichtende Hoffnung weniger haben, als ihr! Warum nennt ihr sie nicht lieber Unglückliche, da sie entbehren, was ihr besitzt? Was ist ein Atheist? Ein Mensch, der an keinen Schöpfer glaubt, und also die Schöpfung durch sich selbst werden, oder von Ewigkeit bestehen läßt. Begreift ihr, wie es eine Zeit gab, wo nichts war, nicht einmal eine Zeit, nichts als ein ewiges, allmächtiges, unendliches Wesen, das dann die Schöpfung, und selbst die Zeit vielleicht aus nichts geschaffen hat? Was denkt ihr euch unter Ewigkeit, Allmacht, Unendlichkeit? Nichts,

Enclaven, s. Staatsgebiet.

Encyklopädisten. Encyklopädie ist eine zusammenhängende Darstellung, eine Verbindung, ein Kreis von Wissenschaften und Kenntnissen. Das Wort ist aus dem Griechischen gebildet, wie wir überhaupt gern für neue Dinge, welche die Alten nicht einmal kannten, gern alte Namen erfinden und annehmen. Das ist auch der Fall mit der Encyklopädie, von der Griechen und Römer nichts wußten. Die meisten Wissenschaften und Künste, welche erst in der spätern Zeit sich ausgebildet haben, besonders diejenigen, welche auf Versuchen und Erfahrungen beruhen, waren zu jener Zeit entweder noch im Entstehen oder in der Kindheit, man konnte also nicht daran denken, sie in eine geordnete Verbindung zu bringen und in ihrer Gesammtheit darzustellen. Auch hätten die Alten wahrscheinlich nicht an eine solche Unternehmung gedacht, da es ihnen weniger um einen reichen Umfang von Wissen, als um die Anwendung desselben auf das Leben zu thun war. Die Gelehrsamkeit, die in späterer Zeit fast handwerksmäßig, oder auch ihrer selbst wegen, ohne Rücksicht auf Zweck und Brauchbarkeit, getrieben worden, hatte für die Alten nur Werth, wenn sie dieselbe praktisch machen konnten. Freuen wir uns des aufgehäuften Vorraths, wenn er auch unbenutzt aufgeschichtet liegt, und bewahren den todten Schatz, wie der Drache in den Zaubermärchen, dann gab bei den Alten nur der Verbrauch ihm wahren Werth, und die Minen wurden erst zum wirklichen Reichthume, wenn ihre rohen Schätze, zum Umlaufe ausgeprägt, Bedürfnissen abhalfen und den Zustand des Menschen und der Gesellschaft verbesserten oder veredelten. Ihre Weisheit war darum auch nicht unsere Schulweisheit, und Vielwisserei stand bei ihnen nicht in dem Ansehen, das ihr nachher so unverdient zu Theil geworden ist. Wissen und Kennen hielt noch auf Verwandtschaft, und Jeder bewegte sich in dem Kreise der Kenntnisse, den sein Beruf, sein öffentliches und Privatleben um ihn gezogen. Darum standen auch der Mensch, der Bürger und der Gelehrte sich näher. Wenn das von den Griechen und Römern wenigstens im Allgemeinen und bis auf die Zeiten der Sophisten gilt, welche die Wissenschaft mehr als eine müßige Unterhaltung, als eine oratorische und dialektische Taschenspielerkunst, ein gewandtes Gaukelspiel im Dienste der Eitelkeit, der Prahlerei und der Täuschung trieben, dann erklärt es sich auch zum Theil daraus, daß sie Werke, wie Encyklopädien, zu unternehmen, kaum geneigt oder fähig sein konnten. Es standen ihnen zu einer solchen Arbeit fast unüberwindliche Hindernisse entgegen, zu welchen auch das gehört, daß sie über die kostspieligen Hülfsmittel, die dazu erfordert werden, nicht leicht verfügen konnten, da sie uns die Presse schnell und billig liefert. Die Encyklopädien sind demnach ein Werk der spätern Zeit, in der sich die angeführten Hindernisse überwinden ließen. Sie sind allgemeine oder besondere, je nachdem sie sich mit den Gesammtkenntnissen, in deren Besitze die Zeit sich sieht, oder nur mit einem Theile derselben beschäftigen. Sie können das ganze Gebiet des menschlichen Wissens, oder einzelne Felder desse-

den, den ganzen Baum menschlicher Kenntnisse, oder nur einzelne Zweige umfassen. So viel Abtheilungen und Unterabtheilungen eine Wissenschaft, eine Kunst, ein Gewerbe haben kann, so viel besondere Encyklopädien lassen sich auch bearbeiten. Es hat an solchen Werken jeder Art, aus allen Fächern und über alle Gegenstände der Belehrung und des Unterrichts, besonders in unserer Zeit, nicht gefehlt. Auch früher gab es solche in todten und lebenden Sprachen, aber unvollständig, unzusammenhängend und in den wichtigsten Theilen oft mangelhaft. Bacon faßte und entwarf zuerst den Plan einer systematischen Gesammtencyklopädie, der von den verschiedenen Zweigen des menschlichen Wissens einen Stammbaum aufstellt und sich dieselben, in ihrer natürlichen Ordnung, nach Abkunft und Verwandtschaft, folgen läßt. Der scharfsinnige und gelehrte Kanzler, der mit der Gründlichkeit, der Tiefe und dem Umfange wissenschaftlicher Bildung weit über seine Zeit hinausragt, hatte sich eine Encyklopädie entworfen, so reich und umfassend, wie sie von ihm selbst nicht ausgeführt, aber von Andern glücklich versucht worden ist. Sogar die Art der Ausführung eines solchen Riesenwerkes, welches das Gesammtwissen der Zeit, die es gibt, enthalten soll, hat er berührt. „Man hält es für unmöglich," sagt er, „aber ich meine, daß Alles möglich sei und geleistet werden könne, was Mehrere, wenn auch nicht Einige, Viele mit vereinter Kraft, wenn auch nicht Einer, im Laufe der Jahrhunderte, wenn auch nicht in einem Menschenalter, durch die Sorgfalt und auf Kosten von zu solchem Zwecke Verbundener, wenn auch nicht durch das Vermögen und den Fleiß Einzelner, zu vollbringen im Stande sind." In diesem Sinne und in diesem Umfange ward das außerordentliche Werk wirklich versucht und mit einem Erfolge zu Stande gebracht, der Bewunderung verdient, so viel auch Einseitigkeit, Beschränktheit, Nationaleitelkeit, religiöse und politische Befangenheit, wohl auch noch schlechtere Motive dagegen aufzubringen versuchten. Wir meinen die große französische Encyklopädie *), zu welcher Diderot den Entwurf machte, den er mit seinem Freunde d'Alembert berieth, und welchen Beide, von den ausgezeichnetsten Männern Frankreich's in allen Fächern des menschlichen Wissens unterstützt, ausführten. Von d'Alembert ist die musterhafte Einleitung, welche den Plan des Werkes entwickelt und als eine genealogische Tafel der großen Familie der menschlichen Kenntnisse betrachtet werden kann. Die Encyklopädie ist ein Wörterbuch aller Wissenschaften und Künste, selbst die mechanischen nicht ausgenommen. Von diesem Werke und seinen Herausgebern und vorzüglichsten Mitarbeitern, die unter dem Namen der Encyklopädisten so vielfältig besprochen und beurtheilt worden sind, ist hier die Rede. Man versteht auch keine Andern darunter, obgleich wir Erzeugnisse dieser Art in großer Anzahl, wenn auch nicht von gleichem Umfange und Gehalte,

*) Encyclopédie, ou Dictionnaire raisonné des sciences, des arts et métiers.

Dem Entdecker von Amerika gebührt sein Antheil, wie dem Erfinder des Schießpulvers, und vor Allen dem Erfinder der Presse. Sie haben die Revolution herbeigeführt, weil sie den Menschen die Erkenntniß und das Gefühl des Unrechts und der Mißbräuche gaben, die sie erdrückten, und sie zugleich mit der Hoffnung und dem Entschlusse belebten, sich von diesem Drucke zu befreien. Wer aber macht eine Revolution, der, welcher das Unrecht, die Mißbräuche einführt und hegt, oder vielleicht der, welcher dagegen kämpft? Ist das Heilmittel, verständig oder unverständig angewendet, die Ursache der Krankheit, die man entfernen will? Ihr forscht nach den Ursachen der französischen Revolution, die so leicht zu entdecken sind, wenn man sie nur finden will, wo sie wirklich sind; aber das gerade will man nicht, um das Unrecht und die Mißbräuche nicht eingestehen zu müssen. Ist euch die Geschichte Ludwig's XIV. — weiter wollen wir nicht hinaufsteigen — die der Regentschaft, Ludwig's XV. so fremd geworden? Ist es so wunderbar, daß der Leichtsinn und die Verschwendung des Hofs, die Willkür der Herrschermacht in den Händen von Günstlingen, die lüderliche Maitressenwirthschaft, der Druck des Volks, der oft seinen Grund nur in vornehmem Muthwillen hatte, die schnöde Anmaßung der Bevorrechteten und Begünstigten, der Hohn gegen die Canaille, die Jacquerie, die Gedrückten, Mißhandelten, Verhöhnten endlich ermüdeten und zur Verzweiflung brachten? Denn jede Revolution ist ein Act der Verzweiflung. Hat es die Philosophie des Jahrhunderts, haben es die Schriftsteller und besonders die Encyklopädisten gethan, wer hat dann, um die Zeit der Reformation, die deutschen Bauern gegen ihre kleinen Zwingherren unter die Waffen gerufen, nicht eine, sondern mehrere Revolutionen in gleichem Sinne und zu gleichem Zwecke in England erzeugt, die Schweiz und die Niederlande gegen die Gewaltherrschaft in Aufstand gebracht? Einzelne Menschen machen keine Revolution, sondern die bedrängte Zeit bedient sich ihrer, um sie zu machen. Wo kein brennbarer Stoff vorhanden ist, kann sich kein Brand entzünden. Jedes große, tief greifende Ereigniß, jede in's Leben gehende Reform ist eine Frucht, die, der sie erntet, reif zu pflücken weiß. Jeder Reformator, der seine Zeit nicht vorbereitet findet, wird ein Märtyrer. Der glückliche Reformator hat es allerdings vollbracht, wie die Glocke der Uhr die Stunde schlägt und der Zeiger auf sie weiset; die Stunde selbst aber wird durch den allmächtigen Gang des innern Werkes herbeigeführt. Uebrigens überschätzt man gar zu oft den Einfluß der Schriftsteller auf ihre Zeit; sie sind mehr das Werk dieser, als diese das ihrige ist. Nur in wie weit sie das Streben, die Forderungen, Hoffnungen, Wünsche und Gesinnungen ihrer Zeit aussprechen und vertreten, werden sie von dieser anerkannt. Es versteht sich, daß hier von dem Inhalte und der Tendenz der Schriften, nicht aber von ihrer Form die Rede ist. Ein Schriftsteller, ein Künstler kann Meisterwerke liefern, die alle Zeiten als solche bewundern, ohne daß sie mit irgend einer bestimmten Zeit, was den Gegenstand und Zweck betrifft, in verwandter Berührung stehen

Immer wird der Schriftsteller des Tages dem Zuge des Tages folgen, weil er selbst nicht dem Eindrucke des Tages entgeht, feindlich oder freundlich von ihm berührt wird, und endlich, weil er Theilnahme und Beifall finden will. Wer sich seiner Zeit entfremdet, wird als ein Fremder von ihr behandelt. Was würden auch alle Anstrengungen, auf Andere zu wirken, fruchten, wenn diese keine Empfänglichkeit dafür haben? Was ist aller Zauber der Töne, wenn sie kein Ohr berühren, das ihnen vergnügt entgegenlauscht? Darum tragen auch verdorbene Zeiten mehr zum Verderben ihrer Schriftsteller bei, als diese zum Verderben jener. Der Markt versieht sich nach dem Bedarf und richtet sich mit seinen Vorräthen nach der Nachfrage; aber ein überfüllter Markt zieht darum nicht viele Käufer an, wenn sie auf ihm nicht finden, was sie brauchen und suchen. Indessen ist eine Wechselwirkung nicht zu verkennen, und wie die Zeit auf ihre Menschen wirkt, so wirken auch hervorragende thatkräftige Menschen wieder auf ihre Zeit zurück. Das gilt denn auch von den Encyklopädisten, die einen großen Einfluß auf ihr Jahrhundert geübt haben, im Guten, aber auch im Bösen.

Noch hat man den Encyklopädien und Wörterbüchern den Vorwurf gemacht, sie wirkten nachtheilig auf den Ernst und die Gründlichkeit der Studien und begünstigten die Seichtigkeit und Oberflächlichkeit. Ich kann mich davon nicht überzeugen. Unser Wissen hat so an Umfange gewonnen, daß ein Menschenleben kaum hinreicht, um sich auch nur einige Zweige dieses weitästigen Baumes anzueignen. Alles, was den Weg zum Ziele abkürzt, Zeit und Mühe erspart, ist als ein Gewinn mit Dankbarkeit anzuschlagen. Die Encyklopädien aber, die Jedem seinen Gegenstand entwickelt und gestaltet vorführen, die das Zerstreute mit Fleiß zusammengetragen und das Zusammengetragene mit Geist geordnet und dargestellt haben, führen Jeden sogleich zur Quelle, wo er, seinen Bedürfnissen gemäß, schöpfen kann, ersparen ihm das Nachschlagen, Zusammenstellen und Vergleichen, und so die Zeit, Mühe und Kosten, die er selbst auf diese Arbeit hätte verwenden müssen. Die Encyklopädien und Schriften ihnen verwandter Art sind im Gebiete des Forschens und Wissens, für geistige Mittheilung und Belehrung, was Kunststraßen, Flüsse, Canäle, Dampfschiffe, Dampfwagen und Eisenbahnen für Handel, Verkehr und Reisen sind, schnellere und leichtere Mittel zum Zwecke. Wären diese zu verwerfen?

Daß Encyklopädien und Wörterbücher ein Bedürfniß der Zeit geworden sind, zeigen die zahlreichen Schriften dieser Art, die, mit mehr oder weniger Erfolg, dieses Bedürfniß zu befriedigen suchen. Es fehlte auch früher an Encyklopädien in alten und neuen Sprachen nicht; aber jetzt gibt es kaum eine Wissenschaft, eine Kunst oder ein kunstreiches Gewerbe, die nicht ihr eigenes bequemes Wörterbuch hätten, deren die Musik sogar in unserer Sprache mehrere besitzt. Wir haben alle Arten von allgemeinen und besondern Encyklopädien, vollendet und unvollendet, und schon zum Theil veraltet, zweckmäßig und auf die Dauer, oder auf die flüchtige Laune der Zeit berechnet. Engländer, Italiener,

und Franzosen haben sich in diesem Fache versucht, und die letztern besonders mit ihrer eigenthümlichen Rührigkeit. Sie gaben in neuerer Zeit eine gelungene Encyklopädie der Naturgeschichte (Dictionnaire des sciences naturelles), der Arzneiwissenschaft (Dictionnaire des sciences médicales), eine bändereiche Encyklopädie der Geschichte, die nur Biographien enthält (Biographie universelle), aber natürlich eine Geschichte der denkwürdigsten Ereignisse jeder Art, sowie auch der Wissenschaften, Künste und der Literatur sein muß, ein Wörterbuch der Conversation und Lectüre, dessen Bände sich rasch folgen und eine gute Aufnahme zu finden scheinen, wenn ihr Inhalt auch nicht immer befriedigt, eine Encyklopädie der Weltleute, zu denen hier Weise, Gelehrte, Dichter, wie Staatsleute, Diplomaten und Publicisten zählen, dann eine katholische und endlich eine neue, welche die andern entbehrlich machen soll, obgleich sie noch nicht alt geworden sind. Die fleißigen Deutschen haben auch in diesem Fache das Ihrige gethan. Es wurden mancherlei Encyklopädien, allgemeine und besondere, versucht, aber, bei aller Anstrengung und Beharrlichkeit, nicht immer, und selten zur rechten Zeit, zur Vollendung gebracht. Ein vielseitiges Zusammenwirken, was Encyklopädien erfordern, ist, bei unserer Zersplitterung, kaum möglich. Indessen hat die Ausdauer Einzelner manchmal ersetzt, was das gemeinschaftliche Bestreben Vieler sonst nur zu erreichen pflegt. Seitdem der thätige und unternehmende Brockhaus, durch sein beliebtes Conversationslexikon, Bahn gemacht, drängten sich ihm zahlreiche Versuche auf derselben wetteifernd nach. Der Erfolg war ungleich, wie die gelieferte Arbeit; aber es fehlte uns wenigstens nicht an Encyklopädien und Wörterbüchern in allen Zweigen des menschlichen Wissens und Könnens, für jeden Stand, für jedes Alter und Geschlecht. Eine zeitgemäße Unternehmung ist das Staatslexikon oder die Encyklopädie der Staatswissenschaften, die einen großen Einfluß gewinnen kann, weil sie ein allgemein gefühltes Bedürfniß der tiefbewegten Zeit befriedigt. Aber das Gelingen des Werkes hängt wohl davon ab, ob man ihm erlauben wird, zu sein, was es werden sollte und werden könnte.

Weitzel.

Enghien, s. Bourbon.

Englands Staatsverfassung. Wenn ich hier eine Darstellung von Englands Verfassung versuche, dann beabsichtige ich nicht, zu erörtern, was sie in früheren Zeitperioden gewesen, — es bleibe dies den politischen Geschichtsschreibern als Domaine der Vergangenheit zur Untersuchung überlassen — sondern ich will schildern, wie sie vornehmlich seit der glorreichen Revolution, welche das jetzige Königshaus auf den britischen Thron gebracht, im Laufe der jüngsten anderthalb Jahrhunderte sich ausgebildet, und insbesondere seit der wohlthätigen und so erfolgreichen Reform des Hauses der Gemeinen in unsern Tagen sich in der Wirklichkeit gestaltet hat und wie sie gegenwärtig dem unbefangenen Beobachter sich zeigt. Die englische Verfassung hat sich über sechs Jahrhunderte hindurch historisch ausgebildet und ruht noch auf dersel-

den Grundlage, die ihr in der magna charta gegeben iſt. Eine Tochter des Mittelalters hat ſie das Gepräge der Zeiten, in denen ſie entſtand, nicht verleugnen können, und mannichfaltige Reſte deſſelben trägt ſie noch jetzt in ſich.

Die britiſche Staatsverfaſſung war nicht die Folge einer ſo durchgreifenden Revolution, wie man in Frankreich erlebte, wo nach dem plötzlichen Umſturz des ganzen alten Staatsgebäudes ein völliger Neubau verſucht werden mußte. Als Baſis diente ihr eine Reihe einzelner Freibriefe, die ſich von verſchiedenen Zeiten datiren und von den Königen meiſt freiwillig-gezwungen der Nation ertheilt wurden. *) Die vorzüglichſten von dieſen ſind die charter (charta liberata) oder der Freibrief Heinrich's I., die great charter (magna charta), die Johann I. 1215 abgedrungen ward, die weitere Ausführung derſelben oder die Charte Heinrichs III., die Petition of rights, die Teſtacte, die Habeascorpusacte, die Bill of rights, die Succeſſionsacten von England, Schottland und Irland und mancherlei andere Acte. — Johannes Müller ſagt von der magna charta: „Sie enthält die Grundſätze britiſcher Freiheit; ſpätere Verfügungen haben die Anwendung regulirt. Jene beſtimmt, was das Geſetz will, dieſe geben die Mittel, gewaltige Menſchen unter den Gehorſam des Geſetzes zu bringen. Den Mißbräuchen des Lehenweſens wird in der magna charta zwar nicht auf ſehr beſtimmte Weiſe abgeholfen; aber ſie iſt die erſte der Verordnungen, wodurch ſie endlich getilgt worden ſind. Sie ſchreibt vor, daß der Gerichtshof an Einem Orte beſtehen und nicht länger mit den Königen herumreiſen ſoll, damit man ſehe, daß das Geſetz ohne fremde Impulſion herrſcht. Nun war der große Punkt feſtgeſetzt, daß kein Engländer ſeine Freiheit, ſein Vermögen, ſein Vaterland und Leben verlieren kann, ohne ein von geſchwornen Richtern ſeines Gleichen in Folge gemeiner Landesgeſetze gefälltes Urtheil. Am genaueſten ſind die Geſetze über das Eigenthum beſtimmt: Niemand ſoll in der Dispoſition über ſein Vermögen gehindert werden. Und was die Quelle aller politiſchen Freiheit iſt: es wurde verordnet, daß der König nie irgend eine Abgabe heben könne, ohne Beiſtimmung der perſönlich verſammelten Erzbiſchöfe, Biſchöfe, Grafen und großen Baronen des Reichs und der vom Sheriff diſtrictsweiſe zuſammenberufenen unmittelbaren Vaſallen." Der im Jahre 1224 folgende Freibrief Heinrichs III. war es dann, welcher in 37 Artikeln die weitere Grundlage des ganzen künftigen engliſchen Staatsrechts bildete. Noch wurde zwar die königliche Gewalt wenig beſchränkt, aber man gelangte doch dazu, einige arge Mißbräuche zu beſeitigen, während zugleich die Zugeſtändniſſe rechtlich feſtgeſtellt wurden. Beſonders gab der 29ſte Artikel **) nach welchem kein

*) Der weſentlichſte Inhalt derſelben beſtand in altgermaniſchen Freiheitsgrundſätzen, an welchen die Engländer auch in Zeiten der Unterdrückung hartnäckig feſthielten. Anm. d. Red.

**) Nullus liber homo capiatur vel imprisonetur aut diasaisiatur de aliquo libero tenemento suo vel libertatibus vel liberis consuetu-

freier Mann eingekerkert und überhaupt irgend eines Rechts beraubt werden ſollte, ohne den Urtheilsſpruch ſeiner Standesgenoſſen oder nach den Geſetzen des Landes, dieſem Freibriefe eine bedeutſame Wichtigkeit für die individuelle Sicherheit und perſönliche Freiheit. Die ſogenannte Revolution von 1688, welche der Verfaſſung erſt eine feſtere Grundlage ſicherte, war, ſieht man auf ihr Endreſultat, eine Staatsumwälzung, vielmehr nur eine Thronveränderung, verbunden mit einem Dynaſtiewechſel, in deren Folge die früher vielfach verletzten Rechte des Adels und der Communality mit einigen Erweiterungen von Neuem beſtätigt, ſonſt aber genau ſo wiederhergeſtellt wurden, wie ſie vormals geweſen waren. Die Declaration of rights v. 13. Febr. 1689 war gleichſam nichts als die Wahlcapitulation, durch die Wilhelm III. die Krone erwarb. Daß eigentlich erſt unter Georg II. die ganze Verfaſſung Englands praktiſch eine feſte Geſtalt gewonnen, hat unter anderen Henry Hallam *) nachgewieſen. Erſt von der Zeit an hat das Parlament das Recht, alle Maßregeln der executiven Gewalt zu controliren, ſo weit ausgebildet, daß eine fortwährende Theilnahme an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten der Nation ihre Rechte und billigen Einfluß ſichert; der Krone aber auch Sicherheit gegen die Erneuerung der Stürme gewährt iſt, welche ihre Exiſtenz im 17ten Jahrhunderte erſchütterten!

Die genauere Kenntniß der Verfaſſung Großbritanniens, die, außer einer Menge königlicher Freibriefe aus verſchiedenen Jahrhunderten, auf einem ungezählten Haufen einzelner, theils auf Parlamentsſtatuten, theils auf Herkommen gebauten, in ihrer Entſtehung und Fortbildung mit der geſammten Staatsgeſchichte Englands innig verflochtenen Grundſätzen baſirt iſt, erfordert ein weitläufiges Studium vieler zum Theil ſchwer zugänglicher Quellen und dabei eine ſorgfältige Auswahl kundiger Führer. An letztern fehlt es zwar nun nicht; aber theils der Widerſtreit ihrer Anſichten — wie z. B. zwiſchen David Hume und Lingard als Hiſtorikern und Filangieri und Montesquieu als Kritikern — theils die Trockenheit und Umſtändlichkeit der Darſtellung — wie namentlich wie Blackſtone und Burn — ſodann hier Weitläufigkeit — wie deren bei den Sammlungen von Parlamentsreden und Staatsſchriften — dort Unvollſtändigkeit, oft auch Einſeitigkeit — das letzte zumal bei den mehr den Juriſten als den Staatsmann im Auge habenden Werken — erſchweren gar ſehr dieſes Studium oder ſchrecken davon ab. Daher kommt es, daß mit Ausnahme allenfalls Solcher, deren gelehrter Beruf eigends daſſelbe erfordert, im Ganzen nur Wenige, ſelbſt im gebildeten Publicum, einer hinlänglichen Kenntniß dieſer Verfaſſung ſich rüh-

---

dinibus suis aut ut lagetur aut exulit aut ullo aliquo alio modo destruatur, nec super eum ibimus, nec super eum mittimus nisi per legale judicium parium suorum vel per legem terrae.

*) Constitutional History of England from the accession of Henry VII. to the death of George II. Vol. II. Lond. 1827. chap. 16.

men können. Selten sind zumal Leute unter uns anzutreffen, die im Stande wären, diese Verfassung mit gehöriger Sachkenntniß gegen die Declamationen oder Sophisterien schlauer Angreifer oder Gegner zu vertheidigen. Noch immer herrschen namentlich in Deutschland die abenteuerlichsten Vorurtheile über England. Manche, die sich unterrichtet dünken, tragen sich herum mit einem halben Dutzend abgeschmackter Anekdoten über buchstäbliche Auslegung der Gesetze, über englische Juries, über öffentlichen Verkauf von Weibern u. dergl. m., haben aber von dem Geiste der englischen Verfassung keine Ahnung. Es ist auch keine leichte Aufgabe, in der Form das Wesentliche der englischen Verfassung, des englischen Staatslebens kennen zu lernen, und am schwierigsten gerade für diejenigen, von denen am meisten zu wünschen wäre, daß sie hierüber belehrt werden möchten. Napoleon Bonaparte, mit all seinem durchdringenden Verstande, aber freilich Zögling einer Militairschule und mit militairischen Ansichten aufgewachsen, scheint niemals — wurde noch neulich in einer deutschen Zeitschrift bemerkt — einen deutlichen Begriff von der englischen Constitution, von der Möglichkeit zu regieren wie in England, mit freier Rede und freier Presse, gehabt zu haben, es sei denn vielleicht im letzten Stadium auf St. Helena, wo es für ihn zu spät war Von gebornen Fürsten, zumal auf autokratischen Thronen, läßt sich begreiflicher Weise dieses noch viel weniger erwarten. Unter den Staatsmännern auf dem europäischen Continent ist selten einer, der richtige Vorstellungen von dem politischen Wesen jenseit des Canals hätte. Es ist gut und nützlich, Bücher über England zu lesen — Delolme, Archenholz, Wendeborn, Küttner, Schmalz, Göde, den Gallo-Amerikaner in England, Guizot, Bulwer, Pückler-Muskau, Raumer u. a. m.; — aber wer das Räthsel England kennen lernen will, muß durchaus selbst dahin kommen. Englands Staatsordnung und Staatsleben lernt man nur an Ort und Stelle in England selbst gehörig würdigen. Es ist zu bedauern, daß auf zehn Deutsche, die nach Paris sich begeben, kaum höchstens einer zu zählen ist, der nach London eine Reise unternimmt. In wie vielen Ländern, die Repräsentativ-Verfassungen wenigstens auf dem Papiere besitzen, läßt man nicht die Handwerker reisen, die Gesellen müssen die Welt sehen, bevor sie zur Meisterschaft zugelassen werden, aber die jungen Staatsmänner nach dem Lande reisen zu lassen, wo die Repräsentativ-Verfassung zuerst und bis jetzt noch allein in unserm Welttheile gehörig ausgebildet ist, und nicht blos schöne Blüthen, sondern auch wirkliche wohlschmeckende Früchte trägt, daran denkt man nicht. Die Regierungen, welche Eisenbahnen projectiren, haben öfter nicht unterlassen, lernbegierige Männer nach England zu schicken; aber man hört nicht, daß sie Leute dahin senden, um die Staats- und Regierungskunst zu studiren. Gleichwohl würde solchen, welche sich dem Staatsdienst gewidmet haben, ein Aufenthalt in England ersprießlicher sein, um ein freies Staatsleben in der Wirklichkeit, von dem sie gemeiniglich keine Idee haben, in der Nähe zu schauen, als ein noch so langes Studium

wie auch ich. Ihr verſenkt euern Blick in einen bodenloſen, finſtern Abgrund — nur bodenlos, weil ihr keinen Grund ſehet, nur finſter für euer Auge, dem das rechte Maaß des Lichtes fehlt — und laßt die aufgeregte Einbildungskraft Bilder und Geſtalten erzeugen, die wohl in euch, aber nicht außer euch Leben haben. Die Pantheiſten laſſen den Schöpfer und die Schöpfung in einander fallen und kneten aus beiden das Unermeßliche zuſammen. Verſteht ihr ſie? Ohne Zweifel ſo gut, als ſie ſich ſelbſt verſtehen. Der Polytheism nimmt mehrere Götter an, der Monotheism nur einen. Der Polytheism iſt wenigſtens ein Pleonasm; denn, wenn mehrere Götter wahrhaft göttliche Eigenſchaften beſitzen, jeder derſelben allwiſſend, allgerecht, allgütig und allmächtig iſt, dann haben ſie alle zuſammen nur einen Willen und ein Vermögen. Was einer kann und mag, das können und mögen ſie auch vereint. Wozu alſo der Ueberfluß? Gibt man aber den Göttern, wie das Heidenthum, menſchliche Schwächen und Gebrechen, dann kann eine Rathsverſammlung der Himmliſchen leicht zu einem polniſchen Reichstage werden. Wirklich bietet der Olymp auch oft ein Schauſpiel dar, deſſen ſich das Haus eines Parlaments oder die Kammer einer Geſetzgebung ſchämen würde. Das fühlten auch die Griechen und Römer, und um mehr Ordnung in das Regiment der Welt zu bringen, gaben ſie ihm, ſo ſehr ſie ſelbſt auch Republikaner oder Ariſtokraten waren, die Einheit und den Nachdruck der monarchiſchen Form. Das Univerſum hatte freilich ſeine drei Beherrſcher; aber in dem gutvertheilten Conſulate war doch dem Donnerer die Rolle Bonaparte's vorbehalten. Wie nun und warum ſolche Meinungen beſtreiten, oder die, welche ſie haben, verdammen? Wie wollt ihr ihnen zeigen, daß ſie irren? Und wenn ihr es ihnen zeigen könnt, dann beweiſet ihr ihnen nur, daß ſie um eine große Wahrheit ärmer ſind, als ihr ſelbſt. Warum haſſet, warum verfolget ihr ſie? Unſelige Verblendung, teufliſche Bosheit und hölliſche Raſerei, die den Menſchen dem Menſchen feindlich gegenüberſtellt, ihn gegen Seinesgleichen mit Wuth entflammt, zur Rache treibt, des Gottes und des Himmels wegen! Es iſt ein furchtbares entſetzliches Schauſpiel in der Geſchichte, wenn man ſieht, daß die Menſchen, faſt alle Jahrhunderte hindurch und in allen Theilen der Welt, ſich am innigſten gehaßt und am grimmigſten verfolgt haben wegen Meinungen über Dinge, von denen wir Alle nichts wiſſen, nichts wiſſen können. Hier iſt nicht die Rede von Religion, Glauben und Offenbarung, in denen ſich die Völker der Erde, wie die Einzelnen unter ihnen, von jeher unterſchieden haben; das iſt ihre Sache, die Sache der Völker und der Einzelnen. Die Rede iſt von dem, was wir wiſſen, und ich wiederhole die Frage: Was wiſſen wir? Mit einer Kirche, Sekte oder Schule ſtreiten wollen, heißt annehmen, daß ſie nicht ſeien, was ſie ſind, und für was ich ſie halten muß, wenn ich mit ihnen ſtreite. Gerade, weil mein Gegner ein Lutheraner, ein Muhamedaner oder ein Hegelianer iſt, habe ich Unrecht, gegen ihn aufzutreten, um eine Bekehrung oder Belehrung zu verſuchen. Er wird glauben und behaupten, die Rollen

müßten gewechselt, und der Versuch mit mir gemacht werden, ob ich zu bekehren oder zu belehren sei. Der Mensch sagt, Gott habe ihn nach seinem Ebenbilde geschaffen. Möge er dies bewähren durch die Aehnlichkeit seiner Züge mit dem erhabenen Bilde, unter dem wir uns das Erhabenste, Vollkommenste und Edelste — die Gottheit — denken! Wahrer ist es indessen, daß der Mensch immer und allenthalben die Gottheit nach seinem Bilde gestaltet hat. In seinem Gotte hat er den Menschen, nach seinem Begriffe, in der höchsten Vollendung, und in seiner vergeltenden Ewigkeit zu Lohn und Strafe die Zeitlichkeit mit ihren schönsten Genüssen oder härtesten Züchtigungen dargestellt. Immer war es nur sein Geschöpf, was der Mensch als Schöpfer angebetet hat, wenn er auf sein eigenes Wissen und Erkennen angewiesen war. Hier, ich wiederhole es, ist nicht von Offenbarung, nicht von einem positiven Glauben die Rede, und was ich sage, können darum auch ihre Diener und Priester nicht auf sie, oder gar — was noch gefährlicher wäre — auf sich selbst beziehen. Religion, unser Verhältniß zu Gott! und der Mensch will Richter sein zwischen dem Schöpfer und dem Menschen, seinem Geschöpfe, er selbst Geschöpf! er will mit frecher Hand in die Brust des Menschen greifen, um seinen Glauben, sein Gefühl, seine Hoffnungen nach den seinigen zu gestalten! Es gibt keine Religion, keine wahre nämlich, ohne die Demuth, die erkennt und eingesteht, daß wir nur ein flüchtiger Hauch des Weltgeistes, ein Sandkorn der Wüste, ein Tropfen des Oceans sind; ohne das innige Gefühl, daß wir mit Vertrauen und Ergebung uns der Weltordnung fügen müssen; die wir nicht begreifen, deren Zweck wir nicht sehen und deren Mittel und Wege wir nicht erkennen, und daß wir unsere Bestimmung erfüllen sollen, wie es uns die Stimme in der Brust gebietet, im Glauben an diesen Weltgeist, an Gott; die Vorsehung oder das Schicksal, wie wir es nennen wollen, und in der ermuthigenden Hoffnung, die dieser Glaube einflößt. Nur die Religion kann wahr sein, welche uns gut, einstimmig mit uns selbst und freundlich und wohlthätig gegen Andere macht. Jede Religion ist falsch, die uns mit uns selbst und mit unsern Mitmenschen entzweit.

Auch hat man den Encyklopädisten vorgeworfen, sie hätten die französische Revolution herbeigeführt, oder wenigstens zu ihrem Entstehen mitgewirkt. Das wage ich, in einem gewissen Sinne, ebenfalls nicht zu bestreiten. — Alle, die dazu beigetragen haben, die Menschen aufzuklären, Kenntnisse zu verbreiten, gefährliche Irrthümer zu zerstören, die Bestimmung der Gesellschaft und die Mittel zu zeigen, wie sie diese Bestimmung erreichen kann, den Menschen und den Bürger mit seinen Pflichten, aber auch mit seinen Rechten bekannt zu machen, die den Wohlstand vermehrt, den Verkehr zwischen Einzelnen, Nationen und Welttheilen belebt, die Mittheilung von Gedanken und Gesinnungen erleichtet haben, alle diese und noch Andere trugen dazu bei, die französische Revolution und alle Revolutionen, die in gleichem Geiste und zu gleichem Zwecke entstanden sind, einzuleiten und herbeizuführen.

nach ihm noch Englands Annalen! — So lange die bürgerliche Geſellſchaft in England war, wie ſie noch jetzt in vielen Ländern iſt, und hauptſächlich nur aus dem Adel und den niederen Volksclaſſen beſtand; ſo lange noch keine Maſſe wohlhabender, unabhängiger und verſtändiger Glieder der Geſammtheit die Geringſten mit dem Vornehmſten verband und beide faſt unvermögend machte, Unheil zu ſtiften; ſo lange es nicht jene Mannichfaltigkeit gleich wichtiger Intereſſen gab, welche Landbau, Handel, Gewerbfleiß, Schifffahrt, Geldbeſitz erzeugt haben; ſo lange die Theilung in politiſche und religiöſe Parteien faſt unbekannt und das Land in ſeinem Verkehre beinahe nur auf ſich beſchränkt war — waren die Staatseinrichtungen und Geſetze eher eine Quelle der Bedrückung als der Freiheit, wird ſelbſt in einem britiſchen Journale *) geurtheilt. Die Maſchine war da; aber es fehlte an Händen, ſie in Bewegung zu ſetzen. Erſt als die bürgerliche Geſellſchaft ihre jetzige Geſtalt und mit ihr eine Seele erhielt, kam gehöriges Leben in das Verfaſſungsweſen; erſt dann wurden viele der beſten Geſetze gegeben, die öffentliche Meinung gewann Einfluß und Macht, und die Volksgemeinde ward im hohen Grade in Stand geſetzt, ſich ſelbſt zu regieren und auf dieſe Weiſe der Geſammtregierung ohne Gefahr einen beträchtlichen Theil ihrer Gewalt abzunehmen. Die Freibriefe und Statuten mit den darauf gegründeten Geſetzen, welche zuſammen das ausmachten, was man die Conſtitution Englands nannte, hatten mehrere hundert Jahre beſtanden, ehe ein Sitz im Parlamente ein Gegenſtand des Ehrgeizes war, ehe man eine hinlängliche Anzahl fähiger Mitglieder des großen Volksraths finden konnte, und ehe die jetzt beſtehenden zahlreichen politiſchen Parteien, die ſich gegenſeitig im Gleichgewicht halten, zum Vorſcheine kamen und in Thätigkeit traten.

Die britiſche Verfaſſung, wie ſie ſich ſeit der wohlthätigen Revolution, welche die Stuarts vertrieb und das Haus Hannover auf den Thron führte, ſtets weiter ausgebildet, hat — man kann dies mit vielem Grunde behaupten — ſelbſt unter den ſchwierigſten Verhältniſſen und Conjuncturen, ſiegreich die Probe beſtanden. Welcher Unbefangene wird umhin können, die herrlichen Wirkungen dieſer politiſchen Ordnung mit Freudigkeit anzuerkennen! Hier ſieht man das Geſetz allein ſeine ſouveraine Macht ausüben und ſeine unwiderſtehliche Macht über alle Einwohner ohne Unterſchied ausdehnen. Die Preſſe genießt hier ihre reelle volle Freiheit; Alles kann gedruckt, Alles öffentlich bekannt gemacht werden, ohne daß Jemand ungeſtraft beleidigen oder verleumden darf. Alle Mißbräuche der Regierung werden dreiſt aufgedeckt, alle öffentlichen Handlungen derſelben werden kritiſirt und nach Gefallen beſtritten, und ohne daß dadurch die Thätigkeit der Staatsregierung gehemmt wird, erhält ſie vielmehr durch dieſe Freiheit der Beurtheilung diejenige Kraft und Energie, welche nur eine durch Angriff und Vertheidigung gereinigte und aufgeklärte öffentliche Meinung verſchaffen

*) Blakwood's Edinburgh Magazine. 1834. October.

kann. Die britiſche Verfaſſung, als Schutzwehr der Freiheit geprieſen, ſagt Schmalz, iſt ſchon deshalb merkwürdig, weil die Weisheit und das Glück des Volks den Mißbrauch der Anſtalten vermieden hat, die unter dem Vorwande, die Freiheit zu ſichern, ſie allenthalben untergraben haben. In England hat man geſehen, wie ſich Tauſende verſammelten, um über Staatsſachen zu deliberiren; an dreimalhunderttauſend Menſchen liefen einmal zuſammen, um die Häupter der Demagogie im Triumph aufzuführen, ohne daß auch nur die mindeſte Beſorgniß für die öffentliche Ruhe, für die beſtehende Staatsordnung daraus entſtand. Man hat geſehen, wie dem Kronprinzen ſein natürliches Recht der Thronfolge aus Gründen beſtritten wurde, die ihm nichts weniger als angenehm zu hören ſein konnten, und wie er genöthigt ward, den Thron ſpäter zu beſteigen, als er gewünſcht hatte, ohne daß er daran dachte und denken konnte, Rache zu üben. Man hat geſehen, wie der zweite Sohn des Königs gezwungen ward, eine der wichtigſten Stellen des Reichs niederzulegen, weil er ſich durch Intriguen hatte berücken laſſen. Man hat geſehen, wie das Publicum und das Parlament an einer der delicateſten Zwiſtigkeiten der königlichen Familie Theil nehmen und wie ein Proceß öffentlich gegen eine der höchſten Perſonen derſelben geführt und dabei die ganze Nation in die heftigſten Gegenparteien getheilt wurde, wie man endlich dieſen Proceß ohne Weiteres wieder zurücknahm, ohne daß daraus die geringſte Unruhe für den Staat erwuchs. Und was noch mehr Staunen erregen muß, man hat geſehen, wie England den vereinten Kräften von ganz Europa widerſtand und ſich mitten unter den feindſeligſten Angriffen auf den höchſten Gipfel der Macht und der Nationalwohlfahrt erhob, und dies zu einer Zeit, wo ſein alter, abgelebter aber ehrwürdiger König des Verſtandes beraubt war! Eine politiſche Ordnung der Dinge, die ſo Großes, Vortreffliches und Ueberraſchendes geleiſtet, verdient gewiß die ernſteſte Betrachtung und Erwägung der Staatsphiloſophen.

Im übrigen Europa hatte man keine Ahnung von einem freien öffentlichen Leben, wie in England ſchon lange beſtand, bis Montesquieu, indem er deſſen Verfaſſung als Muſter für eine Monarchie darſtellte, die Aufmerkſamkeit der Politiker auf dieſelbe lenkte. Aber er war weit entfernt, tief deren Geiſt ganz zu erfaſſen. Die organiſchen Verhältniſſe überſehend, ſuchte er den Grund der Vorzüglichkeit der engliſchen Staatsordnung hauptſächlich nur in mechaniſchen Einrichtungen. In der That hat Montesquieu viele weſentliche Punkte unberückſichtigt gelaſſen, wie namentlich eine Eigenſchaft der engliſchen Verfaſſung, wodurch ſie, nach einer Bemerkung der Markgräfin Eliſabeth von Anſpach, früherhin Lady Craven*), der abſoluten Monarchie ſo ſehr überlegen iſt, nämlich die Geſchicklichkeit, alle Talente und Geiſteskräfte in Uebung zu ſetzen und in Wirkſamkeit zu bringen. In Deutſchland datirt ſich das Studium des engliſchen Verfaſ-

*) Memoirs. Vol. II. chap. 7.

ſungsweſens nicht über die Epoche der franzöſiſchen Revolution hinaus, doch erwachte es eigentlich erſt recht, nachdem in mehreren deutſchen Staaten repräſentative Verfaſſungen eingeführt worden waren.

Kann man indeß auch nicht Alles unterſchreiben, was ſchon Filangieri *) gegen die ältere engliſche Staatsverfaſſung bemerkt hatte, und nicht Allem beiſtimmen, was Graf Deſtutt de Tracy **) an der von Montesquieu ſo hochgeprieſenen Conſtitution Englands tadelte, dann ließ ſich doch nicht verkennen, daß ſie durchgreifender Reformen bedürftig war, um ferner mit der vorgeſchrittenen Bildung und Civiliſation im Einklang zu bleiben. Denn abgeſehen von vielen materiellen Gebrechen der engliſchen Geſetzgebung, von dem Chaos des Civilrechts, von der Barbarei verſchiedener Strafgeſetze, von der Abgeſchmacktheit ſo mancher der Vernunft und der Geſittung widerſtreitender Gewohnheiten, boten ſelbſt Hauptpunkte der eigentlichen Verfaſſung ſehr bedeutende Mängel dar. Auch war man ſelbſt in England nach und nach von der unbedingten Bewunderung, die noch der jüngere Pitt der alten engliſchen Verfaſſung zollte, zurückgekommen. „Je länger ich die Verfaſſung Englands betrachte — hatte derſelbe einmal geäußert — deſto mehr bewundere ich ſie.“ Durch die in unſern Tagen ſo glücklich zu Stande gebrachte Reform des Hauſes der Gemeinen iſt nun der Weg zu Reformen in allen Richtungen gebahnt. Durch dieſe haben die oberſten Gewalten in der britiſchen Staatsgeſellſchaft eine veränderte Stellung einander gegenüber bekommen, und auch die Stellung der Krone und deren Diener iſt dergeſtalt eine andere geworden, daß die Traditionen einer vormaligen Ordnung der Dinge, die aufgehört hat zu ſein, auf die gegenwärtige kaum mehr eine Anwendung finden können. Vieles, was man der alten Verfaſſung zur Laſt legen und zum Vorwurf machen konnte, paßt darum nicht auf die reformirte. — Jetzt ſteht nichts mehr entgegen, daß die repräſentative Monarchie in England auf dem Wege naturgemäßer Entwickelung alle die Vollkommenheit erreiche, deren ſie fähig iſt, und England, die Wiege dieſer Regierungsform, wird auch in Zukunft der Muſterſtaat für dieſelbe bleiben.

Republikaner werden freilich an dieſer Staatsform, wenn ſie auch noch ſo vervollkommnet iſt, immer Manches auszuſetzen finden. „Die britiſche Verfaſſung — urtheilt der Amerikaner Everet ***) — gibt unſtreitig das vorzüglichſte Muſter eines gemiſchten oder intermediairen Regierungsſyſtems, eines Mittelding's zwiſchen einer republikaniſchen und autokratiſchen Staatsordnung. Dieſes Syſtem hat ſich in England ungezwungen in ſeiner eigenthümlichen Natur entwickeln können, was in keinem andern europäiſchen Staate der Fall war. Es hat indeſſen den Grundfehler, der dieſem Syſtem überhaupt eigen iſt, nicht

*) Im eilften Capitel des 1. Buches ſeiner Scienza della Legislazione.

**) In deſſen Commentaire sur l'esprit des lois de Montesquieu.

***) America, or a general survey of the political situation of the western Continent. Philadelphia, 1827. T. I. chap. 1.

von ſich abſtreifen können. Dieſer liegt nämlich darin, daß es aus einer Combination von Widerſprüchen beſteht, die kein menſchlicher Witz zu einer conſequenten Theorie und keine Kunſt oder Geſchicklichkeit zu einer harmoniſchen Zuſammenwirkung zu vereinen vermag. Man findet da neben einander beſtehende Inſtitutionen, welche zwei geradezu entgegengeſetzte Grundſätze als gleich wahr annehmen, und welche, wenn ſie wirklich einige Stärke erlangen, nothwendig zu ewigen Colliſionen und Reibungen führen müſſen. Von der einen Seite ſieht man nämlich da einen König, der von Gottes Gnaden regiert, von der andern ein Parlament, welches das Recht, ihn nach Gefallen abzuſetzen, anſpricht und ausübt; ferner eine Staatskirche neben einer allgemeinen Freiheit des Gewiſſens und des Gottesdienſtes. Gleichheit der Rechte neben erblichen Bevorrechtungen und tauſend ähnliche Unverträglichkeiten. Die Verwaltung des Landes zeigt ſich auch in der That in der Geſtalt, die von ſeiner politiſchen Form zu erwarten iſt. Sie gibt etwas von den wohlthätigen Einflüſſen der Freiheit und etwas von den verderblichen Wirkungen willkürlicher Herrſchaft zu erkennen. Ihr merkwürdigſter und unterſcheidendſter Charakter aber iſt eine fortwährende Colliſion zwiſchen den beiden Principien und ein unaufhörliches Schwanken in den öffentlichen Maßregeln, je nachdem das eine oder das andere Princip gerade vorherrſcht. Wird die Macht beider faſt im Gleichgewicht gehalten, dann iſt bisweilen der unbedeutendſte Zufall hinreichend, zu beſtimmen, welches Princip für die nächſte Zeit den Vorrang haben ſoll." Die monarchiſche Staatsform hat neben eigenthümlichen Vorzügen allerdings auch untrennbare Unzuträglichkeiten wie jede andere. Will aber England ſeine monarchiſche Verfaſſung behalten, dann wird man wenigſtens einräumen müſſen, daß dort im Ganzen und Allgemeinen die Würde der Regierung mit dem Glücke der Regierten kaum weiſer und genügender ausgeglichen werden könne. Einzelne Zweige der engliſchen Geſetzgebung mögen manchem Tadel zu unterwerfen, ſelbſt den Satzungen eines oder des andern Continentallandes nachzuſetzen ſein, deſſen Einſaſſen mit ihren Pflegern minder zufrieden ſcheinen; indeſſen hat die Erfahrung gezeigt, daß einſichtsvolle Briten nicht blind gegen Mängel bleiben, und daß deren Abſtellung auf verfaſſungsmäßigem Wege nicht nur ſchon oft gelungen iſt, ſondern in Zukunft noch mehr gelingen wird, nachdem durch das Reformgeſetz die Mittel, das Beſſere zu erzielen, bedeutend erleichtert ſind. Die Engländer wollen ihre ſtaatsgeſellſchaftlichen Einrichtungen eben ſo wenig von der augenblicklichen und ungeprüften Willkür Vieler als von der eines Einzelnen abhängen laſſen. Die Engländer haben nie ein erreichtes Gut aufgeben wollen, um einem ungewiſſen, das ihnen in der Ferne in Ausſicht geſtellt werden möchte, nachzujagen, und da die verantwortliche Staatsverwaltung nichts thun oder wenigſtens nichts feſthalten kann, was die herrſchende Volksſtimme gegen ſich hat, ſo iſt ſie genöthigt, ſtets mit der ſorgfältigſten Erwägung der Verhältniſſe zu Werke zu gehen, und darum wird man ihr eben ſo wenig die Lang-

samkeit als die Kühnheit gewisser Entschlüsse zum Vorwurf machen können. Im freien Nordamerika vermochten zwar auch die besten und größten Köpfe unter den Legislatoren nicht, sich von der von den Engländern gerühmten Vollkommenheit ihrer Constitution zu überzeugen; Thomas Payne hielt die Königsschaft in einem wohlgeordneten freien politischen Gemeinwesen nicht nur für ein völlig überflüssiges Institut, sondern stellte auch die Behauptung auf, daß nie ein Einzelner irgend einer Staatsgesellschaft so große Dienste leisten könne, um dafür mit jährlich einer Million Pfund Sterling belohnt zu werden. Anders aber denkt man in England, wo man seit so vielen Jahrhunderten an das Dasein der königlichen Hoheit gewöhnt ist, und in deren Glanz die Herrlichkeit der gesammten Nationalgemeinde gern sich spiegeln sieht.

In der That braucht man nur einen Aufenthalt in England gemacht zu haben, um überhaupt zu reden, daß die Engländer mit Aufrichtigkeit der monarchischen Staatsart zugethan sind, und es nicht einmal irgend einem Ultraradikalen einfällt, an Abschaffung der Königswürde zu denken. „Wie sehr auch die englische Nation an der Idee der Freiheit hängt," schreibt der Kanzler Niemeyer*), „so hängt sie doch eben so fest an Regenten, welche das Bollwerk derselben, die Constitution, ehren und schätzen. Der König kann, durch sie gebunden — dies ist ein Nationalgefühl — nie Böses, aber unendlich viel Gutes thun. Man ist in andern Ländern gewohnt, daß bei dem Tode selbst der mittelmäßigsten, wohl gar gehaßter Fürsten, die öffentlichen Blätter dennoch von Lobsprüchen wiedertönen, an die Niemand glaubt, von Thränen reden, die Niemand geweint, und von allgemeiner Trauer, die keiner gefühlt hat. Selbst bei dem Hinscheiden eines so guten Königs, wie Georg III. war, könnte man bei seinem hohen Alter und der völligen Unthätigkeit, in die ihn sein Zustand versetzte, leicht ähnliche Aeußerungen in England für nichts als leere Worte halten; gleichwohl würde man sich hierin sehr irren. Mit einer ganz ungetheilten Verehrung und Liebe hat die Nation an ihn gehangen, und von den täglichen Gebeten um die Fristung seines Lebens sind gewiß recht viele aus der tiefsten Seele gekommen. Das alte Volkslied: God save the King! ward bei aller Gelegenheit aus voller Brust gesungen. Wenn sich nur ein Glied der königl. Familie im Theater sehen ließ, wurde augenblicklich vom Publikum die Absingung von den Schauspielern gefordert, und man konnte es kaum abwarten, bis der Vorhang herabgelassen ward, und das Sängerchor hervortrat, wo dann bei den Stellen: great George our King! our noble King! immer der lauteste und aufrichtigste Beifallsausruf ertönte." Das Königthum würde in England nur durch schlechte Könige, die selbst der

*) Beobachtungen auf einer Reise nach England. 1r Bd. 2e Aufl. Halle, 1822. S. 250.

Monarchie das Grab bereiteten, zu Grunde gehen können. Ein Amerikaner fällt am Schluſſe ſeines Reiſewerks *) folgendes Endurtheil über England und deſſen Verfaſſung: „Ich habe die Maſſe des engliſchen Volks reicher, glücklicher und ehrenwerther gefunden als irgend ein anderes mir bekanntes Volk. Man ſieht in allen Ständen einen Wetteifer der Lernbegierde und des Kunſtfleißes und jenes Gefühl der Unabhängigkeit, welche eine fortſchreitende und wohlgeleitete Verfeinerung bezeichnen. Endlich ſind die Art und Weiſe, womit ſich die Vornehmern gegen die Geringern in allen Beziehungen benehmen, ſo voll Achtung und gerechter Behutſamkeit, daß man darin ſofort das Daſein gleicher Geſetze für Alle erkennt. Und dies iſt mir ein Merkmal der beſten aller vorhandenen Regierungen, die ich in ihrem Zwecke bewundere, wiewohl ich nicht gleicherweiſe alle ihre Mittel billige. Alles zuſammengenommen iſt England das einzige Land, wo das Ungefähr ſowohl als die menſchliche Weisheit, indem ſie ſich mit den Laſtern wie mit den Tugenden unſers Geſchlechts ausgleicht, allen Vortheil verſchafft, die politiſche Conſtitution auf die menſchliche Conſtitution gegründet und ein unregelmäßiges Gebäude vermiſchter Bauart aufgeführt hat, das, vom Griechiſchen und Gothiſchen gleichweit entfernt, äußerlich unſcheinbar und unlieblich, aber feſt, bequem und leicht auszubeſſern iſt.“

An der Spitze der britiſchen Staatsordnung erblicken wir einen König, geſchmückt mit allem Glanz der Majeſtät und grundgeſetzlich ausgeſtattet mit großen und wichtigen politiſchen Prärogativen zur Erhaltung ſeiner hohen Würde und erhabenen Stellung. In dem Rechtsbegriffe des engliſchen Rechts iſt der König, wiewohl er nicht allein der oberſte Träger der höchſten ſtaatsgeſellſchaftlichen Gewalt iſt, ſondern dieſe mit dem Parlament theilt, dennoch allein das Haupt des Reichs, eine moraliſche, myſtiſche oder juridiſche Perſon, die ſich immer gleich bleibt, unfehlbar und unſterblich iſt **). Das engliſche Recht wendet den Begriff der fortdauernden, ſtändigen Körperſchaft für eine Individualität auf den König an, das engliſche Königthum gilt für eine sole corporation, obgleich dieſer Begriff von einer sole corporation in jenem Rechte nicht gerade ausſchließlich auf den Inhaber des Königthums und deſſen geſetzmäßige Succeſſion beſchränkt iſt, indem z. B. auch ein jeder

*) Reiſe eines Gallo-Amerikaners durch Großbritannien in den J. 1810 — 1811. Deutſche Ueberſetzung v. Ludw. Schloſſer. Th. II. Leipz. 1818. S. 319 u. f.

**) The law ascribes to the King — ſagt Blackſtone — certain attributes of a great and transcendent nature. — He is said to have imperial dignity, to be the supreme head of the realm, dependent on no man, accountable to no man. — The King is not only incapable of doing wrong, but of thinking wrong. — The King never dies. For immediately upon his decease the reigning prince in his natural capacity, his kingship, by act of law, without any interregnum or interval, is vested at once in his heir, who is eo instanti King to all intents and purposes.

in Büchern oder ein noch so fleißiger Besuch der Hörsäle der Professoren auf den Universitäten. Denn das ganze Getriebe der Staatsmaschine ist in jenem freien Inselande — meldet sehr wahr ein neuerer Reisender von den Ufern der Themse — offenbar vor Aller Augen, mittelst der freien Rede und freien Presse, welche letztere nur Folge der erstern ist. Der junge Staatsgelehrte kann in England in kurzer Zeit bessere Einsicht erlangen in allen Fächern des Staatshaushalts, als anderswo mancher Beamte besitzt, der im Staatsdienst ergrauet ist. Gesetzt, Einer hätte eine Dampfmaschine einzurichten — wird er etwa, treu den Vorschriften der Politiker der historischen Schule, erst darauf bedacht sein, die Maschine nach Art der ersten Versuche von Watt zu bauen, damit ja angefangen werde mit dem Anfange, und die Verbesserung nur successive angebracht werde, oder wird er sich nicht vielmehr gleich an die Fabrik wenden, welche jetzt die vollkommenste Arbeit macht? Als Peter der Große Schiffe haben wollte, ging er, um zu lernen, dahin, wo damals die besten Schiffe gezimmert wurden, nach Holland. Es ist gut und löblich, daß manche europäische Regierungen Naturforscher nach Brasilien und andern Ländern fremder Welttheile schiffen lassen zu Bereicherung und Vervollkommnung der Naturwissenschaften; aber vor allen Dingen sollten sie, zur Förderung der Staatsweisheit in ihren eigenen Ländern, ihre Beamten nach England reisen lassen. Diesen würde dort eine ganz neue Welt aufgehen. Nicht ohne Grund wird behauptet, daß der Abendländer, wenn er nach den Morgenländern kommt, eine völlig andere Welt antrifft, verschieden von der in seiner Heimath in Sitten, Gebräuchen, gesellschaftlichen Einrichtungen und Verhältnissen, Meinungen, Denkart, Ansichten, Gesinnungen, Bestrebungen, Regierungs- und Verwaltungsweise und so vielen anderen Dingen. Dem Continentalen geht es in vielem Betracht ebenso, wenn er zum ersten Mal Englands Boden betritt. Auch auf mich — ich kann dies mit Wahrheit versichern — machte die grüne Insel in gar mancher Beziehung einen ähnlichen Eindruck wie einige zwanzig Jahre früher der Orient. England ist ein Land, dessen öffentliches Leben man am wenigsten aus Büchern kennen und richtig beurtheilen lernen kann; um den Geist der englischen Verfassung allseitig aufzufassen in allen seinen Folgen und Wirkungen, dazu gehört Anschauung in der Wirklichkeit, aber mit einem nicht durch Vorurtheile getrübten Auge; wer ihn erkannt hat, der wird mit Liebe und Bewunderung dafür erfüllt werden. Das Studium der britischen Verfassung wird zugleich für monarchische Politiker das sicherste Verwahrungsmittel gegen Ausschweifungen und excentrische Ideen im Politischen abgeben. Allein auf unserm Continent gibt es Machthaber, die wohl gern verbieten möchten, nach dem englischen Staatswesen als Muster hinzublicken. Was man in England sieht, hört man sie behaupten, paßt nicht für andere Länder. England, sagen Einige, verdanke seine Constitution hauptsächlich seiner Insellage. Andern fällt es vielleicht einmal ein, die englische Verfassung den Steinkohlen zuzuschreiben. Mit eben dem Rechte würde wohl gar versucht

Vermöge des im englischen Staatsrechte aufgestellten Grundsatzes der Unfehlbarkeit des Königs soll nicht etwa angenommen werden, daß seine Person frei von menschlichen Gebrechen, Leidenschaften und Schwächen gelten müsse; denn es hieße dies voraussetzen, daß das Individuum, welches die Krone trägt, kein Mensch sei. Aber es soll durch diesen staatsrechtlichen Grundsatz feststehen, daß nach seiner Stellung stets zu supponiren, daß er von seiner Macht den richtigen Gebrauch mache, weil, wenn er auch das Gegentheil wolle, verfassungsmäßig dafür gesorgt sei, daß er es gar nicht könne. Darum kann man nach einer politischen Fiction statuiren, daß der König anzusehen, als ob er in politischer Hinsicht nie Unrecht thun, nicht einmal Unrechtes denken könne. Es erscheint diese Dichtung ohne Gefahr, da der König nicht selbst handeln, seinen Willen nicht selbst in Vollziehung und zur Verwirklichung bringen kann, sondern dazu jederzeit Werkzeuge bedarf und Einrichtungen bestehen, wodurch man sich für den Gebrauch, den die königliche Person von ihrer Macht macht, an diese Werkzeuge halten kann, so daß man bei Allem, was im Widerspruche mit der Vernunft oder zum Nachtheile des Staats geschehen sollte, die Schuld nicht auf den König zu werfen hat und werfen soll, vielmehr zu präsumiren hat, daß er übel berathen oder hintergangen worden. Ganz ungefährlich werden deshalb der Person des Königs auch die Eigenschaften der Unverletzlichkeit und Geheiligtkeit, so wie der hieraus sich ergebende Unverantwortlichkeit beigelegt, was für eine Ungereimtheit gelten müßte, wenn nicht zugleich die volle und stets in der Wirklichkeit zu bethätigende Verantwortlichkeit aller derjenigen vorausgesetzt würde, die zur Ausführung des Willens des Königs oder zur Vollstreckung seiner Befehle dienen. Der König hat daher in der englischen Verfassung ohne Gefährde und Nachtheil für die öffentliche Freiheit so gestellt werden können, daß er für seine Person Niemand Rechenschaft zu geben schuldig ist für sein Thun und Lassen, und Unverletzbarkeit ist ihm grundgesetzlich zugesichert nicht allein zum Vortheil für seine eigne Person, sondern eben auch zur Erhaltung der Verfassung. Custance vergleicht ihn der Sonne, die nicht glänzt, um ihr lichtvolles Dasein zu verkünden, sondern um mit ihren wohlthuenden Strahlen die ganze Natur zu beleben. Wie dieses Gestirn ist er bestimmt, den Mittelpunkt der anziehenden Kraft vorzustellen, um den sich die verschiedenen Körper des politischen Systems drehen und durch dessen Einfluß sie ihre eigenthümliche Stelle und Ordnung beibehalten*). Und so streng wird der Grundsatz, daß der König erachtet werden soll, keine Ungerechtigkeit begehen zu können und über alle Ertheilung von Rechenschaft wegen seiner Handlungen erhaben ist, berücksichtigt, daß, wenn Klagen gegen ihn von Staatsbürgern bei dem court of chancery anhängig gemacht werden, der Recht-

*) Concise View of the Constitution of England. Lond. 3. edit. 1815. chap. 10.

sprechende Lord Kanzler sein Erkenntniß in Form einer vom Könige zugestandenen Gnadensache abfaßt.

Der König ist in England das Haupt der ausführenden Gewalt. In Beziehung auf fremde Mächte und Völker wird er als Stellvertreter und Bevollmächtigter der gesammten Nationalgemeinde angesehen. Was daher zufolge dieses Verhältnisses von ihm geschieht, gilt als eine Handlung der Nationalgemeinde, während Alles, was in auswärtigen Angelegenheiten ohne seine Mitwirkung gethan wird, nur als das Werk von Privatleuten gilt. Ihm allein kommt das Recht zu, Gesandte abzuordnen und anzunehmen. Die Tractate, Trutz- und Schutzbündnisse, die er mit fremden Mächten abschließt, haben für die ganze Nation Verbindlichkeit. Die Minister sind jedoch dem Parlamente wegen dessen, was in solchen vom Könige mit dem Auslande eingegangenen Verträgen für das Interesse der Nation Nachtheiliges enthalten sein könnte, verantwortlich. Dem Könige steht auch die Macht zu, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen; aber in beiden Fällen ist das Parlament befugt, von den Ministern, deren Rath der König muthmaßlicher Weise befolgt hat, Rechenschaft zu fordern, und ohne Beistimmung des Parlaments kann er keinen Krieg unternehmen, weil von diesem die Bewilligung der Subsidien und Truppen zu diesem Ende abhängt. Zwar leugnet Lord Russel nicht, daß selbst in neueren Zeiten der Geist der Politik, der die Kriege gegen die insurgirten Colonien in Nordamerika und gegen die französische Revolution dictirte, populairen Grundsätzen entgegenstrebte, indem ihr Hauptzweck war, sich im Interesse des Erbmonarchenthums Volksrevolutionen zu widersetzen. Gleichwohl hätten diese Kriege nicht geführt werden können, wäre es nicht damals dem Ministerium gelungen, durch mannichfaltige Vorspiegelungen und Kunstgriffe die öffentliche Meinung und das Parlament zu Gunsten derselben zu gewinnen. Es wird also immer von der Beschaffenheit des großen Nationalrathes und dessen Stimmung abhängen, ob ein König von England bei dem Unternehmen eines Kriegs auf die Unterstützung jenes, die er nothwendig bedarf, wird rechnen können, und auch hier ist die Reform des Hauses der Gemeinen als eine verstärkte Garantie gegen den möglichen Mißbrauch, den der König oder dessen Minister mit dem fraglichen Prärogative zu treiben versucht werden könnten, zu betrachten.

In Betreff der innern Angelegenheiten besitzt der König eine große Menge von Befugnissen. Er hat unbedingt das Recht der freien Wahl seiner Minister, sowie seiner Geheimenräthe. Er kann dieselben nach Belieben und Gutdünken ernennen und entlassen. Constitutionsmäßig bestehen keine Schranken für den Gebrauch dieses Rechts. Die königliche Willkür befindet sich hierin lediglich durch äußere öffentliche Verhältnisse beschränkt, deren Macht aber so groß ist, daß sie jener eine dem Wohle des Ganzen entsprechende Richtung verleihen. Da die Krone nämlich einer steten Einigung mit dem Parlamente bedarf, kein Jahr ohne Geldverwilligungen von Seiten des Unterhauses verbleiben kann, und, bei einem Mangel an einer directen Initiative in

der Gesetzgebung, Vertreter in beiden Häusern benöthigt ist, um auf Vertheidiger von Propositionen, die von ihr ausgehen, mit Sicherheit rechnen zu können; so gebietet die Staatsklugheit, nur solche Männer zu ihren Räthen auszuersehen, die im Parlamente sitzen und dort bei ihren Motionen einer Stimmenmehrheit gewiß sind. Daher die Erscheinung, daß der König von England freiwillig-gezwungen allemal Personen zu seinen Ministern zu erwählen pflegt, die bereits einen ausgezeichneten Platz im Parlamente einnehmen und in den Angelegenheiten, die sie betreiben, auf die Unterstützung einer Majorität des Hauses, dessen Mitglieder sie sind, zu zählen vermögen. In England beweist ein Ministerium, welches die Majorität der Parlamentsglieder für sich hat, daß die Krone mit der Nation Hand in Hand geht. Nicht so in Frankreich bei seinen oligarchischen Wahlgesetzen und bei der Einrichtung, daß der König sein Recht der Initiative durch Minister ausüben läßt, die blos als Abgeordnete der Krone erscheinen. In Deutschland ist man noch weit mehr von der englischen Einrichtung entfernt. Die Fürsten haben sich da ausschließlich die Gesetzesinitiative beigelegt, und die Ständeversammlungen befinden sich auch in Betreff der Gesetzgebung auf das Petitionsrecht beschränkt. Die constitutionellen deutschen Souveraine brauchen bei der Wahl ihrer Minister gar nicht darnach zu fragen, ob diese werden hoffen können, eine Stimmenmehrheit im Schooße der volksvertretenden Versammlung zu bekommen. Sie nehmen zu Ministern Subjecte, die ihnen gefallen, ohne sich darum zu bekümmern, ob sie auch dem Volke gefallen. Die untauglichsten Männer, durch bloße Fürstengunst emporgehoben, können da zu Ministerposten gelangen, und die unpopulärsten Minister, wenn sie auch noch so sehr die Stimme der öffentlichen Meinung gegen sich haben, vermögen da, sich am Staatsruder und im Conseil des Fürsten zu erhalten. In England trifft vermöge des ganzen Organismus des dortigen Staatswesens Alles zusammen, daß der König nicht umhin kann, stets nur die geeignetsten Männer, deren Befähigung zur Leitung der öffentlichen Angelegenheiten hinlänglich erprobt ist, und die sich zugleich des Zutrauens der Nation erfreuen, zu seinen Rathgebern zu wählen; denn wollte er Andere zu seinen Ministern bestellen, dann würde die Krone allen Einfluß auf die Parlamentsverhandlungen verlieren, und ihre eigenen Interessen könnten gefährdet werden. Ich weiß sehr wohl, daß die Monarchisten auf dem Continent die Art und Weise, wie der König von England seine Minister zu suchen genöthigt ist, für eine unziemliche Beschränkung der königlichen Macht halten dürften; allein wie sollte dafür vernünftigerweise gelten können, wenn diese blos gebunden ist, nur unter den Tüchtigen und Tüchtigsten zu wählen diejenigen, welche Minister sein sollen? Verhält es sich nicht eben so mit allen andern öffentlichen Aemtern, daß man nur dann hoffen kann, daß sie gut versehen werden, wenn taugliche, dazu geeignete Männer dafür erkoren werden? Muß also wohl nicht eine Einrichtung vortrefflich erscheinen, welche eine sichere Bürgschaft gewährt, daß die obersten Staatsstellen allezeit nur mit Solchen besetzt werden, welche denselben vor Andern

gewachsen sind? Kann die Staatsgesellschaft eine größere Garantie für die zweckmäßige Besorgung ihrer Angelegenheiten finden, als dadurch ihr dargeboten wird, daß allemal die fähigsten Personen an ihre Spitze gestellt werden? Das Staatsoberhaupt in der Monarchie kann und mag ausschließlich das Recht haben, die Staatsminister, die zugleich seine Räthe abgeben sollen, zu ernennen; gleichwohl liegt es in der Natur der Sache, daß diese nur unter den fähigsten Staatsmännern gewählt werden dürfen, wenn sich erwarten lassen soll, daß durch sie der Zweck ihrer Bestimmung erreicht und erfüllt werde. Könnte es wohl als eine ersprießliche Einrichtung für die Krone und das Volk erscheinen, wenn der Monarch nach Willkür den Infanteriegeneral zum Commando der Flotte, den Marinecapitain zum Chef eines Cavalerieregiments berufen könnte? Napoleon wählte zu Marschällen diejenigen Generale, die am öftersten Siege davongetragen hatten; ebenso sucht der König von England zu seinen und des Landes ersten Räthen diejenigen aus, die in den parlamentarischen Kämpfen sich als die Stärk'sten gezeigt haben, die genügende Beweise gegeben, daß sie in ihrer öffentlichen Thätigkeit die Nation, die sich durch das Parlament als ihr Organ ausspricht, für sich haben, und die ihre ausgezeichnete Befähigung in der Verfechtung und Vertheidigung dessen, was sie für nützlich oder nothwendig halten, an den Tag legten. Auf diese Weise macht sich die königliche Autorität selbst stark; sie ist und bleibt in England immer stark, intellectuell stark, weil ihre Organe in der großen Rathsversammlung der Nation die talentvollsten sind, während die Nation die Gewißheit hat, daß ihre Angelegenheiten in den besten Händen sind, da sie allemal von denjenigen Geistern besorgt werden, welche die Geschicktesten, Verständigsten und Klügsten sind. Was kann in der That ein König, der seine Bestimmung nicht verkennt und seinem erhabenen Berufe nachzukommen aufrichtig bestrebt ist, mehr wollen, als daß die Staatsgeschäfte fort und fort entsprechend dem vernünftigen Gesammtwillen, dessen höchsten Repräsentanten er selber vorstellt, vollführt werden, und wie kann er sich besser, leichter und einfacher sichern, daß von seinen obersten Dienern im Sinne und Geiste des Nationalwillens gehandelt werde, als wenn er diese aus der Zahl derjenigen hervorsucht, die das natürliche Organ desselben für sich haben.

Ein sinniger Beobachter der englischen Zustände hat einen Hauptgrund des Excellirens der Engländer in allen Dingen in der Vortrefflichkeit ihrer Werkzeuge und ihres Geräthes zu jedweder Arbeit, indem dieses immer das Zweckmäßigste und Zweckförderndste ist, entdeckt und gleichermaßen auch eine Haupturſache des vortrefflichen Ganges der englischen Staatsmaschine in der vorzüglichen Beschaffenheit der Instrumente, welche bei deren Regierung in Anwendung gebracht werden, gefunden. Eben weil nämlich der König in England, Dank dem dortigen staatsgesellschaftlichen Organismus, seine obersten Räthe und Minister jederzeit unter den tüchtigsten Männern, unter den ersten Geistern des Landes zu wählen hat, bekommt die ganze Regierungsma-

schine dort die eigenthümliche Einrichtung, daß der englische König zu allen wichtigen politischen Functionen das allerzweckmäßigste Geräthe gebraucht. Er arbeitet dort stets mit den zweckmäßigsten Werkzeugen, mit Ministern aus der Zahl der fähigsten und einsichtsvollsten Männer des Reichs. Darum ist die Regierung der englischen Könige seit der Revolution, wodurch sich eigentlich die Dinge erst so gestaltet haben, so glorreich gewesen, glorreich nicht sowohl durch die Persönlichkeit derjenigen, die den Thron einnahmen, als durch die großen Namen der Männer, welche im englischen Ministerium fungirten. Wirklich hat kein anderes Land seit anderthalb Jahrhunderten eine solche Aufeinanderfolge von großen Staatsmännern aufzuweisen gehabt, wie England. Sie folgten sich nicht wie Licht und Schatten, wie Regen und Sonnenschein, wie einst die guten und schlechten Imperatoren im römischen Reiche sich folgten, sondern ununterbrochen seit der gedachten wohlthätigen Revolution ist das britische Staatsruder geführt worden von einer Reihe der ersten Talente, zum Glanze der Krone, zum Heile der Nation, so daß der bloße Name schon: „ein englischer Minister", bei allen Völkern der Erde die Präsumtion der ausgezeichnetsten Talente rege macht. England verdankt wesentlich jener Einrichtung, wornach die Könige aus dem Hause Hannover fortdauernd es sich zur Maxime gemacht haben, nur auf Mitglieder des Parlaments, und zwar auf solche, die durch ihre hervorragenden Talente einen bedeutenden Einfluß in demselben üben, ihre Wahl bei der Besetzung des Ministeriums zu richten, seine Größe. Die Frage: „wodurch ist Großbritannien zu der Höhe gelangt, worauf wir es staunend erblicken?" nimmt einer unserer scharfsinnigsten Staatsphilosophen *) keinen Anstand, dahin zu beantworten: „Durch die Männer, welche, weil sie im britischen Senate durch Geist und Beredtsamkeit herrschten, der obersten Staatsämter (der Ministerstellen), gleichsam nach einer Vorwahl, würdig gefunden wurden." In England, weil dort die constitutionelle Verfassung eine Wahrheit ist, ist es ganz unmöglich, daß ein unbedeutender, ein mittelmäßiger Kopf nur auf einige Dauer Minister sein könnte! Es ist da das heiße Prüfungsfeuer des Parlaments in jeglichem Jahre, wo der, welcher Minister ist oder zu werden wünscht, beweisen und bewähren muß, daß er von echtem Metall ist, daß er Minister ist, nicht etwa blos, weil er vom Könige dazu ernannt, sondern auch, weil er der Fähigste ist. Und hier genügt nicht Ein Sieg, vielleicht zufällig errungen, sondern es ist ein tagtäglich erneuerter Kampf zu bestehen. War Einer auch wiederholt Sieger, wird er ein- oder mehrmal besiegt, dann muß er abtreten, dem, welchem er unterlegen, den Platz überlassend. Die Sieger im Parlamente sind die Candidaten zum Ministerium, und auf den Galerien der Parlamentshäuser und durch die Berichte in den öffentlichen Tageblättern kann man jedesmal im Voraus die Männer kennen lernen, die den Beruf

*) S. Zachariä in den von mir herausgegeb. Allgemeinen politischen Annalen. Bd. IX. 1823. S. 236.

haben, im Ministerium einen Platz einzunehmen, während zugleich das Volk Gelegenheit hat, sich zu überzeugen, daß sich stets Männer im königlichen Rathe befinden, vor deren Talenten man Respect haben muß. In Ländern dagegen, wo die Staatsaffairen mit Geheimnißkrämerei behandelt werden, da kann es nicht fehlen, daß es Usurpatoren unter den Ministern gibt, die, des Vertrauens des Volkes wie des Fürsten gleich unwürdig, in ihren Vorrathskammern von List und Schmeichelei — um sich der Ausdrücke eines neueren Schriftstellers über England zu bedienen — nicht Lumpen genug würden finden können, ihre Blößen zu bedecken, falls sie die Probe der Oeffentlichkeit in einem englischen Parlamente zu bestehen hätten. Um die Gemeinen, von deren Beschlüssen so viel abhängt, für sich zu haben, kann der König nicht umhin, immer wenigstens theilweise sein Ministerium aus Männern zusammenzusetzen, die im Unterhause eine Stimme bekommen und diese geltend machen können. Ja er wird sogar die vornehmsten Mitglieder seines Conseils dem Unterhause entnehmen müssen, weil es gerade am meisten darauf ankommt, der Krone dort ein Gewicht zu verleihen. Daher mußte Pitt bei der Bestellung eines Premierministers allen Lords vorgezogen werden. Solchergestalt kann die Aristokratie nie dazu gelangen, die Ministerstellen als ein Monopol in Anspruch zu nehmen. Selbst wenn der König Minister aus der Classe der Pairs nimmt, muß er doch seine Wahl auf solche richten, die dem Unterhause angenehm sind, und er wird dies schon darum thun müssen, weil im entgegengesetzten Falle leicht Zwiespalt in seinem Cabinete entstehen, und dieses der nöthigen Einigkeit und Einheit ermangeln könnte. Mögen aber die Minister vom Könige aus den Mitgliedern des Oberhauses oder aus denen des Unterhauses erkoren werden: allezeit stellen sie eine doppelte Person vor, zuerst als Mitglieder des Hauses, dem sie angehören, und dann als Räthe des Königs; und immerfort haben sie darum auch ein doppeltes Interesse zu berücksichtigen und zu wahren, was natürlich überall wegfällt, wo die Minister in der Kammer der Nationalrepräsentation blos als königliche Commissarien erscheinen und in des Königs oder in ihrem eigenen Namen mit den Kammern verhandeln. Ein Fürst wird, schon vermöge des der menschlichen Natur anklebenden Egoismus, versucht, nicht leicht Andere zu Ministerstellen zu erheben, als Leute, denen er Servilität genug zutrauet, sich dazu herzugeben, ihm zu Willen und in seinem Interesse zu handeln. Allenfalls wird er bei seiner Wahl darauf sehen, daß sie die erforderliche Gewandtheit haben oder eine gewisse jesuitische Verschmitztheit, um der von ihnen verlangten Förderung seiner Sonderinteressen den Anstrich der Sorge für das allgemeine Wohl zu verleihen und seine Macht, trotz der bestehenden constitutionellen Schranken, möglichst zu erweitern. In beständiger Abhängigkeit vom Fürsten und in der Regel vor Allem bestrebt, sich auf ihren hohen Posten zu erhalten, ermangeln meist die Minister der nöthigen Selbstständigkeit, um geeignet zu sein, zur Vermittelung der nicht selten collidirenden Interessen der Krone und des Volks zu dienen. Sie müs-

sen sich bongré malgré mehr oder weniger zur Rolle von einer Art Höflingen bequemen, sorgsam Alles vermeidend, was ihnen die fürstliche Ungunst zuziehen könnte. Daher die Erscheinung, daß sie fortdauernd Partei mit den Fürsten machen, blos als Diener und Werkzeuge dieser sich benehmen, und ihre Thätigkeit und Wirksamkeit kann um so mehr diese Richtung nehmen, da ihre auf dem Papier stehende Verantwortlichkeit der Ständeversammlung gegenüber ihnen keine Gefahr bringt, indem sie gemeiniglich auf Täuschung beruht. So ist es nicht in England. Wohl sollen auch in anderen constitutionellen Monarchien die Minister den Beruf haben, stets das unzertrennliche Wohl des Landesfürsten und des Vaterlandes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundstütze der Verfassung möglichst zu befördern, ein Beruf, der ihnen gemeinsam mit den Landständen beigelegt wird, daher sie auch Staatsminister heißen. Doch nirgends wird bei der ministeriellen Amtsführung so unbedingt und so unwandelbar wie in England das Princip als Regulativ befolgt, daß man dem Könige schlecht diene, wenn man dessen Interessen als denen seines Volkes entgegengesetzt betrachte, darstelle oder behandele. Ein englischer Minister würde überzeugt sein, nicht nur seine Pflicht zu verletzen, sondern auch seiner Bestimmung zuwider zu handeln, wollte er dem Könige einen Rath ertheilen, der mit den Nationalinteressen nicht verträglich wäre, und ein englischer König, der Sonderinteressen verfolgen wollte, würde in seinem eigenen Conseil die größte Opposition und nie Werkzeuge oder Helfershelfer zu deren Realisirung finden.

Man wähne indessen nicht, daß bei einer solchen Stellung des Ministeriums zum Könige die Ansicht, Neigung oder Wille und mithin auch die Macht und der Einfluß des Letztern von wenigem Gewicht, wohl gar völlig kraftlos im erstern sei, so daß ein britischer König in seinem Conseil persönlich nichts vermöge. Es ist keineswegs Maxime des britischen Staatsrechts, was auf dem Continente bald die Einen als eine natürliche Forderung des Staatsrechts der constitutionellen Monarchie, bald die Andern als ein Gebrechen dieser Staatsart erklärt haben, daß der König nicht solle selbst regieren dürfen, sondern nur über den Ministern, den wahren Staatsregenten, als eine Art Großwahlherr, wie einmal Sièyes haben wollte, schweben müsse, um die Aussprüche der Majorität der Nationalvertretung durch ihre Ernennung und Entfernung zu vollziehen, höchstens nach eignem Urtheile den Wünschen derselben zuvorzukommen. Im Gegentheile ist die Persönlichkeit des Königs immer von hoher Wichtigkeit und großer Bedeutung bei dem Gange der Angelegenheiten Englands gewesen. Ein König von Großbritannien ist weit entfernt, zu einem Roi fainéant, zu einer blos passiven Rolle in den Staatsgeschäften verurtheilt zu sein. Nur braucht er allerdings nicht selbst zu regieren, wenn er nicht Lust dazu hat; denn findet er auch Gefallen an Zurückgezogenheit von den öffentlichen Geschäften, liebt er vielleicht mehr das Hofleben als das Staatsleben, so gehen in England die Dinge auch ohne ihn ihren geregelten Gang, weil Minister

gewachsen sind? Kann die Staatsgesellschaft eine größere Garantie für die zweckmäßige Besorgung ihrer Angelegenheiten finden, als dadurch ihr dargeboten wird, daß allemal die fähigsten Personen an ihre Spitze gestellt werden? Das Staatsoberhaupt in der Monarchie kann und mag ausschließlich das Recht haben, die Staatsminister, die zugleich seine Räthe abgeben sollen, zu ernennen; gleichwohl liegt es in der Natur der Sache, daß diese nur unter den fähigsten Staatsmännern gewählt werden dürfen, wenn sich erwarten lassen soll, daß durch sie der Zweck ihrer Bestimmung erreicht und erfüllt werde. Könnte es wohl als eine ersprießliche Einrichtung für die Krone und das Volk erscheinen, wenn der Monarch nach Willkür den Infanteriegeneral zum Commando der Flotte, den Marinecapitain zum Chef eines Cavalerieregiments berufen könnte? Napoleon wählte zu Marschällen diejenigen Generale, die am öftersten Siege davongetragen hatten; ebenso sucht der König von England zu seinen und des Landes ersten Räthen diejenigen aus, die in den parlamentarischen Kämpfen sich als die Stärk'sten gezeigt haben, die genügende Beweise gegeben, daß sie in ihrer öffentlichen Thätigkeit die Nation, die sich durch das Parlament als ihr Organ ausspricht, für sich haben, und die ihre ausgezeichnete Befähigung in der Verfechtung und Vertheidigung dessen, was sie für nützlich oder nothwendig halten, an den Tag legten. Auf diese Weise macht sich die königliche Autorität selbst stark; sie ist und bleibt in England immer stark, intellectuell stark, weil ihre Organe in der großen Rathsversammlung der Nation die talentvollsten sind, während die Nation die Gewißheit hat, daß ihre Angelegenheiten in den besten Händen sind, da sie allemal von denjenigen Geistern besorgt werden, welche die Geschicktesten, Verständigsten und Klügsten sind. Was kann in der That ein König, der seine Bestimmung nicht verkennt und seinem erhabenen Berufe nachzukommen aufrichtig bestrebt ist, mehr wollen, als daß die Staatsgeschäfte fort und fort entsprechend dem vernünftigen Gesammtwillen, dessen höchsten Repräsentanten er selber vorstellt, vollführt werden, und wie kann er sich besser, leichter und einfacher sichern, daß von seinen obersten Dienern im Sinne und Geiste des Nationalwillens gehandelt werde, als wenn er diese aus der Zahl derjenigen hervorsucht, die das natürliche Organ desselben für sich haben.

Ein sinniger Beobachter der englischen Zustände hat einen Hauptgrund des Excellirens der Engländer in allen Dingen in der Vortrefflichkeit ihrer Werkzeuge und ihres Geräthes zu jedweder Arbeit, indem dieses immer das Zweckmäßigste und Zweckförderndste ist, entdeckt und gleichermaßen auch eine Haupturſache des vortrefflichen Ganges der englischen Staatsmaschine in der vorzüglichen Beschaffenheit der Instrumente, welche bei deren Regierung in Anwendung gebracht werden, gefunden. Eben weil nämlich der König in England, Dank dem dortigen staatsgesellschaftlichen Organismus, seine obersten Räthe und Minister jederzeit unter den tüchtigsten Männern, unter den ersten Geistern des Landes zu wählen hat, bekommt die ganze Regierungsma-

dem Umstande, daß sie nicht im Stande wären, eine Stimmenmehrheit im Parlamente davon zu tragen, würde der Beweis zu finden sein, daß sie nicht zum Nutzen des Landes regieren würden, wenigstens in dem von ihnen befolgten Systeme die Meinung der Nation gegen sich haben. In solcher Stellung aber würden sie nur die Würde der Krone compromittiren, derselben jedenfalls keine nützliche Dienste leisten, ihr von keinem Vortheile sein können. Es erscheint also als eine auch zum Heile der Krone gereichende Einrichtung, daß in solchen Fällen nur Minister am Ruder des Staats sich erhalten können, die im Parlamente eine Stütze haben. Doch kann die politische Klugheit dem britischen Monarchen nur in dem Falle rathen, bei der Wahl seiner Räthe den Winken des Parlamentes zu folgen und dessen Stimme zu berücksichtigen, wenn er die Ueberzeugung hat, daß das zeitige Parlament sich in dieser Beziehung als das wahre und treue Organ der Nation ausspricht. Hat er die entgegengesetzte Ueberzeugung gewonnen oder kann er voraussetzen, daß die Nation nicht die Meinung ihrer Repräsentanten theilt, dann können Gründe der Staatsklugheit den britischen König bewegen, von der Gewohnheit abzuweichen und seine Wahl auf Minister fallen zu lassen, die, wenn sie gleich dem Parlamente nicht zusagen, doch den Beifall der Nation haben. So konnte es zumal vor der Parlamentsreform öfter der Fall sein, daß, wenn der König seine Räthe nach dem Sinne des Parlamentes wählte, er Minister bekam, die das Zutrauen der Nation nicht genossen. Auch hat Georg III. einmal gezeigt, wie ein englischer König, der die Liebe und Achtung des Volkes hat, leicht die öffentliche Meinung gewinne, und wie das Parlament durch ihn und diese öffentliche Meinung genöthigt werden könne, Ministern beizustimmen, welche er auch gegen die Stimmenmehrheit im Parlamente ernannt hatte. Und immer hat der König durch das ihm unbedingt zustehende Recht, die Auflösung des Parlamentes anzuordnen, das Mittel in Händen, zur Behauptung von Ministern, die das Parlament gegen sich haben, an die Nation zu appelliren und durch diese Maßregel ein Parlament in's Leben zu rufen, auf dessen Zustimmung dann seine Minister, wenn sie das Vertrauen der Nation genießen, werden zählen dürfen.

Der König ist das Haupt der obersten ausführenden Macht, Oberbefehlshaber der Armeen und Flotten Großbritanniens, und in seinen Händen allein ruht die Kriegsmacht des Reichs, und zwar ohne Mitwirkung des Parlaments, dergestalt, daß diesem durchaus keine Einmischung in Angelegenheiten des Commando's und der Organisation des stehenden Heeres und der Marine zusteht *). Dem Könige ist in England besonders die ausschließliche und zugleich unbeschränkte oberste Befehlshaberschaft über die besoldete bewaffnete Landmacht verliehen. Der General, den er zum Commander in chief ernennt, ist nur ihm und nicht dem Parlamente verantwortlich. Die Minister, und insonderheit

*) Statut. 13. Car. II. c. 6.

derjenige, der den Titel Secretary of war führt, und häufig nicht einmal Militair ist, haben nun die Geschäfte, welche sich auf die finanziellen Angelegenheiten der Armee beziehen, zu besorgen und werden auch nur in diesen bei der Verwaltung des Kriegswesens zu Rathe gezogen. Der Staatssecretair, dem das Portefeuille des Kriegs anvertraut ist, ist nichts weiter als was in Frankreich unter Napoleon der Ministre de l'adaministration de la guerre war. Der vom Könige bestellte commandirende General empfängt keine Befehle oder Instructionen von einem verantwortlichen Kriegsminister, sondern er bekommt alle seine Dienstweisungen unmittelbar vom Könige, ohne Dazwischenkunft eines Ministers. Früher bekleidete diese Stelle lange Zeit ein Bruder des Königs, der Herzog von York, gegenwärtig hat Lord Hill das Commando der englischen Armee. Der König hat zugleich das unbestrittene Recht, eben sowie er den General en chef der Armee nach Belieben bestellt und entläßt, auch jeden andern Officier in derselben, nachdem er von ihm angestellt worden, durch Abschiedsertheilung zu jeder Zeit wieder aus dem activen Dienste zu entfernen, und zwar ohne daß ein solcher Officier auf eine Entschädigung oder Pension Anspruch zu machen hat. Es wird ihm in einem solchen Falle, gleichviel welchen Rang oder Grad er hat, blos angezeigt, that His Majesty has no further occasion for his service. Diese Einrichtung bietet den Vortheil dar, daß in England die Armee völlig unabhängig vom Wechsel des Ministeriums ist und entfernt von der Theilnahme an allen Parteihändeln gehalten wird. Gleichzeitig aber ist auch hinlänglich dafür gesorgt, daß aus der völligen Abhängigkeit der stehenden Truppen von der Person des Königs keine Gefahr für die Nationalfreiheit erwachsen kann. Der König vermag nämlich keine Landarmee ohne Zustimmung des Parlaments auf die Beine zu bringen und zu unterhalten. „Eine stehende Armee ohne Einwilligung des Parlaments ist gegen das Gesetz" — heißt es ausdrücklich in einem der großen Freiheitsbriefe der britischen Nation *). Da die Mächte des Continents zahlreiche Kriegsheere mitten in Frieden unterhalten, Großbritannien in auswärtige Kriege verwickelt werden kann, überdies Truppen erforderlich sind zur Stationirung in den vielen Colonien, leider bisher auch noch in Irland; so hat sich die Unterhaltung eines in den Waffen geübten stehenden Militairs nicht vermeiden lassen. Dieses wird jedoch jedesmal nur auf ein Jahr errichtet, und das Parlament verwilligt auch jedesmal blos auf ein Jahr die zur Besoldung desselben nöthigen Summen, während es zugleich die Mannschaftszahl bestimmt. Falls es nach Ablauf des Jahres mit Genehmigung des Parlamentes nicht wieder von Neuem errichtet wird, ist es ipso facto aufgelöst. Jeder Militair, der alsdann noch die Waffen führte im Dienste des Königs, würde als ein Friedensbrecher verfolgt und bestraft werden. Ueberdies hat es das Parlament in

*) Bill of Rights. Art. 6.

seiner Hand, bei der jährlichen Erneuerung der Mutiny Bill die Gerichte zur Bestrafung der Meuterei, Desertion und anderer militairischer Vergehen zu ermächtigen oder nicht, und daher dem Könige sogar die ihm nothwendige Gewalt über die Kriegszucht zu verweigern. „Nur die Nothwendigkeit der Selbsterhaltung und Vertheidigung gegen feindliche Angriffe von Außen, urtheilt Custance, kann die Aufrechthaltung und Unterhaltung eines Kriegsheeres in einem freien Staate rechtfertigen. Auch wissen Englands Gesetze nichts von einem *stehenden* Heere. Der eigentliche Begriff von einem englischen Kriegsmanne ist der, daß ein freier Bürger sich freiwillig und für eine bestimmte Zeit zum Kriegsdienste verpflichtet, um seinen König und sein Vaterland zu vertheidigen, nicht aber, daß er als ein bewaffneter Knecht der Gewalt diene, um seine Mitbürger in der Unterwürfigkeit zu erhalten." Daher in England kein gezwungener Militairdienst, kein Conscriptionswesen. Das Militair ist übrigens dort den bürgerlichen Obrigkeiten und Gerichten untergeordnet, kann im Innern des Landes auch nur gebraucht werden auf Aufforderung der ersteren und unter deren Leitung, und durch zweckmäßige Gesetze ist verhütet, daß demselben keine Mitwirkung bei den Regierungshandlungen gestattet ist, während es zugleich von aller Theilnahme an öffentlichen Vorgängen, wo das Volk seine Rechte übt, entfernt bleibt. Die Krone ist darum nicht durch Hülfe der Armee im Stande, ihr Ansehen zu erhalten und zu gebrauchen, weshalb denn auch die königliche Autorität in England nicht ihren Stützpunkt in der Armee sucht.

Ferner ist der König Oberhaupt der überaus reich dotirten englischen Staatskirche. In dieser Eigenschaft steht ihm die Macht zu, alle Synoden und geistliche Convocationen zu versammeln, zu regeln, zu prorogiren und zu entlassen und, was von großer Wichtigkeit für ihn ist, um sich einen ihm ergebenen Klerus zu verschaffen, er vergibt alle geistliche Aemter und Würden. In England allein gibt es 2 Erzbisthümer, 24 Bisthümer, 38 Diakonate, 46 Präbenden und 1020 Pfarreien. Die größeren Bisthümer tragen jährlich 15—20,000 Pfund Sterl. ein. In Irland sind außerdem noch 4 Erzbischöfe und 18 Bischöfe, deren Einkommen zusammen jährlich mehr als 185,700 Pfund Sterl. beträgt. Der König gilt für den Erhalter und Bewahrer des öffentlichen Friedens, welchen man im Allgemeinen the Kings peace nennt, und für die Quelle der Gerechtigkeit, die in seinen Namen gespendet wird. Er besitzt ein nur in bestimmten Fällen eingeschränktes Begnadigungsrecht. Er hat die Macht, Ehren und Würden, Adelstitel und Orden nach Gefallen zu ertheilen. Er vergibt die Stellen und Aemter in allen Zweigen der Staatsverwaltung. Wenn man alle diese und viele andere Vorrechte erwägt, die dem Könige von England eingeräumt sind, so erkennt man, daß sie ihn in der That zu einem fast unbeschränkten Monarchen machen könnten, ständen ihm zugleich auch die Mittel zu Gebote, solche ungehindert auszuüben. Aber der König hat, außer der für seinen und seines Hofs Unterhalt bestimmten Civilliste, nur höchst unbe-

deutende Einkünfte und kann zu Staatszwecken weder über die nöthigen Summen verfügen, noch solche von dem Lande erheben, sondern die Bewilligung derselben hängt jährlich vom Parlamente ab, und so vermag er die meisten seiner Prärogativen nur in so weit in der Wirklichkeit auszuüben, als dieses das dazu erforderliche Geld bewilligt. So kann er z. B. wohl Aemter und Würden vergeben, aber solche ohne Geldbewilligungen des Parlamentes nicht bezahlen. Eben so kann er wohl das Eine oder das Andere befehlen, was Ausgaben erheischt; aber ohne Zugestehung der dazu nöthigen Summen durch das Parlament kann er die Kosten nicht bestreiten. Solchergestalt kann ihm die Mehrzahl seiner Vorrechte gar nichts nützen, wenn er das Parlament nicht für sich hat, weil er durch dieses erst in den Stand gesetzt wird, von denselben Gebrauch zu machen.

Die constitutionellen Prärogativen, in deren Besitz der König dem Parlamente gegenüber sich befindet und Einfluß auf dasselbe behauptet, bestehen darin, daß er allein das Recht hat, das Parlament zusammenzuberufen, und die Macht, dasselbe nach Gutdünken prorogiren und auflösen zu können, während zugleich seine Sanction oder Bestätigung zu jedem Gesetz erforderlich ist, nachdem dasselbe durch beide Häuser des Parlamentes gegangen ist. Das königliche Vorrecht, das Parlament aufzulösen, d. i. die gesetzgebende Macht in einem Augenblicke zu vernichten, ist nach Archenholz Dafürhalten so außerordentlich, daß man alle Erfahrung zu Hülfe nehmen muß, um überzeugt zu sein, daß eine so ausnehmende Gewalt die Freiheit des Volkes nicht nach Gutachten zertrümmern könne. Die Macht der Gesetze ist so groß in England, setzt er hinzu, daß die königlichen Aufhebungsworte wie ein Talisman sind, wodurch die gesetzgebende Macht plötzlich gleichsam erstarrt; aber eben diese Macht der Gesetze schützt da auch gegen jede Ueberschreitung der verfassungsmäßigen Königsgewalt. Mag der König auch die unbestrittene Befugniß haben, zu jeder Stunde ein versammeltes Parlament nach Willkür aufzulösen, so kann er doch nicht Ein Jahr lang ohne Parlament sein und er befindet sich in einer gebieterischen Nothwendigkeit, binnen Jahresfrist in solchem Falle ein neues Parlament zusammenzuberufen.

Die Abtheilung des Parlaments in zwei Kammern ist für den Einfluß der Krone von nicht geringer Wichtigkeit. Denn da, um einen Beschluß fassen zu können, die Uebereinstimmung der beiden Kammern erforderlich ist, so können die Diener der Krone in beiden auf die angemessene Art einwirken, und selbst wenn sie ihren Zweck nicht erreichen, die Fassung eines Beschlusses, der mit ihren Ansichten nicht übereinstimmt, in der einen oder der andern Abtheilung des Parlamentes zu hintertreiben, bleibt ihnen immer noch die Versagung der königlichen Genehmigung als Mittel übrig, ohne welche selbst ein in Uebereinstimmung der beiden Parlamentshäuser gefaßter Beschluß nicht vollzogen werden kann. Seit Wilhelm III., 1693, ist gleichwohl kein Beispiel einer unter solchen Umständen vom Könige verworfenen Bill vorgekom-

men, und selbst damals verging kein Jahr und der König erklärte seine Zustimmung. In der That wird gegenwärtig schon Staatsklugheit einen englischen König verhindern, seinen Willen gegen den in beiden Abtheilungen des Parlamentes übereinstimmend ausgesprochenen Willen der Nation durchsetzen zu wollen, und geschähe es auch, daß er das grundgesetzlich ihm unbedingt zustehende Vetorecht in Anwendung brächte; so würde er zu dieser Maßregel nur greifen, um, durch Anordnung eines neuen Parlamentes, nach Auflösung des bisherigen, an die Nation selber zu appelliren, annehmend, daß die Ansicht des Parlamentes nicht die der Nation wäre. Es ist gewissermaßen nur ein suspensives Veto, das er in einem solchen Falle ausübt, was auch schon der Ausdruck: Le Roi s'avisera, dessen sich die Krone bei einer Gelegenheit der Art bedient, andeutet. Tritt das neue Parlament der Meinung des vorigen bei, dann wird dem Könige nichts übrig bleiben, als ebenfalls seine Zustimmung zu ertheilen. Eben so wie auf das Unterhaus sind der Krone auch verfassungsmäßige Mittel verliehen, auf das Oberhaus einzuwirken. An und für sich besteht letzteres zu einem großen Theile aus Mitgliedern, die dem Hofe ergeben sind, an den sie ihre Würden und Stellen oder doch die Hoffnung, solche zu erhalten, binden, die folglich in der Regel und einer großen Zahl nach zur Partei der Krone gehören, und wenn die Diener dieser besorgen, keine Majorität im Oberhause für sich zu haben, können sie dieselbe sogar sich schaffen, indem sie den König von der ihm zustehenden Prärogative Gebrauch machen lassen, eine Anzahl neuer Pairs zu ernennen, und dazu Individuen, deren Stimmen sie gewiß sind, in Vorschlag bringen. So wurden z. B. nach Cuningham, um den utrechter Frieden im Parlamente durchzusetzen, auf einmal 12 neue Pairs ernannt.

Lord John Russel hat die verschiedenen Mittel in einer Uebersicht zusammengestellt, welche der Krone zu Gebot stehen und von ihr geschickt angewandt werden, um ihren Einfluß auf das Parlament zu sichern*). Neben den mehr oder weniger einträglichen Aemtern, welche die Krone verleiht, und die im Ganzen eine Summe von jährlich 18 Mill. Pf. St. zur Disposition der Krone stellen, womit sie Einzelne zu begünstigen freies Feld hat, tritt nun noch der Einfluß der Ehrenauszeichnungen ein, worunter Standeserhöhungen und Ordensverleihungen gehören, deren sich die Krone bedient, um ihren Anhang zu vergrößern. In der That der König von England hat so viele Hülfsmittel, daß, wenn er sich derselben zweckmäßig zu bedienen weiß, sein Einfluß auf das Parlament hinlänglich gesichert ist; daher es in einem bekannten Sprichworte heißt: „der König von England hat soviel Macht, als er Verstand hat.“ Indessen ist doch sowohl durch die Reform des Hauses

*) Essay on the History of the English Government and Constitution from the reign of Henry VII. to the present time. Lond. 1823. chap. 34.

der Gemeinen an und für sich als durch die in Folge derselben geschehene Einziehung und Aufhebung einer nicht geringen Zahl von Stellen, Aemtern und Sinecuren, über deren Verleihung die Krone zu verfügen hatte, die Macht dieser nicht unbedeutend vermindert worden, und gewiß wird noch mehr in dieser Beziehung geschehen, wenn gleich, so lange Großbritannien noch so viele Colonien hat, immer eine überaus große Zahl von mehr oder weniger einträglichen Aemtern in diesen übrig bleiben wird, welche die Krone an Personen vergeben kann, die sie begünstigen will.

Durch die eminente Stellung, welche in der englischen Verfassung dem Könige verliehen ist, hat man das Eintreten sowohl von Pöbelherrschaft als aristokratisch-oligarchischer Herrschaft unmöglich machen wollen. Die höchste ausführende oder executive Gewalt, so wie alle Verfügungen der äußern Politik ruhen jedoch blos bei'm Könige, unter beständiger Beschränkung und Controle mittelst der Preßfreiheit, der Verantwortlichkeit der Minister, endlich mittelst der sachgemäßen Festsetzung der richterlichen Gewalt und der hieraus entspringenden Unmöglichkeit eines inquisitorischen Verfahrens gegen irgend Einen im Volke, da durchgehends öffentliches mündliches Verfahren vor der Jury besteht und die Habeas-Corpus-Acte streng gehandhabt wird. „Der König, urtheilt der Bischof von Landaff, Richard Watson*), soll nach der Verfassung im Geringsten nicht mehr Gewalt haben, als für ihn nöthig ist, die Regierung zum gemeinen Besten zu führen. Besäße er mehr Gewalt, dann würde dies nichts Anderes als die Macht sein, auch Unrecht thun zu können; es würde eine Erlaubniß zur Ungerechtigkeit sein, welche die Grundlage aller Tyrannei in jedem Königreiche in der Welt ist, welche Despoten auf dem festen Lande verlangen und ausüben, die aber unser König, Gott sei Dank! gewiß nicht würde ausüben wollen, wenn er sie auch erlangen könnte, und die unsere Verfassung, Gott sei Dank! ihm auch nicht erlaubt zu verlangen." Ein bekannter Veteran der neueren Politik, der ehrwürdige Lanjuinais, entwickelte einst in der französischen Pairskammer die Ursachen, warum selbst eine mangelhafte Organisation der Nationalrepräsentation in England weit weniger nachtheilige Folgen zeigen könne, als in andern Ländern, und dort vollkommen hinreiche, die königliche Autorität in gebührenden Schranken zu halten. Vor Allem, sagte er, führe ich die Freiheit der Presse an, die seit 1694 in England nicht suspendirt und auch nicht, wie in Frankreich, durch Verwaltungsmaßregeln in Knechtschaft gebracht werden kann. Zweitens sieht man in England die für alle Verbrechen und Vergehen unabhängigsten Jurys; Richter, die ihrer Amtsverrichtungen wegen nicht zur Rechenschaft gezogen, oder ihrer Stellen entsetzt werden können, als durch das Haus der Gemeinen. In den Verhandlungen des Parlaments wird weder die Macht des Monarchen, noch

*) In seinen Memoirs. (Lond. 1818.)

sein Wunsch, noch seine landesväterliche Güte oder die seiner Vorfahren vorgeschoben. Untersuchungen werden beständig in beiden Häusern des Parlaments rücksichtslos über alle Theile der öffentlichen Verwaltung angestellt, um alle Mißbräuche derselben aufzuhellen. Das heilige Petitionsrecht hat kein Hinderniß. Ministerial-Veränderung kann ohne großen Uebelstand Statt finden, weil immer Unterminister, Unterstaatssecretaire und sehr unterrichtete Ministerconseils permanent und nie epurirt vorhanden sind. Kein judiciärer Staatsrath, keine Jurisdiction der Minister über die Person und das Eigenthum der Staatsbürger; dagegen wirkliche und judiciäre Verantwortlichkeit der Minister und ihrer Agenten wohl organisirt und ausgeführt. Keine Armee ohne jährliche Autorisation des Parlaments, besonders keine fremde Truppen — diese List aller Tyrannen, wie Graf Pastoret in s. Histoire de la législation sie nennt — keine Competenz der Truppen über die Bürger. Endlich Localobrigkeiten, die nicht, wie in Frankreich, blos Commis der Krone sind — keine Handwerksgilde für den öffentlichen Unterricht, kein geheimer Krieg gegen die Aufklärung und den Nationalreichthum, sondern lauter Ermunterung, unaufhörlich allen Zweigen der öffentlichen Wohlfahrt ertheilt. Das sind Vortheile, deren die Engländer genießen und die in Frankreich und anderswo fehlen, und das macht erklärbar, wie in England selbst eine große königliche Macht mit der Nationalwohlfahrt verträglich ist.

In England sehen wir ein Königthum glänzender als irgend eines auf diesem Erdrunde; aber der Repräsentant dieses Königthums mit allen seinen überschwenglichen Prärogativen, mit seiner Unverletzbarkeit, Unfehlbarkeit, Unverantwortlichkeit, die ihn gewissermaßen zu dem Range eines höheren übermenschlichen Wesens emporheben, kann keinem Engländer ein Haar krümmen, während auch keiner seiner Diener, kein Beamter des Staats, den Namen des Königs mißbrauchend, dem Bewohner einer Hütte so wenig wie dem eines Palastes, einen von der Nationalrepräsentation unbewilligten Pfennig zu nehmen vermag. Wie jetzt die öffentlichen Verhältnisse in England sind, muß ein englischer König gut regieren, weil es ihm unmöglich gemacht ist, schlecht zu regieren. Sehr wahr ist unsers Schiller's Ausspruch über die beste Staatsverfassung:

„Diese nur kann ich dafür erkennen, die Jedem erleichtert,
Gut zu denken, doch nie, daß er so denke, bedarf."

Das englische Königthum unterscheidet sich wesentlich von dem in andern constitutionellen Monarchien dadurch, daß in letzteren meist der König wohl im Einklange der Nationalrepräsentation regieren kann, wenn er will, aber es nicht braucht, wenn er nicht will.

Das englische Staatsrecht statuirt aber auch keineswegs, wie das positive Staatsrecht anderer constitutioneller Monarchien, daß der König das souveraine, alle Rechte der Staatsgewalt in sich vereinigende Oberhaupt des Staats sei. Er ist kein individueller Souverain im Sinne des Restaurators von Haller, des berliner politischen Wochenblatts und der wiener Schlußacte. Staatsrechtlich

besteht in England der Grundsatz, daß nicht der König allein, sondern der König, das Haus der Lords und das Haus der Gemeinen der zeitige Träger der Souverainetät sei. Der König von England steht darum auch nicht über dem Gesetze, sondern wie jeder Staatsbürger unter dem Gesetze. In der Bill of rights findet sich der Grundsatz unumwunden ausgesprochen, daß das Gesetz den Vorzug haben solle vor dem Haupte der Regierung. „Die Gesetze Englands — so heißt es in dieser Acte — sind das unverletzbare Recht des englischen Volks und gehen über den König. Dieser, wenn er den Thron besteigt, muß diesen Gesetzen gemäß regieren, und seine Beamten und Angestellten müssen ihm auch diesen Gesetzen gemäß dienen.“ Das Dogma von der Heiligkeit und Unverletzlichkeit, so wie der daraus sich ergebenden beiden Unverantwortlichkeit der königlichen Person aufgestellt, findet sich zwar in der englischen Verfassung, weil es eine nothwendige politische Fiction in der Theorie und Praxis der constitutionellen Erbmonarchie ist, indem das ganze System dieser Staatsart darauf basirt ist, und die Monarchie sich ohne diese Fiction sogleich in eine Republik umwandeln würde; aber Englands Geschichte lehrt, daß dieses Princip die Person des Königs nicht zu schützen vermag, wenn letzterer seine Bestimmung aus den Augen verliert. Das theoretisch stets aufrecht zu erhaltende Princip der Inviolabilität der Person, welche zeitig die Krone trägt, bleibt auch in England unverletzlich; aber es gleicht dem Edelsteine in dem Ringe des Don Louis Fernando Perez Akaiba, welcher die wunderbare Eigenschaft hatte, wenn ein Mann, der ihn am Finger trug, vom höchsten Kirchthurm herabfiel, der Stein unverletzt blieb. Der König von England darf nie vergessen, daß die Attribution der Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit ihm durch die Verfassung nur unter der Voraussetzung und Bedingung der Constitutionalität seiner Regierungsthätigkeit beigelegt ist, so daß ein der Verfassung und den Gesetzen Zuwiderhandeln von seiner Seite einer stillschweigenden Entsagung jener Attribution gleich zu erachten sein und in England auch also betrachtet werden würde.

Alle Einrichtungen, welche in England bestehen, um des Königs Macht und Ansehen in den gesetzmäßigen Schranken zu halten und ihn zu verhindern, sich über dieselben hinwegzusetzen, würden indessen keine hinlängliche Bürgschaft für die Erreichung dieses Zwecks darbieten, wenn der König als unverantwortliche Person, ohne verantwortliche Minister handeln, und man sich nicht an diese ihm für alle seine Regierungshandlungen unumgänglich nothwendigen Werkzeuge bei Allem, was im Namen des Königs und auf dessen Befehl geschieht, halten könnte. Selbst das wichtige Recht, welches in England das Haus der Gemeinen besitzt, durch Verweigerung der zur Deckung der öffentlichen Ausgaben nöthigen Gelder die Verfolgung und Durchsetzung unverfassungsmäßiger und ungesetzlicher oder die öffentliche Freiheit bedrohender Entwürfe, Plane und Maßregeln von Seiten des Königs zu verhindern und ihn zu nöthigen, den Weg der Verfassungsmäßigkeit und Gesetzlichkeit wieder

zurückzukehren, zeigt sich als ungenügend, sobald der König directe zu Werke gehen kann, ohne sich zur Vollführung und Verwirklichung seiner Anordnungen Personen bedienen zu müssen, die der Nation für den guten und rechten Gebrauch der königlichen Gewalt verantwortlich sind. Denn einestheils greift die Anwendung dieses der Nationalrepräsentation zu Gebot stehenden Mittels viel zu störend in den regelmäßigen Gang der öffentlichen Geschäfte ein, als daß zu demselben bei jedem einzelnen Mißbrauche der königlichen Autorität Zuflucht zu nehmen räthlich erscheinen könnte, anderntheils würde es dem Könige vielleicht gelingen, sich im Auslande Credit und durch auswärtige Verbindungen eine Zeit lang Geld zu verschaffen,, um der ihm von der Nationalrepräsentation zu bewilligenden Subsidien entbehren zu können. In der englischen Geschichte fehlt es nicht an Beispielen der Art. Karl II. bezog aus Frankreich Geld zur Realisirung des kühnen Gedankens, sich absolut zu machen, und die Tratten auf den französischen Schatz setzten ihn in den Stand, keiner Geldverwilligungen des Parlaments zu bedürfen! Auch könnte die ganze Einrichtung, wornach dem Könige nur zu bestimmten Zwecken öffentliche Gelder bewilligt werden, illusorisch werden, wenn Niemand da wäre, der die Verpflichtung hätte, darauf zu sehen und darüber zu wachen, daß die verwilligten Gelder zu keinen anderen Zwecken als den bestimmten verwendet werden, wenn der König über diese Gelder ohne Mitwirkung verantwortlicher Minister zu disponiren vermöchte. In England existirt kein eigenes oder besonderes Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister, so wenig wie im freien Nordamerika, und Niemandem ist es dort auch jemals in den Sinn gekommen, ein solches vom Parlament zu fordern; gleichwohl ist dieses Institut in England nichts weniger als ein Hirngespinnst, sondern es ist wirklich und lebenskräftig vorhanden, während man in andern Ländern sich vielfältig abgemühet hat, diesen Gegenstand gesetzlich zu regeln, und dessenungeachtet die Ministerverantwortlichkeit nicht viel mehr als ein Phantom geblieben ist.

In England kommt dem Hause der Gemeinen allein das Recht zu, einen Minister in Anklagezustand zu versetzen, ganz ebenso wie dasselbe befugt ist, jeden andern öffentlichen Beamten anzuklagen, der beschuldigt ist, seine Amtspflicht verletzt zu haben, und die Formen, die in einem solchen Falle gegen einen Minister beobachtet werden, sind auch nicht verschieden von denen, die bei der Anklage jedes andern Staatsbürgers durch das Unterhaus üblich sind; denn die Gerichtsbarkeit des Parlaments erstreckt sich selbst auf Privatpersonen, die sich die Nationalinteressen gefährdende high crimes schuldig gemacht haben. Ein solcher Untersuchungsproceß vor dem Parlamente wegen Staatsvergehen heißt Impeachment. Tritt das Unterhaus als öffentlicher Ankläger auf, dann versieht das Oberhaus das Richteramt. Das erstere bekleidet alsdann als Repräsentent der Nation die Function einer Jury, das Erkenntniß erfolgt auf seinen Antrag, und dieser förmliche Antrag hat die Bedeutung eines Ausspruchs von Geschwornen. Das Haus der Lords

richtet sonach zwar, übt die Function der Staatsrichter, aber es führt den Proceß nicht. Bills, wodurch vom Oberhause auf Anregung des Unterhauses Strafen verhängt werden wegen Staatsvergehen, werden Bills of pains and penalties genannt. Man hat es in England nicht für nöthig gehalten, das Anklagerecht des Hauses der Gemeinen bei den Ministern zu beschränken, es gibt da durchaus keine positive Vorschriften, um, wie anderswo, dem Ermessen des Parlaments bei Beurtheilung der Handlungen eines Ministers Normen oder Grenzen vorzuzeichnen und festzustellen, für welche Vergehen ein Minister anklagbar sei. Alles kann bei einem Minister als schwere Vergehung, als Hochverrath angesehen und behandelt werden, wodurch er die ihm anvertraute Gewalt mißbraucht, sich ungebührende Macht angemaßt, überhaupt dem öffentlichen Wohle zuwider gehandelt hat. Es sind sonach hier nicht etwa ausschließlich grobe und offenbare Verletzungen der Verfassung, auf welche in so vielen modernen constitutionellen Staaten die Competenz der Staatsgerichtshöfe bei Ministeranklagen eingeschränkt ist, weswegen die Minister können zur Rechenschaft und zur Strafe gezogen werden, sondern die ministerielle Verantwortlichkeit kann vom englischen Parlamente in allen Fällen in Anspruch genommen werden, wo ein Minister einen ungesetzmäßigen Gebrauch von der ihm zustehenden Amtsgewalt macht, sich eine Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse zu Schulden kommen läßt, die Rechte der Corporationen oder der Staatsbürger willkürlich antastet, die individuelle Freiheit beeinträchtigt, absichtlich oder unabsichtlich dem Gemeinwesen durch seine Maßregeln Schaden, aus Mangel an Einsicht und Ueberlegung oder aus Nachläßigkeit oder Fahrläßigkeit dem Lande Nachtheile zuwege gebracht hat. Sind die öffentlichen Gelder der erklärten Absicht des Unterhauses, welches sie verwilligte, zuwider verwandt worden, dann wird eine Anklage gegen denjenigen Minister, der die Verwaltung derselben gehabt hatte, anhängig gemacht. Ist durch eine order in council in oder ohne Gegenwart des Königs oder durch Anordnung eines einzelnen Ministers eine einem Gesetze widerstreitende Verfügung vollstreckt worden, dann hält sich das Parlament an den Minister, der die Acte unterzeichnete, die Unterschrift des Königs mag sich auf derselben befinden oder nicht. Der Lordkanzler, der das große Siegel in Verwahrung hat, setzt sich einer Anklage des Parlaments aus, wenn er dieses Siegel unter eine Acte gesetzt hat, die etwas Verfassungs- und Gesetzwidriges enthält. Von den Ministern des Königs wird nicht nur eine treue und gewissenhafte Beobachtung der Gesetze im Innern verlangt, sondern der Kreisministeriellen Verantwortlichkeit erstreckt sich auch auf alle Maßregeln, die vom Könige in den auswärtigen Verhältnissen getroffen werden, ja dieselbe kommt in diesen ganz vorzüglich in Betracht, weil es sich da nicht, wie bei der innern Verwaltung, um ein bloßes Ausführen vorhandener Gesetze, sondern um eine wirkliche Leitung der Geschäfte handelt. Im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts (am 1. April 1701) beschloß das Haus der Gemeinen eine Straf- und Verurtheilungsbill gegen Wilhelm Earl von Portland, als durch

Unterhandlung und Abschließung des sogenannten Theilungsvertrags, der dem Handel des Königreichs und dem Frieden Europa's gefährlich, schuldig geworden und ihn schwerer Vergehen und Verbrechen anzuklagen. Ebenso wurden der Graf Oxford und Bolingbroke wegen Unterzeichnung des utrechter Friedens in Anklagestand versetzt. Es gibt keine besonderen Gesetze für die Bestrafung angeklagter und schuldig befundener Minister in England, sondern sie unterliegen dort ganz demselben Rechte wie andere wegen politischer Verbrechen Angeklagte, und man hat um so weniger daran gedacht, eigene Strafgesetze für die Ministervergehen festsetzen zu wollen, als die Ursachen, weshalb Minister einer Anklage unterworfen werden können, so mannichfaltig und verschiedenartig sind, daß jeder einzelne Fall ein eigenes Gesetz erheischen könnte. Das Verfahren besteht darin, daß das Haus der Gemeinen, wenn in demselben die Motion zur Anklage eines Ministers durchgegangen ist, als allgemeine Anklägerin des Volks, einen Beschluß faßt, der die Gründe der Beschuldigung des anzuklagenden Ministers in sich schließt. Und so streng wird in England das Recht, die Minister zur Verantwortung zu ziehen, ausgeübt, daß, wenn eine Stimmengleichheit im Unterhause sich ergeben sollte, ob eine Klage gegen die Minister eingeleitet werden solle, selbst dem Sprecher, dessen Stimme als Präsident sonst nicht mitzählt, eine entscheidende Stimme zusteht. Ist die Anklage durch Stimmenmehrheit beschlossen, dann wird eine Deputation aus den Mitgliedern des Unterhauses erwählt, um im Namen desselben die Klage vor den Schranken des Oberhauses zu erheben, und die Klagepunkte (Klageartikel genannt) zu übergeben, welche hier die Stelle der gewöhnlichen Anklageschrift vor einem Gerichtshofe vertreten. An einem von der Pairskamer anberaumten Tage wird alsdann die Anklage in Gegenwart der Deputation des Hauses der Gemeinen und des vorgeladenen Angeklagten verlesen, Letzterem eine Abschrift der Klageartikel eingehändigt und ein Tag zur Anhörung seiner Vertheidigung bestimmt. Der Proceß geht dann bei offenen Thüren seinen Gang, und dem Publicum werden die Verhandlungen durch den Druck mitgetheilt. Daß dem Angeklagten zu seiner Rechtfertigung alle Vortheile durch die Gesetze eingeräumt sind, die Jedem in England zu Gute kommen, der als Angeklagter vor einem gewöhnlichen Gerichtshofe erscheint, versteht sich von selbst. Keine Macht oder Autorität im Reiche und eben so wenig der König vermag den Lauf eines solchen Ministerprocesses aufzuhalten oder zu hemmen, und damit das königliche Prärogativ der Auflösung oder Vertagung des Parlaments der Beendigung eines begonnenen Processes der Art nicht etwa hinderlich in den Weg trete, besteht seit 1790 gesetzlich die Einrichtung, daß die Anklage eines Ministers von einem Parlamente zum andern übergeht, wodurch jeder Einmischung der Krone zu Gunsten eines angeklagten Ministers weise vorgebeugt ist. Seit der Thronbesteigung des Hauses Hannover ist es übrigens keinem vom Parlament angeklagten Minister gestattet, zur Beschönigung seines Verfahrens einen Befehl des Königs vorzuschützen.

Wenn auch nach einer ſtaatsrechtlichen Fiction der Grundſatz feſtſteht, daß der König angeſehen werden ſoll, als könne er gar nicht unrecht thun, ſo iſt es doch den Miniſtern keineswegs vergönnt, jenen Grundſatz dahin zu mißbrauchen, um ihr Unrecht hinter das Recht des Königs zu ſtellen; für jede Mitwirkung durch Rath oder That bei jeder auf Befehl des Königs vollbrachten Regierungshandlung haben die Miniſter dem Parlamente Rede zu ſtehen, und als Beweis einer ſolchen Mitwirkung iſt ſchon die Contraſignatur oder die Aufdrückung des bekräftigenden, vom Miniſter verwahrten Siegels hinlänglich. Auf der andern Seite muß der König, wenn er auch in der Verdammung ſeiner Miniſter ein Urtheil über ſich ſelbſt hört, in einem ſolchen Falle Verzicht darauf leiſten, von ſeinem Begnadigungsrechte Gebrauch zu machen. *)

Der große öffentliche Endzweck wird erreicht, wenn ein Miniſter, der das Vertrauen der Nation nicht hat, oder das erlangte verwirkte, oder für die Lage der Zeit nicht geeignet iſt, auf kurzem und geordnetem Wege von ſeinem Poſten entfernt wird, und bei einem mit Recht beſchuldigten Miniſter das ganze Syſtem ſeiner Verwaltung den Augen des Publicums aufgedeckt wird; das aber wird immer bewirkt, wenn es zu der Anklage eines Miniſters vor dem Parlamente kommt. Wirkliche unzweifelhafte Staatsverbrechen werden in unſeren Tagen von einem engliſchen Miniſter nicht leicht gewagt werden, da er gewiß ſein kann, daß ſie nicht verborgen bleiben, und ihn unvermeidlich die ganze Strenge der Geſetze in einem ſolchen Falle treffen würde, und wenn keine wahrhaften Verbrechen einem Miniſter zur Laſt fallen, da hält man in England das Unſchädlichmachen für wichtiger als das Beſtrafen. Je mehr

*) In der Act of settlement v. J. 1701 heißt es ausdrücklich: That no pardon under the great seal of England be pleadable to an impeachment by the commons in parliament. Früherhin hatte es ſich nämlich wohl zugetragen, daß einem Miniſter, der als Angeklagter vor dem Parlament erſchien, vom Könige ſchon im Voraus eventuell die Begnadigung für den Fall ſeiner Verurtheilung ertheilt worden war, wie z. B. bei Lord Danby 1678 ſich ereignet hatte. Unrichtig wird in dem in Leipzig 1833 im Druck erſchienenen Werke „über die Miniſterverantwortlichkeit in conſtitutionellen Monarchien" (S. 104) angenommen, daß dem Könige von England das Begnadigungsrecht zwar nicht während des Proceſſes eines Miniſters, aber doch nach erkannter Strafe zuſteht — eine Meinung, die vorher auch ſchon Schmalz (Staatsverfaſſung Großbritanniens 1806. S. 130) hegte und darauf ſtützte, daß das Geſetz eigentlich nur die Niederſchlagung des Proceſſes des Impeachment, die dem Könige bei andern peinlichen Proceſſen eingeräumt iſt, verbietet, ſich blos der Uebung des Abolitionsrechts in einem ſolchen Falle widerſetzt. dürften wohl manche Tories in England ſelbſt geneigt ſein, dem Könige Begnadigungsrecht ohne alle Ausnahme zu vindiciren; aber die Whigs haben dieſes Recht ſtets dem Könige in allen Proceſſen, die vor dem Parlament ſt werden, abgeſprochen, und darin ſtimmen alle Parteien in England überein, der König, ſelbſt wenn er das fragliche Recht hätte, aus Politik daſſelbe keinmals würde in Anwendung bringen dürfen.

persönliche Rachsucht aus den Staatsgeschäften dort entwichen ist, desto weniger findet man Gefallen an müßigen Anklagen. Es gibt aber jetzt einfachere Mittel als Anklagen vor dem Parlamente, um zu dem Zwecke zu gelangen, einen Minister, dessen System der Nation mißfällt, und der die öffentliche Meinung gegen sich hat, vom Staatsruder zu entfernen, und man zieht es vor, zu jenen zu greifen, als zu diesen zu schreiten. Die übrigen Bürgschaften der britischen Verfassung haben darum die förmlichen Anklagen von Ministern in England zu den seltensten Erscheinungen gemacht. In diesem Inselreiche kann sich unter den jetzigen Verhältnissen kein Minister halten, der das öffentliche Zutrauen verloren hat.

Die Minister können an den Gesetzen nichts ändern, die das Parlament gegeben hat, und für deren Ausführung sie Sorge zu tragen haben, und eben so wenig in Abwesenheit des Parlaments, statt dieser, Anordnungen treffen, zu denen sie durch kein bereits bestehendes Gesetz ermächtigt sind. Aber es können schon im gewöhnlichen Laufe der Dinge leicht Fälle sich ereignen, wo die oberste ausführende Gewalt den ihr gesetzlich eingeräumten Befugnißkreis überschreiten muß, damit durch Unterlassung einer schleunigen Wirksamkeit, wenn periculum in mora ist, nicht Nachtheile für die Staatsgesellschaft herbeigeführt werden, und auch in England hat man erkannt, daß keine Gesetzgebung dem Drange aller Umstände gewachsen ist, daß die Thatsache mannichmal den Minister über das Gesetz hinausreißen muß, um Fürsorge zu nehmen, ne respublica quid detrimenti capiat. Allein auf der andern Seite sah man zugleich ein, wie gefährlich es sein würde, dem Ministerium zu gestatten, sich über die Gesetze hinwegzusetzen und eigenmächtig Verfügungen zu erlassen, welche in keinem vorhandenen Gesetze begründet sind. Nur unter der Voraussetzung der strengsten ministeriellen Verantwortlichkeit und mit der Verbindlichkeit, die Sanction des Parlamentes gleich bei dessen nächster Versammlung nachzuholen, konnte einzelnen Ministern oder der königlichen Gewalt mit Zuziehung des Ministeriums die Befugniß zustehen, in der Zwischenzeit von einer Parlamentssession zur andern nöthigenfalls Maßregeln zu ergreifen, ohne durch ein Gesetz dazu autorisirt zu sein. Man hat es in England zugegeben, daß der König in seinem Geheimen-Rathe in der Zeit, wo das Parlament nicht beisammen ist, verfügen kann, was unter gewissen obwaltenden Umständen nothwendig und zweckmäßig befunden wird, wenn auch keine Parlamentsacte die Ermächtigung zu einer solchen Verfügung verleiht, und die Minister nehmen keinen Anstand, eine königliche Verfügung der Art zu unterzeichnen und zur Ausführung zu bringen, falls sie die Ueberzeugung hegen, dieses Verfahren hinlänglich verantworten zu können. Aber die oberste executive Macht unterläßt nicht, sobald das Parlament sich wieder versammelt, dessen Zustimmung für das, was sie unbefugt gethan, nachzusuchen, gestehend, daß das Geschehene nicht in der Ordnung war, gleichwohl im Drange der Umstände, bei der Abwesenheit des Parlamentes, seine Rechtfertigung in der Sorge für das allgemeine Wohl finden

möge. Ein solches an das Parlament von Seiten der Minister gerichtetes Gesuch, um Strafloſigkeit einer unter dringenden Umständen von ihnen sich erlaubten Ueberschreitung ihrer Befugniß angedeihen zu lassen, heißt Bill of indemnity. Es steht indessen in England fest, daß dergleichen überhaupt als seltene Ausnahme vorkommen soll. Ueberdies dürfen solche von der obersten vollziehenden Gewalt ohne Mitwirkung des Parlamentes erlassene Verfügungen keinen Fundamentalsatz der Verfassung angehen, ihre Nothwendigkeit für die Sicherung des Gemeinwohls muß jedesmal nachgewiesen werden, und diese Nothwendigkeit darf nicht durch die Minister selbst verschuldet sein. Nur wenn dieses Alles zusammentrifft und evident nachgewiesen werden kann, mag ein Minister hoffen, bei'm Parlamente sich eine Bill of indemnity zu erwirken. Als im J. 1807 das Ministerium die Abgaben von der Einfuhr aus Nordamerika einen Monat länger hatte erheben lassen, als die American Act vorschrieb, kam es bei der Zusammenkunft des Parlamentes um eine solche Bill ein, indem es frei und offen gestand, gegen das eben angeführte Gesetz verfahren zu haben. Bemerkenswerth sind die schriftlichen Protestationen, die bei dieser Veranlassung von Seiten der Opposition zum Vorschein kamen *). Noch viel heftiger wurde im J. 1818 in beiden Häusern die nach Suspension der Habeas-Corpus-Acte geforderte Strafloſigkeit nicht blos für die Minister, sondern auch für die Magistratspersonen, welche die Klagen vieler unschuldig Verhafteten fürchteten, und für die Angeber (informers), die von der Oppositionspartei als spies bezeichnet wurden **), bestritten. Auch die wegen Mißwachs der Futterkräuter von den Ministern gesetzwidrig gestattete Hafereinfuhr gab im J. 1826 zu manchen Debatten über die vom Ministerium nachgesuchte indemnity Stoff ***). Die Erfahrung lehrt, daß in England, wo das Volk sowohl als seine Repräsentanten ihre Rechte so gut kennen, sie so sorgfältig bewahren und so kräftig ausüben, daß sie keine todte Gesetze bleiben, diese Einrichtung mit keiner Gefahr verbunden ist; aber die Erfahrung lehrt auch, wie gefährlich das Ordonnanzenwesen sich öfter in anderen Ländern bewährt hat, wo die öffentliche Freiheit nicht die nämlichen Schutzwehren hat. Bei einem Ministerium in England kann man freilich wohl sicher sein, daß es niemals sich zu Julius-Ordonnanzen à la Charles X hergeben wird.

Die Minister aber sind in England für Alles, was innerhalb der Sphäre ihrer Amtsverrichtungen liegt, nicht blos dem Gerichte des Parlamentes unterworfen, sondern sie können auch vor den gewöhnlichen Gerichten von Jedem belangt werden, der Grund hat, oder zu haben glaubt, sich über einen Mißbrauch, den sie von ihrer Gewalt machen,

*) Hansard's Parlementary Debates from the year 1803 to the present time. Vol. IX. S. 996—1001.

**) Ebendaſ. Vol. XXXVII.

***) Ebendaſ. New Series. Vol. XVI.

wodurch er verletzt worden oder sich verletzt hält, zu beklagen. Sowie das Parlament bei dem Impeachment eines Ministers kein anderes Verfahren beobachtet, als bei dem jedes anderen Staatsbeamten oder Staatsbürgers, so auch die Gerichte, bei denen es keinen Unterschied macht, ob ein Minister oder ein Anderer der Angeklagte ist. Wollte ein Minister z. B. sich eine Handlung wider die Habeas-Corpus-Acte erlauben, und Jemand widergesetzlich verhaften lassen, dann würde er sich, gleich jedem Friedensrichter, der sich ein solches Vergehen zu Schulden kommen ließe, einer Anklage aussetzen, die der Betheiligte vor den Gerichten gegen ihn anhängig machen kann. Solche Processe, von Privatpersonen gegen sie in Anregung gebracht, haben aber englische Minister, bei der Oeffentlichkeit der Justizpflege und der freien Presse, nicht minder zu scheuen, als förmliche Anklagen vor dem Parlamente, weil es leicht dahin kommen kann, daß sie nicht weniger Aufsehen machen, wie diese, und die Theilnahme des Publicums in einem hohen Grade erwecken. Wie berühmt ist nicht in der englischen Staatsgeschichte, besonders durch die Juniusbriefe, jener Proceß geworden, den Wilkes im J. 1763 gegen die Minister und deren Agenten, die sich willkürliche Handlungen gegen ihn erlaubt hatten, vor den Gerichten zur Verhandlung brachte, und wie viel hätten die Minister nicht darum gegeben, wenn sie den gerichtlichen Ausspruch, wodurch sie als schuldig erkannt, und eben so wie die Agenten, welche an ihrem ungesetzlichen Verfahren Theil genommen, zu bedeutenden Geldstrafen, zur Entschädigung des Klägers verurtheilt wurden, hätten abwenden können. In England ist jeder Gerichtshof verpflichtet und bereit, dem niedrigsten Bürger gegen den Ersten im Staate Recht zu geben, auch wenn der letztere in öffentlicher Function gehandelt. Was er that, indem ihm ein Gesetz dazu autorisirend zur Seite stand, findet seine Rechtfertigung vor den Gerichten; aber was er in Ausübung des Gesetzes wider das Gesetz that, dafür hat er persönlich zu haften, und das Urtheil fällt kein Collegium von Richtern, die, einer Beamtenhierarchie angehörend, Manches von der Gunst oder Ungunst von Vorgesetzten zu hoffen oder zu fürchten haben, sondern die Jury, das Schwurgericht des Volks. Allein ein englischer Minister befindet sich überhaupt ohne Vergleich weniger als ein Minister auf dem Continente in der Lage, Willkür üben zu können und die individuelle Freiheit zu bedrohen, zu gefährden und zu beeinträchtigen; denn blos die allgemeinen Staatsaffairen gehören zu seinem Geschäftskreise, alles Uebrige ist entweder Parlamentssache oder County-, Gemeinde- oder Corporationssache, wenn es nicht Gerichts- oder Privatsache ist, und in alle diese Dinge hat er sich nicht zu mischen, kann er sich nicht mischen. Denn wollte er es auch, so vermöchte er es doch nicht einmal, weil es ihm an Werkzeugen dazu fehlt. Er hat nicht, wie ein Continentalminister, über eine zahlreiche Beamtenschaft zu gebieten, auf seine Winke horchend und achtend, und stets dienstfertig und bereitwillig, seine Befehle zu verwirklichen, von den Palästen bis zu den Hütten. Allenthalben würde er auch auf ernsten Widerstand stoßen bei der Durchführung von Willkü-

ren; denn aller Orten ſtehen ihm ſelbſtſtändige Gewalten gegenüber, eifrig vertheidigend ihre Rechte und Freiheiten und keine Anmaßung miniſterieller Einmengung in ihre Angelegenheiten duldend. Der Einzelne findet ſich in England höchſt ſelten in dem Falle, ſich über Miniſterwillkür zu beklagen zu haben, eben weil er meiſt von dieſer gar nicht berührt werden kann, ihr ſchon durch die ganze Organiſation der Staatsgeſellſchaft völlig entrückt iſt. Anders iſt es freilich in Staaten mit einem Centraliſationsſyſteme in der öffentlichen Verwaltung, wo die einzelnen Miniſter Chefs der verſchiedenen Zweige dieſer ſind, und jeder derſelben mit Hülfe zahlreicher von ihm abhängiger Werkzeuge Alles von Oben herab bis zu den unterſten Regionen leitet und lenkt. In England, wo die Diſtricte (Counties, Shires), die Communen, die Körperſchaften ihre Angelegenheiten ſelbſt beſorgen, ſich ſelbſt regieren, ſteigen die Miniſter mit ihrer amtlichen Thätigkeit und Wirkſamkeit nicht zu den unteren Abtheilungen des ſtaatsgeſellſchaftlichen Organismus herab, ſondern bleiben ſtets in der Sphäre der eigentlichen Staatsgeſchäfte, ſo daß ſie gar keine Veranlaſſung haben, wie die Miniſter anderer Länder, fort und fort Handlungen zu begehen, wegen deren ihre Verantwortlichkeit in Frage geſtellt werden kann. Indem ſolchergeſtalt eine Menge Fälle wegfallen, in welchen ſie ſich Verantwortung zuziehen könnten, verengt ſich der Kreis ihrer Reſponſabilität bedeutend, und eben dadurch wird die Controle ihrer Amtsführung ſehr erleichtert. Dieſe aber wird vom Volke ſelber mit Hülfe der Preßfreiheit geführt. Denn ſtets und ſtreng bewacht vom Publicum in ihrem Thun und Laſſen, vermögen die in England am Staatsruder befindlichen Miniſter kaum einen Schritt zu unternehmen, über den nicht bald öffentlich geurtheilt wird, ſei es günſtig oder ungünſtig, und die Stimme der öffentlichen Meinung, die ſich durch das Organ der Preſſe ausſpricht, findet dann im Parlamente ihren Widerhall. Der Miniſter, der ein Syſtem verfolgt, das mit dem Nationalwillen in Widerſpruch iſt, verliert die Majorität im Parlamente, und der König kann dann nicht umhin, einen ſolchen Miniſter aus ſeinem Cabinete zu entfernen. Dadurch aber wird der Zweck erreicht, ohne daß es einer förmlichen Anklage bedarf. Solchergeſtalt werden heut zu Tage in England die Miniſteranklagen meiſt vermieden.

Es ſind *organiſch* und nicht, wie in den modernen conſtitutionellen Monarchien unſeres Feſtlandes, blos *mechaniſch* wirkende Schutzmittel gegen den Mißbrauch der Miniſtergewalt, welche in England das Inſtitut der miniſteriellen Verantwortlichkeit zu einem Grade der Vollkommenheit geführt haben, den es nirgends anderswo in der alten Welt zu erreichen vermochte, und eben dadurch iſt es dort dahin gekommen, daß es gegenwärtig faſt unnöthig geworden, ſie in der Wirklichkeit zu bethätigen und in der Praxis von ihnen zur Realiſirung förmlicher Miniſteranklagen Gebrauch zu machen. Die Kraft des politiſchen Lebens, welche überall in organiſchen Inſtituten feſte Stützpunkte hat, ſchützt hier gegen einen etwaigen verfaſſungsfeindlichen Willen der Miniſter und gegen politiſche Verbrechen, zu denen ſie der Machtdünkel, der in der ge-

heiligten und unverletzlichen Person eines verfassungsmäßig unverantwortlichen Staatsoberhaupts einen Hinterhalt zu haben wähnt, verleiten könnte. Der Gedanke an Unternehmungen zum Umsturz der Verfassung und der durch sie verbürgten öffentlichen und individuellen Freiheit kann da in einem Minister gar nicht aufkommen; es würde als wahnsinnige Thorheit erscheinen, weil die Ausführung sich als unmöglich darstellt. Der ganze Charakter des politischen Lebens macht in England alle besondern Strafgesetze, wodurch die Minister in anderen Ländern von Versuchungen der Art abgehalten und abgeschreckt werden sollen, überflüssig; denn das constitutionelle Leben hat in diesem Inselreiche eine solche Kraft erlangt, daß diese allein hinreicht, die Ergreifung eines jeden der Verfassung widerstrebenden und das Nationalwohl gefährdenden Systems zu hindern und, sollte es zu ergreifen versucht werden, dessen baldigen Sturz zu bewirken. Die organischen Verhältnisse, wodurch dieses Ergebniß vermöge einer Art Naturnothwendigkeit hervorgerufen wird, datiren sich jedoch erst seit der Revolution von 1688 und sind, wie so viele der besten Einrichtungen, welche in unsern Tagen dazu dienen, das constitutionelle Leben in England zu kräftigen, Erzeugnisse der neuern Zeit, wiewohl freilich die eigenthümlichen gesellschaftlichen Zustände, aus denen sie sich entwickelt haben, der früheren Geschichte Englands angehören, und sie aus anderen Zuständen mit so glücklichem Erfolge schwerlich würden zur Entwickelung haben reifen können. Unter den Tudor's und Stuart's, wo das politische Leben in England keinen Werth hatte, erreichte der Grundsatz der Verantwortlichkeit der Minister so wenig seinen Zweck, wie noch jetzt in anderen Ländern, und gerade durch die Einrichtungen, wodurch er im Leben verwirklicht werden sollte, war er oft den größten Mißbräuchen unterworfen. Da das Parlament die gesetzgebende Gewalt und die oberrichterliche über die Minister in sich vereinigte, so wurde hieraus die Maxime abgeleitet, daß dasselbe gar nicht an die Vorschriften anderer Gerichtshöfe gebunden sei, und man sah diese Maxime nicht selten auf die ungerechteste Weise in Anwendung gebracht. Unter Richard II. wurde nach derselben gegen den Kanzler Graf von Suffolk, Burleigh und fünf Räthe des Königs erkannt. Die grausame Scene der Verurtheilung Burleigh's wurde sogar mit der Erklärung des Parlaments beschlossen: „daß keiner der Artikel, welche bei dieser Untersuchung für Hochverrath angesehn worden wären, jemals von den Gerichtshöfen als beweisende Beispiele aufgeführt werden sollte." Zwar gab das folgende Parlament, als der verworfene Glocester, welcher an der Spitze der berüchtigten Commission stand, die jene Verurtheilungen aussprach, auf Befehl des Königs war verhaftet worden, die Erklärung ab, daß jeder Versuch, eine ähnliche Commission zu errichten, in Zukunft als Hochverrath zu betrachten sei, während es zugleich alle Acten vernichtete, welche sich auf die Anklagen dieser Minister bezogen; allein noch unter der Königin Anna wurde öffentlich die Behauptung aufgestellt, daß die Pairs als Richter nicht gehalten seien, nach denjenigen Gesetzen zu verfahren, die sie Anderen vorschreiben. Auch in folgenden Zeiten, namentlich un-

ter Heinrich V., fehlte es nicht an Justizmorden der Art, welche vom Parlamente begangen wurden. Bei anderen Gelegenheiten richtete sich dasselbe sklavisch nach dem Willen der Könige bei Ministeranklagen. So unter Eduard IV. und Heinrich VIII. In der neuern Zeit erkannte man immer mehr, daß das Princip der Ministerverantwortlichkeit weit gesicherter stehe, wenn man, statt durch strenge Bestrafung schuldig befundener Minister warnende und abschreckende Beispiele für ihre Nachfolger geben zu wollen, darauf Bedacht nehme, durch zweckmäßige organische Anstalten selbst die Möglichkeit des übeln oder schlechten Gebrauchs, den die Minister von der ihnen zustehenden Macht machen können, zu beseitigen, ohne daß darum der Grundsatz der Ministerverantwortlichkeit an seiner Bedeutung und Wichtigkeit etwas verloren hat. Er gilt vielmehr jetzt dort, mehr wie jemals, als der unentbehrlichste Schlußstein des ganzen constitutionellen Gebäudes, der in England unverrückt feststeht, während in anderen Staaten, wo das Repräsentativsystem nicht viel mehr als ein Trugbild ist, hinter welchem sich die Autokratie verbirgt, beständig daran gerüttelt wird, und die ministerielle Responsabilität, blos auf dem Papiere stehend, nur zu oft zu einem leeren Worte wird.

In England hat, wie die Verhältnisse sich allmälig gestaltet haben und jetzt sind, das Ministerium diejenige Stellung in der Staatsgesellschaft bekommen, die es haben muß, um nicht blos etwa dem Namen nach, sondern in der That und Wirklichkeit stets das Vermittelungsglied zu bilden zwischen dem nach dem Principe der monarchischen Staatsart unverantwortlichen politischen Chef und der Gesammtheit der Staatsbürger, den Frieden zwischen beiden bewahrend und verbürgend und immerdar die wechselseitigen Interessen dieser zwei in der Erbmonarchie einander gegenüberstehenden und nicht selten leicht in Reibungen und Conflicte gerathenden Elemente dergestalt auszugleichen, daß sie zum Wohle des Ganzen in ungetrübter Eintracht neben einander bestehen können. Das Ministerium, zwischen dem Könige und der Nationalrepräsentation in der Mitte stehend, ist hier ein für das Monarchenthum und für die Nation gleich wohlthätiges Institut, fort und fort wachend, daß die Waagschalen der königlichen und der Nationalinteressen in einem glücklichen und erfreulichen Gleichgewichte sich erhalten, und solches, wenn es gestört, wiederhergestellt werde. Vom Könige aus der Mitte des Parlamentes erkoren, bildet es gleichsam eine Elite, einen engern Ausschuß des großen Nationalrathes, diesem angehörig verbleibend und blos ausersehen, dem Regenten zum Rathgeber und zur Unterstützung zu dienen bei der Besorgung der Nationalangelegenheiten. Man wird nicht leugnen können, daß so das Staatsministerium eine weit würdigere Position und beglückendere Bestimmung hat, als in Ländern, wo es mehr den Diener des Fürsten als des Volks vorstellt, und von dem großen Herrn, der es zu seinem Dienste berufen, verlangt werden kann, daß es vorzugsweise seine Sonderinteressen im Auge behalte und in Collisionsfällen dieser mit den allgemeinen Interessen, den Volksinteres-

sen, keinen Anstand nehmen solle, letztere den ersteren zum Opfer zu bringen. In der englischen Monarchie haben sich die Dinge unter Begünstigung eigener Umstände so gemacht, daß da kein Minister auf die Länge sich halten kann, der sich nicht des gleichzeitigen beiderseitigen Zutrauens des Monarchen und der Nation zu erfreuen hat. Freilich kann der englische König wohl in den Fall kommen, Ministern gegen seine persönliche Neigung sein Zutrauen schenken zu müssen, um Minister zu haben, die das Zutrauen der Repräsentanten der Nation genießen; allein das erscheint doch nicht so schlimm, als wenn das Volk oder dessen Vertreter sich Minister am Staatsruder gefallen lassen müssen, in welche sie nicht nur kein Vertrauen setzen können, sondern die ihnen vielmehr wohl gar gerechtes Mißtrauen einflößen. Nachtheil für das Gemeinwesen und die bestehende politische Ordnung kann gewiß nicht daraus erwachsen, daß der König nicht umhin kann, populaire Minister zu seinen Räthen und Vollziehern seines Willens zu wählen, welcher Partei auch die Minister angehören mögen. Für den König selber aber kann es nur vortheilhaft sein, Männer zu seinen Vertretern im Parlamente zu haben, die sich der Popularität rühmen können, weil alsdann die Anträge der Krone am ersten erwarten können, die Beistimmung der Nationalrepräsentation zu gewinnen. Wenn es übrigens mit der Maxime seine Richtigkeit hat, die zu bestreiten keinem Könige von der jetzigen Dynastie auf dem britischen Throne einfallen wird, daß das Königthum um des Volkes willen eingesetzt ist, dann erscheint es wohl ganz in der Ordnung, daß der König von England nur solche Leute zu Mitgliedern seines Regierungsraths bestelle, die den Interessen des Volkes zugethan sind. Wie ganz verschieden verhält es sich in anderen Monarchien, gleichviel ob sie constitutionelle heißen oder nicht. Es fehlt da an allen Einrichtungen, wodurch der Fürst bestimmt werden könnte, bei der Wahl seiner obersten Diener die Wünsche des Volkes oder seiner Vertreter zu beachten, und eben so wenig gibt es Mittel, unpopulaire Minister aus dem Rathe des Fürsten zu entfernen. Die Gunst oder Ungunst dieses entscheidet allein, ob ein Minister sich in seiner Stelle behauptet oder nicht, und darum ist auch dem Minister an dem Beifalle des Volkes nichts gelegen. Seine Eitelkeit mag Gefallen daran finden, daß ihm öffentlich Lob gespendet werde, so wenig er es auch vielleicht verdient; aber ein Minister braucht unter solchen Umständen nicht verlegen zu sein, Panegyriker zu finden, und schon die officiellen Blätter leisten ihm diesen Dienst. Ungesetzliches, Verfassungswidriges zu begehen, hat er kaum nöthig zu scheuen, wenn er nur mit einiger Vorsicht und Gewandtheit zu Werke geht und dem Fürsten insinuiren kann, daß es in dessen Interesse geschieht; denn mit seiner angeblichen Verantwortlichkeit ist es so bestellt, daß man bei der Vieldeutigkeit der Gesetze sie leicht eludirt, es sei denn, daß er es gar zu arg machte, und im äußersten Falle findet er Schutz bei dem Souverain. Ein wesentlicher Unterschied zwischen der Stellung eines englischen Ministers und der eines französischen oder deutschen besteht indessen darin, daß ersterer nicht

wie letztere zugleich Chef eines Zweigs einer Beamtenhierarchie ist, welche in mannichfaltigen Abstufungen und Gliederungen bis zu den untersten Regionen der Staatsgesellschaft reicht und einer Pyramide gleicht, an deren Spitze der Fürst selber steht. In Deutschland insbesondere hat sich die Staatsbeamtenschaft zu einem eigenen, von der Masse des Volkes gesonderten Stande ausgebildet, der seine Sonder- und Kasteninteressen hat, die sich häufig mit den fürstlichen amalgamiren. Da erscheint der Fürst mit seinem Ministerium und der diesem untergeordneten Beamtenhierarchie sehr gewöhnlich als Partei der Volksgemeinde und deren Repräsentanten gegenüber, und aus der gerühmten Einheit im Staate, die dadurch, daß man demselben den Monarchismus zur Grundlage gegeben, begründet werden sollte, hat man eine unabläßig im Streite begriffene Zweiheit, in der natürlich dasjenige Element, welches im Besitze aller reellen Macht, das stärkere ist, durch sein Uebergewicht in der politischen Waagschale die Oberhand behauptet und den Angelegenheiten der Staatsgesellschaft eine seinen Sonderinteressen angemessene Richtung verleiht. Dies kann unter den in England bestehenden staatsgesellschaftlichen Verhältnissen sich nicht so leicht ereignen, und darum sehen wir auch dort die Minister mit ihrer Verantwortlichkeit eine ganz andere Rolle spielen, als in den meisten sogenannten constitutionellen Continentalstaaten. Freilich dient die Stellung eines englischen Ministers nicht zur Befriedigung einer nur zu oft kleinlichen Herrschsucht, aber desto lohnender ist sie für ein edles, mit Patriotismus erfülltes Gemüth und zugleich weit zusagender für den selbstständigen Charakter des mit dem Ministeramte bekleideten Individuums. „In England," sagt Brendel, „sind Thron und Parlament durch weise Einrichtungen hinlänglich gegen jedes ungesetzliche Uebergewicht der Minister gesichert; allein ihre Verantwortlichkeit, sowie ihr Verhältniß zum Parlamente, macht sie eben so wenig zu Sklaven dieses, als sie bloße todte Werkzeuge des Regenten und von seinen Launen abhängig sind. Ein Minister bewegt sich dort, eben weil er verantwortlich ist, frei im Kreise seiner gesetzlichen Macht. Handelte er kräftig, ohne Selbstsucht, seiner Ueberzeugung gemäß, dann wird er selbst da, wo er in Irrthümer fällt, geachtet werden; dasselbe, was das Bollwerk der britischen Verfassung ist, Freiheit im Sprechen und Handeln, steht auch ihm zu und schützt ihn gegen Verunglimpfung. Einem ministeriellen Talente kann nirgendwo eine größere Huldigung, eine freudigere Unterstützung zu Theil werden, als in England. Selbst wenn sich Parteien gegen ihn erheben sollten, findet er vor dem unparteiischen Publicum hinlängliche Rechtfertigung. Als William Pitt von dem Schauplatze abtrat, genoß er nach seinem Austritte aus dem Ministerium gleiche Achtung wie zuvor, während seines Ministeriums, und es war zweifelhaft, ob ihm von Seiten der Opposition mehr Würdigung seiner Verdienste zu Theil ward, als von Seiten seiner alten Anhänger."

Was aber den englischen Ministern ihre Verantwortlichkeit gar sehr erleichtert und macht, daß in so vielen Fällen es gar Niemand einfällt,

sich bei dem, was vorgeht oder geschieht, an die Minister zu halten und deren Verantwortlichkeit in Anspruch zu nehmen, ist in England der Umstand, daß hier nicht blos die obersten Staatsbeamten, sondern alle öffentliche Beamten, für Alles, was sie Ungesetzliches oder Verfassungswidriges thun, verantwortlich sind, und unter einem öffentlichen Beamten versteht man nicht etwa nur einen Regierungsbeamten, sondern Jeden, der ein öffentliches Amt bekleidet und in dieser Eigenschaft handelnd oder mitwirkend auftritt. In Staaten, wo ein völliges Centralisationssystem stattfindet und die Minister Chefs einer von ihnen abhängigen Hierarchie von im öffentlichen Dienste angestellten Untergebenen sind, über welche sie mehr oder weniger eine discretionaire Gewalt ausüben und von denen sie Gehorsam in dem, was sie ihnen befehlen, zu verlangen berechtigt sind, läßt sich in der That der Grundsatz der Verantwortlichkeit sämmtlicher öffentlicher Diener kaum aufstellen, ohne sich in Widersprüche zu verwickeln. In England ist Jedem, der ein öffentliches Amt bekleidet, vom Minister bis zum Huissier herab, genau durch das Gesetz der Kreis der Befugnisse und Attributionen, die mit seinem Amte verbunden sind, vorgeschrieben, und er muß wissen, was er hiernach zu thun und zu lassen hat, um sich keine Verantwortung zuzuziehen. So wenig ein Minister, wenn er etwas Ungesetzliches vornimmt, zu seiner Rechtfertigung auf einen Befehl des Königs sich berufen kann, eben so wenig ist es irgend einem öffentlichen Beamten in einem solchen Falle gestattet, sich auf die Weisung oder Verfügung eines Vorgesetzten zu stützen. Man hält sich unmittelbar an den, von welchem das Unrecht kommt, und dieser muß dafür büßen. Da aber in England alle öffentliche Beamte ohne Unterschied, weil sie als selbstständige, freie Männer handeln können, jeder in der Sphäre seines Berufs responsabel sind für ihre Amtsverrichtungen, so bleiben dort für die ministerielle Responsabilität nur Gegenstände des allgemeinen Staatsinteresses übrig.

Ministerposten werden in England nicht angenommen pecuniairer Vortheile halber; sie werden dort nicht, wie oft anderwärts, gesucht, um sich einen hohen Gehalt aus der Staatscasse oder Gelegenheit, sich zu bereichern, zu verschaffen; das Einkommen, was damit verknüpft ist, wird mehr als eine Entschädigung für Repräsentationsunkosten, denn als eine eigentliche Besoldung betrachtet. Zur Befriedigung der Herrschsucht kann eine Stelle im englischen Ministerium eben so wenig dienen; denn ein englischer Minister ermangelt in seiner Stellung der Gelegenheit, derselben zu fröhnen. Er hat, steht er auch einem Departement der Staatsverwaltung vor, doch kein stehendes Heer von Beamten und Subalternen unter sich, an die er Befehle ertheilen, Verfügungen erlassen könnte. Er ist mit seiner Amtsthätigkeit hauptsächlich auf Rathgebung im Conseil des Königs, auf Entwerfung von Propositionen der Krone und Vertheidigung dieser im Parlamente beschränkt. Im Grunde ist er nichts weiter als Secretair des Königsamts, in der officiellen Staatssprache Englands royal office genannt, und führt darum auch den bescheidenen

Titel: „Staatssecretair". Ministerservilismus ist in England eben so unbekannt, wie überhaupt Beamtenservilismus. Der Grundsatz der constitutionellen Monarchie, daß ein Minister seine Entlassung nehmen soll, wenn er ferner auf seinem Posten nicht bleiben kann, ohne mit seiner Ehre, seiner Pflicht und seinem Gewissen in Widerstreit zu treten, wird in England ganz gewöhnlich in der Praxis verwirklicht. Aber auch nur in England könnte man das Schauspiel erleben, daß ein König in Verlegenheit käme, andere Minister zu finden, wenn die bisherigen, die des Zutrauens der Nation und des Parlaments sich zu erfreuen hatten, abzudanken sich genöthigt sähen. Uebrigens ist auch schon die Methode, die in England befolgt zu werden pflegt, um ein Ministerium zu bilden, von der Art, daß Keiner in dasselbe tritt, ohne vorher zu wissen, daß das von der Krone anzunehmende System mit seinen Grundsätzen und Ueberzeugungen übereinstimmt. Ist eine Veränderung im Personale des Ministeriums nöthig geworden, dann läßt der König durch Vermittelung eines seiner Vertrauten Unterhandlungen mit demjenigen anknüpfen, den er für den Geeignetsten hält, an die Spitze der Geschäfte gestellt zu werden. Dieser, auf den der König sein Auge wirft, um ihn zum Chef eines neuen Ministeriums zu machen, gehört immer einer Partei an, deren An- und Absichten bekannt sind, und der darum schon einem bestimmten politischen Systeme zugethan ist. Aus dieser Wahl des Königs läßt sich daher schon im Voraus, bis auf einige geringe Modificationen, das System erkennen, welches im Cabinet desselben vorwalten wird. Derjenige, dem der Platz eines ersten Ministers angeboten wird, unterläßt vor dessen Annahme nicht, den König mit den vornehmsten Maßregeln, welche die Basis seines politischen Systems ausmachen, bekannt zu machen, und versteht sich nur in dem Falle, daß dieser seine Zustimmung zu denselben ertheilt. Die Bürde der Administration auf sich zu nehmen. Eine andere gewöhnliche Bedingung, welche der erkorene Premierminister macht, besteht dann noch darin, daß ihm gestattet ist, dem Könige diejenigen Personen zu bezeichnen, die er sich im Ministerium als Collegen zuzugesellen wünscht. Auf diese Weise kommt ein Ministerium vertragsweise mit dem Könige zu Stande, und die Minister übernehmen ihre Portefeuille nur nach erlangter Zusicherung, daß der König Hand in Hand mit ihnen gehen will. Man hat so in England ein Ministerium, dessen Glieder nicht nur unter sich, sondern auch mit dem Könige einig sind; beide bilden gleichsam nur Eine Seele; aber in Allem, was geschieht, bleibt der König im Hintergrunde, während das Ministerium allein in dem Vorgrunde als handelnd auftritt. Solchergestalt ist man in England dahin gelangt, die Widersprüche zu beseitigen, in welche das System der constitutionellen Monarchie durch Aufstellung eines mit den Attributen der Majestät und großen Prärogativen geschmückten unverantwortlichen Staatsregenten und verantwortlichen Vollstreckern seines Willens unvermeidlich verwickelt. An sich unvereinbare und unverträgliche, sich sogar widerstreitende Dinge finden ihre Ausgleichung darin, daß König und Ministerium durch äußere Verhält-

nisse sich genöthigt sehen, entweder in Einigung zu leben und durch diese Einigung eine Einheit zu constituiren oder sich zu trennen. Diese Einigung und Einheit zwischen dem Fürsten und den Ministern zeigt sich nun freilich auch wohl in anderen constitutionellen Monarchien, jedoch mit dem großen Unterschiede, daß in diesen gemeiniglich die letzteren in den Willen des erstern sich fügen, um die ihnen werthen Stellen zu behalten, in England hingegen der König, wenn er mit seinem Ministerium dissentirt, nachgeben muß, wenn er die ihm werthen Minister behalten will. Diese vorgegebene Einigkeit zwischen dem Fürsten und dem Ministerium ermangelt anderwärts aller Bürgschaft, daß aus dem fürstlichen Conseil nicht Beschlüsse ausgehen, die mit dem erklärten Nationalwillen, dem vernünftigen Gesammtwillen, der in der Versammlung der Nationalrepräsentanten, als dessen natürlichem Organ, sich ausspricht, in Widerspruch sind, während in England die verkündigte Einigkeit zwischen dem Könige und seinem Rathe jederzeit die Bedeutung hat, daß Thron, Ministerium und Parlament sich hinsichtlich des zu befolgenden Regierungssystems im Einklange und ungetrübtem Einverständnisse befinden. Wenn man in Frankreich von einer pensée immuable Ludwig Philipp's spricht, der dessen Minister sämmtlich dienen müssen, so daß sie im königlichen Conseil, worin der unverantwortliche Monarch den Vorsitz mit überwiegender und entscheidender Stimme führt, wohl ihren unmaßgeblichen Rath ertheilen, aber am Ende, wenn sie sich in ihren Stellen behaupten wollen, doch nur als Instrumente des alleinigen königlichen Willens sich geriren dürfen: dann heißt das das eigenthümliche Wesen der constitutionellen Monarchie durchaus verkennen und das Hauptfundament des ganzen Gebäudes derselben untergraben, indem man die ministerielle Verantwortlichkeit zu einer illusorischen macht. Allerdings steht es eben sowohl in Frankreich, wie in jeder Monarchie mit einer repräsentativen Verfassung, den Ministern frei, ihre Resignation einzureichen, und das Staatsrecht dieser Monarchie stellt auch diese Forderung an sie für den Fall, daß ihr Rath fruchtlos ist, den Monarchen auf der Bahn der Gesetzmäßigkeit zu erhalten, vielmehr ihnen die Mitwirkung zu Verfassungswidrigem angemuthet wird; aber mit dem Besitze von Ministerstellen sind in den Festlandsstaaten viel zu große Vortheile und Genüsse verbunden, als daß derselbe bei der selbstsüchtigen Natur des Menschen nicht als eines der höchsten irdischen Güter erscheinen sollte, und daher sehen wir gemeiniglich diejenigen, welchen das Glück zu Theil ward, dazu zu gelangen, Alles aufbieten und anwenden, um sich so lange wie möglich darin zu erhalten. Und die ganze Organisation der staatsgesellschaftlichen Verhältnisse ist da nicht wie in England von der Art, daß ihnen keine Wahl übrig bliebe, als entweder treu ihrer Bestimmung nachzukommen oder sich von ihrem hohen Amte zurückzuziehen. So kann in einer dem Namen nach constitutionellen Monarchie, in der die gesellschaftlichen Verhältnisse dem Gedeihen des Autokratismus günstig sind, die Alleinherrschaft eines Einzigen entstehen, welche mit sogenannten, d. i. ihr nur allein verantwortlichen

Ministern ein Willkürregiment unter legalen Formen übt, das, wie schon ein großer Geschichtsschreiber des Alterthums *) lehrt, um so furchtbarer werden kann, je mehr es in die Formen der Freiheit gehüllt wird. Die Engländer streiten nicht wie die Franzosen darüber, ob es mit dem Satze: Le Roi règne et ne gouverne pas, seine Richtigkeit habe oder nicht; der König bleibt ganz aus dem Spiele, und man überläßt es getrost den verantwortlichen Ministern, wie sie mit demselben fertig werden mögen. Von der englischen Staatsmaschine — wenn man den politischen Organismus Englands so nennen will — würde sich sagen lassen, um uns eines Ausdrucks Cannings zu bedienen, sie gehe gut (works well), wenn auch gar kein unverantwortlicher König, sondern ein verantwortliches Haupt der obersten ausführenden Gewalt, wie im freien Nordamerika, da wäre. Denn die Diener der Krone, stets in Uebereinstimmung handelnd mit dem sichtbaren Träger derselben, theilen mit Letzterm die Verantwortlichkeit für all ihr Thun und Lassen, und daß man sich nur an jene, nicht an diesen dabei halten kann, ist zwar eine Eigenheit, wodurch sich die monarchische Staatsart von der republikanischen unterscheidet, aber von keinem wesentlichen Einfluß auf die Geltendmachung des Princips der Verantwortlichkeit der obersten ausführenden oder vollziehenden Gewalt in der Wirklichkeit. Der Zweck solcher Verantwortlichkeit wird nämlich erreicht, gleichviel ob der Chef dieser Gewalt selber als verantwortlich angesehen wird oder nur diejenigen dafür gelten, welche in seinem Namen handeln.

Der verantwortlichen obersten ausführenden vollziehenden Gewalt steht nun eine Nationalrepräsentation, zusammengesetzt aus einer größtentheils erblichen Kammer und einer Wahlkammer, als oberste gesetzgebende Gewalt gegenüber, deren Prärogative, Rechte und Befugnisse nicht minder groß, bedeutend und wichtig sind als die der Krone. Die Namen Parlament, Pairskammer, Haus der Gemeinen, würden indessen den Zauber verlieren, mit dem die gegenwärtige Freiheit des englischen Volks sie umgibt, wollte man untersuchen, was sie in England in früheren Perioden gewesen. Denn was sie jetzt sind, ist, wie diese Freiheit, die Frucht der neuern Civilisation, hervorgegangen aus einer Epoche, wo der herrschende Theil der Nation sich damit brüstete, fremden Ursprungs zu sein und sein Erbe, seine Vorrechte und seinen Adel mit der Spitze des Schwertes erworben zu haben, wo die Königswürde, welche dem Rechte nach dem Geschlechte des Hauptes der Eroberer gehörte, eigentlich nicht eine Institution, sondern ein Factum war. Der Name Parlament herrscht in der ganzen Geschichte Englands seit der normännischen Eroberung bis auf unsere Zeit; aber die Parlamente der Barone und Ritter, die in den Jahrhunderten nach der Eroberung ganz in Waffen ihre Sitzungen hielten, die Subsidien-Parlamente des 15ten und 16ten Jahrhunderts und das revolutionaire

*) Tacitus Annal. I, 81.

Parlament von 1640 haben fast nichts mit einander gemein, als den Namen.

Auch die wichtige Einrichtung, daß das Parlament sich alljährig versammelt, ist erst in den neuern Zeiten aus Umständen und Verhältnissen hervorgegangen und zu einer bleibenden geworden. Zwar war bereits durch ein von Eduard II. erlassenes Statut verfügt worden, daß die Parlamente jährlich und in nöthigen Fällen noch öfter gehalten werden sollten; aber dieses Statut war unter den nachfolgenden Königen fast immer unberücksichtigt geblieben. Eine späterhin unter Wilhelm III. zu Stande gebrachte Bill beschränkte sich zwar nur auf Bestimmung der Dauer der Parlamentsperiode, die jährliche Zusammenberufung desselben den Umständen, die eine solche erforderlich machen könnten, anheimstellend; aber diese Umstände waren von der Art, daß sie hinführo dem Könige keine Wahl ließen, selbst wenn er geneigt war, die Versammlung des Parlamentes von einem Jahre zum andern zu verschieben. Die durch die Bill of rights festgestellte Thatsache, daß die Erhebung von Abgaben und Taxen nur vom Unterhause bewilligt und vom Oberhause bestätigt werden konnte, war an sich hinreichend, die jährlich regelmäßig wiederkehrenden Sessionen des Parlamentes zu sichern. Auch die Anordnungen der Meutereibill und der Umstand, daß keine Unterhaltung von Truppen ohne jährlich zu ertheilende Sanction des Parlamentes mehr stattfinden konnte, machten diese Einrichtung für die folgenden Zeiten nothwendig.

Das Zweikammersystem oder die Abtheilung des Parlamentes in zwei Häuser und das Verhältniß der beiden Häuser des großen Nationalrathes zu und gegen einander sind nicht nach theoretischen Ansichten festgestellt worden, sondern haben sich historisch gemacht. Ursprünglich waren die hohe Geistlichkeit und die Reichsbarone die alleinigen unmittelbaren Räthe des Königs gewesen, wie dies nach dem von den Normannen nach England gebrachten Lehnsysteme nicht anders sein konnte. Als aber, im Kampfe dieser Barone mit dem Könige Heinrich III., dieser nebst seinem Sohne Eduard in ihre Gefangenschaft gerathen war, berief dessen Sieger, der Graf von Leicester, im Jahre 1265, Abgeordnete aus Grafschaften, Städten und Flecken in seinen Rath, um eine Versammlung zur Bewilligung von Steuern zu bekommen. So wurde zuerst eine Wahlkammer im Gegensatze der nach persönlichem Rechte zusammentretenden Prälaten und Barone in's Leben gerufen. Diese Einrichtung erhielt sich unter Eduard I., nach dessen Wiederherstellung. So entstand die Theilung des Parlamentes in ein Ober- und in ein Unterhaus mit dem Rechte, daß alle Steuern vom letztern bewilligt werden mußten. Die Lords nämlich hatten blos ihre Zustimmung und Einwilligung zu den von den Abgeordneten der Grafschaften, Städte und Flecken bewilligten Steuern zu geben. Solchergestalt ist es in England Gebrauch geworden, daß das Oberhaus das von dem Unterhause genehmigte Staatsbudget entweder ganz, d. i. ohne irgend eine Aenderung der einzelnen Positionen, annehmen oder völlig verwerfen muß, und alle Steuerbewilligun-

gen ausschließlich vom Unterhause geschehen. Das Zweikammersystem ist dermal in seiner Nützlichkeit, ja Nothwendigkeit in England so allgemein anerkannt, daß man von jedem Engländer, gleichviel welcher Partei er angehöre, hören wird: we take that for granted. Eine Abschaffung des Oberhauses kommt dort Niemand in den Sinn, selbst nicht einmal den Ultraradicalen. Höchstens denkt man wohl daran, nachdem eine Reform des Unterhauses so glücklich vollbracht ist, daß sich auch eine zeitgemäße Reform des Oberhauses dürfte bewerkstelligen lassen. Ein solches System, wie in England besteht, wo die eine Kammer eine Adelskammer ist, wird freilich geschickter sein zum Erhalten, als zum Verändern und Verbessern, und der Abstellung von Mißbräuchen große Hindernisse entgegensetzen; aber das Staatsschiff, durch zwei Anker sichergestellt, besitzt da zugleich eine Widerstandskraft gegen Stürme, die ihm nicht leicht ein anderes Mittel in solchem Maaße gewähren kann. Wahr ist es, es ließe sich manches gute Gesetz aufführen, welches das Haus der Lords verhinderte; aber dagegen dürfte sich auch manches schlechte Gesetz namhaft machen lassen, welches dasselbe durch seine negirende Einwirkung verhütete. Eine Verfassung gewinnt schon dadurch an Stabilität, daß es eine zu ihrer Aufrechthaltung eingesetzte Macht gibt. Da nicht leicht etwas unternommen zu werden pflegt, ohne Hoffnung eines guten Erfolgs, so muß das Haus der Gemeinen schon durch das Dasein des Hauses der Lords abgehalten werden, Ausschweifendes zu erstreben. Hätte man auch keine positive Beweise von dem Guten, das die Pairskammer geleistet, dann wäre ihr doch immer, urtheilt Bentham, zum Theile beizumessen die Mäßigung des Unterhauses im Gebrauche seiner Gewalt, die Achtung, welche es für die vagen Grenzen seiner Autorität beweist, und seine stete Unterwerfung unter die Geschäftsformen und Regeln, die es sich selbst vorgeschrieben hat. Der eben genannte britische Staatsphilosoph macht zugleich die Bemerkung, daß allerdings zwei von einander unabhängige Versammlungen nicht lange neben einander existiren werden, ohne gegen einander ihre Kräfte zu messen. Zudem können diejenigen, in deren Händen die oberste Leitung der Geschäfte ist, nicht ohne einen Plan handeln, nicht handeln, ohne sich zuvor ihrer Mittel zu versichern. Sie müssen eine der beiden Kammern wählen, wo sie ihre Operationen beginnen, sie werden aber bei der Kammer, die den meisten Einfluß hat, alle wichtige Vorschläge auf's Tapet bringen. Dies allein genügt, um das Gleichgewicht aufzuheben. Es wird sich bald eine Unterscheidung zweier Gewalten herausstellen, von denen die eine vorzugsweise die Initiative, die andere eine fast nur negative Gewalt hat, welche letztere alsdann ihre Macht beinahe lediglich durch Opponiren zeigen wird. Dieses Verhältniß ist in der That zwischen dem englischen Ober- und Unterhause, seit der Reform des letztern, eingetreten.

Was unstreitig gar sehr zur Förderung eines freundlichen Verhältnisses zwischen den beiden Häusern des Parlaments und eines friedlichen Nebeneinanderbestehens derselben vom Anfang an bei-

getragen hat, war der Umstand, daß der Besitz der Pairswürde und des mit dieser verbundenen großen Grundeigenthums nur auf den Erstgeborenen forterbte, und die nachgeborenen Söhne des Adels zu den Geschäften des bürgerlichen Lebens im Bereiche der Gewerbe und des Handels übergingen, als solche in das Haus der Gemeinen eintreten und in demselben Sitz und Stimme bekommen konnten, wodurch zugleich ein organisches Band mit vielfachen Verzweigungen zwischen dem Ober- und Unterhause gebildet ward. So wenig auch Institute von Majoraten und Fideicommissen unter den dermaligen gesellschaftlichen Verhältnissen und auf der Bildungsstufe, zu der sich die civilisirten europäischen Völker gegenwärtig erhoben haben, in nationalökonomistischer Hinsicht sowohl als in politischer die Billigung der Staatsweisheit finden möchten, so sind sie doch in früheren Zeiten für England insofern ersprießlich gewesen, als sie der Vermischung der Familien des Adels mit denen des Nichtadels förderlich waren. Daß wie in England verschiedene Glieder derselben Familien im Ober- und Unterhause und die Söhne der Lords als Commoners und gewählte Repräsentanten der Commoners im House of Commons saßen, würde im alten Frankreich eine ganz unerhörte Erscheinung gewesen sein; denn dort würde sich ein cadet de famille verunreinigt gehalten haben und eben so der ganze Adelsstand, wenn der Sohn eines Duc, Marquis, Comte, Vicomte oder Baron sich auf die Bank des Tiersetat gesetzt hätte. In Frankreich behaupteten alle nachgeborenen Söhne in den adeligen Familien, wenn sie auch nicht das Gut erbten, dennoch den Titel des Vaters und demgemäß von gleichem Stande zu sein, und wollten demzufolge, wie begreiflich, auch standesgemäß leben. Auf ihre Geburtstitel allein gründeten die zahlreichen adeligen Cadets ihre Ansprüche, auf Kosten des Staats gefüttert und wohl gefüttert zu werden durch Stellen oder Pfründen, selbst mit Ausschluß der Tüchtigsten, Fähigsten und Kenntnißreichsten aus der Classe des Nichtadels vom öffentlichen Dienst. Durch den exclusiven Vorzug, den der Adel in dieser Beziehung geltend machte, wobei er vom Hofe unterstützt ward, mußte er dem Volke gehässig werden. Nicht viel anders ging es in Deutschland. In England wußte man die Sache verständiger einzurichten. Auch da konnte es natürlich nicht an nachgeborenen Söhnen in den adeligen Familien fehlen; aber die dortige Aristokratie, wenn sie sich auch Vortheile und Bevorzugungen zuzuwenden bemüht war, trachtete doch ebenso wenig nach dem exclusiven Besitz der einträglichen Staatsämter, als sie sich Steuerfreiheit anmaßte, um die öffentlichen Lasten auf die übrigen Staatsbürger zu wälzen. Und es war dies im wohlverstandenen Interesse des Adelsinstituts selbst, welches eben deshalb in England sich nicht die Gehässigkeit zuzog, wie auf dem Continente Der Adel ließ zugleich fort und fort die größte Zahl seiner Angehörigen zum Bürgerthum zurückkehren, so daß diese nun, gleich Andern von bürgerlicher Abkunft, für das Haus der Gemeinen erwählt werden konnten. Ein neuerer Schriftsteller hat mit Recht diese Einrichtung

als eminent conservatorisch für den Bestand der englischen Verfassung bezeichnet; denn als Folge derselben kann betrachtet werden, daß die Pairie in England nie in der öffentlichen Meinung als eine vom Volke abgeschlossene, demselben entfremdete und feindliche Kaste erschien, und das Oberhaus sich stets in Achtung und Ansehen erhielt, indem man sich daran gewöhnte, dasselbe, ebenso wie das Königthum, als eine blos für das allgemeine Beste eingeführte und bestehende Institution anzusehen.

Große Vortheile entspringen in England daraus, daß dort die Minister nicht als Minister im Parlament Sitz und Stimme haben, sondern blos als Mitglieder desselben. Die Minister, welche Parlamentsglieder sind, können und dürfen den übrigen Parlamentsgliedern gegenüber niemals das Verhältniß von Administrirenden zu Administrirten geltend machen; sie discutiren mit diesen in keiner andern Eigenschaft, als in der von Collegen und haben nicht mehr Recht wie diese. Zieht ein Minister mit seiner Partei den Kürzern, dann kann er der Krone nichts mehr nützen, und der König ist unter solchen Umständen genöthigt, sich nach einem Anderen im Parlamente umzusehen, der mehr als der resignirende oder entlassene Minister auf Stimmenmehrheit in dem Hause, worin er Mitglied ist, rechnen kann. Ein solcher Ministerwechsel aber hat hier Statt, ohne daß das Ansehen der Krone im mindesten compromittirt wird. Der abgetretene Minister bleibt wie zuvor Mitglied des Parlaments, da er seinen Sitz in diesem nicht der Krone zu verdanken hat, und verliert durch seinen Austritt aus dem Rathe der Krone eben so wenig an parlamentarischen Rechten, als er durch den Eintritt in denselben an diesen gewonnen hatte. Die Regierung geht ihren Gang fort, so als wenn gar keine Veränderung im Ministerium vorgefallen wäre. In jeder Monarchie, wo die Staatsminister qua Minister Eintritt in die Versammlung der Nationalrepräsentanten haben und in dieser als solche eine Rolle spielen, kann ein Ministerwechsel von jener Versammlung nur dadurch bewirkt werden, daß eine Macht, die nach dem monarchischen Principe jedenfalls dem Monarchen untergeordnet sein soll, sich gegen diesen richtet, um ihn, wenn auch durch Anwendung verfassungsmäßiger Mittel, zu zwingen, einen Mann aus seinem Rathe zu entfernen, der nicht das Vertrauen der Nation hat, oder derselben gehässig worden ist. Denn die Minister handeln da nicht als Mitglieder der Versammlung der Volksrepräsentanten, sondern als Repräsentanten der Krone, und der Kampf, der gegen sie geführt wird, wird gegen die Krone geführt. Wo der königliche Commissarius höher sitzt, als die Mitglieder der Versammlung, also unvermeidlich allemal de haut en bas spricht, da ist die Sache von vorn herein verkehrt eingeleitet. Alle Bestrebungen der Versammlung, seien sie auch vom reinsten Vaterlandsgeiste beseelt, erscheinen alsdann gar zu leicht als gerichtet gegen den Thron und die Vertheidiger desselben. Wenigstens ist es nicht schwer für den, der im Namen des Souverains das Wort führt, aber doch unmöglich bei allen seinen Improvisationen direct instruirt und inspirirt sein kann, wenn

es ihm an Gründen gebricht, die er den gegen ihn anrückenden Gründen entgegenstellen könnte, seine Zuflucht zu nehmen hinter die sammetne Draperie des Throns und sich durch Ausstreuung des Verdachts zu wehren mit der Behauptung, daß diejenigen, welche einen unfähigen Diener der Krone angreifen, die Würde der Krone selbst verletzen und wohl gar üble Absichten gegen die Person des Fürsten hegen. In England wird die königliche Person in diesen Streit gar nicht eingemischt; es kommt lediglich darauf an, welche von den Männern, die in Einer Versammlung beisammen sitzen, die talentvollsten sind, das Vertrauen des Hauses, des Königs, der Nation am meisten verdienen. Es heißt in continentalmonarchischen Vorurtheilen befangen sein und den Geist der englischen Verfassung nicht richtig ergriffen zu haben, wenn Manche, sogar Friedrich v. Raumer, es haben tadelnswerth finden wollen, daß in England die Minister nicht als solche Eintritt in das Parlament haben. Ist dies der Fall, dann sind entweder die Minister, die Redner der Regierung, Sieger einer Versammlung von Besiegten gegenüber, wie in Frankreich unter Napoleon, oder die Minister und mit ihnen der Regent selbst werden umgekehrt besiegt; auf diese Weise ist stetes Duell zwischen Thron und Volksvertretung. Das ist es aber gerade, was durch die englische Einrichtung verhindert werden soll und verhindert wird. In England finden die heftigsten Kämpfe im Parlamente Statt, allein die Krone nimmt keinen Theil daran, befindet sich in höherer Region, in vollkommener Sicherheit, außer allem Streite; dieser findet nur Statt zwischen den Mitgliedern des Parlaments, welches der eigentliche Kampfplatz der intellectuellen Kräfte, der politischen Männer ist. In diesen Kämpfen sind die Sieger allemal diejenigen, welche die Krone zu ihren Dienern nimmt, eben weil sie die Geschicktesten sind, ihr und dem Lande zu dienen. In dieser Einrichtung liegt unverkennbar große politische Weisheit; denn während solchergestalt die Möglichkeit der Bewegung, des Kampfes der entgegengesetzten Kräfte, welche das Leben verlangt, gegeben ist, findet sich doch zugleich dafür gesorgt, daß dieser Kampf innerhalb gewisser Schranken bleiben muß, und die Sieger allemal ihre ausgezeichneten Kräfte zum Heil des Vaterlands, der Krone und der Nation verwenden müssen. Der Herzog von Wellington sah sich trotz seines Ehrgeizes und seiner Herrschsucht genöthigt, vor Canning's Talent zurückzutreten, und als es ihm nach dessen Tode mit Hülfe vieler Intriguen noch einmal gelungen war, das Ruder des Staates zu ergreifen, war er doch nicht im Stande, sich an demselben zu halten.

Wo die Beschlüsse der Kammern keinen Einfluß, keinen unmittelbaren Einfluß haben auf das Bleiben oder Abgehen der Minister, urtheilt ein Schriftsteller unserer Tage nach einem Aufenthalt in England, da mag füglich der ganze Apparat der Ständeversammlung gespart werden. Die ganze Sache ist dann weiter nichts als Wortschwall, Wetterleuchten, Scheingefecht ohne Würde, ohne Sieg, ein gemalter Sturmwind, und nichts mehr werth, als ein Wachsfigurencabinet. In England sitzen aber auch die Minister nicht über den Deputirten, sondern zwischen ihnen und

ihnen gegenüber. Das engliſche Parlament iſt ſo verſchieden von einer deutſchen Ständeverſammlung ohne öffentliche Freiheit, ohne Preßfreiheit, wie ein Manöver, wo viel Pulver verſchoſſen wird, von einer Feldſchlacht.

Das Oberhaus hat vermöge ſeiner ganzen Exiſtenz vorzugsweiſe eine conſervatoriſche Tendenz. Die Mitglieder deſſelben, deren Macht auf herkömmlichen Rechten beruht, können niemals geneigt ſein, ihre Beiſtimmung zu Neuerungen zu ertheilen, wodurch die Baſis ihrer eigenen Macht, das herkömmliche Recht überhaupt geſchmälert oder beeinträchtigt wird, es ſei denn, daß eine unwiderſtehliche Evidenz durch Gründe oder eine durch den Drang der Umſtände gebotene Nothwendigkeit zur Nachgiebigkeit mahnen ſollte, und in letzterm Falle geſchieht es nur, um ihre Exiſtenz zu erhalten oder zu retten, mithin ebenfalls wieder zu einem conſervatoriſchen Zweck. Daher wird jede Frage, welche das herkömmliche Recht, das Eigenthumsrecht, den Beſitzſtand betrifft, zugleich eine Lebensfrage für das Oberhaus, und man hat geſehen, daß daſſelbe alle ſeine Kräfte anſtrengte, um ſich zu widerſetzen, gleichviel ob davon die Rede war, einem verfallenen Wahlflecken ſeine Stimme zu entziehen, oder von einer allgemeinen Reform des Unterhauſes, ob es ſich um den Zehnten einer Pfarre handelte, der ein paar Schillinge beträgt, oder von Tauſenden von Pf. Sterl., welche die Biſchöfe einzunehmen haben. Die Lords urtheilen: Wer die Macht hat, mir eine Garbe zu nehmen von meinem Felde, wider meinen Willen, wird bald ſich das Recht oder die Macht ohne das Recht anmaßen, mir mein ganzes Feld oder Gut zu nehmen.

Da das Haus der Lords aus den Häuptern einer nicht großen Anzahl vornehmer und reicher Familien und den vornehmſten Prälaten der Episcopalkirche beſteht, und die Reichſten und Vornehmſten im Lande ſtets bei verderblichen Anordnungen und Geſetzen am meiſten zu verlieren haben; ſo hat es allerdings die Vermuthung für ſich, daß ſie Alles, was in ihren Kräften ſteht, thun werden, um der Ertheilung ſolcher Anordnungen und Geſetze hemmend in den Weg zu treten und ſie zu verhindern. Aber damit wäre ohne Gegenmittel der einen Hälfte des Parlaments, deren Mitglieder von Haus aus eine ariſtokratiſche Tendenz hatten, unvermeidlich zugleich die Macht verliehen, auch alle zeitgemäße Neuerungen, die ihrem Particularintereſſe nicht zuſagten, zu vereiteln.

Das Oberhaus hat deshalb nie, gleich dem Unterhauſe, aus einer beſtimmten Zahl von Mitgliedern beſtanden, da der König das Recht beſitzt, die Zahl der weltlichen Lords nach Belieben und Gutdünken zu vergrößern *). Kein engliſcher König hat von ſeinem Prärogative, Pairs zu ernennen, mehr Gebrauch gemacht, als Georg III., der während

*) The number of Lords temporal is indefinite and may be encreased at will by the power of the crown — ſagt Blackſtone.

seiner langen Regierung mit dem Oberhause öfter in heftigem Streite lag, und um seine Plane und die seiner Günstlinge und Minister, wie Bute, North, besonders aber Pitt's System durchzusetzen, nicht weniger als 2 Herzöge, 16 Marquis, 47 Grafen, 17 Viscounts und 106 Lords ernannte, so daß das Oberhaus zuletzt, außer 2 Erzbischöfen und 24 Bischöfen, aus 305 weltlichen Mitgliedern bestand, und mit den 16 Standesherren aus Schottland und den 4 Bischöfen und 28 Lords aus Irland die Zahl der Mitglieder sich auf 379 stellte. Nachgehends brachten noch neue Ernennungen das Haus bis auf 406 Mitglieder, und die Krönung Königs Wilhelm IV. fügte noch 14 hinzu, so daß die Gesammtzahl 420 war. Dadurch, daß das Gesetz die Anzahl der Mitglieder des Oberhauses unbestimmt gelassen und von der Willkür des Königs oder der in seinem Namen handelnden Minister abhängig gemacht hat, ist die Krone in den Stand gesetzt worden, stets ein Oberhaus zu bilden, worin sie auf eine Majorität rechnen kann, die ihr zugethan ist und ihre Entwürfe unterstützt. Denn um eine Stimmenmehrheit in demselben sich zu verschaffen, braucht sie blos so viele neue Mitglieder zu ernennen, daß die Zahl ihrer Anhänger die ihrer Gegner überwiegt. Diese Einrichtung mag zweckmäßig erscheinen, wenn die eine Section der Nationalrepräsentation eine Corporation von Privilegirten constituirt, die ihre Sonderinteressen zum Nachtheile der allgemeinen Interessen geltend machen kann. Natürlich sind diejenigen, welche sich im Besitze des Pairthums befinden, dabei interessirt, daß die Glieder ihrer Corporation nicht zu sehr vermehrt werden, weil die Pairswürde dadurch an Ansehen verlieren würde. Schon die Besorgniß, der König könnte von seinem Prärogative, neue Pairs zu ernennen, Gebrauch machen wollen, wenn er kein anderes Mittel fände, in einem vorkommenden Falle die Majorität im Oberhause zu erlangen, wird letzteres zur Nachgiebigkeit nöthigen, wie man mehrere Beispiele in der jüngsten Zeit gesehen hat. Gleichwohl kann der Zweck durch Anwendung dieses Mittels nicht für die Dauer erreicht werden. Denn wollte der König auch eine ganze fournée neuer Lords creiren, so würde dies doch nur auf kurze Zeit helfen. Die Erfahrung lehrt nämlich, daß die Lordsfamilien von späterer Creation im Allgemeinen viel eifriger und starrsinniger sind in Aufrechthaltung der Privilegien, als die Abkömmlinge der ältesten Lords. Den Pairs muß es freilich wünschenswerth erscheinen, daß dieses Vorrecht der Krone entzogen werden möge, und wirklich hat das Oberhaus schon öfter Angriffe auf dasselbe versucht. Als unter der Königin Anna auf einmal zwölf neue Pairs gemacht worden waren, gab dieser Vorgang Veranlassung, daß unter Georg I. im Oberhause eine Bill in Antrag gestellt ward, welche die Beschränkung der Pairs auf eine bestimmte Anzahl bezweckte. Ein dunkles Gefühl und die Beredtsamkeit Robert Walpole's aber lehrten dem Unterhause, daß es das Königthum in der Behauptung des in Rede stehenden Rechtes unterstützen müsse, und es verwarf diese Beschränkungsbill. Wäre dagegen das britische Oberhaus von einer solchen Beschaffenheit, daß die

Intereſſen, die es verfolgte, ganz identiſch wären mit denen des Unterhauſes, dann iſt es einleuchtend, daß ein König von Großbritannien das Recht, nach freiem Willen und Ermeſſen die Zahl der Mitglieder der Pairskammer zu vergrößern, entbehren könnte. Der Hauptzweck des Zweikammerſyſtems nämlich iſt, die Nationalrepräſentation vor Uebereilungen in ihren Beſchlüſſen zu ſchützen und ihren Berathungen eine größere Reife und Umſichtigkeit zu verleihen. Iſt das Verhältniß des engliſchen Oberhauſes zum Unterhauſe erſt beſſer und völlig im Intereſſe der allgemeinen Wohlfahrt geordnet, was eine unvermeidliche Folge der Reform des letztern ſein dürfte, dann wird auch in England die Zeit erſcheinen, wo das Recht der willkürlichen Pairsvermehrung beſchränkt und neuen Geſetzen unterworfen werden wird.

In England ging mit Abſchaffung der Königswürde auch die Pairskammer zu Grunde; der Parlamentsact zur Abſchaffung des Hauſes der Pairs vom 19. März 1648 lautete alſo: „Da die im Parlamente verſammelten Vertreter des Landes aus langer Erfahrung finden, daß das Haus der Lords nutzlos und ſeine Fortdauer gefährlich für das engliſche Volk iſt, ſo haben ſie es für zweckmäßig erachtet, zu verordnen, daß von jetzt an das Haus der Lords im Parlamente abgeſchafft ſein ſoll. Gleichwohl wird hierdurch erklärt, daß weder ſolche Lords, die ſich mit Ehre, Muth und Treue gegen das Gemeinweſen benommen haben, noch ihre Nachkommen — wenn dieſe ſo fortfahren — von dem öffentlichen Rathe der Nation ausgeſchloſſen ſein ſollen, ſondern ſie ſollen zugelaſſen werden und ihre freien Stimmen im Parlamente haben, wenn ſie gleich anderen geeigneten Perſonen gewählt werden.“ Als indeſſen nach Cromwell's Tode das Königthum wiederhergeſtellt ward, feierte auch das in der Revolution untergegangene Haus der Lords ſeine Reſtauration. Diejenigen, welche zur Wiederaufrichtung des Thrones beitrugen und mitwirkten, gingen von dem Geſichtspunkte aus, daß zwei gleich große Kräfte mit verſchiedenartigem Intereſſe, wie erbliche königliche Gewalt und Volksgewalt, ſich nicht neben einander bewegen könnten, ohne in Conflict mit einander zu gerathen, und darum einer dritten vermittelnden Kraft bedürften, um, in Fällen des geſtörten Gleichgewichts, die Erhaltung des Friedens zwiſchen beiden zu verbürgen. Die Lords ſollten, dieſer Theorie nach, ſolche Vermittler vorſtellen, als Organ des Willens des Volkes aber wollte die Wahlkammer durch Wiederaufrichtung des Königthums keineswegs die Mitherrſchaft, ſondern nur der unter der Republik erlangten Alleinherrſchaft wieder entſagen. Beide Häuſer des Parlamentes waren jedoch von Anfang an elferſüchtig auf einander. Keine der beiden Verſammlungen hatte freie Hand; jede mußte bei ihrer Arbeit auf die andere Rückſicht nehmen, und die Geſetze, welche ſie zu Stande brachten, erſchienen doch nicht, wie aus Einem Guſſe gemacht. Was aber die eine verwarf, mußte auch in der andern beruhen. Die Uebel der Revolutionszeit waren indeſſen noch in zu friſchem Andenken, und die Scheu vor ihrer Erneuerung zu groß, um nicht durch gegenſeitiges Einverſtändniß neue Ver-

wirrung zu vermeiden. Man achtete die Formen, wodurch der große Nationalrath oft uneinig und uneins war; aber man versuchte mit Geist und Kraft seine beiden Sectionen in sich zu vergliedern und die äußere Trennung durch innere Verbindung wirkungslos zu machen. Die Lords suchten sich des Einflusses im Unterhause dadurch zu bemächtigen, daß sie ihren Söhnen, Angehörigen und Clienten Stellen darin verschafften, und ihre Bestrebungen hatten den erwünschten Erfolg, so lange das Einkommen von Grund und Boden das Gewerbeinkommen überstieg, und die Wahlmänner mehr Gutsbesitzer und Landökonomen, als Gewerbs- und Handelsleute waren, wenn gleich die so künstlich gestellte Staatsgewalt immer schwankend bleiben mußte in Rath und That. Als aber in Folge der Fortschritte der Schifffahrt, des Verkehres nach allen Weltgegenden und der Industrie, insbesondere auch in Folge der Eroberungen in Ostindien und des langen französischen Revolutionskrieges ungeheure Reichthümer in den Bürgerstand gelangten, und Kaufleute und Fabrikanten sich fürstenmäßiges Vermögen erworben hatten, als es doppelt so viel vermögende und reiche Familien ohne Grundeigenthum als durch Grundeigenthum gab, als der reichste Lord seinen Einfluß durch die kaufmännischen Reichthümer und Verbindungen überboten sah, und als die Schuldner im Oberhause gegen sich über ihre Gläubiger im Unterhause hatten, da ging die Macht dem Vermögen nach, und Hume's Berechnung von der steigenden Ueberlegenheit des Hauses der Gemeinen nach dem steigenden Vermögensverhältnisse in diesem traf ein. Das Oberhaus vermochte nicht länger, ein Wahlgesetz zurückzuweisen, das die Besitzer des Grundreichthums um den bisher geübten überwiegenden Einfluß im Unterhause brachte. Durch die Parlamentsreform ward das Wahlrecht den einzelnen Grundherren und ihren Hintersassen entzogen und bisher dazu unberufenen Städten beigelegt, so daß es nunmehr alle eigentliche Städte in England besitzen; es ging von dem Vermögen, wie es sonst war, zu dem Vermögen, wie es jetzt ist, und von den Eigenthümern, die es dem Namen nach waren, zu den Eigenthümern, die es der That nach sind, über.*). Von der Zeit an verlor das Oberhaus immer mehr seine früher behauptete Ascendenz, und das Unterhaus hob sich zum Uebergewichte über dasselbe empor.

Von allen den Familien, die vor Cromwell's Zeiten im Oberhause waren, stehen jetzt nur wenige dort noch aufrecht. Eigentlich sind es blos 48 heutige Lordsfamilien, die schon vor 1600 als solche anerkannt waren. Zu den ältesten, die zugleich geschichtliche Namen führen, gehören in England die Grey, Stamford, Nevilles, Stanley, Talbot, Clifford, Sackville; in Schottland die Hamilton, Douglas, Campbell, Stuart, Gordon; in Irland die Fitz

*) R. Bosse über die englische Familienverfassung in dessen Schrift: Das Familienwesen. Stuttg. 1835. S. 139 u. f.

Gerald, Fitz Maurice, Buttler, O'Brien, O'Neill. Viele, die nachmals aus Neureichen, bereicherten Günstlingen und mancherlei Bastarden zu Lords erhoben worden waren, sind bereits wieder aus dem Oberhause verschwunden. Die meisten unter den jetzigen Lordsfamilien, die sich zugleich am besten erhalten haben, gehörten früher alten Land- und Bürgerfamilien an. Der Handels- und Gewerbsstand hat etwa 18 Familien zu den dermaligen Lords geliefert. Die Herzöge von Leeds stammen von dem Weberlehrling Osborn, welcher die neunjährige Tochter seines Herrn aus dem obern Stockwerke in die Themse stürzen sah, ihr nachsprang und sie rettete, worauf er ihre Hand bekam und Lordmayor ward. Der Ahnherr der Dartmouth war ein Kürschner, der der Ellenborough ein Landkrämer, der der Essex ein Tuchhändler. Die vier Brüder Wellesley, alle Lords, worunter der Herzog von Wellington, sollen von einem Specereihändler stammen. Neben den Häuptern dieser Familien haben besonders ihnen verwandte Dichter — die Howard, Montagu, Camden, Stair, Aberdeen ꝛc. — die erlangte Lordswürde vererbt. Dem Verdienste um das allgemeine Wohl allein haben im Ganzen verhältnißmäßig eigentlich wenige unter den jetzigen Mitgliedern des Oberhauses den Sitz in demselben zu verdanken. Es bleibt allezeit eine merkwürdige Erscheinung, daß so selten die Geschlechter, bei denen die Lordschaft war, eine lange Dauer erreichten, und die Sterblichkeit unter ihnen im Vergleich mit dem Mittelstande so groß war, wiewohl mancherlei Einrichtungen und Verhältnisse der Erhaltung derselben sehr günstig sind. Unter Georg III. erloschen 74 solcher Familien. Man sollte denken, daß das Aussterben der Lordsfamilien nicht so leicht erfolgen könnte, da der Lord oft, nämlich überall, wo die Lordswürde auf dem Erbgute haftet, sein Recht auch auf die weiblichen Nachkommen vererbt, und ihre Familien nicht von den bürgerlichen abgeschieden sind, vielmehr sich mit voller Freiheit in diesen verzweigen dürfen, und daher sich sowohl mit dem Blute als dem Vermögen derselben bekräftigen können. So ist z. B. an die Landsdown und Stafford das bedeutende Handelsvermögen von Petty und Lareson als Heirathsgut gekommen. Die vereinigten Häupter der 500 Lordsfamilien haben durch ihren Sitz im Oberhause eben so viele gesetzgebende Gewalt, als alle übrigen Familienhäupter (1834 an der Zahl 3,500,000) zusammengenommen, die im Unterhause vertreten werden, und sie befinden sich daher in der Lage, sowohl das Beste ihrer Familienordnung in und mit der Volksordnung stets geltend zu machen, als jener nachtheilige Gesetze verhindern zu können. Ueberdies kann jede Bill, welche die Rechte der Pairie berührt, nur im Oberhause vorgebracht werden. Gleichwohl hat, wie die Erfahrung lehrt, alles dieses nicht bewirkt, daß sich viele Lordsfamilien lange auf dieser Höhe erhalten haben.

Das jetzige britische Oberhaus, urtheilt ein Staatsgelehrter unserer Tage, ist, wie es dermal ist und sich bisher erhalten hat, als Nothbehelf aus der Zeit und für die Zeit hervorgegangen, worin man den

umgestürzten Königsthron wiederherstellen mußte, aber die früheren durch die Revolution niedergerissenen Grundlagen desselben nicht wieder aufbauen wollte und konnte, und doch die rechten besseren Grundlagen ihm zu geben verfehlte. Man stellte den Thron nicht in das Haus der Gemeinen, der Nationalrepräsentation, sondern in das Haus der Lords, und machte ihr Recht zum Mittelgliede, um zwei entgegengesetzte Rechte, das dynastisch-königliche und das Volksrecht, in einem Lehrbegriffe zu verbinden, bei dessen Durchführung es jedoch nicht gerade immer ganz folgerecht zuging. Die Pairs gelten für geborne erbliche Räthe des Königs und können zur Ertheilung ihres Raths zu jeder Zeit zusammenberufen werden. Als Erbrath der Krone genießt der Pair, wie ehedem, auch gegenwärtig das Recht, von dem Könige Gehör zu verlangen, um demselben zu jeder Zeit Vorträge machen zu können, die ihm von Wichtigkeit für den Staat scheinen mögen. Die Pairs zusammengenommen stehen als persönliche Theilhaber der gesetzgebenden Gewalt neben dem Könige, und sie sind unter Umständen die Richter über königliche Familiensachen. Sie bilden zusammen eine öffentliche ständige Corporation. Die Befugniß eines Pairs, sich in der Versammlung der Corporationsglieder, im Oberhause, durch einen anderen Pair vertreten zu lassen, ist jedoch in sofern beschränkt, als die Vollmacht dazu nur speciell für einen bestimmten einzelnen vorkommenden Gegenstand ertheilt werden kann.

Die Häupter der Lordsfamilien in den drei unter Einem Scepter vereinigten Königreichen haben nicht alle gleiches Stimmrecht im britischen Oberhause. Die schottischen und irländischen haben Stimmrecht in demselben nur vermittelst Abgeordneter aus ihrer Mitte. Ein Pair aus Schottland oder Irland kann jedoch eine Virilstimme im Oberhause erlangen, wenn er vom Könige zum Pair von England erhoben wird. Darum unterscheidet Blackstone dreierlei Arten der Stimmberechtigung im Oberhause Großbritanniens, je nachdem nämlich dieselbe sich entweder auf Geburt oder auf königliche Ernennung oder endlich auf Wahl gründet. Im Oberhause sitzen außer den weltlichen Lords auch noch königliche Prinzen und geistliche Lords (Erzbischöfe und Bischöfe). Die letzteren gelten jedoch nach Blackstone streng genommen nicht für peers of the realm, sondern blos für lords of parliament. Gegenwärtig besteht das Oberhaus aus 21 Herzögen, 19 Marquis, 110 Grafen, 18 Viscounts, 180 Baronen, 16 schottischen Wahllords und 28 irländischen, im Ganzen aus 382 Mitgliedern, und, mit den Prinzen aus dem königlichen Hause und den Bischöfen, aus 426 Mitgliedern. Sämmtliche 382 Stimmberechtigte im Oberhause sind mit ihrem 21sten Jahre auch stimmfähige Räthe des Reichs, weil mit diesem Jahre schon die Volljährigkeit nach englischen Gesetzen eintritt *),

*) Blackstone leitet (Commentar I. 464) diese Satzung aus dem altsächsischen Rechte her.

und mit dem zurückgelegten 21. Jahre Jeder für befähigt gilt, im Parlamente einen Sitz zu haben. Die volljährigen Söhne der Lords haben gleichwohl bei Lebzeit ihrer Väter nur Stimmrecht im Oberhause, wenn der König es ihnen besonders verleiht. Sehr richtig bemerkt ein neuerer Schriftsteller, daß es solchergestalt ganz allein dem Zufalle überlassen ist, ob die jungen oder die alten Lords die Mehrzahl bilden und bei der Abstimmung das Uebergewicht haben.

Sobald die Lords, urtheilt ein scharfsinniger Publicist unserer Tage, in Folge der glücklich durchgeführten Parlamentsreform, die Stimmen verloren, über welche sie bisher mindestens zu einem Fünftheile im Unterhause geboten hatten, verloren sie, die Stimmen nach dem Vermögen berechnet, die Kraft von einem Fünftheile des Vermögens des ganzen Landes, und sie verloren damit ihre bis dahin überwiegende Stärke. Sie konnten fortan dieselbe nicht mehr aus fremdem Vermögen schöpfen, sondern blos aus dem eigenen; ihre Stimme war persönlich, ohne den Anhang und Nachklang einer zahlreichen Clientel im Unterhause, und die Gesammtstimme des Hauses der Lords verhielt sich zu der des Hauses der Gemeinen, wie das jährliche Vermögen der Lordschaften zu dem jährlichen Gesammtvermögen der übrigen Bürger, nach Colquhoun wie 5 zu 430. Doch noch ehe solchergestalt durch die erlangte Uebermacht des Hauses der Gemeinen über das Haus der Lords eine größere Einigkeit und Einheit für die Berathung der Nationalangelegenheiten im Parlamente begründet ward, hatte dieses bereits eine vormals ihm fremdartig gewesene Zumischung selbst in dem bekommen, worin es bisher einig und eins gewesen war, nämlich in dem Religionsglauben. Denn noch bevor durch die Parlamentsreform den englischen Lords ihre künstliche Vergliederung im Unterhause abgeschnitten worden, war den irländischen Katholiken eine noch wichtigere Vergliederung geglückt, welche ihnen Stärke genug gab, dem Parlamente die Wahl zwischen Bürgerkrieg oder Abschaffung jener grausamen Gesetze zu lassen, welche auf Unterdrückung der Katholiken und ihres Glaubens in dem Sinne berechnet waren, der Gesetzgebung und Verwaltung des Reichs durch die Alleinherrschaft des protestantischen Glaubens und für ihn Einheit und Einigkeit zu verschaffen. Die Emancipation der Katholiken untergrub die protestantische Grundlage der alten Verfassung; die Herstellung der Rechte der Katholiken war eine Auflösung der Vorrechte der Protestanten, und die Folgen des Eintritts der ersteren in die Gesetzgebung und Verwaltung zeigten sich bald im Parlamente. Hatten die Lords früher über ein Fünftel der Stimmen im Hause der Gemeinen disponirt, so gebot jetzt das Haupt der Katholiken darin über mehr als 50 Stimmen, oder über ein Zwölftheil des Gesammtvermögens. O'Connel war mächtiger als irgend ein Lord je gewesen.

Schon lange vor der Durchsetzung des Reformgesetzes war das House of Commons, der Repräsentant des tiers état oder die demokratische Hälfte des Parlamentes, als die Nationalvertretung im eigentlichen Sinne betrachtet worden. Seit der Berufung der jetzigen Op-

nastie auf den Thron aber galt selbst theoretisch im englischen Staatsrechte der Grundsatz, daß der Nationalkörper als die Urquelle aller öffentlichen Gewalt anzusehen sei, und in der That, so lange noch ein Zweig der 1688 vertriebenen Stuart'schen Familie lebte, wurde selbst von dem regierenden Hause Hannover die Lehre von der Souverainetät des Volkes in England als die wichtigste für seine Legitimität anerkannt. Der Theorie nach sollte die höchste Staatsgewalt bei der Nation sein, welche dieselbe durch ihre Abgeordneten im Hause der Gemeinen übte. Alles, was geschah, sollte abhängen von dem Willen und der Zustimmung dieser Versammlung. Eben so sollten alle Anordnungen, welche gesetzliche Kraft haben, von den Repräsentanten der Nation ausgehen. Die Abtheilung, worin die Vertreter der Nation saßen, galt daher für den Hauptheil des Parlamentes. Als Gegengewichte gegen die von der Nation mittelst ihrer Repräsentanten ausgeübten souverainen Macht fanden sich jedoch das Haus der Lords und die königliche Autorität in der Verfassung aufgestellt, indem kein Beschluß des Hauses der Gemeinen Gültigkeit haben sollte, wenn er nicht von gedachten beiden Gewalten genehmigt worden. Durch diese Einrichtung hätte freilich die ganze Macht der Nationalrepräsentation gelähmt werden können, wenn letzterer nicht grundgesetzlich das Recht eingeräumt gewesen wäre, die für das Fortbestehen des Staats erforderlichen Geldausgaben zu verweigern und dadurch die Genehmigung seiner Beschlüsse von den beiden andern Gewalten nöthigenfalls zu erzwingen. Denn bei Nichtgenehmigung des Staatsbudgets mußte die ganze Staatsmaschine in Stocken gerathen, und es darauf ankommen zu lassen, durften weder das Haus der Lords, noch der König wagen. Seitdem der Versuch, den Karl I. gemacht, mit Zustimmung des Hauses der Lords das Haus der Gemeinen zu beseitigen und nach göttlichem Rechte mit Willkür zu herrschen ohne Vertreter der Nation, mißlungen und ihm Krone und Leben gekostet, war auch in England als politische Wahrheit anerkannt, daß das Haus der Gemeinen allenfalls des Königs wie der Lords entbehren und Königthum und Lordschaft suspendiren könne. Allein sollte man hoffen, daß die Praxis dieser Theorie stets entspreche, dann war erforderlich, daß das Haus der Gemeinen immer aus lauter unabhängigen, von der Nation frei gewählten Männern, als deren echten Organen, zusammengesetzt war. Denn träte der Fall ein, daß die Mehrheit der Nationalrepräsentanten Creaturen der Krone oder der Lords wären, dann würde die höchste Gewalt nebst der Endentscheidung der öffentlichen Angelegenheiten, die bei der Versammlung der Nationalrepräsentanten sein sollte, entweder in die Hand der Krone oder in die der hohen Aristokratie gerathen.

Eine genauere Betrachtung der Art und Weise, wie das die Nation zu repräsentiren bestimmte Haus der Gemeinen zusammengesetzt war, wird bald klar machen, daß dieses, weit entfernt, eine echte Repräsentation des Nationalkörpers darzustellen und ein treues Organ des Nationalwillens zu sein, nur dazu diente, die Macht der Aristokratie zu

verstärken. Der größte Theil des Grundeigenthums war im Besitz der nicht beträchtlichen Anzahl großer, vornehmer und reicher Familien, deren Häupter im Hause der Lords saßen. Selten wagten es die kleinen Grundbesitzer, ihren mächtigen Nachbarn bei den Parlamentswahlen entgegenzutreten. Die Wahl der Grafschaftsabgeordneten (Knights of the shire) fiel daher gewöhnlich auf die Söhne oder jüngeren Brüder der mächtigen Pairs, die dann natürlich vorzugsweise im Interesse ihrer Familien und mithin der Aristokratie stimmten. Wären alle größeren Städte, worin Männer von großem Vermögen, die nicht zur Geburtsaristokratie gehörten, wohnten, welche weder Bestechungen noch Einschüchterungen zugänglich waren, im Unterhause repräsentirt gewesen, dann würde die Oligarchie der höhern Aristokratie in diesem stets eine starke Opposition gefunden haben. Aber eine Menge Städte, von denen einige über 100,000, keine einzige aber unter 10,000 Einwohner zählten — hatten kein Recht, einen einzigen Repräsentanten in's Unterhaus zu schicken, blos aus dem Grunde, weil sie vor Hunderten von Jahren noch keine bedeutenden Ortschaften gewesen waren. Dagegen waren geschriebene Gesetze vorhanden, welche die Befugniß, Abgeordnete in's Unterhaus zu senden, 204 Burgflecken in England zusicherten. Von diesem 204 Ortschaften waren im Laufe der Zeiten 75 so unbedeutend geworden, daß kein einziger von ihnen 50 Wähler aufzuweisen vermochte. Ueber 125 solcher Flecken übten 89 Mitglieder des Oberhauses das Patronatrecht; über 70 andere derselben hatten andere Personen dasselbe Recht, und über 6 derselben entschied die Krone. Es sandten diese Flecken 293 Abgeordnete in's Unterhaus, die mithin sämmtlich nicht von der Nation, sondern durch anderweitigen, meistens persönlichen Einfluß gewählt wurden. In manchen armseligen Flecken, denen das Parlamentswahlrecht zustand, handelte es sich nicht selten blos um 50 bis 60 Pfund Sterling, um die Wahl zu erkaufen. So verkauften manche dieser sogenannten rotten boroughs ihr Wahlrecht öfter an die Verfechter des ostindischen Compagniemonopols und des westindischen Sklaveneigenthums, denen es nur um Erhaltung bestehender Mißbräuche zu thun war. Mit den Wahlen dieser Flecken wurde ein förmlicher Handel getrieben.

Zwar bestand in England eine Menge von Gesetzen gegen die Bestechung bei den Parlamentswahlen (corruption and bribery). Die wichtigsten derselben waren die Treating Act William III., wodurch bei Verlust des Wahlrechtes von Seiten des bestochenen Wählers und des Rechtes gewählt zu werden von Seiten des Candidaten verboten war, irgend etwas während der Wahl an die Wähler zu zahlen, und die berbery Act 2 Georg II. c. 24 §. 7, welche verordnete: „Jede Person, welche das Recht hat oder zu haben anspricht, ihre Stimme bei der Wahl zu geben, und die für ihre Stimme Geld oder irgend eine Belohnung verlangen, empfangen oder annehmen wird, sowie Jeder, der selbst oder durch irgend einen Andern, durch ein Geschenk oder durch eine Belohnung, ein Versprechen, Belustigungen oder Sicherheit für

ein Geschenk eine Person bestechen und vermögen wird, ihm eine Stimme zu geben, soll eine Strafe von 500 Pfund Sterling verwirkt haben." Es war sonach allerdings verboten, den Wählern Geld *während der Wahl* und überhaupt eine *Belohnung* zu geben; aber es war durch kein Gesetz verboten, daß der Parlamentscandidat den Wählern vor oder nach der Wahl eine *Entschädigung* für ihre aufgewandten Reise- und andern Kosten, sowie für ihren Zeitverlust zusicherte oder ertheilte, vielmehr war dies nach der Entscheidung der bedeutendsten Rechtsgelehrten erlaubt *). Man erachtete dies nämlich als eben so gestattet, wie man es der Billigkeit gemäß hielt, einen Zeugen, dessen Aussage man vor Gericht verlangte, für seinen Zeitverlust und seine Reisekosten zu entschädigen. Dadurch war freilich oft der Verkäuflichkeit und Bestechung unter einem andern Namen Thor und Thür geöffnet; aber in der neuern Zeit ließ sich bemerken, daß eigentliche Bestechungen der Art immer seltener geworden waren, und sich alle Geldspendungen von Seiten der Candidaten für das Unterhaus auf wohlbesetzte Tafeln und Mahlzeiten reducirten, die den Wählern gegeben wurden. Ohne Vergleich größer war dagegen der Einfluß, den die gesellschaftlichen Verhältnisse auf die Parlamentswahlen übten und der nicht verhütet werden konnte, weil er in jenem begründet war. *Windham* suchte einmal in einer Parlamentsrede **) darzuthun, daß überhaupt weder etwas Verbrecherisches, noch etwas dem Gemeinwohle Nachtheiliges in dem Verkaufe von Parlamentsstellen in England sei, sich zugleich auf die geistlichen und militairischen Stellen berufend, die dort, wie ehedem die richterlichen Aemter im alten französischen Parlamente, häufig gekauft würden, ohne deshalb schlecht versehen zu werden. Bei Untersuchung der Frage, was denn eigentlich die Stimmen des Volkes bestimme, fragte er: woher es komme, daß ein großer Grundeigenthümer mehr Einfluß auf *seine* Zinsleute, als auf diejenigen solcher Güter habe, die ihm nicht gehörten, oder warum ein reicher Fabrikant *seine* Arbeiter und nicht des Nachbars seine auf den poll (Ort der Wahl) führe? Warum die Bäcker und Metzger eines reichen Landedelmannes für diesen, statt für seinen Gegner, dessen Kundschaft sie nicht haben, oder der sie nicht so richtig bezahlt, stimmen? „Was — warf er weiter die Frage auf — haben diese Betrachtungen mit den erforderlichen Eigenschaften eines Parlamentsgliedes gemein? Und wenn der Gutsbesitzer, statt selbst nach dem Ehrenamte zu streben, seinen Freund oder irgend eine andere Person vorschlüge: würde seine Wahl durch Gründe bestimmt werden, die den parlamentarischen Eigenschaften noch fremder wären, als die der Wähler selbst? Wenn es dann unmöglich ist, dergleichen persönliche Beweggründe außer Einfluß zu setzen, und wenn sie am Ende zu einer in

*) Vergl. Doubtful Questions in the law of Elections, by Ch. Ed. Dodd Esq. Lond. 1826. S. 182.

**) Sitzung des britischen Unterhauses vom 26. Mai 1809.

vieler Rücksicht bessern Wahl führen, als andere reinere, aber dem Irrthume mehr ausgesetzte, Triebfedern würden hervorgebracht haben, so muß man sich ohne die unmöglich zu erlangende Reinheit, deren Nützlichkeit noch zweifelhaft ist, behelfen. Die Bestechung, worüber man so sehr schreit, kommt darauf zurück, daß man das persönliche Interesse des Volkes in's Spiel ziehen, es überreden, auf diese oder jene Art seine Gunst gewinnen muß. Diese Mittel sind nicht immer untadelig, aber doch immer eine diesem Volke gebrachte Huldigung, welches durch eine vortheilhafte Umkehrung der alten Lehnsrechte nun seinerseits die herrschaftlichen Gebühren und Rechte empfängt, die es vormals bezahlte." Gleichwohl ließ sich nicht leugnen, daß große Mißbräuche bei den Wahlen für das Haus der Gemeinen obwalteten, und daß jene vorzüglich in der so mangelhaften Volksvertretung ihre Quelle hatten.

Die Reform des Unterhauses war daher ein Gegenstand, der seit einem halben Jahrhundert ein oft erneuertes Interesse in England erregt hatte. Schon ehe die französische Revolution dem Verlangen nach einer vollständigen Repräsentation des Volks einen neuen Schwung gab, ward das Bedürfniß derselben lebhaft genug gefühlt, so daß auch William Pitt, von dem gerühmt wird, daß er sich auf den Puls der Nation besser verstanden, als irgend Jemand, es angemessen fand, sich bei seinem Eintritt in's öffentliche Leben die Gunst einer bedeutenden Partei dadurch zu erwerben, daß er einen Antrag zur Reform des Parlaments machte, den er aber wieder fallen ließ, als er Minister geworden war. Dahingegen blieb Edmund Burke unter allen Verhältnissen ein entschiedener Gegner aller Abänderungen in der bestehenden Parlamentseinrichtung. Er widersetzte sich stets einzelnen Neuerungen, weil nicht abzusehen sei, wo sie stehen bleiben würden, wenn einmal ein Schritt geschehen.

Die Gegner der Parlamentsreform hatten sich stets auf das historische Recht gestützt; aber bald traten Männer auf, die sie gerade durch das historische Recht widerlegten. Schon unter Karl II. waren durch Prynne alte writs aus dem Archive des Towers an's Licht gezogen und in einem eigenen, späterhin in England sehr selten gewordenen Werke gesammelt, welche die ursprüngliche Einrichtung des Hauses der Gemeinen betrafen. Lord John Russell, einer der ausgezeichnetsten Patronen der Parlamentsreform, und Andere *) weisen nun unwidersprechlich durch Urkunden nach, daß die jetzige Zusammensetzung des Unterhauses lediglich auf Ausartung von dessen primitiver Einsetzung unter Eduard I. (1294.) und Mißbrauch beruhe.

Die Vertheidiger einer Reformation der Nationalrepräsentation hatten in der jüngsten Zeit immer mehr und mehr die aufgeklärte

*) Namentlich Creevey in s. Letters on the original formation of the House of Commons (Lond. 1827) und in s. Letters to Lord John Russell, upon his notice of a motion for a Reform in Parliament (Lond. 2 d. edit. 1826).

öffentliche Meinung für sich gewonnen und konnten bei ihren Bestrebungen auf den Beistand aller nicht von Vorurtheilen verblendeten patriotisch gesinnten Männer rechnen, welche längst in der fehlerhaften Organisation des Hauses der Gemeinen das Hinderniß für die Abschaffung zahlloser in der Verfassung eingerissener Mißbräuche erkannt hatten. So lange der Krieg gegen Napoleon dauerte, hatten indessen die äußeren Angelegenheiten zu sehr die Aufmerksamkeit der Nation in Anspruch genommen, als daß sie sich ernstlich mit ihren innern Angelegenheiten beschäftigen konnte. Die Tories täuschten sich aber, wenn sie meinten, es werde auch später nach wieder hergestelltem Frieden gelingen, die Reformer zum Schweigen zu bringen. Schon das Toryministerium unter Wellington hatte sich zu Concessionen verstehen und nothgedrungen selbst durch die Katholiken-Emancipation von der Bahn des alten Systems der Conservativen abweichen müssen; aber bald sah sich der König in der Lage, es nicht vermeiden zu können, zu einem Whigministerium seine Zuflucht zu nehmen, um England vor einer der Julirevolution in Frankreich ähnlichen Katastrophe zu bewahren. Schon im März 1831 legte nun das neue Ministerium dem Parlamente den Plan zu einer Reformbill vor. Die Antireformisten waren indessen so thätig gewesen, daß diese Bill, ganz ebenso wie ehedem die berühmte Habeas-Corpus-Acte, nur mit der Mehrheit einer einzigen Stimme im Unterhause, in welchem 609 Mitglieder anwesend waren und 50 fehlten, durchging. Der König fand sich dadurch veranlaßt, das Parlament aufzulösen, und nachdem zu neuen Wahlen geschritten worden war, ergab sich als Resultat Ende Mai's 1831, daß 588 Erwählte zu Gunsten der Reform und nur 247 Gegner derselben erwählt worden waren, unter welchen letztern sich aber 180 befanden, die ihre Wahl den Patronen der wahlberechtigten Boroughs, welche nach der vorgeschlagenen Bill ihr Wahlrecht verlieren sollten, zu verdanken gehabt hatten. Am 21. Juni ward das neue Parlament eröffnet, und als es in dieser Session abermals zur Abstimmung über die Reformbill kam, waren nur 171 Mitglieder anwesend, von denen 113 für und blos 58 gegen dieselbe stimmten, so daß formell die Bill vom Unterhause angenommen ward. Lord John Russell brachte hierauf die Bill in's Oberhaus. Als es aber am 8. Oct. 1831 in dem Hause der Lords zur Abstimmung kam, fanden sich 199 Stimmen gegen und nur 158 für die Reform, so daß die Bill dort verworfen ward. Unter der Majorität zählte man jedoch 27 Eigenthümer von rotten boroughs und 21 geistliche Pairs. Die Folgen der Reformbillverwerfung im Oberhause zeigten sich indessen bald. Die Paläste und Landsitze der Hauptgegner — eines Londonderry, Newcastle — wurden vom Volke fast dem Erdboden gleich gemacht; sie selbst sahen sich den gröbsten Mißhandlungen ausgesetzt. Wellington ging es nicht besser; er mußte seine Wohnung verbarricadiren. Mehrere Lords von der Antireformpartei beeilten sich, ihre Schlösser zu befestigen, um sich gegen Angriffe zu

theidigen. Die antireformischen Bischöfe wurden verhöhnt und beschimpft, einige sogar in Bildnissen aufgehenkt und verbrannt. In jeder Stadt, ja fast in jedem Flecken Englands wurden Versammlungen zum Widerstande oder Angriffe gehalten. In vielen Städten sah man auf großen Stangen Placate umhertragen mit der Inschrift: Keine Steuern mehr! Nieder mit den Pairs, nieder mit der Kirche! In Canterbury, dem Sitze des Primas von England, las man an den Straßenecken: „Reform oder Revolution! Die Entscheidung ist da! Wollt ihr, Mitbürger, es dulden, daß 200 verknöcherte Aristokraten euch zu Sklaven machen?" In Nottingham, Derby, Longborough, am furchtbarsten aber in Bristol brach der Aufruhr aus. Nun ermahnten die gelesensten Tageblätter die Vereine, sich zu bewaffnen und Vorkehrungen zu treffen, nicht nur, um die Tories zu Nachgiebigkeit zur zwingen, sondern auch die Plünderungsversuche des Pöbels zu verhüten. In London fand eine große Procession der City, angeführt vom Lordmayor, nebst Aufzügen aus allen Kirchspielen Statt. Auf den Fahnen stand geschrieben: „Engländer, unterstützt euren patriotischen König und seine Minister." Es geschah dies, um den König, der in Folge der Einflüsterungen seiner torystisch gesinnten Umgebungen und fremder Cabinete etwas zu schwanken schien, vor Entlassung des Whigministeriums zu warnen. Auch wurde die Hofpartei dadurch dergestalt in Schrecken gesetzt, daß die Posten der reitenden Garden vor dem königlichen Palais verdoppelt, Truppen im Park aufgestellt und selbst einige Kanonen aufgefahren wurden. Nicht minder bedenklich sah es in Schottland aus. In den meisten Grafschaften wurden dort Versammlungen zur Aufregung des Volks veranstaltet. Die in Glasgow zählte über 30,000 Theilnehmer. Redner traten auf und äußerten: das Land habe sich schon einmal ohne Oberhaus beholfen und werde sich wieder so behelfen müssen. Der König möge sich beeilen, neue Pairs zu creiren, sonst werde er es zu spät zu bereuen haben, ebenso wie Karl X. in Frankreich seine Ordonnanzen. Zuletzt wurde der Hauptbeschluß gefaßt: Einem corrupt constituirten Unterhause, wie dem bisherigen, könne man keine gesetzliche Gewalt zugestehen, die Nation zu besteuern, folglich sei auch Niemand mehr verpflichtet, bevor die Reform durchgesetzt, ferner Abgaben zu bezahlen. Gleiche Beschlüsse nahmen die Versammlungen in den Grafschaften Chester, Hants, Cornwall, und zu Manchester, wie auch an andern Orten, ward durch förmlichen Aufruf bekannt gemacht, daß Niemand die den Mitbürgern wegen Abgabenverweigerung weggenommenen Effecten kaufen wolle, weil die von dem dermaligen Hause der Gemeinen auferlegten Steuern ungesetzlich wären. In den öffentlichen Blättern wurden zugleich die Vereine, die sich allenthalben im ganzen Lande constituirt hatten, aufgefordert, zu den Waffen zu greifen, ihre Officiere selbst zu wählen und Sammelplätze zu bestimmen. Umsonst erließ der König Proclamationen gegen meuterische Zusammenrottirungen. Unter Burdett's Vorsitz bildete sich bald ein großer Centralverein, welcher die gesammte Volkskraft auf das eine Ziel hin vereinigt in Wirksamkeit

ſetzen ſollte. Solchergeſtalt hatte ſich die Lage der Dinge nunmehr gar ſehr verändert und die Reformfrage nach ihrer Verwerfung durch das Haus der Lords auf einmal eine ganz andere Natur angenommen. Was Anfangs als eine Gunſt erbeten, bald darauf als ein Recht gefordert worden war, ſuchte die Nation jetzt als unabwendbare Nothwendigkeit, die ohne alle Bedingung zugeſtanden werden müſſe, gewiſſermaßen zu ertrotzen. Wirklich ward auch, als der König, nach vorläufiger Vertagung des Parlaments, dieſes am 6. Dec. 1831 von Neuem eröffnete, die Nothwendigkeit einer Parlamentsreform nun auch vom Thron herab, den Wünſchen der Nation entſprechend, in den kräftigſten Ausdrücken ausgeſprochen. Die öffentliche Stimmung war von der Art, daß die Krone, als Bewahrerin des Friedens, dieſen entſcheidenden Schritt zu thun nicht umhin konnte, und nachdem das Haus der Gemeinen am 18. Dec. die nur in wenigen Punkten emendirte, im Weſentlichen aber unveränderte Reformbill durch eine Stimmenmehrheit von 324 gegen 162 angenommen hatte, wagten es die Lords nicht mehr, der Erhebung derſelben zum Geſetz hindernd in den Weg zu treten.

Durch das Reformgeſetz hat die Geſammtzahl der Mitglieder des Unterhauſes keine Veränderung erlitten. Sie iſt nach wie vor dieſelbe geblieben, nämlich 653. England aber ſendet jetzt in daſſelbe aus den 40 Grafſchaften, in welche deſſen Territorium eingetheilt iſt, 143, aus 185 Städten und Flecken 324, von den beiden Univerſitäten Oxford und Cambridge 4, alſo zuſammen 471 Mitglieder; Wales aus 15 Grafſchaften 15, aus den Städten und Flecken 14, mithin im Ganzen 29; Schottland aus 30 Grafſchaften 30, aus 76 Städten und Flecken 23, folglich überhaupt 53; endlich Irland aus 32 Grafſchaften 64, aus 34 Städten und Flecken 39, von der Univerſität Dublin 2 oder im Total 105. Das Wahlſyſtem hat eine größere Vereinfachung erhalten. Seit jeher ſah man in England darauf, daß nur Perſonen aus der gebildeten Claſſe zu einem Sitz im Unterhauſe gelangten, daher der Grundſatz, daß Jeder, wer Parlamentsglied ſein wolle, ein Gentleman ſein müſſe. Als ein ſolcher aber wird in dieſer Beziehung nur der betrachtet, welcher eine gewiſſe Selbſtſtändigkeit genießt und vermöge ſeines Lebensberufs nicht unmittelbar von Andern abhängig iſt. So gilt z. B. Einer, der einen offenen Laden hält, ein Detailhändler, ein Krämer, ein Handwerker irgend einer Art, oder Profeſſioniſt nicht für einen rechten Gentleman und kann darum auch nicht für das Parlament gewählt werden. Ebenſo wenig ein Wirth, Gaſthalter, Caffetier und noch weniger Einer, der im Dienſte eines Andern ſteht. Gentleman und Parlamentsfähig iſt dagegen der Eigenthümer einer Fabrik oder Manufactur, der Großhändler, der Beſitzer eines Landguts, der Freeholder und Farmer. Weil Vermögen in der Regel als Bedingung der Bildung angenommen werden kann, ſo wurde von Alters her darauf geſehen, daß der zum Parlament Wählbare ein gewiſſes Einkommen aufzuweiſen habe. Auch gegenwärtig ſind blos die älteſten Söhne der Lords, wenn ſie in's Unterhaus gewählt werden, und die Abgeordneten

der Universitäten von der Verpflichtung zur Nachweisung eines bestimmten Einkommens ausgenommen; für die Wählbarkeit aller andern Mitglieder ist in den Grafschaften ein jährliches Einkommen von 600 Pf. und in den Städten von 300 Pf. Sterl. aus eigenem Grundbesitze festgesetzt. Ob Einer ein solches Einkommen hat, ist immer leicht auszumitteln, und daher diese Methode, die Wahlfähigkeit zu bestimmen, jedenfalls der in Frankreich eingeführten und nicht nur mit vielen Weitläufigkeiten verknüpften, sondern auch möglichen Täuschungen unterworfenen vorzuziehen, wo, um in die Deputirtenkammer zu kommen, die Nachweisung einer gewissen Steuerquote verlangt wird. Der Besitz eines gewissen Vermögens und Einkommens wird in England für die Parlamentsglieder schon darum nöthig, weil dieselben weder Reise- noch Tagegelder bekommen. Darum wollen auch die Radicalen, wenn sie auf Abschaffung des Wahlcensus dringen, daß Parlamentsdiäten eingeführt werden. Was die Zahl der Wähler betrifft, so ist sie durch das Reformgesetz vergrößert worden. Denn als Minimum ist nur ein reines Einkommen von 10 Pf. Sterl. für dieselben festgesetzt worden. In den Städten ist blos die Nachweisung der Beziehung einer Hausmiethe von 10 Pf. Sterl. oder des Zahlens einer gleichen Summe als Miethzins erforderlich, und es sind nicht nur die freien Grundbesitzer, sondern auch die auf Erbzins Sitzenden, wenn sie ein reines Einkommen von 10 Pf. nachweisen, zum Wählen berechtigt.

Obgleich durch die Parlamentsreform die Masse der Stimmenden bei den Wahlen viel größer geworden war, als früher, so hinderte das doch nicht, daß auch nach der Reform die meisten Wahlen von Parlamentsgliedern auf reiche Leute fielen. Auch die Brüder des Herzogs von Richmond, der Vetter des Herzogs von St. Albans, der Admiral Codrington u. a. dergl. wurden gewählt; nur wurde die Mehrzahl nicht mehr aus der Classe der Grundeigenthümer erkohren. Durch die Umgestaltung des Gemeindewesens sind aber nun auch die Grundsätze der Reform in den Gemeindeordnungen durchgeführt, und das örtliche Stimmrecht mit dem allgemeinen in Einklang gesetzt worden; denn in vielen Städten hatte sich bisher das erbamtliche Sippschaftswesen auch bei den Parlamentswahlen geltend machen können. Dadurch ward die Zahl der Stimmenden auch in den Städten sehr vergrößert, während zugleich die Reform für die städtischen Beamtenfamilien eine ähnliche Wirkung haben mußte, wie sie für die Lords gehabt hatte; denn jene haben dadurch ihren überwiegenden Einfluß auf die Wahlen für's Parlament verloren, während auf der andern Seite das demokratische Element bedeutend an Einfluß auf die Parlamentswahlen gewonnen hat. Durch den Fall des Patronatswesens, dieses großen Hebels vormaliger kritischer Staatsmänner, sind alle künftige Verwaltungen allein von dem Beistande des Volks abhängig gemacht worden.

„Ich möchte den edlen Lord fragen — äußerte der Herzog von Wellington dem Grafen Grey gegenüber in einer Rede im Oberhause über die Reformbill — wie irgend ein Ministerium in Zukunft

im Stande wäre, die königliche Regierung zu leiten, mit einem Parlament, so wie es diese Bill gestatten würde?" Es erinnert diese Aeußerung eines englischen Hochtory an die Meinung eines baier'schen Staatsministers (des Hrn. v. Rechberg) auf dem karlsbader Congresse, daß sich mit Verfassungen, wie in der neuern Zeit in mehrern Ländern Deutschlands eingeführt worden, wodurch dem Volke so große Rechte dem Thron gegenüber eingeräumt seien, nicht regieren lasse, was den Hrn. v. Gentz zu der berüchtigten geheimen Diatribe gegen die repräsentativen Verfassungen, womit er auf jenem Congresse auftrat, veranlaßte. In England ist jedoch der Versuch mit dem reformirten Parlament so glücklich gemacht worden, daß mit Hülfe desselben in einem Jahre mehr geschehen ist zum Wohle des Landes, als mit dem alten Parlament im Laufe der zunächst vorhergegangenen Periode von beinahe 50 Jahren, während die Prophezeiungen der Gegner der Parlamentsreform, daß durch dieselbe nichts Geringeres als Anarchie herbeigeführt werden würde, zu Schanden geworden sind.

In Großbritannien walten indessen auch jetzt noch nicht gleichmäßige, sondern sehr ungleiche materielle und gesetzliche Verhältnisse bei der Organisation des Unterhauses des Parlaments ob. Die Landleute, welche das Stimmrecht bei den Parlamentswahlen haben, sind zu Tausenden von großen Gutsherren abhängig, und namentlich in England ist vieles Grundeigenthum gegen Erbzins von zwei Pf. von großen Grundbesitzern an Farmers überlassen, weil ein solches Erbzinsmann und nach der Parlamentsreform auch der bloße gutsherrliche Meyer stimmfähig ist. Und was die Handwerker betrifft, so stehen sie ebenfalls zu Tausenden im Dienste einzelner Gewerkherren und Fabrikanten. In Schottland gibt es kaum 2600 wahlberechtigte Güter, und davon sind viele mit Vorbehalt des Stimmrechts verkauft, welches so wiederum von Reichen durch Kauf und Erbschaft zusammengebracht ist. Dort arbeiten hingegen die Handwerker mehr auf eigene Hand und sind, wie Alle, welche ein Miethgeld von ihrem Hause zu 10 Pf. beziehen oder bezahlen, in ihrer Stimme unabhängiger. In Irland ist nur ein Landbesitzer, der jährlich 10 Pf. dem Grundherrn zahlt, stimmfähig; aber hier wirkt der Abhängigkeit von dem protestantischen Grundherrn die Anhänglichkeit des katholischen Landinhabers an seine Glaubensgenossen oft entgegen. Der Zahl nach stehen die Landwirthe in England den übrigen Ständen bei weitem nach; in Schottland hatten sie ihnen ziemlich das Gleichgewicht und in Irland sind sie ihnen weit überlegen. In den Wahllisten kommen nicht selten dieselben Namen mehrmals für das Stimmrecht an mehrern Orten vor. Im Jahre 1832 hatte England und Wales im Ganzen 656,337, Schottland 64,447 und Irland 92,152 Wähler, so daß sich die Zahl der Wähler in Großbritannien und Irland auf 812,936 belief. Sie würde bei einer Bevölkerung von 25 Millionen 5 bis 6 mal mehr betragen, wenn nicht das Vermögen, sondern blos die Volljährigkeit das Stimmrecht entscheiden sollte. Irland allein würde alsdann über 1½ Millionen Wähler und

darunter kaum ein Fünftel Protestanten haben. Da aber das Vermögen zum Stimmrecht nach Land- und Hausertrag ermessen wird, so bildet sich die Hauptmasse der Wähler, nach unserer Art zu reden, aus Ackermännern und Hausherren, mit Ausschluß der kleinern Bauern und Bürger. Die englischen Wähler ernennen 500 Parlamentsglieder, die schottischen 53 und die irländischen 105; im Ganzen 658; die englischen wählen also mehr als zwei Drittel derselben, obgleich sie den Bevölkerungsverhältnissen nach nur etwas mehr als die Hälfte, etwa 345 zu wählen haben würden. Es wählen ihrer 369,879 in 52 Grafschaften 159 Parlamentsglieder, 285,958 in 199 Städten und Burgen 341; in Schottland 33,114 in 30 Grafschaften 30, 31,332 in 76 Städten und Burgen 25; in Irland 60,607 in 32 Grafschaften 64, 31,545 in 34 Städten und Burgen 41.

Wenn auch in Zukunft die Demokratie eine größere Rolle im englischen Hause der Gemeinen spielen wird, wie ehedem, so wird doch das aristokratische Element nicht aus demselben verschwinden, vielmehr die Aristokratie fortfahren, sich auch dort geltend zu machen, nur daß diese fortan sich mehr als eine Elite des demokratischen Elements denn, wie früherhin der Fall war, als ein Anhängsel der hohen Geburtsaristokratie zu benehmen trachten dürfte. Durch solche fortdauernde Beimischung des Aristokratischen im Demokratischen aber wird das Haus der Gemeinen vor Excentricitäten des Ultrademokratismus bewahrt werden.

Der durch die gesellschaftlichen Verhältnisse in England hervorgerufene und begründete Zustand der Abhängigkeit, worin sich die Volksmasse und mit ihr ein großer Theil der Wähler von einer verhältnißmäßig geringen Anzahl reicher und mächtiger Individuen befindet, bietet den Radicalen wichtige Beweggründe dar, unablässig auf Veränderung der Wahlmethode zu dringen. Sie wünschen nämlich an die Stelle des öffentlichen Wählens die Wahl durch Skrutinium und Ballotage nach dem Beispiele der freien Nordamerikaner gesetzt zu wissen. *) Die Partei der Radicalen begnügt sich jedoch nicht damit, eine neue Wahlmethode für das Haus der Gemeinen zu begehren, sondern keineswegs zufrieden gestellt durch die Vermehrung der Zahl der Wähler, die durch das Reformgesetz erlangt worden, bestehen sie zugleich auf allgemeines Stimmrecht für die Parlamentswahlen.

Die Mittel, die der Krone in England auch gegenwärtig noch zu Gebote stehen, um Mitglieder der Nationalrepräsentation für sich zu gewinnen, zeigen sich freilich immer noch sehr groß, gleichwohl erscheinen sie im Ganzen und verhältnißmäßig von weniger Bedeutung, wenn man eine Vergleichung mit den Mitteln anstellt, welche Fürsten und Minister in anderen constitutionellen Staaten in Anwendung bringen können, um sich ein stetes Uebergewicht in der Versammlung der Volks-

*) Vergleiche über diesen Gegenstand Franz Abrahas in dessen geschichtlichem Abriß der englischen Verfassung in ihrer Fortbildung durch Reformen. Bd. I. Cöln 1834. S. 336. u. f.

vertreter zu sichern. Es liegt in der Natur der Verhältnisse, daß in einem Lande, wo es kein Centralisationssystem in der öffentlichen Verwaltung gibt, die Staatsstellen, über die von Oben herab verfügt wird, nicht zahlreich sein können. Wie ohne Vergleich viel mehr Stellen hat nicht z. B. ein französischer Monarch zu vergeben, als ein englischer! Ein constitutioneller Fürst in manchem deutschen Staate zweiter Größe theilt mehr einträgliche Aemter, Gunst- und Ehrenbezeigungen aus, als ein englischer König. Man kann in England so wenig wie anderswo die Mitglieder der Versammlung der Volksrepräsentanten hindern, sich mittelbar oder unmittelbar gewinnen zu lassen. Verhüten läßt sich dies nur dadurch, daß die Krone nicht allzuviele Mittel hat, sich in der Mitte einer solchen Versammlung Anhänger zu verschaffen, und einen Theil dieser Mittel derselben zu entziehen, darauf ist man in England seit der Parlamentsreform schon ernstlich bedacht gewesen, und wird dort gewiß noch mehr in Zukunft darauf bedacht sein. Zwar hat ein neuerer französischer Staatsgelehrter *) gerade in dem Umstande, daß die Krone und deren Diener im Parlamente früher stets das Uebergewicht hatten, den Grund finden wollen, weshalb die Dinge in England so gut gehen, indem er die Meinung hegt, daß die constitutionelle Monarchie ohne ein solches Verhältniß der Krone zur Nationalrepräsentation gar nicht bestehen könne. „Von der Uebermacht der Krone hängt," so sagt er, „die Harmonie und Einheit in der englischen Verwaltung ab, daß aber diese nicht zum Bösen ausschlägt, sondern daß die Verwaltung, der Uebermacht der Krone ungeachtet, immer im wahren Interesse der Nation geführt wird, rührt blos daher, daß die Volksrepräsentanten, so großen Einfluß auch die Krone auf ihre Wahl gehabt hat, doch nie so schlecht sind, daß sie die Krone unterstützen würden, wenn sie die Nationalfreiheit und die Hauptzwecke der Staatsgesellschaft untergraben wollte. In diesem Falle würden alle Mitglieder des Parlamentes genug Patriotismus in sich fühlen, um sich gegen die Krone und deren zeitige Diener, wenn gleich ein großer Theil derselben deren Einfluß ihre Stellen im Parlamente verdankt, zu erklären. Daß die Dinge in England so gut und besser als in anderen Ländern gehen, trotz des Uebergewichts der Krone und des Einflusses, den dieselbe auf die Parlamentswahlen ausübt, beruht also am Ende lediglich auf dem trefflichen Geiste der englischen Nation, der es der Krone durchaus unmöglich macht, eine Majorität im Parlamente zu finden, die ihre Plane zu unterstützen und zu fördern geneigt wäre, sobald diese mit den Nationalinteressen im Widerspruch sein sollten. Die Krone und ihr Ministerium sind daher genöthigt, sie mögen wollen oder nicht, im allgemeinen Interesse der Nation zu handeln." Der Verf. übersieht indessen gerade einen der wesentlichsten Unterschiede, der zwischen der Verfassung in England und den Verfassungen in anderen repräsentativen Monarchien obwaltet. In

*) Balesta Concordat entre les diverses opinions politiques. Paris, 2de édit. 1824.

diesen ist es allerdings die Krone, welche mittelst ihres Ministeriums die gesammte Staatsregierung führt und die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten hat. Verfolgt da die Krone oder die Regierung von den allgemeinen gesonderte Interessen, wie bei dem erbmonarchischen Herrschaftswesen, in welchem dynastische Interessen von Oben herab berücksichtigt werden, nicht selten der Fall sein wird: dann könnte dort eine Nationalrepräsentation, auf deren Wahlen der Monarch gar keinen Einfluß ausübt, allerdings leicht zur Anarchie führen. Eine oberste executive Autorität, welche ein Vormundsregiment üben will und mit einer Volksvertretung zu thun hat, welche Attributionen der Souverainetät mit ihr theilt, muß nothwendig, um ihren Zweck zu erfüllen, Minister dieser Versammlung sein oder in derselben dominiren. Anders verhält es sich dagegen in England. Da kann bei dem in freien Corporationen und Communen sich selbst regierenden Volke die Executivgewalt die Anmaßung einer obervormundschaftlichen Macht nicht geltend machen; als Hauptberuf ist ihr das Vollführen und Handhaben der allgemeinen Gesetze zugewiesen, während die Leitung der Nationalangelegenheiten, d. i. das, was man Regierung im weiteren Sinne zu nennen pflegt, weniger ihre Sache, als — was wohl rationeller erscheint — Sache der Nationalrepräsentation, des Parlamentes ist. Und da bedarf es keineswegs, um die Regierungsmaschine in Gang zu erhalten, eines Einflusses der Krone und des Ministeriums auf die Wahlen bei der Bildung der Nationalrepräsentation. Ein gelehriges, geschmeidiges, der höchsten vollziehenden Autorität ergebenes Parlament könnte da nur dazu dienen, das ganze verfassungsmäßig bestehende Verhältniß der beiden Zweige der obersten Staatsgewalt zu und gegen einander zu verrücken und die englische Monarchie den Continentalmonarchien zu assimiliren. Auch wird in England als ein Hauptvortheil, den das Reformgesetz gebracht, betrachtet, daß durch dasselbe der Einfluß, den theils die Krone und deren Diener, theils die hohe Aristokratie auf die Wahlen für das Haus der Gemeinen bisher geübt hatten, um ein nicht Geringes vermindert worden ist.

In England ist das Parlament diejenige oberste öffentliche Behörde, welche das große Ganze der Staatsverwaltung leitet. Es hat außer der potestas legislatoria auch in vielem Betracht eine potestas rectoria. Es übt zugleich ein jus supremae inspectionis aus, welches nur durch den Zweck des Staats und durch die Freiheit der Staatsbürger, ihre privatrechtlichen Verhältnisse beliebig zu ordnen, beschränkt ist. Ja es vereinigt sogar in manchen Fällen in sich die höchste potestas judiciaria. Eine Menge Attributionen, welche in andern Ländern dem Cabinete des Fürsten, dem Ministerium oder den obersten Staatsbehörden beigelegt sind, stehen in England der Nationalrepräsentation zu. Bei Eröffnung jeder Session nimmt das Parlament selbst, um uns der Ausdrücke De lolme's zu bedienen, das große Buch des Staats in die Hand, schlägt alle Seiten desselben auf und untersucht jede Stelle. Entdeckt es Mißbräuche, dann forscht es ihren Ursachen nach; entfernen sie aus Hintan-

setzung der Gesetze, dann verschärft es dieselben; entspringen sie aus deren Unzulänglichkeit, dann hilft es dem Uebel durch neue Zusätze ab. Es kann die Vorlegung aller Papiere, Verhandlungen, Rechnungen, welche die Staatsverwaltung im Ganzen und in deren Theilen betreffen, verlangen und Ausschüsse aus seiner Mitte bestellen, um solche einzusehen und einzelne Verwaltungszweige einer Untersuchung zu unterwerfen. Es kann auch allgemeine Berichte begehren über Gegenstände der öffentlichen Verwaltung und staatsgesellschaftlichen Zustände, wie z. B. über die Einrichtung der Armenanstalten, Volksunterricht ꝛc., und nützliche Maßregeln anordnen, wie z. B. Volkszählung, Untersuchung der Gefängnisse. Es kann Jeden vor seine Schranken fordern, sowohl um seinen Ausschüssen, als dem ganzen Hause mündliche Auskunft über Gegenstände der Verwaltung zu geben, und es pflegt dieses bei allen Sachen von allgemeiner Wichtigkeit zu geschehen. Es kann alle Staatsbeamte vom Minister bis zum Zollaufseher und Steuereinnehmer zur Verantwortung ziehen, und das Unterhaus förmliche Anklage derselben (impeachment genannt) vor dem Oberhause anhängig machen. Vorzüglich aber nimmt die Anordnung und Feststellung von den Umständen und Verhältnissen gebotener neuer Gesetze, sowie die Verbesserung oder Aufhebung alter, die Thätigkeit und Wirksamkeit des Parlamentes in Anspruch. Alle allgemein verbindliche Vorschriften (public and general Acts) sowohl, als alle für einzelne Gegenstände bindende Anordnungen, welche generell für einen bestimmten Ort oder Bezirk zu ertheilen sind und zugleich das Interesse der Individuen berühren (public local Acts), und alle einzelne Personen oder Corporationen besonders berechtigende Bestimmungen, sowie auch die Statuirung von Ausnahmen von allgemeinen Gesetzen .... alles dieses und vieles Andere geht allein vom Parlamente aus. Kurz, dieses ist das Princip, die Seele des ganzen britischen Staatslebens. In den constitutionellen Monarchien auf dem Continente lassen Fürsten und Minister sich sorgsam angelegen sein, eifersüchtig darüber zu wachen, daß nur ja die volksvertretenden Versammlungen sich keine Eingriffe in die Staatsverwaltung erlauben, und die Staatsweisheit thut sich dort wohl gar etwas darauf zu gut, den Grundsatz auf- und festzustellen, daß der Volks- oder Landesrepräsentation nie eine Einmischung in Dinge, welche in das Bereich der Verwaltung gehören, gestattet sein dürfe. In England sehen wir das Gegentheil, und König und Volk befinden sich wohl dabei. Das Parlament ist da blos von der Theilnahme an der Vollziehung der Gesetze ausgeschlossen, welche dem Könige allein zusteht und der dabei dem Parlamente verantwortliche Minister zur Unterstützung hat. Alles Uebrige, was den Staat angeht, ohne in den Thätigkeitskreis der obersten Executivgewalt zu gehören, kann zu einer Sache des großen Nationalrathes gemacht werden, kann die Fürsorge des Parlamentes in Anspruch nehmen.

So wie der Person des Königs, so kommt auch den beiden Häusern des Parlamentes das Vorrecht der Unverletzbarkeit, Unantastbarkeit

und Unverantwortlichkeit zu. Die Perſonen der Mitglieder des Parlamentes nehmen an dieſem Vorrechte Theil. Sie können über ihre Aeußerungen in der Verſammlung nie zur Unterſuchung gezogen, nicht auf den Grund einer gegen ſie erhobenen Civilklage mit Perſonalarreſt belegt, eben ſo wenig auf den Grund eines rechtskräftigen und zur Vollſtreckung reifen Erkenntniſſes verhaftet werden. Kein Gerichtshof darf weder ein Verfahren gegen ſie eröffnen, noch an ſie verfügen, noch ſie vor ſich laden. Ihr Eigenthum darf nicht thätlich in Beſchlag genommen werden. Ihrer Perſon darf keine Unbill irgend einer Art zugefügt werden. Hat ein einzelnes Mitglied eines Hauſes des Parlamentes eine Handlung begangen, weshalb daſſelbe eines Verbrechens beſchuldigt werden kann, dann iſt die Entſcheidung der Frage, ob daſſelbe in dem gegebenen Falle für ſchuldig oder ſtrafbar zu erachten, lediglich der Beurtheilung des Hauſes überlaſſen. Jedes Haus iſt ſelbſt und allein auch Richter ſeiner die Sitte und Ordnung in den Verhandlungen verletzenden Mitglieder und anderer Perſonen, welche ſich gegen die Achtung und Würde, die Privilegien deſſelben oder gegen einzelne Mitglieder als ſolche vergangen haben. In der Bill of Rights (Art. 9) findet ſich ausdrücklich beſtimmt, „daß die Freiheit der Rede, die Debatten und das ganze Verfahren im Parlamente vor keinem Gerichte und an keinem Orte außer dem Parlamente in Anklage oder Unterſuchung ſoll gezogen werden können". Jedes Haus des Parlamentes iſt völlig ſein eigener Richter und Geſetzgeber, und es hat ſich in England das Parlament niemals auf Fixirung ſeiner Rechte und Befugniſſe in dieſer Beziehung, eben ſo wenig auf poſitive Beſtimmungen über die Strafbarkeit ſeiner Mitglieder einlaſſen wollen. Vielmehr gilt in dieſer Hinſicht dort die Doctrin, daß die Würde und Unabhängigkeit des Parlamentes gerade durch den unbeſtimmten Charakter ſeiner Privilegien am beſten aufrecht erhalten werden, und daß die Regeln, welche es befolgt, um dieſelben in den einzelnen Fällen geltend zu machen, ſowie die Art des Verfahrens bei dieſer Geltendmachung, lediglich Sache ſeines Gewiſſens ſind und durchaus durch kein beſtimmtes Geſetz feſtgeſtellt und ausgeſprochen werden dürfen. Man hat nämlich nicht ohne Grund beſorgt, daß poſitive, die Unverletzbarkeit der Volksrepräſentanten auf beſtimmte Fälle beſchränkende Geſetze dazu benutzt werden könnten, einzelne Repräſentanten, ja ſelbſt viele, unter dem Vorwande, Verbrechen ſich ſchuldig gemacht zu haben, auf welche der Schutz der Privilegien ſich nicht erſtreckt, ihren Functionen zu entziehen und auf mannichfaltige Weiſe mit Proceſſen zu verfolgen.

Beide Häuſer des Parlamentes haben das verfaſſungsmäßige Recht, dem Könige Vorſtellungen und Beſchwerden auch über Handlungen einzureichen, die er vermöge der ihm zuſtehenden Gewalt perſönlich verrichtet. Dieſes Recht wird beſonders bei Gelegenheit der vom Könige erlaſſenen Botſchaften und im Parlamente gehaltenen Reden ausgeübt. Um jedoch hierbei ſowohl den geziemenden Anſtand als die Freiheit der Debatten zu bewahren, pflegt man die königlichen Botſchaften und Re-

den blos als das Machwerk der verantwortlichen Minister zu betrachten und als solches einer freien, unumwundenen Discussion zu unterwerfen. Auf diese Weise wird die Freiheit der Rede im Parlamente unbeschadet des Grundsatzes der Unfehlbarkeit und Unantastbarkeit der Person des Königs aufrecht erhalten. In anderen Ländern, wo die Minister nichts als servile Werkzeuge des fürstlichen Willens sind und dies auch nicht einmal Hehl haben, kann freilich das zarte Verhältniß, das, dem Geiste der constitutionell-monarchischen Staatsart gemäß, zwischen der Nationalrepräsentation und der königlichen Person bestehen soll, nicht immer so beobachtet werden, wie in England. In Frankreich nehmen die Minister oft keinen Anstand, sich hinter der Person des Königs zu verschanzen und diese in den Vorgrund treten zu lassen, während sie in England stets im Hintergrunde bleibt, und die Minister allein für Alles, was der König in öffentlichen Angelegenheiten thut, zu stehen haben. In Frankreich lassen die Minister bei den Thronreden nicht selten in den Phrasen, für die sie in England als verantwortlich angesehen werden würden, den Willen des Königs hervortreten, die ganze Regierung in ihm personificirend. Kein englischer König würde in seiner Thronrede wie Ludwig Philipp bei Eröffnung der französischen Deputirtenkammer am 23. December 1833, sagen: „Ich habe diese oder jene Maßregel zur Erhaltung des Friedens ergriffen; ich werde bei meinem Systeme, welches meine pensée immuable ist, stets und unwandelbar beharren.“ Denn wie, wenn nun eine Majorität in der Kammer sich ganz und gar von dem Systeme trennte, welches die Minister heute repräsentiren, sollten dann andere Minister dem Könige sagen lassen: „Ich habe meinen Plan geändert, ich habe meinen Grundsatz modificirt; ich habe mich geirrt?“ Wie würde das mit dem Principe der königlichen Infallibilität vereinbarlich sein? Nur wo die Verfassung und die Regierung eine Wahrheit ist, da wird auch die Thronrede eine Wahrheit sein können. In England ist sie gleichsam das politische Glaubensbekenntniß der Minister; sie deutet die An- und Absichten an, von welchen die Krone bei der bevorstehenden Session des Parlamentes sich leiten lassen will. Die Minister reden durch den Mund des Fürsten, und die vom Throne herab gesprochene Rede unterliegt, als Werk der Minister, der öffentlichen Beurtheilung. Der Tadel, welcher der Thronrede widerfahren mag, gilt daher nie dem Könige, sondern seinen Ministern. Wo man von einem andern Gesichtspunkte ausgeht, da können die Debatten über die Thronrede und die Abfassung der Adressen zu deren Erwiderung nur Spiegelfechtereien des Repräsentativsystems sein, und der National hat einmal in seiner derben Sprache die Nutzlosigkeit dieser den Engländern abgeborgten constitutionellen Ceremonien in Frankreich recht anschaulich geschildert. Sie rauben dort den Kammern nur unnütz Zeit, und einfacher würde es sein, wenn der König statt einer langen Eröffnungsrede voll Logogryphen, worauf die Kammern durch Charaden zu antworten sich abmühen, sich begnügte, wie die Könige von Frankreich ehemals thaten, zu erklären: „Meine Herren, ich

habe Sie einberufen lassen, um nach Ihrem Rathe für die Angelegenheiten des Staates zu sorgen; der Siegelbewahrer wird Ihnen meinen Willen weiter kund thun." Die Kammern mögen dann mit einer eben so kurzen Artigkeit antworten und sogleich an ihre Geschäfte gehen. In England gibt die Discussion über die Dankadresse dem Parlamente Gelegenheit, seine Gesinnung an den Tag zu legen und sein Urtheil über den Gang der öffentlichen Angelegenheiten im Allgemeinen auszusprechen. Sie hat dort, wie in Frankreich, übrigens allezeit in öffentlicher Sitzung Statt, und die Frage, die man noch neulich in einer deutschen Ständeversammlung hat verhandeln sehen, ob die Berathungen über die Fassung der von den Kammern an den Fürsten zu richtenden Adresse in öffentlicher oder in geheimer Sitzung vorgenommen werden sollen, kann da gar nicht vorkommen. Es versteht sich in England von selbst, daß die öffentlich gehaltene Rede auch öffentlich berathen werde, und man würde dort den Gebrauch, diesen Gegenstand in vertraulichen Besprechungen bei verschlossenen Thüren zu behandeln, für eben so lächerlich als verfassungswidrig halten!

Völlig unbestritten genießt in England das Parlament allein das Recht der Gesetzes-Initiative. Der König, dem überhaupt nur eine indirecte Ein- und Mitwirkung bei der Gesetzgebung vergönnt ist, kann sich immer nur indirecter Mittel bedienen, um den einen oder den andern Gegenstand, der sich für dieselbe eignet, in Anregung zu bringen. Wie ganz anders ist dies fast überall auf dem Continente! Umgekehrt pflegen sich da die Fürsten beinahe durchgängig dieses Recht zu vindiciren, dasselbe als einen unentbehrlichen Bestandtheil ihrer Machtvollkommenheit betrachtend. In den constitutionellen Staaten Deutschlands ist das allgemein der Fall. In Frankreich ist man erst durch die Julirevolution 1830 dazu gelangt, die Initiative bei der Gesetzgebung neben dem Könige auch den Kammern beizulegen. Die Vortheile, welche die indirecte Uebung der Initiative bei der Gesetzgebung vom Throne herab in der constitutionellen Monarchie vor der directen voraus hat, selbst im wohlverstandenen Interesse der Fürstenschaft, glaube ich übrigens an anderen Orten bereits *) zu Jedermann's Ueberzeugung nachgewiesen zu haben. In England steht die Anfangshandlung bei der Gesetzgebung ausschließlich dem Parlamente zu. Gesetzesvorschläge, Anträge zu einer Bill können sowohl im Oberhause als im Unterhause geschehen. Sowie Privatpersonen, Corporationen, Gemeinden Gesetze, welche sie für nöthig oder nützlich halten, bei'm Parlamente in Anregung bringen können, so kann auch der König dasselbe durch Botschaften zu Berathschlagungen auffordern; aber kein Haus kann eine solche in Anregung gebrachte Berathschlagung beginnen, wenn nicht ein Mitglied des-

*) In Pölitz Jahrb. der Geschichte und Staatskunst 1833 Juli. Ausführlicher noch in meiner Monographie: Die Initiative bei der Gesetzgebung. Beleuchtung der Frage: „Wer soll die Gesetze vorschlagen in der Staatsgesellschaft?" Cassel, 1833.

selben die Motion macht, und auch der König muß sich eines Mitgliedes eines Hauses des Parlamentes bedienen, um den Vorschlag zu einem von ihm und seinem Geheimenrathe gewünschten Gesetze in demselben vorbringen zu können, und allzeit muß das Haus erst die Erlaubniß geben, wenn eine in demselben vorgebrachte Motion Folge haben, eine Discussion über dieselbe stattfinden soll, gleichviel ob diese durch eine königliche Botschaft oder durch eine von Andern eingereichte Bittschrift begehrt wird. Dem Könige steht es frei, Botschaften, welche die Gesetzgebung betreffen, an das eine oder das andere Haus des Parlamentes zu richten; aber sie sind jedesmal, um der gesetzgebenden Prärogative der Nationalrepräsentation auf keine Weise vorzugreifen, in ganz allgemeinen Ausdrücken abgefaßt. Sie enthalten nur den Wunsch, das Haus möge gewisse Gegenstände in Ueberlegung nehmen; es werden keine besondern Artikel oder Punkte genannt; das Parlament hat nicht nöthig, in einer bestimmten Zeit die Annahme oder Verwerfung der königlichen Vorschläge zu erklären; kurz, das Parlament verfährt bei solchen königlichen Botschaften ganz eben so wie bei Bittschriften von Privatpersonen. Hat ein im Hause Sitz und Stimme habendes Mitglied, gleichviel ob es dem Ministerium angehöre oder nicht, über den in der königlichen Botschaft angeregten Gegenstand einen Antrag gemacht, dann wird eine Bill auf die gewöhnliche Art verfaßt, die, so oft sie vorgenommen wird, verworfen werden kann, und es ist niemals der Vorschlag der Krone, sondern der Antrag eines seiner eigenen Mitglieder, worüber das Haus berathet, und den es am Ende annimmt oder verwirft. Ueberdies gilt es als feste Regel, daß weder der König, noch sein geheimer Rath zu den in beiden Häusern durchgegangenen Bills Zusätze oder Veränderungen machen kann. Die Krone hat nur schlechtweg sie anzunehmen oder zu verwerfen, und das Letztere ist seit beinahe anderthalb Jahrhunderten nur ein einziges Mal geschehen, wo aber der König (Wilhelm III.) schon im folgenden Jahre nicht umhin konnte, die Anfangs verweigerte Sanction zu ertheilen.

Dem Hause der Gemeinen, als der eigentlichen das Volk vertretenden Versammlung, steht das Steuerverwilligungsrecht, welches zugleich das Steuerverweigerungsrecht in sich schließt, ganz uneingeschränkt zu. Es bestimmt allein die Größe der Steuern, wie die Art und Weise ihrer Erhebung. Alle Money Bills, alle Subsidienbills, worin es sich um Aufbringung von Geldern für öffentliche Zwecke handelt, gehören ausschließlich vor das Unterhaus, ohne vom Oberhause modificirt werden zu können. Letzteres hat nur die Befugniß, die in dieser Beziehung im andern Hause durchgegangenen Bills entweder schlechtweg anzunehmen, oder zu verwerfen.

Nach Blackstone hat jedes Mitglied des Hauses der Gemeinen, obgleich von einem bestimmten Bezirke gewählt, doch für das ganze Königreich und nicht blos für seine Committenten Sitz und Stimme im Parlamente, und darum keine Instructionen von seinem Bezirke zu empfangen, sondern vielmehr nur seiner eigenen Meinung über das

Wohl nicht des Bezirks, dem es seine Wahl zu verdanken, sondern des ganzen Landes zu folgen. Als Edm. Burke von Bristol zum Parlamentsgliede erwählt worden war, und man die Frage an ihn richtete, ob er im Hause nach seiner Meinung oder nach der Instruction seiner Wähler stimmen würde, gab er die eben so kluge als kräftige Antwort: „Das Parlament ist kein Gesandtencongreß verschiedener und feindseliger Staaten, deren Interessen ein jeder als Agent und Sachwalter gegen andere Agenten und Sachwalter vertreten müßte, sondern es ist die berathende Versammlung einer Nation mit einem Interesse, dem des Ganzen. Hier dürfen also keine örtlichen Absichten oder Vorurtheile leiten, sondern nur das allgemeine Beste. Ihr wählt allerdings ein Glied; habt ihr es aber einmal gewählt, dann ist es nicht ein Glied von Bristol, sondern vom Parlament." Auch lauteten die königlichen writs, wodurch die Wahl von Repräsentanten befohlen wurde, seit jeher in diesem Sinne. *)

Die Parlamentsreform hat die erst unter dem ersten Könige aus dem hannöver'schen Hause eingeführte Septennalität des Hauses der Gemeinen unberührt gelassen. Es fangen indessen gegenwärtig immer mehr Stimmen an, sich gegen den Fortbestand dieser Einrichtung zu erheben. Die Radicalen haben sogar öfter alljährig zu erneuernde Parlamentswahlen verlangt. Wahrscheinlich ist es, daß man unter den dermaligen Umständen früher oder später zu der schon unter Karl I. 1640 gesetzlich festgestellten Beschränkung der Dauer der Parlamentsperiode auf ein Triennium zurückkehren wird.

Die Verhandlungsweise und der Geschäftsgang bei'm englischen Parlament beruhen theils auf herkömmlichen Gebräuchen und Gewohnheiten, theils auf Statuten, welche beide Häuser, vermöge ihrer Autonomie, sich selbst gegeben haben. Sie haben mehr oder weniger allen modernen repräsentativen Versammlungen zum nachahmungswerthen Muster und Vorbild für ihre Geschäftsordnungen gedient, und fast ganz bis auf einige Abweichungen, welche die Verschiedenheit der Verfassungen nothwendig machte, sind sie auch in den vereinigten nordamerikanischen Freistaaten angenommen worden. Es würde indessen hier zu weit führen, diesen Gegenstand näher zu erörtern. Diejenigen, welche sich darüber belehren wollen, können in Jeremias Bentham's „Taktik der gesetzgebenden Versammlungen" und Thomas Jefferson's „Handbuche des Parlamentarrechts" die erwünschte Befriedigung finden. Vergl. auch in unserem Staatslexikon weiter unten den Artikel Geschäftsordnung (landständische, parlamentarische). Im Allgemeinen ist die Geschäftsführung in beiden Häusern des britischen Parlaments auf eine gleichförmige und übereinstimmende Weise geregelt.

---

*) Die Worte in denselben waren: quibusdam arduis et urgentibus, R gliae et ecclesiae Anglicanae conce

In England bildet, wie in jedem wahren Repräſentativſtaate, die Nationalrepräſentation den Träger der Souverainetät; aber nach dem engliſchen Staatsrechte gehört zu jener ebenſowohl der König, als die Häuſer der Lords und der Gemeinen, welche zuſammen das Parlament in einem weitern Sinne genannt, werden. Der zeitige Träger der Souverainetät aber muß immer von der ſouverainen Nationalgemeinde unterſchieden werden, in welcher letztern die höchſte ſtaatsgeſellſchaftliche Gewalt nur als ruhend betrachtet wird, während ſie ſich durch erſteren äußert. Allezeit aber wird die nationelle Gemeinde für höher gelten müſſen, als ihre Stellvertreterin, und hiernach iſt die von den britiſchen Staatsrechtslehrern aufgeſtellte Doctrin von der Omnipotenz des Parlaments zu modificiren. Selbſt nach Blackſtone *) iſt die Macht des Parlaments, d. i. des Königs mit dem Ober- und Unterhauſe, ohne Grenze. Wenn je das Parlament der Freiheit ungetreu werden ſollte, dann würde, meint er, die Nation aller Hülfe und Hülfsquellen beraubt. Auch von vielen andern engliſchen Schriftſtellern wird als Axiom angenommen, daß das Parlament Alles könne und durch keine höhere Macht in ſeinem Willen beſchränkt ſei. Allein gäbe man dieſe Lehre zu, dann würde man, um conſequent zu ſein, auch einräumen müſſen, daß die rechtmäßige höchſte Gewalt in England, als Einheit betrachtet, nämlich der König vereint mit den beiden Häuſern des Parlaments, ſelbſt eine Aufhebung der beſtehenden Conſtitution ohne Beiſtimmung der Nation vornehmen könne, und weiter würde hieraus gefolgert werden dürfen, daß dem Könige von England nichts im Wege ſtehe, mit bloßer Zuſtimmung oder Einwilligung des Parlaments, ſogar die beſchränkte Monarchie in eine unbeſchränkte, die conſtitutionelle in die abſolute umzuwandeln. Indeſſen hat ſchon Locke *) die Rechte des Volks in dieſem Punkte vertheidigt, und es fehlt nicht an Beiſpielen, daß ſelbſt im Parlament, und zwar ſchon in ältern Zeiten, gegen die Anſicht, daß demſelben eine durchaus unbegrenzte Machtvollkommenheit zuſtehe, proteſtirt worden iſt. Als der Graf Lindſey im J. 1675 an das Haus der Lords eine Bill brachte, um den Gefahren zu begegnen, die von Perſonen, welche dem Gouvernement nicht zugethan, kommen könnten, und darauf antrug, den Mitgliedern beider Häuſer zu dieſem Ende einen Eid aufzulegen, ſo wie die Strafe feſtzuſtellen, die diejenigen treffen ſollte, welche jenem Eide zuwider handeln würden, fanden ſich 23 Pairs veranlaßt, in einer beim Parlamente niedergelegten Proteſtation zu erklären, daß das Vorrecht, im Parlament Sitz und Stimme zu haben, eine Ehre ſei, die ihnen vermöge ihrer Geburt zuſtehe, und zugleich ein Recht, dergeſtalt ihnen anklebend und ſo unzertrennlich von ihnen, daß keine Macht des Parlaments daſſelbe ihnen entreißen könne, vielmehr ſie deſſen nur nach dem Geſetze des Landes, wenn ſie ihr

*) Commentar. T. I. c. 2.

*) On Government. chap. X. §. 8 u. chap. XVIII. §. 11, u. f.

Leben durch Verbrechen verwirkt und ihr Blut verunreinigt, beraubt werden könnten. Durch diese Erklärung leugneten sie förmlich die Gewalt des Parlaments, die Constitution zu verändern. Besonders hat der Verfasser der berühmten Juniusbriefe *) sich mit Eifer der Meinung widersetzt, als dürfe der König mit dem Parlament sich jemals eine willkürliche Gewalt anmaßen. „Der König und die Häuser der Lords und der Gemeinen, urtheilt derselbe, sind die Curatoren, aber nicht die Eigenthümer der Domaine Englands. Das Lehen gehört uns; jene können es weder veräußern, noch verwüsten. Wenn wir sagen, daß die Legislatur des Parlaments die höchste sei, dann verstehen wir das so, daß sie die erhabenste Gewalt sei, welche die Constitution uns kennen lehrt, d. h. die erhabenste in Vergleichung mit andern niederen, durch die Gesetze eingesetzten Gewalten. In diesem Sinne ist das Wort „erhaben" relativ und nicht absolut. Die Macht der Legislatur ist limitirt nicht allein durch die allgemeinen Regeln der natürlichen Gerechtigkeit und des gesellschaftlichen Interesses, sondern auch durch die Formen und Grundsätze unserer eigenthümlichen Constitution. Verhielte es sich nicht also, dann müßte man annehmen, der König, die Lords und die Gemeinen brauchten nichts Anderes zur Richtschnur zu nehmen, als ihren Willen und bon plaisir. Sie könnten alsdann auch in einen und denselben Händen die gesetzgebende und vollziehende Gewalt vereinigen und mittelst einer bloßen Parlamentsacte die ganze Constitution abschaffen. Sicherlich aber kann die Nation nicht den Willen von 700, notorisch zum Theil von der Krone gewonnenen Individuen die Entscheidung anheimstellen, ob Millionen ihres Gleichen frei oder Sklaven sein sollen. Die Gewißheit, ihre Rechte zu verlieren, wenn sie die der Nation zum Opfer bringen, ist kein Zügel für entartete Menschen. Man erinnere sich nur der alles Maaß überschreitenden Zugeständnisse, welche Heinrich VIII. von einem servilen Parlamente gemacht wurden; auch die Geschichte anderer Länder gibt Beispiele genug an die Hand, wie der Völker Vertreter, förmlich und wohl überlegt handelnd, die öffentliche Freiheit in die Hände der Souveraine überlieferten. Hat England nicht gleiches Schicksal getheilt, dann ist die Ursache dieser Erscheinung darin zu suchen, daß wir andere Schutzwehren der Freiheit haben, als die, welche die eine oder andere Kammer des Parlaments gewährt." Hätte es aber auch seine Richtigkeit, daß in der Theorie des englischen Staatsrechts dem Parlamente eine völlige Allmacht der Gewaltsbefugnisse beigelegt werden könnte, so würde es in der Praxis doch ganz anders aussehen. Weit entfernt, die Constitution umstoßen zu können, vermag der König mit dem gesammten Parlamente nicht einmal irgend einen wesentlichen Punkt in derselben anzutasten, ohne die gefährlichsten Folgen zu besorgen zu haben. Nie würden z. B. die Träger der höchsten Gewalt in England es wagen dürfen, die Oeffentlichkeit der

*) Letters of Junius. In der vorgesetzten Zueignung an das englische Volk.

Rechtspflege, die Geschwornen-Gerichte, die Habeas-Corpus-Acte aufzuheben oder die Rede- und Preßfreiheit zu unterdrücken. Die Nation als der eigentliche Souverain steht höher als König und Parlament, und sie spricht ihren Willen aus durch die Stimme der öffentlichen Meinung, welcher die freie Presse nur als Organ dient, und wenn diese öffentliche Meinung der Ausdruck des vernünftigen Nationalwillens ist, dann muß sie von den jeweiligen Trägern der obersten Staatsgewalt stets respectirt werden.

Wir haben oben gesehen, welche Fülle von Machtbefugnissen in England das Parlament der königlichen Autorität gegenüber genießt, wodurch dasselbe in den Stand gesetzt ist, sich nicht etwa, wie so viele repräsentative Versammlungen auf der andern Seite des Canals, hauptsächlich blos auf negative Thätigkeit zu beschränken, sondern mit positiver Wirksamkeit in der Leitung und Führung der öffentlichen Angelegenheiten aufzutreten. Man kann wohl behaupten, daß die Prärogative des Parlamentes denen der Krone genügend die Waage halten. Gleichwohl würde die Machtvollkommenheit des Parlamentes dem Throne gegenüber nicht hinreichen, das freie öffentliche Leben, das in England besteht und dem Gemeinwohle so ersprießliche Blüthen und Früchte trägt, zu begründen und zu erhalten, wenn nicht gleichzeitig alle staatsgesellschaftlichen Einrichtungen und Verhältnisse die Entwickelung und Entfaltung der persönlichen Freiheit der Staatsbürger begünstigten, welche in England in einem Grade und in einem Umfange besteht, wie nirgends anderswo in der alten Welt, und wenn nicht zugleich die vortrefflichsten, die Freiheit und Sicherheit der Personen und des Eigenthums schützenden Institutionen vorhanden wären. Die Rechte und Freiheiten des Individuums nehmen in Englands Grundgesetzen den ersten Platz ein, und die Engländer sind so stolz und eifersüchtig auf ihre so lange behaupteten Rechte und Freiheiten, daß König und Parlament, ohne mit Gewißheit vorauszusehende größte Gefahren, es nicht würden wagen können, sie anzutasten. Die Franzosen fanden es zur Zeit ihrer Revolution für nöthig und nützlich, ausdrücklich die Rechte des Menschen und Bürgers zu proclamiren; in England sieht man diese nirgends beisammen in einer schriftlichen Urkunde verzeichnet; aber sie gelten dort als Gebuxtsrechte (birth-rights) jedes Engländers, die für eben so heilig gehalten werden, als das mit eben demselben Ausdrucke, als birth-right, bezeichnete Recht des Königs auf dem Throne. Aus dieser hinsichtlich des Princips statuirten völligen Gleichheit der beiderseitigen Rechte ist denn auch von englischen Publicisten das Widerstandsrecht des Volkes für den Fall, daß der König die grundgesetzlich bestehenden Befugnisse seines Rechts überschreiten sollte, deducirt worden. Der bereits von Algernon Sidney aufgestellte Grundsatz: „die Freiheiten der Nation kommen von Gott und der Natur, nicht von Königen," ist jetzt allgemein anerkannter Grundsatz des englischen Staatsrechts. In England, bemerkt sehr richtig

Dahlmann *), ſtehen die Politiker in keiner ſolchen Weite mehr auseinander, als in unſern deutſchen Vaterländern; ob Freiheit oder eine in ein göttliches Recht gekleidete Dienſtbarkeit gut ſei, wird dort ſeit 1689 nicht mehr verhandelt. Die Geſetze Englands ſind das Geburtsrecht ſeines Volkes, heißt es in den Statuten 12 und 13 Wilhelm III. cap. 2. Die Engländer haben angeſtammte Rechte, gewöhnlich ihre Freiheiten genannt, ſagen die engliſchen Rechtsgelehrten; ſie gründen ſich auf Natur und Vernunft und ſind gleichzeitig mit der Form der Regierung entſtänden. Der Engländer dünkt ſich aber auch nicht blos frei, ſondern er iſt es in der That und Wahrheit und in einem ſolchen Maaße, daß die Bewohner der meiſten andern europäiſchen Länder in Vergleich mit ſeiner Freiheit nur eine Schattenfreiheit genießen. Ohne Zweifel hat es England weit weniger dem conſtitutionellen Mechanismus ſeiner Verfaſſung, als der freien Grundlage derſelben, welche kein autokratiſches Bevormundungsſyſtem von Oben herab, verbunden mit einem Alles bis zu den unterſten Regionen der Staatsgeſellſchaft leitenden, lenkenden, beaufſichtigenden Beamtenregimente, aufkommen ließ, und welche eine ſtete Herrſchaft der verſtändigen öffentlichen Meinung hervorrief, zu verdanken, daß ſich hier ein freieres Leben zu entfalten und Wurzel zu faſſen vermochte, als in anderen Staaten des neuen Europa's. Denn in England erhielt ſich die Selbſtſtändigkeit der Communen, die faſt überall anderswo in unſerem Welttheile, erdrückt von dem Monarchismus, ihren Untergang fand, ſo daß noch jetzt dies Land den Anblick von einer Menge ſich ſelbſt regierender Republiken darbietet, die nur durch eine gemeinſame Nationalrepräſentation und allgemeine, Alle gleich bindende Geſetze zu einem großen Ganzen verknüpft erſcheinen. So wurde hier das möglich, was die Engländer self government nennen, eine Ordnung der Dinge, wo das Volk ſelber ſeine eigenen Angelegenheiten beſorgt, und der Staatsregierung nur die Sorge für die allgemeinen Intereſſen als Beruf überwieſen iſt. Hieraus entſtand und entwickelte ſich dann in England jene eigenthümliche, von der, welche wir in andern Ländern erblicken, ſo ſehr contraſtirende öffentliche Verwaltung, die ſo herrliche Früchte erzeugte und zur Reife brachte. So viel iſt gewiß, daß ſich unter dem Schutze dieſes Verwaltungsſyſtems, bei welchem der freien Thätigkeit der Staatsbürger ein unendlicher Spielraum ſich eröffnete, jene Freiheit ihren Urſprung nahm und allein ſich erhalten konnte, die Ruſſell als die mächtige Quelle der engliſchen Nationalwohlfahrt und Mackintoſh als die Mutter des Handels, als die Mutter des Reichthums, als die Mutter der Kenntniſſe, als die Mutter jeglicher Tugend in England betrachtet. Daraus ſind in der That alle die bürgerlichen und politiſchen Tugenden und ſo viele dieſen entſprechende Sitten, Gewohnheiten, Anſichten und Beſtrebungen entſprungen, wodurch

*) In ſeiner Vorrede zu der 1819 erſchienenen neuen deutſchen Ueberſetzung des Werkes von de Lolme über die Verfaſſung von England.

die englische Nation so ausgezeichnet ist. Ich rechne dahin vorzüglich unter andern die große Achtung der Individualität, allgemein vorwaltendes Rechtsgefühl, treue Anhänglichkeit an die bestehende politische Ordnung und reger Eifer für deren Vertheidigung, unvergleichliche Ehrerbietung vor dem Gesetze und daraus erwachsende Gesetzesherrschaft, Gemeinsinn, Associationsgeist, Patriotismus und so vieles andere Edle und dem allgemeinen Wohle Ersprießliche, das sich in der englischen Staatsgesellschaft in tausend Zügen bemerklich macht. Und eben dieser Freiheit ist zugleich die Entstehung und Begründung so mannichfaltiger, diese sichernder und schützender staatsgesellschaftlichen Einrichtungen beizumessen, wie Oeffentlichkeit der Verhandlung aller öffentlichen Angelegenheiten und insbesondere der Justizpflege, das Juryinstitut, die Habeas-Corpus-Acte, Rede- und Preßfreiheit ꝛc.

Der unaufhörliche Kampf und Streit der Parteien, die Uebertreibung in den Verhandlungen, das falsche Licht, worin so Vieles, was dort sich zuträgt, auf dem festen Lande von der Verhältnisse Unkundigen betrachtet wird, bemerkt sehr richtig ein neuerer Schriftsteller, haben nicht selten, zumal in Deutschland, England in den Augen Vieler den Schein gegeben, als sei es am Rande einer Staatsumwälzung, so daß es, ihrer Meinung nach, nur an einem kühnen und geschickten Anführer fehle, um Alles über den Haufen zu werfen und ein anderes Gebäude auf dessen Trümmern zu errichten. Nichts ist irriger, als eine solche Voraussetzung; kein Staat ist entfernter von einem gewaltsamen Umsturz seiner öffentlichen Verhältnisse, als der englische. Was aber ganz vorzüglich zur Verhütung einer Staatsveränderung und zur Erhaltung der Constitution beiträgt, ist der Umstand, daß in England dem Genie und dem Talente freiere Bahn aufgethan ist, als anderswo, und den größten geistigen Fähigkeiten und Anstrengungen, wenn sie im Felde des Staatslebens sich hervorthun, die gemeinnützlichsten Anwendungen der intellectuellen Kräfte, die höchsten Ehrenstellen, die wichtigsten öffentlichen Aemter zu Theil werden können. Der große Nationalrath, das Parlament, ist der Ort, der den ausgezeichnetsten Geistern und Kräften die Laufbahn für ihre Wirksamkeit eröffnet, allein nur eine solche, wo steter Kampf ist, wo die Fähigkeiten und Talente stets mit einander ringen und so viel Anstrengung und Kraft, um nur einen Tag obenan zu sein, verwenden müssen, daß nicht genug Kräfte übrig bleiben, um dieselben im Dienste des Ehrgeizes und der Herrschsucht gegen die Rechte der Bürger, gegen die Verfassung und bestehende Ordnung selbst zu kehren. Im Oberhause steht den Häuptern der angesehensten Familien des Reichs die Bahn offen zu ernsten Beschäftigungen mit den öffentlichen Angelegenheiten und zu einer edlen Wirksamkeit auf dem weiten Felde des öffentlichen Lebens, während zugleich im Unterhause mehr als 600 Sitze sind. In anderen Ländern sind Titel und Decorationen des Rocks das Hauptziel der Bestrebungen der Männer vom Degen und von der Feder; hier gilt es, sich die Achtung und das Zutrauen des wählenden Volkes zu verschaffen und beide zu be-

haupten. So ehrgeizig und herrschsüchtig auch der Herzog von Wellington sein mochte, er war genöthigt dem Talente Canning's den Platz zu räumen, und, lange Führer seiner Partei, mußte er einen Lyndhurst, als dem Talentvollsten, als Führer derselben anerkennen und selbst in den Hintergrund treten. Und was Random*) von diesem Lord Lyndhurst, früherhin Mr. John Singleton Copley, dem Sohne eines Malers, sagt: At an early age he gave ample earnest of that distinction to which in a country like this, his talents could not fail to raise him, gilt auch von Anderen. Ein König von England sitzt ruhiger und sicherer auf seinem Throne, als jeder andere Monarch der Erde; denn gerade die begabtesten Männer vom größten Ehrgeiz und Unternehmungsgeist finden vollauf im Parlamente zu thun, ihre Thätigkeit zu entwickeln, und die sich dort als die Fähigsten bewährt haben, zieht er in seinen Rath und kettet sie als Minister an das Interesse der Krone, während zugleich in England alle politische Verhältnisse sich vereinigen, um zu verhüten, daß es Keinem, selbst im Besitz des größten Einflusses und der ausgezeichnetsten Macht, einfallen kann, diese gegen die bestehende Staatsordnung zu mißbrauchen. Das bürgerliche Leben bietet in England keinen Weg zur Usurpation und zur Gefährdung der bestehenden Ordnung dar. Gibt es nun wohl eine durch die Kriegsmacht, d. h. durch die Landmacht? denn die Seemacht vermag nichts. Die Lage Englands erfordert wenig regelmäßige Truppen und bietet ihnen wenig Gelegenheit dar, furchtbar zu werden. Das englische Heer ist in gewöhnlichen Zeiten eine Art wohlgeübter Miliz; es wird im Lande selbst, das niemals der Kriegsschauplatz ist, nie in Corps zusammengezogen, und wenn es etwa auf dem Festlande gebraucht würde und einen Feldherrn hätte, der damit große Thaten thäte und nun, wie Cäsar, an der Spitze seiner siegreichen Schaaren zurückkehren wollte, um etwas Staatsgefährliches zu beginnen, dann muß er sie erst auf einer Transportflotte einschiffen, der Seemacht preisgeben. Wenn er dann aber auch die zerstreueten Mannschaften nach dem Ausschiffen zusammenzöge, dann wäre dieses Beginnen um so gefährlicher für ihn, da kein Vorwand dazu vorhanden sein würde. Auch würden die Sitten einem solchen Unternehmen ganz besonders entgegen sein, und die Umstände werden sich eher als die Sitten ändern. Eine Staatsumwälzung mittelst Usurpation dieser Art ist in England fast unmöglich. Nur ein äußerster Mißbrauch der Macht von Seiten der Krone konnte Widerstand, Empörung und eine Staatsrevolution herbeiführen, wie unter Cromwell.

So groß auch die Verschiedenheit der politischen Ansichten zwischen den Tories und Whigs sein mag, so treffen doch beide darin überein, daß die britische Verfassung in ihren Grundformen selbst nicht erschüttert werden darf; nur bestehen die Einen mehr auf Stabilität al-

*) Recollections of the house of Lords. Lond. 1836. S. 166.

les Bestehenden, während die Anderen der Verfassung durch zeitgemäße Reformen nachgeholfen wissen wollen.

Es gibt allerdings eine Partei in England, die des strengen Torismus, welche, bald befangen in politischen Vorurtheilen, bald getrieben von Egoismus, als sogenannte Conservative, sich der Abstellung jedes Mißbrauchs in den herkömmlichen Einrichtungen widersetzen. Sie schreien Ach! und Weh! über jede Verbesserung, sei sie auch noch so vernünftig und zeitgemäß, die in Vorschlag gebracht wird. Ueber ihre so oft wiederholten Prophezeiungen vom unausbleiblichen Untergange der britischen Constitution spottete noch jüngst, bei einem zahlreichen Festmahle der Reformer in Preston (1836), einer der Redner in dieser Versammlung: „Es ist wahrhaft erstaunlich," sprach John Crawford, „welch ein zähes, unverwüstliches Leben die britische Constitution haben muß; denn wie vielmal ist sie nicht, nach der Meinung mancher Leute, während eines kurzen Zeitraumes schon zu Grabe getragen worden und doch jedesmal wieder auferstanden? Im Jahre 1828 sollte der selige George Canning der glorreichen Constitution den Todesstoß gegeben haben, indem er einer Politik huldigte, wodurch er mit der heiligen Allianz brach. Allein schon im nächsten Jahre war sie wieder gesund und wohlauf, ja befand sich besser als zuvor. Späterhin tödteten sie Wellington und Peel durch die Emancipirung von sieben Millionen Menschen aus religiöser Knechtschaft. Fromme, aber furchtsame Seelen wähnten schon, die Sonne werde am kommenden Morgen nicht mehr aufgehen; aber siehe da! sie ging dennoch auf und schien sogar heller als je zuvor; denn sie beleuchtete die Glaubensfreiheit eines ganzen Volkes. Im J. 1832 sollte Lord Grey zum Mörder an der Constitution geworden sein; diesmal war das tödtliche Werkzeug die Reformbill. Für ihren ärgsten Todtschläger aber wird Lord Melbourne gehalten. Kein Jahr vergeht, wo er nicht eines oder des andern Constitutionsmordes überführt wird; gleichwohl ist die Constitution fort und fort am Leben; sie ist nicht umzubringen. Diese glorreiche, katzenzähe Constitution gleicht in der That einem guten Hindu, der an die Seelenwanderung glaubt. Je öfter er stirbt, desto besser wird er, desto gereinigter von Schlacken, bis er nach mannichfaltiger Todesmetamorphose endlich zur Vollkommenheit gelangt." Nimmt man indessen jene Hyperorthodoxen, die reinen und krassen Stabilitätsmänner aus, so besteht jetzt das ganze Land aus Reformern, und sie unterscheiden sich blos dem Grade nach, nicht im Wesen selbst. Wenn es bei einem Repräsentativstaate vor Allem darauf ankommt, daß das Corps der Nationalrepräsentanten ein möglichst wahrhaftes Organ des vernünftigen allgemeinen Nationalwillens darstelle, dann müßte die vor der Parlamentsreform so handgreiflich mangelhafte bisherige Organisation der Volksvertretung in England als ein wesentliches Hinderniß für die Begründung einer echt nationalen, nur von Rücksichten des allgemeinen Wohles geleiteten Regierung erscheinen. In England aber ist der ganze politische Gesellschaftszustand, wie er sich unter Begünstigung eigen-

haupten. So ehrgeizig und herrschsüchtig auch der Herzog von Wellington sein mochte, er war genöthigt dem Talente Canning's den Platz zu räumen, und, lange Führer seiner Partei, mußte er einen Lyndhurst, als dem Talentvollsten, als Führer derselben anerkennen und selbst in den Hintergrund treten. Und was Random *) von diesem Lord Lyndhurst, früherhin Mr. John Singleton Copley, dem Sohne eines Malers, sagt: At an early age he gave ample earnest of that distinction to which in a country like this, his talents could not fail to raise him, gilt auch von Anderen. Ein König von England sitzt ruhiger und sicherer auf seinem Throne, als jeder andere Monarch der Erde; denn gerade die begabtesten Männer vom größten Ehrgeiz und Unternehmungsgeist finden vollauf im Parlamente zu thun, ihre Thätigkeit zu entwickeln, und die sich dort als die Fähigsten bewährt haben, zieht er in seinen Rath und kettet sie als Minister an das Interesse der Krone, während zugleich in England alle politische Verhältnisse sich vereinigen, um zu verhüten, daß es Keinem, selbst im Besitz des größten Einflusses und der ausgezeichnetsten Macht, einfallen kann, diese gegen die bestehende Staatsordnung zu mißbrauchen. Das bürgerliche Leben bietet in England keinen Weg zur Usurpation und zur Gefährdung der bestehenden Ordnung dar. Gibt es nun wohl eine durch die Kriegsmacht, d. h. durch die Landmacht? denn die Seemacht vermag nichts. Die Lage Englands erfordert wenig regelmäßige Truppen und bietet ihnen wenig Gelegenheit dar, furchtbar zu werden. Das englische Heer ist in gewöhnlichen Zeiten eine Art wohlgeübter Miliz; es wird im Lande selbst, das niemals der Kriegsschauplatz ist, nie in Corps zusammengezogen, und wenn es etwa auf dem Festlande gebraucht würde und einen Feldherrn hätte, der damit große Thaten thäte und nun, wie Cäsar, an der Spitze seiner siegreichen Schaaren zurückkehren wollte, um etwas Staatsgefährliches zu beginnen, dann muß er sie erst auf einer Transportflotte einschiffen, der Seemacht preisgeben. Wenn er dann aber auch die zerstreueten Mannschaften nach dem Ausschiffen zusammenzöge, dann wäre dieses Beginnen um so gefährlicher für ihn, da kein Vorwand dazu vorhanden sein würde. Auch würden die Sitten einem solchen Unternehmen ganz besonders entgegen sein, und die Umstände werden sich eher als die Sitten ändern. Eine Staatsumwälzung mittelst Usurpation dieser Art ist in England fast unmöglich. Nur ein äußerster Mißbrauch der Macht von Seiten der Krone konnte Widerstand, Empörung und eine Staatsrevolution herbeiführen, wie unter Cromwell.

So groß auch die Verschiedenheit der politischen Ansichten zwischen den Tories und Whigs sein mag, so treffen doch beide darin überein, daß die britische Verfassung in ihren Grundformen selbst nicht erschüttert werden darf; nur bestehen die Einen mehr auf Stabilität al-

*) Recollections of the house of Lords. Lond. 1836. S. 166.

les Bestehenden, während die Anderen der Verfassung durch zeitgemäße Reformen nachgeholfen wissen wollen.

Es gibt allerdings eine Partei in England, die des strengen Torismus, welche, bald befangen in politischen Vorurtheilen, bald getrieben von Egoismus, als sogenannte Conservative, sich der Abstellung jedes Mißbrauchs in den herkömmlichen Einrichtungen widersetzen. Sie schreien Ach! und Weh! über jede Verbesserung, sei sie auch noch so vernünftig und zeitgemäß, die in Vorschlag gebracht wird. Ueber ihre so oft wiederholten Prophezeiungen vom unausbleiblichen Untergange der britischen Constitution spottete noch jüngst, bei einem zahlreichen Festmahle der Reformer in Preston (1836), einer der Redner in dieser Versammlung: „Es ist wahrhaft erstaunlich," sprach John Crawford, „welch ein zähes, unverwüstliches Leben die britische Constitution haben muß; denn wie vielmal ist sie nicht, nach der Meinung mancher Leute, während eines kurzen Zeitraumes schon zu Grabe getragen worden und doch jedesmal wieder auferstanden? Im Jahre 1828 sollte der selige George Canning der glorreichen Constitution den Todesstoß gegeben haben, indem er einer Politik huldigte, wodurch er mit der heiligen Allianz brach. Allein schon im nächsten Jahre war sie wieder gesund und wohlauf, ja befand sich besser als zuvor. Späterhin tödteten sie Wellington und Peel durch die Emancipirung von sieben Millionen Menschen aus religiöser Knechtschaft. Fromme, aber furchtsame Seelen wähnten schon, die Sonne werde am kommenden Morgen nicht mehr aufgehen; aber siehe da! sie ging dennoch auf und schien sogar heller als je zuvor; denn sie beleuchtete die Glaubensfreiheit eines ganzen Volkes. Im J. 1832 sollte Lord Grey zum Mörder an der Constitution geworden sein; diesmal war das tödtliche Werkzeug die Reformbill. Für ihren ärgsten Todtschläger aber wird Lord Melbourne gehalten. Kein Jahr vergeht, wo er nicht eines oder des andern Constitutionsmordes überführt wird; gleichwohl ist die Constitution fort und fort am Leben; sie ist nicht umzubringen. Diese glorreiche, katzenzähe Constitution gleicht in der That einem guten Hindu, der an die Seelenwanderung glaubt. Je öfter er stirbt, desto besser wird er, desto gereinigter von Schlacken, bis er nach mannichfaltiger Todesmetamorphose endlich zur Vollkommenheit gelangt." Nimmt man indessen jene Hyperorthodoxen, die reinen und krassen Stabilitätsmänner aus, so besteht jetzt das ganze Land aus Reformern, und sie unterscheiden sich blos dem Grade nach, nicht im Wesen selbst. Wenn es bei einem Repräsentativstaate vor Allem darauf ankommt, daß das Corps der Nationalrepräsentanten ein möglichst wahrhaftes Organ des vernünftigen allgemeinen Nationalwillens darstelle, dann müßte die vor der Parlamentsreform so handgreiflich mangelhafte bisherige Organisation der Volksvertretung in England als ein wesentliches Hinderniß für die Begründung einer echt nationalen, nur von Rücksichten des allgemeinen Wohles geleiteten Regierung erscheinen. In England aber ist der ganze politische Gesellschaftszustand, wie er sich unter Begünstigung eigen-

thümlicher Verhältnisse durch Verbreitung von Aufklärung unter allen Classen, bei einem Volke mit herkömmlichen Tugenden, einem hohen Maaßstabe für Moralität und Recht, einem ausgezeichneten Grade von Sittenreinigkeit und voll Thatkraft gegenwärtig ausgebildet hat, von der Art, daß, wenn die öffentliche Meinung, die in der übereinstimmenden Ansicht und Ueberzeugung einsichtsvoller Patrioten ihre Stütze hat, einmal eine bestimmte Richtung angenommen hat, die sie mit Beharrlichkeit verfolgt, nachdem sie im Volke den gehörigen Nachklang gefunden, die öffentliche Stimme über lang oder kurz stets durchdringt. Es verhält sich hier nicht so, wie in anderen Ländern, wo sich die Machthaber dem Volke gegenüber in der Lage befinden, dessen Stimme mißachten zu können, wo diese sich auch nicht mit Nachdruck und Kräftigkeit aussprechen, noch weniger geltend machen kann, wo die Regierer überhaupt in einem Verhältnisse und in einer Stellung zu den Regierten stehen, daß diese auf die Bestimmung der Handlungen jener von entweder gar keinem oder doch höchst unbedeutendem und daher meist völlig unwirksamem Einflusse sind. In England, urtheilt Lord John Russell, finden alle bestehende Mißbräuche, so groß und in die Augen springend sie sein mögen, doch nur Statt, weil es das Volk zugibt. Sobald dasselbe aber fort und fort mit kühner Bestimmtheit und Energie eine Abhülfe solcher Mißbräuche verlangt, dann wird, ich bin fest davon überzeugt, diese Abhülfe auch stets erfolgen; denn wo öffentliche Erörterungen aller öffentlichen Angelegenheiten herrschen, da ist es unmöglich, daß nicht am Ende die Wahrheit durchdringen sollte. Die Staatsbaumeister auf dem Continente dachten übrigens bei der Aufrichtung repräsentativer Staatsgebäude gemeiniglich blos auf kunstmäßige Verzierung des Giebels und Daches, während sie die Fundamente, worauf doch jene Gebäude allein mit Sicherheit ruhen konnten, fast gänzlich außer Acht ließen. Es schien ihnen mehr darum zu thun, das bestehende Monarchenthum mit neuen zeitgemäßern Formen zu umgeben, da die alten Formen, unter denen es bisher gewirkt hatte, sich überlebt hatten und großentheils ihren Dienst versagten, als zu einer tüchtigen Volksfreiheit, der Basis und dem nothwendigen Erforderniß einer echten Repräsentativverfassung, den Grund zu legen. Es waren daher mehr oder weniger blos Scheinconstitutionen, die man absichtlich oder unabsichtlich zu Stande brachte, die im Volke keinen Halt hatten, kein gesichertes öffentliches Leben hervorriefen und darum unmöglich leisten konnten, was man sich von ihnen versprach, auch nicht zu verhindern vermochten, daß die Autokratie, nur verhüllt unter anderen Formen als früherhin, immer wiederum zum Vorschein kam und sich Bahn zu brechen Mittel fand. Glücklicher waren die Verhältnisse in England, wo die Förderung der Fortbildung des Staatslebens schon ursprünglich durch zweckmäßige organische Einrichtungen verbürgt war, so daß es nicht nöthig hatte, den Boden seiner Geschichte zu verlassen, um seine Verfassung den im Laufe der Zeiten sich verändernden gesellschaftlichen Zuständen anzupassen, während zugleich in England der ganze Socialzu-

stand organisch darauf hinwirkte, daß der politische Reformationsgeist keine andere Richtung nehmen konnte, als im Sinne des allgemeinen Wohls. Allenthalben anderswo legte in den modernen Staaten, deren Verfassungen und Staatseinrichtungen aus dem Mittelalter hervorgegangen waren, und in denen man in der Neuzeit das System politischer Reformen ohne Umwälzung versucht hatte, der Kampf des allzusehr verdorbenen und erstorbenen historischen Rechts mit dem natürlichen einer consequenten und die Verständigen befriedigenden Durchführung solcher Reformen, wenn sie das Beste Aller bezweckten, unübersteigliche Hindernisse in den Weg. Durch jene sich überall geltend machende Vorherrschaft dieses sogenannten historischen Rechts wird verhindert, daß wir je zu besseren Fundamenten unserer Staatsgebäude und mit diesen zu organischen Einrichtungen gelangen, welche die stetige naturgemäße Fortbildung des constitutionellen Systems, wie in England, verbürgen.

In der geschichtlichen Basis der englischen Constitution hatten sich schöne Elemente der Volksfreiheit erhalten, die blos günstiger Umstände bedurften, um sich zeitgemäß weiter zu entwickeln; in den Continentalländern waren dagegen jene Elemente fast gänzlich untergegangen und verschwunden; sie mußten da erst von Neuem erschaffen, aus den Gräbern, worin sie Jahrhunderte starrtodt gelegen, wieder zum Leben erweckt werden. Die Grundlagen der alten Verfassung waren hier, statt wie in England einem verständigen Fort- und Neubau förderlich zu sein, umgekehrt einem solchen am meisten im Wege. Diejenigen, welche, um den auf historischem Rechte basirten Staatsverfassungen eine Panegyrik zu halten, uns immer das Beispiel Englands vorführen, beweisen mithin zu viel, d. i, nichts. Allerdings kann man von der englischen Verfassung sagen, daß sie nicht *gegeben*, sondern *entstanden* ist. Will man aber in die Vergangenheit hinaufsteigen, so ist bekannt, daß *Montesquieu* den gemeinsamen Ursprung und die gleichen Grundlagen aller Monarchien unseres Welttheiles schon in den altgermanischen Wäldern gefunden haben wollte. Es müssen also besondere Ursachen aufgesucht werden, um die Erscheinung zu erklären, warum die Dinge im Laufe der Zeiten sich in England anders gestaltet haben, als bei uns, und ich glaube, jene Ursachen vorzüglich in dem Umstande zu finden, daß auf der Insel jenseits des Canals die socialen Verhältnisse eine von der in den Ländern diesseits des Canals abweichende und verschiedene Richtung in ihrer Ausbildung genommen haben. Denn wenn gleich in allen germanischen Staaten das *demokratische* Element neben dem *aristokratischen* und *monarchischen* anzutreffen war, so erhielt sich ersteres nur in England bei Gericht, während es auf dem Festlande fast allenthalben von den beiden andern Elementen unterdrückt oder in Fesseln geschlagen ward. Und es hat nicht fehlen können, daß dies den staatsgesellschaftlichen Zuständen in England einen eigenthümlichen, von denen in anderen europäischen Ländern unterschiedenen Charakter aufgedrückt hat. Wäre nämlich in gedachtem Inselreiche jemals die Demo-

kratie zu der Nichtsbedeutendheit, Ohnmacht und Nullität herabgesunken, wie in den Continentalstaaten unter der Herrschaft der monarchischen Autokratie und aristokratischen Oligarchie; dann möchte das auf der Basis des historischen Rechtes sich entwickelnde englische Staatswesen kaum andere Ergebnisse dargeboten haben, als auf dem Festlande.

In England ist das demokratische Element zu keiner Zeit ohne Einfluß auf die Bestimmung der Leitung und Führung der Nationalangelegenheiten gewesen; das Volk hat hier nie aufgehört, Etwas zu sein; vielmehr hat es stets eine bedeutende Rolle gespielt, den Königen und dem Adel gegenüber. Darum war es denn auch in der Lage und im Stande, mit eigener Kraft seine Freiheit zu bewahren und unter allen Conjuncturen zu behaupten. Daher keine irgend dauernde oder vollständige Unterjochung der Communen, keine Unterwürfigkeit derselben unter eine von der Staatsgewalt geübte bevormundende Willkürherrschaft, eben deshalb keine Möglichkeit der Einführung eines Centralsystems in der öffentlichen Verwaltung und eines Regimentes von Oben herab durch Söldlinge von Beamten und Kriegsknechten. Aus gleichem Grunde hat in England, obgleich in früheren Perioden dort die Formen des Feudalsystems nicht weniger lästig waren, als in anderen Ländern, der Feudaladel doch niemals diejenigen gehässigen Auszeichnungen und Bevorrechtungen, sei es bei der Tragung der öffentlichen Lasten und Abgaben, sei es in Ehrenrechten, in Anspruch genommen, wodurch er sich im übrigen Europa von der Masse des Volkes trennte und abschied. Die englische Geburtsaristokratie hat sich nie jene ungerechten Anmaßungen von Pleonexie zu Schulden kommen lassen, die so charakteristisch bei dem Erbadel in den Continentalstaaten sich bemerklich machte; man wußte in England nichts von jenem lächerlichen Ahnenstolze und Hochmuthsdünkel, die dem Adel in Deutschland und Frankreich eigen waren; der englische Adel bildete sich nie zu einer besondern Kaste aus. Seine Söhne, selbst die Erstgeborenen nicht ausgenommen, wurden in jeder Hinsicht zu dem Volke (commons) gezählt. Die Pairs genossen nur politische Vorrechte, als erbliche Theilnehmer an der gesetzgebenden Gewalt; aber ihre Erben und Angehörigen, statt sich jener Geringschätzung des Volks und jener übermüthigen Nichtsnützigkeit hinzugeben, wodurch die Glieder der adeligen Familien sich anderswo der Nation entfremdeten, saßen im Unterhause mitten unter den Gemeinen, wo sie als Gleiche zu Gleichen mit Einwohnern von Städten und Flecken berathschlagten, während sie zugleich nicht verschmäheten, sich mit bürgerlichen Beschäftigungen und Unternehmungen zu befassen. Die abgeschmackten Vorurtheile von einem edlern und vorzüglicheren Blute in den Adern gewisser Geschlechter oder Familien, wodurch ein Racenunterschied bei Menschen von einerlei Abstammung statuirt ward, und die Glieder eines und desselben Nationalkörpers, gleich Brahminen und Parias, in ewiger Sonderung von einander gehalten werden sollten, kamen in England nicht zum Vorschein; daher waren und blieben auch die Vorstellungen und Meinungen von unebenbürtigen Ehen, sogenannten Mesallianzen

unbekannt. Die Abkömmlinge der Lords vermischten sich fort und fort mit denen der anderen Stände, und durch die vielfältigen Verbindungen mit diesen amalgamirten sich auch die Interessen, so daß die englische Erbaristokratie nie verderbliche Sonderinteressen zum Nachtheile der allgemeinen Interessen oder gar im Widerspruche mit diesen geltend zu machen und zu verfechten sich bestrebt zeigte. Die Familien der Lords, in mannichfaltiger Verknüpfung und in steter Berührung mit dem Volke, gewöhnten sich, dessen Wohl als identisch mit dem ihrigen anzusehen, und die Söhne und Enkel des hohen Adels hatten im Parlamente und im Verkehr mit ihren Mitbürgern Gelegenheit, sich mit den Wünschen und Bedürfnissen der Nation vertraut zu machen, und pflegten die Ansichten des Volkes sich anzueignen. Sie schlossen sich nicht aus, sobald es den Kampf für Freiheit galt, und so kam es, daß selbst die demokratische Revolution von 1649 die Bedeutsamkeit des Erbadelinstituts ungeschmälert ließ. Aber in England stand auch der Adel Niemand im Wege in der Verfolgung seiner geistigen und materiellen Interessen; er hatte nicht die Anmaßung, die Besetzung einträglicher Staatsämter als ein ihm gebührendes Monopol zu betrachten; die Entwickelung der individuellen und bürgerlichen Freiheit fand in ihm eine Stütze und kein Hinderniß; an allen Nationalangelegenheiten Theil nehmend, bewies er sich den Fortschritten der Intelligenz, Aufklärung und Industrie stets förderlich. Selbst das Princip der bürgerlichen Gleichheit wurde in England durch das Dasein eines Adelsstandes nicht gefährdet und verletzt, da diesem gesetzmäßig keine andere Bevorzugung vor den übrigen Classen der Gesellschaft zustand, als die, im großen Nationalrathe eine eigne Abtheilung unter der Benennung des Oberhauses zu bilden. Außer den Häuptern einer verhältnißmäßig nicht großen Anzahl von Familien, die sich vermöge eines Geburtsrechtes im Besitz der Pairswürde befanden und die Privilegien dieser persönlich in einer Kammer des Parlamentes übten, galten seit Jahrhunderten alle Staatsgenossen, ohne Unterschied der Herkunft, der Lebensbeschäftigung und des Vermögens, als in politischem Betracht einander gleich, und schon unter Heinrich III. findet man diese Gleichheit aller Stände in jeder wesentlichen Beziehung so vollendet, als jetzt. Um den Unterschied englischer und französischer Einrichtungen recht auffallend in dieser Hinsicht kennen zu lernen, braucht man nur zwei beinahe gleichzeitige Schriftsteller — Bracton und Beaumanoir — mit einander zu vergleichen. Tief begründet in dem nationellen englischen Geiste, sagt Lord John Russell, ist die gänzliche Unterschiedslosigkeit zwischen gentleman und roturier (Edelmann und Nichtedelmann). Jeder, der Studien gemacht hat, jeder Mann von Bildung, Jeder, der durch Benehmen, Haltung und Betragen sich über den Pöbel erhebt, gilt in England für einen gentleman. Daher bemerkte schon Sir Thomas Smith, indem er auf den verschiedenen Gebrauch des Titels Edelmann in England und auf dem Continent aufmerksam macht: Nur Ritter und Barone oder noch höheren Adel ernennt in der Regel der König; denn die gentlemen ma-

chen in England sich selber dazu. Das Gesetz, schreibt Hallam, hat niemals Notiz von dieser Art von Adel genommen, der in England allen Gebildeten beigelegt wird.

Lord Russell nimmt keinen Anstand, seine feste Ueberzeugung dahin auszusprechen, daß man diesem eigenthümlichen demokratischen Charakter der englischen Monarchie ihre lange Dauer, ordnungsgemäßen Verbesserungen und gegenwärtige Vollkräftigkeit zu verdanken habe. Während man im größten Theile des übrigen Europa's, von den Zeiten herab, wo die Anarchie des Mittelalters aufhörte, bis zu unseren Tagen, einen Zustand der Ordnung, entweder ohne Freiheit oder doch nur mit einem geringen Maaße von Freiheit erblickte, bot England, zumal seit seiner wohlthätigen glorreichen Revolution, die Erscheinung einer steten Vereinigung von Freiheit und Ordnung dar, in welcher die Principien des Fortschreitens und Erhaltens sich in einem glücklichen Gleichgewichte geltend machen konnten. Vielfach verschlungen, breiteten sich die Wurzeln der englischen Verfassung nach allen Richtungen aus und verwuchsen so innig mit dem heimathlichen Boden, daß weder äußere noch innere Stürme den frei emporgewachsenen Stamm zu erschüttern vermochten. In der englischen Verfassung ist die höchste Blüthe der englischen Volksthümlichkeit hervorgetreten, und die Verbesserung und Vervollkommnung der Nationalrepräsentation war nichts Anderes, als die naturgemäße Entfaltung der Keime, die längst in der Verfassung verborgen lagen und nur günstiger Zeiten und Umstände bedurften, um Früchte zu tragen. Wenn von einer Aristokratie die Rede war, welche ein Uebergewicht in der Leitung der Nationalangelegenheiten behauptete, dann verstand man in England längst schon darunter nicht etwa eine bloße Adelsaristokratie, die eigentlich nur in den Häuptern der Pairfamilien noch ihre Repräsentanten hatte, sondern überhaupt Vermögensaristokratie, und bei der Parlamentsreform handelte es sich nicht blos darum, eine Nationalrepräsentation zu bekommen, in der nicht wie bisher vorzugsweise oder fast ausschließlich nur eine Art des Vermögens, nämlich das Grundvermögen, sich vertreten fand, sondern dem bis dahin nur mittelbar durch das aristokratische Element vertretenen demokratischen eine unmittelbare Vertretung im Unterhause zu erringen. Die Reformation wird nun gewiß mit allen Consequenzen durchgeführt werden, und wenn sie auch in ihrer folgerechten Entwickelung noch manche Hindernisse zu bekämpfen haben wird, so möchte doch der endliche Sieg derselben nicht zweifelhaft sein. Der den Engländern eigene und durch lange Uebung in einem freien Staatsleben stets mehr ausgebildete praktische Sinn wird sie dabei vor Abwegen bewahren; das große begonnene Werk wird ohne gewaltsamen Umsturz des Bestehenden, ohne furchtbare, unheilbringende Erschütterungen im Innern vollendet werden. Wie der Bildhauer an einer Lieblingsstatue nie zu bessern müde wird, so — bemerkt ein neuerer britischer Publicist — wurden die Engländer in allen Epochen ihrer Geschichte nie lässig, den Bau ihrer Verfassung mehr und mehr zu vervollkommnen. Als man in der letzten

Zeit angefangen hatte, diese Kunst weniger fleißig zu üben, da zeigten sich bald Uebel der beunruhigendsten Art, welche unvermeidlich aus dem vorübergehenden Stillstande in den Verbesserungen erwuchsen und für die Nachlässigkeit in diesen straften. Die entscheidende Stimme in den öffentlichen Angelegenheiten ist durch die Reform des Hauses der Gemeinen nunmehr dem natürlichen Organe des nationalen Gesammtwillens zugefallen, und es werden in dem großen Nationalrathe, in welchem das Corps der unmittelbaren Repräsentanten der Nationalgemeinde fortan die ihm gebührende Stellung bekommen hat und zur Hauptrolle auf dem Schauplatze, wo die Nationalangelegenheiten verhandelt werden, berufen ist, während es vorher sich gewissermaßen mit einer Nebenrolle begnügen mußte, so lange das aristokratische Element in beiden Häusern dominirte, nicht mehr vorzugsweise aristokratische Interessen ihre Vertretung finden. Schon die Ergebnisse der ersten Session des reformirten Parlamentes haben eine bedeutende Annäherung zu Recht und Gerechtigkeit beurkundet, wie in irgend einer früheren Session des alten Parlamentes; dennoch war es, nach dem Geständnisse des im Geiste des Reformsystemes verwaltenden Ministeriums Melbourne, nur eine Annäherung; Größeres und Durchgreifenderes ist noch zu erwarten, und sicherlich wird sich die fruchtbringende Kunst des praktischen Staatsgeschäfts in England in einem schönern Lichte zeigen, als in anderen Ländern. Mehr als jemals erscheint den Gemüthern aller Classen und Stände der Ausspruch des unsterblichen Milton eingeprägt, daß England nie vergessen solle, daß es den übrigen civilisirten Nationen mit lehrendem Beispiele, wie sie zu leben haben, vorangeschritten und durch stets fortgesetzte möglichste Vervollkommnung seiner politischen Institutionen den rühmlichst errungenen Vorrang zu behaupten streben müsse. England war der constitutionelle Urstaat, dessen Einrichtungen mehr oder weniger die modernen Staatsgesetzgeber nachzuahmen suchten, wenn sie Fürstenschaft mit Freiheit — imperium et libertas, zwei, nach der Meinung der Staatsphilosophen des Alterthums, mit einander unverträgliche Dinge — vereinbaren wollten; aber die Nachbilder haben dem Vorbilde noch nirgends entsprochen, weil überall anderswo noch die Bedingungen fehlten, unter denen sich ein solches System verwirklichen läßt. Murhard.

Englands Statistik. Land und Volk. England, der Sitz der britischen Herrschaft, der Ausgangspunkt, von dem sich die Macht und der Einfluß Großbritanniens über alle Theile der Welt verbreitet haben, zieht schon lange vor andern Ländern die Blicke des Staatsmannes und des Kenners der Staatswissenschaften auf sich. Hier finden sich in riesenhafter Größe und im engsten Raume zusammengedrängt gute und alle schlimme Wirkungen neuerer Cultur. Hier ist zugleich der Boden, wo das monarchische Repräsentativsystem, dem sich andere Staaten der gebildeten Welt erst später zuneigten, zuerst seine Wurzeln geschlagen und nach allen Richtungen sich entfaltet hat. Darum sollen denn auch die zahlreichen und groß-

der Sache nach und in Bezug auf das endliche Ziel, dem sie größtentheils unbewußt zustreben, eben sowohl und vielleicht in höherem Grade Republikaner, als es die Glieder der republikanischen Partei in Frankreich sind. Allein wie man überhaupt in England weniger von allgemeinen Principien sich leiten läßt, sondern alle nöthigen und nützlichen Fortschritte nach nahe liegenden praktischen Gesichtspunkten bemißt, so kümmert man sich auch wenig um demokratische Theorien und hat darum nicht daran denken können, den Radicalreformers den Namen Republikaner zu geben.

Auch im Gebiete der Geistesbildung und hinsichtlich der Mittel ihrer Verbreitung stoßen wir auf einen schroffen Gegensatz des Starren und Veralteten, das besonders in einigen Instituten des Staates und der Kirche seine Stütze findet, und einer raschen und zeitgemäßen Bewegung, die aus der lebendigen Mitte des Volkes selbst ausgeht. So ist besonders in den letzten Jahrzehenden der Reform der Volksunterricht eine Volkssache geworden, welcher in freier Regung sowohl Einzelne, als zahlreiche Vereine ihre Thätigkeit und ihre Kräfte widmen. In Folge davon haben sich dem Jahrhunderte alten Schlendrian der Universitäten Oxford und Cambridge und Allem, was damit zusammenhängt, zwei neue, von Privatpersonen gegründete Universitäten entgegengestellt. Zwar ist die eine derselben im Geiste und durch die Mittel der Tories gegründet, muß aber gleichfalls in mancher Beziehung den Forderungen des Zeitgeistes sich bequemen. Von weit größerer Bedeutung für die Masse des Volks ist indessen die zunehmende Verbreitung einer wohlfeilen und populären Literatur; die Vervielfältigung der Sonntagsschulen und zahlreicher sonstiger Bildungsanstalten für den erwachsenen Theil des Volks, so wie bei der Jugend die Verbreitung des Elementarunterrichts. Was diesen betrifft, so steht darin England auf einer niedrigeren Stufe, als Deutschland, während ihm vor Frankreich und den meisten anderen europäischen Staaten der Vorzug gebührt. Ueberdies ist zu beachten, daß ein großartiges öffentliches Leben und riesenhafte Unternehmungen im Gebiete des Gewerbfleißes und Verkehrs auch die geistigen Kräfte in mannichfacherer Weise in Anspruch nehmen und ihre Entwickelung begünstigen helfen.

Schon die grellen Unterschiede zwischen Reichthum und Elend lassen übrigens schließen, daß der immer nur langsam fortschreitenden Aufklärung eine dunkle Masse von Unwissenheit und Rohheit zur Seite steht; daß im Schooße des Elends und unter dem Einflusse des beständigen Reizes der so nahe liegenden Genüsse einer üppigen Civilisation auch das Laster und das Verbrechen in größerem Maaße erzeugt und genährt werden. In der That müßte derjenige, welcher den sittlichen Zustand des englischen Volks ausschließend nach der verhältnißmäßigen Zahl der Verbrechen schätzen wollte, dasselbe unter die meisten anderen Nationen der gebildeten Welt stellen. Es läßt sich aber so wenig der Zustand der Geistesbildung ausschließend nach der Verbreitung des Schulunterrichts und der Elementarkenntnisse bemessen, als der sitt-

liche Zustand nach der größeren oder geringeren Anzahl der Verbrechen und Vergehen, weil auch den verschiedenen Lastern und moralischen Verirrungen eigenthümliche sittliche Vorzüge und Tugenden zur Seite stehen können, welche durch die Verhältnißzahlen der Statistik nicht wohl sich versinnlichen lassen. In der siebenjährigen Periode von 1809 bis 1816 wurden in England 47,522 Personen eingekerkert, und davon 29,361 für schuldig erklärt; in dem Zeitraume von 1816 bis 1824 war die Zahl der Eingekerkerten auf 93,718 und die der Verurtheilten auf 63,418 gestiegen, unter welchen letzteren, der strengen Gesetze gegen den Diebstahl ungeachtet, gegen 45,000 Diebe sich befanden; eine Zahl, die nicht einmal hoch erscheint, wenn man bedenkt, daß allein in London, mit 1,400,000 Einwohnern, das jährliche Budget der Diebe auf 50 bis 75 Millionen Franken geschätzt wird, während es in Paris, bei einer Bevölkerung von 800,000, doch nur ungefähr 12 Millionen beträgt. In der ersten Periode waren nicht weniger als 4126, in der zweiten sogar 7770 Menschen zum Tode verurtheilt und von jenen 536, von diesen 579 hingerichtet worden. Endlich war in der zehnjährigen Periode von 1825 bis Ende 1834 die Zahl der Angeklagten in England und Wales 170,233, so daß sie im Jahre 1825 auf 14,437 sich belief und von da an, in fast beständiger Zunahme, bis auf 22,451 im J. 1834 sich erhoben hat *). In derselben Periode, in welcher die Zahl der Verbrechen um ohngefähr 50 % zugenommen hat, ist die Bevölkerung nur etwa um 13 % gestiegen. Von den Angeklagten im J. 1834 wurden 6456 losgesprochen, so daß in diesem Jahre die Zahl der Angeklagten $\frac{1}{619}$ und die der Verurtheilten $\frac{1}{868}$ der Bevölkerung betrug. Die mittlere Zahl der Angeklagten ist größer in den Manufacturbezirken, als in den ackerbautreibenden, im Verhältnisse von 783 : 680 **).

Die schnelle Zunahme der Verbrechen in England ist um so auffallender, als sich ihre Zahl in den anderen europäischen Staaten, worüber genauere statistische Mittheilungen vorliegen, während derselben Periode und ungeachtet der Zunahme der Bevölkerung vermindert hat. Nur zum kleinsten Theile läßt sich die größere Zahl der Verhaftungen und Verurtheilungen aus der Verbesserung polizeilicher Anstalten erklären. Als wichtigere Ursache kommt der Zustand der Gefängnisse in Betracht, welche — wie die große Zahl der Rückfälle beweist — noch weit davon entfernt sind, als rechtliche Besserungsanstalten zu dienen. Sodann der Zustand der Strafgesetzgebung, die durch Reformen im Einzelnen nicht von Grund aus hat gebessert werden können, besonders die Unverhält-

*) Im Jahre 1835 war jedoch die Zahl der Angeschuldigten um etwa $\frac{1}{3}$ geringer als 1834.

**) Erst in den letzten Jahren hat man auch in England, nach dem Beispiele anderer Staaten, angefangen, statistische Tabellen der Criminalrechtspflege aufzustellen, welche die einschlägigen Verhältnisse in allen wichtigeren Beziehungen umfassen.

nißmäßigkeit der Vergehen und Strafen, wodurch diese ihre Wirkung als Abschreckungsmittel verlieren, weil ihre Härte selbst den Verbrecher um so gewisser hoffen läßt, der Strenge des Gesetzes zu entgehen. So wurde in den 14 Jahren von 1809 bis 1824 die gesetzliche Strafe an nicht ganz dem zehnten Theile der zum Tode Verurtheilten vollzogen: nur allzu viele Schlachtopfer, welche die Verderbniß der bürgerlichen Gesellschaft beweisen, für deren Erhaltung sie fallen mußten, und doch zu wenige, um dem Gesetze Genüge zu thun. Ueberdies ist bekannt, wie häufig aus Rücksicht auf die allzu strenge Strafe die englischen Geschworenen ganz freisprechen. Wenn hierdurch die Kluft zwischen dem positiven Gesetze und einem zeitgemäß natürlichen Rechte einigermaßen ausgefüllt wird, so werden doch hierdurch auch die Verbrechen begünstigt, und das Heilmittel selbst muß ein Uebel erzeugen, um ein anderes mildern zu können. Endlich ist als Hauptursache der zunehmenden Verbrechen die ungleiche Vertheilung von Besitz und Erwerb zu betrachten, wodurch ganze Classen zu tiefem Elende verurtheilt sind. Es hängt dies innig mit der Gestaltung der politischen Verhältnisse zusammen, wie denn immer das im Namen der Gesammtheit gegen ihre Glieder begangene Unrecht die Verbrechen, als das Unrecht der einzelnen Glieder gegen die Gesammtheit, erzeugen oder vermehren wird. Die neuerdings begonnene Verbesserung des Armenwesens, obgleich schon jetzt von heilsamem Erfolge, kann nicht gründliche Abhülfe gewähren. Wichtiger für die sittliche Reinigung könnte die Errichtung von Sparkassen werden, wodurch das Uebel schon der Quelle näher angegriffen wird, weil mit der ökonomischen auch die sittliche Selbstständigkeit ganzer Volksclassen sich erhöht. Im Jahre 1834 hatte England 384 Sparkassen mit 374,169 und Wales 22 mit 10,374 Depositären; das durchschnittliche Eigenthum jedes Depositärs war in England 32 und in Wales 31 Pf. St. Dieses Institut, welches das Volk sich selbst verdankt, hat hiernach in England, im Vergleiche zu andern Ländern, eine schon ziemlich beträchtliche, aber im Verhältnisse zur bedürftigen Classe eine noch geringe Ausdehnung gewonnen. Auch liegt es in der Natur dieser Anstalt und in den gegenwärtigen ökonomischen Verhältnissen, daß ihre Wirkung nur sehr allmälig sich geltend machen kann, und ohne besonders begünstigende Umstände wird sie vielleicht so wenig dauernden Einfluß auf die Verbesserung der ökonomischen Lage ganzer Classen der Bevölkerung haben, als die Errichtung eines Sinking-Funds auf die Tilgung der englischen Nationalschuld hatte. Denn immer ist das Elend in England so weit verbreitet, daß noch im Jahre 1833 die Armentaxe die ungeheure Summe von 6,790,788 Pf. Sterl. betragen hatte. Zu derselben Zeit war das Verhältniß einer fortwährenden oder zeitweisen Unterstützung der Bedürftigen zu der übrigen Bevölkerung auf dem Lande 1 : 9 und in den Städten 1 : 6, während es in Frankreich nur 1 : 15 und 1 : 10 ist. Der jährliche Durchschnittsbeitrag zur Erhaltung der Armen von den einer Unterstützung nicht Bedürftigen beträgt in Frankreich nur $1\frac{1}{2}$, in England aber etwa 10 Francs für jedes Individuum. Es ist

dies zum Theil die Folge der schlechten Einrichtung der Wohlthätigkeitsanstalten und der damit zusammenhängenden Verschleuderungen, wonach in England, mit Ausschluß der Ausgabe für die Hospitäler, der jährliche mittlere Aufwand für jedes bedürftige Individuum auf mehr als 4 Pfd. Sterl. (100 Franken), in Frankreich nur auf 24 Franken berechnet wird. Seit 1834 sind jedoch wichtige Veränderungen in der Armengesetzgebung eingetreten, indem man die Verwaltung des Armenwesens mehr centralisirte und folgende Hauptgrundsätze zur Anwendung brachte: 1) Wo möglich alle Armen in Armenhäusern unterzubringen; 2) Almosen außer Haus nur in Natur, aber nicht in Geld zu verabreichen; 3) die Nahrungslosen zuweilen in betriebsamere Gegenden überzusiedeln; 4) in der Regel die Mütter zur Erhaltung ihrer unehelichen Kinder zu verpflichten. In Folge hiervon haben sich schon jetzt die Armentaxen beträchtlich vermindert und dürften sich in der Folge wohl um 2 oder vielleicht 3 Millionen Pfd. Sterl. verringern.

Dieser Verhältnisse ungeachtet bleibt es wahr, daß in England Reichthum und Nationalwohlstand in größerem Maße, als in irgend einem andern europäischen Lande zugenommen haben. Im Verhältnisse damit ist die Bevölkerung gestiegen, so daß England eine dauernd stärkere Zunahme, als alle anderen europäischen Länder darbietet, wenn gleich in einigen derselben, namentlich in Rußland und im preußischen Staate, die Zunahme der Bevölkerung in neuester Zeit verhältnißmäßig beträchtlicher ist.

Ueber Größe und Bewegung der Bevölkerung haben wir erst vom 18ten Jahrhunderte an genauere Kunde. Wenn dieselbe von einigen Schriftstellern für den Anfang des 16ten Jahrhunderts auf 7 Millionen geschätzt wird, so entbehrt diese Angabe alles Beweises und ist um so unwahrscheinlicher, da sie nach glaubwürdigen Ueberlieferungen im J. 1700 nur 5,134,000 betrug, und da sich doch ziemlich allgemein in Europa, von Ende des Mittelalters an, ein dauerndes Wachsthum derselben bemerken ließ. Auch wurde sie von Anderen für das Jahr 1377 auf nur 2½ Millionen und für das Jahr 1575 auf 4½ Millionen geschätzt, was der Wahrheit näher kommen dürfte. Vom J. 1700 bis 1760 oder bis zum Anfang der Periode, wo im Ackerbau besonders wesentliche Verbesserungen eintraten, an welche sich später die raschere Entwickelung des Gewerbfleißes und Handels anschloß, stieg die Bevölkerung langsam aber fortwährend bis auf 6,480,000, während sie von da an in schnell steigender Progression bis zu den Jahren 1800 und 1830 auf 9,187,000 und 13,840,000 sich erhob. Diese Bewegung der Bevölkerung und die Betrachtung der gleichlaufenden Fortschritte von Ackerbau, Industrie und Handel geben einen neuen Beleg, daß die steigende Production die Bevölkerung vermehrt, daß aber auch die Zunahme der letzteren die Production steigert, und zwar nicht blos in einfachem, sondern sogar in einem stärkeren Verhältnisse, als diese Zunahme statt hat. So werden die productiven Kräfte eines Volks, das vor

einem Jahrhunderte eine Million zählte und jetzt 2 Millionen zählt, um mehr als das Doppelte geſtiegen ſein. Der Grund dieſer hochwichtigen, durch die vergleichende Statiſtik genügend beſtätigten Erſcheinung des Völkerlebens liegt darin, daß mit der größeren Dichtigkeit der Bevölkerung die Maſſe der menſchlichen Kräfte nicht blos arithmetiſch zunimmt, ſondern daß die vielſeitigeren Berührungen in der dichteren Maſſe die vielſeitigere Entwickelung der Kräfte begünſtigen; daß dadurch ein lebendiger Wetteifer aller Fähigkeiten erzeugt wird; daß die mannigfachere Entwickelung der Fähigkeiten eine größere und zweckmäßigere Vertheilung der Arbeit zur Folge hat, und daß die größere Summe verſchiedenartiger Kräfte um ſo mannichfachere Verbindungen derſelben für alle erdenklichen Zwecke des Lebens möglich macht. Die Gründe ſind alſo weſentlich dieſelben, aus welchen z. B. eine größere Fabrik, die hundert Arbeiter in Bewegung ſetzt, vielleicht das Doppelte oder mehr noch erzeugt, als hundert Arbeiter, die getrennt arbeiten, zu erzeugen vermögen. Für dieſe gegenſeitige Steigerung von Bevölkerung und Production gibt es keine andere abſolute Grenze, als die der geſammten Productionskraft der Erde. Es braucht nicht beſonders darauf hingewieſen zu werden, wie weit wir noch davon entfernt ſind, wenn wir ſogar in einem verhältnißmäßig ſo hochcultivirten Lande, wie England, bemerken müſſen, daß nicht blos die leichter zu vervielfältigende Maſſe der induſtriellen Erzeugniſſe, ſondern auch die der landwirthſchaftlichen Producte, ſeit geraumer Zeit in gleichem oder noch ſtärkerem Maße, als die raſch ſteigende Bevölkerung, ſich vergrößert hat.

Die wachſende Vermehrung der Bevölkerung hängt zum Theil mit der in England, wie faſt in allen andern europäiſchen Ländern, beſtärkten Vergrößerung der mittleren Lebensdauer zuſammen. Dieſe größere mittlere Lebensdauer iſt nicht blos die Folge beſſerer Maßregeln der Geſundheitspolizei, ſondern wohl hauptſächlich der im Allgemeinen zweckmäßigeren Lebensweiſe und der beſſern und reichlicheren Ernährung einer größeren Zahl von Menſchen, welches letztere wieder mit der verhältnißmäßig ſtärkeren Production zuſammenhängt. Die Sterblichkeit iſt indeſſen größer in den induſtriellen, als in den Ackerbau treibenden Bezirken, ſo, daß in einer und derſelben Grafſchaft unter ſonſt weſentlich gleichen Verhältniſſen im Ackerbau treibenden Theile die mittlere Lebensdauer 38 und im induſtriellen Theile nur 18 Jahre beträgt. Man muß jedoch bedenken, daß in den induſtriellen Bezirken die Vermehrung der Bevölkerung weit beträchtlicher iſt, und daß die Mehrzahl der Todesfälle in den Jahren der Kindheit ſtatt hat. Im Allgemeinen läßt ſich alſo noch kein Schluß zum Nachtheile der Manufacturbezirke ziehen, um ſo weniger, als nach den genauen Nachforſchungen des ausgezeichneten Statiſtikers Rixman, welche auf die dem Parlamente gemachten Mittheilungen gegründet ſind, gerade in der Grafſchaft Lancaſter mit den Hauptmanufacturſtädten Liverpool und Mancheſter, die menſchliche Lebensdauer vom Alter von 2 Jahren an größer iſt, als in den übrigen Theilen von England und Wales.

Auf einer niederen Culturstufe richtet sich die menschliche Thätigkeit zunächst und hauptsächlich auf Erwerb und einfache Benutzung der Naturproducte. Allmälig und in natürlicher Folge entwickelt sich dann die industrielle Bildung durch eine dem Grade nach gesteigerte Thätigkeit und durch eine der Art nach mannichfaltigere Verarbeitung der roheren Naturproducte für die mannichfacheren Zwecke des Lebens. Zugleich gewinnt der Handel mit der Masse und Verschiedenheit der Erzeugnisse des menschlichen Fleißes an Umfang und Bedeutung. Im Verhältnisse zum ackerbauenden Theile der Bevölkerung wird nun eine steigende Menge den Gewerben und dem Handel sich zuwenden; dies um so mehr, als im Ackerbau die bestimmte Begrenzung des Bodens auch die Summe der für seine Cultur anzuwendenden menschlichen Kräfte natürlich beschränkt, während sich die industrielle Thätigkeit in kleinem Raume zusammenzudrängen vermag, um eine wachsende Masse ihrer Erzeugnisse durch den Handel im weitesten Umfange verbreiten zu lassen. Die meisten industriellen und commerciellen Beschäftigungen setzen aber zu ihrem zweckmäßigen Betriebe eine zahlreichere Vereinigung von Kräften und Anstalten voraus, während sie auf der andern Seite eine größere Freiheit in der Wahl des Wohnorts zulassen, als die Bearbeitung von Grund und Boden. Zugleich liegt es in ihrem Intresse, sich für den Absatz ihrer Erzeugnisse in unmittelbarer Nähe einen möglichst großen Markt zu suchen. Davon ist die weitere Folge, daß ungefähr in demselben Verhältnisse, wie der mit Gewerbfleiß und Handel beschäftigte Theil der Bevölkerung sich vergrößert, auch die Zahl der Städte und die Größe der städtischen Bevölkerung zunehmen. Dies Alles wird durch die Culturgeschichte Englands bestätigt. Als der größte Handels- und Gewerbsstaat der neueren Zeit besitzt es auch die verhältnißmäßig beträchtlichste städtische Bevölkerung. Diese beläuft sich, nach Balbi's Angaben und Berechnungen, auf etwa 50 %, während sie in Frankreich, das hierin England am nächsten steht, nur beiläufig 33 % der Gesammtbevölkerung beträgt. Besonders auffallend hat sich die städtische Bevölkerung Englands während der letzten 40 bis 50 Jahre vergrößert, also in demselben Zeitraume, in den auch der höhere Aufschwung der britischen Industrie fällt. In dieser Zeit ist die Bevölkerung der Hauptstadt um das Doppelte und die von Liverpool, Manchester, Birmingham, Norwich, Brighton, Belfast ꝛc. sogar bis nahe um das Dreifache gestiegen. Es reicht dies weit über die Vermehrung der Bevölkerung durch den jährlichen Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle hinaus und zeigt also die besondere Anziehungskraft der Städte im Verhältnisse zu den Bewohnern des übrigen Landes, sobald erst Gewerbfleiß und Handel in rascherem Wachsthume begriffen sind.

Die neueste Statistik Großbritanniens von Marshall enthält folgende Angaben über die Vertheilung der Bevölkerung in Großbritannien nach den Beschäftigungen und über das Verhältniß dieser verschiedenen Theile der Bevölkerung in den Jahren 1821 und 1834:

	Zahl der Familien 1821	1834	Individuen 1834
Grundbesitzer	250,000	250,800	1,500,000
Ackersleute	728,956	800,000	4,800,000
Bergleute	110,000	120,000	600,000
Müller, Bäcker, Metzger	160,000	180,000	900,000
Handwerker, Maurer ꝛc.	200,000	230,000	650,000
Fabrikarbeiter	340,000	400,000	2,400,000
Schneider, Schuhmacher, Hutmacher	150,000	180,000	1,080,000
Handelsleute	310,250	359,000	2,100,000
Seeleute und Soldaten	319,300	277,017	831,000
Geistliche, Rechtsgelehrte, Aerzte	80,300	90,000	450,000
Gebrechliche Arme	100,000	110,000	110,000
Proprietärs und Rentenbesitzer	192,000	316,487	1,116,398
Total:	2,911,383	3,363,204	16,537,398.

Hiernach beträgt die ackerbauende Classe und die der Bergleute etwa $\frac{7}{17}$ der Gesammtbevölkerung; die der Gewerbtreibenden $\frac{4}{17}$; die im Handel beschäftigte $\frac{2}{17}$; und endlich der sogenannte immateriell-productive und der nicht productive Theil der Bevölkerung beiläufig die übrigen $\frac{3}{17}$. Zugleich macht uns die vorstehende Vergleichung anschaulich, wie beträchtlich sich die Gewerbe und Handel treibende Bevölkerung im Verhältnisse zu der Ackerbau treibenden vergrößert hat. Wenn nun gleich die besonders starke Vergrößerung jenes Theiles der Bevölkerung hauptsächlich den Städten zu gute kommt, so breiten sich doch bei dem allgemeinen Aufschwunge der Industrie manche Zweige derselben mehr und mehr auch auf dem Lande aus, wodurch die früher schärfer hervortretenden Unterschiede und Gegensätze von Stadt- und Landleben mehr und mehr sich ausgleichen und verwischen. Wirklich ist in einem großen Theile von England dieser Unterschied minder auffallend, als irgend sonstwo in Europa, selbst minder als in Frankreich, was ihm übrigens, weil an industrieller Cultur, auch in Beziehung auf das Verhältniß von Stadt zu Land am nächsten steht. Da jedoch die Industrie Englands unter Begünstigung besonderer örtlicher Verhältnisse in einzelnen Theilen des Landes hauptsächlich sich zusammendrängen mußte, so ist dagegen der Unterschied der wesentlich industriellen Bezirke von den Ackerbau treibenden um so entschiedener hervorgetreten und hat zu vielfachen Vergleichungen der Lage der Einen und Andern Anlaß gegeben. Schon oben wurde darauf hingewiesen, daß hinsichtlich des sittlichen Zustandes, so weit er nach der Zahl der Verbrechen sich bemessen läßt, die Fabrikbezirke im Nachtheil stehen, und daß daselbst die mittlere Lebensdauer, bei übrigens weit stärkerer Vermehrung der Bevölkerung, geringer als in den Ackerbau treibenden Theilen ist. Noch weit ungünstiger erscheinen die Verhältnisse in den Fabrikbezirken nach den Berichten der Commission, die sich auf Befehl des Parlamentes vor einiger Zeit mit einer näheren Untersuchung derselben beschäftigt hatte. Vom

Alter von 8 Jahren an sind die Kinder zu gewissen Arbeiten in Fabriken tauglich, namentlich in den von Baumwolle, und wirklich besteht in England nahe ein Sechstheil der Fabrikarbeiter in Baumwolle, Wolle, Seide und Leinwand aus Kindern von 8 bis 13 Jahren *). Diese werden nicht selten einer fortdauernden Arbeit von 8 bis 10 Stunden unterworfen, die nach kurzer Unterbrechung von 2 bis 3 Stunden von Neuem beginnt und die ganze Woche fortdauert. Der Mangel an Schlaf, die öfters harte und schlechte Behandlung und die beständige einförmige Arbeit in engen Räumen verfehlen nicht ihren verderblichen Einfluß auf die Gesundheit. Zugleich muß Geist und Herz siechen, da sich fast aller Unterricht auf wenige Sonntagsstunden beschränkt. Auch hat die häufige Vermischung der Geschlechter eine frühe sittliche Verderbniß zur Folge, während durch einen zeitweise leichten und ziemlich reichlichen, aber wenig sicheren und dauernden Erwerb, sowie durch die Aussicht auf eine frühzeitige Beschäftigung der Kinder, die Eingehung zahlreicher leichtsinniger Ehen befördert wird. Dennoch wurde am 10. Mai 1836 der am 1. März 1833 gefaßte Beschluß, daß Kinder unter 13 Jahren nicht über 8 Stunden täglich in den Fabriken beschäftigt werden sollen, wieder aufgehoben, indem es erlaubt sein soll, die Kinder schon von ihrem 12. Jahre an täglich 12 Stunden arbeiten zu lassen. Gewiß treten alle jene schlimmen Folgen im vollen Maaße nur unter besonderen Verhältnissen ein, und ohne Zweifel kann durch örtliche Reform da und dort gebessert werden. Allein Vieles ist die Wirkung von allgemeineren, mit unserem ganzen gesellschaftlichen Zustande zusammenhängenden Ursachen. Der verhältnißmäßig immer stärkere Zufluß zu den industriellen Beschäftigungen muß durch die größere Concurrenz den Werth der persönlichen Kräfte herabsetzen, und die Vortheile dieser Concurrenz müssen wesentlich denjenigen zu gute kommen, welche, im Besitze größerer Capitalien, jene Kräfte kaufen und in größeren, gewerblichen Unternehmungen verwenden können. So hat sich mehr und mehr ein grelles Uebergewicht der Reichen über die Armen gebildet; so findet sich bereits eine Fabrikherrschaft, wonach nicht selten 10- bis 12,000 Handwerker im Dienste einzelner Gewerkherren stehen. Namentlich gilt dies vom eigentlichen England, da in Schottland die Handwerker noch mehr auf eigene Hand thätig sind. Insbesondere muß nun diese ökonomische Abhängigkeit Vieler von Wenigen auch die politische Selbstständigkeit beeinträchtigen. Dieselbe Wirkung hat in England die Vertheilung des Grundeigenthums an eine verhältnißmäßig sehr geringe Zahl von Grundherren, die eine große Masse ihres Eigenthums gegen Erbzins von 2 Pfd. Sterl. an einzelne Erbzinsmänner ausgethan haben, weil diese — und nach dem Reformgesetze auch die bloßen gutsherrlichen Maier — stimmfähig sind. Die Reform der Wahlgesetze, so wichtige Folgen sich daran

*) Etwas über die Hälfte aller Arbeiter in diesen Fabriken gehört dem weiblichen Geschlechte an.

geknüpft haben und knüpfen werden, ist also noch weit entfernt, eine wahre Nationalvertretung zu gewähren. Erst dann wird von der ökonomischen Selbstständigkeit eines größeren Theiles der Nation, womit die sittliche und politische Selbstständigkeit so innig zusammenhängen, die Rede sein können, wenn jenes Uebergewicht des sächlichen Vermögens über das persönliche verschwindet. Allein es wird nicht verschwinden, bis in den Gebieten des Ackerbaues, Gewerbfleißes und Handels an die Stelle der monarchischen Alleinherrschaft weniger Grund-, Fabrik- und Handelsherren die demokratische Herrschaft freier Associationen tritt, deren Glieder, auf gemeinschaftlichen Vortheil hinarbeitend, ihre Interessen innigst zu verbinden wissen. Leicht läßt sich aus dem Gange der Culturgeschichte voraussehen, daß in der bemerkten Beziehung die raschere Entfaltung der Industrie zu einer Krisis im neueren Völkerleben hinführen müsse. Nur darüber mögen die Ansichten verschieden sein, ob und wie weit durch jene Maßregeln, deren man sich überall als ausreichender Reformen berühmt, der Uebergang zu anderen gesellschaftlichen Verhältnissen in sanfteren Abstufungen vermittelt werden könne?

Nationaleinkommen und Consumtion. Das gesammte Nationalcapital von Großbritannien und Irland ist von Colquhoun und Lowe auf 2200 Millionen Pfd. Sterl. geschätzt worden. Hiervon gehören 1400 Millionen dem Grundvermögen und den auf Benutzung des Bodens verwendeten Capitalien an; 400 Millionen ist der Werth der Häuser und Gebäude; 65 Millionen betragen die auf die Ausbeute der Bergwerke verwendeten Capitalien, und auf 45 Millionen wurde der Werth der Canäle, Straßen und Hochwaldungen berechnet. Den Betrag des jährlichen Einkommens von Großbritannien und Irland haben dieselben Statistiker für das Jahr 1812 auf 430 Millionen berechnet, wovon 226 Millionen dem Ackerbau und Bergbau, 204 Millionen den Manufacturen und dem Handel zugehören. Das Gesammteinkommen von England allein wird auf mehr als 285 Millionen geschätzt. Solche allgemeine Schätzungen, an sich höchst unbestimmt und nach wechselnden Umständen und Voraussetzungen schwankend und veränderlich, geben selbst unter Annahme einer annähernden Richtigkeit keinen Begriff vom größeren oder kleineren Wohlstande einer Nation, weil man erst zur Bemessung desselben, im Vergleiche mit anderen Völkern, die Summe der Genußmittel müßte schätzen können, welche sie sich durch den Austausch ihrer Producte zu verschaffen vermag. Einen deutlicheren Begriff vom Wachsthume der productiven Kräfte erhalten wir dagegen durch die culturgeschichtliche Betrachtung der Veränderungen in der Consumtion, sowie der Bewegung und Entfaltung der einzelnen Zweige der Production, des Ackerbaues, Gewerbfleißes und Handels.

Noch lange nach der Eroberung der Normannen führten in England die unteren Classen des Volkes ein armseliges Leben. In ihren Lehmhütten befanden sich weder Betten, noch andere als die durchaus unentbehrlichen Geräthschaften von völlig roher Arbeit. Im 14. Jahrhunderte haben die Glieder der königlichen Familie und die Häupter der

ausgezeichnetsten adeligen Familien in gleicher Weise über ihre sammtenen Betten und seidenen Kleider, wie über ihre Ländereien und Schlösser, auf den Todesfall verfügt, um sie von Geschlecht auf Geschlecht vererben zu lassen. Während des 15ten Jahrhunderts bediente man sich in den vornehmsten Häusern hölzerner oder höchstens zinnerner Teller, und der Gebrauch der Gabeln war unbekannt. Ueberhaupt war das Einkommen der Grundherren aus ihren weiten Besitzungen äußerst gering, ungeachtet der verhältnißmäßig höheren Getreidepreise, weil dieselbe Oberfläche lange nicht dieselbe Quantität wie später erzeugte. Zur Zeit der Reformation war die Consumtion schon beträchtlich gestiegen. Auch klagten damals die älteren Leute allgemein über das Uebermaaß des Luxus, besonders über den häufigen Gebrauch des Eichenholzes und die große Zahl der Kamine in den Gebäuden, sowie in den Haushaltungen über die große Menge des zinnernen oder silbernen, statt des früheren hölzernen Geschirrs. In den ersten Jahren der Regierung Heinrichs VIII. wurde jedoch noch nirgends im Königreiche Salat, Kohl, Rüben u. dgl. angebaut, so daß sich nur die Wohlhabendsten diese und ähnliche Nahrungsmittel aus Holland oder Flandern kommen ließen. Auch wurden noch im Anfange des 16ten Jahrhunderts die Kartoffeln mit 2 Schilling das Pfund bezahlt und einzig an der königlichen Tafel als Leckerbissen verzehrt. Die Consumtion stieg allmälig seit der Regierung Elisabeth's, nahm aber vorzüglich erst mit den rascheren Fortschritten des Gewerbfleißes und Ackerbaues, also vom Ende des 18ten Jahrhunderts an, an Ausdehnung und Mannichfaltigkeit zu. Nach Charles Smith gab es im Jahre 1760, bei einer Bevölkerung von etwa 6,000,000, noch 888,000, die sich nur von Roggenbrod nährten; diese Zahl ist jetzt auf 55,000 gesunken, da alle Uebrigen Weizenbrod essen. In Schottland, wo man zu Ende des amerikanischen Kriegs nur Hafer- und Gerstebrod kannte und jetzt allgemein Weizenbrod verzehrt, war die Veränderung in der Beschaffenheit dieser Nahrungsmittel wenigstens eben so groß. Noch beträchtlicher sind die Veränderungen in der Fleischconsumtion, die in Großbritannien verhältnißmäßig dreimal so stark, als in Frankreich ist. Sie hat sich seit 1740 bis 50 bei den Bewohnern der Hauptstadt verdoppelt; denn obwohl für gleiche Theile der Bevölkerung die Zahl der zu Markte gebrachten Ochsen und Hammel ohngefähr dieselbe geblieben ist, so ist doch das mittlere Gewicht der ersteren von 370 auf 800 und das der letzteren von 28 auf 80 Pfund gestiegen. Ueberhaupt darf man nach diesen und ähnlichen Daten annehmen, daß in der genannten Periode die Consumtion von Fleischspeisen verhältnißmäßig auf das Doppelte sich erhöht hat. Ueber andere Theile der Consumtion geben noch die neueren Parlamentsverhandlungen folgende Notizen: Im J. 1722, bei einer Bevölkerung von 6,000,000, konnte man in England jährlich etwa eine Tonne Bier auf den Kopf rechnen; gegenwärtig ist die Gesammtconsumtion, ungeachtet der viel stärkeren Bevölkerung, nur 8,200,000 Tonnen, so daß in dieser Beziehung eine verhältnißmäßige Verminderung eingetre-

ten ist. Dagegen ist der Theeverbrauch so gestiegen, daß im J. 1722 nur etwa eine Unze Thee, im J. 1833 dagegen 2¼ Pfund auf den Einzelnen kam. In derselben Periode hat sich der Verbrauch der geistigen Getränke von 3,000,000 auf 12,332,000 Gallonen und der des Kaffees von 262,000 auf 20,691,000 Pfund erhöht. Aus diesen Notizen läßt sich also gleichfalls auf eine reichere Mannichfaltigkeit von Genüssen bei einer größeren Masse von Bevölkerung schließen.

Ackerbau. Die Fortschritte des englischen Ackerbaues, minder augenfällig als in der Industrie, sind nicht minder erstaunenswürdig, wenn man ihre Geschichte genauer verfolgt. Der erste rohe Versuch des Ackerbaues soll von einer gallischen Colonie auf der Südseite Englands, 100 Jahre vor Cäsar's Eroberungen, herrühren. Er vervollkommnete sich unter den Römern, so daß diese nach dem Geschichtschreiber Zosimus England als eine Kornkammer des Reichs und als ein Magazin zur Erhaltung ihrer Heere in Deutschland betrachteten. Die Spuren dieser Fortschritte verloren sich nicht völlig während der Raubzüge der Picten und der Einfälle der Sachsen und Dänen. Unter Alfreds Regierung, zu Ende des 9. Jahrhunderts, wurde ein allgemeiner Cataster, Doomsday-Book, errichtet, das dem später unter Wilhelm dem Eroberer errichteten zum Muster diente. Die großen sächsischen Grundherren ließen den Ackerbau durch Leibeigene betreiben, die mit Grund und Boden veräußerlich waren, und bedienten sich noch sehr roh gearbeiteter Pflüge, die von 8 Ochsen gezogen wurden, und womit täglich nur ein halber Morgen Feldes bearbeitet werden konnte. Im 10. Jahrhundert hatte das Feld so wenig Werth, daß man für 4 Hammel einen Morgen und für ein Pferd 5 Morgen gab. Fast überall waren Weiden, auch machte die Viehzucht im 11. Jahrhunderte, in welcher Zeit die Flamänder fast alle ihre Wolle aus England bezogen, zunächst einige entschiedenere Fortschritte. Die häufigen Räubereien machten übrigens gemeinsame Benutzung des Bodens nothwendig, was den Gemeindeländereien und Gemeindeberechtigungen den Ursprung gab. Auch wurden, während der Verwüstungen vom 5. bis 11. Jahrhundert, beträchtliche, aber völlig unbebaute Länderstrecken an die Klöster verschenkt, welchen man die ersten Verbesserungen verdankt. Doch blieb der Ackerbau noch immer auf einer so niederen Stufe, daß man nur auf die dreifache Erstattung des Saatkorns rechnen konnte. Die häufigen Mißernten machten auch die Getreidepreise sehr schwankend: unter Heinrich III., welcher die Brodpreise nach denen des Getreides zu fixiren suchte, wechselten sie von 1 Schill. bis auf 7 Schill. 6. P.; und der mittlere Preis betrug etwa die Hälfte des gegenwärtigen, während der Preis des Fleisches achtmal geringer, als jetzt war.

Der durch die Kreuzzüge vermittelte lebendigere Verkehr unter den Völkern begünstigte, besonders seit Eduards III. Regierung, die Fortschritte des Ackerbaues. Diese wurden nochmals durch den langen Bürgerkrieg der Häuser York und Lancaster gehemmt. Zugleich veranlaßten jedoch diese Kämpfe die Freilassung vieler Leibeigenen, die

bald Eigenthümer wurden. Die zunehmende Bevölkerung der Städte und die wachsende Zahl der Märkte wurden neue Hebel für den Ackerbau, obgleich viele unpolitische, die Landwirthschaft und den Getreidehandel betreffende Maßregeln fortwährend in Kraft blieben. Die Aufhebung der Klöster zur Zeit der Reformation mochte zunächst einen nachtheiligen Einfluß haben, doch hatte der lange Friede seit der Thronbesteigung Heinrich VII. den Wohlstand vermehrt, und unter Elisabeths Regierung stieg der Ackerbau auf einen bisher unbekannten Grad, so daß von England aus sogar an andere Nationen Getreide ausgeführt wurde. Wälder und Weiden wurden in Ackerland verwandelt, die Viehracen veredelt, und um dieselbe Zeit wurde die später wichtig gewordene Cultur des Hopfens eingeführt. Im Anfange des 17. Jahrhunderts verfolgte der Ackerbau seine Entwickelung, und besonders wichtig wurde in der Mitte desselben die Einführung der Cultur des Klees und der Bau der Rüben im Großen. Schon im Anfange dieses Jahrhunderts unter Jacob I. hatte auch die landwirthschaftliche Literatur einen ziemlich beträchtlichen Umfang gewonnen, hundert Jahre nachdem das erste, den Ackerbau ausschließend behandelnde Werk erschienen war, nämlich eine Uebersetzung aus dem Französischen vom Bischof von Lincoln, Robert Gross-Teste. Unter demselben Könige erschienen mehrere Gesetze, welche die bisher im Allgemeinen verbotene Ausfuhr des Getreides begünstigten. Besonders heilsam waren der Schutz und die Beförderung, welche dem Ackerbau zur Zeit der Republik zu Theil wurden. Während der Republik wurden die Moräste der Grafschaften Cambridge und Lincoln trocken gelegt, und unter derselben Herrschaft, im Jahre 1660, wurde den Ausfuhr des Getreides für frei erklärt, sobald der Preis des Quarters 40 Schillinge oder weniger betrage. Dieser Grundsatz einer wenigstens relativen Freiheit des Getreidehandels, der zugleich ein Beweis und eine einflußreiche Ursache des fortschreitenden Wachsthums der Cultur war, wurde — mit Ausdehnung auf einen Preis von 48 Schill. für den Quarter — im Gesetz von 1663 beibehalten. Die Thronbesteigung des Hauses Hannover und die sie begleitenden Umstände erhöheten noch den Aufschwung der Cultur. Nach den Berechnungen von Davenant, der zu Ende des 16. Jahrhunderts schrieb, überschritt im Jahre 1600 das jährliche Einkommen der Eigenthümer der Nation nicht die Summe von 6,000,000 Pfund; während von King, zu Ende des 17. Jahrhunderts, der Ertrag des englischen Bodens schon auf 12,450,000 Pf. Sterl. geschätzt wird.

Alle diese Fortschritte erscheinen jedoch als unbedeutend gegen diejenigen von der Mitte des 18. Jahrhunderts, besonders vom J. 1760 an. Um ihren Umfang zu ermessen, muß man sich erinnern, daß die Bevölkerung von England und Wales im J. 1760 6,480,000 und im J. 1830 schon 13,840,000 betrug. Etwa während desselben Zeitraums, von 1755 bis 1831, war die Bevölkerung Schottlands von 1,265,380 auf 2,365,114 gestiegen, und diejenige von ganz Großbritannien also

von 7,525,100 auf 16,539,318, was eine Vermehrung von etwas über 9 Millionen beträgt. Nun war aber der Betrag der Einfuhr von Getreide aus dem Auslande um das Jahr 1760 etwa 400,000 Quarters. Hierzu kam in allmäliger Zunahme die bis auf 2,600,000 Quarters gestiegene Einfuhr aus Irland, und darunter 1,800,000 Quarters Hafer. Großbritannien empfängt also etwa 3 Millionen Quarters, wovon ⅔ Hafer sind. Da aber die Vermehrung der Pferde den Bedarf des letztern um 8 bis 10 Millionen gesteigert haben mag, so kann man annehmen, daß die Vermehrung der Production zur Ernährung des gesammten Zuwachses von 9 Millionen Menschen hinreicht, also zur Ernährung einer mehr als doppelt stärkeren Bevölkerung. Schätzt man nun den jährlichen Durchschnittswerth der Consumtion für den Einzelnen an rohen Producten des Ackerbaues auf 8 Pf. Sterl. so ergibt sich daraus, daß die Fortschritte des Ackerbaues das Einkommen des Landes um die ungeheure Summe von jährlich 72 Millionen vergrößert haben, d. h. um mehr als das Zweifache des gesammten Werths der Baumwollenfabrication und um ungefähr das Dreifache der jährlichen Zinsen der Staatsschuld. Diese Fortschritte des Ackerbaues erscheinen um so beträchtlicher, wenn man die schon oben bemerkten Veränderungen in der Consumtion, namentlich des Fleisches, mit in Erwägung zieht; denn wenn auch ein Theil des letzteren aus Irland eingeführt wird, so kann doch der Betrag der Einfuhr auf höchstens $\frac{1}{10}$ der Vermehrung der Consumtion seit 1760 geschätzt werden.

Die wesentlichsten Verbesserungen, welchen hauptsächlich diese erstaunenswürdigen Erfolge im Gebiete des Ackerbaues zugeschrieben werden müssen, sind 1) die Vermehrung der Einfriedigungen der Grundstücke, besonders seit Mitte und Ende des 18. Jahrhunderts. Die erste Parlamentsacte, solche Einfriedigungen betreffend, fällt in die Regierung Karls II. Unter den drei Regierungen Anna's, Georgs I. u. II. wurden sodann 244 Parlamentsacten für die Befriedigung von 337,877 Morgen Landes erlassen. Unter Georg III. bis zum J. 1797 war ihre Zahl schon auf 1532 für 2,804,797, und von 1798 bis 1832 sogar auf 2103 für 3,200,000 Morgen gestiegen. 2) Die Annahme der Brache zwischen den verschiedenen Ernten war eine erste Verbesserung; allein die Einführung der grünen Ernten an der Stelle derselben war die größte Vervollkommnung, die jemals im Gebiete des Ackerbaues statt gehabt hat. Ihre Wirkung ist derjenigen der Spinn- und Dampfmaschinen im Gebiete der Industrie zu vergleichen. Der Bau der Rüben, seit Ende des 17. Jahrhunderts bekannt, wurde unter der Regierung Georgs II. von Lord Townshend und Andern zuerst nach großem Maßstabe in der Grafschaft Norfolk eingeführt. Von jetzt an verwandelten sich sandige Gründe, werthlose Gehäge in vorzügliche Weizen- und Gerstefelder, und die Production von Getreide in leichtem Boden verdreifachte sich, während zugleich für Rindvieh und Schafe ein vorzügliches grünes Futter gewonnen wurde. 3) Die Vermehrung und Verbesserung der Viehzucht war zugleich eine Wirkung und eine Ursache der grö-

ßeren Vervollkommnung des Ackerbaues. Im J. 1800 erzeugten England und Wales 92,160,000 Pf. Wolle, und gegenwärtig ist der Ertrag einer gleichen Anzahl Schafe auf 111,126,000 Pf. gestiegen. Wenn gleich die Qualität gegenwärtig etwas geringer ist, so ist doch im Ganzen der Nutzen größer geworden. Von dem jetzigen höhern Durchschnittsgewichte des Schlachtviehs war schon oben die Rede. In Schottland, wo man vor dem Frieden von 1763 nichts vom Fruchtwechsel wußte und selbst die Dreifelderwirthschaft nicht kannte, sind die Fortschritte noch rascher gewesen.

Alle jene Verbesserungen waren schon vor dem Kriege zu einem hohen Grade gediehen, und wenn auch während desselben die hohen Getreidepreise, so wie die Einführung des Papiergeldes, einen neuen Antrieb gaben, kann doch darin nicht die wesentliche Ursache gelegen haben. Die Fortschritte des Ackerbaues dauerten vielmehr auch nach dem Frieden fort, denn das Sinken der Getreidepreise um jene Zeit begünstigte die vom J. 1814 an so besonders raschen Fortschritte der Industrie; und wo Gewerbfleiß und Handel blühen, wird auch der Ackerbau in keinen Zustand der Entkräftung fallen. Ueberdies wurde die auf den Grundbesitz schwer lastende Eigenthumsabgabe aufgehoben, und allmälig wurden auch die Pachtpreise vermindert, nachdem man jene Krisis überstanden hatte, welche dadurch, daß die Bankzettel ihre Eigenschaft als Papiergeld verloren, erzeugt worden war. Später trug auch wohl zur Herabsetzung der Preise das im Jahre 1828 erlassene letzte Korngesetz bei, weil hierdurch die Einführung des fremden Getreides geringeren Abgaben als früher unterworfen wurde, so daß der Zoll bei einem Preise von 42 Schill. für das Quarter zwar noch über 100 % beträgt, aber bis zu einer unbedeutenden Summe fällt, wenn sich die Preise in England bis auf 73 Schill. erhöht haben. Wirklich sind seit Erlassung dieses Gesetzes, nach Lord Russel's Erklärungen im Parlamente, die Preise von Weizen, Gerste und Hafer um je 36, 9, und 21½ % gefallen *). Indessen lag der hauptsächliche Grund dieses Sinkens nicht sowohl in dem Gesetze selbst, als im Zusammenflusse der theilweise bezeichneten Ursachen, hauptsächlich in den im Ackerbau eingeführten Verbesserungen. Wegen dieser niedrigen Getreidepreise hatte jedoch die im Jahre 1833 zur Untersuchung des Zustands der Landwirthschaft niedergesetzte Commission, so wie die Mehrzahl der Zeugen, eine baldige Verminderung der Production vorherzusehen geglaubt. Ihre Vorhersagung dürfte so wenig eintreffen, als früher diejenige, daß der Bau der Baumwolle in Nordamerika aufhören müsse, wenn die niedrigen Preise von 1824 fortdauern sollten: obgleich keine Preiserhöhung

*) Im Frühjahre 1836, wo in England der Weizen 2 Pf. Sterl. 3 Schill. (53 Francs 75 Cent.) galt, stand er doch immer noch um 12 Fr. 95 Cent. höher, als in Frankreich; um dieselbe Zeit war die Gerste um 16 Fr. 25 Cent. und der Hafer um 9 Fr. 75 Cent. theurer.

eintrat, ist daselbst die Production der Baumwolle bis zum J. 1834 um das Dreifache gestiegen. Ebenso steht bereits die Erfahrung von 2 Jahren den Vorhersagungen der Commission von 1833 entgegen. Die Production muß seitdem abermals beträchtlich sich vermehrt haben, denn ungeachtet der weiteren Zunahme der Bevölkerung und der schwachen Einfuhren aus dem Auslande, ist der Preis des Quarters von 58 Schill. 8 d. im J. 1832 bis auf 38 Schill. im Anfange des Jahrs 1836 gesunken. Allerdings ist dies zum Theil die Folge sehr reicher Ernten, allein zum andern Theile auch diejenige von neuen wichtigen Verbesserungen. Zu diesen gehören die besseren Methoden der Entwässerung, der zweckmäßigere Erntewechsel, die sehr wichtige Anwendung der Knochen als Düngmittel, die größere Vollkommenheit und Wohlfeilheit der Transportmittel. So ist denn im Uebergange vom Frieden zum Krieg und wieder vom Krieg zum Frieden die materielle Cultur in England fortwährend gestiegen. Denn was auch die besondern Umstände und Triebfedern sein mögen, welche die Kräfte eines Volks entschiedener anspornen, werden doch in der Regel die Menschen, wenn gleich die besonders begünstigenden Umstände verschwunden sind, zu fortgesetzten Anstrengungen sich aufgefordert fühlen, damit jeder Einzelne im Verhältnisse zu den Uebrigen in der einmal gewonnenen Stellung sich behaupte. Hierdurch werden die einmal errungenen Kräfte, die unter vorübergegangenen Verhältnissen und Einflüssen entwickelt wurden, auch auf die Zukunft der Nationen vererbt werden. Und wie so oft der Wechsel der Schicksale den Einzelnen tüchtiger herausbildet, weil er nach allen Richtungen seine Thätigkeit in Anspruch nimmt, so mögen öfters im Leben der Völker die wechselnden Schicksale und die schnelleren Uebergänge von Kampf zu Ruhe ähnliche Erfolge erzeugen. Da übrigens durch das schnelle Sinken der Getreidepreise in England die Grundeigenthümer und zum Theil die Pächter in einen Zustand der Unbehaglichkeit versetzt werden mußten, so ist neuerdings, in der Unterhaussitzung vom 8. Februar durch Lord J. Russel abermals die Errichtung einer Commission veranlaßt worden, welche die Ursache der gegenwärtigen Noth der Landwirthschaft in Erwägung ziehen soll.

Die außerordentliche Vermehrung der Production hängt indessen nicht durchaus mit qualitativen Veränderungen im Betriebe des Ackerbaues zusammen, sondern auch mit der Ausdehnung über einen größeren Flächenraum. Nach den Angaben von M. King, welcher den Flächenraum von England und Wales auf 39,000,000 Acres schätzt, war derselbe nach folgendem Verhältnisse vertheilt:

Ackerland	9,000,000	Acres.
Wiesen, Weiden	12,000,000	„
Verschiedene Arten von Gehölz . .	6,000,000	„
Haiden- und Moorland und unbebaut .	10,000,000	„
Flächenraum der Gebäude, Gärten, Kirchhöfe	1,000,000	„
Gewässer	500,000	„
Wege	500,000	„

Die neueste Statistik von England und Wales gibt dagegen für das Jahr 1834 den gesammten Flächenraum, ohne die Inseln, auf 18,740,000 Acres bebautes Land an, auf 3,984,000 der Production fähiges und endlich auf 4,361,400 culturunfähiges, also den gesammten Flächenraum auf 37,085,400 Acres, nach folgenden näheren Bestimmungen:

3,250,000	Acres	für den	Bau des	Weizens bestimmt,
1,250,000	—	—	—	— Roggens,
3,200,000	—	—	—	— Hafers, der Bohnen, Erbsen,
1,200,000	—	—	—	— Wurzelwerks u. Kohls,
1,200,000	—	—	—	der Luzerne und des Raygrases.
2,100,000	—	—	—	in der Brache,
47,000	—	—	—	des Hopfens,
18,000	—	—	—	der Lustgärten,
17,300,000	—	—	—	— Wiesen und Weiden.
1,200,000	—	—	—	— Gehölze.

Eine Vergleichung der Vertheilung des Bodens in den beiden Perioden läßt erkennen, wie beträchtliche Räume dem Ackerbau gewonnen wurden, theils durch Urbarmachung früher völlig unbenutzter Länderstrecken, theils durch Verwandlung von Waldboden in Acker- und Wiesenland, was durch die zunehmende Ausbeute an Steinkohlen leicht möglich wurde. Hierbei scheint der Umfang des Futterlandes selbst noch mehr, als der des Ackerlandes zugenommen zu haben. Nach allem Vorhergehenden ist jedoch klar, daß sich nur der kleinere Theil der Resultate als Folge der größeren räumlichen Ausdehnung des Ackerbaues betrachten läßt, daß sie vielmehr in weit größerem Maaße den Verbesserungen in der Art seines Betriebes zugeschrieben werden müssen. Auch nach der jetzigen Lage der Verhältnisse hält man den Kreis der möglichen Verbesserungen im Gebiete der englischen Landwirthschaft noch lange nicht für geschlossen. Neuerdings hat der Erfindungsgeist der Engländer mehrere für ausführbar und zweckmäßig befundene Modelle von Dampfpflügen zu Tage gebracht, und schon dringen öffentliche Blätter auf die Gründung von Associationen, um solche Dampfpflüge verfertigen und an die Bauern vermiethen zu lassen. Wie wichtig durch die Verminderung der Culturkosten diese Anwendung eines verbesserten Maschinenwesens werden könnte, läßt sich darnach ermessen, daß jährlich 63,630,000 Pfd. Sterl. der Erhaltung der zum Ackerbau bestimmten Pferde und Ochsen gewidmet sind, und daß nach ziemlich genauen Berechnungen die zehnjährige Erhaltung eines Dampfpfluges, der wenigstens die Arbeit von 2 gewöhnlichen Pflügen verrichten würde, nur 616 Pf. Sterl. kostet, während die eines gewöhnlichen Pfluges auf 1630 Pfd. Sterl. zu stehen kommt.

Wie der Ackerbau, so war die englische Industrie lange und länger, als in vielen andern Ländern Europa's, auf niedriger Stufe geblieben. Bis zu Eduard III. gab es keine Manufacturen in England. Er war der Erste, der ihnen einige Sorge widmete. Um diese Zeit, wo die Geistlichkeit fast die Hälfte von allem Grund und

Boden besaß, wo der Adel und das Landvolk arm, die mittlere Classe sorglos und träge waren, beschränkte sich die industrielle Thätigkeit auf einige Arbeiten in Wolle, die in Holland Farbe und weitere Zubereitung erhielten. Bald darauf, vom Jahre 1382 an, ließ sich wohl einiges Fortschreiten bemerken. Dennoch behaupteten, nach Hume, noch unter der Regierung Heinrichs VIII. die fremden Arbeiter an Geschicklichkeit, Erfindungsgeist und Sparsamkeit ein entschiedenes Uebergewicht vor den englischen. Auch unter Elisabeth war der Gewerbfleiß noch lange nicht blühend, und fast durchweg hatten die fremden Waaren den Vorzug. Nicht besser war es im Anfange der Regierung der Stuarte. Nur im Schiffsbau und in der Verfertigung eiserner Kanonen zeichneten sich die Engländer aus, und es scheint, daß sie darin viel für das Ausland arbeiteten. Erst dem Widerrufe des Edicts von Nantes im J. 1685 verdankte die englische Industrie einen höheren Aufschwung. England wurde vorzüglich der Zufluchtsort der protestantischen Flüchtlinge, welche — in ihrem Vaterlande von verschiedenen Beschäftigungen ausgeschlossen — alle Kräfte auf industrielle Thätigkeit gewendet hatten. Sie gründeten in England Manufacturen aller Art in Wolle und Seide; sie vervollkommneten die Fabrication des Papiers und führten die der Hüte ein, wovon seither die Engländer große Quantitäten aus Frankreich bezogen hatten. Nicht minder vortheilhaften Einfluß hatten sie auf die Fabrication von Glas-, Eisen- und Uhrwaaren, während ihnen zugleich Irland und Schottland die Gründung ihrer Leinwandfabriken verdankten. Von jetzt an dehnte sich die englische Industrie ununterbrochen aus. Eine neue Periode der rascheren Entwickelung knüpfte sich aber an die so unermeßlich einflußreiche Erfindung der Baumwolle-Spinnmaschinen von Arkwright in der letzten Hälfte des 18 Jahrhunderts. Sie bewirkte im Gebiete des Gewerbfleißes und Handels eine der denkwürdigsten Umwälzungen, so daß von nun an Indien, ungerechnet des geringen Taglohns in diesem Lande, auf eine Entfernung von Tausenden von Meilen seine Baumwolle nach England schickte, um sie von da verarbeitet zurückzuerhalten. Daran knüpften sich weitere, höchst wichtige Vervollkommnungen des Maschinenwesens, und von dem Allen entwickelten sich die Folgen in besonders weitem Umfange vom Frieden von 1815 an, als das Sinken der Getreidepreise die Fabrication erleichterte, und als sich der englischen Industrie in den freigewordenen Continenten von Europa und Amerika ein weiterer Markt eröffnete.

Der Gesammtwerth der englischen Fabricate wurde für das Jahr 1783, wo erst der Grund zu den späteren, außerordentlichen Fortschritten gelegt war, auf 51,310,000 Pfd. Sterl. geschätzt und zwar die Fabricate in Wolle auf 16,800,000, in Metallen auf 14,750,000, in Leder auf 10,500,000, in Seide auf 3,350,000, in Leinen auf 2,640,000 in Porcellan und Töpferwaaren auf 1,000,000, in Papier auf 780,000, in Glas auf 630,000 und in Baumwolle auf noch nicht mehr als 960,000. Im Anfange des 19. Jahrhunderts wurde der jährliche

Durchschnittswerth der Fabrication Großbritanniens und Irlands, nach Abzug des Werths der Stoffe, schon auf 114 Pfd. Sterl. berechnet und ist seitdem in beständigem Wachsthum begriffen. Unter den einzelnen Zweigen der Fabrication hat die in Wolle am frühesten einen hohen Grad von Vollkommenheit erreicht. Mit Metallwaaren wurde dagegen England noch vor 80 Jahren in beträchtlicher Menge von Deutschland aus versehen. Gegenwärtig führt es deren für ohngefähr 3,000,000 Pfd. St. jährlich aus, etwa zehnmal so viel, als Frankreich, das nur in einer Art dieser Fabrikation, deren Absatz sich wesentlich auf die reicheren Classen beschränkt, in plattirten Bijouterien- und Uhrmacherwaaren einen größeren Werth in den Handel liefert. Insbesondere an Eisenwaaren wurden durchschnittlich in jedem der Jahre 1830 bis 1834 etwa 142,000 T. aus England ausgeführt, so viel als in Frankreich überhaupt während dieser Zeit verschmiedet wurden. Für den Bedarf dieses Gewerbzweiges werden jährlich etwa 16,000 T. Stangeneisen aus dem Norden in Großbritannien eingeführt. Auch an Waffen und Munition, im jährlichen Werthe von nahe 300,000 Pfd. Sterl., ist die englische Ausfuhr ohngefähr das Neunfache der französischen. Nicht weniger ist der Bau von Maschinen der verschiedensten Art ein wichtiger Gewerbszweig geworden: im Jahre 1825 wurden deren nur für 129,625, im Jahre 1827 schon für 233,954 Pfd. Sterl. in das Ausland verkauft. An Leder und bereiteten Häuten war dagegen die Ausfuhr aus Frankreich im Jahre 1832 etwa dreimal so groß, als aus England, welches letztere für etwa 300,000 Pfd. Sterl. in die Fremde führte. Die Fabrication in Seide, allerdings noch geringer in England, ist doch daselbst in schneller Zunahme begriffen. Während sie in Frankreich kaum im früheren Bestande sich erhält, und die Ausfuhr aus diesem Lande abnimmt, liefert England schon einen Werth von etwa 600,000 Pfd. St., der bereits den Werth der Einfuhr übersteigt, in den auswärtigen Handel. Der Vertrieb von Porcellanwaaren aus England ist nicht beträchtlich, aber desto bedeutender derjenige von Töpferwaaren, so daß der jährliche Ausfuhrwerth, zwischen 5—600,000 Pfd. Sterl., fast das Dreifache des französischen beträgt. An Papier, etwa 2,300,000 Druckschriften einbegriffen, führt England jährlich für mehr als 300,000 Pfd. Sterl. aus und steht darin Frankreich beinahe gleich, obgleich das Papier in Frankreich wohlfeiler ist. Der Werth der Glaswaaren, die England in den Activhandel liefert, ist etwa 4—500,000 Pfd. St., zwei- bis dreimal so viel als der Ausfuhrwerth der französischen. Ganz ähnliche Verhältnisse zeigen sich beinahe in allen andern Zweigen der Industrie, aber am entschiedensten tritt das Uebergewicht Englands in der Baumwollenfabrication hervor. Im 17. Jahrhunderte bestand sie noch nicht, und im Jahre 1705 wurden an roher Baumwolle nicht mehr als 1,170,880 Pfd. eingeführt. Bis zum Jahre 1785 war diese Einfuhr erst auf 6,706,000 Pfd. gestiegen; aber von da bis zum Jahre 1790 schon auf 25,941,000, bis zum Jahre 1817 auf 131,951,000. Von 1820 bis 1830 hat sich die Zahl der Maschinenwebstühle von

rung eintrat. Selbst mit der größeren Freiheit des Verkehrs seit Huskissons Handelsministerium hat man nicht sowohl den Grundsätzen entsagt, als sie den veränderten Umständen gemäß anzuwenden gesucht, indem der hohe Grad von Vollendung, welchen die englische Fabrication erreicht hatte, die Concurrenz des Auslandes weniger befürchten ließ.

Wie sehr diese in England befolgten Principien mit den geläuterten Grundsätzen der politischen Oekonomie im Widerspruche stehen, so war doch die englische Handelsgesetzgebung dem Verkehr weit förderlicher, als diejenige anderer europäischer Staaten, wie z. B. Frankreichs, wo lange die Ausfuhr von Getreide unter strenger Strafe verboten und der auf den äußern Handel so sehr einwirkende innere Verkehr durch vielfache Binnenzölle gehemmt und gehindert war. Auch von dem britischen Handels- und Wechselrechte läßt sich behaupten, daß es eine ziemlich weise Mitte zu halten wußte. Doch war die Verhaftung wegen Schulden allzu sehr erleichtert, so daß öfters, von Karl II. an, den zahlungsunfähigen Schuldnern allgemeine Amnestien bewilligt werden mußten; wie denn z. B. im Jahre 1765 nicht weniger als 18,000 Schuldner auf einmal in Freiheit gesetzt wurden. Neuerdings ist dem Parlamente ein Gesetz über Abschaffung der Schuldenhaft angekündigt worden, wonach dieselbe nur in besondern Fällen, als Strafe begangenen Betrugs, fortbestehen soll. Immer muß man England in Bezug auf Handelsgesetzgebung ein gewisses Uebergewicht zugestehen, so daß sich mit daraus die verhältnißmäßig größeren Fortschritte erklären lassen. In weit höherem Maaße verdankt jedoch der britische Handel, ungeachtet der Maaßregeln der britischen Regierung, seine große Ausdehnung der natürlichen Begünstigung durch die äußere Lage des Landes, den zusammenwirkenden Ursachen, die zugleich den Ackerbau und den Gewerbfleiß heben, so wie manchen besonderen fördernden Umständen. Unter die letzteren gehört namentlich, von Anfang des 18. Jahrhunderts an, die größere Ausdehnung der britischen Macht und Besitzungen in Indien und der neuen Welt; der Friede von 1763; der Abschluß verschiedener Handelsverträge, namentlich mit Portugal und Frankreich; der Verlust der nordamerikanischen Colonien, der für den britischen Verkehr zum offenbaren Gewinn ausschlug; der Krieg von 1793 an und die Anstrengung und Entwickelung mannichfacher Kräfte, die er nothwendig mit sich führte. Die rascheren Fortschritte des Handels beginnen, wie diejenigen des Ackerbaues und Gewerbfleißes, mit der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts. So wurde in den Jahren 1710—20 der mittlere Betrag der jährlichen Einfuhr auf nur 4,557,894 Pfd. Sterl. geschätzt und der Ausfuhr auf 7,767,307 Pfd. Sterl. In der Periode von 1770—80, die zur Hälfte Kriegsjahre umfaßt, war die jährliche Einfuhr auf 11,760,655 und die Ausfuhr auf 13,913,236 Pfd. Sterl. gestiegen. Im Jahre 1832 war aber schon der Betrag der letzteren nicht weniger als 31,751,792, im Jahre 1833: 35,521,558 Pfd. Sterl.

Von der Mitte des 18. Jahrhunderts an hat sich hiernach der

Umfang des Handels ohngefähr verdreifacht, so daß er noch in beträchtlich stärkerem Verhältnisse, als der Ackerbau, zugenommen hat.

Der Handel mit Europa umfaßt ohngefähr $\frac{2}{3}$ des gesammten auswärtigen Verkehrs. In mehreren europäischen Ländern ist jedoch seit dem Frieden von 1815 die Industrie so sehr gestiegen, daß sich ungeachtet des Wachsthums der Bevölkerung der Bedarf an englischen Handelswaaren vermindert hat, oder wenigstens der Handel stationär geblieben ist. Dies gilt namentlich von Rußland und Deutschland. Im Jahre 1827 war nach dem erklärten Werthe die Ausfuhr nach Rußland 2,297,671 Pfd. Sterl. und 1830 nur 2,260,238; wogegen sich die Einfuhr russischer Producte in denselben Jahren auf je 4,173,470 und 4,024,769 Pfd. Sterl. belief. Die Ausfuhr englischer Waaren in die Länder des jetzigen preußisch-deutschen Handelsvereins wird für das Jahr 1820 auf 1,317,180 Pf. Sterl. und für das Jahr 1831 auf nur 829,302 Pfd. Sterl. angegeben, während sich in derselben Zeit die Einfuhren aus Deutschland von 729,683 auf 1,200,102 Pfd. Sterl. erhoben haben. Die im Handel mit Preußen verwendeten englischen Schiffe hatten in den Jahren 1820—23 einen Gehalt von 87,772 und 1829—32 von 93,663 Tonnen, was eine Vermehrung von etwas über 6$\frac{1}{2}$ % darbietet. Der Tonnengehalt der preußischen Schiffe war dagegen in derselben Periode von 60,613 auf 124,306, also um 105 % gestiegen. Wenn wir den britischen Handel dennoch in beständiger Zunahme sehen, liegt dies in der Erweiterung des Verkehrs mit den südlichen Theilen Europa's und mehr noch mit den neuen amerikanischen Staaten. Wie groß aber der Umfang des äußeren Verkehrs, so ist doch der innere Verkehr noch weit beträchtlicher, und obgleich namentlich die englischen Fabricate, die in das Ausland gehen, weit den beträchtlichsten Theil des auswärtigen Handels bilden, so ist doch der Verbrauch derselben im Innern Großbritanniens wenigstens zweimal so stark, als die gesammte Ausfuhr aus den vereinigten Königreichen.

Mittel für die Zwecke des Ackerbaues, der Industrie und des Verkehrs. Der Wachsthum aller Zweige der Production hat, wie in keinem andern Lande, eine Anhäufung vielfacher Mittel für Erhaltung und Benutzung des Gewonnenen, so wie für weitere Fortschritte zur Folge gehabt. Schon Arthur Young schätzte im Jahre 1789 die Summe der in England auf den Ackerbau verwendeten Capitalien verhältnißmäßig auf das Doppelte derjenigen, welche in Frankreich demselben Zwecke dienen, und seitdem sind die Fortschritte des englischen Ackerbaues größer, als die des französischen gewesen. Die industriellen und commerciellen Kräfte Großbritanniens sollen sogar denjenigen Frankreichs um das Dreifache überlegen sein. Dies ist zum Theil die Folge der größeren Vervollkommnung und Anwendung des Maschinenwesens. So stehen namentlich an 15,000 Dampfmaschinen der englischen Industrie zu Gebote, welche — ihre mittlere Kraft zu 25 Pferden angenommen — mit der Kraft von etwa 375,000 Pferden, oder beinahe

2 Millionen Menschen arbeiten.*) Zwei Morgen Landes für Unterhaltung eines Pferdes gerechnet, werden hierdurch 750,000 Morgen für die Bewohner gewonnen. Nicht weniger hat England in Betreff der Mittel des innern und äußern Verkehrs die höchste Stufe erreicht. England und Schottland haben 103 Canäle, unter welchen der Bridgewater- und Derby-Canal die wichtigsten sind. Hierdurch werden alle schiffbaren Flüsse, alle Haupthandelsplätze und die entgegengesetzten Meere miteinander verbunden. Sie durchschneiden 540 deutsche Meilen (2174 englische), und die Kosten ihrer Anlage werden auf mehr als 800 Millionen Gulden berechnet. Die Straßen, mit deren Sicherheit sich im Jahre 1283 das erste Gesetz befaßte, waren noch im Anfange des 18. Jahrh. von so schlechter Beschaffenheit, daß im Jahre 1705 die Unternehmer der Landkutsche, die wöchentlich dreimal von York nach London ging, sich verpflichteten, die Reise in vier Tagen zu machen, „wenn es Gottes Wille sei." Gegenwärtig dehnen sich die vorzüglichsten Landstraßen auf eine Länge von 19,798 englischen Meilen aus. Aber von dem wichtigsten und stets wachsenden Einflusse auf Ackerbau, Gewerbfleiß und Handel ist die Ausdehnung der Eisenbahnen, in Verbindung mit der Anwendung der Dampfwagen. Nach Beendigung der jetzt begonnenen Eisenbahnlinien werden sie sich auf mehr als 600 englische Meilen ausdehnen. Zu den wichtigsten Unternehmungen dieser Art gehört die Eisenbahn von London nach Southhampton, die eine leichte Verbindung mit den Küsten von Hampshire, den Inseln des Canals und den französischen Häfen St. Malo, Havre und Cherbourg eröffnet, so daß man, wenn auch die Eisenbahn zwischen Paris und Havre in Stand kommen sollte, die Reise zwischen beiden Hauptstädten in 24 Stunden zurücklegen könnte. Noch großartiger ist das Unternehmen einer ununterbrochenen Verbindung durch Eisenbahnen von London, Birmingham, Manchester und Liverpool. Die Bahn von London nach Birmingham wird 111¼ englische Meilen lang werden und an vielen Orten unterirdisch fortlaufen müssen. Nach den Resultaten der Eisenbahn zwischen Liverpool und Manchester nimmt man an, daß die Zahl der Reisenden zwischen London und Liverpool, die jetzt etwa 500,000 jährlich beträgt, sich verdreifachen wird. Sie steigt vielleicht noch höher, da die Bahn nach Birmingham volkreiche Städte und Flecken durchschneiden wird, während die von Liverpool nach Manchester selbst nicht ein einziges Dorf berührt, weil die Herstellung der großen Verbindung gar bald die Anlage zahlreicher Seitenbahnen hervorrufen dürfte. Und wie man jetzt die 31 englischen Meilen zwischen Liverpool und Manchester in etwa 1½ Stunde zurücklegt und täglich zweimal aus der einen in die andere Stadt Briefe abschicken und an

*) Egon schätzt die Dampfkraft in England gleich der Kraft von 300,000 Pferden, welche Tag und Nacht wirken, während die Dampfkraft in Frankreich nur 23,000 und in Preußen 4485 beträgt.

demselben Tage Antwort erhalten kann, so wird man den Weg von London nach Liverpool in 11 und nach Dublin in weniger als 24 Stunden zurücklegen und die Antwort auf einen von London nach Dublin geschickten Brief, wozu jetzt 4 Tage erforderlich, in 50 Stunden erhalten können.

Wie die schnellere Zunahme des Handels selbst, hat auch diejenige der Handelsmarine ziemlich spät begonnen. Erst gegen das Ende des Jahres 1186 hatte man eine etwas beträchtlichere Marine. Im J. 1374 war indessen die Zahl der in den 22 vorzüglichsten englischen Häfen zum Handel bestimmten Schiffe noch nicht mehr als 409. Heinrich V. mußte bei seinem Kriege gegen Frankreich in Holland und Irland Schiffe miethen. Dazu war, nach Hume, auch Heinrich VIII. genöthigt, ob sich gleich um diese Zeit, wo Europa mit Ostindien und Amerika in lebhafteren Verkehr trat, der Geschmack der Engländer an der Schifffahrt mehr zu entwickeln begann. Der eigentliche Anfang der rascheren Fortschritte der englischen Schifffahrt fällt jedoch in die Zeit der Regierung Elisabeths, wo die berühmten Seefahrer Frobisher, Davis, der Entdecker der Meerenge seines Namens, und der Weltumsegler Franz Drake auf allen Meeren die englische Flagge wehen ließen; wo die ostindische Compagnie ihre ersten, wichtigeren Unternehmungen begann, und wo zugleich ein ziemlich lebhafter Verkehr mit der Türkei und über das kaspische Meer mit Astrachan eingeleitet wurde. Immer betrug jedoch die Zahl der Handelsschiffe im J. 1575 nicht mehr als 666. Sie stieg unter Jacob I. bis zum Jahre 1615 auf 984 und hat seitdem beständig zugenommen. Die größere Zunahme fällt aber auch hier wieder mit dem rascheren Wachsthume der drei Hauptzweige der Production zusammen, also mit der Mitte des 18. Jahrh. Im J. 1754 hatte die englische Handelsflotte nicht über 320,000 Tonnen Gehalt. Dieser war bis zum J. 1788, nach dem ersten Etat über die Schifffahrt, schon auf 1,130,000 gestiegen; bis zum J. 1789 auf 14,310 Schiffe mit 1,395,074 Tonnen und einer Bemannung von 108,962 Seeleuten; bis zum J. 1794 auf 16,802 Schiffe mit 1,589,162 Tonnen und 119,294 Seeleuten, und bis zum Jahre 1827 auf 23,199 Schiffe für eine Last von 2,460,500 Tonnen und von 151,415 Seeleuten bemannt.

Wenn wir den außerordentlichen Umfang des auswärtigen Handels zum Theil nach dem der Handelsmarine bemessen können, so läßt sich dagegen die viel beträchtlichere Größe des innern Verkehrs theils aus den schon gegebenen Daten über Production und Consumtion erkennen, theils aus den Mitteln, die ihm besonders zu Gebote stehen. Unter diese gehört die Küstenschifffahrt, welche — zwischen den 65 englischen Seehäfen von einem zum andern betrieben — über 100,000 Matrosen beschäftigt. Sie war zugleich eine vorzügliche Schule für den Seedienst, seit ein Gesetz Karls II. diese Schifffahrt allen nicht englischen Fahrzeugen verboten hatte.

ng des Landes zugleich dem Ackerbau, Gewerbfleiß und Handel entsprechenden Vorschub leisten mußten. Nicht minder müssen wir gegenwärtig den Engländern in Erfindungsgabe und praktischem Geschicke, so wie im Geiste geordneter Thätigkeit und kluger Sparsamkeit ein gewisses Uebergewicht einräumen. So wurden in Großbritannien von 1675 bis 1830 nicht weniger als 5539 Patente über neue Erfindungen genommen. Erinnern wir uns aber, daß ungeachtet aller natürlichen Vorzüge die verschiedenen Erwerbszweige erst spät sich entfalteten; daß dafür besonderer Anregung von Außen bedurfte; daß das englische Volk hinter den meisten anderen Völkern, womit es in Berührung und Verbindung stand, lange zurückblieb, so müssen wir annehmen, daß sein so hervorragendes industrielles Genie weniger auf angeborner Anlage beruht, als auf besonderer industrieller Bildung und Erziehung, welche durch mancherlei Umstände, wenn auch erst spät, begünstigt und vermittelt worden ist. In dem industriellen Genie des englischen Volks haben wir also mehr eine Wirkung, als eine Grundursache der so hoch entwickelten materiellen Cultur erkennen, wie groß auch später der eigenthümliche Einfluß desselben auf die Förderung dieser Cultur gewesen sein mag.

Suchen wir uns nun den fördernden oder hemmenden Einfluß der Regierung und Gesetzgebung auf die materiellen Verhältnisse deutlich zu machen, so lassen sich auch darin besondere Vorzüge nicht in Abrede stellen. Dies gilt jedoch weit mehr von den allgemein rechtlichen Bedingungen, welche die reichere Entwickelung der verschiedenen Zweige der Production überhaupt erst möglich machen, so wie von dem, was die Regierung *unterlassen* hat, als von der positiven Anwendung besonderer Mittel zur Förderung von Ackerbau, Gewerbfleiß und Handel. Wenigstens wird eine hellere Politik unter Anderem jene früher oft wiederholten Verbote der Ausfuhr von Gold und Silber ebenso wenig zweckmäßig finden, als die Verbote der Geldanlehen über einen gewissen Zinsfuß hinaus, der unter Heinrich VII. auf 10 %, bestimmt, unter Jacob I. auf 8 und bald nach der Restauration auf 6 und 5 % herabgesetzt wurde, während jetzt die gewöhnlichen Interessen nur 3—4 % betragen. Von solchen besonderen Mißgriffen abgesehen, ist dagegen im Verhältnisse zu anderen Staaten jener Schutz, welchen die britische Verfassung nicht blos auf dem Papier, sondern auch in der Wirklichkeit schon lange den Eigenthumsrechten gewährte, ein mächtiges Beförderungsmittel der Production geworden; so wie die Sicherheit der persönlichen Freiheit und als Ausflüsse derselben die hochwichtigen Rechte der Preßfreiheit und der Association. Nur der weiteste Spielraum für Entwickelung der Kräfte macht ihre höhere Ausbildung möglich bei Einzelnen, wie bei ganzen Völkern, sind die Gebiete der geistigen und materiellen Thätigkeit so innig verbunden, daß man nicht den Theil des Lichts unter Censurschirmen bergen kann, ohne weiteres Dunkel zu erzeugen und ohne hierdurch der vollständigeren Befriedigung der materiellen Interessen die größten Hindernisse und Hemmun-

gen entgegenzustellen. Erst die größte Freiheit und Oeffentlichkeit in Beurtheilung des Zustandes des Staats, aller Maaßregeln der Regierung und aller in das Gesammtleben eingreifender Handlungen der Einzelnen hat jene zahlreichen Associationen mit so unermeßlicher Wirksamkeit erzeugen können, ohne daß man bei Verfolgung der besonderen Interessen die Rücksicht auf das Gesammtwohl allzusehr hintansetzte. Denn nur diese größte Freiheit und Oeffentlichkeit des Urtheils kann das Vertrauen unter den verschiedenen Gliedern der Gesellschaft und zugleich das richtige Maaß des gegenseitigen Vertrauens erzeugen und hierdurch den verschiedenen Zweigen der productiven Thätigkeit Seele und Leben einhauchen. Unter jenen Associationen muß zunächst der Bank von London Erwähnung geschehen, als eines hauptsächlichen Mittels für Belebung des Verkehrs und des Gewerbfleißes. Ihre Mitglieder bilden die reichste Gesellschaft der Welt. Um die große Bank von London, als um einen gemeinsamen Mittelpunkt, haben sich 5 octroirte Banken (chartered) gebildet und 866 Provincialbanken, welche Privatunternehmungen sind. Sodann ist ein großer Theil des auswärtigen Handels in den Händen besonderer Associationen. Dahin gehört die russische, levantinische und afrikanische, die Südsee- und Hutsonbai-Compagnie ꝛc., vorzüglich aber die ostindische Handelscompagnie. Dieselztere verdankt ihre Entstehung den Entdeckungen einiger Reisenden, wodurch im Jahre 1600 mehrere Kaufleute zur Gründung einer Gesellschaft veranlaßt wurden, welcher die Königin Elisabeth zunächst für 15 Jahre ein Privilegium des ausschließenden Handels mit Indien ertheilte. Ihr ursprünglicher Fonds betrug 8,300,000 Livres Tournois, wofür sie 4 Schiffe ausrüstete und in den ersten Jahren gute Geschäfte machte. Unter Jacob I. mit einer neuen Charte versehen, erhielt sie im Jahre 1620 vom Könige von Golconda die Erlaubniß, in Madras eine Niederlassung zu gründen. Nach großen Verlusten in den Streitigkeiten mit den Holländern wurde sie 1655 von Cromwell aufgelöst, aber 2 Jahre darauf wiederhergestellt und machte seitdem ununterbrochene Fortschritte. Unter Karl II. erhielt sie neue Privilegien, und durch die Charte von 1669 wurde ihr der von den Portugiesen erworbene Hafen und Insel Bombai abgetreten. Die von Karl II. ertheilten vier Charten wurden von Jacob II. bestätigt. Hierdurch wurde die Gesellschaft in eine politische Corporation umgebildet und ihr namentlich das Recht ertheilt, alle zweckmäßig erachteten Gesetze und Ordonnanzen zu erlassen, die erforderlichen Kriegsschiffe und Truppen nach Indien zu schicken, daselbst Schlösser und Forts zu bauen, mit den nicht christlichen Völkern Krieg zu führen und Frieden zu schließen ꝛc. Dies Alles wurde ihr unter der den Begriffen jener Zeit angemessenen Bedingung bewilligt, daß sie eine eben so große Menge Geldes und Silbers nach England zurückbringen müsse, als ihre Ausfuhr von da betrage. Um diese Zeit hatte die Compagnie schon beträchtliche Niederlassungen, namentlich Madras, Bombai und Calcutta. Unter der Regierung der Königin Anna suchte jedoch eine

zweite, indische Handelscompagnie sich der ursprünglichen entgegen zu stellen. Es kam jedoch eine Verschmelzung der beiden Gesellschaften und ihrer Fonds zu Stande, und diese vereinigte Gesellschaft ist die noch jetzt bestehende Handelscompagnie, deren Privilegien seitdem zu verschiedenen Zeiten erneuert wurden. Ihre unmittelbare Herrschaft in Ostindien dehnt sich gegenwärtig auf 512,923¾ englische Quadratmeilen mit 89½ Millionen Einwohnern aus und ihre mittelbare Herrschaft über die Staaten ihrer Verbündeten oder Vasallen auf 614,610 engl. Quadratmeilen mit 40 Millionen Einwohnern, so daß die Bevölkerung der unabhängigen Staaten nur noch etwa 11 Millionen beträgt. Die Einnahme der Compagnie aus den Abgaben ihrer Unterthanen hat Colquhoun zu Anfang des vorigen Jahrzehends auf 18 Millionen und die gewöhnlichen Verwaltungskosten auf nahe 17 Millionen Pfd. Sterl. geschätzt.

Ferner sind noch von Associationen der verschiedensten Art und für alle Zweige der Production die zahlreichen Assecuranz-Compagnien zu erwähnen; die Gesellschaften für Beförderung des Ackerbaus und der Industrie überhaupt, so wie der hiermit in Verbindung stehenden Künste und Wissenschaften; die Menge von Vereinen für einzelne Zweige productiver Thätigkeit, worunter z. B. über 330 Steinkohlen- und 8 Oelgas-Compagnien; sodann derjenigen für Beförderung der Mittel des Verkehrs, worunter gegen 80 Gesellschaften für Canäle oder für Dampfschifffahrt und besonders eine schnell zunehmende Menge von Vereinen für Errichtung von Eisenbahnen. Zu den hauptsächlichsten Unternehmungen, wofür im J. 1835 die britischen Capitalien in Anspruch genommen wurden und wovon viele bereits in Ausführung begriffen sind, gehören namentlich 37 Eisenbahnen, wovon 10 von London ausgehen sollen und welche auf 35,424,000 Pfd. Sterl. veranschlagt sind, sodann 41 Bergwerksunternehmungen, wovon mehrere in Amerika, 10 Gesellschaften für Dampfschifffahrt, 3 für Gasbeleuchtung und 2 für Errichtung von Banken. Alle diese Unternehmungen bieten wenigstens dem ungeheueren Capital von 50 Millionen Pfd. Sterl. eine mehr oder minder vortheilhafte Verwendung dar. Es läßt sich auch hiernach der Unternehmungsgeist der Engländer bemessen, so wie ihr Reichthum an Capitalien, welcher, eine Wirkung ihrer Thätigkeit, zugleich als eine neue Triebfeder in alle weitere Production mächtig eingreift.

Für die Landwirthschaft insbesondere finden wir eine Gesetzgebung, welche einer größeren Vertheilung des Grundeigenthums sehr im Wege steht. Es gibt fast keine Bauern mehr, sondern nur noch Zeitpächter. Wenn aus diesem Zustande, in Verbindung damit, daß der Besitz von Grund und Boden noch immer besondere politische Rechte gibt, im Ganzen wesentliche Nachtheile entspringen, so treffen sie doch nicht unmittelbar den landwirthschaftlichen Betrieb. Dies gilt selbst, wie unlängst das Edinburgh Review in seiner Kritik von Raumer's Briefen über England hervorhob, von der in einem großen Theile des Landes gewöhnlichen, willkürlich aufkündbaren Pachtung (tenancy at will), indem die Verhältnisse zwischen Grundherren und Pächtern, wenn nicht durch Gesetze,

doch durch das Herkommen, ziemlich befriedigend geregelt sind. Auch wird es durch die größere Anhäufung des Grundeigenthums in wenigen Händen möglich, daß der Grund und Boden in zureichender Ausdehnung und in zweckmäßigem Zusammenhange in Pacht gegeben werden kann. Hierdurch wird dem Uebel einer allzu weit getriebenen Zerstückelung vorgebeugt, welche die geeignete Verbindung der verschiedenen Zweige der landwirthschaftlichen Industrie mit dem Ackerbau, so wie ein richtiges Verhältniß zwischen Acker- und Futterland viel schwieriger macht. Wirklich finden wir in England, daß ein weit größerer Theil des Bodens, als in den meisten anderen Ländern unseres Welttheils, zum Futterbau dient, wodurch aber die Düngmittel so sehr vermehrt werden, daß auch der Ertrag des Ackerlandes um so höher steigt. — Es wurde schon bemerkt, daß die seit 1763 gestattete Erlaubniß der freien Getreideausfuhr gleichfalls von günstigem Einflusse auf den Ackerbau war. Man ging noch weiter, indem man die Getreideausfuhr durch besondere Prämien zu begünstigen suchte. Sie haben in manchen Jahren, nach A. Smith, gegen 300,000 Pfd. St. betragen, und schwerlich dürfte der Nutzen mit dem Aufwande im Verhältnisse gestanden haben.

Die englische Grundherrn-Aristokratie hat ihre bevorzugte, politische Stellung benutzt, um die Einfuhr von fremdem Getreide mit schweren Abgaben zu belasten und dadurch die Getreidepreise, die sonst wenig von denen der Nachbarländer sich entfernen würden, ungebührlich zu steigern. Im Januar 1834, als zu London der Quarter Weizen im Mittelpreise mit 50 Schill. 6 d. und die anderen Früchte mit 25 Schill. 6 d. bezahlt wurden, standen die Preise um je 57½, 70 und 81 % höher, als in Antwerpen, Amsterdam und Hamburg. Die Gesammtconsumtion von Großbritannien und Irland beträgt jährlich etwa 52 Millionen Quarter, worunter 12 Millionen Quarter Weizen. Unter den bemerkten Umständen muß also daselbst für Getreide eine Summe von 30 Millionen Pfd. Sterl. mehr ausgegeben werden, als nach den mittleren Marktpreisen von Antwerpen, Amsterdam und Hamburg bei freier Concurrenz bezahlt werden müßte. Eine Gesetzgebung, die solche Wirkungen hat, bleibt tadelnswerth, wenn man es auch mit auf ihre Rechnung schreibt, daß den aus der Zersplitterung des Bodens leicht entspringenden Nachtheilen vorgebeugt wird, da sich noch auf andere Weise diesen Nachtheilen begegnen läßt. Die Erhöhung der Getreidepreise lastet wesentlich auf der industriellen Bevölkerung. Allein bei der Theuerung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse und bei den schweren Abgaben, wodurch der Taglohn und alle Arten von Production vertheuert werden, muß die Ausdehnung und Vollkommenheit der englischen Industrie um so mehr in Erstaunen setzen. Oder hat hier die Noth selbst erfinderisch gemacht und ist sie die Mutter des Wohlstandes geworden? Gewiß bewährt es sich auch im Völkerleben, daß vorübergehend-drängende Verhältnisse die Kräfte steigern, und daß der geistige Gewinn, der hieraus erwächst, noch lange über den Nothstand hinaus seine Früchte trägt. Allein immer ist dem Auf-

schwunge der englischen Industrie noch Anderes zu Hülfe gekommen, und man mag billigermaßen den glücklichen Zufall mit in Rechnung tragen, wenn man an die wichtigen Erfindungen der neueren Mechanik denkt, für deren alsbaldige Anwendung im Großen sich gerade in England die reichsten, natürlichen Hülfsmittel darboten. Uebrigens muß man nicht blos das mechanische Talent der Engländer, sondern auch ihren besonnenen Speculationsgeist anerkennen. Die Franzosen, unter dem Einflusse und bon plaisir ihrer Könige, haben in der Fabrication verschiedener Luxusartikel sich hervorgethan und sind darin die Kaufleute und Arbeiter der Höfe und höheren Stände geworden. In England dagegen, wo die Souveranetät des Volks hoch über jedem Einzelnen thronte, hat sich auch der Gewerbfleiß den Bedürfnissen der Massen angepaßt, und so haben die Engländer, zu weit größerem Gewinne, die Völker zu Abnehmern erhalten. In dem 1786 zwischen Frankreich und England abgeschlossenen Handelsvertrage ließ sich der englische Bevollmächtigte gegen die freie Einfuhr des französischen Porcellans in England die der englischen Fajencewaaren in Frankreich stipuliren. Er bemerkte, daß diese Einfuhr, gegen die kostbaren Porcellanservicen von Severs in England, wenig bedeuten würde. Bald war aber die Einfuhr von englischem Fajence in Frankreich auf mehrere Millionen Franken gestiegen, während die des französischen Porcellans in England nur auf einige Hunderttausende sich belief. Aehnliche Verhältnisse finden bei einer Menge anderer Gegenstände des Gewerbfleißes statt. — In den meisten englischen Städten gibt es noch zunftmäßige Corporationen. Man hat darum in der Größe und dem Aufschwunge der britischen Industrie einen Grund für die Rechtfertigung des Zunftwesens zu finden geglaubt. Allein wie überall, so gibt auch die genauere Betrachtung der Culturgeschichte Englands auf jeder Seite die treffendsten Beweise an die Hand, daß die Production bei größerer Ausdehnung der Freiheit sich vergrößert habe. Gerade die wichtigsten Fabrikstädte Englands und Schottlands, wie Manchester, Birmingham, Liverpool, Glasgow, deren Gewerbfleiß und Bevölkerung vor allen anderen gestiegen sind, haben keine Zünfte und zunftartige Einrichtungen, während einige andere Städte, wo sie noch im Gebrauche sind, sogar eine bemerkliche Verminderung der Bevölkerung erlitten haben.

Würdigung des materiellen Zustands. Wie beträchtlich die jährliche Production eines Volkes ist, so kommt es doch für Beantwortung der Frage: ob es im Ganzen Ursache habe, mit dem bestehenden Zustande zufrieden zu sein? selbst für die materiellen Interessen immer noch auf die Erwägung mannichfacher Umstände an. Namentlich und zunächst fragt es sich, nach welchem Maaßstabe die Vertheilung des jährlichen Einkommens erfolge und ob hiernach die Möglichkeit des Genusses nicht allzu verschieden ausfalle? In dieser Beziehung bietet England mit seinen Millionären, seinen reichen, adeligen Grundherren, seinen geistlichen und weltlichen Sinecuren auf der einen Seite, mit seinen Armen und Armentaxen, seiner Sklavenarbeit in den Fabri-

Gläubigern einräumte, mußte sie für die erhaltenen 18 Mill. 20,124,843 Pfd. Sterl. zu 5 % verschreiben und auf das öffentliche Einkommen radiciren; auch fielen die dreiprocentigen auf 47, und der Staatscredit hob sich nicht wieder, als durch die wirksame, aber unpopulaire Maßregel der Einführung der Einkommentaxe.

Pitt, welcher nach der Eroberung Italiens durch die Franzosen den Sieg wieder an die Fahnen der Verbündeten fesseln wollte, wendete sich, diesmal vergebens, von Neuem an die hülfreiche Bank. Bald gelang es ihm jedoch, sich eine genaue Kenntniß von dem Bestande der Bank zu verschaffen und aus ihren Rechnungen die Gewißheit zu schöpfen, daß ihr die Summe von 3,826,899 Pfd. Sterl. zur Disposition stand. Sogleich erfolgte eine Acte, zunächst nur bis 1798, aber nach und nach auf 24 Jahre erstreckt — welche der Bank verbot, in baarer Münze ihre Zahlungen zu leisten. In Folge davon verbreitete sich das Geld Großbritanniens über das ganze Festland, und die Banknoten waren fortan ein eigentliches und ausschließliches Papiergeld im Umfange der drei Königreiche. Aber die Bankdirectoren, von der Verbindlichkeit der Baarzahlungen befreit, konnten nun dem Ministerium ihre Hülfe leihen. Daran knüpften sich die verderblichsten Operationen in bisher ungekanntem Umfange, bis zum endlichen Abschlusse des Friedens. Die Bank vermehrte auf maßlose Weise den Umlauf ihrer Noten, und die Schatzkammerscheine, bisher mit Mäßigung ausgegeben, wurden in Summen von 11 bis 12 Millionen auf einmal geschaffen. Die Anleihen überschritten alle Schranken, und die besonderen Opfer des Staats, um sie zu Stande zu bringen, waren ungeheuer, zum Theil aus Schuld der Verwaltung, die es vorzog, weit größere Summen zu verschreiben, als sie wirklich erhielt, statt diese Summen zu etwas höheren Zinsen aufzunehmen. So wurde z. B. bei der Anleihe von 13,000,000 Pfd. Sterl. im Jahre 1798 für jedes 100 Pfd. Sterl. vom Staate verschrieben: 175 Pfd. Sterl. zu 3%; 20 Pfd. Sterl. zu 4%; eine Annuität von 6 Schill. für 62¾ Jahre, so daß der Staat, während er Schulden zu 3 und 4% creirte, dennoch ein Interesse von 6 Pfd. Sterl. 15 Schill. bezahlte und sich zugleich in die Unmöglichkeit versetzte, die jährliche Zinsenlast auf andere Weise zu vermindern, als durch die Bezahlung des Doppelten derjenigen Summe, die er wirklich empfangen hatte. Im Jahre 1800 wurden für die unterzeichneten 20 Millionen 32,183,000 Pfd. Sterl. dreiprocentige consolidirte geschaffen; im Jahre darauf 49 Millionen und 11 Millionen Schatzkammerscheine; im folgenden Jahre abermals 33 Millionen. Noch im Jahre 1815 wurde eine Anleihe von 27,000,000 aufgenommen, wobei für jedes 100 Pfd. Sterl. vom Staate 174 Pfd. Sterl. zu 3% und 10% zu 4% verschrieben wurden, was ein jährliches Interesse von 5 Pf. Sterl. 12 Schill. ergab. Im Ganzen lieferten die Anleihen von 1793 bis Ende 1815 die Summe von 396,352,206 Pfd. Sterl. in den Schatz, während überdies ein Fictiv-Capital von 173,028,728 Pfd. Sterl., also von nahe 50%, zu Gunsten der Staatsgläubiger geschaffen wurde. Und so wurde der endliche

nur der Mehrheit des Volks ziehen, weil das Einkommen und die Consumtion einiger Classen zugleich mit dem Elende der übrigen in sehr hohem Grade sich vermehren können. Ueberdies gibt es so wenig einen absoluten Maaßstab für die Bedürfnisse der Völker, als der Einzelnen. Um zu ermessen, was im öffentlichen Leben nothwendig sei und ob die bestehenden Verhältnisse als dauernd, oder als unbefriedigend und schwankend betrachtet werden müssen, muß zugleich der ganze geistige und sittliche Zustand erwogen werden. Denn auch die Beantwortung der Frage, wie weit für die Befriedigung der materiellen Interessen eines Volks gesorgt sei? hat für die Politik nur dann einigen Werth, wenn man die materiellen Bedürfnisse und Gelüste im Verhältnisse zu den geistigen Bedürfnissen und Ansprüchen bemißt. Weil dies so selten geschieht, lassen uns die nur das Materielle umfassenden Abgaben der Statistik so oft im Stich. Hatte man doch vor allen Revolutionen der neueren Zeit die steigende Wohlfahrt der Völker in wohlbeglaubigten Ziffern erwiesen! Auch in England fehlt es daran nicht. Dennoch deuten mannichfache Erscheinungen auf so grelle Mißverhältnisse im gesellschaftlichen Zustande hin, daß man es keineswegs für ausgemacht halten mag, ob die allerdings nach großem Maaßstabe unternommenen Reformen sie zu beseitigen im Stande sein werden.

Finanzen. Landmacht. Seemacht. Während in neuester Zeit das Nationaleinkommen bedeutend gestiegen ist, haben die Staatsausgaben in noch höherem Maaße zugenommen. Besonders war dies in den Jahren 1793—1826 der Fall, wo England immer — nur etwa 2 Jahre ausgenommen — unter der Herrschaft der Tories stand. Unter Heinrich V. war der wöchentliche Betrag der Abgaben 1100 Pfd. Sterl.; unter Cromwell 29,000; zur Zeit der Revolution (1689) 39,000; unter Georg II. 150,000 und 1833 beinahe eine Million. Die Staatsausgaben, die noch im Jahre 1826 gegen 50 Millionen Pfd. St. betrugen, sind in den folgenden 9 Jahren um nahe 5 Millionen jährlich vermindert worden. Sie sind für das Jahr 1836 auf 45,205,807 Pfd. Sterl. veranschlagt. Namentlich war die Zahl der Staatsbeamten, — im Jahre 1815: 27,365, die einen Gehalt von 3,763,000 Pfd. St. bezogen, — bis zum J. 1835 auf 23,570 mit einem Gehalte von 2,786,000 Pfd. St. vermindert, und sonst noch in fast allen Zweigen der Verwaltung waren bedeutende Ersparnisse gemacht worden. Da zugleich der Ertrag einzelner Abgaben, namentlich der Zölle und Accise, sehr gestiegen war, so konnten um so mehr verschiedene andere Steuern und Abgaben wegfallen. Selbst durch die beträchtlichen Ersparnisse der letzten Jahre ist jedoch der Verlust erst zum kleinsten Theile ersetzt, welchen die Steuerpflichtigen durch die im Geldsysteme eingetretenen Veränderungen, durch die Verwandlung der Banknoten in eigentliches Papiergeld und die spätere Herstellung ihres ursprünglichen Werths, erlitten hatten *). Im Durchschnitte zahlt jetzt

*) Siehe: Englisches Creditsystem ꝛc.

jeder Einwohner in Großbritannien und Irland jährlich ohngefähr 1½ Pfd. St. (etwa 45 Francs) an Staatsabgaben, ohngefähr um ½ bis ⅓ mehr, als in den anderen höchstbesteuerten Staaten. Immer sind also die Abgaben noch bedeutend genug, um so mehr, als viele Ausgaben, die anderswo aus den Staatskassen berichtigt werden, den Grafschaften, Gemeinden und Einzelnen zur Last fallen. Die wichtigsten Ausgaben sind die Civilliste, Unterhaltung der Land- und Seemacht und die Interessen der Staatsschuld.

Die Civilliste ist seit der Regierung der Königin Anna, wo sie 700,000 Pfd. St. betrug, bis auf 1,400,000 Pfd. St. erhöht worden. Außerdem bestehen die Einkünfte der Krone, worauf jedoch einige besondere Lasten ruhen, in dem Ertrage der Krondomainen, der noch immer in mittleren Jahren, mit den Bergwerkszehnten ꝛc., über 500,000 Pfd. St. abwirft; sodann in einem Erbeinkommen aus Schottland von 100,000 Pfd. St., in dem Einkommen aus den Grafschaften Cornwalis und Lancaster von 24,000 und einigen anderen Gebühren und Gefällen.

Im J. 1833 hatte der Aufwand für das Militair 13,400,000 Pfd. St. betragen und darunter die Ausgaben für Militairpensionen und Halbsold nicht weniger als 5 Millionen. Durch Veränderungen in der Militairverwaltung und Verminderung des Effectivbestandes der Armee sind seitdem namhafte Ersparnisse eingetreten. Hiernach ist das Budget für Unterhaltung der activen Armee für das Jahr 1836 auf 7,590,000 Pfd. St. und das Artilleriebudget insbesondere auf 1,263,000 Pfd. St. veranschlagt. Im Verhältnisse zu der Größe der Armee sind die Kosten immer noch sehr beträchtlich. Die Armee ist etwa 117,000 Mann stark, wovon regelmäßig 30,000 in England und Schottland stationirt sind, 24,000 in Irland und die übrigen in den Colonien. Die Truppen zeichnen sich durch ihre Haltung, militairische Uebung und strenge Disciplin aus. Besonders gilt dies von den Cavaleriecorps, den 3 Infanterieregimentern und der Division Artillerie, welche die königliche Garde bilden. Nach jährlicher Bewilligung der Subsidien durch das Parlament geschieht die Ergänzung des Heers auf dem Wege der freiwilligen Werbung gegen Handgeld und zunächst für eine Dienstzeit von 7 Jahren, die aber später durch neues Uebereinkommen verlängert zu werden pflegt. Dafür sind den einzelnen Regimentern bestimmte Werbbezirke angewiesen. Welche Nachtheile an dieses Werbsystem sich anknüpfen und wie weit es hinter einem Systeme zurücksteht, welches die allgemeine, militairische Jugenderziehung und die allgemeine Wehrpflicht für möglichst kurze Zeit zur Grundlage nehmen würde; so hat es doch vor den anderswo gewöhnlichen Recrutirungsweisen, wonach eine weit beträchtlichere Zahl junger Männer in der Kraft des Alters dem bürgerlichen Berufe für lange Zeit entzogen werden, wenigstens den Vortheil voraus, daß es den Ackerbau und die Industrie weniger beeinträchtigt. Mit Recht mag also auch das britische Militairsystem, im Verhältnisse zu dem der übrigen Staaten Europa's, als eine Ursache der größeren

Entwickelung der productiven Kräfte Großbritanniens genannt werden. Zu den eigenthümlichen Nachtheilen desselben gehören dagegen die äußerst strengen Disciplinargesetze und besonders die grausamen körperlichen Züchtigungen, wonach Uebertretungen, die zwar anderswo zuweilen mit dem Tode, aber gewöhnlich nur mit einigen Monaten Gefängniß bedroht sind, mit 100, 200 und selbst mit 300 Peitschenhieben bestraft werden. Die Abschaffung dieser Strafen ist in neuerer Zeit fast in jeder Parlamentssitzung, aber bis jetzt ohne Erfolg, zur Sprache gekommen. Auch hängt zum Theil mit der Mißachtung, in welcher nach den bestehenden Verhältnissen der gemeine Soldat steht, die Art des Avancements zusammen. Mit sehr seltenen Ausnahmen rückt man aus den unteren Reihen des Heers nur bis zu den verschiedenen Unterofficiersstellen vor. Die Officiersgrade, bis einschließlich zu dem des Obristlieutenants, sind käuflich. In der Garde kostet das Patent eines Fähnrichs 1200, eines Lieutenants 1600, eines Obristlieutenants 7000 Pf. Sterl. In den Linienregimentern sind die verschiedenen Grade weniger theuer. Hiernach können nur Söhne aus reichen Familien in Officiersstellen eintreten. So muß man erst in England Vermögen besitzen und verwenden, um nach dem Ruhme streben zu können, dem Vaterlande auf der Rednerbühne oder auf dem Schlachtfelde zu dienen. Nur bei der Artillerie und dem Geniecorps, wofür die Officiere in der Militairschule zu Woolwich gebildet werden, ist das Avancement nicht an den Kauf der verschiedenen Grade gebunden. Während eines Gefahr drohenden Kriegs werden dem regulirten Heere zur Seite Milizen errichtet. Auch im Frieden hat man eine Art berittener Nationalgarde, Yeomanry, die für innere Polizei gebraucht wird. Sie ist von den Hauptgrundeigenthümern der Grafschaften befehligt und versammelt sich jährlich für 10 bis 12 Tage zu militairischen Uebungen.

Die Ausgaben für die Kriegsmarine, im J. 1835: 4,245,000 Pfd. Sterl., sind für das Jahr 1836—37, zur Unterhaltung einer Verstärkung von 5000 Mann Seesoldaten, auf 4,335,000 Pfd. St. vermehrt worden. Die Ergänzung der Schiffsmannschaft geschieht gleichfalls durch freiwillige Werbung, doch können in Nothfällen Matrosenpressen angeordnet werden. Für Ausrüstung und Unterhaltung der Schiffe, so wie für jede Art von theoretischem und praktischem Unterricht in der Schifffahrtskunde ist in zahlreichen Anstalten auf das Reichlichste und Zweckmäßigste gesorgt. Die erste bedeutendere Vermehrung der britischen Kriegsmarine fällt in die Zeit Heinrichs VIII. Unter der Königin Elisabeth, im J. 1588, waren 143 Kriegsfahrzeuge zur Vertheidigung der Küsten gegen die Spanier bestimmt. Bis zu den J. 1720, 1748 und 1758 wurde die königliche Flotte fortwährend vergrößert, auf je 182, 822 und 836 Kriegsschiffe mit 9940, 12,270 und 18,710 Kanonen. Bis zum 1. Januar 1834 war die Zahl der englischen Kriegsschiffe auf 557 gestiegen, worunter 121 Linienschiffe, so wie 104 Fregatten von 42 bis 74 Kanonen; diese Flotte war von etwa 30,000 Seeleuten bemannt. Etwa ½ bis ¼ dieser Schiffe ist regelmäßig in

Bau und Besserung begriffen, während beiläufig die Hälfte der übrigen die Verbindung zwischen den Colonien und dem Mutterlande unterhält und die andere Hälfte wenigstens so weit im Stande ist, um schnell ausgerüstet werden zu können.

Ueber die Hälfte des gesammten Staatseinkommens geht für Bezahlung der Interessen der Nationalschuld auf. Die Entstehungsgeschichte dieser Nationalschuld hängt mit derjenigen des englischen Credit- und Banksystems zusammen, worauf hier näher eingegangen werden muß, weil damit zugleich die wichtigsten Momente der für die Staatswissenschaft so bedeutenden britischen Finanzgeschichte berührt werden.

Englisches Bank- und Creditsystem. Englische Nationalschuld. Schon frühe wurden von den englischen Königen Anleihen aufgenommen. So im 12. Jahrhundert von Richard I.; später von Heinrich III., Eduard I., Richard II.; auf gewaltsame Weise von Heinrich VIII. und von Elisabeth. Bei Cromwell's Tode belief sich die Schuld der Republik auf 2,474,290 Pfd. St. und unter Karl II. auf 2,800,000, wovon aber nur gegen 700,000 in das große Buch eingeschrieben waren. Die früheren Anleihen waren sämmtlich auf eine bestimmte, kürzere Zeit abgeschlossen, und es war von da noch weit bis zu jenem späteren Systeme, wonach man einen Theil der öffentlichen Dienste vermittelst Anleihen bezahlte, für deren Verzinsung und sehr allmälige oder unbestimmt hinausgeschobene Abtragung der Ertrag künftig zu erhebender Steuern und Taxen angewiesen wurde. Dieses System war in Genua entstanden, in Venedig angewendet, in Holland vervollkommnet worden, von wo es in andere europäische Staaten überging. Ehe in vielfachen Uebertreibungen die schlimmen Folgen desselben hervortraten, hatte es eifrige Lobredner gefunden. So versicherte Melon in Frankreich, daß die Staatsschuld den Nationalreichthum weder vermehre, noch vermindere; der englische Bischof Berkley betrachtete sie als eine Goldquelle, und in Holland behauptete Pinto sogar, daß sich der Nationalreichthum durch die Staatsschuld um den ganzen Belauf ihres Capitals vermehre. In England wurde mit diesem Systeme, das hier auf die höchste Spitze getrieben werden sollte, unter Wilhelm III. der vorerst noch schwache Anfang gemacht. Von der Revolution von 1688, der England die Feststellung seiner Verfassung verdankt, schreibt sich also auch die Gründung der fundirten Staatsschuld, so wie im Zusammenhang damit die Errichtung der Bank von England und die Circulation der Bankpapiere. Vor dieser Zeit genügte noch das gewöhnliche, öffentliche Einkommen, im Betrage von nicht mehr als 2,000,000 Pfd. St. für die Ausgaben, ohne daß man von Landtaxe, Malztaxe und vielen anderen Auflagen etwas wußte.

Schon unter Cromwell, später unter Karl II., veranlaßten die Bedürfnisse des Handels den Vorschlag zur Errichtung einer Bank, wofür der erste, unausgeführte Entwurf von William Potter und Henri Robinson herrührte. Die Kaufleute wollten den Werth der noch unverkauften oder auf Credit verkauften Waaren durch Wechselbriefe oder

einstweilige Verpfändung nützlich anlegen können. Die umlaufende Geldsumme war aber mit dem Umfange des Verkehrs nicht mehr im Verhältnisse. Hierdurch und durch die Verschlechterung der englischen Münzsorten gegen das Ende des 17. Jahrhunderts wurde der Disconto der Wechselbriefe in die Höhe getrieben, was den Wunsch erzeugte, eine Anstalt in's Leben treten zu sehen, die sich im allseitigen Interesse des Verkehrs mit Geldgeschäften im Großen befassen sollte. Gleichwohl sollte die Bank erst einem Zusammenflusse besonderer Umstände ihr Dasein verdanken. Wilhelm III., der zugleich Ludwig XIV. und Jacob II. die Stirn bieten mußte, konnte den Schwierigkeiten seiner Lage nur durch Capitalaufnahmen begegnen. Bei dem Frieden von Ryswick gewahrte man, daß die zur Deckung verschriebenen Taxen unzureichend seien. Da trat der Schotte Will. Patterson auf. Er wies auf Holland, das reiche Vaterland des Königs, und behauptete, daß der Credit und die Errichtung von Banken den Mangel an baarem Gelde zu ergänzen vermögen. Der von ihm und Michael Godfrei ausgearbeitete Plan einer Darlehens- und Zettelbank wurde genehmigt, und so kam die Bank von London im Jahre 1694 zu Stande. Patterson verschaffte dadurch der neuen Regierung die Mittel, sich zu befestigen; er selbst aber von Wilhelm III. aufgegeben, starb arm und verlassen an den Küsten der neuen Welt.

Zur Errichtung der Bank hatte eine Gesellschaft von Kaufleuten ein Capital von 1,200,000 Pfd. Sterl. durch Actien von 100 Pfd. zusammengeschossen. Dieser ursprüngliche Fonds stieg im Laufe des ersten Jahrhunderts bis auf ein der Dividende *) unterworfenes Capital von 11,612,400 Pfd. Sterl.; das eigentliche Vermögen der Bank betrug aber, nach Colquhoun, im letzten Jahrzehende an 25 Millionen Pfd. Sterl. Die Bank betrieb als Hauptgeschäft den Disconto der Wechselbriefe und den Handel mit Gold und Silber; erlangte aber noch dadurch eine vorzügliche Wichtigkeit, daß sie mehr und mehr ihr Interesse mit dem der Regierung eng verknüpfte und derselben bei allen wichtigen Finanzangelegenheiten die Hand bot. Dies geschah in immer größerem Maaße entweder unmittelbar durch den Vorschuß des Betrags gewisser Taxen, die im folgenden Jahre zur Erhebung kamen, und durch Darlehen auf längere Zeit, oder mittelbar, indem die Bank die Zwischenhändlerin und das Bureau wurde, wodurch die Regierung wegen ihrer Geldaufnahmen mit den Capitalisten unterhandeln ließ. Zunächst lieh die Bank der Regierung Wilhelms III. die Summe von 1,200,000 Pfd. Sterl. zu 8 % und verschaffte sich dadurch die Anerkennung und das Privilegium ihrer ausschließenden Wirksamkeit. Dieser Vergleich weckte die Begierde anderer Anstalten, und namentlich schoß auch die neue ostindische Compagnie, die den Verlust ihres Pri-

*) Man nennt „Dividende", was die Bank an Benefiz für jede ihrer Actien bezahlt.

vilegs fürchtete, der Regierung 2,000,000 Pfd. Sterl. gleichfalls zu 8 ℔ vor. Außer diesen Anlehen, die nur durch volle Heimzahlung des Capitals erloschen, wurde noch eine andere Art Annuitäten abgeschlossen, wobei sich die Regierung für eine bestimmte Anzahl von Jahren zu Zahlungen für Berichtigung der Zinsen und allmälige Tilgung des Capitals verpflichtete. Auch wurden Anlehen gegen lebenslängliche Renten gemacht. Die Annuitäten auf lange Zeit, die im Jahre 1860 erlöschen, wurden schon im Jahre 1692 geschaffen; sodann verschaffte man sich eine Million Pfd. Sterl. vermittelst Annuitäten auf 99 Jahre und eine gleiche Summe durch Annuitäten auf kurze Zeit. Nach Wilhelms Regierung wurden nur noch wenig Anlehen gegen lebenslängliche Renten oder terminweise Abzahlung angenommen. Dagegen wurden diejenigen Annuitäten, welche den Staatsgläubigern einen Nebenvortheil und einen besonderen Anspruch gewährten, in der Folge desto häufiger.

Diese unter Wilhelms III. Regierung contrahirten Anlehen und Annuitäten bildeten den Anfang der consolidirten Schuld. Um diese Zeit war der gesetzliche Zinsfuß 6 ℔; er wurde 1714 auf 5 ℔ gesetzt. Bei dem Mangel an Vertrauen in die Dauer der Regierung mußten aber die Anlehen derselben zu weit höheren Zinsen, zu 8 ℔ und mehr, abgeschlossen werden. Bald konnte die Regierung selbst zu höheren Zinsen kein Geld mehr erhalten. Da kam der Kanzler Montagu auf den Gedanken, Schatzkammerscheine zu schaffen. Das gewöhnliche Verfahren damit ist folgendes: Die Bank leiht der Regierung die gewünschte Summe und empfängt dafür Schatzkammerscheine, d. h. Schuldverschreibungen der Regierung von je 100 Pfd. Sterl., welche 3 Pfd. Sterl. 10 den. Zinsen tragen und bis zur Einlösung in Verwahrung bleiben. Dafür gibt die Bank eine gleiche Summe von Banknoten in das Publicum und setzt sich so in den alleinigen Bezug der Zinsen. Ist jedoch das Anlehen zu beträchtlich für die Bank, so könnte die Regierung, um Geld zu erhalten, genöthigt sein, die Kammerscheine im Publikum circuliren zu lassen. Um dem vorzubeugen, eröffnet die Bank für die Regierung eine Subscription und substituirt der vorgestreckten Summe eine gleiche Summe in Annuitäten, zu 3 oder $3\frac{1}{4}$ ℔ verzinslich, indem sie sich hierdurch gleichfalls in den Besitz aller Schatzkammerscheine setzt. Die Regierung muß indessen den Darleihern noch einen Ueberschuß bezahlen, der gewöhnlich aus einer Annuität von $2\frac{1}{2}$ oder 3 ℔ besteht, ohne weiteren Hauptfonds, aber für eine bestimmte Zeit, z. B. eine Reihe von 20 Jahren. Auch muß die Regierung bei allen größeren Geschäften eine gewisse Summe an Bureaukosten an die Bank entrichten. Die ersten Schatzkammerscheine erschienen im Jahre 1696 und wurden günstig aufgenommen. Seitdem hat sich die Ausgabe derselben periodisch wiederholt und daher rührt die „schwebende Schuld". Ueberdies veranstaltete die Regierung, um sich Geld zu verschaffen, Lotterien, womit beträchtliche Preise verbunden waren. Davon war ein solches Sinken des öffentlichen Cre-

dits die Folge, daß von einer für den Krieg vom Parlament bewilligten Summe von 500,000 Pfd. Sterl. nur die Hälfte erhoben werden konnte. Ueberhaupt war der Betrag der Anlehen unter dieser Regierung vom 5. Nov. 1688 bis 25. März 1824: 44,100,795 Pfd. St., wovon sie aber nur 34,034,518 Pfd. Sterl. zu realisiren vermochte. Da ein großer Theil zurückgezahlt wurde, war die Staatsschuld bei der Thronbesteigung der Königin Anna bis auf 16,394,702 Pfd. Sterl. vermindert. Die jährlichen Zinsen betrugen aber noch 1,310,942 Pfd. Sterl., d. h. mehr als 8 ℔.

Die Kriege gegen Frankreich und Spanien unter der Regierung der Königin Anna gaben Veranlassung, die verderblichsten financiellen Plane in's Werk zu setzen. Von Neuem kam das System der Annuitäten in Anwendung, in Zahlungen auf 90 Jahre für 15 Jahre Kauf*) und in Annuitäten auf Lebenszeit, so daß die lebenslängliche Rente für einen Kopf auf 9 Jahre Kauf, für 2 Köpfe auf 11 und für 3 Köpfe auf 12 Jahre Kauf festgesetzt wurde. Diese verderblichen Operationen setzten den Staatscredit so sehr herab, daß im J. 1710 die Einschreibungen der öffentlichen Schuld 40 ℔ verloren. Die Bank zog jedoch davon Vortheil, indem sie der Regierung 400,000 Pf. Sterl. unverzinslich vorstreckte, das Bankcapital vergrößerte und eine Ausdehnung ihres Privilegs erhielt. Auch die ostindische Compagnie verschaffte sich gegen einen Vorschuß von 1,200,000 Pf. Sterl. eine Ausdehnung ihres Privilegs. Endlich erhielt die Regierung ein Darlehen von 500,000 Pf. Sterl. von der im J. 1711 bestätigten und mit dem ausschließenden Handel nach der Ost- und Westküste von Amerika privilegirten Südseecompagnie. Alle diese Summen wurden vom Krieg verschlungen. Auch jetzt wurde die Lotterie ein letztes Hülfsmittel. Der Belauf des hierdurch zusammengebrachten Anlehns war 9,000,000 Pf. Sterl., wofür aber der Staat 11,728,910 Pf. Sterl. verschreiben mußte. Auch im Publicum griff die Spielsucht um sich. Pope geißelt sie in seinen Satyren. Die Hofleute besonders hatten Agenten bei'm Herzoge von Marlborough, die ihnen die Siegsberichte eilends zuschickten, damit sie mit sicherem Gewinne spielen könnten. So war denn bis zum Frieden das Capital der Staatsschuld auf 52,000,000 Pf. Sterl. gestiegen, und schon damals fing man an, dieselbe als eine beständige Last zu betrachten.

Die friedliche Regierung Georgs I. brachte jedoch einige Verbesserungen in der Verwaltung, so wie einige Reductionen zu Stande. Bisher waren für jede Anleihe besondere Fonds bestimmt. Einige Zeit nach dem utrechter Frieden vereinigte man alle Zweige des Einkommens in mehrere Hauptfonds: der aggregirte Fonds, 1714 errichtet, zur Zahlung der der Bank schuldigen Interessen und zur Bestreitung der Civilliste bestimmt; der General-Fonds vom Jahre 1716, für Bezahlung der Interessen von

*) Ein Jahr Kauf entspricht dem Betrag der jährlichen Zinsen, so daß man bei 5 ℔ für 75 Pf. Sterl. einen Capitalwerth von 100 Pf. Sterl. kaufen konnte.

da im Rechtssinne Alles, was nicht Person ist, als Sache betrachtet wird. Der Sprachgebrauch des Volks hat indessen diesen Begriff zugleich auf die Uebertragung von persönlichem Vermögen auf dem Wege der Geschlechtsfortpflanzung ausgedehnt. So spricht man von erblichen Tugenden, Fähigkeiten und Mängeln, also von dem Uebergange eines positiven und negativen, persönlichen Vermögens, ganz analog mit der Uebertragung eines positiven und negativen, sächlichen Vermögens für den Fall des Todes. Hauptsächlich ist davon allerdings nur im schlimmern Sinne, die Rede, wie z. B. in dem Sprichworte unsers deutschen Volks: der Apfel fällt nicht weit vom Stamme. Allein es ist dies keineswegs ausschließend der Fall, und immer liegt jener Ausdehnung des Begriffs der Erblichkeit eine tiefe Bedeutung zu Grunde, wie denn überhaupt neben der Sprache des Volks, worin die längere und allgemeinere Erfahrung sich ausdrückt, die sogenannte wissenschaftliche Sprache, als die Ausdrucksweise von Einzelnen, häufig als einseitig und mangelhaft erscheint. In der That läßt sich die Idee der Erblichkeit in ihrem vollständigen Sinne und ihrer ganzen geschichtlichen Entwickelung nur dann begreifen, wenn man den Zusammenhang und die beständige Wechselwirkung zwischen persönlichem und sächlichem Vermögen, unter dem Einflusse wechselnder Umstände und Verhältnisse, nicht aus den Augen verliert.

Es ist eine auszeichnende Eigenschaft des persönlichen Vermögens, daß im Aufgeben seines Besitzes zum Vortheile anderer Personen eine Uebertragung, der Substanz nach, als unmöglich erscheint. Mit der Persönlichkeit selbst untrennbar verbunden, bestimmt sich seine Größe und sein Werth, oder die persönliche Fähigkeit, nach der Wirksamkeit der Kräfte, die es in sich schließt. In so fern nun insbesondere die Fähigkeit, die Handlungen Anderer zu leiten, also eine gewisse Herrschaft auszuüben, durch die Geburt und die damit zusammenhängende Erziehung und Gewohnheit auf den Einen vor dem Andern sich fortpflanzt, in so fern läßt sich von einer natürlich rechtlichen Erblichkeit der Aemter reden. Wie z. B. an die Familiengewalt des Vaters über den Sohn ganz natürlich die des Sohnes über den Enkel sich anschließt, so muß uns auch die Herrschaft, welche bei nomadischen Völkern von den Stammältesten über ganze Verzweigungen von Familien ausgeübt wird, als naturgemäß erscheinen, weil hier die Fähigkeit der Leitung wesentlich auf der Ueberlieferung einfacher Erfahrungen vom Vater auf den Sohn beruht. Und so finden wir selbst bei größern Nationen, bei welchen schon vielfachere Theilung der Aemter und Beschäftigungen statt findet, wo aber die hierzu erforderliche Kenntniß und Geschicklichkeit nur gewohnheitsmäßig sich fortpflanzen, eine Erblichkeit dieser Aemter und Beschäftigungen, und selbst eine Scheidung in erbliche Kasten, sobald die factische Regel zum allgemeinen Gesetze gemacht wird. In dem Maaße aber, als ein freierer, geistiger Verkehr Raum gewinnt und hiernach eine mannichfaltigere Entwickelung nach Verschiedenheit der individuellen Fähigkeiten statt hat,

muß die gesetzliche Erblichkeit der Aemter und Beschäftigungen mehr und mehr als ein Unrecht empfunden werden, ganz nach demselben, naturgemäß sich geltend machenden Grundsatze, daß im Interesse der Gesammtheit und der Einzelnen jedem besonderen, persönlichen Vermögen eine entsprechende Sphäre seiner Wirksamkeit gebühre. Dies war in Europa der Fall, wo endlich — mit Ausnahme der erblichen Pairswürde in mehrern monarchischen Staaten und der des Monarchen selbst — nebst vielen andern Resten des Feudalwesens die Erblichkeit der Aemter durch den fortschreitenden Proceß der geistigen Entwickelung aus dem positiven Staatsrecht verschwunden ist *).

Von den meisten rechtlichen Verhältnissen, die zu verschiedenen Zeiten bei verschiedenen Völkern zum Vorscheine kamen, wie oft auch Trägheit oder natürliche Neigungen und Leidenschaften der Menschen sie unterstützten, mögen wir doch voraussetzen, daß sie nicht das Erzeugniß der Laune eines Einzelnen waren, sondern die gesetzliche Anerkennung eines im Verlaufe des Völkerlebens natürlich hervortretenden Zustandes. Dies bestätigt sich durch die nähere Betrachtung des Entstehens und Verschwindens der Erblichkeit der Aemter, wie verwerflich sie auch von unserm jetzigen Standpunkte der Cultur uns erscheinen mag. Ein Aehnliches gilt von der Erblichkeit des Privatvermögens und von den wesentlichen Veränderungen, welchen dieselbe im Wechsel der Zustände unterworfen war. Zwar hat man seit Montesquieu's Behauptung, daß das Naturrecht die Väter verpflichte, ihre Kinder zu ernähren, nicht aber, sie zu Erben einzusetzen, sich daran gewöhnt, die Erblichkeit des Privatvermögens in ihren verschiedenen Gestaltungen als etwas rein Willkürliches zu betrachten, das einzig und allein nach zufälligen Rücksichten der Zweckmäßigkeit bemessen worden sei. Allein schon der Umstand, daß überall ein Erbrecht anerkannt wurde, das zunächst und wesentlich auf die Abstammung

*) Die in den europäischen Feudalstaaten gewöhnliche Erblichkeit der Aemter war eine Folge davon, daß der Besitz von Land und Leuten als ein Theil des Privatvermögens betrachtet wurde. So bestanden früher in Frankreich die Aemter aus einfachen widerruflichen oder auf Jahresfrist ertheilten Aufträgen von Seiten der Könige, als der Obereigenthümer des Landes. Zur bessern Benutzung dieses behaupteten Eigenthums wollte man später die Vortheile, welche die Vollziehung der Aufträge den Bevollmächtigten gewährte, nicht mehr unentgeltlich hingeben, und so entstand die Verkäuflichkeit der Aemter. Da aber hiernach die Beamten einen Theil ihres Privatvermögens für den Erwerb ihrer Aemter hingaben, wurden diese selbst als in ihr Privatvermögen übergegangen angesehen und der Erblichkeit unterworfen. Doch wurden zuerst nur Anwartschaften an bestimmte Personen ertheilt. Sodann wurden durch Edicte von 1568, 1574, 1576 und 1586 allgemeine Anwartschaften gegeben, und endlich, durch eine Erklärung vom 12. December 1604, wurde überhaupt die Erblichkeit der Beamtenstellen im Gerichts- und Finanzwesen anerkannt. Dafür mußten die Beamten, im Anfange jedes Jahres, den 60sten Theil ihres Amtseinkommens bezahlen. Diese Gebühr hieß: droit annuel oder paulette, nach dem Namen ihres Urhebers, Paulet. Später erschienen noch mehrere Gesetze und Ordonnanzen zur Einführung oder Aufhebung der Erblichkeit verschiedener Aemter.

gegründet war, und daß neben dem Intestat-Erbrechte meistentheils erst später ein testamentarisches und vertragsmäßiges aufkam, welches den Einzelnen eine freiere Dispositionsbefugniß einräumte — schon dies deutet darauf hin, daß man ein natürliches Verhältniß als eigentlichen Grund des Erbrechts voraussetzte. So erlaubten die ältern athenienſischen Gesetze keine Errichtung von Testamenten; erst Solon gestattete sie; aber nur Denjenigen, die keine Kinder hatten. Bei den Römern waren in der ersten Periode ihres Rechts die von Plinius sogenannten heredes domestioi, die Sui, Agnaten und Gentilen zur Erbschaft berufen. Zwar mochte dieses Erbrecht mit Rücksicht auf die Theilung der Güter, die jedem einzelnen Stamme erhalten werden sollten, festgesetzt worden sein. Allein obgleich hiernach die bloße Cognation keinen Anspruch gewähren konnte, und man gleich durch die Emancipation, als durch ein fingirtes Heraustreten aus dem Stamme, des bisherigen Erbrechts verlustig ging, so waren dies nur Ausnahmsfälle, und immer bildete die Abstammung von einem gemeinschaftlichen Stammvater die wesentliche Grundlage des Erbrechts. Dieses wurde später mehr und mehr auf die Cognaten ausgedehnt, bis endlich die Novelle 118 nach bestimmten Classen alle Descendenten, Ascendenten und Seitenverwandten berief. Gleichlaufend mit der Ausdehnung des Intestaterbrechts wurde die Freiheit zu testiren erweitert. In der That war das Eine durch das Andere bedingt, weil bei der größeren Ausdehnung der Intestatfolge die Fälle häufiger werden mußten, wo der Uebergang des Vermögens nicht mehr natürlich gerechtfertigt erschien, und weil also der Willkür des Erblassers, durch die Befugniß der Enterbung und Erbeinsetzung, ein freierer Spielraum gestattet werden konnte. Endlich stützte sich bei den germanischen Völkern die Erblichkeit wesentlich auf die Geschlechtsfortpflanzung. Namentlich wissen wir von den Franken, daß man nach den ältern Gesetzen kein vertragsmäßiges Erbrecht kannte, und daß man unter den ersten Königen des dritten Geschlechts selbst die testamentarischen Erben noch nicht zulassen wollte. Auch galt lange im Frankenlande, nach weit den meisten Gewohnheitsrechten, der Grundsatz: „le mort saisit le vif,“ wonach der testamentarische Erbe als bloßer Legatar betrachtet wurde, der zuweilen vom gesetzlichen Erben die Herausgabe der Hinterlassenschaft verlangen konnte.

Die bezeichneten Momente in der Geschichte des Erbrechts fordern zur Beantwortung der Frage nach Dasein, Bedeutung und Umfang eines etwa vorhandenen Naturgrunds für die Erblichkeit des Privatvermögens auf. Das allgemeinste Recht ist das der Personenwelt auf die Sachenwelt. Auf diesen umfassenden Grund stützt sich das besondere Recht der Nationen auf das Land, das sie bewohnen; auf alle Erzeugnisse desselben und auf diejenigen fremder Länder, wenn sie diese im Austausche ihrer Producte, oder durch eine andere Art productiver Thätigkeit, die nicht die Rechte eines anderen Volks verletzt, erworben haben. Darum finden wir überall ein sogenanntes Staatsnothrecht, ein jus eminens des Staats, anerkannt und praktisch und theoretisch

den Grundsatz geltend gemacht, daß das öffentliche Wohl das höchste Gesetz ist. Dieses höhere Recht der Gesammtheit im Verhältnisse zu den Einzelnen würde ein Unrecht sein, wenn der Staat nichts Anderes, als eine bloße Schutzanstalt für Privatrechte wäre, und wenn jenes höhere Recht nicht vielmehr selbst als die Quelle betrachtet werden müßte, aus welcher alle Privatrechte fließen oder doch Richtung und Maß erhalten. Allein die Anerkennung jenes höheren Rechts und selbst der Mißbrauch, der so oft von Staatswegen damit getrieben wird, ist ein Beweis für sein Dasein. In besonderer Anwendung auf die Erblichkeit des Privatvermögens müssen wir hiernach den Grundsatz aussprechen, daß jedes Volk, unter einer und derselben Staatsform, ein organisch verbundenes Ganzes ist; daß die Gesammtheit mittelbar durch ihre einzelnen Glieder producirt und erwirbt; daß also auch bei dem Absterben eines einzelnen Gliedes der Uebergang des mit ihm verbunden gewesenen sächlichen Vermögens nach Rücksichten des höheren Rechts und des höheren Interesses der Gesammtheit sich bemißt. Nach der anderen Ansicht dagegen, welche den Staat als bloße Schutzanstalt für Privatrechte betrachtet, müßte man folgerichtig ein unbedingtes Verfügungsrecht der Einzelnen über ihr Privatvermögen zulassen, also auch ein ganz unbeschränktes testamentarisches und vertragsmäßiges Erbrecht. Ein solches ist praktisch nirgends anerkannt worden, und überall begegnen wir einer Menge von Beschränkungen in den Bestimmungen über Pflichttheile der Kinder, in Erbschaftssteuern, in der Controle des Staats über alle Vermächtnisse an die sogenannte todte Hand ꝛc. Alle diese Beschränkungen wären Ungerechtigkeiten ohne eine höhere Befugniß der Gesammtheit, und so ist man denn, gleichsam instinctmäßig, fort und fort von der Anerkennung eines über allem Eingebrachten stehenden Volksrechts ausgegangen, wie sehr auch eine irrige Theorie sich bemühen möchte, andere Ansichten geltend zu machen.

Von den einzelnen Gliedern, woraus die Gesammtheit besteht, ist jedes berufen, nach Maßgabe seines besonderen Vermögens mit der Sachenwelt sich in Verbindung zu setzen, um handelnd und schaffend auf sie einzuwirken. Aus dieser natürlichen Mannichfaltigkeit der verschiedenen Glieder, der eine Verschiedenheit des sächlichen Vermögens, als des Mittels eigenthümlicher Thätigkeitsweisen, entsprechen soll, ergibt sich die Unrechtmäßigkeit und Unausführbarkeit der Gütergemeinschaft für jeden größeren, gesellschaftlichen Verein und für jeden höheren Zustand der Cultur, wo jene Mannichfaltigkeit individueller Kräfte und Bestrebungen entschiedener hervortritt. Darum hat die Gütergemeinschaft immer nur bei kleineren Gemeinwesen bestanden und auch bei diesen nur so lange sich erhalten, als einfache gemeinsame Zwecke mit einfachen Mitteln verfolgt werden konnten, und als eine gleichförmige Lebensweise eine wesentlich gleichförmige Ausbildung der Kräfte zur natürlichen Folge hatte. Für jeden höheren Zustand der Bildung liegt dagegen in der Verschiedenheit der Individuen ein Naturgrund zur Feststellung rechtlicher Unterschiede von Besitz und Erwerb der Ein-

zelnen. Wie darum das Recht der Nationen auf das Nationalvermögen ein Ausfluß und eine Modification des allgemeinen Rechts der Personenwelt auf die Sachenwelt ist; so hat sich in weiterer Abstufung und Unterordnung ein Privat-Sachenrecht ausbilden müssen. Ein Bestandtheil desselben sind die Grundsätze über die Erblichkeit des Privatvermögens. Das letztere ist die nähere und als rechtmäßig anerkannte Verbindung eines Theils der Sachenwelt mit bestimmten Personen. Die Bemessung der Erblichkeit desselben wird sich also zunächst an die Art und Weise anknüpfen, in welcher neue Personen in solche Verbindungen einzutreten pflegen, mithin nach unsern gegenwärtigen Verhältnissen zunächst an Ehe und eheliche Abstammung. Die Ehe ist eine zusammengesetzte Verbindung persönlichen und sächlichen Vermögens. In diese treten nun durch die Geburt selbst die Kinder ein, und es entsteht dadurch auch von ihrer Seite eine Art von Identificirung mit dem elterlichen Vermögen, das auf die Erziehung und die ganze Entwickelung ihrer Kräfte entschiedenen Einfluß äußert. Danach mußte es als rechtlich erscheinen, diese Verbindung so lange und in so weit fortbestehen zu lassen, als es nach dem Gange der Natur möglich war, und so finden wir denn als das allgemeinste Erbrecht das der Kinder und Eltern anerkannt. Von da aus ging man aber ausdehnend zu weiteren Graden der Abstammung und zu einem testamentarischen und vertragsmäßigen Erbrechte über. Auf diese Weise schoben sich zwischen das Recht der Nation auf das Nationalvermögen und die Geltendmachung dieses Rechts bei Todesfällen von Privaten immer neue Classen und Personen hinein, so daß das Erbrecht des Volks auf das Vermögen der Einzelnen immer weiter in den Hintergrund trat. Namentlich war dies im römischen Reiche der Fall. In den ersten Zeiten des römischen Rechts war nach den Sui, Agnaten und Gentilen das Volk, oder der Fiscus, der gesetzliche Erbe. Die weitere Ausdehnung des Erbrechts der Privaten, in Verbindung mit andern Verhältnissen und Einflüssen, rief eine wachsende Ungleichheit des Vermögens und beständig erneuerte, aber wesentlich erfolglose Bestrebungen und Kämpfe für eine gleichere Theilung der Güter hervor. So bildete sich, gleichlaufend mit der Erweiterung des Privaterbrechts, ein immer grellerer Unterschied der Reichen und Armen aus. Endlich wurde unter Justinian das Erbrecht der Gesammtheit völlig zurückgedrängt, und es war also die Willkür der Einzelnen, auf den Todesfall über ihr Vermögen verfügen zu dürfen, in derselben Zeit mehr und mehr ausgedehnt worden, als von den Machthabern die willkürlichsten Steuern und Abgaben ersonnen wurden, und als überhaupt der Staat nicht mehr auf den Willen und das Interesse der Gesammtheit, sondern auf die unbegränzte Willkür Einzelner sich stützte. Mit unter dem Einflusse dieses Erbrechts der römischen Kaiserherrschaft hat sich nun auch dasjenige der neueren europäischen Völker entwickelt, und ähnliche Ursachen haben ähnliche Wirkungen erzeugt.

Dem höheren Rechte der Gesammtheit gemäß sind Veränderungen

in der Erblichkeit des Privatvermögens alsdann rechtlich nothwendig, wenn die bestehenden Verhältnisse mit dem Gemeinwohl unverträglich erscheinen. Wie wir nun überhaupt in die Periode politischer Revolutionen und Reformen eingetreten sind, so wird die nächste Zeit auch im Gebiete des Erbrechts ihre Aufgabe zu erfüllen haben. Der immer greller hervortretende Unterschied der Reichen und Armen und die hiernach mehr und mehr sich ausbildende Aristokratie des Reichthums mit ihrem verderblichen Einflusse sind wenigstens zum Theil eine Folge der Ausdehnung des Erbrechts der Privaten und der Beschränkung desjenigen der Gesammtheit. Um so dringender aber ist die Aufforderung, diesen Wirkungen in ihren Ursachen zu begegnen, als noch vielfache andere Momente im Entwickelungsgange der neueren Culturgeschichte liegen, welche die ungleiche Vertheilung des Besitzes und Einkommens und das Uebergewicht des sächlichen Vermögens über das persönliche begünstigen müssen. Solche Momente sind namentlich die steigende Zunahme der Bevölkerung, welche durch Vermehrung der Concurrenz der persönlichen Kräfte den Werth derselben herabsetzt; so wie die allmälige Verdrängung der einfachen Handarbeit durch Fabriken und Maschinen. Wirklich hat sich bereits da und dort das Bedürfniß wesentlicher Aenderungen in Bezug auf Privatbesitz und Erblichkeit ausgesprochen. So haben Fourier und seine Anhänger in Frankreich, Owen in England und Amerika auf neue Combinationen von persönlichem und sächlichem Vermögen gedrungen; so haben die St. Simonisten sogar den allgemeinen Grundsatz ausgesprochen: „Chacun selon sa capacité, plus d'hérédité.“ Wie sehr uns auch diese Vorschläge im Ganzen als widerrechtlich und unausführbar erscheinen mögen; wie wenig insbesondere im Sinn der Simonisten an eine Vertheilung des sächlichen Vermögens nach Maßgabe des persönlichen gedacht werden kann, weil sich das letztere nicht von vorn herein, sondern einzig nach den Wirkungen der ihm einwohnenden Kräfte schätzen läßt, und weil also bei freier Concurrenz erst der Erwerb selbst einen Maßstab für diese Schätzung abgibt; wie bitter endlich die völlige Aufhebung aller Erblichkeit des Privatvermögens empfunden werden müßte, in so fern dadurch naturgemäß eingegangene Verbindungen mit bestimmten Theilen der Sachenwelt plötzlich und willkürlich zerrissen würden — so deuten doch selbst jene äußersten und auf die Spitze getriebenen Ansichten auf das hin, was in Wahrheit Noth thut.

Den eigentlichen Naturgrund für die Erblichkeit des Privatvermögens haben wir in der näheren Verbindung gefunden, in welche bestimmte Personen mit besonderen Theilen des Nationalvermögens eintreten, entweder zum Zwecke, oder als Folge der Fortpflanzung des Geschlechts. Als natürlich rechtlich begründet erscheint also zunächst, bei kinderloser Ehe, ein wenigstens nutznießliches Erbrecht von Seiten des überlebenden Ehegatten; und wenn selbst neuere Gesetzbücher, wie der Code Napoleon, dasselbe noch immer viel enger begränzen, so läßt sich dies schwerlich als ein Ausdruck gesetzgeberischer Weisheit betrach-

ten. Ebenſo natürlich und rechtlich iſt das Erbrecht der Kinder am Vermögen der Eltern und bei frühern Tode der erſteren der Rückfall des von den Eltern ihnen überlaſſenen Vermögens, weil dies nur die Herſtellung eines freiwillig und bedingt aufgegebenen Verhältniſſes ſein würde. Ganz anders geſtalten ſich aber ſchon die Verhältniſſe bei den Geſchwiſtern. Mit dem Tode der Eltern hat die Vereinigung der einzelnen Zweige mit ihrem Stamme aufgehört, und die Kinder ſind berufen, ein jedes in ſeinem eigenen Boden, ſelbſtſtändig ſich zu entfalten. Von jetzt an fällt jedes nähere Grund für die Erblichkeit des Privatvermögens zwiſchen den verſchiedenen Geſchwiſtern ſchon darum weg, weil ſich in der Regel ein jedes derſelben ſeinen beſonderen Haushalt bildet, und weil ſich kein genügender Grund dafür denken läßt, daß bei dem Tode des Einen der Haushalt und das Vermögen des Anderen einen plötzlichen und zufälligen Zuwachs erhalte. Auch entſpricht zwar der frühere Tod der Eltern vor den Kindern dem regelmäßigen Laufe der Natur; aber die Geſchwiſter unter ſich ſtehen im Alter nicht ſo weit auseinander, um mit gleichem Grade von Wahrſcheinlichkeit den Tod der älteren vor den jüngeren vorausſehen zu können. Endlich wird überhaupt die Möglichkeit einer Beerbung unter Geſchwiſtern häufig ſchon darum wegfallen, weil jedes derſelben als Vater oder Mutter das Haupt eines neuen Stammes bilden wird. Wir befinden uns alſo hier ſchon weit mehr im Gebiete des Zufälligen, wo jede Naturregel, die einem poſitiven Geſetze zur feſten Grundlage dienen könnte, wegfällt. Dies Alles gilt noch mehr von den ferneren Graden der Verwandtſchaft. Ebenſo wenig, oder noch weniger, läßt ſich nach dem oben Entwickelten eine Erblichkeit des Vermögens nach teſtamentariſchen oder vertragsmäßigen Beſtimmungen für rechtlich nothwendig halten. Wenn ſich alſo die Einführung von Gütergemeinſchaft und die Aufhebung aller Erblichkeit des Vermögens für durchaus verwerflich und unausführbar erklären läßt, ſo bleibt es doch vielleicht der beſſeren Weisheit kommender Geſchlechter vorbehalten, mit Aufhebung der teſtamentariſchen und vertragsmäßigen Erblichkeit und mit Beſchränkung des Inteſtaterbrechts auf die gerade Linie, das Erbrecht der Geſammtheit, oder des Volks, im Gegenſatze desjenigen beſonderer Individuen, in weiterem Umfange geltend zu machen.*) So könnte auch von dieſer Seite auf eine gleichmäßigere Vertheilung des Beſitzes hingewirkt werden, indem von allen einzelnen Gliedern der Geſammtheit aus, die ſich nicht organiſch fortgepflanzt haben, ein Rückfall des Beſitzes an die Geſammtheit erfolgen und mithin auch im Geſammtorganismus der Nationen für das ſächliche Vermögen ein Kreislauf ſtatt haben würde, den wir dem Blutumlaufe im menſchlichen Körper vergleichen mögen.

*) Für beſondere Ausnahmsfälle würde dies die Möglichkeit einer gänzlichen oder theilweiſen Enterbung der Kinder durch die Eltern nicht ausſchließen.

Der Uebergang zu diesem ausgedehnteren Erbrechte des Volks würde nicht einmal besonders schwierig zu vermitteln sein, wenn man die Wirksamkeit der neuen Gesetzgebung erst für diejenigen beginnen ließe, die nicht schon unter der Herrschaft der früheren Gesetzgebung geboren sind. Und wie sich die Nationen nur allmälig an die testamentarische und vertragsmäßige Erbfolge gewöhnt haben, ebenso leicht und leichter würden sie sich derselben entwöhnen, da das neue Erbrecht der Gesammtheit zum offenbaren Vortheile gereichen würde. Der etwaige Einwand, daß dieses Erbrecht der Gesammtheit durch Verfügung der Einzelnen umgangen werden könne, hat an sich wenig Gewicht, da solcher Umgehung leicht begegnet werden kann, und er würde dasselbe durchaus verlieren, wenn erst wieder ein lebendigerer Gemeingeist alle Glieder der Gesammtheit durchdränge. In einem Volksstaate würde auch das Erbrecht des Volks einfach und natürlich erscheinen und aus ähnlichen Gründen, wie die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer, als zweckmäßig und ausführbar sich darstellen. Endlich würde jene Vereinfachung des Erbrechts zum Vortheil des Volks, davon abgesehen, daß hierdurch so manchem Familienhader, so vielen Plackereien, Streitigkeiten und sittlichen Verirrungen und Verzerrungen vorgebeugt würde, eine heilsame Umgestaltung des Finanzwesens zur Folge haben, das einfach und natürlich auf die fort und fort sich erneuernden Rückfälle des Vermögens an die Gesammtheit und auf eine ergänzende, wegen dieses ausgedehnteren Erbrechts des Volks um so minder beträchtliche Einkommensteuer gegründet werden könnte. S.

Erbloſe Güter, ſ. **Erbrecht und deutſche Staatsgeſchichte** S. 329.

Erbpacht, ſ. **Pacht**.

Erbrecht, **Notherbrecht**, **Inteſtat- und teſtamentariſches Erbrecht**, **Erbfolgerecht und Erbfolgeordnung**, **Legat und Fideicommiß**. I. Die benannten Gegenstände können hier natürlich nur insoweit behandelt werden, als bei denselben staatsrechtliche und politische Gesichtspunkte zur Sprache kommen, welche nicht in andern Artikeln, namentlich in dem Artikel **Erblichkeit**, ihre Erledigung fanden.

Das Erbrecht, als Inbegriff der Erbrechtsgesetze, bestimmt, inwiefern und auf welche Weise die Rechtsverhältnisse der Menschen nach ihrem Tode auf andere Personen übergehen und von diesen ihren Successoren fortgesetzt werden sollen. **Erbſchaft im objectiven Sinne** ist die zu vererbende Masse von Sachen und Rechten. **Erbrecht** oder **Erbſchaft im ſubjectiven Sinne** oder **Succeſſion** bezeichnet im Allgemeinen die Berechtigung zu dem Eintritt in die Rechtsverhältnisse eines Verstorbenen. Das Recht zu diesem Eintritt ist entweder **Erbrecht im engern Sinne**, **Univerſalſucceſſion**, insofern damit eine ganze oder theilweise persönliche Repräsentation verbunden ist. Damit hängt aber eine Vereinigung der Rechte und Verbindlichkeiten des Erblassers und seiner Sachen zu einem ge-

meinſchaftlichen Ganzen (universum jus) zuſammen. Es findet alſo hier ein wirkliches Uebergehen der Rechte und Verbindlichkeiten des Erblaſſers auf den Erben ſtatt. Oder die Succeſſion iſt ein Vermächtniß, eine Singularſucceſſion, das heißt ein Eintritt blos in einzelne beſtimmte Vermögenstheile des Erblaſſers ohne jene Repräſentation. Das Erbrecht iſt entweder ein directes, wenn die Erbſchaft unmittelbar von dem Erblaſſer auf den Erben übergeht, oder Fideicommiß, wenn die Erbſchaft unter der Bedingung der Reſtitution an Andere erworben wird. Von dem Erbfolgerecht oder der Berechtigung im Allgemeinen, welche Jemand hat, ein Succeſſor eines Andern zu werden, unterſcheidet man die Erbfolgeordnung oder die Reihenfolge, nach welcher im beſtimmten Falle von mehreren Succeſſionsberechtigten die einzelnen zur Erbſchaft gelangen.

II. Um in dieſer ebenſo ſchwierigen als wichtigen Lehre die verderblichſten Einſeitigkeiten zu vermeiden, iſt es vor Allem nothwendig, eine doppelte Hauptſeite des menſchlichen Lebens und des darauf gegründeten geſellſchaftlichen Rechts ſtets ſorgfältig zu beachten. Es iſt vor Allem nothwendig, daß der Menſch zugleich als ein beſonderes freies ſelbſtſtändiges Individuum mit ſeinen beſonderen Grundſätzen, Zwecken und Rechten in Beziehung auf ſein irdiſches Daſein anzuerkennen und zu behandeln iſt. Hierdurch erhält er Rechte, worüber allein ſein Wille und ſeine Intereſſen entſcheiden (quae ad utilitatem singulorum spectant). Er muß aber auch zugleich aufgefaßt und behandelt werden als ein abhängiges verpflichtetes Glied des dauernden unſterblichen Menſchenvereins oder des Staats und ſeiner beſonderen Abtheilungen, der Gemeinde, der Familie. Als ſolches Glied hat er Zwecke und Rechte, welche ſich auf die Erfüllung ſeiner anerkannten Pflichten gegen dieſe in der Vergangenheit begründeten und einer fernen Zukunft angehörigen unſterblichen Vereine beziehen, welche zunächſt von dem gemeinſchaftlichen oder öffentlichen Wohl und Geſetz dieſer Vereine abhängen und dafür beſtimmt werden (quae ad statum et utilitatem rei publicae spectant).

Auf dieſe doppelte weſentliche Seite des menſchlichen Lebens gründeten die civiliſirten Völker ſehr vernünftiger Weiſe zwei beſondere Haupttheile des Rechts, das Privat- und das öffentliche Recht. Die Unvollkommenheit und Einſeitigkeit, ja Rohheit mancher Rechtszuſtände und Rechtstheorien, insbeſondere auch in Beziehung auf die Erbverhältniſſe, gründen ſich vorzugsweiſe auf den Mangel dieſer richtigen Auffaſſung. Sie gründen ſich auf eine einſeitige Halleriſche Vernichtung des öffentlichen Rechts (dieſe Grundlage auch für die falſchen Anſichten über den Erbadel ſ. oben Bd. I. S. 269.) oder auf eine einſeitige Rouſſeauiſche und jacobiniſche Vernichtung des Privatrechts (dieſe Grundlage ſo wie für die Zerſtörung alles Erbrechts ſo auch für die Anfeindung jeder Vermögensungleichheit).

Aus der richtigen Unterſcheidung des öffentlichen Rechts von dem

Privatrecht ergibt ſich nun, daß die im engern Sinne staatsrechtlichen oder politiſchen Rechte, Standes- und Amtsrechte nur inſoweit und ſo lange erblich auf Andere übertragbar ſind, wie die ſtets freie verfaſſungsmäßige Entſcheidung der Staatsgeſellſchaft dieſe Vererbung wegen etwaiger beſonderer Befähigung beſtimmter Perſonen oder aus andern Gründen als dem öffentlichen Wohle entſprechend erklärt. Auf dem heutigen Standpunkte der Cultur wird die Staatsgeſellſchaft dieſes wohl nur in Beziehung auf die Fürſtenwürde und zum Theil in Beziehung auf das öffentliche Amt der Pairs ausſprechen. (S. Adel und Erblichkeit.) Ein rechtsgültiger privatrechtlicher Anſpruch auf Erblichkeit ſolcher öffentlichen Rechte, alſo auch auf Entſchädigung wegen verfaſſungsmäßiger Abſchaffung derſelben, findet durchaus nicht ſtatt. So verſchwanden in Rom der alten Patricier erbliche Anſprüche auf die Senatorenwürde und ſo manche öffentliche Privilegien des Adels der germaniſchen Staaten, ſo neuerlich Englands verrottete Flecken und ariſtokratiſche Municipalitäten. Die Deutſchen Erbämter, wie die Erzämter ſind ebenfalls reine Antiquitäten geworden. Noch viel weniger aber, als offenrechtliche Vortheile und Rechte dürfen öffentliche Nachtheile, dürfen Ausſchließungen, ungleiche Belaſtungen und Pflichten ſo wie die der Leibeigenen, der Frohndner, der Erbunterthänigen, forterben in einem vernünftigen freien Geſellſchaftsverhältniß. Mag die Myſtik der Theologie Erbſünden und ihre Strafen kennen, mag der Natur blindes Geſetz erbliche Krankheiten begründen! Die freie vernünftige brüderliche Rechtsordnung findet keine Rechtsgründe zur Gründung oder Erhaltung des Forterbens der Uebel auf Unſchuldige.

In Beziehung auf die nicht rein öffentlichen oder im engeren Sinne ſtaatsrechtlichen Rechtsverhältniſſe muß man zuerſt die perſonenrechtlichen Rechte, welche ihrer Natur und ihrer Beſtimmung nach auf die individuelle Perſönlichkeit ihrer Inhaber beſchränkt ſind, von den Sachen- und Verkehrsrechten unterſcheiden. Jene erlöſchen als unübertragbar mit dem Tode. So erlöſchen die ehelichen und väterlichen Rechte mit dem Tode des Vaters und Ehemannes. Sie erlöſchen um ſo vollkommener, je vollkommener die wahre freie rechtliche Perſönlichkeit von Frauen und Kindern rechtlich ausgebildet iſt und getrennt bleibt von aller Vermiſchung mit dem Sachenrecht, von einer Vermiſchung, die ſich freilich auch hier im Orient und auf noch roher Culturſtufe wirkſam zeigt.

III. In Beziehung auf die nicht abſolut oder nach etwaiger beſonderer Beſtimmung unübertragbaren Privatrechte entſtehen für die Geſetzgebungswiſſenſchaft die Hauptfragen, ob und inwieweit ſchon durch das allgemeine vernünftige Recht und unabhängig von den bisherigen poſitiven Satzungen Rechtsanſprüche auf eine Vererbung begründet ſeien, und dann: was die Politik in Beziehung auf die Feſtſetzung von Erbrechten erheiſche?

Beide, Recht und Politik, erklärten ſich bei allen Völkern, ſobald ſie einmal wahre Eigenthumsrechte und einige Cultur erhielten, gegen die Rohheit, welche manche Syſteme als naturrechtlich oder vernunftrechtlich darſtellen, daß, ſo wie ein Rechtsmitglied die Augen ſchließt, alle ſeine Rechtsverhältniſſe auseinander fallen und zerſtört ſein ſollen, daß ſein ganzes Vermögen ein Gegenſtand allgemeiner Occupation, oder des Raubs der erſten beſten Ergreifer ſein ſolle.

Dieſes würde ſchon den Grundgeſetzen und Zwecken der in der gemeinſchaftlichen Staatsgeſellſchaft geſetzlich begründeten und beſchützten Vertheilung und Erwerbung des Vermögens wie dem Frieden und Wohl der Geſellſchaft und ihrer Glieder gänzlich widerſprechen. Auch ließe ſich noch eher ein Rückfall des Vermögens an die Staatsgeſellſchaft denken, unter deren Schutz und nach deren Geſetzen daſſelbe entſtand. Schon die an das Privatgut, z. B. das Grundeigenthum, geknüpften öffentlichen Pflichten aber (wie die Steuer- und Kriegspflichten, die Gemeindelaſten), ſo wie auch das allemeine Intereſſe, daß Treue und Vertrauen im geſellſchaftlichen Verkehre herrſche, fodern, daß der Verſtorbene in ſeinem übertragbaren Rechtsverhältniß durch irgend eine taugliche Perſon erbrechtlich repräſentirt werde. Wer würde ſelbſt einem vermöglichen Manne irgend borgen, wenn mit ſeinem Tode jeder Anſpruch an ſein Vermögen vernichtet würde? Und würde nicht der Vermögliche ſelbſt ſein Geld in der Kiſte verſchließen, ſtatt ſeinen Mitbürgern zu creditiren, wenn für ſie mit ſeinem Todesfall ihre Verbindlichkeit erloſchen wäre?

Aber auch für beſtimmte Perſonen wird der Eintritt in die Rechtsverhältniſſe eines Verſtorbenen nach der oben bezeichneten doppelten Hauptſeite des menſchlichen Lebens privatrechtlich wie politiſch begründet.

Es gibt zur Bejahung der Frage, ob Erbrecht anzuerkennen ſei, zuerſt Gründe, welche zunächſt aus jener Verbindung des Menſchen mit Vereinen und aus der Perſönlichkeit der Erben entnommen ſind, und welche für geſetzliches Erbrecht und zwar theils für ein abſolutes oder für ein Notherbrecht, theils nur für ein eventuelles Inteſtaterbrecht ſprechen. Die einzelnen Menſchen ſtehen nämlich nicht allein, ſondern gehören beſtimmten dauernden Vereinen an, zunächſt ihren häuslichen Familienvereinen, dann auch ihren Familienvereinen im weiteren Sinne oder auch ihren Gemeindegenoſſenſchaften, Vereinen, die früher gewöhnlich auch einen religiöſen Charakter haben. Die Zutheilung oder Erwerbung des Vermögens, deſſen rechtliche Anerkennung und Schützung von Seiten der Staatsgenoſſenſchaft findet nur mit Rückſicht auf dieſe Vereine ſtatt. Dieſe, insbeſondere die häuslichen Familiengenoſſen, mußten großentheils helfen bei der Erwerbung, bei der Schützung und der Erhaltung des Vermögens. Die Geſellſchaft kann auch im Allgemeinen für Erhaltung der Vereine, ſo wie für die Repräſentation der Rechtsverhältniſſe nicht beſſer ſorgen, als durch das Erbrecht dieſer Vereinsgenoſſen. Auch wird in dieſen Vereinen und durch beſondere Verhältniſſe zuweilen gerade für beſtimmte Perſonen vorzugsweiſe

die Fähigkeit ausgebildet, zum Besten der Vereine und des Staats bestimmte Rechtsverhältnisse des Erblassers fortzusetzen. (S. Erblichkeit.) Diese auf das Familienvermögen mitberechtigten und mitangewiesenen Familienglieder können also bei dem Tode des zeitlichen Inhabers, Nutznießers und Verwalters solchen Familienvermögens ohnmöglich von den ersten besten Fremden ausgeschlossen werden. Sie erhalten absolut gesetzliches Erbrecht wie bei den Römern die Hauskinder (sui) und in der altcivilrechtlichen Ehe zugleich die Ehefrau, oder wie auch bei den Germanen die männlichen Familiengenossen, so erscheinen sie als Miteigenthümer, deren Recht durch den Tod des Erblassers wirksam wird. Sie müssen wenigstens als Notherben oder als Pflichttheilsberechtigte angesehen werden, wenn nicht wichtige Rechtsansprüche und der Zweck der rechtlichen Vermögenszutheilung verletzt werden sollen.

Muß man aber einmal dieses, für die häuslichen Familiengenossen zugeben, so wird man auch wohl für einige Familienglieder in einem weiteren Sinne, welche sich bei dem Tode des Erblassers nicht mehr in der engen häuslichen Genossenschaft mit ihm befinden, einen natürlichen Vorzug vor Fremden, ein wenigstens eventuelles Intestaterbrecht einräumen müssen. Sollten z. B. mehrere Söhne eines Erblassers, von welchen jeder durch die Concurrenz der andern sich seinen Antheil an dem gemeinschaftlichen Nachlaß des Vaters sehr mußte verkleinern lassen, alsdann, wenn einer ihrer Brüder ohne nähere Angehörige zurückzulassen stirbt, nicht einen näheren Anspruch auf dessen Nachlaß haben, als der erste beßte Fremde. Sollte es nicht sogar unter bestimmten Umständen als die Pietät verletzend (als inofficios) erscheinen, wenn der Bruder ihnen solche Fremde, vielleicht unwürdige Personen vorziehen, ihnen nicht einmal einen kleinen Theil des Vermögens hinterlassen wollte? Wenn heutzutage auch nicht mehr unter so nahen Verwandten, so wie im alten Deutschland, eine wechselseitige Pflicht der Blutrache und des Lösegelds oder, wie bei orientalischen Völkern und zum Theil bei den ältesten Römern, Pflichten der Todtenopfer oder anderer religiöser Leistungen (der Familien-Sacra) statt finden, so wird und soll doch die natürliche wechselseitige Pflicht der Unterstützung bleiben. Und dieses unterstützt den aus der ursprünglichen Gemeinschaft des Bluts und des väterlichen Familienvermögens hergenommenen Grund. Kurz die Staatsgesetzgebung civilisirter Völker muß, wie sie es vorzüglich früher auch stets that, im Gegensatz mit neueren Naturrechtstheorien sich auch rücksichtlich des Vermögenserwerbs nicht als einen Verein von Einzelnen, sondern als einen Verein von Familien und Genossenschaften betrachten und die näheren, innigeren, wechselseitigen und gemeinschaftlichen Bande, Rechte und Pflichten in denselben nach Möglichkeit zu erhalten und zu befestigen suchen. Dadurch, und wenn solchergestalt aus einer höheren Nothwendigkeit unvermeidlich auch im Vermögen die Folgen von Verdienst oder Schuld und Verschwendung der Väter bis zu einem gewissen Grad auf die Kinder übergehen, verschwindet auch der Haupteinwand gegen eine ge-

Beide, Recht und Politik, erklärten sich bei allen Völkern, sobald sie einmal wahre Eigenthumsrechte und einige Cultur erhielten, gegen die Rohheit, welche manche Systeme als naturrechtlich oder vernunftrechtlich darstellen, daß, so wie ein Rechtsmitglied die Augen schließt, alle seine Rechtsverhältnisse auseinander fallen und zerstört sein sollen, daß sein ganzes Vermögen ein Gegenstand allgemeiner Occupation, oder des Raubs der ersten besten Ergreifer sein solle.

Dieses würde schon den Grundgesetzen und Zwecken der in der gemeinschaftlichen Staatsgesellschaft gesetzlich begründeten und beschützten Vertheilung und Erwerbung des Vermögens wie dem Frieden und Wohl der Gesellschaft und ihrer Glieder gänzlich widersprechen. Auch ließe sich noch eher ein Rückfall des Vermögens an die Staatsgesellschaft denken, unter deren Schutz und nach deren Gesetzen dasselbe entstand. Schon die an das Privatgut, z. B. das Grundeigenthum, geknüpften öffentlichen Pflichten aber (wie die Steuer- und Kriegspflichten, die Gemeindelasten), so wie auch das allemeine Interesse, daß Treue und Vertrauen im gesellschaftlichen Verkehre herrsche, frodern, daß der Verstorbene in seinem überragbaren Rechtsverhältniß durch irgend eine taugliche Person erbrechtlich repräsentirt werde. Wer würde selbst einem vermöglichen Manne irgend borgen, wenn mit seinem Tode jeder Anspruch an sein Vermögen vernichtet würde? Und würde nicht der Vermögliche selbst sein Geld in der Kiste verschließen, statt seinen Mitbürgern zu creditiren, wenn für sie mit seinem Todesfall ihre Verbindlichkeit erloschen wäre?

Aber auch für bestimmte Personen wird der Eintritt in die Rechtsverhältnisse eines Verstorbenen nach der oben bezeichneten doppelten Hauptseite des menschlichen Lebens privatrechtlich wie politisch begründet.

Es gibt zur Bejahung der Frage, ob Erbrecht anzuerkennen sei, zuerst Gründe, welche zunächst aus jener Verbindung des Menschen mit Vereinen und aus der Persönlichkeit der Erben entnommen sind, und welche für gesetzliches Erbrecht und zwar theils für ein absolutes oder für ein Notherbrecht, theils nur für ein eventuelles Intestaterbrecht sprechen. Die einzelnen Menschen stehen nämlich nicht allein, sondern gehören bestimmten dauernden Vereinen an, zunächst ihren häuslichen Familienvereinen, dann auch ihren Familienvereinen im weiteren Sinne oder auch ihren Gemeindegenossenschaften, Vereinen, die früher gewöhnlich auch einen religiösen Charakter haben. Die Zutheilung oder Erwerbung des Vermögens, dessen rechtliche Anerkennung und Schützung von Seiten der Staatsgenossenschaft findet nur mit Rücksicht auf diese Vereine statt. Diese, insbesondere die häuslichen Familiengenossen, mußten großentheils helfen bei der Erwerbung, bei der Schützung und der Erhaltung des Vermögens. Die Gesellschaft kann auch im Allgemeinen für Erhaltung der Vereine, so wie für die Repräsentation der Rechtsverhältnisse nicht besser sorgen, als durch das Erbrecht dieser Vereinsgenossen. Auch wird in diesen Vereinen und durch besondere Verhältnisse zuweilen gerade für bestimmte Personen vorzugsweise

opferung zum Besten seiner Familiengenossen Vermögen erwarb und ersparte, die Möglichkeit haben, besondere Verdienste und Bedürfnisse von Einzelnen seiner Familiengenossen besonders zu vergelten und zu berücksichtigen, besondere Unwürdigkeiten zu bestrafen und dadurch die Würdigkeit, Pietät und Innigkeit des Familienlebens zu erhalten. Es muß der Familienvater selbst das Recht erhalten, wegen völliger Unwürdigkeit die Nothsuccessoren gänzlich auszuschließen oder zu enterben, wozu die Feststellung bestimmter Enterbungsgründe heilsam ist. Er muß auch gegen Fremde das Recht haben, ihre Dienste und Wohlthaten und Verwendungen zu seinem Besten, vielleicht solche, die sie für ihn in Noth und Krankheit machten, oder die nur er allein vollkommen kennt, auch alsdann, wenn sie an sich keine streng juristischen Forderungen begründeten, doch freiwillig billig auszugleichen und zu belohnen. Für alles dieses steht nun ja auch unbestritten dem selbstständigen Vermögensinhaber bei seinen Lebzeiten eine freie Verfügung über sein Vermögen zu, vollends über das von ihm selbst erworbene. Warum sollte nun die allgemeine Rechtsgenossenschaft so gerechte und dem öffentlichen Wohle förderliche, dem Zweck der Erwerbung entsprechende Verfügungen des freien Mannes über sein Vermögen blos dann nicht anerkennen, wenn er sie in Erbverträgen oder in Schenkungen von Todes wegen oder in Testamenten machte? Warum sollten sie ungültig sein, wenn er für den Empfänger die wirkliche Erwerbung auf seinen möglicherweise ihn überraschenden Todesfall hinaussetzte, indem er für sich selbst oder für größere Vervollständigung seiner Bestrebungen während seiner Lebzeiten noch den Besitz der betreffenden Vermögenstheile zu bedürfen glaubte? Er überträgt ja doch stets auf den Succedirenden einen den höheren Rechtsgrundsätzen und dem Staatswohl entsprechenden Rechtstitel der Erwerbung, der nur durch eine Zeitbestimmung (den Eintritt des Todes) oder eine Bedingung (daß spätere Verhältnisse nicht eine Zurücknahme seiner Verfügung begründen) beschränkt war, der aber in dem Momente des Todes selbst unbeschränkt geworden ist. Warum sollte dieser Titel, da ja doch sonst selbst noch völlig bedingte Versprechen und Rechte wahre Rechtsansprüche begründen, die Niemand dolos zerstören darf, dem Eingesetzten nicht einen natürlichen Vorzug vor Jedem geben, welcher ohne allen besseren Rechtsanspruch das Vermögen des Erblassers sich zueignen wollte?

Zwar widersprechen die Naturrechtslehrer diesem jedenfalls von der Gesetzgebung anzuerkennenden, durch die Grundideen des ganzen Rechts begründeten Anspruch aus Gründen der rein formellen Zwangs-Rechtstheorie. Man sagt: „Der Erblasser verschenkt hier einen Vogel, „der schon weggeflogen ist. Bei dem Eintrit der Bedingung hatte er „schon alles Recht auf sein Vermögen verloren. Er selbst hat, sobald „er todt ist, kein Recht und keine Verbindlichkeit mehr, kann nicht „mehr zur Erfüllung gezwungen werden, und dritte Personen geht „sein Versprechen nichts an.“ Aber als er auf den Todesfall dem

wisse Ungleichheit des Vermögensbesitzes und die scheinbare Ungerechtigkeit derselben. Je nach dem rechtlich oder durch die That erwiesenen Bedürfniß und Verdienst begründet allerdings eine vernünftige Gesellschaftsordnung, eine verhältnißmäßig gleiche Vermögensvertheilung, sofern der Erwerb durch ehrliche nützliche Thätigkeit aller Art für Alle eben so völlig gleich ist, wie die öffentliche Last. Aber die Vertheilung muß im Allgemeinen unter die Familien geschehen*). Nach dem Ausgeführten werden mithin solche aus den persönlichen Verhältnissen des Erblassers abgeleitete natürliche Gründe, auch sofern sie keine Notherben- und Pflichttheilsrechte für die bestimmten ihm verwandten oder verbundenen Personen begründen und er dieselben also testamentarisch ausschließen dürfte, doch für den Fall, daß er dieses nicht that, oder eventuelle Intestaterbrechte entstehen. An sich natürlich und eventuell gesetzlich erscheinen sie bei unterlassener entgegengesetzter Disposition auch als im vermutheten Willen des Erblassers begründet.

2) Es gibt aber auch zugleich Gründe der Beerbung, welche zunächst aus jener individuellen, freien, selbstständigen Persönlichkeit des Erblassers entnommen sind und für ein testamentarisches Erbrecht sprechen. Die Menschen haben mit Recht weit über ihre eigene Lebenszeit hinausgehende edlere Zwecke. Für diese, für eine bestmögliche Versorgung und Erziehung der Ihrigen, für Gründung oder Unterstützung wohlthätiger Unternehmungen und Institute, keineswegs blos zur Befriedigung ihrer eigenen vorübergehenden materiellen Bedürfnisse und Genüsse wollen und sollen sie nach ihren freien Ueberzeugungen und durch ihre freien Anstrengungen Vermögen erstreben, erwerben und verwenden. Für die gesammten menschlichen Zwecke und vorzüglich auch für die höheren verbürgt das Recht dem Menschen einen eignen Rechtskreis und die freie rechtsgültige Verfügung über denselben. Die rechtliche Anerkennung dieser Verwendung, soweit sie dem gesellschaftlichen Verein und Recht selbst förderlich, wenigstens nicht störend ist, fließt mit Nothwendigkeit aus der Anerkennung seiner freien sittlichen Persönlichkeit und Bestimmung und aus der Anerkennung des selbstständigen Rechtskreises für dieselbe. Die rechtliche Schützung solcher Verfügungen ist zugleich auch eine dringende Forderung der Politik, schon deshalb, damit der Staat jenes heilsame Streben der Menschen für höhere Zwecke nicht selbst zerstöre, sie nicht statt desselben auf rohe materielle Genußsucht, auf Trägheit und Verschwendung hinweise. Auch als der wohlwollendste und kundigste Versorger und Lenker seiner Familie muß nach rechtlichen und politischen Gründen das Familienhaupt, es muß dieses Haupt, welches mit Auf-

*) Die weitere Ausführung über diese intellectuell oder verhältnißmäßig gleiche Vermögensvertheilung (nach der früher bei den Völkern gewöhnlichen materiell gleichen) und über die Erstrebung derselben im römischen Recht: C. Th. Welcker System I, S. 605.

Erbmaſſe (hereditas jacens) zum Schutze derſelben einen Curator ernennen. Nebſt den übrigen Schulden verpflichtete natürlich den erbrechtlichen Repräſentanten die Erwerbung der Erbſchaftsmaſſe auch zur Zahlung der Vermächtniſſe, welche derſelben vom Erblaſſer aufgelegt waren. Vortrefflich wußte insbeſondere auch noch das römiſche Recht ſowohl den Erben als die Anſprüche der Creditoren und Legatare zu ſchützen. Es bildete die ganze Erbmaſſe zu einem gemeinſchaftlichen juriſtiſchen ſachenrechtlichen Ganzen und gab dem Erben eine dingliche Klage auf dieſelbe und zugleich die ſtärkſten Antriebe zur Erbſchaftsantretung und mithin zur angemeſſenen Befriedigung der Gläubiger und Legatare.

IV. Zugleich mit der Anerkennung der natürlichen und heilſamen geſetzlichen und teſtamentariſchen Erbrechte hat nun aber auch die Geſetzgebung für die nähere Beſtimmung und für eine weiſe Ordnung derſelben zu ſorgen. Vor Allem aber muß ſie auch gegen verderbliche Mißbräuche und gegen allzugroße Ausdehnung dieſer Erbrechte wachen. Gerade die für die geſetzlichen und teſtamentariſchen Erbrechte ſelbſt angeführten Gründe, die Vorſorge für die Erhaltung honeſter perſönlicher Verhältniſſe und einer gerechten Vermögensvertheilung, ſo wie eines ehrlichen freien Verkehrs ſprechen gegen die Mißbräuche und gegen die ungemeſſene Ausdehnung. Dieſe Grundſätze ſprechen z. B. gegen ein leichtſinniges oder durch Erbſchleicherei beſtimmtes, die nächſten Familienglieder ungerecht beraubendes Teſtiren. Sie fordern über insbeſondere die höchſte Sorgfalt, daß nicht durch ganz unbeſchränktes teſtamentariſches und Inteſtaterbrecht eine zu große ungerechte Anhäufung des Vermögens gegen Verdienſt und Bedürfniß gegründet werde, daß man nicht eine allzugroße Vermögensungleichheit, welche durch die höhere Civiliſation ſchon an ſich allzuleicht eintritt, unter Staatsſchutz forterben und wachſen laſſe.

Freilich der Gedanke an eine allgemeine materielle Gütergleichheit iſt mehr als Wahn, iſt Verkehrtheit. Eine mäßige Ungleichheit, die zugleich eine verhältnißmäßige, je nach Bedürfniß und Verdienſt beſtimmte Gleichheit wird, iſt die mächtigſte Triebfeder alles wohlthätigen Wetteifers, überhaupt aller höheren Civiliſation. Sie gibt für die höheren Beſchäftigungen die angemeſſene Lage und auch für die niederen die willigen Arbeiter. Dagegen aber laſſen ſich alle verderblichen Folgen einer zu großen Vermögensungleichheit in einer kurzen Darſtellung gar nicht ſchildern. Der allgemeinſte und wichtigſte Nachtheil iſt vielleicht die Zerſtörung der moraliſchen Achtung und Heiligkeit, alſo auch die friedliche Sicherheit des ganzen Vermögenszuſtandes ſelbſt. Sie müſſen verſchwinden, wenn alle wahre Gerechtigkeit in dieſem Vermögensbeſitz vermißt wird, wenn einige Hunderte unendlich viel mehr haben, als ſie bedürfen, ja als ſie vernünftig zu gebrauchen wiſſen, ſo zu Trägheit und Schwelgerei, zu Uebermuth und Verſchwendung angereizt werden und in Rohheit und Kraftloſigkeit verſinken; wenn andererſeits die übrigen Tauſende darben, zum Unglück ihrer Familien wie des Nationalwohlſtandes ſelbſt die nöthigſten Mittel für Bildung und für Begründung

eines ordentlichen Nahrungsſtandes durch Ackerbau, Handel und Gewerbe oder durch Kunſt und Wiſſenſchaft entbehren und ſo in Niedrigkeit und unwürdige Abhängigkeit, in Elend und Unzufriedenheit, in thieriſche Stumpfheit und Verwilderung verſinken. Aller Sinn und alle Achtung für das Gemeinweſen, aller wahre Gemeingeiſt geht ſo zu Grunde. Auch der noch übrige Mittelſtand ſucht bei einmal entſtandener großer Ungleichheit theils in Verſchwendung den Reichen ſich gleich zu ſtellen, theils in ängſtlichem Geiz ſich vor der Armuth zu ſchützen. Er verſchwindet zuletzt ebenfalls immer mehr; Selbſtſucht, Unordnung und Beſtechlichkeit nehmen überall überhand.

Vorzüglich Adam Smith in ſeinem trefflichen Werke über den Nationalreichthum III, 2. und nach ihm Craig in ſeinen geiſtvollen Grundzügen der Politik II, 5. haben bis in's Einzelne die grundverderblichen Folgen unangemeſſener und vorzüglich zu ungleicher Vermögensverhältniſſe geſchildert. „Es dient nicht zur Förderung des Han„dels und Wohlſtandes, daß Einige ſind, die nicht nöthig haben, zu ar„beiten, und Andere, die nicht die Auslagen machen können," ſagte ſchon Harrington in ſeiner Oceana (13). Und in Home's Douglas heißt es ſicher der Wahrheit gemäß:

Der Darbende, dem beſſre Tage glängten,
Den herbe Noth mit Bitterkeit erfüllt,
Der iſt's, den der Verſucher wählt und reizt
Zu ſolchen Thaten, daß die Hände aufſchlagend,
Der Glückliche die Möglichkeit anſtaunt.

Daß aber beſonders durch verkehrte Erbrechtsbeſtimmungen bald Mitglieder der Familie von dem Familienvermögen, auf welches ſie mit ihren weſentlichen Bedürfniſſen angewieſen ſind, unbillig ausgeſchloſſen, bald bei einzelnen Verwandten oder bei Fremden oder in der todten Hand ungebührliche Reichthümer aufgehäuft werden können, dieſes zeigt der Blick auf die Geſchichte der Völker. Nur zu oft verſtoßen ſchlechte Erbrechtsgeſetze durch ungerechte Ausſchließungen der Frauen und Congnaten, der nachgeborenen Kinder und der Ehegatten, oder durch erſchlichene Teſtamente bedürftige und würdige Familienglieder in Armuth und häufen ungebührliche Vermögensmaſſen in den Händen ſolcher Perſonen oder Inſtitute an, welche ſie weder verdienen, noch zum eigenen oder öffentlichen Wohl gebrauchen. Ein Blick auf die Zuſtände der europäiſchen Länder, z. B. auf England, Frankreich und Deutſchland und vorzüglich auf Spanien und Portugall vor und in ihren Revolutionen zeigt das Verderbliche jener meiſt durch Erbſchleicherei und Raub an den Familien entſtandenen Anhäufungen des Vermögens in der todten Hand der Kirche, das Verderbliche jener ungerechten, zum eitlen Glanz der Familiennamen und zur reellen Stütze despotiſcher Ariſtokratie und kaſtenmäßiger Bevorrechtung dienenden Erſtgeburtsrechte und Familienfideicommiſſe. Er zeigt die Verderblichkeit jener Unterordnung der Lebenden unter den deſpotiſchen Willen der Verſtorbenen, der Perſonen unter die Sachen, die Verderblichkeit der Anhäufungen ungeVermögensmaſſen in den Händen der Erſtgeborenen, ſo wie der

Prätenſionen der Nachgebornen auf Staatsgüter, auf Privilegien und Sinecuren oder Faullenzerpoſten. Statt des aufopfernden Gemeinſinnes entſtand ſo Selbſtſucht und Verkäuflichkeit. Ueberall wurden ſo das Wohl und die wahren Bande des Staats und der Familie, es wurde insbeſondere auch die Pietät der nun vom väterlichen Willen ganz unabhängigen Erſtgebornen gegen Eltern und Geſchwiſter untergraben. Es wurde neben das Uebermaß des Reichthums das Uebermaß der Armuth geſtellt. Die Verarmung, die Entvölkerung, die Zerſtörung von Cultur und Freiheit und Macht ganzer Völker, zuletzt die blutigſten Revolutionen und Bürgerkriege fanden hier ihre Hauptquellen. Auch die Ehrlichkeit des Verkehrs und die redlichen Gläubiger reicher Erblaſſer, wenn auch dieſe Gläubiger ſelbſt arm und durch die Verhältniſſe zum Creditgeben an jene Reichen gezwungen waren, wurden durch ſolche Einrichtungen hundertfach verletzt. Sie wurden verletzt, wenn ohne allgemeine Repräſentation des Erblaſſers die reichen Lehns- oder Stammguts- oder Fideicommiß-Erben die Güter durch eine Singularſucceſſion in dieſelben hinwegnahmen und die Forderungen der Gläubiger auf das „durch die Gunſt der Urahnen" erworbenen Fideicommiß- oder Lehn- oder Stamm-Gut nicht übernahmen. Wie ſelbſt in England, trotz ſeiner wiederholten theilweiſen Reformen, trotz ſeiner außerordentlichen Hülf- und Entſchädigungs-Mittel durch ſeine Freiheit, ſeinen Welthandel und ſeine Induſtrie, bis zu den neueren Zeiten vorzüglich die großen Mängel der Erbrechtsgeſetze ſich ſtörend und verderblich erwieſen haben, dieſes hat ebenfalls mit Adam Smith auch Craig vortrefflich gezeigt.

V. Weiſe Erbrechtsgeſetze müſſen nun dieſen Uebeln und Gefahren begegnen. Ihre Hauptaufgaben möchten vorzüglich in Folgendem beſtehen. Für's Erſte müſſen ſie nach dem Vorbild des römiſchen Rechts durch wahre erbrechtliche Repräſentation und durch Vereinigung des Vermögens des Erblaſſers alle redlichen Anſprüche an daſſelbe ſichern. Ferner müſſen ſie die Notherben- und Pflichttheilsrechte, die den natürlichen Familienverhältniſſen entſprechenden und nach dem vermutheten Willen des Erblaſſers zu beſtimmenden Inteſtaterbrechte und die Freiheit teſtamentariſcher Dispoſitionen als drei gleichweſentliche Theile des Erbrechts angemeſſen und ſo, daß ihre zuvor angedeuteten Grundideen verwirklicht werden, mit einander vereinigen. Die ſorgfältige Beachtung einer gerechten Vertheilung des Vermögens nach den Familien muß ferner auch zu einer Anerkennung erbrechtlicher Repräſentation der Familien durch eine Erbfolge und Erbtheilung nach Linien und Stämmen neben der Erbfolge und Erbtheilung nach Gradesnähe und nach Köpfen, ſo wie zur Collation des voraus empfangenen führen. Die Geſetze müſſen ferner zugleich mit der Ausſchließung ungerechter Bevorzugungen der Erſtgebornen und der Agnaten auch noch einerſeits Erbſchleicherei und andererſeits allzuſchwierige Teſtamentsformen zu verbannen ſuchen. Die ſchon im ſpäteren römiſchen Recht (nur nicht im Juſtinianeiſchen) und im franzöſiſchen Recht aufgenommene Gültigkeit der olographen oder

ſelbſtgeſchriebenen Teſtamente ſcheint ſowohl der Sicherheit wie der Leichtigkeit des letzten Willen zu entſprechen. Dagegen ſcheinen Erbverträge, welche leicht wucheriſchen Speculationen dienen und zugleich des freien Mannes Verfügung über das Seinige vor ſeinem Tode und bei vielleicht ſpäter ganz veränderten Verhältniſſen unpaſſend aufheben, verwerflich. Sie ſind es auch dann, wenn der Geſellſchaftszuſtand nicht ſo verderbt iſt, wie ſpäter bei den Römern, die als Grund ihrer Verwerfung der Erbverträge die Furcht vor Meuchelmorden gegen den Erblaſſer anführen. Mit dem Schutze der Vermächtniſſe für wohlthätige Zwecke und Inteſtate muß ferner die allgemeingeſetzliche Vorſorge gegen zu große Anhäufung des Vermögens in der todten Hand und gegen ſchädliche Beſchränkung der freien Eigenthumsverfügungen nachfolgender Geſchlechter durch den Privatwillen eines längſt Verſtorbenen verbunden werden. Sollten urſprünglich paſſende und wohlthätige Dispoſitionen und ſpäter durch die veränderten Umſtände und Culturverhältniſſe unpaſſend werden, ſo darf ihre Aenderung oder Aufhebung zwar keineswegs von einſeitiger Verwaltungs- oder Regierungswillkür ausgehen, wohl aber von gewiſſenhafter verfaſſungsmäßiger Anerkennung der Nothwendigkeit von Seiten der ganzen Staatsgeſellſchaft oder ihrer Regierungs- und Volksrepräſentation. Die ganze Staatsgeſellſchaft hat ein heiliges Verfaſſungsrecht auf Sicherung gültiger letztwilliger Verfügungen und der wohlthätigen Stiftungen. Aber es iſt Unſinn, daß der Wille der Todten auf ewige Zeiten unveränderliche Norm ſei für die Lebenden, für die ganze ſouveraine Geſellſchaft, und gegen deren gewiſſenhafte Ueberzeugung von dem, was für ſie jetzt heilſam und recht ſei. Nur die Vermiſchung von öffentlichem und Privatrecht, von Verwaltungs- und Verfaſſungsrecht erzeugt auch hier die entgegengeſetzten Irrthümer. Endlich ſoll auch die Geſetzgebung wachen, daß ſelbſt nicht bei teſtamentariſcher oder Inteſtaterbfolge nach Geſetzen, die im Allgemeinen wohl zweckmäßig ſind, unter beſonderen Bedingungen und in beſonderen Fällen aber unpaſſende, Erwerbungen und Anhäufungen vom Vermögen gegen Bedürfniß und Verdienſt ſtatt finden.

Das römiſche Recht enthielt vorzüglich ſeit der Kaiſerzeit eine Menge von Beſtimmungen über Entziehung von Erbſchaften und Vermächtniſſen (als caduca, ereptitia und vacantia), wegen Unwürdigkeit, Eheloſigkeit, Kinderloſigkeit, wegen des Mangels von Verwandten bis zu gewiſſem Grade und wegen des Mangels beſtimmter Vorausſetzungen und Bedingungen für eine rechtsgültige erbrechtliche Einſetzung und Erwerbung. Dieſe römiſchen Beſtimmungen ſind zwar keineswegs ſämmtlich zu billigen und dienten, ſo wie auch unſere deutſchen Abzugsgelder, Erbſchaftsſteuern, Herren- und Erblos-Erklärungen, zum Theil nur zur Befriedigung der Raubgierde des Fiscus. Doch lagen ihnen zum Theil auch richtige Ideen zu Grund. Sehr wichtig aber möchte es ſein, bei Beſchränkung unpaſſender Erbrechte nie den Staat in das Vermögen oder in die Vermögensabzüge eintreten zu laſſen, ſondern

entweder nähere bedürftigere Verwandte oder die dürftigen und die wohlthätigen Anstalten der Gemeinde oder des Kirchspiels des Verstorbenen. Es ist hier besonders wichtig, jeden gehässigen Gedanken an Raubgier des Fiscus zu unterdrücken. Sodann aber ist diese Art der Verwendung ein viel besseres Mittel, das einer unpassenden Vererbung entzogene Vermögen zur wohlthätigen Ausgleichung der im Leben entstehenden Ungleichheiten zu verwenden. Sie entspricht auch wenigstens noch viel eher einem vermutheten Willen des Erblassers oder ist doch für ihn nicht so verletzend und selbst für die national-ökonomisch vortheilhafte Lust, Vermögen zu erwerben und zu erhalten, nicht so abschreckend, als eine Einziehung durch den allgemeinen Staats-Fiscus. Zugleich müßte bei gesetzlicher Bestimmung der Erbschaftsabzüge, eben damit die unpassende, dem Bedürfnisse nicht entsprechende Anhäufung des Vermögens vermieden würde, auf die Größe der Einkünfte des Erben und auf die Größe der Erbschaft gesehen werden. Wenn irgendwo die bekannten Gründe gegen eine stärkere und in geometrischer Progression steigende Besteuerung der eine gewisse Bedarfssumme übersteigenden Vermögenstheile unhaltbar sind (wie sie freilich Craig II, 5, 4 überhaupt darstellt), so sind sie es hier. Der Abzug eines Viertheils, ja eines Zehntheils bei einem geringen Betrag des Vermögens des Erben und des Erblassers kann nicht blos drückend werden, sondern dem Grund und Zweck des Abzugs selbst gar nicht entsprechen. Bei einem sehr großen Vermögen des Erblassers oder des Erben kann er, kann der Abzug der Hälfte passend werden.

VI. Ob und wie weit übrigens zur Verhütung allzu großer Theilungen der Bauerngüter Zurücksetzungen eines Theils der Geschwister und der Verwandten stattfinden dürfen, darüber handelt der Artikel Bauerngut (Bd. II. S. 263). Ob und inwiefern durch Fideicommisse und Lehen- und Stammgüter eine solche Zurücksetzung und eine Aufhebung der Eigenthumsfreiheit unter bestimmten Verhältnissen gerechtfertigt werden können, darüber müssen die bezeichneten Artikel handeln. Sicherlich wird wohl eine geläuterte Politik in Beziehung auf den Adel fideicommissarische und Erstgeburts-, Lehns- und Stammguts-Rechte in unsern heutigen Verhältnissen nur etwa zur Gründung der nöthigen Unabhängigkeit der Pairswürde rechtfertigen wollen. (S. oben Th. I. S. 333 — 354.) Sie wird sich hüten, für immer verschwundene Zustände früherer Bildungsstufen, sie wird sich hüten, frühere Mißverhältniße und Prätensionen und neue Mißstände und Mißstimmungen hervorzurufen. Wahrlich, mit solchen und so kleinen Mittelchen wird man den gewaltigen Geist einer neuen Zeit nicht bannen oder hemmen, den Feudalaristokratismus nicht lebenskräftig restauriren. Gewiß aber wird keine des Unterschieds von öffentlichem und Privatrecht kundige Staatsgesellschaft in Beziehung auf frühere unpassend gewordene Institute sich weiter beschränkt halten, als durch die Achtung bereits wirklich erworbener Privatrechte für schon und noch lebende Rechtsmitglieder. Festhaltend an dem römischen Rechtsgrund-

selbstgeschriebenen Testamente scheint sowohl der Sicherheit wie der Leichtigkeit des letzten Willen zu entsprechen. Dagegen scheinen Erbverträge, welche leicht wucherischen Speculationen dienen und zugleich des freien Mannes Verfügung über das Seinige vor seinem Tode und bei vielleicht später ganz veränderten Verhältnissen unpassend aufheben, verwerflich. Sie sind es auch dann, wenn der Gesellschaftszustand nicht so verderbt ist, wie später bei den Römern, die als Grund ihrer Verwerfung der Erbverträge die Furcht vor Meuchelmorden gegen den Erblasser anführen. Mit dem Schutze der Vermächtnisse für wohlthätige Zwecke und Intestate muß ferner die allgemeingesetzliche Vorsorge gegen zu große Anhäufung des Vermögens in der todten Hand und gegen schädliche Beschränkung der freien Eigenthumsverfügungen nachfolgender Geschlechter durch den Privatwillen eines längst Verstorbenen verbunden werden. Sollten ursprünglich passende und wohlthätige Dispositionen und später durch die veränderten Umstände und Culturverhältnisse unpassend werden, so darf ihre Aenderung oder Aufhebung zwar keineswegs von einseitiger Verwaltungs- oder Regierungswillkür ausgehen, wohl aber von gewissenhafter verfassungsmäßiger Anerkennung der Nothwendigkeit von Seiten der ganzen Staatsgesellschaft oder ihrer Regierungs- und Volksrepräsentation. Die ganze Staatsgesellschaft hat ein heiliges Verfassungsrecht auf Sicherung gültiger letztwilliger Verfügungen und der wohlthätigen Stiftungen. Aber es ist Unsinn, daß der Wille der Todten auf ewige Zeiten unveränderliche Norm sei für die Lebenden, für die ganze souveraine Gesellschaft, und gegen deren gewissenhafte Ueberzeugung von dem, was für sie jetzt heilsam und recht sei. Nur die Vermischung von öffentlichem und Privatrecht, von Verwaltungs- und Verfassungsrecht erzeugt auch hier die entgegengesetzten Irrthümer. Endlich soll auch die Gesetzgebung wachen, daß selbst nicht bei testamentarischer oder Intestaterbfolge nach Gesetzen, die im Allgemeinen wohl zweckmäßig sind, unter besonderen Bedingungen und in besonderen Fällen aber unpassende Erwerbungen und Anhäufungen vom Vermögen gegen Bedürfniß und Verdienst statt finden.

Das römische Recht enthielt vorzüglich seit der Kaiserzeit eine Menge von Bestimmungen über Entziehung von Erbschaften und Vermächtnissen (als caduca, ereptitia und vacantia), wegen Unwürdigkeit, Ehelosigkeit, Kinderlosigkeit, wegen des Mangels von Verwandten bis zu gewissem Grade und wegen des Mangels bestimmter Voraussetzungen und Bedingungen für eine rechtsgültige erbrechtliche Einsetzung und Erwerbung. Diese römischen Bestimmungen sind zwar keineswegs sämmtlich zu billigen und dienten, so wie auch unsere deutschen Abzugsgelder, Erbschaftssteuern, Herren- und Erblos-Erklärungen, zum Theil nur zur Befriedigung der Raubgierde des Fiscus. Doch lagen ihnen zum Theil auch richtige Ideen zu Grund. Sehr wichtig aber möchte es sein, bei Beschränkung unpassender Erbrechte nie den Staat in das Vermögen oder in die Vermögensabzüge eintreten zu lassen, sondern

entweder nähere bedürftigere Verwandte oder die dürftigen und die wohlthätigen Anstalten der Gemeinde oder des Kirchspiels des Verstorbenen. Es ist hier besonders wichtig, jeden gehässigen Gedanken an Raubgier des Fiscus zu unterdrücken. Sodann aber ist diese Art der Verwendung ein viel besseres Mittel, das einer unpassenden Vererbung entzogene Vermögen zur wohlthätigen Ausgleichung der im Leben entstehenden Ungleichheiten zu verwenden. Sie entspricht auch wenigstens noch viel eher einem vermutheten Willen des Erblassers oder ist doch für ihn nicht so verletzend und selbst für die national-ökonomisch vortheilhafte Lust, Vermögen zu erwerben und zu erhalten, nicht so abschreckend, als eine Einziehung durch den allgemeinen Staats-Fiscus. Zugleich müßte bei gesetzlicher Bestimmung der Erbschaftsabzüge, eben damit die unpassende, dem Bedürfnisse nicht entsprechende Anhäufung des Vermögens vermieden würde, auf die Größe der Einkünfte des Erben und auf die Größe der Erbschaft gesehen werden. Wenn irgendwo die bekannten Gründe gegen eine stärkere und in geometrischer Progression steigende Besteuerung der eine gewisse Bedarfsumme übersteigenden Vermögenstheile unhaltbar sind (wie sie freilich Craig II, 5, 4 überhaupt darstellt), so sind sie es hier. Der Abzug eines Viertheils, ja eines Zehntheils bei einem geringen Betrag des Vermögens des Erben und des Erblassers kann nicht blos drückend werden, sondern dem Grund und Zweck des Abzugs selbst gar nicht entsprechen. Bei einem sehr großen Vermögen des Erblassers oder des Erben kann er, kann der Abzug der Hälfte passend werden.

VI. Ob und wie weit übrigens zur Verhütung allzu großer Theilungen der Bauerngüter Zurücksetzungen eines Theils der Geschwister und der Verwandten stattfinden dürfen, darüber handelt der Artikel Bauerngut (Bd. II. S. 263). Ob und inwiefern durch Fideicommisse und Lehen- und Stammgüter eine solche Zurücksetzung und eine Aufhebung der Eigenthumsfreiheit unter bestimmten Verhältnissen gerechtfertigt werden können, darüber müssen die bezeichneten Artikel handeln. Sicherlich wird wohl eine geläuterte Politik in Beziehung auf den Adel fideicommissarische und Erstgeburts-, Lehns- und Stammguts-Rechte in unsern heutigen Verhältnissen nur etwa zur Gründung der nöthigen Unabhängigkeit der Pairswürde rechtfertigen wollen. (S. oben Th. I. S. 333—354.) Sie wird sich hüten, für immer verschwundene Zustände früherer Bildungsstufen, sie wird sich hüten, frühere Mißverhältniße und Prätensionen und neue Mißstände und Mißstimmungen hervorzurufen. Wahrlich, mit solchen und so kleinen Mittelchen wird man den gewaltigen Geist einer neuen Zeit nicht bannen oder hemmen, den Feudalaristokratismus nicht lebenskräftig restauriren. Gewiß aber wird keine des Unterschieds von öffentlichem und Privatrecht kundige Staatsgesellschaft in Beziehung auf frühere unpassend gewordene Institute sich weiter beschränkt halten, als durch die Achtung bereits wirklich erworbener Privatrechte für schon und noch lebende Rechtsmitglieder. Festhaltend an dem römischen Rechtsgrund-

satze, daß nur der Lebende juristisches Recht hat (defunctorum et nondum natorum nulla sunt jura), wird sie entgegenstehende Begriffsverwirrung und Schwärmerei von sich weisen. Ueber die Erbfolge der Fürsten wird der Artikel Succession handeln.

Das Erbrecht eines Volkes, indem es über die Erneuerung und Fortsetzung des ganzen Rechtsverhältnisses eines Rechtsmitgliedes bei seinem Tode entscheidet, also durch die herrschenden Ansichten und Grundsätze über alle verschiedene Theile des Rechts bestimmt wird, muß sehr erklärlich das ganze Rechtssystem dieses Volks und seine Entwickelungsstufen vollständiger als jeder andere besondere Rechtstheil darstellen. So finden wir es bei den Römern wie bei den Deutschen. Neben allen Einseitigkeiten früherer Entwickelungsstufen und neben einzelnen Mängeln spiegelt sich im römischen Erbrechte ganz vorzüglich auch die Tiefe und Vielseitigkeit der classischen römischen Jurisprudenz, ihre richtige Sonderung und richtige Vermittlung des Privat- und öffentlichen Rechts, des Personen-, Sachen- und Obligationen-Rechts und aller zuvor angedeuteten Hauptaufgaben eines guten Erbrechts*). Eine neue Gesetzgebung dürfte, um viel mehr als manches bisherige Erbrecht sich der Vollkommenheit zu nähern, nur diesen Grundideen folgen. Sie dürfte vorzüglich nur manche einzelne historische Einseitigkeiten und z. B. auch die schwierigeren Formen des Testaments-gustilgen und außer der Berücksichtigung der deutschen ehelichen Gütergemeinschaftsrechte, wo sie stattfinden können, den von Justinian vergessenen Ehegatten ein dem Erbrecht der Kinder gleichstehendes Successionsrecht einräumen.

C. Th. Welcker.

Erbschafts-Steuer. Diese Steuer, nämlich die dem Erbnehmer (sei es Testaments- oder Intestat Erben, sei es Universal- oder Partial-Erben oder bloßem Legatar) aufgelegte Abgabe von dem ihm unter einem dieser Titel aus einer Verlassenschaft zufallenden Gute, kann, je nachdem man ihr einen oder den andern Rechtfertigungsgrund unterlegt, als eine directe oder als eine indirecte Steuer erscheinen. Will man sie geltend machen als die Besteuerung eines Erwerbs oder eines — ob auch nur einmaligen — Einkommens, oder auch als eine Vergütung für die vom Staat, einmal überhaupt durch Statuirung des Erbrechts, sodann insbesondere durch die in Bezug auf bestimmte Verlassenschafts-Abhandlungen stattfindende Mühewaltung der Behörden, empfangene besondere Wohlthat; so ist sie eine directe Steuer, d. h. eine auf einem der vernunftrechtlich anzuerkennenden Steuerpflicht im Allgemeinen entsprechenden und unmittelbar gegen den Besteuerten gehenden Titel beruhende. Hat sie dagegen blos ein willkürlich zum Anlaß der Forderung ausgewähltes Ereigniß zur Grundlage, oder auch den Umstand, daß der Erb-Empfänger als solcher auch zahlungsfähig und zur Zeit des Empfangs

*) Ueber den Entwickelungsgang und die Grundideen des römischen Erbrechts: C. Th. Welcker System. Bd. I. S. 413 — 425. 605 — 633.

auch nicht abgeneigt zu einiger Zahlung sein werde, oder endlich den gegen den Erblasser gehenden Titel der von ihm für das statuirte Erbrecht dem Staat zu leistenden Vergütung, so kann sie den indirecten Steuern beigezählt werden, wie solches auch gewöhnlich geschieht und in einigen Gesetzgebungen (z. B. in der badischen) schon durch den ihr beigelegten Namen „Erbschafts-Accise" ausgesprochen wird.

Insofern diese Steuer als eine Erwerbs-Steuer betrachtet werden will, kann man sie nicht als ungerecht erklären. Sie ist alsdann so gerecht als jede andere, welche nicht das von einem ständigen Capital (von Sachen oder Kräften) abfließende oder jährlich wiederkehrende Einkommen, sondern nur die ein für allemal gemachte, oder in einem bestimmten Jahre wirklich stattgehabte Einnahme zur Grundlage hat. Sie ist alsdann auch in Ansehung ihres Maaßes den übrigen auf gleichem Titel beruhenden Steuern vergleichbar, folglich der Willkür entrückt, und kann niemals sehr hoch sein. Auch gegen den Titel der Vergütung für die bei Behandlung und Ueberantwortung der Verlassenschaften und Vermächtnisse von den Behörden aufgewandte Mühe ist nichts einzuwenden; doch kann die Steuer, wenn sie aus diesem Titel aufgelegt wird, nur sehr wenig betragen, und es wird, was hier mit Billigkeit zu fordern ist, in der Regel nicht als eigentliche Erbschaftssteuer, sondern unter dem Namen von Taxen und Sporteln bezogen. Bleibt also noch der wichtigste aber zugleich bedenklichste Titel, der nämlich darin besteht, daß der Staat, weil auf dessen positives Gesetz allein das geregelte Erbrecht sich stützt, die dadurch zu Gunsten der Erblasser wie der Erbnehmer zu treffenden Verfügungen nach Gutdünken erweitern oder beschränken oder auch an Bedingungen knüpfen kann, namentlich also an die Bedingung einer von den Verlassenschaften zu entrichtenden, je nach den Verhältnissen höher oder niedriger zu bestimmenden Steuer. Von diesem Standpunkt betrachtet erscheint jedoch die Abgabe nicht eigentlich als Steuer, sondern vielmehr als eine Art von Theilung der Verlassenschaft zwischen dem Erblasser oder Erbnehmer einerseits und dem Staat oder der Gesammtheit anderseits. Die Gesammtheit, nämlich, welche — in der Voraussetzung, daß naturrechtlich weder Intestat- noch testamentarische Erbfolge besteht — jede Verlassenschaft als herrenloses Gut für sich selbst in Anspruch nehmen könnte, leistet durch Statuirung des Erbrechts (entweder aus politischen Gründen, oder in Anerkennung einiges, gewissen Personen zukommenden Näherechts oder auch Billigkeits-Anspruchs auf das von dem Verstorbenen zurückgelassene Gut) gewissermaßen Verzicht auf ihren Anspruch, jedoch nicht vollständig, sondern mit dem Vorbehalt einer von den Verlassenschaften, je nach Beschaffenheit der Fälle und der daraus hervorgehenden größern oder geringern Billigkeits-Ansprüche der Erbnehmer, zu bemessenden Quote. Die solchergestalt — man könnte sagen auf Art eines Vergleichs zwischen den

sich entgegenstehenden Ansprüchen — verordnete Theilung wäre hiernach offenbar kein Ausfluß des Steuerrechts, sondern eines der Gesammtheit zustehenden Obereigenthums auf alles im Staatsgebiet gelegene Gut, oder des darauf sich gründenden Regals des Heimfalls aller herrenlos gewordenen Sachen.

Ganz verwerflich ist diese Ansicht nicht. Aber sie führt, wenn sie nicht sorgfältig beschränkt wird, leicht zu den bedenklichsten Folgerungen. In dem Maaße, als man das angebliche Heimfallsrecht des Staates für stärker hält oder ausgibt, als die Anwartschaft der Familienglieder oder auch fremder, aber durch den Willen oder Wunsch des Erblassers zur Nachfolge berufener Personen, kann man die vermöge jenes Rechtes für die Staatskasse oder überhaupt für die freie Verfügung der Gesammtheit anzusprechende Quote beliebig erhöhen, ja endlich gar bis zum Ganzen steigern. Auch haben sich wirklich schon Stimmen von Bedeutung erhoben, welche, zumal gestützt auf die heutzutage von verschiedenen Seiten behauptete Gefahr eines von den Besitzlosen gegen die Besitzer zu erhebenden Krieges, demnach einer die Gesellschaft mit dem völligen Untergang bedrohenden Umwälzung, als Heilmittel für dieses und alle andern aus der gar großen Ungleichheit der Vermögensvertheilung entspringenden Uebel, die Aufhebung des Erbrechts oder wenigstens dessen Beschränkung auf Descendenten und Ascendenten vorschlagen, und sodann das dergestalt erblos werdende Gut unter die Besitzlosen vertheilt wissen wollen; ein Vorschlag, welcher nach unserem Dafürhalten nicht nur politisch höchst gefährlich, sondern selbst dem strengen Rechte zuwiderlaufend ist. Die Vertheilung unter die Besitzlosen wäre nämlich nichts Anderes, als eine durch den Gesammtwillen verordnete Verwendungsart des als erblos der Gesammtheit zum Eigenthum und daher zur freien Verfügung heimgefallenen Gutes. Da nun auch eine von der Staatsgewalt beliebig festzusetzende und in die Staatskasse zu entrichtende Erbsteuer auf keinem andern Rechtsgrunde beruhen kann, als auf der eben bemerkten Ansicht von der naturrechtlichen Unstatthaftigkeit, also rein positiven Statuirung, daher auch jeweils zulässigen Wiederaufhebung oder beliebigen Beschränkung der Erbrechte, so wird hier eine kurze Beleuchtung jener Ansicht an ihrem Orte sein.

Wahr ist's, daß eine festbestimmte, für alle vorkommende Fälle die klare Entscheidung mit sich führende Erbfolge-Ordnung als schon naturrechtlich bestehend nicht gedacht werden kann, und eben so, daß die Rechtsgültigkeit der Testamente einer positiven Festsetzung bedarf. Allein daraus fließt noch nicht, daß jede Verlassenschaft ein herrenloses Gut und eben so wenig, daß, falls es auch solches wäre, zu dessen Occupation nur die Gesammtheit berechtigt sei. Zur Besitzergreifung von einem herrenlosen Gute ist naturrechtlich ein Jeder befugt, und nur der Gesammtwille selbst oder der Wille der gesammten Gesellschaft kann solches Recht durch positive Statuirung zu einem ausschließend oder vorzugsweise dem Staate angehörigen

machen. So lange dieses nicht geschehen ist, gilt der Satz: res nullius cedit primo occupanti; was aber freilich einen Krieg Aller gegen Alle hervorrufen, wenigstens Verwirrung und Streit ohne Maaß und Ende erzeugen würde. Zur Verhütung solches Krieges wäre nun allerdings die Uebertragung des fraglichen Occupationsrechtes an den Staat das nächstliegende Mittel. Doch zulässig kann es nur sein, insofern die erste Voraussetzung wirklich begründet ist, d. h. insofern die Verlassenschaften in der That als herrenlose Güter können betrachtet werden. Und dieses eben ist es, was wir durchaus nicht zugestehen. In der natürlichen Ordnung der Dinge liegt es, daß nicht sowohl die Einzelnen, als vielmehr die Familien gemeinschaftlich erwerben, bewahren, besitzen, genießen, folglich zu eigen haben. Die Gemeinschaftlichkeit des Lebens zwischen Ehegatten und Kindern — mitunter auch, je nach Ernährungsart oder Beschäftigung, zwischen den näheren Seitenverwandten — bringt dieses mit sich. Die Familie, schon im Naturzustande, also auch im Staate, erscheint als wahre Gesammt-Persönlichkeit, als gemeinsames Subject von Rechten nicht minder als von Interessen, und ob auch in ihrem Innern nach Individualitäten und Sonderrechten der einzelnen Glieder getheilt, doch nach außen mit vollem Gesammtrecht auftretend in der Sphäre des Sachenrechts wie in jener des persönlichen. Wer ein Familienglied beleidigt, also auch wer es beraubt, hat die ganze Familie verletzt, und welche Vertheilung ihrer Habe nach Besitz oder Genuß die Familie irgend unter ihren Gliedern treffe oder gemäß des Sonderrechts derselben anzuerkennen schuldig sei — nach außen bleibt die vorherrschende Erscheinung die des Gesammt-Besitzes und Gesammteigenthums. Hieran wird also auch durch den Tod des einen oder andern Familiengliedes nicht das Mindeste geändert; dieselbe Gesammtpersönlichkeit, als Inhaberin des Vermögens, ist geblieben; nur hat eine Consolidirung des Besitzes auf die jetzt verminderte Gliederzahl stattgefunden. Ja, nach dem Aussterben einer ganzen — z. B. einem Stamm oder einer Horde angehörigen — Familie geht naturgemäß ihre etwa als Sondergut benutzte Heerde oder sonstige Habseligkeit nicht in Herrenlosigkeit, welche jedem auch Fremden die Besitzergreifung erlaubte, auch nicht an den — etwa aus einer Anzahl solcher Stämme oder Horden bestehenden — Staat über, sondern an den Stamm oder die Horde, wovon die ausgestorbene Familie ein Glied gewesen. Diese einfachen Verhältnisse erleiden dann freilich mit dem Fortschreiten der Civilisation manche große Veränderung; das Sonderrecht der Einzelnen tritt in dem Maaße mehr hervor, als die Gemeinschaftlichkeit des Lebens nur noch in engeren Grenzen fortbesteht, d. h. die Absonderung und Zerstreuung der Familienglieder zunimmt. Dessen ungeachtet aber bleibt die Grundidee oder das Wesen des angedeuteten Rechtsverhältnisses dasselbe, und dem Staate kommt nur zu, dasselbe, wegen der jetzt häufiger entstehenden Zweifel und Collisionen von Ansprüchen, mit thunlicher Bestimmt-

heit — wohl auch mit Berücksichtigung politischer Interessen — zu regeln, insbesondere auch durch Statuirung der testamentarischen Erbeinsetzung zu vervollständigen und den Verhältnissen der Civilisation anpassender zu machen, nicht aber es zum eigenen Vortheil aufzuheben.

Das Rechtsgesetz, welches dieses vorschreibt, wird aber noch verstärkt oder nachdrücklicher eingeschärft durch politische Gründe. Der Sporn zur Erwerbung, folglich die Mehrung der Privatgüter, aus deren Summe sodann der National-Reichthum erwächst, würde aufhören oder doch wesentlich geschwächt werden, wenn nicht das — Intestat- wie testamentarische — Erbrecht bestände; und der Staat, welcher die Verlassenschaft der Reichen, überhaupt für sich selbst oder insbesondere zum Zweck der Vertheilung unter die Armen, in Anspruch nähme, würde gar bald die Strafe dafür in der allgemeinen Verarmung empfinden. Selbst wenn er Descendenten und Ascendenten erben ließe, und blos das Erbrecht der Seitenverwandten aufhöbe (zur Wirksamkeit solcher Aufhebung müßte dann auch das Recht zu testiren abgeschafft werden) würde er, wenn auch nicht in so hohem Maaße, doch immer höchst empfindlich, sich geschadet haben. Achtung und Gewährleistung der allen Einzelnen folglich auch der Gesammtheit kostbaren Erbeinsetzungs- und Erb-Rechte, daher auch nähere Bestimmung und Vervollständigung des hier allerdings mangelhaften Naturrechts durch positive Statuirung, ist hiernach dem vernünftigen Gesammtwillen angemessen und also das der vernünftigen Gesetzgebung vorgeschriebene Princip. Eine Erbschaftssteuer, deren Höhe oder sonstige Regulirung mit diesem Princip in Widerspruch stände, wäre verwerflich.

Indessen ist freilich solche Verwerflichkeit weniger schreiend, wenn von der Besteuerung wenigstens die Descendenten und Ascendenten ausgenommen, also blos die Seitenverwandten, vorzüglich die entfernteren, die man gern die „lachenden Erben" heißt, damit belegt werden. Bei solchen entfernteren Verwandten und die mit dem Erblasser in ganz und gar keiner Gemeinschaft des Lebens und Erwerbens standen, hört der naturrechtliche Anspruch auf Erbfolge auf, und ist diese wirklich auf bloßer Staats-Verleihung beruhend. Doch auch im letzten Falle — zumal wenn die Steuer das mit der Erwerbs- oder Einkommens-Steuer harmonirende Maaß bedeutend übersteigt, — bleibt ihr Princip tadelnswerth, wenigstens bedenklich und selbst mit der Würde des Staats und der Regierung unvereinbar. Wie viele, auch sogenannte lachende Erben sind der ihnen durch den Willen des Erblassers oder durch die gesetzliche Erbfolge zufließenden Wohlthat nicht nur sehr würdig, sondern auch höchst bedürftig! Wie ungroßmüthig also von Seite des Staates, daß nun auch er sich herbeidränge, um für sich selbst einen Theil der jenem natürlich gebührenden oder vom Erblasser zugedachten Erbschaft in Besitz zu nehmen! Es ist dieses Benehmen verwandt mit der theils listigen Erbschleicherei, theils

gewaltthätigen Erbforderung, deren einst die römischen Imperatoren der bösern Kaiserzeit sich schuldig machten; jedenfalls derselben Beurtheilung unterthan wie die Besteuerung der Schenkungen oder die sogenannte Schenkungs-Accise.

Für diese wie für die Erbschafts-Steuer oder Accise ist nämlich kaum ein anderer Grund aufzustellen, als jener, auf welchem, mit Ausnahme der eigentlichen Verzehrungssteuer, die indirecten Steuern in der Regel ruhen. Es hat nämlich die Staatsgewalt aus der Masse der gewöhnlich vorkommenden oder überhaupt gedenkbaren Handlungen oder Ereignisse nach Belieben einige aufgegriffen und auf deren Eintreten eine Steuer oder Abgabe gesetzt. (Selbst die Verzehrungssteuer kann unter diesen Begriff gebracht werden, weil auch die Anschaffung oder die Verzehrung bestimmter Gegenstände unter die Rubrik jener — an und für sich eine Steuerpflicht nicht involvirenden, sondern blos durch positives Gesetz damit verbundenen — Handlungen oder Ereignisse gehört.) Es werden, dies ist mit Bestimmtheit vorauszusehen, alljährlich eine ansehnliche Zahl von Todesfällen, also von Erbeinsetzungen oder Intestat-Erbfolgen, eintreten. Eine auf solche Fälle gelegte Steuer kann also ein Namhaftes eintragen. Sie wird auch ohne Mühe einbringlich sein und kein allzu großes Mißvergnügen erregen, da, wer eben empfängt oder empfangen hat, auch zu geben im Stande ist und dem Zahlenden jedenfalls soviel übrigbleibt, daß er das zu bringende Opfer verschmerzen kann. — Mit solchen Betrachtungen sucht man gewöhnlich die öffentliche Meinung in Betreff der fraglichen Steuern zu beschwichtigen, und es gelingt auch in der Regel bei Allen, welche nicht tiefer in die rechtliche und politische Natur der Abgaben einzugehen geneigt oder vermögend sind. Wir haben schon unter dem Artikel Abgaben unsere, auf Rechtsüberzeugung gegründete, Ansicht von dieser Art der indirecten Steuern ausgesprochen und beziehen uns hier darauf. Auch möchte zur Verwerfung schon die einzige Betrachtung genügen, daß es durchaus unmöglich ist, das Maaß oder die Höhe der aus solchen Titeln erhobenen Steuern durch ein vernünftiges und klares Princip zu reguliren. Wenn es z. B. erlaubt ist, dem lachenden Erben (oder auch dem weinenden) fünf oder zehn Procente der Verlassenschaft zu entziehen, warum sollte man ihm nicht auch zwanzig, ja neunzig Procente abfordern dürfen? — Hier waltet also bloße Willkür; und der Begriff eines wahren und selbstständigen Eigenthums- oder Erwerbsrechts der solchergestalt Besteuerten hört auf. Es handelt sich nicht mehr darum, wie viel man ihnen nehmen, sondern wie viel man ihnen lassen wolle. Rotteck.

Erbunterthänigkeit, s. Grundherrschaft und Leibeigenschaft.

Erbverbrüderung (Confraternität). Eine besonders wichtige Art von Erbverträgen ist die Erbverbrüderung (pactum confraternitatis), ein deutsches Rechtsinstitut, welches, hervorgegangen aus

dem Bedürfnisse, sich gegenseitig zur Hülfe bereit zu sein, sich schon früh unter dem von seiner Autonomie Gebrauch machenden Adel entwickelte. Unter Erbverbrüderung versteht man die Uebereinkunft, wodurch sich mehrere Familien ein für den Fall des Aussterbens eintretendes, gewöhnlich wechselseitiges Erbrecht zusichern *). — Vermöge des im Mittelalter herrschenden Begriffs des Eigenthums an Land und Leuten wurden auch solche Erbverbrüderungen gewöhnlich, wodurch bestimmt wurde, daß, wenn eine der erbverbrüderten Familien aussterben sollte, der andern Familie oder den andern Familien ein wohlerworbenes Recht auf Nachfolge in Land und Leute und zwar so zustehen solle, daß der Letzte seines Stammes daran nichts ändern könne **). So lange das deutsche Reich bestand, war die kaiserliche Bestätigung einer solchen Uebereinkunft in so weit erforderlich, als das Gebiet, worauf sie sich bezog, Reichslehn war, jedoch vorbehältlich des Vorrechts der Kurfürsten, Reichslande ohne kaiserliche Einwilligung zu erwerben ***). In den Wahlcapitulationen versprachen die Kaiser, sowohl die bereits errichteten, als noch aufzurichtenden Erbverbrüderungen zu bestätigen, wenn darum gebührend nachgesucht werde †). Die schon zur Zeit des deutschen Reichs aufgerichteten Erbverbrüderungen, welche nicht schon, namentlich durch das Eintreten des darin vorgesehenen Falls ††) erloschen waren †††), wurden, als dasselbe in sich zerfiel, vermöge ihrer

---

*) Pfeffinger: Corpus juris publici T. IV. 1754. p. 200 etc. Pütter: Institutiones juris publici Germ. Edit. 6. Goett. 1802. §. 455. Unter Erbeinigung versteht man ein zu gegenseitiger Hülfeleistung, ohne Verabredung wegen Erbfolge, geschlossenes Bündniß. Mittermaier: Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts, 4. Ausg. Landsh. 1830. §. 404.

**) Häberlin: Handbuch des deutschen Staatsrechts, Band 3, Berlin 1797. S. 529.

***) Gönner: Deutsches Staatsrecht. Landsh. 1804. §. 240. S. 360.

†) So heißt es z. B. in der Wahlcapitulation Karls des Sechsten; §. 1: „Wir sollen und wollen auch Churfürsten, Fürsten und Stände (die unmittelbare freie Reichs-Ritterschaft mit eingeschlossen) — die vor diesem unter ihnen — gemachte Uniones, zuvörderst aber die unter Churfürsten, Fürsten und Ständen aufgerichtete Erbverbrüderungen — auf gebührendes Ansuchen ohne Weigerung und Aufhalt in beständiger Form confirmiren, sie auch dabei — handhaben und schützen ꝛc." Struve: Corpus juris publici. Jen. 1734. p. 816. In späteren Wahlcapitulationen versprachen die Kaiser, „die sowohl vor, als nach diesem Wahlvertrag gemachten und noch in Zukunft zu machenden — Unionen" zu confirmiren.

††) So erlosch z. B. die zwischen Brandenburg und Pommern aufgerichtete Erbverbrüderung durch den Tod des letzten Herzogs von Pommern, Bogislaus, im Jahre 1637.

†††) So erlosch z. B. das Erbfolgerecht, welches sich Oesterreich durch einen im Jahre 1599 zu Prag abgeschlossenen Vertrag für den Fall des Aussterbens des würtembergischen Mannsstammes bedungen hatte (Spittler: Geschichte Würtembergs. Göttingen 1783 S. 210), durch Oesterreichs Verzicht im Preßburger Friedensschluß, so, daß das würtembergische Staatsgrundgesetz (§. 7.) der weiblichen Nachkommenschaft die Erbfolge eröffnen könnte.

Natur als Vertragsrecht rechtsbeständig *), aufrecht erhalten. Namentlich gilt dieses von zwei der denkwürdigsten und ältesten Erbverbrüderungen, von der sächsisch-hessischen und der sächsisch-hessisch-brandenburgischen Confraternität. Gleich nachdem Landgraf Heinrich der Eiserne von Hessen zur Regierung gekommen war, im Jahre 1329, bemühte sich derselbe, sich mit seinem Schwager, Friedrich dem Ernsthaften, Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen, zu dem Zwecke zu verbinden, um sich gegenseitig zu schützen. Zur Befestigung des Bandes sollte eine Erbvereinigung die gegenseitige Erbfolge sichern; indessen wirkte der Widerspruch des Kaisers störend ein. Später, unter günstigeren Umständen, erreichte Heinrich der Eiserne seinen Zweck. In Verbindung mit seinem Mitregenten, Hermann dem Gelehrten, richtete er bei einer Zusammenkunft zu Eschwege am 9. Juni 1373 mit Friedrich, Balthasar und Wilhelm, Landgrafen zu Thüringen und Markgrafen von Meißen, eine Erbvereinigung auf, worin die gesammten gegenwärtigen Staaten für unveräußerlich erklärt und, unter Ausschließung der weiblichen Nachkommenschaft, bestimmt wurde, daß bei dem Aussterben der einen Dynastie im Mannsstamme die andere Dynastie succediren solle. Der Kaiser bestätigte diesen Erbvertrag, nachdem ihm Hessen, zur Gleichstellung mit der Landgrafschaft Thüringen, zum Reichslehen aufgetragen worden. Später, im Jahre 1431, erneuerte Landgraf Ludwig der Friedfertige den Vertrag mit dem meißnisch-thüringischen Hause, welches die Kurwürde und das Reichs-Erzmarschall-Amt erworben hatte, bei einer Zusammenkunft zu Rotenburg mit dem Kurfürsten von Sachsen, Friedrich dem Zweiten oder dem Sanftmüthigen, und seinen drei Brüdern. Kaiser Sigismund bestätigte den neuen Pact, dem sich im Jahre 1457 zwischen Hessen und Sachsen auf der einen Seite und dem Hause Brandenburg auf der andern Seite ein Vertrag beigesellte, worin Erstere letzteres in ihre Erbverbrüderung aufnahmen, jedoch so, daß diese unverrückt bleiben und Brandenburg nur nach dem Erlöschen der

*) Schmalz: Das deutsche Staatsrecht, Berlin 1825. §. 279. S. 177. Klüber: Oeffentliches Recht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten. Dritte Aufl. Frankf. 1831. §. 53. f. dagegen v. Egger: Teutschlands Erwartungen vom rheinischen Bunde. S. 21 ꝛc. Im Art. 34 der rheinischen Bundesacte heißt es: „Die verbündeten Könige, Großherzoge, Herzoge und Fürsten entsagen, jeder für sich, seine Erben und Nachfolger, jedem jetzt bestehenden Rechte, welches derselbe auf die jetzigen oder durch gegenwärtigen Vertrag bestimmten Besitzungen anderer Glieder des Bundes hat oder in Anspruch nehmen könnte. Ausgenommen bleiben blos die eventuellen Rechte der Nachfolge, aber nur für den Fall, wenn ein Haus oder eine Linie erlöschen sollte, welche dermalen die Gebiete, Domainen oder Güter, über die sich obgedachte Rechte erstrecken können, als Souverain besitzt, oder vermöge des gegenwärtigen Vertrags besitzen soll.“ S. darüber Klüber: Staatsrecht des Rheinbundes, §. 89 — 92. und dessen Abhandlungen und Beobachtungen, Band 1. S. 1 — 57.

schon erbverbrüderten Häuser succediren sollte. Anlaß war, außer den Banden der Verwandtschaft und Schwägerschaft, das Bedürfniß, sich durch Einigung zu stärken und das Faustrecht niederzudrücken. Kaiser Friedrich bestätigte den Vertrag. Die Erbverbrüderung zwischen Sachsen und Hessen wurde in den Jahren 1437, 1520, 1555 und 1587 erneuert. Bei der letzten Erneuerung zu Naumburg am 30. März 1614 trat wieder Brandenburg hinzu, dem es gelang, den Pact dahin abzuändern, daß es, wenn das eine oder das andere Haus erlösche, sogleich zu einem Dritttheil Miterbe sein solle*)

Auch ein im Jahre 1442 zwischen Brandenburg und Mecklenburg abgeschlossner einseitiger Erbverbrüderungsvertrag, welcher vom Kaiser bestätigt und in den Jahren 1693 und 1708 erneuert ward, und wornach Preußen nach dem Abgange des mecklenburgischen lehensfolgeberechtigten Mannsstammes succedirt, besteht noch in Kraft, jedoch nur in Beziehung auf die damaligen Besitzungen, so, daß die späteren Erwerbungen, z. B. die Herrschaft Wismar, außer den Grenzen des Vertrags liegen**). Ebenso besteht ein Erbvertrag zwischen Preußen und Hohenzollern. Nachdem die beiden Häuser Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen im Jahre 1577 eine Erbverbrüderung aufgerichtet hatten, schlossen sie im Jahre 1695 einen Vertrag mit Brandenburg, wornach diesem (Preußen) nach dem Aussterben jener beiden Linien die Erbfolge zustehen solle; daher heißt es im § 5. der Verfassungsurkunde des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen vom 11. Juli 1833, Satz 2: „Nach gänzlicher Erlöschung des fürstlich sigmaringischen

---

*) S. Pfeffinger: l. c. Carpzov: De pacto confr. saxo-hass. Lips. 1637. Estor: Electa juris publici hass. Francof. 1753. Cap. XXXII. „De pacto confraternitatis saxonico et hassiaco, itemque brandenburgico et unione hereditaria," p. 197 — 214 und dessen Elementa juris publici hass. Francof. 1753 p. 66 etc. Haselberg: De origine et incrementis pacti confraternitatis saxo- hass. Helmst. 1788. Vehse: De pacto confraternitatis saxo-hass. Lips. 1825. Weiße: Sächsisches Staatsrecht, Th. 2. S. 544. Rommel: Geschichte von Hessen, Th. 2. Kassel 1823. S. 131. 189 — 192. 284. 317 — 319. und Anmerk. S. 96. 97. 203. 204. 220 — 222. Dieffenbach: Geschichte von Hessen, mit besonderer Berücksichtigung des Großherzogthums. Darmst. 1831. S. 85. 86. Beck: Das hessische Staatsrecht. Buch 2. Heft 1. 2. Darmst. 1832. S. 10 — 34. Bülau: Verfassung und Verfassungsrecht des Königreichs Sachsen. Leipzig 1833. §. 13. Weiß: System des öffentlichen Rechts des Großherzogthums Hessen, Band 1. Darmstadt 1837. §. 62. „Das Erbfolgerecht vermöge Erbverbrüderung" S. 208 — 212.

**) Kurze historische Information von dem Ursprung und Erfolg des königlich preußischen und markgräflich brandenburgischen Eventual-Successionsrechtes von denen sämmtlichen meklenburgischen Reichslehen. 1708. Faber: Staatskanzlei Th. 14. p. 1 etc. Moser: Deutsches Staatsrecht Th. 17. Leipzig 1745. S. 108 — 112. und dessen Familienstaatsrecht Th. 1. Frankf. 1775. S. 996 — 998. v. Zangen: Die Verfassungsgesetze deutscher Staaten in systematischer Zusammenstellung, Th. 1. Darmst. 1828. S. 103.

Mannsstammes gelangt die Regierung an das erbverbrüderte Haus Hohenzollern-Hechingen, oder bei früherer Erlöschung dieser Linie an Seine Majestät, den König von Preußen, in der durch die Erbverträge gegründeten Ordnung." *) Durch einen Vergleich mit dem Hause Anhalt v. J. 1681 wurde zugleich bestimmt, daß Brandenburg (Preußen) bei'm Erlöschen dieses Hauses zur Erbfolge berufen sei.

Das jetzt als herrschend angesehene deutsche Staatsrecht erkennt ausdrücklich die Rechtsgültigkeit aufgerichteter Erbverbrüderungen an und gestattet (mit Beschränkung) deren Aufrichtung. Im Art. 5 der Verfassungsurkunde des Großherzogthums Hessen vom 17. December 1820 heißt es Satz 2: „In Ermangelung eines durch Verwandtschaft oder Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen geht die Regierung auf das weibliche Geschlecht über **). Ganz gleichlautend ist der Eingang des §. 7. des Staatsgrundgesetzes des Königreichs Sachsen vom 4. Sept. 1831 ***), und ebenso heißt es im §. 4. der kurhessischen Verf. Urk. v. 5. Januar 1831: „Würden dereinst Besorgnisse wegen der Thronerledigung bei Ermangelung eines durch Verwandtschaft oder fortdauernde Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen entstehen, so ꝛc." †) Nach dem Staatsrecht des Königreichs Baiern ††) succedirt nach gänzlicher Erlöschung des Mannsstammes der Regentenfamilie †††) der

---

*) Pfeffinger l. c. p. 227. Anmerkungen über das zwischen dem kur- und Fürstlichen Hause Brandenburg, dann dem fürstl und gräflichen Hause Hohenzollern aufgerichteten Pactum successorium de An. 1695 in Lünig: Sel. script. illustr. p. 399 etc. Moser: Deutsch. Staatsr. a. a. O. S. 116 — 1 l.

**) v. Jangen a. a. O. S. 107. Deutschlands Constitutionen. Rinteln 1833. S. 139. Weiß: a. a. O S. 214. 216.

***) v. Zangen a. a. O. Band 3. Darmst. 1836. S. 40. Deutschl. Const. S. 190. s. auch noch Rüder: Bemerkungen zum sächsischen Verfassungsgesetze vom 4. Sept. 1831 in A. Müller's Archiv für die Gesetzg. aller deutschen Staaten, Band 1. Mainz 1832. S. 153. Im §. 4. der Verf. Urk. des Herzogthums Sachsen-Coburg v. 8. August 1821 ist ausgesprochen, daß sich die Erbfolge zugleich „nach den Verträgen in den sächsischen Häusern" richte. Ebenso bestimmt der §. 3. des sachsen-meiningischen Staatsgrundgesetzes vom 23. August 1829, die Staatserbfolge richte sich zugleich „nach den Verträgen und Observanzen des herzoglichen, großherzoglichen und königlich sächsischen Gesammthauses," sowie die Verf. Urk. des Herzogthums Sachsen-Altenburg vom 29. April 1831 im §. 13. hervorhebt, daß „die Verträge und das Herkommen in dem sächsischen Gesammthause der Ernestinischen und Albertinischen Hauptlinie die Richtschnur" seien. Deutschl. Const. S. 152 170. 214.

†) v. Zangen a. a. O. Bd. 3. S. 182. Deutschl. Constit. S. 256.

††) Schunck: Staatsrecht des Königreichs Baiern, Band 1. Erlang. 1824. §. 46. S. 229. 230. v. Zangen a. a. O. Bd. 1. S. 64. Deutschl. Constit. S. 66.

†††) Früher stand auf den Fall des Aussterbens des Regentenstammes die Wahl eines neuen Staatsoberhauptes dem baierischen Volke zu. Rudhart: Geschichte der Landstände in Baiern. Th. 1. S. 13.

Prinz, der durch eine etwa aufgerichtete Erbverbrüderung berufen ist. Ein solcher Vertrag besteht gegenwärtig nicht; allein er kann mit der Beschränkung, daß er nur mit einem zum deutschen Bunde gehörigen Fürstenhause geschlossen und die in der Verfassungsurkunde bestimmte Erbfolgeordnung nicht geändert wird, stattfinden.

Den jetzt herrschenden Grundsätzen gemäß erfordert die Aufrichtung einer Erbverbrüderung außer der Beachtung der Ansprüche, welche ein bereits bestehender Pact der Art garantirt, die Einwilligung der Agnaten und der Stände. Sollte der Vertrag mit einem Fürstenhause außerhalb des deutschen Bundes abgeschlossen werden, so müßte, nach Analogie des Art. 6. der Wiener Schlußacte, die Genehmigung der Bundesversammlung hinzutreten *). Aeltere Literatur bei Pfeffinger l. c., bei Pütter: Literatur des deutschen Staatsrechts. Th. 3. Gött. 1783. S. 766 und Klüber: Neue Literatur des deutschen Staatsrechts, Erlangen 1791. S. 630. Am ausführlichsten stellt die Lehre von der Erbverbrüderung (historisch-dogmatisch) dar: Moser in den beiden gedachten Werken 1) D. Staatsr. Bd. 17. Cap. 85. „Von dem Herkommen unter den weltlichen Reichsständen in Ansehung der auf Verträgen, besonders auf Erbverbrüderungen, beruhenden Succession in Land und Leute," S. 9 — 169. 2) Familienstaatsr. Th. 1. Cap. 13. „Von Erbschaftsverträgen, besonders Erbverbrüderungen," S. 969 — 1024.

Von Erbverbrüderungen unterscheidet sich die Ganerbschaft, d. h. die Uebereinkunft, wodurch sich mehrere Familien zum gemeinschaftlichen Besitz eines Gutes oder mehrerer Güter so verabreden, daß sie sogleich in die Verlassenschaft der ohne Erben absterbenden Familie in Bezug auf diese Güter succediren. Estor: Teutsche Rechtsgelehrsamkeit Th. 2. Marb. 1758. Hauptstück 91. „Von den Ganerbschaften S. 128 — 135. Th. 3. S. 180. Pfeffinger l. c. p. 201 etc. Mittermaier a. a. O. (über das Wort Ganerben s. ebendas. §. 42. S. 139. 140.) Eine solche Erscheinung war z. B. die Burg Friedberg in der Wetterau. **) Der ursprüngliche Zweck war gleichfalls der, durch Vereinigung gegenseitig Schutz zu gewähren. Bopp.

Erbvertrag, s. Erbrecht.

Erbzinsgut, s. Bauergut und Pacht.

---

*) Schon ältere deutsche Publicisten, z. B. Pfeffinger l. c. p. 227, lehrten, daß in einem solchen Falle die Zustimmung von Kaiser und Reich erforderlich sei. S. noch Brunquell: Staatsrecht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten. Abth. 2. Erfurt 1824. S. 12.

**) S. Roth und Schatzmann: Beiträge für die Geschichte der Wetterau. Heft 1. Frankf. 1801. Mader: Sichere Nachrichten von der kaiserlichen und der heiligen Reichsburg Friedberg und der dazu gehörigen Grafschaft und freien Gerichts zu Kaichen. Lauterb. 1766 — 1774. 3 Theile.

Erfahrung. Der Streit der Erfahrung und der reinen Vernunft, der Empirie und der Speculation, um die Oberherrschaft ist nahezu so alt, als die Wissenschaft selbst, und zeugt wenigstens dafür, daß der Gegensatz der empirischen und der speculativen Richtung nichts Willkürliches ist. Ein guter Theil der Feindschaft zwischen Empirikern und Rationalisten kommt indessen auch auf Rechnung der unduldsamen Beschränktheit, mit der Gelehrte und Ungelehrte häufig nur, was ihrer Individualität zusagt, gelten lassen wollen und dem, wofür sie keinen Sinn haben, auch allen wirklichen Werth absprechen. Der einseitige Empiriker sieht mit Geringschätzung herab auf das, was er den leeren Formalismus, die dunkeln Irrgänge und die luftigen Träumereien der Metaphysik nennt; der echte Grund und Kern der Wissenschaft ist ihm allein die Erfahrung. Eine überschwängliche Philosophie dagegen will sich vermessen, den empirischen Gehalt der Wissenschaften durch bloße Speculation zu schaffen, und sie rühmt sich eines absoluten Wissens von dem All der Dinge, spricht von der Empirie als einer falschen Wissenschaft des bloßen Scheins und erklärt geradezu: „die Philosophie sei nur dadurch Philosophie, daß sie dem Verstande und noch mehr dem gesunden Menschenverstande, worunter man die locale und temporäre Beschränktheit eines Geschlechts der Menschen verstehe, geradezu entgegengesetzt sei.“

Wie es bei Streitigkeiten oft der Fall ist, so steht auch hier keinem der streitenden Theile das ausschließliche Recht zur Seite. Empirie und Speculation sind beide gleicherweise etwas Nothwendiges, weil beide in dem Wesen des menschlichen Geistes begründet sind: die denselben entsprechenden Richtungen, die praktische, wie die theoretische, sind daher gleich achtungswürdig, beide haben gleichen Anspruch auf Geltung und Anerkennung, und das Leben wie die Wissenschaft kann nur dabei gewinnen, wenn Empirie und Speculation nicht feindselig auseinandertreten, sondern wechselseitig sich ergänzen. Es ist daher gewiß kein gering anzuschlagendes Verdienst, wenn besonders in unserer Zeit der wissenschaftliche Geist der Deutschen auf Verständigung und Versöhnung beider Tendenzen hinarbeitet. Auch wird nicht leicht ein Praktiker im höhern Sinne des Worts auf der heutigen Stufe wissenschaftlicher Entwickelung die Theorie verschmähen, um sich ausschließlich an das in der Erfahrung Vorliegende zu halten; er wird, selbst wenn er sich für einen Feind der Ideologie erklärt, doch mit schöpferischem Geistesblick über den Kreis der Erfahrung sich erheben. Aber nur zu häufig will der rohe Empirismus seine Virtuosität im Praktischen dadurch bethätigen, oder offenbare Unwissenheit sich einen Schein der Sicherheit und Festigkeit im Positiven dadurch geben, daß sie die philosophische Forschung des Theoretikers als unbrauchbare Schulweisheit behandeln, und sonderbarer Weise gibt es sogar Männer von anerkanntem wissenschaftlichen Rufe und Berufe, welche die Waffen der Wissenschaft gegen die Wissenschaft selbst kehren.

Man kann solchen Verächtern der Speculation mehr zugeben,

als sie vielleicht selbst verlangen, und sie doch des Irrthums überführen. Es ist nämlich nicht zu leugnen, daß alles menschliche Wissen auf Erfahrung oder auf Thatsachen, und nicht auf bloßer Vernunfterkenntniß, beruhe. Denn selbst der ursprünglich in ihm liegenden Grundformen und Gesetze alles Erkennens wird der Geist nur mit und an dem Stoffe sich bewußt, den ihm die Erfahrung zuführt, und auch die Anschauungen des innern Sinnes, durch welche wir die Zustände unseres eigenen Seelenlebens und unsre innern Geistesthätigkeiten wahrnehmen, auch die unmittelbaren Thatsachen des Bewußtseins, ohne die wir weder von der Freiheit des Willens, noch von einem Sittengesetze und von einem Rechtsgesetze wüßten, gehören der Erfahrung, nur nicht der äußerlichen, sondern der innerlichen Erfahrung an, die aber freilich der Mehrzahl der Empiriker schon zu metaphysisch, zu geistig oder ideell ist, um sie für wirkliche Erfahrung gelten zu lassen und als würdigen Gegenstand eines gründlichen Wissens und solider Forschung zu betrachten. Die höchste Wissenschaft ist nur ein Schließen vom Bekannten auf das Unbekannte, ein Aufsteigen vom Besonderen zum Allgemeinen, eine Erhebung von dem in der Erfahrung Gegebenen zu dem, was jenseits der Erfahrung liegt, nach den dem denkenden Geist inwohnenden Grundbegriffen. Die Speculation gibt uns für unser Wissen nur die Formen und ursprünglichen Vernunftgesetze, sie lehrt uns die Einheit und Gesetzmäßigkeit, die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit alles Seins und dessen letzte Gründe; aber die Gegenstände selbst, den Gehalt unserer Erkenntnisse erhalten wir durch äußere oder innere Wahrnehmung. Alle Thatsachen, alles Wirkliche in unserer Erkenntniß ist empirischen Ursprungs, und die Speculation kann nie für sich allein und aus sich selbst heraus vollendete Wissenschaft erzeugen oder unabhängig von der Erfahrung durch theoretische Construction zur Wirklichkeit gelangen. Ebenso irrig ist es jedoch, wenn die Erfahrung für sich allein vollständige Wissenschaft schaffen zu können glaubt. Die Erfahrung bleibt immer bei dem Einzelnen, Mannichfaltigen, Besondern stehen. Die Wissenschaft aber besteht nicht in einer Anhäufung empirischer und historischer Thatsachen, sondern in dem organischen Zusammenhange und in der Einheit unserer Erkenntnisse, und diese Einheit kann in die Erfahrung nur aus der Vernunft, als dem Vermögen der Einheit, kommen. Erfahrung und Vernunfteinsicht sind demnach die beiden Elemente aller menschlichen Erkenntniß, die zwei Richtungen, in welche alle menschliche Wissenschaft auseinandergeht, die beiden Pole, die, so oft sie sich entzweien, sich doch ewig suchen müssen. Denn nur in der Versöhnung und Durchdringung beider Grundelemente kann die Wissenschaft ihre Vollendung finden. Die Speculation ohne Erfahrung ist eine leere Form ohne Wirklichkeit, und die reine Wissenschaft, die nur aus sich selbst schöpfen will, hat keine Ahnung von dem unendlichen Reichthume, von der Fülle der Erscheinungen, welche das Leben der Welt in Natur und Geschichte entfaltet, ihr Wissen ist be-

schränkt auf ein paar dürftige Formeln und ein hohles Fachwerk. Dagegen ist auch die Erfahrung ohne Speculation eine todte Masse bloßer Einzelheiten, und welche Schätze sie aufhäufen mag, wie unerschöpflich ihre Fundgruben sind, ohne das Licht des philosophischen Gedankens ist sie blind, und der bloße Empiriker treibt ohne Steuer und Compaß auf einem uferlosen Meere. Je vollständiger und reicher daher die Erfahrung ist, desto nothwendiger bedarf sie auch der klaren Uebersicht über die Mannichfaltigkeit ihres Inhalts und der tiefern Einsicht in den innern Zusammenhang ihrer Thatsachen, um sich der höchsten Einheit der Vernunft zu nähern. Je höher dagegen die Speculation in ihren Abstractionen sich erheben will, je erschöpfender ihre Principien, je umfassender ihre Gesetze werden sollen, desto breiter muß auch die Grundlage sein, welche dem denkenden Verstande in der Masse ihres Stoffs die Erfahrung bietet.

Fragt man aber, wem bei dem stets erneuerten Kampfe und Widerspruche zwischen Empirie und Theorie am Ende doch die letzte Entscheidung zukomme, so ist diese Frage zu Gunsten der Theorie zu beantworten. Die Vernunft gibt allen Wissenschaften den letzten Grund, auf welchem sie als Wissenschaften beruhen, und durch welchen sie erst, wahrhafte Wissenschaften sind; sie allein lehrt das Unwandelbare und Nothwendige, nicht blos was ist, sondern was sein soll, und ursprünglich, vor aller äußern Erregung durch die Sinne, liegen in ihr die ewigen Gesetze der Einheit und Nothwendigkeit, als Formen, in welche der sinnlich zugeführte Gehalt unserer Erkenntniß sich fügen muß, als Bedingungen, unter denen überhaupt Erkenntniß des Wirklichen und dadurch Fortschritt in der Wissenschaft und Geistesbildung, Fortschritt auch in der äußern Anordnung des Lebens für uns möglich ist. Soll daher die Menschheit fortschreiten auf der Bahn der höhern Bildung, wie im Werk der sittlichen Veredelung und in menschenwürdigem Genuß des Daseins, so muß der Geist des freien Denkens, der philosophische Geist, das herrschende Princip ihrer Bewegung sein.

Was nun von dem Verhältniß der Erfahrung zur Vernunft und Speculation bisher im Allgemeinen bemerkt wurde, das bewährt sich auch auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaft. Ohne äußere Wahrnehmung und Erfahrung hätten wir nicht einmal den Begriff des Rechts; alles Recht bezieht sich auf das äußerliche Dasein, auf die Thatsache des Zusammenlebens sinnlich vernünftiger Geschöpfe, und sogar das Vernunftrecht oder die Rechtsphilosophie beschäftigt sich zum großen Theile mit Begriffen und mit Gegenständen, die, wenn auch aus einem innern Bedürfnisse der menschlichen Natur hervorgegangen, doch positiven Ursprungs sind, wie z. B. das Eigenthum und der Staat. Es haben deshalb auch die philosophischen Rechts- und Staatstheorien einen entschiedenen Gegner gefunden in derjenigen Empirie, welche sich als die historische Ansicht, als historische Schule geltend macht. Noch immer gibt es Rechtsgelehrte, die das Naturrecht in das Reich der Träume verweisen wollen, und die historische Schule hat ihren

Hauptsitz gerade in dem Lande deutscher Zunge aufgeschlagen, das in seiner jetzigen Gestalt am wenigsten geschichtliche Vergangenheit besitzt und mehr als andere auf die Zukunft angewiesen ist, wie wenn man dort dem Staate die historischen Elemente und die breite, in die Tiefen der Vorzeit hinabreichende Grundlage, die er nicht hat, erst schaffen wollte.

Offenbar hat aber diese Schule die Ansprüche der Empirie auf die Wissenschaft vom Rechte und vom Staate zu weit ausgedehnt. Ihr gilt zwar das positive Recht nicht als ein schlechthin Gegebenes und Abgeschlossenes, sondern als ein geschichtlich Gewordenes und noch Werdendes, und dadurch unterscheidet sie sich von der rein dogmatischen Schule, welche die Rechtswissenschaft in der bloßen Kenntniß der bestehenden Gesetze für vollendet hält und diese allenfalls nach logischen Formen ordnet und classificirt, ohne jedoch in deren tiefere historische Bedeutung einzudringen oder ihren wahren Sinn begreifen zu wollen. Die historische Schule sucht dagegen den Sinn des positiven Rechts aus seinem Zusammenhange mit der Vorzeit, aus der ursprünglichen Natur der Rechtsinstitute und aus der Individualität der Völker zu erkennen. Sie stellt das Recht, das sie als eine Thatsache der Erfahrung vorfindet und als solche gelten läßt, in seiner historischen Entwickelung dar und trägt auf diesem Wege wesentlich zur Vollendung der Wissenschaft von einer Seite bei. Aber in der Erforschung der philosophischen Grundbegriffe des Rechts und in der Beurtheilung positiver Einrichtungen nach höhern wissenschaftlichen Principien oder nach der allgemeinen Rechtsidee sieht sie ein bloßes Spiel des Geistes, dem ein wesentlicher Einfluß auf die Gestaltung der Wissenschaft und des Lebens nicht eingeräumt werden dürfe, wenn nicht jene ihre Gründlichkeit und Tiefe, dieses den festen, zuverlässigen Boden verlieren solle. Die ganze Bildung der Rechtsverfassung ist ihr weit mehr ein unwillkürlicher Proceß blindwirkender Naturkräfte, als ein Werk der Freiheit, und eben deswegen weist sie auch nicht nach, welchen Ursprung das Recht in der höhern, geistigen Natur des Menschen habe und nach welchem Ziel es sich in seiner Fortbildung bewegen soll. Denn hierzu führt nur die ursprüngliche Vernunftidee des Rechts, welche vor aller Erfahrung und Geschichte in dem Geist des Menschen wurzelt und über alle Erfahrung hinaus der Geschichte die Bahn ihrer Bewegung zeichnet. Nur der Rechtsphilosoph vermag nachzuweisen, daß das Recht auf der Würde des Menschen als Vernunftwesen beruhe und mit dem Sittengesetz aus Einer Quelle fließe; nur durch freies philosophisches Denken lernt der Mensch die Geschichte selbst, obwohl einerseits dem Gesetze der Nothwendigkeit unterthan, zugleich anderseits auch als das Werk seiner freien That erkennen und in den Gang der Entwickelungen mit dem Bewußtsein ihres Ziels thatkräftig eingreifen.

Aber auch der philosophische Jurist und Staatsmann, dem alle bestehenden Gesetze nur die zeitliche und wechselnde Erscheinung einer

über alle wirklichen Gesetze erhabenen Rechtsidee sind, der alle positiven Rechtsinstitute nur als unvollkommene Versuche, jene Idee zu realisiren, ansieht und das positive Recht unablässig nach der Norm des Vernunftrechts zu vervollkommnen strebt, kann deshalb der Erfahrung und Geschichte nicht entbehren und noch weniger für seine Theorie im Leben unbedingte und unmittelbare Gültigkeit verlangen. Der Geist soll die Außenwelt beherrschen, aber nicht sie zerstören wollen, und nur allmälig und mit Widerstreben fügt sich die natürliche Wirklichkeit der Dinge den Forderungen des Geistes; der Mensch selbst ist nichts weniger als reiner Geist und lautere Vernunft, auch die sinnliche, vernunftlose Natur behauptet in ihm ihr Recht, und die Gesetze dieser Natur muß der praktische Politiker aus der Erfahrung lernen, er muß die Naturgeschichte der Völker und der ganzen Menschheit kennen, wenn er den Menschen seiner Doppelnatur gemäß behandeln und die gesellschaftlichen Verhältnisse nicht mehr verwirren und zerrütten, als seinem Ideale näher bringen will. Die höchsten Ansprüche der Wissenschaft an das Leben liegen zwar meist klar und einfach vor; aber eine abstracte Theorie lehrt auch nur diese Forderungen kennen, sie stellt nur die höchsten Zwecke auf, ohne die oft unendlich schwierigern Mittel ihrer Erreichung. Der scheinbar kürzeste und nächste Weg ist oft gerade der, auf dem das Ziel am gewissesten verfehlt wird; den rechten, sichern Weg kann nur die Beobachtung und die Erfahrung lehren.

Die Haupterfahrung aber, die Quintessenz und Summe aller Erfahrungen in politischen Dingen, ist die Geschichte und das Bestehende, so wie es geschichtlich geworden ist. Bei Allem, was auf dem Gebiete der Gesetzgebung, der Staatseinrichtung und Staatsverwaltung unternommen wird, muß daher das Bestehende berücksichtigt, es muß Erfahrung und Geschichte sorgfältig zu Rathe gezogen werden. Besonders aber fordert jede umfassende und durchgreifende politische Neuerung die genaueste Erwägung und Kenntniß der Menschen und des Landes, wie nur die Erfahrung sie zu geben vermag. Auf diesem Boden ist, wie eben die geschichtliche Erfahrung lehrt, nichts trügerischer als die bloße Theorie, und der vermeintliche Segen verwandelt sich in Fluch, der anscheinende Fortschritt wird zur Hemmung, sobald in den organischen Entwickelungsgang der Völker gewaltsam eingegriffen wird, und eine ihrer Zeit vorangeschrittene Philosophie die höchsten Grundsätze und die letzten Aufgaben alles Wirkens übereilt und rücksichtslos verwirklicht sehen will. Denn wenn auch die Philosophie, von ihrem höhern Standpunkt aus, die Mängel des Bestehenden erkennt, so vermag doch nur die vermittelnde Klugheit und umsichtige Geschicklichkeit des Praktikers die Mittel anzugeben, wie ihre Principien in das wirkliche Leben einzuführen sind. Die Philosophie bringt reinere Begriffe von Recht und Staat und ihnen gemäß gerechtere Gesetze und bessere Staatsverfassungen zum Bewußtsein; aber wie es möglich sei, diese reinern Ansichten dem herrschenden Volksglauben und der Durchschnittsbildung eines Volks gegenüber geltend zu machen und die von

Verbesserungen gegen das im Staate Herge-
durchzuführen, das vermag der Philosoph ohne
Wissen, ohne Kenntniß der wirklichen Zu-
nicht zu entscheiden. Wenn also auch die Phi-
Recht den Anspruch macht, daß ihre Theorien auf das
angewendet werden, so darf sie doch keineswegs eine
Umwandlung aller praktisch bestehenden Lebensformen in
verlangen, und wie überhaupt die Theorie keine un-
Geltung in der Praxis hat, so muß auch der praktischen Gel-
des Vernunftrechts eine äußere und positive Anerkennung voraus-
gehen. Das Wahre und das Rechte soll den Menschen nicht mit Ge-
walt, d. h. mit Verletzung des Rechts, aufgedrungen werden, es soll
durch seine eigene, innerlich wirkende Kraft die Ueberzeugungen gewin-
nen, und der einzige Prüfstein seiner Aechtheit ist die Macht, mit der
es sich die edelsten und freisten Geister unterwirft. Eben darin aber
hat die Philosophie oft ihre Grenzen überschritten. Sie hat sich ange-
maßt, unmittelbar mit ihren Theorien in das Leben einzugreifen, und
ohne Rücksicht auf die historisch gegebenen Verhältnisse, ohne voraus-
gegangene freie, auf allgemeine Ueberzeugung gegründete Anerkennung,
das Leben nach ihren Begriffen zu gestalten. Mochten dann auch ihre
Theorien noch so richtig sein, so irrte sie doch in der Wahl der Mit-
tel und in der Beurtheilung der Verhältnisse. Ihre Versuche mußten
daher mißlingen und ihre Versprechungen blieben unerfüllt, wodurch
das Vertrauen auf die Theorie selbst bei Vielen erschüttert ward und
die starren Praktiker, so wie die egoistischen Anhänger eines ihnen gün-
stigen historischen Rechts einen erwünschten Vorwand erhielten, die Phi-
losophie einer muthwilligen Neuerungssucht und revolutionärer Schwin-
deleien anzuklagen.

Nicht jede Forderung der praktischen Vernunft hat demnach sofort
auch Gültigkeit im Reiche der Erfahrung. Denn was ist z. B., ab-
gesehen von den Erfahrungen der Geschichte, dem natürlichen Verstande
einleuchtender als die Lehre, daß jeder Mensch mit ganz gleichem Rechte
der persönlichen Freiheit geboren werde, wie mit ganz gleichem Anspruch
auf Theilnahme an den gesellschaftlichen Rechten und Verpflichtungen im
Staate? Man begreift den Sturm der Begeisterung, mit dem der erste
Wiederaufgang der Ideen allgemeiner Freiheit und Gleichheit gegen
das Ende des vorigen Jahrhunderts begrüßt ward. Aber der Enthu-
siasmus für das theoretische Ideal wird fühlbar abgekühlt, wenn man
erfährt, wie in den Republiken des Alterthums die auf ihre souveraine
Freiheit eifersüchtige Masse mit der Strafe des Ostracismus fast jedes
ausgezeichnete Verdienst, jede hervorragende Persönlichkeit verfolgte, um
zuletzt eine Beute der Anarchie und der verworfensten Demagogie zu
werden, oder auf welche Weise in Frankreich das Gesetz der Gleichheit
gehandhabt wurde, um den blutigsten und unerträglichsten Despotismus
sogar über Meinungen und Gesinnungen auszuüben. Dem schlichten
Menschensinne wie dem denkenden Verstande widerstrebt es, daß nicht

persönliche Fähigkeit und Würdigkeit, sondern der Zufall der Geburt persönliche Vorzüge und Vorrechte aller Art, sogar die oberste Gewalt im Staate verleihen sollen, und manche Erfahrungen der Wirklichkeit scheinen dieses Widerstreben nur allzusehr zu rechtfertigen. Und doch ist nach der Lehre der Erfahrung auf einer gewissen Stufe der Cultur die Erblichkeit von Würden und von Aemtern dem Staate so nothwendig, als dem Schiffe der Ballast, und die Geschichte der Staatsumwälzungen kann bezeugen, daß das Talent und selbst das geborne Herrschergenie nur allzu oft auch schlechten Zwecken dient und bei vorgespiegelten Verbesserungen der gesellschaftlichen Ordnung nur die Befriedigung selbstsüchtiger Leidenschaften auf Kosten der Gesammtheit sucht. Ueberhaupt ist Manches, was in seinen nächsten Wirkungen nachtheilig oder unvernünftig und verkehrt erscheint, in seinen entferntern, nur aus Erfahrung und Geschichte klar hervortretenden, Folgen wohlthätig, oder umgekehrt. Dazu kommt noch, daß die offen liegenden Gebrechen des Bestehenden ein Jeder fühlt und daß es selten schwer ist, eine Einrichtung auszudenken, der wenigstens diese bestimmten Mängel nicht ankleben. Ein wohlmeinender, aber unerleuchteter Eifer, welcher blos das Nächste sieht und denkt, glaubt daher nicht selten Alles gethan zu haben, wenn an die Stelle der als unvollkommen anerkannten Einrichtung nur jene andere gesetzt wird, die vielleicht an noch weit drückendern Gebrechen leidet: er findet z. B. das natürliche Heilmittel gegen den tyrannischen Druck einer übermächtigen Regierungsgewalt in einer Schwächung der Regierung, die zur Auflösung der öffentlichen Ordnung führt. Aber auch bei der umsichtigsten Erwägung vermag kein menschlicher Scharfsinn rein aus sich selbst heraus alle Wirkungen und Folgen, alle Schattenseiten und Nachtheile völlig umgestalteter Verhältnisse vorherzusehen, so daß häufig, wer Erfahrung und Geschichte nicht zu Rathe zieht, Gefahr läuft, mit dem besten Willen und dem reinsten Eifer an die Stelle eines bekannten und erträglichen Uebels nur ein unbekanntes, vielleicht unerträgliches, zu setzen. Denn das scheinbar unbedeutendste empirische Moment, das übersehen wird, kann die scharfsinnigsten und folgerichtigsten Berechnungen der Theorie zu Schanden machen. Sogar den Satz, daß $2 \cdot 2 = 4$, hat die Erfahrung in der Anwendung auf die Theorie der indirecten Abgaben Lügen gestraft, und eine ziemlich lange Zeit ist hingegangen, ehe man sich, ebenfalls durch die Erfahrung, überzeugte, daß jene mathematisch unumstößlichen Berechnungen, wonach eine kleine Summe Geldes hinreicht, um ganze Staaten von dem Druck einer unermeßlichen Staatsschuld zu befreien, sich in der Wirklichkeit als Täuschungen erweisen.

Höchst ungerecht ist deshalb die aus vermeinter Genialität entspringende Geringschätzung des empirischen Forschers, des gelehrten Sammlers und treuen Darstellers der Thatsachen und Ereignisse, wenn er das unermeßliche Feld der Erfahrungen bearbeitet, ohne andere nicht minder nothwendige Richtungen der Forschung anzufeinden, oder zu verachten, und seine Methode als die wahrhaft wissenschaftliche und aus-

schließlich gründliche aufdringen zu wollen. Er weist dem denkenden Staatsmanne, wenn auch nicht sein Ziel, doch oft den Weg zum Ziele, er gibt ihm Stoff und Mittel, tausend Klippen und Irrwege zu vermeiden, er kann ihn in Stand setzen, Schwierigkeiten und Verwickelungen zu überwinden, vor denen er sonst rathlos zurücktreten müßte, ja er wird bisweilen das, was Jener sucht, wenn auch nur aus Bedürfniß und Instinct hervorgegangen, in reinerer Vollendung schon verwirklicht zeigen können, als der oft irrende Verstand es auf dem Wege der Reflexion ergreift.

Wo daher bereits gemachte Erfahrungen zu Gebot stehen, da ist es thörichte Vermessenheit, sie zu verschmähen. Wo aber die Erfahrung fehlt und doch das Bessere in klarer, unabweislicher Erkenntniß vorliegt, da hieße es an der höhern vernünftigen Natur des Menschen verzweifeln, wenn man den Muth nicht hat, auch neue, bisher unversuchte Bahnen zu betreten. Denn wenn es irrig ist, zu glauben, der höhere Denkergeist sei in seinen Bewegungen von den Zuständen der Erfahrungswissenschaften unabhängig, so darf doch ebensowenig angenommen werden, er schreite nie mit glücklichem Erfolge über sie hinaus. So lang in frühern Zeitaltern die Vernunft mehr durch das bewußtlose Gefühl, als durch das Denkvermögen oder den Begriff sich offenbarte, war es natürlich und nothwendig, daß der noch kindliche Verstand blos vom unmittelbar empfundenen Bedürfniß unter der Einwirkung localer und individueller Einflüsse Anstoß und Richtung empfing. Aber die gegenwärtige Zeit verlangt ein Anderes: sie strebt überall nach einem obersten Princip, nach Unterordnung des Besondern unter eine allgemeine Regel, nach Einführung des wissenschaftlichen Begriffs, der philosophischen Idee im Praktischen und Positiven, und mag dies in Vergleichung mit frühern Zuständen für ein Glück oder für ein Unglück gehalten werden, so ist es doch heilsamer und vernünftiger, diesem in der jetzigen Periode menschlicher Entwickelung unwiderstehlich gewordenen Drang mit Umsicht und bewußter Ueberlegung zu folgen, als ihn naturwidrig zu unterdrücken. Der Mann mag immer auf die Tage seiner Jugend mit Sehnsucht zurückblicken, aber verkehrt und lächerlich ist es, wenn er in dem Alter der natürlichen Reife noch ein Jüngling sein will. Muß auch zugegeben werden, daß der Instinct der unverkünstelten Natur oft richtiger führe, als der Begriff oder das System: so ist darum doch keineswegs der natürliche Mensch so vollkommen, daß die Stimme der Natur ihn stets zum Rechten und zum Guten leitet; so ist doch das reine Naturgefühl in unsern künstlichen Verhältnissen häufig durch Vorurtheil, Gewöhnung und Verderbniß so zurückgedrängt, an seine Stelle schiebt sich so gewöhnlich Selbstsucht, Leidenschaft, Gemeinheit ein; es steht auch das in sich vollendete klare Bewußtsein des Gedankens so hoch über dem instinctmäßigen blinden Tappen, daß man die Würde der Menschheit verleugnen muß, wenn man gewaltsam sein Auge dem Licht verschließt, um als ein Spielzeug der Ereignisse sich ohne Wil-

len und Gedanken fortstoßen zu lassen, oder mit dem Bestehenden einen unwürdigen Götzendienst zu treiben und den edelsten Trieb der Menschenbrust, den Trieb zum Bessern und Vollkommnern, in einem blinden Schicksalsglauben zu ersticken.

Ebensowenig als das unmittelbare Gefühl wird endlich den Mangel tieferer Wissenschaft der sogenannte gesunde Menschenverstand zu ersetzen vermögen, wenn darunter, wie gewöhnlich geschieht, das Stehenbleiben bei den nächsten Folgen und Beziehungen verstanden wird, die ein zwar durch Erfahrungen geübter, aber nicht selten in Vorurtheilen und Zeitmeinungen befangener, das Zurückgehen auf die letzten Gründe und Principien ablehnender Verstand durchschaut. Wenn aber einer der Koryphäen der historischen Schule die ausschließliche Gültigkeit der historischen Methode durch die Behauptung erweisen will, auch die Vertheidiger der Theorie huldigen wider Willen dem historischen Princip, denn sie wüßten nur den höhern Standpunkt nicht zu gewinnen, auf welchem ihre Theorien auch wieder nur als das Product einer andern bestimmten Zeit erscheinen: so kann, ganz abgesehen von der Rechtfertigung, welche eben dieser vermeinte Vorwurf im Munde eines Historikers der entgegengesetzten Ansicht darbietet, zum mindesten mit eben so viel Recht von den historischen behauptet werden, sie seien Rationalisten, ohne es zu wissen und zu wollen. Denn was ist alle Wissenschaft Anderes, als ein Zurückgehen von den Thatsachen und Erscheinungen auf deren Gründe und innern Zusammenhang und ihre nur dem Geist erkennbaren Gesetze? Und wer kann heutzutage sich dieser Art der Forschung und Betrachtung ganz entschlagen? Kämpfen nicht selbst die abgesagten Feinde aller Speculation und philosophischen Theorie mit philosophischen, der Theorie entlehnten Gründen gegen die Theorie? Auch der Empiriker und der Historiker und der natürliche gesunde Menschenverstand, wofern derselbe wirklich das Natürliche und das Gesunde des Verstandes ist, philosophiren, aber sie überschreiten nicht eine gewisse willkürliche Grenze des philosophischen Denkens, und möchten oft auch Andern vorschreiben, bis wohin sie denken sollen. Sie klagen die Philosophie der Leerheit und Nichtigkeit ihrer Abstractionen an, weil sie ein klares Bewußtsein und eine sichere Methode einem halben Bewußtsein ohne methodische Regel vorzieht, weil sie nicht willkürlich stillsteht, ehe die äußerste Grenze erreicht ist, sondern ihre Forschung bis auf die letzten Gründe und Principien zurückführt und von diesen wieder auf die Thatsachen und Erscheinungen herabsteigt, um ihre Uebereinstimmung mit der Vernunftidee und mit dem wissenschaftlichen Begriff zu untersuchen. Forschen und Denken aber ist ein angebornes Recht des Geistes und sein edelstes Bedürfniß, und wer darf deshalb dem Geiste wehren und entgegentreten mit dem Ruf: bis hieher und nicht weiter! Nicht das Hinausschreiten über die Erfahrung bis zum letzten Grund und höchsten Einheitspunkt der Dinge, sondern das Verschmähen der Erfahrung, das Verkennen der Wahrheit, daß auch die freieste Speculation sich auf Erfahrung stützen müsse,

führt den Denker auf Abwege. In allen praktischen Dingen aber bleibt immer die wichtigste Frage, nicht: was war und ist, sondern was sein soll? und auf diese Frage hat die Erfahrung keine Antwort. Daher kann auch, wenn die Erfahrung lehrt, was Rechtens ist, was Recht sein sollte, nur durch die freiforschende Vernunft gefunden werden. Nur die Vernunft lehrt die Erhabenheit der Menschenwürde, die Heiligkeit der menschlichen Person, die Gleichheit der Rechte, die Grundideen und Grundformen eines ewigen Rechts; nur dieses ewige Recht, nicht ein rohes Aggregat von willkürlichen Menschensatzungen, von zufällig bestehenden Einrichtungen und von althergebrachten Gewohnheiten ist dem denkenden Menschen, wie es das wahre Recht zu allen Zeiten war, ein geheiligter Gegenstand der Verehrung und der unauslöschlichen Sehnsucht. Nur durch die Vernunft erfüllt die Wissenschaft ihre erhabene Bestimmung, die Führerin ihrer Zeit zum Bessern zu sein auch in den gesellschaftlichen Verhältnissen, und das Ideal eines gesellschaftlichen Zustandes ist erst dann erreicht, wenn das, was die Vernunft für Recht erkennt, auch in der Wirklichkeit Rechtens geworden ist. Wer also der nach Wahrheit forschenden Vernunft Fesseln anlegen und Stillstand gebieten will, der will eben damit die reinste Quelle des lebendigen Rechts verstopfen und den Gang der Menschheit auf der Bahn zum Möglichguten hemmen. Denn Erfahrung und Geschichte sind nur Hülfsmittel, aber nimmermehr der einzige Leitstern für den, der an beständigen Fortschritt glaubt oder doch im Sinne des Fortschritts zu handeln sich verpflichtet fühlt, und wie nur der aus eigener Tiefe schaffende, nicht der blos sammelnde und sichtende Geist auf Andere mächtig und erregend wirkt, so verdankt auch die Menschheit mehr wesentliche Förderung auf den Wegen ihrer Bestimmung dem über die Erfahrung hinausreichenden Blick echter Philopsophen und praktischer Staatsmänner, als dem bloßen Gelehrten und dem rohen Empiriker.

Immer entschiedener wird denn auch die Geltung der Idee im Leben anerkannt. Die Philosophie hat die Gemüther der Menschen auf eine freiere Beurtheilung der bestehenden Rechtsverhältnisse hingeleitet und das Bedürfniß einer Einsicht in die letzten Gründe von Recht und Staat erregt. Freilich hat nicht jede Theorie der Denker sich als wahr bewährt und nicht jede wahre Theorie ließ sich sogleich verwirklichen. Aber ein halbes Jahrhundert dauert schon das Ringen nach Verwirklichung des vernünftigen Rechts, und selbst die durch Ungunst der äußern Verhältnisse mißlungenen Versuche der Theorie haben tiefe Spuren im praktischen Leben hinter sich gelassen, welches unmerklich das bessere Neue in sich aufnimmt, gegen das es sich Anfangs gesträubt. Die Mehrzahl der Denkenden zweifelt nicht mehr daran, „daß es keine andern wahrhaft gültigen historischen Rechte gebe, als welche dem Vernunftrecht nicht widerstreiten, daß es ohne die Idee des Rechts keinen Staat geben würde und dieser bestimmt sei, jenes zu verwirklichen.“ Schon längst ist als ein rein rationales Element der Rechts-

wissenschaft das Naturrecht oder die Rechtsphilosophie ausgebildet und in den Kreis der juristischen Disciplinen aufgenommen, und wird auch über die richtige Anwendung dieses Elements auf die positive Rechtslehre noch viel gestritten, gilt unter den gewöhnlichen Juristen besonders noch den Civilisten das Naturrecht häufig für ein bloßes Spielzeug müßiger Köpfe, und der Buchstabe des bestehenden Gesetzes als das Recht an sich, so ist der Einfluß der philosophischen Rechtslehre auf das Strafrecht und das gesammte öffentliche Recht um so fühlbarer und entschiedener, weil hier das Bedürfniß, zu ändern und zu bessern, ungleich dringender geworden ist. Hier ist anerkannt, daß die Wissenschaft über das Bestehende hinausführen, daß sie das Recht fortbilden soll, und dies kann nur unter der Leitung philosophischer Grundsätze und Begriffe geschehen. Und so wird in nicht allzuferner Zeit das ganze Gebiet des positiven Rechts und der Staatswissenschaften von der nur jenseits des Geschichtlichen möglichen Auffassungsweise durchdrungen sein, welche das Recht in seinem Verhältniß zu den höchsten Zwecken des Menschenlebens und zur Fortbildung der Menschheit überhaupt betrachtet. Die Völker aber werden immer mehr von der Nothwendigkeit sich überzeugen, die Gestaltung ihrer Rechtsverfassung und die Ordnung ihrer öffentlichen Angelegenheiten den Händen solcher Männer zu vertrauen, die, ohne einseitig und ausschließlich der Theorie oder der Empirie zu huldigen, mit gebührender Achtung der bestehenden Ordnung und der historisch überlieferten, im Leben festgewurzelten Formen, die Rechte des freien Geistes anerkennen und das in der Theorie gefundene Bessere auf dem Wege der Reform in's Leben einzuführen suchen. Denn der Kampf der Theorie und der gewohnten Praxis, des vernünftigen und des historischen Rechtes, ist nicht mehr ein bloßer Streit der Schule; die Bevölkerungen ganzer Länder streiten unter ihrer Fahne, und das Geschick von mehr als einem Welttheil, das künftige Loos des gegenwärtigen Geschlechts hängt davon ab, wie dieser Kampf entschieden werden und auf welchem Wege die Vernunft der Oberherrschaft sich bemächtigen soll. P. A. Pfizer.

Erlaucht, s. Titulatur.

Erkenntniß, s. Vollziehbarkeit.

Eroberung, s. Kriegsrecht.

Erstgeburtsrecht, s. Succession.

Errungenschaft, s. Gütergemeinschaft.

Erzbischof, s. Kirchenverfassung.

Erziehung; insbesondere Privat- und öffentliche Erziehung. Von der Erziehung überhaupt, auch von der Erziehung ganzer Völker oder Nationen, ja des ganzen Menschengeschlechts, insbesondere von dem, was, in Bezug auf solche Erziehung, dem Staat oder der Staatsgewalt zu thun, zu wirken, zu erstreben möglich, sodann vernunftgemäß erlaubt, geboten oder verboten ist, haben wir in dem Artikel Bildung gesprochen. Es bleibt uns nur noch ein auf die Erziehung der Einzelnen — sei es öffentliche, sei es

Privat-Erziehung — zu werfender Blick übrig. Dieſer wird jedoch das — obgleich unendlich wichtige — Gebiet der Erziehungs-Wiſſenſchaft und Kunſt nicht berühren, weil einerſeits daſſelbe nach ſeinem Geſammtinhalt ein eigenes, den Staatsintereſſen zwar höchſt förderliches, doch zum Kreis der eigentlich politiſchen Wiſſenſchaften nicht gehöriges Fach ausmacht (Pädagogik), und andererſeits die, ihm zwar allernächſt angehörigen, doch von der Politik gleichwohl auch für ſich ſelbſt in Anſpruch zu nehmenden Unterſuchungen, in beſondern Artikeln (namentlich in den den Schulen gewidmeten) ihre Stelle finden werden. Hier wollen wir uns auf zwei Fragen beſchränken, wovon die eine auf den der Privat- oder der öffentlichen Erziehung zu gebenden Vorzug, und die andere auf die Grenzen der nach Recht und Politik der Privaterziehung zu gewährenden Freiheit ſich bezieht.

Bei der erſten Frage kommt freilich zunächſt Alles darauf an, wie beſchaffen und wohin gerichtet hier oder dort die Erziehungs-Anſtalt oder Weiſe ſei. Wir nehmen jedoch, um die Frage zu vereinfachen, eine beiderſeits gleich gute, d. h. gleich aufrichtig auf's Gute gerichtete und mit den in der Regel einer und der andern zu Gebote ſtehenden Hilfsmitteln, verſehene Erziehung an. Nach dieſer Vorausſetzung hat nun die öffentliche — überhaupt gemeinſchaftliche — Erziehung (insbeſondere die im eigentlichen Unterricht beſtehende) allerdings den großen Vorzug, daß ſie den Wetteifer erzeugt, der ein ſo mächtiger Sporn zur Kraftanſtrengung iſt, und den weitern, nicht minder wichtigen, daß bei ihr in der Regel größere Hülfsmittel und tüchtigere Lehrer vorhanden ſind oder ſein können, als für die Privat-Erziehung zu gewinnen ſind. Dagegen aber iſt die Privat-Erziehung von manchen Gefahren der Verführung oder Verſchlechterung frei, welche bei der öffentlichen aus der Macht des böſen Beiſpiels für die in fortwährend naher Berührung unter einander ſtehenden Zöglinge und noch mehr aus der etwa unlautern Richtung derer, welche ſolche Erziehung leiten, hervorgeht. Auch kann bei der öffentlichen (oder gemeinſchaftlichen) Erziehung die Individualität des einzelnen Zöglings nicht hinreichend beachtet oder entſprechend behandelt werden. Ein allgemeines — etwa nach dem mittlern Grad der natürlichen Fähigkeiten berechnetes — Maaß für den Unterricht, eine allgemeine Methode für die übrige Erziehung finden dabei faſt nothwendig ſtatt. Daher wird der talentvollere Zögling von dem ihm möglichen raſcheren Laufe zurückgehalten, und der geiſtig ſchwächere durch Ueberſpannung entmuthigt oder entnervt; und eben ſo in der moraliſchen Sphäre häufig bei dem Einen mehr, bei dem Andern weniger, oder überhaupt Anderes gethan, als was den Individualitäten entſpräche.

Doch, wie immer bei Abwägung der beiderſeitigen Vortheile und Nachtheile der Ausſchlag nach ſubjectiver Anſicht falle, und was immer für Früchte die Pädagogik dem einen oder dem andern Syſtem abzugewinnen vermöge: immer wird, was den Unterricht, d. h. die in-

tellectuelle, großentheils auch die technische Bildung betrifft, im Staat die öffentliche (d. h. gemeinschaftliche), was aber die physische und dann zumal die moralische Bildung betrifft, die Privat- oder häusliche Erziehung die vorherrschende bleiben. Nur der Staat oder in kleinerem Kreise die Gemeinde vermag die dem Bedürfniß der Mehrzahl entsprechenden Anstalten für den Unterricht zu treffen. Weitaus den meisten Einzelnen mangelt theils die Fähigkeit oder die Geneigtheit zur Selbstübernahme, theils das Vermögen zur Bestreitung der Unkosten eines genügenden Privat-Unterrichts. Auch wären so viele Privatlehrer, als da nöthig wären, gar nicht aufzutreiben. Dagegen kann der Staat oder die öffentliche Lehranstalt (wenn nicht zu unnatürlichen Einrichtungen, wie etwa die Lykurgischen, gegriffen werden soll) unmöglich das ganze Erziehungsgeschäft bei dem nachwachsenden Geschlecht übernehmen. Das Meiste in Bezug auf die Erziehung im engern Sinn oder auf die, abgesehen von höhern oder niedern Schul- und vom kirchlichen Unterricht, noch weiter nöthige, persönliche Heranbildung der Jugend zu Menschen und Bürgern, wird und muß im Hause durch die Eltern oder Vormünder oder auch fremde Privaterzieher geschehen. Schon die so hochwichtige, physische Erziehung ist, zumal während der so hoch wichtigen, oft für's ganze Leben entscheidenden Kinderjahre, fast ausschließend in der Eltern Hand. Und was das Moralische betrifft, so wirken Beispiel und fortwährende Geistes- und Gemüths-Berührung zwischen Eltern und Kindern mehr als irgend Kirche und Schule vermögen. — Dem Staat also liegt in Bezug auf Erziehung ob, zuvörderst die dafür nöthigen öffentlichen Anstalten in's Leben zu rufen und durch seine (doch nicht einseitig von der Regierungs-Gewalt, sondern von dem gesetzgebenden ausgehende) Autorität zu regeln und den Vollzug der darüber erlassenen Gesetze durch die Administrativ-Behörden zu besorgen, sodann aber auch die Privaterziehung zu überwachen, insoweit das wahre Staatsinteresse solches fordert und das selbstständige Recht der Bürger es erlaubt.

Wir haben schon in dem Artikel Bildung unsere Ansicht über die Grenzen des der Staatsgewalt in Beziehung auf Unterricht und Erziehung vernunftmäßig einzuräumenden Rechtes ausgesprochen, und verweisen hier im Allgemeinen darauf. Solches Recht (so wie die Pflicht) beschränkt sich hiernach auf das Darbieten der Hülfsmittel des Unterrichts, auf die Forderung ihrer durch das wahre Staatsinteresse gebotenen Benutzung von Seite der Bürger, und auf das Hintanhalten der erkennbar staatsgefährlichen oder dem Rechte der Staatsangehörigen, namentlich ihrer Freiheit, Eintrag thuenden Einwirkungen von Privaten oder Körperschaften auf das Unterrichts- und Erziehungswesen.

Die öffentlichen Erziehungsanstalten, welche der Staat errichtet, unterstehen natürlich auch der Leitung und Aufsicht des Staates. Aber auch die von Privaten oder von Körperschaften errichte-

ten unterſtehen wenigſtens der letzten. Der Staat hat das Recht, ſich davon zu unterrichten, in welchem Geiſt die ſich zu Erziehern der nachwachſenden Bürger und Bürgerinnen Aufwerfenden dieſes hochwichtige Unternehmen ausführen. Die öffentliche Wohlfahrt und auch die heiligſten Intereſſen der zu Erziehenden und ihrer Angehörigen ſind allzuſehr bei der Art und Weiſe der Erziehung betheiligt, als daß der Staat ein gleichgültiger Zuſchauer dabei bleiben, oder Jedem ohne Unterſchied das ſo unendlich wichtige Geſchäft überlaſſen könnte. Es iſt daſſelbe keineswegs einem gemeinen Gewerbe zu vergleichen, für deſſen Ergreifung etwa eine uncontrolirte Freiheit anzuſprechen wäre (vorbehaltlich blos der allgemeinen polizeilichen und gerichtlichen Fürkehr gegen Betrug oder ſonſtige Rechtsverletzung); ſondern es iſt, wenn man es auch den Gewerben beizählen will, immer ein ſo wichtiges und mit den vom Staat zu ſchirmenden Intereſſen der — ohnehin ſchon als unmündig die Staatsfürſorge anſprechenden — Zöglinge ſo innig verbundenes, daß dabei nicht minder oder wohl noch mehr, als z. B. für die Ausübung der Heilkunde oder gar nur für die Errichtung einer Fabrik u. ſ. w. eine Bürgſchaft für Tüchtigkeit und Rechtlichkeit gefordert, demnach eine vorläufige Unterſuchung, ob ſolche Bürgſchaft vorhanden, und eine fortwährende Kenntnißnahme von der Beſchaffenheit der Anſtalt als Bedingung ihrer Errichtung und Fortführung geſetzt werden kann oder ſoll.

Dieſes der Staatsgewalt hier zugeſprochene Recht iſt freilich dem Mißbrauch ſehr ausgeſetzt. Wir aber haben nur den guten und ehrlichen Gebrauch im Auge und ſetzen — wie überall bei dem Anerkenntniß von Staats- oder gar von Regierungs-Rechten — voraus, einmal daß durch eine weiſe Verfaſſung die Staatsgewalten auf der Bahn des vernünftigen Geſammtwillens erhalten werden, und dann, daß zur Controle ihres Wirkens das Princip der Oeffentlichkeit ſo wie jenes der freien Preſſe beſtehe. Auch nehmen wir von jener polizeilichen Licenzirung und fortwährend nähern Beaufſichtigung die reine Privat- oder häusliche Erziehung aus, demnach auch die an deren Stelle tretende, durch eigens von beſtimmten Eltern oder Vormündern dazu berufene Lehrer oder Erzieher beſorgte. Es waltet nämlich hier, d. h. bei der für die Privat-Erziehung geforderten Freiheit ein ähnliches Verhältniß ob, wie z. B. bei der Religion, wo man auch nicht ſofort einem Jeden geſtattet, eine Kirche, d. h. eine öffentliche Religions-Anſtalt zu gründen, wohl aber die Haus-Andacht frei gibt oder geben ſoll; d. h. es tritt dort wie hier das rein menſchliche, vor dem Staat ſchon beſtehende und der Staatsgewalt nur zum Schutz, nicht aber zur Beſchränkung anvertraute Recht, hier namentlich jenes der Eltern (oder ihrer Stellvertreter) in die Schranken gegen die Anſprüche der öffentlichen Macht.

So viel verſteht ſich freilich von ſelbſt, daß, wenn ein Bürger ſeine Kinder zu Dieben oder Mördern erziehen wollte, die Staatsgewalt ihm Einhalt zu thun hätte. Denn zum Rechtswidrigen kann Nie-

mand ein Recht haben. Auch wenn — wogegen jedoch das natürliche Gefühl eine bessere Sicherstellung gewährt, als die polizeiliche Aufsicht — ein Vater seinem Kinde auf eine zu Tage liegende Weise eine nothwendig oder natürlich zu desselben Verderben, namentlich zur physischen oder moralischen Verkrüppelung, führende Erziehung gäbe, wäre das Einschreiten der Staatsgewalt zur Rettung ihres jungen Schützlings gerechtfertigt. Und schon das bloße Versäumniß der zur menschlichen und bürgerlichen Heranbildung nothwendigen Pflege, namentlich auch die Nichtbenutzung der vom Staat zu diesem Zwecke dargebotenen öffentlichen Unterrichtsanstalten fordert zu entsprechender zwangsweiser Abhülfe auf. Aber weiter als diese, zuvörderst auf Rechts-Bewahrung gehende und sodann gewissermaßen obervormundschaftliche Sorge geht die Obliegenheit, also auch die Befugniß der Staatsgewalt nicht. Die — wahren oder vermeinten oder angeblichen — Interessen eines bestimmten Staates, in dessen Schooße die Kinder geboren wurden, und noch weit weniger die einer wirklich bestehenden Verfassung oder Regierung, wiewohl sie auf die Einrichtung der öffentlichen Erziehungsanstalten naturgemäß (und in so fern von der Richtung des wahren Gesammtwillens, nicht aber von jener des einseitigen Regierungswillens die Rede ist, auch nicht mit Unrecht) von mehr oder minder entscheidendem Einfluß sind, dürfen in's Heiligthum der Privat- oder häuslichen Erziehung nicht störend einwirken. Das Kind wird nicht als Leibeigener des Staates geboren, auf dessen Gebiet die Eltern sich befinden, und noch weit weniger als Leibeigener der Regierung. Es ist — in so weit irgend ein Eigenthumsrecht auf eine werdende Person stattfinden kann — ein Eigenthum der Eltern; und so heilig und unantastbar, als das Recht der Selbstbildung, ist auch — in so fern nicht die oben angedeutete Rechtslinie überschritten wird — jenes der Erziehung der eigenen Kinder. Es wäre eine ungeheure Anmaßung, wenn die Staatsgewalt sich zwischen die vertrauliche Mittheilung unter Vater und Sohn eindrängen und den Ideengang, die Geistes- und Gemüths-Richtung vorschreiben wollte, wornach solche Mittheilung stattfinden müsse oder nicht stattfinden dürfe. In einem wohl verfaßten und wohl regierten Staate wird übrigens, auch ohne Einschreiten der Staatsgewalt, solche Richtung weitaus in den meisten Familien eine jenen politischen Interessen gemäße sein, und, die seltenen Ausnahmsfälle zur Rechtfertigung oder zum Vorwand einer gegen alle Eltern gerichteten Inquisitions-Maßregel zu nehmen, wäre nicht nur tyrannisch, sondern in der Regel selbst wirkungslos, ja eher von einer der Absicht entgegengesetzten Wirkung. Uebrigens ist auch nicht nothwendig, daß jeder Vater sein Kind gerade zum Bürger dieses bestimmten Staates, welchem er selbst zeitlich angehört, erziehe (es kann ja auswandern, wenn es in einem andern Staate glücklicher zu werden hofft), und noch weit weniger nothwendig, daß er es mit den etwa in diesem Staate factisch vorherrschenden bösen, dem vernünftigen

Recht oder der Moral widersprechenden Richtungen, Denk- und Handlungsweisen erfülle. So wie er das Recht hat, in Ansehung der Religion oder Kirche das etwa in deren Schooß — nach seiner aufrichtigen Ueberzeugung — vorherrschende Verderbniß, als Aberglauben, Werkheiligkeit, Schwärmerei u. s. w. seinem heranwachsenden Sohne bemerklich zu machen, und diesen zum Genossen seiner, nach der Eingebung seines Gewissens frei angeordneten, Haus-Andacht zu machen: so muß ihm auch erlaubt sein, demselben seine freie Ansicht von politischen Dingen mitzutheilen und ihn zu einer mit der eigenen übereinstimmenden Richtung, in dieser nicht minder als in jeder rein menschlichen Sphäre zu erziehen. Solche Richtung, wenn sie auch eine den wirklichen Machthabern mißfällige wäre, kann gleichwohl eine sehr gute, und wenn sie gleichzeitig in vielen Familien stattfindet (was dann jedenfalls ein Beweis von wirklich vorhandenen Mängeln der Verfassung oder der Regierung wäre), höchst wohlthätig, nämlich zu künftigen heilsamen Reformen führend sein.

Kann nun der Vater (und wie wollte der Staat es hindern ohne ein echt chinesisches Regiment?), kann also und darf der Vater durch persönliches Einwirken Geist und Herz seiner Kinder auf eine der eigenen Ueberzeugung oder Sinnesrichtung und Neigung entsprechende Weise bilden; so kann und darf er es auch thun durch einen dazu aufgestellten Freund, d. h. nach selbsteigenem freien Vertrauen gewählten fremden Erzieher, so wie er auch — um das obige Gleichniß fortzuführen — bei seiner Haus-Andacht das Gebet oder die Erbauungs-Cerimonien entweder selbst verrichten oder durch einen Freund verrichten lassen kann. Und so können auch mehrere Väter über die Wahl eines gemeinschaftlichen Lehrers oder Erziehers für ihre Kinder sich vereinigen, blos die Schranke beobachtend, daß die Erziehung weder durch die Menge der Zöglinge, noch durch die unbestimmt gewährte Freiheit des Zutritts den Charakter einer häuslichen oder reinen Privat-Erziehung nicht verliere und jenen einer öffentlichen annehme, in welch' letzterem Falle nämlich die oben für die Staatsgewalt in Anspruch genommenen Befugnisse einträten.

Doch auch diese im Allgemeinen anzuerkennenden Befugnisse haben für ihre Anwendung eine durch Rechtsgebot und edlere Politik sehr eng gesteckte Grenze, und die in neuer und neuester Zeit hier und dort stattgefundene Ausübung erscheint offenbar als — den Geist des Tages traurig bezeichnende — Ueberschreitung derselben. Wenn nämlich ein Staat zur Licenz-Ertheilung für Errichtung einer Erziehungsanstalt oder für Uebernahme einer Lehrerstelle an derselben — nicht eben den vollständigsten Beweis der Tüchtigkeit und Sittlichkeit der Lehrer, was zu billigen wäre — sondern vielmehr nur die Probe einer von oben vorgeschriebenen, hier mit der revolutionären, dort mit der reactionären Tendenz übereinstimmenden politischen Gesinnung, ja den Beweis einer von jeher gehegten oder wenigstens geäußerten Gesinnung solcher Art verlangt, wenn er, um solches vorherrschende oder

faſt allein waltende Intereſſe auf's Sicherſte und Vollſtändigſte zu befriedigen, ganze Claſſen von (in jeder andern Beziehung tauglichen und achtungswerthen) Perſonen wegen des auf einigen oder mehreren der ihnen Angehörigen ruhenden Verdachtes einer mißfälligen politiſchen Richtung von der Wahlfähigkeit zu Lehrern oder Erziehern ausſchließt, wenn er etwa gegen die Summe der Bürger eines fremden (etwa einem verhaßten Verfaſſungs-Syſtem anhängigen oder durch Freiheitsbeſtrebungen bewegten) Volkes (z. B. gegen alle Schweizer oder gar auch gegen alle Landeskinder, die blos einige Zeit in der Schweiz verweilten) ſolche Ausſchließung verhängt, und noch andere, demſelben Geiſt entfloſſene, etwa den Rathſchlägen des Herrn von Haller entſprechende Maßregeln gegen die Freiheit der Erziehung trifft: ſo ſpricht er dadurch nicht nur ein demüthiges Mißtrauen in die Güte des von ihm in der Politik angenommenen Princips (als welches ja in ſolcher Vorausſetzung auch ohne ſtrenge Abwehr aller damit nicht harmonirenden Lehre ſiegreich bleiben würde), oder gewiſſermaßen ein Selbſtbekenntniß einer zur freien Zuſtimmung der Nation ungeeigneten Richtung aus; ſondern er verletzt auch wirklich — wie oben gezeigt worden — ein heiliges Recht, er verletzt nicht nur ein ein-, ſondern ein zweifaches und dreifaches Recht. Allernächſt verletzt er das Recht der Eltern, ihr Kind ſich zum Freunde zu bilden und auf eine, nach ihrer Ueberzeugung zum Glück oder, was noch mehr iſt, zur höhern Menſchen- und Bürger-Würde führende Weiſe zu erziehen, es z. B. auch in einer Zeit oder in einem Lande, wo in der Kirche kraſſer Aberglaube und fanatiſcher Eifer herrſcht, und im Staate der Knechtsſinn, die ekelhafte Schmeichelei, die Anbetung der Machthaber, der niedrige Egoismus, die Vergeſſenheit der menſchlichen und bürgerlichen Rechte mehr und mehr um ſich greifen, zu hellen Anſichten und zu Freiheitsgedanken emporzuheben. Er verletzt weiter das Recht des Kindes, nicht geopfert zu werden, d. h. ſeinen heiligen Anſpruch auf höhere und edlere Bildung nicht aufopfern zu müſſen den einſeitigen Intereſſen oder unlautern Richtungen einer nach ſubjectiven Zwecken ſtrebenden Autorität. Aber er verletzt auch das Recht der Geſammtheit, d. h. des Volks oder der Nation, welche bei etwa durch Ungunſt der Umſtände gehegter, oder durch unlautere Tendenzen gerade in Macht ſtehender Perſönlichkeiten oder Parteien allgemeiner gemachten Verſchlechterung des Charakters ihrer Angehörigen nur noch in der Privat-Erziehung ein Mittel der Rettung, eine Hoffnung auf beſſere Zeiten erblickt, während ſie, wenn die durch eine, etwa jener der Reſtaurations-Regierung in Frankreich ähnliche, Tendenz der Machthaber geregelte, öffentliche Erziehung nur zwei Menſchenalter hindurch fortdauerte, ſich zu bleibender Entwürdigung, Verdummung und Knechtsgeſinnung verurtheilt ſieht. Freilich iſt dieſe hier angedeutete Ausſicht eben das Ziel, wornach die Reactions-Partei, die Schule des Herrn v. Haller, und die theils egoiſtiſchen, theils rein knechtiſchen Anhänger des ſtrengen Abſolutismus ſtreben und auf deſſen Erreichung alle ihre

Plane und Mittel benützen [illegible] die aufgeklärten und edelgesinnten Regierungen werden das [illegible] System, welches die Erziehung der nachwachsenden Geschlechter zu Menschen und Bürgern der Willkür oder Gnade oder dem [illegible] Interesse, überhaupt der ausschließenden Gewalt einiger wenigen Stände oder Häuser preisgibt, sich mit Abscheu abwenden und die dahin gerichteten Einflüsterungen oder Zudringlichkeiten böser Rathgeber mit Entrüstung zurückweisen.

Rotteck.

Erziehung, physische; Gymnastik. I. **Begriff, Zweck, Umfang der physischen Erziehung.** Die anthropologische Wissenschaft beweist uns, daß im Menschen zwei verschiedene Naturen wohnen, eine sinnliche und eine geistige, welche mit einander in Gemeinschaft leben.

Die sinnliche Lebenshälfte des Menschen gründet und wurzelt in der körperlichen Natur, welche bewußtlos und willenlos wirkt und schafft, die in der blinden Nothwendigkeit befangen, den Menschen mit den übrigen Naturgeschöpfen und Kräften in innigen Zusammenhang bringt. Die geistige Lebenshälfte des Menschen beruht wesentlich auf dem vernünftigen Erkenntnißvermögen und der freien Willenskraft, wodurch sich der Mensch entschieden von allen irdischen Geschöpfen und Gewalten absondert und mit der Menschheit als dem göttlichen Geiste der Natur zusammenhängt, in und mit ihr vernünftig erkennt und sich frei bestimmt.

Diese wunderbare Doppelnatur des Menschen, nothwendig bestimmbar durch die körperliche Naturgewalt und frei bestimmbar durch die geistige Naturkraft, hat auch in der Gesundheitspflege manche Abirrungen von der Wahrheit herbeigeführt. Die Abirrungen sind der Naturalismus und der Spiritualismus, welche zu verschiedenen Zeiten aufgetreten und auch verschiedene Schattirungen angenommen haben. In der neuesten Zeit sind beide abirrende Ansichten wichtig geworden durch die Repräsentanten von Grohmann und Heinroth, indem diese ihre Ansichten zur Grundlage der Erziehung und legislativen Bestimmungen besonders in psychisch legalen und strafrechtlichen Beziehungen gemacht haben. Nach Grohmann gibt es wesentlich nur eine Natur, welche die verschiedenen Organismen producirt, von Stufe zu Stufe fortschreitet, vom bildenden Leben zum empfindenden sich emporhebt und in der Intuition und Intelligenz des Menschen endet; die sinnliche Natur ist auch dieselbe und gleiche mit der geistigen; dieselbe Natur, welche in den Mineralien die Krystallisationen hervorruft, welche in den Pflanzen bildet und zeugt, welche in den Thieren empfindet und bewegt, dieselbe Natur denkt und will im Menschen, und es ist reine Täuschung, wenn der Mensch sich frei dünkt und unabhängig seine Entwürfe und Handlungen schafft; die Natur gängelt ihn seiner unbewußt!

Umgekehrt behauptet Heinroth (so auch in seiner neuesten Erziehungslehre), eine freie und vernünftige Natur, welche in der Menschheit waltet, die über der irdischen Natur schwebend Alles beherrscht

und ordnet, der die unfreie und unvernünftige Natur nur zur wesenlosen Hülle dient; die körperliche Natur soll keine Wesenheit haben, keine Selbstständigkeit besitzen und der bildsame und dienende Stoff des überirdischen Geistes sein.

Während demnach Grohmann den menschlichen Geist und die geistige Menschheit blos als eine feinere und edlere Blüthe der Natur betrachtet, alle Gedanken, Empfindungen und Handlungen des Menschen aus bloßen Naturkräften und Gesetzen herleitet, Verbrechen, Laster und Seelenstörungen als Abirrungen der Naturthätigkeit ansieht, so verfällt Heinroth in das andere Extrem und steigert den menschlichen Geist und die geistige Menschheit zu einer wahren gespensterhaften Uebernatur und die körperliche Natur zu einem bloßen durchsichtigen Bilde des scheinhaften Menschengeistes, daher er auch dahin gelangt ist, selbst fast alle körperlichen Krankheiten dem Menschen als verschuldet anzurechnen, weil der Mensch als wahrhaft vernünftiges und freies, d. h. moralisches Wesen nicht erkranken soll!

Der Mensch aber besteht aus zwei entgegengesetzten Naturen, welche einander nicht aufgeopfert werden dürfen, sondern in Harmonie mit einander leben sollen. Die sinnliche Natur ist nicht blos die wesenlose und verwerfliche Hülle der übersinnlichen, der Körper ist nicht der Kerker des Geistes, der keiner Sorge und Pflege werth ist, sondern er ist die materielle Wurzel des Geistes, der selbstständige Grund und Boden, dem die geistige Macht entkeimt und der die Wirksamkeit derselben so wesentlich bedingt. Ebenso ist die geistige Natur nicht die bloße Blüthe und Frucht des Körpers; sie ist eine eigene selbstständige Macht, welche die Gesetze durch die Vernunft erkennt und durch freie Willenskraft bestimmt, ganz entgegengesetzt der Natur des körperlichen Lebens, welches ohne Wissen und Willen wirkt und schafft nach ewig gleichen unabänderlichen Gesetzen, nach den Gesetzen der blinden Naturnothwendigkeit.

Der Mensch hat also zwei selbstständige Naturen in sich, welche ihre eigenen Gesetze und Kräfte besitzen und ihre selbstständige Entwickelung und Uebung erfordern. Gleichwohl darf und soll nicht verkannt werden, daß beide Naturen trotz ihrer eigenthümlichen Wesenheit und verschiedenen Thätigkeit auf einander einwirken, einander bedingen und bestimmen, weil sie beide das eine und dasselbe menschliche Leben und Wesen darstellen. Wie innig der Zusammenhang und die Wechselwirkungen zwischen dem physischen und psychischen Antheil des Lebens sind, zeigt die tägliche Erfahrung. In dieser Beziehung konnte der geniale Reil sagen: Die niedrigen Gefühle und die blos thierischen Gelüste und ihre Erzeugnisse, Affecte und Leidenschaften gelangen eben durch ihr Fortrücken gegen den objectiven Pol ganz in die vegetative Sphäre. Sie sind in uns durch eine Modification dieser Sphäre als Anlage einer eigenen Temperatur, als Wirklichkeit eigener Erregungen derselben; denn wir sehen, daß eben jene Gelüste und die Erregungen dieser Sphäre sich von Moment zu Moment gegenseitig bestimmen,

Modificationen dieser, Modificationen jener hervorrufen. Im Zorn sind Herz und Gallensystem, in der Freude die Ausdünstung und der Kreislauf thätiger. Schmerz raubt uns die Luft, Schreck öffnet die Schließer des Darmcanals und der Harnwege, Furcht unterdrückt die Inspiration und den Forttrieb der Säfte. Die Milch erboster Ammen ist krank, der Speichel erzürnter Thiere kann Hundswuth machen. Magenschmerz, Aufstoßen, Appetitlosigkeit, Erbrechen, Hysterie, Zusammenschnürungen der epigastrischen Gegend, Gelbsucht, Gallenfieber und Thränenflüsse, die gewöhnlichen Begleiter der Leidenschaften, sind Erscheinungen, die offenbar in die vegetative Sphäre fallen. Mit jeder Veränderung dieser Sphäre tritt eine andere Geneigtheit zu Leidenschaften ein. Asthenien des Pfortadersystems bringen Neid, Haß, Aerger und Zanksucht hervor. Leidenschaften grenzen an die thierischen Gelüste, Hunger, Durst und Geschlechtstrieb und andere Krankheiten, Spechtshunger, Antipathie, Tollheit und Nymphomanie, die offenbar Producte der vegetativen Sphäre sind. Die Zeugungsorgane sind endlich der sprechendste Beweis für meinen Satz: mit ihnen entsteht und vergeht, steigt und fällt und metamorphosirt sich eine große Mannigfaltigkeit von Gefühlen, Trieben und Leidenschaften, die also in ihnen ihre ursprüngliche Niederlage hat.

Dies Gemälde der Wechselwirkungen zwischen dem physischen und vegetativen und psychischen und animalischen Leben tritt um so schlagender hervor, je mehr die beiden Lebenshälften vom normalen Zustande abweichen, dagegen offenbart die Eigenmacht und Selbstthätigkeit beider Naturen sich um so hervorstechender, je mehr beide im normalen Zustände sich befinden; daher ist es auch so wichtig, zu sorgen, daß der körperliche und geistige Lebensgang sich möglichst natur- und vernunftgemäß entwickele und fortgehe. — Auf diesen Punkt werden wir noch besonders zu sprechen kommen.

Wie nun zwischen dem individuellen Körper und Geiste des Menschen ein inniger Zusammenhang und eine lebendige Wechselwirkung stattfindet, obwohl beide wesentlich verschiedene und eigenthümliche Lebensthätigkeiten darstellen, so gibt es auch ein ähnliches Lebens- und Wesensverhältniß im Großen, nämlich zwischen dem Erdkörper und der Menschheit, als dem universellen Geiste der Erde.

Die Erde ist für die Menschheit dasselbe, was der Körper für den Geist ist, wie hier nur individuell, so dort universell. Die Erde ist eine selbstständige Macht und Gewalt und wirkt nach blinden Gesetzen der Nothwendigkeit; ebenso ist die Menschheit eine selbstständige Macht und Gewalt und wirkt erkennend durch die Vernunft und freibestimmend durch die Willenskraft; so stehen sich diese beiden großen Mächte und Gewalten gegenüber, wie Nothwendigkeit und Freiheit, wie Bewußtlosigkeit und Vernunfterkenntniß, und beide gehen ihren selbstständigen Gang der Entwickelung und Ausbildung.

Wenn nun gleich die Erde und die Menschheit in einem wirklichen Gegensatze stehen, so daß jede ihre selbstständige und eigenmächtige

Naturthätigkeit offenbaren kann, ja stehen sie doch auch wieder in einem sehr innigen Zusammenhang und in lebendiger Wechselwirkung, wodurch sie sich gegenseitig bestimmen und verändern können, und daher die Erde theilweise sich richtet nach der verschiedenen Culturstufe der Menschheit und die Menschheit sich färbt nach den verschiedenen Einwirkungen der irdischen Einflüsse. So wirkt ein sehr kaltes Klima anders als ein sehr heißes, ein sehr feuchtes anders als ein sehr trockenes; anders fühlen sich die Bewohner erhabener Erdgegenden und wieder anders die Bewohner tiefer Ebenen. Die Erde gewinnt an Gesundheit durch die höhere cultivirte Menschheit, indem sie Sümpfe abgräbt und trocknet, Wälder anlegt oder lichtet und dadurch die Atmosphäre reinigt, und so zeigt sich unverkennbar der innige Zusammenhang zwischen Erde und Menschheit, indem sie gegenseitig zur höchsten Entwickelung und Ausbildung emporstreben, und die Menschheit ihre großen und erhabenen Aufgaben löst unter vollkommener Begünstigung und Benutzung der irdischen Mittel und Einflüsse.

Besonderer Erwähnung und Hervorhebung bedarf der Umstand, daß der körperliche Lebensbestandtheil die physische Grundlage der geistigen Lebensäußerungen ist, daß derselbe aus dem bewußtlos schaffenden Schooße der Erde hervorgeht und großentheils schon gebildet ist, wenn der geistige Bestandtheil erst anfängt, seiner bewußt zu werden und sich in Handlungen offenbar zu machen, wodurch der Geist vielfach in seiner künftigen Lebensentwickelung fördernd oder hemmend bestimmt wird. Nicht anders ist der Erdtheil, welchen ein Volk bewohnt und auf welchem sich dasselbe geistig manifestirt, die bedingende, physische Grundlage desselben, welcher auf mannichfaltige Weise seine Einflüsse geltend macht und den sinnlich geistigen Volksoffenbarungen klimatische Färbungen aufdrückt.

Daraus folgt klar, daß die richtige Erkenntniß und zweckmäßige Anwendung der Mittel und Einflüsse der Erde, sowie die Entwickelung und Uebung der körperlichen Organisation und ihrer Kräfte von der höchsten Wichtigkeit für die Erziehung und Bildung des einzelnen Menschen und der ganzen Menschheit ist, und zwar in doppelter Beziehung nach der physischen und geistigen Natur des Menschen; denn einmal ist für den Menschen schon seine eigenthümliche und selbstständige körperliche Natur an und für sich selbst eine Aufgabe der Erziehung und Bildung, der Uebung und Kräftigung, das andere Mal als unentbehrliches Organ und als wesentliche Grundlage der geistigen Naturäußerungen.

Aus diesem bisher Dargestellten können nun leicht der Begriff, Zweck und Umfang der physischen Erziehung entwickelt und bestimmt werden.

Man hat also unter physischer Erziehung im Allgemeinen zu verstehen: eine naturgemäße Leitung und Beförderung der Entwickelung und Bildung und eine Uebung und Stärkung der körperlichen Organisation und ihrer Kräfte unter verständiger Benutzung aller zu

Gebote stehenden Mittel und Einflüsse; und der Zweck derselben ergibt sich nothwendig aus der Betrachtung, daß der menschliche Körper oder der physische Bestandtheil des Menschen einmal die irdische Schöpfungsstätte bezeichnet, durch welche derselbe sich ernährt, bildet und erhält und das Geschlecht fortpflanzt, das andere Mal das hochwichtige Organ und der Träger der geistigen Lebensäußerung bedeutet, daß demnach von einer natur- und vernunftgemäßen Erziehung des körperlichen Lebens im Menschen unmittelbar all' sein irdisches Glück und unmittelbar auch seine geistige Vollkommenheit und Beseligung abhängt.

Der Umfang der physischen Erziehung bestimmt sich durch die Zusammennahme aller Mittel und Einflüsse, denen der physische Mensch ausgesetzt ist, und aller Einrichtungen und Anstalten, durch welche auf den physischen Menschen fördernd eingewirkt werden kann, damit der Mensch in den Stand gesetzt wird, alle seine natürlichen und geistigen Lebenszwecke zu erreichen.

Man hat sich vor zwei Abwegen zu hüten in der Erziehung des Menschen: das eine Mal, daß der Mensch nicht vorwaltend als ein physisches Geschöpf angesehen und darnach erzogen, daß in ihm nicht vorherrschend die Sinnlichkeit entwickelt und das Leben in materiellen Interessen ertränkt werde, das andere Mal, daß der Mensch nicht vorherrschend als ein geistiges Wesen betrachtet und darnach erzogen, daß in ihm nicht das geistige Streben einseitig zur Entwickelung gebracht und der physischen Lebenskraft nicht gehörige materielle Organisirung und Befestigung gegönnt werde. Beide Gefahren können in unserer Zeit drohen von verschiedenen Seiten. —

Wie der Mensch gleichmäßig ein sinnliches und geistiges Wesen und Leben ist und nur in völliger Harmonie beider seine natürlichen und geistigen Lebenszwecke erreichen kann, so muß auch die ganze Erziehung auf eine gleichmäßige Entwickelung und Ausbildung der sinnlichen und geistigen Lebensthätigkeiten hinwirken; es müssen demnach die physische Erziehung und die geistige Bildung friedlich und zusammenstimmend Hand in Hand gehen, damit nicht das eine oder das andere Extrem zum unersetzlichen Schaden für das Menschengeschlecht in das Leben eingeführt werde.

Weil das physische Leben die Grundlage des geistigen ist und zuerst zur Entwickelung und Ausbildung gelangt, so folgt natürlich daraus, daß die physische Entwickelung in der ersten Zeit des Lebens den wichtigsten und bedeutendsten Antheil an der Erziehung überhaupt nehmen muß, daß dann als der Hauptbestandtheil der Erziehung allmälig die geistige Bildung erscheint, wobei aber niemals über dem Einen das Andere vergessen werden darf.

Immer bildet die physische Erziehung die natürliche Grundlage der geistigen, ohne jene wird diese keine glücklichen Fortschritte machen und in eine Reihe von Irrthümer verfallen; daher konnte der berühmte Philosoph Cartesius sagen: „Si l'espèce humaine peut

être perfectionnée, c'est dans la médicine, qu'il faut en chercher les moyens."

Medicin, Hygienie, Anthropologie, Pädagogik und Gymnastik sind sich innig verwandte Wissenschaften, sie klären sich gegenseitig auf und nur in ihrem natürlichen Zusammenhang bringen sie dem Menschengeschlecht das Glück, welches sie hervorgerufen und zu schaffen bestimmt sind.

II. Geschichtlicher Ueberblick der physischen Erziehung. Es ist für den Staatsmann, sowie für jeden Gebildeten interessant, in einem wenn auch flüchtigen Umrisse zu überschauen, wie die bedeutendsten Völker, welche im Laufe der Zeiten auftauchten und wieder verschwanden, über die physische Erziehung dachten und sie anwendeten, und daraus den Zusammenhang und die Wechselwirkung zwischen Volksgröße und Erziehung zu erkennen.

Die älteste, wie die neueste Geschichte lehrt, daß auch die Erziehung und Cultur des menschlichen Geschlechtes naturgemäß zunächst vom Körper ausgeht, indem die körperlichen Bedürfnisse früher erwachen als die geistigen und daher auch nothwendig deren Befriedigung zunächst gesucht wird. Schreiten wir zu bestimmtern Gestaltungen des physischen Erziehungsgeschäftes im Alterthum, so stoßen wir zunächst auf die Griechen und Römer.

Wenn je ein Volk auf der Erde ruhmwürdige Größe durch Körper und Geist erlangte und allen Zeiten als ewiges Muster vorleuchtet, so sind es die Griechen; man wird daher auch nothwendig zur Frage getrieben, durch welche Ursachen das griechische Volk an Geist und Körper so ausgezeichnet war. Unter so manchen bekannten und unbekannten Ursachen, welche das griechische Volk zu seiner ruhmreichen Höhe emporheben mußten, finde ich vorzüglich zwei Ursachen, welche unsern Gegenstand näher berühren, ja ihm angehören.

Die eine Ursache ist die, daß man die Erziehung zu einer öffentlichen und gemeinsamen Angelegenheit machte, die andere Ursache, daß man die Erziehung physisch und geistig gleichzeitig und gleichmäßig leitete.

Die Gymnasien, ebenso für Erziehung und Uebung des Geistes wie des Körpers gewidmet, waren die öffentlichen und gemeinsamen Hallen, in welchen der Körper geübt und der Geist gebildet wurde.

Diese öffentliche und gemeinsame, den Geist und Körper gleichmäßig entwickelnde und ausbildende, also physische und geistige Gymnastik brachte eine harmonische Erziehung hervor und erzeugte eine Begeisterung im Volke, welche die glücklichsten Folgen und glänzendsten Wirkungen herbeiführte.

Kein freier Grieche durfte sich den öffentlichen Erziehungsanstalten und Mitteln entziehen; die wichtigsten waren: das Baden und Schwimmen, das Werfen mit verschiedenen Gegenständen, z. B. mit Scheiben, Stangen, Metallkugeln und Bleistücken, das Laufen und Springen in die Weite und Höhe, entweder frei oder mit verschiedenen

schwerern oder leichtern Gewichten belastet, das Faustkämpfen, das Ringen, die verschiedenen Arten des Tanzes und so weiter.

Die Römer, welche in vieler Hinsicht die Griechen nachahmten und ihre glücklichen Nebenbuhler wurden, machten auch die Erziehung zu einer gemeinsamen und öffentlichen Angelegenheit und übten vorzüglich den Körper und Geist in ihren Gymnasien, welche sie den Griechen nachbildeten; ihre Uebungsarten waren im Ganzen dieselben, wie bei den Griechen. Als sie geistig entarteten und physisch sich verweichlichten, erlagen sie den Germanen, welche bekanntlich in Waffenübungen, im Reiten, im Laufen und Springen, im Schwimmen u. s. w. besonders glänzten, wie es einer kriegerischen und erobernden Nation vorzugsweise nöthig ist.

Im Mittelalter beschränkte sich die Gymnastik vorzugsweise auf Turnierübungen bei dem Adel und auf Scheiben- und Vogelschießen des Bürgers.

Allmälig versank die gymnastische Uebung des Körpers immer mehr und blieb nur noch bemerkbar in Volksbelustigungen oder in angenehmen und zierenden Unterhaltungen Vornehmer und Reicher. Im verflossenen Jahrhundert machten Locke, Rousseau und Basedow vom pädagogischen Standpunkte und Dr. Fuller in seiner medicina gymnastica und der unsterbliche J. P. Frank vom Gesichtspunkte der medicinischen Polizei (in seinem System der medicinischen Polizei) vorzugsweise wieder aufmerksam auf die physische Erziehung. Auch Hufelands und anderer Menschenfreunde muß dankbar gedacht werden; am ernstesten und eifrigsten sprachen sich in Wort und That aus Veith, Guts-Muths und Jahn, an welche sich Clias und Werner anschließen.

Diese wackern Männer rangen mit entschiedenem Ernste und mit heiligem Eifer nach der Wiedergeburt der alten griechischen Gymnastik, damit der Körper mit dem Geiste die Laufbahn der Entwickelung, Uebung und Bildung durchschreite.

III. Gegenwärtiger Zustand der physischen Erziehung. Es ist eine allgemein bekannte Thatsache, daß seit einiger Zeit die physische Entwickelung und Bildung des civilisirten menschlichen Geschlechtes gesunken ist; dafür sprechen namentlich die Berichte und Listen der die junge männliche Bevölkerung untersuchenden Behörden (Recrutenuntersuchungen) und die Verhandlungen, welche über diesen Gegenstand unlängst in der sächsischen Kammer gepflogen wurden; auch klagen die Aerzte laut und allgemein über die Ueberhandnahme chronischer Siechthume, welche nur in der Abnahme physischer Lebenskraft ihren Grund haben können.

Allgemeinen Wirkungen müssen auch allgemeine Ursachen zu Grunde liegen.

Diese allgemeinen Ursachen liegen offenbar in einer verkehrten Erziehung im Ganzen, in einer vernachlässigten physi-

schen Erziehung und in einer einseitigen vorherrschenden geistigen Entwickelung im Besondern.

Unsere Zeit und ihr Zustand ist merkwürdigerweise der Gegensatz der alten Zeit der Griechen und Römer.

Bei diesen Völkern finden wir, wie schon früher bemerkt wurde, eine gemeinsame öffentliche Erziehungsweise, welche einzig die Durchführung einer wahren Erziehung sichert, und eine gleichmäßig den Geist und den Körper umfassende Erziehungsweise, welche einzig die Harmonie der menschlichen Lebensäußerungen erzeugt. Betrachten wir aber die seit einigen Jahrhunderten eingerissene und zu unserer Zeit heimisch gewordene Art und Weise, die junge Generation zu erziehen, so finden wir leider, daß die gemeinsame und öffentliche Erziehung sich nur auf die geistige Entwickelung und Ausbildung bezieht; dagegen die physische Erziehung nur auf private Kräfte, auf vereinzelte Bestrebungen, auf elterliches Gutdünken, auf Zufall und Willkür beschränkt ist.

Ganz richtig sagt Tetzner (in seiner neuen Voltigirschule, Nordhausen 1822): „Das, was Griechenland und Rom an innern Einrichtungen, an Sitten, Lebensweisen vor uns voraus hatten, das erkannten wir gar wohl, aber Niemand fand sich, der es nachahmte. Den Körper und Geist gleich kräftig und allseitig gebildet zu haben, das setzte diese Völker so hoch über uns, die wir uns der höchsten Verfeinerung rühmen. Wir sprachen ihre Worte nach, aber wo blieb die That? Wir wußten, was zum Frieden diente, aber da sah man nirgends Anstalt, das Alte wieder aus dem Schutte hervorzugraben, es in's Leben einzuführen, und alle unsere sogenannten Gymnasien blieben vor wie nach, trotz dem, was darin über Griechen und Römer gelehrt wurde, eine wahre Satyre auf eben diese Griechen und Römer. Doch diese Völker sind nicht mehr unter den Nationen, und diejenigen, die sich der Abkunft jener Helden rühmen, sind ausgeartet, gleichweit von Muth und Kraft entfernt! Aber ist das Grund genug, das Gute, was wir anerkennen, zu verschmähen? Warum ahmen wir das Wort nach und nicht die That? Griechen und Römer waren in beiden groß; aber bei ihnen war das Wort Folge der That. Sie hatten selbst den Ocean brausen, das Pferd wiehern gehört; sie waren selbst im Schlachtgewühl als wackere Vertheidiger der Freiheit, als Mitkämpfer, sie rangen selbst um den Preis des Fichtenzweiges, und leicht mußte es ihnen werden, groß und stark zu denken; die Bildung ihres Geistes ging also von der Bildung ihres Körpers aus."

Der Dichter Göthe spottet unserer jetzigen Jugenderziehung auf folgende Weise:

Wie? Gymnasium nennen die jetzigen Menschen die Stätte,
Wo die Jugend versitzt; ach! wo der Körper verdirbt;
Den Ort, wo er wurde geübt, bezeichnet der Name.
Bei den Hellenen war That, aber wir reden davon.

Gehen wir näher in die Wirkungen einer vernachlässigten physischen und einseitig beschleunigten geistigen Erziehung ein, so kann man

unbedenklich sagen, daß in geometrischen Progressionen das Unheil der physischen Vernachlässigung durch einseitig getriebene geistige Erziehung in das gegenwärtige und zukünftige Menschengeschlecht hereinbrechen muß.

Das physische Unglück trifft besonders die den geistigen Interessen des Lebens, den ideellen Bestrebungen huldigende Jugend, indem sie durch vorherrschend geistige Antreibung und Entwickelung um so tiefer die Folgen einer vernachlässigten Befestigung und Ausbildung der körperlichen Organisation und ihrer Kräfte empfinden wird und muß, während die den materiellen Interessen des Lebens, den producirenden und gewerblichen Bestrebungen obliegende Jugend durch ihre vorzugsweise körperliche Thätigkeit und Beschäftigung weniger die schlimmen Wirkungen erleiden mag, wenn auch der Mangel an vielseitiger körperlicher Ausbildung meist sichtbar genug bei denselben ist. Es hat in neuester Zeit Dr. Lorinser (zum Schutze der Gesundheit in den Schulen, Berlin 1836) das hohe Verdienst, auf die unglücklichen Folgen einer geistigen Uebertreibung und einer physischen Vernachlässigung aufmerksam gemacht zu haben; beistimmend sprachen sich Dr. Froriep (Bemerkungen über den Einfluß der Schulen auf die Gesundheit, Berlin 1836) und die Schulmänner Köpke (zur öffentlichen Prüfung der Zöglinge des Berlinischen Gymnasiums zum grauen Kloster ladet ein ꝛc. Berlin 1836), Niemeyer (Gedanken über die jetzige Gymnasialverfassung im Königreiche Preußen, Halle 1836), Braut (über einige vermeintliche und wirkliche Mängel der jetzigen Schuleinrichtungen, Brandenburg 1836) aus. A. Schröder in Brandenburg sagt: „Wenn nun ein allgemeines Resultat aus den Stimmen der Aerzte und Schulmänner, soweit sie uns vorliegen, gezogen werden soll, so stimmen zwei bewährte Aerzte darin überein, daß die heutige Gymnasialjugend überreizt und übertrieben werde, und die wackersten und erfahrensten Schuldirectoren erkennen diesen Uebelstand an. Allgemein ist die Uebereinstimmung in der Empfehlung der Wiedereinführung von Leibesübungen, großentheils allgemein die Anerkennung, daß die Jugend mit einer zu großen Masse des Lehrstoffes überladen werde.“ Nach Lorinser sind die wichtigsten Uebel, welche sich entspinnen, die Skrofeln, Krampf- und Nervenkrankheiten, Rhachitis, Hämorrhoiden, schlechte Verdauung, Wahnsinn, Hypochondrie, Hysterie, Lungensucht, Kurzsichtigkeit ꝛc. Wer wird denn daran zweifeln, daß durch einseitige Anspannung und Aufregung des nächsten Trägers der geistigen Lebensäußerungen, also des Nervensystems, nothwendig die Folgen eintreten müssen, welche wir heutzutage so herrschend sehen? Das Nervensystem wird durch einseitige und anhaltende Aufregung und Anstrengung der bleibende Brennpunkt der Lebensrichtungen und Thätigkeiten, es wird die Lebenskräfte an sich ziehen und verzehren und dadurch die ernährende Lebensquelle erschöpfen und endlich selbst erlahmen und so die plastische und erhaltende Thätigkeit des Blut- und irritabeln Systems schwächen und herabstimmen. Aus

dieser Störung des Gleichgewichtes zwischen dem höhern Träger des geistigen Lebens, dem Nervensystem, und dem bildenden und bewegenden Träger des physischen Lebens, dem Blut- und Muskelsystem, entspringen eine Menge Mißstimmungen des Geistes und tiefere Störungen des Körpers, welche mit zunehmendem Alter auch wachsen und das Leben frühzeitig vergiften und untergraben. Warum verbreitet sich die Kurzsichtigkeit in neuerer und neuester Zeit so ausnehmend rasch? Wer wird daran zweifeln, daß das ewige Sitzen und Bücken und scharfe Anschauen kleiner Gegenstände, das Lesen sowie das Schreiben, welches nicht abwechselt mit Körper übenden gymnastischen Spielen, daran Schuld sei? Die Lungensucht (die wahre tuberculöse), diese furchtbare hereditäre Pest so vieler Familien, ist nach den Erfahrungen und Ansichten der besten und neuesten Aerzte meist nur die Folge nicht gehörig entwickelter und gekräftigter plastischer und irritabler Lebensthätigkeiten. Die Skrofeln, welch eine um sich greifende, tief wurzelnde Krankheit des plastischen Lebensherdes stellen sie dar, welchen durch geeignete physische und gymnastische Mittel und Uebungen am sichersten vorgebeugt oder ihre Entstehung verhütet werden kann! Mit ihr verwandt ist die Rhachitis, welche auch am sichersten kräftigenden Mitteln weicht. Die Hämorrhoidalkrankheit, früher nur das Erbtheil lange sitzender und dienender Gelehrten und Beamten, haftet heutzutage schon der Jugend an, als die Folge ungeeigneter Lebensweise und Erziehung, indem die Unterleibsorgane in Unthätigkeit und Erschlaffung gerathen; sie erbt sich als Anlage in Familien fort. Was soll ich sagen vom Wahnsinn, der die Irrenhäuser immer mehr anfüllt, von der Hypochondrie und Hysterie, welche schon die Jugend, die poetische und freundliche Zeit des Lebens, verdüstern und verkümmern, sonst die Erscheinung späterer Lebenszeit? Ich könnte noch von mehrern verheerenden Krankheiten, immer tiefer wurzelnden und sich allgemein ausbreitenden Uebeln sprechen, wenn es nicht schon genug an den aufgezählten wäre; und doch ist es gewiß, daß wir nur durch eine zweckmäßige umfassende physische Erziehung diesen Uebeln vorbeugen oder sie gründlich austilgen können! Leider kann die Medicin die meisten eingewurzelten hereditären Uebel nur palliativ behandeln und sie wird nur in Verbindung mit vernünftiger Erziehung das große Geschlecht der chronischen oder langwierigen Krankheiten aus dem Buche des Lebens allmälig streichen können.

Wie wichtig ist es für den Staat, gesunde, kräftige und ausdauernd arbeitende Bürger und Beamte zu besitzen! Wie wichtig für jedes Individuum, kräftig und gesund zu sein und ausdauernd arbeiten und erwerben zu können! Kränkliche Menschen, namentlich Beamte, werden frühzeitig untauglich und müssen pensionirt werden, welche dem Staate zur Last fallen; sie haben keinen frohen Lebensmuth und versehen ihren Dienst mit Widerwillen und Aerger; sie haben als schwächliche und kränkliche Subjecte viele Bedürfnisse und werden dadurch unfrei und abhängig von verschiedenen Seiten. Dieser allmälig

wachsenden Gesunkenheit der physischen Gesundheit und Stärke des Menschengeschlechtes kann nur durch eine allgemeine und durchgreifende Reform des Erziehungswesens abgeholfen werden. Wir müssen das Vortreffliche, das die alten Griechen und Römer zur Entwickelung und Ausbildung ihrer Jugend so erfolgreich anwendeten und ausübten, bei uns einführen. Wir müssen alle körperliche Uebungen, welche die physische Organisation und ihre Kräfte befestigen und entwickeln, so wie alle Mittel und Einflüsse, welche diesen gymnastischen Erziehungsweisen zur hülfreichen Unterstützung dienen, in's Leben rufen und in Anwendung bringen.

Wir müssen die physische Erziehung, so gut wie die geistige, in ihren verschiedenen Richtungen, wie moralische, religiöse, ästhetische und intellectuelle zu einer öffentlichen und gemeinsamen Angelegenheit erheben. Das Schwimmen, das Springen, das Klettern, das Schwingen, das Reiten, das Fechten, überhaupt die verschiedenen Uebungsmittel verdienen, daß sie zu einer gemeinsamen und öffentlichen Bildungsschule befördert werden nach den Verhältnissen, welche durch Localitäten und andere Umstände bedingt werden.

Warum sollen die geistigen Bildungsmittel allein einer gemeinsamen und öffentlichen Besorgung sich erfreuen, und warum sollen nicht auch die physischen Erziehungsmittel und Anstalten einer gemeinsamen und öffentlichen Aufmerksamkeit und Pflege sich rühmen können?

Alle technische, intellectuelle, ästhetische, moralische und religiöse Entwickelung und Ausbildung des menschlichen Geistes hat am Ende ihre bedingende Grundlage in der physischen Organisation des Menschen; was nützen alle großartigen Opfer und Anstrengungen der Jugend, welche sie ihren geistigen Entwickelungen bringt, wenn ihre körperliche Organisation und die durch dieselbe bedingten, erhaltenden und bildenden Kräfte frühzeitig verkümmert und verkrüppelt werden, wenn der physische Träger zu frühzeitig seine Dienste versagt, und die Fittige erlahmen, auf denen der kühne Geist seine erhabenen Flüge versuchen sollte? Wie anders würde der Geist in die spätern Lebensjahre hinaus noch frei und kräftig wirken können, wenn von der frühesten Kindheit an bis in die spätere Jugend der Mensch ebenso sorgsam und umsichtig körperlich wie geistig gepflegt und geübt würde. Die verschiedenen physischen Uebungs- und Stärkungsmittel geben dem Körper Gesundheit, Kräftigkeit und Gelenksamkeit, eine höhere körperliche Schönheit, wornach sich der alte Satz bewährt: „mens sana in corpore sano."

IV. Rechte und Pflichten des Staates in Bezug auf die physische Volkserziehung. Ich habe mich bemüht, zu beweisen, daß die physische Volkserziehung einer allgemeinen und durchgreifenden Reform bedarf, und daß sie so gut wie die geistige Erziehung und Bildung des Volkes zu einer öffentlichen und gemeinsamen Angelegenheit erhoben werden soll. Es fragt sich nun, ob und inwiefern der Staat Rechte und Pflichten hat, sich mit der

physischen Volkserziehung zu beschäftigen, sich um dieselbe zu bekümmern.

Daß der Staat Rechte und Pflichten hat, sich wirklich und thätig mit der physischen Volkserziehung zu beschäftigen, ist nicht schwierig darzuthun und einzusehen.

Wir dürfen uns nur überzeugen, daß der Staat eine Schutzanstalt der Rechte und allseitigen Entwickelung der menschlichen Natur ist, so folgt von selbst, daß der Staat das Recht und die Pflicht hat, sich um die physische Volkserziehung zu bekümmern. Denn das physische Wesen und Leben des Menschen ist ein so nothwendiger Bestandtheil der menschlichen Natur als das geistige Leben, keines kann ohne das andere bestehen, und somit fallen beide Naturbestandtheile des Menschen in die Aufgabe und den Zweck des Staates. Wie er vor andern Störungen und Verletzungen der Gesundheit, vor Vergiftungen u. s. w. die Bürger und vor allen die hülflose Jugend schützen muß, so muß er sie auch vor dem Ruin ihrer Gesundheit durch einseitige Erziehung schützen. Ist dies der Fall von dem Gesichtspunkte des Staatszweckes aus, so erweist sich auch eben so leicht die Nothwendigkeit, wenn man die Mittel betrachtet, deren sich der Staat bedienen muß, um alle seine Zwecke zu erreichen. Der Staat kann nicht bestehen ohne Vermögen, Gesundheit, Wissenschaften und Künste, Religion und Sitte und endlich ohne Rechte; für alle diese wesentlichen, fortschreitenden Bedürfnisse und ihre sich immerfort bildende Befriedigung des Staats existiren Organe. Für Erwerbung und Vermehrung des Vermögens haben wir Urproducenten, Gewerb- und Handeltreibende. Für diese Classe von Staatsangehörigen ist es höchst nothwendig, daß sie gesund, kräftig und gelenkig sind, daß ihre körperliche Organisation fest und ihre Functionen allseitiger Thätigkeit sich fähig zeigen. Zur Erhaltung und Beförderung der Gesundheit und Bekämpfung von Krankheiten bedarf der Staat der Medicinalbeamten, deren anstrengender Beruf und vielseitiger Gefährdung ausgesetzte Thätigkeit vorzugsweise einen gesunden, kräftigen und ausdauernden Körperbau erfordert.

Zur Pflege und Fortpflanzung der Wissenschaften und Künste kann der Staat die Schulmänner nicht entbehren, deren vorzugsweise geistige Beschäftigung und Anstrengung eines nothwendigen Gegengewichts im kräftig und gesund entwickelten Körper benöthigt ist. Für die Angelegenheit der Sitten und Religion bedarf der Staat des priesterlichen Standes, welcher so vielfältig in die Lage kommt, sich physischen Anstrengungen und schlimmen Witterungseinflüssen gleich dem Arzte auszusetzen, und gleich den Schulmännern bedürfen die Priester einer kräftig entwickelten Brust zu ihren Vorträgen. Für die Pflege und Handhabung der Rechte sind dem Staate Rechtsbeamte nothwendig, welche, um ihrem Berufe gehörig vorzustehen, in mancherlei Hinsicht eines kräftig entwickelten und gesund fungirenden Körpers bedürfen. Und wenn der Staat des bewaffneten Schutzes zur Schirmung seiner Rechte und seines organischen Anstandes benöthigt ist und er seine männliche Bevölkerung zur Ab-

wehr feindlicher Angriffe aufruft, bedarf in diesem Falle nicht jeder wahrhafte Staatsbürger einer kräftigen, gesunden, gelenkigen, allen harten Entbehrungen, Anstrengungen und Witterungseinflüssen trotzenden körperlichen Organisation?

Wie sich also aus dieser kurzen und flüchtigen Darstellung ergibt, so berechtigen und nöthigen Zweck und Mittel den Staat zu einer wirklichen und thätigen Theilnahme an der physischen Volkserziehung.

Allein ist nicht zu befürchten, daß der Staat durch seine Einwirkung auf die physische Volkserziehung zu sehr in das allerdings zu verwerfende System der Volksbevormundung verfalle?

Hier muß die Betrachtung entscheiden, daß der Staat durch Aufklärung, durch Anstalten und Hülfsmittel, vor Allem durch Entfernung der Einseitigkeiten aus seinen eignen Schul- und Erziehungs-Anstalten ohne irgend eine Verletzung wirken kann. Sodann versteht es sich, daß der Staat mit seiner Leitung

1) nur wegen gemeinsamer Interessen einzuschreiten habe und

2) selbst bei diesen nur dann, wo die Theilkraft des Einzelnen den beabsichtigten Zweck nicht erreichen kann;

3) selbst in diesen beiden Fällen hat der Staat stets denjenigen Weg zu wählen, welcher am wenigsten in die individuelle Freiheit der Bürger eingreift;

4) endlich versteht es sich von selbst, daß der Staat, da er eine sittliche objective Macht ist, stets nur nach objectiv erkannten und wissenschaftlich festgestellten Gesetzen verfahren darf.

Nach allem dem, was ich bisher entwickelt und erörtert habe, kann aber nicht zweifelhaft sein, daß die physische Volkserziehung so gut wie die geistige ein gemeinsames Interesse für die Staatsgewalt darbietet.

Auch das muß zugegeben werden, daß dem Staate gegenüber die Einzelnen nicht immer und nicht überall im Stande sind oder sein können, die physische Volkserziehung allein zu übernehmen und mit Erfolg auszuführen. Der Einzelne kann ein Bürger für sich sein und kann eine physische Erziehungsanstalt errichten, oder eine Familie für sich, oder eine Gemeinde, oder endlich ein freier Verein von Bürgern und aufgeklärten und industriellen Freunden eines kräftigen Volkes. Allein wer weiß nicht, wen hat die Erfahrung nicht gelehrt, daß drei große Mächte walten, welche dem Aufkommen und Erblühen wohlthätiger Institute so häufige Hindernisse bereiten? Es sind Vorurtheil, Trägheit und Unwissenheit. Dazu kommen noch Geldopfer, ohne welche etwas Tüchtiges und Haltbares kaum in's Leben gerufen werden kann, und diese Geldopfer sind ein vierter Punkt, der Schwierigkeiten in den Weg legt. Uebrigens gibt es Anstalten und Vorkehrungen für physische Erziehung, welche nur von einer höhern Gesammtheit errichtet werden können, worüber jedenfalls der Staat die Leitung und Aufsicht haben muß.

Wenn demnach die physische Volkserziehung nicht ohne Leitung

und Aufsicht der Staatsgewalt vollführt werden kann, so wird gleichwohl der Staat stets dahin zu streben haben, ohne Verletzung der individuellen bürgerlichen Freiheit den Zweck der physischen Volkserziehung in's Leben zu rufen. Der Staat wird mehr indirecte als directe Mittel zur Erreichung seines wohlthätigen Zweckes anwenden. Der Staat wird also mehr auf dem Wege der Belehrung, der Ermunterung, der Erleichterung, der Belohnung und des Schutzes als des Zwanges zu dem schönen Zwecke der physischen Volkskräftigung hinwirken. Belehrung kann der Staat geben dadurch, daß er zweckmäßige, gründliche und gemeinverständliche Schriften über physische Volkserziehung abfassen und dieselben als Geschenke vertheilen oder wohlfeilen Preises an die Gemeinden verkaufen läßt; auch können die Schullehrer ausdrücklich angehalten werden, in ihren Schulen das Wohlthätige der physischen Erziehung auseinander zu setzen, weil im Allgemeinen nur die Jugend für Verbesserung zugänglich ist. Ermunterung und Belohnung können von Seiten der Staatsgewalt sehr wohlthätig und fördernd wirken; Individuen oder Gemeinden, welche sich auszeichnen durch Sorge und Erfolg für physische Volkserziehung, müßten durch Prämien oder andere ehrenhafte Auszeichnungen in ihrem Eifer belohnt und gehoben werden. Zunächst können und sollen Schullehrer, Priester, Aerzte und Polizeibeamte niedern und höhern Ranges vorzüglich für physische Volkserziehung in Anspruch genommen werden, weil sie die nächsten Organe des Staates in der Einwirkung auf das Volk bezeichnen.

Erleichterung für die physische Volkserziehung kann der Staat höchst wirksam dadurch verschaffen, daß er selbst zweckmäßige physische Erziehungs-Anstalten und Kräftigungs-Mittel in's Leben ruft, welche dem Volke zur Benutzung und zum Beispiele dargeboten werden.

Dann kann und soll der Staat die in's Leben gerufenen physischen Erziehungsanstalten und Mittel beschirmen und schützen, damit nicht die Frucht wohlthätiger und industrieller Bestrebungen durch Dummheit und Rohheit muthwilliger und boshafter Zerstörer vernichtet wird.

Endlich wird man dem Staate das Recht einräumen, in der Art Zwangsmaßregeln anwenden zu dürfen, daß er von den Eltern und Vormündern verlangt, ihre Kinder oder Pflegebefohlenen in öffentlichen oder privaten gymnastischen Anstalten sich körperlich kräftig und gesund üben und stärken zu lassen, wenn sie die Fähigkeit haben sollen, einst vom Staat zweckmäßig angestellt zu werden.

V. Die Bedingungen und Hülfsmittel der physischen Volkserziehung. Ich beginne naturgemäß mit der Entstehung des Individuums und führe dasselbe durch alle Stadien des Lebens und seine Verhältnisse und Beziehungen hindurch, mit welchen dasselbe physisch zusammenhängt oder durch welche dasselbe physisch bedingt ist, um daraus zu erkennen und zu bestimmen, was zur Beförderung oder zur Verhinderung des physischen Wohls des Volkes und der Individuen dient.

Das physische und obwohl weniger das geistige Wohl und Weh'

Hineinstopfen tödtet nur und führt zu geistiger Abstumpfung; ja es mag wohl psychologische Wahrheit haben, was Herr Lorinser ebenfalls aus H. Horst anführt: „daß man, um mit Liebe und Nutzen zu lernen, nur Weniges hören und lesen müsse". Wie wirkt doch oft ein Wort, in bedeutender Stunde gesprochen, für das ganze Leben mehr und tiefer, als Jahre langes Docíren! — Warum lernt der geistig Reifere durch viel weniger Lesen und Hören in kurzer Zeit noch einmal so viel, als der, welcher nichts Anderes thut, als Tag für Tag hören und lesen? Es scheint daher wahre Barbarei und Verkennung der jugendlichen Natur zu sein, wenn einzelne Directoren der Gymnasien glauben, alles Heil beruhe darauf, die Lehrer immerfort zu treiben, zu inspiciren, zu controliren, daß ja keine Minute an der vollen Stunde versäumt oder daß die Stunde selbst, ohne die im Preußischen gesetzliche Zwischenzeit von 10 Minuten, in einem Athem fest gehalten werde, eine für Schüler und Lehrer aufreibende, abstumpfende, verdrüßlich machende Treiberei! — Es sollte jede Schule bedeckte und unbedeckte Spiel- und Turnplätze, Hof, Garten, Halle haben und *nach jeder* Lehrstunde die Jugend aus der Schulstube *hinausgetrieben* werden (denn schon ist unsere altkluge, sich isolirende, frühreife Jugend zum Theil zu träge, um spielen zu mögen, oder zu vornehm dazu), eine Viertelstunde sich in der freien Luft herumtummeln und dann gestärkt und angefrischt wieder zu ihrer Arbeit übergehen. Was extensiv vielleicht an Zeit verloren ginge, würde intensiv durch größere Frische und Lebendigkeit gewiß reichlich eingebracht.

Gewisse Gegenstände, wie Mathematik, philosophischer, streng grammatischer, selbst Religionsunterricht greifen wirklich für eine ganze volle Stunde Lehrer und Schüler zu sehr an. Gönnt dem Geist, den Nerven und dem Unterleib doch einige Zeit zur Erfrischung und zur Erholung; stumpft nicht ab, vergiftet nicht, tödtet nicht! — Im Großen und Ganzen muß jeder Lehrer, welcher offen die Wahrheit sagen will, eingestehen, daß bei der jüngern Generation unserer studierenden Jugend eine gewisse Mattigkeit, ein Mangel an Begeisterung und poetischer Erregbarkeit, eine gewisse philisterhafte, engherzige Weltanschauung, eine dürre, abertheilende Verstandesbildung, eine Dürftigkeit des Geistesschwunges, der eigenen Productivität und Erfindung, eine eingetrocknete Phantasie und Mangel an der rechten, frischen, eigenthümlichen Jugendlichkeit sichtbar sei; wohl natürlich, weil die Verstandesbildung vorzugsweise auf Kosten des Gemüthes befördert wird. — Die Gymnasien, welche am meisten treiben, sind die besten — Treibhäuser! In dem ganzen complicirten, vielfach unnatürlich gewordenen Jugendleben ist wahrlich vor Allem noth Einfachheit, Anspruchslosigkeit, Natürlichkeit, Gesundheit, Kindlichkeit, Herzlichkeit zwischen Lehrer und Schüler, eine lebendigere Richtung auf die Wissenschaft, *Verbannung der Ueberreizung und Abstumpfung*. Der Verfasser fügt am Ende hinzu: „Nicht aus Haß gegen die Gelehrtenschulen oder gekränkter und verfehlter Berufsbestimmung (er ist selbst ein glücklicher

Lehrer mit inniger Begeisterung), sondern aus wahrer Liebe für die Jugend spricht er offen seine Ueberzeugung aus, wie er sich bewußt ist, sine ira et studio, aber mit dem Wunsche, daß die Wahrheit immer freier und unbefangener wage, ihr Haupt zu erheben und ihre Stimme über die heutige Jugendbildung abzugeben, wobei die Sache nur gewinnen kann."

Dieser von Schröder und andern sachkundigen und jugendfreundlichen Männern geschilderten, geistig übermannenden Jugend-Erziehung muß durch physische Hülfsmittel das Gleichgewicht gehalten und ebenso der Körper wie der Geist erzogen, entwickelt, ausgebildet und gekräftigt werden, um eine völlige Harmonie in den körperlichen und geistigen Lebensäußerungen hervorzubringen. Die wichtigsten hieher gehörenden gymnastischen Uebungen und Spiele sind: 1) das Gehen und Laufen, 2) das Tanzen, 3) das Ringen, 4) das Werfen verschiedener Gegenstände, z. B.: Ballspiel, Kegelspiel, Steinwerfen ꝛc., 5) das Balanciren, 6) das Klettern, 7) das Springen, 8) das Schlittschuhlaufen, 9) das Reiten, 10) das Fechten, 11) das Baden und Schwimmen.

Nach den früher aufgestellten Grundsätzen werden theils Individuen, Familien, Gemeinden, Vereine, theils der Staat selbst wenigstens subsidiarisch für Anstalten dieser Art sorgen nach Maßgabe der Localität, der Bevölkerung ꝛc., damit die Schuljugend den Nachtheilen geistiger Ueberfütterung und Ueberreizung durch körperliche Uebungen und Kräftigungsmittel vorbeuge oder dieselben unschädlich mache.

Hahnemann sagt: „Man erlaube mir hier eine allgemeine Bemerkung in Absicht der Leibesübungen, die bei Erziehung der Kinder nicht genug zu empfehlen sind, nicht nur, weil dadurch ihr Körper und mithin auch ihr Geist gestärkt und abgehärtet wird, sondern auch, weil sie vielen Gefahren, denen sie in der Folge ausgesetzt werden, entgehen lernen. Kinder, und Knaben vorzüglich, mögen sich gern, besonders wenn sie unter sich sind, durch Kühnheit, gewagte Sprünge, Klettern ꝛc. auszeichnen. Bloße Warnungen vor Schaden, Lehren der Behutsamkeit und Verbote sind insgemein übel angebracht und fruchten in der Regel nicht viel. Von Natur furchtsame Gemüther werden dadurch so kleinmüthig, daß sie in der Folge kaum über eine etwas schmale Brücke zu gehen oder über einen schmalen Graben zu schreiten wagen. Bei Andern ist das Verbot nur ein Antrieb zu halsbrechenden Uebungen und Versuchen. Das beste Mittel, die letztern von solchen gefährlichen Versuchen abzuhalten, die von Natur furchtsamen aber herzhaft zu machen, ist, ihnen in allerlei Leibesübungen, als im Springen, Klettern, Lastentragen, Heben, Laufen auf einem schmalen Balken u. d. gl. förmlich Unterricht geben zu lassen. Es ist an sich unmöglich, Kinder jeden Augenblick unter Aufsicht zu haben. Werden nun solche Uebungen als wirkliche Lectionen getrieben, so werden die Knaben, wenn sie für sich allein sind, nicht leicht auf den Einfall gerathen, sich darin auszeichnen zu wollen. Das Tanzen

ist zwar eine nützliche Uebung, aber nicht zu gedenken, daß die Anfangsgründe darin, zumal da sie in verschlossenen Zimmern gelehrt werden, für die Kleinen zu einförmig und langweilig sind, so zwecken sie mehr zu guter Haltung und Stellung, als zur Stärkung des Körpers ab. Es wäre daher sehr zu wünschen, daß in jeder Stadt wenigstens ein öffentlicher Uebungsplatz für die Kleinen angelegt würde, wo sie unter Aufsicht eines besondern Exercitienmeisters Anweisung in allerlei Leibesübungen erhielten. Vielleicht brächte man dadurch auch nach und nach einen andern Ton in die gesellschaftlichen Vergnügungen und Unterhaltungen der höhern Volksclassen, um den Geschmack an gymnastischen Spielen und Uebungen, welche unter den Griechen und Römern so viel zur Bildung ihres kraftvollen Charakters beitrugen, wieder in Aufnahme zu bringen."

Uebrigens müssen die gymnastischen Uebungen und Spiele für beiderlei Geschlechter als physische Stärkungs- und Entwickelungsmittel angesehen und angewendet werden, aber natürlich, wie es sich von selbst versteht, müssen die gymnastischen Uebungen und Spiele modificirt werden nach der Verschiedenheit des Geschlechts und dessen Bestimmung, wobei der sittliche Anstand vorzüglich berücksichtigt werden muß; hier verdient Werner's Gymnastik für das weibliche Geschlecht, 1835, besonders Erwähnung.

Durch die aufgezählten gymnastischen Uebungen und Spiele wird auch am sichersten entnervenden und zerstörenden, sündlichen und lasterhaften, öffentlichen und geheimen Verirrungen und Ausschweifungen vorgebeugt, denn ein kräftiger und gesunder Körper ist am wenigsten schädlichen Gelüsten des Leibes und der Seele ausgesetzt oder zugänglich; körperliche Kraft und Gesundheit ist physische Tugend und sie widersteht am sichersten allen sinnlichen Lockungen, was moralisirende Predigten weit weniger vermögen; der gesunde Körper ist der willige Diener der Seele, der kranke Körper ist der Tyrann der Seele, und in der That viele moralische Verirrungen entspringen nur aus kränklichen, schwächlichen, reizbaren oder stumpfen körperlichen Elementen und Einflüssen. Darum, wollt ihr eine gute Moral, eine Moral, welche wirkt und schützt, welche der Seele haftende Eindrücke verleiht und nachhaltige Begeisterung für Tugend und Recht, Wahrheit und Schönheit und jede göttliche Erscheinung im Leben dem jugendlichen Herzen einpflanzt, wollt ihr eine solche Moral, so verbindet sie innig mit der körperlichen Gymnastik, ja die Moral soll im Grunde eine Gymnastik des Geistes und Herzens sein! Wie der Geist mit dem Körper, so soll die Moral mit der Gymnastik zusammenhängen, sie sollen ein Leben und Wesen darstellen, eine anthropologische Pädagogik im weitesten und erhabensten Sinne!

Da in neuerer und in neuester Zeit und in Zukunft immer mehr die fabrikmäßige Industrie an die Tagesordnung kommt, so ist dafür

zu sorgen, daß die Jugend nicht zu frühzeitig in das Fabrikleben einwandert, so wie auch, daß in den Fabriken möglichst Körper und Seele verderbende Einflüsse beseitigt werden — ein Gegenstand von der größten Wichtigkeit für die öffentliche Moral und für die Politik.

Außer diesen aufgezählten, physische Erziehung und Entwickelung der Kindheit und Jugend hochwichtig bedingenden Mitteln und Anstalten gibt es noch Gegenstände zu erwähnen, welche auf die gesammte Bevölkerung und auf das ganze Leben hindurch den mächtigsten Einfluß haben und das physische Wohl befördern oder hemmen können. Ich will sie kurz berühren, in so weit sie zum Ganzen gehören.

Von sanitätspolizeilicher Wichtigkeit sind die Wohnungen; diese müssen, da sie der gewöhnliche Aufenthalt der Menschen sind und darum so großen Einfluß auf ihre Gesundheit äußern, möglichst an gesunden, hellen, trocknen Orten und geräumig, der Lüftung zugänglich gebaut werden. Von der größten Wichtigkeit sind auch die Nahrungsmittel, welche zusammen die Speisen, Getränke und die Gewürze umfassen, so wie die Geschirre und Gefäße, worin dieselben bereitet oder aufbewahrt werden.

Es ist besonders dahin zu wirken durch Belehrung, Ermunterung, Belohnung oder auch durch Zwang (jedoch der indirectesten Art), daß das Volk sich besonders Gesundheit zerstörenden geistigen Getränken nicht hingebe. Es versteht sich von selbst, daß der Staat zu sorgen hat, damit keine sonstige Schädlichkeiten in den Speisen und Getränken ꝛc. vorkommen.

Da das Brunnenwasser ein unentbehrlicher Gegenstand für das menschliche Leben ist, so muß auch dafür gesorgt werden, daß möglichst allenthalben, wo dasselbe ernöthigt ist, durch Versuche nach Art artesischer Brunnen das Trinkwasser herbeigeschafft werde.

Nicht minder wichtig ist für den Menschen die Kleidung nach Stoff und Form, so wie die Kosmetik, wo so häufig gesundheitswidrige Mittel angewendet werden; bei ersterer kann der Staat nur belehren und warnen, was besonders wichtig ist bei'm Schnüren der Frauenzimmer, bei offenbar schädlichen kosmetischen Mitteln, welche chemisch nachweisbare giftige oder sonst zerstörende Substanzen enthalten, muß der Staat direct einschreiten.

Zum Schlusse betrachte ich noch die klimatischen Verhältnisse und Einflüsse, welche im größten Maaßstabe das menschliche Geschlecht beherrschen und dasselbe im Großen und Ganzen begünstigen oder beschädigen können, wo also Erde und Menschheit sich gegenüber stehen und mit einander in Kampf treten, und in der Regel nur allmälige Fortschritte in der Unterwerfung und Ueberwältigung feindlicher Elemente gemacht werden können, und wo eine mehr oder minder große Gesammtheit zur Bekämpfung in Anspruch genommen wird. Hierher gehören: Vegetation und Wasser, Luft, Licht und Wärme, deren richtige Verhältnisse und Vertheilung besonders wichtig für die Begünstigung und Erhaltung des physischen und mittelbar auch des geistigen Wohls des Volkes und der Individuen angesehen werden müssen.

Man weiß, daß diese großen Mächte, welche die ganze Erde und ihre thierische und menschliche Schöpfung beherrschen und namentlich als Entstehungsherde von endemischen und epidemischen verheerenden Krankheiten oder Seuchen von größter Wichtigkeit sind, unter einander in innigem Zusammenhang und in beständiger Wechselwirkung stehen, daß der Mensch weniger auf Luft, Licht und Wärme, als auf Vegetation und Wasser wirken und Veränderungen darin hervorrufen kann, und wenn er auf die erstern wirklich verändernd einwirken kann, dies in der That doch nur mittelst der Vegetation und des Wassers vermag. —

Man weiß, daß die besonders waldige Vegetation die Feuchtigkeit der Erde und der Luft vermehrt, Luftströmungen veranlaßt, Kühle verbreitet u. s. w.; diese Erfahrung kann man benutzen zur Verbesserung des Klimas in Gegenden, wo große Trockenheit und Hitze schädliche oder sonst hindernde Einflüsse auf Gesundheit und Wohlstand der Menschen äußern, indem man möglichst die Vegetation befördert, Bäume anpflanzt, Waldungen anlegt ꝛc.

Umgekehrt weiß man, daß eine große und verbreitete waldige Vegetation durch das Uebermaaß von Kühle, Feuchtigkeit ꝛc. schädlich auf die Gesundheit der Umgegend einwirken kann, deren Lichtung und theilweise Abholzung begünstigende Wirkungen hervorbringen müssen; das Licht bringt mehr ein, Wärme erzeugt sich, Trockenheit und Lüftung reinigen die Atmosphäre ꝛc. Ebenso kann der Mensch in seiner vereinigten intelligenten und technischen Kraft den Seen, Flüssen, Bächen und Quellen andere Richtungen theilweise oder selbst im Ganzen geben, wodurch vielfältig Gesundheit und Wohlstand der Völker befördert werden; Sümpfe und Moräste können abgegraben und trocken gebracht werden, und daraus Gesundheit und Wohlstand für die Menschen fließen, statt Krankheit und Armuth; da, wo die Kretinen endemisch herrschen, soll untersucht werden, welche physische und klimatische Ursachen unterliegen; da, wo mehr oder minder beständig verheerende und sich leicht weiter ausbreitende Epidemien hausen, sollen ebenfalls die Bedingungen erforscht werden ꝛc. So zeigt sich die Weisheit und Beglückung der Staatsgewalt überall in der sorgsamen Benutzung aller Hülfsmittel und fleißigen Abwendung aller Hindernisse des physischen Wohls der Völker. — Zu empfehlen sind:

Das Ganze der Gymnastik oder ausführliches Lehrbuch der Leibesübungen nach den Grundsätzen der bessern Erziehung zum öffentlichen und besondern Unterricht von J. A. L. Werner. Meißen 1834.

J. P. Frank, System einer vollständigen medicinischen Polizei. Presburg und Leipzig, 1779—1817. 6 Bde. und 2 Supplementbände 1812—25.

Jos. Bernts systematisches Handbuch der Gesundheitspflege. Wien 1816. —

Dr. J. Wendt, Ansichten über physische Erziehung. Breslau 1812.

Dr. J. F. Niemann, Taschenbuch der Staatswissenschaft, 2 Theile. Leipzig 1828—29.

C. W. Hufeland, Erinnerung an alle Mütter, denen die Gesundheit ihrer Kinder am Herzen liegt, über einige wichtige Punkte der Behandlung der Kinder in den ersten Lebensjahren (in seinen kleinen Schriften). —

J. C. Reils kleine Schriften, Halle 1817 (No. VI. Medicin und Pädagogik, und No. I. (Abhandlungen gemeinnützigen Inhaltes.) Von den Ursachen der Abnahme unserer physischen Stärke in Vergleichung mit unsern Vorfahren). Werber.

Etat, Etatsjahr, s. Budget.

Etikette, s. Ceremoniell.

Eugen, s. Bonaparte.

Europa. Hier drängt sich auf dem engsten Raume die höchste Kraft des Völkerlebens zusammen. Unter den Welttheilen der sogenannten alten Welt ist Europa der jüngste, der, in die Geschichte eintretend, zum Selbstbewußtsein erwacht und zum Vollgefühl seiner Stärke gelangt ist. Aber die Cultur, die von Westasien und vom nordöstlichen Afrika aus auf europäischen Boden verpflanzt wurde, hat hier die tiefsten Wurzeln geschlagen und die reichste Fülle von Früchten erzeugt. Als dann die vorwärts strebende Kraft in weiterer Entfaltung ihre enge Hülle brach und die neue Welt in den Lichtkreis der europäischen Civilisation zog, breitete sich auch der Same für eine neue Welt des Geistes über weitere Räume aus. In Europa ist überall Bewegung, Fortpflanzung und nach allen Richtungen ausströmendes Leben. Während die Völker Asiens und Afrika's zum Theil noch auf jener unteren Stufe sich befinden, auf welcher sie in erst dämmerndem Bewußtsein an den Brüsten der Natur ruhen, ohne Ahnung ihres Herrscherrechts und ihrer Herrscherkraft, während andere Nationen dieser Erdtheile in Erstarrung zurückgesunken sind und nur da, wo sie mit europäischem Völkerleben in Berührung kommen, wie im Traume einige Zeichen des künftigen Wiedererwachens geben, sehen wir dagegen die jüngsten Sprößlinge und Schüler der europäischen Cultur, die Bewohner Amerika's und zum Theil schon Polyneniens, mit rascherem Schritte ihren Meistern zur Seite gehen. So ist von dem kleinen Europa eine Bewegung ausgegangen, welche immer neue Völker in ihre fort und fort sich erweiternden Kreise aufnimmt, bis endlich alle Nationen, in organischer Gliederung Leben empfangend und gebend, für gemeinsames, harmonisches Fortschreiten zum großen Ganzen der Menschheit sich vereinigen werden.

Wie überhaupt in geistiger Bildung, so ist Europa vor den andern Welttheilen auch in der Erkenntniß seiner eigenen Zustände vorangeschritten. Darum ist der Reichthum an Thatsachen, welche diese Zustände bezeichnen und welche die Staatenkunde bereits gesammelt hat, äußerst groß und viel zu beträchtlich, als daß hier auf das Besondere eingegangen werden könnte. Nur auf das allgemein Bedeutendste soll im Umrisse hingewiesen werden, und um so mehr mag sich die

Schilderung Europa's und seiner Zustände darauf beschränken, als theils frühere, theils folgende Artikel über die einzelnen, hier nur zu berührenden Gegenstände ein Näheres enthalten oder enthalten werden.

Europa, zwischen dem 8. bis 83. Grad östlicher Länge und dem 36. bis 71. Grad nördlicher Breite, umfaßt einen auf 155,000 bis 180,000 geogr. Quadratmeilen berechneten Flächenraum, je nachdem gegen Asien hin die Grenze enger oder weiter gezogen wird. Bis zum 48. Grade nordwärts blüht der Citronenbaum ohne Pflege, und vom 65. Grade an kommt das Getreide nicht mehr zur Reife und wächst nur das Rennthiermoos. Nur ein kleiner Theil Europa's, das sich gegen Süden hin in die Breite ausdehnt, gehört dieser kalten und unfruchtbaren Zone an. Während die nördlichsten Bezirke von ewigem Polareise umlagert sind, gedeihen Palmen und Zuckerrohr in seinem äußersten Süden. Aber diese den Tropenländern eigenthümlichst angehörenden Producte mögen wohl das Bedürfniß erwecken und reizen, kommen aber lange nicht in genügender Menge zum Vorschein, um es befriedigen zu können. Wie reich also Europa an Erzeugnissen verschiedener Art ist, so ist die Mannichfaltigkeit derselben doch nicht groß genug, um die Bewohner in Abgeschlossenheit von der übrigen Welt und innerhalb der engen Grenzen des eigenen Welttheils ihre ausschließende Befriedigung suchen zu lassen. Schon durch die Natur sind hiernach die europäischen Nationen auf eine lebendige Verbindung und einen activen Verkehr mit den anderen Völkern hingewiesen.

Von zum Theil mächtigen Gebirgsketten und zahllosen Hügelreihen in seinem Inneren auf das Mannichfaltigste durchzogen und an seiner nordöstlichen Seite begrenzt, vor andern Theilen der Erde reich bewässert und von einer Menge schiffbarer Ströme und Flüsse durchschnitten, tritt uns schon die Physiognomie des Landes mit lebendig ausdrucksvollen Zügen entgegen. Die Wüsten, Oeden und Steppen, welche den ungeheuren Ländermassen Asiens und Afrika's, so wie manchen Theilen Amerika's und Australiens einen düster einförmigen Charakter aufprägen, erscheinen in dem engeren Bereiche Europa's nur da und dort als nicht völlig unfruchtbare Haiden von dem Umfange weniger Meilen. Noch deutlicher wird uns der bedeutungsvolle Ausdruck des Landes, wenn wir seine äußeren Umrisse und das Verhältniß von Land und Meer in's Auge fassen. Die westliche Seite des europäisch-russischen Reichs, eines ausgedehnten Flach- und Hügellandes, das etwa die Hälfte des Welttheils umfaßt, bildet die continentale Basis für eine vielzackige südliche und für eine nördliche Halbinsel, in welche die See mit zahllosen Buchten eingreift und welche von einer Menge größerer und kleinerer Eilande umlagert sind. Kein anderer Theil der Erde hat eine verhältnißmäßig so beträchtliche Küstenstrecke, als Europa, und steht mit dem weltverbindenden Meere in so vielfacher und naher Verbindung.

Die Bevölkerung, welche den europäischen Länderkörper belebt und beseelt, beträgt jetzt gegen 230 Millionen. Die mittlere Dichtigkeit derselben, bei der Annahme eines Flächenraumes von 155,000

Quadratmeilen, ist also gegen 1500 auf der Quadratmeile. Sie ist etwa doppelt so groß, als in Asien, fünf Mal so groß, als in Afrika, über ein und zwanzig Mal größer, als in Amerika und etwa neunzig Mal stärker, als in Australien. Schon diese bedeutenden Unterschiede in der relativen Größe der Population weisen auf ebenso bedeutende Verschiedenheiten im Grade der Bildung. Die Masse der Bevölkerung ist jedoch noch sehr ungleich zwischen dem östlichen und nördlichen und dem westlichen und südlichen Europa vertheilt. Fassen wir überhaupt die Vertheilung der Menschen auf der Erde in's Auge, so finden wir fast durchweg, wie zunächst die großen Massen in den Gegenden sich zusammengedrängt haben, wo das Klima theils nach der geographischen Lage, theils durch den Einfluß der benachbarten See milde und gemäßigt ist; wo sich Land und Meer in weiteren Strecken und in fruchtbarer Umarmung berühren und umfassen, indem die aufsteigenden Dünste die Luft mit der zur reicheren Production erforderlichen Feuchtigkeit erfüllen; wo die ausmündenden Ströme eine größere Menge culturfähigen Bodens anschwemmen und absetzen; wo zugleich Land und Wasser den Menschen ihre Erzeugnisse darbieten und das Meer zum überallhin verzweigbaren Weltverkehr anlockt, während zugleich die gegen ihre Mündung mächtiger gewordenen Ströme dem inneren Verkehr als natürliche Fahrstraßen dienen. Dies zeigt sich auch in der Vertheilung der europäischen Bevölkerung, da in der breiten russischen Ländermasse und im nördlichen Theile der scandinavischen Halbinsel, die etwa $\frac{2}{3}$ des gesammten Welttheils umfassen, die Dichtigkeit nur $\frac{1}{4}$ von derjenigen in den südlichen und westlichen Ländern beträgt.

Die Bewohner Europa's gehören fast durchweg der kaukasischen oder weißen Menschenrace an, mit Ausnahme mehrerer kleiner Völkerschaften von der mongolischen Race in einigen Theilen des Nordens und Ostens, wie der Samojeden, Lappen und Finnen. Nach den drei zahlreichsten Völkerstämmen der Slaven, Germanen und Romanen lassen sich drei Hauptgebiete des europäischen Völkerlebens unterscheiden, indem der slavische Stamm im Osten (europäische Türkei, russisches und österreichisches Reich), der germanische in der Mitte und endlich der romanische im Süden und Südwesten (Italien, pyrenäische Halbinsel, Frankreich und Belgien)*) überwiegt. Außer den schon genannten Völkerschaften der mongolischen Race und den wahrscheinlich dem finnischen Stamme entsprossenen Magyaren finden sich noch da und dort, theils mehr oder weniger zerstreut, theils innerhalb bestimmt begrenzter Bezirke, viele nicht sehr zahlreiche Völker und Völkertrümmer, die keinem der drei Hauptstämme angehören, als: Türken, Juden, Armenier, Zigeuner, Albaneser, sodann im nordwestlichen Frankreich und im britischen Reiche die noch unzemischten Ueberreste des celtischen Volksstammes, zu dem

*) Wenn in Belgien das romanische Element kein numerisches Uebergewicht hat, so ist es doch im Gebiete der Politik und der intellectuellen Cultur noch zur Zeit das vorherrschende und wesentlich bestimmende.

vielleicht auch die Basken in den Pyrenäen zu rechnen sind. Wenn man früher auch die Griechen als ein besonders stehendes Volk bezeichnete, so ist es durch die neuesten Forschungen von Fallmerayer und Anderen doch wenigstens zweifelhaft geworden, ob sie nicht dem großen slavischen Stamme zugezählt werden müssen. Mit dem Unterschiede der Völker nach der Abstammung hängt der Unterschied nach der Sprache, als der unmittelbarsten geistigen Erbschaft der Kinder von den Eltern, auf das Innigste zusammen. Die Zahl der Sprachen und der vorzüglichsten Mundarten in Europa wird auf 587 angenommen. Besonders beträchtlich ist die Menge der Idiome von dem großen slavischen Sprachstamme, der in einen ostslavischen und westslavischen zerfällt, so daß jedoch das Volk der Großrussen weithin die zahlreichste Sprachgenossenschaft bildet. An den Ufern des schwarzen Meeres und an der Südseite des Urals, wo von Asien her eine besonders große Menge von Völkerschaften herüberdrang, finden sich noch jetzt die verschiedensten Völker und Sprachen in bunter Mischung neben einander. Die zahlreichsten volksthümlichen Contraste und Schattirungen zeigen sich also zumeist in der europäischen Türkei, im russischen Reiche und im österreichischen Kaiserthume, also in denjenigen Staaten, wo im Ganzen die slavische Bevölkerung vorherrscht. In dem von der Quelle jener asiatischen Völkerfluth entfernteren Westeuropa, wo eine größere Bildung und ein lebhafterer Verkehr zu Hause sind, haben sich dagegen die früher noch schärfer getrennten Elemente schon mehr in größere und gleichartige Massen verschmolzen.

Nach der Religion zählt man nicht viel über drei Millionen Muhammedaner in der europäischen Türkei; sodann zwei bis drei Millionen Juden und einige Tausend Heiden unter Lappen und Samojeden. Alle anderen Bewohner Europa's bekennen sich zum Christenthume. Von den drei Hauptformen desselben herrscht das griechische Christenthum im Osten und bei dem slavischen Völkerstamme vor, das katholische im Süden und bei den romanischen Nationen, so wie endlich der Protestantismus in der Mitte und im Nordwesten bei den germanischen Völkern. Armenische Christen wohnen zerstreut theils in der europäischen Türkei, theils in den östlichen Provinzen des österreichischen Kaiserstaats, und im südlichen Rußland. Wie die noch auf niedriger Stufe der Entwickelung stehenden Völker Europa's, die zur griechischen Kirche sich halten, meistens einem einförmigen, weltlichen Despotismus unterworfen und in einem herkömmlichen Gewohnheitsleben befangen sind, so sind sie auch geistig dem Glauben ihrer Vorfahren unterthan geblieben, der sich von Geschlecht zu Geschlecht gewohnheitsmäßig bei ihnen forterbt. Weder der verneinende Zweifel, noch das schöpferische Bedürfniß neuer Glaubenslehren und neuer kirchlicher Formen hat bis jetzt bei ihnen Raum gefunden. Darum finden wir im östlichen Europa auf dem Gebiete des griechischen Christenthums nur die einzige, sehr unbeträchtliche Sekte der Raskolniken, der Rechtgläubigen oder Altgläubigen, die zwar da und dort verschiedene

Namen annimmt, aber dennoch als eine und dieselbe zu betrachten ist und durchweg nur in einzelnen Gebräuchen von der herrschenden Kirche sich unterscheidet. Mit dem Begriffe des Katholicismus ist jede Zerlegung desselben in besondere Sekten durchaus unverträglich. Dennoch bemerken wir auf seinem Gebiete, wo schon überall mehr geistige Selbstthätigkeit und Selbstständigkeit hervortritt, als auf dem der griechischen Kirche, eine weit häufiger und entschiedener sich äußernde Tendenz zur Absonderung. Der Protestantismus hatte zwar zunächst nur eine Autorität der anderen, die Autorität der Bibel derjenigen der Kirche entgegengestellt. Aber schon hierdurch wurde der Werth und die Bedeutung der Autorität überhaupt herabgesetzt und nicht nur der freieren Prüfung und Auslegung der religiösen Ueberlieferungen Vorschub gethan, sondern auch überhaupt jeder individuell oder local hervortretenden, besonderen Neigung und Richtung ein größerer Raum gelassen. Hiernach hat sich der Protestantismus in die mannichfaltigsten Weisen und Formen ausgeprägt. Noch zahlreicher, als unter den Lutheranern, sind die religiösen Schattirungen und Sekten unter den Reformirten und am zahlreichsten in Großbritannien und nächstdem in der reformirten Schweiz, also in denjenigen Ländern Europa's, wo seit längerer Zeit die politischen Institute zusammengewirkt haben, um die persönliche Freiheit sicher zu stellen, das Gefühl der persönlichen Würde und Selbstständigkeit zu wecken und zu nähren, und dadurch Allen und Jedem die Möglichkeit zu gewähren, auch in religiöser Beziehung in ungehemmter Eigenthümlichkeit sich auszuleben. Wenn indessen die Zahl der religiösen Verzweigungen an den beiden Hauptstämmen des Protestantismus sehr beträchtlich ist, so finden sich doch von den Karpathen südwärts, zwischen dem schwarzen und adriatischen Meere, also in denjenigen Ländern, wo die meisten Volksstämme und Sprachstämme sich durchmischen und durchkreuzen, die schrofferen religiösen Gegensätze Europa's. Hier zeigen sich auf engem Raume und in mehr oder minder beträchtlichen Religionsparteien alle christlichen Hauptreligionen, griechische und armenische Christen, Katholiken, Calvinisten, Lutheraner und in Siebenbürgen Unitarier, so wie neben den religionsstarren Muhammedanern und Juden, die religiös indifferenten Zigeuner in nicht ganz unbedeutender Menge. Auch auf dem germanischen Völkergebiete mischen sich fast überall Protestanten und Katholiken, so aber, daß nur im kleineren Theile desselben, besonders im Süden, der Katholicismus das Uebergewicht hat, während dieses bei den romanischen Nationen in so hohem Grade der Fall ist, daß — einige Gegenden Frankreichs ausgenommen — die Bekenner anderer Religionen kaum in Betracht kommen.

Auch die wichtigsten Unterschiede der Bevölkerung nach dem Rechtszustande, zunächst nach dem der Freiheit oder Unfreiheit, sind ein Symptom und eine Folge des Unterschieds der Culturstufen, die von den Nationen des slavischen, romanischen und germanischen Völkergebiets beschrieben worden sind. Nur in einem kleinen Theile des erstern, unter der Herrschaft der Muselmänner, besteht die

eigentlich persönliche Sklaverei, ohne daß jedoch die Zahl der Sklaven sehr beträchtlich ist, und ohne daß die nationalökonomischen Verhältnisse des Besitzes und Erwerbs in weiterem Umfange auf das Dasein derselben sich gründen. Im russischen Reiche, in Ungarn und mehreren seiner Nebenländer hat sich zwar der Zustand der Unfreiheit schon zur Leibeigenschaft gemildert; aber der Zahl nach bilden die Leibeigenen, einem begüterten und bevorrechteten Adel gegenüber, die große Masse des Volks, so daß sich auch der wichtigste Zweig der Nationalproduction auf dieses Verhältniß basirt. In den westlichen Theilen des slavischen Völkergebiets, wo dasselbe das germanische Volksleben berührt, ist die Leibeigenschaft schon verschwunden, und so auch in allen anderen Staaten Europa's die persönliche Freiheit aller Glieder derselben anerkannt. Doch sehen wir noch in mehreren germanischen Staaten, daß eine Hierarchie der Stände festgehalten wird, und daß der Adel und die Geistlichkeit durch besondere privatrechtliche und staatsrechtliche Privilegien über die Masse hervorgehoben sind, während dagegen in anderen Theilen dieses Völkergebiets, wie in Norwegen und vielen Cantonen der Schweiz, die rechtliche Gleichheit aller Staatsgenossen im vollsten Umfange anerkannt ist. Endlich ist in den romanischen Staaten, so weit die französische Revolution mit ihren unmittelbarsten Folgen reichte, die besondere, rechtliche Bedeutung der einzelnen Stände fast durchweg verschwunden, und auf der pyrenäischen Halbinsel, wo noch der Kampf gegen die Standesprivilegien fortdauert, werden diese schwerlich, wie auch der nächste Ausgang des Kampfes sein möge, nach dem Schlage, der sie betroffen, dauernd sich wieder erheben.

Von der größten Wichtigkeit und die verschiedenen Höhepunkte der socialen Entwickelung auf sehr unmittelbare Weise bezeichnend, ist die Vertheilung der Bevölkerung nach der Beschäftigung und — was hiermit nahe zusammmenhängt — nach dem Wohnorte. Eine genauere Betrachtung der Culturverhältnisse zeigt nämlich, wie mit der industriellen und commerciellen Bevölkerung auch diejenige der Städte bisher fast in gleichem Maaße zugenommen hat, und die Vergleichung der einzelnen Staaten Europa's bestätigt diese Bemerkung *). Im europäisch-osmanischen Reiche ist eine verhältnißmäßig nur geringe Zahl mit Gewerben und Handel beschäftigt, und abgesehen von einigen größeren und volkreicheren Städten, zu deren Entstehung die der despotischen Regierungsweise entsprechende Centralisation der Gewalt hauptsächlich Anlaß gegeben hat, ist weder die städtische Bevölkerung, noch die Zahl der Städte beträchtlich. Im russischen Reiche gehören über $\frac{3}{4}$ der Bewohner der Ackerbau treibenden Classe an, und nicht viel über $\frac{1}{7}$ der gesammten Population wohnt in den Städten. Die verhältnißmäßige Größe und die Ueberzahl der landwirthschaftlichen Bevölkerung nimmt im österreichischen Reiche schon et-

*) Auf die Gründe dieser Erscheinung wurde schon im Artikel „England" hingewiesen.

was ab und dagegen die industrielle und städtische zu; zumeist aber ist dies in den deutschen Theilen der Monarchie und hauptsächlich in den italienischen Provinzen der Fall. In den meisten anderen europäischen Staaten, mit Ausnahme der zum großen Theile unwirthbaren und jeder Art von materieller Cultur schwer zugänglichen scandinavischen Halbinsel tritt dies in viel höherem Grade ein, so daß im britischen Reiche, das den Höhepunkt der materiellen Cultur in Europa erreicht hat, die landwirthschaftliche und auf dem Lande lebende Population selbst an Zahl geringer ist, als die Gewerbe oder Handel treibende und als die Bevölkerung der Städte.

Wenn sich in der Betrachtung der jetzigen europäischen Zustände die Bemerkung aufdringt, daß die Zunahme der Gewerbe und Handel treibenden Classen auch eine Zunahme der städtischen Bevölkerung bedingt habe, so gilt dies wenigstens für die erste Periode einer höheren Entwickelung der Industrie. Zu dieser hauptsächlichen Verlegung der Industrie in die Städte hatte nun auch der politische Unterschied zwischen Städten und Dörfern beigetragen, so wie das zum besonderen Vortheile der ersteren bestehende Zunftwesen. Nachdem aber fast überall die Bande des Zunftzwangs entweder völlig gelöst oder doch wesentlich erweitert worden sind, und die verschiedenen Gewerbe mit größerer Freiheit betrieben werden können; nachdem auch die Mittel der Communication, des Transports und des Verkehrs so sehr sich vervollkommnet haben, daß es für die industriellen Unternehmungen von geringerer Bedeutung ist, auf einen größeren Absatz in der Nähe zu speculiren, seitdem hat sich der Gewerbfleiß auch auf dem Lande verbreiten müssen. Um so mehr war dies der Fall, als die Naturkräfte, deren Benutzung in industriellen Unternehmungen nothwendig oder nützlich ist, überallhin zerstreut sind, und als es sich in der Regel auf dem Lande wohlfeiler leben, folglich auch wohlfeiler produciren läßt. Wirklich scheint bereits, nach den jüngsten statistischen Erfahrungen, in einigen Gegenden des europäischen Festlandes, wie in Schlesien, in dem größeren Theile der Schweiz u. a., die relativ stärkere Vermehrung der städtischen vor der ländlichen Bevölkerung ihre Grenze erreicht zu haben, während zugleich die industrielle Thätigkeit sich erweitert und in vielfacher Beziehung mit der landwirthschaftlichen in nähere Verbindung tritt. In dem größten Gewerb- und Handelsstaate Europa's und der Welt, in Großbritannien, hat zwar, namentlich in der neueren Zeit, eine außerordentliche Vermehrung der städtischen Population stattgehabt, die mit dem höheren Aufschwunge der Industrie genau zusammenfällt. Allein manche Thatsachen lassen schließen, daß sich auch hier der Gang der Entwickelung einem Wendepunkte nähert, und daß die Städte, die früher fast die ganze industrielle Bevölkerung in sich aufnahmen, von dieser besonderen Anziehungskraft mehr und mehr einbüßen werden. Dieses nicht unwichtige Moment der Culturgeschichte darf bei der Betrachtung und Beurtheilung der europäischen Zustände nicht außer Acht bleiben.

Die Beleuchtung dieses Verhältnisses der Hauptbestandtheile der materiell producirenden Bevölkerung, nach ihrer Beschäftigung und nach ihrem Wohnorte in den Städten oder auf dem Lande, stellt zugleich den Standpunkt und den Umfang der materiellen Cultur überhaupt in ein helleres Licht. Im Vergleiche mit den übrigen Welttheilen ist Europa derjenige, wo der Ackerbau und alle anderen Zweige der Urproduction, so wie der Gewerbfleiß und der Handel die höchste Ausdehnung und Ausbildung erhielten, so daß sich erst einzelne außereuropäische Völker, und nur in besonderen Beziehungen, wetteifernd ihm zur Seite stellen können. Und die Völker, von welchen dies gilt, wie namentlich die Bewohner der nordamerikanischen Freistaaten, sind die Nachkommen europäischer Einwanderer und die nächsten Miterben der geistigen Schätze europäischer Cultur. In Europa vor Allem hat sich der menschliche Geist zur Herrschaft über die äußere Natur erhoben, indem er in ihre tieferen Geheimnisse eindrang und sie dadurch zwang, im weitesten Umfange die Gehülfin an seinen Arbeiten und eine Dienerin seiner Zwecke zu werden. Während anderwärts die landwirthschaftlichen Beschäftigungen, in ihrem rohen und noch unvollkommenen Zustande, nur in herkömmlicher Weise sich fortpflanzen, ist man in Europa von Methode zu Methode, von Verbesserung zu Verbesserung geschritten und hat dadurch selbst auf undankbarem Boden Resultate erlangt, wie sie andere Völker unter den günstigsten äußeren Verhältnissen nicht aufzuweisen haben. Hauptsächlich unter den Europäern, welche durch zahlreichere Bedürfnisse, wie durch einen regeren Unternehmungsgeist sich anspornen lassen, ist auch jene höhere Industrie zu Hause, die sich nicht blos auf die Verarbeitung der inländischen Erzeugnisse beschränkt, sondern diejenigen aller Zonen zusammenhäuft, um sie unter Benutzung aller heimischen productiven Kräfte zu eigenem und fremdem Gebrauche auf die mannichfaltigste Weise zuzurichten und oft auf Tausende von Meilen hinaus in veränderter Gestalt an den Ort ihres Ursprungs zurückzusenden. Und wie diese höhere Industrie, so findet sich zumeist in den Händen der Europäer der eigentlich active Weltverkehr, der nicht blos, wie in Asien und Afrika, auf Karavanenhandel innerhalb zusammenhängender Länderstrecken sich beschränkt, sondern für die fernsten Unternehmungen sich des Weltmeers als Fahrstraße bedient, alle Erzeugnisse der Länder an ihrer Quelle aufsucht, auf die Bedürfnisse aller Nationen seine Berechnungen gründet und überall neue Bedürfnisse zu erwecken sucht, um sie befriedigen zu können.

Die drei Hauptzweige der materiellen Production stehen in so inniger Verbindung, daß dieselben Kräfte, die dem einen dieser Zweige Wachsthum geben, auch die anderen in die Höhe treiben. Im Allgemeinen zeigt sich hiernach, daß der Ackerbau in den Staaten auf die sorgfältigste und rationellste Weise betrieben wird, wo auch Industrie und Handel auf höherer Stufe stehen. Zugleich hängt die Zunahme aller Zweige der Production mit der Zunahme der Bevölkerung und

einer größeren Dichtigkeit derselben nahe zusammen, weil sich dann erst der Bedarf vergrößert und vervielfältigt, und weil durch das wachsende Bedürfniß auch das Streben, ihm zu genügen, erweckt wird. Alle die verschiedenen Beschäftigungen sind ja Aeußerungen von Lebenskraft und müssen sich vervielfachen und erhöhen, wo eine größere Fülle von Leben sich zusammendrängt. So finden wir noch in den dünn bevölkerten slavischen Ländern den Grund und Boden in größeren Massen vertheilt und minder sorgfältig bebaut. Namentlich ist die Mannichfaltigkeit in der Benutzung des Bodens noch weniger groß, und besonders diejenigen Culturarten, wie Gartenbau, Obstbau u. dgl., die eine größere Anzahl von Händen, als der eigentliche Getreidebau, in Anspruch nehmen, stehen verhältnißmäßig zurück. Dieser Charakter der Einförmigkeit verliert sich in den dichter bevölkerten westlichen Staaten. Namentlich finden wir im westlichen Theile Deutschlands, in den meisten Cantonen der Schweiz, in einem großen Theile von Frankreich und Italien eine vielseitige Benutzung des Bodens, aber auch eine weit gehende Vertheilung desselben. Eine allzu weit getriebene Vertheilung muß aber endlich die landwirthschaftliche Production selbst beeinträchtigen und zugleich die anderen Zweige der materiellen Cultur lähmen, indem sie auf den Ackerbau eine größere Masse productiver Menschenkraft hinleitet, als zu seinem zweckmäßigen Betriebe erforderlich ist. Vor diesem Abwege hat sich Großbritannien zu bewahren gewußt und durch eine stärkere Steigerung des Gewerbfleißes und Handels auch die Landwirthschaft auf einen höheren Standpunkt gehoben *).

In noch höherem Grade, als die Landwirthschaft, beruht die vollere Blüthe des Gewerbfleißes und Handels auf der Gründung größerer Vereine und zweckmäßig angeordneter Verbindungen menschlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten mit den ihrem Dienste unterworfenen Kräften der unbelebten Natur. Die Erfindungen und Entdeckungen, worauf diese Benutzung der Naturkräfte beruht, pflegen zwar unter den jetzigen Verhältnissen des intellectuellen Verkehrs gar bald zum geistigen Gemeingute aller civilisirten Nationen zu werden; allein der größere oder geringere Umfang ihrer Anwendung wird doch zumeist von dem Umstande abhängen, ob sich neben der landwirthschaftlichen Thätigkeit eine größere oder geringere Menge den industriellen und commerciellen Beschäftigungen zuwendet. So finden wir im Bereiche der slavischen Nationen, namentlich im russischen Reiche, zwar einzelne größere Unternehmungen der Industrie; aber die Zahl und Gesammtresultate derselben sind noch unbedeutend gegen diejenigen in den meisten westlichen Staaten. Ein Aehnliches gilt vom Verkehr, wie denn z. B. der auswärtige Handel des russischen Reichs, obgleich in raschem Wachsthume begriffen, noch im J. 1828 verhältnißmäßig vier Mal geringer als derjenige Frankreichs war, während der britische etwa drei Mal so stark, als der französische ist.

*) Man vergl. den Art. „England".

Schon in der Gestaltung und Ordnung der materiellen Verhältnisse wird auch das geistige Vermögen der Nationen und die Entwickelung ihrer geistigen Kräfte entschieden sich ausprägen. Namentlich wird die vorherrschende Berufsthätigkeit auf den Zustand der intellectuellen Cultur von großem Einflusse sein. Wo diese Berufsthätigkeit schon weniger einförmig geworden ist und in mannichfachere Zweige sich entfaltet hat, werden auch mannichfachere geistige Fähigkeiten und Kräfte in Anspruch genommen. Wo überdies die Dichtigkeit der Bevölkerung sich vergrößert hat, zumal wo beträchtlichere Massen in einer größeren Zahl von Städten, als an den natürlichen Sammelpunkten der intellectuellen Cultur, sich vereinigen, da vermehren sich die geistigen Reibungen, und belebt sich der Austausch der Ansichten und Meinungen. Schon aus diesem doppelten Grunde stehen die Bewohner des slavischen Völkergebiets im Allgemeinen gegen die anderen europäischen Staaten zurück. Aber auch die ganze sonstige Lebensweise der Völker, wie sie durch die Verhältnisse der Familie, durch gesellschaftliche Sitten und Gebräuche, durch die Institute des Staats und das ganze öffentliche Leben begründet und geregelt wird, greift als fördernde oder hemmende Ursache in die geistige Cultur ein, während sie auf der andern Seite als eine Wirkung derselben erscheint. Bei dem europäischen Südländer — wie z. B. bei den Spaniern in ihren abendlichen Unterhaltungen auf den öffentlichen Plätzen, oder in ihren Tertullas, bei den Italienern in ihren Conversazioni, da und dort bei den Franzosen in ihren Veillées — bringt es diese Lebensweise mit sich, daß mannichfache Gegenstände stets mit Eifer und oft mit Talent mündlich verhandelt werden. Der Südländer erlangt dadurch eine geistige Gewandtheit, die ihm mehr oder minder für jene Cultur Ersatz bietet, die sich der europäische Nordländer in seinen besseren Schulen, in seinem engeren Familienkreise, durch seine Bekanntschaft mit einer ausgebreiteteren und ausgebildeteren Literatur und durch seine rüstigere Berufsthätigkeit anzueignen weiß. Sehr einseitig sind also die Urtheile Derjenigen, die nur im Zustande des Schul- und Unterrichtswesens und in der Verbreitung der so oft ungebraucht und unbenutzt bleibenden Schulkenntnisse den ausschließlichen Maaßstab für die intellectuelle Cultur suchen. Immer bezeichnet jedoch die Verbreitung der Elementarkenntnisse, namentlich des Lesens und Schreibens, eine gewisse Form der Volksbildung, die besonders darum wichtig, weil sie das erste Mittel ist, wodurch dem Einzelnen der Zutritt zu weiteren Bildungsstufen vielfach erleichtert wird. In den slavischen Staaten ist der größere Theil der Bevölkerung noch eine rohe Masse, deren Bildsamkeit von ihren Gebietern erst in der neueren Zeit anerkannt und beachtet wird, und in welcher selbst die Elementarkenntnisse nur noch an Einzelne und ausnahmsweise gelangen. Auch liegt es im Charakter der absoluten Alleinherrschaft, die sich den größten Theil dieses slavischen Völkergebiets unterworfen hat, daß das Licht der geistigen Bildung zunächst nur an einzelne Höhepunkte gebunden bleibt,

ohne noch das Volksleben in weiterer Ausdehnung zu beſtrahlen. Hiernach finden wir in dieſen Staaten, namentlich im ruſſiſchen Reiche, daß der höhere Unterricht, obgleich auch dieſer zumeiſt aus dem Auslande entlehnt iſt, eine verhältnißmäßig viel ſtärkere Entwickelung, als der niedere und eigentliche Volksunterricht, erhalten hat. Die romaniſchen Nationen charakteriſirt im Allgemeinen eine geiſtige Indolenz und eine gewiſſe Sorgloſigkeit, mit welcher ſie ſich dem Strom des Lebens überlaſſen, um unbekümmert abzuwarten, was er ihnen auch an geiſtiger Bildung bringen wird. So iſt denn hier der Volksunterricht noch einer ſehr großen Ausdehnung und Vervollkommnung fähig; und wenn man an dem Glanze Gefallen hat, den die höheren Studien um ihre Eingeweihten verbreiten, ſo iſt doch die organiſche Verbindung im Gebiete des Wiſſens und der Wiſſenſchaften, wodurch die auf höherem Standpunkte gewonnenen Reſultate alsbald auch dem Volke zufließen, hier lockerer, als bei den germaniſchen Nationen. Selbſt durch die Centraliſation des Unterrichtsweſens in Frankreich wird dieſer natürliche Umlauf der Anſichten und Einſicht mehr gehemmt, als gefördert; und in Italien, wie auf der pyrenäiſchen Halbinſel, ſind die eigentlichen Fachwiſſenſchaften noch weit mehr in die Formen der Scholaſtik und in die Bande des Herkommens verſtrickt, als bei den germaniſchen Völkern. Dem Charakter und dem Geiſte dieſer letzteren entſpricht überhaupt ein planmäßiges Handeln und eine überlegte Sorge für die Zukunft. Auch der Unterricht, der den Einzelnen für ſeine Zukunft mit den erforderlichen Fertigkeiten und Kenntniſſen ausſtatten ſoll, wird hier in allen ſeinen Zweigen mit größerer Sorgfalt getrieben. Obgleich dieſe mitunter in eine geiſtige Dreſſur ausartet, ſo hat doch immer die Pflege der höheren Wiſſenſchaften, zugleich mit dem eigentlichen Volksſchulweſen, eine höhere Stufe erreicht. Wenn aber durchweg im Bereiche des germaniſchen Volkslebens der Unterricht eine ernſte Aufgabe geworden iſt, ſo erhält der Betrieb deſſelben in den rein monarchiſchen Staaten, wie namentlich im Preußiſchen, von oben herab ſeinen Impuls, ſein Maaß und ſeine vorgeſchriebene Richtung, während in den Staaten mit volksthümlichen Inſtitutionen, wie in Großbritannien und in der Schweiz, auch der freier ſich entwickelnde Volksunterricht in höherem Maaße zur Volksſache geworden iſt und mehr und mehr dazu wird.

Auch die äußeren Hülfsmittel der geiſtigen Bildung, wie Bibliotheken, Muſeen und ſonſtige wiſſenſchaftliche Sammlungen, finden ſich in größerer Zahl und in beträchtlicherem Umfange bei den germaniſchen Völkern, deren Thätigkeit ebenſo ſehr in beharrlichem Sammlerfleiße, als in raſtloſem Forſchungseifer ſich bewährt, und ſodann bei den romaniſchen Nationen, deren Gegenwart an ein langes und reiches geiſtiges Leben der Vergangenheit ſich anknüpft, als bei den erſt in der neueren Zeit in die Reihen der civiliſirten Welt eintretenden ſlaviſchen Stämmen. Aber was der geiſtigen Cultur als äußerliches Hülfsmittel dienen ſoll, kann auch zum hemmenden Ballaſte für

die freie Reise durch das Leben werden und ist an sich ein todtes Capital, das erst durch die Benutzung für einen zunehmenden geistigen Erwerb seinen Werth erhält. Indem nun Dasjenige, was geistig bedeutend ist, oder dafür gelten will, sich durch Mittheilung äußerliche Anerkennung zu verschaffen sucht, wird die Literatur ein besonders wichtiges Symptom für das geistige Leben der Völker, wenn sie gleich nicht ausschließend zum Maaßstabe desselben dienen kann. Bei den Völkern der europäischen Türkei zeigt sich erst in neuester Zeit und nur da und dort der schwache Anfang einiger literarischen Thätigkeit. Auch eine selbstständige Literatur der Russen, Polen, Griechen und Magyaren steht noch auf der ersten Stufe der Entwickelung oder ist erst in jüngster Zeit, nach einem Schlummer von Jahrhunderten, zu einem neuen beginnenden Leben erwacht. Im Ganzen bedeutender an Gehalt und weit größer in der Masse ist die Literatur der westlichen europäischen Nationen, namentlich der Franzosen und noch mehr der Völker deutscher und englischer Zunge. Hier ist auch der literarische Verkehr im Innern und der Austausch der geistigen Erzeugnisse von Volk zu Volk lebhafter und umfassender, während zugleich für die Popularisirung der Literatur das Meiste geschehen ist. Insbesondere gilt dies von dem wichtigsten Theile der populären Literatur, von der periodisch-politischen, die nur dann zum Uebel wird, wenn man nicht den freien Kampf der Wahrheit mit dem Irrthum und der Lüge gestattet, wenn sie durch äußeren Zwang zeitweise zur Erbitterung gereizt oder auf die Abwege der Heuchelei und Schmeichelei geführt wird. Sie setzt eine größere Theilnahme an den Angelegenheiten des Gemeinwesens und ein regeres öffentliches Leben voraus. Darum ist die Zahl und die Verbreitung der periodisch-politischen Blätter nur unbedeutend in dem noch dem Despotismus oder der unumschränkten monarchischen Gewalt verfallenen Osten Europa's, während in Deutschland die politische Presse wenigstens vorübergehend gezeigt hat, daß sie eine Macht zu werden vermag, wie sie es in Frankreich und Großbritannien, in der Schweiz und in Belgien wirklich geworden ist.

Was im Allgemeinen die geistige Bildung der Europäer über diejenige der anderen Welttheile hervorhebt, ist nicht gerade die Verbreitung eines bestimmten Maaßes von Elementarkenntnissen über eine größere Masse von Bevölkerung. Gibt es doch mehrere asiatische Staaten, in welchen wenigstens die Kenntniß des Lesens und Schreibens in noch größerem Umfange, als in vielen Ländern unsers Welttheils, verbreitet ist; auch sind in dieser Beziehung die Bewohner Nordamerika's hinter den Europäern keineswegs zurückgeblieben. Das Auszeichnende Europa's liegt vielmehr in einer vielseitigeren Ausbildung der verschiedenen Theile des Wissens, in einer höheren Schöpfungskraft und einem lebhafteren geistigen Verkehr, in welchem alle Vorurtheile bekämpft und vertheidigt, alle herrschenden Meinungen einer stets sich erneuernden Prüfung unterworfen und in wechselnden Formen immer andere Ansichten in Umlauf gesetzt werden. Dies tritt nun hauptsäch-

sich in der umfassenderen und mannichfaltigeren Literatur der europäischen Völker hervor. Bei den asiatischen Nationen dagegen, deren geistige Zeugungskraft erschöpft scheint, ist die Literatur nur die einförmige Wiederholung stereotyp gewordener Ansichten und Vorurtheile, während sie in den vereinigten Staaten von Nordamerika, wo sie sich zum großen Theile auf den Nachdruck europäischer Werke beschränkt, noch allzu jung ist, um schon selbstständig erscheinen zu können. Nur in der periodisch-politischen Literatur, wenn nicht dem Gehalte, doch der Masse nach, ist Europa durch Nordamerika überflügelt worden.

Ihrem Charakter nach zeichnen sich die europäischen Nationen, so wie die amerikanischen Völker europäischer Abstammung, vor den anderen Bewohnern der Erde durch jene höhere Thatkraft aus, die in weiter aussehende Unternehmungen, deren Ausgang sie berechnen zu können glaubt, bereitwillig sich einläßt und dieselben beharrlich zum Ziele führt. In Asien und Afrika bewegt sich das Völkerleben in dem engen Kreise, den ihm ein fast noch thierischer Instinct oder ein stabiles Herkommen gezogen haben. Der Europäer dagegen ist wenigstens in geringerem Grade ein Sklave stehender Gewohnheiten; er hat aber auch weniger von jener Pietät, die mit den überlieferten Vorurtheilen zugleich das bewährte Gute festhält. Er ist geneigter, die Bande dieser Vorurtheile zu sprengen und der Macht des Herkommens Trotz zu bieten, während ihn die Lust an der Veränderung und der Reiz der Neuheit allen Launen einer wechselnden und wandelbaren Mode unterwerfen, diesem eigenthümlichsten, in keinem anderen Welttheile einheimischen Erzeugnisse des europäischen Charakters. So läßt sich denn auch auf die Europäer das Wort einer geistreichen Französin anwenden, daß sie die Fehler ihrer Tugenden und die Tugenden ihrer Fehler haben. Unter den europäischen Nationen selbst ist der Charakter der slavischen Völker noch dem des Knaben unter strenger und harter Zucht zu vergleichen, den jeder sinnliche Reiz mächtig anzieht, und dessen Gefühl in heftigen, aber schnell vorübergehenden Wallungen leidenschaftlich aufbraust, während er doch zugleich unter die Ruthe seines Herrn willig sich beugt. Nur dem Charakter des polnischen Volks hat der lange Kampf gegen das Ausland eine festere Richtung und seinem natürlichen Heldenmuthe den Schwung und den Nachdruck der Begeisterung gegeben; doch war auch die Freiheitsliebe des Polen, bis auf die jüngste Zeit, nur sein Haß gegen die fremde Unterdrückung. Bei den romanischen Nationen hat sich das persönliche Selbstgefühl gehoben; eher werden sich hier die Völker, als die Einzelnen in ihrem Privatleben, einer willkürlich despotischen Gewalt unterwerfen. Die Sinnlichkeit, der sich in weiterem Umfange der Reiz der Eitelkeit zugesellt, hat sich verfeinert, und der sinnliche Genuß ist schon mehr zum dauernden und berechneten Zwecke des Lebens geworden, während die Leidenschaften tiefer greifen und als Eifersucht und Rachsucht der Italiener oder Spanier, als Ehrgeiz und Ruhmsucht

der Franzosen, nicht selten ein ganzes Leben beherrschen. Der Romane erwirbt, um genießen zu können; während dem Germanen der Erwerb selbst zum Genusse wird. Dies gilt von dem Erwerb der materiellen wie der geistigen Güter. So ist der Deutsche unermüdlich, um bis in die fernsten Regionen des geistigen Lebens seine Herrschaft auszudehnen und zu behaupten, während der Brite mit derselben Ausdauer die äußeren Naturkräfte seinem Willen unterwirft. In noch gesteigerterem Grade ist dieser Trieb und diese Fähigkeit, alle Naturkräfte den menschlichen Zwecken dienstbar zu machen, von den Briten auf ihre nordamerikanischen Stamm- und Sprachgenossen übergegangen. Und so sind denn die germanischen Völker noch jetzt, wie damals, als sie das Schwert in der Hand ihre erste Stelle in der Weltgeschichte sich erstürmten, die eigentlich erobernden Völker in der äußeren Welt, wie in der Welt des Innern, und mit jener Ausdauer und Besonnenheit ausgerüstet, die das Gewonnene zu sichern und zu behaupten vermag. Bei ihnen vorzüglich ist jener Auswanderungstrieb zu Hause, der, nach allen Richtungen dringend, dem Menschengeschlechte neue Wohnstätten bereitet; an sie knüpft sich zumeist die Ausbreitung des Christenthums und die Verbreitung der geistigen Schätze Europa's, wie auch die Verbreitung der materiellen Güter durch den alle Völker umfassenden Welthandel.

Der sittliche Zustand der Europäer ist in seinem inneren Wesen nicht schlimmer und ihr Egoismus nicht größer, sondern nur ein anderer, als bei den anderen Nationen, weil er berechnender und besonnener ist. Ihr Erfindungsgeist hat sich bis auf die Erfindung neuer Verbrechen und neuer Combinationen derselben erstreckt. Die verwickelteren Verhältnisse des Besitzes und Erwerbs haben vor Allem die Vergehen gegen das Eigenthum vervielfältigt und vermehrt. Noch jetzt ist indessen bei den roheren slavischen, so wie bei den südlichen romanischen Nationen das Verhältniß der Verbrechen gegen die Personen zu denjenigen gegen das Eigenthum größer, als in Frankreich, Deutschland, Großbritannien und überhaupt in denjenigen Staaten Europa's, wo die materielle Cultur am höchsten steht, indem hier die Vergehen gegen das Eigenthum in noch stärkerem Maaße überwiegen. Im Allgemeinen ist die Zahl der Vergehen überhaupt am kleinsten in den Ländern und Bezirken, wo sich, bei geringer geistiger Bildung der Bewohner, das ganze Leben um die Befriedigung einfacher und herkömmlicher Bedürfnisse dreht; am größten aber, wo sich in der dichteren Bevölkerung der Reichthum und die Armuth, die Bildung und die Unwissenheit schärfer hervorheben. Hier aber ist weithin die verhältnißmäßig größte Menge der Verbrechen auf Seiten der Armuth und Unwissenheit. Wenn also Jean Paul gelegentlich bemerkt, daß der Mensch mit voranschreitender intellectueller Bildung zugleich in Tugenden, wie in Lastern, schon darum größer erscheine, weil er besonnener werde, so scheint dies auch durch die Betrachtung des jetzigen europäischen Völkerlebens bestätigt zu werden; aber zugleich wird durch

den Gang der Entwickelung darauf hingewiesen, daß die geistige Bildung auf ihren höheren Stufen die Wunden heilt, die sie vielleicht auf den niederen Stufen des Uebergangs der Sittlichkeit geschlagen hatte.

Die Verhältnisse der materiellen Cultur, der Geist und der Charakter der Nationen, prägen sich deutlich und dauernd in den Formen ihrer Verfassungen aus. Auch in Europa läßt sich, nach den politischen Zuständen und nach den drei Hauptabstufungen eines slavischen, romanischen und germanischen Staatengebiets, eine aufsteigende Reihe von Verfassungsformen erkennen, die sich in ihrer höchsten und jüngsten Entwickelung an die demokratischen Verfassungen Amerika's anschließen *). Auf dem Boden Europa's finden wir schon keine selbstständigen, nomadischen Völkerschaften mehr, mit patriarchalisch-militairischer Verfassung, und der eigentlich asiatische Despotismus reicht nur in die europäische Türkei herüber. Selbst hier hat sich in der vielseitigeren Berührung mit dem europäischen Völkerleben die Tendenz festgestellt, die Despotie zur Monarchie zu civilisiren, wie denn überhaupt die Monarchie in ihren verschiedenen Formen, als die mehr oder minder an Gesetz und Regel gebundene Alleinherrschaft, als civilisirte Despotie zu betrachten ist und Europa eigenthümlichst angehört, ohne es jedoch ausschließend zu umfassen. Wenn die bisherigen Reformen in der Türkei, wie namentlich die Gründung eines regulirten Heers, hauptsächlich nur vorbereitende Mittel zum Zwecke sind, so hat man doch mit der Feststellung einer bestimmten Successionsordnung für die Nachfolge in der Regierung auch schon einen wichtigen Schritt dem Ziele entgegen gethan. Immer ist jedoch in der Türkei nur ein Grund gelegt, und es ist höchst zweifelhaft, ob darauf jemals das beabsichtigte Gebäude wird errichtet werden können. Die kleineren Staaten, die in der neuesten Zeit aus Gebietstheilen des europäisch-osmanischen Reichs entstanden sind — das noch von einer unumschränkt monarchischen Gewalt beherrschte Königreich Griechenland mit schon deutlich ausgesprochener Tendenz für repräsentative Verfassung; das Fürstenthum Serbien mit seinem Versuche einer constitutionellen Monarchie auf geräumiger volksthümlicher Basis; die halb unabhängigen, russisch-türkischen Schutzstaaten der Moldau und Walachei — lassen noch ihre festere, politische Gestaltung erwar-

*) Nach Titel und Namen, die auf die politische Rangstufe hinweisen, ohne jedoch das Unterscheidende und Charakteristische der besonderen Verfassungen zu bezeichnen, zählt man in Europa drei Kaiserthümer; einen Staatenbund mit vorherrschend monarchischem und einen Bundesstaat mit überwiegend demokratischem Princip; 17 Königreiche, worunter vier rein deutsche; 1 geistlichen Staat; 6 Großherzogthümer, worunter 5 deutsche; 1 Kurfürstenthum; 12 Herzogthümer, worunter 9 deutsche; 1 Landgrafschaft; 12 Fürstenthümer, mit Einschluß des neuen erblichen Fürstenthums Serbien, darunter 10 in Deutschland und 1 in der Schweiz; 9 republikanische Staaten, wenn die Schweiz für einen gerechnet wird, und wenn der britische Schutzstaat der ionischen Inseln, so wie die Pyrenäenrepublik Andorra unter französisch-politischem und spanisch-kirchlichem Einflusse, als besondere demokratische Staaten gelten.

ten, die freilich nur unter dem Einflusse auswärtiger Mächte erfolgen wird.

Dem in die Türkei eingewanderten asiatischen Despotismus steht noch die Verfassung des russischen Reichs am nächsten, zumal nach Vernichtung der Constitution des nur dem Namen nach fortbestehenden Königreichs Polen. Von allen europäischen Staaten, mit Ausnahme der Türkei und der jüngst entstandenen, ist Rußland der letzte, der zu einer festen Successionsordnung in der Uebertragung der höchsten Gewalt gelangt ist. Doch besitzt es bereits alles Wesentliche, was die unumschränkte Monarchie von der Despotie unterscheiden mag: eine bestimmte Classificirung des Volks nach einzelnen Ständen mit besonderen Rechten und Vorrechten, jedoch ohne active, politische Befugnisse gegenüber der unumschränkten, monarchischen Gewalt; eine genauere Scheidung der religiösen und weltlichen, der sittlichen und der Zwangs-Gesetze, die in den Despotien gemischt vorzukommen pflegen; eine mehr ausgebildete und umfassende, allen Classen des Volks zugängliche Legislation; in der Justiz einen geordneten Instanzenzug, der nicht die Rechtssicherheit in dem Maaße, wie in den Despotien, der Schnelligkeit der Justizpflege aufopfert; eine etwas genauere Grenze zwischen Justiz und Polizeigewalt, doch ohne vielfache Uebergriffe der letzteren zu verhüten, und endlich, als Hauptstütze der monarchischen Herrschaft, ein zahlreiches stehendes und regulirtes Heer.

Der sogenannte Freistaat Krakau, in der Mitte unumschränkt beherrschter und übermächtiger Monarchien, ist als eine politische Anomalie zu betrachten, die einer Herrscherlaune ihr Dasein verdankt. Dagegen schließen die Grenzen des österreichischen Staats, außer den völlig unumschränkt beherrschten und ohne alle Vermittelung von Ständen verwalteten Provinzen, dreierlei Verfassungsformen in sich, die sich in fortschreitender Folge an die bisher betrachteten Hauptformen anschließen. In Ungarn und Siebenbürgen sehen wir noch die eigentliche Feudalmonarchie und über der zu passiven Gehorsam verurtheilten Volksmasse die ausgedehnte, politische Gewalt der bevorzugten Stände, neben der beschränkten des Monarchen. Auch in den deutschen und galizischen Landen ist noch die rechtliche Existenz und die Hierarchie der Feudalstände anerkannt; aber die monarchische Gewalt hat sich hier schon zur Unumschränktheit erweitert, wie es auch in dem größeren Theile des übrigen Europa, vor dessen Uebergang zur repräsentativen Verfassung, der Fall war. Hiernach ist den deutschen und galizischen Ständen auf ihren Postulatenlandtagen nur innerhalb enger Grenzen eine berathende Stimme geblieben und alle politische Bedeutung derselben verschwunden. Durch den Einfluß der französischen Revolution und französischer Herrschaft hat sich im größten Theile Italiens, und so auch im österreichischen Gebiete, der Unterschied der Stände sehr verwischt. Auch finden wir in den General- und Provinzialcongregationen des lombardisch-venetianischen Königreichs nicht ganz die scharfe Scheidung und Gliederung nach Ständen, wie in den

deutsch-galizischen Provinzen, während hier die unumschränkt monarchische Gewalt selbst noch rücksichtsloser auftritt, indem die Congregationen, das Analogon der deutschen Provinzialstände, nichts Anderes, als von der Regierung ernannte und unbedingt von ihr abhängige berathschlagende Behörden sind.

Das ganze übrige Italien, die kleine Republik San Marino ausgenommen, ist zwar jetzt wieder der absoluten Gewalt von Alleinherrschern verfallen; doch hatten die politischen Bewegungen in diesem und im verflossenen Jahrzehnde auf eine stark hervortretende Tendenz zur repräsentativen Verfassung hingewiesen. Die Anhänger der letzteren kämpfen noch jetzt auf der pyrenäischen Halbinsel mit den Absolutisten um die Herrschaft. In Frankreich dagegen hat sich ihr Sieg schon so weit entschieden, daß die Gründung einer repräsentativen Monarchie nicht verhindert werden konnte; doch hat sich bereits den Vertheidigern der Monarchie eine neu aufkeimende Partei der repräsentativen Demokratie entgegengestellt. Endlich sehen wir in Belgien die constitutionelle Monarchie auf noch breiterer und schon mehr demokratischer Grundlage, als in Frankreich, errichtet.

Als die niedrigste Verfassungsform, wenn wir den culturgeschichtlichen Gang in der Entwickelung dieser Formen in's Auge fassen, läßt sich wohl auf dem germanischen Völkergebiete die absolute Demokratie der schweizer Urcantone betrachten, die sehr einfache Lebensverhältnisse voraussetzt, auf ein festes Herkommen sich gründet und mit mehr als monarchischer Stabilität allen Neuerungen und geistigen Fortschritten hemmend sich entgegenstellt. Daran schließt sich die eigentliche Feudalmonarchie mit einer Theilung der Gewalt zwischen Fürst und Feudalständen, wie sie noch in Schweden besteht. Sodann die unumschränkt monarchische Verfassung, mit blos berathenden Provinzialständen, wodurch nicht die Gesammtheit des Volks, sondern die einzelnen Stände vertreten werden, wie im preußischen Staate und jetzt zum Theil in Dänemark. Die monarchische Verfassung einiger kleineren deutschen Staaten, wo zwar gleichfalls eine Vertretung nach besonderen Ständen statt hat, wo aber die Rechte der Stände weiter reichen, und schon die Idee einer Repräsentation der Gesammtheit verwirklicht werden soll. Die der reinen Repräsentativ-Verfassung schon mehr sich nähernden Constitutionen Hollands und der meisten deutschen Staaten mittlerer Größe, mit welchen auch diejenigen der vier freien deutschen Städte auf wesentlich gleiche Linie zu stellen sind, wo zwar die eigentlich ständischen Unterschiede in den Hintergrund treten, aber diejenigen des Vermögens mehr zum Vorschein kommen. Die Constitution des britischen Reichs, die einem Theile des Adels und der Geistlichkeit noch bedeutende Vorrechte einräumt, aber durch das reelle Uebergewicht des Unterhauses, durch ein schon ziemlich ausgedehntes Wahlrecht, durch kräftige Bürgschaften der persönlichen und insbesondere der geistigen Freiheit, dem demokratischen Elemente einen viel weiteren, gesetzlichen Spielraum anweist, als dies selbst in Frank-

reich der Fall ist. Sodann die norwegische Verfassung, in der That eine Monarchie mit republikanischen Institutionen, welche die gesetzgebende Gewalt in die Hände der Nationalvertretung legt und dem Monarchen nur ein suspensives Veto einräumt. Endlich die in der jüngsten Zeit entstandenen repräsentativen Demokratien der Schweiz, von welchen zwar einige noch einen Unterschied zwischen Stadt und Land, oder zwischen bemittelten und unbemittelten Classen festhalten, die anderen aber alle volljährigen Staatsbürger zur gleichen mittelbaren Ausübung der Volkssouverainetät durch ihre Abgeordneten berufen. Das Gebiet der germanischen Nationen umfaßt also weithin die größte Mannichfaltigkeit von Staatsformen, so daß noch mehrere derselben, nach ihrer Entstehung und nach ihrem Wesen, das Erbtheil einer ferneren Vergangenheit sind, als selbst die untersten Staatsformen der romanischen Völker; während dagegen in anderen Theilen des germanischen Völkergebiets die Idee der repräsentativen Verfassung, die durchaus der Neuzeit angehört, schon weit mehr im demokratischen Geiste entwickelt ist, als irgend sonstwo in Europa.

Wie überhaupt in Europa Gesetz und Recht, im Gegensatze mit launenhafter Willkür oder bloßem Herkommen, in höherem Grade zur Herrschaft gelangt sind, als in den anderen Theilen der alten Welt, so hat aus der lebendigeren Verbindung aller europäischen Völker auch ein europäisches Völkerrecht und ein europäisches Staatensystem sich hervorgebildet. Seit der Unabhängigkeit der neuen amerikanischen Staaten hat sich dieses zu einem europäisch-amerikanischen erweitert, dem sich in der neuesten Zeit auch das osmanische Reich und Aegypten näher anzuschließen suchen. So sehen wir denn, wie von Europa aus auch die Idee einer politischen Einheit aller Nationen unter der Herrschaft eines gemeinsamen Völkerrechts, das freilich noch in den ersten Stadien seiner Entwickelung steht, in stets sich erweiternden Kreisen Bedeutung gewinnt.

Nach dieser kurzen Hinweisung auf den socialen und politischen Zustand Europa's haben wir noch die Veränderungen, welchen derselbe unterworfen ist, also die Bewegung des europäischen Völkerlebens und die Gesetze, wonach sich diese Bewegung bemißt, freilich nur nach ihren wichtigsten Momenten, in's Auge zu fassen. Die Zunahme der Bevölkerung ist das körperliche Wachsthum der Nationen. Europa hat noch lange nicht den Höhepunkt dieses Wachsthums erreicht. Während der letzten Jahrzehnde, ungeachtet stärkerer Auswanderungen und der theilweisen Verheerungen der Cholera, war immer noch die durchschnittliche Vermehrung seiner Bevölkerung auf jährlich wenigstens 1 Procent anzuschlagen. Auch bieten sich einer fortschreitenden Zunahme noch sehr bedeutende, culturfähige Strecken dar. Der größte Theil Europa's, Rußland, die scandinavische und die pyrenäische Halbinsel, nahe 100,000 Quadratmeilen umfassend, hat bis jetzt nur eine durchschnittliche Bevölkerung von etwa 750 Seelen auf der Quadratmeile, und doch umschließt Rußland allein über

50,000 Quadratmeilen, die bei gehöriger Cultur 150 Millionen und mehr ernähren können. Sehr verschieden ist übrigens die Zunahme der Population in den verschiedenen Staaten Europa's, so daß, nach ohngefähren Berechnungen und unter Annahme einer gleichmäßig fortgesetzten Bewegung, Rußland schon in 48, Frankreich erst in 125 Jahren seine Bevölkerung verdoppeln würde. Immer ist nun die Größe und Dichtigkeit der Bevölkerung ein sehr wichtiges Moment zur Bemessung der Staatskräfte, und dies um so mehr, da im Völkerleben, wie im Einzelleben, mit dem körperlichen Wachsthume auch die Entwickelung des Geistes und Charakters innigst zusammenhängt. Wie thöricht erscheint also die Meinung Derjenigen, die sich von einem politischen Gleichgewichte der europäischen Staaten auf den jetzigen Grundlagen ihrer Macht träumen lassen, da diese Grundlagen selbst einer beständigen und raschen Veränderung unterliegen.

Der lebhaftere materielle und geistige Verkehr, durch tausend neue Hülfsmittel begünstigt, die zahlreicheren Berührungen in der dichter werdenden Masse europäischer Bevölkerung, rücken die Nationen näher zusammen. Durch die Vermehrung der geschlechtlichen Verbindungen von Volk zu Volk, die hiervon mit eine Folge ist, muß selbst der äußerliche Unterschied der Racen und Völker sich mildern, während im Inneren der besonderen Sprachgebiete vor der wachsenden Herrschaft einzelner Hauptsprachen die Unterschiede der Mundarten sich verwischen, und alle jene einzelnen Trümmer von Volksstämmen und Sprachen, die noch aus einer fernen Vergangenheit in die Gegenwart herüberragen, in die sie umgebenden größeren Volksmassen mehr und mehr sich auflösen. Größere und kräftigere Nationen, durch das geistige Band derselben Sprache verbunden, heben sich also hervor, aber nur als fester ineinandergreifende Glieder einer lebendigen Kette von Nationen. Auf dem Gebiete der Religion bilden vielfachere Ansichten und Formen sich aus. Wenn zwar im Bereiche der griechisch-christlichen Kirche noch keine sichtliche Bewegung herrscht, so hat sich dagegen schon eine mächtige Opposition im Schooße des Katholicismus erhoben, der sich mehr und mehr zerlegt und zergliedert, so wie auch der Protestantismus in immer zahlreichere Sekten und Schattirungen sich vertheilt. In dem Maaße, als dieser geistige Gährungsproceß rascher von statten geht, und stets neue Meinungen auftauchen und sich feststellen, müssen die schrofferen Gegensätze der einzelnen Hauptreligionen durch die zahlreicheren Abstufungen und Uebergänge sich mildern, und im Verhältnisse von Kirche zu Staat wird sich dieser letztere mit der Kraft der Einheit immer mehr über jene erheben, bis vielleicht auf einer höheren Stufe der Entwickelung neue Verbindungen von Staat und Kirche sich anknüpfen werden. Immer mehr müssen die rechtlichen und politischen Ungleichheiten der verschiedenen Stände als ein schreiendes Unrecht erscheinen, weil sich im freieren und vielseitigeren Gebrauche aller Kräfte die materiellen wie die geistigen Güter nach allen Richtungen hin vertheilen, ohne noch in dem Maaße, wie früher, das vorzügliche Erbtheil

besonderer Classen zu sein. Auch sehen wir im Osten Europa's die Masse der Leibeignen sich vermindern, während im Westen, besonders seit der französischen Revolution, nicht blos der Einfluß der bevorrechteten Stände abgenommen hat, sondern auch die Zahl der Mitglieder des Adels und der Geistlichkeit, nachdem sie der Umschwung der ökonomischen Verhältnisse des Besitzes und Erwerbs aus ihrer überreichen Ausstattung vertrieben hatte und nachdem ihnen hiermit die Sehnen der weltlichen Macht und einer besonderen politischen Bedeutung zerschnitten waren. Wie die ständischen Unterschiede, so gleichen sich auch diejenigen zwischen Stadt und Land und zwischen städtischem und ländlichem Leben immer mehr aus, indem die industriellen und commerciellen Beschäftigungen, so wie Hand in Hand mit ihnen eine vielseitigere geistige Thätigkeit, auf dem Lande mehr und sich ausbreiten. Ueberhaupt sehen wir die verschiedenen Zweige der materiellen Production, in ihrem Wachsthume gegenseitig sich fördernd, einander näher rücken und durch die freie Association der mannichfachsten productiven Kräfte zu größerer und umfassender Wirksamkeit sich vereinigen und verbinden. Nicht nur die Industrie und der Handel weisen fast überall in zunehmender Progression immer größere Resultate auf, auch die Erzeugnisse des Ackerbaues haben sogar in den dichter bevölkerten Staaten nicht blos in demselben, sondern selbst in stärkerem Verhältnisse, als die Bevölkerung, sich vermehrt. Vor Allem aber ist in dem Maaße, als sich die Elementarkenntnisse über eine größere Masse ausbreiten und hiermit der Kreis der geistigen Empfänglichkeit sich erweitert, die Menge der literarischen Erzeugnisse gestiegen. Fast durch alle Länder Europa's hat die Masse der Literatur, namentlich der populären, in dreifach und vierfach stärkerem Verhältnisse, als die Bevölkerung, zugenommen. Im Allgemeinen erscheint also als das Resultat der Bewegung des europäischen Völkerlebens, die Ausgleichung früher vorhandener Contraste und ein regeres, geistiges Leben, das eine dichter werdende und gleichartiger sich ausbildende Bevölkerung durchdringt.

Wenn aber der wachsende Baum der Erkenntniß auf dem eigentlichen Grunde des europäischen Volkslebens seine Wurzeln ausbreitet und seine früchteschweren Zweige in weitere Räume erstreckt, so trägt er doch giftige neben heilsamen Früchten, und wenn der Sturm ihn schüttelt, kann nochmals der Apfel der Zwietracht und blutiger Zerwürfniß zwischen die Völker Europa's fallen. Obgleich alle Gegensätze, die früher zu heftigen Kämpfen Anlaß gaben, sich mildern und verwischen, so hebt sich doch ein Gegensatz, der des Reichthums und der Armuth, um so schärfer und schneidender hervor. Selbst jene beiden großen Parteien der Stabilen und der Männer der Bewegung, welche durch ganz Europa sich durchziehen, finden nur in diesem Gegensatze den Boden, worauf sie fußen und aus welchem sie fort und fort neue Nahrung ziehen. Sucht sich doch jene Partei der Stabilen nirgends mehr ausschließend an den verwitternden Vorrechten des Adels und der Geistlichkeit und an ihren zum Spott gewordenen Vorurtheilen festzuhalten.

Sie strebt vielmehr dahin, auf die ganze Masse der in gesichertem Wohlstande hinlebenden Mittelclasse der Besitzenden sich zu stützen, die man als die eigentliche Bürgerclasse den untern Classen des Volks oder Denjenigen entgegensetzt, deren Vermögen ganz oder zumeist nur ein persönliches ist und in mehr oder minder ausgebildeten Kräften und Fertigkeiten besteht. Auf der andern Seite sind also auch die Führer der Partei der Bewegung um so mehr darauf hingewiesen, die Ansprüche und Interessen der eigentlich arbeitenden Classe und aller Hintangesetzten im Staate zu den ihrigen zu machen.

Man hat das schroffere Hervortreten dieses Unterschieds von Reichen und Armen in unserer jetzigen Periode bald abzuleugnen gesucht, bald auch in ungehörigen und irrigen Behauptungen die Belege für das Dasein desselben zu finden geglaubt. Das System der freien Concurrenz und der Isolirung, das in einem großen Theile Europa's nach Auflösung der größeren Gütercomplexe und des Zunftwesens sich geltend machte, hatte zunächst die natürliche Folge, daß im freieren Spiele der productiven Kräfte die minder Vermögenden und persönlich minder Begabten um so mehr verloren, als die Reicheren und Fähigen gewannen. An die Stelle der Zersplitterung der Thätigkeiten tritt mehr und mehr die freie Association. Hier aber stehen wir erst im Anfange einer neuen Periode, in welcher noch der größte Theil der Vortheile, die aus solchen umfassenderen Verbindungen entspringen, den reichen Capitalisten und Unternehmern zu gute kommt, der Masse der Arbeiter aber um so weniger, als sich mit der dichteren Bevölkerung die Concurrenz der Arbeit Suchenden vermehrt, und als ein großer Theil der productiven Menschenkräfte durch Maschinenkräfte ersetzt wird. Zwar ist in allen europäischen Staaten, so weit darüber genauere Angaben vorliegen, das Nationalvermögen gestiegen, wie aus der Verwendung beträchtlicherer Capitalien auf alle Zweige der Production bestimmt hervorgeht. Auch hat sich das Nationaleinkommen fast überall in einem Grade erhöht, daß im Durchschnitte und bei gleicher Vertheilung auf den Einzelnen ein größerer Antheil kommen würde, als noch vor Jahrzehenden und früher der Fall war. Der Arbeitslohn ist nicht blos numerisch größer geworden, sondern auch mit Rücksicht auf den Preis der nothwendigsten Lebensbürfnisse ist der Arbeiter in sofern nicht schlimmer daran, als etwa vor einem Jahrhunderte, und er kann sich sogar ziemlich allgemein für seinen jetzigen Verdienst zahlreichere und mannichfaltigere Genüsse, als früher, verschaffen. Allein wenn namentlich seit der Einführung der großen Fabrikation, die nicht viel über ein Menschenalter hinausreicht, der Verdienst gestiegen ist, so sind es auch die Ansprüche an den Arbeiter, und schon im Verhältnisse zur Arbeitszeit erscheint die Vermehrung des Arbeitslohnes als minder bedeutend. Vor Allem aber ist der wichtigste und doch so oft übersehene Umstand nicht außer Acht zu lassen, daß die Production nicht vermehrt, wird und daß sich neue Gegenstände der Consumtion nicht erzeugen lassen, ohne daß auch die Bedürfnisse vermehrt und deren neue hervorgerufen

werden. Während nun das Nationalvermögen und Nationaleinkommen gestiegen sind, und eine größere Menge sich besser nährt und kleidet, auch geräumiger wohnt, sind doch zugleich die relativen Unterschiede in der Vertheilung des Vermögens und Einkommens größer geworden, und haben die Bedürfnisse und Gelüste in noch höherem Grade, als die Mittel ihrer Befriedigung, zugenommen. Daß dies wirklich der Fall ist, dafür zeugt die wachsende Zahl der Armen und Hülfsbedürftigen während der letzten Jahrzehende, die zwar bei rascheren Fortschritten der Production zeitweise etwas abnimmt, aber bei eintretendem Nothstande und Stockungen im Erwerb, wie in den Mißjahren von 1816 und 1817 und in der neuesten, noch nicht ganz überwundenen, industriellen Krisis, plötzlich um so höher steigt. Dafür zeugt die Vermehrung der Verbrechen gegen das Eigenthum, die im Ganzen progressiv ist, obgleich auch hier zuweilen eine periodische Abnahme statt hat. Das Eine und Andere ist die Folge davon, daß die Zahl der nur von Hand zu Mund Lebenden keineswegs abgenommen hat, und daß Diejenigen, die unter günstigeren Verhältnissen an vielfachere Genüsse sich gewöhnt haben, bei dem Eintritte minder günstiger Umstände in desto schlimmerer Lage sich befinden. Für dieses Mißverhältniß zwischen den Bedürfnissen und den Mitteln ihrer Befriedigung zeugt auch die leidenschaftliche Erwerbsucht, die um des höheren Gewinnes willen ihr Alles auf ein Spiel setzt, das mit seinen betrogenen Hoffnungen so häufig zum Wahnsinne und zum Selbstmorde führt. Es zeugt dafür die relative Verminderung und Verspätung der Ehen, wie sie namentlich in allen dichter bevölkerten und höher civilisirten Staaten Europa's zu bemerken ist und welche wesentlich darauf beruht, daß jetzt die Bedürfnisse des ehelichen Hausstandes nach anderem und höherem Maaßstabe, als früher, bemessen werden. Endlich zeugen dafür die Unzufriedenheit und Unbehaglichkeit, die sich so vielfach unter den Arbeitern kund thun und die aus ihrer Mitte hervorgegangenen zahlreichen, schon politisch bedeutend gewordenen Associationen, die theils zur Nothwehr gegen wirkliche oder eingebildete Beeinträchtigungen von Seiten der Fabrikherren dienen sollen, theils eine fortwährende Protestation gegen die gegenwärtige Gestaltung des öffentlichen Lebens enthalten, namentlich gegen das in den jetzigen Repräsentativ-Verfassungen noch vorherrschende Princip einer ungleichen Vertheilung der staatsbürgerlichen Rechte. Eine kurzsichtig selbstsüchtige Politik vermehrt die Uebel durch vielfache Ungleichheiten in der Erhebung und in Verwendung des Staatseinkommens, so wie durch einen vorgeblichen Schutz der Production, der so häufig neue Monopole für den Reichthum begründet, und sie erweitert die Kluft zwischen Reichen und Armen, indem sie das sächliche Vermögen auch zum Maaßstabe für die politischen Rechte macht. Selbst die allgemeinere Verbreitung einer höheren geistigen Bildung unter den unteren Classen dient zunächst nur dazu, ihnen die socialen Gegensätze erkennbarer zu machen, ihre Ansprüche höher zu steigern und sie die Ungleichheit in der Vertheilung der Güter

bitterer empfinden zu lassen. Diese Mißstände aber gehören dem europäischen Völkerleben besonders an. Obgleich in den reichen Handelsstädten der Vereinigten Staaten von Nordamerika die Ungleichheiten des Vermögens und Einkommens nicht viel geringer, als im westlichen Europa sind, herrscht doch in der Lebensweise und in den Ausgaben eine viel größere Gleichheit zwischen Reichen und weniger Bemittelten, so daß nach Chevalier*) das Verhältniß der Existenzen dort nur wie 1 : 8, in Paris dagegen wie 1 : 40 ist.

Der stets schärfer hervortretende Gegensatz der Aristokratie des Reichthums und der natürlichen Demokratie der unbemittelten oder wenig bemittelten Volksclassen stellt dem ruhigen Fortgange der Cultur auf stets ebener Bahn vielfache Hindernisse entgegen; aber wie das Leben nur im Kampfe sich vollendet, so wird er zugleich zum Sporne dienen, der die Nationen über die Hindernisse hinwegtreibt und sie auf höhere Stufen der socialen Entwickelung führt. Und obgleich auch die steigende Sonne noch ihre Schatten in das europäische Völkerleben wirft, so tritt doch in ihrem helleren Lichte das Ziel der Bewegung deutlicher hervor. Es ist eine Organisation des Unterrichts und der Volksbildung, welche, allen unnützen Ballast einer todten Gelehrsamkeit über Bord werfend, Zeit und Raum gewinnt, um allerwärts die schlummernden Kräfte zu wecken und zu nähren, bis sie den Aufgaben unserer Zeit gewachsen sind. Es ist eine Organisation der Arbeit, welche, die freie Verbindung aller Fähigkeiten und Fertigkeiten begünstigend, die noch widersprechenden Interessen der Unternehmer der Arbeit und ihrer Vollstrecker zu vereinbaren weiß. Es ist eine Organisation des Staats, welche das Recht auf Arbeit und entsprechendes Verdienst als das allgemeinste Recht aller Bürger anerkennt und geltend macht, welche den Staat selbst zu einer höheren, alle besonderen Vereine umfassenden Association ausbildet, die dafür sorgt, daß jedem persönlichen Vermögen das zu nützlicher Thätigkeit erforderliche sächliche Vermögen zugewendet werde, und welche vertrauensvoll die Gestaltung aller öffentlichen Verhältnisse in die Hände der Gesammtheit legt. Mögen auch jetzt gar Manche verzweifeln und mit gebrochenen Hoffnungen ermattet stille stehen, wir dürfen dennoch glauben an Europa's Zukunft, an eine wachsende Macht der Gerechtigkeit und Freiheit. Müssen wir doch, je schärfer wir blicken, je umsichtiger wir alle Verhältnisse in's Auge fassen, um so klarer erkennen, wie der Strom der Bewegung nach unverbrüchlichen Gesetzen seine Richtung nimmt, die ihn dem Ziele zulenken, mag er nun in vielfachen Windungen ruhig hinfließen, oder durch Trümmer seine gerade Bahn sich brechen. S.

Europäisches Völkerrecht, s. Völkerrecht.

Evalvation, s. Münzwesen.

Evangelien, s. heilige Schriften.

Evangelische Confession, s. Reformation.

*) Briefe über Nordamerika.

Evangelisch-protestantische Kirche Rheinbaierns. Die kirchlichen Verhältnisse der Protestanten des baierischen Rheinkreises verdienen wohl einer besondern Erwähnung im Staats-Lexikon, da es unbestreitbar eine der beachtenswerthesten Erscheinungen unserer Zeit ist, daß sich in dem genannten Lande der Protestantismus in entschieden rationalistischem Sinne förmlich zu einer eigenen Kirche ausgebildet hat, während anderwärts der Streit über Rationalismus und Antirationalismus zunächst nur von Theologen, in Schriften, welche die Nichtgelehrten in der Regel kaum zur Hand nehmen, geführt wird. Um so wichtiger erscheint aber die Sache, als in Rheinbaiern Leute aus allen Ständen die regste und lebendigste Theilnahme an derselben auf die unzweideutigste Weise bei jeder Gelegenheit kund geben.

Der Verfasser des gegenwärtigen Aufsatzes gesteht offen, daß es seine völlige Ueberzeugung ist, jede Religion, jede Kirche müsse dem Geiste, dem Wissen, mit einem Worte: der Culturstufe des Volks angemessen sein, das sich zu ihr bekennen soll; sonst entspricht sie dem Zwecke, befriedigt das Bedürfniß nicht. Aber Zeit, Wissen und Culturstufe bleiben nicht immer die nämlichen. Gerade dann wird sich aber die innere Trefflichkeit einer Religion am unwiderlegbarsten erproben, wenn sie in sich selbst die Elemente einer weitern, mit dem Wissen und der Vernunft ihrer Bekenner möglichst gleichmäßig voranschreitenden Entwickelung enthält. Ermangelt sie dessen, so muß sie früher oder später unfehlbar zu Grunde gehen. Wir halten aber das Christenthum gerade vorzugsweise vor jeder andern religiösen Lehre einer solchen natur- und vernunftgemäßen Entwickelung fähig. Es hat sich den verschiedenartigen Verhältnissen der entferntesten Länder und Völker anzupassen vermocht: es wird sich auch den verschiedenen Stufen geistiger Bildung in entfernten Zeiträumen anzupassen, mit ihr voranzuschreiten vermögen, um so mehr, als Christus selbst ja bestimmt aussprach, daß er nicht Alles sagen könne, was trefflich und empfehlenswerth sei, gerade weil seine Zeit ihn darin zu begreifen der nöthigen Bildung ermangle! („Ich hätte Euch noch Viel zu sagen, aber Ihr würdet mich nicht verstehen!")

Die katholische Kirche huldigt bekanntlich unter den christlichen Confessionen vorzugsweise dem Grundsatze der Stabilität. Allein dessen ungeachtet würde man sich sehr irren, wenn man verkennen wollte, wie Manches selbst in ihr während des Laufes der Jahrhunderte allmälig mehr und mehr geändert ward.

Am wenigsten vermag aber der Protestantismus dieses Princip, und selbst das noch wesentlich weiter gehende der eigenen Forschung eines jeden einzelnen seiner Bekenner von sich abzuweisen, da er gerade diesem Grundsatze seine eigene Entstehung verdankt, nur durch ihn seine ganze Existenz zu begründen und zu rechtfertigen im Stande war. „Durch eine Verpflichtung auf stehende Symbole würde die protestantische Kirche einen angenommenen Lehrbegriff für unverbesserlich erklären und also für sich eben die Unfehlbarkeit in Anspruch nehmen, welche sie an der katholischen

Kirche verworfen hat"; mit andern Worten: die Reformatoren müßten die Unfehlbarkeit des Papstes nur darum angegriffen haben, damit sie sich selbst für unfehlbar hätten erklären, sich an dessen Stelle setzen können.

Allein solche Grundsätze anzunehmen war man nie gemeint, selbst nicht in den frühesten Zeiten der protestantischen Kirche. Vielmehr ward schon in der augsburgischen Confession (S. 15, Frankfurter Ausg. v. J. 1584. S. 18 der Funk'schen Ausg. mit den Varianten) ausdrücklich ausgesprochen: „Der Kirche genügt es, wenn das Evangelium einträchtig und nach reinem Verstande gepredigt und die Sacramente dem göttlichen Worte gemäß gereicht werden. Zur wahren Einigkeit der christlichen Kirche thut nicht Noth, daß man allenthalben gleichförmige Lehrvorschriften, Kirchenordnungen und Gebräuche habe, wie denn Paulus spricht: Ein Glaube, Eine Taufe, Ein Gott und Vater Aller."

Sodann heißt es in den schmalkaldischen Artikeln (S. 490 nach Concordia germanico-latina von Reineccius, Leipzig 1755): „Die symbolischen Bücher sind nicht Richter wie die heilige Schrift, sondern nur Zeugniß und Erklärung des Glaubens, wie in streitigen Artikeln die heilige Schrift in der Kirche Gottes von den damals Lebenden verstanden und ausgelegt worden ist. Für unsere Zeiten sind sie für nichts weiter zu achten, als für Wahrzeichen, wodurch sich unsere reformirte Kirche von andern unterscheiden lasse." (Conc. form. pag. 810, 890, 891.)

— Der Verfasser der gegenwärtigen Abhandlung ist nach dem Gesagten weit entfernt, den Schein gänzlicher Parteilosigkeit, vielmehr Gleichgültigkeit annehmen zu wollen; er gesteht es offen und frei, für seine Person entschieden auf der einen Seite zu stehen. Allein dies wird ihn nicht abhalten, die Thatsachen, deren nähere Kenntniß dem größern Publicum nöthig ist, um ein eigenes Urtheil in der Sache zu begründen, — eben so rückhaltlos anzugeben, wie seine obige Erklärung ist. Er will dabei nichts beschönigen und nichts verheimlichen, und wenn er dessen ungeachtet nicht Alles mittheilt, was ihm hinsichtlich dieses Gegenstandes bekannt ist, so muß er erinnern, daß er sich durch die Verhältnisse veranlaßt sieht, ausschließlich nur von Demjenigen zu reden, worüber authentische Acten vorliegen; die Gegenpartei ohnehin wird sich nicht zu beschweren haben, daß diejenigen Dinge nicht erwähnt werden, über welche keine Urkunden veröffentlicht wurden.

Die Vereinigung der Protestanten in Rheinbaiern, die Unionsurkunde und die bisherigen General-Synoden.

Schon seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, besonders seit den 1780r Jahren, hatte sich eine vernunftgemäße Aufklärung über kirchliche Dinge sehr allgemein in diesen Gegenden verbreitet. Die geistige Entwickelung war so weit vorgeschritten, daß man ziemlich durch-

werden. Während nun das Nationalvermögen und Nationaleinkommen gestiegen sind, und eine größere Menge sich besser nährt und kleidet, auch geräumiger wohnt, sind doch zugleich die relativen Unterschiede in der Vertheilung des Vermögens und Einkommens größer geworden, und haben die Bedürfnisse und Gelüste in noch höherem Grade, als die Mittel ihrer Befriedigung, zugenommen. Daß dies wirklich der Fall ist, dafür zeugt die wachsende Zahl der Armen und Hülfsbedürftigen während der letzten Jahrzehende, die zwar bei rascheren Fortschritten der Production zeitweise etwas abnimmt, aber bei eintretendem Nothstande und Stockungen im Erwerb, wie in den Mißjahren von 1816 und 1817 und in der neuesten, noch nicht ganz überwundenen, industriellen Krisis, plötzlich um so höher steigt. Dafür zeugt die Vermehrung der Verbrechen gegen das Eigenthum, die im Ganzen progressiv ist, obgleich auch hier zuweilen eine periodische Abnahme statt hat. Das Eine und Andere ist die Folge davon, daß die Zahl der nur von Hand zu Mund Lebenden keineswegs abgenommen hat, und daß Diejenigen, die unter günstigeren Verhältnissen an vielfachere Genüsse sich gewöhnt haben, bei dem Eintritte minder günstiger Umstände in desto schlimmerer Lage sich befinden. Für dieses Mißverhältniß zwischen den Bedürfnissen und den Mitteln ihrer Befriedigung zeugt auch die leidenschaftliche Erwerbsucht, die um des höheren Gewinnes willen ihr Alles auf ein Spiel setzt, das mit seinen betrogenen Hoffnungen so häufig zum Wahnsinne und zum Selbstmorde führt. Es zeugt dafür die relative Verminderung und Verspätung der Ehen, wie sie namentlich in allen dichter bevölkerten und höher civilisirten Staaten Europa's zu bemerken ist und welche wesentlich darauf beruht, daß jetzt die Bedürfnisse des ehelichen Hausstandes nach anderem und höherem Maaßstabe, als früher, bemessen werden. Endlich zeugen dafür die Unzufriedenheit und Unbehaglichkeit, die sich so vielfach unter den Arbeitern kund thun und die aus ihrer Mitte hervorgegangenen zahlreichen, schon politisch bedeutend gewordenen Associationen, die theils zur Nothwehr gegen wirkliche oder eingebildete Beeinträchtigungen von Seiten der Fabrikherren dienen sollen, theils eine fortwährende Protestation gegen die gegenwärtige Gestaltung des öffentlichen Lebens enthalten, namentlich gegen das in den jetzigen Repräsentativ-Verfassungen noch vorherrschende Princip einer ungleichen Vertheilung der staatsbürgerlichen Rechte. Eine kurzsichtig selbstsüchtige Politik vermehrt die Uebel durch vielfache Ungleichheiten in der Erhebung und in Verwendung des Staatseinkommens, so wie durch einen vorgeblichen Schutz der Production, der so häufig neue Monopole für den Reichthum begründet, und sie erweitert die Kluft zwischen Reichen und Armen, indem sie das sächliche Vermögen auch zum Maaßstabe für die politischen Rechte macht. Selbst die allgemeinere Verbreitung einer höheren geistigen Bildung unter den unteren Classen dient zunächst nur dazu, ihnen die socialen Gegensätze erkennbarer zu machen, ihre Ansprüche höher zu steigern und sie die Ungleichheit in der Vertheilung der Güter

schnur ihres Glaubens und Lebens anerkennen, und daß sie nur solche Lehrsätze beizubehalten wünschen, welche dem Geiste des Evangeliums und den edeln Forderungen unserer Zeit gleichmäßig entsprechen.... Alle echten Protestanten stützen ihre Lehren auf das reine Evangelium Jesu, und erkennen außer diesem, ihrem Gewissen und dem freien Vernunftgebrauche keine andere Quelle ihres Glaubens, ihrer Liebe und Hoffnung.... In diesem Geiste erkennen sie allein das Evangelium Jesu Christi nach seinen klaren und deutlichen Aussprüchen, wie deren Sinn der gesunden, unparteiischen Vernunft erscheint, für die einzige Richtschnur ihres Glaubens und Lebens... Zu diesem Ende wollen sie ihre Lehrer und Prediger auf keine von menschlicher Willkür herrührende Lehrformel, sondern allein auf das Evangelium eidlich verpflichtet wissen, und Keinen als Lehrer anerkennen, der in Lehre oder Wandel offenbar davon abweicht."

Darauf hin, sonach gerade über diese Grundprincipien (also keineswegs blos über die Frage, ob man nur die zwischen Lutheranern und Reformirten streitig gewesenen Lehrsätze beseitigen wolle) fand allgemein die Abstimmung statt. Wenn jemals eine solche frei, ohne Zwang irgend einer Art gehalten ward, so war es diese. Hier das Ergebniß derselben, 40,167 selbstständige Mitglieder der reformirten und lutherischen Gemeinden erklärten sich für, und nur 539, sonach blos etwa der fünf und siebenzigste Theil, gegen die Vereinigung, wie dieselbe sonach vorgeschlagen war *).

Vom 2. bis 15. August 1818 ward darauf hin die mit Abfassung der Vereinigungsurkunde beauftragte Generalsynode zu Kaiserslautern abgehalten. Das Werk kam glücklich zu Stande. Da diese ganz im Sinne des Rationalismus abgefaßte Acte die Grundlage der protestantischen Kirche Rheinbaierns bildet, so müssen wir näher auf ihren Inhalt eingehen.

Gleich die Einleitung gibt entschieden den Geist kund, in welchem die Vereinigung stattfand: „Erwägend,... daß es zum innersten und heiligsten Wesen des Protestantismus gehört, immerfort auf der Bahn wohlgeprüfter Wahrheit und echt religiöser Aufklärung mit ungestörter Glaubensfreiheit muthig voranzuschreiten ꝛc. ꝛc."

§. 1. lautet wörtlich: „Inskünftige wollen die Protestanten des Rheinkreises fest und brüderlich vereinigt sein und bleiben, als protestantisch-evangelisch-christliche Kirche."

---

*) Uebersicht der Bevölkerung Rheinbaierns nach dem confessionellen Unterschiede:

	Jahr 1813.	Jahr 1834.
Reformirte 134,737 / Lutheraner 101,433	236,170	297,340
Katholiken	180,525	227,680
Mennoniten	3,022	3,314
Juden	9,951	14,428
Zusammen	429,695	542,762

Der §. 8. — wie von allen Seiten anerkannt wird, der wichtigste in der ganzen Acte — ward von der Generalsynode wörtlich in folgender Fassung angenommen: „Die vereinigte protest.-evang.-christliche Kirche erkennt außer dem neuen Testamente nichts Anderes für eine Norm ihres Glaubens. Sie erklärt ferner, daß alle bisher bei den protest.-christlichen Confessionen bestehenden oder von ihnen dafür gehaltenen symbolischen Bücher abgeschafft sein sollen; daß endlich die Kirchenagende und andere Religionsbücher, wenn sie die jetzigen Grundsätze der protest. Kirche aussprechen, der Nachwelt nicht als unabänderliche Norm des Glaubens dienen und die Gewissensfreiheit einzelner evang.-protest. Christen nicht beschränken sollen *)."

In gleichem Geiste ist in den folgenden Paragraphen über die kirchlichen Lehren, Ritus u. Liturgie ꝛc. bestimmt. (Die Benennung: Beichte — vor dem Abendmahl — ist in die passendere: Vorbereitung — durch Selbstprüfung — umgeändert. — Die alte Beschränkung, daß an jedem Sonntage immer nur über das vor Zeiten vorgeschriebene Evangelium gepredigt werden müsse, ist beseitigt, und dem Pfarrer mehr theilweise selbst gänzliche Freiheit gelassen, über einen Bibeltext nach eigener Wahl zu predigen ꝛc. ꝛc.)

Durch §. 14. ist die dem Wesentlichen nach schon von Calvin angeordnete Presbyterialverfassung in allen Gemeinden angeordnet. Das Presbyterium besteht aus dem Ortspfarrer und 3—7 weltlichen Mitgliedern. Es ergänzt sich selbst; doch kommt die Bestätigung der Wahl den Inspectionen (jetzt Decanaten geheißen) zu, und in streitigen Fällen entscheidet das Consistorium. Nur durchaus unbescholtene und religiös gesinnte Männer sollen gewählt werden **). „Das Presbyterium besorgt die Aufsicht über die Rechnungen und hat zur Befestigung des moralisch-religiösen Zustandes der Gemeinde beizutragen, weswegen ihm die Befugniß zusteht, den Pfarrgenossen brüderliche Ermahnungen zu ertheilen und

---

*) Die sogenannten symbolischen Bücher, d. i. die augsburgische und die helvetische Confession, die (gewaltsam aufgenöthigte) Concordienformel, Luther's und der Heidelberger Katechismus u. s. w., geben Zeugniß von dem geistigen Erkennungsvermögen und dem wissenschaftlichen Standpunkte, auf dem sich die (dieselben aufzwingende) Mehrheit im 16. Jahrhunderte befand; sie wurden aber schon zu Friedrich II. Zeit nichts weniger mehr, denn als bindend für die Protestanten erachtet, was längst, u. a. in der gekrönten Preisschrift Gebhard's, „über den Einfluß Friedrich II. auf seine Zeit," nachgewiesen ist. — Deßhalb ist ganz natürlich, daß man bei dieser gegenseitigen Verständigung und Vereinigung auch formell aussprach, was schon längst als Thatsache factisch anerkannt war. — Es ist die augenscheinlichste Inconsequenz, wenn man die Befugniß zur Vereinigung anerkennt, dabei aber keine Beseitigung der sogenannten symbolischen Bücher zulassen will. Wie hätte die Union zu Stande kommen können, wenn nicht jeder Theil von seinen symbolischen Büchern, von deren Abendmahls-, Prädestinations- und andern Lehren abgegangen wäre?

**) Eine offenbar viel zu vag ausgedrückte Bestimmung, welche die Decane und Consistorium hierin fast zu Allem befugt.

für die Beförderung des religiösen Schulunterrichts zu sorgen." Dabei Aufsicht über das Kirchenvermögen, die Almosenvertheilung u. s. w.

§. 15. Diöcesansynoden. „Die Pfarreien einer Inspection (eines Decanats) machen den District einer Diöcesansynode aus. Die Geistlichen der Inspection (sämmtlich), so wie eine Anzahl von weltlichen Mitgliedern, welche sich zu jenen wie 1 zu 2 verhalten und im ganzen Sprengel gewählt werden, bilden diese Synode. — Die Wahl der weltlichen Mitglieder findet statt wie folgt: Jedes Presbyterium des Sprengels schlägt 3 Candidaten aus der Gesammtheit der Gemeinden vor, die Inspection begutachtet den Vorschlag, das Consistorium wählt die Glieder der Synode, und das Oberconsistorium bestätigt sie. — Die Synode versammelt sich gewöhnlich alle Jahre, den ersten Montag nach der Pfingstwoche, und außerordentlich auf jedesmaliges Berufen der competenten Behörde.... Die Synode hat über die Erhaltung des Kirchenvermögens zu wachen, sich über alle Vorschläge, welche ihr über Veränderung, Einführung von Kirchen- und Schulbüchern und über andere Angelegenheiten von höherer Behörde gemacht werden mögen, unparteiisch zu erklären, so wie überhaupt in dieser Hinsicht geeignete Anträge zu machen *)."

§. 17. Allgemeine Synode. „Die allgemeine Synode wird, mit Ausnahme des Vorstandes, aus dem Inspector und einem Pfarrer, und einem weltlichen Mitgliede eines jeden Diöcesansprengels zusammengesetzt. Der Inspector (Decan) ist von Amtswegen ein Mitglied derselben; die Pfarrer aber und das weltliche Mitglied werden durch die Diöcesansynode gewählt. Das darüber aufzusetzende Protocoll wird dem Consistorium zugeschickt... Die nämlichen Mitglieder sind immer wählbar. — Die allgemeine Synode versammelt sich alle 4 Jahre den 1. Sonntag des Monats September, so wie außerordentlich auf jede Aufforderung der competenten Behörde, sammt den Räthen des Consistoriums, unter der Leitung eines Mitgliedes des Oberconsistoriums und in Gegenwart eines königlichen Commissairs protestantischer Religion." —

„Die von der gegenwärtigen (ersten) Generalsynode festgesetzten, und von Sr. königl. Maj. auf den Antrag des Oberconsistoriums genehmigten Bestimmungen über Lehre, Ritus, Liturgie, religiösen Schulunterricht, Kirchenvermögen und Kirchenverfassung können auf keine Art ohne die Zustimmung der künftigen Synode des Rheinkreises Abänderungen erleiden, noch denselben etwas Entgegenlaufendes verordnet werden. — Der allgemeinen Synode steht es zu, Anträge über alle, die Religion angehenden Gegenstände und Zweige des Cultus, so wie über die Verwaltung des Kirchenvermögens an das Oberconsistorium gelangen

*) Hier bestehen zwei Mißstände: 1) daß die Wahl im Grunde durch das Consistorium geschieht, und 2) daß die Zahl der weltlichen Mitglieder auf ein Drittel der Gesammtsumme der Stimmen beschränkt ist. Um so mehr muß es aber auffallen, wenn es, wie wir unten sehen werden, dahin kommt, daß sich selbst die auf solche Weise gebildeten Diöcesansynoden sämmtlich gegen die Richtung auf's Entschiedenste aussprechen, welche das Consistorium genommen hat.

gehends über die scholastischen Streitigkeiten erhaben stand, welche einst die Trennung zwischen Reformirten und Lutheranern hervorgerufen und diese beiderseits Jahrhunderte lang mit gegenseitigem Hasse und gegenseitiger Verfolgungswuth erfüllt hatte. Es bedurfte hier, wie in einem großen Theile von Deutschland, nur irgend einer äußern Anregung, um die Scheidewand zwischen beiden Confessionen auch formell sinken zu machen, die dem Wesen nach ohnehin nicht mehr bestand.

Diese Anregung war gegeben, als die Protestanten im Jahre 1817 allenthalben in Europa die dreihundertjährige Feier der Reformation festlich begingen. Unaufgefordert traten die protestantischen Gemeinden an mehreren, und zwar gerade den Hauptorten des Kreises, zusammen und bekräftigten ihren Bund durch besondere (Local-) Vereinigungsurkunden.

Dem Geiste, der sich hier aussprach, ward die verdiente Würdigung von Seiten der Regierung Max Josephs zu Theil. Unterm 10. Januar 1818 erging eine königl. Verordnung (abgedruckt im Amtsblatte der königl. baier. Regierung des Rheinkreises von 1818, S. 148 ff.), worin der König ausspricht, die vorgelegten Erklärungen der betreffenden Gemeinden über jene Vereinigung „mit besonderem Wohlgefallen aufgenommen zu haben", und worin sodann die Ermächtigung zu einer allgemeinen Umfrage ertheilt wird, ob die protestantischen Bürger beider Confessionen (allenthalben im Regierungsbezirke) eine kirchliche Vereinigung wünschten. „Hiebei wären diese zu belehren," heißt es in der angegebenen Verordnung, „daß, wenn eine Vereinigung zu Stande gebracht werden solle, diese nicht blos dem Namen nach, sondern in der That, in Lehre, Ritus und Verfassung, und zugleich mit Rücksicht auf das Kirchenvermögen, bestehen müsse." Ferner: „Da eine blos äußerliche Vereinigung von keinem Werthe ist, eine innere aber auf der Ueberzeugung der Einzelnen beruhen muß, so hat das Consistorium mit aller möglichen Umsicht und Besonnenheit zu verfahren, allen Zwang zu entfernen, und nur die freie Erklärung der Gemeinden einzuholen. Und so sehr man sich zu der protestantischen Geistlichkeit versieht, daß sie ein von dem Zeitgeist gebotenes, von Vielen gewünschtes, und in einem großen Theile Deutschlands bereits ausgeführtes Werk befördern werde, so findet man es doch nicht geeignet, irgend Einen derselben an der Aeußerung seiner vielleicht entgegengesetzten Ueberzeugungen zu hindern." Dabei war in Beziehung auf die Gemeindeglieder das entschiedene Verbot beigefügt, „auf irgend eine Weise befehlend oder (auch nur) überredend einzuschreiten."

Unterm 2. Februar 1818 erließ darauf hin die königl. baier. Regierung des Rheinkreises, als protestantisches Consistorium, ein allgemeines Ausschreiben wegen Anordnung der Vornahme der Abstimmung, worin zugleich folgende Grundsätze, für oder gegen welche sich die Votanten zu erklären hätten, bestimmt ausgesprochen wurden:

„Die bisherigen Erklärungen und Wünsche beweisen, daß die Protestanten des Rheinkreises sich nur darum in eine evangel.-christl. Kirche vereinigen wollen, weil sie das Evangelium als die einzige Richt-

Anträge über die bestehende Verein.-Urkunde von der nächsten Generalsynode, und geben im Voraus die Versicherung, daß wir ihren billigen Wünschen gerne entgegenkommen werden."

Vom 2.—15. Septbr. 1821 ward die zweite Generalsynode gehalten. Allgemein erhob man sich hier gegen die vom Oberconsistorium eigenmächtig und im Widerspruche mit der ausdrücklichen Bestimmung des §. 17 der Vereinigungsurkunde vorgenommene Abänderung des §. 3. Die Versammlung beschloß, bei dem Geiste der ursprünglichen Redaction zu beharren, und die Abfassung desselben nur in folgender, milderer Weise anzunehmen:

„Die protest.-evang.-christliche Kirche hält die allgemeinen Symbola und die bei den getrennten protest. Confessionen gebräuchlichen symbolischen Bücher in gebührender Achtung, erkennt jedoch keinen anderen Glaubensgrund noch Lehrnorm, als allein die heilige Schrift."

Zugleich ward ein eigener Katechismus, nach umsichtiger genauer Prüfung in allen seinen Theilen, von der Synode als allgemeines Religionsbuch angenommen. (Derselbe ist größtentheils aus der Feder des damaligen, nun quiescirten, Kreis-, Schul- und Consistorial-Raths Butenschön geflossen, und hat nichts aufgenommen, was der menschlichen Vernunft widerstrebte.) Ebenso erfolgte die Annahme eines eigenen Gesangbuches für diese Kirche.

Unterm 20. Juni (10. Juli) 1822 erfolgte die landesherrliche Entschließung über die Beschlüsse der zweiten Gen.-Synode. Das Gesangbuch und der Katechism erhielten die erbetene „Approbation". Auch der veränderten Fassung des §. 3 der Verf.-Urk. ward „die allerhöchste Genehmigung nicht versagt, da dieselbe der Mehrheit der Mitglieder des Oberconsistoriums genügend erscheine*), jedoch hinsichtlich der Lehrnorm bemerkt, daß eine künftige Gen.-Synode diesen Gegenstand in weitere Erwägung zu ziehen habe, um die Einheit der Lehre sicher zu stellen."

Am 28. Aug. 1825 fand die Eröffnung der dritten Generalsynode statt. Das Oberconsistorium veranlaßte eine nochmalige Berathung darüber, ob der §. 3 nicht abzuändern sei. Die Synode beschloß indeß einhellig, diese Frage entschieden zu verneinen. Hier ein Abdruck dieses wohl motivirten Beschlusses **).

„Die General-Synode der protestantischen Kirche des Rheinkreises — In Erwägung, daß, wenn ein gewisser Lehrbegriff, als Lehrnorm, nothwendig ist, damit die Lehrfreiheit nicht ausarte, sie nur eine solche sein

*) Es veranlaßte manche Bemerkungen, daß sonach die Anerkennung der Beschlüsse der Synode davon abhängen solle, ob die Mehrheit im Oberconsistorium zufällig so oder so gestimmt sei, während selbst der Papst in der kathol. Kirche nicht die Macht besitze, die in rechtsgültiger Form gefaßten Beschlüsse der Concilien zu genehmigen oder zu verwerfen.

**) Referent war der Director des königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises, Hr. Böcking.

... der ... Fort- und Ausbildung fähig ist; eine unverän... dagegen dem Princip des evangelischen Protestantis... Forschung in der heil. Schrift voraussetzt, Zwang anlegen ... Scheidewand gegen die übrigen christlichen Kirchen aufstellen ... den reinen Ansichten aufgeklärter Protestanten nicht gemäß ... welche nur eine christliche Gesammtkirche unter dem gemeinsamen ...haupte Jesus Christus anerkennen; — In Erwägung, daß eine ... die Lehrfreiheit schützende und in weisen Schranken erhaltende Lehrnorm in den Worten der Verein.-Urkunde: „Nur Christus ist das Haupt der evangelischen Kirche, und seine Lehre der einzige Glaubensgrund und die einzige Lehrnorm," klar genug ausgedrückt und ihrem Zweck gemäß vollkommen entsprechend ist; — In Erwägung, daß diese Bestimmung mit den Beschlüssen der Synoden benachbarter und entfernter vereinigter protestantischer Kirchen wesentlich übereinstimmt; — In Erwägung, daß die Meinungsverschiedenheit in Glaubenssachen, welche sich in allen Religionen, in allen Ländern und zu allen Zeiten kund gegeben und in ganz andern Dingen ihren Ursprung hat, als in dem Mangel einer hemmenden Lehrnorm, durch die Aufstellung der symbolischen Bücher, als einer solchen, nicht würde verhindert werden, somit der Einwand, den das königl. Oberconsistorium gegen den §. 3 der Vereinigungs-Urkunde erhoben hat, weder als begründet, noch das dargebotene Mittel zur Begegnung der gefürchteten Gefahren als geeignet erscheint; — In Erwägung, daß es höchst bedenklich wäre und die nachtheiligsten Folgen befürchten ließe, schon wieder eine Aenderung in der Vereinigungs-Urkunde vorzunehmen, zumal eine Aenderung, welche den Grundstein der Vereinigung selbst umstürzen würde und der öffentlichen Meinung und den religiösen Ansichten der gesammten protestantischen Kirche des Rheinkreises wie des Auslandes zuwider wäre, und daß es vielmehr die höchste Zeit ist, die Gemüther in dieser Hinsicht zu Ruhe kommen zu lassen; — beschließt einstimmig, „daß der §. 3 der Vereinigungs-Urkunde, die symbolischen Bücher betreffend, keiner Abänderung unterliegen könne, sondern in seiner buchstäblichen Abfassung aufrecht zu erhalten sei." *)

Auch die Frage war zur Berathung gebracht worden, ob eine Revision

---

*) Hier stehe auch eine Stelle, die Paulus damals im Sophronizon niederschrieb: „Hätte eine Vereinigung werden können, wenn jede Kirche ihre symbolischen Bücher für Lehr- und Lehrernorm zu halten, zuvor verpflichtet gewesen wäre? Konnte man dort um der Union willen, das normative Ansehen der Differenzpunkte für nichtvorhanden achten; mit welcher Folgerichtigkeit könnte man erst jetzt dem Uebriggelassenen abermals eine eigentliche Normalkraft beilegen? Kann der Fall nicht leicht wieder kommen, daß Dogmen, für die man so sehr, wie einst für das „Ist" und die Prädestination kämpfte und eiferte, bei weitem nicht mehr für biblisch und für ausschließend wahr von ächten Christengemeinden geachtet werden können?

„Wenn für jede der beiden Kirchen-Parthien ihre symbolische Schriften die beschworene, die Kirchen constituirende Lehrnorm waren, wie durfte

des Katechismus vorgenommen werden solle. In Erwägung aber, daß eine neue Bearbeitung dieses Lehrbuches durchaus unnöthig und um so weniger Bedürfniß sei, als in demselben die reine evangelische Lehre genau, bestimmt und gründlich aufgestellt ist, — ging der einhellig gefaßte Beschluß dahin, den Katechismus in seiner jetzigen Gestalt beizubehalten.

Endlich nahm die Synode für sich das Recht in Anspruch, nach §. 17 der Verein.-Urkunde über die Gültigkeit der Wahl ihrer Mitglieder selbst zu erkennen, während das Oberconsistorium diese Befugniß sich zu vindiciren suchte.

Fast drei volle Jahre dauerte es, bis die königliche Entschließung auf diese Synodalbeschlüsse erfolgte. Endlich erging dieselbe unterm 16. Mai 1828. Die beiden ersten, uns vorzugsweise interessirenden Bestimmungen des desfalsigen Rescriptes lauten: „Se. königl. Majestät haben genehmigt: 1) daß der einstweilen eingeführte Katechismus für jetzt unverändert beibehalten, seiner Zeit aber Anträge erstattet werden, in welchen Stücken der Katechismus nach den gesammelten Erfahrungen zu verbessern und wie diese Verbesserungen zu bewerkstelligen seyn möge (n); — 2) da die Gen.-Synode, wiewohl dieselbe auf die Gefahren, welche die gegenwärtige Fassung des §. 3 der Verein.-Urk. in kirchlicher und politischer Hinsicht nach sich ziehen könnte, aufmerksam gemacht worden, bei derselben beharrt, so wollen Se. königl. Maj. zwar es bei der durch Rescript vom 20. Juni 1822 bereits ertheilten Bestätigung bewenden lassen, erwarten aber, daß die Einheit der Lehre durch die den kirchlichen Behörden obliegende Aufsicht, daß nichts dem Katechismus Zuwiderlaufendes gelehrt und die vorgeschriebene Liturgie beobachtet werde, gegen weitere Abweichungen um so mehr gewahrt werde, als die Verfassung nur drei, gleiche Rechte genießende, christliche Confessionen anerkennt." —

Die neuern Anstände und Beschwerden.

Se. Maj. finden keine zureichende (n) Gründe für die von der Gen.-Synode wegen der Wahl ihrer Mitglieder gestellten Anträge, erkennen vielmehr die Prüfung der Wahlprotocolle nach ihren formellen und wesent-

---

denn Ihr auch nur berathschlagen, noch viel weniger darüber beschließen, daß die wesentlichen Lehrverschiedenheiten der zweierlei Symbole — über welche die Reformatoren und Regierungen auf beiden Seiten einst auf das heftigste getheilt und als über seligmachende Lehrartikel im Kampf waren — nicht mehr Lehrnorm seien? Wie wäret Ihr berechtigt gewesen, über die Formula concordiae sicco pede wegzuschreiten und sie in Vergessenheit zu stellen, sie, welche die einzige symbolische Schrift ist, die (leider!) einst manche von anmaßlichen Theologen übel berathene Regenten durch weltliche Strafen der Absetzung ꝛc. durchgesetzt haben. Die Union wäre nicht anzufangen gewesen, wenn nicht die Regierungen und die verständigen Kirchengenossen eingesehen hätten, daß durch jenes Verfahren einst die meisten protestantischen Regierungen unprotestantisch zu handeln von inconsequenten Zeloten verleitet worden waren."

lichen Erfordernissen als eine in der Dienstesordnung und dem Oberaufsichtsrecht begründete Geschäftszuständigkeit des Oberconsistoriums, dem es übrigens unbenommen ist, bei obwaltenden gewichtigen Bedenken über dergleichen Wahlen auch die Meinung der Gen.-Synode zu vernehmen."

In der 4., im Sept. 1829 gehaltenen Gen.-Synode ward die neue Kirchen- und Synodal-Ordnung berathen und festgesetzt. Die königl. Entschließung auf sämmtliche vorgelegte Synodalarbeiten erfolgte diesmal erst nach vier Jahren, unterm 18. Juni 1833, und auch jetzt ward keine bestimmte Entscheidung über jene Arbeiten gegeben, „indem die Kirchen- und Synodal-Ordnung vor deren Mittheilung an die Synode einer ausführlichen Prüfung und Erörterung von Seite der obersten Kirchenbehörde nicht habe unterzogen werden können."

Die 5. Gen.-Synode ward im September 1833 gehalten. Die wichtigsten Stellen des nach weitern vier Jahren, unterm 15. Juli 1837, erlassenen Abschieds derselben dürften folgende sein: „Wir gedenken Unsere Entschließung bezüglich der Abfassung eines kürzern Katechismus mit jener zu verbinden, wodurch der Vollzug der von Uns bezüglich des größern Katechismus bereits ausgesprochenen Grundsätze, nach Eintreffen des Unserm Oberconsistorium bezüglich des letzten Punktes abgeforderten Berichts, definitiv geregelt werden soll." Ferner: „Die weder in den gesetzlichen Anordnungen, noch in der allgemeinen Uebung des Königreichs begründete amtliche Veröffentlichung der Verhandlung der Synodal-Arbeiten durch den Druck hat auch fortan zu unterbleiben."*)

Die neueren Vorgänge und Anstände.

Wir müssen hier mit wenigen Worten die constitutionellen Bestimmungen über die kirchlichen Verhältnisse in Baiern überhaupt, und der Protestanten insbesondere, näher andeuten.

Die Verfassungsurkunde besagt, Titel IV. §. 8, u. a. wörtlich: „Die geistliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung darf in rein geistlichen Gegenständen der Religionslehre und des Gewissens sich nicht einmischen, als in so weit das oberhoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht eintritt, wonach keine Verordnungen und Gesetze der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und das Placet des Königs verkündet und vollzogen werden dürfen." — Es ist im Allgemeinen Gewissensfreiheit garantirt, doch genießen nur die Bekenner der drei christlichen (abendländischen) Confessionen alle politischen Rechte. (In neuerer Zeit wurden dieselben auf verfassungsmäßigem Wege auch den Griechen zuerkannt.)

Das constitutionelle „Edict über die äußern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern, in Beziehung auf Religion und kirch-

*) In Beziehung auf die beiden ersten Synoden sind wenigstens Auszüge aus den Protocollen amtlich veröffentlicht worden.

liche Geſellſchaften" beſtimmt im §. 38 ausdrücklich: „Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchengeſellſchaft kömmt unter der oberſten Staatsaufſicht nach den im 3ten Abſchnitt enthaltenen Beſtimmungen die Befugniß zu, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfaſſung ihrer Kirche, alle innern Kirchenangelegenheiten anzuordnen. — Dahin gehören die Gegenſtände: a) der Glaubenslehre, b) der Form und Feier des Gottesdienſtes, c) der geiſtlichen Amtsführung, d) des religiöſen Volksunterrichtes, e) der Kirchendisciplin, f) der Approbation und Ordination der Kirchendiener, pp. ꝛc." — Uebereinſtimmend hiemit §. 60. — Sodann §. 56: „Der Regent iſt befugt, wenn er wahrnimmt, daß bei einer Kirchengeſellſchaft Spaltungen, Unordnungen oder Mißbräuche eingeriſſen ſind, zur Wiederherſtellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung unter ſeinem Schutze Kirchenverſammlungen zu veranlaſſen, ohne jedoch in Gegenſtände der Religionslehre ſich ſelbſt einzumiſchen."

Der Anhang II. zu dem allegirten Edicte beſtimmt nun ſpeciell über die innern kirchlichen Angelegenheiten der Proteſtanten in Baiern: „§. 1. Das oberſte Episcopat und die daraus hervorgehende Leitung der proteſtantiſchen innern Kirchenangelegenheiten ſoll durch ein Oberconſiſtorium ausgeübt werden, welches dem Staatsminiſterium des Innern unmittelbar untergeordnet iſt." — „§. 2. Daſſelbe beſteht: a) aus einem Präſidenten des proteſtantiſchen Glaubensbekenntniſſes; b) aus 4 geiſtlichen Oberconſiſtorialräthen, unter welchen einer der reformirten Religion iſt *); c) aus einem weltlichen Rathe ..." — §. 4. Errichtung von 3 Conſiſtorien, wovon eines zu Speyer für den Rheinkreis, jedes gebildet: „a) aus einem Vorſtande der proteſtant. Confeſſion; dieſe Function ſoll dem Regierungsdirector oder dem älteſten Regierungsrathe derſelben Confeſſion übertragen werden; b) aus zwei geiſtlichen und einem weltlichen Rathe." — §. 11. beſtimmt ſodann den Wirkungskreis des Oberconſiſtoriums und der ihm untergeordneten Kreisconſiſtorien. Derſelbe iſt beſchränkt auf die innere Kirchenpolizei, auf die Ausübung des mit der Staatsgewalt verbundenen Episkopats und die Leitung der innern Kirchenangelegenheiten, ſonach Aufſicht über Kirchenverfaſſung, Kirchenordnung, Disciplin, Vermögensverwaltung u. ſ. w.

Aus dem Angeführten ergibt ſich wohl unwiderlegbar, daß die eigentlich geſetzgebende Kirchengewalt ausſchließlich in der General-Synode ruht (§. 17 der Verein.-Urkunde), um ſo mehr, als die Staatsgewalt, laut der oben angeführten conſtitutionellen Beſtimmungen,

---

*) Da zur Zeit der Promulgirung der baier. Verf.-Urkunde die Vereinigung, obwohl eingeleitet, doch noch nicht vollzogen war, ſo mußte natürlich eine ſolche Faſſung, wie die obige, angenommen werden. Seitdem möchte aber eine Abänderung dieſer Beſtimmung, auf verfaſſungsmäßigem Wege, wünſchenswerth geworden ſein, zumal es mit ganz wenigen Ausnahmen nur im Rheinkreiſe Reformirte gab; König Max auch factiſch ſeiner Zeit einen Bekenner der unirten Kirche in das Oberconſiſtorium berief.

könne, die der steten Fort- und Ausbildung fähig ist; eine unveränderliche Lehrnorm hingegen dem Princip des evangelischen Protestantismus, das reine Forschung in der heil. Schrift voraussetzt, Zwang anlegen und eine Scheidewand gegen die übrigen christlichen Kirchen aufstellen würde, die den reinen Ansichten aufgeklärter Protestanten nicht gemäß wäre, welche nur eine christliche Gesammtkirche unter dem gemeinsamen Oberhaupte Jesus Christus anerkennen; — In Erwägung, daß eine solche die Lehrfreiheit schützende und in weisen Schranken erhaltende Lehrnorm in den Worten der Verein.-Urkunde: „Nur Christus ist das Haupt der evangelischen Kirche, und seine Lehre der einzige Glaubensgrund und die einzige Lehrnorm," klar genug ausgedrückt und ihrem Zweck gemäß vollkommen entsprechend ist; — In Erwägung, daß diese Bestimmung mit den Beschlüssen der Synoden benachbarter und entfernter vereinigter protestantischer Kirchen wesentlich übereinstimmt; — In Erwägung, daß die Meinungsverschiedenheit in Glaubenssachen, welche sich in allen Religionen, in allen Ländern und zu allen Zeiten kund gegeben und in ganz andern Dingen ihren Ursprung hat, als in dem Mangel einer hemmenden Lehrnorm, durch die Aufstellung der symbolischen Bücher, als einer solchen, nicht würde verhindert werden, somit der Einwand, den das königl. Oberconsistorium gegen den §. 3 der Vereinigungs-Urkunde erhoben hat, weder als begründet, noch das dargebotene Mittel zur Begegnung der gefürchteten Gefahren als geeignet erscheint; — In Erwägung, daß es höchst bedenklich wäre und die nachtheiligsten Folgen befürchten ließe, schon wieder eine Aenderung in der Vereinigungs-Urkunde vorzunehmen, zumal eine Aenderung, welche den Grundstein der Vereinigung selbst umstürzen würde und der öffentlichen Meinung und den religiösen Ansichten der gesammten protestantischen Kirche des Rheinkreises wie des Auslandes zuwider wäre, und daß es vielmehr die höchste Zeit ist, die Gemüther in dieser Hinsicht zu Ruhe kommen zu lassen; — beschließt einstimmig, „daß der §. 3 der Vereinigungs-Urkunde, die symbolischen Bücher betreffend, keiner Abänderung unterliegen könne, sondern in seiner buchstäblichen Abfassung aufrecht zu erhalten sei." *)

Auch die Frage war zur Berathung gebracht worden, ob eine Revision

*) Hier stehe auch eine Stelle, die Paulus damals im Sophronizon niederschrieb: „Hätte eine Vereinigung werden können, wenn jede Kirche ihre symbolischen Bücher für Lehr- und Lehrernorm zu halten, zuvor verpflichtet gewesen wäre? Konnte man dort um der Union willen, das normative Ansehen der Differenzpunkte für nichtvorhanden achten; mit welcher Folgerichtigkeit könnte man erst jetzt dem Uebriggelassenen abermals eine eigentliche Normalkraft beilegen? Kann der Fall nicht leicht wieder kommen, daß Dogmen, für die man so sehr, wie einst für das „Is" und die Prädestination kämpfte und eiferte, bei weitem nicht mehr für biblisch und für ausschließend wahr von ächten Christengemeinden geachtet werden können?

„Wenn für jede der beiden Kirchen-Parthien ihre symbolische Schriften die beschworene, die Kirchen constituirende Lehrnorm waren, wie durfte

des Katechismus vorgenommen werden solle. In Erwägung aber, daß eine neue Bearbeitung dieses Lehrbuches durchaus unnöthig und um so weniger Bedürfniß sei, als in demselben die reine evangelische Lehre genau, bestimmt und gründlich aufgestellt ist, — ging der einhellig gefaßte Beschluß dahin, den Katechismus in seiner jetzigen Gestalt beizubehalten.

Endlich nahm die Synode für sich das Recht in Anspruch, nach §. 17 der Verein.-Urkunde über die Gültigkeit der Wahl ihrer Mitglieder selbst zu erkennen, während das Oberconsistorium diese Befugniß sich zu vindiciren suchte.

Fast drei volle Jahre dauerte es, bis die königliche Entschließung auf diese Synodalbeschlüsse erfolgte. Endlich erging dieselbe unterm 16. Mai 1828. Die beiden ersten, uns vorzugsweise interessirenden Bestimmungen des desfalsigen Rescriptes lauten: „Se. königl. Majestät haben genehmigt: 1) daß der einstweilen eingeführte Katechismus für jetzt unverändert beibehalten, seiner Zeit aber Anträge erstattet werden, in welchen Stücken der Katechismus nach den gesammelten Erfahrungen zu verbessern und wie diese Verbesserungen zu bewerkstelligen sejn möge (n); — 2) da die Gen.-Synode, wiewohl dieselbe auf die Gefahren, welche die gegenwärtige Fassung des §. 3 der Verein.-Urk. in kirchlicher und politischer Hinsicht nach sich ziehen könnte, aufmerksam gemacht worden, bei derselben beharrt, so wollen Se. königl. Maj. zwar es bei der durch Rescript vom 20. Juni 1822 bereits ertheilten Bestätigung bewenden lassen, erwarten aber, daß die Einheit der Lehre durch die den kirchlichen Behörden obliegende Aufsicht, daß nichts dem Katechismus Zuwiderlaufendes gelehrt und die vorgeschriebene Liturgie beobachtet werde, gegen weitere Abweichungen um so mehr gewahrt werde, als die Verfassung nur drei, gleiche Rechte genießende, christliche Confessionen anerkennt." —

Die neuern Anstände und Beschwerden.

Se. Maj. finden keine zureichende (n) Gründe für die von der Gen.-Synode wegen der Wahl ihrer Mitglieder gestellten Anträge, erkennen vielmehr die Prüfung der Wahlprotocolle nach ihren formellen und wesent-

---

denn Ihr auch nur berathschlagen, noch viel weniger darüber beschließen, daß die wesentlichen Lehrverschiedenheiten der zweierlei Symbole — über welche die Reformatoren und Regierungen auf beiden Seiten einst auf das heftigste getheilt und als über seligmachende Lehrartikel im Kampf waren — nicht mehr Lehrnorm seien? Wie wäret Ihr berechtigt gewesen, über die Formula concordiae sicco pede wegzuschreiten und sie in Vergessenheit zu stellen, sie, welche die einzige symbolische Schrift ist, die (leider!) einst manche von anmaßlichen Theologen übel berathene Regenten durch weltliche Strafen der Absetzung ꝛc. durchgesetzt haben. Die Union wäre nicht anzufangen gewesen, wenn nicht die Regierungen und die verständigen Kirchengenossen eingesehen hätten, daß durch jenes Verfahren einst die meisten protestantischen Regierungen unprotestantisch zu handeln von inconsequenten Zeloten verleitet worden waren."

Pfarrer Hahn von Dannenfels, abgedruckt in oben allegirter Beschwerdeschrift an die Stände.) Nochmals, als es den Pfarrern zur „Pflicht" machen wollte, „mit Hintansetzung aller subjectiven Meinungen," mit Verleugnung ihrer eigenen Ueberzeugung, die ihnen, nicht durch die Synode, sondern vom Consistorium vorgeschriebenen Lehrsätze zu verbreiten. (Rescr. von 24. Juni 1835, speciell gegen Pfr. Germann von Hinterweidenthal gerichtet.) Endlich, als das Oberconsistorium es als „Verletzung der Pflichten eines geistlichen Vorgesetzten" erklärt, daß ein Dekan in seinen rein wissenschaftlichen (nicht publicirten, sondern im Manuscript amtlich eingesandten) Prüfungen der Synodalarbeiten andere Glaubensansichten, als die des Consistoriums, für sich in Anspruch nahm. (Rescr. v. 17. Jan. 1837, speciell im Betreff des Dekans Weber von Pirmasens) *) u. s. f. — Alle diese Rescripte wurden „im Namen Seiner Majestät des Königs" ausgefertigt, und sonach im königlichen Namen exegesirt, was freilich keinen Einwand zuzulassen schien.

Indessen sprach sich die öffentliche Meinung bei jeder Gelegenheit ziemlich deutlich aus. Wie einst in Preußen zu Wöllner's Zeiten, begannen fast alle jungen Leute von dem Studium der protest. Theologie in Rheinbaiern sich abzuwenden, und die Folge ist heute schon ein solcher Mangel an Pfarrcandidaten, daß dieselben aus den jenseitigen Kreisen, wo es nur Lutheraner gibt, ergänzt werden müssen.

Unmittelbar erhob sich die neue speyerer Zeitung gegen die zum Vorschein gekommene Tendenz, indem sie in einer Reihe von Aufsätzen theils die Schritte des Consistoriums und Oberconsistoriums der öffentlichen Prüfung unterstellte, theils den Uebermuth und die Anmaßungen derer rügte, die sich als Muster der Bescheidenheit und Demuth hinstellen wollten; theils in einzelnen Zügen darstellte, wohin das die Vernunft verhöhnende Treiben führe, wie die hie und da auftauchende Schwärmerei die ärgsten Abscheulichkeiten und Gräuel veranlasse, und wie insbesondere die Zahl der Wahnsinnigen im Kreis-Irrenhause durch religiöse Schwärmer bereits jetzt schon auf eine erschreckende Weise vermehrt werde. — Von allen Seiten, aus allen Theilen des Kreises her, wurden in dem genannten Blatte Aufsätze in gleichem Sinne veröffentlicht. Geistliche und Laien erklärten sich bei jeder Gelegenheit auf's Entschiedenste im nämlichen Geiste. **)

---

*) Derselbe ist so eben als Dekan entlassen worden.

**) Als Motto waren diesen Aufsätzen gewöhnlich die Worte des alten Gleim vorangesetzt:

Dumm machen lassen wir uns nicht,
Wir wissen, daß wir's werden sollen.
Vernunft heißt das von Gott uns angezünd'te Licht,
Das sie auslöschen wollen,
Wir wissen, daß wir dumm, dumm wieder werden sollen,
Und werden's ganz gewiß mit Gottes Hülfe nicht!

Jetzt glaubte das Consistorium wieder angriffsweise zu Werke gehen zu müssen. Unterm 27. Jan. 1826 erging ein Rundschreiben an die ihm untergeordnete Geistlichkeit (ebenfalls „im Namen Sr. Maj. des Königs" ausgefertigt, ohne daß das königl. Placet erholt worden wäre). In diesem ausgedehnten Actenstücke, einer Art Hirtenbriefe, suchte das Consistorium nicht nur sein Verfahren, als das allein kirchliche und biblische, zu rechtfertigen, sondern es sprach sich auch auf's Strengste und Nachdrücklichste gegen diejenigen Geistlichen aus, welche dem Rationalismus huldigten, indem es dieselben als strafwürdige und verworfene Revolutionäre schilderte. „Jener revolutionäre Geist," heißt es darin, „der sich vor wenigen Jahren, verachtet und verworfen von Allen, die ihn durchschauten und ehrwürdige Sitte und heilsame Ordnung lieben, zu entfalten gesucht, wäre nicht vom Vater der Lüge (Joh. 8, 44) gewesen, wenn er nicht gleißend den Schein der Reue und der Besserung angenommen hätte, als sich die Kraft der Gesetze züchtigend gegen ihn erhob. Daß diese Bekehrung nur Täuschung war, ist dadurch unwidersprechlich an den Tag gekommen, daß er von jenem Augenblicke an sein Unwesen nicht aufgegeben, sondern nur anders geleitet hat. War es früher der Staat, gegen welchen dieser Geist der Verneinung und der Selbstsucht ankämpfte, so wählte er sich nunmehr die Kirche zum Gegenstande seines Angriffs." Es folgt hierauf eine lange, heftige Diatribe gegen die namentlich bezeichnete speyerer Zeitung, sodann gegen die Geistlichen und die protest. Gemeinden, die sich großentheils unverkennbar einen ungeheuren Abfall von dem Schriftworte, ja von aller religiösen Ueberzeugung, hätten zu Schulden kommen lassen; die sich „zu den Fabeln des fleischlichen Verstandes" kehrten; sich abwendeten von den klaren Bibellehren von der Sündhaftigkeit der Menschen, von dem rechtfertigenden und seligmachenden Glauben; die „antibiblische Journale" läßen ungeachtet der apostolischen Ermahnung, so daß (namentlich bei den Geistlichen) „in dem nämlichen Maaße, in welchem die den weltlichen Zwecken dienenden Kenntnisse und Fertigkeiten sich vermehrten, die Einsicht in die himmlischen Gegenstände sich vermindert habe"; u.s.w. Den Verstand, heißt es dann weiter, habe das Verworfenste und Sinnloseste in Beziehung auf göttliche Dinge vorgebracht, es sei daher der stärkste Beweis von Unverstand, sich an ihn zu wenden. Man wolle gar nicht reden von denen, „welche in maßloser Verfinsterung ihres Verstandes und Herzens" mit dem „jungen Deutschland" den französ. Encyclopädisten ꝛc. zum vollendetsten Atheismus herabgesunken seien. Die Pfarrer sollten bedenken, daß sie nicht nur am Untergange der Kirche, sondern auch an dem ihres eigenen Standes arbeiteten; — sie sollten sich bessern und die Guten unter ihnen sollten hervortreten aus ihrer Passivität.

In Beziehung auf die speyerer Zeitung war in dem Rundschreiben, unter einer Menge der heftigsten Aeußerungen, zum Voraus triumphirend bemerkt, so sehr man solche Angriffe anfangs verachtet, „so

seien doch nunmehr entscheidende Maßregeln nothwendig geworden, und längere Geduld wäre keine Tugend mehr, sondern Schwachheit und Sünde gewesen; das k. Consistorium habe sofort jene zu ergreifen gewußt."

Diese Maßregeln, die man zu ergreifen gewußt, bestanden in nichts Anderem, als den Redacteur der genannten Zeitung vor Gericht zu ziehen. In einer ausgedehnten Schrift, die allerdings nicht sowohl eine juristische Anklage, als eine theologische Abhandlung über den rechtfertigenden Glauben u. dergl. enthielt, wurden nicht weniger als 43 Nummern der speyerer Zeitung, und eine noch viel größere Anzahl von Aufsätzen in derselben incriminirt (worunter sogar der gewiß legitime Wunsch, es möge die General-Synode zur Schlichtung der Anstände recht bald zusammenberufen werden). Allein die Gerichte waren keineswegs der Ansicht des Consistoriums; das Tribunal zu Frankenthal erließ vielmehr den Beschluß, daß kein Grund vorliege, den Redacteur auch nur vor Gericht zu stellen; und als hiegegen Berufung eingelegt ward, erließ auch der Appellationshof zu Zweibrücken ein diesem ganz gleiches Urtheil.

Eine noch entschiedenere Niederlage erlitt indessen das Consistorium, nachdem am 29. Mai 1836 die sämmtlichen Diöcesan-Synoden, 14 an der Zahl, zusammengetreten waren. In ihnen allen, ohne Ausnahme, sprach sich auf's Allerentschiedenste der nachdrücklichste Tadel der neuern Schritte des Consistoriums aus. Es wurden die schärfsten Anträge gestellt, entwickelt und angenommen, gegen die angesprochene Befugniß der kirchlichen Kreisbehörde, durch Hirtenbriefe, Lehrsätzen den Eingang in die protestantische Kirche zu verschaffen, welche dem Geiste und Wortlaute der Verein.-Urkunde fremd, ja entschieden zuwider seien, und über deren Gültigkeit überhaupt nur die General-Synode zu entscheiden habe. Sodann wurden weitere Verwahrungen eingelegt gegen jede direct oder indirect versuchte Verdrängung des bestehenden, dem Denkglauben huldigenden Katechismus. Auf einigen Diöcesan-Synoden ward sogar der förmliche Antrag gestellt und angenommen, um Entfernung der beiden Consistorialmitglieder Sieß und Rust förmlich und ausdrücklich zu bitten.

Nachdem dieser Stand der Dinge eingetreten war, mußte die Oberbehörde nähere Notiz von der Sache nehmen. Anfangs Juli 1836 erschienen demgemäß zwei Räthe des Oberconsistoriums (Grupen und Fuchs) im Rheinkreise, um sich mit den eigens zusammenberufenen Mitgliedern der Diöcesan-Synoden zu benehmen, ihnen aber auch zugleich eine Anzahl Theses zu eröffnen, unter denen folgende die wichtigste:

„Eine neue Kirche, in dogmatischer Bedeutung genommen, ist (im Rheinkreise) nicht gestiftet, und wenn gleich die §§. 5—8 der Vereinigungs-Urkunde als für die Kirche im Rheinkreise gültige und geltende Erklärungen zu erachten sind, so ist bei der Wiedervereinigung im Jahre 1818 eine Lossagung von den übrigen übereinstimmenden Lehren

der lutherischen und der reformirten Confessionen nicht ausgesprochen. Sie konnte auch nicht erfolgen und ausgesprochen werden, wenn man sich nicht überhaupt von der protestantischen Kirche trennen und die Rechte der bevorzugten (drei christlichen) Kirchengesellschaften aufgeben wollte.*) — Uebrigens ward erklärt, es werde keineswegs eine Auflösung der Union bezweckt; sodann aber auch, der Katechismus könne nicht als vollständiges Glaubensbekenntniß der diesseitigen Kirche, als symbolisches Buch derselben angesehen werden.**)

Unterm 20. Jan. 1837 erging nun, in Beziehung auf die Er-

---

*) Als die bair. Verfass.-Urkunde promulgirt ward, war die Vereinigung der Protestanten in Rheinbaiern zwar eingeleitet, aber noch nicht vollzogen, weswegen nur die allgemeine Bestimmung, daß Protestanten und Katholiken gleiche Rechte (theilweise Privilegien) genössen, in die Constitution aufgenommen werden konnte. Allein dadurch konnte kein Präjudiz gegen die Glieder der vereinigten Kirche entstehen, da der König ihnen diejenigen Rechte nicht wieder entreißen konnte (noch wollte), die ihnen ungeschmälert zustanden, und dies wegen einer Handlung, welche Er feierlich sanctionirt, ja sogar formell veranlaßt hatte, und zwar wegen derjenigen Richtung der Vereinigung, die Er durch seine Regierung speciell in gleichem Sinn und Geiste hatte vorzeichnen lassen (s. oben, das Reg.-Rescr. vom 2. Febr. 1818.) — Wäre nach der Union eine desfalsige Abänderung der Constitution erforderlich geworden (was wir übrigens bestreiten), so wäre die Regierung schuldig gewesen, die ihr hiezu allein zustehende Initiative zu ergreifen; hat sie dies unterlassen, so dürfte sie wenigstens aus dieser ihrer eignen Unterlassung kein Präjudiz gegen die protestantische Kirche des Rheinkreises herleiten wollen.

Allein dem ist nicht einmal so. Es liegt vielmehr, wie schon im Eingange unsers Aufsatzes angedeutet, im innersten Wesen des Protestantismus, ein vernünftiges Voranschreiten von sich nicht auszuschließen. Hinge die Existenz von dem Beharren an den Lehren der s. g. symbolischen Bücher ab, so hätten alle Protestanten in ganz Europa durch das Aufgeben derjenigen Lehrsätze, welche sie früher in Lutheraner und Reformirte trennte, — d. h. durch die Vereinigung — allein schon aufgehört, Protestanten zu sein, hätten hiedurch allein schon jener Rechte verlustig werden müssen.

Zu allem Ueberflusse könnten sich die Protestanten des Rheinkreises ja sogar auch auf die Bundesacte beziehen, der in neuerer Zeit bekanntlich allenthalben eine höhere Autorität, als den einzelnen Landesverfassungen beigelegt wird, in deren Art. 16 es ausdrücklich heißt: „Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen."

Uebrigens versteht es sich wohl von selbst, daß es in Baiern der Staatsregierung ernstlich gar nicht beifallen kann, 300,000 Protestanten aus ihren seit fast 20 Jahren unbestritten besessenen Rechten kurzweg expulsiren zu wollen.

**) Der betreffende Katechismus dürfte insofern dennoch als symbolisches Buch der rhein-baierischen Kirche anzusehen sein, als er das einzig charakteristische Merkmal in dieser Beziehung an sich trägt, daß er „Zeugniß gibt, wie die Bibel von den Mitgliedern der rhein. Kirche jetzt verstanden und ausgelegt wird."

Uebrigens mag auch die Frage aufgeworfen werden: Welche sogenannte symbolischen Bücher waren denn gemeinschaftlich bei Lutheranern und Reformirten? An der augsburgischen Confession und ihrer Apologie hat bekanntlich der Verfasser selbst wesentliche Veränderungen vorgenommen. Sollen die veränderten oder die unveränderten Ausgaben gelten? Das einzig obrigkeitlich gebotene symbolische Buch, die (aufgezwungene) Concordienformel, wurde von der reformirten Kirche nie anerkannt.

gebnisse der verfügten Visitation des protest. Consistorialbezirks Speyer, ein Allerhöchster Erlaß, in welchem folgende Stellen vorkommen:

„Die Vereinigungs-Urkunde war bestimmt, die zwischen Lutheranern und Reformirten früher streitigen Lehrpunkte zu beseitigen, nicht aber eine Aenderung jener Lehren herbeizuführen, in welchen diese beiden Confessionen schon vor ihrer Vereinigung übereinstimmten, und Ihr (das Oberconsistorium) habt an diesem Grundsatze um so mehr festzuhalten, als auf ihm die ganze Gültigkeit der erst nach beschworener Verfassung erfolgten Vereinigungsacte und der diese Vereinigungsacte sanctionirenden königl. Verfügung beruht, und als jede Ueberschreitung dieser Grenzlinie die protest. Kirche des Rheinkreises aus einer unirten lutherisch-reformirten in eine einfach recipirte Kirchengesellschaft umwandeln und dieselbe sowohl in ihrer Gesammtheit als in ihren einzelnen Gliedern jener Rechte entkleiden würde, welche verfassungsmäßig nur den drei anerkannten christlichen Confessionen, und vermöge des Nachtragsgesetzes v. 1. July 1834, nebstbei nur den Angehörigen der griechischen Kirche zukommen."

„Den Consistorien kommt nach der klaren Bestimmung der Verfassungsurkunde und ihres zweiten Anhanges nicht nur die Befugniß, sondern sogar die Pflicht zu, gegebenen Falles an allgemeine Lehren der protest. Kirche, mit Hinweisung auf die heil. Schrift, zu erinnern, und die freie Forschung wird durch derlei wohlwollende Hinweisungen eben so wenig, als dadurch gehemmt, daß die kirchlichen Oberbehörden, verfassungsmäßigen Bestimmungen getreu, von den Seelsorgern, in Gemäßheit des §. 38 der zweiten Verf. Beilage, einen der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Kirchenverfassung entsprechenden Lehrvortrag fordern."

Hiebei glaubte man sich aber nicht beruhigen zu können. Vielmehr unterzeichneten 139 Pfarrer und 65 weltliche Mitglieder der Diöcesan-Synoden*) eine scharfe Beschwerdeschrift wegen „Verletzung der constitutionellen Rechte der protestantischen Kirche des Rheinkreises", welche, in Begleitung einer weitern Beschwerdeschrift, die von sämmtlichen protestantischen Abgeordneten zur Ständeversammlung aus dem Rheinkreise, bei der Deputirtenkammer bereits zur Vorlage gebracht worden ist. Als Hauptpunkt erscheint darin, daß sich das Consistorium und Oberconsistorium erlaubten, der protestantischen Kirche Lehrsätze aufzubringen, die derselben durchaus fremd seien, und was um so weniger geduldet zu werden vermöge, als die Consistorien nur vollziehende

*) Bringt man die vacanten, so wie die Consistorialraths- und Dekanatsstellen in Abzug, so bleiben nur noch 61 Pfarrer und 33 weltliche Synodalmitglieder, welche jene in starken Ausdrücken abgefaßte Beschwerdeschrift nicht unterzeichnet haben. Erwägt man dabei, wie Viele durch äußere Umstände (momentane Abwesenheit u. s. f.) vom Unterzeichnen abgehalten waren, ferner wie Viele nur gegen die Form, nicht gegen die Sache Erinnerungen zu machen hatten, so mag man daraus auf den herrschenden Geist schließen.

Behörden seien, der General-Synode allein aber das Recht zustehe, über kirchliche Lehren zu erkennen. Sodann wird über die Componirung des Oberconsistoriums geklagt, in welchem die unirte Kirche auch nicht durch ein einziges Glied vertreten sei, — eben so darüber, daß man sogar dem Kreis-Consistorium einen Vorstand gegeben habe, der es als eine „mißliche und folgenschwere Handlung" abgelehnt, seinen Beitrit zur vereinigten Kirche zu erklären. Endlich wird die immer erst nach langen Jahren zu erhaltende landesherrliche Verabschiedung der Generalsynoden hervorgehoben. (Das Actenstück füllt mit seinen Belegen 73 eng gedruckte Folioseiten.)

Unter diesen Verhältnissen tritt nun mit dem nächsten December die General-Synode wieder zusammen. K.

Evictionsleistung, s. Kauf.

Evocation, s. Gerichtsbarkeit.

Eventual Belehnung, s. Lehen.

Ewiger Friede. Bekanntlich wird fast jeder Friede in der Welt auf ewige Zeit geschlossen, und wenn alle gegenseitigen Zusagen kriegführender Mächte in Erfüllung gingen, so hätte wohl schon jetzt die Menschheit wenig mehr von den Bedrängnissen des Kriegs zu leiden. Indessen huldigt jene Redeweise doch einer Idee, die, wie sie staatsrechtlich und positiv jeder Vereinigung der Individuen zur Staatsgenossenschaft zu Grunde liegt, so auch völkerrechtlich als Ziel einer Vereinigung der Nationen anerkannt wird, einer Idee, welche selbst die praktische Philosophie schon unter die Zahl ihrer Probleme aufgenommen hat.

Um den Pflichtbegriff der praktischen Vernunft vom ewigen Frieden und eben damit die höchste Idee des Völkerrechts, die, wenn auch wie alle praktischen Ideale niemals ganz erreichbar, darum doch kein bloßes Hirngespinnst ist, wenigstens annähernd zu realisiren, fordert Kant in seiner Schrift „zum ewigen Frieden": 1) daß die bürgerliche Verfassung in jedem Staate republikanisch oder repräsentativ sei, damit ohne die Beistimmung der Staatsbürger, die alsdann selbst alle Drangsale des Kriegs über sich verhängen müssen, kein Krieg beschlossen werden könne; 2) daß das Völkerrecht auf einen Föderalismus freier Staaten gegründet werde, damit an die Stelle des natürlichen Kriegszustandes der Völker unter sich ein Bund des allgemeinen Friedens trete; 3) daß ein auf Bedingungen der allgemeinen Hospitalität gegründetes Weltbürgerecht Geltung erhalte, damit ein friedlicher Verkehr die Bewohner aller Weltgegenden einander wechselseitig näher bringe. Als Vorbedingungen des ewigen Friedens gelten ihm sodann hauptsächlich das Aufhören der stehenden Heere und die Beschränkung der Staatsschulden, eine rechtlichere Weise der Kriegführung, das Princip der Nichteinmischung in die Verfassung und Regierung anderer Staaten und die Unzulässigkeit der Erwerbung eines selbstständigen Staats durch einen andern mittelst Erbschaft, Tausch, Kauf oder Schenkung. Eine Garantie des ewigen Friedens aber findet er schon in dem Wirken der Natur, welche gebieterisch die Menschen zur gesellschaftlichen Vereinigung im Staate

und zu fortwährender Verbesserung der Staatseinrichtungen dränge, durch Religion und Sprache bei anwachsender Cultur und größerer Annäherung der Völker dieselben auch zu größerer Uebereinstimmung in den Rechtsprincipien leite, und durch den Geist des Handels, der sich mit dem Kriege nicht verträgt, einem allgemeinen Weltbürgerrecht entgegenführe. Dabei verhehlt sich aber jener große Denker nicht, daß alles dies nicht hinreiche, die Zukunft des ewigen Friedens zu weissagen, und daß ein sich immer mehr ausbreitender Friedensbund der Völker zwar den Strom der rechtscheuenden, feindseligen Neigung aufhalten, doch die beständig drohende Gefahr ihres Ausbruchs niemals ganz entfernen könne.

Es dürfte schwer sein, dieser Theorie des ewigen Friedens etwas Wesentliches beizufügen, und eine nähere Betrachtung wird nur deren Richtigkeit bestätigen. Um dem Krieg Aller gegen Alle des (sei es nun wirklich, oder blos in der Idee, außer dem Staate existirenden) Naturzustandes ein Ende zu machen, um Recht und Frieden zu handhaben, wird der Staatsverein gegründet, und er erreicht seinen Zweck durch die Bestellung von Gerichten und einer die Entscheidungen der Gerichte normirenden und vollziehenden Staatsgewalt, die gegen jeden einzelnen Staatsgenossen eine unwiderstehliche sein muß. Will man nun das, was im Staate unter den Staatsgenossen gilt, in weiterer Ausdehnung erreichen, so kann nur das gleiche Mittel zum gleichen Ziele führen; denn die Herstellung und Erhaltung eines vollkommenen Gleichgewichts der Staaten, mit dem schon Heinrich IV. von Frankreich der Welt den ewigen Frieden schenken zu können glaubte, ist weit mehr geeignet, Kriege zu erzeugen, als den allgemeinen Friedensstand zu sichern. Um also, was der einzelne Staat seinen Angehörigen leistet, der ganzen Menschheit zu gewähren, müßten alle Völker der Erde in einen Universalstaat zusammentreten, oder wenigstens eine staatenartige Verbindung schließen. Ein einziger, die ganze Menschheit umfassender Universalstaat wäre jedoch nur möglich als Universalmonarchie; denn dem Naturgesetz der Mannichfaltigkeit widerstrebt die Verschmelzung aller Nationen zu solcher Einförmigkeit in Sprache, Denkart, Glauben und Gebräuchen, wie sie unter den Genossen eines Staats nothwendig ist, in welchem der freie Gesammtwille regiert, und die Idee einer Weltrepublik wird niemals praktische Gültigkeit erlangen. Dagegen läßt es sich zwar denken, daß es dem Genie eines Eroberers gelänge, alle Länder der Erde sich zu unterwerfen und die Zügel der Herrschaft mit solcher Energie und Einsicht zu handhaben, daß er in allen Zonen und bei allen Völkern gleichmäßigen Gehorsam findet. Daß aber auch in ununterbrochener Folge sich nach ihm die Männer finden werden, die Weisheit und Kraft genug besäßen, um von Einem Punkt aus alle Völker zu regieren und die Waage der Gerechtigkeit für alle so vollkommen gleich zu halten, daß sie sich ihrer Herrschaft ohne Widerstreben fügen oder fügen müssen, wird wohl Niemand glauben wollen. Eine Universalmonarchie müßte bei fortge-

setzter Dauer entweder so kraftlos werden, daß sie sich von selbst auflöst, oder so despotisch, daß die Völker sie nicht mehr ertrügen. Denn so lange es Völker gibt, wird jedes Volk, in welchem noch nicht alle Lebenskraft erloschen ist, eifersüchtig sein auf die Selbstständigkeit seiner Entwickelung und die Unabhängigkeit von äußerem Zwang. Die Universalmonarchie aber, welche diesen Geist der Unabhängigkeit zu tödten strebt und das freie Spiel der verschiedenartigsten Kräfte und Eigenthümlichkeiten in starrer Eintönigkeit erstickt, steht eben dadurch mit dem Entwickelungsgesetze der Menschheit im Widerspruch.

Den Grundelementen und Bedingungen der menschlichen Natur gemäßer scheint daher ein allgemeiner Völkerbund, eine Vereinigung sämmtlicher Nationen und Staaten der Erde zu einem Föderativsystem, mit einem obersten Tribunal oder permanenten Congreß, der alle Streitigkeiten der verschiedenen Völker durch schiedsrichterliches Erkenntniß schlichtet. Wäre nun aber auch eine richterliche Entscheidung aller Völkerstreitigkeiten, obgleich dieselbe eine Gleichförmigkeit der Rechtsanschauung und eine Vervollkommnung der materiellen und geistigen Communicationsmittel voraussetzt, von welcher wir bis jetzt kaum eine Vorstellung haben, möglich, so würde doch die Errichtung einer vollziehenden Gewalt unmöglich sein, die, ohne Krieg, ein ganzes der ergangenen Entscheidung widerstrebendes und sie für unverbindlich oder ungerecht erklärendes Volk zur Unterwerfung bringt. Das einzige Mittel zur Handhabung des ewigen Friedens bliebe immer nur der Krieg, also gerade das, was durch den Bund des ewigen Friedens für immer aufgehoben und unmöglich gemacht werden soll.

Ein ewiger Völkerfriede wird deswegen nie das Werk zwingender positiver Anordnungen sein, wenn gleich alle Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden ist, daß die Staaten und die Völker immer mehr auf Mittel denken werden, dem Ausbruch von Kriegen durch Verträge, Bündnisse und gütliche Ausgleichung ihrer Streitigkeiten zuvorzukommen, und ein Gedanke dieser Art scheint selbst die Stifter der heiligen Allianz geleitet zu haben. Allein bloße Verträge ohne Zwangsgesetze und eine das Recht sichernde, gesetzgebende und vollziehende Gewalt sind doch nur eine sehr unsichere Gewähr des allgemeinen Friedens, wenn das Glück es fügen sollte, daß ein mächtiges und aufgeklärtes Volk, das seine Staatsverfassung auf Principien des Friedens und der Freiheit gründet, einen Mittelpunkt föderativer Vereinigung für andere Staaten bildet, die sich an dasselbe anschließen, um den Freiheitszustand der Staaten durch einen allgemeinen Friedensbund zu sichern und sich durch ausgedehntere Verbindungen derselben Art stets weiter auszubreiten.

Aber sollte nicht die allmälige Entwickelung der Dinge von selbst zum Ziel des ewigen Friedens führen? Sollten nicht die Principien der Freiheit und des Rechts, die von Tag zu Tag mehr Eingang in die bestehenden Staats- und Rechtsverfassungen finden, um die Völker immer mehr zu Herren ihres eignen Willens und Geschicks zu machen, die gesegnete Wirkung haben, daß, wenn es nirgends mehr vom Gut-

dünken eines Einzelnen abhängt, ohne daß er ſich ſelbſt Gefahren oder Entbehrungen auszuſetzen braucht, die Wohlfahrt und das Leben vieler Tauſende für eine Sache, die ihnen fremd iſt, aufzuopfern, die Völker, welche ihre Schlachten ſelbſt zu fechten, die Koſten ihrer Kriege ſelbſt zu tragen, die Verheerungen des Krieges an ihrer eignen Habe zu empfinden haben, immer ſchwerer zur Entſcheidung durch die Waffen ſich entſchließen? Dürfte es den Staatsökonomiſten nie gelingen, die Völker, wenn ſie einmal ſich ſelbſt angehören und nicht mehr das Eigenthum der Dynaſtien ſind, zu überzeugen, daß die Früchte des glücklichſten Kriegs nur ſelten die ungeheuern Verluſte und Verſchwendungen am Nationalvermögen aufwiegen, mit welchen der Sieg zu erkaufen war? Daß man auf gütlichem Wege, durch freien Tauſch und Handel, von einer fremden Nation in der Regel das vollſtändiger und wohlfeiler erhalte, was durch das aufgelegte Joch einer fremden Herrſchaft erzwungen werden ſoll? Daß die Völker nur dabei gewinnen können, wenn ſie ihre natürlichen Grenzen nie mit den Waffen in der Hand überſchreiten, ſondern friedlich auf dem Fuße vollkommener Gegenſeitigkeit und unbeſchränkter Handelsfreiheit unter ſich verkehren? Wird das Syſtem der ſtehenden Heere, das durch ungemeſſene Vermehrung der bewaffneten Macht den Wohlſtand der Staaten untergräbt und die drückendſte aller Staatslaſten am ungleichſten, mithin ungerechteſten vertheilt, gegen die Forderungen des Zeitgeiſts in die Länge ſich behaupten können und die Quelle immer neuer Kriege bleiben? Könnte durch zweckmäßige Volksbewaffnung und durch die Fortſchritte der Kriegskunſt ſelbſt nicht der Vertheidigungskrieg zu einer ſolchen Stufe der Vollkommenheit gebracht werden, daß bei den natürlichen Vortheilen, die eine ganze, auf eignem Boden fechtende Bevölkerung vor einem eingedrungenen Eroberungsheere voraus hat, jede Hoffnung auf glücklichen Erfolg bei Angriffs- und Eroberungskriegen aufgegeben werden muß?

Auch bei'm Eintritt aller dieſer Vorausſetzungen könnte immer noch die Uebervölkerung zu Kriegen drängen und das Bedürfniß, auszuwandern, einen Kampf um die des Anbaues fähigen, aber noch gar nicht oder ſchwach bevölkerten Erdſtriche herbeiführen. Zu zweifeln iſt indeſſen nicht, daß mit der ſteigenden Cultur die Kriege, wie überhaupt ſeltener, ſo auch menſchlicher werden müſſen. Denn wenn nicht die Individuen, ſo ſcheinen doch die Völker menſchlicher und beſſer zu werden, was gleichfalls ſchon als annähernder Schritt zum allgemeinen Frieden zu betrachten iſt, indem dadurch der Geiſt des Haſſes und der Feindſeligkeit der Nationen gegen einander allmälig erſtirbt, und wenn gleich die Summe der ſittlichen Kraft ſich in der Menſchheit nicht vermehrt, und die Sittlichkeit, als ein Product der Freiheit, nicht nach einem unabänderlichen Geſetz ihre Entwickelung ſteigert, ſo hat doch Bildung, allgemeinere Aufklärung und die damit verbundene Milderung der Sittenrohheit die wohlthätige Folge, daß ein immer höherer Grad von Unſittlichkeit oder moraliſcher Verdorbenheit dazu gehört, die Geſetze des

Rechts und der Menschlichkeit, selbst Feinden gegenüber, zu verletzen. Die Vertilgung ganzer Nationen, die Verurtheilung gefangener oder unterjochter Feinde zur gänzlichen Rechtlosigkeit des Sklaven, welche der politischen Moral der gebildetsten und humansten Völker des Alterthums nicht widerstrebte, verträgt sich nicht mehr mit den Begriffen der heutigen Welt, und die in stetem Fortschritt begriffene Civilisation drängt immer entschiedener zu einer Politik des Friedens statt des Krieges hin.

Wird aber darum aller Krieg je ganz aufhören? Man mochte einer solchen Hoffnung sich hingeben nach dem ersten Kriege, der ohne Schwertstreich blos durch Truppenmärsche und durch taktische Bewegungen beendigt worden war; man konnte etwas der Art glauben zu der Zeit, als ein großer General den Feldherrnstab niederlegte, weil an der Spitze des feindlichen Heeres kein seiner würdiger Gegner stehe, als man mit abgezogenem Hute vor der Schlacht complimentirte, wer die Ehre haben sollte, zuerst zu schießen. Wenn aber auch zeitweise unter solchen Formen der wilde Geist des Kriegs sich zähmen läßt und einzuschlummern scheint, so hat doch die neuere Zeit, besonders seit der französischen Revolution, wieder eine andre Art der Kriegführung gezeigt. Wie ohne Zweifel niemals, trotz aller Fortschritte der Gesittung und Gesetzgebung, Verbrechen und Strafen ganz aufhören werden, so werden auch alle Fortschritte des Staats- und Völkerrechts und der Humanität den Krieg nie ganz verbannen oder auf die Regeln eines Schachspiels reduciren können. Es gibt einen Widerstreit der Interessen und der Meinungen, der jeder friedlichen Ausgleichung spottet; es gibt Zwiespalte und Verwickelungen, so tief und unauflöslich, daß die Entscheidung nur durch einen Kampf erfolgen kann, in welchem alle Waffen, auch die vom Völkerrecht verbotenen, gelten. Die Kriege der Nationen unter sich werden in dem Maaße seltener werden, in welchem die Cultur sich hebt und die Kriege weniger im Interesse der Dynastien, als von Völkern gegen Völker im wahren oder vermeintlichen Interesse der Nationen geführt werden. Aber im Schooße der einzelnen Staaten selbst scheint allmälig ein Kriegsgespenst immer drohender aufzusteigen, der Krieg der Stände unter sich, der Krieg der Armen gegen die Reichen, der Krieg der Gleichheit gegen das Privilegium. Es scheint der Wille der Natur zu sein, daß der Dämon der Zwietracht in der Menschheit niemals ganz entschlafe und der Zunder des Kriegs nie ganz verglimme. Denn die Natur ist nicht blos die zärtliche, allerhaltende Mutter, die ihre Kinder auf lauter Rosenpfaden leitet; sie erzeugt auch das Raubthier und die Giftpflanze, sie ist auch die Mutter des Kampfs und der Zerstörung, die im Tode schwelgt. Auch sie schließt jene Doppelheit von Gutem und von Bösem in sich, die in der Brust ihres edelsten Geschöpfes kämpft, und die höchste Weisheit, Güte und Vollkommenheit liegt nicht in ihr, sondern jenseits ihrer Grenzen. Die Natur wird ihre Herrschaft der lichten, friedlichen Vernunft nie ganz abtreten, und die Menschheit wird auch ihre Mutter niemals ganz verleugnen.

Und gehört der Kampf nicht auch zum Leben der Menschheit? Ist allseitige Entwickelung aller ihrer Kräfte und Vermögen der Menschheit letztes Ziel und wirkliche Bestimmung, so gehört auch der Krieg mit zur Bestimmung des Menschengeschlechts. Der Krieg ist That und höchste Kraftentwickelung, es gibt im Menschen Eigenschaften und Vermögen, die ihre ganze Macht und Größe nur im Kampf entfalten, und die höchste Bewunderung der Völker ward zu allen Zeiten dem Helden zu Theil. Diese Glorie könnte den Kriegsfürsten, oft sogar den ungerechten Angreifer, nicht umgeben, wenn der Krieg wirklich das naturwidrige Scheusal wäre, als welches er Manchem erscheint. Die Völker hassen niemals den Eroberer blos wegen des Blutes, das er vergossen, eine innere Stimme sagt ihnen, daß sie nicht blos für den Genuß des Friedens, sondern auch für die Waffen und den Kampf geboren seien, daß sie gewaltsamer Aufregungen bedürfen. Nach großen Kämpfen und Erschütterungen nehmen die Künste des Friedens einen höhern Aufschwung, ohne Krieg und Stürme lähmt der Druck der unbewegten Atmosphäre unvermerkt die Geister, ohne eine thatenreiche Geschichte fehlt der Boden, auf dem das Völkerleben in Kunst und Wissenschaften seine schönsten Blüthen treibt. P. A. Pfizer.

Excellenz, s. Titulatur.

Excommunication, s. Acht.

*Execution, Executionsordnung des deutschen Bundes. Für das Verfahren bei Vollziehung der Erkenntnisse oder Verfügungen richterlicher und administrativer Behörden gegen einzelne Staatsangehörige bestehen in jedem wohleingerichteten Staat bestimmte Vorschriften und Ordnungen, die aber für den Organismus und Bestand des Ganzen zu unerheblich sind, als daß die Staatswissenschaft deren Darstellung und Erörterung nicht den speciellen Disciplinen überlassen müßte. Von größerer Erheblichkeit für die allgemeine Staatswissenschaft ist die Vollziehung der Gesetze und gesetzlicher Entscheidungen alsdann, wenn dem Gesetz oder den mit seiner Anwendung beauftragten Behörden der Gehorsam in Masse und auf eine Art verweigert wird, wobei der allgemeine Friede und die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gestört erscheint. Die Art der Vollziehung des Gesetzes in solchen Fällen ist bezeichnend für den Grad der Rechtsachtung, welche die Staatsgewalt den Bürgern angedeihen läßt, wie für die Kraft der executiven Gewalt in Behauptung ihrer rechtmäßigen Autorität. Genießen Rechte und persönliche Freiheit der Bürger wenig Achtung, ist die Regierung eigenmächtig und despotisch, so wird das beliebteste Mittel zur Handhabung der öffentlichen Ruhe und des innern Friedens das stehende Heer, und dieses selbst wird so organisirt sein, daß es, so viel wie möglich, eine abgesonderte, dem Bürger fremde Kaste bildet und als ein blindes Werkzeug der Gewalt zum Kampfe gegen das eigene Volk nicht minder gern und willig, als gegen einen äußern Feind sich führen läßt. Es wird sogar nicht selten vorkommen, daß unter dem Namen der Execution die Anwendung des Militärs auch nach schon wiederhergestellte

Ruhe fortdauert, um durch Entfaltung kriegerischer Macht, Quartiersdruck und Begünstigung soldatischer Excesse Schrecken zu verbreiten, wenn gleich dadurch der Unschuldige mit dem Schuldigen bestraft wird. Eine liberale und rechtliebende Regierung wird dagegen nur im Fall der äußersten Noth und nach fruchtloser Erschöpfung aller Mittel einer friedlichen Beruhigung zur Gewalt schreiten und, wenn zur Stillung eines Aufstandes die gewöhnliche Polizei nicht ausreicht, am liebsten sich des Bürgermilitärs bedienen. Die Anwendung des stehenden Heeres aber wird so lange als irgend möglich vermieden werden, das Gesetz wird dafür die stete Beobachtung, Formen und Bedingungen (z. B. Aufforderung zum Auseinandergehen, Verlesung der Aufruhracte u. s. w.) vorschreiben, und die militärische Hülfsvollstreckung nur auf Erfordern der Civilbehörde und in dem von ihr bestimmten Maaß und Umfang eintreten lassen. Denn da das Bürgermilitär seiner Natur nach dem Rechte und der Ordnung befreundet und bei deren Erhaltung wesentlich betheiligt ist, so gibt eine Regierung, welche ihre Stütze bei den Bürgern selbst sucht und auf sie die innere Ordnung gründet, ebendadurch die sicherste Gewähr, daß sie ihre Stärke nur dem Recht verdanken, nicht von der Gewalt entlehnen wolle; während diejenige Regierung, welche sich aus willenlosen Söldnern eine Schutzmauer nicht blos gegen äußere Feinde, sondern zugleich gegen ihre Unterthanen bildet, im Kriegszustande gegen das eigene Volk erscheint, das sie durch Furcht in Schranken hält, statt durch Gerechtigkeit zu herrschen. Daher darf in dem nordamerikanischen Bundesstaat zur Execution gegen Bürger nur das Bürgermilitär gebraucht werden. In England wird die Anwendung des stehenden Heeres in den meisten Fällen dadurch entbehrlich, daß die dortigen Polizeibeamten (die Constabels), wenn sie für sich allein Ruhe und Ordnung zu erhalten nicht im Stande sind, jeden Dritten, der ihnen nahe ist, und deren so viele, als gerade nöthig scheint, zu ihren Gehülfen erklären, wodurch diesen ihre volle Gewalt mitgetheilt wird und sie zu deren thätigster Ausübung bei schwerer Strafe verpflichtet sind. In Frankreich haben die Ereignisse der neuern Zeit Veranlassung gegeben, vorzüglich das Institut der Nationalgarde auszubilden, und es ist zu wünschen, daß diese Art der Bürgerbewaffnung auch in Deutschland immer mehr Eingang finden möge.

Eine vollständige Executionsordnung würde nun die Organisation und den Gebrauch der verschiedenen Zwangs- und Executionsmittel, so wie ihre stufenweise Steigerung in der Anwendung, durch bestimmte und genaue Vorschriften normiren. Da indessen in despotischen Staaten die vollziehende Gewalt sich an keine Gesetze bindet, in geordneten, freien Staaten aber zu Handhabung eines gesetzlichen und rechtlichen Zustandes im Innern die gewöhnlichen Polizeianstalten meist ausreichen, so hat sich das Bedürfniß einer förmlichen Executionsordnung bis jetzt mehr nur in zusammengesetzten Staaten fühlbar gemacht. Hier sind es nämlich nicht blos einzelne Individuen und Staatsbürger, gegen welche ein Gesetz oder eine obrigkeitliche Anordnung zu vollziehen ist, sondern es sind

selbst wieder ganze Staaten, mithin organisirte große Massen, deren Widerstand, wenn sie den Gehorsam verweigern, die Ordnung des Ganzen bedroht und nur durch Waffengewalt überwunden werden kann. Die Vollziehung der Gesetze und Beschlüsse eines Staatenvereins gegen widerstrebende Vereinsglieder fordert daher die Bereithaltung und Anwendung größerer Kräfte, als der in der Regel leicht zu überwindende Widerstand bloßer Unterthanen im einfachen Staate; das Hauptexecutionsmittel ist hier immer die bewaffnete Macht, und es kann, wenn, wie in Deutschland, jeder einzelne Staat eine selbstständige Militärmacht bildet, und die Centralgewalt keine oder nur eine geringe Kriegsmacht besitzt, die Handhabung von Recht und Frieden nur durch eine besondere, mit der Kriegsverfassung der gesammten Staateneinigung zusammenhängende, Executionsordnung gesichert werden.

Der eigenthümlichen Art seiner Zusammensetzung verdankt denn auch das ehemalige deutsche Reich, wie der heutige deutsche Bund, seine hier noch näher zu betrachtende, vorzüglich ausgebildete Executionsordnung. Als nämlich gegen das Ende des faustrechtlichen Mittelalters das in eine Menge von Fürstenthümern, Grafschaften, Herrschaften und freien Städten zerfallene deutsche Reich von den Türken schwer bedrängt und durch Frankreichs steigende Macht und Umgriffe bedroht war, wollten Fürsten und Stände zu einer Hülfe gegen den auswärtigen Feind sich nicht vereinigen, ohne zuvor den innerlichen Frieden festgestellt zu wissen. Es wurde daher unter Kaiser Maximilian im Jahre 1495 der ewige Landfriede verkündigt. Dieses Reichsgesetz verbot bei schwerer Strafe jede Art gewaltsamer Selbsthülfe, besonders die bisher sogar gesetzlich erlaubt gewesenen Privatfehden, welche nach dem Ausdruck des im Jahre 1471 auf dem regensburger Reichstage anwesenden päpstlichen Nuntius Campanus ganz Deutschland zu einer Räuberhöhle gemacht hatten; die Uebertreter des Gesetzes wurden in die Reichsacht erklärt, und die gewaffnete Verfolgung der Friedensbrecher allen Ständen des Reichs und deren Unterthanen zur Pflicht gemacht. In Verbindung hiermit stand die Niedersetzung des Reichskammergerichts, als eines beständigen obersten Landfriedensgerichts, und die sogenannte Handhabung Friedens und Rechtens, später die Executionsordnung genannt. Durch letztere war hauptsächlich festgesetzt, daß Kaiser, Churfürsten, Fürsten und Stände jährlich zusammenkommen und rathschlagen sollten, wie die Landfriedensstörer (d. h. diejenigen, welche mit absichtlich versammelter bewaffneter Mannschaft sich Gewaltthätigkeiten zu Schulden kommen ließen) zu Strafe und Ersatz des Schadens, desgleichen, wie die kammergerichtlichen Erkenntnisse, wenn Jemand sich denselben widersetzen würde, zum Vollzug zu bringen seien, und um denselben Zweck noch wirksamer zu erreichen, wurde im Jahre 1512 das Reich in zehn Kreise getheilt, mit der Bestimmung, daß der Hauptmann eines jeden Kreises mit seinen Zugeordneten gegen die Friedbrecher und deren Helfer, wenn die erkannte Acht und der geistliche Bann nicht fruchten wollten, den Landfrieden handhaben und die Beschädiger-stra-

sen, die am Kammergericht gesprochenen und in Rechtskraft erwachsenen Urtheile zum Vollzug bringen, wo aber das Eine oder das Andere Schwierigkeiten fände, solches an den Kaiser oder an den Erzbischof zu Mainz gelangen lassen sollte, um die Stände des Reichs zusammenzufordern und wegen Abstellung der Beschwerden in Gemeinschaft zu verhandeln und Beschluß zu fassen. Die Executionsordnung von 1555 bezweckte neben dem gemeinen Landfrieden insbesondere auch noch die Erhaltung des Religionsfriedens. In solcher ist bestimmt, wie Stände und Obrigkeiten sowohl in Absicht auf eigenmächtige Versammlungen von Kriegsvölkern, als gegen einzelne der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen, die unter dem Namen gardender Knechte, ausgetretener Unterthanen, Landzwinger u. s. w. bekannt waren, sich verhalten sollen; wie in jedem Kreis ein Oberster und Zugeordneter zu wählen seien, mit umständlicher Vorschrift, nach welcher dieselben Ruhe, Sicherheit und Frieden handhaben und wie sie erforderlichen Falls einander zu Hülfe kommen sollen, auch wie je nach der Größe der Gefahr die zugleich mitverordnete Reichsdeputation oder eine allgemeine Reichsversammlung zusammenzuberufen; wie jeder Stand und Kreis mit seiner matricularmäßigen Mannschaftszahl, Geschütz, Munition u. s. w. sich gefaßt halten, und wie zu dem Ende jeder Stand seine Unterthanen zu besteuern befugt sein solle; endlich wie es in Betreff der auf Handhabung des Friedens ergehenden Kosten und gegen die in Vollziehung ihrer Obliegenheiten säumigen Stände, Kreisobersten, Nachgeordnete oder auch ganze Stände zu halten sei.

Bei dieser Executionsordnung blieb es denn auch bis auf wenige Zusätze und Verbesserungen, so oft und dringend seitdem das Bedürfniß einer revidirten Executionsordnung zur Sprache kam. Noch dringender wurde aber dieses Bedürfniß, als an die Stelle des aufgelösten deutschen Reichs im Jahre 1815 der deutsche Bund getreten war. Da nämlich der deutsche Bund nicht, wie der nordamerikanische Bundesstaat, eine eigene selbstständige Kriegsmacht besitzt, so mußte entweder die Befolgung seiner Anordnungen und Beschlüsse dem guten Willen seiner einzelnen Mitglieder überlassen, oder es mußte eine executive Macht durch eine Bundesexecutionsordnung geschaffen werden.

Nach der am 3. August 1820 in dem Plenum der Bundesversammlung festgesetzten Executionsordnung wählt die Bundesversammlung jedesmal für den Zeitraum von sechs Monaten aus ihrer Mitte eine Commission von fünf Mitgliedern, um über alle der Bundesversammlung zukommenden Eingaben und Anzeigen, welche auf die vorbezeichneten Vollziehungsgegenstände Bezug haben, Vortrag an die Versammlung zu erstatten. Erhält diese dadurch die Ueberzeugung, daß im gegebenen Falle die gesetzlichen Vorschriften gar nicht, oder nicht hinlänglich befolgt worden sind, so hat sie, nach Beschaffenheit der Umstände, einen kurzen Termin anzuberaumen, um von den Gesandten der Bundesstaaten, welche solches angeht, entweder die Erklärung der hierauf erfolgten Vollziehung, oder die genügende und

vollständige Nachweisung der Ursachen, welche der Folgeleistung noch entgegenstehen, zu vernehmen. Nach erfolgter Erklärung, oder, in Ermanglung dieser, nach Ablauf der bestimmten Frist, hat die Bundesversammlung auf das von der Commission darüber abzugebende Gutachten zu beurtheilen, inwiefern die Sache erledigt, oder der Fall der Nichterfüllung der bundesmäßigen Verpflichtung begründet und sonach das geeignete Executionsverfahren zu beschließen sei. Ehe jedoch die Bundesversammlung die wirkliche Ausführung ihres wegen der Execution gefaßten Beschlusses verfügt, ist derselbe der Regierung des betheiligten Bundesstaats mitzutheilen, und zugleich an diese eine motivirte Aufforderung zur Folgeleistung, unter Bestimmung einer angemessenen Zeitfrist, zu erlassen. Bleibt die erlassene Aufforderung ohne Erfolg, so ist sofort der wirkliche Eintritt des angedrohten Executionsverfahrens zu beschließen, und der betreffende Bundesstaat davon nochmals in Kenntniß zu setzen. Da übrigens jede Bundesregierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten, der Bundesversammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht zusteht, so kann in der Regel nur gegen die Regierung selbst ein Executionsverfahren stattfinden. Die Executionsmaßregeln werden im Namen der Gesammtheit des Bundes beschlossen und ausgeführt. Die Bundesversammlung ertheilt zu dem Ende, mit Berücksichtigung der Localumstände und sonstigen Verhältnisse, einer oder mehreren bei der Sache nicht betheiligten Regierungen den Auftrag zur Vollziehung der beschlossenen Maßregeln und bestimmt zugleich sowohl die Stärke der dabei zu verwendenden Mannschaft, als die nach dem jedesmaligen Zwecke des Executionsverfahrens zu bemessende Dauer desselben. Die Regierung, an welche der Auftrag gerichtet ist und welche solchen als eine Bundespflicht zu übernehmen hat, ernennt zu diesem Behuf einen Civilcommissär, der nach einer von der Bundesversammlung zu ertheilenden besondern Instruction das Executionsverfahren unmittelbar leitet. Wenn eine Regierung sich weigert, die Ausführung der ihr aufgetragenen Executionsmaßregeln zu übernehmen, so hat die Bundesversammlung über die Erheblichkeit der Weigerungsgründe zu erkennen und nöthigenfalls das Executionsverfahren einer andern Regierung zu übertragen, was auch dann stattfindet, wenn die zuerst ernannte Regierung, ohne anerkannte hinlängliche Entschuldigungsgründe, den Auftrag unerfüllt läßt; doch bleibt in solchem Fall die letztere zum Schadenersatz gehalten und für alle sonst daraus entstehenden nachtheiligen Folgen dem Bunde verantwortlich. Wenn nicht nach einer bestimmten Erklärung der Bundesversammlung Gefahr auf dem Verzuge haftet, soll die mit der Execution beauftragte Regierung den betheiligten Bundesstaat von dem ihr ertheilten Auftrag benachrichtigen mit der Anzeige: daß, wenn binnen drei Wochen eine genügende Folgeleistung nicht nachgewiesen sei, die wirkliche Vollziehung der Executionsmaßregeln unfehlbar erfolgen werde. Die obere Leitung der an-

geordneten Vollziehung steht auch in ihrem Fortgange der Bundesversammlung zu, welcher die aus ihrer Mitte gewählte Executionscommission hierüber nähere Anträge erstattet. Sobald aber der Vollziehungsauftrag vorschriftmäßig erfüllt ist, hört alles weitere Executionsverfahren auf, und die Truppen müssen ohne Verzug aus dem mit der Execution belegten Staate zurückgezogen werden. Die Kosten der Execution sind auf den wirklichen, nach dem Zwecke zu bemessenden Aufwand zu beschränken, und die Bundesregierung, gegen welche die Execution verfügt worden, hat dieselben ohne Aufenthalt zu berichtigen, oder hinreichende Sicherheit dafür zu stellen.

Dies ist das Wesentliche der Bestimmungen, durch welche der deutsche Bund die Vollziehung seiner Gesetze, Beschlüsse und Entscheidungen, ohne Ueberschreitung seiner verfassungsmäßigen Gewalt, gesetzlich geordnet hat, die aber freilich aus nahe liegenden Gründen doch nur gegen mindermächtige Mitglieder als ausreichend betrachtet werden können.

Vielleicht möchten auch aus der rechtlichen Natur des Bundes, als eines Staatenbundes, Zweifel erhoben werden, ob eine wahre gesetzliche Zwangsgewalt dem Bunde seinem Wesen nach zustehen könne, weil diese mit der Souverainetät der Bundesglieder unvereinbar sei. Diese Zweifel sind jedoch nicht stichhaltig, sobald man auf den Zweck des Staatenbundes zurückgeht. Der Staatenbund soll nämlich, wie allgemein anerkannt wird, etwas vom bloßen Staatenbündniß Verschiedenes, er soll eine engere, bindendere Vereinigung darstellen, als das bloße Schutz- und Trutzbündniß, die völkerrechtliche Allianz verschiedener Staaten. Der Staatenbund ist eine auf die Dauer berechnete Vereinigung mehrerer Staaten, zwar nicht zu einem Gesammtstaat, aber doch zu einer Gesammtmacht oder politischen Einheit, durch wechselseitige Sicherung gegen äußern Angriff, oder durch gemeinschaftliche und gegenseitige Vertheidigung. Eine Staateneinigung aber, die dem angegebenen Begriff entsprechen und nicht jeden Augenblick Gefahr laufen soll, die Freundschaft der Genossen in Feindschaft verwandelt zu sehen, muß vor allen Dingen den Frieden unter den Verbündeten selbst erhalten, und um dies zu können, muß sie dafür sorgen, daß Streitigkeiten der Genossen unter sich, worüber sie in Güte sich nicht einigen können, unter Verzichtleistung auf das Recht der Selbsthülfe im Wege Rechtens entschieden und die ergangenen Entscheidungen mit überlegener Macht vollzogen werden.

Ohne eine solche, die dauernde Erreichung seines Zweckes durch verfassungsmäßigen Zwang verbürgende Organisation würde sich der Staatenbund in nichts vom bloßen Staatenbündniß unterscheiden, das häufig, und sogar gewöhnlich, auch keinen andern Zweck hat, als die gemeinschaftliche Bekämpfung eines äußern Feindes, ohne jedoch für den Bestand der Vereinigung eine festere Grundlage zu besitzen, als den souverainen freien Willen jedes einzelnen Genossen und dessen eigene souveraine Ueberzeugung von dem Recht und Wohl seines besondern Staats, welche mit den zufälligen Ansichten und Interessen der Bethei-

ligten zu wechseln pflegt. Es gibt daher keinen wahrhaften Staatenbund ohne eine zwingende Bundesgewalt, die überhaupt, sobald der Staatenbund seiner Aufgabe gewachsen sein will, von der Staatsgewalt nicht der Art, sondern nur dem Umfang und der Ausdehnung nach, sich unterscheidet. Denn Handhabung von Recht und Frieden durch eigene, selbstständige Macht, Schutz aller Angehörigen gegen innern und äußern Angriff, ist der grundwesentliche Zweck und der Charakter, wodurch der Staatsverein von jeder andern Gesellschaft oder Vereinigung sich unterscheidet. Denselben Zweck hat aber auch der Staatenbund und kann daher einer executiven Macht zu dessen Erreichung so wenig als der Staat entbehren.

Dies muß denn auch vom deutschen Bunde, dessen Bestimmung überdies weit mehr umfaßt, als die Erhaltung des Friedensstandes im Innern und die gemeinschaftliche Vertheidigung gegen Außen, gelten, wenn gleich der deutsche Bund in der wiener Schlußacte sich für eine völkerrechtliche Vereinigung erklärt und sämmtlichen Bundesgliedern ihre Unabhängigkeit und Souverainetät verbürgt hat. Denn eine völkerrechtliche Vereinigung nennt sich der deutsche Bund blos in dem Sinne, daß allein die deutschen Regierungen und nicht auch deren einzelne Unterthanen Theil am Bunde haben, Mitglieder des Bundes sein sollen; derselbe nennt sich aber auch eine gegen das Ausland in politischer Einheit verbundene Gesammtmacht, er erklärt sich berufen, jeder Selbsthülfe zwischen Bundesgliedern vorzubeugen und der bereits unternommenen Einhalt zu thun, in allen nach Vorschrift der Bundesacte bei der Bundesversammlung anzubringenden Streitigkeiten der Bundesglieder die Vermittlung zu versuchen und, wenn dieser Versuch mißlingt, deren Entscheidung durch eine im Namen der Bundesversammlung erkennende Austrägalinstanz zu veranlassen, deren Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben. Der deutsche Bund bedarf daher auch, wenn alles dies nicht leere Worte sein sollen, einer organisirten gesetzlichen Zwangsanstalt und überträgt demnach im Art. 31 der wiener Schlußacte seinem Organ, der Bundesversammlung, das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundesacte und übrigen Grundgesetze des Bundes, der in Gemäßheit ihrer Competenz von ihr gefaßten Beschlüsse, der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung des Bundes gestellten compromissarischen Entscheidungen und der am Bundestage vermittelten Vergleiche, so wie für die Aufrechthaltung der vom Bunde übernommenen besonderen Garantien zu sorgen, auch zu diesem Ende die erforderlichen Executionsmaßregeln, mit genauer Beobachtung der in der Executionsordnung festgesetzten Bestimmungen und Normen, in Anwendung zu bringen.

Gegen die hier entwickelte Ansicht vom Begriff und Wesen eines Staatenbundes ist im dritten Bande des Staats-Lexikons S. 110 und 111 eingewendet, daß sie folgerichtig die Unterscheidung von Bundesstaat und Staatenbund fallen lassen und nur die staatsrechtlichen Bundesvereine und das bloße völkerrechtliche Bündniß gegenüberstellen

müßte; auch wird gefragt: wie man souveraine Regierungen, die nach ihrer bestimmtesten Erklärung souverain sein und bleiben wollen, einem höheren souverainen staatsrechtlichen Gemeinwesen, sie und ihre souverainen Staaten, deren Recht und Wohl, unterthänig unterordnen, vielleicht aufopfern wolle? Allein es ist noch keine unterthänige Aufopferung des Rechts und Wohls der Einzelnen, wenn behauptet wird, sie seien den verfassungsmäßigen Gesetzen und Beschlüssen der Gesammtheit, aber auch nur diesen Gehorsam schuldig, und es ist ein weit größerer Widerspruch, zu behaupten, ein Bund, der, wie der deutsche Bund, sich selbst für eine zu politischer Einheit verbundene Gesammtmacht und für berufen erklärt, Gesetze zu erlassen und Recht und Frieden für alle Zukunft unter den Verbündeten zu handhaben, der weder den Eintritt, noch den Austritt als Sache des freien Willens behandelt, der die von der Austrägalinstanz gefällten Erkenntnisse als in seinem Namen und Auftrag ergangen publicirt und durch gesetzlich geordnete Zwangsmittel vollzieht, habe sich selbst keine gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt beilegen wollen, als wenn man behauptet, unter der durch die Bundesacte verbürgten Unabhängigkeit sei blos die Unabhängigkeit der Vereinsgenossen unter sich und von Fremden und diejenige Unabhängigkeit vom Bunde selbst verstanden, welche mit Erreichung der ausgesprochenen Bundeszwecke der äußern und innern Sicherheit sich verträgt, also namentlich die Unabhängigkeit in innern Landesangelegenheiten. Die weitere Einwendung aber, daß die hier aufgestellte Ansicht zwischen Staatenbund und Bundesstaat einen generischen Unterschied nicht anzugeben wisse, enthält zwar eine ganz richtige Bemerkung, aber sie begründet keinen Vorwurf, indem keineswegs in Abrede gestellt wird, daß der wahre Staatenbund nur eine Species der staatsrechtlichen Bundesvereine sei, der sich vom Bundesstaat durch die ausgeschlossene Einwirkung der Bundesgewalt auf die innere Gesetzgebung und Verwaltung der Einzelstaaten unterscheidet. Dagegen will es der entgegenstehenden Ansicht, die den Staatenbund für ein rein völkerrechtliches Verhältniß erklärt und doch vom Staatenbündniß unscheidet, indem sie, ziemlich willkürlich, die Gemeinschaft der Vertheidigung und äußeren Sicherung bei'm Staatenbund ein condominium, bei'm Schutz- und Trutzbündniß eine bloße societas nennt, nicht gelingen, vom Staatenbund ein einziges Merkmal anzugeben, das nicht auch dem Staatenbündniß zukommen könnte. Daß man dem ungeachtet häufig den Staatenbund weder für ein blos völkerrechtliches Bündniß, noch für ein staatsrechtliches Verhältniß gelten lassen will, rührt wohl nur daher, daß bei der Stiftung manches Staatenbundes in der That die Meinung zu Grunde lag, den Zweck des Staatenbundes durch rein völkerrechtliche Mittel erreichen zu können, während doch eine sichere und vollständige Lösung seiner Aufgabe, d. h. die Bildung einer bleibenden politischen Einheit, dem Auslande gegenüber, staatsrechtliche Mittel und Anstalten fordert. P. A. Pfizer.

Allen, welche in der ebenso schwierigen als wichtigen Lehre von

den Bundesvereinen nach erschöpfenden festen Begriffen streben, wird es erfreulich sein, daß der berühmte Verfasser des vorstehenden Artikels durch seine scharfsinnigen Einwendungen zu erneuerter Prüfung der im Staats-Lexikon über diese Lehre mitgetheilten Theorie auffordert. Diese Theorie aber muß ich um so mehr vertheidigen, da ich von deren Richtigkeit und Heilsamkeit noch innig durchdrungen bin, und da überall nichts mehr Verirrungen und leidenschaftliche Gegensätze in der Praxis verhindert, als allgemeine Klarheit in den wissenschaftlichen Grundbegriffen und Grundsätzen. Und wenn ich auch gern zugebe, wie wichtig es wäre, daß in einem jeden Bundesverein gute Verfassung und positive Bestimmung die Aufgaben und Grenzen regelten, so sollen ja doch, da die Bundesglieder das rechtlich oder logisch sich Widersprechende nicht wollen können, diese positiven Bestimmungen der allgemeinen rechtlichen Natur des Bundesvereins entsprechend entworfen, ausgelegt, ergänzt und verbessert werden. Nur aus dem wissenschaftlichen Streite wird also auch hier so wie für die Theorie die befriedigende Klarheit, so für die Praxis befriedigende Sicherheit hervorgehen. Auch jetzt muß ich indeß, obgleich die allgemeine Theorie der Staatenvereine ohne den Blick auf die historischen Bestimmungen gar nicht zu veranschaulichen ist, doch die vollständige praktische Theorie des Teutschen Bundesrechts dem Artikel über dasselbe vorbehalten.

Einverstanden bin ich übrigens mit dem Verfasser in der Anerkennung der Rechtsgültigkeit der einzelnen von ihm angeführten Bestimmungen der Executionsordnung des deutschen Bundes, welche ja nichts den Zweck der völkerrechtlichen Sicherung und die Competenz des Bundes Ueberschreitendes enthalten und selbst mit rühmlicher Schonung der Souverainetät der Bundesstaaten entworfen sind. Auch kann es an sich nimmermehr streitig sein, daß jedem Staatenverein das Recht zusteht, seine gemeinschaftlichen Verhältnisse auf eine seinem Grundvertrag entsprechende Weise zu regeln, die Schlichtung der in ihm entstehenden Streitigkeiten und die Erfüllung der grundvertragsmäßigen Pflichten selbst mit den grundvertragsmäßigen Zwangsmitteln zu beschaffen; nicht streitig ferner, daß man auch hier, so wie ja sogar bei Privatsocietäten, z. B. bei Clubbgesellschaften, in einem weiteren Sinne vom Gesetzgeben, Rechten, Vollziehen reden kann, auch da, wo eine staatsrechtliche souveraine gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt mit ihren Folgen durchaus nicht statt fände.

Bezweifeln aber muß ich dagegen nach den ganzen mir unwiderlegt scheinenden Ausführungen Bd. III. S. 79—106 (und zugleich nach den Argumenten in den bekannten staatsrechtlichen Werken von Klüber §. 104, 214; Rudhardt S. 16, 23—27, 29, 44, 50, 56, 60, 63, 64, 106, 142, 201, 238, 240; Tittmann, S. 62, 117, 119, 137; Jordan §. 179, und Behr S. 3 ff.) folgende vier Hauptpunkte;

I. daß der Staatenbund von dem Bundesstaate sich nicht generisch unterscheide und so wie dieser staatsrechtliche Natur und Gewalt begründe, weil sonst sein Zweck nicht sicher und vollständig erreicht werde;

II. daß eine staatsrechtliche Unterordnung bei verfassungsmäßiger Handhabung derselben der Souverainetät der verbündeten Staaten nicht widerspreche;

III. daß der Staatenbund nur durch die staatsrechtliche Natur vom bloßen Bündniß- oder Alliance-Vertrag unterschieden werden könne;

IV. daß endlich das historische Recht jedes Staatenbundes und insbesondere des deutschen meiner allgemeinen Bundestheorie widerspreche.

Zu I. Für die Bestimmung der rechtlichen Natur und der Rechtsbestimmungen eines Vereins genügt wohl nie der bloße allgemeine Zweck und die Ansicht von dem, was denselben möglichst vollkommen und sicher befördere. Man muß vielmehr (so wie oben Bd. III. S. 79.) vor Allem fragen zuerst: welche rechtlich verschiedenen Hauptarten der rechtlichen Vereine oder Verhältnisse nicht blos dem Zwecke, sondern vor Allem den rechtlichen Grundbedingungen nach rechtlich gewollt werden können, und was deren rechtlich oder logisch absolut nothwendigen Folgen sind; sodann: welche Hauptart bei der Begründung des besonderen Vereins von seinen Gliedern wirklich rechtlich gewollt wurde? Sehr verschiedene Vereine können Gleiches bezwecken, und die Ansichten über die beste und sicherste Erreichung des Zwecks, so wie die Opfer, welche jeder nach seiner Lage vertragsmäßig dafür versprechen darf oder will, sind verschieden. Wenn man hier vollends irgend subjective Meinungen und Wünsche über Zweck und Mittel einmischt, so wird eine solche Theorie Despot der Vereine, nicht ihr Ausleger. Wie oft hat man nicht so das Kirchenrecht den wahren christlichen Grundideen der Vereinsglieder widersprechend gestaltet! Könnte nicht solchergestalt der Ausleger eines bloßen Alliance-Vertrages den Alliirten von ihnen nie gewollte staatsrechtliche Beschränkungen ihrer Souverainetät, etwa Gültigkeit der Stimmenmehrheit über ihre Militärorganisation oder über andere ihrer Rechtsverhältnisse, auflegen, weil nur durch sie ihr Zweck der Sicherheit in ihrer Alliance möglichst vollkommen erreicht würde? Könnte er es nicht, trotz dem, daß, wie der Verfasser von den Gründern manches Staatenbundes sagt, „der Stiftung ihres Vereins in der That „die Meinung zu Grunde lag, den Zweck des Staatenbundes durch „völkerrechtliche Mittel erreichen zu können, während doch eine „sichere und vollständige Lösung der Aufgabe staatsrechtliche Mittel „und Anstalten fordere?" Darf er es aber auch, darf er solche staatsrechtliche Beschränkung den Vereinsgliedern auflegen, trotz dem, daß sie nach den Grundbedingungen ihres Vereins dieselben nicht wollten, sie nicht wollten, weil ja bei der steten Unvollkommenheit aller menschlichen Dinge eine ganz vollständige Sicherheit doch stets unmöglich bleibt,

und weil die Vereinsglieder die weniger vollständige Lösung eines Bundeszwecks historisch wirklich vorziehen wollten der Kränkung ihrer Selbstständigkeit oder dem möglichen Gewaltmißbrauch von Seiten einer Mehrheit der Alliirten? Auch kann ja, je nach den Umständen, in der That ein Staatenbund seinem Zweck sogar mehr entsprechen, besser sichern, ohne staatsrechtliche Natur und Obergewalt, als mit derselben. (S. oben Bd. III. S. 93 und 114.)

Zu II. Dagegen möchte doch allerdings (nach Bd. III. S. 100 und 110) der Begriff einer wahren ganzen Souverainetät und selbst der persönlichen Souverainetät, der souverainen Machtvollkommenheit und Würde, mit einer staatsrechtlichen, mithin zugleich persönlichen Unterordnung logisch unvereinbar sein. Es möchte widersprechend, also unmöglich sein, Souverainetät und Unterthanschaft oder unterthänige Gehorsampflicht unter eine höhere gesetzgebende, richtende, strafende, vollziehende Regierungsgewalt zu vereinigen. Die Verfassungsmäßigkeit der Ausübung dieser Gewalt aber würde den Widerspruch keineswegs aufheben. Denn auch der Bürger soll ja nur nach verfassungsmäßigen Gesetzen regiert werden, ist nur ihnen rechtlich Gehorsam schuldig und ist doch Unterthan, nicht Souverain. Auch die Beschränkung der Unterthänigkeit auf die Bestimmungen, welche abgeleitet werden aus dem Zweck der Sicherung gegen Außen und gegen die Bundesglieder, hebt die Unterthänigkeit selbst nicht auf. Die Folgerung aus einer möglichst vollkommenen Erreichung dieses Zwecks könnte zugleich ebenso, wie die aus dem Staatszweck selbst, zu allen möglichen innern und äußeren Beschränkungen der Souverainetät führen. Auch das würde die Souverainetät nicht herstellen, wenn alle Regierungen an der Oberregierungsgewalt des Bundes gleichen Theil erhielten und die Stimmenmehrheit den höchsten Beschluß bildete. Dieses ist in demokratischen Staaten auch der Fall, und doch ist der Bürger der selbstständigen allgemeinen Staatsgewalt unterthan und nicht souverain, ja nach Rousseau, selbst wo er sich verletzt glaubt, ohne Recht gegen sie, „gerade so wie der Fuß gegen den Kopf". Nur alsdann, wenn so wie bei manchen Völkern nicht absolut die Stimmenmehrheit, sondern wenn das Veto der Einzelnen gilt, also wenn nur die Stimmeneinhelligkeit, wenn stets freies vertragsmäßiges Zusammenwirken der Einzelnen regierte, statt eines höheren Gesetzes und wahren Gesammtwillens durch dasselbe, und wenn auch für die Vollziehung keine selbstständige, eigene, von den Einzelnen unabhängige und getrennte Gewalt des Vereins bestände, alsdann wäre freilich die Souverainetät gerettet, die staatsrechtliche Gewalt wäre dagegen verschwunden; denn sie erfordert, wie auch der Verfasser bemerkt, jene souveraine oder selbstständige und eigene Obergewalt einer höheren moralischen Persönlichkeit der Staatsregierung über alle Einzelnen, auch alsdann, wenn diese nicht besonders zum Beschlusse einwilligen. Ausführlich aber wurde zugleich oben (III. S. 84. 94.) erwiesen, daß die rechtliche Anerkennung solcher Gewalt oder

dieſes erſte Merkmal des ſtaatsrechtlichen Vereins und daß dieſer ſelbſt rechtlich und thatſächlich unmöglich wäre, ohne ein zweites und drittes Merkmal dieſes Vereins, nämlich ohne den höchſten oder ohne den nationalen Geſammtzweck und ohne eine innerliche moraliſch perſönliche Vereinigung in ihm und für ihn — alſo bei dem ſtaatsrechtlichen Staatenverein, der ganz zuſammenfällt mit dem Staatenſtaat oder Reich, auch unmöglich, ohne die Theilnahme der Bürger. — Hieran knüpft ſich denn allerdings auch eine patriotiſche Aufopferungspflicht, wie ſie für ſouveraine Regierungen in Beziehung auf ihre Staaten wohl im Staatenbund Niemand behaupten wird.

Durch jene drei ſtaatsrechtlichen Merkmale (mit ihren Folgen), durch dieſe moraliſch perſönliche, eine ſtaatsrechtliche Obergewalt begründende Vereinigung nur unvollkommener oder halbſouverainer Regierungen und Volksſtämme für den nationalen Geſammtzweck unterſcheidet ſich nun wirklich der Bundesſtaat generiſch von dem Staatenbund. Durch den Staatenbund wollen nämlich mit Beibehaltung ihrer vollen perſönlichen Souverainetät und nur völkerrechtlich mehrere Regierungen für ihre bleibende völkerrechtliche (oder äußere und gegenſeitige) Sicherung einen Theil ihrer äußeren Hoheitsgewalt dauernd real gemeinſchaftlich machen.

Zu III. Auch von ſolchem völkerrechtlichen Staatenbund unterſcheidet ſich hinlänglich der bloße Alliance-Vertrag. Er iſt ein bloßer Societätsvertrag, durch welchen ſich mehrere unbeſchränkt ſouveraine Regierungen, ſelbſt ohne reale Beſchränkung und Vereinigung ihrer Souverainetätsrechte, für einzelne durch die vorübergehenden Verhältniſſe bedingte Zwecke beſtimmte vorübergehende Obligationen zuſagen. Schon die Begriffsbeſtimmung bezeichnet auch hier alle oben (III. S. 97 und 106) ausgeführten weſentlichen Unterſchiede in dem Zweck und den rechtlichen Grundbedingungen, in der Natur und der Wirkung, in dem Umfang und der Dauer des Verhältniſſes und ſeiner Verpflichtungen. Sie ergeben ſich von ſelbſt, ſobald man nur die von der claſſiſchen römiſchen Jurisprudenz ſo tief und gründlich entwickelten Hauptverſchiedenheiten aller möglichen rechtlichen Vereinbarungen und Verhältniſſe, nämlich die des Perſonenrechts mit der moraliſchen Perſönlichkeit, die des Realrechts mit der realen Gemeinſchaft, und die des Obligationenrechts mit dem Societätsvertrag, ſcharf auffaßt. Man muß nur niemals mit den beiden erſteren die bloße Geſellſchaft vermiſchen, ſie, die bei ihrem Mangel an einem Unterwerfungsvertrage unter höhere (perſonen- und ſtaatsrechtliche) Geſetzgebung und Gewalt oder an einen wahren höheren Geſammtwillen, bei ihrem Mangel ferner ſelbſt an einer realen Gemeinſchaft nur (pro rata) getrennte Privat-Obligationen kennt und ſo für jeden Fall den Widerſpruch (ratio prohibentis) der einzelnen Genoſſen gelten laſſen muß. So begründet nun z. B. der Staatenbund in ſeinem

Inneren zwar keine personen- und staatsrechtliche Unterwerfung und Einheit, und es erscheinen hier die Mitglieder nach dem richtigen Ausdruck der wiener Schlußacte Art. 7. nur „als selbstständige unter „sich unabhängige Souveraine mit wechselseitigen gleichen Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten" (also nicht mit gesetzlicher Abhängigkeit von höherer Gewalt). In seinen äußeren Verhältnissen dagegen (und nur hier) erscheint der Staatenbund (keineswegs aber der bloße Alliance-Vertrag) nach dem Ausdruck der Schlußacte „als eine in politischer Einheit verbundene Gesammtmacht", weil nämlich die Bundesglieder, soweit sie es für den Zweck ihrer bleibenden äußeren Sicherung nöthig hielten, eine dauernde reale Vereinigung (condominium, communio, nach der Schlußacte eine „Gemeinschaft") äußerer Hoheitsgewalt gründeten. Es gibt eben deshalb, und weil hier für diese Repräsentation und Verwaltung dieser dauernden Gemeinschaft bleibende Organisation und Organe unentbehrlich sind, eine Bundesgewalt, eine Bundesarmee, Bundesfestungen, einen Bundestag, Bundesgesandten und ein Bundesgebiet (Schlußacte 18—52). Aber es gibt nicht eine Alliancegewalt, Alliancearmee, Alliancefestungen, Alliancegesandten, ein Alliancegebiet, sondern nur Kräfte, Armeen, Festungen, Gesandte, Gebiete der Alliirten. Es ist kaum begreiflich, wie Klüber §. 76. das überall (Schlußacte 18. 19. 39. 41. 45. 51. 35=52), ja schon in den Worten: „Deutscher Bund" und „Deutschland" anerkannte gemeinschaftliche Bundesgebiet dem deutschen Bund absprechen kann. Diese völkerrechtliche reale Oberhoheitsgewalt des Bundes hebt zwar die innere staatsrechtliche Souverainetät der einzelnen Regierungen nicht auf, ebenso wenig als beide das freie Privateigenthum der Bürger. Sie bewirkt aber, daß die Verletzer des einzelnen Bundesglieds schon von selbst als verletzend oder feindlich gegen den Bund erscheinen, und daß diesem von selbst, ohne besondere Erlaubniß einzelner Bundesregierungen, überall die grundvertragsmäßige Vertheidigung des Bundesgebiets zusteht. Dieses bleibende dingliche, also von wechselnden persönlichen Ueberzeugungen und Zustimmungen einzelner Glieder unabhängige Recht aller Bundesglieder an dem ganzen Bundesgebiet ist auch die sicherste rechtliche Grundlage und Bürgschaft der Dauer des Bundesvereins, während das rein obligationenrechtliche Societäts- oder Allianceverhältniß stets völlig precär seine gänzliche rechtliche Auflösung durch jede, je nach dem Wechsel des Bedürfnisses und der Ueberzeugung stets mögliche Kündigung erhält. Bloße Bündnißverträge begründen nie, wie es der Verfasser glaubt, ein solches reales Oberhoheitsrecht mit seinen Folgen.

Zu IV. Dafür, daß diese allgemeine Theorie auch nicht durch das historische und das deutsche Bundesrecht gefährdet werde, mögen die oben citirten Argumente vieler der berühmtesten deutschen Publicisten für den völkerrechtlichen Charakter des deutschen Bundes und die obigen Ausführungen (Bd. III. S. 96) sprechen. Man muß

nur das durch die Bundesacte begründete Rechtsverhältniß unvermischt lassen mit allen vor oder nach dem wirklichen Abschluß des jetzigen Bundesvertrags gehegten Ansichten und Wünschen über das, was nach ihnen etwa Recht oder Wohl der Nation und der Fürsten erheischen möchte. Man muß zugleich im Auge behalten, daß die Bundesacte ausdrücklich überall in den Bundesgesetzen, so wie mittelbar auch, indem die Landesverfassungsverträge sie zu Grunde legten, in diesen, als „der Grundvertrag und das erste Grundgesetz des Bundes" erklärt wurde, „dessen Grundcharakter, Geist und Inhalt überall die rechtliche Wirk„samkeit bedingt und begrenzt", so daß ihm kein competenter und gültiger Bundesbeschluß widersprechen kann (Schlußacte 1—4. 9. 10. 17. 19), und daß etwaige ihm widersprechende staatsrechtliche Bestimmungen zur Beschränkung der natürlichen oder positiven Rechte der Bürger auch ohne deren landesverfassungsmäßige Zustimmung nicht rechtsgültig werden könnten. (Schlußacte 55. 56. Oben Bd. IV. S. 339. und besonders auch Rudhardt S. 30. 65. 238—41. Er sagt S. 30 sogar: „Solche, dem Grundvertrag widersprechende Beschlüsse, „selbst wenn sie formell zu Stande gekommen wären, würden unheilbar „nichtig oder der Bund, da die Societät ihr ursprüngliches Wesen ver„loren hätte, factisch aufgelöst sein".) Sobald man nun alles dieses beachtet und vor Allem die bekannten historischen Thatsachen in Beziehung auf die Gründung des Bundes berücksichtigt, alsdann wird man wohl schwerlich mit dem Verfasser die als Grundbedingung und Zweck des Bundes so energisch und allgemein verbürgte Souverainetät und Unabhängigkeit der Bundesstaaten nur auf das Verhältniß der einzelnen Bundesstaaten untereinander und zu Fremden und die so bestimmte allgemeine Erklärung der völkerrechtlichen Natur des Bundes blos nur auf die Ausschließung der Unterthanen beschränken, dagegen aber die so ausdrücklich nur auf das äußere Verhältniß beschränkte politische Einheit auch auf die inneren Verhältnisse und auf eine innere staatsrechtliche Regierungsgewalt des Bundes und eine Unterthanschaft der Bundesregierungen ausdehnen dürfen. Man wird schwerlich jenen für „völkerrechtlich erklärten Bund" dennoch für einen staatsrechtlichen erklären und so behandeln und jene unbeschränkt hingestellte Souverainetät aufheben dürfen, soweit es nur immer für die sichere vollständige Verwirklichung des Zwecks und der staatsrechtlichen Natur als nöthig erscheint.

Während der ganzen Verhandlungen über den deutschen Bund hatten ja bekanntlich Baiern und Würtemberg beharrlich der Verwirklichung der früheren Forderungen, Erklärungen und Vorschläge in Beziehung auf einen wirklich staatsrechtlichen Nationalbund oder Bundesstaat (vergl. Klüber Akten Hft. 1. S. 45, 57. Hft. 4. S. 26, 104. Bd. II. S. 1, 6, 18, 54, 298, 309, 315) auf das Entschiedenste widersprochen. Die deutsche Nationalverbindung mit Wiederherstellung nationaler deutscher staatsrechtlicher Verhältnisse, insbesondere auch der ständischen Verfassungen, „welche

sie bereits ihren Ländern zugesagt hätten", sollte nach ihnen zwar stattfinden, jedoch nur frei und im freien Wetteifer, ohne den Zwang staatsrechtlicher Bestimmung und Gewalt des Bundes, ja selbst ohne auch nur eine allgemeine Anerkennung und Verbürgung durch den Bund. Sie erklärten nämlich die staatsrechtliche Unabhängigkeit oder die Souverainetät ihrer Staaten als „von ihren Unterthanen mit „theuern Opfern erkauften" Rechte, die in den Accessionsverträgen und, dem Art. 6 des pariser Friedens anerkannt seien, und welche sie nicht durch Unterordnung unter eine staatsrechtliche Bundesgewalt und ihre Einwirkung auf die inneren Verhältnisse aufgeben dürften, ohne, wie Baiern hinzusetzte, „an ihrem Volke verantwortlich zu werden." Und es ist allerdings auch bereits oben Bd. III. S. 89 u. 114 nachgewiesen, wie gefährlich ein solches Aufgeben ohne eine völlige Bundesstaatsverfassung mit Nationalrepräsentation wäre. Sie erklärten also den Bund lediglich „für ein ganz freies rein völkerrechtliches Societätsverhältniß". (Klüber H. 1. S. 68. Bd. II. S. 91, 94, 97, 102, 107, 114; 167, 169, 177, 402, 454, 459, 493, 531, 533, 571.) Als nun nach Napoleons Rückkehr die Noth zu schneller Abschließung des Bundes drängte, kam ein Vergleich der widerstreitenden Ansichten zu Stande. Einerseits verzichteten die übrigen Bundesregierungen auf eine allgemeine staatsrechtliche Natur, Zweckbestimmung und Gewalt des Bundes. Die vier und dreißig mittleren und kleineren souverainen Fürsten und freien Städte gaben die von ihnen so energisch verlangte Wiederherstellung des Reichs und der Kaiserwürde auf, Oesterreich, Preußen und Hannover auch die früher von ihnen vorgeschlagene staatsrechtliche organisirte Obergewalt des Bundes, die dafür und für eine staatsrechtliche Execution, statt einer blos geordneten Kriegsgewalt, bestimmte Kreiseintheilung mit Kreisobersten und mit einem höheren Bundescolleg derselben. Alle verzichteten auf viele früher beabsichtigte staatsrechtliche Bestimmungen über Handel, Posten, Münzen, Universitäten, Kirchen, überhaupt gemeinnützige oder dem staatsrechtlichen Gesammtwohl entsprechende Anordnungen und überließen auch die innere Einrichtung und Bestimmung der ständischen Verfassungen der innern souverainen landesverfassungsmäßigen Vereinbarung. Sie vertauschten selbst das wahre ständige Bundesgericht mit bloßen Schiedsgerichten, welche in jedem besonderen Falle durch die Betheiligten zu bilden seien. Sie gaben endlich für Alles, was nicht bereits, so wie z. B. die Bundesfestungen, der Bundeskrieg, realgemeinschaftlich gemacht ist, und auch hier noch für alle wichtigeren Fälle die Entscheidung durch Stimmenmehrheit auf. (B. A. 7. Schl. A. 13—15, 54, 55, 64.) Dagegen willigten auf der andern Seite Baiern und Würtemberg jetzt ein, daß in dem seinem Wesen nach völkerrechtlichen Staatenbund, ausnahms- und anhangsweise, auch die allgemeinste Anerkennung und Verbürgung jenes an sich freien Nationalbandes und nationalen Rechtszustandes der deutschen Nation ausgesprochen wurde. Sie bewilligten zwar jetzt dieses und namentlich das, daß hierzu

neben der staatsrechtlichen Unabhängigkeit allen deutschen Bürgern doch einige wesentliche Nationalrechte, als das Wenigste, was allgemein, so daß keine Landesregierung es versagen könne, sogar bundesgesetzlich verbürgt würden, um, wie alle andern Bundesregierungen so nachdrücklich aussprachen, die deutsche Nation wenigstens durch die wesentlichste Erfüllung der ihr in den Aufrufen zu dem ersten Kriege gemachten Zusagen zu beruhigen und für die neuen Opfer und Anstrengungen zu begeistern (Bd. II. S. 621). Aber diese Anerkennungen und Zusagen wurden jetzt in der definitiven Bundesacte ganz abweichend von allen frühern Entwürfen zum ersten Male unter der Ueberschrift „besondere Bestimmungen" als ein „Anhang" der „allgemeinen Bestimmungen" über die ganze völkerrechtliche Anordnung des Staatenbundes angefügt. Noch der letzte aller Entwürfe der Bundesverfassung wußte nichts von dieser Anordnung, vielmehr standen hier noch beide verschiedenen Arten ganz untermischt. Erst auf die noch ganz zuletzt an die baierische Gesandtschaft ergangene Instruction ihres Hofes wurde die neue Anordnung gemacht (Klüber II. S. 479, 531). Auch in der Angabe des Bundeszwecks wurde jetzt, wie sich sogleich ergeben wird, alles Staatsrechtliche getilgt. Erst nach diesen Concessionen willigte Baiern ein in den Bundesvertrag. Würtemberg wollte sogar noch jetzt nur die eilf rein völkerrechtlichen Artikel anerkennen, gab indeß bald die gleiche Zustimmung wie Baiern (Klüber II. S. 524).

Somit spricht denn also nun für die völkerrechtliche Natur, Zweckbestimmung und Gewalt des Bundes: 1) die angeführte Entstehung des Bundesgrundvertrags und die darüber stattgefundene Vertragsverhandlung seiner Gründer. Eben weil man dem baierisch-würtembergischen Widerspruch gegen die staatsrechtliche Gestaltung hatte nachgeben müssen, deshalb drückten ja auch bei der Unterzeichnung der Bundesacte viele andere Gesandten ihr Bedauern aus, „daß nun der Bund den gerechten Erwartungen der „Nation noch nicht völlig entspreche," indem er noch nicht genügende Rechte ertheile und indem er, wie Hannover sich ausdrückte, „jetzt nur ein „politisches Band unter den verschiedenen Staaten, nicht aber im Begriff der „alten Verfassung eine Vereinigung des gesammten deutschen „Volkes in sich fasse (Klüber S. 524, 529, 532, 546, 547, 551);

2) der jetzige Eingang der Bundesacte. Statt die in allen früheren Entwürfen hervorgehobenen staatsrechtlichen Nationalverhältnisse von Deutschland und ihre nothwendige Herstellung auch nur zu erwähnen, beginnt die jetzige Bundesacte mit der blos bei völkerrechtlichen Verträgen gewöhnlichen Formel: „Im Namen der „allerhöchsten und untheilbaren Dreieinigkeit" und mit dem völkerrechtlichen Motiv: „die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, „den Wunsch hegend, den sechsten Artikel des pariser Friedens in Erfül„lung zu setzen und von den Vortheilen überzeugt, welche aus ihrer „dauernden Verbindung für die Sicherheit und Unabhängigkeit

„Deutschlands und das Gleichgewicht von Europa hervor„gehen wird, sind übereingekommen u. s. w.";

3) die ausdrückliche Bestimmung des Zwecks oder der grundgesetzlichen Aufgabe des Bundes. Sie war früher staatsrechtlich gewesen, hatte die Rechtsverbürgung für die Unterthanen mit aufgenommen. So hieß es in dem Entwurf, welcher zuerst den Verhandlungen zu Grunde gelegt wurde Art. 2: „der Zweck dieses Bundes ist die Erhaltung der äußeren Ruhe und Unabhängigkeit und die innere Sicherung der verfassungsmäßigen Rechte jeder Klasse „der Nation," oder, wie der König von Hannover neben der völkerrechtlichen Sicherheit den staatsrechtlichen Zweck bezeichnete, „Sicherstellung gegen Mißbrauch der Willkür im Inneren." Aber gerade diesem staatsrechtlichen Zweck setzten Baiern und Würtemberg mit Erfolg die innere Souverainetät der Bundesstaaten und die blos völkerrechtliche Natur des Bundes entgegen (Klüber I. 65. II. 91, 94, 97, 107, 114, 167). Nun wollte man zuerst noch durch den Zusatz helfen: „daß keine anderen, als die in der Bundesurkunde speciell festgesetzten Rechte bei jener innern Sicherung gemeint seien (Klüber II. 800). Doch auch dieses befriedigte noch nicht, und es wurde endlich jede Erwähnung irgend eines staatsrechtlichen Zwecks, eines allgemeinen Wohls, einer staatsrechtlichen Sicherung u. s. w. aufgegeben und vielmehr dessen Gegentheil, die unbeschränkte Unabhängigkeit der Bundesstaaten, aufgenommen. Der Bundeszweck wurde nun Art. 1 bestimmt: als „Erhaltung der äußeren und inneren Sicher„heit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletz„barkeit der einzelnen deutschen Staaten". Die wiener Schlußacte von 1820 will es vollends noch unwidersprechlicher machen, daß hiermit nur die äußere völkerrechtliche Sicherung verstanden werden solle, nur das, was vorher schon ein österreichischer Entwurf als Bundeszweck aufgestellt hatte: „Erhaltung der äußeren „Ruhe und Unabhängigkeit des Bundes und die Sicherheit der Ver„bündeten in ihren Verhältnissen gegeneinander" (Klüber II, 1). Sie erklärt daher an ihrer Spitze A. 1 und 2 sogar ausdrücklich: „der Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der deutschen sou„verainen Fürsten und freien Städte", stellt dann in der Angabe des Zwecks die „Bewahrung der Unabhängigkeit und Unver„letzbarkeit ihrer im Bund begriffenen Staaten" sogar noch vor die „Erhaltung" des Bundes oder „der inneren und äußeren Sicher„heit Deutschlands" und bestimmt: der Bundesverein sei „in seinem „Inneren eine Gemeinschaft selbstständiger unter sich „unabhängiger Staaten mit wechselseitigen gleichen Ver„tragsrechten und Vertragsobliegenheiten". Kann man deutlicher in der juristischen Sprache den Sieg jener obigen baierisch-würtembergischen Ansicht von dem höchsten Gut der Souverainetät für die Unterthanen wie für die Fürsten und der nur völkerrechtlichen Natur des Bundes und seiner Sicherung bezeichnen? Diese völkerrechtliche Sicherung aber ist eine mehrfache, einmal die

innere und äußere Sicherheit Deutschlands, das heißt die des ganzen Bundesgebiets, und zwar sowohl die gegen alle Fremden, wie die gegen die Angriffe einzelner Bundesglieder; sodann die Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten oder die Sicherung ihrer Integrität und ihrer inneren und äußeren Souverainetät, und zwar sowohl die gegen Fremde, wie die gegen die anderen deutschen Staaten und gegen den Bundesverein selbst.

Es wäre nach allem diesem allerdings, wie vorzüglich auch Rudhardt a. a. O. hervorhebt, gegen die klare Absicht und gegen den natürlichen Wortsinn, wenn man mit Manchen unter der „inneren Sicherheit Deutschlands" eine staatsrechtliche, eine gesetzliche polizeiliche, richterliche militärische Sicherung für das Innere der einzelnen Bundesstaaten und nicht blos jene obige völkerrechtliche Sicherung verstehen wollte. Dieses ist zwar im Inneren des Bundes, aber für die äußeren Verhältnisse der Bundesstaaten. Es ist die Erhaltung ihres Friedens untereinander. Gegen jene entgegenstehende Auslegung spricht außer den Verhandlungen der Gründer des Bundes noch Folgendes:

Es würde, wenn man die innere Sicherheit Deutschlands auf das Innere der einzelnen Staaten bezieht, dieser völkerrechtliche innere Frieden, dieser Hauptbestandtheil des Bundeszwecks in dessen Angabe unbegreiflicher Weise ganz fehlen.

Es hätten ja alsdann auch nicht Deutschland und die einzelnen deutschen Staaten in demselben Satz entgegengesetzt werden dürfen, wenn beide dasselbe, und wenn also Deutschland hier die einzelnen deutschen Staaten bezeichnen sollten.

Es wäre alsdann auch die doppelte Bezeichnung selbst eine unschickliche Wiederholung. Das Wort „Deutschland" oder alles Andere außer seiner inneren und äußeren Sicherheit von Deutschland hätte ganz wegbleiben müssen.

Es hätte die „innere Sicherheit", wenn sie sich als eine staatsrechtliche auf die „einzelnen Staaten" hätte beziehen sollen, offenbar vor diese, nicht aber in der Bundes- und Schlußacte getrennt von ihnen und nur bei ihrem Gegensatz, bei „Deutschland" oder dem Bunde, stehen müssen.

Doch die Verhandlungen über den Bundesvertrag setzen auch in dieser Beziehung unsere Auslegung vollends außer Zweifel. Der letzte Entwurf des Bundesvertrags, welcher, nachdem man bereits jene Aufnahme eines staatsrechtlichen Zwecks wegen des Widerspruchs gegen denselben aufgegeben hatte, die Grundlage der neuen Verhandlungen bildete, hatte wirklich den Bundeszweck ohne jene spätere — also gewiß nun absichtlich gewählte — Entgegensetzung und Wiederholung „Deutschlands" und der „einzelnen deutschen Staaten" folgendermaßen bestimmt: „Erhaltung der „Selbstständigkeit der äußeren und inneren Sicherheit, „so wie der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit

„deutschen Bundesstaaten". Hiergegen aber erinnerte gleich in der ersten Sitzung der holsteinische Gesandte, Graf Bernstorff, daß ja die innere Sicherheit der deutschen Staaten gar nicht zu den Zwecken des deutschen Bundes gehöre". Er schlug deshalb und um jede Zweideutigkeit ganz auszuschließen, die Fassung der Zweckbestimmung gerade so vor, wie sie jetzt wirklich die Bundesacte enthält, also mit der ausdrücklichen Beschränkung der äußeren und inneren Sicherheit auf den Bund, auf seinen ganzen äußeren und inneren völkerrechtlichen Frieden. Baiern, bei seinem eifrigen Kampfe für die Ausschließung der inneren Verhältnisse der souverainen Staaten von der Einwirkung der Bundesgewalt, stimmte sogleich nachdrücklich bei, und in der zweiten Sitzung wurde daher die jetzige Fassung als die richtige allgemein angenommen (Klüber II. S. 309, 315, 345, 403).

Auch in andern „Stellen" über die Bundesverhältnisse verstehen die Begründer des Bundes unter der „inneren Sicherheit" die völkerrechtliche Sicherung des Friedenszustandes gegen die Angriffe der Bundesstaaten (s. z. B. Schlußacte 18). Dagegen erklären noch die späteren Bundesgesetze, (Provis. Compet.-Ordn. v. 1814. §. 223. Schlußacte 25, 32, 53, 55, 61), daß der Bund seinem Wesen und der Regel nach in die inneren staatsrechtlichen und Verwaltungsverhältnisse der Staaten nicht einzuwirken haben, daß also solche Einwirkung aus dem allgemeinen, die Regel der Bundesthätigkeit bildenden Zweck gar nicht abgeleitet werden könne, in ihm nicht enthalten sei (daß sie nur auf jene speciellen Ausnahmen der besonderen Rechtszusicherungen sich gründe und beschränke).

Die entgegengesetzte Auslegung würde auch noch sonst zu doppeltem Widersinne führen. Will man nämlich für's Erste unter Sicherheit mit so vielen Rechtslehrern (z. B. Klüber öffentl. R. §. 1. Zachariä über den gegenwärtigen politischen Zustand der Schweiz S. 16.) den ganzen Staatszweck, also unter innerer Sicherheit alle gesetzgeberische, richterliche, polizeiliche, finanzielle und innere militärische Regierungsaufgaben verstehen, so hätte ja alsdann, wenn äußere und innere Sicherheit im Bundeszweck in diesem Sinne genommen und auf die einzelnen Staaten bezogen wäre, da sie zugleich völlig unbeschränkt dasteht, dieselbe offenbar den ganzen Staatszweck und eine allumfassende wahre Staatsgewalt für den Bund begründet. Die gleichzeitig als Grundlage und Zweck des Bundes anerkannte Souverainetät aller einzelnen Bundesstaaten aber und die völkerrechtliche Natur des Bundes wären dann völlig zerstört. Man darf aber doch die Bundesacte nicht so auslegen, daß sie überall sich selbst und den klaren Absichten ihrer Gründer widerspräche. Es durfte für's Zweite auf den Widerspruch von Baiern und Würtemberg nicht einmal so viel von einem inneren staatsrechtlichen Verhältniß im Bundeszweck berührt werden, daß nur die Erwähnung der den Unterthanen verbürgten einzelnen Rechte Platz gefunden hätte. Sie mißfiel auch trotz des Zu-

ſatzes, daß auf dieſe einzelnen Rechte ſich alle Einwirkung des Bundes auf innere Rechtsverhältniſſe der ſouverainen Staaten beſchränke. Dieſe Regierungen alſo konnten gewiß nimmermehr einwilligen, zur Aufnahme irgend eines allgemeineren Zwecks ſtaatsrechtlicher Sicherung im Inneren der ſouverainen Staaten. Hierdurch wäre ja doch jedenfalls die innere Souverainetät und Unabhängigkeit der Regierungen und Staaten im Allgemeinen weſentlich aufgehoben oder beſchränkt worden. Wie hätte aber vollends gerade Baiern die jetzige Faſſung in einem andern, als dem obigen rein völkerrechtlichen Sinne vorzugsweiſe vertheidigen können?

Nach allem dieſem iſt alſo ſelbſt diejenige Auslegung achtungswerther Publiciſten unmöglich, welche bei den Worten „äußere und innere „Sicherheit Deutſchlands" jeden Gedanken an jene allgemeinſte oder irgend eine allgemeinere Sicherung im Inneren der Staaten ausſchließt, und nur an die Gewähr der einzelnen in den beſonderen Beſtimmungen der Bundesacte den Bürgern zugeſicherten Rechte dachte. Hätte man aber dieſe in den Bundeszweck aufnehmen wollen, ſo hätte man dazu jene obigen früheren beſſeren und beſtimmteren Bezeichnungen gewählt, die man ja auf den baieriſch-würtembergiſchen Widerſpruch verwarf. Es war ja auch dieſe Aufnahme ſpäter, als man den ſtaatsrechtlichen Charakter des Bundes und den größeſten Theil der früher für die Bürger vorgeſchlagenen Rechtszuſagen aufgegeben hatte, wahrhaft unpaſſend geworden. Denn nun waren dieſe wenigen übrig gebliebenen einzelnen ſtaatsrechtlichen Zuſicherungen, als ſolche, allerdings blos ausnahmsweiſe Verfügungen über die jura singulorum der einzelnen ſouverainen Bundesſtaaten. Sie waren nach dem Ausdruck der Schlußacte 15 „Rechte, in Beziehung auf welche die Bundesglieder nicht in ver„tragsmäßiger Einheit, ſondern als einzelne ſelbſtſtändige und unab„hängige Staaten erſcheinen. Denn dieſe jura singulorum ſind im völkerrechtlichen Staatenbund der ſouverainen Regierungen ſtets alle inneren ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe derſelben, über welche daher, wie insbeſondere auch über gemeinnützige Anordnungen, nur mit Stimmeneinhelligkeit und, ſoweit Rechte der Bürger oder Stände beſchränkt werden ſollten, nur mit deren Zuſtimmung rechtsgültige Verfügung möglich iſt (Bundesacte 1. 27. Schlußacte 1, 2, 3, 4, 9, 10, 13, 15, 17, 53, 55, 56, 64, 66. Proviſoriſche Competenzordnung des Bundes 1817 §. 223. Tittmann und Rudhardt a. a. O.).

Ausnahmen aber darf man vernünftigerweiſe nicht in der die allgemeine Regel bezeichnende Zweckbeſtimmung eines Vereins aufnehmen. Sie wurden eben deshalb auch gar nicht einmal unter den Bundeszweck geſtellt, aus welchem nach dem Obigen gar keine geſetzgeberiſche oder vollziehende Einwirkung des Bundes auf die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der ſouverainen Staaten abgeleitet werden ſollte. Der Bundeszweck ſteht vielmehr nur an der Spitze der allgemeinen Beſtimmungen, welche nach ihrem Inhalte und

sen und Rechte der Nation in Beziehung auf Bildung und Gestaltung ihres allgemeinen Rechtszustandes. Hier kam es zunächst auf Vertheidigung und Veranschaulichung meiner Theorie über die allgemeine Natur der Staatenvereine überhaupt an. Daß diese auch durch den deutschen Bundesverein und die hier geprüften gewiß nicht unbedeutenden Einwendungen nicht entkräftet sei, dieses wünsche ich genügend dargethan und dadurch wenigstens einigermaßen jenen oben (Bd. III. S. 78 und 112—116) geschilderten Gefahren falscher Theorieen über die Bundesverhältnisse entgegengewirkt, vielleicht auch die verworrenen Controversen über die Natur des deutschen Bundes ihrer Lösung näher gebracht zu haben. C. Th. Welcker.

Execution der Strafe, s. Hinrichtung.

Exequatur, s. Gesandter.

Exil, s. Verbannung.

Expropriation, s. gezwungene Eigenthumsabtretung. (Da der Bearbeiter dieses Artikels, der Geheimerath Mittermaier, es nothwendig hielt, zu einer möglichst gründlichen Bearbeitung dieser wichtigen Materie die Erscheinung des neuen baierischen Gesetzes abzuwarten, so wird diese Bearbeitung unter den Worten: gezwungene Eigenthumsabtretung folgen.)

Exterritorialität. So heißt man die auf Rechtsdichtung beruhende Eigenschaft der auf fremdem Gebiete sich aufhaltenden Souveraine oder ihrer Gesandten, wornach dieselben als nicht auf jenem Gebiete, worauf sie wirklich weilen, sondern außerhalb desselben, namentlich auf ihrem eigenen Gebiete befindlich, zu betrachten und zu behandeln sind. Diese Rechtsdichtung ist einerseits unnöthig für den Zweck, welchen sie im Auge hat und anderseits sind nicht alle Folgen, welche die Consequenz aus ihr ableiten müßte, praktisch gültig. Was das allgemeine oder vernünftige Völkerrecht für die auf fremdem Gebiete sich aufhaltenden Regenten und Gesandten fordert, beschränkt sich auf Heiligkeit, d. h. Unverletzlichkeit, und sodann auf die Bezeigungen derjenigen Ehrerbietung oder höhern Achtung, welche die Würde eines Monarchen, als Repräsentanten des von ihm regierten Volkes, und jene des Gesandten, als Repräsentanten des Fürsten oder überhaupt einer Regierung, theils wirklich nach strengem Recht, theils wenigstens nach denjenigen Gesetzen des natürlichen Anstandes und der vernünftigen Politik, die kein civilisirtes Volk zu übertreten sich erlauben darf, in Anspruch nimmt. Zu Erfüllung dieser Pflichten bedarf es durchaus nicht der Aufstellung der fraglichen Rechtsdichtung, so wenig als es z. B., um einen in mein Haus kommenden geehrten Gast oder einen hochstehenden Reisenden, der eine fremde Stadt betritt, anständig und würdig zu empfangen und zu behandeln, der Rechtsdichtung bedarf, der Gast oder der Reisende befänden sich nicht in meinem Hause oder nicht in dieser Stadt, sondern in der eigenen Heimath. Offenbar hat man zur Dichtung der Exterritorialität nur darum seine Zuflucht genommen, weil man von der

Territorialhoheit einen so strengen Begriff aufstellte, daß jede Befreiung von solcher Hoheit, d. h. also jede Selbstständigkeit eines auf dem Gebiet sich Aufhaltenden, damit völlig unvereinbar erschien. Dies hat aber keinen Grund. Auf die Ausübung des dem Staat im Allgemeinen allerdings zustehenden Rechtes der Obergewalt über sein ganzes Gebiet und über Alles, was darauf sich befindet, kann er ja wohl für einzelne Fälle oder bestimmte Personen verzichten, sei es wegen eines solche Rechtsbeschränkung mit sich führenden natürlichen Grundes, sei es in Folge eines — etwa als stillschweigend geschlossen anzunehmenden — Vertrags, sei es endlich durch ein freiwillig ertheiltes Privilegium. Dergestalt bestand ja auch das kirchliche Asyl-Recht ohne die Dichtung der Exterritorialität, und eben so wird auch ohne solche Dichtung z. B. das fremde Heer, welchem der Durchmarsch gestattet wird, als der Territorialhoheit nicht unterworfen betrachtet.

Auf gleiche Weise nun wird, nach allgemeinem Einverständniß der civilisirten Nationen, die persönliche Unabhängigkeit der auf fremdem Gebiete sich befindenden Souveraine anerkannt. Auf sie hat der sonst als Regel geltende Rechtssatz, daß Jeder, welcher ein Staatsgebiet betritt, sich für die Zeit seines Aufenthalts der Hoheit und den Gesetzen desselben unterwirft, keine Anwendung. Denn gleichwie dieser Grundsatz meist auf der Annahme eines dahin gehenden stillschweigenden Vertrages beruht: also findet auch die für die fremden Souveraine bestehende Ausnahme ihren Grund in eben einem solchen Vertrag oder Vorbehalt, ohne welchen nämlich, nach einer ganz natürlichen und vernünftigen Vermuthung, der Regent, wenigstens in der Regel, das fragliche Gebiet gar nicht betreten würde, oder auch, wenn man lieber will, in einem jene persönliche Unabhängigkeit eigends statuirenden und durch allseitige Annahme bekräftigten Privilegium. Einen, neben dem stillschweigend geschlossenen Vertrag oder ertheilten Privilegium, noch weiter bestehenden, also selbstständigen, natürlichen Rechtsanspruch auf die sogenannte Exterritorialität, vermögen wir nicht anzuerkennen, obschon mehrere Schriftsteller einen solchen behauptet haben. Noch weniger also findet ein solcher Anspruch auf Seite des Gesandten statt, und Alles, was, diesfalls in der Praxis demselben gewährt wird, beruht auf positiver Festsetzung oder auf Herkommen.

Uebrigens schließt das Privilegium der Exterritorialität, selbst in Ansehung der Souveraine, um so mehr also auch in jener der Gesandten, keineswegs alle Rechte in sich, welche in dem Begriffe derselben enthalten scheinen, und es unterliegt außerdem noch in gewissen Fällen verschiedenen besonderen Beschränkungen oder Ausnahmen. Von seinem Inhalt rücksichtlich der Gesandten werden wir in dem Artikel „Gesandte und Gesandtschaftsrecht" ausführlicher sprechen. Hier noch ein Paar Worte von den Regenten. In Ansehung dieser ist das Privilegium zuvörderst beschränkt auf die

wirklichen Souverains, mit Ausschließung also der nicht regierenden Prinzen und auch der Thron-Prätendenten, es sei denn, ihr Thronrecht sei von dem fremden Staate anerkannt. Weiter sind ausgeschlossen die, obwohl regierenden, Fürsten, welche, z. B. durch Annahme eines Kriegsdienstes, sich freiwillig der Hoheit des andern Staates unterworfen haben. Auch genießen es diejenigen nicht, welche ohne Vorwissen des Staates dessen Gebiet betraten. Weiter ist zwar das Privilegium ausgedehnt auch auf das Wohnhaus und das bewegliche Gut des Souverains und auf dessen Gefolge, doch nur in so fern, daß er in Bezug auf dieselben solche Handlungen frei ausüben darf, welche entweder als bloße Privathandlungen zu betrachten sind (z. B. wenn er einen Diener entläßt oder blos disciplinarisch bestraft), oder wenigstens keinen Eingriff in die wesentlichen Hoheitsrechte des fremden Staates mit sich führen. Er mag hiernach wohl die bürgerliche Gerichtsbarkeit über sein Gefolge in Anspruch nehmen (darf ja selbst jeder Unterthan, z. B. durch Compromiß auf ein frei aufgestelltes Schiedsgericht, sich hier den Staats-Gerichtshöfen entziehen); aber die Vollstreckung einer peinlichen Strafe, als ein wesentlich blos der das Gebiet beherrschenden Staatsgewalt zustehender Act, steht ihm nicht zu, und überhaupt kann er im fremden Land keine eigentlichen Regenten-Handlungen vornehmen, in so fern dieselben in eben diesem Land als Acte einer Regierungsgewalt ihre erscheinende Wirkung äußern würden. Dagegen begreift die Exterritorialität allerdings in sich die Befreiung der Person des Regenten von aller bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit des fremden Staates, jenes jedoch, wie sich's von selbst versteht, nur in so fern er nicht selbst als Kläger auftritt, oder nicht von Real-Rechten die Rede ist, dieses in der Weise, daß, wofern der Fall eines Verbrechens vorkäme, derselbe nur nach den Grundsätzen des Völker-, hier also des Kriegs-Rechts, nicht aber nach jenen des Criminal-Rechts zu behandeln wäre. Ob und in wiefern auch dem Gefolge des Souverains die befragte Immunität zukomme, ist, je nach den Fällen, nicht unstreitig, hier jedoch zu erörtern unnöthig. Das Verhältniß ist übrigens jenem zwischen dem Gesandten und seinem Gefolge ähnlich und wird daher unter dem Art. „Gesandte" wenigstens summarisch besprochen werden. Rotteck.

Fabrik, s. Gewerbs- und Fabrikswesen.

Faction. Das Interesse an der Erhaltung des gerade Vorhandenen, oder an der Erreichung eines Zustandes, der uns vortheilhaft und darum wünschenswerth erscheint, kann sich dort durch den Angriff und hier durch hartnäckigen Widerstand zur Leidenschaft entflammen. Was im Einzelleben sich ereignet, kommt auch im Völkerleben zum Vorschein; hier aber in weiterem Umfange, weil die umfassenderen, politischen Interessen auf der einen und anderen Seite eine größere Menge in Anspruch nehmen. Eine Faction ist eine solche Mehrheit, die ihre gemeinschaftlichen politischen Interessen im Staate mit hartnäckiger und leidenschaftlicher Thätigkeit verfolgt oder behauptet. Es wird damit etwas Verwerfliches bezeichnet, weil selbst die gerechte Leidenschaft täuscht und

blendet; weil sie selbst dann, wenn das wahre Gemeinwohl das Ziel ihres Strebens wäre, den Weg zum Ziele nicht selten verfehlt und oft das verderbliche, statt das heilsame und fördernde Mittel zum Zwecke ergreift. Diese Rücksichtslosigkeit in der Wahl der Mittel schließt auch die gewaltsamen in sich, und der Factionsgeist ist darum seiner Natur und Richtung nach aufrührerisch und empörerisch, wenn gleich nicht jede besondere Faction bis zur wirklichen Anwendung solcher gewaltsamen Mittel gelangt. Keineswegs schließt aber der Begriff einer Faction nur Diejenigen in sich, welche gegen den vom positiven Staatsrechte anerkannten Zustand ihre feindseligen Bestrebungen richten, sondern ebensowohl die Vertheidiger des Bestehenden, die mit einseitig leidenschaftlicher Beharrlichkeit den zeitgemäßen Forderungen ihrer Gegner sich widersetzen und an den alten, hemmenden und beengenden Formen des öffentlichen Lebens festhalten, selbst wenn die Veränderungen im Gehalte desselben, wie sie der Verlauf der socialen Entwickelung mit sich bringt, die Erschaffung neuer und zweckmäßigerer Formen zur unabweislich rechtlichen Aufgabe gemacht hat. Die Einen lehnen sich gegen die positiven Gesetze des Staats auf, die Anderen zunächst und unmittelbar gegen die ewigen Gesetze der Vernunft, welche die Völker auf ihren verschiedenen Culturstufen verschieden zu behandeln gebietet. Aber dort, wie hier, wird jener positiven Gesetzgebung durch den Angriff, wie durch die Vertheidigung, leicht Gewalt geschehen, weil auch der erbitterte Eifer in der Vertheidigung der bestehenden Rechte, oder Vorrechte, so leicht geneigt ist, dem Gesetze jede einseitig gewaltsame Auslegung und Deutung zu geben, die es zur Waffe für Vernichtung der politischen Gegner geschickt macht. Es gibt daher Factionen sowohl bei den Stabilen, als bei den Anhängern der Bewegung. Selbst die erste Herausforderung zum Kampfe kann von Seiten der vorgeblichen Vertheidiger des Bestehenden kommen, wie z. B. in monarchischen Staaten, wenn von der Partei des Hofs Verheißungen ausgehen, die später gar nicht, oder in einem Sinne erfüllt werden, der selbst gerechte Hoffnungen in bittere Täuschung verkehrt. Und weil im Verlaufe des Kampfs auf keiner Seite die Rechtsverletzungen auszubleiben pflegen, so wird man bald da und dort auf den Buchstaben der Gesetze sich berufen und nicht mit Unrecht sich darauf berufen können. Dann wird der redliche und muthige Freund seines Volks und Vaterlands, der in das öffentliche Leben einzugreifen sich berufen fühlt, ob er gleich weder die Handlungsweise der Einen noch der Andern unbedingt gut heißen mag, gleichwohl nach derjenigen Seite sich neigen, wo man ihm in geringerem Maaße für einseitig egoistische Zwecke einzustehen und wo der siegreiche Ausgang des Kampfs dem Gemeinwesen die gedeihlichsten Früchte zu versprechen scheint. Ohnehin kann sich der Angriff nur am Widerstande, die Leidenschaft nur an der Leidenschaft schärfen und erhitzen. Das Dasein der einen Faction ist also auf die Dauer nur durch das Dasein einer anderen bedingt. Darum zeigt uns die Geschichte immer gegenüberstehende Factionen; darum mag man mit Recht und namentlich auch für die neueste Zeit behaupten, daß die Anhänger einer Partei, die ihre politischen Gegner mit dem Namen einer

Faction bezeichnen, gewöhnlich mit dem gleichen Rechte die gleiche Bezeichnung verdienen.

Zum Begriffe einer Faction gehört stets eine gewisse Beharrlichkeit und Ausdauer in der Verfolgung politischer Zwecke. Das bloße zufällige Aufbrausen des Volks und der Versuch eines Theils desselben, seiner Ansicht mit Gewalt Geltung zu verschaffen, wie etwa bei einer öffentlichen Wahlhandlung, läßt noch eben so wenig auf das Dasein einer Faction schließen, als eine besondere, im Drange vorübergehender Umstände erlassene, einseitig gewaltsame Maßregel eines Monarchen und seiner Rathgeber. Die weitere Entwickelung des oben aufgestellten Begriffs hebt zugleich den Unterschied der Faction von politischer Coterie und von Partei hervor. Den Charakter der ersteren bildet eine Willensbestimmung, die schon in Gewaltthat ausgebrochen oder doch zu diesem Ausbruche nach den Umständen bereit ist, während eine politische Coterie, unter Beobachtung der gesetzlichen Formen und durch schleichende Mittel ihre Zwecke zu erreichen strebt. Im Gegensatze von Partei setzt der Begriff einer Faction, wie darauf schon die Ableitung von „facere" hinweist, ein wirklich thätiges Wirken voraus. Ohne dieses letztere ist keine Faction vorhanden. Einer Partei dagegen kann man auch durch bloße Gesinnung angehören, die zeitweise auf eine praktische Thätigkeit verzichtet und unter Umständen eben so wohl in besonnener und gemessener, als in heftiger und leidenschaftlicher Thätigkeit sich offenbart. Und weil die Zahl Derjenigen, die ihren politischen Zwecken mit anhaltendem Eifer nachstreben, verhältnißmäßig immer gering ist, so pflegt man als äußerlich unterscheidendes Merkmal der Faction von der Partei auch die geringere Anzahl der Mitglieder der ersteren anzuführen. Nach allem Bemerkten kann nun eine Coterie zur Faction werden, sobald sie ihre formell gesetzliche Handlungsweise aufgibt und offen hervortretend sich stark genug fühlt, mit Gewalt zu ertrotzen und zu erkämpfen, was sie auf anderem Wege nicht zu erreichen vermochte; eine Faction aber kann zur Partei sich erweitern, wenn an den Kämpfen und Bestrebungen Weniger eine größere Masse durch Gesinnung oder That, in vielfachen Abstufungen, Antheil nimmt. Auch liegt es immer im Streben einer Faction, die in der Volksmasse ihr zunächst verwandten Ansichten und Interessen sich zu verbinden und auf diese Weise sich zu einer mächtigen Partei zu vergrößern. Auf der anderen Seite kann aber auch in einer Partei, die erst in gemäßigter Weise und in gesetzlichen Schranken aufgetreten ist, eine Faction sich ausbilden, indem von einer geringeren Zahl die Ansprüche und Forderungen am weitesten getrieben und mit lebhafterem Eifer verfolgt werden.

Wie also der Baum die Frucht, und der in die Frucht eingeschlossene Samen den Baum erzeugt, so heben sich aus dem Völkerleben bald Parteien hervor, um Factionen zu erzeugen, und bald erscheinen die Factionen als Keime, aus welchen Parteien hervorgehen. Für die eine und andere Art dieser Erzeugung, die in ihrem Wesen dieselbe und nur in der Form der Erscheinung verschieden ist, bietet die Geschichte ihre Bei-

ſpiele. Der blutige Kampf der Guelfen und Ghibellinen, der faſt drei Jahrhunderte lang in Deutſchland und Wälſchland wüthete, hatte ſeinen Urſprung in den Factionen der beiden mächtigen Familien, an welche die Anhänger der entgegenſtehenden Intereſſen, welche da und dort die Nationen theilten, mehr und mehr ſich anſchloſſen. In Frankreich begannen die Zwiſtigkeiten der beiden eiferſüchtigen Häuſer der Guiſen und Montmorency mit Cabalen am Hofe; ſie gewannen Provinzen und wurden Factionen, aber erſt dann wurde der Streit zum allgemeinen Bürgerkriege, als ſich die Guiſen zur Vernichtung ihrer Gegner an die Spitze der Katholiken ſtellten und als ihre Widerſacher die Bourbonen, die Häupter der Partei der Reformirten, herbeigerufen hatten. Auch die radicalen Anſichten in Großbritannien waren erſt durch Wenige vertreten und die eifrigen Anhänger derſelben mochten früher als eine Faction bezeichnet werden, bis ſie, allmälig größere Ausdehnung gewinnend, zu einer mächtigen Partei geworden ſind. In anderen Phaſen und unter anderen Verhältniſſen weiſ't dagegen die Geſchichte auf den umgekehrten Gang der Entwickelung, wonach auf dem breiten Boden größerer Parteien beſondere Factionen emporſteigen, welche als der äußerſte Gipfel derſelben erſcheinen. So hatten ſich im erſten Beginne der Reformationsperiode die Huſſiten, mit gleichmäßigen und nicht ſehr weit reichenden Anſprüchen, den Papiſten entgegengeſtellt, bis im Verlauf und in Folge des Kampfs die zu einer Faction erhitzten Taboriten mit den Gemäßigten ihrer eigenen Partei in Zerwürfniß geriethen. In ähnlicher Weiſe war aus der Partei der Proteſtanten die Faction der Wiedertäufer mit ihrem Thomas Münzer an der Spitze, ſo wie in England und Schottland aus den Parteien der Puritaner und Presbyterianer die Faction der heftigen Independenten hervorgetreten. Die Parteinamen Tory und Whig deuteten im Anfange auf den allgemeinen Gegenſatz einer willkürlichen königlichen Gewalt und einer durch das Organ des Parlaments vertretenen Herrſchaft der Geſetze. Zu gewiſſen Zeiten nahm jedoch ein Theil der einen oder anderen Partei den Charakter einer Faction an, und noch jetzt verdienen die ſogenannten Hochtories dieſen Namen, welche ihre Vorrechte hartnäckig vertheidigen, aber im fruchtloſen Widerſtande ſo weit ſich erbittert haben, daß ſie zur Herſtellung ihrer Gewalt ſelbſt die heftigſten Mittel nicht ſcheuen würden. Zu Anfang der franzöſiſchen Revolution ſchienen ſich die Anſichten der großen Maſſe des Volks in der Conſtitution von 1791 zu vereinigen und der allmächtigen Nationalpartei ſtand nur ein Theil des aus ſeiner privilegirten Stellung verdrängten Adels und Clerus als Faction entgegen. Als aber unter dem Einfluſſe dieſer abſoluten Royaliſten die Täuſchungen der repräſentativen Monarchie um ſo heller an das Licht traten, bildete ſich jenen gegenüber eine an Zahl erſt geringe republicaniſche Faction, die aber im Strome der Ereigniſſe mehr und mehr anſchwoll, bis ſie als republicaniſche Partei den Thron ſtürzte. Auf den Trümmern der Monarchie wiederholten ſich dann weſentlich dieſelben Ereigniſſe. Aus den Reihen der Republicaner erhoben ſich erſt Einzelne, die zu terroriſtiſchen

Glaubenseifer im Kampfe mit den Beeinträchtigungen der Gewissensfreiheit, die empörende Herrschsucht einzelner Familien und besonderer Kasten, der Haß gegen Bevorrechtung und die leidenschaftliche Begeisterung für Freiheit und Gleichheit ꝛc., so verschiedener Art sein, daß es unter allen bis jetzt bestandenen Verfassungen Factionen geben mußte. Ist jedoch von einem Mehr und Weniger die Rede, so liegt es in der Natur der Sache, daß die Eigenthümlichkeiten der absoluten, wie der beschränkten Monarchieen zur Entstehung von Factionen häufiger Anlaß geben. Für die eigentliche Despotie, in so fern sie von der unumschränkten Monarchie als verschieden gedacht wird, ist eine stumpfe Gleichgültigkeit der Masse in Bezug auf die Angelegenheiten der Gesammtheit ein Symptom und eine Bedingung des Daseins. Das politische Interesse knüpft sich fast ausschließend an die Person des Despoten und an den Einfluß, den seine nächste Umgebung über ihn zu gewinnen trachtet. Darum entstehen in Despotieen, zur Bewirkung eines Personenwechsels, öfters Conspirationen, die erst in Dunkel sich hüllen, um dann plötzlich hervorzubrechen und mit einem Schlage ihren Zweck zu erreichen; aber es werden nicht so leicht Factionen sich bilden, die mit beharrlich leidenschaftlicher und darum bald auch offenbarer Thätigkeit ihre politischen Zwecke verfolgen. Dies wird nur dann der Fall sein, wenn aus der Masse der gleichmäßig unterworfenen Sklaven besonders organisirte Körperschaften hervorragen, und wenn hiernach der eigenthümliche Corpsgeist der Träger und Erzeuger eines Factionsgeistes zu werden vermag. So hatte z. B. im türkischen Reiche das geistliche Corps der Ulemas und das erblich militärische der Janitscharen zeitweise den Charakter von Factionen angenommen. In der Aristokratie steht einer bevorrechteten Klasse die einseitig verpflichtete oder doch staatsrechtlich verkürzte Menge gegenüber. Die privilegirte Körperschaft wird hier leicht zur Faction, sobald sie auf Widerstand bei den Unterworfenen stößt; und auf der anderen Seite tritt wohl auch aus einer indifferenten Masse zuweilen eine Minorität hervor, die den Kampf gegen die Aristokratie zu beginnen und fortzuführen wagt. Weil aber die politischen Rechte und Interessen nicht mehrfach gegliedert und geschieden sind, sondern der Gegensatz derselben ein einfacher ist, so wird der Kampf leicht zu einem allgemeinen Parteienkampfe, in welchem sich nicht mehr besondere Factionen unterscheiden lassen. Ein solcher Parteienkampf war derjenige der Patricier und Plebejer in den ersten Jahrhunderten des römischen Staats, und eigentliche Factionen traten hauptsächlich erst hervor, als der Gemeingeist schon erschlafft war, als sich aus der indifferent gewordenen Masse nur noch Einzelne um einzelne Häupter schaarten und als hiernach die Republik schon auf dem Puncte stand, in eine Monarchie überzugehen. Nach dem Princip der Demokratie ist das Volk selbst der Souverain und zur Besorgung seiner gemeinsamen Angelegenheiten berechtigt und verpflichtet. Alle Glieder desselben sind also von Rechtswegen veranlaßt und berufen, bei jeder das Gemeinwesen betreffenden Frage Partei zu ergreifen. Unter dieser Herrschaft werden zwar stets Einzelne sich bemühen, die Gunst

des Volks und hierdurch Einfluß und Herrschaft zu gewinnen, aber eigentliche Factionen werden erst dann aufkommen, wenn schon der demokratische Gemeingeist zu verschwinden anfängt, oder unter solchen Verfassungsformen, die man zwar häufig als demokratisch bezeichnet, die aber mehr oder weniger der Aristokratie sich nähern. Während der ganzen Dauer der Demokratie in Athen wußten zwar sehr häufig einzelne Demagogen sich leitend an die Spitze der Masse zu stellen, aber besondere Factionen sind nur sehr vorübergehend zum Vorschein gekommen. Selbst die Oligarchie der dreißig Tyrannen bestand nur kurze Zeit durch fremden Einfluß und kann nicht als eine Faction gelten, die aus dem innersten, eigenthümlichen Leben des Volks hervorgegangen wäre. Gleich wenig finden wir solche Factionen in der Geschichte der rein demokratischen Cantone der Schweiz, so weit in der That eine volle Gleichheit der politischen Rechte anerkannt war; sie zeigten sich nur da, wo im Gegensatze von Stadt und Land, von Patriciern und Bürgern, oder von Bürgern und Unterthanen eine ungleiche Vertheilung der staatsrechtlichen Befugnisse statt hatte. Eine solche ungleiche Vertheilung dieser Befugnisse gehört aber zum Wesen einer Monarchie mit einer Vertretung nach besonderen Ständen. Auch in der sogenannten reinen Repräsentativ-Monarchie knüpfen sich verschiedene staatsrechtliche Befugnisse an besondere Körperschaften und Volksclassen, und wenigstens besteht in der Wirklichkeit keine einzige, wo die Gesammtheit der Staatsbürger in gleicher Weise zur Ausübung der activen und passiven Wahlrechte berufen wäre. Endlich finden wir in den absoluten Monarchieen besonders bevorrechtete und ausgezeichnete Stände und Classen, denn wo die ganze Masse des Volks in gleicher Weise der unbedingten Gewalt des Alleinherrschers unterworfen ist, geht die Monarchie in Despotie über. Die besonderen Abmarkungen nach Ständen, Classen und Corporationen, die Verschiedenheit der politischen Interessen und der politischen Vorurtheile, die damit zusammenhängen und sich daraus erzeugen, müssen aber, der Natur der Sache nach, häufigen Anlaß zur Entstehung von Factionen geben, die bald dahin, bald dorthin ihre Anstrengungen richten. Wirklich zeigt uns die Geschichte vieler Jahrhunderte in Europa, daß die privilegirten Stände des Adels und der Geistlichkeit bald gegen die Monarchen, bald gegen das Volk Faction gemacht haben. Selbst für die Erscheinung der Independenten und der Terroristen, während der kurzen Zeit der englischen und französischen Republik, war doch die Monarchie die eigentliche Geburtsstätte: sie wären nicht entstanden und hätten nicht entstehen können, wenn sich nicht zuvor den religiösen und politischen Interessen des größeren Theils der Bevölkerung eine Faction der früher herrschenden Kirche und der absolut monarchischen Interessen entgegengestellt hätte.

Jede herrschende Partei wird der Entstehung von Factionen, die ihr in der Ausübung ihrer Gewalt in den Weg treten könnten, zu begegnen suchen. Um nun dieser Entstehung vorzubeugen, oder wenigstens die ersten Keime zu erkennen oder zu ersticken, hat sich die Politik der Machthaber von jeher des Mittels einer vexatorischen Beaufsichtigung der

Staatsbürger bedient, inquisitorischer Nachforschungen nach ihren Gesinnungen und Ansichten, geheimer Polizeien und Auflauerer, hemmender Zwangsanstalten gegen die Freiheit des geistigen Verkehrs. Vergebliche Anstrengungen! wenn es sich nicht blos von den egoistischen Zwecken einiger Individuen, oder besonderer Familien und Stände handelte, sondern von jenen allgemeinen und höheren, politischen Interessen, die im Völkerleben mit derselben Nothwendigkeit sich geltend machen, wie die Kraft und die Ansprüche des männlichen Alters, sobald die Jahre der Kindheit vorüber sind. Wohl mag es gelingen, durch solche Mittel der eingestandenen Schwäche und der falsch berechnenden Selbstsucht der Entstehung offenbar hervortretender Factionen vorzubeugen. Aber man erstickt nicht die Leidenschaften, wenn man sie zur scheinbaren Ruhe zwingt und zum Schweigen verdammt, bis sie sich zum äußersten Grade gesteigert haben, bis aus der stillen Schwüle der verheerende Sturm und der zerschmetternde Strahl mit doppelt überraschender Gewalt hervorbrechen. Konnte die Entstehung einer Faction nicht gehindert werden, so suchte man Gewalt der Gewalt entgegenzusetzen. Dann stellte sich Faction gegen Faction; dann waren selbst die Monarchen häufig genöthigt, ihre wankende Macht bald auf die eine, bald auf die andere wechselnd zu stützen; dann zogen sich die Kämpfe und alle unseligen Folgen der Zerwürfniß, stets von Neuem sich gebärend, oft Jahrhunderte lang hinaus. Einen tieferen Blick in das offenbare Geheimniß des Völkerlebens, das nur der verblendenden Eigensucht und ihrer machiavellistischen Klugheit sich verbirgt, that der weise Solon, als er allen Bürgern gesetzlich gebot, bei innerem Zwiespalte Partei zu ergreifen. Es ist die ewige Aufgabe einer weisen Politik, dem wachsenden Interesse an den öffentlichen Angelegenheiten und den gleichmäßig zunehmenden Fähigkeiten einer größeren Menge für die selbstständige Besorgung derselben den freiesten Spielraum zuzuweisen, damit sich ihre Kraft nicht an der Zerstörung der beengenden Schranken des Gesetzes versuche. Erst wenn Alle berufen sind, wird sich nicht mehr blos die Leidenschaft zur einseitigen Vertreterin der politischen Interessen aufwerfen, sondern zügelnd und mäßigend wird sich die Besonnenheit ihr zur Seite stellen. Bis auf die neueste Zeit bewährt die Geschichte diese Wahrheit. Unter dem Bedrückungssysteme eines Castlereagh in Großbritannien hatte eine Faction in Verschwörungen und Mordversuchen gegen die Minister ihr Heil gesucht; unter der Herrschaft eines freiern Wahlgesetzes sehen wir dieselbe Partei, aus deren Mitte jene Faction hervorgegangen war, im Bewußtsein ihrer wachsenden Stärke von der Zeit und einer gesetzlichen Wirksamkeit die Befriedigung ihrer Ansprüche erwarten. In den vereinigten Staaten von Nordamerika hat bis jetzt keine Faction Bedeutung gewinnen können. Doch scheinen sich die Leidenschaften mehr und mehr an dem Gegensatze der Freiheit der Weißen und der Sklaverei der Neger zu erhitzen, der auch auf dem Boden der neuen Welt, wenn er noch lange in seiner Schroffheit fortbesteht, verderbliche Zerwürfniß erzeugen dürfte. Aber dadurch wird es ja bestätigt, wie nur die Unterdrückung und die ungleiche Vertheilung der

Volksrechte zum Uebel führen, obgleich fort und fort die Verfechter der Willkür sich bemühen werden, die Schuld der Tyrannei zu tilgen, indem sie dieselbe abzuläugnen und als die Folge eines vorgeblichen Uebermaßes der Freiheit darzustellen suchen. S.

Nachtrag. Obwohl in den Grundsätzen, d. h. in der Sache, mit dem Verfasser des vorstehenden Artikels vollkommen übereinstimmend, erlaubt sich die Redaction des Staatslexikons gleichwohl, in Bezug auf die Bedeutung des Wortes „Faction," einige von den seinen abweichende Ansichten aufzustellen. Sie thut es zumal darum, weil in der neuesten Zeit ein gar arger Mißbrauch mit jenem Worte getrieben wird, und es darum Noth thut, seine Bedeutung möglichst genau zu bestimmen, damit nicht, was Verwerfliches in dem, nach dem Sprachgebrauch damit allgemein verbundenen, Begriffe liegt, durch unrichtige Anwendung auch nicht Verwerflichem, ja vielmehr Lobenswürdigem beigelegt und dagegen wahrhaft Verwerfliches mit einem halb und halb zu Ehren gebrachten Namen beschönigt werde. Nach unserer Ansicht besteht das Wesen oder der wesentliche Charakter der Faction nicht darin, daß eine größere oder kleinere — Zahl von Staatsangehörigen „ein gemeinschaftliches politisches Interesse mit hartnäckiger und leidenschaftlicher Thätigkeit verfolge," sondern vielmehr darin, daß solches — eifrige und thatsächliche — Verfolgen im Widerstreit mit dem wahren Gesammtwillen und Gesammtinteresse stehe, d. h. also, daß nur selbstisches oder particuläres Interesse verfolgt und demselben das Gesammtinteresse aufgeopfert werde. Nimmermehr kann man eine zur Erstrebung des „wahren Gemeinwohls" verbundene oder in solcher Gesinnung harmonirende Bürgerzahl eine Faction nennen; es sei denn, sie erstrebe ein, zwar etwa objectiv als gut anzuerkennendes, Ziel nicht dieser objectiven Güte, sondern blos der dadurch factisch geförderten subjectiven Interessen willen, und sie erstrebe es nicht blos hartnäckig und leidenschaftlich, sondern auch auf eine, die Nichtachtung des erscheinenden Gesammtwillens und des — vernunftrechtlichen oder positiv bestehenden — Gesetzes kund thuende, Weise. Im Begriff der Faction liegt also zuvörderst die, verglichen mit der Gesammtheit, kleine Zahl der Anhänger, sodann die selbstische Natur des Zwecks und die rechtliche oder moralische Verwerflichkeit der zu dessen Erstrebung angewandten Mittel. Freilich wird gar oft den zum edelsten Zweck in Gesinnung und That Verbundenen und nach dessen Erreichung mit den reinsten Mitteln Strebenden von den Gegnern der Name „Faction" gegeben. Nannten doch die Franzosen die für ihre National-Unabhängigkeit kämpfende Mehrzahl der Spanier also (oder gar „Räuberbande, brigands"), nicht minder den, Deutschlands Befreiung vorbereitenden, Tugendbund in Preußen, und werden doch fast durchgängig die Patrioten, die Constitutionellgesinnten, die Vertheidiger der Volksrechte, in den landständischen Kammern und in der Nation, ja die Masse der Nation selbst oder die eminente Mehrzahl der Be-

völkerung, wenn sie solche Gesinnungen äußert, von Seite einer übermüthigen Aristokratie, oder einer Camarilla, oder einer an den Absolutismus verkauften Schriftsteller-Schaar wegwerfend eine Faction gescholten. Aber dadurch wird eben nur ausgesprochen, daß man die National-Partei, oder die ächten Organe der öffentlichen Meinung und des wahren, vernünftigen Gesammtwillens, für das nicht anerkennen will, was sie sind. Der Haß theilt jene Benennung aus, um dadurch einen Vorwand der Anfeindung und der Verfolgung zu erlangen, und das eigene egoistische Hintansetzen der National-Wünsche und National-Rechte bestmöglich zu beschönigen.

Daraus, daß im Begriff der Faction das Widerstreben gegen, wenigstens die Abweichung von dem Gesammtwillen liegt, erhellt auch, daß keineswegs „das Daseyn einer Faction auf die Dauer durch das Daseyn einer andern bedingt ist." Häufig zwar geschieht es, daß mehrere Factionen neben und gegen einander für ihre verwerflichen, selbstischen Zwecke kämpfen, aber gar wohl kann auch eine allein, als Gegnerin nicht einer andern Faction, sondern der Gesammtheit selbst, bestehen und ihre dem öffentlichen Wohl wie der öffentlichen Meinung widerstreitenden Bestrebungen (insbesondere das Niederhalten dieser Meinung durch Erstickung ihres Ausdrucks, d. h. durch Unterdrückung des freien Wortes) die längste Zeit hindurch fortsetzen. — Uebrigens reicht die Abweichung von der Gesinnung oder Richtung der Mehrheit durchaus nicht hin zur Rechtfertigung des Namens Faction, sondern es gehört dazu noch die Verwerflichkeit des Zwecks oder der Mittel. Wenn in dem Schooße einer, in Sklavensinn und moralisches Verderbniß versunkenen, Nation eine auch noch so kleine Zahl geistig und moralisch Hochstehender die, in Vergessenheit gerathenen oder von der Macht zu Boden getretenen, Ideen des ewigen Rechts und der gesetzlichen Freiheit wieder zu erwecken, in Klarheit zu setzen, in allmälig sich erweiternden Kreisen zu verbreiten, und den Weg, sie endlich in die ihnen gebührende Herrschaft zu setzen, anzubahnen, eifrigst und mit aller Kraft des Wortes und der That (innerhalb der vom Gesetz gezogenen Schranken) sich bestrebt: so kann sie — ob auch die verblendete, verstockte oder aufgehetzte Menge feindselig wider sie aufstehe — nimmer eine Faction heißen. Man mag sie eine Schule, eine Secte, eine Partei nennen, da in solchen Benennungen kein Urtheil über Güte oder Schlechtigkeit der Richtung liegt; nicht aber Faction, weil man durch diesen letzten Namen sofort den Stab der Verwerfung über sie bricht. R.

Factorei, s. Handel.

Facultäten, s. Universität.

Fälschung, Betrug, Treu' und Glauben, öffentliche Treue; machiavellistische und criminalrechtliche Verletzungen derselben. — I. Es gibt keine tiefere politische Wahrheit, als die, welche Cicero mit den Worten ausspricht: „Die Grundlage des gesellschaftlichen Rechts ist Treu' und Glauben (Fun-

damentum est autem justitiae fides)." Treue ist in der That die erste, die wesentlichste gesellschaftliche Tugend. Treue und das Vertrauen auf sie gründen den Friedens- oder Rechts-Bund selbst. Sie müssen ihn auch erhalten. Sie sind für alle Verkehrs- und Verwaltungsverhältnisse des Privat- und öffentlichen Rechts das unmittelbare Grundprincip. Ehe oder Zuverlässigkeit und Vertrauen, Credit, sind das höhere Band für würdiges harmonisches Zusammenleben und gemeinschaftliches Wirken, für das Gedeihen jedes kleineren oder größeren gesellschaftlichen Kreises, der Familie, der Gemeinde, des Staates. Sie sind die Seele jedes dauernd gedeihenden Geschäftsbetriebs, die Seele eines blühenden Handels und Verkehrs, wie einer glücklichen Staatsverwaltung. Und wenn selbst die kleinste Gesellschaft, das geringste Handelsgeschäft, wenn ein glückliches Zusammenhalten und Zusammenwirken der Betheiligten für den gemeinschaftlichen Endzweck, und das dafür nöthige wechselseitige Vertrauen, wenn der nöthige Credit nach außen nur durch Treu' und Glauben bestehen, wie sollte wohl ohne sie die durch die stärksten Leidenschaften bedrohte Harmonie der größesten, verwickeltesten aller Gesellschaften, die der Staatsgesellschaft, gedeihen können? Zerstört in irgend einem Verein das moralische Band von Treu' und Glauben, von Rechtschaffenheit und Vertrauen, laßt Keinen mehr achten die Pflicht der Wahrheit und Treue, der Ehrlichkeit in seinen Erklärungen und Zusagen, laßt Keinen mehr glauben an diese Erklärungen und Zusagen — und der gesellschaftliche Verein löst sich auf in Anarchie, zuerst in eine moralische, dann auch in eine politische und physische! Ihr behaltet nur einen Haufen von Spitzbuben, von Räubern. Höchst gefährlich ist es auch, nur theilweise die Untreue und das Mißtrauen wurzeln zu lassen. Sie wirken stets höchst verstockend. Denn da, wo sie Platz greifen, werden bald auch die zuvor Ehrlichen nicht mehr blos durch ihre Leidenschaften und selbstsüchtigen Begierden, sondern auch durch den Trieb der Selbsterhaltung, so wie durch den Mißmuth, als die dummen Betrogenen zu erscheinen, zur Nachahmung des Bösen geführt.

So dachten mit Cicero alle würdigen alten Staatsmänner und die classischen Juristen Roms, welche die bona fides oder Treu' und Glauben, als das Princip alles Verkehrs- und Verwaltungsrechts, an dessen Spitze stellten. So überhaupt die großen Völker des Alterthums, so lange sie noch würdig ihrer steigenden Blüthe und Größe, so lange sie noch nicht, bereits verdorben, ihrem Untergange entgegengingen*). So dachten auch unsere deutschen Vorfahren, so alle Würdigsten und Besten unter den deutschen Fürsten. Treu' und Glauben oder Ehrlichkeit, deutsche Ehrlichkeit, Heiligkeit des Worts — welches nach dem deutschen Grundsatz: „ein Wort ein Mann" Jeder mit seiner eigenen Männlichkeit

*) C. Th. Welcker Letzte Gründe. S. 490 ff. System Bd. I, S. 633 ff.

vertritt, ſie galten ſtets als deutſche Nationaltugend, als der erſte Rechtsgrund für deutſchen Nationalſtolz. Auch die allgemeine Wirkung dieſer Tugend erkannte der geſunde Sinn unſeres Volks und ſprach ſie aus in dem ſchlichten Volkswort: „Ehrlich währt am längſten.“

Wir Deutſche machten daher auch ebenſo, wie die Alten, wie alle nach Geſittung ſtrebenden Völker, ſowohl bei dem Eintritt in den Rechts- und Staatsverein, wie für die Bekräftigung einzelner wichtiger Rechtsverhältniſſe die denkbar größeſte moraliſche Verbürgung von Treu' und Glauben oder den Eid zur Grundlage dieſer Verhältniſſe. Wir riefen hier dem Rechte und zunächſt dem nur juriſtiſchen und politiſchen Inſtitute des Eides ſelbſt das Höchſte und Heiligſte, was der Menſch kennt, deſſen Glauben an Gott und eine höhere Beſtimmung, ſeine Religion, zu Hülfe. Unſere chriſtliche Religion aber ſtellt auch ihrerſeits Wahrheit, Wahrhaftigkeit und Treue an die Spitze ihrer Pflichtgebote und weiß das Weſen des Böſen und ſeiner Herrſchaft nicht beſſer zu veranſchaulichen, als durch „der Vater und das Reich der Lüge.“

II. Wie war es denn nun möglich, daß ganz entgegengeſetzte Lehren und Maximen in dem politiſchen Leben ſich geltend machen konnten? Sie konnten und mußten es ſehr natürlich da, wo durch die vorübergehende Leidenſchaft oder durch Entſittlichung ganzer Zeiten und Völker, ihrer Regenten, Staatsmänner und Schriftſteller der Glaube, die Achtung, die Erkenntniß für das Höhere, für die ſittliche Welt und ihre Kräfte verloren ging. Sie konnten und mußten es da, wo die factiſche, durch Liſt oder Stärke errungene Gewalt nur durch die Furcht und die ſklaviſche ſelbſtſüchtige Geſinnung roher oder geſunkener Völker ſich behaupten läßt. Sie konnten es endlich überhaupt, wenigſtens ohne Auflöſung der Bande des Staates, in der Despotie und der Theokratie. Denn ihre Grundlage iſt nicht, wie die des Rechtsſtaates der freie Friedens- und Hülfsverein und mit ihnen Treue und Glaube ſelbſt, ihr Princip auch nicht die freie ſittliche und rechtliche Achtung. Auch Scheingründe für die Rechtfertigung jener Lehren konnten entſtehen, wenn im Kampf des Schlechten mit dem Schlechten, der treuloſen Hinterliſt mit der Liſt die klügſte Treuloſigkeit, wenn über den kleineren Teufel der größere ſiegte. Schien ja doch hier die treuloſe Hinterliſt ſelbſt und die verſchmitzteſte vortheilhaft. Auch da mochte Mancher ſolche Scheingründe finden, wo nach der beſonderen Bildungsſtufe eines noch unverdorbenen Volkes daſſelbe die Unehrlichkeit ſeiner Regierenden nicht als ſolche erkannte und theilte, und wo alſo die vielleicht durch die Liſt ſeines Regenten erworbenen Güter ihm ſelbſt nicht zum Verderben gereichten. Jene Scheingründe entſtehen aber vorzüglich alsdann, wenn man in dem Geſchick der Staaten und der Fürſtengeſchlechter, deren Lebensdauer die der einzelnen Menſchen hundertfach überſteigt, deren Entwickelung und Verderbniß alſo ſo viel langſameren Schrittes geht, über dem einzelnen vorübergehenden Gewinn den ſpäteren dauernden Schaden und über dem täuſchenden äußeren Schein das wirklich

Gute und den sichren Weg zu ihm vergißt. Nur durch solche Ursachen erklärt sich auch die Entstehung jenes verrufenen Treulosigkeitssystems des Italieners Machiavelli. Es war dasselbe nur möglich in der tiefen sittlichen Verderbniß seiner Zeit und seiner Umgebung, vorzüglich der Höfe und der Regierungen, auf welche seine diplomatische Laufbahn zunächst seine Blicke gelenkt hatte. Es war nur möglich in jener moralischen und politischen Anarchie durch die usurpirte weltliche Oberherrschaft der Hierarchie und durch die feudalaristokratische Faustrechtsgewalt, kurz vor dem Sturze von beiden und in dem von den Fremden mißhandelten, mit Blut getränkten, zerrissenen Italien. Hier konnte jetzt die schwere Verwickelung in die Kämpfe seiner Zeit und Umgebung den ebenso harten und leidenschaftlichen, als kräftigen, den in keiner Weise zur Gewissenhaftigkeit erzogenen Mann irre leiten. Sie konnte es zumal vorübergehend bei dem Niederschreiben jenes berüchtigten Buches „der Fürst", welches er, herabgestürzt aus früher glänzender Lage, nach überstandener Folter und, wie sein eigener Brief sagt, im Dienste seiner Noth, in einem moralischen Bankbruch, in der Absicht, die Sonne fürstlicher Gunst des ihm verhaßten Usurpators seines Vaterlandes sich zu gewinnen, schnell schrieb, und mit welchem in seinen übrigen Schriften zwar wohl manche frivole Aeußerung, nicht aber die dort seiner gesünderen Ansicht entquollenen politischen Hauptgrundsätze übereinstimmen. Leidenschaft, Selbstsucht und Frivolität, halb Ernst und halb Ironie, zugleich der Unglaube an die Macht der Sittlichkeit in den menschlichen Dingen und vielleicht zugleich die eigene Vorspiegelung einer Möglichkeit, sein Vaterland Italien auf dem Wege der List und Gewalt seiner verzweifelten Lage und seiner Schmach entreißen, es durch verhaßten Despotismus zu der ersehnten Einheit und Freiheit führen zu können, und selbst der Reichthum seines Geistes, welchem blendende Vertheidigung auch des Verkehrtesten leicht wurde — alles dieses mochte zusammenwirken zu dieser, von dem leidenschaftlichen Anhänger republicanischer Freiheit entworfenen, schändlichen Theorie fürstlicher Regierungskunst. Sogar solche Unternehmungen, wie die scheußlichen Meuchelmorde eines Cäsar Borgia, welche diesem moralischen Ungeheuer zwar augenblicklichen Triumph, dennoch aber später den eigenen Untergang bereiten, stellt diese, trotz aller blendenden Ausschmückung, seichte Lehre der Treulosigkeit als die Muster fürstlicher Weisheit auf.

III. In Wahrheit dagegen wird man mit dem königlichen Verfasser des Antimachiavelli sagen müssen: „der größte Staatsfehler ist die Unredlichkeit". Man wird für die Tüchtigkeit und Kraft der Staaten, der Fürstenhäuser, der Staatsmänner und ihrer Unternehmungen keinen sichereren Maßstab finden, als den, in welchem Grade sie jenem großen Grundprincip der Bona Fides oder dem entgegengesetzten huldigen. Je weniger noch ein ganzes Zeitalter und eine ganze Nation dem moralischen Verderben anheim gefallen und stumpf und gleichgültig gegen Ehre und Ehrlichkeit geworden sind, und

je mehr die allgemeine Aufklärung den Blick für die Ehrlichkeit oder Unehrlichkeit der Regierung schärft, um so sicherer muß öffentliche Untreue ihren Urhebern verderblich werden. Ihren Urhebern sage ich, gleichviel, ob es die nach Volksfreiheit strebende Partei und die Volkswortführer, oder ob es die geistliche oder weltliche Aristokratie, oder ob es endlich die Cabinette der Fürsten und die Freunde des Absolutismus wären, welche mit unehrlichen machiavellistischen Mitteln, mit List, Lüge und Untreue gegen die rechtmäßige Regierung, gegen die beschworene Verfassung, gegen das gegebene Fürstenwort ihre Zwecke erstrebten.

Bei dem besonderen Hinblick auf unser jetziges Zeitalter aber und auf unsere Nation ermuthigt mich wenigstens nichts mehr zu dem Glauben an den Fortschritt und an den endlichen Sieg des Guten, als meine Zuversicht, daß die gebildete Menschheit, daß unsere Nation nicht reif sind für die Herrschaft der Treulosigkeit und Lüge. Ihre Gesinnung ist nicht feig und niedrig, ihr Geist und Blick nicht unaufgeklärt und stumpf genug, um irgend auf die Dauer das Unwürdige achten und dulden zu können. Der Blick auf die Natur der Dinge, wie die Bildung und Gesinnung unserer Zeit und unserer Nation, so wie der Sturz der Throne, die Verwüstung der Völker, die wir selbst mit Augen sahen, sie alle also mahnen laut: „ehrlich währt am längsten."

Wer doch die Kraft besäße, diese so einfache und doch so tiefe und große Wahrheit zur genügenden allgemeinen Klarheit, zur praktischen Eindringlichkeit zu erheben! Wie unendlich viel glücklicher als jene in Wahrheit fluchwürdige machiavellistische Lehre wäre sie so manchem Fürsten, wäre sie dem großen und unglücklichen Schüler Machiavelli's, Karln V., gewesen. Ohne den Glauben an diese verderbliche Lehre hätte der reichbegabteste und mächtigste Fürst der Welt nicht für alle seine blühenden mächtigen Reiche den Samen des Verderbens und der Zerrüttung zurückgelassen, nicht, nach langer unerfreulicher Regierung, in Verzweifelung alle seine Kronen von sich geworfen und sich dem Tode in die Arme gestürzt. Wie viel Elend hätte er seinem Spanien, seinen Niederlanden, seinen italischen Ländern und unserem Deutschland ersparen können? Wie viel Blut und Thränen konnten auch nach ihm, konnten und könnten auch noch nach den großen Freiheitskriegen und nach der Julirevolution den Völkern, wie viel Schmach und Unglück den handelnden Parteien und Personen erspart werden, wenn sie sämmtlich die ganze Kraft, den ganzen Segen einer treuen Bewahrung und Förderung des Systems der Bona Fides erkannt hätten und erkennen und beherzigen wollten! Dieses ist in Beziehung auf die Zukunft um so wahrer, je fester nach meiner Ueberzeugung jene obige tröstliche Ansicht von unserer Zeit und unserem Volk begründet ist. Möge man aber auch sonst urtheilen über unsere heutige europäische Zeit und Bildung, wie man will, so hat doch jetzt, trotz trauriger Gegenversuche, dennoch mehr, als zu irgend einer andern Zeit in einem ausgedehnten und engverbundenen Kreise freier Natio-

nen, die öffentliche Stimme für Ehre und öffentliche Moral, und gegen Unwürdigkeit und Schande Organe, Wiederhall und Gewalt. Und das gerade ist der höchste Segen der Oeffentlichkeit, wie die Bürgschaft für das Göttliche und seine Kraft in den menschlichen Verhältnissen, daß, wenn auch in einer Gesellschaft zehn und hundert selbstsüchtige und feige Freunde des Schlechten auf einen Ehrenmann sich fänden, doch, sobald auch nur wenige Ehrenmänner die Stimme für das Würdige laut werden lassen können, die Scham die Schwachen und Schlechten besiegt und zum Schweigen, ja zur Huldigung gegen das Gute nöthigt. Wenn auch zuweilen und in gewöhnlichen Zeiten hier die Stimmen der Ehrenmänner unterdrückt werden, dort die Stimmen für das Gemeine und die Selbstsucht laut sich hören lassen: — in jedem bedeutenden Augenblick, in jeder Erschütterung, in jeder Gefahr dringen doch die Gefühle und die Stimmen für das Edle durch. Möge man insbesondere auch von unserer deutschen Nation urtheilen, was man wolle, so sind doch ihre alten Nationaltugenden, es sind Treue und Rechtschaffenheit, es ist die Scham vor öffentlicher Rüge des Unwürdigen noch eben so wenig erstorben, als der Muth, welcher stets, sobald nur einmal, so etwa wie vor dem Sturze des Rheinbundes, ein schmachvoller Zustand als solcher erkannt ist, denselben besiegen kann. Deshalb allein schon könnte in unserem treuen und aufgeklärten deutschen Volke, wenigstens nimmermehr auf die Dauer, ein System der Unredlichkeit und Untreue siegen. Trotz aller augenblicklichen Erfolge, trotz aller Versuchungen für Selbstsucht und Bequemlichkeit, trotz aller Schmeichelrede, die freilich keiner herrschenden Gewalt oder Partei je fehlten, würde dennoch bald und schon in den ersten großen Stürmen jedes System und jede Gewalt zu Grunde gehen, welche durch unredliche heimliche Mittel und Ränke, durch Untreue und Wortbruch, die wahre Achtung, das wahre Vertrauen unserer edlen und kräftigen und trotz mancher Gegenbemühung stets mündigeren Nation verscherzt hätte. Hinweg denn also auf allen Seiten, hinweg mit diesen Mitteln des Systems der Treulosigkeit, hinweg, ihr Freiheits- und Volksfreunde, mit heimlichen unredlichen Verschwörungen und Revolution gegen die beschworene Treue und Verfassung, gegen die nationale verfassungsmäßige Regierung! Hinweg ebenso, ihr Freunde fürstlicher Gewalt und eines aristokratischen Bestandtheils der Verfassung, hinweg — gerade deshalb, damit beide erhalten werden können, damit ihr nicht selbst ihnen mehr schadet, als alle ihre Feinde — hinweg mit heimlicher Listenpolitik, mit gleisnerischer und schmeichlerischer Lüge und Beschönigung des Unrechts und mit unglücklichen Rathschlägen zu unredlicher Unterdrückung und Verfälschung der Wahrheit, der ehrlichen, offenen Sprache und Mittheilung über das gemeinschaftliche Gesellschaftsverhältniß, mit Rathschlägen zu Verletzungen von Wort und Treue, zu geheimen Allianzen mit Fremden, mit geheimen Adelsketten und jesuitischen Ränken zu Allianzen gegen die durch die öffentliche Treue verbürgte zeitgemäße Freiheit und Entwickelung! Untergrabt — mit einem Worte — von

keiner Seite weder die Kraft der Volksfreiheit, noch die Fürstenthrone und die öffentliche Ordnung durch Betrug und Fälschung.

Diese, oder den Gegensatz von Treu' und Glauben, kann jedoch der gegenwärtige Artikel nicht in seinem ganzen Umfange erschöpfend behandeln. Wir können hier nicht ausführen, was Untreue und Betrug schaden, wenn sie von der Regierung oder öffentlichen Behörden ausgehen, und welches die nöthigen Vorkehrungen gegen sie in der Verfassung und in den politischen Institutionen und auch in der Gesetzgebung des Privatrechts sind. Darüber handeln auch größtentheils schon die Artikel: Ableugnung, Abstimmung, Amtserschleichung, Belehrung, Beschlagnahme, Bestechung, Cabinetsjustiz, lettres de cachet, Camarilla, Censur. Hierher aber gehört zunächst nur die nöthige Entwickelung der richtigen Grundsätze der Gesetzgebungspolitik für die Schützung von Treu' und Glauben durch die Verfolgung der criminalrechtlichen Vergehen der Fälschung und des Betrugs.

IV. In den Lehren des Strafrechts und der Strafgesetzgebung und auch in unseren gemeinrechtlichen gesetzlichen Bestimmungen über Betrug und Fälschung herrschten bisher manche Widersprüche und Einseitigkeiten. Schon über die Begriffsbestimmungen und die Grenzen beider Vergehen und über die Gründe ihrer rechtlichen Strafbarkeit herrschte Streit. Dieses rührt zum Theil von der eigenthümlichen Entstehung und Bildung unseres gemeinen Rechts her. Seine Hauptgrundlage, das römische Recht, erhielt die Entwickelung und Vervollkommnung seiner rechtlichen Institute und Bestimmungen größtentheils durch die Praxis und die Wissenschaft und durch einzelne wenige Gesetze, welche Praxis und Wissenschaft hervorriefen. Die canonischen und deutschen Gesetze aber enthielten in den meisten Lehren und so insbesondere in der Materie des Verbrechens der Betrügerei nur Wiederholungen der römischen Bestimmungen oder einzelne Zusätze und Modificationen zu denselben. Die neuen römischen Bestimmungen selbst aber schlossen sich stets so viel möglich dem früheren Recht an. Das letztere hatte früher nur bestimmte beschränkte Anklageformeln und besondere Gerichte für die einzelnen Vergehen. Als nun die reicheren Culturverhältnisse und die spätere größere Verderbniß stets neue strafbare Handlungen erzeugte, so suchte man dieselben durch einzelne Analogieen den früheren bestimmten Strafgesetzen über gewisse Vergehen anzuschließen. Wenn aber auch dieses nicht mehr ausreichte, so suchte man zur Aushülfe (in subsidium) gewisse allgemeine Classen von Vergehen, so weit diese Vergehen nicht nach einem vorhandenen besonderen Strafgesetz oder seinen einmal herkömmlichen Analogieen bestraft wurden, unter einen möglichst allgemeinen Begriff und ein allgemeines Strafgesetz zu vereinigen. So machte man es mit dem Vergehen der Injurie, der Gewaltthätigkeit, des Betrugs.

Zur gerichtlichen Verfolgung der Verletzungen gegen die Treue oder zur Bestrafung der Betrügereien gab es nun hiernach im römischen Recht folgende verschiedene Bestimmungen. Schon im Wege des Civilprocesses wurden nicht blos durch die gewöhnlichen privatrechtlichen

Nachtheile der Entschädigung und der Proceßkosten alle geringeren dolosen Verletzungen in den Vertragsverhältnissen und sonst bestraft. Es wurden auch bei ausgezeichneteren dolosen Verletzungen mit den blos civilrechtlichen Klagen wegen Dolus malus und wegen Verletzung der sogenannten Treuverträge, des Gesellschafts-, des Mandats- und des Niederlegungs-Vertrags, noch die Strafen der Infamie verbunden. Criminalrechtlich wurden dann nach und nach einzelne besonders ausgezeichnete Verletzungen gegen die öffentliche Treue, wie Grenzverrückung, falsche Anklage, Prävarication, Erpressung, Meineid, als besondere Verbrechen bestraft. Nur wenig ausgedehnter umfaßten früher die Strafgesetze über Fälschungen zuerst nur Testaments- und Münz-Fälschungen (lex testamentaria und nummaria) und erst später (in der lex Cornelia de falsis) eine Reihe einzelner analog ihnen angeschlossener Fälschungen und Betrügereien, wie die Urkundenfälschung, das Verrathen letztwilliger Anordnungen (die sogenannten Quasifalsa). Zuletzt endlich bildete sich ebenso, wie im Civilrecht die actio de dolo malo, so im Criminalrecht zur allgemeinen Ergänzung die Anklage wegen Betrügerei oder Stellionat. Unter dem Namen Stellionat wurden jetzt alle möglichen durch Täuschung bewirkten dolosen Rechtsverletzungen, soweit sie weder durch die civilrechtlichen Nachtheile genügend bestraft werden, noch unter irgend einem andern Strafgesetz stehen, in einem allgemeinen Begriffe zusammengefaßt und mit Strafe bedroht*). Auch dieses Gesetz aber fordert, dem Begriff der Betrügerei und der Treuverletzung gemäß, stets eine Verletzung durch Dolus und durch Täuschung. Es kennt nicht, wie Tittmann will (Handb. §. 511), eine Betrügerei ohne Täuschung, z. B. durch bloße Unterschlagung, und noch weniger, wie Grolmann (Crim.-R. §. 288) und Klien wollen, eine blos culpose Betrügerei**). Auch schon die Benennung des Stellionats (von einer besonders hinterlistigen und giftigen Schlange, die selbst ihren Namen von ihrem täuschenden schönen Aeußeren erhielt) weiset auf Dolus wie auf Täuschung hin. Es entspricht dieses auch gänzlich den richtigen Grundsätzen der Gesetzgebungspolitik. Denn blos culpose und nicht die Treue verletzende Beschädigungen sind an sich weniger strafbar, als wahre Betrügereien, und werden entweder genügend durch die civilrechtlichen Nachtheile oder passender nach andern Strafgesetzen bestraft.

Ueberhaupt hat bei einer genaueren Betrachtung der römischen Bestimmungen über die Treuverletzungen, welche die canonischen und deutschen Gesetze bestätigen und ergängen, die Gesetzgebungspolitik, im Ge-

*) L. 3, §. 1. stellionatus.

**) Schon der civilrechtliche dolus malus forderte, seinem ursprünglichen Begriff nach, Täuschung (L. 1, § 2. u. 3. de dol. mal. Die L 2. u. 3. stellionat. aber beweiset, daß eine spätere civilrechtliche weitere Ausdehnung des Dolus auf die Vergehen keine Anwendung findet, und kein Gesetz spricht bei richtiger Auslegung für jene Ansichten Grolmann's und Tittmann's.

genſatz gegen manches Verkehrte in der neueren Praxis, Theorie und Geſetzgebung, Vieles zu loben.

Es erkennen mit Recht unſere Geſetze die ganze Wichtigkeit der Treue und die Nothwendigkeit einer ſtrengen Beſtrafung der Treuverletzungen an. Neuere Juriſten und neuere Geſetze beſtrafen viele an ſich gleich große Beſchädigungen, bei welchen keine beſondere Verletzung der Treue ſtatt fand, und vollends Diebſtahl und Raub ungleich härter, als Beſchädigungen durch Betrügerei. Sie erklären, ſo wie z. B. Grolmann, ausdrücklich, daß bei den Verletzungen durch Treubruch die Form, alſo der Bruch der Treue, keine erhöhte Strafbarkeit begründe, daß mithin die Verletzungen durch Fälſchung und Betrug der Regel nach nur nach der Größe des beſchädigten Rechts und ſo wie deſſen ſonſtige mindeſt ſtrafbare Verletzungen zu beſtrafen ſeien (der neue Entwurf des Würtembergiſchen Strafgeſetzes Art. 332 will indeß wenigſtens alsdann, wenn die Betrügerei aus Gewinnſucht entſtand, ſie dem gewöhnlichen Diebſtahl gleich ſetzen). Unſere neuere Strafrechtspflege läßt ſogar ſehr häufig eine große Reihe von Betrügereien unbeachtet, welche für die Heiligkeit von Treu' und Glauben, für den Credit und die öffentliche Moral höchſt verderblich wirken, und welche, wie ſo manche betrügliche Mehrabnahme, oder verfälſchte Leiſtung in dem öffentlichen und Privat-Verkehr, in Beziehung auf die einzelne Verletzung zwar gering, aber zuſammengenommen und gegen das ganze Publicum auch materiell bedeutend ſind, welche endlich ihrer beſonderen Natur nach nicht einmal durch die Nachtheile eines Civilproceſſes geſtraft werden. Selbſt betrügliche Behandlung der Eß- und Trinkwaaren, welche der Geſundheit vieler Menſchen ſchaden, finden eine oft unbegreifliche Nachſicht. Das römiſche Geſetz über den Stellionat dagegen überweiſet alle Betrügereien ausdrücklich einer ſtrengen Beſtrafung. Unſere Praxis hat auch, völlig geſetzwidrig, alle an jene oben erwähnte Privatklagen geknüpften Strafen der Infamie, ſo wie alle Privatſtrafen des doppelten Erſatzes abgeſchafft. Das römiſche Recht dagegen ſieht gerade in der Form der Treuverletzung einen weſentlichen Erhöhungsgrund für die Beſtrafung der durch ſie verübten Verletzungen. Dieſes beweiſet ſchon jene Verbindung der harten Infamieſtrafe mit den an ſich blos civilrechtlichen Klagen de dolo und wegen doloſer Verletzung der Treuverträge. Dieſes beweiſen ferner alle römiſchen Strafen der Fälſchungen und Betrügereien, welche, auch abgeſehen von den ſchwer beſtraften ausgezeichneten Fälſchungen, dieſe Vergehen ungleich härter ahnden, als andere gleich große Verletzungen der Vermögens- und anderer Rechte, als ſelbſt gleich große Verletzungen durch Diebſtahl und Raub. Die beiden letztern beſtraft das römiſche Recht ſogar regelmäßig nur als Privatvergehen mit dem Erſatze des doppelten oder des vierfachen Werthes*). Höchſt beachtenswerth aber iſt überhaupt und insbeſondere in Beziehung auf die durch Treuverletzung

*) Man vergleiche die L. 8 u. 9. u. C. 2. ad leg. Cornel. de fals. L. 1. termin. mot. L. 5, 6, 7 de praevaricat. L. 3, §. 2. stellionat. und Carol.

begangenen Vergehen jene römische organische Verbindung des Privatrechts und des Strafrechts durch die sogenannten Privatstrafen. Die meisten Verletzungen der Privatrechte bedürfen zur Erhaltung der Rechtsordnung auch einer Strafe, welche indessen größtentheils durch die rein civilrechtlichen Entschädigungen und Proceßkosten genügend statt findet. Zwischen solchen Verletzungen aber und den eigentlichen Criminalverbrechen liegen, ähnlich wie bei allen Grenzscheidungen der verschiedenen Gebiete eines organischen Ganzen, Verletzungen in der Mitte, welche zwar noch nicht als völlige Criminalverbrechen vor die Criminalgerichte gehören, deren sich den Criminalvergehen annähernder Charakter aber doch beachtet und noch durch besondere Nachtheile bestraft werden muß, wenn das allgemeine Rechtsgefühl nicht geschwächt und wenn nicht rechtlich sehr unwürdige Handlungen mit verderblicher Gleichgültigkeit betrachtet werden sollen. Ihre zugleich privatrechtliche Natur aber wird sich insbesondere auch darin zeigen, daß ihre Verfolgung von Amtswegen und ohne daß der Verletzte als Kläger auftreten mag, mehrfach bedenklich ist. Dieses erkennen auch in Beziehung auf manche Verletzungen durch Betrug neuere Gesetzgebungen insofern an, daß sie nur auf erhobene Anklage des Verletzten die Strafe zulassen. Besondere Criminalanklagen nur auf öffentliche Strafe aber mögen die Verletzten in der Regel nicht erheben. Das römische Recht wirkte also hier heilsam. Es spricht jedenfalls durch seine Bestrafung jeder auch nur civilrechtlich verfolgten Treulosigkeit und durch seine allgemeinen Ergänzungsklagen (de dolo malo und de stellionatu) wegen aller nicht sonst schon bestraften Treuverletzungen die kräftigste Sanction, die höchste Sorgfalt für das ihnen entgegengesetzte Princip der Bona Fides aus.

Nur in Beziehung auf den Meineid möchte das römische Recht als ungenügend erscheinen, jedoch nur das frühere, nicht das spätere, und auch nicht unser deutsches Recht. Daß früher in Rom die Heiligkeit der Eide auch durch sorgfältige strenge öffentliche Bestrafung und insbesondere durch die censorische bewahrt wurde, ist bekannt und wird namentlich auch durch Cicero wie durch Stellen des Pandektenrechts bestätigt*). Aber freilich despotische römische Kaiser erkannten wohl, daß ihre tyrannische Herrschaft nicht auf Treue und öffentlicher Rechtschaffenheit ruhte, nicht durch sie, sondern durch sklavische Furcht nothdürftig zusammengehalten werden konnte, daß also jenes großartige Nationalgericht der Censur zur Erhaltung der öffentlichen Ehre und Treue für ihre Zeiten

Art. 111 — 115 mit den Titeln der Institut., Pandekt. u. des Cod. de furt. und vi bonor. rapt. S. auch noch Art. 147 der Carol.

*) Cicero de offic. III, 11. 31. 39. Nullum enim vinculum, ad stringendam fidem, jurejurando, majores nostri arctius esse voluerunt. Id indicant leges in XII tabulis, indicant foedera, quibus etiam cum hoste devincitur fides, indicant notiones animadversionesque Censorum, qui nulla de re diligentius, quam de jurejurando, judicabant. S. auch L. 13, §. 6. de jurejurando. Gellius XV, 13. XX, 1.

nicht mehr passe, und daß die im Meineid noch neben dem Betrug enthaltene Verletzung der Achtung gegen die Religion den Staat nichts angehe *). So blieb denn nach dem Wegfall der harten Censurstrafen für den Meineid, abgesehen von besonderen Fällen und insbesondere von den harten Strafen des falschen Zeugnisses **), nur die erhöhte Strafe des Betrugs, und mit ihr stets die Infamie ***). Das canonische Recht und die Carolina, welche letztere mit der Infamie noch die verstümmelnde Strafe des Abhauens der bei'm Anrufen der Gottheit gebrauchten Finger verband, verschärften die Strafen des Meineids. Sie verwarfen mit Recht den Gedanken, daß die verletzte Achtung der Religion da, wo sie der Staat, so wie bei dem Eide, selbst zu Hülfe gerufen und in seine Sphäre hineingezogen hatte, die Strafbarkeit nicht erhöhe ****). Und sicherlich war es eine der traurigsten, verderblichsten Abirrungen unserer neueren Zwangsrechtstheorieen, welche sich von aller Moral gänzlich lossagten, daß sie die Heiligkeit des Eides, dieses letzten Bandes von Treu' und Glauben, theils durch den häufigen Mißbrauch und die form- und würdelose Ableistung der Eide, theils durch Vernachlässigung der strengen Bestrafung der Meineide herabsetzten.

V. Sehr bestritten aber sind sowohl in Beziehung auf das positive, wie auf das natürliche Recht die für die ganze Lehre folgereichen Beantwortungen der Fragen über die wahren rechtlichen Begriffe von Fälschung und Betrug und über die rechtliche Begründung, so wie über die Ausdehnung einer rechtlichen Strafbarkeit von Wahrheits- und Treuverletzungen.

Gewiß ist nach dem schon oben Bemerkten, daß alle Betrügerei und Fälschung Wahrheitsverletzung sind, indem ihr Wesen darin besteht, daß sie täuschen, daß sie entweder falsche Thatsachen oder Merkmale als wahr und richtig darstellen, oder die ächten unterdrücken und vorenthalten. Aber gibt es denn auch ein Recht auf Wahrheit? Unbedingt ja sagen die Einen, die Anhänger einer rein moralischen Rechtslehre. Und sie mußten dann folgerichtig jedes Belügen für ein juristisches Unrecht, für das Vergehen des Betrugs erklären. Alsdann müßte man aber auch gegen den Jäger oder Krieger, weil er uns mit falschen Helden- oder Jagdstücken unterhielt und täuschte, eine juristische Klage haben, vielleicht gar gegen den Künstler, welcher uns durch seine künstlerische Darstellung täuscht, oder gegen den, welcher uns schmeichlerisch falsche Hochachtungs- und Freundschaftserklärungen macht, oder treulos ihnen entgegenhandelt. Und gewiß dieses widerstreitet jeder vernünftigen Theorie und Praxis. Unbedingt nein sagen dagegen ebenso unrichtig die Andern, die Anhänger der abstracten negativen Zwangs-

*) Taciti Ann. I, 73 u. C. 2. de reb credit. et jurejur.
**) C. 13. de testib.
***) L. 21. 22. de dol. mal. L. 4. stellionat. C. 41. de transactionib.
****) C. 18. C. 6, qu. 1, C. 7. 14. C. 22, qu. 5. Carol. Art. 107.

rechtstheorie. Nach ihnen gibt es nur eine Moralpflicht zur Wahrheit. Sie müssen alsdann allerdings folgerichtig bei allen Verletzungen durch Unwahrheiten, durch Fälschungen und Betrügereien in der Täuschung selbst weder den Rechtsgrund der Strafbarkeit, noch auch den Grund zu einer Erhöhung derselben finden. Sie gründen alle Strafbarkeit darauf, daß eine Unwahrheit materiell schädlich für den Andern wurde. Aber dabei vergißt man den großen Grundsatz, daß, wer nicht rechtverletzend handelt, daß, wer sich nur seines Rechts bedient, für den Schaden, der daraus dem Andern entsteht, juristisch nicht verantwortlich ist (Qui jure utitur suo, nemini facit injuriam). Wenn meine Errichtung einer Fabrik den Wohlstand ganzer Familien ruinirt, so erhalten sie doch deswegen kein Klagrecht gegen mich, selbst dann noch nicht, wenn ich mich meines Rechts auf eine unedle, harte, gewinnsüchtige Weise bediente, wenn ich sie durch meine Concurrenz ruiniren wollte. Ebenso wenig aber könnte nun der Getäuschte alsdann ein juristisches Klagrecht gegen mich haben, wenn er kein Recht auf Wahrheit hätte, wenn ich mich, bei der Mittheilung von Unwahrheit, nur meines Rechts bediente, er aber mir glauben wollte, und ihm dieses schädlich wurde. Auch könnte aus dieser Theorie nie eine Rechtspflicht zur Erfüllung rechtlicher Zusagen und Verträge abgeleitet werden, sondern höchstens jenes schlecht begründete Recht auf etwaige Schadloshaltung wegen der Täuschung.

Das Rechte wird sich auch hier nur alsdann ergeben, wenn man nach dem oben (Bd. I. S. 11 ff) Ausgeführten zwar die sittliche Grundlage alles Rechts und insbesondere auch die Treue gegen den allgemeinen rechtlichen Friedensvertrag anerkennt, dabei aber sorgfältig die Absonderung und die Grenzen des Rechtsverhältnisses von den allgemeinen rein menschlichen und rein sittlichen Verhältnissen in's Auge faßt. Alsdann wird allerdings in rechtlichen Geschäften, überhaupt innerhalb des Kreises unserer Rechtsverhältnisse, eine in Beziehung auf sie absichtlich zu ihrer Beschädigung bewirkte Täuschung, aber auch nur eine solche, eine rechtswidrige Betrügerei werden. Täuschungen nicht gegen das Mitglied des Rechtsvereins, als solches, sondern nur in Beziehung auf Verhältnisse der geselligen Unterhaltung, der Freundschaft, der noch nicht dem juristischen Eheverhältniß angehörigen Liebe sind dem Rechtskreis fremd. Es ist auch hier ganz so, wie in Beziehung auf Ehrenkränkungen. Nicht jede Beleidigung und Kränkung ist eine juristische Injurie. Nur der absichtlich beleidigende und zugleich rechtswidrige Eingriff in den Kreis der juristischen Ehrenrechte bildet eine Injurie, so wie nur der absichtlich täuschende Eingriff in den fremden Rechtskreis eine Betrügerei begründet*).

Die Betrügerei im weiteren Sinne muß nun abgetheilt werden

*) S. L. 1, §. 23. de dol. mal. L. 16, §. 4. de minorib. L. 65. 63 — 129. de reg. jur. L. 6. 27, §. 2. ad leg. Corn. de fals.

in Fälschung und Betrug im engeren. Aber was ist die Grenze zwischen beiden? In Beziehung auf das römische Recht hat man sich in der That vergeblich bemüht, diese Grenze nach einem allgemeinen Begriffe festzustellen und durchzuführen. Da nämlich jene allmälige historische Rechtsbildung die Unvollkommenheit der früheren Strafbestimmungen über alle Betrügereien zuerst durch besondere Anknüpfungen an die einzelnen früher bestraften Fälschungen, später durch das allgemeine Supplementar-Gesetz über den Stellionat zu ergänzen suchte, so finden sich sehr begreiflich sowohl unter dem Gesetz über die Fälschungen Verbrechen, welche die angeblichen allgemeinen Charaktere des Betrugs haben, wie unter dem Gesetz über diesen oder über den Stellionat Handlungen, die man ihrem allgemeinen Charakter nach als Fälschungen bezeichnet*). Abgesehen vom positiven Recht aber und in Uebereinstimmung schon mit dem allgemeinen Sprachgebrauch ist Fälschung im engeren Sinne eine absichtliche rechtsverletzende Täuschung, die durch Verfälschung einer Sache, durch Verfertigung einer unächten oder Veränderung einer ächten bewirkt wird, Betrug im engeren Sinne dagegen jede andere durch Täuschung absichtlich bewirkte Rechtsverletzung. Die Verfälschung von Sachen erhöht im Allgemeinen die Strafbarkeit, weil sie der Regel nach hartnäckigeren bösen Willen verräth und auch als gemeingefährlicher erscheint.

Außerdem erhöhen die Strafbarkeit von Fälschung und Betrug folgende Umstände. Zuerst sind die Verletzungen gegen die öffentliche Treue erhöht strafbar, weil sie zugleich den Staat und die Einzelnen verletzen und gemeingefährlicher sind. Hierhin gehören vor Allem Treuverletzungen von Seiten der öffentlichen Behörden und Beamten durch betrügerischen Mißbrauch ihrer Amtsrechte, welcher wiederum um so strafbarer wird, je wichtiger diese Amtsrechte, so wie z. B. das Richteramt, sind und je mehr sie das allgemeinste Vertrauen in Anspruch nehmen sollten. Wenn die Regierung Treuverletzungen der Beamten nicht auf das strengste ahndet, vielleicht zu einer geheimen Bestechung für ihre Zwecke, oder um eigne Täuschungen unentdeckt durchzuführen, begünstigt und aufmuntert, so bildet sie selbst den Staat zu einer Räuberhöhle um und darf dann nicht klagen, wenn, ihrem Beispiel und praktisch aufgestellten Gesetz folgend, bald listige Bürger sie übertreffen und mit vereintem Verrath ihre Rechte vernichten. Alsdann aber gehören auch hierher die von Unterthanen fälschlich oder betrügerisch mißbrauchten Zeichen und Bürgschaften öffentlicher Treue, wie Münzfälschungen, Verfälschungen oder betrügerischer Mißbrauch öffentlicher Siegel und Urkunden.

Sodann ist [illegible] strafbar, als moralisch schändlicher, als in [illegible] verletzend, die Täuschung oder der verrätherische [illegible] eines besonderen Vertrauensverhältnisses,

*) L. Cornel. de fals. L. 3, §. 1.

aus welchem Grunde auch die Betrügereien öffentlicher Behörden, der Beamten, Volkswortführer, abermals in erhöhtem Grad strafbar erscheinen.

Nach beiden Gesichtspuncten wird sich der Meineid als besonders strafbar darstellen, weil durch ihn, neben der Verletzung durch Täuschung, zugleich die zur Verbürgung der öffentlichen allgemeingültigen Wahrheit in das juristische Gebiet aufgenommene feierliche religiöse Form auf eine gemeingefährliche und besonders moralisch schändliche Weise verletzt wird.

Außerdem und überhaupt müssen natürlich stets die allgemeinen Grundsätze zur Ausmessung der Strafbarkeit und insbesondere auch der Größe der verletzten Rechte und die Gemeingefährlichkeit überall beachtet werden. — Stets muß jedoch bei Fälschungen und Betrug die nach dem allgemeinen Gesichtspunct der Größe der materiellen Rechtsverletzung abgemessene Strafe, wegen der gleichzeitigen moralisch schändlicheren und gemeingefährlicheren Verletzung von Treu' und Glauben, eine Verschärfung erhalten. Für diese Seite des Verbrechens eignen sich vorzüglich die Strafen des Ehrverlusts und der Ausschließung von denjenigen Geschäften und Verhältnissen, in welchen die öffentliche Treue und die Rechtschaffenheit verletzt, das Vertrauen verscherzt wurden.

VI. Nimmermehr aber hoffe man, die öffentliche Treue und öffentliches Vertrauen, diese Grundsäulen des Staats, des Thrones und der Freiheit, diese Grundbedingungen wahrer Ehre und dauernder Wohlfahrt, zu erhalten, wenn nicht vor Allen die Staatsregierung und die ganze Verwaltung das segenreiche Vorbild von Treu' und Glauben, von Ehrlichkeit und Offenheit und von Vertrauen geben, wenn sie nicht den Willen und den Muth haben, ehrlich und offen zu regieren, wenn sie aus Kleinlichkeit, Feigheit und Selbstsucht für augenblickliche Zwecke das Volk zu täuschen suchen, unehrliche hinterlistige Mittel selbst gebrauchen und wegen eigener Unwürdigkeit ihren Werkzeugen gestatten, wenn sie das Heiligste verletzen und mißbrauchen, um ihr Volk und ihre Zeit zu täuschen. Solche Regierungen waren stets, trotz aller etwaigen sonstigen guten Eigenschaften, trotz aller vorübergehenden Erfolge, das böse Princip, die Pest ihrer Völker, denn Treulosigkeit ist der Wurm, der die inneren Lebensbande der Staaten zernagt.

C. Th. Welcker.

Falliment, s. Concurs.

Falllehen, s. Lehen.

Familie, Familienrecht (natürliches.) Die Familie ist die früheste, weil durch die Natur selbst veranstaltete, Vereinbarung mehrerer Menschen zu einem gemeinschaftlichen Leben und zu einer wahren Gesammtpersönlichkeit. Dadurch wurde sie die Grundlage jener später errichteten größeren und künstlicheren gesellschaftlichen Einrichtungen, welche die nothwendige Bedingung sind jeder Entwicklung und Civilisation. Der sich allmälig erweiternde

Familienkreis wird zum Stamme; mehrere unter sich in näherer Berührung stehende Stämme bilden eine Horde, oder, wenn sie, die Unzulänglichkeit des — mit der Erweiterung loser werdenden — Familienbandes erkennend, über geregeltere Verhältnisse unter sich übereinkommen, ein bürgerliches oder politisches Gemeinwesen, ein Volk, einen Staat. Die einfachste Staatsform, die patriarchalische, ist unmittelbar dem Familien-Leben entstiegen; dieses ist die Wurzel, woraus auch alle andern, im Staat bestehenden, ja ohne Staat gar nicht gedenkbaren, geselligen Verhältnisse der Menschen erwachsen sind. Aber auch jetzt noch, nachdem schon längstens diese Fortbildung, Erweiterung und Vervielfachung der gesellschaftlichen Verbindungen geschehen sind, bleibt die Familie die Grundlage alles edlern menschlichen und bürgerlichen Lebens, alles menschlichen und bürgerlichen Glücks. Die Familie oder die gute Familienordnung ist daher auch fortwährend einer der hochwichtigsten Gegenstände der der Staatsgewalt obliegenden Sorge, und die Versäumung derselben rächt sich jederzeit schwer.

Welchergestalt die verschiedenen Staaten älterer und neuerer Zeit solche Obliegenheit erfüllt, in welchem Geiste sie die das Familienwesen betreffenden Gesetze gegeben haben, dieses aufzuzählen, liegt hier nicht in unserem Zweck. Einige darauf Bezug habende Notizen sind in mehreren, der rechtsgeschichtlichen Belehrung gewidmeten, Artikeln enthalten. Hier fragen wir blos nach der natürlichen Familienordnung, welche thunlichst zu handhaben, und, wo sie mangelhaft, zumal an Unbestimmtheit leidend ist, im Sinne ihres obersten Princips zu vervollständigen oder näher zu bestimmen, die Staatsgesetzgebung allernächst berufen ist. Abweichungen von dem natürlichen Gesetz, politischer Interessen willen, können hier nur wenig erlaubt sein, schon darum, weil die Staatsverbindung in der Regel, d. h. nach der vernünftigen Annahme, von Famlienhäuptern, also von ganzen Familien, in deren Namen nur das Familienhaupt auftrat, geschlossen ward, nicht aber von Vereinzelten, und weil daher die Anerkennung und Gewährleistung der natürlichen Familienrechte als ein Hauptartikel des bürgerlichen Vereinigungsvertrags zu betrachten ist. Abänderungen dieser Rechte können jedenfalls nur in so fern als zulässig anerkannt werden, als man dazu von allen Familiengliedern in ihrer Eigenschaft als solche und als Staatsbürger die freie Zustimmung mit Zuversicht erwarten oder als wirklich vorhanden voraussetzen darf. Die Verständigung über die Principien eines natürlichen Familienrechtes ist hiernach zum Entwurf wie zur Prüfung eines positiven das erste Erforderniß. Politische Interessen dürfen hier jedenfalls nur eine secundäre Berücksichtigung ansprechen; sie werden jedoch gerade alsdann am vollkommensten gefördert werden, d. h. es werden die edelsten Früchte für den Staat aus der Familienordnung gerade alsdann hervorgehen, wenn die Gesetzgebung sich so enge als möglich an die natürliche Ordnung anschloß, d. h. dieselbe,

so viel immer die Verhältnisse des bürgerlichen Vereines gestatten, in ihrer vollen Reinheit erhielt und durch ihre positiven Festsetzungen nur ihre genauere Bestimmung, auch entsprechende Vervollständigung und Gewährleistung bezweckte. Die Aufstellung jener vernunftrechtlichen Principien für die Familienordnung gehört sonach allerdings auch zur Aufgabe der politischen Doctrin; wir werden hier aber auf einige allgemeine Betrachtungen uns beschränken, da die mehr in's Einzelne gehenden füglicher in besondern Artikeln (als „Ehe", „väterliche Gewalt", „Gesindeordnung") vorzutragen sind.

Zur Familie im engern Sinne gehören blos die durch Ehe und unmittelbare Abstammung unter sich natürlich und allernächst verbundenen Personen, also Ehegatten und Kinder. Man rechnet jedoch im weitern Sinne die Gesammtheit der von einem gemeinschaftlichen Stammvater Abstammenden, wohl auch mit Einschluß der durch Heirath mit denselben Verbundenen zu ihr; ja, man nimmt in den Begriff der Familie auch noch die Dienstboten auf, weil auch diese die Genossen des einen Hauptcharakter der Familie im engern Sinne bildenden gemeinschaftlichen Lebens derselben sind. Es sind hiernach dreierlei (oder viererlei), unter sich wesentlich verschiedene, Verhältnisse bei ihr vereinigt vorhanden und hiernach auch eben so vielerlei Principien für ihre vernunftrechtliche Ordnung maßgebend. Nicht aus dem allgemeinen Gesellschaftsrecht, sondern nur aus der besondern rechtlichen Natur jener drei oder vier Verhältnisse, nämlich jenes der Ehegatten unter sich, sodann des zwischen Eltern und Kindern (das zwischen den Kindern unter sich hat wenig Besonderes) und endlich des zwischen Dienstherren und Dienstboten läßt ein vernünftiges Familienrecht sich ableiten. Wir wollen einen kurzen Blick auf diese drei (oder vier) Verhältnisse werfen.

Die Ehe ist die erste Grundlage der Familie. Was ist die Ehe von vernunftrechtlichem Standpunct? Schwerlich wird man von ihr mit Zustimmung des gemeinen Menschenverstandes einen andern Begriff aufstellen können, als den einer, zum Zweck des mit dem Sittengesetz oder mit der edlern Menschennatur übereinstimmenden Genusses der Geschlechtsliebe geschlossenen, Verbindung zwischen Mann und Weib. Nur durch diese Begriffsbestimmung nämlich wird die überall unter den civilisirten, ja selbst unter den noch in natürlicher Einfalt lebenden Völkern herrschende Idee der Würde, ja Heiligkeit, der Ehe befriedigt, zugleich aber der nähere Inhalt des Eherechtes als von der moralischen Gesetzgebung abfließend, daher der Rechts-Gesetzgebung nur mittelbar, gewissermaßen durch Adoption, angehörig dargestellt. Die durch das Eheband Vereinigten, ohne Unterschied, ob dasselbe mittelst eines ausdrücklichen Vertrags oder auch mittelst irgend eines bloßen Factums (welchem jedoch durch einen hinzukommenden oder hinzuzudenkenden stillschweigenden Vertrag dieselbe Rechtswirkung

verliehen werden mag) zu Stande gekommen, haben hiernach gegen einander auch die rechtliche Verpflichtung auf ſich, das, was die Moral als Bedingung einer erlaubten, d. h. der ſittlichen Menſchennatur entſprechenden Befriedigung der Geſchlechtsliebe vorſchreibt, in ihrem gegenſeitigen Verhältniß zu beobachten. Die zwei ſo weſentlich verſchiedenen Geſetzgebungen bleiben nach ſolcher Vorſtellung, ungeachtet beide hier daſſelbe vorſchreiben, gleichwohl von einander getrennt. Das Recht als ſolches maßt ſich nicht an, jene Bedingungen aus eigener Autorität feſtzuſetzen, ſondern es ſagt blos: „wenn die Ehe ein zu Recht beſtehendes, d. h. gegenſeitige Rechte und Pflichten mit ſich führendes, Band ſein oder überhaupt dem nach allgemeinem Anerkenntniß ein ehrwürdiges Verhältniß ausdrückenden Namen entſprechen ſoll; ſo muß das, was die Moral im Allgemeinen für das fragliche Verhältniß vorſchreibt (in ſo fern die Vorſchriften nach dem jedesmaligen Stande der Civiliſation als ſolche anerkannt, und auf äußerlich erſcheinende Handlungen oder Unterlaſſungen ſich beziehend ſind), zugleich zur Rechtspflicht zwiſchen den Verbundenen gemacht worden ſein. Hieraus geht hervor, daß wenn zwei Perſonen, ohne ſolche Verpflichtung vertragsmäßig einzugehen oder in Folge der factiſch geſchehenen Geſchlechtsvereinigung als nunmehr ihnen obliegend anzuerkennen, ſich der Geſchlechtsliebe überlaſſen, ſie dadurch zwar einer Sünde, d. h. einer Uebertretung des Sittengeſetzes, nicht aber einer Rechtswidrigkeit oder Rechtsverletzung ſich ſchuldig machen. Ihr Verhältniß hat dann zwar kein rechtliches Band, iſt daher auch keine Ehe, aber darum noch keine Uebertretung des Rechtsgeſetzes. Eben ſo, wenn ein Ehegatte der übernommenen Verpflichtung untreu wird, namentlich wenn er ſich den Geſchlechtsgenuß mit einer andern Perſon erlaubt, ſo hat er nicht gegen dieſe (wofern ſie wußte, daß er verheirathet ſei), ſondern nur gegen den eigenen Gatten (oder Gattin) eine Rechtsverletzung begangen; in Bezug auf die dritte Perſon (wofern nicht zugleich beſondere Rechtsverhältniſſe ihm ihre Umarmung verboten) war es nur Sünde oder Unſittlichkeit. Es geht aber noch weiter daraus hervor, daß das Ehe-Recht weitaus nicht alle Pflichten der Eheleute in ſich aufnehmen oder einſchärfen kann, weil Beſtimmtheit, Aeußerlichkeit und — wenigſtens ideale — Erzwingbarkeit, lauter weſentliche Charaktere der Rechtspflichten, gar Manchem mangelt, was Eheleute einander nach dem Gebote der Moral ſchuldig ſind oder wozu das edlere Gefühl ſie antreiben muß. Obſchon alſo das natürliche Rechtsgeſetz — und deſſelben Unvollſtändigkeit thunlichſt ergänzend das poſitive Rechts- und politiſche Staatsgeſetz — von dem, was in Anſehung der Ehe Moral und Sentimentalität gebieten, alles das adoptirt und ſanctionirt, was zur Rechtspflicht gemacht werden kann; ſo bleibt immer noch ein großer Theil der ehelichen Verhältniſſe blos der inneren Geſetzgebung der Sittlichkeit und des Gefühls unterthan; und auch der Staat kann deren Vorſchriften kaum anders

einschärfen oder für ihre Beobachtung wirksam sein, als mittelst allgemeiner Pflege der Sittlichkeit, Religion und Humanität.

Die moralische Grundlage des Eherechts nun besteht darin, daß nicht die Befriedigung des Geschlechtstriebes schlechthin (weil in so fern der Mensch dem Thiere gleich stände) der Zweck der Ehe sein kann, sondern nur eine veredelte, d. h. der höheren Menschenwürde und der vernünftigen Natur des Menschen entsprechende. Die Veredlung jenes Triebes geschieht allernächst durch die Liebe, welche die ganze Kraft desselben auf eine Person lenkt und im Geschlechtsgenusse nichts Anderes als den Ausdruck solcher Liebe, als die innigste Vereinigung mit der geliebten Person begehrt. Die natürliche Folge der Geschlechtsvereinigung weis't sodann auf den Naturzweck des Geschlechtstriebes — Fortpflanzung der Gattung — hin, und daher auf die Pflicht, denselben nicht anders als in Uebereinstimmung mit solchem Zweck zu befriedigen. In der aufrichtigen Pflege jenes Gefühles und in der treuen, thätigen Anerkennung dieser Pflicht nun besteht die geforderte Veredlung des Geschlechtstriebes, und durch Aufstellung solcher Veredlung als Charakter und als Zweck der Ehe entsteht das vernünftige Eherecht.

Allernächst aus der Innigkeit der Liebe fließt ihre Ausschließlichkeit und auch die auf lebenslängliche Dauer der Verbindung gerichtete Absicht. Eben dahin weis't auch die mit der Erzeugung der Kinder verbundene Erziehungspflicht. Monogamie und — wenigstens als Regel anzuerkennende — Unauflöslichkeit der Ehe gehören daher schon zum natürlichen Eherecht und nehmen aus den wichtigsten Gründen auch die Sanction durch positives Gesetz in Anspruch. Das Weib, welches mehreren Männern sich hingibt, kennt das Gefühl der wahren Liebe nicht und sündigt zugleich gegen die Natur, die ihm als schönsten Schmuck und als Tugendhüterin die Geschämigkeit verlieh. Ausschließliche Hingebung an einen Mann ist also für das Weib die erste Bedingung des durch die Moral erlaubten Geschlechtsgenusses. Aber auch der Mann, da er solche ausschließliche Hingebung fordert, wird dieselbe hinwieder schuldig, und schon seine Bewerbung um die Liebe eines tugendhaften Weibes enthält — wofern er redlich und wahrhaft liebend ist — die stillschweigende Zusage der Ausschließlichkeit und der Lebenslänglichkeit der Verbindung in sich. Ist die Ehe mit Kindern gesegnet, so fordert ohnehin schon die gemeinschaftliche Erziehungspflicht der Eltern derselben bleibende Verbindung; denn nicht mit der Erzeugung, auch nicht mit der physischen Erziehung der Kinder ist der Zweck der Ehe erfüllt. Die Kinder sollen zu Menschen und im Staate zu Bürgern herangezogen werden; und bis solches geschehen ist, haben die Eltern in der Regel bereits ein Alter erreicht, welches zu weiterer Liebesbewerbung sich wenig mehr eignet. Sollte jedoch auch letzteres der Fall nicht sein, sollten etwa die Kinder frühe verstorben oder die Ehe kinderlos geblieben sein; so liegt dennoch im Begriff der Innig-

keit der Liebe, welche die Verbindung schloß, der gegenseitige Anspruch auf fortdauernde Anhänglichkeit, Pflege und Gemeinschaft des Lebensgenusses wie der Lebensmühe. Ohne dieses wäre die Ehe nicht, was sie doch sein soll, eine Verbindung zweier Personen verschiedenen Geschlechtes zu einer Gesammtpersönlichkeit und zu einem Gesammtleben.

Also lautet das vernünftige, moralisch-sentimentale Gesetz. Welche Verbindungen demselben nicht gemäß sind, dieselben verdienen entweder gar den Namen der Ehe nicht, oder sind wenigstens der idealen Reinheit und Vollkommenheit derselben ermangelnd. Manches hängt hier übrigens von besonderen Verhältnissen und Umständen, namentlich von der Bildungsstufe der Nation, von ihrer allgemeinen Lebensweise, Denkungsart, Gewohnheit u. s. w. ab; und es findet dabei auch die positive Gesetzgebung einen Spielraum für ihre, selbst nach politischen Interessen, hier schärfend, dort mildernd, zu treffenden Bestimmungen. So viel ist einleuchtend und allgemein anerkannt, daß — was die Ausschließlichkeit betrifft — die Gemeinschaft der Weiber und die Vielmännerei unbedingt dem Sittengesetz, folglich auch einer vernünftigen Eheordnung widersprechen. Was aber die Vielweiberei (die übrigens auch eine Ausschließlichkeit, obwohl nur eine beschränkte, mit sich führt) betrifft, so können vielleicht klimatische und die davon größtentheils abfließenden Cultur-Verhältnisse zu ihrer Rechtfertigung, wenigstens Entschuldigung, dienen; obschon freilich die polygamische Ehe überhaupt dem schönen Familienleben und mittelbar auch der höhern Civilisation und dem auf beiden ruhenden Gedeihen des Staates ein unüberwindliches Hinderniß entgegenstellt, und, wo sie herrscht, die edlere Humanität nicht aufkommen kann.

Auch das Gesetz der Unauflöslichkeit oder der lebenslänglichen Dauer der Ehe unterliegt einigen vernunftmäßig anzuerkennenden Beschränkungen. Es kann nämlich, so redlich die Gesinnung beider sich vereinigenden Ehegatten auf Schließung einer lebenslänglichen Verbindung ging, späterhin auf einer oder der andern Seite oder auf beiden Seiten die Ueberzeugung entstehen, daß diese Ehe sie nicht glücklich machen könne. Es kann sich bei der Wahl ein Theil am andern, und jeder auch an der Natur seines eigenen Gefühles geirrt, oder es können besondere Ereignisse die frühere Liebe in Abneigung verwandelt oder einem der beiden Theile selbst einen Rechtsgrund zur Trennung gegeben haben. Im Falle des Irrthums freilich, wenn er nur einseitig und nicht durch Verschulden oder gar absichtliche Täuschung von Seite des anderen Theiles bewirkt war, wird der Irrende die Folgen des nur ihm selbst zuzuschreibenden Irrthums zu tragen, folglich das gegebene Wort zu erfüllen haben; und eben so wird kein Ehetheil mit dem Vorgeben einer geänderten Gesinnung oder Neigung die Verstoßung des andern oder das Verlangen der Trennung rechtfertigen können. Wenn aber beide Ehetheile solche Aenderung in sich verspüren und mit gleicher Freiheit den Entschluß fassen oder dahin unter sich

übereinkommen, sich gegenseitig das empfangene Wort zurückzugeben; so kann, in so fern man blos den Vertrag oder das strenge Rechtsverhältniß zwischen beiden in's Auge faßt, mithin abgesehen von der Moral, welche allerdings solchen Entschluß verbieten mag, jedoch mit dem Aufhören des Vertrags auch aufhört rechtlich zu verpflichten, von einer Nichtigkeit, d. h. von einer rechtlichen Unmöglichkeit oder Rechtsverletzung, dabei keine Rede sein, vorausgesetzt natürlich, daß bei keinem der Ehetheile die Einwilligung in die Trennung durch üble Behandlung von Seite des andern erzwungen oder veranlaßt worden (in welchem Falle nämlich wenigstens dieser Theil der Rechtsverletzung schuldig wäre) und dann auch, daß entweder keine Kinder vorhanden seien oder doch für deren gute Erziehung auch nach der Trennung durch entsprechende Verabredung oder Anstalt gesorgt werde. Wird letzteres versäumt, so ist übrigens das Unrecht nicht eigentlich von einem Ehetheil gegen den andern, sondern von beiden gemeinschaftlich gegen die Kinder und gegen die Gesellschaft begangen. Gleich einleuchtend ist, daß der Treubruch, d. h. die wesentliche Vertragsverletzung, deren ein Ehetheil sich schuldig macht, dem schuldlosen Theile das Recht gibt, von dem schuldigen sich zu trennen. In diesem Falle nämlich hat der treubrüchige Gatte durch seine That erklärt, daß er von der Pflicht der Ehe sich lossage; er kann also auch kein Recht derselben mehr ansprechen. Er ist von dem Vertrage factisch zurückgetreten und dem andern Theil ist dadurch das Recht erwachsen, dasselbe auch von seiner Seite und durch ausdrückliche Erklärung zu thun, d. h. das Eheband aufzulösen.

Welche Handlungen oder Unterlassungen unter den Begriff eines eigentlichen oder wesentlichen Treubruchs, welcher nämlich für den andern Theil das Recht der Scheidung bewirkt, gehören, darüber mag gestritten werden. Wie schwer die persönlichen Beleidigungen oder Mißhandlungen, wie lange andauernd die Verlassung, wie weit gehend die Vernachlässigung oder die Verweigerung des Unterhalts oder der Pflege u. s. w. gehen müssen, daß jenes Recht für den anderen daraus erwachse, darüber mag in concreten Fällen zu streiten, und dann etwa die Entscheidung eines unparteiischen Schiedsgerichts darüber einzuholen sein. Eine Gattung des Treubruchs aber, und welche man ganz vorzugsweis mit dem Namen des Treu- oder Ehebruchs belegt, wird schon nach ihrem Begriffe und nach allgemeiner Uebereinstimmung als rechtlicher Grund der Scheidung anerkannt, nämlich der Geschlechtsumgang eines Ehegatten mit einer fremden Person, die eheliche Untreue im engsten Sinn. Daß übrigens diese Untreue moralisch, und daher nach dem Grundgesetz der Ehe auch rechtlich, ein unendlich schwereres Vergehen von Seite des Weibes als von jener des Mannes ist, leuchtet ein. Die untreue Frau wirft mit der Keuschheit nicht nur die Krone aller ihrer Tugenden weg, sondern sie tödtet zugleich die ganze Familienordnung, da von Vaterliebe, von guter Erziehung, von liebendem Verhältniß unter den Geschwistern, überhaupt von schönem Familienleben gar keine

Rede mehr sein kann, wo der Gatte nicht weiß, ob er in dem Kinde der Gattin sein eigenes oder das eines Fremden zu erblicken hat, wo demnach alles Vertrauen wie alle Achtung für die Frau auf seiner Seite und selbst auch auf jener der Kinder, wenn sie um die Sünde wissen, erloschen ist, und dergestalt Unfriede, ja auch moralisches Verderbniß leicht den ganzen Familienkreis erfüllen.

Sehr verschieden von der Auflösung einer ursprünglich gültigen Ehe ist die Trennung eines vermeintlichen Ehebandes wegen später erschienener rechtlicher Nichtigkeit desselben. Dahin gehören die — nach den Grundsätzen des allgemeinen Vertragsrechts zu beurtheilenden — Fälle des Irrthums, oder noch mehr des Betrugs, eben so der Gewalt oder des ungerechten Zwanges, welche etwa bei Schließung der Ehe statt gefunden; sodann zumal auch die Fälle der von einem der sich Verbindenden schon früher geschlossenen (und noch unaufgelöst'en) monogamischen Ehe, endlich auch, wie Viele behaupten, jene der allzunahen Verwandtschaft zwischen den Ehegatten. Aber die vernunftrechtliche Lehre von den Ehehindernissen ist schwankend und vielfachem Streiten und casuistischen Zweifeln unterworfen; weil die, ob auch im Allgemeinen dafür als gültig anzuerkennenden, Regeln des Rechts und der Moral mancherlei Beschränkungen und Ausnahmen unterworfen werden müssen, wenn sie nicht in der concreten Anwendung hart, ja sich selbst widersprechend sein sollen. Ein Eheband (oder eine mit der Absicht, ein solches zu schließen, vollzogene Geschlechtsvereinigung) kann, wegen der moralischen Natur des Verhältnisses, nicht so leichthin für nichtig erklärt werden als ein gemeiner Vertrag (wie Kauf oder Miethe u. s. w.); und es mag, wenn auch ursprünglich auf einer oder der andern Seite z. B. eine rechtliche Unfähigkeit, einen Vertrag zu schließen, vorhanden war, oder von einer oder der andern Seite einige Täuschung, ja selbst Gewalt (z. B. Entführung) angewendet worden, dennoch später der ursprüngliche Mangel durch nachfolgende — ob auch nur stillschweigend oder thatsächlich erklärte — Einwilligung geheilt, ja solche Einwilligung — nachdem einmal die Geschlechtsvereinigung geschehen — selbst durch die Moral geboten werden. Dagegen kann z. B. in den Fällen einer länger angedauerten — ob auch nicht boshaften — Verlassung, überhaupt factischen Entfernung eines Ehegatten, namentlich in jenen des bona fide geglaubten Todes desselben ein wiewohl monogamisches Eheband als factisch aufgelöst erscheinen, dennoch eine zweite Ehe in gutem Glauben geschlossen, und, je nach Umständen, sodann auch als gültig erkannt werden. Und was endlich die Verwandtschaft oder Verschwägerung betrifft, so läßt ein natürlicher Rechts-Grundsatz, der sie zum unbedingten Ehehinderniß macht, sich gar nicht aufstellen; wiewohl ein ziemlich allgemeines Naturgefühl und ein auf deutlich erkennbare Naturzwecke sich gründendes moralisches Verbot wenigstens gegen die Ehen unter den allernächsten Verwandten streiten. Offenbar nämlich ist die Geschlechts-Liebe, d. h. die Idee, daß eine solche statt finden könne oder dürfe, unter solchen Ver-

wandten, als Eltern und Kindern — überhaupt Ascendenten und Descendenten — dann auch Brüdern und Schwestern (nach Umständen kann der Grund auch noch weiter reichen) derjenigen unbefangenen Vertraulichkeit und rückhaltlosen Zuneigungäußerung, welche zwischen den Familiengliedern herrschen soll, durchaus entgegen, und die ganze schöne, natürliche Familienordnung ist gestört, ja getödtet, wenn die erwachsene Tochter oder Schwester oder gar die Mutter in der Liebkosung des Vaters, Bruders oder Sohnes eine Aeußerung des Geschlechtstriebes erkennen oder befürchten müßte. Es kommt dazu, daß die Ehe unter Verwandten, wenn sie Regel würde, die Familien unter sich abschließen, und das aus den egoistischen Trieben so leicht entstehende Verhältniß der Ungeselligkeit, ja Feindseligkeit zwischen ihnen allen befördern und befestigen würde; wogegen die Geschlechtsliebe und eheliche Verbindung zwischen Mitgliedern verschiedener Familien auf's Wirksamste zur wechselseitigen Befreundung führt und die natürlichste Grundlage einer fortwährend sich erweiternden gesellschaftlichen Verbindung, also der ersten Bedingung ächter Humanität und Civilisation, hervorbringt. Wer diese Erwägungen macht, dem wird der — gewissermaßen instinctartige — Abscheu vor den befragten Verbindungen und dann auch die Verschlechterung der Race, welche, der Erfahrung gemäß, aus denselben entsteht, als eine natürliche Sanction oder Einschärfung des sie verbietenden moralischen Gesetzes erscheinen; aber er wird gleichwohl anerkennen, daß solches Gesetz kein ausnahmloses ist, daß nämlich, seiner Gültigkeit als Regel unbeschadet, Fälle gedenkbar sind (z. B. das Verschlagenwerden einer Familie auf eine sonst unbewohnte Insel, oder das Ehebündniß zwischen Geschwistern, die gar nicht wissen, daß sie solches sind, u. s. w.), worin das strenge Verbot oder die Ungültigkeitserklärung der Ehe nicht zu rechtfertigen oder mindestens manchen Zweifeln unterliegend wäre.

Den Unbestimmtheiten des Vernunftrechts und der ihm hier zur Grundlage dienenden Moral nun kann und soll die positive Rechts- und politische Gesetzgebung abhelfen. Die letzte wird, was insbesondere die Verwandtschaftsverhältnisse betrifft, einen noch weitern Grund zum Verbot der fraglichen Ehen in der Gefahr finden, daß bei der Erlaubniß derselben eine, durch die Gelegenheit des Zusammenwohnens begünstigte, unsittliche und allzufrühe Geschlechtsvertraulichkeit zwischen den Familiengliedern einreiße, was sodann für die bürgerliche nicht minder als für die Familienordnung völlig verderbend wäre. Sie wird indessen hier wie bei allen andern für Ehehinderniß zu erklärenden Umständen die aus einem allgemeinen Verbot in besonderen Fällen fließende Härte durch die den Autoritäten umsichtig ertheilte Dispensations-Befugniß mildern, und dabei überall auf die in der Nation vorwaltenden Begriffe, Sitten, Lebensverhältnisse u. s. w. die gebührende Rücksicht nehmen.

In Bezug auf das unter den Ehegatten durch die Schließung der Ehe entstehende gegenseitige Verhältniß gilt als Grundgesetz die auf Liebe und Pflicht beruhende Gemeinschaftlichkeit des Lebens, d. h. der Erstrebung der durch den Ehevertrag oder durch die Idee der Ehe gesetzten Zwecke. Hier ist freilich das Recht allein unvermögend, eine befriedigende Regel des Thuns und Lassens für die Eheleute aufzustellen. Denn es hat zwar der Ehevertrag die Pflichten der Liebe und der Moral zugleich zu Rechtspflichten gemacht; aber er hat ihnen dadurch die vom Recht geforderte Eigenschaft der Objectivität nicht geben können. Sie blieben subjectiv, für die Anerkennung und Erfüllung, wie zuvor. Es muß also auch hier die positive Festsetzung, so weit als es thunlich ist, ersetzen, was das bloße natürliche Gebot nicht leisten kann. Der positiven Gesetzgebung nun wird die Idee des Gesellschaftsrechts bei der Bestimmung des zwischen den Eheleuten zu statuirenden Verhältnisses zur Leuchte dienen. Die Ehegatten bilden, in der Sphäre der von ihnen als solchen zu erstrebenden Zwecke, eine Gesellschaft, d. h. eine Vereinigung mehrerer Personen zu einer Gesammtpersönlichkeit und zu einem Gesammtleben, dessen Seele oder bewegendes Princip daher auch kein anderes als der Gesammtwille sein kann. Aus dieser Vorstellung nun fließt zwar allernächst oder natürlich die Behauptung einer vollkommen rechtlichen Gleichheit der Ehegatten; aber bei genauerer Erwägung erhält gleichwohl jene der — unbeschadet dem Persönlichkeitsrechte der Frau auszuübenden — Herrschaft oder Obergewalt des Mannes den Sieg. In einer Gesellschaft von nur zwei Mitgliedern hat die sonst natürliche Obergewalt der Stimmen-Mehrheit keine Anwendung. Es muß also für den Fall der Meinungsverschiedenheit eines der beiden durch seinen Willen den Ausschlag geben, wenn irgend etwas Gemeinschaftliches geschehen oder in's Werk gerichtet werden soll. Den natürlichen und vernünftigen (sonach durch den Ehevertrag auch anerkannten) Anspruch auf solche Obergewalt oder Präponderanz der Stimme hat aber der Mann. Nicht nur ist nämlich gar oft bei Schließung der Ehe die Frau noch minderjährig, demnach zur Aeußerung eines rechtskräftigen Willens noch unfähig, sondern es ist überhaupt (wenigstens in der Regel, von welcher allein hier die Rede sein kann) der Mann verständiger, kräftiger, muthiger, an Lebenserfahrungen reicher und namentlich auch zu Verhandlungen mit Fremden geeigneter als die Frau und es wird daher billig bei allen wahrhaft gemeinschaftlichen Angelegenheiten (als Wahl des Aufenthalts, Vermögensverwaltung, Richtung der Kindererziehung u. s. w.) seine Stimme oder sein Wille der nach der natürlichen Eheordnung entscheidende sein. Zur Milderung solcher unvermeidlichen Herrschaft des Mannes ist die Liebe wirksam; auch bleibt, nach dem Princip jener Herrschaft, immerdar noch der Frau ein ihren rein persönlichen Interessen und Rechten entsprechender Spielraum für freie Lebensthätigkeit vorbehalten.

Ein ſolcher Vorbehalt mag, je nach Umſtänden, ohne die vernünftige Ordnung zu ſtören, auch in Bezug auf Vermögens-Beſitz, Genuß und Selbſtverwaltung gemacht werden. Das natürlichſte und als Regel wohl am meiſten zu billigende Verhältniß in letzter Beziehung iſt zwar allerdings die Gemeinſchaftlichkeit aller Habe und alles Erwerbs, und bei der Verwaltung deſſelben die Herrſchaft des Mannes. Ja, man ſagt wohl auch, die Frau, welche aus Liebe dem Mann ſich ſelbſt, oder ihre ganze Perſönlichkeit übergab, werde oder müſſe ihm auch das unendlich geringere Gut, nämlich ihr ſachliches Vermögen, überlaſſen. Allein dieſes iſt Schwärmerei mehr als Wahrheit. Die Geneigtheit, welche die leidenſchaftlich oder innig Liebende zu ſolcher Ueberlaſſung haben mag, begründet noch keine Pflicht dazu; und wenn auch, nach dem Begriff und der moraliſchen Natur der Ehe, eine Hingabe der eigenen Perſon geſchehen muß, ſo folgt daraus nicht, daß darum kein Vorbehalt in Bezug auf das Vermögen gemacht werden darf oder ſoll. Die Erfahrung zeigt, daß gar oft ſolches Vertrauen mißbraucht wird, und daß ſodann die unglückliche Gattin, neben dem Schmerz über Nichterwiederung der Liebe, auch noch die aus der Armuth quellende fortwährende Pein zu tragen hat. Die Klugheit mag alſo, je nach Umſtänden, zu einigem — ſei es von der Braut ſelbſt, ſei es von ihren Eltern oder Vormündern zu bedingenden — Vorbehalt auffordern, und auch die Moral muß ihn billigen, zumal in Rückſicht der Kinder, welchen (ja oft auch dem Manne ſelbſt) derſelbe höchſt wohlthätig werden kann. Es iſt übrigens klar, daß für das, was in allen einzelnen Fällen gut, klug oder wohlthätig ſei, keine allgemein giltige Regel, zumal nicht vom Vernunftrecht, aber auch nicht vom poſitiven, aufgeſtellt werden kann. Doch iſt es die Aufgabe des letzten, eine ſolche, in Uebereinſtimmung mit den in der Nation vorherrſchenden Vermögensverhältniſſen, Sitten, Lebensweiſen u. ſ. w., dann auch mit Berückſichtigung der wahren politiſchen, d. h. Geſammt-Intereſſen, vorzuſchreiben, nämlich in der Weiſe, daß dieſelbe überall da, wo die ſich Verehlichenden nichts Anderes vertragsmäßig unter ſich feſtſetzten, gelten, d. h. gewiſſermaßen als von den Betheiligten ſtillſchweigend genehmigt betrachtet werden, jedoch auch allen in die Ehe Tretenden geſtattet ſein ſolle, das ihren beſonderen Verhältniſſen und Intereſſen mehr Entſprechende durch eigenen Ehevertrag feſtzuſetzen. Die Haupterforderniſſe einer ſolchen poſitiv aufzuſtellenden Regel über die, ſowohl während der Ehe als nach deren Auflöſung (durch Tod oder Trennung), vom Staat anzuerkennenden und zu ſchirmenden Vermögensrechte der Ehegatten, und auch ihrer Angehörigen oder Erben, ſind Klarheit und genaue Beſtimmtheit, ſodann aber auch thunlichſte Uebereinſtimmung mit der natürlichen Eheordnung und eine auf Verbeſſerung oder Heilung der etwa bei einer Nation factiſch eingetretenen Verderbniß ſolcher Ordnung gehende Richtung.

Der Vertrag, wodurch die Ehe urſprünglich geſchloſſen wird,

für die nothwendigen oder natürlichen, sondern auch für die wahrscheinlichen oder leicht möglichen Folgen solches Einwirkens verantwortlich ist. Die Unstatthaftigkeit der besprochenen Lehre wird nicht geringer, wenn man zu einem auf Erfüllung der fraglichen Pflichten gehenden stillschweigenden, d. h. hier gedichteten, Vertrag zwischen den Erzeugern und den Erzeugten seine Zuflucht nimmt. Denn Abgeschmackteres läßt doch wohl Nichts sich denken, als die solcher Vorstellung zu Grunde liegende Träumerei von einer vorauszusetzenden oder als ob wirklich geschehen zu betrachtenden Frage des Erzeugers an den zu Erzeugenden: „willst du erzeugt werden?" und von des letztern Antwort: „ja, doch nur unter der Bedingung, daß du mich, wenn ich zur Welt komme, ernährest und erzieheſt. — Jeder Vertrag, den man als geschlossen voraussetzt oder auch nur dichtet, muß sich doch in Worte, namentlich in die Formeln des Versprechens und Annehmens, fassen lassen; und kann dieses ohne Ungereimtheit nicht geschehen, so ist die Voraussetzung falsch und die Dichtung eine schlechte Dichtung.

Gleich abgeschmackt, als der eben besprochene angebliche Vertrag ist auch die Idee von einer zwischen Eltern und Kindern bestehenden Gesellschaft. Denn außerdem, daß, um eine solche zu errichten, gleichfalls ein Vertrag nöthig wäre, ist einleuchtend, daß die wesentlichen Charaktere der Gesellschaft, nämlich Vereinigung mehrerer Personen zu einer Gesammtpersönlichkeit durch einen gemeinschaftlichen Zweck und gemeinschaftliche, vermöge rechtlicher Verbindlichkeit geschehende, Erstrebung desselben und endlich durch einen solche Erstrebung lenkenden Gesammtwillen (s. „Gesellschaft"), hier durchaus nicht vorhanden sind. Die Eltern wollen zwar das Kind erziehen, und das Kind läßt sich's gefallen, erzogen zu werden: aber dieses sind eben zwei verschiedene Zwecke, und darum sind die darnach Strebenden (in so fern man nämlich auch auf Seite des Kindes ein solches Streben dichten will) so wenig zu einer Gesammtpersönlichkeit vereinigt, als überall der Wohlthäter mit dem Empfänger der Wohlthat, z. B. der Lehrer und Lernende, oder der Arzt, welcher den Kranken heilen will, und dieser, der sich, um geheilt zu werden, den Anordnungen des Arztes unterwirft. Dort wie hier stehen sich zwei Personen gegenüber, eine, welche gibt, und die andere, welche empfängt, nebenbei dort eine, welche zu befehlen hat, und eine, welche gehorchen muß, dort wie hier also bloßer Einzelwille, nirgends ein Gesammtwille und daher auch nirgends eine Gesellschaft.

Sollte wohl diese Theorie eine gegen die Kinder liebloſe, eine sie schutzlos dem bösen Willen, sei es der Eltern, sei es der Fremden, preisgebende sein? — Offenbar nein! vielmehr eine den Kindern weit günstigere, als jene, die sie an das kalte Recht verweiſt, und die Eltern blos zu ihren Schuldnern machen will. Bei unbefangener Prüfung muß dies ein Jeder erkennen. Alle Zwangspflichten sind lästig und werden nimmer mit Liebe und nicht gern über

das Maß der Erzwingbarkeit hinaus erfüllt. Wie Vieles kann denn wohl in eurem angeblichen Vertrag des Erzeugers mit dem zu Erzeugenden gelegen sein? Wie Vieles war etwa nöthig, um — nach eurer abenteuerlichen Vorstellung — die Einwilligung des Letzten in seine Erzeugung voraussetzen zu können? — Offenbar nur die nothdürftige Unterhaltung (bei den Armen ist ohnehin nicht ein Mehreres möglich) und die zum nothdürftigen Fortkommen nöthige Erziehung; nicht aber die Tag und Nacht hindurch währende Sorge, die unaufhörliche Selbstaufopferung, die unendliche Liebe, welche naturgemäß fühlende Eltern ihren Kindern widmen, und welche sie ihnen nicht widmen würden, wenn sie je eure Ansicht gewinnen könnten, die Kinder seien nicht ihr Eigenthum, sondern vielmehr nur ihre Gläubiger oder Dienstherren, und sie hätten gegenüber denselben kein anderes Recht, als die Erfüllung ihrer übernommenen Verpflichtung, d. h. die Bezahlung ihrer Schuld. Wir also geben den Kindern eine weit reichere Ausstattung, als ihr. Wir weisen sie an das Naturgefühl der Eltern und an ihre moralische Pflicht, und, wahrlich! mit dieser Anweisung (ja dazu noch mit der Anweisung an das fühlende Herz der Fremden, welche nämlich, wenn Kinder verwaist oder von den Eltern verlassen sind, sich in der Regel gern derselben erbarmen) mögen sie getrost den Lebenslauf beginnen, d. h. mögen sie (oder wer in ihrem Namen darum befragt würde) getrost das Geschenk des Lebens, das ihre Erzeuger ihnen darbieten, annehmen. Ihrer selbsteigenen Hülflosigkeit ist dadurch hinreichend gesteuert.

Also soll denn das Recht, das strenge Recht die Kinder gar nicht in Schutz nehmen? Soll wirklich blos das Gefühl und die Moralität der — oft rohen oder gar lasterhaften — Eltern ihre Hoffnung und ihre Schutzwehr sein? — Nach unserer wohlverstandenen Theorie allerdings nicht. Das Eigenthumsrecht der Eltern — also geben wir es nicht nur zu, sondern behaupten es — wird wesentlich gemäßigt und beschränkt durch die Eigenschaft der Kinder als werdender Personen, ja schon durch die Vorstellung, daß die Kinder ihnen nur so gehören, wie die Theile ihres eigenen Leibes. Eine dieser Idee mit Evidenz widersprechende Behandlung der Kinder verletzt allerdings das Recht der Letztern und mag selbst als Verzichtleistung auf solches Recht gelten, demnach sogar Fremde zur abhelfenden Dazwischenkunft berechtigen. Weiter schützt die Kinder das durch den Ehevertrag jedem Ehegatten gewordene Recht, von dem andern die Erfüllung der Elternpflicht als gesellschaftliche, demnach Rechtsschuldigkeit zu fordern; und endlich tritt auch die Gesellschaft der Umwohner, zumal wenn sie bereits zur Staats-Gesellschaft sich gebildet hat, mit der Rechtsforderung gegen die Eltern auf, die Kinder so zu erziehen, daß sie nicht zur Belästigung und nicht zur Gefährde dieser Gesellschaft heranwachsen, sondern daß sie, falls sie künftig derselben als Mitglieder angehören

wollen, auch geeignet und geneigt seien, die ihnen als solchen obliegenden Pflichten zu erfüllen.

In so weit also nimmt auch das strenge Recht die Kinder in Schutz, schon bevor sie zu eigentlichen Personen geworden, d. h. der Unmündigkeit entwachsen sind. In dem Maße aber, als ihre eigene Persönlichkeit sich entwickelt oder kennbar hervortritt, demnach ihre bisherige Eigenschaft als Sache zurückweicht, in eben dem Maße verringert sich allmälig und verschwindet endlich ganz das ursprüngliche Eigenthumsrecht der Eltern und damit auch die elterliche Gewalt, und entsteht zwischen Eltern und Kindern eine dem gemeinen Rechtsgesetz unterworfene Wechselwirkung.

Die elterliche Gewalt (wir nennen sie, weil der Mann das Haupt der ehelichen Gesellschaft ist, vorzugsweise die väterliche) hat daher in den verschiedenen Perioden ihrer Dauer nicht immer denselben Inhalt. Nach außen zwar, d. h. gegen Fremde, behält sie fortwährend den Charakter des Eigenthumsrechts, namentlich der Ausschließlichkeit. Aber gegenüber dem Kinde ist dieser Charakter blos in der allerersten Periode, in jener der völligen Kindheit, vorherrschend. Wie dann das Kind sich der Mündigkeit nähert, nimmt sie — während jener Charakter zwar nicht aufhört, jedoch allmälig zurücktritt — mehr und mehr die Eigenschaft einer natürlichen oder nothwendigen Bedingung der auf das Kind zu verwendenden, vermöge des Eigenthumsrechts zulässigen und durch das moralische Gesetz den Eltern gebotenen Erziehungssorge, und namentlich des hierausfließenden, mit Vernunft nicht abzuleugnenden Elternrechtes, die Kinder, auf welche sie persönlich und sachlich so Vieles verwenden, sich zu Freunden zu erziehen, an. Noch später erscheint sie theils als Ausübung der durch das Rechtsgesetz Jedermann gewährten Befugniß, Diejenigen, welche einen verständigen Willen zu äußern nicht vermögen, so zu behandeln, wie ein verständiger Wille gutheißen muß, und wie also die Unvollbürtigen, sobald sie zur Vollbürtigkeit gelangen, vernünftigerweise nachträglich gutheißen müssen, theils als Folge der Abhängigkeit, worin sich in Bezug auf Ernährung, überhaupt auf Bedürfnißbefriedigung, die Kinder von den Eltern unausweichlich befinden, und wonach diesen auch erlaubt sein muß, zur vernünftigen Bedingung solcher Befriedigung den Gehorsam der Kinder zu setzen. Nach erreichter Großjährigkeit endlich kann die Gewalt nur durch wirkliche — ausdrücklich, oder stillschweigend erklärte — Einwilligung der Kinder fortdauern. Als solche Erklärung mag insbesondere das freiwillige Verbleiben im väterlichen Hause und in der väterlichen Verpflegung gelten. Es kann dann auch, wenn nämlich solche großjährigen Kinder mit den Eltern gemeinschaftlich die Bedürfnisse des Haushalts bestreiten oder gemeinschaftlich mit ihnen die dazu nöthigen Mittel erwerben, eine Art von Gesellschaft — deren Zweck eben solcher gemeinschaftlich zu führender und dadurch zu erleichternder oder genußreicher zu machender Haushalt ist —

unter ihnen entstehen, und dergestalt die — bei allgemeiner Aufstellung ganz verwerfliche, weil verkehrte — Idee von einer zwischen Eltern und Kindern bestehenden Gesellschaft einen vernünftigen Sinn erhalten. Natürlich wird dann in dieser Gesellschaft, obschon alle großjährigen Glieder derselben, als Elemente des die gemeinsamen Bestrebungen leitenden Gesammtwillens, eine zählende Stimme im Familienrathe zu führen vermöge des Begriffs der Gesellschaft berechtigt sind, gleichwohl jene des Vaters, als Familien-Hauptes, von vorherrschendem Gewichte sein, und überhaupt das in gemeinen Gesellschaften geltende Rechts-Gesetz jenem der Natur (d. h. des Naturgefühles) vielfach weichen müssen.

Diesen Grundzügen des nach einer natürlichen Familienordnung zwischen Eltern und Kindern bestehenden Verhältnisses soll auch die positive Gesetzgebung, in so fern nicht hochwichtige, zur allgemeinen Anerkennung geeignete, politische Interessen eine Abänderung fordern, thunlichst entsprechend sein. Insbesondere soll sie die moralischen Pflichten der Eltern, in so weit sie auf äußere, sonach erzwingbare Handlungen gehen, zuvörderst durch deutliche Bestimmung außer Zweifel setzen und sodann sie zu Schuldigkeiten erheben, d. h. zu Schuldigkeiten gegenüber der Gesammtheit (nicht eben gegenüber den Kindern), wonach also die Staatsgewalt auch unangerufen ihre Beobachtung zu verlangen hat. Sie soll weiter alles das, was von Seiten der Eltern aus staatsbürgerlicher Pflicht für die Erziehung zu thun ist (s. „Erziehung"), mit Weisheit festsetzen und mit Autorität handhaben. Aber sie soll nicht minder die Pflichten der Kinder, insbesondere die, als Vergeltung für die empfangene Pflege, hinwieder den Eltern, wenn diese hülflos werden, zu leistende vorschreiben, überhaupt dem natürlichen Elternrecht und der natürlich begründeten elterlichen (insbesondere väterlichen) Gewalt die gebührende Rechnung tragen, zwar ihrem etwaigen Mißbrauch mit Vorsicht steuern, doch ihrem vernünftigen Gebrauch alle Unterstützung leihen und keine zu frühzeitige Emancipation aus derselben aussprechen. Sie soll insbesondere bei Regulirung der Erbrechte den Kindern keine übermäßig hohen, selbstständigen Ansprüche auf das elterliche Gut gewähren, d. h. die den Eltern, als Erwerbern und Eigenthümern, gebührende Befugniß der letztwilligen wie lebzeitigen Disposition über ihr Vermögen nicht dergestalt schmälern, daß entartete Kinder, pochend auf das ihnen durch das Gesetz verliehene Erbrecht, der Autorität des Vaters ungestraft trotzen und seine Gunst oder Ungunst, sein gerechtes Wohlgefallen oder Mißfallen verachten können. Die Standes-Wahl (in so fern damit keine pecuniäre Belästigung der Eltern verbunden ist) wird billig dem mündigen Sohne zu überlassen, dagegen die Wahl der Ehegatten — wenigstens wo der Pflichttheil hoch ist und kein Verzicht auf das Notherbrecht geleistet wird — von der elterlichen Einwilligung abhängig zu machen, und davon nur aus wichtigen Gründen zu dispensiren sein.

für die nothwendigen oder natürlichen, sondern auch für die wahrscheinlichen oder leicht möglichen Folgen solches Einwirkens verantwortlich ist. Die Unstatthaftigkeit der besprochenen Lehre wird nicht geringer, wenn man zu einem auf Erfüllung der fraglichen Pflichten gehenden stillschweigenden, d. h. hier gedichteten, Vertrag zwischen den Erzeugern und den Erzeugten seine Zuflucht nimmt. Denn Abgeschmackteres läßt doch wohl Nichts sich denken, als die solcher Vorstellung zu Grunde liegende Träumerei von einer vorauszusetzenden oder als ob wirklich geschehen zu betrachtenden Frage des Erzeugers an den zu Erzeugenden: „willst du erzeugt werden?" und von des letztern Antwort: „ja, doch nur unter der Bedingung, daß du mich, wenn ich zur Welt komme, ernährest und erziehest. — Jeder Vertrag, den man als geschlossen voraussetzt oder auch nur dichtet, muß sich doch in Worte, namentlich in die Formeln des Versprechens und Annehmens, fassen lassen; und kann dieses ohne Ungereimtheit nicht geschehen, so ist die Voraussetzung falsch und die Dichtung eine schlechte Dichtung.

Gleich abgeschmackt, als der eben besprochene angebliche Vertrag ist auch die Idee von einer zwischen Eltern und Kindern bestehenden Gesellschaft. Denn außerdem, daß, um eine solche zu errichten, gleichfalls ein Vertrag nöthig wäre, ist einleuchtend, daß die wesentlichen Charaktere der Gesellschaft, nämlich Vereinigung mehrerer Personen zu einer Gesammtpersönlichkeit durch einen gemeinschaftlichen Zweck und gemeinschaftliche, vermöge rechtlicher Verbindlichkeit geschehende, Erstrebung desselben und endlich durch einen solche Erstrebung lenkenden Gesammtwillen (s. „Gesellschaft"), hier durchaus nicht vorhanden sind. Die Eltern wollen zwar das Kind erziehen, und das Kind läßt sich's gefallen, erzogen zu werden: aber dieses sind eben zwei verschiedene Zwecke, und darum sind die darnach Strebenden (in so fern man nämlich auch auf Seite des Kindes ein solches Streben dichten will) so wenig zu einer Gesammtpersönlichkeit vereinigt, als überall der Wohlthäter mit dem Empfänger der Wohlthat, z. B. der Lehrer und Lernende, oder der Arzt, welcher den Kranken heilen will, und dieser, der sich, um geheilt zu werden, den Anordnungen des Arztes unterwirft. Dort wie hier stehen sich zwei Personen gegenüber, eine, welche gibt, und die andere, welche empfängt, nebenbei dort eine, welche zu befehlen hat, und eine, welche gehorchen muß, dort wie hier also bloßer Einzelwille, nirgends ein Gesammtwille und daher auch nirgends eine Gesellschaft.

Sollte wohl diese Theorie eine gegen die Kinder liebloſe, eine sie schutzlos dem bösen Willen, sei es der Eltern, sei es der Fremden, preisgebende sein? — Offenbar nein! vielmehr eine den Kindern weit günstigere, als jene, die sie an das kalte Recht verweist, und die Eltern blos zu ihren Schuldnern machen will. Bei unbefangener Prüfung muß dies ein Jeder erkennen. Alle Zwangspflichten sind lästig und werden nimmer mit Liebe und nicht gern über

das Maß der Erzwingbarkeit hinaus erfüllt. Wie Vieles kann denn wohl in eurem angeblichen Vertrag des Erzeugers mit dem zu Erzeugenden gelegen sein? Wie Vieles war etwa nöthig, um — nach eurer abenteuerlichen Vorstellung — die Einwilligung des Letzten in seine Erzeugung voraussetzen zu können? — Offenbar nur die nothdürftige Unterhaltung (bei den Armen ist ohnehin nicht ein Mehreres möglich) und die zum nothdürftigen Fortkommen nöthige Erziehung; nicht aber die Tag und Nacht hindurch währende Sorge, die unaufhörliche Selbstaufopferung, die unendliche Liebe, welche naturgemäß fühlende Eltern ihren Kindern widmen, und welche sie ihnen nicht widmen würden, wenn sie je eure Ansicht gewinnen könnten, die Kinder seien nicht ihr Eigenthum, sondern vielmehr nur ihre Gläubiger oder Dienstherren, und sie hätten gegenüber denselben kein anderes Recht, als die Erfüllung ihrer übernommenen Verpflichtung, d. h. die Bezahlung ihrer Schuld. Wir also geben den Kindern eine weit reichere Ausstattung, als ihr. Wir weisen sie an das Naturgefühl der Eltern und an ihre moralische Pflicht, und, wahrlich! mit dieser Anweisung (ja dazu noch mit der Anweisung an das fühlende Herz der Fremden, welche nämlich, wenn Kinder verwaist oder von den Eltern verlassen sind, sich in der Regel gern derselben erbarmen) mögen sie getrost den Lebenslauf beginnen, d. h. mögen sie (oder wer in ihrem Namen darum befragt würde) getrost das Geschenk des Lebens, das ihre Erzeuger ihnen darbieten, annehmen. Ihrer selbsteigenen Hülflosigkeit ist dadurch hinreichend gesteuert.

Also soll denn das Recht, das strenge Recht die Kinder gar nicht in Schutz nehmen? Soll wirklich blos das Gefühl und die Moralität der — oft rohen oder gar lasterhaften — Eltern ihre Hoffnung und ihre Schutzwehr sein? — Nach unserer wohlverstandenen Theorie allerdings nicht. Das Eigenthumsrecht der Eltern — also geben wir es nicht nur zu, sondern behaupten es — wird wesentlich gemäßigt und beschränkt durch die Eigenschaft der Kinder als werdender Personen, ja schon durch die Vorstellung, daß die Kinder ihnen nur so gehören, wie die Theile ihres eigenen Leibes. Eine dieser Idee mit Evidenz widersprechende Behandlung der Kinder verletzt allerdings das Recht der Letztern und mag selbst als Verzichtleistung auf solches Recht gelten, demnach sogar Fremde zur abhelfenden Dazwischenkunft berechtigen. Weiter schützt die Kinder das durch den Ehevertrag jedem Ehegatten gewordene Recht, von dem andern die Erfüllung der Elternpflicht als gesellschaftliche, demnach Rechtsschuldigkeit zu fordern; und endlich tritt auch die Gesellschaft der Umwohner, zumal wenn sie bereits zur Staats-Gesellschaft sich gebildet hat, mit der Rechtsforderung gegen die Eltern auf, die Kinder so zu erziehen, daß sie nicht zur Belästigung und nicht zur Gefährde dieser Gesellschaft heranwachsen, sondern daß sie, falls sie künftig derselben als Mitglieder angehören

wollen, auch geeignet und geneigt seien, die ihnen als solchen obliegenden Pflichten zu erfüllen.

In so weit also nimmt auch das strenge Recht die Kinder in Schutz, schon bevor sie zu eigentlichen Personen geworden, d. h. der Unmündigkeit entwachsen sind. In dem Maße aber, als ihre eigene Persönlichkeit sich entwickelt oder kennbar hervortritt, demnach ihre bisherige Eigenschaft als Sache zurückweicht, in eben dem Maße verringert sich allmälig und verschwindet endlich ganz das ursprüngliche Eigenthumsrecht der Eltern und damit auch die elterliche Gewalt, und entsteht zwischen Eltern und Kindern eine dem gemeinen Rechtsgesetz unterworfene Wechselwirkung.

Die elterliche Gewalt (wir nennen sie, weil der Mann das Haupt der ehelichen Gesellschaft ist, vorzugsweise die väterliche) hat daher in den verschiedenen Perioden ihrer Dauer nicht immer denselben Inhalt. Nach außen zwar, d. h. gegen Fremde, behält sie fortwährend den Charakter des Eigenthumsrechts, namentlich der Ausschließlichkeit. Aber gegenüber dem Kinde ist dieser Charakter blos in der allerersten Periode, in jener der völligen Kindheit, vorherrschend. Wie dann das Kind sich der Mündigkeit nähert, nimmt sie — während jener Charakter zwar nicht aufhört, jedoch allmälig zurücktritt — mehr und mehr die Eigenschaft einer natürlichen oder nothwendigen Bedingung der auf das Kind zu verwendenden, vermöge des Eigenthumsrechts zulässigen und durch das moralische Gesetz den Eltern gebotenen Erziehungssorge, und namentlich des herausfließenden, mit Vernunft nicht abzuleugnenden Elternrechtes, die Kinder, auf welche sie persönlich und sachlich so Vieles verwenden, sich zu Freunden zu erziehen, an. Noch später erscheint sie theils als Ausübung der durch das Rechtsgesetz Jedermann gewährten Befugniß, Diejenigen, welche einen verständigen Willen zu äußern nicht vermögen, so zu behandeln, wie ein verständiger Wille gutheißen muß, und wie also die Unvollbürtigen, sobald sie zur Vollbürtigkeit gelangen, vernünftigerweise nachträglich gutheißen müssen, theils als Folge der Abhängigkeit, worin sich in Bezug auf Ernährung, überhaupt auf Bedürfnißbefriedigung, die Kinder von den Eltern unausweichlich befinden, und wonach diesen auch erlaubt sein muß, zur vernünftigen Bedingung solcher Befriedigung den Gehorsam der Kinder zu setzen. Nach erreichter Großjährigkeit endlich kann die Gewalt nur durch wirkliche — ausdrücklich, oder stillschweigend erklärte — Einwilligung der Kinder fortdauern. Als solche Erklärung mag insbesondere das freiwillige Verbleiben im väterlichen Hause und in der väterlichen Verpflegung gelten. Es kann dann auch, wenn nämlich solche großjährigen Kinder mit den Eltern gemeinschaftlich die Bedürfnisse des Haushalts bestreiten oder gemeinschaftlich mit ihnen die dazu nöthigen Mittel erwerben, eine Art von Gesellschaft — deren Zweck eben solcher gemeinschaftlich zu führender und dadurch zu erleichternder oder genußreicher zu machender Haushalt ist —

unter ihnen entstehen, und dergestalt die — bei allgemeiner Aufstellung ganz verwerfliche, weil verkehrte — Idee von einer zwischen Eltern und Kindern bestehenden Gesellschaft einen vernünftigen Sinn erhalten. Natürlich wird dann in dieser Gesellschaft, obschon alle großjährigen Glieder derselben, als Elemente des die gemeinsamen Bestrebungen leitenden Gesammtwillens, eine zählende Stimme im Familienrathe zu führen vermöge des Begriffs der Gesellschaft berechtigt sind, gleichwohl jene des Vaters, als Familien-Hauptes, von vorherrschendem Gewichte sein, und überhaupt das in gemeinen Gesellschaften geltende Rechts-Gesetz jenem der Natur (d. h. des Naturgefühles) vielfach weichen müssen.

Diesen Grundzügen des nach einer natürlichen Familienordnung zwischen Eltern und Kindern bestehenden Verhältnisses soll auch die positive Gesetzgebung, in so fern nicht hochwichtige, zur allgemeinen Anerkennung geeignete, politische Interessen eine Abänderung fordern, thunlichst entsprechend sein. Insbesondere soll sie die moralischen Pflichten der Eltern, in so weit sie auf äußere, sonach erzwingbare Handlungen gehen, zuvörderst durch deutliche Bestimmung außer Zweifel setzen und sodann sie zu Schuldigkeiten erheben, d. h. zu Schuldigkeiten gegenüber der Gesammtheit (nicht eben gegenüber den Kindern), wonach also die Staatsgewalt auch unangerufen ihre Beobachtung zu verlangen hat. Sie soll weiter alles das, was von Seiten der Eltern aus staatsbürgerlicher Pflicht für die Erziehung zu thun ist (s. „Erziehung"), mit Weisheit festsetzen und mit Autorität handhaben. Aber sie soll nicht minder die Pflichten der Kinder, insbesondere die, als Vergeltung für die empfangene Pflege, hinwieder den Eltern, wenn diese hülflos werden, zu leistende vorschreiben, überhaupt dem natürlichen Elternrecht und der natürlich begründeten elterlichen (insbesondere väterlichen) Gewalt die gebührende Rechnung tragen, zwar ihrem etwaigen Mißbrauch mit Vorsicht steuern, doch ihrem vernünftigen Gebrauch alle Unterstützung leihen und keine zu frühzeitige Emancipation aus derselben aussprechen. Sie soll insbesondere bei Regulirung der Erbrechte den Kindern keine übermäßig hohen, selbstständigen Ansprüche auf das elterliche Gut gewähren, d. h. die den Eltern, als Erwerbern und Eigenthümern, gebührende Befugniß der letztwilligen wie lebzeitigen Disposition über ihr Vermögen nicht dergestalt schmälern, daß entartete Kinder, pochend auf das ihnen durch das Gesetz verliehene Erbrecht, der Autorität des Vaters ungestraft trotzen und seine Gunst oder Ungunst, sein gerechtes Wohlgefallen oder Mißfallen verachten können. Die Standes-Wahl (in so fern damit keine pecuniäre Belästigung der Eltern verbunden ist) wird billig dem mündigen Sohne zu überlassen, dagegen die Wahl der Ehegatten — wenigstens wo der Pflichttheil hoch ist und kein Verzicht auf das Notherbrecht geleistet wird — von der elterlichen Einwilligung abhängig zu machen, und davon nur aus wichtigen Gründen zu dispensiren sein.

Auf Grundsätzen dieser Art, oder vielmehr auf Grundsätzen, welche der väterlichen Gewalt noch weit mehr, ja, wirklich Ungerechtes einräumten, beruhten die meisten, zumal aber die republicanischen, Gesetzgebungen des Alterthums. Man hielt damals den kindlichen Gehorsam für die beste Vorschule des staatsbürgerlichen, überhaupt für eine treffliche Stütze der Staatsordnung, und die Familienväter, auf deren Vereinigung die bürgerliche Gesellschaft beruhte, waren viel zu eifersüchtig auf ihr natürliches Recht, um es ohne Noth an die Staatsgewalt hinzugeben. Ja, man übertrieb häufig die väterlichen Ansprüche und vergaß darüber der Persönlichkeitsrechte der Kinder. Heut zu Tage ist man großentheils zu weit nach der entgegengesetzten Seite geschritten und hat, zumal im vermeinten Interesse der tagtäglich ihre Ansprüche steigernden Regierungs-Gewalt, jene der Eltern ungebührlich geschmälert. Ganz vorzüglich hat dieses der hochgepriesene Napoleon'sche Codex gethan, der da nicht nur das Alter der Großjährigkeit von 24 und 25 Jahren auf 21 herabsetzte, sondern den Pflichttheil schon für ein Kind so hoch bestimmte, als das römische Recht es für die allergrößte Kinderzahl gethan, ja, solchen Pflichttheil selbst gegen lebzeitige Verfügungen der Eltern in Schutz nahm und auch die gerechtesten Enterbungsursachen aufhob. Es geschah dieses jedoch keineswegs im Interesse der Kinder, nicht einmal aus Besorgniß vor der Wiederkehr der mit Recht aufgehobenen Primogeniturrechte oder anderer verhaßter Bevorzugungen (welchen nämlich durch Aufhebung der fideicommissarischen Erbfolge und durch Statuirung eines mäßigen Pflichttheils hinreichend gesteuert war), sondern nur im Interesse der absoluten Staatsgewalt, welcher die Familiensöhne möglichst frühe, als von der väterlichen Gewalt emancipirt, anheim fallen sollten, und deren militärische Dienstpflicht oder Dienstleistung zumal man, mittelst des jetzt gegen sie selbst statt findenden Vermögenszugriffs, gegen Refraction und Desertion sicher stellen wollte. Aber diese Störung der natürlichen Familienordnung hat böse Früchte getragen. Sie hat zuvörderst das Dankgefühl der Kinder gegen die Eltern und in Folge davon auch die Liebe dieser gegen jene geschwächt oder getödtet, der häuslichen Erziehung durch Lähmung der väterlichen Autorität eine schwere Wunde geschlagen und durch Unterwerfung schon der natürlich noch Unvollbürtigen unter die unmittelbare Staats- oder Regierungsgewalt zur Verbreitung des Knechtssinns unter allen Classen der Bürger, in Folge davon auch zur Anhänglichkeit an gemeine, materielle Interessen, also zur Verschlechterung der Nation, unendlich viel mitgewirkt.

Die verehlichten Kinder stiften natürlich jedes wieder für sich eine eigene Familie. So lange sie jedoch im elterlichen Haus und in elterlicher Verpflegung stehen, bleiben sie billig sammt ihren Kindern der Gewalt des Großvaters unterthan. Indessen gehört dieses Verhältniß nicht mehr zum engern Begriff der Familie, vielmehr nähert es sich jenem der Gesellschaft, und erheischt auch, wegen der gar ver-

schiedenen Umstände, welche hier vorkommen können, überall eine besondere, durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrag festzusetzende Ordnung.

Noch bleibt uns von dem dritten, zur Familie gehörigen Verhältniß, nämlich von dem zwischen Dienstherren und Gesinde, ein Weniges zu sagen übrig. (Das Verhältniß der Geschwister unter einander bedarf keiner besondern Erörterung. Die Stimme des Blutes und die moralische Pflicht fordern sie zwar zu wechselseitiger thätiger Liebe auf, und es mag solche Liebespflicht durch die positive Gesetzgebung für gewisse Fälle selbst zur Schuldigkeit erhoben werden; doch sonst stehen sie unter sich blos unter dem allgemeinen Rechtsgesetz. Dasselbe entscheidet auch über ihre gemeinschaftlichen Ansprüche auf die elterliche Verlassenschaft, sei es, daß sie dabei rein als Erben [hier nämlich durch die Gunst der positiven Gesetze], oder zugleich als schon naturrechtlich anzuerkennende Miteigenthümer des gemeinschaftlich mit den Eltern erworbenen Vermögens auftreten.)

Das Verhältniß zwischen Dienstherren und Dienstgesinde, von welchem, als einem zur Familie mit gehörigen, wir hier zu sprechen haben, ist keineswegs das gemeine Contractsverhältniß zwischen Einem, welcher Dienste verlangt, und dem Andern, der dieselben gegen Bezahlung (überhaupt Vergütung) leistet, und dessen Inhalt durch die Formel: „do, ut facias oder facio, ut des" ausgedrückt wird: sondern es unterscheidet sich davon zumal durch zwei eigenthümliche und wesentliche Charaktere. Einmal nämlich ist das Dienstgesinde gegen den Herrn nicht blos zu bestimmten (oder auch unbestimmten) Arbeiten oder Verrichtungen, wie ein gemeiner Lohnarbeiter oder Dienstleistender, verbunden, sondern es hat sich zugleich zum Gehorsam verpflichtet, ist also gegenüber dem Herrn in eine untergeordnete Stellung getreten und hat einen Theil seiner Persönlichkeit demselben hingegeben. Solcher Gehorsam oder solche Unterwürfigkeit ist zur Erhaltung der Hausordnung, also des ungestörten Familienlebens, unumgänglich nothwendig, und daher ein sich von selbst verstehender (also, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch stillschweigend bedungener) Artikel des in Sprache stehenden Vertrags. Es kommt dazu, daß viele Dienstboten, wenn sie eintreten, noch minderjährig sind, und, weil jetzt von den Eltern getrennt, durch den Eintritt in den Dienst gewissermaßen in die väterliche (hausväterliche) Gewalt der Dienstherren übergehen. In dem einfachen, naturgemäßen Zustand wird aus solchem Verhältniß sich leicht auch das einer Art von Gesellschaft entwickeln, in so fern nämlich das Gesinde in vertraulichere Berührung mit den Dienstherren kommt, etwa auch einen Theil des gemeinschaftlichen Erwerbs an Lohnes Statt angewiesen erhält, oder dem eigentlichen Familienkreis durch Verehlichung mit den Töchtern oder Söhnen der Dienstherrschaft einverleibt wird. Ihr Verhältniß zum Familienhaupt ist alsdann jenem der erwachsenen

Kinder selbst ähnlich, kann jedoch nicht im Allgemeinen bestimmt werden, sondern hängt von besonderer, ausdrücklicher oder stillschweigender, Vertragsbestimmung, zumal auch von der hier oder dort jeweils herrschenden Sitte oder Gewohnheit (welcher nämlich die nichts Anderes Festsetzenden sich stillschweigend unterwerfen) ab. Jedenfalls wird, wenn auch wirklich einige gesellschaftliche Rechte dem Gesinde eingeräumt werden, dasselbe gleichwohl, so wie die Kinder, der patriarchalischen Obergewalt des Familienhauptes unterworfen bleiben.

Die zweite Eigenthümlichkeit dieses Dienstbarkeitsverhältnisses ist, daß es, eben wegen der Unterwürfigkeitspflicht und dann auch wegen der Zusammenwohnung, eine Art von dinglichem (d. h. dinglich-persönlichem) Recht des Dienstherrn, verbunden mit einem wirklichen Besitzrecht, begründet, ein Recht, welches zwar die Persönlichkeit des Dienenden in Allem, was jenseits der Sphäre der eben bemerkten Verpflichtung liegt, unangetastet läßt, innerhalb solcher Sphäre aber, und zumal gegen Fremde, sich als ein dem Eigenthum ähnliches äußert. Der Dienstherr nämlich kann für die vertragsmäßig festgesetzte Zeit das Verbleiben des Gesindes in seinem Dienst und in seinem Hause selbst erzwingen, und er schließt mittelst dieses seines Allen erkennbar vorliegenden Rechtes diese Alle dergestalt aus, daß, so lange das bemerkte Verhältniß währt, Keiner solches Gesinde verlocken oder in den eigenen Dienst nehmen, oder an der Dienstleistung, wie immer, hindern darf. Thut Einer es gleichwohl, so hat er den Dienstherrn wirklich beleidigt, d. h. dessen dingliches Recht verletzt, und, was er gethan, ist rechtlich ungültig.

Auch in Ansehung des Dienstgesindes wird eine weise Staatsgesetzgebung die natürliche Ordnung so viel möglich, d. h. nach den jeweils vorhandenen Umständen ohne Nachtheil thunlich, ist, erhalten und handhaben; ja sie wird, in so fern die Grenzen der hausväterlichen Gewalt schwankend oder nach dem bloßen natürlichen Rechte zu enge gezogen erscheinen sollten, derselben durch positive Festsetzung die zumal im polizeilichen und staatswirthschaftlichen Interesse nothwendige oder heilsame Erweiterung und Bekräftigung geben. Im Stande der Civilisation verliert sich freilich mehr und mehr die dem Naturzustand angehörige patriarchalische Sitte, und es fällt das Verhältniß zwischen Dienstherren und Gesinde allmälig dem gemeinen Vertragsrecht anheim. Desto mehr aber ist alsdann die Staatsgewalt aufgefordert, den Hausvater mit einem Theil ihrer eigenen Autorität zu bekleiden, damit er, im öffentlichen Interesse nicht minder als in dem der Familie, die wohlthätige Hausordnung zu bewahren im Stande sei. Das Nähere hierüber muß jedoch dem Artikel „Gesindeordnung," welcher das Verhältniß allseitig zu betrachten hat, vorbehalten bleiben.

Welchergestalt die Familie nach und nach zum Stamm, dann

zur Horde sich erweitert, und wie aus mehreren sich vereinigenden Stämmen oder Horden ein Staat erwachse, haben wir oben, am Eingange dieses Artikels, angedeutet. Aber man möge ja nicht daraus die Folgerung ziehen, daß also der Staat eine den Elementen, woraus er entstanden, analoge Natur und Ordnung habe oder haben solle. Vielmehr ist seine Natur von jener der Familie wesentlich und unermeßlich verschieden, und es muß also auch seine Verfassung, wenn sie derselben entsprechen soll, von jener der Familie himmelweit abweichen. In der Familie herrscht die väterliche Gewalt, ja das Eigenthumsrecht über die Kinder, so lange dieselben unmündig sind, und die dienstherrliche — gleichfalls dinglich-persönliche — über das Dienstgesinde, so lange der Contract dauert. Von einem Gesammtwillen (es sei denn zwischen Mann und Frau, oder auch zwischen Eltern und ihren großjährigen Kindern — ja selbst hier nur mit dem entscheidenden Uebergewicht der elterlichen Stimme —) ist da keine Rede; die juristische Natur einer Gesellschaft — zumal während der Minderjährigkeit der Kinder — ist hier völlig zurückgedrängt, und bloßes Naturgefühl und Moralität führen den Stab, reichen aber auch hin zur Milderung der väterlichen Gewalt. Ja, wenn die Familie als im Staate lebend gedacht wird, so wendet schon die Aufsicht der Staatsgewalt die Gefahr des etwa sonst hie und da zu fürchtenden Mißbrauchs des väterlichen Rechtes ab. Im Staate dagegen kann von einem Naturgefühl und von der Moralität die Sicherstellung der Rechte nicht erwartet werden, und den Mißbrauch der Staatsgewalt kann keine höhere Autorität — da jene selbst die höchste ist — abwenden. Der Regent eines Staates ist nicht der Vater oder Stammvater der Nation oder des ihm untergebenen Volkes. Er ist mit rein juristischen Rechten angethan, als Organ des Gesammtwillens, welchem die durch den bürgerlichen Vertrag Vereinigten sich — in der Sphäre des Staatszwecks — positiv unterwerfen haben. Eine Regierung oder ein Regent, der da väterliche Rechte über das Volk behaupten, d. h. mit der Gewalt des Vaters oder auch mit jener des Dienstherrn dasselbe beherrschen wollte, wäre ein Despot, und ihm gegenüber wäre das Volk wie rechtlos. Das Volk, d. h. die Bürger, sind nicht unmündig, wie die der väterlichen Gewalt unterstehenden Kinder, und auch nicht Dienstboten des Regenten. Der Ausdruck „Landesvater" kann daher nur im figürlichen Sinne und nur mit der Bedeutung von dem Regenten vernünftig gebraucht werden, daß er die an ihn gerichtete Forderung ausdrückt, das Volk zu lieben, wie etwa der wirkliche Vater seine — großjährigen — Kinder liebt, nicht aber, daß er dasselbe als sein Eigenthum zu betrachten habe, wofür der Vater seine — zumal unmündigen — Kinder mit Recht betrachtet. Genug! Das Verhältniß des Volks zur Regierung ist ein rein rechtliches, d. h. durch das bloße Rechtsgesetz bestimmtes und in Gemäßheit desselben dem wahren Gesammtwillen die

Herrschaft gebendes; das der Kinder zum Vater ist — wenigstens nach der vorherrschenden Eigenschaft — ein rein natürliches, durch Sentimentalität und Moral bestimmtes und dem Vater die Herrschaft verleihendes. Die Uebertragung der für das eine dieser Verhältnisse gültigen Gesetzgebung auf das andere ist eine Monstruosität und führt hier wie dort zu unheilbarem Verderbniß. Rotteck.

Familienherrschaft, Familienmäßigkeit oder Patrimonialität der Staatsverhältnisse; Patrimonialrechte, Patrimonialstaaten und Patrimonialstände im Sinne des Filmer und Wandal, der Herren v. Bonald und v. Haller, des Hrn. Vollgraff und des Berliner Wochenblatts. — I) Unter dem Ausdruck „Familienherrschaft" werden oft nur Privatbesitzungen verstanden, gewöhnlich größere, mit erblichen Grundherrlichkeitsrechten über Gutshintersassen. Alsdann bieten sie, außerhalb demjenigen, was etwa von ihnen den Lehren über die Leibeigenschaft, die Grund- und Gutsherrlichkeit oder über Stamm- und Fideicommißgüter angehört, für das Staatslexikon kein Interesse dar. Das Rechtsverhältniß in Beziehung auf dieselben ist privatrechtlich, obwohl an das Gut einzelne, ihrem Inhalt und ihrer Ausübung nach, dem öffentlichen Recht angehörige Patrimonialrechte, z. B. Gerichtsbarkeitsrechte, geknüpft sein können. Diese bleiben alsdann ihrem Wesen nach öffentliche Rechte und stehen als solche also auch unter den verfassungsmäßigen öffentlichen Bestimmungen für das öffentliche Wohl, können nur nach den öffentlichen Gesetzen ausgeübt werden. Blos der Rechtsgrund ihrer Zuständigkeit ist privatrechtlich, so daß nur die Verfassungs-Bestimmung, nicht die Verwaltungs-Verfügung ihn verändern oder aufheben kann, und auch diese nur gegen Ersatz seines Vermögenswerthes. Jedoch findet solcher Ersatz blos statt bei eigentlichen Patrimonialrechten, das heißt bei solchen, welche unter Anerkennung des Staates wirklich durch privatrechtliche Titel erworben wurden, welche z. B. der Staat verkaufte. Für die uneigentlichen, welche durch öffentliche Rechtsgründe zustanden, so wie z. B. die englischen Wahlrechte der verrotteten Flecken, wird kein Ersatz geleistet. Doch kann auch über sie, wenn sie verfassungsmäßig zustanden, nicht durch bloße Verwaltungs- oder Regierungsbestimmung verfügt werden (s. oben Bd. I. S. 64). Die Aufhebung von beiden muß erfolgen, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls sie erheischen. Dabei müssen denn freilich alle Verhältnisse erwogen werden. Gegen die Wohlthätigkeit der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit z. B. machte man auf dem letzten sächsischen Landtage den sehr bedeutenden Gegengrund geltend, daß diese Aufhebung die Zahl der unabhängigen Beamten vermindert.

II. Etwas ganz Anderes ist es, wenn von Patrimonialstaaten die Rede sein soll, mithin von den Theorieen, welche, wie die früheren der Stuarte und der älteren Bourbone, wie die des Patriarchen von Filmer oder des Königsrechts von Wandal und Maas-

stius und wie die ihrer neueren Nachfolger, wie die Urgesetzgebung des Hrn. v. Bonald, die Restauration des Hrn. v. Haller, die praktische Politik des Hrn. Vollgraff und die Theorie des Berliner Wochenblatts, entweder nach angeblichen natürlichen oder historischen Staatsgrundsätzen dem Staat die Familie und die väterliche Gewalt, theils als politisches Ideal, theils als wahre Rechtsnorm, zu Grund legen. Diese Theorieen und schon der wahre Begriff einer Patrimonialherrschaft lassen alles öffentliche Recht gänzlich in dem Privatrecht zu Grunde gehen. Ein Gemeinwesen und gemeinschaftliches oder öffentliches Gesetz für das Gesammtwohl und vollends einen Gesammtwillen für das gemeinschaftliche Gesetz und Wohl schließen sie ausdrücklich gänzlich aus. Die Regierungsrechte, insbesondere auch die Rechte zur Erbfolge in die Regierung, sind nach diesen Theorieen, so wie alle andern gewöhnlichen Privateigenthumsrechte, bloße Privatglücksgüter, über welche für die Privatgelüste und nach dem Privatwillen der Berechtigten durch Familienbestimmungen, Testamente, agnatische Verträge, und keineswegs zum Wohl des Gemeinwesens durch dessen verfassungsmäßigen Gesammtwillen, oder durch die verfassungsmäßigen öffentlichen Gewalten rechtlich verfügt wird. Die Rechtsverhältnisse der einzelnen Unterthanen zum Regenten sind ganz so, wie die Rechte einzelner Hausgenossen, der Familienglieder im engeren Sinne, der Knechte, Tagelöhner, Schützlinge, durchaus verschieden und gänzlich unabhängig von einander, nur bestimmt durch die besonderen Verhältnisse und Contracte eines Jeden, welche keinem Andern etwas angehen. Auch die Unterthanen, wenn sie als Landstände Rechte haben, besitzen diese selbst wieder nur als Rechte ihres Privateigenthums und zu ihrem Privatvortheil, zur Wahrung ihrer Eigenthums- und ihrer Privatvormundschaftsrechte über ihre eigenthümlichen Hintersassen oder als despotische Häupter ihrer Privatfamilien. Der ganze Staat ist nur ein großes Hofgut mit Unterhöfen. Herr Vollgraff, hier consequenter, als der Restaurator einer angeblichen Staatswissenschaft, spricht daher nach dieser Theorie den germanischen Völkern, und insbesondere uns Deutschen, die er für bloße sonderthümliche und selbstsüchtige staatsunfähige Familienvölker und somit als aller Sittlichkeit und höheren Entwicklung unfähig erklärt, selbst allen Begriff des Staates so gänzlich ab, daß er sogar den Namen Staat und Staatsbürger bei uns verbannt wissen will.

Die Familienmäßigkeit größerer gesellschaftlicher Verbindungen knüpft sich bald an die rohen Verhältnisse bloßer Hirtenvölker und ihrer herumziehenden Stämme, etwa auch hunnischer und tartarischer Eroberungshorden oder an die poetisirten patriarchalischen Zustände. Bald verbindet sie sich mit theokratischen Ideen einer priesterlichen väterlichen Herrschaft, als Einsetzung oder Stellvertretung der Gottheit oder auch als wirkliche Gottheit selbst, wie bei dem Dalailama und, nach früheren Vorstellungen, fast auch bei dem heiligen Vater der Christenheit, dem Papste. Bald verbindet man sie mit einem angeblichen ausschließlichen, oder mit einem Obereigenthum des Regenten und seiner Fami-

lie an dem ganzen Staate, mit dem Landeigenthum oder der sogenannten Landesherrlichkeit in einem despotischen und roh feudalistischen Sinne. Man betrachtet nach ihr die Regierungsgewalt als ein Privateigenthumsrecht, die regierten Menschen als ein Zubehör der Sache. Schon ihrem Begriffe nach ist mit ihr die Idee einer geistigen und bürgerlichen Unmündigkeit und einer Bevormundung der Unterthanen verbunden. Diese Idee der Unmündigkeit und Bevormundung und das mit ihr nothwendig verbundene Streben, die Unmündigkeit, als die Grundlage der väterlichen Regierung, möglichst zu erhalten, die Bürger mundtodt zu machen, herrscht bekanntlich in China, wo das Princip einer väterlichen Familienregierung auf die möglichst civilisirte Weise ausgebildet ist, im höchsten Grade. In allen seinen Verhältnissen, zu Haus, wie auf der Reise, ist der unmündige Unterthan auf das Sorgfältigste von den väterlichen Aufsehern bewacht und gemeistert; der Bambus züchtigt ihn so gut bei bloßer Unsittlichkeit und wenn er sein eigenes Geschäft vernachlässigt, etwa seinen Ackerantheil nicht baut, oder irgendwo es nicht bei dem ehrwürdigen Alten läßt, als wenn er in unserem Sinne die bürgerlichen Gesetze verletzt. Den frevelhaften Gedanken, durch Auswanderung sich von der Familie loszusagen, sühnt nur die Todesstrafe. Auf das Eifrigste wacht eben so die väterliche Aufsicht, daß die Kinder nicht durch freie, selbstständige, männliche Ausbildung, durch Grundsätze der Ehre und Freiheit, durch Wechselwirkung mit Fremden und durch neue Ideen zu selbstständiger Mündigkeit fortschreiten und zur Emancipation reifen. So müssen daher vor Allem diese jahrtausend alte Erstarrung des chinesischen Volks, seine Aehnlichkeit mit greisen Kindern oder mit unmündigen Greisen, sein knechtisches und heimtückisches Wesen, sein Tod für edlere, freiere menschliche Cultur und für den edlen Wettkampf der freien gesitteten Nationen der Menschheit abgeleitet werden.

Gewöhnlich werden die angegebenen verschiedenen Seiten familienmäßiger Regierungen mit einander vermischt. So auch in den bezeichneten Theorieen. Zunächst und vorzugsweise sind jedoch diese letzteren von einzelnen erstorbenen Zuständen der faustrechtlichen, aristokratischen und hierarchischen Feudalanarchie des europäischen Mittelalters und von mehreren auf sie gegründeten despotischen Fürstenherrschaften entlehnt. Durch das Streben, sie zurückzuführen und neu zu beleben, möchten diese reactionären Theorieen den neueren politischen Fortschritten und Entwicklungen entgegenwirken. Sie scheinen jedoch jetzt, wo ihr trauriges Wirken in England und Frankreich vorüber ist, blos bei uns Deutschen eine größere Bedeutung zu erhalten, als ihnen an sich wohl zukommt. In den seit mehreren Jahren bei uns eingetretenen Verhältnissen glauben vielleicht Viele diese Theorieen, die man, zur Blasphemie gegen das Christenthum und zur Beleidigung der germanischen Nationen, sogar als christlich germanische zu bezeichnen wagt, durch manche höhere Gunst beschützt. Die meisten Anhänger der entgegengesetzten Theorie fühlen dagegen aus mehrfachen, sehr be-

greiflichen Gründen sich abgehalten, ihre politischen Ueberzeugungen öffentlich auszusprechen, und wollen lieber in der Stille die unfehlbar wiederkehrenden, ihren freien Ansichten günstigeren Zeiten abwarten. So ertönt es dann um so lauter, wenn Hr. v. Haller und seine Anhänger alle Vertheidiger eines wahren, freien Staates oder politischen Gemeinwesens leidenschaftlich als gefährliche Jacobiner und Revolutionäre anklagen; hiervon hält sie selbst das nicht ab, daß Hr. v. Haller selbst zugeben muß, daß nicht etwa nur zu aller Zeit die gebildeten Völker des Alterthums, sondern daß seit drei Jahrhunderten auch in Deutschland — also mindestens seit der Entstehung wissenschaftlicher Betrachtung der Staatsverhältnisse — alle deutschen juristischen und politischen Schriftsteller, alle großen Staatsmänner und Fürsten bis zum Erscheinen seiner Restauration mit bewundernswerther Einstimmigkeit nur diese liberale Ansicht vom Staat für vernünftig und richtig hielten. So erklärt es sich, daß neuerlich die Rathgeber eines Fürsten, selbst in der wichtigsten Landesangelegenheit, die gefährlichsten Rathschläge auf jene Theorieen gründen mochten. Unter solchen Umständen wird es vielleicht für die wenigen Schriftsteller, welche sich von der dornenvollen Bahn freimüthiger Vertheidigung jener wahren Staatsrechtsgrundsätze unserer Möser und Moser, unserer Pütter und Schlözer nicht zurückschrecken ließen, eine doppelte Pflicht, so weit sie es ungehemmt vermögen, die Nebel zu verscheuchen, mit welchen man jetzt immer auf's Neue die wahren vernunftrechtlichen, wie die wahren historischen staatsrechtlichen Grundsätze verhüllt, und auch in Beziehung auf die wichtigsten praktischen Maßregeln, über das Recht wie über die Nationalmeinung, in höchst gefahrvolle Täuschungen hineinführt.

III. Heben wir nun, bei der Prüfung dieser Theorieen von der Familienmäßigkeit der Staatsverhältnisse zuerst dasjenige hervor, was uns in derselben als natürlich und historisch richtig erscheint!

Im höchsten Grade entsprechend unserer oben (Bd. I. S. 11 ff.) ausgeführten naturrechtlichen Ueberzeugung ist es zuerst, wenn man, im Widerspruch gegen einige einseitige liberale und naturrechtliche Theorieen, die sittlichen und natürlichen Grundlagen und Lebenskräfte der Staatsverhältnisse und der Regierungen anerkennt und auf eine sittliche Heiligung (Sanction) derselben und aller Gesetze, auf eine sittliche Belebung und Beseelung auch alles staatsgesellschaftlichen Handelns bedacht ist. Das Familienverhältniß ist nun die ursprünglichste aller gesellschaftlichen Verbindungen und zugleich stets fortdauernd die letzte Unterabtheilung und die einflußreiche Grundlage auch jeder Staatsgesellschaft und liegt schon hierdurch zur Vergleichung für sie und alle übrigen Gesellschaften am nächsten. Auch gingen viele andere Vereine, zuweilen auch der Staatsverein selbst oder manche seiner Unterabtheilungen, wenn sie auch ihre besondere Grundlage und eine ganz andere Gestaltung erhielten, doch ursprünglich aus dem Schooße der Familien hervor. Es ist das Familienverhältniß ferner auch fortdauernd so sehr

die Grundlage aller Erziehung und Bildung der Menſchen, daß ſeine mehr oder minder ſittliche und freie Geſtalt der Maßſtab der Sittlichkeit und Freiheit, der Reife und Bildung des Volks, daß die jedesmalige Tüchtigkeit des Staats ein Abbild von der Tüchtigkeit der Familienverhältniſſe wird. Auch auf dem Standpunct der höheren Reife der Völker, der wahren Vernünftigkeit und Freiheit ihrer Staaten, gibt endlich ein ihnen entſprechend ausgebildetes Familienverhältniß ein paſſendes ſittliches Bild für die Auffaſſung der ſittlichen Seite des ſtaatsgeſellſchaftlichen Verhältniſſes. Die feſte, liebevolle Innigkeit und die Reinheit der Familienverbindung, die Brüderlichkeit ihrer Glieder, die Natürlichkeit, Wohlthätigkeit und Würde ſeiner väterlichen Leitung ſtellt ſich in der That überall, vollends in einfacheren Bildungszuſtänden, ſo ſehr als das nächſte Vorbild würdiger Geſellſchaftseinrichtung dar, daß die Völker ſelbſt für ihre ſittliche Auffaſſung der göttlichen Weltregierung und des menſchlichen Verhältniſſes zur Gottheit kein edleres Bild, als das eines weiſen, liebevollen Vaters zu ſeinen Kindern, finden konnten. Aus doppeltem Grunde war es alſo natürlich, daß ſie auch für eine ſittliche Auffaſſung der menſchlichen Regierung zu den Regierten dieſes Bild gebrauchten, bald rein, bald auch vermiſcht mit der Vorſtellung einer nicht blos natürlichen, ſondern auch einer göttlichen, oder wenigſtens einer durch das göttliche Geſetz beſtimmten väterlichen Leitung. Faſt überall weiſen hierauf ſchon die Bezeichnungen der Gottheit, der Regierung und der Geſellſchaften deutlich hin. So in dem griechiſchen und römiſchen Allvater Zeus, und in den Bezeichnungen jeder engeren Verbindung durch Familie, wodurch eben ſo die in einer Hausherrſchaft vereinten Sklaven (familia urbana, rustica), wie die Genoſſen eines Gewerbs, einer philoſophiſchen Schule, die Unterabtheilung einer Centurie bezeichnet wurden; ſo auch in der chriſtlichen Brüderlichkeit der Menſchen und in dem chriſtlichen Gott Vater bis herab zu nordamerikaniſchen Wilden und ihrer Bezeichnung des nordamerikaniſchen Präſidenten als ihres großen Vaters.

Möge denn auch noch heute bei der Begründung freier Rechts- und Staatsverhältniſſe durch die freie Vereinbarung, durch die freie Friedens- und Hülfsvereinigung würdiger, ſelbſtſtändiger Familienhäupter niemals überſehen werden, daß dieſe Vereine, daß das durch ſie entſtandene äußere juriſtiſche Recht ſittlicher Menſchen und Völker zuletzt aus deren religiöſem und ſittlichem Geſetz hervorgehen, darauf beruhen, daß ſie, daß die freie Rechtsform dadurch beſeelt werden müſſen, daß ſie alſo in ſo ferne auf göttlichem oder auf ſittlichem und natürlichem Geſetze beruhen! Möge man denn auch ferner für die ſittliche Auffaſſung, für die Belebung dieſes Geſetzes in der ſittlichen Geſinnung den Regenten hinweiſen auf das Vorbild der Liebe, Weisheit und Sorgfalt eines guten, ja des göttlichen Vaters, auf deſſen bevormundende Sorge für die unmündigen Bürger, auf deſſen frei leitende, rathende und helfende väterliche Mitwirkung bei den mündigen! Die Bürger ſelbſt aber weiſe man eben ſo hin

auf die brüderlich aufopfernde Liebe für einander, auf die vertrauensvolle, treue kindliche Gesinnung und Pietät gegen das Oberhaupt, auf den liebevollen Gehorsam gegen dessen, gegen der Regierung Gebote, die unmündigeren Glieder auf einen unbedingteren, die zu selbstständigen Familienvätern herangereiften dagegen auf einen freien, durch eigne Prüfung und die Erwägung ihres selbstständigen Pflichtenkreises und der Verhältnisse des Staats und seiner Verfassung bedingten Gehorsam. Ein edleres und anschaulicheres Bild für alle diese sittlichen Auffassungen der staatsgesellschaftlichen Verhältnisse, ein mehr die natürlichsten, edelsten Gefühle in Anspruch nehmendes wird man nirgends anderswoher entlehnen, als von der Familie und von dem christlichen sittlichen Verhältniß der Menschen zu einander und zu dem göttlichen Weltregenten, obwohl die christliche Lehre, gefährliche Mißdeutung scheuend, selbst nirgends für die weltliche Regierung das Bild der väterlichen oder der göttlichen Gewalt gebraucht.

Neben der Vorsorge für die sittliche Auffassung mag übrigens bei jenen Theorieen auch die Vertheidigung der nothwendigen festen Ordnung in den gesellschaftlichen Verhältnissen und der wohlthätigen fürstlichen Gewalt gegen wandelbare Volks- und Parteiwillkür, so wie überhaupt die Hinweisung auf die naturgesetzlichen, wie die sittlich und politisch nothwendigen, Grundlagen, Bedingungen und Schranken der Freiheit gerühmt werden. Wegen ihrer Gesinnung bleibt diese Bestrebung selbst da löblich, wo so, wie in Deutschland, bei dem Ueberwiegen der Macht über die Freiheit, zunächst nicht jene, sondern vielmehr diese der Unterstützung bedürfte. Nur kann diese nothwendige Richtung einer jeden wahren, vernunftrechtlichen Staatstheorie keine falsche rechtliche Begründung heilen. Niemals darf auch die freie Rechtsform und die wesentliche, wenn auch bedingte und beschränkte, rechtliche und politische Freiheit so, wie von jenen Schriftstellern, übersehen und aufgegeben werden.

IV. Historisch unleugbar ist eben so nicht blos die wirkliche häufige Anwendung jenes wirksamen Bildes für die moralische Auffassung der politischen Verhältnisse, sondern auch die, früher wenigstens, häufige Entstehung der Anfänge politischer Vereine aus engeren und weiteren Familienverbindungen (s. auch den Art. Familie). Zwar wird man, wenn man nicht die verschiedenen Gattungen der Vereine mit einander verwechseln will, niemals die einzelne Familie an sich schon einen Staat nennen. Dieser entsteht vielmehr erst, wenn mehrere Familien bleibend unter einer gemeinschaftlichen, geordneten, höchsten, selbstständigen (innerlich souveränen) Regierungsgewalt einen auch äußerlich souveränen Verein für ihren Gesammtzweck bilden. Und zwar entsteht derselbe als sittlich vernünftiger Staat, oder als Staat für sittlich vernünftige freie Männer nur durch ihre freie Friedens- und Hülfsvereinigung (s. oben Bd. I. S. 13). Der Staat ist also mehr, und etwas ganz Anderes, als die Familie, als blos ihr natürli-

ches Band und als das Nebeneinanderwohnen, das vorübergehende Zusammenweiden oder Zusammenwandern eines Stammes, einer Horde. In einem höheren, der natürlichen menschlichen Freiheit entsprechenden Sinne ist übrigens auch jene freie Vereinbarung selbstständiger Männer höchst natürlich, so daß der Filmer'sche und Haller'sche Zorn über solche angeblich „nicht natürliche, sondern künstlich „bürgerliche Staatsbegründung" fast in's Komische fällt. — Historisch gewiß ist es ferner, daß Staaten öfter gegründet werden von den Nachkommen eines gemeinschaftlichen Stammvaters, daß sich also diese Stämme, häufig zugleich durch Aufnahme von Fremden und ursprünglichen bloßen Knechten, erweitern und umbilden zu Staaten. Auch bestehen die Unterabtheilungen der neuen Staaten häufig noch längere Zeit so wie bei den Hebräern, Griechen und Römern, aus Stämmen und Geschlechtern, welches freilich viel weniger bei den Germanen der Fall war. Ueberall erscheinen auch schon diese Unterabtheilungen, diese Geschlechter, so wie bei den Griechen und Römern und Germanen, z. B. bei den Ditmarsischen „Schlachten," durch Umwandlung des Naturbandes zu freien Vereinen und durch Aufnahme von Nichtverwandten, als zu künstlich bürgerlichen Vereinen umgebildet. Wir finden sie daher gerade ganz früh überall genau nach Zahlen, zehn, dreißig, hundert u. s. w. bestimmt. — Wahr ist es endlich, daß auch die Völker, wie die Einzelnen, erst allmälig zur Herrschaft der Vernunft, Sittlichkeit und Freiheit reifen. Deßhalb unterwerfen sich in der roheren Culturperiode häufig die Stärkeren, namentlich reiche mächtige Familienvorsteher aus sinnlicher, selbstsüchtiger Herrschsucht, so weit ihre List und Gewalt reicht, despotisch die Schwächeren. Diese ihrerseits gehorchen sklavisch, aus sinnlicher Trägheit, Gewohnheit, Furcht und Noth. So mußten denn auch die Anfänge staatsgesellschaftlicher Verbindungen öfter in der despotischen Herrschaft eines Familien- oder Stammhauptes bestehen. Oft werden insbesondere die erstgeborenen Söhne reicher Familienväter ihre früher erworbene Ueberlegenheit und Autorität benutzen, um, bei dem Tode des Vaters, dessen Herrschaft über die übrigen Familiengenossen und Knechte in Besitz zu nehmen, und so diese Herrschaft stufenweise erweitern. Bei den freien Germanen indeß findet sich keine Spur solcher Erstgeburtsrechte. Mußten sie doch für die regierenden Familien, wo sie so heilsam sind, erst nach einem Jahrtausend voll blutiger Successionsstreitigkeiten mühsam erfunden werden. In die ungetheilten deutschen Bauernhöfe succedirt auch noch bis in die neuere Zeit in den meisten Gegenden nicht der älteste Sohn, sondern das jüngste Kind. Welch' eine Tiefe und Fülle von Humanität in diesem einzigen Rechtsgebrauch! Bereits erworbene Macht und Fülle der Güter, und besonders Besitz von Grundeigenthum, oder wenigstens die angemaßte Herrschaft über größere Landesstrecken werden übrigens eben so, wie geistige Ueberlegenheit an moralischen Kräften, an Bildung und Einfluß oder an kriegerischer Tüchtigkeit, äußerer Veranlassungs-

grund und Hülfsmittel werden, daß selbst durch freiwilliges Anschließen der Schwächeren eine wirklich politische Gewalt begründet, erworben und behauptet wird. So schlossen sich namentlich im faustrechtlichen feudalistischen Mittelalter der germanischen Staaten viele kleinere und größere freie Landbesitzer, geistliche, ländliche und städtische Corporationen an reiche oder kriegskräftige, oder auch durch geistliche und weltliche Amtsautorität mächtige Schutzherren an. Zuerst nahmen theilweise diese Verbindungen, insbesondere die des Schutzherrn mit seinen leibeigenen und Patronatsbauern, mit seinen Ministerialen, einigermaßen selbst die mit den Vasallen, noch mehr oder minder den Charakter einer erweiterten Familienverbindung an. Die Schützlinge erschienen zum Theil so, wie die Ministerialen, welche zwar später in vielen Ländern der Hauptbestandtheil des niederen Adels wurden, früher aber in fast ähnlichem Sinne, wie die sklavische städtische und ländliche Familie (familia urbana et rustica) des römischen Großen, die Familie ihres Schutzherrn genannt wurden, fast nur als veredelte Leibeigene desselben. In so weit also könnte man von einer Familien- oder Patronatherrschaft über diese Privatschützlinge sprechen. Diese aber war an sich und für sich allein noch kein wahrer Staat. Dieses war oder wurde sie, wie die Artikel Adel, Allodium, deutsche Geschlechter und deutsches Staatsrecht (s. vorzüglich Bd. III. S. 319) urkundlich nachweisen, nur in so fern, als durch den Anschluß der Geistlichkeit, durch die Reste oder die Wiederherstellung der altgermanischen freien Nationalverfassung und ihrer alten freien bürgerlichen Vereine und insbesondre durch die alten Landesgemeinden, ferner durch die neue städtische Freiheit und endlich durch neue Unionen und Verfassungen bei Entstehung der Landeshoheit, der Charakter einer staatsbürgerlichen Vereinigung, eines staatlichen Gemeinwesens, eines gemeinschaftlichen Vaterlandes mehr oder minder vollständig die Oberherrschaft in derselben behauptete oder erhielt. Freilich war es gerade der Charakter des früheren roheren Faustrechts und seiner Staatslosigkeit oder Anarchie, die altgermanischen staatsrechtlichen Vereine theils aufzulösen, theils durch Privatverbindungen in den Hinterhalt zu drängen, also das Staatsrecht möglichst in Privatrecht zu verwandeln, oder doch es demselben unterzuordnen. Und die Folgen dieser belobten Theorie waren eben die, daß die Knechtschaft in den verschiedensten Formen und Abstufungen sich ausbildete, daß mit der Unfreiheit der Menschen auch die Güter mit Leibeigenschafts-, Frohn-, Zehnd- und Zinslasten belegt wurden. Eben so aber war es auch der Charakter des späteren, wiederum einer höheren Cultur zugewendeten Mittelalters, vorzüglich seit dem Aufblühen der Städte und bei Begründung der neuen Unterstaaten des gemeinschaftlichen Reichsstaates oder der Landeshoheit, die zersplitterten Gesellschaftsverhältnisse wieder zu staatsbürgerlichen Vereinen umzubilden und in denselben zu einigen. Freilich blieben so die Zustände, bis erst vollständiger die neuere Cultur, vorzüglich seit

Friedrich's des Großen Zeit und endlich seit der französischen Revolution die allgemeine Durchführung der höheren Staatsrechtsideen förderte, zum Theil unvollkommen und gemischt. In einigen ganz kleinen Ländchen, deren ganze Bevölkerung aus ursprünglichen Leibeigenen oder Patrimonialbauern bestand, erhielt sich ausnahmsweise bis zu Pütter's Zeit der Gedanke, daß sie Familienherrschaften seien, und beinahe nach Herrenrecht, modo magis herili, beherrscht würden. Schon Pütter aber erklärte auch solche Zwitterverhältnisse nur für Ausnahmen, die, bis zur staatsbürgerlichen Umbildung, auf den Namen Staaten eben so wenig als ihre Schutzherren auf die Würde von Staatsregenten Anspruch machen könnten. Hier also höchstens hätten jene Theorieen, welche allen Staat, alles Gemeinwesen und alles öffentliche Recht ableugnen und im bloßen Privatrecht untergehen lassen, einigermaßen Anwendung finden können. Doch wurde oben Bd. I. S. 481 nachgewiesen, wie auch hier selbst die leibeigenen Unterthanen ein wahres Gemeinwesen ausbildeten. Auch sind diese Herrschaften seit dem rheinischen und deutschen Bunde verschwunden und Bestandtheile wirklicher größerer Staaten geworden.

So ist denn auch für Deutschland, wie für alle gesittete Nationen nicht minder historisch wahr, daß jene familienmäßigen Gesellschaftsverbindungen in der That nur Anfänge, Veranlassungs- und Unterstützungsmittel zur Gründung wahrer Staaten, daß sie und ihre Vermischung der Privat- und öffentlichen Rechte nur die unvollkommenen Anfänge und Uebergangsperioden für die Völker und ihre politische Geschichte bilden. Sie gingen über in wirkliche Staaten, als aus ihnen oder über ihnen durch freie staatsbürgerliche Vereinbarungen wahre staatsbürgerliche Gemeinwesen hervorgingen. Eine solche Umbildung, einen solchen Urvertrag hat in der That Hüllmann in seiner Urgeschichte des Staates von allen bekannten civilisirten Völkern schon in sehr frühen Zeiten derselben gründlich erwiesen. In Beziehung auf die Germanen insbesondere kann auch über die Bildung und die Vorherrschaft solcher bürgerlichen Gemeinwesen in ihrer alten Zeit oder vor dem Faustrecht, so wie nach demselben, nach so vielen unwidersprechlichen urkundlichen Beweisen, wie sie auch die vorhin citirten Artikel des Staatslexikons mittheilen, sicher kein Zweifel übrig bleiben. Es ist nach diesen Beweisen auch völlig unrichtig, mit Hrn. Vollgraff, den einen Theil der germanischen Staaten, z. B. Dänemark und England, mit Rußland darum für Freistaaten zu erklären, weil in ihnen die Regierung historisch nachweisbar durch einen Vertrag den ersten Besitz ihrer Gewalt erhielt, andere aber, wie Frankreich und die deutschen Staaten, für Patrimonialstaaten, weil hier dieser Besitz zuerst auf andere Weise, z. B. durch Belehnung oder Eroberung, erworben worden sei. Diese Ansicht entspringt aus einem doppelten Fehler. Der erste Fehler besteht in der Sucht, blos gradweise Unterschiede zu absoluten Gegensätzen auszubilden. So werden Griechen und Römer von Hrn. Vollgraff als vollkommen

sittliche, staatsfähige, die Germanen als völlig unsittliche, staatsunfähige Völker bezeichnet. Nach dieser Modekrankheit seichter Theorieen werden nun auch hier, wie so häufig, die früheren und unsere heutigen deutschen Landstände fälschlich in einen absoluten Gegensatz gestellt. Beide aber vertheidigten und vertheidigen, als freie Bürger und Vertreter des Vaterlandes und zugleich als Repräsentanten eines besonderen Districts, in den ständischen Verhandlungen und Bestimmungen über allgemeine und besondere Landesangelegenheiten des ganzen Vaterlandes allgemeines Wohl und Recht und natürlich zugleich auch ihre und ihres Districtes besonderen Rechte (s. oben Bd. IV. S. 368—375). Neben dieser wesentlichen Gemeinschaftlichkeit traten Verschiedenheiten der jetzt sogenannten Feudalstände von dem altgermanischen, wie von dem heutigen Recht der Handhabung des Volksrechte in den Landesversammlungen nur theilweise und vorzüglich erst in der späteren aristokratischen Ausbildung jener Feudalstände ein. Mehr und formell verschieden war 1) in späterer Zeit — denn die ersten deutschen Landstände bestanden im Mittelalter fast überall noch aus den alten Landesgemeinden (s. oben Bd. IV. S. 372—380) — die Art der Berufung zur Ausübung der politischen oder ständischen Rechte. Die ständischen Rechte wurden zwar auch früher so, wie noch jetzt, bei den Landgemeinden oder Aemtern, bei den Städten und in manchen landständischen Versammlungen, in welchen sich auch die Ritter durch erwählte Repräsentanten vertreten ließen, auch bei diesen durch zeitweise Wahlverträge mit den Repräsentanten erworben. Zum Theile aber erschienen in der Feudalzeit die Landstände, namentlich die Ritter und Prälaten, ganz wie die altdeutschen Mitglieder der Landes- und Gauversammlungen, theils als Vollbürger oder wegen ihres eigenen unmittelbaren Staatsbürgerrechts, theils als Repräsentanten ihrer hintersässigen Schützlinge, deren bleibende Vertreter sie durch die dauernden Schutzvereine mit denselben geworden waren, ohne neue zeitweise Wahlen; wogegen heute, nach Aufhebung dieser feudalen Schutzverbindungen und nachdem auch alle Bauern wieder unmittelbare Staatsbürger geworden sind, natürlich jetzt auch diese durch zeitweise neue Wahlen ihre Vertreter zu den Ständen schicken. Als Folge und Bestandtheil des Eigenthumsrechts aber war zu keiner Zeit ein ständisches Recht anzusehen. Freies landesunmittelbares Grundeigenthum war bei den altgermanischen sowohl, als bei den ritterlichen Vollbürgern, und ist ja auch meist bei unseren heutigen Deputirten, z. B. den meisten englischen, den badischen, nur eine äußere Bedingung (conditio, sine qua non) und Bürgschaft für die Ausübung des politischen Bürgerrechts. Das ständische Mitstimmen in den allgemeinen Angelegenheiten war und ist theils Ausübung der persönlichen Staatsbürgerwürde, theils der persönlichen Vertretungsrechte, die entweder durch bleibende, erbliche Schutzverträge oder durch zeitweise und früher bei

den Städten und Prälaturen auch oft durch lebenslängliche Wahlverträge begründet waren.

2) Verschieden wurde zum Theil auch die Form der ständischen Versammlung, Berathung und Abstimmung, seitdem die Ritter, die Stadtbürger und viele jetzt in Hintersässigkeit tretende Landbesitzer aus den Landsgemeinden allmälig wegblieben, und nun die Stände der Geistlichen, der Ritter, der Stadtbürger und Bauern sich schärfer sonderten (s. oben Bd. IV. S. 372). Die Stände versammelten sich zwar lange noch so, wie die alte Landsgemeinde, unter freiem Himmel, in Mecklenburg sogar bis in die neueren Zeiten. Aber statt daß im alten Deutschland alle Stimmberechtigten des Landtags in Einer Versammlung berathschlagten (wobei jedoch die geistlichen und weltlichen Beamten mit ihrer Vorberathung und ihrer Vermittlung zwischen dem Volk und dem König [s. oben Bd. I. S. 300] gewissermaßen schon eine aristokratische Kammer neben der Volksrepräsentation darstellten), und statt unserer heutigen Zwei-Kammern, beriethen meist die Prälaten, Ritter, die Abgeordneten der Städte und die der Bauern abgesondert. Die Bestandtheile und Verhandlungsformen der Stände waren übrigens in früheren Zeiten so, wie ja auch in unserer heutigen, sehr verschiedenartig modificirt. — Die materiellen Unterschiede der sogenannten Feudalstände und der constitutionellen waren dagegen die, daß 1) früher in Folge des Faustrechts ein großer Theil der Bürger die Landesunmittelbarkeit verloren hatte und nur durch feudalistische Schutzherren, und zwar natürlich schlecht, repräsentirt wurde, während jetzt alle Staatsunterthanen wieder unmittelbare Bürger des Staates geworden sind und daher ganz natürlich das Recht zur Selbstrepräsentation oder freien Repräsentantenwahl erhalten haben. Sodann 2) brachte die einseitige Absonderung und aristokratische Ausbildung der Standesverhältnisse factisch immer mehr den Kastengeist, den Eigennutz, die Privilegiensucht und die Privatinteressen auch in den ständischen Verhältnissen, ganz gegen die Bestimmungen der Landesgrundverträge, zur Herrschaft. Diese formellen und materiellen Unterschiede haben heute aufgehört oder alle Grundlage verloren. Ein verfassungsmäßiger, absoluter Gegensatz der deutschen Ständeverhältnisse, der niemals begründet war, eben so wenig als zwischen der jetzigen schwedischen und norwegischen Verfassung, ist also vollends heute verkehrt.

Der zweite Fehler der Theorie von Vollgraff besteht darin, daß er auch hier über factischen historischen Anfängen, äußeren Formen und Bedingungen den wesentlichen Rechtsgrund und die spätere rechtliche Entwickelung und Umbildung der gesellschaftlichen Verhältnisse übersieht und jene Anfänge sogar zum naturgesetzlichen, unveränderlichen, alle höhere Entwickelung und Bildung ausschließenden Gesetz hinstellt. Ein Spaziergang eines Mannes und eines Mäd-

chens kann zu einer ehelichen Verbindung führen. Dann ist aber ihre Ehe ein ganz anderes Rechtsverhältniß als ihre Gesellschaft auf jenem Spaziergange. Bei einem Volksvertreter konnte die Verwendung seines Reichthums oder der Einfluß seiner Amtsgewalt Veranlassungsgrund zu seiner Wahl gewesen sein. Ja, ein bestimmtes Vermögen kann erfordert werden als äußere Bedingung der Wahl. Ist deshalb etwa Reichthum und Staatsamt und Vermögen, oder ist nicht vielmehr der freie Wahlvertrag der Rechts- oder der rechtliche Sachgrund der Deputirtenwürde? Ist dieselbe etwa ein Vermögens-, ein Regierungsamtsrecht? Auch kann durch eine freiwillige Einwilligung und Vereinbarung, welche dem ersten factischen Zustand nachfolgen, gerade so das Rechtsverhältniß des Staats vertragsmäßig gemacht werden, wie der zuerst blos factische, vielleicht eigenmächtige Besitz eines Privatguts. Und gerade dieses, diese freie rechtliche Begründung und Gestaltung ist die erste Bedingung und Folge einer freien rechtlichen Verfassung, sobald sie von allen Betheiligten angenommen und beschworen, in das Leben tritt. Unwiderleglich aber ist es nach allen Urkunden, daß bei Griechen und Römern weder jemals die Gesetzgebung, noch ein Staatsmann und Schriftsteller das Staatsverhältniß ohne freien gemeinschaftlichen Vertrag und ohne Gemeinwesen sich als rechtlich möglich denken konnte. Gleich unwiderleglich ist es, daß auch die Germanen in ihrer früheren Zeit und seit der Wiedererstehung der Bildung aus dem Faustrecht stets ein wahres sittliches Gemeinwesen als die Wesenheit und den Vertrag als eine unentbehrliche Rechtsform ihrer Staaten ansahen; daß endlich mit allen anderen Quellen unserer ganzen europäischen Bildung auch das Christenthum diesen Ansichten zustimmt. Sogar die Hierarchie des Mittelalters konnte dieselben — so fest waren sie durch die Natur und alle geschichtlichen Quellen begründet — nicht umstoßen. Neben der höheren religiösen Weihe der staatsgesellschaftlichen Verhältnisse erkannte sie vielmehr stets ihre rechtlichen Grundlagen eines freien vertragsmäßigen Gemeinwesens ausdrücklich an*). Auch im Mittelalter konnten diese natürlichen, in allen Quellen unserer Cultur enthaltenen Grundsätze nie und nirgends ganz unterdrückt werden**). So wie im alten Deutschland die gesellschaftliche Verbindung in einer ganzen Reihe freier Gemeinwesen bestand, die in dem Höchsten, in der Reichs- oder Landsgemeinde, sich einigten, so strebte die deutsche Freiheit, wenn auch in veränderter Form, stets nach demselben Ziele, wo und so weit sie sich aus der rohesten faustrechtlichen oder despotischen Unterdrückung emporarbeiten konnte. Wo war doch auch wohl jemals im deutschen Reichsstaate der

*) S. oben Bd. I. S. 13. Bd. IV. S. 318. 323. Adel, Adolph Christenthum, deutsche Geschichte. deutsches Staatsrecht und C. Th. Welcker System I. S. 154. ff.

**) S. die vorige Note.

Kaiser der Eigenthümer von ganz Deutschland, im deutschen Landesstaate der Fürst der Eigenthümer des ganzen Landesstaates mit Ausschluß aller freien selbstständigen Eigenthumsrechte aller Unterthanen? Wo sahen im Reichs- oder Landesstaat alle freien Unterthanen sich selbst als Sachen und als sächliche Zubehörungen der Scholle an, alle Regierungs-, alle Gesetzgebungs-, Criminal- und Civilgerichtsrechte von Kaiser und Fürsten dagegen, so wie die reichs- und die landständische Mitregierung oder Vertretung von Wohl und Recht des gesammten Vaterlandes nur als Bestandtheil gemeiner Privateigenthumsrechte und als lediglich für den Privateigennutz der Regenten und Stände begründet? Ist es nicht eine allen reichs- und landständischen Urkunden widersprechende, die Nationalehre schändende Fälschung, solches zu behaupten? Könnte selbst aus dem vollesten Eigenthume an Grund und Boden etwas Anderes folgen, als das Recht des Eigenthümers, denselben selbst zu gebrauchen und Andere von demselben auszuschließen? Eine jede positive Unterthanenpflicht dessen, der mit des Eigenthümers *Einwilligung* auf seinem Eigenthum wohnen *will*, müßte ja doch nur aus gegenseitigem Vertrag folgen.

Selbst bei Lehensverbindungen und vollends bei Verfassungsverträgen war ja keineswegs das Gut, sondern vielmehr der *persönliche*, stets eidlich erneuerte *gegenseitige Schutz- und Treuvertrag* mit seinen beschworenen *persönlichen* Pflichten die Hauptsache, das eigentlich Regierende, das Grundstück dagegen nur eine äußere Bedingung und Grundlage. Nur allein die *allerrohesten* Erscheinungen faustrechtlicher Anarchie und Despotie schienen vorübergehend zum Theil freie Menschen, ihre und ihrer Vereine Leitung zum Gegenstand gemeiner Privateigenthumsrechte herabzuwürdigen und den höheren freieren Charakter ihrer Vereine, Gemeinwesen, Gemeinwohl, Gemeingeist in den Hintergrund zu stellen. Die von uns bestrittenen Theorieen sind also in der That nur rohe Faustrechtstheorieen. Dieses müssen sie, trotz der schönen Worte, auch selbst eingestehen. So Hr. *Vollgraff*, indem er diese germanischen Patrimonial- oder Familienherrschaften selbst als ganz unsittlich und auf bloße Selbstsucht gegründet, als Gemeingeist und Vaterlandsliebe gänzlich ausschließend darstellt. So Hr. v. *Haller*, indem er nicht blos den Unterthanen allgemeine Wehr- und Steuerpflicht für des Vaterlandes Recht und Wohl abspricht und ihnen ein blos durch ihr subjectives Ermessen bestimmtes Revolutionsrecht gibt, sondern sie auch ausdrücklich ermächtigt, sich eben so, wie ihre Herren, das Privatglücksgut der souveränen Herrschaft zu erwerben und sie alsdann als gleich legitim mit diesen erklärt (s. oben Bd. I. S. 267). Hierbei übersah er doch wohl nicht, wie gewöhnlich durch revolutionäre Gewalt gegen höhere kaiserliche und königliche Herrschaft, durch List und Raub jeglicher Art im Mittelalter dieses Glücksgut oder die geistliche und weltliche Herrschaft erworben wurde.

V. Somit sind wir denn auch bereits bei der Bekämpfung desjenigen angelangt, was wir in jenen Theorieen von der Familienmä-

sigkeit und Patrimonialität der staatsgesellschaftlichen Verhältnisse als naturrechtlich und historisch unrichtig erklären müssen.

Als naturrechtlich falsch mußte es uns erscheinen, daß jene blos gleichnißweise Anwendung der Familie zur Bezeichnung der sittlichen Auffassung der politischen Verhältnisse mit deren Rechtsgrund und ihrer selbstständigen, rechtlichen und politischen Gesetzgebung verwechselt werde sollte. Ein Bild ist nicht die Sache. Jedes Gleichniß hinkt, sagt das Sprichwort. Ich kann sehr gut und heilsam meinem Kinde die Sanftmuth des Lammes empfehlen. Darf ich deshalb den Menschen als Schaf behandeln und sein Leben und Lebensgesetz mit dem des Schafs verwechseln? Vollends aber ist die Behandlung aller Menschen als Unmündiger durch einen andern schwachen Sterblichen und das Streben, sie zur Erhaltung jener Familienmäßigkeit in Unmündigkeit zu erhalten und so der freien menschlichen Entwickelung entgegenzutreten, eine chinesische Stabilität zu gründen, das größte Verbrechen an der Menschheit, der Frevel aller Frevel. Sodann erschien es ebenfalls als höchst unrichtig, und auch als historisch falsch, factische Veranlassungs- oder Unterstützungsgründe, Anfangs- und Uebergangszustände der staatsgesellschaftlichen Verhältnisse auf längst vergangenen niederen Culturstufen unseres Volks als das wahre jetzige Wesen, als das wahre historische oder positive gültige Recht unserer heutigen Staatsgesellschaft darstellen und zur Erhaltung dieses angeblich historischen Rechts revolutionär die wahren und unserer jetzigen Culturstufe entsprechenden, neuen historischen Staatsgrundsätze wieder zurückdrängen zu wollen. Die Gegner begehen sogar bei dieser Verwechselung und bei dem Uebersehen der Umbildung früherer, mehr privatrechtlicher Verhältnisse in öffentliche, meist eine doppelte schreiende Ungerechtigkeit. Sie wollen meistens die öffentliche Natur und ein politisches Gemeinwesen zwar beibehalten, wo sie dem Fürsten vortheilhaft ist, wo sie ihn z. B. von einem Privatschutzherrn zu der geheiligten Würde eines Staatsregenten erhebt und wo sie alle Unterthanen, als Bürger desselben Gemeinwesens, zur gemeinsamen Vaterlandsvertheidigung, zur Conscription und zu gleichen Steuerbeiträgen für alle allgemeinen Staatszwecke verpflichtet. Dagegen wollen sie dieselbe da ableugnen, wo sie dem Bürger vortheilhaft ist. Sie leugnen sie ab, wo auf dieselbe die Bürger die Forderung der Oeffentlichkeit und der allgemeinen freien Besprechung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten gründen, diese erste Bedingung zur Ausbildung jener sittlichen Staatsfähigkeit, jenes Gemeingeistes und jener Nationalehre, die uns Herr Vollgraff für immer abspricht. Sie leugnen sie ab, wo die Bürger an die Stelle bloßer Privatfamilienbestimmungen und Rechte, etwa testamentarischer und agnatischer, über die wahren öffentlichen Rechte des Gemeinwesens, über Regierungsnachfolge, über die Landesverfassung, über die Staatsdomänen, vielmehr die öffentlichen Rechte und die Bestimmung der Verfassungsgewalten und der Landesgrundverträge setzen. Hat denn aber nicht eben so der Fürst

wie der Bürger gewiſſe Rechte und Verhältniſſe in das vaterländiſche Gemeinweſen eingeſetzt und ſind dieſe denn nicht eben ſo öffentlich rechtlich geworden, ſelbſt wenn ſie es früher nicht waren, wie auch die Verpflichtungen der Bürger es ſind? Geſetzt, die Domänen (ſ. den Art.) wären früher auch nicht größtentheils öffentliche Güter, für die Geſammtbenutzung der Gemeinheiten oder für die Beſtreitung der Amtslaſten beſtimmt, oder durch Staatsmittel und bei und für Ausübung der Regierungsrechte erworben, ſondern ſie wären reine Privatgüter des Fürſten geweſen, er hätte aber mit allen oder mit vielen Bürgern den Schutz- oder Unterthanenvertrag unter der ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Bedingung eingegangen, daß er dieſe Güter zur Beſtreitung der Bedürfniſſe des Gemeinweſens widme, und er hätte ſie dazu gewidmet — wie es allgemein in Deutſchland geſchah, — ſind alsdann dieſe Domänen nicht öffentlich rechtlich geworden?

Die bezeichneten beiden Hauptverwechſelungen unterſtützen nun aber die Gegner mit einer ganzen Reihe neuer Verwechſelungen. Sie vermiſchen überall das Moralgeſetz mit dem ſelbſtſtändigen Rechtsgeſetz, das öffentliche Recht mit dem Privatrecht, das bloße Naturgeſetz, wie es einer conſequenten Theorie unſerer hiſtoriſchen und naturphiloſophiſchen Schule zu Grunde liegt, mit dem freien praktiſchen Vernunftgeſetz*). Sie verwechſeln ferner, als allzu kluge oder allzu leidenſchaftliche Advocaten, in ihrem Angriff auf die zeitgemäßen freien oder repräſentativen Staatsgrundſätze alle Verirrungen, Abwege und Mißbräuche, die in repräſentativen Staaten und in dem Streben nach ihnen ſich zeigen, alle Krankheiten und Mängel, die in denſelben nur dadurch entſtehen, daß man ihnen ihre Lebensbedingungen, insbeſondre die Preßfreiheit, verſagt, ja ſie verwechſeln ſelbſt die feindſeligſten Verletzungen derſelben mit dieſen Grundſätzen ſelbſt. So ſtellt Herr v. Haller und Herr Vollgraff alle jacobiniſchen und napoleoniſchen Gewaltthaten als weſentliche Beſtandtheile des repräſentativen Syſtems ſelbſt dar. Alle dieſe Begriffsverwechſelungen kehren bei jenen Schriftſtellern auf die ermüdendſte Weiſe auf jeder Seite wieder, eben ſo wie die davon unzertrennlichen Widerſprüche und halben Begriffe. Dieſe unaufhörlichen Verwechſelungen, Widerſprüche und halben Begriffe, in Verbindung mit einer bodenloſen hiſtoriſchen und philoſophiſchen Beweisführung, bilden in der That eben ſo die weſentliche Form auch dieſer neuen Filmer'ſchen reactionären Theorieen, wie die Anfeindung zeitgemäßer Nationalfreiheit und die Vertheidigung mittelalterlicher Rechtszuſtände bald mehr der hierarchiſchen und pfäffiſchen, bald der despotiſchen ihren Kern bildet.

In keiner Weiſe aber, weder naturrechtlich noch hiſtoriſch, we-

*) Ueber dieſe Verwechſelung oben I. S. 13. 265. 506 ff. Syſtem Bd. I. S. 262 ff.

der theoretisch noch praktisch bestehen auch die einzelnen Folgesätze dieser Theorieen eine gründliche Prüfung. Wie sie selbst und wie zunächst ihre Zurückführung der Staatsverhältnisse auf die Familie und auf das Privateigenthum bodenlos sind, so ist diese Zurückführung auch zu jeder besondern Begründung, näheren Bestimmung und Begrenzung aller einzelnen politischen Rechtsverhältnisse völlig untauglich. Sie ist überall die Quelle der absolutesten Willkür. Der ehrwürdige Kant fand daher mit Recht in der väterlichen Gewalt der Fürsten, sobald man sie an die Stelle des rechtlichen Grundgesetzes und der freien Verfassung setzen will, trotz aller süßen Worte zu ihrer Beschönigung, doch den denkbar größesten Despotismus. Wie ist es doch auch überall nur möglich, in jenem bloßen Bilde der Familienmäßigkeit und Väterlichkeit für die Rechte der Regierung, für die Rechte der freien Nation und des freien Staatsbürgers die wahre, die bestimmte, feste Rechtsnorm zu finden?

Welche Familien- und väterlichen Gewaltsverhältnisse sollen wir denn als unser vernunftrechtliches oder historisches Gesetz politisch anwenden? Etwa die der despotischen römischen väterlichen Gewalt, oder die der germanischen Leib- und Patronats-, Ministerialitäts- oder Lehnsherren? Die Gewalt über die unmündigen, in derselben Hausgenossenschaft lebenden Kinder, oder eine väterliche Autorität über Kinder, welche zu selbstständigen Familienvätern heranreiften? Hier ist ja nirgends eine sichere, feste Rechtsnorm. Und römische Sklaven und Haussöhne waren unsere deutschen Bürger niemals. Leibeigne, Gutsbauern, Ministerialen und Vasallen waren auch sie und ihre Vorfahren zum großen Theile nicht. Alle aber, deren Vorfahren es waren, haben längst aufgehört es zu sein. Sie sind freie Eigenthümer, Familienväter, Staatsbürger geworden, und wahrlich mit wenigstens eben so völlig gutem historischen Recht, als mit welchem die Feudalgewalt erworben worden war. Vergißt man denn, daß keine Gewalt des Stärkeren, selbst wenn sie noch fortdauerte, und kein Ablauf der Zeit den Unterdrückten je abhalten könnte, sich als mit Unrecht unterdrückt zu erklären und in jeder günstigeren Lage seinerseits das Recht der Stärke geltend zu machen? Selbstständige Familienväter aber sind zum mindesten alle unsere heutigen activen Staatsbürger. Und eben dadurch, daß man als selbstständiger Familienvater aus der häuslichen Gemeinschaft mit dem Vater austrat, durch diese sogenannte stillschweigende Emancipation, endigt ja nach gutem, vernünftigem und nach historischem deutschen Recht von selbst schon die väterliche Gewalt. Und wir haben also mit der Väterlichkeit, wie mit der jedenfalls weggefallenen Eigenthumslosigkeit der Bürger für die Begründung der Regierungsrechte allen Boden verloren. Sollte das Privateigenthum Grundlage der Souveränetät und der landständischen Rechte sein, dann haben wir so viele Souveräne und Landstände als Eigenthümer. Soll von einem, von Privateigenthum unabhängigen, Obereigenthum die Rede sein, so ist man

theils im Widerspruch mit der Begründung der ständischen Rechte auf's Eigenthum, theils im Cirkel. Man muß erst einen neuen Rechtsgrund für dieses Obereigenthum suchen. Am meisten wäre also die Regierung zu beklagen, die hier die richtige Begründung und Begrenzung ihrer und der Unterthanen Rechte schöpfen sollte. Will ein Familienvater mit den zu selbstständigen Familienvätern und freien Eigenthümern herangereiften Söhnen noch gemeinschaftliche Unternehmungen machen, was wird alsdann die rechte Norm bilden? Alle werden sich gemeinschaftlich frei vereinbaren müssen, und was die Söhne dem Vater an besonderer Autorität zugestehen, das wird Folge ihrer freiwilligen Achtung, ihres freien Vertrauens in seine größere Weisheit und der ihm deshalb frei gemachten Zugeständnisse sein. — Filmer'sche und Wandal'sche Deductionen, wie das Eigenthum der ganzen Erde zuerst Adam zugestanden und dann die väterliche und Regierungsgewalt eines seiner Erben, eines der Patriarchen, nach besonderem göttlichen Willen hier in directer Linie auf die Stuarts, dort auf die Könige von Dänemark vererbt seien, wird man wohl heut zu Tage nicht mehr zu widerlegen brauchen und gewißlich auch ihre Widerlegung nicht mehr so, wie einst die des Thomasius, auf dem Marktplatz zu Kopenhagen öffentlich verbrennen. Solcher Legitimationsbeweis scheint jedenfalls ein höchst bedenklicher, unsicherer Rechtstitel, jedem Thronlustigen gleich zugänglich. Gewalt und Recht des himmlischen Vaters gegen seine Geschöpfe wird wohl auch Niemand mehr ernstlich, so wie jene verderblich gewordene Bonaldische Schwärmerei den Bourbonen, einem schwachen Sterblichen gegen seine brüderlichen Mitmenschen beilegen wollen. Selbst die göttliche Weltregierung achtet übrigens die Freiheit zur Wahl von Gut und Bös, von Gehorsam und Abfall bei ihren freien Menschen, eben so wie die Grundgesetze nicht blos der Moral, sondern auch die der Natur. Diese mehr als constitutionelle Schranke der Regierungsgewalt und Freiheit der Regierten, mithin auch die ganze Begründung der Regierungsgewalt selbst, möchte wohl manchen Freunden des Absolutismus ebenfalls schlecht gefallen. Unsere Fürsten aber sind Gottlob von der Blasphemie frei, sich dem göttlichen Schöpfer gleichzusetzen, ihre freien und gleichen brüderlichen Mitmenschen als ihre Geschöpfe zu betrachten und hier die Rechtsnormen für ihre bürgerlichen Regierungsrechte zu suchen (s. auch Dei gratia).

Nirgends also ist irgend ein Rechtsgrund aufzufinden, um ein bestimmtes väterliches oder Familien- und Eigenthumsrecht zum rechtlichen Grundgesetz für ein bestimmtes bürgerliches Gesellschaftsverhältniß zu stempeln und freie mündige Menschen von unsterblicher Würde und Bestimmung darnach zu behandeln. Eben so wenig läßt sich irgendwo ein vernünftiger Rechtsgrund finden, in rohen Anfangs- und Uebergangszuständen gesellschaftlicher Verhältnisse, welche seit dem Beginn höherer Cultur durch diese Cultur und ihre Grundsätze

immer mehr ersterben mußten, wiederum zu restauriren und als unser heutiges, fortdauernd gültiges Recht heilig zu halten. Sollte jedoch wirklich der gesellschaftliche Zustand jener verschwundenen Zeit gewaltsam festgehalten und hergestellt werden und den Grundtypus unseres heutigen Rechtszustandes abgeben, so sei man doch wenigstens einigermaßen consequent und gerecht! Man sage uns bestimmt, welche Zeit man herstellen will, die des achten, des zehnten, zwölften, vierzehnten, des sechzehnten oder achtzehnten Jahrhunderts! Und man wähle nicht unredlich blos das für den einen Theil Vortheilhafte und das für den Andern Nachtheilige aus, vollends in einer Auswahl aus all' diesen Jahrhunderten! Man mache es nicht so, wie jetzt Manche, die in den übrigen europäischen Staaten herumsuchen und Alles, was etwa in Frankreich oder England der Volksfreiheit ungünstig ist, uns Deutschen zudenken, die dortigen Freiheiten, dessen Gegengewicht aber uns absprechen! Man gebe vielmehr auch alle mit dem bestimmten Regierungsrechte gleichzeitig in Wechselwirkung stehenden Freiheits- und Volksrechte! Man lasse z. B. den Landständen wiederum das alte Waffen- und Kriegsrecht, das Fehde- und Revolutionsrecht, selbst gegen die Fürsten, so wie ihre vollen Steuerverweigerungsrechte! Ist die Regierung blos das Privatglücksgut des Regenten, so möge er auch die Kosten allein tragen! Man lasse den Städten ihr eignes Befestigungsrecht und das, z. B. in Hannover, ihnen erst so spät abgenommene Recht, keine fürstliche Besatzung aufzunehmen! Man gebe ihnen ihre höheren und niederen Gerichtsbarkeiten, überhaupt ihre beinahe selbstständigen Regierungsrechte zurück! Man gebe dem ganzen Volke seine öffentlichen Versammlungen und Volksgerichte, seine alten Freiheiten und Rechte, seine Freiheit von der Conscriptionspflicht und von hundert neuen Steuern! Man stelle alsdann für Alle den Schutz des Kaisers und der Reichsgerichte wieder her, und vieles Andere, was gegen Absolutismus und Aristokratie ein Gegengewicht bildete.

Doch was ist dieses überhaupt für eine grund- und bodenlose, sich selbst verschlingende historische und natürliche Rechtstheorie, welche gerade das Wesentlichste der Geschichte, das freie historische Fortschreiten, die Entwickelung neuer Formen und Zustände aus den veralteten und ersterbenden früheren Bildungen aufgibt, welche nur die Mumien einer verschwundenen Vergangenheit erhalten und zum unveränderlich anzubetenden Götzen aufstellen will! Ist es denn historisch, statt vorwärts rückwärts zu schreiten oder stille zu stehen? Welche beständige Zerstörung der eigenen Lehre, sowohl der naturphilosophischen, der Hegel'schen und Vollgraff'schen: „von der Vernünftigkeit und Unveränderlichkeit alles „Wirklichen," wie der im Wesentlichen übereinstimmenden Hugo'schen historischen und der Haller'schen von „dem sich von „selbst Machen des Rechts ode von der natürlichen Ordnung Gottes!" Welche Selbstvernichtung dieser Theorieen ist

es nicht, wenn man das neue wirklich Gewordene und das durch die neuen Grundideen und Beſtrebungen der Zeit nach Verwirklichung Strebende mit Leidenſchaft, als angeblich unvernünftig und unrecht, bekämpfen, unterdrücken und ausrotten will, wenn man naturwidrig, unhiſtoriſch und gegen die ſich von ſelbſt machende natürliche Ordnung Gottes, mit reiner Willkür, aus früheren erſtorbenen Zuſtänden nur das, was der Neigung beliebt, auswählen und für immer feſthalten will! Hier iſt ja nirgends etwas Anderes, als bodenloſe Willkür, nirgends eine rechtliche Grundlage für irgend ein Rechtsverhältniß, am wenigſten für das heilige Recht der Regierungsgewalt gegenüber der Gewalt aller natürlichen und hiſtoriſchen und aller ſtets neu hiſtoriſch werdenden Intereſſen und Leidenſchaften ganzer Volksmaſſen. Wohin vollends in dem regen Wettkampf der europäiſchen Völker eine ſolche chineſiſche Staatspolitik führen muß, dieſes bedarf nur der Andeutung. Auch hier alſo wird es ſich bewähren, daß das wahre Recht und Wohl der Regierung mit dem wahren Recht und Wohl des Volks Hand in Hand geht, daß beide nur ſicher begründet werden durch die der Freiheit und der vernünftigen Geſammtüberzeugung aller freien Geſellſchaftsglieder entſprechende Rechtstheorie und die darauf gegründete zeitgemäße Staatseinrichtung. Und dieſe iſt heut zu Tage keine andere, als die wahrhaft conſtitutionelle, die allgemeine freie ſtaatsbürgerliche Nationalverfaſſung. Dem Fauſtrecht und Feudaldespotismus entlehnte Rechtstheorieen, Patrimonialherrſchaften und ſtuartiſche und bourboniſche Reactionen mögen zwar manchem augenblicklichen Vorurtheil und Belieben, ſo wie mittelaltrigen ariſtokratiſchen Schwärmereien verſchrobener Köpfe zuſagen, nimmermehr aber der Feſtigkeit der Throne unſerer Fürſtenhäuſer, nimmermehr dem Friedenszuſtande, dem ſicheren friedlichen Recht aller Claſſen unſerer Nation.

Dieſes conſtitutionelle oder repräſentative Syſtem, welches, nach den oben angeführten Ausführungen, allen Quellen unſerer heutigen Cultur und ihrem jetzigen Standpunct entſpricht, zugleich das ächte hiſtoriſche, wie das ächt vernünftige, das ächte chriſtlich germaniſche iſt, wird zwar dennoch als menſchliche Einrichtung überall mit menſchlichen Unvollkommenheiten behaftet werden. Aber man gebe doch die Unredlichkeit auf, die Schwachen dadurch zur Verwerfung dieſer Theorie zu ſtimmen, daß man nur alle wirklichen und eingebildeten Mängel aus dem Leben conſtitutioneller Völker, alle, trotz ihrer conſtitutionellen Verfaſſung oder nur durch unvollkommene Ausbildung oder durch Mißbrauch derſelben veranlaßte, Unvollkommenheiten, mit dem Ausſchluß alles Guten im ſchwärzeſten Lichte zuſammenſtellt, auf die entgegengeſetzte Weiſe aber von dem entgegengeſetzten Syſtem ein erdichtetes reizendes Phantaſiebild entwirft! Wer freilich durch dieſes alltägliche Gaukelſpiel ſich blenden zu laſſen oberflächlich und urtheilslos genug iſt, den müßte man gegen alles Gute in der Welt und zuerſt und zumeiſt gegen die Monarchie und das Chriſtenthum einnehmen können. Denn welche

Unvollkommenheiten, welche Mißbräuche, welche Greuel hat man lange Jahrhunderte hindurch mit beiden verknüpft! In Beziehung auf die freie repräsentative Verfassung wird indessen solcher Irrthum für die Schwachen durch eine neue Täuschung doppelt gefährlich. In der freien repräsentativen Verfassung treten für die Meisten und vollends für die oberflächlichen Betrachter alle Krankheiten und Gebrechen in übertriebenem Grade an das Licht hervor, in der absoluten entziehen sie sich in eben demselben Grade ihrem Blicke. Hier schleichen sie oft längere Zeit verhüllt im Finsteren. Für den Oberflächlichen kann man also auch mit unredlicher Benutzung dieses Umstandes eine zum Nachtheil der freien Verfassung ausfallende Vergleichung mit der unfreien anstellen. In England und Amerika, in Frankreich und der Schweiz, in Holland und Belgien, in Schweden und Norwegen wird durch die freie Presse und die freie öffentliche gerichtliche und ständische Verhandlung unfehlbar jedes Gebrechen untersucht und beleuchtet, oft im grellsten Lichte. Jeder ehrgeizige und selbstsüchtige Mißbrauch der ständischen wie der Regierungsrechte kommt hier zu Tag, und die Zeitungen sprechen oft fast nur von ihnen, weil zwar wohl die einzelnen auffallenden Erscheinungen des Kampfes und des Bösen, nicht aber die sich gleichbleibende jahrelange gesetzliche Ordnung ganzer Provinzen die Neugier ihrer Leser reizt. In anderen Staaten werden oft die Gebrechen nur den Betheiligten fühlbar. Nur durch deren stille Seufzer besprochen, schleichen oft unter dem Schutz der Regierung und selbst von ihr ungesehen die mit ihrer eignen Gunst, mit ihrem Vertrauen und mit ihren heiligsten Rechten getriebenen eigennützigen und ehrgeizigen Mißbräuche und verderblichen Uebel so lange im Finsteren, bis so, wie in der französischen Revolution und seitdem mehrmals in Deutschland, durch deren stilles Wachsthum die Völker und Throne unerwartet sich an dem Rande des Abgrundes sehen. Auch das entgeht bei solchen Vergleichungen meist dem oberflächlichen Betrachter, wie in den freien Verfassungen durch jene wohlthätigsten Strafen und Heilmittel der öffentlichen Prüfung und Rüge, selbst in den moralisch verdorbensten und verwildertsten Völkern, wie z. B. in Frankreich, die öffentliche Scham vor dem Nichtswürdigen allmälig wächst und dieses selbst sich mindert, und wie, so lange nur ein Volk nicht überall rettungslos verdorben ist, die sittliche Stimme von Ehrenmännern an Gewicht und Einfluß gewinnt.

Vergleiche man doch einmal unbefangen diese Zustände mit denen der uns angepriesenen, feudalen Anarchie, Aristokratie und Despotie, mit jener feudalen Familienmäßigkeit und Patrimonialität! Vergleiche man z. B. selbst nur, mit dem ersten besten Geschichtsbuch in der Hand, jene gepriesenen früheren Zeiten in Frankreich und Spanien! Betrachte man die Zustände dieser Völker seit der Zeit, als die dortigen, auf altgermanische Freiheit gegründeten, allerdings durch Feudalismus verunstalteten Verfassungen, statt im Sinne wahrer Nationalfreiheit zeitgemäß ausgebildet zu werden, vielmehr von der feudalen, der geistlichen und der Hofaristokratie, bald aber von der absoluten monarchi-

schen Herrscherwillkür unterdrückt wurden! Welche Ströme von Blut seitdem, welche grausame Zerstörung des Lebens, der Rechte und des Glücks von Millionen und abermal Millionen der beßten Bürger, Zerstörungen, bald durch die unaufhörlichen Hof- und Eroberungskriege, bald durch die Mordthaten der Inquisition, der Bartholomäusnacht, der Dragonaden, der Mauren- und Moriskenausrottungen! Welche Vergiftungen und andere Meuchelmorde, auch gegen Fürsten, Feldherren und Minister! Welche bis zum Ekel scheußlichen Regierungen durch Mätressen, Mönche, Beichtväter, Günstlinge! Welche Verschleuderung der Staatsgelder, welche Hungersnoth, Verwüstung und Entvölkerung der Länder, welche greuelvolle Beleidigung und Zerstörung aller Sittlichkeit und wahren Religiosität unter diesen nicht repräsentativen, unter diesen im Sinne unserer Gegner ächt monarchischen Regierungen, welche sich stets die Väter ihrer Unterthanen nannten, welche eben so, wie die unglücklichen Stuarts und selbst die restaurirten Bourbonen nur von göttlichem und sittlichem Gesetz, statt vom freien Männerrecht und freien Gemeinwesen, sprachen und hören wollten, welche endlich ihre Regierungsgewalt eben so als Privat-, Familien- oder Glücksgut betrachteten, wie die Aristokraten und Günstlinge ihre Unterregierungen und Amtsrechte. Findet es doch Hr. Vollgraff völlig begründet in dem System germanischer Familienregierungen, daß der Kurs mit Louis XIV. ruft: „l'etat c' est moi!" Nicht minder löblich ist aber auch alsdann desselben Fürsten Grundsatz, daß die Eroberungskriege das eigenthümliche Vergnügen der Fürsten seien, welchem [illegible] zum Opfer fielen. Doch man betrachte nur, um ganz diese [illegible] Theorien in ihrem Anfang und in ihrem Ende sich zu vergegenwärtigen, neben dem früheren Faustrecht diese (aus ihm entstandenen) familienmäßigen väterlichen Regierungen Karl's IX., Heinrich's III. und [illegible], Ludwig's XIII., XIV. und XV. in Frankreich, so wie die [illegible] II., III. und VI., Karl's II., Philipp's V., Ferdinand's VI., Karl's IV. und Ferdinand's VII. in Spanien!

Dieses aristokratische und monarchische Familienrecht war es, welches Jahrhunderte lang, mit unbeschränkter Macht für die Ergötzung und Beglückung der Völker ausgerüstet, mit eben dieser Macht für Frankreich und Spanien alles das unermeßliche Verderben und Elend groß zog, welches endlich diese Völker in ihre revolutionären Rettungskämpfe stürzte, um gerade in zeitgemäßer Herstellung germanischer freier Verfassung einen rechtlichen, gesitteten Zustand wieder zu erringen. Und diese auf die Grundprincipien der H. v. Haller und v. Bonald, des H. Vollgraff und des Berliner Wochenblatts sich stützenden Regierungen verschuldeten also nicht blos alle diese moralisch, politisch und ökonomisch verzweifelten Zustände, sondern auch jene blutigen thronumstürzenden verzweiflungsvollen Rettungskämpfe, welche jene Schriftsteller zur Beförderung der Schwachen jetzt als Abschreckungsmittel von dem definitiven Heilmittel kräftiger repräsentativer Verfassungen gebrauchen,

ſtatt ſie zur Abſchreckung von jener Stuartiſchen und Bourboniſchen familienmäßigen Ariſtokratie und Monarchie, dem wahren Grund der entſetzlichen Krankheit, zu gebrauchen. Nur Mitleid erweckt es, wenn Manche die Heilmittel und die revolutionären Fieberkriſen oder die früheren Mahnungen zum Beßten und vorzüglich die freien Lehren mit der Krankheit ſelbſt verwechſeln. Selbſt die Voltairiſche und der Encyklopädiſten Anfeindung der chriſtlichen Religion, entſtand ſie denn nicht durch die pfäffiſche und höfiſche Verunſtaltung dieſer Religion, durch die ſchändliche Entweihung derſelben in ihrer Verbindung mit dem weltlichen Despotismus verdorbener Höfe, und mit ihren Greueln, durch ihren Mißbrauch zur Unterdrückung und Entadelung der Menſchheit, eine Verunſtaltung, die ſo groß war, daß den einſeitigen, ſchwachen Menſchen das göttliche Urbild gänzlich verloren ging!

Möchten alſo alle wahren Freunde der Fürſten und des Vaterlandes auf jene oben bezeichnete löbliche Vertheidigung der ſittlichen Auffaſſung einer wohlthätigen feſten Ordnung der ſtaatsgeſellſchaftlichen Verhältniſſe und einer conſtitutionellen monarchiſchen Gewalt ſich beſchränken! Möchten ſie gerade zu dieſem wohlthätigen Zweck und zur Schützung der Religion, der Fürſtenwürde und der gerechten Ordnung, deren heiligen Namen jene Theorieen für ihre ſtuartiſchen und bourboniſchen Reactionen, für die allergefährlichſten Täuſchungen anrufen, dieſe Täuſchungen nach Kräften bekämpfen. Möchten die Urheber jener Theorieen und die durch ſie Mißleiteten zurücklenken von den Abgründen, denen ſie zuführen. C. Th. Welcker.

Familienrath (conseil de famille). Dieſes erſt im neueren franzöſiſchen Rechte einer umfaſſenden Organiſation theilhaftig gewordene Inſtitut des Tutelarweſens gehört zu der intereſſanteſten Production der neueſten Legislation und trägt viel zu den Eigenthümlichkeiten bei, welche das franzöſiſche Familienrecht charakteriſiren. — Schon bei unſeren Voreltern beſtand die Sitte, daß der Vormund aus der Familie genommen und von den übrigen Mitgliedern derſelben überwacht wurde. Dieß fand ſeinen Urſprung darin, daß eine jede Familie damals eine Republik im Kleinen, eine abgeſchloſſene Rechtsgenoſſenſchaft, bildete, in welcher Pflicht und Recht zum gegenſeitigen Schutz der Mitglieder Hand in Hand gingen. Schon aus dieſen perſönlichen Beziehungen leitete ſich daher die ſchützende Fürſorge für die vaterlos gewordenen unmündigen Mitglieder ab. Da aber jene Genoſſenſchaft zugleich auf das Vermögen baſirt war und dieſes vorzüglich in dem Erbrechte ſeine ſtrenge Anwendung fand, ſo ſtand die Vormundſchaft den nächſten männlichen Verwandten zu (tutela legitima). Seitdem das Teſtament in Deutſchland Eingang gefunden hatte, wurde jedoch auch die teſtamentariſche Tutel eingeführt, und von dem Erbvertrag war der Schritt zur vertragsmäßigen Tutel nicht weit. Anders geſtaltete ſich das altdeutſche Tutelarweſen aber durch den Einfluß des römiſchen Rechts und ganz vorzüglich durch die Reichsgeſetze. Dieſe unterwerfen

nämlich alle Vormünder obrigkeitlicher Bestätigung, und es war so schon den Gerichten die Möglichkeit verschafft, auch Andere, als Mitglieder der Familie, zu Vormündern zu bestellen und namentlich konnte so die Mutter, als erste Vormünderin, in die Reihe derselben eintreten. Zugleich — und das ist für unsere Betrachtung der wichtigste Punct — erklärten die Reichsgesetze die Gerichte, als Stellvertreter des allen Bedürftigen Schutz verleihenden und darum aber auch über dieselben eine stete Oberaufsicht ausübenden Regenten, zum Obervormund und legten namentlich dieser Obervormundschaft, bei eigener Verantwortlichkeit, die Pflicht auf, den Vormund jährlich zur Rechnungsablage anzuhalten. Hatte das römische Recht den Vormund zur Cautionsleistung angewiesen, hatte es die Veräußerung unbeweglicher Güter des Minderjährigen und Unmündigen auf die Fälle, wo die Erhaltung des Schutzbedürftigen selbst die Veräußerung forderte, beschränkt, forderte es auch in diesem Fall ein decretum magistratus de alienando, machte es den Obervormund durch die actio tutelae subsidiaria contra magistratum verantwortlich, so ließ die Reichsgesetzgebung alle diese Vorsorgen bestehen, so wie dieselbe denn überhaupt nur auf größere Begünstigung der Lage der Schutzbedürftigen bedacht war, ohne darum den Tutor selbst in engere Schranken zu verweisen. Daher die — freilich schon aus der Idee einer Obervormundschaft von selbst abfließenden — besonders auferlegten Pflichten der Gerichte, von Amtswegen darauf zu wachen, daß jedem Bedürftigen der Vormund nicht fehle und den ungetreuen Vormund abzusetzen. So hatte denn allerdings in Deutschland der Einfluß der Familie auf das Tutelarwesen sich bedeutend vermindert. — Ganz auf ähnliche Weise gestaltete sich das Verhältniß in Frankreich durch den Einfluß des römischen Rechts selbst in den sogenamten Ländern des droit coûtumier, nur daß in einzelnen coûtumes bei der Bestellung des Vormunds vorher das Gutachten der Verwandten von den Justizbehörden eingefordert werden mußte. Schon in der sogenannten intermediären Gesetzgebung reflectirte man jedoch stark auf die Idee des Familienraths; allein zu einer Organisation als außergerichtlicher Behörde kam es damals noch nicht. Als es zur Abfassung des code civil kam, verkündete man schon im Project laut, den Familiengeist durch die Gesetzgebung zu heben und namentlich denselben in der Vormundschaftslehre durch das Institut des Familienraths zu bekräftigen. Aus dieser Ansicht flossen folgende Bestimmungen. Die Tutelaranstalten erstrecken sich über alle Schutzbedürftigen, seien sie Minderjährige oder Interdicirte (Blödsinnige, Wahnsinnige, Rasende). Es besteht bei den Ersteren kein Unterschied zwischen Tutel und Curatel. Die tutela testamentaria, legitima und dativa ist beibehalten; vor allen Dingen tritt die Vormundschaft des überlebenden Vaters und der Mutter ein (hier jedoch nur in Betreff der Vermögensverwaltung, weil in Beziehung auf die Person schon die potestas entscheidet). Nach Abgang derselben kommt es darauf an, ob der letztlebende Vater oder die Mutter für ihren Todesfall hin einen Vormund angeord-

net haben. Ist das nicht geschehen, so ist die Vormundschaft der Ascendenten (in einer gewissen Ordnung) devolvirt. Erst wenn keine Ascendenten vorhanden sind (oder wenn die vorhandenen die Vormundschaft nicht übernehmen) kommt es zur tutela dativa. Diese geht nur von einem aus väterlichen und mütterlichen Seitenverwandten zusammengesetzten, vom Friedensrichter zusammengerufenen und dirigirten Familienrath aus. Dieser bildet aber zugleich die Obervormundschaft; denn ihm sind alle wichtigen Angelegenheiten des Schützlings zur Berathung überwiesen, und bei den allerwichtigsten Geschäften concurriren noch die Gerichte (nomologation), welche selbst wieder durch die Anträge des ministère public (Kronanwalt) geleitet werden. Jedem Vormund ist ein beständiger Aufseher unter dem Namen subrogé tuteur beigeordnet. Dieser controlirende Vormund wird, wenn der Vormund selbst (tutor gerens) ein Verwandter des Schützlings ist, wo möglich aus der entgegengesetzten Verwandtenlinie gewählt. Diese Wahl hat selbst wieder der Familienrath zu treffen. Wegen dieser mannigfaltigen Sicherungsmaßregeln hat der Vormund keine Caution zu stellen (doch besteht eine stillschweigende gesetzliche Hypothek auf sein Immobiliarvermögen) und erst nach vollführtem Geschäft Rechnung abzulegen. So erscheint denn, zumal auch noch die Ernennung aller Curatoren ihm obliegt, der Familienrath bei jeder Vormundschaft als der wahre Obervormund, und es ist durch ihn hauptsächlich die französische Grundansicht realisirt, daß der Staat das schutzbedürftige Individuum durch Niemanden zweckmäßiger, als durch dessen eigene Familie, durch seine oder seiner Eltern nächsten Angehörigen beschützen könne. Auch erhellt, daß die Familie dadurch nicht zu einem bloß das Ganze leitenden Pupillencollegium constituirt ist und — trotz seiner großen Thätigkeit — keine beständige Behörde bildet, sondern immer für die einzelnen wichtigen vormundschaftlichen Angelegenheiten besonders vom Friedensrichter einberufen und zusammengesetzt wird, so daß im Ganzen der Familienrath einem Familiengerichte und, da er nur für seinen absichtlich angerichteten Schaden haften muß, einem Geschworengerichte gleicht. Bei der Organisation selbst sind folgende vier Punkte*) zu kennen: die Zusammenberufung, die Zusammensetzung, die Zusammenkunft des Familienraths, die Berathschlagungsart desselben. Die Zusammenberufung. Diese geht stets von dem Friedensrichter des Wohnorts des zu Bevormundenden aus. Der Friedensrichter wird indessen entweder um diese Zusammenberufung ersucht, oder er nimmt sie von Amtswegen vor. Es kann ihn darum ersuchen jedes Mitglied der Familie des zu Bevormundenden; außerdem des Letztern Gläubiger und jeder sonst Betheiligte. Ohne eine Requisition abzuwarten, muß der Friedensrichter von Amtswegen für die Zusammenberufung sorgen, so wie er die Thatsache, welche sie nöthig macht, in Erfahrung bringt. Es kann ihm daher auch jeder Dritte eine solche

*) Code civil fol. 406 ff.

Thatsache anzeigen. Die Zusammensetzung. Dem Friedensrichter liegt zwar, wie oben bemerkt, die eigentliche Bildung und Zusammenberufung des Familienraths ob; er kann indessen dabei, wie bereits angedeutet ist, nicht willkürlich verfahren. Er muß die vom Gesetz designirten Personen wählen. Frauenzimmer bleiben dabei ausgeschlossen, außer die Wittwen der Ascendenten des Bevormundeten. Die designirten Personen sind vor Allem die vollbürtigen Brüder des zu Bevormundenden. Die vollbürtigen Schwestern kommen dazu, als Frauenspersonen, nicht. Sie müssen indessen, wenn sie verheirathet sind, durch ihre Männer repräsentirt werden. Diese Männer sind, nebst den Wittwen der Ascendenten, zugleich beizuziehen. Die männlichen Ascendenten selbst kommen, wenn sie Vormünder sind, nicht in den Familienrath. Ist der Ascendent nicht Vormund, so ist er beizuziehen. Alle Brüder und Schwäger, alle zum Familienrath fähigen Ascendenden oder deren Wittwen gehören in die Versammlung, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl, auch ohne darauf zu sehen, ob sie von väterlicher oder mütterlicher Seite verwandt sind. Sind es weniger als sechs Individuen, so müssen so viele aus den übrigen Verwandten zugezogen werden, daß sechs Familienglieder herauskommen. Ein vollständig zusammengerufener Familienrath kann aus nicht weniger, als sechs Personen bestehen. Diese Zahl ist aber nur dann zu überschreiten, wenn mehr vollbürtige Brüder, Schwäger und Ascendenten oder deren Wittwen in der Nähe (s. unten) zu haben sind. Hierbei geht der Blutsverwandte dem Verschwägerten vor. Unter mehreren gleich nah Verschwägerten hat der Aeltere den Vorzug. In der Regel dürfen nur im Wohnort des zu Bevormundenden oder im Umkreis von 2 Myriametern anwesende Verwandte vorgeladen werden. Sind in diesem Bezirk so viele Verwandte, als zur Zusammensetzung eines Familienrathes erfordert werden, nicht anzutreffen, so hängt es von dem Ermessen des Friedensrichters ab, entweder noch entferntere wohnende Verwandte, oder an dem Wohnort des zu Bevormundenden selbst solche Personen zuzuziehen, welche notorisch mit dessen Eltern in vertrauter Verbindung gestanden haben. Es ist ferner dem Ermessen des Familienrathes überlassen, aus ferneren Gegenden, als in jenem Umkreis, dem Grad nach nähere oder gleich nahe Verwandte zu rufen. Es sollen nie mehr als drei Verwandte von der nämlichen Seite gerufen werden. Danach ist also die eine Hälfte aus der väterlichen, die andere aus der mütterlichen Linie zu nehmen. In jeder Linie muß man sich nach der Gradesnähe, bei Gleichheit des Grades nach dem physischen Alter richten. Zusammenkunft des Familienrathes. Dabei ist wieder zu trennen die Frist, welche dem Gerufenen zu seiner Vorbereitung muß gestattet werden, die Erscheinungsart, die Strafe des Nichterscheinenden, die Entschuldigungen desselben. Der Friedensrichter setzt den Tag der Versammlung des Familienrathes fest. Zwischen dem Tage der Insinuation der Ladung und dem Tage der Versammlung müssen sich drei freie Tage finden, zu welchen weder jener noch dieser mitgezählt wird. Findet sich einer der Vorgeladenen weder am Wohnort des zu Bevormundenden,

noch im Umkreis der zwei Myriameter, so muß für die weitere Entfernung ein oder mehrere Tage zugesetzt werden: jedesmal für drei Myriameter ein Tag. Der Gerufene darf durch einen Specialbevollmächtigten erscheinen. Wer ohne gültige Entschuldigung*) — sei er Verwandter, Verschwägerter oder Freund — nicht erscheint, verfällt in eine Geldstrafe. Die Bestimmung des Betrags hängt vom Ermessen des Friedensrichters ab. Sie kann 50 Franken nicht übersteigen. In Betreff der Berathschlagungsart des Familienraths ertheilt das Gesetz folgende Vorschriften. Von den Zusammenberufenen müssen wenigstens ⅔ zusammenkommen (sind es nur sechs, so verwandelt sich das ⅔ natürlich in ⅔). Der Friedensrichter präsidirt immer der Versammlung und hat eine mitzählende Stimme. Entsteht Stimmengleichheit, so gibt die seinige den Ausschlag. Den Ort der Versammlung bestimmt der Friedensrichter. — Der Werth des Instituts ist, zumal in Deutschland und besonders wieder in neuerer Zeit, mehrfach besprochen worden. Die politischen Verhältnisse haben dabei eine bedeutende Rolle gespielt. Hauptsächlich die Erfahrung muß dabei den Maßstab an die Hand geben. An sich ist gewiß das Institut eine vortreffliche Idee, und Staaten, in denen das volksthümliche Element und dabei vorzüglich wieder die Selbstständigkeit der Gemeinden vorwaltet, haben hohes Interesse, die Brauchbarkeit des Instituts in die genauerste Erwägung zu ziehen. Von jeher hat man auch in den Staaten, wo man das Vormundschaftswesen zunächst für eine Angelegenheit des Staats erklärte, die Anverwandtschaft des Bevormundeten bei den wichtigsten Angelegenheiten beigezogen. Liegt darin nicht ein klarer Beweis, daß man das Bedürfniß fühlt, die zu Rath zu ziehen, welche die Verhältnisse am genauesten kennen und zu würdigen wissen? Und warum die verwandtschaftliche Theilnahme von dem Interesse des Bevormundeten so sehr entfernen, warum ihr keinen geordneten Wirkungskreis bereiten? Warum die Familie blos nach ihrem moralischen Gefühl thätig werden lassen, wenn die Pflicht zur Beitragung für die Wohlfahrt des Verwaist'ten sich zugleich als rechtliche ankündigt? Eine ganz andere Frage ist, ob der Einfluß der Familie im französischen Rechte nicht zu groß ist, ob man nicht darauf denken müsse, den Beschluß des Familienraths, in Betreff der Ernennung des Vormunds und in Ansehung des Erziehungsplans und der Art der Verwendung des Vermögens, noch einer weitern causae cognitio zu unterstellen, um so nicht zu dem Gedanken zu verleiten, die Fürsorge für das moralische und geistige Wohl des Untergebenen niedriger zu stellen, als die Alienation seiner Immobilien. Allein diese Ausstellung beweis't nur, daß der Familienrath in der französischen Gestalt noch nicht

*) Die Entschuldigungsgründe sind dieselben wie bei der Vormundschaft. Dieselben Gründe, welche von der Vormundschaft ausschließen, schließen auch vom Familienrath aus. Von der Vormundschaft Ausgeschlossene oder Abgesetzte können nicht Mitglieder eines Familienrathes sein.

der Vollkommenheit theilhaftig wurde, deren das Institut empfänglich ist. Wie sehr man der Idee des Familienraths theilweise hold war, beweisen auch die deutschen Gesetzgebungen, welche zwei Vormünder, den einen aus der väterlichen, den andern aus der mütterlichen Linie, ernannt wissen wollen; ferner die Gesetzgebungen, welche (wie z. B. das preußische Landrecht) die Sorge für die zur Familie gehörenden Kinder, die sich selbst nicht vorzustehen vermögen, in der Art zur Familiensache machen, daß sie deren Mitglieder verpflichten, die an sich so odiose Anzeige bei den Gerichten zu machen, wenn die Eltern die Pflichten der Erziehung und Pflege gröblich verabsäumen; ferner in der Vorschrift, daß die Familienglieder es seien, welche vor Allem die Vormundschaft zu übernehmen hätten; ferner in der Vorschrift, daß nicht nur Verwandte in auf- und absteigender Linie, sondern auch Geschwister die Ernährung ihrer unvermögenden Mitglieder, also vorzugsweise der verwaist'ten, prästiren müssen. — Ganz neuere Gesetzgebungen (die kurhessische und hamburgische) haben die Nützlichkeit des directen Einflusses der Familie auf das Tutelarwesen anerkannt und zu Ehren gebracht und es dürfte die Zeit, wenigstens in constitutionellen Staaten, nicht mehr ferne sein, wo dieses ächt germanische Institut wieder einheimisch wird. B.....l.

Familienrecht, fürstlicher Personen, s. Privatstrafrecht.

Fanatismus. Fanatiker. Jeder übermäßig — namentlich bis zur Grenze der Wuth oder der Verrücktheit gesteigerte — Eifer für oder gegen eine Sache, sei es eine Idee oder eine praktische Richtung, oder auch eine Person oder was sonst für ein Gegenstand der Anhänglichkeit oder der Abstoßung, der Liebe oder des Hasses, kann mit dem Namen Fanatismus, nach der weitesten Bedeutung des Wortes, belegt werden. Im engeren Sinne jedoch, oder vorzugsweis gebraucht man es nur für solchen Eifer in religiösen oder auch in politischen Dingen. Von dem Unheil, von den Gräßlichkeiten, welche in beiden Sphären des Fanatismus gestiftet, sind die Blätter der Geschichte fast aller Länder erfüllt. Wir haben von einigen dahin gehörigen Beispielen — was insbesondere den religiösen Fanatismus betrifft — bereits in den Artikeln „Aberglaube," „Auto da fé," „Duldung" u. a. gesprochen. Auch vom politischen Fanatismus, welcher gar oft mit dem religiösen sich verbindet, für sich allein aber ganz vorzugsweis einen charakteristischen Zug der neuesten Zeit bildet, ist theils schon in mehreren Artikeln die Rede gewesen, theils wird sie es später sein. Hier wollen wir uns auf einige allgemeine Betrachtungen über Begriff und Wesen des Fanatismus, über seine Quellen und Folgen und über die der Staatsgewalt in Rücksicht seiner zu Gebot stehenden, vorbeugenden, leitenden oder heilenden Mittel beschränken.

Der Fanatismus, obschon gar oft aus egoistischen Trieben, als aus Ehrsucht, Herrschsucht, Habsucht u. s. w., hier den Ursprung,

dort eine mächtige Stärkung ziehend, jedenfalls nicht unabhängig von den Interessen und Täuschungen der Selbstliebe, ist gleichwohl in seinem Wesen sehr verschieden von dieser. Der Selbstsüchtige bezieht sein Streben nur auf sich selbst oder auf seine persönliche Befriedigung allein. Der Fanatiker hat die Verwirklichung einer Idee — wohl auch eines bloßen Traumbildes — oder den Triumph einer Sache, als eines Princips, eines Glaubens oder Aberglaubens, oder auch einer solche Ideen oder Grundsätze repräsentirenden Person oder Persönlichkeit oder die Vertilgung der jenen feindlich entgegenstehenden Mächte zum Ziel, ohne Rücksicht oder doch mit nur untergeordneter Rücksicht auf die dadurch für sich selbst zu erringenden Vortheile oder abzuwendenden Nachtheile. Der Selbstsüchtige benützt zwar den Fanatismus seiner Anhänger, regt auch denselben künstlich auf und handelt in dessen Sinn: doch bleibt er innerlich unergriffen oder doch nur wenig ergriffen davon; sein Eifer ist Verstellung, ist künstlich vorgenommene Maske. Wenn er Recht und Pflicht verletzt in Verfolgung seines Zwecks, so weiß er, daß er es thut, d. h. er setzt sich wissentlich darüber hinaus. Das Princip seines Handelns ist Berechnung, alle seine Motive sind rein subjectiv. Der Fanatiker dagegen ist aufrichtig und wahr; er ist wirklich durchglüht von dem Feuer, das er in sein Handeln legt, und begeistert für den objectiven Zweck, worauf es sich richtet. Er scheut keine Missethat, aber auch keine Selbstaufopferung für diesen Zweck; ja er hält solche Missethat für ein Recht oder gar für eine Tugend. Oder auch er handelt fast ohne Wissen und Willen, wie ein Fieberkranker oder von Wuth oder Wahnsinn Befallener.

Der Fanatismus hiernach, obschon in seinen Aeußerungen abscheulich und in seinen Wirkungen verderbend, erscheint moralisch gleichwohl minder verwerflich und heillos, als die Selbstsucht. Diese ist nach ihrer Wesenheit die Quelle alles Bösen, und selbst wo ihr Gutes, d. h. Nützliches oder Großes, entkeimt, da nimmt dieses an der Unlauterkeit seiner Quelle Theil und ist nur materielles Gut, nicht rein moralisches. Der Fanatismus dagegen ist oft, ja fast in der Regel blos ein böser Auswuchs einer an sich guten Wurzel oder ein unglücklicher Krankheitszustand einer zum Guten gebotenen Seele, eine aus überspannter Phantasie oder aus Verstandesschwäche oder aus Bethörung fließende Verkehrtheit der Richtung, mitunter auch bloße Uebertreibung eines im Grunde hier löblichen, dort mindestens tadellosen Eifers. Rohheit oder Wildheit des Charakters allerdings begleiten ihn gewöhnlich. Aber Rohheit ist nicht gleichbedeutend mit Bosheit; wenigstens gehören ihre leidenschaftlichen Ausbrüche natürlich nur der Selbstsucht an und nicht der Schwärmerei. Diese aber und auch ihre edlere Schwester, die Begeisterung, mögen leicht in fast unmerklichen Uebergängen zum Fanatismus werden. Erscheint doch Manchem als solcher Fanatismus, was Andere als hohe Begeisterung preisen, und es werden billig, wenn von Uebertreibung des Eifers die Rede ist, auch der Werth des Gutes oder die Beschaffenheit der

Idee, welche der Gegenstand des Eifers sind, mit in Betrachtung gezogen.

Also sind zwar die Gräuelthaten, welche die Hebräer in Kanaan, die Jünger Mohammed's in den von ihnen während der ersten Gluth ihres Glaubenseifers eroberten Ländern und die Christen, nachdem ihre Kirche triumphirend geworden, weit und breit gegen Ungläubige und Ketzer verübten, sodann überhaupt die Religionskriege, die Glaubensgerichte, die wechselseitigen Verfolgungen, Unterdrückungen, Mißhandlungen, deren Kirchen und Kirchengenossen und Secten unter einander sich schuldig machten, ein den Verstand wie das Gefühl empörendes Schauspiel; eben so die meist durch den Fanatismus unterhaltenen, Jahrhunderte langen Kämpfe zwischen Thron und Altar, die Herabwürdigung der bürgerlichen Gewalt unter die Hierarchie, die zwei Welttheile entvölkernden Kreuzzüge, die lange Reihe von Bürgerkriegen, Empörungen, Thronensturz, Zerrüttungen und Schreckniſſen aller Art — Alles hervorgerufen oder beschönigt durch Glaubenseifer und Glaubensstreit, entzündet und genährt durch Pfaffenthum und Mönchthum und deren sklavischen Anhänger stupide Wuth. Aber bei allen diesen Verbrechens- und Leidensgeschichten treten denn doch die eigentlichen Fanatiker mehr nur als Werkzeuge, denn als Urheber auf. Die wahre Urheberschaft kommt meist dem Egoismus, d. h. den egoistischen Leidenschaften Einzelner, namentlich ihrer Ehr- und Herrschsucht, zu, welcher sodann die fanatisirte gläubige Masse nur als blindes Werkzeug diente. Diese nun gesellte ihrem aus der religiösen, folglich ursprünglich guten Anlage entquollenen, aber durch künstliche Aufregung und Bethörung oder durch eingeborene Exaltion oder krankhaften Zustand unmäßig gesteigerten Eifer noch all' ihre eigene, durch die Gelegenheit entfesselte Wildheit und Rohheit bei, und suchte wohl auch daneben, unter dem Deckmantel jenes Eifers, die Befriedigung aller ihrer schnöden und schlechten, egoistischen Gelüste und Triebe. In so fern aber war es nicht eigentlich der Fanatismus, welcher die schlimmsten Unthaten gebar, sondern die hinter ihm versteckte, durch die Umstände in Thätigkeit gesetzte persönliche Schlechtigkeit der Fanatiker.

So auch beim politischen Fanatismus. Die Wurzel, woraus er sich erhebt, ist großentheils eine edle, nämlich entweder Begeisterung für Vaterland, Freiheit, Nationalität, ewiges Volksrecht und eine vermeintlich dasselbe verbürgende Verfassung, oder schwärmerische Anhänglichkeit an verehrte Häupter oder Häuser, an hergebrachtes historisches Recht, an ererbte Sitten und Grundsätze, an geheiligte — ob auch etwa mißverstandene — Ideen von Legitimität, von göttlichem Recht, von überlieferter Pflicht der Treue. Freilich steckt gar häufig hinter solchen schönen Ideen und Richtungen auch ein egoistisches Interesse oder ein engherziger Körperschafts- oder Standesgeist oder eine Leidenschaft persönlichen Hasses oder Rachedurstes; freilich gehen auch hier Richtung und Eifer großentheils bei den Häuptern aus Heuchelei und verschmitzter Berechnung, bei den Massen aber aus unklaren

oder verkehrten Begriffen hervor, und finden ihre Nahrung und Befeuerung in der exaltirten Phantasie und dem entzündlichen Gemüthe der mit solcher Eigenschaft Begabten. Aber an allem diesen ist entweder blos die Eigenschaft eines regellosen oder krankhaften Auswuchses zu erkennen, oder die unselige Frucht der Verbindung oder auch der heuchlerischen Bemäntlung schlechter persönlicher Triebe mit einer objectiv, d. h. der ihr zu Grunde liegenden Idee oder aufrichtigen Meinung nach, guten oder tadellosen Richtung.

Also verabscheuen wir zwar allerdings die furchtbaren Ausschweifungen oder Unmenschlichkeiten der „Schreckensmänner" in dem revolutionären Frankreich und mehr noch jene der wiederholt und in verschiedenen Ländern, namentlich in Neapel und Spanien u. s. w., zur Herrschaft gelangten „Reactions- oder Absolutistenpartei": aber wir glauben, daß unter den republicanischen Fanatikern Frankreichs viele Männer von angeborenem Geistes- und Gemüthsadel sich befunden; Männer, welche zu jeder heroischen Tugendübung die Kraft und den Willen in sich trugen und nur in Folge einer aus den Umständen hervorgegangenen — ja großentheils auf Rechnung der Feinde zu setzenden — Uebereizung zu Verbrechen hingerissen wurden, so wie daß die Laster und Gräuelthaten der Uebrigen theils aus verbrecherischen Anlagen und Leidenschaften, welche nichts mit dem Fanatismus gemein haben, entsprungen sind, theils aus jener allgemeinen Rohheit, Unvernunft und Bestialität, welche gewöhnlich unter einem großen Theile der Massen gefunden werden und dieselben, zumal bei einem sehr entzündlichen Volke, zum leicht mißbrauchten Werkzeuge fanatischer oder verschmitzter, nach Ehre, Rache oder Herrschaft strebender Häupter machen.

Im Allgemeinen wird unser Urtheil über den Fanatiker in dem Grade milder sein, als die ihm die Richtung gebenden Motive oder Ideen entfernter von Selbstsucht sind. Wer aus schwärmerischer Liebe für's Gemeinwohl, für Freiheit und Vaterland oder Menschheit, welchen er durch Verwirklichung gewisser Ideen, daher auch durch Vertilgungskampf gegen deren Feinde, zu dienen aufrichtig meint; der ist — ob auch sein Wahn schrecklich und zum Schrecklichsten führend sei — wohl ein furchtbarer, doch kein persönlich schlechter Mensch. Wer aber mit seinem fanatischen Eifer blos ein sein eigenes Interesse oder das seiner Kaste förderndes Ziel verfolgt, der ist zwiefach verdammungswerth und — wofern der Abscheu noch der Verachtung Raum läßt — zugleich verächtlich. Beiderlei Richtungen jedoch gehen in allmäligen Abstufungen fast unmerklich in einander über und hier wie dort muß, will man billig sein, auch der aus der Selbstliebe fließenden, unwissentlichen Befangenheit, überhaupt dem redlichen Irrthum einige Rechnung getragen werden.

Doch wie streng oder wie schonend man den Fanatiker beurtheile: immer bleibt es eine unabweisliche Aufgabe für die Staatsweisheit, dem Fanatismus, dessen Ausbrüche leicht so verderbend — für die Throne

wie für die Völker — sind, thunlichst zu steuern. Zur Lösung dieser Aufgabe ist vor Allem die Kenntniß und Vergegenwärtigung seiner eigentlichen Quellen und Zündungsstoffe nöthig. Es gibt Völker, deren Charakter im Allgemeinen zur Exaltation hinneigt, deren glühende Phantasie und leichte Erregbarkeit nämlich sie jeden Gegenstand der Hoffnung oder der Furcht, des Hasses oder der Liebe mit Feuer auffassen und mit Leidenschaft verfolgen macht. Andere sind kälterer Natur, nicht leicht in Bewegung zu bringen, doch, wenn allzu lange gereizt, oder in Lebenstheilen, zumal in heilig gehaltenen Ideen, verletzt, einer desto andauernderen Begeisterung, welche je nach Umständen selbst in Fanatismus übergehen kann, fähig. Den Nationalcharakter, was solche Grundlagen anbetrifft, zu ändern, hat die Staatsgewalt weder Beruf noch Macht. Ihr kommt blos zu, den Verirrungen oder Verderbnissen entgegenzuarbeiten, wozu derselbe hinneigt. Nun ist aber der Fanatismus, mag der Grundcharakter der Nation sein, welcher er wolle, stets nur das Kind der Uncultur, d. h. des Mangels an Verstandesbildung und an humaner Sitte. Wo Aufklärung im Volke herrscht und die edlere Civilisation feste Wurzeln geschlagen hat, da kommt die fanatische Wuth nicht auf, und es gehen selbst schwärmerischer Eifer und Aufregung nicht über in wilden Ausbruch und unmenschliche That. Da mag wohl hie und da noch bei Einzelnen die böse Krankheit sich zeigen, doch wird sie nicht ansteckend wirken, darum auch leichter im Zaum zu halten und dergestalt ungefährlich für die Gesammtheit sein.

Wenn also der Staat nicht unterläßt, für die Bildung des Volkes, allernächst in intellectueller Rücksicht, zu sorgen (s. den Art. „Bildung"), wenn er namentlich den etwa von schwärmerischen Secten oder von herrschsüchtigen Zeloten und gleisnerischen Pfaffen ausgehenden Bethörungs- und Verdammungsversuchen durch der Vernunft und der Wahrheit gewährte freie Rede und allseitige Mittheilung entschieden entgegentritt, wenn er jener macchiavellistischen Despotenpolitik sich enthält, welche die Verbreitung des Lichts, zumal in den untern Volksclassen, scheut und nur auf einem blinden Gehorsam die Herrschaft fest begründet glaubt, wenn er, so wie die Aufklärung, also auch die Gesittung und den Wohlstand so viel thunlich zum Gemeingut aller Classen zu machen strebt, wenn er dem Gewissen seiner Angehörigen keinen ungebührlichen Zwang anthut, noch anthun läßt und überhaupt durch eine gerechte und weise Regierung die Anhäufung gefährlicher Gährungsstoffe unmöglich macht: alsdann wird er dem Fanatismus wie in kirchlicher so in politischer Sphäre genügend vorgebeugt und, falls gleichwohl noch fanatische Ideen oder Fanatisirungsbestrebungen irgendwo erschienen, sich die zuverlässigsten Mittel zu deren Niederhaltung bereitet haben. Auch vereinzelte Fanatiker werden dann kaum mehr zu fürchten sein. Aus dem Schooß einer aufgeklärten, freien, gerecht regierten und sich glücklich fühlenden Nation werden keine J. Clement's, Ravaillac's, Ankarström's oder Louvel's und Alibaud's auftauchen,

und Charaktere, wie jene der Corday's oder Sand's, werden dann blos einer edlen Begeisterung sich hingeben, nie aber zu Verbrechen des Fanatismus hingerissen sein. Rotteck.

Fastnacht, s. Carneval.

Faustrecht, Fehde, Friede (Königsfriede, Burgfriede, Hausfriede, Gottesfriede, Landfriede, Religionsfriede), Friedensbruch (Landfriedensbruch u. s. w.). Das Recht gründet sich in seiner Verwirklichung und in seinem objectiven Gültigwerden auf freie Anerkennung und Einigung derer, unter welchen es herrschen soll. Der Friede ist die Folge, seine Erhaltung der nächste Zweck dieser rechtlichen Vereinigungen. Er ist das harmonische, jede gegenseitige Störung ausschließende Bestehen und Wirken verschiedener Kräfte, und somit, angewendet auf rechtliche Verhältnisse, das ungetrübte Bestehen der Herrschaft des Rechts, der Zustand, in welchem der Freiheitsgebrauch eines Jeden sich innerhalb des Rechtsgebietes hält.

Nach der Verschiedenheit dieser Rechtsgebiete und auch nach ihrer localen Ausdehnung lassen sich daher auch gewissermaßen verschiedene Frieden unterscheiden, und wie in dieser Hinsicht das ältere deutsche Recht Landfrieden, Königsfrieden, Gottesfrieden, Hausfrieden u. s. w. unterschied, so unterscheiden wir auch jetzt noch äußern oder völkerrechtlichen Frieden, das ungetrübte Bestehen des rechtlichen Verhältnisses mehrerer Staaten zu einander, und innern Frieden, die ungestörte rechtliche Ordnung und Herrschaft des Rechts im Innern des einzelnen Staates. Vom letzteren und seinen Gegensätzen wird in dem Folgenden allein die Rede sein.

Die Beziehung des Friedens zum Rechte drückte der frühere deutsche Sprachgebrauch noch schärfer aus, als der jetzige. Friede wurde früher nicht selten als gleichbedeutend genommen mit Recht, und wie der Vertrag schon in den ältesten germanischen Zeiten auch das Gesetz und das Recht bezeichnete, weil durch freie Einigung und Vertrag das Recht objectiv festgestellt wurde: so bezeichnete auch Friede den Vertrag und eben damit das Gesetz [1]). Für friedlos wurde erklärt, wer für rechtlos erklärt werden sollte, Friedlosigkeit war Rechtlosigkeit (wie auch die Römer in den älteren Zeiten den mit dem römischen Staat in keinem rechtlichen Verhältnisse stehenden Fremden durch hostis bezeichneten), und wer das Recht böslich verletzte und dadurch das rechtliche Verhältniß brach, der Verbrecher, war ein Friedensbrecher, das Verbrechen ein Friedensbruch.

Besonders scharf werden stets diese Beziehungen des innern Friedens zum Rechte da hervortreten, wo die Staatsverbindung erst im Werden ist, oder wo sie eine minder kräftig organisirte ist, oder wo sie mit vielen widerstreitenden Elementen zu kämpfen hat, wo daher Einzelne,

1) C. Th. Welcker Encyklopädie ꝛc. Stuttgart 1829. S. 155. f. —

Einigungen und Genossenschaften schroffer einander gegenüberstehen und der Staat weniger die allgemeine Vermittlung übernimmt und durchführt oder für kräftige Aufrechthaltung des Rechts weniger sorgen kann. Mehr zurücktreten dagegen werden jene Beziehungen, je fester der Staatsorganismus sich ausbildet, je kräftiger der Staat die rechtliche Ordnung aufrecht zu erhalten und das Recht eines Jeden zu schützen weiß oder wenigstens zu schützen in Anspruch nimmt, je weniger gefährlich daher und je weniger störend und weitgreifend eine einzelne Verletzung dieser Ordnung erscheint und je weniger sie somit das rechtliche Verhältniß dauernd bricht oder einen eigentlichen Feindeszustand erzeugt.

Diese Behauptung wird durchaus durch die Geschichte und durch den Entwickelungsgang des Strafrechts unsrer Staaten, namentlich in Deutschland, bewiesen.

In den älteren germanischen Zeiten wurde durch die Principien, auf welchen das ganze germanische Strafrecht beruhte, der Grundsatz besonders scharf ausgesprochen, daß das Rechtsverhältniß in einem Friedensverhältnisse bestehe, welches zunächst der Einzelne, seine Familie und seine Genossen und nur im Nothfalle das Volk und seine Vorsteher schützten. Wer das Recht durch eine böswillige Verletzung brach, brach eben damit den Frieden mit dem Verletzten und mit dessen Familie und setzte sich dadurch von selbst mit diesen in einen Kriegszustand. Der Staat trat bei der lockern Staatsverbindung und bei der übergroßen Freiheit und Ungebundenheit des Einzelnen zunächst nicht vermittelnd ein, sondern überließ es dem Verletzten und seiner Familie, sich selbst wieder Frieden und Recht und Genugthuung zu verschaffen. Wie daher durch das Verbrechen der Friede mit dem Verletzten und seinen Angehörigen gebrochen wurde, so stand diesen Letzteren es frei, durch Fehde (faida) in der höchsten beliebigen und ihr möglichen Ausdehnung für den Hohn, den sie durch das Verbrechen erlitten hatten, sich Genugthuung zu verschaffen, bis es dem Verletzer gelang, sich mit ihnen auszusöhnen, das Verbrechen dadurch zu tilgen und den Frieden wiederherzustellen [2]). Durch das bloße Recht der Fehde wäre aber die Stellung des Schwachen gegen den Starken eine zu ungleiche geworden und am Ende dem Starken Alles gegen den Schwachen erlaubt gewesen; deshalb mußte das Volk dem Verletzten, wenn er nicht zur Fehde greifen wollte, Genugthuung für das erlittene Unrecht und für den gebrochenen Frieden sichern. Der Verletzte konnte sich an das Gericht wenden und das Volk sorgte für die Stellung des Verletzers vor Gericht und zwang ihn zur Genugthuung, wenn der Verletzte Klage erhob [3]).

---

2) Lex Frisionum tit. II. cap. 2. Lex Saxon. tit. II. cap. 5. 6. cf. Lex Bajuvar. tit. II. cap. 8. §. 1. Vgl. unten not. 5.

3) Die Ansichten sind in dieser Beziehung sehr verschieden. So behauptet namentlich Jarke (Handbuch des Strafr. Bd. I. S. 313 ff.), der Verletzte habe in der Regel nicht das Recht gehabt, zwischen Fehde und Klage auf Genugthuung zu wählen, sondern habe, sobald der Verbrecher die Buße ihm anbot, die-

Durch diese Genugthuung, welche stets bloß in Bezahlung einer Geldsumme an den Verletzten bestand, wurde der Friede zwischen Verbrecher und Verletztem wiederhergestellt (deshalb hieß sie compositio) und damit alle Feindschaft abgethan, und durch feierliche Sühneformeln bekräftigte man dann den unter der Garantie des Volksgerichts geschlossenen Frieden. So lag in dem Grundsatze, daß jedes Verbrechen durch Geld gesühnt wurde, kein Uebergewicht für den übermüthigen Reichen — denn er hatte die Fehde des Verletzten zu fürchten; von der anderen Seite aber lag in dem Fehderechte kein Privilegium für den mächtigen starken Verbrecher — denn das Volksgericht zwang ihn auf die Klage des Schwachen zur Genugthuung und Buße und zur Wiederherstellung und Gelobung des Friedens. Kam es zur Composition, so mußte der Verletzer auch dem Volke, später dem Könige und Richter, wegen des gebrochenen Friedens Genugthuung geben und ein Friedensgeld bezahlen (fredus oder fredum)[4]).

Oeffentliche Strafen an Leib und Leben traten nur ein (außer gegen Unfreie), wenn die Genossenschaft selbst, die Volksvereinigung als solche, verletzt wurde, wie bei Verrath an den Feind, Feigheit in der Schlacht u. s. f.[5]). Allein auch hier war die Strafe eben eine Genugthuung für den gebrochenen Rechtsfrieden; nur war es die Volksvereinigung selbst, welche sich hier, als die unmittelbar verletzte, die Genugthuung nahm.

Der Friede wird aber in Wahrheit doch eigentlich nur von dem gebrochen, welcher absichtlich einen Andern verletzt und so gegen denselben als Feind auftritt. Von dieser Ansicht gingen auch schon die germanischen Volksgesetze aus. Zwar mußte nach den meisten derselben

---

selbe annehmen müssen. Rogge dagegen (über das Gerichtswesen der Germanen S. 18 ff.; vgl. auch Philipp's Geschichte des angelsächs. Rechts S. 176) meint, der Verletzte habe zwar unbedingt Fehde erheben können, allein er habe kein unbedingtes Recht gehabt, Buße im Wege der Klage zu verlangen; das Volk habe zwar für die Stellung des Verbrechers vor Gericht gesorgt, allein dann sei es dem Verbrecher frei gestanden, ob er die Buße zahlen oder nicht lieber die Fehde übernehmen wolle. Derselben Ansicht scheint auch zu sein Gaupp (das alte Gesetz der Thüringer. Breslau 1834. S. 156 ff). Allein diese Ansichten, nach welchen bald (nach Jarke's Ansicht) der Reiche sich Alles hätte erlauben können, weil er beinahe jede Unthat durch Buße hätte sühnen können, bald (nach Rogge's Ansicht) der Starke sich Alles hätte erlauben können, weil er nie vom Gerichte zur Buße hätte gezwungen werden dürfen, und das Verbrechen eigentlich nicht als etwas Gemißbilligtes, sondern bloß als eine einfache Aufkündigung des Friedens erscheinen würde, sind wohl hinlänglich durch Andere widerlegt worden (vgl. Grimm deutsche Rechtsalterthümer Bd. II. S. 622. von Woringen Beiträge zur Geschichte des Strafrechts S. 36 — 42. und besonders Cropp in den Heidelb. Jahrb. Jahrg. 1825 S. 642 ff.).

4) S. hierüber Grimm a. a. O. S. 656. und von Woringen a. a. O. S. 90 — 105.

5) Tacitus Germ. XII. Lex Bajuv. T. II. cap. 1. §. 3. 4. Lex Saxon. III. 1. Grimm a. a. O. S. 739. Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Bd. 1. §. 7. 1. not. a.

auch ein zufälliger Schaden gesühnt werden, z. B. vom Eigenthümer des Thiers, das einen Dritten verletzte, und noch mehr ein durch culpa erzeugter. Allein in diesen Fällen war das Fehderecht ausgeschlossen und auch an den Richter wurde kein Friedensgeld bezahlt („componat, cessante faida, quia nolendo feoit," oder „quia muta res fecit, non hominis studium;" ferner — „quia, quod quadrupedes faciunt, fredus exinde non exigitur"[6]). So mußte man daher bei den Verletzungen zwei wesentlich verschiedene Classen unterscheiden: die Verletzungen, welche keine Friedensbrüche bilden und bei welchen daher Fehde und fredus ausgeschlossen war, und die Friedensbrüche, bei welchen der Verletzte durch Fehde sich selbst Genugthuung verschaffen, wenn er aber nicht zur Fehde schreiten wollte, auf Composition klagen konnte und dann auch ein fredus bezahlt werden mußte, oder bei welchen (bei Verletzungen der Gesammtheit) körperliche Strafe gegen die Freien eintrat. Zu den Friedensbruchsachen gehörten aber nicht blos schwerere Verbrechen, sondern feindliche oder absichtliche Verletzungen aller Art. Denn durch die geringste feindselige Verletzung wurde der Friede an sich so gut gebrochen, wie durch die schwerste Verletzung. Jedoch traten schon in jenen Zeiten in der Ausübung des Fehderechts gewisse Beschränkungen ein und durch diese bildeten sich, so zu sagen, besondere Arten des Friedens, Königsfriede, Kirchenfriede, Gerichtsfriede, Hausfriede. Wer beim Könige ist, zum Könige geht oder von ihm kommt, soll Frieden haben, und wenn er auch mit Recht befehdet werden konnte (quamvis culpabilis sit), doch während dieser Zeit die Fehde gegen ihn ruhen[7]). Auch konnte der König einem Einzelnen besondern Königsfrieden ertheilen und so ihn gegen Fehde schützen[8]).

Auf die gleiche Weise soll Frieden haben, wer an der Kirche oder

---

6) Lex Saxon. XII. 5. XXVIII. 6. Lex Ripuar. XLVI. 1. XLV. 1. Legg. Rothar. cap. 75. 138. 331. 389. Legg. Liutpr. VI. 136. Zwar glaubt Rogge (a. a. O. S. 30 ff.), auch hier sei Fehde erlaubt gewesen, wenn der Verletzer die Composition nicht freiwillig zahle, und Gaupp (das Gesetz der Thüringer S. 393. 397.; ähnlich auch von Woringen Beiträge zur Geschichte des deutsch. Strafrechts S. 116 ff.) meint ebenfalls, wenigstens in frühester Zeit sei auch in diesen Fällen Fehde unbeschränkt gestattet gewesen und (S. 396) noch nach der Lex Thuringorum wenigstens dann erlaubt gewesen, wenn der Verpflichtete sich weigerte, die gesetzliche Buße zu zahlen. Allein in den Volksgesetzen, weder in der Lex Thuringorum noch in den andern, läßt sich irgend eine Spur für ein Fehderecht in diesen Fällen nachweisen, noch lassen sich irgend andere Quellenzeugnisse dafür beibringen. Vgl. auch Cropp in den Heidelb. Jahrb. v. 1825. S. 639. Daß die Worte in der Lex Burgund. XVIII. 1 „antiquam exinde calumniam removeri," auf welche sich Gaupp und von Woringen berufen, sich auf ein früher zulässig gewesenes Fehderecht beziehen, läßt sich nicht annehmen. Vgl. Legg. Liutprandi VI. 136.

7) Lex Alam. tit. XXIX. et XXXXI. Legg. Rothar. cap. 18. et 36. v. Woringen Beiträge zur Geschichte S. 54 ff.

8) v. Woringen a. a. O. S. 5.

Gerichtsstelle ist, oder dahin geht, oder von dorther kommt[9]). Eben so soll Jeder in seinem Hause und seiner Wehre vor Vergewaltigungen aller Art geschützt sein, so daß selbst der Verbrecher, gegen welchen mit Recht Fehde erhoben wurde, in seiner Wehre sicher war, und so lange er sich in derselben befand, der Befehdende nichts gegen dessen Person vornehmen durfte[10]). Wer einen von diesen Frieden verletzte, auch bei an sich erlaubter Fehde, wurde als Friedensbrecher behandelt und mußte für die Verletzung eine weit höhere Composition und einen weit höheren fredus bezahlen; und so hatten diese besonderen Frieden die doppelte Wirkung, daß sie vor Fehde schützten und das Fehderecht beschränkten und daß ihre Verletzung die Handlung doppelt strafbar machte[11]).

Allmälig aber scheint sich der Begriff der Friedensbruchsachen mehr beschränkt zu haben. Das Fehderecht, wie es nach den alten Volksgesetzen und Gewohnheiten bestand, war mit einer geordneten Staatsverbindung unvereinbar, und grobe Mißbräuche und Gräuel konnten dabei nicht ausbleiben. So war es daher natürlich, daß die Carolingischen Könige mit dem Steigen ihrer Macht und daß die christliche Kirche mit dem Zunehmen ihres Einflusses dem Fehderecht mehr und mehr entgegenzuwirken suchten. Die Könige suchten ihm theils indirect entgegenzuwirken durch Erhöhung der Compositionen, um so den Verletzten, statt zur Fehde, zur Klage zu veranlassen, die ihm eine sicherere und dabei sehr bedeutende Genugthuung bieten sollte[12]); theils wirkten sie ihm unmittelbar entgegen dadurch, daß sie, vermöge des bei Not. 8 angeführten Rechts, geradezu zwischen den feindlichen Parteien einschritten und den Beleidigten zur Annahme der Composition zwangen[13]). Auch trat immer mehr bei schweren Verbrechen, wenn sie auch nicht unmittelbar gegen den Staat begangen waren, der Gedanke hervor, daß sie den gemeinen Frieden im Staate empfindlich stören und daher der Staat durch eine öffentliche körperliche Strafe, wenn Klage erhoben wurde, nicht blos dem Verletzten, sondern auch der beleidigten Gesammtheit und der gestörten Rechtsordnung Genugthuung zu geben

---

9) Lex Fris. addit. Sap. tit. I. Lex Saxon. tit. II. cap. 10.

10) Lex Fris. a. a. O. Lex Saxon. tit. III. cap. 4. Lex Sal. tit. XLIV. cap. 1. Lex Alam. tit. XLV. cap. 1. (vgl. auch Gaupp das Gesetz der Thüringer S. 388 ff. und Philipp's Grundsätze des deutschen Privatrechts Bd. I. S. 332.)

11) Lex Fris. tit. XVII. cap. 2. Lex Alam. tit. XXIX. XXXI. 3—5 f. u. Not. 6—9.

12) Legg. Rothar. cap. 74. „ideo majorem compositionem posuimus, quam antiqui nostri, ut faida, quod est inimicitia, post compositionem acceptam postponatur et amplius non requiratur, sed causa sit finita amicitia manente.

13) Capitular. III. ann. 805. cap. 7. Capit. ann. 779. cap. 22. Capit. I. ann. 802. cap. 23. Capit. I. ann. 819. cap. 13. Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 207.

habe[14]). So erklärt es sich, daß der Begriff der Friedensbruchsachen allmälig auf schwerere Verbrechen beschränkt wurde, bei denen öffentliche Strafe einzutreten anfing, aber auch immer noch das Erheben der Fehde zulässig war, und bei geringeren, wenn auch dolosen Verbrechen, den bloßen Freveln, das Fehderecht ausgeschlossen wurde. Auf diese Weise unterscheidet schon das Capitulare de partibus Saxoniae vom Jahr 791 cap. 31. die majores causas, welche zur Fehde führen können, von den minoribus causis. Zu diesen majores causae aber, zum Friedensbruche, gehörten nicht blos Gewaltthätigkeiten, sondern überhaupt schwerere Verbrechen, durch welche der gemeine Friede empfindlich gestört wurde und auf welchen schon in diesen Zeiten körperliche Strafen standen. So rechnet das Praeceptum Ludovici Pii pro Hispanis, qui in regno Francorum manebant, cap. 2. zu den majores causae als Beispiele homicidia, raptus, incendia, depraedationes, membrorum amputationes, furta, latrocinia, alienarum rerum invasiones. —

An den Rechtszustand, der so unter den Carolingern sich bildete, schloß sich das mittlere Strafrecht vom Erlöschen der Carolinger bis zum Ende des 15. Jahrhunderts großentheils an. Zwar verloren die alten Rechtsbücher und die Capitularien der fränkischen Könige mit dem Erlöschen der Carolinger, der Umänderung der alten Verfassung, durch ihre dem Volke unverständliche Sprache und durch manche andre mitwirkende Momente allmälig ihr Ansehen. Allein die Grundgedanken, auf denen sie beruhten, hielten sich noch lange Zeit in den Gewohnheiten fest. Nur erlitten sie mehr und mehr Modificationen, die schon durch die Carolingische Gesetzgebung vorbereitet und eingeleitet waren.

Die bedeutendste, schon unter den Carolingern vorbereitete Modification trat in Hinsicht des Fehderechts ein. Es erhielt sich zwar für jeden Freien ein Fehderecht bis an's Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, allein seine Grundlage wurde eine andere, und die Fälle, in welchen Fehde erhoben werden konnte, bestimmten sich anders, als es nach früheren Rechten der Fall war.

Gerade über diesen Punct, über das Fehderecht vom 11. bis an's Ende des 15. Jahrhunderts oder das sogenannte Faustrecht, sind die Ansichten sehr verschieden. Manche behaupten[15]), es sei in dieser Zeit dem Freien das Recht eingeräumt worden, ganz willkürlich und völlig nach Belieben Fehde zu erheben, also selbst dann, wenn der Gegner nicht die geringste Verletzung vorher ihm zugefügt und wenn er auch nicht das Geringste an den Gegner anzusprechen ge-

14) Uebrigens durfte der Verbrecher mit Genehmigung des Richters, wenigstens dann, wenn die Strafe nicht Todes-, sondern blos verstümmelnde Strafe war, seinen Leib mit Geld lösen. Capit. II. ann. 813. cap. 13. Capit. V. ann. 803 cap. 13. Eichhorn a. a. O. §. 206. Jarke Handb. des Strafrechts S. 27 — 29.

15) Z. B. Ludewig Erläut. der güldenen Bulle Cap. 17. Leyser meditatt. ad Pand. Sp. 553. m. 1.

habt habe; nur habe der Fehde eine förmliche Aufkündigung des Friedens vorangehen müssen. Andere, und unter diesen namentlich Eichhorn[16]), behaupten, es sei auch in dieser Zeit beim Fehderechte die alte Grundlage und das alte Princip noch ganz beibehalten worden; nur gegen den Verbrecher, der ein schwereres Verbrechen, einen Friedensbruch, verübt habe, habe der Verletzte Fehde erheben und dadurch jenen zur Genugthuung anhalten können; der Verletzte habe aber in solchen Fällen schon an sich ohne Weiteres das Recht zur Fehde, also ganz wie in der alten Zeit die Wahl gehabt zwischen Klage und Fehde. Nur das Absagen sei als nothwendig zu beobachtende Form noch hinzugekommen. — Allein weder die eine noch die andre Ansicht scheint sich begründen zu lassen. Das erstere, ein ganz willkürliches, nicht einmal durch eine vorangegangene erlittene Verletzung begründetes Kriegsrecht, konnte ein nur etwas geordneter Staat, ohne das Princip der totalen Auflösung aller Rechtsverhältnisse selbst zu sanctioniren, in seinem Inneren nie zugeben, und die deutschen vom Fehderechte sprechenden Gesetze geben keineswegs ein solches Kriegsrecht zu. Aber auch das Princip, auf dem das altgermanische Fehderecht beruhte, paßte für die geänderten Ansichten und Verhältnisse nicht mehr. Man ging, wie bemerkt, immer mehr davon aus, daß durch schwere Verbrechen die ganze Rechtsordnung gestört, der Friede mit der Gesammtheit gebrochen sei. Dieser Ansicht mußte es aber widersprechen, wenn blos der einzelne Verletzte sich durch Fehde sollte Genugthuung verschaffen können. Man hielt ferner immer mehr an dem Gesichtspuncte, von dem so häufig schon die Carolingischen Könige ausgingen, fest, daß ein durch ein verübtes Verbrechen ohne Weiteres begründetes Fehderecht mit den staatlichen Verhältnissen nicht vereinbar sei. So kam man zu dem Grundsatze, daß wegen jedes Verbrechens Klage erhoben werden mußte, sei es auf körperliche Strafe, sei es auf Composition, und daß nur das Gericht Genugthuung für den verletzten Frieden verschaffen solle. Allein bei der Anarchie, die vom 11. Jahrhundert an in Deutschland zu herrschen begann, durch welche die Wirksamkeit der Gerichte durchaus gelähmt wurde und bei der man auf dem gerichtlichen Wege, sowohl in Civil- als in Criminalsachen, seines Gegners unzählige Male nicht mächtig werden konnte, mußten die Regenten und mußte die Gesetzgebung das Recht der Selbsthülfe doch in dem Falle anerkennen, wenn durch die Gerichte keine Hülfe zu erlangen stand. In einem solchen Falle konnte dann der Beeinträchtigte allerdings Fehde erheben und sich selbst Recht und Genugthuung verschaffen, das Fehderecht wurde somit blos ein Nothmittel, von welchem nur dann Gebrauch gemacht werden sollte, wenn der Richter kein Recht verschaffen konnte oder wollte. Dadurch fiel zugleich die Beschränkung der Fehde auf den Fall eines vor-

16) Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 379.

her verübten Verbrechens oder gewisser verübter Verbrechen weg. Die erlittene verbrecherische Verletzung, der durch ein Verbrechen verübte Bruch des Friedens, war es nun nicht mehr, wodurch ein Recht zur Fehde begründet wurde, sondern lediglich die Unmöglichkeit, durch den Richter Recht zu erlangen. Wer daher Fehde erhob, ohne in einer solchen Unmöglichkeit zu sein, war selbst Friedensbrecher. Dagegen konnte wegen jeder Rechtskränkung, bestehe sie auch in einer bloßen Nichtanerkennung oder Nichterfüllung einer privatrechtlichen Verbindlichkeit, zur Fehde geschritten werden, wenn vor dem Richter nicht Recht zu erlangen war.

Diese Principien spricht auf's Klarste aus der Landfriede vom Jahre 1235, und von denselben Principien gehen frühere Landfrieden, z. B. der von Friedrich dem I. von 1187, und spätere, z. B. die von 1281, 1287, 1303 und die goldene Bulle und der Reichsabschied von 1442 aus. Der Landfriede von 1235 cap. IV. sagt namentlich: „was auch Jemanden widerfahre, daß er das nicht reeche, er klag „es seinem Richter; es sey denn, daß er sich zu not muß weeren „seines Leibes und seines Guthes."

„War sein Klag aber volfüret, wird ihm nicht gerichtet, und muß „durch not seinen veinden widersagen, das sol er thun zuy tage und „von dem tage pys an den vierten tag sol er ihm keinen schaden thun, „weder an Leyb noch an Gut, so hat er drey ganz tag Fryden."

In der That finden wir weder in dieser, noch in den andern vom Fehderecht sprechenden Urkunden, daß nur im Falle eines erlittenen Friedensbruches, somit nur gegen den Verbrecher Fehde erlaubt gewesen sei und daß die Fehde, wie im alten Rechte, die Stelle der Composition vertreten habe. Daß aber Fehde ohne allen Grund zu erheben erlaubt gewesen sei, dagegen spricht außer dem oben Angeführten auch noch der Umstand, daß für eine solche Rechtssitte gar kein historischer Anknüpfungspunct sich finden ließe, und gerade Rechtsansichten im Volke und die Bestrebungen der Regierung einer solchen Willkür entgegenstanden. Das Faustrecht war weder ein Recht zur willkürlichen Fehde, noch, wozu Manche es machen wollten, ein gesetzlich anerkanntes Recht des Stärkern, sondern war blos die Befugniß, Selbsthülfe zum Schutze seines Rechtes zu üben, wenn man durch die Gerichte keine Hülfe sich versprechen konnte! Zwar führt man häufig die Zeiten des Interregnums als diejenigen an, in denen sich das Recht zur willkürlichen Fehde gebildet habe; ja Viele datiren von ihnen gerade die Hauptausbildung des Faustrechts. Allein die Mißbräuche, die vom Fehderecht gemacht wurden und die freilich unzählige Male vorkamen und vorkommen mußten, können nicht als Beweis für die Art und Weise, wie das Recht bestand, angeführt werden. In jenem dritten Viertel des dreizehnten Jahrhunderts, in welchem es Deutschland theils an einem kräftigen, theils ganz an einem Haupte fehlte, war nun der Mißbrauch des Fehderechts auf's Höchste gestiegen. So aber, wie es damals als Recht bestand, hatte es schon 100 Jahre früher be-

standen, und die Beschränkung des Rechts auf den Fall der Unmöglichkeit, richterliche Hülfe zu erlangen, war schon vor dem Interregnum bestimmt ausgesprochen und wurde nach demselben durch Rudolph von Habsburg nur wiederholt.

Die Ausübung des Fehde- oder Faustrechts war jedoch an gewisse Formen gebunden. Es mußte der Fehde eine offene bestimmte Ankündigung (diffidatio, wie auch die Fehde selbst hieß) 3 Tage (nach einigen Landfrieden 4 Tage) vor ihrem Beginnen vorangehen. Diese Form, welche schon im Reichsabschiede von 1187 vorgeschrieben und in späteren Reichsgesetzen bis zum Reichsabschiede von 1442 wiederholt eingeschärft wird, war dem altgermanischen Rechte ganz unbekannt. Dies erklärt sich auch leicht. Im altgermanischen Rechte war Fehde ohne Weiteres erlaubt gegen den Friedensbrecher. Dieser weiß also, daß er durch den Friedensbruch nicht blos der Klage, sondern eben so sehr der Fehde sich aussetzt. Auch beginnt er ja, nach dem Sinne des alten Rechtes, durch sein Verbrechen den Unfrieden, und die Composition ist blos das Mittel, diesen Kriegsstand zu beendigen und abzuwenden. Deshalb brauchte man ihm nicht erst den Frieden aufzukündigen. Anders mußte es aber sein, sobald die Fehde nur als Nothmittel zulässig ist, und zwar in allen Fällen, in denen man nicht zu seinem Recht gelangen zu können glaubt, also auch wenn der Gegner Recht zu haben vermeint, oder der Richter aus Lässigkeit, Gunst oder Feigheit Recht verweigert. Hier konnte man nicht sagen, daß der Gegner durch sein Nichtnachgeben schon von selbst den Fehdestand beginne, und von der andern Seite mußte es immer ungewiß sein, ob und wann der Berechtigte zum Nothmittel schreiten werde. Hier forderte also die Sicherheit des vielleicht ganz unschuldigen Gegners und die Ehre eine Ankündigung an den Gegner, daß man, wenn er nicht nachgebe, vom Nothmittel Gebrauch machen werde. So konnte und mußte beim veränderten Princip, auf welches das Fehderecht sich stützte, eine besondere Form der Ausübung des Rechtes durch die Sitte sich bilden, so wie gerade diese Form für die im Princip vorgegangene Veränderung spricht.

Eine weitere Beschränkung der Fehde bestand darin, daß bei Ausübung derselben gewisse Personen und Sachen geschont werden sollten. Der Zweck war, Widerstandsunfähige zu schirmen, den Verkehr zu sichern, den Feldbau zu schützen und heilige Gegenstände vor Entweihung zu wahren. Einen solchen besondern Frieden hatten namentlich Geistliche, Kindbetterinnen, schwere Kranke, Pilger, Kaufleute und Fuhrleute mit ihrer Habe und Kaufmannschaft, Ackermann und Weingärtner außer seinem Hause mit seiner Habe, die er zum Feldbau nöthig hat, so wie er selbst während der Feldgeschäfte, endlich Kirchhöfe und Kirchen[17]).

17) Reichsabsch. v. 1442 §. 6—8. Datt. de pace imperii publ. L. I. c. 16. (vgl. auch Sachsenſp. II. 66. Schwabenſp. c. 155.).

Eine weitere Beschränkung führte der Klerus ein, den Gottesfrieden (Treuga Domini, Trevia Dei, Pax Dei). Vier Tage in jeder Woche, von Mittwoch Abend bis Montag früh, soll nach ihm jede Fehde ruhen. Zwar hatte die Verletzung dieses Friedens blos Kirchenstrafe zur Folge, und die Reichsgesetze erwähnen auch nirgends dieses Friedens [18]), allein da der Kirchenbann, wenn man sich aus demselben nicht nach einer gewissen Zeit löst'te, auch die Acht nach sich ziehen sollte: so griff am Ende doch auch die Verletzung dieses Friedens in die bürgerlichen Strafverhältnisse ein. Dagegen fiel der Hausfriede, in dem oben bei Note 10 angeführten Sinne, des alten Rechts weg. Bei der angesagten Fehde konnte man nun auch bis in sein Haus und seine Burg den Befehdenden verfolgen [19]). Die näheren Bestimmungen über die Ausübung des Fehderechts enthalten die gemeinen oder gesetzlichen Landfrieden, d. h. Reichsgesetze, deren nächster Zweck war, die Aufrechthaltung der allgemeinen Sicherheit und die geordnete Ausübung des Fehderechts zu sichern. Diese Landfrieden verpönen zugleich die ungesetzmäßige Ausübung der Fehde und noch manche andre schwere Verbrechen, welche die Ruhe und Sicherheit im Lande stören [20]). Landfriedensbrecher war daher nicht blos Derjenige, welcher unrechtmäßige Fehde erhob, sondern Jeder, welcher ein von dem gesetzlichen Landfrieden verpöntes Verbrechen beging. Allein der Hauptfall des Landfriedensbruches war das Erheben ungesetzlicher Fehde, und bei ihm trat die Strafe, welche überhaupt die regelmäßige Strafe des Friedensbruches wurde, Todesstrafe, ein.

Außer diesem Hauptfalle des Landfriedensbruches gab es noch zwei andere Fälle, die zum wahren Friedensbruche, nach den Ansichten des Mittelalters, gehörten — in welchen ein ausdrücklich angelobter oder ein ausdrücklich gebotener Friede verletzt oder gebrochen wurde:

1) Ungeachtet der Beschränkungen nämlich, denen nach dem Angeführten das Fehderecht unterlag, mußte doch dieses Recht zu den größten Mißbräuchen und zu wahrer Anarchie führen. Der Mächtige trotzte auf seine starke Faust, übertrat nach Willkür die dem Fehderecht gesteckten Schranken, und bei den vielen kleinen Territorien, in welche Deutschland gespalten war, bei den verschiedensten Gerichtbarkeitssprengeln, die einander durchschnitten, bei den steten Kämpfen, in welche Kaiser und Reich verwickelt waren, bei dem Mangel aller Polizei und überhaupt bei der Schwäche und Lässigkeit der vollziehenden Gewalt

18) Dagegen aber der Sachsenspiegel a. a. O.; auch das canon. Recht X. 1. 34. (de treuga et pace) cap. 1.

19) Bruch des Hausfriedens durch Vergewaltigung außerhalb rechtmäßiger Fehde wurde aber das ganze Mittelalter hindurch sehr hart bestraft. So sagen die Statuten von Cöln vom J. 1437: „Wer freventlich in das Andere Haus gienge und den also in sein selbst Haus schlüge oder wundte, den soll man mit dem Schwert richten".

20) Man vergleiche z. B. nur die zwei Landfrieden von Kaiser Friedrich I.

konnte der Starke leicht seiner bloßen Willkür folgen und die gesetzlichen Schranken des Fehderechts mit Füßen treten, und so finden wir, daß in jenen Zeiten bis in das 15te Jahrhundert die abscheulichsten Mißbräuche von diesem Rechte gemacht wurden, Mißbräuche, unter denen besonders der Bürger und Landmann zu dulden hatten [21]). An eine gesetzliche gänzliche Aufhebung des Fehderechts war aber lange Zeit um so weniger zu denken, als es bei den nun einmal bestehenden Staatsverhältnissen gewissermaßen ein unentbehrliches Nothmittel war. Blos im Wege freier Einigungen konnte ihm entgegengearbeitet werden, weilnur sie dem herrschenden Sinne gemäß waren und weil nur sie das Mittel an die Hand geben konnten, das die Fehde entbehrlich zu machen geeignet war. Gesellschaften von Fürsten, Rittern und Städten bildeten sich, theils um den gemeinen gesetzlichen Landfrieden unter sich mit vereinter Kraft in Ansehen zu erhalten, theils um in rechtmäßiger Fehde gegen gemeinschaftliche Feinde einander beizustehen, theils endlich um unter sich selbst jede erlaubte Fehde auszuschließen und ihre Streitigkeiten durch Austräge entscheiden zu lassen. Diese Einigungen wurden, bald von einzelnen Reichsständen ohne Auctorität des Kaisers, bald von einzelnen Ständen unter kaiserlicher Auctorität, bald von allen Reichsständen mit dem Kaiser auf gewisse Zeit geschlossen, und in manchen Fällen schritt auch der Kaiser geradezu mit einem außerordentlichen Friedensgebote ein. So entstand eine Reihe von Landfrieden, deren Natur eine völlig andere war, als die der gemeinen gesetzlichen [22]). Sie gründeten sich beinahe ausschließlich auf Vertrag, wurden immer blos auf eine bestimmte Zeit geschlossen und hatten neben dem Zwecke, den Verbrechen überhaupt entgegenzuwirken, den Hauptzweck, die erlaubte Fehde für die Dauer des Landfriedens ganz auszuschließen. Während dieses Friedens soll alle Fehde abgethan sein, die Streitigkeiten sollen durch Austräge, nach manchen Landfrieden auch durch kaiserliche Gerichte geschlichtet werden; die letzteren (und nach manchen Landfrieden auch die zunächst gelegenen Stände) sollen für die Erhaltung des Friedens sorgen. So wurde z. B. ein solcher vertragsmäßiger Landfriede geschlossen unter Kaiser Wenzel im J. 1383 zu Nürnberg auf 12 Jahre, im J. 1389 zu Eger auf 6 Jahre, im J. 1398 zu Frankfurt auf 5 Jahre; eben so unter Friedrich III. im J. 1467 auf 5, im J. 1471 auf 4, im J. 1474 auf 10 und im J. 1486 wieder auf 10 Jahre.

2) Wie so unter den Reichsständen vertragsmäßige Landfrieden geschlossen wurden, eben so kamen auch besondere Friedensverträge unter Privaten, sogenannte Handfrieden (auch treugae), vor, durch wel-

21) Man vergl. nur die Schrift von Datt de pace imperii publica und jede Chronik aus den Zeiten vom zwölften bis in's fünfzehnte Jahrhundert!

22) Eichhorn hat besonders das Verdienst, diese Verschiedenheit zwischen dem gesetzlichen und vertragsmäßigen Landfrieden scharf herausgehoben zu haben. S. dessen Staats- und Rechtsgeschichte §. 408.

che sie sich gegenseitig verpflichteten, keine Eigenmacht und keine Vergewaltigung gegen einander vorzunehmen. Auch konnte der Richter für gewisse Fälle, z. B. zum Zwecke des sichern Geleits, einem Einzelnen Frieden wirken. Ueberdies konnte und sollte, wenn Mehrere außerhalb einer gerechten Fehde Streit mit einander bekommen hatten und zu Thätlichkeiten schritten oder zu schreiten im Begriffe waren, die Obrigkeit und jeder Bürger Frieden gebieten und zum Friedengeloben anhalten. Wer die oben berührten Frieden durch eine Vergewaltigung brach, wer also unrechtmäßige Fehde erhob gegen die Bestimmungen der gesetzlichen Landfrieden, oder wer Fehde erhob gegen den vertragsmäßigen Landfrieden, oder wer den unter Nr. 2 angeführten gebotenen oder gelobten Frieden durch eine Vergewaltigung brach, wurde als Friedensbrecher in der Regel mit dem Tode, und zwar in den ältern Zeiten mit dem Strange[23]), später mit dem Schwerte bestraft[24]). Es waren diese Fälle die Fälle des eigentlichen Friedensbruchs und deshalb hieß Richten nach Friedbruchsrecht oder um Friedensbruch die Verurtheilung zum Schwerte. Dabei umfaßte man aber auch noch in der Regel[25]) jedes andere todeswürdige Verbrechen unter dem Namen Friedensbruch. Processualisch ausgezeichnet waren diese Friedensbrüche dadurch, daß sie zum gerichtlichen Zweikampfe führen konnten[26]). Die bedeutendsten Aenderungen, sowohl in Hinsicht des Fehderechts, als auch in Hinsicht der Begriffe von Landfrieden, Land-

---

23) Vgl. Wigand das Vehmgericht Westphalens S. 513 ff.; deshalb war die Strafe, welche die Vehmgerichte aussprachen, stets der Strang.

24) Auch die Strafe für den gebrochenen, unter Nr. 2 angeführten gelobten oder gebotenen Frieden war nach den meisten Statuten und Gewohnheitsrechten das Schwert. So sagen, um nur einige Beispiele anzuführen, die Statuten von Cöln vom J. 1437 Art. 83.: „Wer sich mit dem Andern zweite oder zanken „würde, so fern daß sie zu Messern oder zu anderem Gewehr kämen und ihnen dan für „oder nach offenbarlich Friede geboten were oder würde, von unser Herren wegen „oder auch von des Hohengerichts wegen, den Frieden sollen sie halten, gleich als „unser Herren vom Rath oder das Hohegericht gemeinlich allda gegenwärtig „weren vnd den Frieden selbs gebotten hatten, vnd wer dann mit muthwiller „den Frieden freuentlich breche: des sich künillichen fünde .... den soll man .... „mit dem Schwerdte richten als das von Alters Herkommen vnd gehalten geweſt ist vnd darinn soll man niemands verschonen, er sei klein oder groß." Eben so bestimmt die Hals-G.-O. für Ratolphszell von 1506 §. 16.: „Wer ein gelobten Fried pricht, one merklich Ursach ihn darzu bewegende, denselben mit dem Schwert zu richten." Auf die gleiche Weise sagt schon der Sachsenspiegel B. III. Art. 9. §. 2.: „Brict aver eu mon den vrede, den he vor sin selven lovet, it „gut ime an den hals." Vgl. auch Rechtsbuch nach Distinctionen herausg. v. Ortloff B. IV. cap. 19. dist. 2—4. cap. 5. dist. 1. Einzelne Statuten gab es aber, welche gelinder waren und einen solchen Friedensbruch nicht mit dem Tode bestraften, z. B. die Criminal-Ordnung von Speyer v. 1328 §. 44., die Statuten v. Augsburg v. J. 1373 §. 186. 187.

25) Durchaus fest war dieser Sprachgebrauch nicht. Bisweilen wird unter Friedensbrecher auch derjenige verstanden, der ein mit verstümmelnder Strafe zu ahndendes Verbrechen beging.

26) Eichhorn's deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 384. Note o.

friedensbruch und Friedensbruch, traten mit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts ein. Die Anarchie und die Willkür der Mächtigen gegen die minder Mächtigen, die durch das Fehderecht im höchsten Grade begünstigt wurde, mußte immer mehr die lautesten Klagen bei Kaiser und Reich herbeiführen. Die vertragsmäßigen Landfrieden halfen diesen Klagen wenig ab. Auch bei ihnen war für eine kräftige Handhabung derselben selten gesorgt und sie zeigten sich beinahe durchaus als unwirksam. Ueberhaupt war es das dringendste Bedürfniß, das, was diese Landfrieden auf kurze Zeit festzustellen suchten, in einen bleibenden, festen gesetzlichen Rechtszustand umzuwandeln. Dies geschah endlich unter Maximilian I. Gewöhnlich wird diesem das Verdienst zugeschrieben, das Faustrecht gesetzlich abgeschafft zu haben. Allein dieses Verdienst gebührt nicht Maximilian, sondern seinen Reichsständen. Sie waren es, welche, wie aus den von Datt ausführlich mitgetheilten Reichstagsverhandlungen hervorgeht, zuerst den Antrag machten, es solle das Faustrecht abgeschafft und für feste Handhabung des Friedens und Rechts durch gehörig geordnete Gerichte gesorgt werden. Nur zögernd und lange ausweichend ging Maximilian, dem es mehr um Geld und um Hülfe gegen seine auswärtigen Feinde zu thun war, auf die Forderungen der Reichsstände, besonders der Städte, ein, nachdem sie die Erfüllung dieser Forderungen zur Bedingung jeder andern Hülfe gemacht hatten.

Auf diese Weise kam endlich auf dem Wormser Reichstage vom J. 1495 ein Reichsgesetz zu Stande, durch welches das Fehderecht im ganzen Reiche für immer und völlig abgeschafft werden sollte. Jeder soll sein Recht nur von dem Richter suchen, für die Execution sollen blos die Gerichte, im Nothfalle die Reichsversammlung sorgen. Wer irgend, aus welchem Grunde es sei, eine Fehde beginnt, den trifft die Strafe des Friedensbrechers. Dies ist der gesetzliche Landfriede v. J. 1495. Um aber Jedem, der in seinem Rechte gekränkt würde, gehörig Recht zu verschaffen, wurde in einem zweiten Gesetze eine neue und kräftigere Organisation des Reichskammergerichts angeordnet, und in einem dritten Gesetze (Handhebung Friedens und Rechtens überschrieben) wurde für die kräftige Aufrechthaltung des Landfriedens gegen die Uebertreter desselben Sorge zu treffen gesucht. Am Ende verpflichteten sich noch besonders die Stände vertragsmäßig zur Handhabung und Festhaltung dieses Friedens, und die Abwesenden traten durch besondere Beibriefe bei. Freilich war bei den Verhältnissen jener Zeit nicht zu erwarten, daß der Zweck, den diese Gesetze vom 7. August 1495 sich vorgesetzt hatten, sogleich vollständig erreicht würde. Ungeachtet des feierlich beschworenen Landfriedens kamen in der folgenden Zeit noch häufig Fehden zwischen den Reichsunmittelbaren vor, und nur allmälig, mit Mühe und mit vielen Unterbrechungen, gegen die mächtigsten Reichsstände aber nie ganz, konnte dem neuen Gesetze Durchführung verschafft werden. So mußte daher noch lange Zeit beinahe bei jeder Reichsversammlung der Landfriede von Neuem

bekräftigt und declarirt werden, z. B. in den Reichsabschieden von 1498, 1500, 1505, 1510, 1512; noch lange Zeit dauerten die Klagen über erhobene Fehden und Landfriedensbrüche, über Saumseligkeit in Handhabung des Landfriedens und über die Anwirksamkeit der vollziehenden Gewalt zu diesem Zwecke. Im J. 1521 wurde in feierlicher Vertragsform der Landfriede erneuert und ein neuer Landfriede unter Zugrundlegung des von 1495 und seiner späteren Erklärung bekannt gemacht. Allein schon im J. 1529 mußte der Landfriede wiederholt werden, und im J. 1541 wird er wegen neuer Uebertretungen von Neuem bestätigt „bis zum nächsten Reichstage oder bis zu einem abzuhaltenden Nationalconcilium." Im J. 1442 wird in einem Reichsabschiede diese Bestätigung auf 5 Jahre lang erneuert, und im Reichsabschiede von 1543 sagen sich die Stände „bei ihren fürstlichen Ehren und Würden und wahren Treue an geschworne Eidesstatt" die Haltung des Landfriedens von Neuem zu; dies wird in dem Reichsabschiede von 1544 wiederholt, namentlich auch in Beziehung auf die Religionsstreitigkeiten, und im Jahre 1545 mußte wieder der Landfriede erneuert werden. Endlich kam aber die auf den frühern Reichstagen vielfach besprochene neue genaue Revision der frühern Landfrieden und die Errichtung eines neuen Landfriedens auf dem Reichstage zu Augsburg im J. 1548 unter Karl V. zu Stande. Allein auch dieser Landfriede enthält keine wesentliche Neuerung. Er führt blos das weiter aus, was der Landfriede von 1495 gründen wollte, und ist meist wörtlich auf den Landfrieden von 1521 gebaut. An diesen neuesten und letzten Landfrieden schloß sich dann der Religionsfriede von 1555 an. Es ist dies eine wörtliche Wiederholung des Landfriedens v. 1548, nur mit näherer Anwendung auf die Religionsstreitigkeiten, und deshalb heißt er auch Religions- und Landfriede, Religions- und gemeiner Friede oder Religions-, Profan- und Landfriede. Es sollte nämlich durch ihn, in Beziehung auf die der Religion wegen entstandenen Meinungs- und Glaubensverschiedenheiten, eben so jedes eigenmächtige Bekriegen ausgeschlossen werden, wie die Landfrieden es überhaupt ausschließen. Nur einen Hauptzusatz zu dem Landfrieden enthält der Religionsfriede von 1555, eine neue Executionsordnung in Beziehung auf Religions- und Landfrieden.

Die auf diesen Frieden folgenden stürmischen und besonders durch die Religionsstreitigkeiten vielbewegten Zeiten gaben freilich noch ein Jahrhundert lang Veranlassung zu vielen Klagen über die Nichteinhaltung des beschworenen Friedens und zu fortgesetzten Erneuerungen desselben. Indessen blieb es von jetzt an bei bloßen Wiederholungen und Bestätigungen des Landfriedens von 1548 und des Religionsfriedens von 1555. Allmälig trugen auch die Einflüsse steigender Cultur, veränderter Lebensrichtung, kräftigerer Entwickelung der Territorialgewalt und Anderes zur bessern Aufrechthaltung des Friedens im Innern Deutschlands bei. Allein freilich bei den mächtigern Reichsständen fehlte es doch stets an einer äußern Garantie für die feste Haltung des gelobten Friedens.

Durch den Landfrieden von 1495 und die auf ihn folgenden Gesetze wurde der Begriff des Landfriedensbruches und des Friedensbruches sehr beschränkt. Das Verbrechen des Landfriedensbruches und des Friedensbruches überhaupt beschränkte sich nunmehr blos auf das Erheben einer Fehde. Es kam dies auf eine ganz natürliche Weise. Das, was die alten Friedensbruchssachen an Folgen mit einander gemeinschaftlich hatten, wie z. B. der gerichtliche Zweikampf, hatte sich nach und nach verloren. Der Conflict des eindringenden römischen Rechts mit deutschen Ansichten und Gewohnheiten stieg immer mehr; aber eben dieser Conflict und die grobe Willkür, mit der die Strafrechtspflege an vielen Orten gehandhabt wurde, forderten dringend ein Einschreiten des Gesetzgebers, und man sah immer mehr ein, daß es nicht genügte, in den Reichsgesetzen (wie es in den alten gesetzlichen Landfrieden der Fall war) im Allgemeinen gegen schwere Verbrechen zu eifern und einige Bestimmungen über sie zu treffen. Es mußte nothwendig durch eine umfassende Legislation das Alte mit dem Neuen vermittelt werden. An die Wirksamkeit einer solchen Legislation aber konnte gar nicht gedacht werden, ehe nicht gemeiner Friede im Reiche hergestellt und alles Fehderecht verbannt war. Hieraus schon erklärt es sich, wie die neuen gesetzlichen Landfrieden von 1495 an blos von der Aufhebung des Fehderechts handeln, und von nun an in allen späteren Reichsgesetzen und Landfrieden der Landfriedensbruch blos auf das Befehden beschränkt wird. Deshalb schöpft auch der Landfriede von 1495 nicht aus den alten gesetzlichen Landfrieden, sondern blos aus den alten vertragsmäßigen, lediglich gegen das Befehden gerichteten Landfrieden. Der vertragsmäßige, auf 10 Jahre geschlossene Landfriede Friedrich's III. von 1486 ist beinahe durchaus die wörtliche Grundlage des gesetzlichen Landfriedens von 1495.

Die dringend nothwendig gewordene Legislation erschien endlich im Jahre 1532 (die peinl. Gerichtsordnung Karl's V.). Allein neben und nach ihr werden dennoch der Landfriede von 1495 und seine späteren Declarationen immer wiederholt; denn sie haben nicht den Zweck jener Legislation, Bestimmungen über die einzelnen Verbrechen und deren Proceß zu geben, sondern blos den, das allgemeine Friedensverhältniß durch Ausschließen jeder Fehde aufrecht zu erhalten, das allein jener Legislation Wirksamkeit und Erfolg verschaffen konnte.

Dagegen handelt jene Legislation beinahe von allen den Verbrechen, welche nach dem mittelalterigen Rechte Friedensbrüche bildeten, gibt ihnen aber diesen Namen nicht mehr. So verschwindet daher der Name Friedensbrecher und Friedensbruch für schwerere Verbrechen nach und nach ganz. Friedensbrecher ist von nun an nur, wer wirklich Krieg, d. h. eine wahre Fehde, erhebt.

Zwar zeichnet immer noch das deutsche Gewohnheitsrecht und zeichnen manche Particulargesetze den Hausfriedensbruch — wenn Jemand in seinem Hause — und den Burgfriedensbruch — wenn irgend

Jemand in den Wohnungen des Regenten oder deren nächsten Umgebungen vergewaltigt oder auch nur injuriirt wird [27]), aus. Allein von der Anwendung der alten Friedensbruchsstrafe ist seit der Carolina hier keine Rede mehr; auch bilden jene Handlungen keine besonderen Verbrechen, sondern die Verletzungen jener Befriedigungen sind nur strafschärfende Momente für das anderweite Verbrechen, welches durch sie begangen wird. Eben so behielten manche Particularrechte in ihren älteren Gesetzen das oben unter Nr. 2 angeführte Institut des Friedenbietens und Friedengelobens bei. Allein das Brechen eines solchen gebotenen und gelobten Friedens galt auch wieder nur für ein die anderweit verdiente Strafe schärfendes Moment, und die spätere Praxis nahm am Ende, freilich sehr mit Unrecht, auf diesen Punct gar keine Rücksicht mehr.

So ist es nun auch in unsern neuen umfassenden Particularstrafgesetzbüchern und in den Entwürfen zu solchen. Manche erwähnen eines Friedensbruches gar nicht; andere erwähnen blos des Haus- und Burgfriedensbruches in dem vorhin angegebenen Sinne und einige auch eines Landfriedensbruches, unter dem sie gewisse besonders strafbare Vergewaltigungen gegen Privaten begreifen, oder sie fassen auch unter der Rubrik „Friedensstörungen" einige Eigenmächtigkeiten und Gewaltthaten zusammen, aber so, daß man dabei nicht recht einsieht, warum sie denn andere Gewaltthätigkeiten von dieser Rubrik trennen und unter andere Rubriken stellen.

Die Sache und die innere Natur der Verhältnisse bleibt stets und so auch hier dieselbe. Durch jedes dolose Verbrechen — wie unsere Altvordern richtig erkannten — wird in Wahrheit stets der Friede gebrochen, zunächst mit dem Verletzten, mittelbar mit der zum Rechts- und Friedensverein verbundenen Gesammtheit, und die Strafe ist, ihrem Grundcharakter und ihrer innern Natur nach, im Wesentlichen eine genugthuende Ausgleichung und Wiederherstellung des Friedens, eine Composition. Allein die Form der Auffassung der Sache, ihre Einkleidung und damit auch die nähere Bestimmung der einzelnen Mittel und der nächsten Wirkungen, mit denen man die Sache begleitet, hängt von Cultur, Lage, Charakter und Neigungen des Volks und seines Gesetzgebers und von Zeitverhältnissen und Zeitansichten ab, und wird mit diesen stets wandelbar sein. C. G. Wächter.

Fayette (Marquis de la). Laßt uns dem unter seinen Zeitgenossen nächst Washington durch humane und patriotische Tugend wohl ausgezeichnetsten Mann, welchem darum auch die bestverdiente, laut und feurig ausgesprochene, Anerkennung beider Welten zu Theil ward, wenigstens in einigen Worten jene Herzenshuldigung

---

27) Manche Particularrechte unterscheiden auch noch einen sogenannten uneigentlichen Burgfriedensbruch, Vergewaltigung an anderen, besonders befriedeten Orten, z. B. an Gerichtsstellen, Kirchen, Universitätsauditorien ꝛc. ꝛc. So das sächsische Recht.

zollen, die ihm von Seite der Wohlgesinnten gebührt und welche, als innigst verbunden mit der Verehrung für den großen Mann, zugleich die Anhänglichkeit an die von demselben zeitlebens vertheidigten, großen neuzeitlichen Principien des vernünftigen Rechts und der demselben zum Dienste verpflichteten Politik ausspricht! La Fayette ist der reinste und edelste Repräsentant der Revolution, im guten Sinne dieses Wortes, in so fern es nämlich die Erhebung der zur Reife gelangten Erkenntniß des natürlichen Rechts gegen das demselben widerstreitende historische Recht bezeichnet, folglich die auf Wiedereinsetzung des wahren, vernünftigen, d. h. den Forderungen der Humanität und des Bürgerthums entsprechenden, Rechts in die ihm gebührende, aber theils durch verkehrte Menschensatzungen, theils durch blos factische Anmaßung auf einer, und durch gedankenlose oder feige Duldung auf der andern Seite längst verlorene Herrschaft gerichtete — innerhalb der Schranken eben jenes Rechtes sich bewegende — Bestrebung. Sein ganzer, schöner, thatenreicher Lebenslauf ist der laute Ausdruck der innigsten Durchdrungenheit von jenen, den edelsten Charakter der Neuzeit bildenden Ideen und des selbstaufopferndsten Eifers für deren Verwirklichung, das erquickendste und erhebendste Beispiel der Selbsthingebung für das allgemeine Wohl. Natürlich, daß er auf diesem Wege sich auch Feinde machte, einerseits diejenigen, welchen das liebe „Ich," oder der ruhige Fortgenuß der durch die Ungebühr des historischen Rechts ihnen dargebotenen Privatvortheile, mehr gilt, als alle Vernunft und Menschlichkeit, und anderseits die exaltirten — sei es von aufrichtigem Fanatismus entzündeten, sei es von unlautern selbstischen Motiven angetriebenen — Umwälzungsmänner, welchen nichts heilig ist, als ihre eigene Verblendung oder Leidenschaft. Aber der parteilose, ruhige Beschauer von la Fayette's Thun und Wirken wird eben in solcher beiderseitigen Anfeindung einen weitern Beweis davon erkennen, daß der Edle auf dem Pfade der mit Recht so zu nennenden „richtigen Mitte" wandelte, und von allen wider ihn erhobenen Anklagen nur eine, und eine solche, die seinen Charakter weit mehr ehrt, als herabsetzt, begründet finden, nämlich: daß er zu viel an die Tugend der Menschen glaubte.

Eine Biographie la Fayette's zu schreiben, liegt jedoch nicht in unserm Sinne. Schon der beschränkte Raum dieser Blätter würde es uns verbieten, selbst wenn wir die nöthigen Materialien zu solch' einem Werk vollständig besäßen. Nur eine kurze Andeutung der Hauptmomente seines merkwürdigen öffentlichen Lebens und der Hauptzüge seines edlen Charakters sei uns vergönnt. Die Quellen dieser Darstellung liegen überhaupt in den Geschichtsbüchern unsrer großen Zeit, an deren wundervollen Ereignissen la Fayette ein halbes Jahrhundert hindurch so ausgezeichneten thätigen Antheil nahm. Die kurzen biographischen Skizzen, welche über ihn erschienen sind (namentlich auch die in der „biographie nouvelle des contemporains" enthaltene), stellen meist nur gedrängt zusammen, was aus jenen schon

bekannt ist. Ja, selbst die „Mémoires, correspondances et manuscripts du Général Lafayette, publiés par sa famille“ (1837), wovon bis jetzt die erste — bis zur Zeit seiner Flucht aus Frankreich (Aug. 1792) gehende — Hälfte erschienen ist, geben uns wohl die anziehendsten Details über la Fayette's Wirken und bringen durch lebendigere Farbengebung sein edles Bild unserm Geistesblick näher, aber an Thatsachen nur wenig mehr, als was aus den allgemeinen Quellen schon der Welt vor Augen lag. Sein Denken und Fühlen, nicht minder als sein Reden und Handeln, war immer unverhüllt. In Bezug auf seine Persönlichkeit als öffentlicher Charakter blieb also nur wenig zu enthüllen übrig.

Fayette (Gilbert Mortier Marquis de la), Sprößling einer seit Jahrhunderten durch Adel des Bluts wie der Thaten ausgezeichneten Familie, wurde geboren im Jahr 1757 den 1. September zu Chavagnac, nächst Brioude, in der Provinz Auvergne (jetzt Departement der obern Loire). Schon in der Wiege (sein Vater war noch vor des Sohnes Geburt in der Schlacht bei Minden gefallen) hatte er ein großes Vermögen ererbt, das unter der Verwaltung seiner Vormünder sich noch ansehnlich vermehrte. Ueber seine erste Jugendgeschichte liegen uns, leider! nur wenige summarische Notizen vor. Nur so viel wissen wir, daß er sich frühzeitig in verschiedenen Unterrichtsanstalten eine zu den schönsten Erwartungen berechtigende, nicht minder classische als militärische Bildung erwarb, und daß er nachmals seine Ansprüche noch bedeutend erhöhte durch die ihn mit vielen vornehmen Häusern verbindende Vermählung mit der Tochter des Herzogs von Ayen-Noailles, Enkels des Canzlers d'Aguesseau, auf dessen Namen mit Recht die Verehrung der Nation ruht.

Aber die nächstliegende Aussicht auf eine durch Hofgunst und einflußreiche Familienverbindung ihm eröffnete glänzende Laufbahn opferte der jugendliche la Fayette auf dem begeisterten Verlangen des Thätigseins für die höheren Güter der Menschheit, für vernünftiges Recht und Freiheit. Er hatte die Lehren der damals die Fackel der humanen und politischen Aufklärung vorantragenden Encyklopädisten und Oekonomisten tief in sein für alles Gute empfängliches Gemüth aufgenommen und aus Rousseau's flammendem Gefühle für Humanität und Freiheit die trefflichste Nahrung seiner eigenen, eingebornen Wärme gezogen. Darum umfaßte er mit brennendem Eifer und mit all' seiner jugendlich aufblühenden Thatkraft die gerade damals im schweren Kampf begriffene amerikanische Sache. Die nordamerikanischen Colonieen Englands, nicht eben wegen unerträglicher Bedrückung (denn sie erfreuten sich unter der Herrschaft ihres Mutterlandes einer unvergleichbar größern Freiheit, als die Colonieen aller andern europäischen Staaten, ja als die meisten Völker dieser Mutterländer selbst), wohl aber zur Behauptung der Grundsätze, worin sie den Schirm all' ihrer Rechte erkannten, zur Abwendung des drohend näher rückenden Mißbrauchs der factisch

bestehenden Gewalt, und überhaupt zur Erringung eines ihre natürlichen Ansprüche auf Nationalität und Selbstständigkeit befriedigenden Zustandes. Als dieser verhängnißreiche Kampf entflammte, da ergriffen alle Verständigen und Guten in Europa Partei für Amerika, und selbst absolutistische Regierungen — allernächst die bourbonischen von Frankreich und Spanien — thaten es; obschon freilich nicht aus Liebe für Freiheit und Recht, sondern nur aus Eifersucht und Haß gegen Albions gefürchteten Dreizack. Diese Mächte jedoch, um nicht muthwillig einen schweren Krieg zu wagen, durften ihre Gesinnungen erst dann erklären, wenn der Aufstand bereits mit solchem Erfolge gekrönt war, daß der endliche Triumph bei einiger Hülfeleistung mit Zuversicht sich erwarten ließ. Vorerst also blieben die Amerikaner sich selbst überlassen und trotz der heroischesten Anstrengung in fortwährend steigender Bedrängniß. Ueber drei Jahre schon hatte der Kampf gewährt, und die amerikanischen Commissäre, welche Hülfe bittend nach Frankreich gekommen waren, fanden noch immer kein geneigtes Gehör. Da faßte der neunzehnjährige la Fayette den Entschluß, der geliebten Sache als Privatmann zu dienen und, da die Commissarien nicht einmal die Mittel der Ueberfahrt zu bestreiten vermochten, aus eigenen Mitteln ein Schiff auszurüsten, welches ihn mit einigen hochgesinnten Gefährten nach dem Land der sich emporringenden Freiheit trüge. Diesen heroischen Entschluß — der ihn vom Vaterland, von allen Freuden des Hofes und der glänzendsten Gesellschaft trennte und auf lange Zeit aus den Armen einer jungen, heißgeliebten Gattin riß, die das erste Pfand seiner Liebe unter ihrem Herzen trug — führte er aus mit eben so vieler Klugheit als mit Muth, trotz aller Hindernisse, welche theils seine Familie, theils der französische Hof, geschreckt durch die brittischen Drohungen, ihm entgegensetzten. Im April 1777 landete er glücklich in Charles-Town und eilte von da nach Philadelphia, um den Congreß, der ihn mit dankbarer Freude empfing, seine Dienste anzubieten.

Nicht leicht hat je ein einzelner Privatmann ein so großes Gewicht in die zwischen zwei gewaltigen Nationen schwebende politische und militärische Wagschale gelegt. Aber la Fayette brachte den Amerikanern nicht nur seine hohe persönliche Kraft und Begeisterung, sondern stärkte ihre Sache durch den ganz unermeßlichen moralischen Eindruck, welchen sein heroisches Beispiel machte, sowohl bei den Amerikanern selbst, welchen der Uebertritt eines so ausgezeichneten Mannes neue Siegeszuversicht gab, als bei den europäischen Nationen, unter welchen es Tausende von Tapfern zur Nachfolge bestimmte. Auch erkannte Amerika die Größe der Wohlthat, welche la Fayette ihm erwiesen. Die achtungsvollste Freundschaft Washington's und Franklin's und aller Hochstehenden in der Nation, so wie die dankbarste Verehrung des ganzen Volkes ward dafür sein Lohn.

Es liegt nicht in unserer Absicht, hier die Kriegsgeschichte Nordamerika's zu schreiben. Wir enthalten uns daher auch der umständlichen

Darlegung der großen und mannigfaltigen Verdienste, welche la Fayette sich in diesem wechselvollen, an Gefahren und Mühseligkeiten überreichen Kampfe erwarb. Anfangs als bloßer Freiwilliger, bald darauf aber als den Heerbefehl über ansehnliche, seiner Führung anvertraute Kriegsschaaren führend, nahm er thatkräftig Theil, sowohl an mehreren Siegeszügen Washington's und seiner Unterfeldherren, als an den noch verdienstlicheren, obschon weniger glänzenden Anstrengungen nach erlittenen Unfällen zur Abwendung des Untergangs und Wiederherstellung des Glücks. In der Schlacht am Brandywine empfing er auch eine bedeutende Wunde, von welcher er erst nach längerem Krankenlager genas. Aber nicht blos durch Waffenthaten, auch auf dem Wege der Unterhandlungen leistete la Fayette den vereinigten Staaten den wirksamsten Beistand. Zweimal während des Laufs des Kriegs fuhr er über den Ocean nach Frankreich über, um allda die Rüstungen für Amerika's Befreiung zu fördern; und der große Schlag, welcher das Werk solcher Befreiung vollendete, die Niederlage und Gefangennehmung des Lords Cornwallis mit seinem ganzen Heere bei Yorktown (Sept. u. Oct. 1781) war ganz vorzüglich das Werk la Fayette's, welcher, zwar in Verbindung mit Washington und Rochambeau, doch als thätigster Theilnehmer, es vollführte. England, ohne weitere Hoffnung des Sieges, führte von nun an blos noch den Vertheidigungskrieg, anerkannte gleich im folgenden Jahre (1782. 24. Sept.) die Freiheit und Selbstständigkeit der vereinigten Staaten und bekräftigte solches Anerkenntniß bald darauf durch feierliche Definitivfriedensschlüsse mit Amerika und mit dessen Bundesgenossen.

Die alte wie die neue Welt tönte wieder von den Lobpreisungen la Fayette's. In Frankreich, woselbst der jugendliche Freiheitsheld bis zum Augenblicke des Friedensschlusses die Kriegsrüstungen eifrigst und erfolgreich betrieben hatte, empfing ihn, wohin immer er seine Schritte wandte, der jubelnde Zuruf seiner bewundernden Mitbürger. Und in dem befreiten Amerika, welches er auf die dringenden Einladungen Washington's und seiner Freunde bald nach geschlossenem Frieden wieder besuchte, sprach sich die Nationaldankbarkeit auf gleich großartige als begeisterte Weise aus. Seine Reise durch die vereinigten Provinzen glich einem fortwährenden Triumphzug; und die Repräsentanten der Nation, versammelt in dem hohen Congresse, ehrten ihn durch die feierlichste, von einer großen Deputation überreichte Danksagungsadresse, sodann durch Verleihung des amerikanischen Bürgerrechts für ihn und seinen Sohn, so wie des ganz ausgezeichneten Rechtes, den Sitzungen der gesetzgebenden Versammlung beizuwohnen und an ihren Berathungen Theil zu nehmen. Ein gleicher Enthusiasmus empfing ihn vierzig Jahre später, als er, jetzt ein siebenundsechzigjähriger Greis, noch einmal, und zwar abermal auf die Bitte der Häupter der Nation, den Boden betrat, zu dessen Befreiung er so entscheidend mitgewirkt hatte. Es lag damals über Frankreich und Europa die trau-

rige Herrschaft des Reactionssystems. Die bourbonische Regierung, den neuzeitlichen Principien und den constitutionellen Schranken entschieden abhold, wandelte fast offen dem Ziele des Absolutismus zu; über den Patrioten lastete der Haß der Hofpartei, ja unwürdige Verfolgung. La Fayette, dessen Name schon so viele der Freiheit heilige Erinnerungen zurückrief, war unter den Gehaßtesten. Ihm die Herzenshuldigungen darzubringen, welche er so sehr verdiente, galt fast für Verbrechen. Jetzt (1824) reis'te er von Havre aus, allwo die Polizeigewalt die Aeußerungen der Volksliebe emsigst unterdrückte, nach der neuen Welt, die ihrem Freund, Wohlthäter und Adoptivbürger die verlangenden Arme entgegenhielt, und genoß in den rührendsten wie feurigsten Dankes- und Freudebezeigungen, die ihm von allen Seiten entgegentönten und winkten, einen Lohn, wie Erdenkönige ihn nicht geben können und wie er allein eines Mannes wie la Fayette würdig ist. Neuyork, Boston, Philadelphia, alle Städte und Provinzen, die er durchzog, wetteiferten in den ausdrucksvollsten, sinnigsten und vielstimmigsten freien Ergüssen der innigsten Liebe und Verehrung. Nie ward ein Bürger so gefeiert wie er. Die „Nationalbelohnung," welche der Congreß noch dem Scheidenden in einer reichen Schenkung an Land und Geld votirte, kann dabei nur als Denkmal der Anerkennung oder als Urkunde der Nationalgesinnung in Rechnung kommen. In la Fayette's Gemüth galten die Freudenthränen des Volkes weit mehr.

Wir kehren zu la Fayette's früheren Jahren zurück. Bald nach dem Ende des amerikanischen Krieges riefen ihn die vaterländischen Angelegenheiten auf eine neue Bahn des glorreichsten Wirkens. Es begann, zumal in dem von der doppelten Despotie des Hofes und des Adels gedrückten Frankreich, das Wehen jenes langsam erstandenen, dann durch die amerikanische Revolution mächtig gestärkten neuen Geistes sich kund zu thun, welcher bald verhängnißreich das alternde Europa durchziehen und durch Neubauten und Trümmer seinen Weg bezeichnen sollte. La Fayette hatte unter den Ersten diesen Geist begriffen, einen wohlthätigen, wenn man liebend sich ihm anschloß, einen verderbenden, wenn man ihn heuchlerisch zu selbstsüchtigen Zwecken mißbrauchte oder vermessen sich ihm entgegenstellte. Das Verderbniß der Regierung und der höheren Stände, die Leiden des hart gedrückten Volkes, die unzähligen Mißbräuche und Verkehrtheiten in der ganzen bürgerlichen Ordnung, in Gesetzgebung und Verwaltung, in Staat und Kirche, hatten seinem hellen Geistesblicke sich deutlich dargestellt, und mit Feuereifer verlangte sein humanes Herz die Heilung solcher Uebel, die Abschaffung aller Ungebühr des historischen Rechts und die Rückkehr zu den Gesetzen des natürlichen und ewigen. Ruhmvoll und glücklich hatte Nordamerika diesen Weg eingeschlagen, und darum betrachtete er auch die politischen Grundsätze und Einrichtungen des jugendlichen Freistaates als ein der Nachahmung vor allen würdiges Vorbild. „Möge," also hatte er

bei seinem ersten Abschied von dem in seiner Macht befestigten Congresse zu demselben gesprochen, „möge das Gedeihen und das Glück der vereinigten Staaten der Welt die Vortrefflichkeit ihrer politischen Institutionen kund thun! Möge der unermeßliche Tempel, den wir so eben der Freiheit erbaut haben, für immer eine Warnung für die Unterdrücker, ein Beispiel für die Unterdrückten sein und ein Asyl für die Rechte des menschlichen Geschlechtes!" — In diesem Sinn erhob er seine kräftige Stimme immer und überall, wo es die Vertheidigung jener Rechte und die Interessen der öffentlichen Wohlfahrt galt. In diesem Sinn ließ er sie ertönen für die Aufhebung der Sklaverei der Neger, für die Gewissensfreiheit, für die Sache der Patrioten in Holland und, in näherer Beziehung auf die Verhältnisse seines Vaterlandes, für die Erleichterung des Volkes, für die Abschaffung der abscheulichen lettres de cachet, überhaupt für die Beschränkung der Willkürherrschaft und die Wiederherstellung jener der Gesetze. In der Versammlung der Notablen (1787), der Vorläuferin jener der allgemeinen Stände, kämpfte er mit Muth und Kraft für alle diese hohen Interessen, obwohl, nach dem in derselben vorherrschenden aristokratischen Geiste, ohne großen Erfolg. Darum forderte er auch damals schon die Zusammenberufung der allgemeinen Reichsstände, welche zwei Jahre später statt fand und der französischen Revolution den Anfang gab.

Als Mitglied dieser allgemeinen Ständeversammlung war la Fayette einer der Ersten des Adels, welche der Sache des dritten Standes, d. h. des Volkes, sich anschlossen, und der Erste, welcher die berühmte „Erklärung der Menschenrechte" in Vorschlag brachte, eine Erklärung, welche zwar schon in theoretischer Hinsicht wegen mehrerer Unbestimmtheiten und auch wirklicher Irrthümer mancherlei zu wünschen übrig ließ und in praktischer noch größere Bedenklichkeiten mit sich führte, doch nach ihrem allgemeinen Geiste und gewissermaßen als ein Manifest, wodurch die Nationalrepräsentation dem eigenen, bisher in völlige Unwissenheit über seine Rechte versenkten Volke und der Welt kund that, was sie eigentlich wolle oder wornach ihr Streben gehe, für kostbar und preiswürdig erkannt werden mußte.

Bei allen jetzt folgenden Hauptscenen der Revolution, bis ihn selbst ihr Sturm ergriff und aus Frankreich schleuderte, sehen wir den edlen la Fayette in der vordersten Reihe der besonnenen, gemäßigten, tugendhaften Freiheitsfreunde handeln, weisen Rath ertheilen, muthig kämpfen, unerschüttert durch den Haß der altaristokratischen Partei wie durch jenen der exaltirten Revolutionsmänner. An dem Tage der Erstürmung der Bastille (14. Jul.) war er fungirender Präsident der Nationalversammlung und den Tag darauf jener der Deputation, welche dieselbe zur Wiederherstellung der Ruhe nach Paris abordnete. Gleich darauf ward er zum Befehlshaber der Bürgergarde ernannt, deren Errichtung und zweckmäßige Organisirung

nicht nur in Paris, sondern im ganzen Reiche er thätigst betrieb. Und kaum an die Spitze derselben gestellt, bot er alle Kraft auf, die ihm solche Auctorität und sein ehrwürdiger Charakter verliehen, um die durch die verhängnißreichen Ereignisse bedrohte oder gestörte öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten oder wiederherzustellen; die „öffentliche Ordnung", welche der Freund Washinton's und Franklin's niemals von der Freiheit trennte, sondern für und für als unerläßliche Bedingung derselben forderte.

Der Strom der Revolution hatte die Bahn sich durch Volksgewalt gebrochen, das Bollwerk des Despotismus war umgestürzt. Jetzt handelte es sich darum, die brausenden Fluthen wieder in geregelte und wohlverwahrte Ufer zu leiten, auf daß sie nicht verheerend, anstatt wohlthätig, dahin rauschten. Das Mittel hierzu erkannten la Fayette und seine Sinnesgenossen in der Nationalversammlung darin, daß man einerseits durch thunlichst schnelle Linderung des Druckes, der über dem Volke lastete, dasselbe befriedige, und anderseits durch den Bau einer weisen Constitution dem Recht einen festen Schirm verleihe und also der Wiederkehr des Unheils vorbeuge. Diesen beiden Aufgaben widmete la Fayette sich mit all' seiner Geistes- und Gemüthskraft und auch, so lange die constituirende Versammlung saß, mit lohnendem Erfolge. In der schönen Nacht vom 4. August war er einer der Edlen, welche, von patriotischem Enthusiasmus dahingerissen, durch großmüthige Verzichtleistung auf historische Gerechtsame und Privilegien, unter deren Last das Volk seufzte oder welche die Nation in eine Anzahl feindselig sich gegenüberstehender Stände, Classen oder Provinzbevölkerungen spaltete, dem französischen Volk eine Wohlthat erwiesen, wornach bis jetzo noch fast alle anderen Völker Europa's wegen des Widerstandes der Privilegirten vergebens seufzen und welche allein schon den vollen Ersatz gewährt für alle Leiden und Opfer, welche die — später auf Abwege gerathene — Revolution dasselbe gekostet hat. In Verfassungs-Sachen huldigte er denjenigen Principien, welche dem im engeren Sinne so genannten constitutionellen Systeme zu Grunde liegen, nämlich dem System einer durch eine lebenskräftige Nationalrepräsentation beschränkten Monarchie. Zwar mochte er, angezogen von den reizenden Bildern der in Nordamerika unter dem Schirm der republicanischen Verfassung wunderschnell und wundermächtig erblühten öffentlichen Wohlfahrt, für seine Person zu republicanischen Ideen sich hinneigen: aber er erkannte, daß die französische Nation für die republicanische Verfassung noch nicht reif, oder vielleicht überhaupt nicht geschaffen sei, und beschränkte seinen Wunsch auf ein grundgesetzlich beschränktes, doch immerhin starkes und in dem ihm angewiesenen Kreise mit Selbstständigkeit wirkendes Königthum. Nur verlangte er eine im demokratischen Sinne zu geschehende Beschränkung, also ein auf breiter Grundlage ruhendes Wahlgesetz und die Vereinigung sämmtlicher Repräsentanten in einer Kammer. Daher stimmte er auch dem Antrag auf Abschaffung alles

Erbadels und aller Adelstitel, welcher (20. Juni 1790) in der Nationalversammlung erhoben ward, unter den Ersten und mit allem Feuer bei, und that sofort für sich selbst Verzicht auf den seinigen eines Marquis. Von diesem Augenblick an bis zu seinem Tod ließ er sich nie mehr anders nennen, als Bürger la Fayette oder General la Fayette, obschon noch unter Napoleon die alten Titel wieder aufkamen und unter der Restauration der ganze Stolz der ehevorigen Aristokratie, wenn auch nicht ihr politisches Vorrecht, neubekräftigt wieder erstand. Doch einen höheren Adel, als der Titel Marquis verleiht, hat la Fayette seinen Nachkommen hinterlassen in seinem Namen. Wer den Namen la Fayette, wie den Washington's trägt, wird immer eines hochachtungsvollen Entgegenkommens sicherer sein, als irgend ein Titular-Herzog oder Graf.

Daß überhaupt bei allen großen Fragen, die bei der für Frankreich neu zu bildenden Verfassung sich darboten, als bei jenen von der Verantwortlichkeit der Minister, von dem Geschworengericht, von der Preßfreiheit u. s. w., la Fayette im Sinn der aufgeklärten öffentlichen Meinung wie der geläuterten Staatswissenschaft sprach und stimmte, bedarf keiner besondern Erwähnung. Wie hätte la Fayette anders gekonnt? — Wir übergehen daher diesen Theil seines Wirkens, wiewohl er uns die schönste Gelegenheit dargeboten hätte, unsern Helden auch als trefflichen parlamentarischen Redner aufzuführen durch Mittheilung so mancher edlen Ergüsse seines Geistes und Herzens bei Vertheidigung der Volksrechte und der dieselben schirmenden constitutionellen Grundsätze. Genug! la Fayette, verbunden mit seinen gleichgesinnten Freunden, erreichte sein edles Ziel in so fern, daß aus den Berathungen der constituirenden Versammlung eine Verfassung hervorging, wie bis dahin noch kein Volk sich rühmen konnte, eine gleich vortreffliche, nämlich eine die Menschen- und Bürgerrechte gleich unumwunden anerkennende und gleich sorgsam schirmende, zu besitzen, und welche, wenn nicht ihr Fortbestand an zwei außer ihr gelegenen (gleich unten von uns näher zu betrachtenden) Hindernissen oder feindseligen Einwirkungen gescheitert wäre, Frankreich auf den Gipfel des Ruhms und Glücks erhoben und wohl auch den erfolgreichen Anstoß zu ähnlicher Erhebung der übrigen edlern Völker des Erdtheils würde gegeben haben. Die Hauptzüge dieser Verfassung waren binnen Jahresfrist seit der Erstürmung der Bastille festgesetzt worden, und ein großes Nationalfest zur Bekräftigung des edel Festgesetzten und zur Verkündung der allgemeinen Verbrüderung der Nation ward angeordnet auf den Jahrestag jenes großen Ereignisses. An diesem herrlichen Tage (14. Jul. 1790) ward la Fayette der seiner würdige Genuß zu Theil, in Mitten von viermal hundert tausend auf dem Marsfeld versammelten, von patriotischer Begeisterung glühenden Menschen, an der Spitze von 14,000 Abgeordneten der Bürgergarden aller 83 Departemente Frankreichs und im Namen der vier Millionen solcher Garden, welche das Reich zählte, oder vielmehr des ganzen französischen Volkes selbst, auf dem Altar des Vaterlandes den

Bürgereid feierlich abzulegen, welchen sodann ihm nach die ganze Versammlung schwor. Auf ihn hefteten liebend sich alle Blicke, alle Herzen schlugen ihm zu; nie ward ein König so verehrt wie er.

Aber der Charakter der Revolution, welche so hoffnungsreich begonnen, trübte sich in kurzer Frist. Von zwei entgegengesetzten Seiten erhoben sich unversöhnliche Feinde wider das von der constituirenden Nationalversammlung im edelsten Geist unternommene Werk. La Fayette erfuhr auch persönlich diese gedoppelte Feindschaft; doch muthig und beharrlich führte er den Kampf wider sie unter dem Panier, welches er von Anbeginn vorangetragen, nämlich unter dem der gesetzlichen Freiheit, einige Zeit auch siegreich, doch endlich erliegend und heroisch sich selbst opfernd.

Diese Feinde aber waren einerseits die unverbesserliche Hofpartei, die nimmer mit den Revolutionsideen zu versöhnende, die auf Bürgerkrieg und äußere Hülfe ihre vermessene Hoffnung bauende. Ihre theils offenen, theils geheimen — doch dem scharfen Blick des Patrioten gleichwohl nicht zu verbergenden — Schritte, ihre Arglist, ihre Wortbrüchigkeiten stachelten natürlich den Zorn der Volkspartei und gaben den Exaltirten, den Fanatikern — und den aus egoistischen Zwecken die Larve des Patriotismus Vornehmenden den erwünschten Vorwand zu gewaltthätigem, rechtsverachtendem, verbrecherischem Beginnen. Bald überflügelten die solcher Richtung Zugethanen, stark durch die Unterstützung der listig aufgereizten Massen, die Gemäßigtgesinnten, die Freunde der Ordnung und des Rechts. Die rohe Gewalt trat an die Stelle des Gesetzes.

Der erste Ausbruch solcher unheilweissagenden Stimmung fand schon am 5. und 6. October desselben Jahres statt, in welchem die Bastille war erstürmt worden. Wüthende Pöbelhaufen zogen bewaffnet von Paris gegen Versailles, blutige Anschläge gegen die königliche Familie, zumal gegen die Königin hegend, die man als die Urheberin aller volksfeindlichen Umtriebe betrachtete. La Fayette, um durch sein Ansehen von wilden Ausschweifungen abzuhalten, begleitete den Zug an der Spitze der Nationalgarde, rettete mit heroischer Dahingebung die von Mördern bereits angegriffene Königin, beschwichtigte das tobende Volk und geleitete den König, welcher dem Begehren der Massen, nach Paris zu ziehen, nachgegeben, schirmend bis in die Tuilerien.

In denselben Tagen hielt der neu entstandene Club der Jacobiner seine erste Sitzung. Lafayette, in Verbindung mit dem tugendhaften Bailly, setzte demselben bald den die gemäßigte Richtung verfolgenden Club der Feuillants entgegen und bekämpfte in alle Wege die umwälzenden Richtungen des ersten. Die Constitution, und mehr nicht als die Constitution, diese aber ganz und lebenskräftig, blieb seine Losung. In solchem Sinne hatte er, als das Pariser Volk seine Stadtfarben, roth und blau, der weißen königlichen entgegensetzte, den ersten zwei Farben auch die dritte beigesellt und, indem er im Angesicht einer aufgeregten Menge solche dreifarbige Cocarde an seinem Hut

befestigte, geweissaget: „diese drei Farben werden siegreich die Welt durchziehen.“

Der Sturm der Octobertage wich für einige Zeit einer wiederkehrenden Ruhe, während welcher die Arbeiten der Nationalversammlung am Constitutionswerk rasch voranschritten. Eine neue Aufregung entstand, als der bethörte König einen Versuch zur Flucht machte, doch nah an der Grenze noch eingeholt und zurückgeführt ward. Auch dieses Mal drangen die Rathschläge der Gemäßigten, welche den König unter der Bedingung der Annahme der Constitution in seine Gewalt wieder eingesetzt wünschten, durch. Doch erregten die Jacobiner dagegen und gegen den Beschluß einer allgemeinen Amnestieertheilung einen Aufstand, welchen la Fayette nur mit Waffengewalt zu dämpfen vermochte.

Die constituirende Nationalversammlung, nachdem sie das Constitutionswerk vollendet, löſ'te sich auf und an ihre Stelle trat jetzt die „gesetzgebende.“ Ein unglücklicher, aus übel angewandter Delicatesse oder Selbstverleugnung gefaßter Beschluß, wornach keines der Mitglieder der constituirenden Versammlung in die gesetzgebende durfte gewählt werden, war die Quelle alles nachfolgenden Unheils. Die Jacobiner oder die ihnen Gleichgesinnten erhielten bald die Oberhand in der neuen Versammlung und der constitutionelle Thron begann zu wanken. Es geschah dieses zumal von der Zeit an, wo der Krieg gegen die Coalition ausbrach und das Manifest des Herzogs von Braunschweig die Gemüther der Neufranken zur Wuth entflammte. La Fayette, welcher nach der Auflösung der constituirenden Versammlung sich in die Stille des Privatlebens zurückgezogen hatte, ward, als der Kriegslärm sich erhob, an die Spitze eines der drei Heere gestellt, welche man zur Vertheidigung der Grenzen zusammengezogen, und stritt zu wiederholten Malen mit Glück gegen den äußern Feind, während im Innern die Feinde der gesetzlichen Freiheit tagtäglich weitere Fortschritte machten. Freilich boten die vielen Erscheinungen von Lauheit, Unentschlossenheit, ja selbst Verrätherei im Heer und am Hofe nur allzu triftigen Grund der Entrüstung dar; doch lagen, nach la Fayette's Meinung, schon in der Verfassung alle nöthigen Heilmittel, und es war zur Rettung hinreichend, daß alle Gutgesinnten sich um das Panier solcher Verfassung schaarten. Dies thaten sie aber nicht, oder auch es gab zu wenig ächt Gutgesinnte, und daher erhoben sich die Jacobiner zur Herrschaft.

La Fayette sah mit innigem Seelenschmerz diese Wendung der Dinge. Nicht seine eigene, persönliche Gefahr — wiewohl bereits jetzt die Jacobiner ihn zu verdächtigen suchten — wohl aber die dem Vaterlande und die der Verfassung, welche er liebte, drohende, erfüllten ihn mit Wehmuth. Da schrieb er (16. Juni 1792) an die gesetzgebende Versammlung einen Brief, der seine ganze Entrüstung gegen die Anarchisten und seine feurige Anhänglichkeit an die Verfassung aussprach. „Die Autorität des Königs sei euch heilig (also warnte er die Volksvertreter), denn sie ist gewährleistet durch die Constitution.

Sie sei und bleibe unabhängig; denn ihre Unabhängigkeit ist eine der Stützen unserer Freiheit. Lasset die Ehrerbietigkeit gegen den König nicht verletzen; denn er ist bekleidet mit der Majestät der Nation. Sein Ministerium wähle er frei, und es sei dasselbe dem Einflusse der Factionen entrückt; und wenn es Verräther gibt, so treffe sie nur das Schwert der nach den Gesetzen verwalteten Gerechtigkeit. Stürzet die Herrschaft der Clubs um und bewahret jene der Gesetze!" — Was er also schriftlich gesprochen, das wiederholte er wenige Tage später mündlich und noch eindringlicher an den Schranken der Versammlung; jedoch vergeblich. Schon hatte der Pöbelaufstand des 20. Juni die Majestät des Thrones herabgewürdigt, und so die Constitution über den Haufen geworfen; das Reich der Jacobiner begann. Am 30. Juni verbrannte eine jacobinische Rotte la Fayette's Bildniß, und es erging gegen ihn die Anklage wegen Hochverraths, von welcher ihn jedoch die Nationalversammlung mit entschiedenstem Stimmenmehr noch frei sprach. Aber die Anklage erneuerte sich, als er dem bedrängten König seine Hülfe zur Flucht nach Compiegne anbot — welche der verblendete Fürst jedoch ablehnte — und als er gegen die Gräuel des 10. August seine Protestation erhob. Noch versuchte er, sein an der niederländischen Grenze stehendes Heer zur Wiederaufrichtung des Thrones zu bewegen und forderte es daher auf zur wiederholten Beschwörung der Constitution; allein nur Wenige gehorchten. Der Geist der Clubs hatte auch das Heer durchdrungen. Da beschloß er die Flucht auf neutrales Gebiet. Die Wuth seiner Feinde, die so eben in der Nationalversammlung die Anklage des Hochverraths wider ihn durchgesetzt hatten, ließ ihm, wenn er nicht die Hülfe der Fremden wider seine Mitbürger anrufen wollte, nur zwischen Schaffot und solcher Flucht die Wahl. Einige ihm befreundete Oberoffiziere, Alexander Lameth, Latour-Maubourg und Bureaux de Buzy begleiteten ihn. Aber unfern der von ihnen glücklich überschrittenen Grenze wurden sie von einer österreichischen Streifwache angehalten, erkannt und als Gefangene — und zwar nicht als Kriegs-, sondern als Staats-Gefangene — abgeführt. Eine mehr als fünfjährige Leidensperiode begann jetzt für den tugendhaften Helden. Anfangs in den Gefängnissen von Wesel und von Magdeburg, dann in jenen von Olmütz schmachtete er mit seinen Unglücksgefährten, ohne Trost, ohne Hülfe, ohne Aussicht auf Erlösung, ohne Nachricht von den Seinen und ohne Möglichkeit der Mittheilung an dieselben, losgetrennt von aller Welt, wie ein lebendig Begrabener, während in Frankreich seine Güter eingezogen, seine Verwandten und Freunde auf's Schaffot geschleppt wurden. Vergebens waren die Fürbitten vieler Edelgesinnten aus verschiedenen Ländern Europas, vergebens auch die dringende Verwendung Washington's (welcher den Sohn la Fayette's liebend in sein Haus aufgenommen) für die Befreiung seines würdigen Freundes und eben so die lauten Beschwerden, welche im brittischen Parlament gegen die völker-

rechtswidrige Gefangenhaltung ertönten. Mit dem Schleier des Geheimnisses bedeckt dauerte die harte Haft des Mannes fort, welcher gerade nur durch seinen tugendhaften Eifer für seinen König und für gesetzliche Ordnung in die Lage versetzt worden war, die ihn den Händen Oesterreichs überlieferte. Fragt man nach der Ursache dieser wider ihn ausgeübten und weit über das, was man Staatsraison nennt, gehenden Härte: so ist kein anderer Erklärungsgrund zu finden, als daß die hohe Aristokratie ihren glühendsten Haß gerade gegen la Fayette; und zwar darum richtete, einmal, weil er ihr als Abtrünniger erschien, er, ein geborener Adeliger und doch der bürgerlichen Gleichheit Freund! und dann, weil sein hochherziger Charakter, sein reiner Patriotismus, sein steter Eifer für Gesetz und ewiges Recht ihm eine moralische Kraft verliehen, die ihn den starren Anhängern des Privilegs und aller historischen Rechtsungebühr am Allergefährlichsten machte.

Endlich am 25. Aug. 1797 öffneten sich dem Gefangenen die Thüren seines Kerkers. Die letzten 22 Monate hindurch hatte seine edle Gattin mit ihren zwei Töchtern, nach der ihren beharrlichen Bitten endlich gewährten Vergünstigung, das Gefängniß mit ihm getheilt. Buonaparte, der siegreiche Feldherr, hatte solche Freilassung ausgewirkt. Doch schien la Fayette'n das fortwährend von einheimischen Stürmen bewegte Frankreich noch kein sicherer Aufenthalt, und er wählte deshalb die freie Stadt Hamburg und später das neutrale Gebiet Holsteins zum einstweiligen Asyl, bis endlich nach der Revolution vom 18. Brumair (10. Sept. 1799) einige Ordnung und Ruhe wiederkehrten, worauf er sogleich dem theuren Boden Frankreichs zueilte und auf dem Landgut Lagrange, unfern Paris, seinen ruhigen Wohnsitz aufschlug.

Hier lebte la Fayette, zurückgezogen von allen öffentlichen Geschäften, welche seit Buonaparte's unaufhaltsamem Emporklimmen zur absoluten Gewalt für den Freiheitliebenden keinen Reiz mehr hatten, im Kreis der liebenden Familie, einfach, in stiller Würde, wie der großen Alten Einer, seine Zeit zwischen Studien und ländlichen Arbeiten theilend, von seinen Umgebungen allen, als Hausvater, Freund, Nachbar, Wohlthäter, verehrt und geliebt. Im Jahre 1807 verlor er die theure Gattin, seine zärtliche Leidensgefährtin in Olmütz, an den Folgen der Kränklichkeit, welche das Kerkerleben ihr zugezogen. Doch seine edlen Töchter, deren eine er an H. Latour-Maubourg, den Bruder seines ehemaligen Mitgefangenen, vermählte, und der seiner würdige Sohn, George la Fayette, von Washington als Adoptivsohn geliebt, blieben zu seinem Troste zurück. Gerne verweilten wir länger bei la Fayette's Familienleben; aber nicht seine Privattugenden zu schildern, so anziehend ihre Darstellung wäre, liegt in unserer Aufgabe, sondern blos die Zeichnung seines öffentlichen Charakters, zumal seines politischen Lebens und Wirkens.

Auch hierfür schlug ihm noch mehr als eine Stunde. Zwar unter Napoleon's despotischer Weltherrschaft nicht; auch nicht in der

ersten Zeit der Restaurations-Regierung, welche die freiheitlichen Ideen nur mit Scheu und unversöhnlicher Abneigung betrachtete; wohl aber nach Napoleon's Rückkehr von Elba, und später in den Tagen der sich langsam vorbereitenden und dann plötzlich ausbrechenden Julusrevolution und in jenen, welche ihr folgten.

Der Unwille gegen die reactionäre, durch die fremden Bajonnete Frankreich aufgedrungene, bourbonische Herrschaft bahnte dem gestürzten Kaiser den Weg zur triumphirenden Rückkehr. Doch fand er nöthig, die durch seine frühere Willkürherrschaft beleidigte öffentliche Meinung durch scheinbare Wiederherstellung des constitutionellen Systems zu versöhnen. Darum gab er (unterm 22. April 1815) die sogenannte „additionnelle Acte", wodurch wieder eine wahrhafte Nationalrepräsentation in's Leben gerufen, den Volksrechten und ihren Garantieen eine neue Bekräftigung verliehen und die kaiserliche Macht mit heilsamen Schranken umgeben ward. Der Geist der Freiheit, der so lange unterdrückte, durchwehte jetzt wieder freudig das Land, und aus den Wahlurnen stiegen allenthalben die Namen anerkannter Constitutionsfreunde hervor; unter ihnen die der edelsten Veteranen der Revolution, also natürlich vor allen la Fayette's und seiner noch lebenden Freunde. La Fayette, voll festbegründeten Mißtrauens gegen Napoleon, hatte zwar gegen die Acte, als nach Form und Inhalt mangelhaft, sich erklärt, die Pairswürde, welche der Kaiser ihm antrug, ausgeschlagen und auch die entgegenkommendsten Anträge desselben — als des nur noch factisch, nicht aber durch freien Nationalwillen mit Gewalt Bekleideten — abgelehnt; doch nahm er die Wahl zum Volksvertreter an, bewirkte sodann die seines Freundes Lanjuinois zum Präsidenten der Versammlung und bestrebte sich auf alle Weise, derselben den Geist einzuhauchen, welcher einst die constituirende Nationalversammlung beseelt hatte. Aber nur wenige Tage währte der Traum der wieder auflebenden Freiheit. Am 7. Juni waren die Sitzungen der Kammern eröffnet worden, und schon am 21. desselben Monats kam Napoleon als Flüchtling von Waterloo zurück in der Hauptstadt an. Als letztes Rettungsmittel von dem über ihn einbrechenden Verhängniß erschien seinem Herrschergeist die Auflösung der Nationalrepräsentation und die Verkündung der Dictatur. Der Entschluß dazu war gefaßt; aber die Ausführung, welche die Gräuel eines Vernichtungskriegs hervorrufen mußte, scheiterte an la Fayette's erhabenem Muthe. Zum ersten Male seit etlichen und zwanzig Jahren betrat er in diesem verhängnißvollen Augenblick jene Rednerbühne wieder, von welcher ehedessen seine Feuerworte so oft für Freiheit und Gesetz siegreich ertönt hatten, und sprach, wie folgt:

„Wenn ich zum ersten Male wieder seit gar vielen Jahren eine Stimme erhebe, welche die alten Freunde der Freiheit wohl noch erkennen werden; so geschieht dies, weil ich mich aufgefordert fühle, zu Ihnen, m. H., von den Gefahren des Vaterlandes zu reden, welches Sie allein gegenwärtig zu retten im Stande sind. Düstere Gerüchte hatten sich verbreitet; sie sind, leider! bestätigt worden. Jetzt ist der Augenblick

uns um die alte dreifarbige Fahne zu schaaren, die Fahne von 1789, die Fahne der Freiheit, der Gleichheit und der öffentlichen Ordnung. Diese heilige Fahne haben wir zu vertheidigen gegen die Zumuthungen des Auslandes und gegen einheimische Unternehmungen." Er schlug sofort eine Reihe von Beschlüssen vor, welche von beiden Kammern unverzüglich angenommen wurden und die gefährlichen Pläne des Kaisers zerstörten. Die Beschlüsse bestanden in der Hauptsache darin, daß die Kammern sich in Permanenz erklärten und jeden Versuch, sie aufzulösen, für Hochverrath, also Jeden, der solchen Versuch wagte, für solches Verbrechens schuldig; daß sie zugleich die Minister aufforderten, ihnen sofort Bericht zu erstatten über den Zustand der Angelegenheiten und die Lage des Vaterlandes, und daß dem stehenden Heere und den Nationalgarden Dank dargebracht werde für ihre muthige und treue Hingebung.

Napoleon machte jetzt noch den Versuch, durch die Beredtsamkeit seines Bruders Lucian die Volksrepräsentanten zu seinen Gunsten zu stimmen. Aber wenige Worte la Fayette's vereitelten den Versuch. Jetzt ward der Kaiser durch eine Deputation ersucht, seine Gewalt niederzulegen, und den Tag darauf sandte er die Abdankungsurkunde ein.

Es war jetzt geschehen, was die Alliirten mit Billigkeit verlangen konnten. Der englische Gesandte jedoch verlangte, als Paris capitulirt hatte, noch weiter die Auslieferung Napoleon's. La Fayette, an welchem man sich diesfalls wandte, antwortete mit edler Entrüstung: „Ich bin erstaunt, daß man mit dem Vorschlag solcher Niederträchtigkeit sich an den Gefangenen von Olmütz wendet!" —

Indessen waren die Pläne la Fayette's und seiner Sinnesgenossen, die Umstände zur Errichtung einer freiheitlichen Verfassung zu benutzen, vereitelt worden durch geheime Intriguen. Der Vorschlag, welchen die edelsten Vaterlandsfreunde gemacht hatten, la Fayette'n, den Mann des Volkes, an die Spitze des Staates zu stellen und durch ihn die Masse der Nationalgarden Frankreichs zur Vertheidigung des Vaterlandes gegen die Fremden aufbieten zu lassen, scheiterte an den Ränken seiner Gegner. Man ernannte dafür eine aus wenigen Häuptern bestehende provisorische Regierung, unter der Präsidentschaft des schlauen Fouché, und sandte la Fayette'n an der Spitze einer Deputation nach Hagenau in's Hauptquartier der verbündeten Monarchen, um von ihnen Waffenstillstand und billige Friedenspräliminarien zu erwarten. Die Deputation erhielt kein Gehör und fand bei ihrer Rückkehr Paris in der Gewalt des Feindes. Noch immer unverzagt setzte la Fayette in der Volkskammer seine Bemühungen zur Feststellung der Verfassung fort; aber am 8. Juli sah man die Sitzungssäle beider Kammern geschlossen und die Thüren durch preußische Waffen gehütet. La Fayette mit seinen Freunden protestirte urkundlich gegen solche an den Repräsentanten einer großen Nation verübte Gewaltthat und zog sich sofort in die Einsamkeit von Lagrange zurück.

Die jetzt zum zweiten Male restaurirte Gewalt der Bourbonen war stark genug, um geraume Zeit hindurch die Wahl des ihnen ver-

haßten la Fayette zum Abgeordneten zu verhindern. Doch mußte man zu den äußersten Mitteln greifen, um solchen Zweck zu errreichen. Endlich im J. 1818 siegte gleichwohl die öffentliche Meinung über die Kunstgriffe der Regierung, und la Fayette ward von dem Departement der Sarthe, trotz aller Gegenbestrebung des Ministeriums, zum Deputirten erkoren. Von da an bis zur Juliusrevolution blieb er — denn auch seine Wiedererwählung fand statt — Mitglied der Deputirtenkammer und bewährte als solches durch Wort und That jene edle, nach gesetzlicher Freiheit und öffentlicher Ordnung verlangende und solchem patriotischen Verlangen alle persönlichen Interessen aufopfernde Gesinnung, welche ihn von Anbeginn ausgezeichnet und zum Gegenstand der Verehrung aller Wohlgesinnten gemacht hatte. Aber wir übergehen die Einzelheiten seines auch in dieser Periode verdienst- und glanzvollen Wirkens, und widmen nur noch dem letzten Hauptact seines ruhmgekrönten Lebens eine nähere Betrachtung.

Als gegen die vermessenen Polignac'schen Ordonnanzen (vom 15. Juli 1830) das Volk von Paris in gerechtem Ingrimm sich zum verzweifelten Kampfe erhob: wer war es, dessen thätige Mitwirkung, oder vielmehr dessen bloser Name schon, als man ihn unter den Theilnehmenden am Aufstand nannte, ganz vorzüglich zum Siege der guten Sache beitrug, mittelst der an diesen Namen geknüpften glorreichen Erinnerungen und erhebenden Bilder von Vaterlandstreue, Freiheitsdurst und jeder Helden- und Bürgertugend? — La Fayette war es, der greise Patriot, der Mann des Rechts und des Gesetzes, der standhafte Vertheidiger der öffentlichen Ordnung wie der Freiheit, und eben darum, wenn er Theil am Aufstand nahm, der zuverlässigste Bürge für die Gerechtigkeit und Heiligkeit der Sache und auch für ihren Triumph. Wirklich war la Fayette unter den ersten Häuptern, welche sich offen für die Sache des Volkes aussprachen, seine Erhebung in Waffen billigten und durch Rath und That es unterstützten, getreu dem Grundsatze unseres Helden, daß, wenn einmal die Gewalt die Bahn des Gesetzes offenbar verlassen hat, und dem Volk nur die Wahl zwischen Rechtlosigkeit und Aufstand geblieben ist, alsdann dieser Aufstand die heiligste Pflicht der Bürger sei. Gleich am 27. Juli, nachdem den Tag zuvor die Entschlossenheit des Volkes zum Widerstand gegen die freiheitmörderischen Ordonnanzen unzweideutig in Wort und kühner That erschienen war, stimmte la Fayette im Kreis der zur Berathung dessen, was jetzt Noth thue, zusammengetretenen Deputirten für entschiedene Theilnahme an der Volksbewegung. Die Bürger, solche Gesinnung ihres alten Freundes voraussetzend, hatten schon früher seinen Namen als Loosung ausgerufen, und jubelnde Freude, stolze Siegeszuversicht durchdrang ihre im schwersten Kampfe stehenden Reihen, als verkündet ward, la Fayette sei an die Spitze der neu erstandenen Nationalgarde gestellt worden und sei auch Mitglied der sofort gebildeten provisorischen Verwaltungscommission. Von nun an neigte die schwebende Wage sich zu

Gunsten des Volkes und der von demselben begeistert geschwungenen dreifarbigen Fahne; binnen zwei blutigen Tagen ward es aller Truppenmassen Sieger, hatte ganz Paris erobert und damit die Freiheit.

Doch die Heldenthaten und Wunder der „zwei großen Wochen" stehen noch in unser Aller lebensfrischer Erinnerung; nur auf la Fayette ruhe für jetzt noch der Blick. Der Aufruf, womit derselbe den Oberbefehl über die Nationalgarde antrat, lautete also: „Theure Mitbürger und Cameraden! Das Vertrauen des Volkes von Paris ruft mich noch einmal an die Spitze seiner öffentlichen Macht. Ich habe mit Hingebung und Freude die mir aufgetragenen Pflichten übernommen, und eben so wie im Jahre 1789 fühle ich mich stark durch die Zustimmung meiner heute in Paris versammelten Collegen. Ich lege kein Glaubensbekenntniß ab; meine Gesinnungen sind bekannt. Das Betragen der Pariser in diesen Tagen der Prüfung macht mich mehr als jemals stolz, ihr Anführer zu sein. Die Freiheit muß siegen, oder wir gehen zusammen unter. Es lebe die Freiheit! es lebe das Vaterland! — la Fayette." —

Nach errungenem Siege, dies ist anerkannt, lag das nächste Schicksal Frankreichs, also gewissermaßen der Welt, in la Fayette's Hand. Die dem geliebten Oberbefehlshaber enthusiastisch anhängende Nationalgarde nicht nur der Hauptstadt, sondern des ganzen Reiches würde jeden seiner mit den Principien der Julusrevolution irgend vereinbarlichen Vorschläge oder geäußerten Wünsche mit unwiderstehlicher Kraft unterstützt haben. Er hätte sich selbst zum Dictator aufwerfen, oder die Republik proclamiren und zu constitutionellen Staatshäuptern die ihm beliebigen Männer erheben können; die Nation hätte ihm willfahrt. Er aber, ohne Zweifel in Erwägung der unermeßlichen Verantwortlichkeit, welche auf dem hier zu fassenden Entschlusse lag, und der großen Gefahren, welche vom Ausland und vom Inland her der Haltbarkeit irgend eines von dem Systeme der Charte abweichenden Staatsbaues drohten, auch von allen selbstsüchtigen Interessen fern, fügte sich in seiner Bescheidenheit den Rathschlägen seiner längst dem Hause Orleans anhängenden Collegen und gab seine Zustimmung, Anfangs zur Ernennung des Herzogs von Orleans zum Generalstatthalter des Reiches, sodann zum constitutionellen Erbkönig. Er that es in edlem Vertrauen auf den Charakter des Herzogs, der schon in früher Jugend durch Geist und Muth sich ausgezeichnet, auch in der ersten Revolutionszeit unter der dreifarbigen Fahne gekämpft, sodann in der Schule des Unglücks heilsame Erfahrungen gesammelt und nach Wiederherstellung der bourbonischen Herrschaft manche Proben von Klugheit und Bürgerfreundlichkeit abgelegt hatte. Der edle Mann, der, nach so vielen herben Erfahrungen, doch noch immer an die Tugend der Menschen glaubte, durchschaute die Absichten der listigeren Orleanisten nicht. Er ließ sich nicht träumen, daß ihre Häupter blos damit umgingen, einen Dynastieenwechsel zu bewirken, das alte Restaurationssystem aber

beizubehalten, und überließ sich der sanguinischen Hoffnung, unter der Regierung des „Bürgerkönigs" eine „Monarchie mit republicanischen Institutionen," das Ideal, das längst seinem freiheitliebenden Geiste vorschwebte, endlich verwirklicht zu sehen. Darum brachte er dem neu gewählten Generalstatthalter öffentlich und herzlich seine Huldigungen dar, übertrug dadurch auf den Prinzen, den er im Stadthaus, wohin in feierlichem Zuge die Deputirten ihn geleitet hatten, gerührt in seine Arme schloß, einen Theil der Liebe, welche das Volk ihm selbst gewidmet, und darum rief er, als bald darauf eine neue Deputation dem Herzog die Ernennung zum König verkündete, und dieser auf solche Verkündung mit bürgerfreundlicher Rede antwortete, begeistert — und indem er zugleich vertraulich demselben auf die Schultern klopfte — aus: „Dies ist der, den ich suchte; er ist mehr werth als eine Republik!" —

Diese Verhältnisse und zugleich das sogenannte „Programm des Stadthauses" (das von der linken Seite fortwährend angeführte, obwohl von der rechten bestrittene), d. h. die alldort ausgesprochenen Verheißungen, muß man in unbefangene Erwägung ziehen, um das Benehmen la Fayette's nach den Juliustagen zu würdigen. Auch ist schwer zu sagen, was allernächst geschehen oder weiterhin erfolgt wäre, wenn la Fayette anders gehandelt hätte. Die rückgängige Bewegung, welche seitdem statt fand, ist jedenfalls nicht ihm, sondern vorzugsweise denjenigen zuzuschreiben, welche verhinderten, daß schon vor der Königswahl die Reform der Charte vervollständigt, zumal das Wahlgesetz genügend verbessert, und dann, daß zur Bestätigung alles provisorisch Geschehenen eine neu und frei zu wählende Nationalversammlung einberufen würde. Nach der wirklichen Zusammensetzung der Kammer, die da noch unter des Polignac'schen Ministeriums (immerhin nicht wirkungsloſem, obwohl durch den öffentlichen Haß bereits geschwächtem) Einfluß und nach dem schlechten, maßlos geldaristokratischen Wahlgesetz von 1824 war gewählt worden, blieb wenig Gutes von ihr zu hoffen. Offene und geheime Legitimisten auf einer, und blinde Anhänger einer jeden Gewalt, welche immer sie sei, von wem und wie immer sie geübt werde, auf der andern Seite, machten ihren größeren Theil aus. Die ächt Freigesinnten unter den Häuptern der Juliusrevolution bildeten blos eine kleine, und zwar noch unter sich selbst zerspaltene Minorität. So konnten die ursprünglichen Principien dieser Revolution, denen ohnehin das Ausland zürnend entgegentrat, sich nicht erhalten; ihre edelsten Häupter mußten zurücktreten, und als Frucht der hochherzigsten Erhebung jener Juliustage sollte der Nation nichts Anderes übrig bleiben, als ein Dynastieenwechsel, und etwa noch ein Zwitterwesen von sogenanntem „juste milieu," voll innern Widerspruchs und darum ohne Haltbarkeit wie ohne Charakter.

Natürlich traf la Fayette'n unter den Ersten das Loos der Zurücksetzung. Er meinte es mit der Freiheit ernstlich, und in seiner

Hand, wenn ſie den Oberbefehl über die Nationalgarde des Reiches fortführte, lag auch die Macht, ſeine Meinung geltend zu machen. Die Kammer bezeigte ſich darum den Wünſchen des Hofes, daß jener Oberbefehl aufhören ſolle, geneigt, und la Fayette legte ihn nieder. Doch die perſönlichen Kränkungen, die er von nun an von beiden Seiten erfuhr (denn auch die ſtreng republicaniſch Geſinnten zürnten ihm wegen ſeiner im entſcheidenden Moment bewieſenen Mäßigung), ſchmerzten ihn weit minder, als der tagtäglich entſchiedenere Rückgang der guten Sache, die tagtäglich weitere Entfernung von den Principien der Julusrevolution. Die Kammer, welche dieſelben willfährig dem Verlangen der Regierung opferte, ward endlich aufgelöſ't, nachdem ſie auch das verheißene neue Wahlgeſetz ganz im geldariſtokratiſchen Sinne gegeben und dadurch die Wiedererwählung einer ähnlich geſinnten Kammer geſichert hatte. Aber in dem Maße, als die angebliche Volksrepräſentation von der Richtung der Nation ſich entfernte, ward in dieſer die Oppoſition lebhafter und verbreiteter. Die ganze liberale Preſſe zumal führte bittern Krieg wider das verhaßte „juste milieu"; es fanden ſelbſt gefährliche Aufſtände und Verſchwörungen ſtatt, und die früher gar wenig zahlreiche Partei der Republicaner verſtärkte ſich in Folge der Reaction gegen die Reſtaurationspolitik der Regierung.

Unter den Edelſten der Oppoſitionsmänner und allen durch Stellung, Charakter und Ehrwürdigkeit an moraliſchem Einfluß vorangehend war la Fayette. Seine ruhige, aber durch Klarheit und Wärme zum Geiſt und Herzen dringende Rede, welche jetzt bei allen großen Fragen in der Kammer erklang, ſetzte die Miniſter in Verwirrung, erhob die der Juliusrevolution Getreuen und hallte durch die ganze Nation begeiſternd wieder. Und den Freiheitsmännern aller Länder, welche, dem Unſtern der Zeiten weichend; ein Aſyl in Frankreich ſuchten, vor Allen den hochherzigen Polen, öffnete ſich la Fayette's Herz und Haus theilnehmend und gaſtfrei. Gegen die antinationale Regierung Frankreichs aber erließ er, mittelſt eines offenen Sendſchreibens an die Wähler von Meaux (unterm 18. Juni 1831) ein Manifeſt, welches den Gram ſeines Herzens über den Gang der öffentlichen Dinge, d. h. über die Verlaſſung der Juliusbahn, bezeichnet und zugleich über das oben erwähnte „Programm des Stadthauſes" einen merkwürdigen Aufſchluß ertheilt. „Bei dem Beſuche (alſo ſchreibt der auch der kleinſten Unwahrheit oder Verfälſchung durchaus unfähige la Fayette), bei dem Beſuche, den der neue Reichsſtatthalter, begleitet von den Deputirten, auf dem Stadthaus machte, glaubte ich in der Autorität und dem Vertrauen, womit das Volk mich bekleidet hatte, das Recht und die Pflicht zu finden, mich im Namen dieſes Volkes offen gegen den vorgeſchlagenen König zu erklären. Sie wiſſen, ſagte ich zu ihm, daß ich Republicaner bin und die Conſtitution der vereinigten Staaten als die vollkommenſte betrachte, die je beſtand. Ich denke wie Sie, erwiederte der Herzog v. Orleans; man kann unmöglich auch nur zwei Jahre in Amerika zugebracht haben, ohne dieſer Anſicht zu ſein. Aber glauben

Sie, nach der Lage Frankreichs und nach der allgemeinen Meinung, daß es für uns gut iſt, ſie anzunehmen? — Nein! antwortete ich, was das Volk heute bedarf, iſt ein volksthümlicher Thron, umgeben von republicaniſchen, durchaus republicaniſchen Inſtitutionen. — Ganz ſo meine ich es auch, entgegnete der Prinz*). — Dieſe inhaltsſchwere Verpflichtung, die man nehmen möge, wie man will, die ich indeſſen bekannt zu machen mich beeilte, vereinigte vollends um uns ſowohl diejenigen, die gar keinen Monarchen wollten, als diejenigen, die einen ganz andern Monarchen wollten, als einen Bourbon." —Der übrige Theil des Sendſchreibens enthielt die Aufzählung der einzelnen Sünden der Juliusregierung, die deutliche Nachweiſung der Hauptpuncte, worin ſie von den Grundſätzen ihres Urſprungs abgewichen und endlich eine Aufforderung an die Wähler, durch die Richtung ihrer Wahlſtimmen das Syſtem zu bezeichnen, welchem die Nation ergeben ſei.

Vergebliche Aufforderung! Die 180,000 Männer, welchen das engherzige neue Wahlgeſetz das ausſchließende Wahlrecht für 30 Millionen Seelen verleiht, erkoren in der Mehrzahl bloſe Repräſentanten der Geldariſtokratie, welcher ſie ſelbſt angehörten, oder auch überhaupt der allerneueſt bis zur Abgötterei verehrten „materiellen Intereſſen," nicht aber der Nation; und die wenigen wahren Freiheitsfreunde, welche, wie la Fayette, in einzelnen Wahlcollegien über die miniſteriellen oder über die Factionscandidaten ſiegten, blieben zu ſchwach gegen den Strom der Selbſtſucht, der Indolenz und der Corruption. Ja, es lag auf dieſen Männern, vor Allen auf la Fayette, der gedoppelte Haß, einerſeits der Legitimiſten, der Miniſteriellen und der Camerilla, und anderſeits der Anarchiſten, oder der fanatiſchen Republicaner, welche in wahnſinniger Vermeſſenheit ſelbſt die Schatten Marat's und Robespierre's wieder heraufbeſchworen und dadurch gerechten Abſcheu, ja Entſetzen, auf Seite der ruhigen Bürger und der tugendhaften Patrioten hervorriefen. Hätten jene Unholde geſiegt, ſo wäre ohne Zweifel eines der erſten Opfer ihrer Wuth der edle la Fayette geweſen. Die ſchamloſen Freudebezeigungen, welche bei dem Tode dieſes Vaterlandsfreundes eine Anzahl der wegen Aufſtandsverſuchen eingekerkerten Fanatiker ſelbſt im Gefängniß anſtellte, während alle Wohlgeſinnten darob in tiefe Trauer verſenkt waren, ſind davon ein klarer Beweis.

Der 21. Mai des Jahres 1834 war der Tag, an welchem der ehrwürdige 77jährige Greis verſchied. Auch in den Tagen der dahinſchwindenden Körperkraft blieb ſein Geiſt klar, ſein Herz warm. Trüben Blickes zwar, doch mit ruhiger Hoheit ſtand er unter den Stürmen und Verderbniſſen der Gegenwart, das Reifen der Früchte, wozu er mit den Edelſten ſeiner Zeitgenoſſen den Samen geſtreut und die er

*) Einige öffentliche Blätter behaupteten damals, er habe noch hinzugefügt: „Bei dem jetzigen Stande der politiſchen Bildung in Frankreich könne er das Königthum für nicht mehr betrachten, als für eine erbliche Präſidentſchaft."

beim Aufkeimen liebend gepflegt hatte, künftigen Tagen anvertrauend. Die Guten sahen seiner nahenden Auflösung mit Schmerz, aber auch die Hofpartei mit Bangigkeit entgegen. Sein Leichenbegängniß, also fürchtete man, möchte leicht der Anlaß einer Volkserhebung zu Gunsten der von der Regierung unterdrückten Grundsätze der Juliusrevolution werden! Aber in Folge der kurz zuvor in Lyon und Paris durch Ströme von Bürgerblut erstickten Aufstände hatte tiefe Niedergeschlagenheit sich des Volkes bemeistert. Ruhig, in stummer Trauer geleitetes in langem Zuge die edle Leiche zu Grabe, und die Heermassen, welche man dabei aus Vorsicht aufstellen zu müssen geglaubt hatte, fanden keine Gelegenheit zur Einmischung. Also endete la Fayette's irdische Laufbahn; aber sein ehrwürdiges Bild, von der Geschichte liebend in das Buch des Ruhmes eingetragen, wird erhebend und veredelnd noch auf die spätesten Geschlechter wirken. Rotteck.

Febronius, s. Hontheim.

Fehde, s. Composition und Faustrecht.

Fehme, Fehmgerichte. In welch' gräulichem Zustande sich nach dem Untergange der alten Freiheit und der Ausartung des Ritterthums Recht und Gerechtigkeit in Deutschland befunden habe, das darf theils als unsern Lesern bekannt vorausgesetzt werden, theils ist darüber in anderen Artikeln das Nöthige gesagt. Je größer die Noth, desto dringender wurde das Bedürfniß gefühlt, ihr abzuhelfen. Diese Abhülfe konnte kaiserliche Majestät nicht mehr gewähren; eben so wenig die erst im Werden begriffene Landeshoheit. Das Volk mußte sich selbst zu helfen suchen, und es that dies durch vielnamige und vielgestaltige Bündnisse zu gegenseitiger Rechtsachtung und Abwehr fremder Gewalt. So entstanden die Zünfte, so die Ritterbündnisse, so die Städtevereine u. s. w. Merkwürdiger als alle diese, mehr für standes- oder gewerbs- oder örtliche Angelegenheiten geschlossenen Innungen ist ein anderer Bund, ausgezeichnet dadurch, daß er, unmittelbar auf den Zweck der Rechtsgewährung gerichtet, durchaus auf die ältesten Rechtsansichten, namentlich auf vollkommene Gleichheit aller Freien, gebaut und über ganz Deutschland verbreitet, fast ein Jahrhundert lang der kräftigste Schutz des Rechts und der Unschuld, der Schrecken aller Bösewichter war, in seiner Reinheit eine Erscheinung, eben so deutsch-eigenthümlich, als ehrenvoll für das Volk, aus dessen ureigenem Geiste er hervorgehen konnte. Es ist dies der Bund der Freischöffen, der westphälischen oder Fehmgerichte.

Diese Eigenthümlichkeit der Anstalt und die verkehrten, abenteuerlichen Ansichten, welche darüber allgemein verbreitet sind, rechtfertigen wohl eine etwas ausführlichere Behandlung dieses Gegenstandes.

Betrachten wir zunächst, so weit es nöthig, das altdeutsche Gerichtswesen überhaupt und seine Entwickelung in Westphalen, dann den Bund der Freischöffen selbst und endlich das Verfahren der Fehmgerichte. Vorher noch einige Worte zur Erläuterung der dabei vorkommenden eigenthümlichen Benennungen!

Das Wort Fehme (veme, feme, feime) bedeutet in der ältesten

deutſchen Sprache einen umzäunten Platz, eine Richtſtätte, auch das Gericht ſelbſt, die Strafe und endlich den Baum, woran der Verurtheilte aufgehängt wurde. Sein Urſprung iſt dunkel.

Freigerichte hießen viele Gerichte im alten Deutſchland, theils in Erinnerung ihrer urſprünglichen Beſtimmung für Erhaltung des Friedens, der Freiheit, theils — zumal ſpäter — wegen Befreiung von ſonſt gewöhnlichen Beſchränkungen. Wo aber der Ausdruck in Bezug auf das Fehmweſen vorkommt, da bedeutet er ſo viel als Fehmgerichte. Auch weſtphäliſche Gerichte werden ſo genannt, weil nur in Weſtphalen ihr Sitz und ihre Heimath war. Nirgends anderswo. Was ſogar gelehrte Männer von Fehmgerichten in Baden, in und bei Frankfurt ꝛc. gefunden haben wollen, beruht auf, mitunter ſehr unbegreiflichem und unverzeihlichem, Mißverſtand. Warum Weſtphalen, als Vaterland des Fehmweſens, auch die rothe Erde genannt wird, iſt noch nicht genügend erklärt.

Heimliche Gerichte, Stillgerichte, beſchloſſene Acht wurden die Fehmgerichte nicht immer genannt, ſondern nur, wenn dabei, mit Ausſchluß aller Nichtverbündeten, blos Mitglieder des Freiſchöffenbundes zugelaſſen wurden. Wahrſcheinlich hießen ſie anfänglich auch nur in ſolchem Falle verbotene Gerichte, weil ſie Nichteingeweihten verboten waren. Später erhielt dieſe Benennung eine andere Bedeutung; als es nämlich in vielen deutſchen Landen und Städten — mitunter bei Lebensſtrafe — verboten wurde, ſich an die weſtphäliſchen Gerichte zu wenden.

Heilige beſchloſſene Acht wurden ſie genannt, weil ſie im Namen des heiligen römiſchen Reiches die Acht erkannten.

Wer Mitglied des Bundes war, die Geheimniſſe deſſelben wußte, war wiſſend oder gewiß und ein ächter, rechter Freiſchöffe des heiligen römiſchen Reichs, jeder Andere war „unwiſſend, ungewiß.“ Wer ohne in den Bund aufgenommen zu ſein, die Geheimniſſe erſchlichen hatte und davon Gebrauch machte, wurde Nothſchöffe genannt.

Der Freiſtuhl oder freie Stuhl hieß die Stätte, wo das Fehmgericht gehegt wurde. Gewöhnlich ein Hügel, unter einem hohen Baum, auf freiem Felde, jedenfalls immer ein offener, Jedermann bekannter und Jedermann zugänglicher Ort, niemals, wie Romanſchreiber fabeln, ein unterirdiſches Gewölbe. Der angeſehenſte aller Freiſtühle (wenigſtens in früherer Zeit), der deswegen auch des Kaiſers (oder Königs) Kammer genannt wurde, befand ſich in Dortmund „uff dem Markte neben dem Rathhuſe,“ ein anderer eben daſelbſt vor der Stadt neben dem alten Schloſſe.

Stuhlherr war, wen der Kaiſer mit dem Recht beliehen hatte, zu einem beſtimmten Freiſtuhl den Freigrafen zu ernennen. Die Stuhlherrſchaft wurde, wie Alles im alten Deutſchland, erblich und gewährte außer jenem Ernennungsrecht die Oberaufſicht über den Freiſtuhl und

Antheil an Sporteln und Strafen; sie war nichts Anderes, als die Gerichtsherrschaft im übrigen Deutschland.

Freischöffe war, wie schon bemerkt, Jeder, der das Recht erlangt hatte, an den westphälischen Gerichten Recht zu geben und zu nehmen. Wie er es erlangte, davon unten. Der Name Fehmrichter kommt nirgends vor, als in späteren Romanen.

Aus der Mitte der Freischöffen mußte der Stuhlherr den Freigrafen erwählen und auf Lebenszeit anstellen. Einer konnte mehreren Freistühlen zugleich vorstehen. Sein Amt war ganz das des Gaugrafen im übrigen Deutschland, so wie auch der Frohnbote oder Gerichtsdiener sich von dem an andern Gerichten durch nichts unterschied, als daß er wissend sein mußte.

Dies zur Erläuterung der in Bezug auf das Fehmwesen vorkommenden Kunstausdrücke. Fragt man nun nach ihrer Entstehung, so muß man die im Ganzen ziemlich klare Geschichte der Gerichtsverfassung Westphalens unterscheiden von dem durchaus im Verborgenen liegenden Ursprung des Freischöffenbundes. Daß man diesen Unterschied nicht bemerkte, oder nicht anerkennen wollte, hat die ganze Sache dunkel gemacht und das Meiste zu den abenteuerlichen Entstellungen beigetragen, welche sich die vaterländische Dichtkunst und Geschichtslehre hinsichtlich einer so merkwürdigen Erscheinung zu Schulden kommen ließ.

Folgendes war im Wesentlichen die ursprüngliche Gestalt des deutschen und so auch des westphälischen Gerichtswesens. Diejenigen, welche sich gegenseitig Frieden und Rechtsschutz verbürgt hatten, kamen an gewissen Tagen, oder auf besondere Bestellung an bestimmter Stätte zusammen, um daselbst gemeinschaftlich zu verhandeln, was Alle anging, und dahin gehörten auch Rechtshändel, so weit sie für diesen Bürgerverein wichtig waren. Hiernach unterschieden sich wohl schon in ältester Zeit die Versammlungen kleinerer Genossenschaften von denen des Gesammtvereins, die Versammlungen des Gefolges oder der Mitglieder irgend eines sonstigen Vereines von denen der Gemeinde u. s. w.

Den Vorsitz führte ein aus den Angesehensten des Volkes dazu durch Wahl oder wie sonst berufener freier Mann. Das Recht suchten und wiesen die Mitglieder der Versammlung selbst, in welcher Niemand zugelassen wurde, der nicht Mitglied des Vereins war, also — in Bezug auf die Gegenstände der Verhandlung — nicht gleiches Recht hatte. Den Beschluß zog der Vorsitzer, die Vollstreckung besorgten die Urtheiler, die Gemeinde, die Vereinsmitglieder selbst, oder übertrugen solche Einem oder Einigen aus ihrer Mitte; bei dem Militär allein hat sich dies mit dem Gleichengericht erhalten.

Von einem Unterschied zwischen Rechtspflege und andern Gegenständen der Verhandlung — keine Spur! Heißt doch „richten" noch jetzt nicht blos Recht sprechen, sondern überhaupt ordnen ꝛc.!

An dieser unter allen nordischen Völkern üblichen, ihren einfachen Verhältnissen und ihrer völligen Unbekanntschaft mit anderer als

freiwilliger Freiheitsbeschränkung durchaus angemessenen Einrichtung änderte Karl der Große — scheinbar nur eine Kleinigkeit, welche aber von den weitgreifendsten, vielleicht von ihm selbst nicht gewollten und nicht geahneten Folgen war: er verordnete nämlich, daß bei jedem Gerichte eine Anzahl Schöffen, d. h. unter Mitwirkung des Grafen von der Gemeinde aus ihrer Mitte erwählte Männer, sein solle, welche die Pflicht übernähmen, jeder Gerichtssitzung beizuwohnen und dabei nöthigen Falls die Stelle der Gemeinde zu vertreten. Ich sage nöthigen Falls, wenn nämlich diese nicht selbst in hinlänglicher Anzahl erschienen war. Denn das lag nicht in Karl's Verordnung, daß die Rechte der Gemeinde geschmälert werden sollten; ihr Zweck (wenigstens ihr ausgesprochener) war kein anderer, als dafür zu sorgen, entweder daß an jedem vorausbestimmten Gerichtstage wirklich Recht gesprochen werden konnte, oder: daß nicht durch das bloße Erscheinen der Anhänger des einen Theils der andere Theil zu Schaden käme.

Es ist natürlich, daß diese Einrichtung je nach Verschiedenheit der Orte und Verhältnisse sich anders gestaltete und andere Wirkung auf Verfassung und Rechtspflege hervorbrachte. Für unsern Gegenstand ist zunächst nur ihre Entwickelung in Westphalen und Engern wichtig.

Hier hatte Karl der Große, nach Ueberwindung der Sachsen im Vertrage von Selz, die Ernennung der Richter, d. h. der Gerichtsvorsitzer, Grafen, sich selbst vorbehalten und diesen zugleich ihre Bezirke angewiesen, so daß allerdings die westphälischen Gerichte in der Einrichtung, welche sie von nun an hatten, als von Karl d. Gr. eingesetzt erschienen, da er die Sprengel derselben bestimmt, ihre Vorsitzer ernannt, die (geringste) Zahl ihrer Beisitzer festgesetzt und zugleich für ihre regelmäßige Abhaltung Sorge getragen hatte.

Diese vom Kaiser selbst angeordneten Gerichte hatten Königsbann, d. h. sie sprachen Recht nicht blos aus Macht der Gemeinde, sondern auch aus Macht des Kaisers, als dessen Beamte die Grafen wenigstens erschienen. Ob dies sogleich bei ihrer Einsetzung der Fall gewesen, oder erst bei dem allmäligen Ausbleiben der Sendgrafen aufgekommen sei, mag dahin gestellt bleiben, genug, daß die Thatsache wenigstens in der späteren Zeit, wo die Fehmgerichte als etwas Ausgezeichnetes erscheinen, außer Zweifel beruht. Dies hatte zwei eben so natürliche, als höchst wichtige Folgen: 1) daß die Genossen dieser Gerichte, als unmittelbare Unterthanen des Kaisers, kaiserliches Recht hatten und mithin allen Anderen, in ihrer Eigenschaft als Reichsbürger, Recht weisen und geben konnten, und daß daher jeder freie Mann im ganzen Reiche ihr Rechtsgenosse war; 2) daß sie sich als Obergerichte über alle nicht vom Kaiser eingesetzten Gerichte betrachteten. Denn jede andere Genossenschaft, welches auch ihr Zweck und ihre Mitglieder sein mochten, stand ja, so fern sie nur aus freien Männern zusammengesetzt war, unter der richterlichen Gewalt des Kaisers; that eine solche Genossenschaft unrecht, so mußte sie ihn als Richter anerkennen und diejenigen, welche er mit Ausübung seiner richterlichen Gewalt beauftragt hatte. Hierdurch vorzüglich unter-

ſchieden ſich die weſtphäliſchen Gerichte von den Gerichten im übrigen alten Deutſchland, wo die Grafen nicht vom Könige ernannt, ſondern durch Wahl der Gemeinde oder nach ſonſtigen Beſtimmungen zum Amte gelangten, mithin auch nur über Mitglieder und Angelegenheiten des Vereins entſcheiden konnten, nicht aber über Verhältniſſe der Reichsbürger, als ſolcher. Dies zeigt ſich recht auffallend daran, daß in ſpäterer Zeit neben den (kaiſerlichen) Freigerichten auch noch beſondere Gaugerichte in Weſtphalen ſelbſt vorkommen, welche häufig mit jenen in Streit geriethen über den Bereich ihrer Rechtsſprechung, indem wohl nie die Gaugerichte ſich den Königsbann der Freigerichte anmaßten, wohl aber dieſe ſehr häufig ſich als Landesgerichte betrachten, und Sachen vor ſich ziehen mochten, welche nur die Angelegenheiten ihres Sprengels betrafen, wie Streitigkeiten über mein und dein und die freiwillige Gerichtsbarkeit. Den Königsbann aber, alſo die peinliche Gerichtsbarkeit, übten die (von Karl d. Gr. angeordneten) Freigerichte unbeſtritten und unter dem Schutze des mächtigen Kurfürſten von Cöln, als kaiſerlichen Statthalters, der als geiſtlicher Fürſt den Blutbann nicht üben durfte, deswegen nie mit ihnen in Irrung gerathen konnte, zumal ſie Irrglauben, Zauberei und dergleichen eben ſo ſtreng rügten, als geiſtliche Gerichte es nur immer gethan haben würden.

Dazu kam, daß ſich in Weſtphalen die Landeshoheit nicht ſo bald und nicht in derſelben Weiſe, wie in andern deutſchen Ländern entwickelte, und daß eben deswegen ſich in den weſtphäliſchen Gerichten die alten deutſchen Rechtsanſichten länger erhielten. Während im übrigen Deutſchland die Standesunterſchiede ſich immer mehr ausgebildet und feſtgeſtellt, und die gemeinen Gaugerichte von Allen, die eine höhere Ehre in Anſpruch nahmen, verlaſſen wurden, dadurch aber und durch die beiſpielloſe Verwirrung in allen Begriffen und Verhältniſſen ihre Würde und Bedeutung verloren hatten, bot Weſtphalen die auffallende Erſcheinung dar, daß ſeine freien Männer, ohne Unterſchied, ja ſogar wenn ſie ein unfreies Gut beſaßen, die Freiſtühle umſtanden und das Recht wieſen über alle Dinge, worüber anderwärts nur der Kaiſer richten durfte, und über alle Reichsbürger, den Kaiſer ſelbſt nicht ausgenommen, ſo wie daß ihr Urtheil dann von dem ihnen völlig gleichen Freigrafen im Namen des Kaiſers ausgeſprochen und allenthalben als Ausſpruch eines kaiſerlichen Gerichtes geachtet wurde.

Wie dies zuſammenhänge, darüber wußte man in jener dunklen Zeit ſelbſt in Weſtphalen nichts Genaueres; nur an die Einſetzung der weſtphäliſchen Freigerichte durch Karl d. Gr. wurde feſt und allgemein geglaubt, und gerade jenes geheimnißvolle Dunkel neben dem Glanze dieſes Namens, dem im Mittelalter kein anderer gleich kam, erhöhte die Achtung vor jenen Gerichten. Daß dies gleichwohl nicht möglich geweſen wäre, wenn ſie nicht, ſtolz auf ihre Würde, auch den Ruf der unwandelbarſten Gerechtigkeit zu erwerben und zu bewahren gewußt hätten, verſteht ſich von ſelbſt. Da nun im übrigen Deutſchland mit dem Ueberhandnehmen des Fauſtrechts die Rechtsverweigerung von Seiten

der Gerichte etwas immer Gewöhnlicheres wurde, so wandte man sich immer öfter an die westphälischen Freigerichte.

Alles dies würde jedoch ihr allgemein verbreitetes Ansehen und die Macht, worauf es beruhte, noch nicht genügend erklären; denn wie fest auch das Vertrauen auf ihre Gerechtigkeit, wie groß die heilige Scheu vor dem Namen Karl's d. Gr. sein mochte, das Faustrecht hat noch Heiligeres mit Füßen getreten. Die wilde Gewalt wich nur der Gewalt, und nicht dem gehorchte man, der Gerechtes befahl, sondern dem, welcher sich Gehorsam zu erzwingen wußte. Daß die Kaiser, daß der Kurfürst von Cöln, daß die übrigen Großen Westphalens eine so gewaltige Macht für Vollziehung der Urtheilssprüche ihrer Freistühle entwickelt hätten, davon zeigt die Geschichte keine Spur. Dagegen zeigt sie, von der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts an, ganz Deutschland überstet mit Schöffen des heimlichen Gerichts, alle Jedermann bekannt, sich selbst erkennend und prüfend durch geheime Loosungen und Zeichen, stets bereit, die Ladungen des heimlichen Gerichts zu Handen des Geladenen zu bringen und die Urtheile zu vollziehen und vollziehen zu helfen. Dies lag nicht in der Natur und Entwickelung der westphälischen Freigerichte, als solcher, und läßt sich aus ihr nicht erklären. Dies war und konnte nur sein das Werk eines Bundes, einer Verbrüderung freier deutscher Männer für gegenseitige Rechtsachtung und für Abwehr des Unrechts, von wem es kommen möchte. Das Dasein dieses Bundes zu bezweifeln, liegt kein Grund vor; die Beweise dafür hat Wigand (das Fehmgericht Westphalens, S. 474 fgg.) zusammengestellt, obgleich ihn dabei die Begeisterung für seinen Gegenstand mitunter zu weit führt und in der Ferne suchen läßt, was ganz nahe liegt. Was den dort gesammelten Beweisen am meisten zur Stütze dient, ist, daß sich das Verfahren und ganze Wesen und Wirken der Fehmgerichte in den Zeiten ihres Glanzes und ihrer Macht ohne die Unterstellung eines solchen Bundes nicht, aus ihm aber überall vollständig und genügend erklären läßt, besonders der Unterschied in dem Verfahren gegen Wissende und Nichtwissende.

Wer Mitglied dieses Bundes (also wissend) werden wollte, selbst der Kaiser, mußte auf rother Erde vor irgend einem Freistuhl an gewöhnlichem Gerichtstage erscheinen- und vor allem Volke sich durch glaubhafte Zeugen oder Bürgen ausweisen, daß er von freier und ehelicher Geburt, keines Verbrechens schuldig oder verdächtig sei. War dieser Beweis genügend befunden, so schwur der Aufzunehmende knieend und mit entblößtem Haupte, die rechte Hand auf dem Schwert und Strick des Freigrafen zu „Gott und seinen Heiligen," daß er die Fehme geheim halten, daß er vor ihr anklagen wolle, was er von fehmbaren Vergehen selbst wahrnehme oder sonst glaubhaft erfahre, damit es „nach Recht gerichtet oder in Gnade gefristet werde," daß er Alles thun wolle, um des Königs und des heiligen römischen Reiches Fehme zu mehren und zu stärken, und nichts gegen sie thun oder zulassen; dieses Alles ohne Rücksicht auf Gunst oder Ungunst, Gabe, Furcht u. s. w. Ob dieser

Eid im öffentlichen Gericht abgelegt wurde, oder im heimlichen (d. h. nach Entfernung der Nichtwissenden), ist nicht genau ermittelt. Gewiß ist aber, daß in heimlichem Gericht die Heimlichkeiten des Bundes dem Aufgenommenen mitgetheilt wurden. Sie konnten nur in den Erkennungszeichen der Freischöffen bestehen, denn das Recht, wornach gesprochen wurde, war kein anderes als der Sachsenspiegel und die gleichfalls Jedermann bekannten Weisthümer. Jene Erkennungszeichen bestanden in der Art, wie beim Essen das Messer gelegt wurde, in verschiedenen Worten, deren Bedeutung als Antwort auf Fragen und Gegenfragen gesagt wurde. Die Worte fingen an mit den vier Buchstaben S. S. G. G.; aber kaum die Worte und noch viel weniger ihre Bedeutung ist je bekannt geworden, obgleich sie ein halbes Jahrtausend hindurch fortlebten und die Neugierde vielfach darnach forschte. Jeder Freigraf führte über die von ihm bewirkten Aufnahmen ein Verzeichniß, das er zu den Capitelstagen mitzubringen hatte.

Die Pflichten der Freischöffen drückt der Eid aus; auffallend ist jedoch, daß die Verbindlichkeit, die Ladungen der Fehme zu besorgen und ihre Urtheile zu vollziehen, darin nicht ausdrücklich erwähnt, sondern unter dem Ausdrucke „sie zu stärken und zu mehren" mitbegriffen wurde. Eben so lag darin die Verpflichtung zu vorzüglicher Treue und Wahrhaftigkeit, und eine Folge hiervon war wieder, daß die Bürgschaft und das Zeugniß des Freischöffen, ja das Ableugnen eigener That mehr galt, als von Seiten eines Nichtwissenden. Wie vorsichtig man aber auch bei Aufnahme neuer Schöffen gewesen, das beweist der Umstand, daß, obgleich Leute jedes Standes Freischöffen werden konnten (es finden sich als solche gewöhnliche Handwerker) und ihre Zahl sich zu Zeiten auf 100,000 belief, dennoch die allgemeine Achtung sie begleitete, und daß unter allen vielfachen Anfeindungen und Beschwerden gegen die Fehmgerichte, doch nie der Vorwurf der Ungerechtigkeit, Parteilichkeit, oder gar einer Bestechung vernommen wurde, und die angesehensten Schriftsteller des 15. Jahrhunderts die Freischöffen als würdige, rechtschaffene, tugendhafte Männer schildern, ausgezeichnet vor allen Andern durch die Reinheit ihres Wandels und ihrer Sitten. Das Recht des Freischöffen bestand darin, daß er (als solcher und wegen Anklagen, die vor die Fehme gehörten) nur unter westphälischen Gerichten stand, daß er hier einer höheren Glaubwürdigkeit genoß, als der Nichtwissende, daß er, als Kläger oder Beklagter, als Urtheiler oder als Anwalt, Zutritt zur heimlichen Acht hatte, so wie zu den Capitelstagen, wo der Bund seine Angelegenheiten berieth und besorgte. Diese wurden gewöhnlich zu Dortmund oder Arnsberg gehalten. Es erschienen dabei Freischöffen, Freigrafen, Stuhlherren, und den Vorsitz führte der Erzbischof von Cöln. Die Beschlüsse dieser Capitel (wenigstens die wichtigsten, noch unter dem Namen der Reformationen bekannt) betrafen das Verfahren vor den Freistühlen, und es erhellt aus ihnen, daß die Wissenden die vollste Autonomie übten. Kein kaiserlicher Befehl, ja keine päpstliche Bulle fand Anerkennung vor den

Freistühlen, wenn sie jenen Beschlüssen zuwider lief. Von einer Rechts-, ja nur von einer Rangverschiedenheit der Freischöffen unter einander findet sich in den Urkunden überall nicht die geringste Spur; wie hätte sonst je über Reichsfürsten geurtheilt werden können, da deren gewiß nie zwölfe — und so viel mußten ja bei jedem Gerichte sein — um einen Freistuhl versammelt waren. Gerade darin, daß immer Recht gesprochen werden konnte, bestand ja der Vorzug der westphälischen vor andern deutschen Gerichten; der Zweck der Verbindung forderte gerade vollkommene Rechtsgleichheit, Ungleichheit würde ihn vereitelt haben.

Die innere Einrichtung und das Verfahren der Fehmgerichte war im Wesentlichen, und so weit nicht, die besonderen Verhältnisse der Wissenden eine Abweichung herbeiführten, ganz wie die aller übrigen altdeutschen Gerichte.

Die Freistühle und die Gerichtstage waren allgemein bekannt, die Sitzungen nur bei Tage, jeder freie Mann konnte neben den Schöffen dabei erscheinen; diese mit dem Freigrafen besaßen die Bank, vor ihm stand ein Tisch, worauf Schwert und Strick, die Zeichen des Blutbannes, hinter ihm der Frohnvogt; Schranken umschlossen diese eigentlichen Gerichtspersonen; außerhalb derselben stand die Gemeinde, um mit zu rathen und zu beschließen. Der Freigraf gebot Frieden, der Frohnbote rief die Geladenen auf — doch wozu eine Wiederholung dessen, was hier als bekannt vorausgesetzt werden muß! Nur wenn das offene Gericht sich in ein heimliches verwandelte, mußten alle Nichtwissende sich entfernen; schwere Strafe traf den, welcher sich einschlich, nicht sowohl wegen der Bundesgeheimnisse, die hier wohl selten zur Sprache kamen, als weil nur Freischöffen unter sich rechtsgleich waren. Da aber jeder Freischöffe Zutritt hatte und die Zahl der Freischöffen, namentlich in Westphalen selbst, außerordentlich groß war, so ist klar, daß auch diese heimlichen Gerichte immer noch öffentlich genug waren.

Das in den Fehmgerichten übliche Verfahren war — wie schon bemerkt — der alte deutsche Anklageproceß, seine genauere Darstellung gehört deswegen nicht hierher und wird um so mehr übergangen werden dürfen, da die Gelehrten über viele Einzelheiten desselben noch sehr im Streit, oder doch im Zweifel sind, vielleicht hauptsächlich deswegen, weil sie das Verhältniß der Freischöffen, als Bundesglieder, zu den vom Bunde durchaus unabhängigen Freistühlen nicht gehörig aufgefaßt haben, oder geneigt sind, in jedem Verstoß eines Freigrafen gegen die Regeln des Processes, eine Ausnahme davon zu finden. Nur zur Beseitigung der hinsichtlich des Verfahrens der Fehmgerichte herrschenden Vorurtheile möge hier Folgendes stehen:

Die Fehmgerichte befaßten sich hinsichtlich der Nichtwissenden nur mit schweren Verbrechen und nur wenn der ordentliche Richter nicht helfen wollte oder nicht konnte. Die Ladung enthielt den Namen des Klägers und den Gegenstand der Beschuldigung, ließ geräumige Frist

zur Vertheidigung und mahnte zur gütlichen Beilegung, ja sie erbaten oft hierzu Schiedsgerichte an. Der Angeschuldigte konnte sich durch einen Anwalt vertreten lassen, und es gab Freischöffen, welche diese Fürsprache als Gewerbe getrieben zu haben scheinen. Wer auf dreimalige Ladung ungehorsam ausblieb (denn wenn ihn Gewalt abhielt zu erscheinen, so wurden ihm andere Tage bestimmt), hatte gleichwohl nicht sofort den Proceß verloren, sondern nur wenn der Kläger seine Klage glaubhaft gemacht hatte. Dem Verurtheilten wurde das Urtheil verkündet und ihm, wenn es nicht sofort an Leib und Leben ging, Zeit zur Befolgung oder zur Appellation an den Kaiser oder zur Anklage des urtheilenden Freigrafen bei einem andern Freistuhle gelassen. Nur wen zwei Freischöffen auf frischer, erkennbarer und von ihm sofort eingestandener That betraten, den durften sie ohne Weiteres aufhängen; entkam er ihnen aber, so fand auch gegen ihn nur das gewöhnliche Verfahren statt. Merkwürdig ist auch bei diesem und zum Theil abweichend von dem Gebrauch anderer Gerichte jener Zeit die Vollstreckung. Ging das Urtheil auf Zahlung oder Geldbuße, so forderte der Freigraf entweder die Obrigkeit des Verurtheilten zur Vollstreckung auf, und sie vollzog gewöhnlich, um nicht selbst fehmrügig zu werden, oder er sprach über den Ungehorsamen eine allgemeine, oder theilweise (nur für bestimmte Gegenden gültige) Acht aus, von der er sich nur durch Folgeleistung (dadurch aber auch immer) befreien konnte. Verletzung der Acht setzte Jeden, der sich ihrer schuldig machte, der Fehmrüge aus, und war also während der Blüthenzeit der Fehmgerichte wenig zu befürchten. Auch Todesurtheile wurden, wenigstens in allen Fällen, wo die That durch Wehrgeld gesühnt werden konnte, dem Verurtheilten bekannt gemacht und ihre Vollziehung allen Freischöffen, oft auch einigen besonders bezeichneten, befohlen. Von da an gab es für den Verfehmten keine Sicherheit mehr, jeder Freischöffe, sogar sein eigener Anwalt mußte behülflich sein, daß das Urtheil zur Vollziehung kam, und so entging nicht leicht ein Verfehmter dem Strange. Daß hierzu geheime Zusammenkünfte der Freischöffen oft nöthig sein mochten, liegt in der Natur der Sache, und eben so mag es vorgekommen sein, daß den Verfehmten die Strafe ereilte, ehe ihm das Urtheil behändigt worden war. Das lag aber in der allgemeinen Verwirrung jenes Zeitalters, nicht im Wesen oder in den Gesetzen der Fehme. Die gewöhnliche Art der Todesstrafe war der Strang, jeder Baum konnte als Galgen dienen. Neben den Erhängten steckten die Schöffen ihren Dolch (mit den Buchstaben S. S. G. G. bezeichnet?); daran erkannte man, daß hier die Fehme gerichtet habe.

Auf dieser Sicherheit der Urtheilsvollstreckung beruhte, wie schon bemerkt, hauptsächlich das Ansehen und die Macht der Fehme und jene wieder auf der Macht und Ausdehnung des Bundes, dieser aber auf dem Bedürfniß einer sicheren Rechtshülfe. So erklärt sich der Verfall des Fehmwesens sehr natürlich aus dem Umstande, daß mit der Landeshoheit auch allenthalben bessere Rechtspflege eingeführt, jenes Be-

dürfniß also und mit ihm die Beweggründe zum Eintritt in den Schöffenbund entfernt wurden, dadurch der Zudrang neuer Mitglieder abnahm und mit ihm des Bundes Macht. Die neuen Justizanordnungen Kaiser Maximilian's und die strengen Maßregeln der nun immer mächtiger werdenden Landesherren gegen die Fehme trugen auch das ihrige bei, und so sehen wir schon während des 16. Jahrhunderts die westphälischen Freigerichte auf Westphalen beschränkt, bald den Landesgerichten untergeordnet und auf bloße Polizeifälle verwiesen. In dieser Gestalt dauerten sie meist mit den alten, nun lächerlichen Formen fort, bis König Jerome I. (und Letzte) ihnen vollends ein Ende machte. Der letzte Freigraf starb vor einigen Jahren und nahm die geheime Loosung mit in die Grube.

Ein Jahrhundert lang waren die Fehmgerichte eine Wohlthat für das deutsche Vaterland, der einzige sichere Schutz bedrängter Unschuld, der Schrecken des Lasters und der Gewaltthätigkeit gewesen. Sie waren zugleich eines jener wenigen Bande, die das ganze deutsche Volk umschlangen und das Reich unter dem Kaiser zusammenhielten, einer der letzten Pfeiler uralter, auf völliger Rechtsgleichheit beruhender Freiheit. Daher die Anfeindungen von Seiten der Reichsfürsten und ihr Bestreben erst, sich der Fehme zu bemächtigen durch Eintritt in den Schöffenbund, dann sich ihr zu entziehen und endlich sie überflüssig zu machen durch Handhabung des Landfriedens und Einführung geordneter Rechtspflege; und so bewirkten sie noch über ihr eigenes Dasein hinaus des Guten viel, wofür ihnen doch nur durch Schmähung oder verzerrte Darstellung gedankt wurde und noch wird.

Wem es um genauere Kenntniß dieses merkwürdigen Gegenstandes zu thun ist, der wird solche in folgenden Werken finden: Kindlinger's münsterische Beiträge, Kopp, über die Verfassung der heimlichen Gerichte in Westphalen, Eichhorn's deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Bork's Geschichte der westphälischen Fehmgerichte, Wigand, das Fehmgericht Westphalens, Troß, Sammlung merkwürdiger Urkunden für die Geschichte des Fehmgerichts, Usener, die Frei- und heimlichen Gerichte Westphalens, Tiersch (Dr. Bernhard), Vervemung des Herzogs Heinrich des Reichen von Bayern, Voigt, die westphälischen Freigerichte in Beziehung auf Preußen. Dagegen muß vor der Darstellung aller bekannten Geschichtsbücher und noch mehr vor (un-) historischen Romanen gewarnt werden; sie enthalten fast nur Irrthum. H. K. H.

Feldherr. „Der erste König war ein glücklicher Soldat." In diesem Satz ist ein großer, ist der wichtigste Theil von dem ausgesprochen, was über die politische Bedeutung eines Feldherrn zu sagen ist.

Dem Feldherrn wird die bewaffnete Macht im öffentlichen Dienst anvertraut, aber wenn er das Vertrauen der Krieger sich erwirbt, wenn er siegt, wenn er durch große Thaten die Menschen mit jenem romantischen Rausch erfüllt, der sie über dem Ruhm und über den

Ueberraſchungen neuer Dinge alles Andere vergeſſen läßt, ſo ſtrömt ihm eine Gewalt zu, die er nur in den ſeltenſten Fällen nicht mißbrauchen wird. Um aller andern Geringern zu geſchweigen, denkt an Cäſar, Cromwell, Napoleon!

In hundert Fällen wurde die bürgerliche Freiheit vernichtet durch einen glücklichen Soldaten, und beinahe immer geſchah es im Namen dieſer Freiheit. Dienſteifer für die Republik war der Vorwand faſt aller Uſurpationen der Militärdespoten.

Dieſe Erfahrungen lehrten ſchon im Alterthum die Völker, Vorſichtsmaßregeln zu ergreifen. Man wählte den Feldherrn nur auf kurze Zeit, hielt ſtrenge Controle über ihn, forderte nach Niederlegung ſeines Amtes Rechenſchaft von ihm. Nur unter dieſen Bedingungen gelangte der römiſche Feldherr als Dictator zu ſeiner kurzen Gewaltherrſchaft. Bei den alten Germanen beſtand dieſelbe Einrichtung. Von den Sachſen ſagen uns die Chroniſten ausdrücklich, daß ſie nur während eines Kriegs einen Feldherrn gewählt hätten, der nach dem Krieg alle ſeine Gewalt ſogleich habe niederlegen müſſen.

Andere Völker glaubten in der Theilung der Feldherrngewalt eine Schutzwehr gegen ihren Mißbrauch zu finden. Darum hatte Sparta zwei Könige, Rom zwei Conſuln und auch die franzöſiſche Republik konnte ſich erſt ſpät an einen Feldherrn gewöhnen. Allein bei der Theilung des Oberbefehls im Kriege iſt mehr Gefahr als Vortheil. Die Kriegsgeſchichte beweiſ't, daß die meiſten Schlachten verloren gingen, weil die Beſiegten unter zwieträchtigem Befehl geſtanden. Die römiſche Dictatur ging nur aus der Erfahrung hervor, die ſie vermeiden ſollte, nämlich aus den Niederlagen, wo mehrere Feldherren ſich im Befehl hinderten.

Eine ſehr republicaniſche Maßregel war von jeher der ſchnelle Wechſel der Feldherren. Aber ſie reichte niemals aus. Sie bewies nur, daß Viele ungeſchickt, Wenige geſchickt ſind, und der Geſchickte wurde durch den Vergleich nur noch mehr gehoben, nur noch unentbehrlicher und durfte ſich eben deshalb nur noch mehr erlauben. Das auf ſeine Freiheit im höchſten Grade eiferſüchtige Volk der Franzoſen wechſelte mit einer Menge von Feldherren, verlor ſie in den Schlachten oder ließ ihnen die Köpfe abſchlagen, wenn ſie nicht geſiegt hatten, mißtraute Jedem und ergab ſich doch zuletzt Einem, und verwechſelte die eigenſinnigſte Freiheit mit der blindeſten Sklaverei.

Die Hierarchieen, Ariſtokratieen und Monarchieen ſind nicht ſo leicht durch einen glücklichen Feldherrn umzuwerfen, als die Demokratie. Hier ſtehen gleichſam ſtarke Mauern feſt, welche der Feldherr erſt ſtürzen muß, während die Demokratie, zumal in Zeiten der Unruhe und des Kriegs, ein loſes Sandmeer iſt, das dem Feldherrn freien Spielraum gewährt. Daher ſagte Napoleon mit tiefem Spott, als er zu Boulogne die erſten Ehrenlegionskreuze austheilte und damit den Anfang zu einem neuen Adel machte: „Das Volk iſt ein Sandmeer, man muß eine Ariſtokratie als feſten Granitblock darin niederlegen.“ Es kam

ihm aber sehr zu statten, daß er das Volk schon in Sand aufgelöst fand und nicht erst Granitblöcke zu überwältigen hatte. Wallenstein wollte dasselbe, was Napoleon, aber die Granitblöcke standen ihm zu fest.

Gleiche Ursachen bringen überall gleiche Wirkungen hervor. Die alten Hierarchieen schützten sich vor den Eingriffen der Feldherren dadurch, daß sie die Kriegerkaste der Priesterkaste gänzlich unterordneten und diese Unterordnung zu einem Religionsartikel machten. Gleichwohl vermochten sie weder in Aegypten, noch Persien, noch beim Volke Gottes diese Scheidung auf die Dauer zu erhalten. Ueberall stellten sich Könige, glückliche Krieger, den Priestern an die Seite und bald sogar über sie. In den späteren Zeiten nahmen die Aristokratieen bekanntlich Vieles von den ältesten Hierarchieen in ihre Politik auf, die strenge, fast kastenartige Sonderung des Adels vom Volke, die geheime Regierung ꝛc. Dahin gehört auch die Unterordnung der Feldherren. Venedig erhob es zur Regel, daß nur ein Ausländer, ein fremder Abenteurer, der keine Familienverbindung im Lande hatte, Feldherr der Republik sein solle.

Auch die Monarchie hat diese Grundsätze adoptirt. Von jeher haben sich absolute Monarchen gern der Fremdlinge als Feldherren bedient, weil es diesen weniger möglich war, mit dem Volke zu sympathisiren. Schon die römischen Kaiser bedienten sich deutscher Feldherren. Am Auffallendsten ist in neuerer Zeit das russische System. Die russische Geschichte kennt seit hundert Jahren fast nur deutsche Generale, und diesen verdankt Rußland seine gegenwärtige Ausdehnung.

Gegen einheimische Feldherren haben die Monarchen, die selbst nicht kriegerisch waren, fast immer eine große Eifersucht gehegt, und nicht blos gegen Verwandte, die dem Throne näher standen und in sofern der Usurpation verdächtiger schienen, sondern auch gegen Emporkömmlinge. Das traurigste Beispiel der ersten Art ist Germanicus, den der Kaiser Tiberius aus Neid vergiftete; das der letztern Art Belisar und Wallenstein.

Von jeher waren die Republiken im größten Flor, so lange sie es verstanden, ihre Feldherren sich dienstbar zu erhalten, so lange der Bürgergeist den Militärgeist überwog. Von jeher waren auch die Monarchieen im größten Flor, deren Beherrscher in der Wahl ihrer Feldherren glücklich waren. Was auch die Geschichte an Karl V. und Ludwig XIV. auszusetzen findet, man lobt mit Recht ihren richtigen Tact in der Wahl ihrer Generale.

Die vortrefflichste Staatsverfassung hilft nichts gegen glückliche und übelwollende Feldherren, so wie auch wieder die schlechteste Verfassung aufrecht erhalten werden kann durch die bewaffnete Macht.

Aus allen diesen Gründen und Beispielen erhellt, daß die Feldherrenfrage die Frage der Existenz für die politische Freiheit ist. Gleichwohl dürfte es unmöglich sein, in der Theorie die untrüglichen Mittel zu bezeichnen, durch welche hier jede Gefahr vermieden werden

könnte. Jeder einzelne Fall dürfte seine eigene Behandlung verlangen. Ueberall aber dürfte wohl indirect besser als direct geholfen werden.

Ist der Sinn für politische Freiheit erschlafft, so helfen alle gesetzlichen Verwahrungen nichts. Ein glücklicher Feldherr rennt durch sie wie durch Spinnenweben fahren. Nur der Bürgergeist vermag den Soldatengeist zu bannen. Liebt das Volk seine Verfassung, nimmt es lebendig Theil an ihr, hat es das System der Nationalbewaffnung ausgebildet, so daß der Krieger zugleich Bürger ist, nur dann mag es dem Ehrgeiz seiner Feldherren trotzen.

Ein durch Erziehung und Unterricht geläutertes und gekräftigtes moralisches Gefühl muß als die Mutter dieses Bürgersinns betrachtet werden. Die Usurpation war fast immer mit der Demoralisation im Bunde. Nicht mit edeln Bürgern, nur mit einem in militärische Horden umgewandelten Pöbel von Vagabunden, Glücksrittern, emancipirten Sklaven haben kecke Feldherren Staaten gestürzt und blutige Diademe um die Stirn gewunden. Unter einem sittlichen und wackern Volk von Bürgern hätte Washington, auch wenn er nicht so edel gedacht hätte, als er gethan, doch nie eine Usurpation wagen dürfen.

Nur ein sittliches Volk weiß den Heroismus des ächten Bürgerthums, die uneigennützige Vaterlandsliebe zu würdigen. Ein demoralisirtes Volk jagt nach dem Neuen, Riesenhaften, Schrecklichen und enthusiasmirt sich nur für die lasterhafte Größe eines Welteroberers, unter dem es rauben und zerstören kann.

Den Sinn für die Tugend eines Miltiades, Epaminondas, Arminius, Washington, Kosciuszko weckt nur eine frühe Bildung zur Vaterlandsliebe und zur Bürgerpflicht. Wo diese fehlt, da sammeln sich leicht die wilden Schaaren um jeden neuen Attila und werden durch den Glanz seines Kriegsruhms verblendet gegen Alles, was den Menschen heilig ist.

Mißbrauch der Gewalt auf Kosten der bürgerlichen Freiheit oder Usurpation ist die erste Gefahr, die dem Staat von seinem Feldherrn droht. Ist von dieser zu abstrahiren, so kommt eine zweite zur Frage.

Der Feldherr soll den Staat vor äußeren Feinden schützen. Dazu muß der rechte Mann gewählt werden. Herrscht eine Macht im Staate, welche ihre Privatzwecke höher achtet, als das Wohl des Ganzen, so walten bei der Wahl des Feldherrn oft Intriguen, die statt des rechten Mannes den unrechten an die Spitze der Armee bringen. In der Republik schickte nicht selten der demokratische Coterieengeist einen Gerber Kleon an die Grenze, statt dessen ein Würdigerer hätte geschickt werden sollen. In den Monarchieen wird, wenn das Staatsruder in den unwürdigen Händen von Mätressen und Höflingen ist, nicht selten ein Prinz Soubise in's Feld geschickt, um der Nation eine ewige Schmach, wie die von Roßbach, zuzuziehen. Auf solche Weise kommen sogar förmliche Verräther zum Armeebefehle.

Auch wo der Wille besser ist, sind große Mißgriffe zu vermei-

den. In Monarchieen stellen sich sehr oft die Herrscher selbst an die Spitze der Heere, mit dem besten Willen, ihr Land zu schützen und durch ihre persönliche Theilnahme die Krieger zu begeistern. Aber sie haben nicht immer so viel Talent, als guten Willen, und dann heißt es zuweilen: wir können nicht siegen, so lange der König im Lager ist. In manchem Staate herrschte das System der Anciennité, und man glaubte, der ältere Feldherr müsse die Erfahrung vor dem jüngern voraus haben. Aber die Schlacht bei Jena hat diese Voraussetzungen auf eine traurige Weise widerlegt und eine Warnung mit blutigen Zügen in die Geschichte geschrieben. In Oesterreich glaubte man einst, nicht vorsichtig genug die Feldherren beaufsichtigen zu können, und die Kriegscanzlei fesselte jede Bewegung derselben. Wie viele Niederlagen waren nöthig, um auch diesen Mißgriff endlich augenscheinlich zu machen!

Hieraus erhellt, daß man bei der Wahl des Feldherrn nur auf Genie und erprobtes Verdienst, nicht auf irgend etwas Anderes zu sehen hat, und daß man ihm die Anordnungen des Feldzugs allein überlassen solle, ohne ihn durch Anwesenheit des Fürsten oder durch Canzleibefehle zu geniren.

Einheit des Planes und der Ausführung ist die Seele des Kriegs. Nur wo zwei Heere ganz unabhängig von einander und an entgegengesetzten Grenzen fechten, ist auch die Unabhängigkeit eines Feldherrn vom andern und der Wetteifer beider von Nutzen. In jedem andern Falle frommt nur ein einziger Befehlshaber, und dieser wird unter seinen Untergebenen wieder die auswählen, die am Besten taugen zum Angriff oder zur Vertheidigung, zur Kühnheit oder zur Ausdauer, wo es Noth thut.

Besondere Umstände bedingen auch besondere Rücksichten bei der Wahl des Feldherrn. Ist ein Staat so glücklich, zwischen vielen militärischen Genies wählen zu können, so wird er billig erwägen, welcher Feldherr besser dazu tauge, im großen Volkskriege zur patriotischen Begeisterung hinzureißen, wie der Feldmarschall Blücher, oder im schwierigen Vertheidigungskriege sich schlau zu behaupten, wie Fabius Cunctator, Daun und Wellington ꝛc.

Oft sind Feldherren geschickt, zu siegen, sie mißbrauchen aber den Sieg, und die Fehler ihres Charakters machen wieder zu nichte, was ihr Talent geschaffen hat. Generale, die eine Freude an der Grausamkeit hatten, erbitterten die Besiegten entweder dergestalt, daß sich ein allgemeiner Aufstand gegen sie erhob, und daß sie alle Vortheile des Sieges wieder verloren, wie z. B. der mit ewigem Fluch in der Geschichte gebrandmarkte Schlächter Alba einst in den Niederlanden, oder ihre Brutalitäten pflanzten sich in der Erinnerung fort und blieben nicht nur ein unvertilgbarer Schandfleck der Nation, von welcher sie, sondern auch ein immerwährender Sporn zur Rache bei der Nation, gegen welche sie verübt wurden. Früher oder später traf die Vergeltung jeden solchen Frevel zum großen Schaden derer, die ihn hätten

verhindern können. Der Nachruhm findet keine Nahrung, wenn nicht die Erinnerung an die Thaten, an die Tugenden, an die Leidenschaften das Feuer immer wieder schürt. Durch nichts wird die Sterblichkeit, die Unsicherheit der Existenz an einander und alles Ganze, was aus ihrer nothdürftigen Fristung und Sicherung Leben könnte, so sehr gehemmt und herab vermindert gemacht, als durch das Aufhören an die Merkwürdigkeiten im Krieg. Darf darum wol in der Phantasie der Völker und Zeit im Strome der Zeiten nach und nach langere Zeit im verjüngten Sinn zu existiren. Je weniger man in vielen Fällen das Volk oder die Regierung an der besondern Hochachtung, welche den Feldherrn auszeichnet, Schuld ist — denn nicht immer wird ein Alba von einem Philipp II. oder ein Mehemed von einem Sultan befehligt — um so weniger können sie über dem Benehmen ihrer Feldherren mit den Charakter nicht verlieren, in den Augen in Verachtung ziehen, wenn sie eine Zeit unter den Generalen treffen.

Nicht verwerflicher als die Grausamkeit ist die gemeine Habsucht und niederträchtige Kriecherei. Sie ernten nicht nur Verachtung, sondern auch gerechte Erbitterung, und der Nachhall fällt immer auf die Nationen zurück. Was vielleicht nur einmal unter besondern Umständen von einem kleinen Theil der Nation geschah, klebt doch ewig als eine Schuld auf ihr haften. Dagegen strahlen auch wieder die Tugenden eines Feldherrn auf sein Volk zurück und zeigen es im schönsten Licht. Es ist eine Thatsache, die sich nicht läugnen läßt, daß man Völker wie einzelne Menschen meist nach ihren Handlungen beurtheilt, daß man weit weniger nach dem fragt, was Völker im Frieden leisten, als danach, wie sie sich im Kriege benehmen, und hieraus folgt, wie viel Licht oder Schatten ein Feldherr auf den Nationalcharakter werfen kann.

Gewiß ist es immer am Besten, wenn der Feldherr zugleich durch die engsten Bande an das Vaterland, an den Staat und dessen Wohl im Frieden gebunden ist, mit einem Wort, wenn er zugleich ein Haupt oder wenigstens Theilnehmer der Regierung ist. Wo das Interesse des Feldherrn und des Staatsmanns und Patrioten nicht immer Hand in Hand gehen, muß sich immer mehr oder weniger selbstische Ruhmsucht, selbstischer Ehrgeiz, der Geist der Condottieri und der Eroberer und Zerstörer entwickeln, muß sich der Krieg selbst Zweck werden und nicht mehr den Frieden zum Zweck haben. So waren die Feldherren des dreißigjährigen Krieges höchst unzufrieden über den endlich abgeschlossenen westphälischen Frieden, und der schwedische General Wrangel warf, als ihm die Nachricht des Abschlusses gebracht wurde, im höchsten Zorn seinen Generalshut zu Boden. Dabei müssen Völker und Staaten zu Grunde gehen. Wie edel ist dagegen der Friedenssinn, die wahrhaft patriotische Rücksicht, die seine Diplomatie eines Fürsten Schwarzenberg, der nur Krieg führt, um einen sichern Frieden zu erkämpfen, der nicht durch Thaten glänzen, sondern nur durch die zweckmäßigsten

Mittel geräuſchlos wirken will, der Anderen den Ruhm überläßt, nur um deſto ſicherer die Sache zu erreichen.

Wenn das kriegeriſche und das diplomatiſirende Talent in einer Hand liegen, oder ſich wechſelſeitig ſo anpaſſen, daß eines nur das andere unterſtützt, ſo iſt der Staat nach außen am Beſten berathen. Gefährlich aber iſt hier jede Spaltung, jedes einſeitige Uebergewicht.

Wie edel und erhaben im Kriege eine humane Geſinnung, eine immer nur die Sicherheit und einen ehrenvollen Frieden erzielende Politik iſt, ſo lächerlich und in vielen Fällen auch ſchädlich iſt umgekehrt die Affectation des Kriegs, das Soldatenſpiel im Frieden. Manche Feldherren können nicht davon laſſen und ſetzen im Spiel fort, was im Ernſt aufgehört hat, und nicht ſelten treibt junge Regenten, die noch nie im Felde waren, ihr Thatendrang zu künſtlichen Rüſtungen und Scheinkriegen, welche nicht blos lächerlich ſind, ſondern auch die Kräfte des Staats, die für nützlichere Zwecke verwendet werden könnten, über die Gebühr erſchöpfen.

Das Endreſultat dieſer Betrachtungen dürfte ſein: In allen Fällen ſoll der Friede Zweck, der Krieg nur Mittel ſein; die bleibenden Intereſſen des Friedens ſollen den vorübergehenden des Kriegs, das Intereſſe des Volks ſoll dem eines glücklichen Feldherrn und ſeiner Kriegsgeſellen nie geopfert werden, und die Waffe ſoll des Mannes wegen, nie der Mann der Waffe wegen da ſein. Den höchſten Ruhm erreicht und des höchſten Flores würdig iſt das Volk, das aus eingepflanztem Bürgerſinn und im vollen Bewußtſein ſeiner Einheit und Stärke ſich jedes ehrgeizigen Emporkömmlings erwehrt und ſeine Feldherren in ſtrenger Zucht hält. Wo aber dies nicht der Fall iſt, blühen immer noch ſchöne Kränze des Ruhms für die Feldherren, die aus eignem edlen Antrieb ihren Ehrgeiz zähmen und die Gelegenheit, ihren Egoismus zu befriedigen, nicht benutzen, die eine Krone am Boden liegen ſehen und ſie nicht aufheben, und für ſolche, denen das Wohl des Volkes das höchſte Geſetz iſt, die nicht wie Alba willig und gern und mehr thun als im grauſamen Befehl ſteht, ſondern die wie der Vicomte d' Hortes, dem Karl IX. befahl, die Proteſtanten einer ganzen Provinz morden zu laſſen, ehrerbietig antworteten: „ich habe unter meinen tapfern Soldaten keinen Henker finden können.“

Wolfgang Menzel.

Feldordnung, Feldpolizei, ſ. Landwirthſchaftsgeſetzgebung.

Fellenberg, ſ. Hofwyl.

Felonie, ſ. Lehen.

Feſte, Feſtſpiele, Volksfeſte, griechiſche, deutſche, engliſche. — 1. Feſte — Hochzeiten, nach ihrem ſchönen altdeutſchen Namen — ſind die Blüthenzeiten, die Erfriſchungs-, Vereinigungs- und Weihezeiten des menſchlichen Lebens. Der Menſch iſt keine Maſchine; um ſo weniger, je mehr er ſich ſeiner höheren Beſtimmung nähert. Das Leben der Einzelnen, der Völker, iſt kein Mechanismus

und soll kein thierisches Leben sein. Sie sind nicht bestimmt, in stumpfer Gleichgültigkeit mechanisch ein äußerliches Tagewerk zu vollbringen und in dessen ermüdender Anstrengung, Einförmigkeit und Vereinzelung den frischen lebenskräftigen Aufschwung des Geistes und Gemüths zu ersticken. „Und Gott sah an Alles, was er gemacht hatte, und siehe da, „es war sehr gut — und er ruhete am siebenten Tage von allen seinen „Werken und segnete den siebenten Tag und heiligte ihn (1. Mos. „1, 31 ff.)." Mit diesen Worten weihete schon die älteste Urkunde des Menschengeschlechts unsere allgemeinsten Festtage, wie sie später noch andere in Gemäßheit göttlicher Anordnung einsetzte.

In der frohen Theilnahme an schönen und guten festlichen Feierlichkeiten und Festspielen wird Stärkung und neue Lebenskraft für die ermüdenden und niederdrückenden Geschäfte und Sorgen des täglichen Lebens, wird eine wohlthätige Erholung und Erfrischung des Körpers, des Geistes, des Gemüths gewonnen. Es kann, wenn so, wie bei den Griechen und Römern und unsern deutschen Vorfahren, gymnastische und kriegerische Spiele und Wettkämpfe mit den Festen verbunden werden, die Gesundheit und Ausbildung des Körpers und seiner Kräfte, es kann Muth, Wehrkraft, männliche Entschlossenheit gefördert werden (s. Erziehung, physische). Auch für die geistigen Kräfte, für Scharfsinn, schnelle Auffassungs- und Erfindungsgabe, für Phantasie und Gefühl und für den Sinn des Schönen, überhaupt für die ganze geistige und gemüthliche Ausbildung der Menschen und Völker wirken die glückliche Erholung und Erhebung der festlichen Feier und schöne und gute Festspiele außerordentlich heilsam. Es können durch Feste, wenn zugleich, wie es sein soll und ebenfalls bei den Alten und unseren deutschen Vorfahren der Fall war, die festlichen Freuden höheren Ideen sich unterordnen, wenn Kunst und Poesie, wenn geistige und künstlerische Festspiele und Wettkämpfe sich damit verbinden, die religiöse und vaterländische Gesinnung eben so, wie auch die Poesie und Kunst selbst, wesentlich gefördert werden. Es kann solchergestalt durch sie für Religion und Vaterland, für die Erfüllung religiöser und politischer Pflichten mehr, als durch andere Mittel, praktisch gewirkt werden. Es kann für sie die anregende und begeisternde muthige Thatkraft, die innige Verbrüderung, die heiligende Weihe begründet werden. Sie alle und das Gute selbst werden ja nicht durch todte Worte und Regeln und nicht durch die verneinenden, unterdrückenden Mittel des Verbots und des Tadels, des Zwangs und der Strafe wahrhaft lebendig. Sie werden nur durch Freude und Liebe und in den Hochzeiten des Lebens gezeugt und nur durch die Befriedigung oder die angemessene Belohnung der edlen Triebe und Bestrebungen gekräftigt und lebendig erhalten. Festliche Freuden sind aber in der That des Volkes Belohnung für seine verdienstlichen Bestrebungen. Der edelste Lohn für diese besteht in dem frohen Gefühl und Bewußtwerden derselben und ihrer siegreichen Erfolge. Selbst Krankheiten und Verkehrtheiten werden größtentheils wirksamer durch edle gesunde positive Lebenskräfte ausgeschlossen und besiegt,

als durch die negativen Mittel des Zwangs und der Strafe. Und auch als nothwendige Heilmittel wirken selbst diese letzteren nur durch die guten Lebenskräfte und als Unterdrückung oder Entfernung ihrer Hemmungen und Störungen. Auch eine wirksamere strafende Ausscheidung des Verkehrten, ein wirksameres Sitten- und Ehrengericht läßt sich nicht denken, als wenn durch das freie Urtheil der Mitbürger und Standesgenossen alle Unwürdigen von der Festgemeinschaft ausgeschlossen werden.

So wie aber für das Gute und Große selbst, so ist auch für die Vereinigung zu seiner Hervorbringung nichts wesentlicher, als die in Gemeinschaft lebendig gefühlte Liebe und Begeisterung, als ihre festliche Anregung und ihre Kräftigung durch die Sympathie, durch das festliche Zusammenstimmen der Gefühle, Gedanken, Gesinnungen.

Mit einem Worte also: tüchtige Volksfeste sind für die Gesundheit und Kraft, für Lebensfreude und Glück, für die Bildung und Tugend, für die sittliche und patriotische Tüchtigkeit der Völker gleich wichtig.

Nichts beurkundet daher mehr den Mangel tieferer Einsicht in die Menschen- und Volkserziehung, den Mangel an wahrer politischer Bildung bei einem Theile der neueren Beamten, nichts mehr ihre dürftige, mechanische und niedrige Ansicht von dem Leben der Menschen und Völker und ihre stumpfe Gleichgültigkeit gegen die Lebensfreude und edlere Bildung, gegen die würdigsten Rechte und Freiheiten ihrer Mitbürger, als das, daß sie so häufig die hohe Bedeutung der Feste verkennen, daß sie dieselben anfeinden, sie immer mehr verstümmeln und ausrotten möchten. Und in welchem Lichte stellt nicht eine solche falsche Bestrebung, vielleicht unabsichtlich, die Regierung und Verfassung dar! Wie müßten beide beschaffen sein, wenn sie freie Volksfeste, wenn sie die freie Entwickelung und die freie Sprache der edelsten Kräfte, Freuden, Gesinnungen ihres Volkes zu fürchten hätten, wenn sie argwöhnisch und despotisch das natürlichste Recht des Volks auf diese reiche Quelle des Glücks wie der Tüchtigkeit unterdrücken wollten! (Müßten sie es oder wollten sie es, so wäre auf gleiche Weise ihr Urtheil gesprochen.)

II. Was wirkten nicht in Griechenland die Volksfeste, Festgemeinschaften und Festspiele schon seit den Festvereinen und Amphiktyonien des heroischen Zeitalters! Was wirkten nicht alle diese zahlreichen Feste der einzelnen Stämme und Staaten, wie die attischen Panathenäen, und die allgemeinen Nationalfeste und Festspiele, wie die olympischen, isthmischen, pythischen, nemäischen! Ohne ihre Volksfeste wären die Griechen nicht Griechen geworden. Nimmermehr hätte ohne sie das hellenische Volksleben sich zu so reicher Herrlichkeit und Blüthe entfalten, nimmermehr hellenische Bildung, Poesie, Kunst und Wissenschaft diese äußerlich fortwirkende, diese die ganze Menschheit veredelnde Kraft und Tüchtigkeit erlangen können. Alle diese Blüthen

und Früchte wurden größtentheils unter dem heiteren, belebenden Sonnenschein griechischer Festfreude hervorgelockt und entwickelt. Sie entblüheten diesen herrlichen Volksfesten, in welchen meistens, so wie in den Frühlings- und Herbstversammlungen der Amphiktyonen zu Delphi und Thermopylä, religiöse Feier, freie politische Verhandlungen und Reden in der Volksversammlung, poetische und künstlerische, musikalische und gymnastische Spiele und Wettkämpfe sich vereinten, um bald den Ernst durch Freude, Spiel und Kunst zu verherrlichen und zu erheitern, bald die Freude und den Genuß durch den Ernst, durch religiöse und patriotische Ideen und Gefühle, durch poetische und künstlerische Auffassungen zu veredlen und zu weihen, um alle Kräfte für das Gute und Schöne zu wecken, zu bilden, zu vereinigen. Auf solche Weise und bei der allgemeinen begeisterten Theilnahme war es möglich, eine Vollkommenheit und einen Reichthum menschlicher Cultur zu erzeugen und zum froh empfundenen Gemeingut des ganzen Volkes zu machen, wie es die Welt nur einmal sah. Fast alle griechische Poesie, die Heldengesänge Homer's oder der homerischen Rhapsoden, die Pindarischen Oden, des Aeschylos und Sophokles Tragödien, die reiche griechische Komödie, zu großem Theile selbst Malerei und bildende Kunst, die musikalische und gymnastische Ausbildung, ja selbst die Meisterwerke griechischer Geschichtschreibung, so wie die der Beredtsamkeit verdankten, nicht etwa blos mittelbar durch den Aufschwung des großartigen Nationalgeistes, durch die allgemeine Bildung und Empfänglichkeit des Volks, den öffentlichen Festen die wirksamste Anregung, die edelsten Lebenskräfte. Sie entstanden selbst unmittelbar zur Verherrlichung dieser Volksfeste und für die volksfestlichen Darstellungen und Wettkämpfe auch in den edelsten und höchsten Leistungen menschlicher Schöpfungskraft. Die festliche Volksversammlung war für sie alle die Wettbahn und die öffentliche Bühne. Hier suchte und fand jegliche Kunst und Tüchtigkeit, nicht Brod oder gemeine Bezahlung, sondern den wahren erhebenden Lohn, Ruhm, Siegesfreude und freudige Beistimmung des Vaterlandes. Der mit seinem begeisternden Beifall gekrönte Vortrag selbst des meisterlichen Geschichtswerks weckte und spornte eben so den wetteifernden Nachfolger, wie die sieggekrönte Darstellung des Dramas, wie der Sieg im Wettgesang oder in anderem künstlerischen und gymnastischen Wettkampfe. Die herrlichsten Statuen der Bildhauer und Pindarische Siegesgesänge belohnten selbst den Sieger in den gymnastischen Uebungen des Discus- oder Wurfspießwerfens, des Laufens, Ringens oder des Faustkampfes. Mit freudigem Stolze bereitete meist dem zurückkehrenden Sieger seine besondere Vaterstadt festlichen Empfang und noch neue Triumphe. Allgemein verbreitete sich so im Volke die Begeisterung für das Schöne und Tüchtige, die Mitfreude an dem Siege der Wettkämpfenden. Sogar mit der Wahl zum Feldherrn lohnten die Athener dem Sophokles die Aufführung seiner Antigone. Den Künstlern, welche im Wettstreite den Preis gewannen, bewilligten sie die ehrenvolle öffentliche Speisung in ihrem Prytanäum. Dem Maler Polygnotos de-

cretirten die Amphiktyonen freie Bewirthung in allen bundsgenössischen Volksgemeinden. Selbst Bürgertugend jeder Art fand in den Festversammlungen ihre ehrende Anerkennung. Die Athener bekränzten an den Panathenäen ihre verdienten Bürger.

Insbesondere auch die für körperliche Entwickelung, Schönheit und Gesundheit, für männliche und kriegerische Tüchtigkeit wie für die bildende Kunst, überhaupt für die allseitige harmonische Ausbildung so wesentliche Vollkommenheit in der Gymnastik verdankten die Griechen vorzugsweise den Festen. Durch die wörtliche Anempfehlung wegen ihrer Nützlichkeit, so löblich und nothwendig diese auch sein möge (s. Erziehung, phys.), wird auch sie wohl nie in einiger Vollkommenheit in das Leben gerufen oder in demselben erhalten werden. Alles, was tüchtig, was mit Liebe getrieben und gepflegt werden soll, muß sich mit höheren Ideen und Zwecken verbinden, muß mit Freude, muß mit der Begeisterung eines edlen Ehrgeizes, des Wetteifers und der allgemeinen Theilnahme getrieben werden. Griechische Knaben, Jünglinge und Männer betrieben die gymnastischen Uebungen und Wettkämpfe aller Art, um ihre Volksfeste durch möglichst vollkommene Darstellung zu verherrlichen, um ihr versammeltes Volk dadurch zu ergötzen und um vor seinen Augen in den Wett- und Kampfspielen den Siegerkranz zu erringen. Dieser höhere Gedanke beseelte schon die Spiele und Kämpfe der Jugend, deren Wichtigkeit für die bürgerliche Ausbildung Platon (Gesetze 7, 779) so tief und richtig würdigte.

So sehr aber liebten die Griechen die heiteren Feste, Spiele und Wettkämpfe, daß sie die Götter als deren Stifter und als Freunde derselben (φιλοπαίγμονες) priesen und sie durch dieselben zu ehren glaubten. Ohne Verherrlichung durch Spiel und Gesang wurde bei ihnen auch nicht das kleinere Festmahl genossen. Besonders aber wurde diese heitere Festlust und die höhere Bedeutung der Feste erhalten durch die ausgedehnte politische Freiheit. Winkelmann leitete selbst die unerreichte Meisterschaft der Griechen in der bildenden Kunst von ihrer Volksfreiheit ab. Und diesem widerspricht es auch keineswegs, wenn die in der Freiheit bereits gepflanzte edlere entwickelte künstlerische Bildung unter der Herrschaft einzelner Usurpatoren, welche, wie die der Pisistratiden auch meist noch sehr große Freiheit übrig ließ, hervortrat und sich thätig zeigte. Noch weit weniger aber hätten die bedeutungsvollen reichen griechischen Volksfeste sich entwickeln können, ohne den patriotischen Gemeingeist und ohne die politische Freiheit für dessen Entwickelung und ungehemmte, ungedrückte Aeußerung. Nur dadurch, daß die Gesammtheit der Bürger, so wie die Freiheit, so auch die Kunst und den Ruhm des siegenden Mitbürgers als ihr Gemeingut fühlte und mit freiem thätigen Streben daran Theil nahm, konnte griechische Kunst, konnte griechische Festfreude erblühen.

So wie Freiheit und patriotischer Gemeingeist, so begründete zugleich die große Ausdehnung der thätigen Theilnahme der freien Bürger an diesen Festen und Spielen, an den Versammlungen und Abstimmun-

gen der Volksgemeinde, an irgend einem Theile wenigstens der öffentlichen Spiele und Wettkämpfe, an den Chören, Gesängen und Tänzen, sehr natürlich eine viel belebendere Wirkung, als unser heutiges, meist unthätiges Zuschauen und Zuhören je begründen könnten. Auch der Wetteifer der verschiedenen Volksstämme und Staaten, deren Bürger entweder in Gemeinschaft das Fest veranstalteten, oder als Gäste in großen Festzügen den gastfreundlich verbundenen Staat besuchten, welcher das Fest gab, erhöhte natürlich gar sehr die Theilnahme an den Festen und Festspielen. Eben so wirkten aber auch diese Feste, vorzüglich die Nationalfeste, mehr, wie kaum irgend etwas Anderes, als ein wohlthätiges Band unter den einzelnen, sonst, leider! allzu sehr getrennten griechischen Staaten. Sie vorzüglich erhielten die Gemeinschaftlichkeit griechischer Nationalität und Bildung. Sie waren in dieser Beziehung so heilsam, daß sogar die späteren Schriftsteller glaubten, die Nationalfeste seien für diesen Zweck ursprünglich eingesetzt worden (Dionys v. H. 4, 45.).

So wie für Bildung und Kunst, für patriotische und nationale Gesinnung, so wirkten die griechischen Volksfeste überhaupt für Humanität und Tüchtigkeit jeder Art; schon dadurch, daß dieselben hier öffentliche Anerkennung und Achtung fanden. Gäste wurden bei den Festen mit Freude gesehen und gastlich aufgenommen, Gefangene genossen an den Panathenäen ihre Freiheit. Kein Frevel aber, kein Frevler und kein Ehrloser durften sie beflecken. Sie durften der Natur der Sache nach und nach ausdrücklichen Festgesetzen vor diesem freien Sittengericht der freien Nationalmeinung nicht zu erscheinen wagen. Auch war in den besseren Zeiten die Zucht bei den öffentlichen Festen und Spielen hinlänglich streng (Thucyd. 5, 49. 50). Als freilich die griechische Freiheit und Sittlichkeit durch mehrere ursprüngliche und unheilbare Gebrechen der religiösen und politischen Grundlagen ihres Lebens zu Grunde gingen, da mußten auch die Volksfeste ihre edlere Gestalt verlieren und mehr und mehr nur den sinnlichen Genüssen dienen.

III. Auch bei den Deutschen fehlte es früher an frohen Volksfesten und tüchtigen Festspielen und Wettkämpfen nicht. Den ältesten Deutschen waren, wie schon Tacitus erzählt, kühne Kampf- und Waffenspiele an ihren zahlreichen Festen beliebt*). Sie blieben auch bei den Festen der fränkischen Könige in Ehren, wurden vorzüglich als Kampfspiele zu Pferde, welche nach Cäsar schon die alten Sueven und nach Tacitus auch die Tenkterer liebten, von Heinrich I. neu geordnet**) und später in den Uebungs- und Kampfspielen der Turnie-

*) Tacitus Germ. 24.: Nudi juvenes, quibus id ludicrum est, inter gladios se atque infestas frameas saltu jaciunt. Exercitatio artem paravit, ars decorem; non in quaestum tamen aut mercedem, quamvis audacis lasciviae pretium est voluptas spectantium (s. auch Tacit. 32. 39. 40. und Caesar de bell. gall. 1, 48).

**) Nilhardt de dissens. fil. Ludov. P. 3. Wittechind Ann. I. p. 621.

re eigenthümlich ausgebildet*). Allgemein bekannt ist es, wie diese Turnspiele der Reitersoldaten, die sich jetzt zu der Ritterzunft ausbildeten, in ganz Deutschland, wie im ganzen germanischen Europa, mit Eifer und Pracht gefeiert wurden, wie sie alle Feste der Fürsten, selbst die Versammlungen der Synoden und Concilien verherrlichten, und außerdem von den Rittern besonders veranstaltet wurden, wozu sich in Schwaben, Franken, Baiern und am Rhein die Ritter als besondere Turniergesellschaften unter Ober- und Unterturniervögten verbanden. Besondere Ehrengesetze dieser Turnierfeste, welche Unwürdige, Feige, Gotteslästerer, Frauenschänder, Meineidige, Verräther, Kirchenräuber, die Bedränger von Wittwen und Waisen und Ehebrecher ausschlossen**), und welche den Frauen so großen Einfluß, selbst eine Ausstoßung der Unwürdigen einräumten, vereinigten mit den kräftigsten kriegerischen und gymnastischen Uebungen zugleich ein wirksames Ehren- und Sittengericht und trugen so zur Milderung und Veredlung der Sitten bei. Aber auch nach der Ausbildung und Absonderung der verschiedenen Stände blieben auch den zahlreichen Festen der ihre Freiheit ritterlich schirmenden Städte wie dem Landvolk gymnastische und kriegerische Uebungen und Spiele der verschiedensten Art, oft selbst mit ritterlichen Waffen. Auch waren diese Feste ebenfalls öfter mit besonderen Ehrengerichten, mit Ausstoßung der Unwürdigen verbunden. Trümmer solcher Feste, Schützenfeste, Ringelreiten, mancherlei Spiele, Wettkämpfe und Festaufzüge erhielten sich selbst über die niederdrückenden Zeiten des dreißigjährigen Kriegs und des späteren Feudaldespotismus hinaus in allen Theilen von Deutschland.

Ueberall aber, so weit irgend Freiheit und Recht sich retteten, oder wo sie, so wie in den so zahlreich aufblühenden Städten, sich wieder neu entwickelten, hatte natürlich auch ein großer Theil der Feste höhere patriotische und politische Bedeutung, bald als Erinnerungs-, Befreiungs- und Sieges-, als Weihe- und Bundesfeste, bald auch durch ihren unmittelbaren Anschluß an politische Versammlungen und Verhandlungen. An sich schon bildeten sehr natürlich die Zusammenkünfte freier Bürger zur feierlichen gemeinschaftlichen Ausübung ihrer politischen Freiheitsrechte, wie sie nicht blos in den Städten, sondern auch in den Provinz-, Gau- und Centversammlungen selbst durch das Mittelalter hindurch statt fanden, politische Feste für die Theilnehmenden und wurden auch gewöhnlich noch mit besonderen Festlichkeiten, stets mit heiteren Festmahlen begleitet. Der reiche und heitere Cultus der katholischen Kirche schuf theils eine große Reihe religiöser und kirchlicher Feste, Festzüge und vereinter Wallfahrten auf nahe und ferne

*) Otto Frising de gestis Frid. I. 1, 17. Sicque regem insequentes illa in civitate manente tyrocinium, quod vulgo nunc turniamentum dicitur, cum militibus ejus exercendo etc.

**) Rüxner, Turnierbuch fol. X — XV.

Bergeshöhen oder in schöne Thalgegenden, theils verband er mit anderen Volksfesten religiöse Ideen und Festlichkeiten.

Schon von den frühesten Zeiten waren, wie wir ebenfalls aus Tacitus (cap. 2.) und aus den Ueberresten altdeutscher Dichtwerke ersehen, die Feste und festlichen Freudenmahle unserer deutschen Vorfahren auch durch Musik und Gesang geschmückt, durch Helden- und Minnelieder und Wettgesänge der Skalden und Barden, der Minne- und Meistersänger. Die Meistersänger, welche sich in den Städten zu großen Zunftgenossenschaften ausbildeten, an denen jedoch, wie schon der geistliche Meistersänger Frauenlob in Mainz beweist, Mitglieder verschiedener Stände Theil nahmen, veranstalteten, begünstigt selbst durch kaiserliche Privilegien, große Sängerfeste und feierliche Wettgesänge („Hauptsingen"), wozu die Mitbewerber aus der Nähe und Ferne eingeladen wurden. Sie belebten auch andere Feste durch ihre Mitwirkung. Auch ernste oder tragische und komische dramatische Volkspoesie entwickelte sich überall zum Schmuck der Volksfeste. Die ernste und tragische schloß sich meist an die heiligen Schriften, Geschichten und Legenden an und wurde gewöhnlich, so wie insbesondere die großen Passionsspiele, unter Mitwirkung der Geistlichen und der Meistersänger durch die Bürger, namentlich durch Mitglieder der verschiedenen Zünfte, dargestellt, vorzüglich auch am Frohnleichnamsfeste. Die komische und satyrische schloß sich zum Theil an die allgemein verbreiteten ausgedehnten Fastnachtspossen und Mummereien, deren große Freiheit damals noch keine ängstliche Polizei unterdrückte und welchen noch nicht so, wie ich es einst in einem gedruckten Polizeianschlage las, „alle Witze" bei Strafe verboten waren. Zugleich aber entstanden nach dem Vorgang von Frankreich, wo sich der lustige Verein „der Kinder ohne Sorgen" unter dem Schutz des Königs Ludwig XII. zu einer Narrengesellschaft mit einem Narrenkönig an ihrer Spitze ausbildete, fast in allen Städten Narrenorden oder Narrenzünfte. Selbst bis heute hat sich eine solche Narrengesellschaft, einst von einem österreichischen Fürsten gestiftet, in dem Städtchen Stockach auf dem Schwarzwald erhalten und verfaßt noch zuweilen ihr Narrenbuch. Die Volkskomödie, welche, eben so wie die ernsten und tragischen Volksdramen, überall auf dem Lande verbreitet war, machte, so wie die Narrenbücher und Narrenschiffe, worüber sogar der große Kanzelredner Geiler von Kaisersberg Predigten hielt, vorzugsweise die örtlichen komischen Begebenheiten und dummen Streiche zum Gegenstand ihrer Scherze. Und wie oft auch die öffentlichen Behörden und Zustände dem heiteren freien Volkswitze Stoff gaben, das läßt sich leicht ermessen *).

*) Höchst schätzenswerthe Nachrichten über die dramatischen und musikalischen Volksfreuden und zunächst über die Meistersänger und über das Volkstheater in Freiburg, an welches letzteren Stelle später die Jesuiten ihre dramatischen Aufführungen setzten, gibt Hr. G. K. Heinrich Schreiber in dem Freiburger Adreßkalender von 1837.

Kaum aber macht man sich eine anschauliche Vorstellung davon, wie groß die Zahl und die Ausdehnung der öffentlichen Feste an den Höfen, in Stadt und Land, und wie belebt durch eine unerschöpfliche Festlust großentheils früher in Deutschland die Feste waren. Zu den allgemeinen Festen kamen die durch die Zahl der Theilnehmer ebenfalls fast allgemein gemachten besonderen Feste, wie die Hochzeiten. Zu allgemeinen politischen und religiösen Volksfesten der ganzen Stadt kamen die besondern Feste, Festaufzüge, Festspiele und Festmahle jeder einzelnen Zunft, welche früher nicht blos eine Gewerbsgenossenschaft, sondern eine politische Gemeinde bildete. Häufig besuchten sich mit großen Festzügen, mit Fahnen und klingendem Spiele, die Bürgerschaften entfernter Städte, so wie die von Zürich und Straßburg, oder auch die Stadt- und Landbewohner und gaben sich gastliche Aufnahme; so insbesondere auch an den mehrtägigen Kirchweihfesten. Und alle diese zahlreichen religiösen und patriotischen, allgemeinen und besonderen Feste genügten meist der Fest-, der Sing- und Tanzlust des Volkes noch nicht. In den Städten vorzüglich ergötzten sich noch außerdem an schönen Abenden die männliche und weibliche Jugend auf den Straßen durch Wettgesänge „um das Kränzchen" oder durch den Reigentanz, welcher unter dem eignen Gesang der Tanzenden in langer Kette durch die Straßen sich ausdehnte, um öffentliche Denkmale und Brunnen schlängelte und nicht minder das Bild allgemeiner Heiterkeit darstellte, als so viele andere an besondere Zeiten oder Ereignisse und an die meisten religiösen Feste unverabredet sich anschließende Festgebräuche, so etwa, wie das Maienstecken, welches unter Ständchen von Gesang und Musik die Stadt oder das Dorf in einen grünen Garten verwandelte, oder wie die fröhlichen Johannisfeuer, welche die umgebenden Höhen und Thäler belebten.

Und doch, trotz all' dieser, vielleicht allzu vielen und allzu langen, Feste, wird wenigstens in Beziehung auf unsere deutschen Städte Niemand leugnen, daß sie in diesen festreichen früheren Zeiten meist weit mehr Kraft und Tüchtigkeit jeder Art, mehr Bildung und Kunstsinn bewiesen und weit freier und wohlhabender waren, als späterhin.

IV. Mancher Kriegs- und politische Druck, Untergang alter Einrichtungen und Freiheiten, Verstimmung, Apathie und Materialismus wirkten häufig zusammen, um allmälig die alten volksfestlichen Freuden außerordentlich zu vermindern. Ganz besonders aber haben einseitige Polizeigrundsätze hierzu mitgewirkt. Schon seit Jahrhunderten hat man an manchen Orten alte und neue Volksfeste beargwöhnt, angefeindet, beschränkt und unterdrückt. Bald wurde man dabei geleitet durch eine bevormundende Fürsorge für ökonomische Ersparniß an Geld und Arbeitszeit, bald durch ein nicht minder einseitiges schulmeisterliches Moralisiren. Frohe Menschen sind meist gute, gesunde und wohl auch glückliche, gewöhnlich auch thätige und unternehmende Menschen. Das bedachte die kurze Weisheit nicht. Bald auch ließ man sich bestimmen durch Rücksichten auf die ungestörte Bequemlichkeit von Be-

ſinnungen. Jedermann weiß: dieſe Huldigungen ſind völlig frei und wahr und von allen Theilnehmern herzlich gemeint. Darum eben ſprechen ſie wohlthuend zum Herzen. Sie vermehren und beleben wirklich die Geſinnungen der Verehrung und treuer Anhänglichkeit, welche ſie ausſprechen, und welche gegen irgend würdige Fürſten eben ſo, wie ja auch die religiöſe Pietät, bei den conſtitutionellen freien Britten vielleicht feſter und verbreiteter iſt, als irgend ſonſt wo. In dem Grade dagegen, in welchem, ſo wie in den öffentlichen Reden und Tagblättern, ſo auch in den feſtlichen Trinkſprüchen, keine anderen politiſchen Geſinnungsäußerungen, kein freimüthiger Tadel öffentlicher Maßregeln, keine Wünſche für Reform, ſondern in welchem von der Politik nur allein die Huldigungen durch fürſtliche und miniſterielle Geſundheiten, Geburtstagsfeierlichkeiten und Lobreden frei bleiben, und die letzteren Vielen ſchon durch die Rückſichten des Vortheils oder der Furcht aufgedrungen ſcheinen, da verlieren ſehr natürlich auch die aufrichtigſten Huldigungen an Werth und an wohlthätiger Wirkung. Die Menge zweifelt alsdann an ihrer herzlichen Wahrheit auch nur bei einer Mehrheit, und gewöhnt ſich zur Lüge und Herzloſigkeit. Und deshalb zeigte es ja die Geſchichte ſchon öfter, wie ſolchergeſtalt ſelbſt unter guten Fürſten, bei plötzlicher Befreiung der öffentlichen Meinung in Zeiten der Gefahr, auf die bedenklichſte, jedenfalls auf die widerwärtigſte Weiſe faſt nur ganz entgegengeſetzte Aeußerungen, ſelbſt bis zur Lobpreiſung fremder Unterdrücker, ſich vernehmen ließen.

VI. Wie aber erklärt ſich eine ſelbſt von den brittiſchen Feſteinrichtungen ſo ſehr abweichende Geſtalt unſerer deutſchen Feſtverhältniſſe? Wie erklärt ſie ſich ſelbſt noch nach den großen deutſchen Befreiungskriegen, auch noch nach dem Ablauf von zwanzig Jahren ſeit denſelben, oder ſchon nach dieſem Ablauf? Und was iſt zu thun, um jene oben geſchilderten, ſo unermeßlich wohlthätigen Wirkungen tüchtiger Volksfeſte für uns wieder zu gewinnen? So weit es zu der Beantwortung dieſer wichtigen praktiſchen Fragen unerläßlich iſt, müſſen wir einige allgemein bekannte Hauptpuncte unſeres öffentlichen Zuſtandes nicht beurtheilen, ſondern nur erwähnen. — Allgemein bekannt iſt es, daß das, was in den großen Freiheitskriegen und nach den in denſelben gegebenen Verſprechungen ſo Viele unter der, jenen Verheißungen gemäß, wiederherzuſtellenden Freiheit und würdigen Exiſtenz der deutſchen Nation erwarteten, die ſpätere Politik und Diplomatie der Cabinette bis jetzt zu einem großen Theile nicht glaubten gewähren zu können. Eine nationale Volksfreiheit wenigſtens, ein öffentliches nationales und politiſches Leben und die freie öffentliche Sprache der Nation für ihre politiſchen Ueberzeugungen, Wünſche und Bedürfniſſe, wie man ſie in England und Frankreich, in der Schweiz und in Holland, in Schweden und Norwegen, im ausgedehnteſten Grade aber ſeit ſieben Jahren in dem friedlich und ſchnell aufblühenden Belgien beſtehen ſah, hielt man — aus hier nicht zu prüfenden Gründen — für Deutſchland noch unzuläſſig. So

erfolgten schon seit 1816 zuerst Verstimmungen, dann Reactionsmaßregeln und, leider! auch hier und da unglückliche, betrübende Excesse; so ferner die zahlreichen Auswanderungen von politisch Mißvergnügten und Hoffnungslosen, so die politischen Untersuchungen, Verhaftungen, Verurtheilungen, die öffentlichen Bundes- und Landesmaßregeln gegen die Presse, gegen Volksversammlungen, gegen Volksfeste, namentlich gegen alle nicht altgewöhnlichen, gegen Reden an das Volk, worunter einzelne Straferkenntnisse selbst an sich unschuldige Trinksprüche an die Tischgenossen zählten. Doch alle diese historischen Thatsachen brauchen wir wohl für unsern Zweck nur in dieser größten Allgemeinheit zu berühren. Auch diese allgemeinste Berührung reicht ja wohl hin, um es genügend zu erklären, daß selbst die durch den neuen Aufschwung in den Freiheitskriegen und durch die neuen ständischen Verfassungen veranlaßten neuen Volksfeste, die schönen Freiheitsfeuer für die Leipziger Befreiungsschlacht, die Turnfeste, die Verfassungs- und Preßfreiheitsfeste, die durch politische Trinksprüche und Reden belebten Gastmahle als anstößig und als in doppelter Hinsicht gefährlich, als unzeitgemäß erscheinen mußten. Wir sind — hoffentlich nur vorübergehend — festärmer geworden, als je zuvor. Und selbst unsere Gastmahle sind häufig durch Verstimmung, Zurückhaltung und Rücksichten, durch Ausschluß freier Gesinnungsäußerung und höherer gemeinschaftlicher Interessen noch freudenärmer, als früher, sie sind meist blos dem Magen dienstbar geworden.

Wohl können und müssen wir auch noch jetzt auf das Glück und auf den unendlichen Werth aufmerksam machen, welche tüchtige Volksfeste für ein Volk begründen können, auf jene für Gesundheit und Kraft, für Bildung und Kunst, für Nationaleinigung, für lebendigen Gemeingeist und Vaterlandsliebe unendlich heilsamen Wirkungen ihrer Festspiele und Wettkämpfe, ihrer öffentlichen Reden und Gesinnungsäußerungen. Und auch das Wenige, was bei uns jetzt gewirkt werden kann, wird verdienstlich sein. Doch die wesentliche Erfüllung unserer Wünsche werden wir auch in dieser Beziehung nur von günstigeren Verhältnissen und Stimmungen erwarten dürfen. Nur sie werden das, was wir auch als die Grundbedingung für die heilsame Wirkung der Associationen (s. dies. Artikel) bezeichnen mußten, die genügende Freiheit und Ungestörtheit und mit ihr die genügende Stimmung und Lust für die Bürger begründen können. Wenn aber die bisherige Ausführung nicht völlig irrig war, wenn wirklich tüchtige freie Volksfeste so unendlich wichtig sind für Bildung, Glück und Gemeingeist der Völker, unendlich wichtig für den edelsten Stolz, sich einen freien Bürger eines freien Volkes zu wissen, wenn zugleich diese Güter und das frohe Gefühl, daß die vaterländischen Verhältnisse dieselben gewähren und sichern, gegen drohende Stürme und gegen die Gefahren auch der Throne die wichtigsten Bürgschaften, jedenfalls den herrlichsten Ruhm der Fürsten begründen: alsdann muß wahrlich eine gewissenhafte Politik an die Regierungen wie an die Bürger die Mahnung richten, den Besitz

und frohen Genuß jener Güter, so viel an ihnen ist, auch durch die Herbeiführung der Möglichkeit und Wirklichkeit tüchtiger Volksfeste kräftigst zu fördern. Und selbst die höchsten Aufgaben, auch wenn durch Zeitverhältnisse begründete, jetzt noch unüberwindliche Schwierigkeiten ihrer Verwirklichung entgegenstehen, darf dennoch eine würdige Theorie nicht unterdrücken. Eingedenk also der tiefen Schmach und des entsetzlichen Unglücks, welche, nach allgemeiner Anerkennung, zunächst als Folgen des gesunkenen freien und stolzen deutschen Nationalgeistes, die Fürsten und die Völker in dem vorigen Jahrhundert und zu Anfange des gegenwärtigen erlebten, muß diese Theorie auch darauf hindeuten, was, nach dem in Beziehung auf die griechischen Nationalfeste Ausgeführten, gemeinschaftliche deutsche Nationalfeste, sobald sie möglich gemacht würden, zur Belebung dieses Nationalgeistes, zur Vereinigung ihrer so vielfach getrennten Theile, zur Verherrlichung und Sicherung der deutschen Nation wirken könnten! C. Th. Welcker.

Festung. Eine Festung ist als eine Stellung zu betrachten, in welcher ein kleines Heer, Besatzung genannt, auch dem überlegensten Feind nachhaltigen Widerstand leisten kann. Es gibt temporäre oder provisorische Festungen (places du moment) und permanente oder bleibende Festungen (eigentliche Festungen).

Jeder Ort, der mit einer crenelirten (mit Schießscharten versehenen), wenigstens 15 Fuß hohen und 4 Fuß dicken Mauer umschlossen ist, die der Feind niederschießen muß, um in den Ort zu gelangen, ist zu einer provisorischen Festung geeignet.

Vor den Thoren sowohl als den ausspringenden Winkeln oder an langen Strecken der Stadtmauer, wo man neue Thore ausbricht, werden Erdschanzen, sogenannte detaschirte Bastionen, angelegt. Diese Schanzen decken unmittelbar die Thore, gewähren eine Stellung für das Geschütz, welches dem Feind die Annäherung schon von Weitem erschwert, den ganzen Umfang durch ein sich kreuzendes Feuer vertheidigt und, in Verbindung mit dem Feuer aus den Schießscharten der Ringmauer, alle Leitererersteigung unmöglich macht und so den Platz gegen einen Handstreich (coup de main) sichert.

Diese detaschirten Bastionen dienen ferner zum Sammelplatz der Besatzungstruppen, sowohl vor als nach einem Ausfall, und verhindern, daß der Feind mit den ausgefallenen Truppen sogleich in die Stadt eindringen kann, in so fern die Truppen in den genannten Schanzen so lange verweilen können, bis der Feind sich wieder von der Stadt entfernt hat.

Eine solide Ringmauer läßt sich aus einer Entfernung von 200 bis 250 Klaftern nur mit 24pfündigen Kanonen niederschießen. Um nun auf diese Entfernung der Ringmauer zu nahen, bedarf der Feind eines gedeckten Weges (Laufgraben genannt), den er in einer Entfernung von 600 Klaftern von der Ringmauer eröffnen muß. Zur Vollendung des gedeckten Weges und seiner Verzweigungen, zur Erbauung

seiner Batterieen und zur Einführung des Geschützes in dieselben, braucht der Feind 3 bis 4 Tage, und hierauf noch 2 weitere Tage, um die Mauer in Bresche zu legen.

Die Vertheidigung eines solchen Platzes wird also nur 5 bis 6 Tage dauern, wenn nicht andere Ringmauern dem Feind neue Hindernisse in den Weg legen, wie bei der Vertheidigung von Saragossa, unsterblichen Andenkens.

Ein Widerstand von 5 bis 6 Tagen ist allerdings nur kurz, aber im Krieg, wo die Zeit so überaus kostbar ist, oft von großer Wichtigkeit.

Ueberdies sind 24pfündige Kanonen sehr schwerfällige Maschinen, die nicht immer bei der Hand sind und deren Herbeischaffung oft mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Napoleon hat sich zu Gunsten der temporären Festungen ausgesprochen; in einem Schreiben an den Kriegsminister Dejean sagt er: „Wie nützlich ist uns nicht im Feldzug 1796 das alte Schloß von Verona geworden; es hat uns zu Herren der Etsch gemacht und einen vielleicht nicht zu berechnenden Einfluß auf die Operationen geübt.“ Ein geschickter General wird temporäre Festungen gut zu benutzen wissen. Während eine Armee manövrirt, eine andere Stellung nimmt, eine retrograde Bewegung macht, um Verstärkungen an sich zu ziehen, oder andere dergleichen Manövres ausführt, hat der Feind weder die Zeit, noch die Mittel eine Belagerung zu unternehmen; er muß sich also begnügen, die Festungen, auf die er trifft, zu blokiren, einige Haubizgranaden hineinzuwerfen ꝛc. Wenn nun eine temporäre Festung diesen Mitteln des Feindes widerstehen kann, so ist es schon genug. Eine solche Festung soll einer Division, an deren Spitze ein General von gewöhnlichem Muthe steht, 2 bis 3 Tage lang hinlänglichen Schutz gewähren können.

Die Vertheidigung wird verlängert, wenn der Feind die besprochene Ringmauer nicht schon von ferne her öffnen oder in Bresche legen kann, wenn also diese Ringmauer durch einen Erdwall gedeckt oder in einen Graben versenkt oder durch beide Mittel zugleich verwahrt ist, — einen so befestigten Ort nennt man eine permanente Festung. Um die Ringmauer einer solchen Festung in Bresche zu legen, muß der Feind vorerst den Kamm des bedeckten Weges, der den äußern Grabenrand umgibt, erreicht haben, weil er früher jene Mauer nicht einsehen kann; er muß ferner unterirdische Gänge von dem glacis, das ist von der in's Feld sich verflächenden Brustwehr des bedeckten Weges in den Graben führen, um zu den Breschen gelangen zu können.

Dieses Vorrücken bis auf den Kamm des glacis, so nahe im wirksamen Schuß des Belagerten, so nahe dessen Ausfällen, kann nur langsam und mit vieler Vorsicht geschehen. Darum kann sich die einfachste Festung 2 bis 3 Wochen lang halten, und noch länger, wenn der Graben auf eine Höhe von wenigstens 5 Fuß mit Wasser gefüllt werden kann, wo dann der Belagerer eine Brücke über denselben schlagen muß.

Das größte Hinderniß des Angriffes sind aber die Minen, durch welche der Belagerer einen ganzen Monat lang auf dem kurzen Wege von dem Fuß des glacis bis zum Kamm desselben aufgehalten werden kann. Es ist jedoch zu bemerken, daß die Dauer einer Belagerung nach einer durchschnittlichen Berechnung doch nur 25 Tage beträgt.

Ehedem hatte man von dem strategischen Moment, von der länderbeschützenden Kraft der Festungen eine sehr große Meinung. Bekannt ist das von den französischen Ingenieuren zuerst vorgeschlagene und an der Nordgrenze Frankreichs größtentheils ausgeführte System einer dreifachen Reihe nur einen Tagmarsch von einander entfernter Festungen, durch welche dem Feind das Land versperrt werden sollte. Dieses System konnte indessen nur so lange die erwartete Wirkung thun, als zwischen den Besatzungen der Festungen und der angreifenden Armee, im Puncte der Stärke, noch einiges Verhältniß bestand, nur so lange, als jene Besatzungen dieser Armee eine Masse von Streitkräften abnöthigten, die so bedeutend war, daß mit dem Ueberreste nichts Erhebliches mehr ausgerichtet werden konnte.

Die Heere der neueren Zeit von 200,000 bis 300,000 Mann fühlen dagegen nicht den Abgang von 30,000 bis 40,000 Mann, die sie zu Beobachtung so unbedeutender Besatzungen etwa zurücklassen müßten, und werden dadurch in ihrer vorschreitenden Bewegung keineswegs aufgehalten. Um ihren ehemaligen Einfluß wieder zu üben, müßten die Festungen jetzt so geräumig sein, daß jede derselben eine Besatzung von 30,000 Mann aufnehmen könnte.

Dies würde aber nicht nur einen unerschwinglichen Aufwand verursachen, sondern auch eine zwecklose und gefährliche Zersplitterung der activen Streitkräfte zur Folge haben.

Die Festungen müssen fortan mit den Armeen in die engste Verbindung gebracht werden. Soll eine Festung den Forderungen der neueren Kriegsweise entsprechen, so muß sie zur Aufbewahrung der größten Vorräthe eingerichtet und mit einem sturmfreien Lager umgeben sein, das, aus einzelnen festen Puncten bestehend, zu seiner Vertheidigung nur einer sehr schwachen Besatzung bedarf und gleichwohl eine Armee von 60,000 bis 100,000 Mann in sich aufnehmen kann.

Die zweckmäßigste und wohlfeilste Construction eines solchen Lagers ist eine der wichtigsten Aufgaben der Kriegsbaukunst, eine Aufgabe, die in der neuesten Zeit Erzherzog Maximilian von Oesterreich, mittelst der nach ihm benannten casematirten Thürme, am Schönsten und Glücklichsten gelöst hat.

Ein Lager, das mit solchen Thürmen, die nur 750 bis 850 Schritte von einander abstehen, eingefaßt ist, kann nur mittelst Belagerung genommen werden, die man dem Feind nicht wenig erschweren wird, wenn man die Zeit, deren er zur Herbeischaffung seines Belagerungsgeschützes bedarf, benutzt, um zwischen den angegriffenen Thürmen Erdwerke aufzuführen und solche mit dem Geschütz aus den nicht bedrohten Thürmen zu armiren. Ist aber die ganze Armee oder doch

ein bedeutender Theil derselben im Lager, so kann solches gar nicht angegriffen werden, weil der Feind sich in unermeßliche Arbeiten einlassen müßte, um sich gegen das Feuer von 55 bis 60 Geschützen, das aus den Thürmen und Zwischenbatterieen auf einen Punct concentrirt werden kann, so wie gegen die Ausfälle einer ganzen Armee zu decken. Gehen mehrere Straßen in divergirenden Richtungen aus dem Lager, so muß der Feind auf jeder derselben (besonders wenn sie durch natürliche Hindernisse getrennt sind) eine dem im Lager befindlichen Heere gleiche Streitkraft aufstellen. Dieses kann also nicht blokirt werden. Auch kann ein Heer in einem Lager einem andern in einem gleichfalls befestigten Lager zu Hülfe kommen und so den Feind verhindern, eines zu belagern. Aus diesem Allen erhellet, daß weit mehr durch das bloße Dasein, als durch die Widerstandsfähigkeit permanenter Lagerbefestigungen der große Zweck erreicht wird, das Heer eines angegriffenen Staats in Stand zu setzen, selbst unter den ungünstigsten Umständen an der Grenze zu bleiben und so das Staatsgebiet gegen eine feindliche Invasion zu schützen.

v. Theobald.

Festungen des deutschen Bundes, s. Kriegsverfassung des deutschen Bundes.

Feudalrecht, Feudalsystem, s. Alodium und Lehen.

Feuerpolizei. Von allen Werken des Menschen sind seine Gebäude das Größte und Dauerndste; ohne dieselben ist weder ein gesittigtes Leben, noch ein gegen die Unannehmlichkeiten und Nachtheile schlechter Witterung und rauhen Himmels gesichertes körperliches Dasein möglich; die Gebäude eines Landes machen einen höchst beträchtlichen Theil des Volksvermögens aus, nach dem im Grunde und Boden steckenden Werthe wohl den bedeutendsten *). Gründe genug, um dafür zu sorgen, daß die bereits vorhandenen Gebäude möglichst gegen nutzlose und unbeabsichtigte Wiedervernichtung gesichert seien.

Der bei Weitem gefährlichste Feind dieses werthvollen Eigenthums ist nun aber das Feuer. Kann auch ein und derselbe Brand immer nur höchstens die in einer zusammenhängenden Gemeinde stehenden Häuser auf einmal zerstören, so ist auf der andern Seite die Möglichkeit des Ausbruches in allen bewohnten oder nur regelmäßig benutzten Gebäuden in jedem Augenblicke vorhanden, und nichts hindert auch, daß ein kaum wiedererbautes Haus alsbald nochmals

*) Brandversicherungsanstalten mit Zwang für alle Bürger geben den deutlichsten Beweis von der Größe des Häusercapitals. Wenn z. B. in dem kleinen Würtemberg der Gesammtwerth der Versicherungen auf Häuser über 250 Millionen, in Baden ungefähr 200 Millionen Gulden beträgt; wenn unter dieser Summe (wenigstens in W.) gerade die kostbarsten Gebäude, z. B. Schlösser, Kirchen u. s. w., in der Regel gar nicht einbegriffen sind; wenn endlich angenommen werden darf, daß kaum die Hälfte des wahren Werthes im Durchschnitte versichert ist, so mag daraus ermessen werden, auf welche Summe sich der Werth sämmtlicher Gebäude, z. B. in Deutschland, beläuft. Wie hoch möchte wohl der wahre Werth der Häuser Londons sein?

Das größte Hinderniß des Angriffes sind aber die Minen, durch welche der Belagerer einen ganzen Monat lang auf dem kurzen Wege von dem Fuß des glacis bis zum Kamm desselben aufgehalten werden kann. Es ist jedoch zu bemerken, daß die Dauer einer Belagerung nach einer durchschnittlichen Berechnung doch nur 25 Tage beträgt.

Ehedem hatte man von dem strategischen Moment, von der länderbeschützenden Kraft der Festungen eine sehr große Meinung. Bekannt ist das von den französischen Ingenieuren zuerst vorgeschlagene und an der Nordgrenze Frankreichs größtentheils ausgeführte System einer dreifachen Reihe nur einen Tagmarsch von einander entfernter Festungen, durch welche dem Feind das Land versperrt werden sollte. Dieses System konnte indessen nur so lange die erwartete Wirkung thun, als zwischen den Besatzungen der Festungen und der angreifenden Armee, im Puncte der Stärke, noch einiges Verhältniß bestand, nur so lange, als jene Besatzungen dieser Armee eine Masse von Streitkräften abnöthigten, die so bedeutend war, daß mit dem Ueberreste nichts Erhebliches mehr ausgerichtet werden konnte.

Die Heere der neueren Zeit von 200,000 bis 300,000 Mann fühlen dagegen nicht den Abgang von 30,000 bis 40,000 Mann, die sie zu Beobachtung so unbedeutender Besatzungen etwa zurücklassen müßten, und werden dadurch in ihrer vorschreitenden Bewegung keineswegs aufgehalten. Um ihren ehemaligen Einfluß wieder zu üben, müßten die Festungen jetzt so geräumig sein, daß jede derselben eine Besatzung von 30,000 Mann aufnehmen könnte.

Dies würde aber nicht nur einen unerschwinglichen Aufwand verursachen, sondern auch eine zwecklose und gefährliche Zersplitterung der activen Streitkräfte zur Folge haben.

Die Festungen müssen fortan mit den Armeen in die engste Verbindung gebracht werden. Soll eine Festung den Forderungen der neueren Kriegsweise entsprechen, so muß sie zur Aufbewahrung der größten Vorräthe eingerichtet und mit einem sturmfreien Lager umgeben sein, das, aus einzelnen festen Puncten bestehend, zu seiner Vertheidigung nur einer sehr schwachen Besatzung bedarf und gleichwohl eine Armee von 60,000 bis 100,000 Mann in sich aufnehmen kann.

Die zweckmäßigste und wohlfeilste Construction eines solchen Lagers ist eine der wichtigsten Aufgaben der Kriegsbaukunst, eine Aufgabe, die in der neuesten Zeit Erzherzog Maximilian von Oesterreich, mittelst der nach ihm benannten casematirten Thürme, am Schönsten und Glücklichsten gelöst hat.

Ein Lager, das mit solchen Thürmen, die nur 750 bis 850 Schritte von einander abstehen, eingefaßt ist, kann nur mittelst Belagerung genommen werden, die man dem Feind nicht wenig erschweren wird, wenn man die Zeit, deren er zur Herbeischaffung seines Belagerungsgeschützes bedarf, benutzt, um zwischen den angegriffenen Thürmen Erdwerke aufzuführen und solche mit dem Geschütz aus den nicht bedrohten Thürmen zu armiren. Ist aber die ganze Armee oder doch

endlich über die richtige Anlegung der Blitzableiter. Abwehr von Außen wird erreicht durch Bestimmung der geringsten Straßenbreite; durch Verbot allzu engen In- und Aneinanderbauens; durch Verbot feuergefährlicher Dachdeckungen; durch möglichste Bedeckung des nach Außen gerichteten Holzwerkes u. s. w. Die Aufrechterhaltung beider Gattungen von Vorschriften muß durch eine besondere Bauschau bewerkstelligt, der Gehorsam des einzelnen Eigenthümers durch Strafe, nöthigenfalls durch unmittelbare Herstellung des gesetzlichen Zustandes erzwungen werden. Besonders strenge Einhaltung dieser Vorschriften ist nöthig bei dem Wiederaufbau abgebrannter Theile einer Ortschaft, damit aus dem Unglücke wenigstens künftige größere Sicherheit, Bequemlichkeit und Schönheit hervorgehe. — b. Sorge für hinreichende Reinigung der Feueressen. Theils Feststellung der Reinigungsvornahme zu bestimmten Zeiten, theils genaue Controle des Gewerbes der Schornsteinfeger dienen zu diesem Zwecke. — c. Die Entfernung besonders feuergefährlicher Gewerbe und Vorrathshäuser aus der Mitte der Wohnorte und selbst der Nähe anderer Häuser. Die größere Beschwerlichkeit oder Kostspieligkeit des entfernteren Platzes kommt nicht in Betracht, weil Keiner ein Recht hat, ein Gewerbe so zu treiben, daß er Dritte in offenbare Gefahr eines Vermögensverlustes setzt. Die französische Gesetzgebung ist in dieser Beziehung ein Muster; in den deutschen Staaten pflegt eine zureichende Bestimmung zu fehlen. — d. Das Verbot gewisser leichtsinniger feuergefährlicher Handlungen, wie z. B. der Gebrauch offenen Lichtes oder der Tabakspfeife in Ställen und Scheunen, des Abbrennens von Feuerwerken oder Schießgewehren in der nächsten Umgebung von Häusern, der unvorsichtigen Aufbewahrung des Brennholzes, der Asche u. s. w. Kann natürlich nicht in allen Fällen ein solches Verbot auch wirklich gehandhabt werden, so vermindern doch die auf seine Uebertretung gesetzten Strafen, so wie die Ausschließung von jeder Entschädigung im Falle eines durch seine Vernachlässigung entstandenen Brandes, die Zahl der gefährlichen Handlungen immerhin. Es ist zunächst Sache des gewöhnlichen niedern Polizeipersonals, die Uebertretungen zu beobachten und zur Anzeige zu bringen. — e. Endlich sind noch bei manchen außerordentlichen Gelegenheiten besondere Vorkehrungen nöthig, so z. B. beim Transporte von Pulver, beim Marsche von Trüppen, bei allgemeinen Erleuchtungen u. s. w. In der Regel bestehen sie in der Entfernung alles und jedes Feuers und Lichtes von dem gefährlichen Puncte, oder in der möglichsten Wegräumung leicht entzündlicher Gegenstände von denselben.

II. Alle diese Vorkehrungen können den Ausbruch von Feuersbrünsten nur seltener machen und deren Verbreitung auf einen engeren Raum beschränken, nie aber ganz verhindern. Deshalb ist Hülfe gegen ausgebrochenes Feuer immerhin nöthig. Diese aber kann nicht schnell und wirksam sein, wenn nicht in jeder Gemeinde für beständige Rüstung gesorgt ist. Der Natur der Sache nach zerfällt diese

abbrenne. Freilich nöthigt die Furcht vor dem Verluste die Bewohner zu ununterbrochener Vorsicht; allein bei der Menge feuergefährlicher Beschäftigungen aller Art und bei den so leicht möglichen Folgen eines auch nur augenblicklichen Leichtsinnes oder Zufalles bleibt doch immer ein bedeutender Ueberschuß von Gefahr, welcher um so höher anzuschlagen ist, als bei einem Brande in der Regel nicht nur die Gebäude, sondern auch ganz oder theilweise das in denselben aufbewahrte bewegliche Gut, im Ganzen wohl von keinem geringen Werthe, zerstört wird. Hält man nun an dem Grundsatze fest, daß eine von dem Staate ausgehende gemeinschaftliche Hülfe, d. h. eine Polizeianstalt in den Fällen erlaubt und geboten sei, in welchen die Kräfte der Einzelnen, selbst wenn sie durch freiwillige Privatvereine verstärkt sind, zur Bewerkstelligung eines gemeinnützigen Unternehmens nicht hinreichen, so ist leicht einzusehen, daß eine Feuerpolizei erforderlich ist. Weder hätte nämlich der Einzelne das Recht und die Macht, seine Nebenwohner zur Einhaltung eines solchen Benehmens zu zwingen, daß durch sie kein Feuer entstehen und sich auf sein Eigenthum verbreiten kann, noch wäre, bei der eigenthümlichen Schnelligkeit und Kraft des entfesselten Elements, die Bemühung des Einzelnen zur unschädlichen Wiederunterdrückung irgend hinreichend, freiwillig herbeiströmende Hülfe aber hinreichend geordnet und überlegt; noch endlich ist, je nach dem Zustande der Einsicht und Anstelligkeit des Volkes, immer darauf zu rechnen, daß sich freiwillige Vereine zur gemeinschaftlichen Tragung des Verlustes bilden oder daß die gebildeten auf eine vollkommen unschädliche Weise benutzt werden.

Allerdings kann, wie bei allen Staatsanstalten, so auch hier ein Mehr und Minder statt finden, und auch schon das weniger Vollkommene gewährt Nutzen. Da aber, wenn die Mittel vorhanden sind, den höchsten Grad der Zweckmäßigkeit zu erreichen, der Bürger auch dessen Ausführung verlangen kann, so hat die Theorie die Anstalt in ihrer Vollendung darzustellen; die Wirklichkeit eignet sich davon an, was sie kann.

I. Vorkehrung zur möglichsten Verhütung des Ausbruches eines Feuers. — Maßregeln zur gänzlichen Verhütung eines Uebels sind überall besser, als die auf Heilung des entstandenen berechneten; vorzugsweise ist dies aber hier der Fall, wo die Macht des Elements so leicht der Kraft des Menschen spottet. Auch Beschränkungen der natürlichen Freiheit sind deshalb gerechtfertigt, so fern dieselben nur wirklich einen Erfolg versprechen und mit dem Nutzen in richtigem Verhältnisse stehen. Die hier nöthigen Vorkehrungen zerfallen in fünf Classen. — a. Eine sowohl das Innere der Häuser, als die Verhältnisse zu andern Häusern beachtende Bauordnung verhindert theils den Ausbruch von Feuer, theils wenigstens seine Verbreitung auf andere Häuser. In jener Beziehung gibt sie namentlich Bestimmung über sichere Einrichtung der Feuerplätze; über Trennung der mit feuerfangenden Gegenständen zu füllenden Magazine von dem Wohngelasse;

Auswahl der Tauglichſten zu beſondern Dienſten u. ſ. w. wenigſtens die nöthige Ordnung in das Chaos gebracht werden. Nöthig iſt, durch Verwendung eigener Abtheilungen, allenfalls auch aus dem Bürgermilitär oder von der Beſatzung, für Schutz des geflüchteten Eigenthums, ſo wie durch die Rückhaltung von Reſervemannſchaft für ausdauernde Hülfe zu ſorgen. Bei einem Brande in kleineren Gemeinden haben die benachbarten Ortſchaften einen Theil ihrer Mannſchaft mit den nöthigen Löſchgeräthen zu ſchicken.

III. Eine wirkſame Hülfe bei örtlich ausgebrochenem Brande iſt bedingt durch ſchnelle Verbreitung der Kunde vom Ausbruche des Feuers, durch Schnelligkeit der Ankunft der Löſchmittel und Mannſchaft, durch rationelle Bekämpfung des Feuers und endlich durch Sorge für die Rettung bedrohter Menſchen und fahrender Habe. Erſteres wird bewerkſtelligt mittelſt der Aufſtellung eigener Wächter, namentlich an hochgelegenen Standpuncten, des Gebrauches gewiſſer weithin ſichtbarer und hörbarer Zeichen und der Verſendung von Eilboten in die benachbarten zu Hülfe zu rufenden Ortſchaften. Schnelles Eintreffen der betheiligten kann durch Strafen und Belohnungen befördert werden. Die Bekämpfung des Feuers verlangt nicht ſelten die möglichſt ſchnelle Zerſtörung angrenzender Gebäude zur Verhinderung weiterer Fortpflanzung, zuweilen ſogar mittelſt Pulverminen. Da hier jede Minute die Gefahr erhöhen kann, überdies gerade die zu zerſtörenden Gebäude ohnedies Vernichtung zu erwarten haben, ſo kann etwaiger Widerſpruch der Eigenthümer nicht beachtet, noch Berufung auf eine höhere Auctorität, als auf den Befehl des die Löſchanſtalten befehligenden Beamten geſtattet ſein. Für die Aufbewahrung geretteter Sachen müſſen eigene Flüchtungsplätze beſtimmt ſein und alsbald mit hinreichender Wache verſehen werden. In ummauerten Orten und engen Gaſſen erfordert die Klugheit, ſchon in ruhiger Zeit durch Bereithaltung von Rettungsthoren und Oeffnung von Hinderniſſen die Möglichkeit einer Rettung von Menſchen und Dingen herzuſtellen.

IV. Nach gelöſchtem Brande iſt für Bewachung des Brandplatzes gegen Wiederausbruch des Feuers und Diebſtahl, für alsbaldige Wiederinſtandſetzung aller Löſchgeräthſchaften, für Verſorgung der Abgebrannten mit den nöthigen Lebensbedürfniſſen, im Nothfalle auf öffentliche Koſten oder mittelſt einer ſchnell veranſtalteten Sammlung zu ſorgen. Auch hat die betreffende Polizei-, bei Verdacht einer Brandſtiftung wohl auch die Criminaljuſtizbehörde die Unterſuchung über die Veranlaſſung des entſtandenen Feuers alsbald und mit Umſicht zu beginnen.

Ueber die Art und Weiſe, wie der durch einen Brand an Gebäuden und beweglichem Eigenthum entſtandene Schaden den Betheiligten wieder zu erſetzen iſt, ſ. oben Bd. II. S. 304. Art. Brandverſicherung.

Literatur. Eine die gesammten Anstalten der Feuerpolizei nach dem neuesten Zustande der Erfindungen und Erfahrungen abhandelnde u. auch die Einrichtung fremder Staaten berücksichtigende Schrift fehlt noch, so zahlreich auch die Bücher sind, welche sich mit dem Gesammtgegenstande oder mit einzelnen Theilen desselben beschäftigen. Genannt zu werden verdienen: Krügelstein, vollst. System der Feuerpolizeiwissenschaft. Lpz., 1798, 1 — 111.; Valentiner, über zweckmäßige Brandanstalten in großen Städten. Hamb., 1798; Henfoldt, Brandwehr- und Rettungsanstalt für Dörfer. Hildb., 1827; Bigot, Feuerschutz. Berlin, 1836; Hellbach, Hülfsmittel zur Menschenrettung aus brennenden Gebäuden; Sieben gekrönte Preisschriften. Gotha, 1810; Poppe, Noth- und Hülfslexikon, Art. „Feuersgefahr"; Mayer, die Feuerlöschanstalten in Mailand und Paris. Berl., 1832; Günther, über die Rettung des beweglichen Eigenthums. Hambg., 1797. R. Mohl.

Feuerversicherungsanstalt, s. Brandversicherung.

Fichte (Johann Gottlieb), geboren den 19. Mai 1765 zu Rammenau, einem kleinen Dorfe in einer romantischen Gegend der Oberlausitz, hatte weder durch Vermögen noch Verwandte eine erfreuliche Aussicht in die Zukunft. Sein Vater, Besitzer eines eigenen Hauses, verfertigte leinene Bänder, trieb damit einen kleinen Handel und nährte auf diese Weise seine zahlreiche Familie redlich. Er war auch der erste Lehrer des kleinen Gottlieb, dem er in den Feierstunden Unterricht im Lesen gab, fromme Lieder und Sprüche einprägte und von seinen Wanderungen durch Sachsen und Frankreich erzählte. Es ist schwer, aus den Anlagen des Kindes seine künftige Entwickelung zu errathen, und Lehrer und Erzieher haben sich nur zu oft in dem Hoffnungsvollsten wie in dem Hoffnungslosen getäuscht, deren Zukunft ihren Voraussagungen nichts weniger als entsprach. Ein Biograph hat es bequemer und weiß, als rückwärtssehender Prophet, wie ein berühmter Schriftsteller den Historiker nennt, ein abgelaufenes Leben als ein folgerechtes Ganze zu gestalten, in welchem die Zukunft sich durch die Vergangenheit, wie Ursache und Wirkung, zusammenstellen und erklären läßt. Es wird hier, wie allenthalben, dem menschlichen Scharfsinne eben so leicht, zu der Wirkung die rechte Ursache zu finden, als es ihm schwer wird, aus der Ursache die Wirkung vorherzusagen. Indessen zeigte Fichte, wie glaubwürdig versichert wird, in seiner Kindheit schon die Anlagen des Geistes und Gemüths, die, wenn ihnen eine zweckmäßige Bildung zu Hülfe kam, einen ausgezeichneten Menschen verkündeten. Er war wißbegierig, hatte ein vorzügliches Gedächtniß, überließ sich gern seinem träumerischen Selbstschauen in der Einsamkeit, mied den fröhlichen Lärm seiner Gespielen und zeigte einen eigenen Willen, der ihm auch später noch oft als Eigensinn vorgeworfen ward. Indessen fehlte es den Eltern an Mitteln, den reichbegabten Jungen, so große Hoffnungen auch seine Fähigkeiten gaben, durch einen zweckmäßigen Unterricht zu einer höhern Bestimmung ausbilden zu lassen. Der Pfarrer des Dorfes, ein wohlwollender Mann, der den Knaben lieb ge-

wonnen hatte, half aus, so gut es gehen wollte, sorgte für das Bedürfniß der Gegenwart, obgleich die Zukunft keine Aussicht bot. Der gute Geistliche nahm den Knaben in die Lehre und suchte ihn auf eine seinen Talenten und Neigungen angemessene Weise zu beschäftigen. Einst fiel ihm ein, denselben zu fragen, ob er auch von der gestrigen Predigt etwas behalten habe. Der Junge, der acht Jahre zählen mochte, sagte den wesentlichen Inhalt der Predigt, in ordentlichem Zusammenhange, mit den angeführten Bibelstellen, in lebendigem Vortrage her. Das überraschte den Pfarrer und schmeichelte ihm, und er beschloß für die Zukunft des Jungen, in wie weit es seine Kräfte erlauben würden, väterlich zu sorgen. Das Schicksal geht seinen eigenen, geheimnißvollen Weg und knüpft oft, mit flüchtiger Hand, an die leichtesten, kaum bemerkbaren Fäden in dem verschlungenen Gewebe eines Menschenlebens die entscheidendsten Folgen für seine ganze Zukunft. Es begab sich nun, daß Freiherr von Miltitz zu einem Edelmanne, der in Fichte's Geburtsorte angesessen war, zum Besuche kam. Der Freiherr stand im Rufe eines wohlwollenden, wohlthätigen und frommen Mannes, und da es gerade Sonntag war, wollte er auch die Kirche besuchen, um der Predigt des braven Pfarrers beizuwohnen. Zufälligkeiten verspäteten aber seine Ankunft, und er sprach sein Bedauern darüber aus, daß er um Gottes Wort gekommen sei. Da könne man Rath schaffen, bemerkte man ihm, und den Verlust, zum Theil wenigstens, ersetzen, da sich ein Knabe im Dorfe befinde, der die Predigten, in einer zweiten Ausgabe, ziemlich getreu wiederzugeben wisse. Herr von Miltitz wollte seine Neugierde befriedigen, wenn auch seine Andacht nichts dabei gewinnen sollte. Der kleine Fichte ward gerufen und trug die gehörte Predigt dem vornehmen Fremden mit solcher unbefangenen Sicherheit und ausdrucksvollen Lebhaftigkeit vor, daß der überraschte Zuhörer die beste Meinung von den Fähigkeiten des Knaben faßte. Der Pfarrer benutzte diesen Umstand zu dessen Vortheil, und der Freiherr entschloß sich, für seine künftige Bildung Sorge zu tragen, und nahm den Jungen, da die Eltern eingewilligt, sogleich mit sich nach seinem Schloß Siebeneichen bei Meißen. In der neuen und fremden Welt konnte sich der einfache Knabe nicht recht heimisch finden und nirgends sprach ihn eine befreundete Erinnerung, ein verwandter Eindruck an. Sein ganzes Wesen verkündete eine tiefe, stille Trauer. Herr von Miltitz, um den Jungen besorgt, that ihn bei einem benachbarten Landgeistlichen in Pflege und Lehre. Hier war ihm wieder wohl und er erfreute sich eines vertraulichen Familienlebens, einer väterlichen Behandlung und des Unterrichts in den alten Sprachen, so gut ihn der Pfarrer zu geben verstand. Weit genug vorgerückt, kam er in die Stadtschule nach Meißen und später in die bekannte Anstalt, Schulpforta genannt. Hier herrschte noch viel Alterthümliches, das bei manchem Guten auch sein Böses hatte. Eine steife Pedanterie im Benehmen und Unterricht und viel Klösterliches in der Lebensweise, die eine gemüthlose Härte nicht verkennen ließ, konnten den an eine unbefangene Natürlichkeit und freie Offenheit gewöhnten Jungen unmöglich anziehen und

gewinnen. Es befand unter Anderem die Einrichtung, daß einem jüngeren Schüler ein älterer beigegeben war, so daß Beide dieselbe Zelle bewohnten, jener diesem manche Dienste leisten und dieser dagegen jenem in den Studien nachhelfen sollte. Die kleine Welt der Jugend gestaltet sich gern nach dem Muster der großen unsers Geschlechtes, und der Stärkere, dessen natürliche Ueberlegenheit noch eine übertragene Gewalt vermehrt, mißbraucht oft seine Stellung und wird der Quäler seines Untergebenen, den er leiten und lehren sollte. Das scheint auch hier der Fall gewesen zu sein, und Fichte muß sich in dieser Hinsicht zu beklagen gehabt haben. Eines Tages unterhielt er sich in seiner einsamen Zelle damit, daß er ein Buch, abwechselnd mit der rechten und der linken Hand, von dem Tische auf den Boden schleuderte. Ein Lehrer horchte vor der Thüre, öffnete dieselbe und fragte, durch den Zeitvertreib des Jungen schlecht erbaut, barsch: „Was machst du da?" „Ich", erwiederte Fichte, „ich übe mich im Austheilen von Ohrfeigen, damit, wenn ich der Aeltere eines Jüngern werde, ich das Ding so gut verstehe, wie mein Vorgesetzter, der mir schon so häufige Proben seiner Fertigkeit gegeben hat." Diese Antwort soll auch nicht dazu beigetragen haben, ihn seinen Oberen, die den Gehorsam gern für die erste Tugend halten, zu empfehlen. Wenigstens fand Fichte seine Lage endlich so unerträglich, daß er den Entschluß faßte, zu entfliehen, sein Heil in der weiten Welt zu suchen und in seiner Noth der Vorsehung zu vertrauen. Er that es, war aber noch nicht weit gekommen, als ihm seine gute Mutter einfiel und der Schmerz, den ihr sein Entweichen verursachen werde. Er fühlte sich so tief bewegt, daß er sogleich umkehrte und reuig sich vor seinen Vorgesetzten stellte, obgleich er die freundlichste Aufnahme nicht erwarten durfte. Da hielt er es nun bis zu seinem neunzehnten Jahre aus, wo er (1780) nach Jena ging, um Theologie zu studiren. Zu dieser Wissenschaft scheint ihm indessen der rechte Glaube gefehlt zu haben; denn bald häuften sich Zweifel und Bedenklichkeiten, und die Dogmatik besonders begegnete ihm mit so vielen und großen Schwierigkeiten, daß er täglich befangener und uneiniger mit sich selbst ward. Aus diesem Labyrinthe sollte ihm die Philosophie helfen, bei der er den leitenden Faden der Ariadne suchte. Die Speculation sollte die Forderungen der Vernunft mit den positiven Satzungen in Einklang bringen. Eine schwere Aufgabe, den Glauben auf das Wissen zu gründen und dem Gemüthe nur als Wahrheit zu empfehlen, was die Vernunft dafür erkennt. Besonders machten die vorgetragenen Lehren von den Eigenschaften Gottes, der Schöpfung und der Freiheit des Willens dem neuen Theologen viel zu schaffen. Es ist ein eigener Zug im Menschen, daß er gerade am Beharrlichsten darauf besteht, das Unbegreifliche begreiflich machen und das Unerklärbare erklären zu wollen. Fichte entschied sich, was die Willensfreiheit betrifft, für den Determinismus, der, wenn er auch Tugend und Laster und alles moralische Verdienst, wie alle Schuld, ketzerisch aufzuheben schien, doch die rechtgläubige Ansicht für sich haben konnte, daß Alles von einer höchsten Einheit, von einem ewigen Princip geordnet und geleitet werde. Darin

waren ja fast alle Zeiten, fast alle Weisen und Denker, Gläubige und Ungläubige einig, daß der Schöpfung eine ewige Weltordnung, sowohl im Ganzen als im Einzelnen, zum Grunde liege. Ob sie aber die Wirkung einer mechanischen Nothwendigkeit, das Resultat materieller Kräfte sei, die nach den Gesetzen, die in den rohen Stoffen liegen, eine blinde Wirksamkeit üben, oder ob eine allwaltende, höchste Vernunft, nach Plan und Absicht, das Ganze zweckmäßig füge und leite, das freilich muß auch erst entschieden werden und macht einen gewaltigen Unterschied. Der Fatalist gibt die Welt sich selbst, dem Getriebe ihrer Kräfte hin, die sich so und nicht anders entwickeln und äußern können. Andere setzen über die Welt ihren Schöpfer und Erhalter, der, in seiner unendlichen Weisheit und Allmacht, dem Ganzen wie dem Einzelnen Leben und Richtung gibt. In der Vorstellung, die sie sich nun von diesem Ur- und Allwesen machen, das man Gott, unendlichen Geist oder mit einem andern Namen nennen kann, weichen die Meisten wieder von einander ab. Die Abweichung, die sich Jahrtausende hindurch kund gegeben, wird sich durch alle die Jahrtausende erhalten, die unserem Geschlechte noch zugemessen werden. Fichte war indessen bei seinem entschiedenen Determinismus nichts weniger als beruhigt. Eine solche Ansicht wird nie einem Manne zusagen, der mit einem gewissen Stolze auf seine Würde hält und in dem Reiche seines Wirkens seine Herrschaft geltend macht, indem er seinem Willen und seiner Kraft vertraut. An die Stelle des Determinismus, der ohnedies als Spinozismus gebrandmarkt war, trat nun die völlige Freiheit und Selbstbestimmung. Der neue Glaube stellte wenigstens den Menschen höher, gab seinem Leben einen Preis, nach dem zu ringen er sich aufgefordert fühlte. Zieht man freilich von unserer Freiheit den Antheil ab, den Anlagen der Natur, geistige und physische Bildung, mit der wir bei unserer Geburt schon ausgestattet sind, die Zeit, in der wir leben, das Volk, der Stand, denen wir angehören, Erziehung und Unterricht, Lage und Verhältnisse unserer Eltern, wie die eigenen, Stimmung und Zustand, worin wir uns im Augenblicke des Handelns befinden, äußere Umgebung und Einwirkung an der Bestimmung unserer Einsicht und unseres Willens haben, dann wird von der gepriesenen Freiheit nicht viel übrig bleiben. Indessen ist der Glaube an dieselbe erhebend und ermuthigend, spannt unsere Thatkraft und wirkt, auch wenn er eine Täuschung wäre, wohlthätiger als die Wahrheit. Fichte bedurfte in dieser Zeit der Erhebung und Ermuthigung. Er hatte mit Nahrungssorgen zu kämpfen und war oft unvermögend, selbst dringende Bedürfnisse zu befriedigen. Sein edelmüthiger Beschützer war gestorben, und obgleich die Familie des Verewigten den Pflegling nicht ganz aufgab, so reichte die Unterstützung doch nicht hin, um ihm ein Leben zu sichern, das er ungetheilt den Studien widmen konnte. Er war in der Lage, von 1784 an, eine Hauslehrerstelle zu suchen und anzunehmen, wenn sie auch seinem Geschmacke und seiner Erwartung nicht entsprach. Sein ganzes Streben ging dahin, in der Theologie solche Fortschritte zu machen, daß sie ihm

so bald als möglich Ansprüche auf eine geistliche Versorgung gäben. Da er aber seine Zeit zu theilen sich genöthigt sah, und den Studien davon nur übrig blieb, was der Erwerb des täglichen Unterhaltes nicht forderte, so hatte seine Anstrengung eben nicht den besten Erfolg. Eine besondere Liebe, die sonst das Schwere leicht und selbst das Drückende erträglich macht, scheint ihn auch nicht für sein Fach beseelt zu haben. Aber entschlossen, den betretenen Weg zu verfolgen, der allein ihm eine Aussicht in die Zukunft bot, bestand er beharrlich den Kampf mit allen Hindernissen. In seiner bedrängten Lage faßte er den Entschluß, sich an den sächsischen Consistorialpräsidenten, Herrn von Burgsdorf, in einer gar devoten Bittschrift um eine vorübergehende Unterstützung zu wenden, die ihn in den Stand setzte, sorgenfrei der Theologie obzuliegen. Er wolle, verspricht der Bittsteller, das Versäumte in kurzer Zeit nachholen und sich dann vor dem Oberconsistorium zu einer Prüfung stellen. Zugleich legte er eine Probepredigt bei, die dem hohen Gönner das Maß von dem geben sollte, was er zu leisten fähig sei. Die Bittschrift und die Predigt, die übrigens nie gehalten worden war, blieben ohne Erfolg. Gewiß ist, daß Fichte in dieser Zeit keinen andern Ehrgeiz hatte, keinen andern Wunsch hegte, als sich in der Eigenschaft eines Landgeistlichen angestellt zu sehen, und daß er ernstlich daran dachte, sich zu solchem Dienste zu befähigen. Die Art, wie sein Gesuch aufgenommen worden, vielleicht eine Laune, eine vorgefaßte Meinung des hohen Vorgesetzten, entschied über Fichte's ganze Zukunft, den Inhalt und Werth, die Wirksamkeit und Bedeutung seines Lebens. Das gab den Stoff eines kleinen Capitels zu einem großen Werke über die Freiheit des menschlichen Willens. Fichte fühlte sich sehr unglücklich und war, wie er selbst sagt, der Verzweiflung nahe. Da ward ihm, dem Hoffnungslosen, durch die Vermittlung eines ihm freundlich gesinnten Mannes, des auch als Schriftsteller bekannten Steuereinnehmers Weiße, eine Hauslehrerstelle in Zürich angetragen. Mit Freuden ward sie angenommen, und Fichte verließ sein Vaterland (1788), um in der Fremde zu suchen, was es ihm versagte. In dem Gasthofe zum Schwerte eingerichtet, besorgte er die Erziehung der Kinder des Wirthes desselben und war dabei auf seine eigene weitere Ausbildung bedacht. Er übte sich in schriftstellerischen Versuchen, übersetzte mehrere Oden des Horaz und den ganzen Sallust, dem er eine erläuternde Einleitung beifügte. Auch ließ er sich öfter als Prediger hören und fand Beifall. Mit den ausgezeichneten Männern der Stadt und Umgegend, mit Lavater, Hottinger, Pfenninger und Anderen, kam er in nähere Verbindung und, was ungleich wichtiger für seine Zukunft war, er machte die Bekanntschaft eines durch Charakter und Bildung höchst achtbaren Mädchens, Maria Rahn. So folgenreich und entscheidend für ihn ward die Hauslehrerstelle, die er fast nur aus Verzweiflung angenommen hatte. Auch gab er sie, da seine Verhältnisse zu dem Hause sich nicht recht gestalten wollten, 1790 wieder auf. Er wünschte als Prinzenerzieher oder als Lector bei irgend einem Hofe angestellt zu werden, konnte aber seine Absicht nicht erreichen.

So war er denn mit einer Braut ohne Anstellung, und die Verlobten mußten sich endlich, nach einem vergeblichen Harren von fast vier Jahren, entschließen, in dieser Lage ein Paar zu werden, wenn sich der Brautstand nicht in unbestimmte Zeiten hinaus ziehen sollte. Nun lebte Fichte höchst angenehm im Hause seines Schwiegervaters und dachte ernstlich daran, sich als Schriftsteller eine Bahn zu machen. Die Kantische Philosophie beschäftigte damals die Deutschen sehr, und erstaunt sahen sie den „Alles zermalmenden" Königsberger, wie Mendelsohn ihn nannte, den alten Bau der Schulweisheit mit kühner Hand niederreißen und den seinigen mit Sicherheit an dessen Stelle setzen. Kant war ein großer Mann, wenn ihm auch eine faßliche und angemessene Darstellung nicht immer zu Gebote stand. Nach deutscher Art, die er nicht einmal aufgeben durfte, wenn er auf deutsche Schulen und Gelehrte wirken wollte, verstieg auch er sich vielleicht in die Räume der Speculation, die nur selbstgeschaffene Luftgebilde bevölkern, denen man Gestalt und Leben durch eine kunstreiche Terminologie zu geben hofft. Aber sein großes Verdienst scheint uns zu sein, daß er, mit tiefem, umfassendem Geiste, das weite Gebiet des menschlichen Wissens übersah und ihm mit Bestimmtheit seine Grenzen setzte. Diese wurden indessen von seinen Schülern und Nachfolgern, die weiter gehen wollten, nicht geachtet; ob zum Vortheil der Wissenschaft, wollen wir unentschieden lassen. Vor diesen hatte Kant noch den Vorzug, daß er mit dem größten Scharfsinne und einer feinen Beobachtungsgabe einen gesunden natürlichen Verstand, ein offenes Gemüth ohne Dünkel und Anmaßung und einen reichen Schatz von positiven Kenntnissen verband. Kant brachte in die Lager und Heere der ganzen Macht der gesammten Facultäten die lebendigste Bewegung und Rührigkeit, und Alles stellte sich unter die Fahnen, um für oder gegen ihn den Kampf zu bestehen. Unendlich waren die Hoffnungen, die man auf die neue Lehre gründete, und man erwartete von ihr nicht weniger, als eine gänzliche Umwandlung, nicht blos der Weltweisheit, sondern der Wissenschaft und Kunst überhaupt, ja selbst der bürgerlichen Verhältnisse. Man kann sich jetzt kaum eine Vorstellung davon machen, welchen Einfluß Kant auf die deutschen Gelehrten, Meister und Schüler, geübt. Fernow rief begeistert aus: „Es werde Licht! Und es ward — Kantische Philosophie!" und mit ihr, glaubte man, sei ein neuer Schöpfungstag aufgegangen. Es währte aber nicht lange, als ein neues Licht das Licht Kant's überleuchtete und dessen Schöpfung umschuf, dann abermals ein neueres auch dieses wieder unter den Scheffel schob, bis das neueste sich an ihre Stelle setzte. Wir Deutschen sind von einer wahrhaft rührenden kindlichen Gemüthlichkeit und Gutmüthigkeit. Ein neues System, eine neue Theorie, eine neue Unterrichtsmethode, mit Zuversicht als unfehlbar angekündigt, ein Congreß, ein Monarchenverein, ein Reichsdeputationsbeschluß, eine Proclamation ist uns ein freundlicher Christ, der seine reiche Bescherung bringt und damit aller Noth ein Ende macht. Hundertmal getäuscht, geben wir uns willig einer neuen Täuschung hin, die für uns wenigstens den Genuß der Hoffnung hat.

Fichte verfolgte seine schriftstellerische Bahn mit Beharrlichkeit und nicht ohne Glück. Seine „Kritik aller Offenbarung", die in dieser Zeit erschien, machte Aufsehen und man behauptete, der fertige Kantianer sei in ihr nicht zu verkennen. Darauf folgten seine „Beiträge zur Berichtigung der Urtheile des Publicums über die französische Revolution", ein Werk, das in mancher Beziehung als mangelhaft und unvollendet gelten kann, aber, selbst in seiner abgerissenen Gestalt, Wahrheiten mit einer Freimüthigkeit vorträgt und auseinandersetzt, die den Charakter des Verfassers ehrt, wie der Zweck und der Inhalt des Buchs und die Behandlung des Gegenstandes seinem Geiste Ehre macht. Daß man eine Schutzrede der französischen Revolution darin finden wollte und auch finden konnte, ist begreiflich. Die Aufmerksamkeit der Welt war auf diese große Erscheinung gerichtet, die, rühmlich begonnen, eine neue Ordnung der Dinge, durch die Umgestaltung des bürgerlichen und politischen Zustandes der Völker, verkündete. Es gab kaum einen Aufgeklärten und Wohlgesinnten, selbst in Deutschland, der in der glänzenden Morgenröthe nicht die Bürgschaft eines langen, schönen Tags gesehen hätte. Fichte ging von dem Grundsatze aus, daß es keine unveränderliche Staatsverfassung geben könne, und nahm mit Rousseau an, daß der Verfassung selbst, wie dem Ursprunge und Bestehen des Staates überhaupt ein Staatsvertrag rechtlich zum Grunde liegen müsse, dieser möge sich nun geschichtlich nachweisen lassen, oder nicht. Die Prüfung der Rechte oder Vorrechte der begünstigten Stände, besonders des Adels und der Kirche, ist scharf und mit folgerechter Strenge durchgeführt, der Gegensatz des Vernunftrechts und des historischen mit Klarheit dargestellt und die Unhaltbarkeit des letztern, wo es mit der Vernunft im Widerspruche steht, nachgewiesen. Wir halten diese Schrift für eine der merkwürdigsten, die wir dem berühmten Verfasser verdanken. Sie, wie eine andere, die auf diese folgte: „Zurückforderung der Denkfreiheit" machte Fichte'n viel Verdruß. Er ward als ein Demokrat und Jacobiner verschrieen, und man weiß ja, welche Ungeheuer, selbst in unserer Zeit, wo die beliebten Redensarten schon verbraucht sind und der Kunstgriff abgenutzt ist, die Wesen sind, die dieses Brandmal auf der Stirne tragen. Die unversöhnliche Faction, die nichts lernt und nichts vergißt, versteht es, durch eine grausame Beharrlichkeit ihre Opfer zu erreichen, so hoch oder so niedrig sie auch stehen mögen. Fichte hatte gut protestiren; sein Widerspruch selbst bewies oder vermehrte seine Schuld. Müssen Verdammte nicht als solche schon Unrecht haben? Demokratische Ansichten und Gesinnungen sind allerdings bei ihm zu finden; aber ist er nicht in seiner starren Consequenz oft so weit gegangen, daß er die höchste Staatsgewalt absoluter gestaltete, als es der moderne Absolutismus ist? Fichte indessen war ein Demokrat, und haben die Demokraten nicht, nach der Versicherung eines hohen Staatsbeamten, der Fichte'n nicht gewogen war, sogar den gotteslästerlichen Atheismus erfunden? Doch begründete sich sein Ruf als ausgezeichneter Kantianer immer fester, und da er seine Wissenschaftslehre" eingeleitet, durch Vorträge und kleine Schriften

auf sie vorbereitet hatte und dann mit dem Werke selbst hervortrat, erkannte man in ihm den tiefen Denker, der die Philosophie des großen Kant ergänzte; denn es zeigte sich, daß die Wissenschaftslehre, wie ihre Verehrer sagten, weiter gehend als jene, die innere Vermittlung zwischen dem sinnlichen und übersinnlichen Ich auf's Bestimmteste nachgewiesen hat. Fichte selbst sagt, er habe ein Princip entdeckt, durch welches er die Philosophie zum Range einer evidenten Wissenschaft zu erheben hoffe. Ein Mann von Ruf erklärte die Wissenschaftslehre für eine der drei größten Tendenzen des neunzehnten Jahrhunderts und trug kein Bedenken, sie an hoher Bedeutung und folgenreicher Wirksamkeit der französischen Revolution gleichzustellen. Gegen das Ende von 1793 erhielt Fichte einen Ruf als Professor der Philosophie nach Jena, an des berühmten Reinhold Stelle, der vor Fichte'n als der größte Kantianer gepriesen ward. Dieser trug nicht wenig dazu bei, der Universität neuen Glanz zu verleihen und sie mit einer zahlreichen wißbegierigen Jugend zu bevölkern. Ich erinnere mich noch des Gedränges in Fichte's Hörsaal, wo die Menge nicht einmal hinlänglichen Raum fand und zum Theil die Weisheit des Lehrers durch die geöffneten Fenster im Freien empfangen mußte. Ich wohnte, so lange ich in Jena war, allen seinen Vorlesungen bei und ergötzte mich oft nicht wenig an dem Streite der kampflustigen Studenten, die bei ihren Gelagen aus dem Ich und Nichtich die höchsten und tiefsten Wahrheiten entwickelten und zu Tage förderten. Mir war es, als habe man sich das Wort darauf gegeben, Sinnloses und Sinnverwirrendes in größter Masse aufzuhäufen, und dabei zeigte die Jugend einen Ernst, eine Zuversicht und Bestimmtheit, welche die älteste Weisheit hätte einschüchtern können. Die Streitenden warfen sich die tauben Nüsse der eingelernten Terminologie gegenseitig an die Köpfe und die leeren Schalen wurden mit einer Begierde aufgeknackt, als stillten sie den Weisheitsdurst mit dem saftigsten Kerne. Ich rede hier von der Mehrzahl; denn Fichte hatte unter den vielen Berufenen wohl auch seine Auserwählten. Zu diesen gehörte ich freilich nicht, obgleich der ernste Lehrer, der nicht zu schmeicheln pflegte, mir das Zeugniß gab, daß er mich zu seinen besten Schülern zähle. Ich konnte den neuern und neuesten Philosophieen nicht viel abgewinnen, und so sehr ich die Philosophie achte und liebe, so gleichgültig sind mir am Ende die Philosophieen geworden. So ist auch die Religion mir heilig, selbst das Heiligste, was es für mich gibt, aber mit den Religionen konnte ich mich nur selten befreunden. Was nun meine Unverträglichkeit mit manchen Philosophieen betrifft, so ist die Schuld einzig auf meiner Seite; ich weiß es wohl und gestehe es unbedenklich ein. Nie wollte mir es gelingen, mich zur Höhe der vorletzten, letzten und allerletzten Alles abthuenden und entscheidenden philosophischen Wahrheit und Gewißheit hinaufzuarbeiten. Ich klagte es einmal Schillern und sprach mein Unvermögen und meinen Schmerz darüber offen aus. Schiller lächelte und gab mir weder Trost noch Rath. Ihn selbst hatte die neue Schule gestreift und ihm etwas von ihrer Färbung mitgetheilt. Goethe blieb

unzugänglich; alles Fremdartige und Unbequeme wies er von ſich ab, oder wußte es durch ſeine impoſante Stellung in ehrfurchtsvoller Ferne zu halten, wohlthätig mit ſeinem eigenen Gute ſchaltend. Nicht als hätte er eine der neuern Philoſophieen verletzt oder wäre ihr feindlich entgegengetreten: es war ſein Beruf nicht, ſich mit Vorurtheilen und Mißbräuchen in einen unbequemen Kampf einzulaſſen. So wie er es mit keiner Gewalt verderben wollte, verdarb er es auch nicht mit der, welche die Philoſophie übte. Aber er behauptete ſeine Selbſtſtändigkeit und erhielt ſich von fremdem, ſtörendem Einfluſſe unabhängig. Die Chorführer und die nachbetenden Chöre ließ er mit allem Anſtande an ſich vorüberziehen, machte ihnen auch artig eine Verbeugung, und dieſe fühlten ſich in der Ueberzeugung zur Dankbarkeit verpflichtet, daß ſie den großen Mann doch wohl zu den Ihrigen zählen dürften. Wenn dieſe Bemerkung den Anſchein des Tadels hat, dann füge ich die Erklärung bei, daß ich Goethe'n als den größten Geiſt der Deutſchen neuerer Zeit bewundere.

Fichte fühlte ſich in Jena ſo glücklich, als er es ſeinem Charakter und ſeiner Lage nach ſein konnte. Sein Verdienſt war anerkannt, ſein Ruf weit verbreitet, die Liebe und Achtung ſeiner zahlreichen Zuhörer ihm geſichert, ſo wie ſein Verhältniß zu ſeinen Collegen ſo freundlich und gefällig, als es unter Männern von gleichem Berufe, die, daſſelbe Ziel verfolgend, ſich mit Eiferſucht zu bewachen pflegen, gewöhnlich iſt. Nach den Principien der Wiſſenſchaftslehre bearbeitete er ſeine „Grundlage des Naturrechts" und ſein „Syſtem der Sittenlehre" und hielt Vorleſungen darüber, die großen Beifall fanden. Nicht nur auf die wiſſenſchaftliche Ausbildung der Jugend bemühete er ſich wohlthätig zu wirken, ſondern auch, was nicht weniger ein Bedürfniß war, auf ihre Sittlichkeit, und zu dieſem Zwecke trug er ſeine „Vorleſungen über die Beſtimmung des Gelehrten" vor, die viel Treffliches enthalten. Es ſollte indeſſen anders kommen und der Sonnenſeite ſeiner Stellung die Schattenſeite folgen. In der beſten Abſicht ſtreut der Menſch oft das Samenkorn verderblicher Folgen aus, die ſich für ihn daraus entwickeln. Fichte hatte den glücklichen Gedanken, die Aufhebung der Ordensverbindungen unter den Studenten zu verſuchen, und der erwünſchteſte Erfolg, den man kaum zu erwarten wagte, belohnte ſein Bemühen. Die drei Orden, welche damals in Jena beſtanden, ſchickten Abgeordnete mit der Erklärung zu ihm, daß ſie bereit ſeien, ihre Verbindungen aufzulöſen und ihre Ordensbücher und Statuten ihm auszuliefern. Um ihn von der Aufrichtigkeit ihres Entſchluſſes zu überzeugen, fügten ſie die Bitte bei, er ſelbſt möge den Entſagungseid von ihnen empfangen. Man glaubte indeſſen, und Fichte ſelbſt war mit Recht der Meinung, ohne Mitwirkung höherer Behörden ſei die Sache auf dieſe Weiſe nicht abzuthun. Man zeigte es der Regierung an, die auch ſogleich bereit war, zum glücklichen Erfolge ihren Beiſtand zu gewähren. Was aber dem Einzelnen gelungen wäre, der das Vertrauen, die Liebe und Achtung für ſich hatte, das gelang der Regierung nicht, die man nur mit Furcht und Mißtrauen ſich einmiſchen ſah. Die Ordensbrüder traten voll Argwohn zurück, ſahen ihr

Versprechen, unter solchen Umständen, als nicht gegeben an und warfen ihren ganzen Haß auf Fichte'n, der, wie sie meinten, ihr gutmüthiges Vertrauen habe mißbrauchen wollen, um sich bei der Staatsgewalt und am Hofe in Gunst zu setzen. Auf die früheren Aeußerungen der Ergebung und Achtung folgten nun die brutalen Auftritte, mit welchen die akademische Jugend den Lehrern ihr Mißfallen zu erkennen zu geben pflegte. Man trieb es so arg, daß Fichte den Entschluß faßte, Jena auf einige Zeit zu verlassen, und die Regierung zu diesem Ende um einen Urlaub bat, den er auch erhielt. Kaum aber waren diese trüben Wolken über ihm weggezogen und der Himmel schien sich ihm wieder freundlich aufzuheitern, als ein Wetter, drohender und gefahrvoller, sich über seinem Haupte sammelte. Die kursächsische Regierung klagte Fichte'n eines Aufsatzes wegen, der im philosophischen Journale erschienen war, „des gröbsten Atheismus an, der, wie sie sich ausdrückte, nicht nur mit der christlichen, sondern selbst mit der natürlichen Religion in offenbarem Widerstreite sei." Die Confiscation des Aufsatzes in Kursachsen, wie auch das Verbot des Journals, ward sogleich verfügt. Dieser Maßregel folgte ein Requisitionsschreiben an die sächsischen Herzöge, die Erhalter der Universität Jena, das eine nachdrückliche Bestrafung des Atheisten forderte und mit der Drohung schloß, wenn dem nicht so geschähe, sollte allen kursächsischen Unterthanen der Besuch der Hochschule verboten werden. Das trug sich in dem philosophischen Jahrhunderte zu, und ein ausgezeichneter Philosoph war der Gegenstand der Verketzerung und Verfolgung! Ob die Nachwelt — wenn wir anders wirklich fortschreiten — begreifen wird, wie die dünkelhafte Anmaßung des Menschen sich so sehr versteigen konnte, sich selbst als den Anwalt Gottes zu bestellen, um dessen Dasein zu verfechten, und wie es möglich war, den gotteslästerlichen und religionsschänderischen Glauben zu nähren, zum Dienste Gottes gehöre Haß und Verfolgung von Seinesgleichen in dessen Namen! Fichte, der als Gottesleugner schwer zu überführen war, meinte freilich, das gehässige Verfahren habe einen ganz andern Grund. „Es ist nicht mein Atheismus", sagte er, „den sie gerichtlich verfolgen, es ist mein Demokratismus". Leicht möglich! Die Erscheinung ist weder neu, noch selten, daß man das Ewige dem Zeitlichen dienstbar und den Himmel zum Vertreter irdischer Interessen und Gelüste macht. Fichte hatte die Aristokratie gegen sich erbittert, die über den weltlichen und geistlichen Arm verfügen konnte, um ihre Feinde zu zerschmettern; und in solchem Falle will der Gereizte gern, was er kann. Die Monarchie mag, wie die Demokratie, ihre Launen und Schwächen haben, oft hart, ungerecht und selbst grausam sein; aber es geht menschlich vorüber, wie es menschlich gekommen ist. Härte, Ungerechtigkeit und Grausamkeit sind bei der Aristokratie dagegen weder Laune noch Schwäche, sondern Grundsatz, Grundsatz, der das ganze compacte, kräftige und dauernde Leben einer Körperschaft, für das Böse, wie für das Gute, besitzt. Eine aristokratische Verfassung kann darum auch die beste, oder schlechteste von allen sein, je

nachdem ſie gebildet und ihr durch den Geiſt, der ſie beſeelt, die Richtung gegeben iſt.

In Weimar hätte man es wohl mit dem Atheismus nicht ſo genau genommen, aber es beſtanden Verhältniſſe mit anderen Regierungen, die Rückſichten geboten, welche ſich nicht abweiſen ließen. Fichte wäre ohne Zweifel mit einem Verweiſe davon gekommen. Er dagegen, mit ſeinem ſtarren Sinne und ſeiner durchfahrenden Conſequenz, verlangte, in aller Form freigeſprochen, oder verurtheilt zu werden. Er behandelte Ereigniſſe gern wie Lehrſätze; aber das Leben eines Menſchen, und noch weniger das eines Staates, iſt kein Kettenſchluß, und ſein Inhalt und ſeine Richtung werden nicht durch Syllogismen beſtimmt. Es erfolgte nun von der Weimar'ſchen Regierung der Beſchluß: „daß, da der Beſchuldigte ſich von der Anklage des Atheismus nur durch Berufung auf eine von ihm angenommene philoſophiſche Terminologie habe reinigen können, übrigens aber die Verbreitung ſeiner, nach dem gemeinen Wortverſtande, ſo ſeltſamen und anſtößigen Sätze als ſehr unvorſichtig erkannt werden müſſe, ihm ein Verweis dafür nicht vorenthalten werden könne. Da er aber ferner, im Fall eines Verweiſes, ſeine Dimiſſionsabgebung angekündigt habe, ſo werde ihm dieſe hiermit ertheilt". Fichte ſchien dieſes Urtheil, das ihn in große Verlegenheit ſetzte, nicht erwartet zu haben; und doch hatte er es ſelbſt herbeigeführet. Wäre es eine Ehrenſache geweſen, ſo müßte man ſeiner Erklärung, daß er verlange, freigeſprochen oder verurtheilt zu werden, unbedingt Beifall geben. Aber es galt Meinungen, die Andere tadeln und verwerfen konnten, wenn er ſelbſt ſie billigte und annahm, und er hätte mit ſeinem empfangenen Verweiſe alle Verſtändigen für ſich gehabt.

In Jena konnte Fichte nun nicht bleiben; ſelbſt in den ſächſiſchen Landen ward der Aufenthalt ihm erſchwert oder unmöglich gemacht. Er hatte Weib und Kind und keine Heimath, keinen Stand, der ihm und den Seinigen die Mittel auch eines genügſamen Lebens ſicherte. Doch beſaß er den Stolz und die Entſchloſſenheit, wo es ſeine Ehre und Ueberzeugung galt, Gefahren und Verlegenheiten nicht auszuweichen; dann beſaß er auch den Muth, ſie männlich zu bekämpfen oder zu ertragen. In ſeiner Noth erſchien ihm Dohm als ein Rettungsengel mit dem Rathe, eine Zuflucht in Preußen zu ſuchen, und verſprach ihm edelmüthig ſeine kräftigſte Verwendung. Sie hatte auch wirklich den glücklichſten Erfolg. Fichte's Geſuch ging durch die verſchiedenen Stellen und gelangte endlich bis zu dem Könige. Dieſer entſchied, wie Fichte ſelbſt berichtet: „Iſt der Mann ein ſo ruhiger Bürger, iſt er ſo fern von allen gefährlichen Verbindungen, wie ich vernehme, ſo geſtatte ich ihm gern den Aufenthalt in meinen Staaten. Ueber ſeine religiöſen Grundſätze zu entſcheiden, kommt dem Staate nicht zu". Ein wahres Wort, ein weiſes Wort in dem Munde eines Fürſten, ein Wort, das man vielleicht nur von Friedrich II. erwartet hätte!

Fichte war im Sommer 1799 zu Berlin eingetroffen und

brachte diesen und den Herbst ohne seine Familie, die er in Jena zurückgelassen hatte, daselbst zu. Da er ohne Anstellung war, so sah er sich auf den Ertrag seiner schriftstellerischen Arbeiten und mündlichen Vorträge angewiesen, um die Mittel eines anständigen Auskommens für sich und die Seinigen zu gewinnen. Daß diese ihm keinen Ueberfluß gewährten, läßt sich begreifen. Aber der Gelehrte findet in der Verbreitung seines Rufes, in der Anerkennung seines Werthes und in der erfolgreichen Wirksamkeit, die er auf seine Zeit zu üben glaubt, oder wirklich übt, eine Entschädigung für die Genüsse, auf welche er aus Mangel an Vermögen verzichten muß. Diese Entschädigung ward Fichte'n zu Theil, um den sich in Berlin nach und nach ein weiter Kreis von befreundeten Zuhörern und wißbegierigen Schülern bildete. Er arbeitete seine „Bestimmung des Menschen" aus, erhielt einen Ruf als Professor der Philosophie nach Erlangen, wo er indessen nur den Sommer von 1805 zubrachte und Vorlesungen „über das Wesen des Gelehrten" hielt, die auch das folgende Jahr im Drucke erschienen sind. Darauf kehrte erwieder nach Berlin zurück und trug seine „Religionslehre" vor, die großen Beifall fand. Diese Thätigkeit ward durch den Krieg mit Frankreich (1806) unterbrochen, dem die Freunde Deutschlands und der Freiheit mit großen Erwartungen entgegensahen. In Preußen besonders herrschte eine stolze Zuversicht und man nährte selige Hoffnungen, die auch Fichte theilte. In befreundeten Kreisen und bei frohen Gelagen feierte man Triumphe vor dem Siege. Es sollte anders kommen. Man schien die Macht, die zu bekämpfen war, nicht zu kennen. Sie hatte eine breitere und festere Grundlage, als die rohe Stärke, die Ruhmbegierde und Eitelkeit eines kriegerischen Volkes, nämlich die Intelligenz, welche sich gern dem belohnenden Erfolge anschließt, den Zusammenhang und die Ordnung einer klug berechneten Organisation und den Ruhm, die unermüdliche Thätigkeit und den überlegenen Geist des Mannes, der den Riesenkörper gebildet hatte, ihn beseelte und leitete. Allerdings seufzeten die Völker unter der Last des fremden Joches, das sie verabscheuten, und die Fürsten Europas, die nicht Schwäche oder Interesse dem Sieger dienstbar machte, ertrugen die gebieterische Härte des Auslandes mit Unmuth und Widerwillen. Aber was Napoleon mit seinem Schwerte erreichen konnte, mußte sich seinem Willen fügen, und keine menschliche Macht vermochte die Bande zu lösen, die fast einen ganzen Welttheil gefangen hielten. Auch hat es menschliche Macht nicht gethan, sondern nur vollendet, was von einer höhern vorbereitet war. Napoleon beschleunigte wohl seinen eigenen Fall durch den Gebrauch, den er von seiner Herrschaft machte, und das ungeheure Werk, das er mit Willkür gegen die Gesetze der Natur geschaffen hatte, mußte sich nothwendig selbst zerstören, so wie die Natur, der immer der endliche Sieg bleibt, wieder in ihre Rechte trat. Jetzt aber war es noch nicht an der Zeit. Die Schlacht von Jena lös'te den Zauber der Täuschung, von dem die hoffnungsvollen Gemüther sich angenehm befangen fühlten. Ein Schlag zertrümmerte den Bau

der, wie man glaubte, so lebenskräftigen Monarchie. Die stolze Zuversicht ward nun dumpfe Muthlosigkeit. Wer zu viel gehofft, pflegt auch zu viel zu fürchten, und das Uebermaß in einer Sache verkehrt sich unter veränderten Umständen gern in sein Gegentheil. Auch Fichte war in diesem Falle; er entschloß sich zur schnellen Flucht, weil er sich zu Berlin, in der Gewalt der Fremden, nicht für sicher hielt. Mit seinem Freunde und frühern Collegen Hufeland verließ er sogleich die Hauptstadt Preußens, wo er Weib und Kind zurückließ, begab sich nach Königsberg und später nach Kopenhagen. Daß seine Aengstlichkeit in diesem Falle übertrieben war, schien er selbst einzugestehen, da er, im August 1807, wieder nach Berlin zurückkehrte, wo die Fremden noch im Besitze ihrer ganzen Herrschaft waren. Ja, er hatte den Muth seine „Reden an die Deutschen", die so viel Aufsehen erregt, hier öffentlich im Akademiegebäude vorzutragen. Oft wurde, wie man bemerkt, seine Stimme, die sich so warm und kräftig für Vaterland und Volk, für Nationalehre und Nationalselbstständigkeit vernehmen ließ, von französischen Trommeln, die lärmend durch die Straßen dröhnten, übertäubt, und er mußte seinen Vortrag unterbrechen; aber nie ward er angefeindet, und was er seiner Reden an die Deutschen wegen zu erdulden hatte, kam von Deutschen in Deutschland selbst. Auch im Jahr 1812, als Napoleon zum Kampfe gegen Rußland mit unermeßlichen Streitkräften zog, und die französischen Heere sich dem preußischen Gebiete näherten, riethen besorgte Freunde, und unter ihnen besonders Willers, von dem man glaubte, daß er die Franzosen kennen müsse, Fichte'n, die Ankunft der Fremden nicht zu erwarten, sondern nach Rußland zu entfliehen. Fichte, dem man die Gefahr als dringend vorzustellen wußte, folgte aber glücklicher Weise seiner eigenen Eingebung, und der Erfolg bewies, daß er nichts zu fürchten hatte. Sein heißester Wunsch, seine theuerste Hoffnung war, den Uebermuth der fremden Herrschaft gedemüthigt und das Vaterland von dem schmählichen Joche derselben befreit zu sehen. Sein ganzes Streben verfolgte dieses Ziel, es war sein innigster Gedanke, ihm weihete er seine ganze Kraft, und den Frieden wollte er um keinen geringern Preis, als die Erreichung dieses Zieles war. Er hat es erlebt, daß dieser Preis erkämpft ward, daß Frankreich, in heißen, blutigen Schlachten, in seine Grenzen zurückgewiesen, um seine eigene Erhaltung streiten mußte. Er hat den Sieg erlebt, den das verbündete Europa über die Gewaltherrschaft Napoleon's errungen, den Sieg, zu dem die Erhebung und Aufopferung der Völker und die Begeisterung der Jugend so kräftig mitgewirkt. Er war noch Zeuge der feierlichen Verheißungen, durch welche unserem Welttheil, und dem deutschen Vaterlande besonders, ein besseres Loos zugesichert ward. Er starb für seine Hoffnungen und Wünsche im rechten Augenblicke. Er sah nicht mehr, wie der große Sünder des Jahrhunderts, mit allen Sünden seiner Zeit beladen, nach St. Helena verwiesen ward, die

Sünden aber den Weg in die alte Heimath wiederfanden und den Sünder einsam auf seiner Felseninsel sterben ließen.

Indessen mag Fichte, durch Erfahrung und eine vertrautere Bekanntschaft mit der Welt, schon früher zur Ueberzeugung gelangt sein, daß die Uebel, an denen die Gesellschaft litt, durch den Einfluß der Hochschulen und die Philosophie nicht geheilt werden könnten. Seine eigene Wirksamkeit mit allen Anstrengungen und Opfern, denen er sich unterzogen, blieb hinter den erwarteten Resultaten weit zurück und fand bei seinen Zeitgenossen nicht einmal die Würdigung und Anerkennung, die wenigstens seinem ernsten und festen Willen gebührte. Die Täuschungen des Lebens und die Leiden der Zeit gaben seinem Gemüthe eine religiöse Stimmung, die eine muthige Resignation mit dem Vertrauen auf Gottes Weisheit und Gerechtigkeit verband. Um die Krankheit der Zeit von Grund aus zu heilen, glaubte er, müsse vor Allem die Bildung und Erziehung des Volks zweckmäßig geordnet und geleitet werden. Pestalozzi weckte viele schlummernde Hoffnungen in seiner Seele, die, wie er meinte, in Erfüllung gehen müßten. „Ich studire jetzt", schrieb er in einem Briefe, „das Erziehungssystem dieses Mannes, und finde darin das wahre Heilmittel für die kranke Menschheit, so wie auch das einige Mittel, dieselbe zum Verstehen der Wissenschaftslehre tauglich zu machen". Ob Pestalozzi selbst die Wissenschaftslehre verstanden haben mag! Er glaubte endlich seinem Berufe mehr zu entsprechen, wenn er sich eine andere Bahn der Thätigkeit wählte, und trug sich als Feldprediger bei dem Heere an. Schon in dem Kriege Frankreichs mit Preußen hatte er zu diesem Zwecke Schritte gethan, die aber erfolglos geblieben waren. Da sich nun nach den schauderhaften Ereignissen des russischen Feldzugs, die Napoleon's Macht zertrümmerten, nach und nach ganz Europa gegen seinen frühern Sieger erhob, an dessen gänzliche Besiegung man im größten Glücke kaum zu glauben wagte, trat Fichte wieder mit seinem alten Antrage auf. „Ich mache mich verbindlich", heißt es in seiner Erklärung dieses Gesuch betreffend, „wirklich Christenthum und Bibel vorzutragen. Ich will in die geistige Welt heben; wo ich dies nicht durch Speculation soll, will ich es durch das Christenthum thun. Bei der Brigade, wo ich stehe, kann neben mir der gewöhnliche Feldprediger predigen und die Sacramente verwalten. Ich wünsche nur gebildete Zuhörer. Mein Platz wäre darum das königliche Hauptquartier. Bei demselben sind unmittelbar die Garden und die Freiwilligen der Garde, unter denen die Meisten Studenten sind". Der Antrag überraschte wohl zu sehr durch seine Neuheit, als daß man sich sogleich in ihn hätte finden können; er ward nicht genehmigt. Fichte sprach sogar die Neigung aus, selbst, das Gewehr im Arm, sich den vaterländischen Kriegern anzuschließen und das verhaßte Frankreich und den noch verhaßtern Napoleon zu bekämpfen. Unerwartet machte der Tod, der allein den ewigen Frieden bringt, seinen Hoffnungen und Besorgnissen, seinem Streben und Wirken ein Ende; er starb, wie Hu-

feland erklärt, an dem bösartigen Nerven- oder Lazarethfieber, das in Berlin herrschte, den 27. Januar 1814, im zwei und fünfzigsten Lebensjahre. Noch in den letzten Tagen ward er mit der Nachricht erfreut, daß Blücher über den Rhein gegangen sei und die Verbündeten in Frankreich rasche Fortschritte machten.

Ein Mann, der Fichte'n gut kannte und sehr achtete, spricht sich über ihn auf folgende Weise aus: „Der Grundzug von Fichte's Charakter ist die höchste Ehrlichkeit. Ein solcher Charakter weiß gewöhnlich wenig von Delicatesse und Feinheit. — — In seinen Schriften kommen auch wenige eigentlich schöne Stellen vor: sein Trefflichstes hat immer den Charakter der Größe und Stärke. Auch spricht er eben nicht schön, aber alle seine Worte haben Gewicht und Schwere. Seine Grundsätze sind streng und wenig durch Humanität gemildert; wird er herausgefordert, so ist er schrecklich. Sein Geist ist ein unruhiger Geist; er dürstet nach Gelegenheit, viel in der Welt zu handeln. Seine Phantasie ist nicht blühend, aber energisch und mächtig. Seine Bilder sind nicht reizend, aber sie sind kühn und groß. Er dringt in die innersten Tiefen seines Gegenstandes ein und schaltet im Reiche der Begriffe mit einer Unbefangenheit umher, welche verräth, daß er in diesem unsichtbaren Lande nicht nur wohnt, sondern herrscht". Wie er seine Widersacher abfertigen konnte, erfuhr unter Andern auch sein College Schmidt zu Jena. „Ich erkläre Alles", schrieb Fichte, „was Herr Schmidt von nun an über meine philosophischen Aeußerungen entweder geradezu sagen oder insinuiren wird, für etwas, das für mich gar nicht da ist; erkläre Herrn Schmidt selbst, als Philosophen, in Rücksicht auf mich für nicht existirend. Meine Philosophie ist nichts für Herrn Schmidt, aus Unfähigkeit, so wie die seinige mir nichts, aus Einsicht".

Um zu zeigen, was Fichte in der Staatswissenschaft, besonders in dem Staatsrechte und der Politik geleistet, müßte man in eine Prüfung seiner Werke, welche diese Gegenstände behandeln, vorzüglich aber seiner „Rechtslehre" und seines „geschlossenen Handelsstaats" eingehen, wozu hier der Ort nicht ist. Seinen Grundsätzen, Ansichten und Vorschlägen ist eine große Originalität nicht abzusprechen, die sich zum Theil aus der starren Consequenz ergibt, mit welcher er ein oberstes Princip, das er als wahr erkennt, in allen Folgerungen durchführt, die sich daraus ableiten lassen. Mag auch gar Vieles keine Anwendung gestatten, so gibt es doch zu denken. Was Fichte's Charakter betrifft, so haben selbst seine Feinde seine Redlichkeit und Rechtlichkeit nicht bezweifelt, wenn er auch die Liebe zur Wahrheit, wie er sich eben von ihr überzeugt und durchdrungen fühlte, oft bis zur Unduldsamkeit treiben konnte. Im Kreise seiner Familie zeigte er sich als zärtlichen Gatten und guten Vater. Dem Freunde war er ein ergebener Freund. Im gesellschaftlichen Verkehr fand man ihn heiter, selbst zum Scherze und zu dem Vergnügen der Tafel, in vertraulicher Umgebung, aufgelegt. Sein Sohn hat des Vaters Leben gut beschrieben, und

wenn sich auch in dem Buche die kindliche Pietät nicht verkennen läßt, welche die Biographie manchmal zur Apologie gestaltet, dann darf das wohl nicht befremden, und um so weniger getadelt werden, da diese Pietät Thatsachen weder verschweigt, noch entstellt.

Weitzel.

Fideicommiß, s. Erbrecht, Stammgut und Privatfürstenrecht.

Filangieri (Gaetano), geboren zu Neapel 1752, gehört einem der berühmtesten und ältesten Geschlechter Italiens an. Sein Vater war Cesare, Fürst von Arianiello, und seine Mutter Marianna Montalto, aus dem Hause der Herzöge von Fraginto. Durch gründliche Genealogen wird seine Abkunft von einem der Gefährten Roger's, eines Führers der Normänner, die Sicilien erobert und eine neue Monarchie gegründet haben, abgeleitet. Ein Sprößling dieser normannischen Helden war, wie versichert wird, Angerius, aus dem sich der Name Filangieri gebildet haben soll. Wir gedenken in eine Untersuchung dieses ernsten und wichtigen Gegenstandes um so weniger einzugehen, da von dem ganzen berühmten und alten Geschlechte Filangieri der Erinnerung und der Geschichte wenig mehr geblieben ist, als unser Gaetano, der seinen Ruf allein seinem schönen Talente und dem edlen Gebrauche, den er davon gemacht, zu verdanken hat. Da er der dritte Sohn der Familie war, und der Erstgeborene die Rechte und Güter derselben erbte, so konnte er nur zwischen dem Stande eines Geistlichen oder eines Soldaten wählen, um die Aussicht auf eine standesmäßige Versorgung zu gewinnen. Die Eltern zogen für den Sohn den letztern vor, und schon im siebenten Jahre erhielt er die Stelle eines Fähnrichs. Erziehung und Unterricht des Knaben war auf seine künftige Bestimmung berechnet und forderte darum, nach den Ansichten und Begriffen seiner Zeit und seines Landes, weder eine große Sorgfalt, noch eine besondere Anstrengung. Ein Hauslehrer, nach dem Schlage solcher Leute, die sich diesem Geschäfte zu widmen pflegten und zu dem Gesinde zählten, sollte ihm die lateinische Grammatik beibringen, um ihn zu den classischen Studien, wie sie gerade getrieben wurden, vorzubereiten. Der Junge ward bald der pedantischen Lehre wie des pedantischen Lehrers herzlich müde und kümmerte sich um Beide wenig. Das sah man, wie natürlich, als ein Zeichen seiner Unfähigkeit an und gab die Hoffnung auf, ihn brauchbar auszubilden. Eines Tags indessen, da ein älterer Bruder Unterricht in der Mathematik erhielt und einen Satz Euklid's zu beweisen beschäftigt war, unterbrach ihn der Kleine, wies ihm einen Fehler nach und brachte ihn auf den rechten Weg.

Das fiel auf, weil er nie Unterricht in dieser Wissenschaft erhalten hatte, und man kam auf die Vermuthung, er möge doch nicht ohne Anlagen sein und man habe nur die geeigneten Mittel nicht gewählt, sie zu entwickeln. Jetzt ward er mit Mathematik beschäftigt, doch nach der ertheilten Vorschrift nur so weit, als sie dem für ihn gewählten Stande dienen konnte. Diese Beschränkung mißfiel ihm sehr und fast hätte

die Mathematik mit der lateinischen Grammatik dasselbe Loos getheilt. Im vierzehnten Jahre indessen mußte er seinen Dienst antreten, und seine Lebensweise und die Verhältnisse, in denen er sich bewegte, gestalteten sich nun anders. Angenehme Zerstreuungen, leichtsinnige Jugendstreiche, zu denen ein müßiges Leben leicht verführt, das Beispiel seiner Cameraden, die jeden Ernst und alle Beschäftigung mit wissenschaftlichen Gegenständen durchaus nicht standesmäßig fanden, versuchten den jungen Filangieri, und es ward ihm als eine lächerliche Sonderbarkeit vorgeworfen, daß sein Streben weiter gehe, als ein liebenswürdiger Taugenichts zu sein. Es liegt ein ehrenvolles Zeugniß für seine bessere, edlere Natur in dem abgeschlossenen Leben, das er führte, einzig zu dem Zwecke, sich selbst zu bilden, um wohlthätig wirken zu können zum Besten von Seinesgleichen. Die Muße, welche ihm der Militärdienst ließ, verwendete er auf ernste Studien. Ihn beschäftigte vorzüglich der Zustand der bürgerlichen Gesellschaft, von dem sein Vaterland ihm ein trauriges Bild zeigte. Die Moral, die Politik, die Gesetzgebung und Staatswirthschaft wurden seine Lieblingsbeschäftigungen, denen er sich immer mehr ergab; und da sein Dienst ihn von denselben zu sehr abzog und zerstreute, faßte er den Entschluß, dem Stande, zu dem man ihn gegen seine Neigung bestimmt hatte, zum Verdrusse seiner Familie, zu entsagen und einzig dem Berufe zu leben, den er als den seinigen erkannte. Er zählte damals erst siebenzehn Jahre; aber was er fest beschlossen, ward beharrlich ausgeführt. Die Alten vorzüglich zogen ihn mit ihrem verwandten Geiste an und er lebte nur noch in Griechenland und Rom. Die großen Muster, die sie ihm in der Beredtsamkeit und Geschichte boten, erfüllten sein jugendliches Gemüth mit Begeisterung. Von dem ernsten Tacitus, vor Andern, fühlte er sich befreundet angesprochen. In den Annalen desselben glaubte er seine eigene Zeit wiederzufinden: die Verbrechen und Laster der Willkür, und die Erniedrigung und das Elend der ihr unterworfenen Sklaven. Er übersetzte mehrere Bücher des vorzüglichen Werkes und einige Reden des Demosthenes. Er bewunderte Platon und fand in dessen Republik und der Abhandlung über die Gesetze wahre Muster der bürgerlichen Gesellschaft in ihrer höchsten Vollkommenheit. Doch entging ihm, selbst in seiner Begeisterung, die Bemerkung nicht, daß für solche Muster die Menschen des Tacitus, in denen er die seiner Zeit wiederzuerkennen glaubte, nicht recht passen möchten. Aristoteles schien ihm der gemeinen Wirklichkeit näher zu kommen, weil er Verfassungen, Staaten und Menschen nahm, wie sie die Geschichte gab, und ihre Vorzüge und Gebrechen entwickelte und zusammenstellte. Filangieri machte sich einen gedrängten Auszug aus den staatswissenschaftlichen Schriften dieses Weisen, den er „politische Aphorismen" nannte. Er fühlte und begriff, daß die Ideale, welche ein hoher Geist schafft, und ein edles Gemüth mit Liebe in sich aufnimmt, darum nicht gerade das Ziel des gewöhnlichen Lebens sind, und daß, wer für die Menschheit mit Erfolg wirken will, Unmögliches nicht versuchen darf. Den ersten und wesentlichen

Grund des Verderbens seiner Zeitgenossen glaubte er in dem schlechten Zustande der Erziehung und des Unterrichts zu finden, und gewiß mit Recht. Nur ist zu bedenken, daß dieser Zustand der Erziehung und des Unterrichts mit dem Zustande der Gesellschaft überhaupt, mit dem Charakter der Regierung, dem Geiste, oder der Geistlosigkeit der Verfassung und Verwaltung innig zusammenhängt und zum Theil als eine Folge davon betrachtet werden muß. Mit diesem wichtigen Gegenstande beschäftigt, entschloß er sich, ein Werk über „die öffentliche und Privaterziehung" zu schreiben und einen Entwurf derselben vorzulegen. In der Ueberzeugung indessen, daß ein solcher Entwurf nur durch die Regierungen selbst, oder wenigstens mit ihrer Billigung, zur Ausführung kommen könne, hielt er es für nöthig, seine wohlthätige Reform mit den Fürsten anzufangen, und zu diesem Ende arbeitete er an einer Schrift: „Die Moral der Fürsten, auf die Natur und die gesellschaftliche Ordnung gegründet". Es herrscht in dem ganzen Streben dieses jungen Mannes ein Wohlwollen und eine Gutmüthigkeit, denen man seine billigende Achtung schenken muß, wenn man auch einem zweifelnden Lächeln nicht widerstehen kann.

Dieses philanthropische Treiben ohne Zweck, dieses müßige Forschen ohne Aussicht und Zukunft, wie es die Eltern nahmen, mißfiel ihnen sehr, und sie drangen in Filangieri, sich einen Stand zu wählen, der ihm ein der Würde seines Geschlechts angemessenes Leben sicherte. Er gab den dringenden Vorstellungen nach und ward in seinem zwei und zwanzigsten Jahre Advocat. Die neue Laufbahn, die er sich gewählt, entsprach aber seinen Erwartungen auf keine Weise. Die Rechtswissenschaft, wie sie praktisch betrieben ward, befand sich in Italien, und besonders in Neapel, in einem beklagenswerthen Zustande. Sie schien weniger den Zweck zu haben, ein rechtliches Verhältniß zu begründen, Personen und Eigenthum zu sichern, als den Rechtsgelehrten und Advocaten ein reichliches Einkommen zu verschaffen. Ein redlicher Mann vom Fache, Lodovico Muratori, war gegen die zahllosen Mißbräuche, die in der Verwaltung der Gerechtigkeit herrschten, aufgetreten und hatte die Nothwendigkeit einer Reform derselben gezeigt. Selbst das Ministerium, an dessen Spitze ein aufgeklärter und wohlgesinnter Mann, der Marquis Tanucci, stand, erkannte die schreienden Mißbräuche und wollte wenigstens den gefährlichsten begegnen. Unter denselben nahm die Willkür der Gerichte die erste Stelle ein, die sich die Befugniß zuschrieben, die Gesetze nach ihrer Einsicht oder ihrem Gutdünken zu deuten und zu erklären. So trat an die Stelle des Gesetzes die Laune, der Eigensinn, das Wohlwollen oder die Abneigung des Richters. Tanucci setzte eine Verordnung durch, der zufolge jedem Urtheile die Entscheidungsgründe nach den bestehenden Gesetzen beigefügt werden sollten. Im Falle aber ein Gesetz nicht deutlich und bestimmt wäre oder gänzlich fehlte, war den Gerichten vorgeschrieben, sich um eine gültige Erklärung oder eine Verordnung, die das Gesetz ergänzte, an den König selbst zu wenden. Sogleich er-

hob sich der ganze Schwarm der Richter, Advocaten und übrigen Angestellten, die in den bestehenden Mißbräuchen ihren Vortheil fanden, gegen den gefährlichen Neuerer, der den hergebrachten wahren Glauben durch seine ketzerischen Lehren und Vorschläge zu verdrängen suchte. Man gab der Gewalt zu verstehen, wie wenig es in ihrem Interesse sei, auf Verbesserungsvorschläge einzugehen, mit denen Mißvergnügte die löbliche angeerbte Ordnung untergraben und erschüttern würden. Von dem eigenen Nachtheile, der allein ihre Besorgnisse erregte, war natürlich nicht die Rede, sondern nur von dem Wohle des Staates, das ihnen sehr am Herzen lag und auf's Bedenklichste gefährdet ward, wenn man ein ungewisses Neue leichtfertig an die Stelle des erprobten Alten setze. Wir kennen ja die Logik jener redlichen und ergebenen Conservativen, die in der Erhaltung des Alten, bei dem sie sich wohl befinden, die Bürgschaft des Wohles des Landes und der Menschheit sehen. Es war und ist dieselbe Logik in allen Zeiten und bei allen Völkern, und in Neapel ging man denselben Weg, den man später auch anderswo verfolgte und jetzt in England mit aristokratischer Beharrlichkeit verfolgt. Jeder Verständige ist conservativ, aber nicht um das Unkraut in der Pflanzung und die Spreu in dem Weizen zu erhalten, da der Revolutionäre die Pflanzung zerstört, um das Unkraut auszurotten, und den Weizen ausschüttet, um der Spreu los zu werden. Filangieri'n erbitterte die Lüge und Heuchelei seiner Standesgenossen und in seinem Unmuthe gab er eine kleine Schrift heraus, welche diesen Gegenstand behandelte. Es war sein erster Versuch, den er dem Publicum mittheilte, von dem er mit Beifall aufgenommen ward. Desto entschiedener sprach sich die Mißbilligung seiner Collegen und der Gerichte aus, die eine Reform der Gerechtigkeitspflege nicht in ihrem Geschmacke fanden; und Filangieri, dem seine Stellung zu denselben immer lästiger wurde, entsagte seinem Stande, in welchem er seinen rechten Beruf wieder nicht gefunden hatte, und kehrte zu seinen früheren Studien zurück. Dieselbe Verlegenheit, dieselbe Klage der getäuschten Familie. Der Oheim des jungen Mannes, aus dem man nichts machen konnte, Seraphim Filangieri, Erzbischof von Neapel, glaubte endlich einschreiten zu müssen, um den mißrathenen Neffen aus der verächtlichen Verborgenheit zu ziehen, die seiner Geburt, des Ruhmes seines Geschlechts und des Namens seiner Ahnen so unwürdig war. Es gelang ihm, den nahen Verwandten, an dessen Zukunft er so großen Antheil nahm, für seine Ansicht zu gewinnen, und unser Gaetano erhielt (1777) eine Anstellung am Hofe, ward zum Kammerherrn des Königs befördert und zum Offizier der königlichen Freiwilligen der Marine ernannt. Der Mensch aber blieb, bei allem Wechsel der Verhältnisse und Lagen, derselbe, jetzt am Hofe, wie vorher bei dem Regimente und in dem Gerichtssaale. Als Kammerherr und in seinem übrigen Dienste sah er sich mit Arbeiten eben nicht überladen, und die müßigen Stunden, die seine Amts- und Standesgenossen in Langweile oder mit langweiligen oder schädlichen Zerstreuungen

zubrachten, widmete er seinen Lieblingsstudien, denen man ihn zu seinem Verdrusse entrissen hatte. Unter solchen Umständen begann er das Werk, dem er seinen glänzenden Ruf und die hohe Achtung und Verehrung verdankt, mit der man in der ganzen gebildeten Welt seinen Namen nennt: die „Wissenschaft der Gesetzgebung." Er benutzte zu demselben seine früheren Arbeiten, die nicht vollendet worden oder wenigstens nicht im Drucke erschienen waren. Die zwei ersten Bücher gab er 1780 und das dritte, in zwei Bänden, drei Jahre später heraus. Fand der Verfasser Anerkennung, Theilnahme und selbst Bewunderung, dann fehlte es ihm dagegen auch nicht an Gegnern, Tadlern und Feinden, die sich bemüheten, sein Streben zu verdächtigen und die Fortsetzung des Werks zu verhindern. Die Verehrer der guten alten Zeit der Feudalherrschaft und des Aberglaubens ließen es an keinen Versuchen fehlen, ihm das Leben zu verbittern und sein Wirken der Regierung als staatsgefährlich darzustellen. Filangieri aber verfolgte unverdrossen und beharrlich seinen Weg und zog sich, um die Arbeit in Ruhe zu vollenden, auf das Land zurück. Das vierte Buch erschien 1788 in drei Bänden. Die Zahl seiner Feinde wuchs mit der Zahl der Bände seines Werks, aber auch die seiner Freunde und Verehrer ward größer. Seine Gegner selbst, wenn sie es sonst nur ehrlich meinten, konnten den Inhalt des Buchs, wohl auch die Art der Behandlung desselben tadeln, aber in keinem Falle die wohlwollende Absicht, die menschenfreundliche Gesinnung, das Streben nach Recht und Wahrheit verkennen. Auch fanden diese Vorzüge Anerkennung und Beifall, selbst in Kreisen, wo man sie kaum erwartet hätte. Der König zeichnete den Verfasser aus und schenkte ihm seine Gunst, der er Stellen und ein reiches Einkommen verdankte. Es kann auffallen, daß der Monarch ihm so gewogen war, da Filangieri am Hofe nur selten Freunde, dagegen zahlreiche Feinde und Neider zählte. Aber seine Gutmüthigkeit und Bescheidenheit, sein Auftreten ohne Anmaßung und Stolz, seine schwärmerische Liebe für das Edle und Große, die Aufopferung, deren er fähig war, um seinen philanthropischen Ansichten und Vorschlägen Eingang zu verschaffen, die zarte Schonung, mit welcher er die wunde Stelle berührte, wo die Berührung nicht schmerzen konnte, die Vorsicht endlich, mit der er das mißfällige Wort behandelte, das gefahrlos blieb, wenn es sich nicht zur That gestalten wollte, das Alles mußte den Zorn entwaffnen, den Verdacht entfernen, die Aengstlichkeit beruhigen und das Wohlwollen Unbefangener gewinnen. Die ihm schaden konnten, fanden es kaum der Mühe werth, weil sie den jungen Mann für einen gutmüthigen Schwärmer, für so ein Wesen hielten, das man später einen Ideologen nannte. Auch lebte man noch in einer Zeit, wo Theorieen und Systeme das wirkliche Leben kaum berührten und auf dasselbe ohne bemerkbaren Einfluß blieben. Filangieri, durchaus redlich und gewissenhaft, sprach seine Meinung ohne feindselige Absicht aus und wollte und hoffte nur das

Gute, das Böse tadelnd und verwerfend, auch wenn es vielleicht nur zum Guten führen konnte. Durfte er sich selbst das Zeugniß geben: Ich habe geredet und so meine Seele gerettet, das heißt, meinem Gewissen genug gethan und meine Ueberzeugung ausgesprochen, dann war er zufrieden. Wir sehen in ihm einen Mann des Worts und nicht der That. Die Gewalt fürchtete ihn nicht und konnte sogar für edelmüthig und freisinnig gelten, wenn sie ihn nicht verfolgte, wozu sie freilich auch keine Gründe hatte. Sie war klug genug, den Ausspruch jenes verständigen Staatsmannes zu beachten: „Laßt sie doch immer reden, wenn sie uns nur handeln lassen!"

Die Anstrengung, mit welcher Filangieri an seiner Wissenschaft der Gesetzgebung arbeitete, so daß er sich weder Erholung noch Ruhe gönnte, wirkte nachtheilig auf seine Gesundheit, und obgleich sein Zustand mit jedem Tage bedenklicher wurde, so war er doch von seinem Lieblingsgegenstande nicht zu trennen. Selbst der Gedanke an den Tod weckte in ihm nur die Besorgniß, daß er ihn überraschen möge, ehe das Werk vollendet sei, und desto eifriger beschäftigte er sich mit demselben. Und doch blieb es unvollendet. Der zweite Theil des fünften Buches war kaum angefangen, als der Verfasser, den 21. Juli 1788, in seinem sechs und dreißigsten Jahre starb.

Die Wissenschaft der Gesetzgebung ist in alle Sprachen der gebildeten Völker unseres Welttheils übersetzt, und Benjamin Constant hat einen vortrefflichen Commentar über das Werk geschrieben, durch welchen er es erläutert, ergänzt und in seinen irrigen Ansichten, Meinungen und Grundsätzen berichtigt. Constant hatte die Erfahrung einer lehrreichen Zeit, die Versuche der Anwendung politischer Theorieen auf die Gesellschaft, die Fortschritte, welche die Staatswissenschaft seit Filangieri'n gemacht, und besonders den reichen Inhalt seines öffentlichen Lebens und die Resultate seiner Forschungen für sich, und kein Schriftsteller war darum vielleicht mehr als er berufen, die Verdienste des Verfassers der „Wissenschaft der Gesetzgebung" zu würdigen, aber auch seine Fehler und Verirrungen zu zeigen. Wir glauben keine richtigere Vorstellung von dem Werke geben zu können, als wenn wir Constant's Urtheil darüber mittheilen. „Da ich mich entschloß," sagt er, „der Wissenschaft der Gesetzgebung einen Commentar beizufügen, wurde ich durch zwei Betrachtungen dazu bestimmt. Erstens machte mir es Vergnügen, das Andenken eines Schriftstellers dankbar zu ehren, der sich um sein Land und sein Jahrhundert verdient gemacht hat. Zweitens gaben mir die Fehler selbst, die das Werk enthält, Gelegenheit, die Ideen desselben zu berichtigen, wenn sie falsch sind, sie zu entwickeln, wo es ihnen an dem nöthigen Umfange und an Klarheit fehlt, und sie endlich zu bestreiten, wo sie mit den Grundsätzen jener politischen und besonders der persönlichen Freiheit nicht in nöthigem Einklange stehen, welche ich als den einzigen Zweck der menschlichen Vereinigungen betrachte, und zu deren Begründung wir bestimmt sind zu gelangen, sei es um durch fortschreitende Verbesserungen oder durch

furchtbare, aber unvermeidliche Convulsionen. Es lag nie in der Absicht Filangieri's, diese Grundsätze zu verleugnen; aber die Zeit, in welcher sein Werk erschien, und sein persönlicher Charakter, so edel und uneigennützig er auch gewesen, haben manchmal verhindert, die gerade Bahn der Wahrheit mit festem Schritte zu verfolgen. Man kann von ihm nicht, wie von Montesquieu, sagen, daß er, ein großsinniger und tiefer Beobachter des Bestehenden, oft ein spitzfindiger Lobredner dessen geworden, was er beobachtet hatte. Der unsterbliche Verfasser des „Geistes der Gesetze" zeigte sich oft als einen eifrigen Anhänger der Ungleichheit und der Privilegien. Er betrachtete diese Dinge, die eine undenkliche Zeit geheiligt hatte, als nothwendige Theile der gesellschaftlichen Ordnung, und in seiner Eigenschaft als Geschichtschreiber der Institutionen, der er mehr war als ein Verbesserer derselben, fand er es ganz einfach und gelegen, sie beizubehalten, indem er sie beschrieb. Aber sein Genie und der bittere Unmuth, der demselben eigen zu sein pflegt, gaben ihm manchmal Ausdrücke ein, welche die Mißbräuche zerschmetternd trafen, für welche ihn seine Gewohnheiten und seine Stellung in der Gesellschaft parteiisch und nachsichtig stimmten. Filangieri dagegen, freier von Adelsvorurtheilen als Montesquieu, nahm keinen Anstand, sich als Reformator anzukündigen. Daraus, daß eine Sache bestand, folgerte er nicht, daß man sie achten müsse, und alle Mißbräuche würden aufgehört haben, hätte sein Wille zu ihrer Vernichtung hingereicht. Aber Filangieri hatte nicht Montesquieu's überlegenen Geist. Eine gewisse Sanftmuth oder Zurückhaltung in seinem Charakter bestimmte ihn zu Zugeständnissen im Widerspruche mit seinen Grundsätzen, da eine von einer gewaltigen Kraft unzertrennliche Heftigkeit Montesquieu, seiner Mäßigung ungeachtet, nöthigte, Urtheile zu fällen, die mit seinen Zugeständnissen zu Gunsten der eingeführten Systeme unvereinbar waren. So kam es denn, daß Filangieri, der in einer feindseligern Stimmung gegen die Mißbräuche als Montesquieu die Feder ergriffen hatte, sie in der That doch weit schwächer bekämpfte. Seine Angriffe gestalteten sich zu Vergleichen, und er war mehr bemüht, das Böse zu mildern, als es auszurotten. In seinem Werke herrscht eine demüthige und schmerzliche Ergebung, welche die Gewalt erweichen möchte, die sie nicht zu entwaffnen hofft. Diese Resignation hatte, vor der furchtbaren Revolution, welche die Welt erschüttert hat und noch bedroht, vielleicht einiges Verdienst der Klugheit. Hätten die Menschen zur Abstellung ihrer Beschwerden durch Vernunftgründe und Bitten gelangen können, statt sie durch Erschütterungen zu erkämpfen, durch welche die Sieger wie die Besiegten gelitten haben, dann wäre es vielleicht besser gegangen. Aber jetzt sind von beiden Seiten die Auslagen gemacht und die Opfer gebracht, und die Sprache freier Völker an ihre Bevollmächtigten kann nicht die von Unterthanen sein, die sich an das Mitleid ihrer Herren wenden. Man wird mich darum oft mit Filangieri'n im Wider-

ſpruche finden, nicht was den Zweck, ſondern was die Mittel betrifft. Um mich deutlicher zu machen, will ich ein Beiſpiel anführen: Filangieri ſpricht auf jeder Seite die Ueberzeugung aus, daß die erblichen Privilegien drückend und verderblich ſeien; aber mit ſeinem Vorſchlage, dieſe Prärogative aufzuheben, wendet er ſich an den Adel. Er hofft das Gemüth der Bevorrechteten zu rühren, indem er ſie durch Gründe aufklärt, durch Bitten erweicht und ihnen das Gemälde der Uebel vor Augen ſtellt, welche ſie verurſachen und die wieder auf ſie zurückwirken. Er gründet den Erfolg, mit dem er ſich ſchmeichelt, auf ihre Großmuth. Ueberzeugt, wie er, daß die Ungleichheit, die der Adel bewirkt, höchſt verderblich iſt, erwarte ich doch die Aufhebung derſelben nicht von denen, die Vortheil daraus ziehen. Ich erwarte ſie von den Fortſchritten der Vernunft, nicht bei einer Kaſte, ſondern in der Maſſe des Volks, bei der die Kraft iſt und von der die Reformen und die Inſtitutionen, welche die Reformen ſchützen und bewahren, durch das Organ ihrer Bevollmächtigten ausgehen. Dieſer Unterſchied zwiſchen der Lehre Filangieri's und der meinigen erſtreckt ſich auf Alles, was die Regierung im Allgemeinen betrifft. Der neapolitaniſche Philoſoph ſcheint immer der Gewalt die Sorgfalt, ſich ſelbſt Schranken zu ſetzen, überlaſſen zu wollen. Dieſe Sorgfalt aber iſt, nach mir, die Sache der Repräſentanten der Nationen. Die Zeit iſt vorüber, wo man ſagte, man müſſe Alles für das Volk und nichts durch das Volk thun. Die Repräſentativregierung iſt nichts Anderes, als die Zulaſſung des Volkes zur Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten. Alſo geſchieht jetzt durch daſſelbe Alles, was für daſſelbe geſchieht. Der Wirkungskreis der Gewalt iſt bekannt und beſtimmt. Nicht von ihr ſollen die Verbeſſerungen ausgehen, ſondern von der Meinung, die durch die Freiheit, welche ihre Aeußerung umgeben muß, in die Maſſe des Volks übergegangen, von derſelben Maſſe wieder zu denen zurückkehrt, die ſie zu ihren Organen wählt, und auf dieſe Weiſe zu den ſtellvertretenden Verſammlungen hinaufgelangt, die entſcheiden, und zu dem Rathe der Miniſter, der vollzieht. Was Filangieri zum Beſten der Freiheit von der Gewalt erlangen will, das ſoll, nach mir, eine Verfaſſung der Gewalt zur Pflicht machen. Die Vortheile, welche er für den Gewerbfleiß von der Gewalt erbittet, muß, nach meiner Meinung, der Gewerbfleiß allein durch ſeine Unabhängigkeit gewinnen. Eben ſo verhält es ſich mit der Moral und mit der Aufklärung. Wo Filangieri eine Gnade ſieht, da ſehe ich ein Recht, und allenthalben, wo er um Schutz fleht, da fordere ich die Freiheit. Was die übrigen Mängel betrifft, die man Filangieri'n zum Vorwurfe machen kann, ſo iſt Nachſicht in dieſer Beziehung nur Gerechtigkeit. Man ſtößt bei ihm, es iſt wahr, auf viele Maximen, die in unſeren Tagen als trivial erſcheinen. Aber 1780 hatten ſie, wo nicht das Verdienſt der Neuheit, doch wenigſtens das einer ſehr zweckmäßigen Wiederholung; denn die Gewalt, welche ſie ſchon als

als Gemeinplätze verschmähte, behandelte sie auch als paradox. Filangieri überläßt sich oft dem Schwulste und der Declamation; aber er schrieb im Angesichte der Mißbräuche, und einem gewissenhaften Unwillen muß man ein wenig Weitschweifigkeit nachsehen. Uebrigens war er auch vielmehr ein gutgesinnter Bürger, als ein umfassender Geist. Ueber die Uebel des menschlichen Geschlechts empört, fiel ihm die Abgeschmacktheit einiger der Institutionen auf, von denen diese Uebel kamen, und er scheint die Feder ergriffen zu haben, mehr aus Menschenliebe, als durch die Macht des Talents getrieben. Er besitzt weder die Tiefe von Montesquieu, noch den Scharfblick von Smith oder die Originalität von Bentham. Er verschwendet viel Zeit, um zu beweisen, was Niemand bezweifelt, und füllet ganze Seiten, um in der Seele des Lesers Gefühle von Begeisterung oder Entrüstung zu erzeugen, die der Verfasser des „Geistes der Gesetze" in zwei Zeilen erregt. Aber selbst in den Verirrungen des neapolitanischen Publicisten findet man immer die Gewissenhaftigkeit und die Liebe zum Guten wieder; und da zur Zeit der Bekanntmachung seines Werkes die Meinung sich für Verbesserungen aussprach und die Nothwendigkeit anerkannte, der Willkür Schranken zu setzen, so geschieht es immer nur zu Gunsten der Verbesserungen und zur Ehre der Freiheit, daß Filangieri ausschweift oder declamirt."

Man muß die Richtigkeit der Bemerkungen Constant's anerkennen, die durch eine Zusammenstellung seines Commentars mit der „Wissenschaft der Gesetzgebung" noch mehr hervorgehoben und begründet wird. Doch möchten wir nicht alle Vorwürfe, die er Filangieri oft mit Härte macht, so unbedingt gelten lassen. Constant scheint auf Rechtlichkeit und Redlichkeit, auf Gesinnungen des Wohlwollens und der Menschenliebe nicht den verdienten Werth zu legen; und doch sind sie es, wie Sitte, religiöser Glaube und das moralische Gefühl, welche die Handlungsweise der Menschen gewöhnlich bestimmen. Wahrheit kann ich von keinem Menschen fordern, weil kein Mensch versichern kann, daß er im Besitze derselben sei, aber Wahrhaftigkeit. Der Wille ist ungleich mächtiger als die Einsicht, und Jeder wird für das, was er will, wie gegen das, was er nicht will, um Gründe nicht verlegen sein. Je aufgeklärter der Mensch ist, in dem Sinne nämlich, den man mit dem Ausdrucke zu verbinden pflegt, desto gewandter und fertiger wird er in Auffindung der Gründe sein, die seine Begierden, Leidenschaften und Neigungen rechtfertigen. Die Dialektik ist sein Gewissen, und diese geschmeidige Kunst, die ihren Erfolg darin erkennt, daß sie mit gleicher Fertigkeit zerstört und bauet, mit der einen Hand geschickt zu nehmen weiß, was sie mit der andern gegeben hat, wird dem bösen Willen immer hülfreich zur Seite stehen. Constant scheint Alles von Institutionen und Gesetzen zu erwarten; aber erhalten Institutionen und Gesetze nicht erst ihre Wirksamkeit und Bedeutung durch die Menschen, die sie in das Leben führen, anwenden und vollziehen? Sind gute Gesetze und Institutionen nicht

in der Hand der Schlechten oft Werkzeuge des Böſen, ſtatt Mittel der Freiheit und des Rechts, Mittel der Willkür und Gewaltthat geworden? Wir verkennen den hohen Werth der Geſetze und Inſtitutionen keineswegs, ſondern betrachten ſie als nothwendige Bedingungen eines geſellſchaftlichen Zuſtandes, der ſeiner Beſtimmung entſprechen ſoll; aber der Buchſtabe iſt todt, und nur der Geiſt des Menſchen gibt ihm Leben; die Form iſt Mittel, und der durch ſie wirkt, kann ſie zu ſeinem Zwecke geſtalten. Immer und allenthalben iſt es der Menſch, der ſeinen Werken die Natur ſeines Weſens mittheilt, und iſt der Menſch, wie und wer er ſein ſoll, dann wird, was von ihm ausgeht, ſeiner Abkunft entſprechen. Filangieri hatte darum wohl nicht Unrecht, wenn er ſich vor Allem an den Menſchen wendete, ſeine Einſicht, ſeine Neigung in Anſpruch nahm, ihn zu bilden und zu veredeln ſuchte, um die Welt um ihn, ſeiner Natur gemäß, zu bilden und zu veredeln. Das iſt wohl die erſte, aber auch die ſchwerſte Aufgabe, und hat man dieſe befriedigend gelöſ't, dann werden auch die Formen, wie Repräſentativverfaſſung, Geſchworne und alle die Inſtitutionen, welche die Freiheit und das Recht ſchützen und wahren ſollen, ihrem Zwecke entſprechen. England hatte ſein Parlament und Geſchworne, da Könige und Königinnen — wie Eliſabeth, welche übrigens nicht die ſchlimmſte war — faſt mit unbeſchränkter Willkür herrſchten und die Inſtitutionen der Freiheit ſelbſt zu Werkzeugen der Sklaverei erniedrigten. Napoleon hatte auch ein Repräſentativſyſtem und ſogar einen Erhaltungsſenat, deſſen er ſich bediente, um die Freiheiten des Landes zu zerſtören. War die Freiheit, ſeit 1791, nicht in allen franzöſiſchen Conſtitutionen — dem einzigen Orte, wo ſie geduldet wurde — obgleich in Frankreich ſelbſt man ſich derſelben ſelten zu erfreuen hatte? Eben ſo ſah man die Freiheit unter Regierungen blühen, denen geſetzmäßig keine Schranken geſetzt waren. Doch man müßte die Geſchichte der Völker im Auszuge mittheilen, wollte man alle Thatſachen anführen, welche für meine Anſicht zeugen. Fox — und dieſen Gewährsmann wird man gelten laſſen — Fox ſagt: „Die Regierung Karl's II. war eine Zeit guter Geſetze und einer ſchlechten Verwaltung. Jene, zu denen die Habeas-Corpusacte gehört, haben einen neuern Schriftſteller erſten Ranges veranlaßt, das Jahr 1679 als die Epoche zu bezeichnen, in der unſere Conſtitution ihre höchſte theoretiſche Vollkommenheit erreicht habe. In einer kurzen Note gibt derſelbe Schriftſteller zu, die Zeit, welche auf das angeführte Jahr gefolgt, ſei die der größten praktiſchen Unterdrückung geweſen. Welchen Stoff zum Nachdenken gibt dieſe lakoniſche Bemerkung eines ſolchen Mannes, und welche Quelle von Betrachtungen über die Unzulänglichkeit der Geſetze und Inſtitutionen finden wir in ihr! Wie eitel, leer und anmaßend iſt die Meinung, daß Geſetze Alles thun! Wie unhaltbar und verderblich iſt der Schluß, den man daraus zieht, daß man ſich nur mit den Dingen, aber nicht mit den Menſchen beſchäftigen müſſe!“ Weitzel.

Finanz; Finanzhoheit; Finanzwissenschaft; Finanzsystem; Finanzpolitik; Finanzkunst; Finanzverwaltung; Finanzministerium; Finanzgeschichte. — Die Staatshaushaltung im engsten Sinne, insbesondere die Geld-Staatshaushaltung heißt Finanz. Sie ist hiernach wesentlich verschieden von der Staatshaushaltung (Staatsökonomie oder Staatswirthschaft) im weiten und im weitesten Sinne, welchen Unterschied man, um Begriffsverwirrungen zu vermeiden, sich vergegenwärtigen muß. Die Staatshaushaltung oder Staatswirthschaft im weitesten Sinne kann für das Ganze der auf Erreichung der Staatszwecke gerichteten Thätigkeit der Staatsgewalt genommen werden, wie solches namentlich der Graf v. Soden gethan hat und auch andere ausgezeichnete Schriftsteller, wie Pölitz, Say, Simonde de Sismondi in so fern thun, daß sie nicht blos die von der Staatsgewalt ausgehende Beförderung des Wohlstandes, sondern auch jene der Wohlfahrt der Staatsangehörigen mit in den weitern Begriff der Staatswirthschaft aufnehmen. Nach solcher Begriffsbestimmung würde die Consequenz verlangen, daß man auch Justiz und Polizei, ja überhaupt die gesammte Staatsthätigkeit (die ja keinen andern Zweck als jene Wohlfahrt haben kann) zu der Wirthschaft des Staates rechne, wornach diese als identisch mit der allgemeinen Staats-Verwaltung oder allgemeinen praktischen Staatswissenschaft erschiene, mithin nicht als bloser Theil derselben, was sie jedoch nach dem gemeinen Sprachgebrauche nicht minder als nach dem in der Schule zur Zeit noch vorherrschenden sein soll. Richtiger wird daher, so wie der Begriff der Privatwirthschaft nicht eigentlich die unmittelbare oder directe Erstrebung der Lebenszwecke, sondern blos die Herbeischaffung der Mittel zu Befriedigung der Bedürfnisse in sich faßt, so auch jener der Staats-Wirthschaft auf Herbeischaffung, Erhaltung und Vermehrung der zur Erstrebung der Staatszwecke, überhaupt zur Unterhaltung eines gesunden und kräftigen Staatslebens nöthigen materiellen Mittel und etwa auch deren gehörige Verwendung zu solchem Zwecke beschränkt. In diesem — immer noch weiten — Sinne begreift die Staatswirthschaft, auch Nationalökonomie genannt, zuvörderst einen theoretischen Theil, gewöhnlich Volks-Wirthschaft genannt, welcher, nach Feststellung der Begriffe von Werth, Preis, Nationalproduction, Arbeit, Verkehr, Geld u. s. w., die allgemeinen Naturgesetze über Hervorbringung, Erhaltung, Vertheilung und Verzehrung der Reichthümer, d. h. der in dem Schooße der Nation vorhandenen oder zu gewinnenden materiellen Befriedigungsmittel der Bedürfnisse, aufsucht und dadurch der politischen Lehre den festen Boden bereitet. Der praktische Theil zeigt sodann 1) in wie fern der Staat, also die Staatsgewalt, auf die Volkswirthschaft befördernd einzuwirken geeignet, berechtiget und verpflichtet ist, und welches, in Ge-

leugnen, wohl einige Wahrheit enthalten, doch nur sehr wenige; und bei genauerer Betrachtung fällt der Unterschied, in so fern er sich praktisch geltend machen will, zum weitaus größten Theile hinweg. So viel ist zwar richtig: das Einkommen des Privaten kann dieser nicht erhöhen oder festsetzen durch einen bloßen Willensact; es gehört dazu die erwerbende Thätigkeit oder auch die Gunst des Glücks; der Staat dagegen kann — bis zu einer gewissen Grenze hin — Steuern einfordern, so viel er will. Und auf der andern Seite ist dem Privaten sowohl die äußerste Beschränkung seiner Bedürfnisse möglich, als auch die Befriedigung selbst der frivolsten Gelüste erlaubt; während der Staat eine ihm vermöge Rechtsschuldigkeit obliegende Aufgabe zu erfüllen und jenseits solcher Erfüllung nichts Weiteres zu erstreben hat. Aber ungeachtet dieses nächstliegenden und im Allgemeinen wohl anzuerkennenden Unterschiedes, kommen gleichwohl beiderlei Haushalte, der des Staates und der des Privaten, in der Wirklichkeit und nach concreten Verhältnissen darin überein, daß bei beiden eine Wechselwirkung zwischen Einkommen oder Erwerb und Bedürfniß oder Ausgabe statt findet, und Jedes in Bezug auf das Andere nicht minder bestimmend als bestimmt erscheint. Der Private, wenn es ihm unmöglich ist, seine Einnahme zu steigern, wird freilich in seinen Ausgaben darnach sich richten und die Tugend der Entsagung üben müssen; aber wenn er Gelegenheit und Kraft zur weiteren Erwerbung hat, so wird er, nach Maßgabe seiner höheren Bedürfnisse und auch seiner Gelüste, seinen Arbeitsfleiß erhöhen, um entsprechende Befriedigungsmittel zu erringen. Hier wird also das Einkommen gesteigert werden um der Bedürfnisse willen. Umgekehrt wird auch der Staat zwar seine unbedingten Bedürfnisse, das, was zur Erhaltung eines geordneten Staatslebens unumgänglich nöthig ist, zum Maßstab seiner gleichfalls unbedingten Forderung an die Bürger, mag das Volk arm oder reich sein, machen: aber selbst hier schon kann der Zustand der Volkswirthschaft dem Geltendmachen der Forderung ein nahes Ziel setzen und der, z. B. von überlegener Feindesmacht bedrängte, Staat zu Grunde gehen, weil die Nation nicht zu erschwingen vermag, wessen er zur Rettung unbedingt bedürfte. Sodann was ist Bedürfniß, zumal was ist unbedingtes oder dringendes und nichtdringendes Bedürfniß für den Staat? Die Grenzen zwischen diesem und jenem sind nicht zu zeichnen. Nach dem Grade der Civilisation, nach der Verfassung, der Landesbeschaffenheit, der Wechselwirkung mit andern Staaten u. s. w. erhöht oder erniedrigt sich auch das dringendste wie das minder dringende Bedürfniß; und für eine reiche Nation ist Manches ein vernünftiger Zweck, sonach zu erstreben räthlich, gut, ja nothwendig, wessen eine arme füglich entbehren kann. Die Bedürnisse demnach, ohne vorausgegangene Prüfung der Befriedigungsmittel, d. h. des Nationalvermögens und Einkommens, können den Maßstab zur Steuerforderung nicht geben, sondern es werden vielmehr mit dem Steigen des Nationalreichthums auch die Bedürfnisse sich mehren, d. h. es wird der Staat vernünf-

der Staatslast auf Alle dieselbe unermeßlich erleichtert werden. Ja, es gewährt die Finanz das Mittel, selbst die materiellen Kräfte der Zukunft zum Vorhinein für den Staat in Anspruch zu nehmen und, was nach einem gegenwärtigen Zustande der Volkskraft oder des Volksvermögens für das lebende Geschlecht unerträglich wäre, auf die Schultern einer frühern oder spätern Nachkommenschaft zu wälzen.

Indessen sind diese Vortheile auch von Nachtheilen und Gefahren begleitet. Zuvörderst wird durch die Finanz, zumal in dem Verhältnisse von Staat zu Staat, dem Geld eine bedenkliche Uebermacht über alle anderen, nicht nur materiellen, sondern auch geistigen und moralischen Kräfte verschafft, und einer geldarmen Nation nicht nur ein vergleichungsweises Zurückbleiben auf der Bahn der Civilisation, gegenüber der reichern, zur unausweichlichen Nothwendigkeit gemacht, sondern auch — selbst bei übrigens gleichen oder nicht sehr ungleichen Verhältnissen — ihre Ruhe, Sicherheit und Selbstständigkeit, ja ihre Fortdauer als Nation den an Geldkraft sehr überlegenen Mächten Preis gegeben. Dieser Gefahr indessen mag, in so fern das Mißverhältniß an pecuniären, überhaupt an materiellen Kräften durch vervollkommnete Staatswirthschaft nicht zu heben ist, durch Pflege der moralischen Kräfte und sodann überhaupt durch eine weise Politik begegnet werden. Aber eine näher liegende und allgemeine Gefahr liegt im Verhältniß der Bürger zur eigenen Staatsgewalt. Die Finanz hat es in ihrer Macht, die Geldmittel, welche sie blos zum Behuf der Bestreitung des wahren Staatsbedarfs herbeischaffen sollte, auch in einem solches Bedürfniß übersteigenden Maße aus dem Nationalvermögen zu schöpfen; und es ist ihr gar oft die Versuchung nahe, dieses wirklich zu thun. Naturalleistungen der Völker an Sachen und Kräften lassen sich nicht so leicht aufbieten, nicht so leicht (ja, die Kräfte gar nicht) zu künftigem Gebrauche sammeln, auch nicht zu jedem beliebigen Gebrauch oder Gelüste und nicht so leicht in's Geheim verwenden, als das Geld. Dieses mag, unter dem Vorwande des öffentlichen Bedürfnisses, von den Machthabern zu selbsteigenen, persönlichen Zwecken angehäuft, auf hunderterlei Wegen und in fortschreitend sich mehrender Menge aus den Cassen der Bürger in jene des Staates oder der Regierung gebracht, und durch das immerfort steigende Verlangen darnach das Eigenthums- und Erwerbsrecht der Unterthanen auf's Aeußerste verkümmert, ja zuletzt in seiner Wesenheit zernichtet werden. Fürwahr! wenn die Regierung das Recht hat, von den Bürgern so viele Abgaben zu erheben, als zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse nöthig ist, wenn sie zugleich die alleinige Richterin über die Größe des Staatsbedarfes ist und nach Belieben die Titel und den Maßstab aufstellen kann, aus welchen und nach welchem die Beiträge von den Bürgern zu leisten sind: welche Bedeutung bleibt alsdann noch dem Eigenthum, gegenüber der Staatsgewalt? Gar viele Staaten haben, und Jahrhunderte hindurch, den Fluch einer solchen auf baarer Willkür beruhenden Finanzverwaltung empfunden, und klar wie der Tag ist die Nothwendigkeit erschienen, den natürlich zum Ue-

beinah sich widersprechenden Forderungen dieser Finanz einerseits durch wirthschaftliche Grundsätze und anderseits durch Verfassungsgesetze heilsame Schranken zu setzen.

Auf die hieher gehörigen Verfassungsnormen werden wir zurückkommen. Für jetzt fragen wir vorläufig nach den Grundsätzen, welchen die Finanzgewalt huldigen soll. Die meisten neuern Schriftsteller weisen uns hier ganz vorzugsweis, ja fast ausschließend, auf jene der Nationalökonomie oder der Volks- und Staatswirthschaft, und es ist nicht zu leugnen, daß dieselben beachtet werden sollen und daß ihre Hintansetzung sich unausweichlich durch die schlimmsten Folgen rächt. Es ist gleichfalls wahr, daß durch die wissenschaftliche Ausbildung der Volkswirthschaft die Finanz eine treffliche Grundlage und zumal über die Verderblichkeit mancher ihrer frühern Verfahrungsweisen die überzeugendste Belehrung erhalten hat. Endlich muß anerkannt werden, daß, ungeachtet der wesentlichen Verschiedenheit zwischen Wirthschaft und Recht, dennoch die Beobachtung des letzten selbst auch volkswirthschaftlichen Vortheil bringt, und daß daher die Finanz, wenn sie auch blos den letzten und mittelbar ihren eigenen vor Augen behielte, schon wichtige Abhaltungsgründe von Rechtsverletzungen hätte. Gleichwohl genügen die volks- oder nationalwirthschaftlichen Grundsätze zur Beschränkung und Leitung der Finanzgewalt nicht. Wir verlangen dafür und zwar ganz vorzugsweis solche des Rechts. Auf wirthschaftlichen Vortheil ist ohnehin die Verzichtleistung erlaubt, oder es mag nach Umständen der unmittelbar finanzielle dem entferntern volkswirthschaftlichen vorgezogen werden; auch können auf diesem Gebiete die widerstreitendsten Ansichten sich geltend machen und dergestalt die exorbitantesten Forderungen der Finanz eine Bemäntelung oder scheinbare Rechtfertigung finden. Daher ist unumgänglich nothwendig, daß neben oder über den volkswirthschaftlichen Principien noch jene des klaren, dem Zweifel entrückten, den Widerstreit der gegenseitigen Ansprüche ausgleichenden Rechts aufgestellt werden, um die zu ungebührlicher Ausdehnung ihrer Forderungen so geneigte Finanzgewalt in gehörigen Schranken zu halten und ihrer Thätigkeit die ihrem wahren Zwecke gemäße Richtung zu geben. Erst alsdann, wenn dieser, wie jeder andern Staatsgewalt, durch das Rechtsgesetz die Sphäre gezeichnet oder der Raum und die Richtung gegeben ist, worin und wornach sie wirken darf und muß, ist weiter auch die Klugheit zu hören und zwischen dem Vortheil oder Nachtheil der verschiedenen, nach jenem ersten Gesetze erlaubten Maßregeln die berechnende Vergleichung anzustellen. Die Fortschritte des vernünftigen Staatsrechts demnach sind für die Vervollkommnung der Finanz gleich wichtig oder noch wichtiger als jene der Volkswirthschaft.

Zur Feststellung der Grundsätze für die Finanzthätigkeit und Finanzwissenschaft ist zuvörderst die Begriffsbestimmung der Finanz nothwendig. Aber wir stoßen hier, selbst bei den Hauptmännern des

Fachs, auf mancherlei Verſchiedenheiten der Anſicht. Darin kommt man überein, daß die Finanz die — zumal Geld- oder nach Geld anzuſchlagenden — Mittel zu Beſtreitung des Staatsaufwandes herbeizuſchaffen, alſo aus dem allgemeinen Nationalvermögen oder Einkommen die eigends für den Staatshaushalt, als ſolchen, nöthigen pecuniären Mittel zu erheben oder, wie v. Malchus ſich ausdrückt, zu centraliſiren hat. Ob jedoch hierauf ſich ihre Aufgabe beſchränke oder ob noch Weiteres darin enthalten ſei, darüber ſtreitet man ſich. Erſteres behauptet zumal von Sonnenfels (Grundſ. der Polizei, Handlung und Finanz. 5. Aufl. Wien, 1787), ob auch mit einer den Satz zum Theil wieder umſtoßenden Clauſel. Auch von Malchus (Handbuch der Finanzwiſſenſchaft und Finanzverwaltung. Stuttg., 1830) beſchränkt die Finanzwiſſenſchaft im ſtrengſten Sinne auf jene Aufgabe. Doch ſtellt er dieſer Finanzwiſſenſchaft noch eine andere, nämlich die Finanzwirthſchafts- oder Verwaltungslehre, zur Seite, welcher er die Regeln und Maximen über die zweckmäßigſten Methoden für die Realiſirung und Verwaltung des unmittelbaren (centraliſirten) Staatseinkommens, ſodann für die Bereithaltung des Staatseinkommens zum Behuf ſeiner Verwendung (Caſſenverwaltung), für deren Controle und für deren Rechtfertigung (Comptabilität), in ſo fern dieſelbe Incumbenz der Finanzverwaltung ſein kann, zuſchreibt.—Daß man dieſe Verwaltung mit zur Finanz rechne, iſt wohl natürlich, und auch die Schriftſteller, welche es nicht ausdrücklich oder gleich in der Begriffsbeſtimmung thun, wie insbeſondere v. Jacob (die Staatsfinanzwiſſenſchaft, theoretiſch und praktiſch dargeſtellt. Halle, 1821), welcher blos das Zuſammenbringen der Mittel zur Beſtreitung des Staatsaufwands und dann die wirkliche Verwendung derſelben in den Begriff der Finanz aufnimmt, dehnen gleichwohl ihre Lehren auch auf die Verwaltung aus. Hat doch jede Sphäre der Staatsthätigkeit und jede einer ſolchen entſprechende Staatsdisciplin zwei Hauptrichtungen oder Hauptheile, nämlich Geſetzgebung und Verwaltung, und ſodann Theorie und Praxis; und es ſcheint daher geeigneter, das, was v. Malchus unter dem Namen Finanzwirthſchafts- oder Verwaltungslehre als eigene Wiſſenſchaft aufſtellt, blos als eine der beiden Hauptrichtungen oder Theile zu betrachten, welche vereinigt die Finanz und die Finanzwiſſenſchaft ausmachen. Uebrigens iſt für die eigentliche Wiſſenſchaft allerdings der theoretiſche Theil und die geſetzgebende Richtung weitaus die wichtigere. Die Verwaltung, nach dem oben davon gegebenen Begriffe, beruht mehr auf techniſchen Vorſchriften und Erfahrungslehren, als auf höhern Principien und iſt dabei größtentheils abhängig von den wandelbaren concreten Verhältniſſen und Umſtänden.

Eine weitere Frage iſt, ob auch die Verwendung der Staatseinkünfte zur Finanz gehöre? — Die meiſten Schriftſteller bejahen dieſelbe (wie v. Jacob, v. Soden, Fulda, Pölitz u. m. A.); v. Malchus jedoch erklärt ſich dagegen, in ſo fern nämlich unter Ver-

wendung auch die Bestimmung der Gegenstände verstanden werden soll, für welche, und des Maßes, in welchem die Verwendung geschehen müsse. Ein solches verlangen auch in der That jene Schriftsteller, wie denn namentlich Pölitz (Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. II. Thl. 2. Aufl. Leipz., 1827) die Finanz die „Lehre von den sämmtlichen Bedürfnissen und Ausgaben, so wie von den Einnahmen des Staates" nennt, und Behr (Lehre von der Wirthschaft des Staates. Leipz., 1822) ganz ausdrücklich das „Bemessen des Staatsbedarfs" für eine Hauptaufgabe der Finanz erklärt. In solchem Sinne nun können wir unmöglich die Verwendung der Staatsgelder zu den der Finanz zustehenden Geschäften rechnen. Die Finanz als solche, weiß nicht, was und wozu und wie viel der Staat überhaupt und für die verschiedenen Sphären oder Richtungen seiner Zweckerstrebung bedarf; auch hat sie keine entscheidende Stimme bei Festsetzung solches Bedarfs. Nur muß freilich der Betrag desselben ihr mitgetheilt werden, damit sie herbeischaffe, was zur Bedeckung nöthig ist. Die verschiedenen den Staatszweck direct erstrebenden Gewalten oder Autoritäten (Ministerien) haben, nach den jedesmal obwaltenden Umständen und mit Beobachtung der für die Sphären ihrer Thätigkeit die besonderen Grundsätze aufstellenden Disciplinen, auszusprechen, d. h. der allgemeinen Staatsgewalt vorzulegen, wie groß der Bedarf einer jeden ist; der Finanz kommt dabei blos etwa eine berathende oder ablehnende Stimme zu, jenes, in so fern sie überall auf Verringerung der Ansätze dringen muß, um desto sicherer auszureichen, dieses, in so fern das Geforderte im Ganzen das Maß der möglicher Weise herbeizuschaffenden Mittel überstiege. Wird jedoch ihre Gegenvorstellung oder Einsprache nicht angehört, so hat sie eben die Forderung, so wie sie gestellt ist, zu befriedigen, in so weit sie nämlich es vermag, also auch zu außerordentlichen Mitteln ihre Zuflucht zu nehmen, wenn die ordentlichen nicht genügen. Ihre Stellung ist hier rein dienend, gerade so wie jene des Intendanten oder Wirthschaftsverwalters eines begüterten Mannes oder einer Anstalt u. s. w. Der Verwalter hat nicht zu bestimmen, was oder wofür und wie viel zu verwenden sei, sondern blos aus den ihm zu Gebote stehenden Quellen zu schöpfen und in Bereitschaft zu halten, wessen der Herr zu den nur von dem Letzten selbst zu bestimmenden Zwecken bedarf.

In dem Sinne jedoch gehört die Verwendung der öffentlichen Gelder allerdings der Finanz an, daß sie, nachdem sie die Mittel zu Bestreitung des Staatsbedarfs herbeigeschafft hat, denselben nun auch wirklich bestreite, d. h. für die ihr namhaft gemachten Gegenstände und Zwecke das Festgesetzte oder Benöthigte ausgebe, überhaupt durch kluge und zweckmäßige Verwendung der von ihr aufgebrachten Mittel dasjenige realisire, was die Staatsgewalt realisirt haben will. Oftmals wird freilich dieses Geschäft schon dadurch abgethan sein, daß das Finanzministerium den übrigen Ministerien die für die Bedürfnisse ihrer betreffenden Wirkungskreise bestimmten Gelder oder anderen Mit-

tel verabfolgt, deren unmittelbare oder specielle Verwendung ihnen lediglich überlassend. In solchem Falle jedoch übernehmen eben diese anderen Ministerien, jedes in seinem Kreise, das dem allgemeinen Begriffe nach gleichwohl der Finanz angehörige Geschäft und haben sich dabei — neben der ihre unmittelbare und erste Obliegenheit ausmachenden Sorge für möglichst vollständige Befriedigung ihrer direct auf Erfüllung des Staatszwecks gerichteten Bedürfnisse — das finanzielle Gesetz der Sparsamkeit fortwährend vor Augen zu halten. Wo dieses aber der Fall nicht ist, da hat die Finanz selbst und unmittelbar die Verwendung anzuordnen; und sie wird dabei, in Bezug auf Maß, Art und Weise, stets dasselbe Gesetz sich zur Richtschnur nehmen. Hier hat jedoch die höhere Wissenschaft nur wenigen Einfluß. Das Meiste hängt von Erfahrungen, von technischen Regeln und von den vielfach wechselnden Umständen ab. Die Verwendung der öffentlichen Gelder macht also jedenfalls einen nur untergeordneten Theil der Finanzausgabe aus, wiewohl wir sie in den Begriff der Finanz mit aufnehmen.

Finanz nämlich ist uns, in Gemäßheit der voranstehenden Ausführung, die Wissenschaft von der Erhebung, Verwaltung und Verwendung der pecuniären (d. h. in Geld bestehenden oder zu Geld anzuschlagenden) Mittel zu Bestreitung des Staatshaushalts.

Neben der Finanzwissenschaft im engern Sinne und der Finanzwirthschaft nimmt v. Malchus noch eine dritte Wissenschaft an, nämlich die Finanzpolitik. Die Aufgabe derselben soll sein die Prüfung und Entscheidung über die Vorzüglichkeit einzelner Grundansichten und Maßregeln vor andern, nach Maßgabe der Verschiedenheit gegebener Lagen und Verhältnisse. Wir halten jedoch die Aufstellung einer solchen weitern Wissenschaft für unnöthig und blos verwirrend. Die Finanz — wenn man auf den Unterschied der ihr zu Grunde zu legenden Principien blickt — kann allerdings abgetheilt werden in Finanz-Recht und Finanz-Politik; beide aber zusammen machen eben die Finanz-Wissenschaft aus. Auch eignet keine von beiden sich zu einer gesonderten Behandlung, sondern beide müssen überall Hand in Hand gehen; nämlich bei jeder vorkommenden Frage muß allererst das Recht und sodann die Politik gehört werden. Kommen sodann in der Praxis besondere Lagen oder Verhältnisse vor, so ist es die Aufgabe des höher stehenden Finanzmannes, die aus der Wissenschaft geschöpften allgemeinen Principien des Rechts und der Klugheit auf dieselben gehörig anzuwenden, und hiernach die jedesmal zu treffenden Maßregeln auszuwählen. In der Praxis freilich kommt die Finanz-Politik nicht selten ganz getrennt vom Finanz-Recht, ja völlig von demselben wegblickend vor. Ueberhaupt der ächten Wissenschaftlichkeit entschlägt sie sich gern und erscheint alsdann blos als Finanz-Kunst. Dieselbe besteht in der Geschicklichkeit, den Regierungen den größtmöglichen Theil des Nationalvermögens, oder wenigstens — wofern man nämlich klug

genug ist, um auch auf den nachhaltigen Ertrag Bedacht zu nehmen — des Nationaleinkommens anzueignen, also in der Geschicklichkeit, den Ertrag eines Landes und Volkes für die Cassen der Regierung thunlichst zu steigern. Auch die Kunst des Schuldenmachens und des möglichst wohlfeilen Schuldentilgens gehört hierher (s. „Finanzoperationen").

Finanzhoheit ist das in der allgemeinen Staatsgewalt enthaltene Recht, die zu Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse nöthigen Mittel aus dem Schooße der Nation zu erheben und ihrem Zwecke gemäß zu verwenden. Sie begreift, was die erste Aufgabe betrifft, drei Hauptrechte in sich, als 1) das Recht auf die Domänen oder das unmittelbare Staatsgut (s. d. Art. „Domaine"); 2) das Recht der lucrativen Benutzung der sogenannten Regalien des Fiscus (s. d. Art.); 3) das Recht der Besteuerung (s. „Abgaben" und „Steuern"), welches von allen ohne Vergleich das wichtigste, aber auch dem Mißbrauch ausgesetzteste ist. Unter ihm ist auch die Benutzung des Credits begriffen, weil, wenn auch die Anleihen selbst keine Steuer sind, doch ihre Tilgung nur mittelst künftiger Steuern geschehen kann (s. „Credit" und „Staatsschulden"). Die Erhebung der Staatseinkünfte schließt dann natürlich auch das Recht ihrer Verwaltung in sich, namentlich das ihrer Vorräthhaltung für den öffentlichen Dienst. Auch die wirkliche Verwendung für solchen Dienst mag als mit zur Verwaltung gehörig betrachtet werden; jedenfalls ist auch sie ein Theil der Finanzhoheit. Daraus fließt aber, daß die Verwendung nur für das wahre Staatsbedürfniß geschehen darf, nicht aber für willkürliche Zwecke oder Privatgelüste der regierenden Personen. Es ist ein Mißbrauch der Finanzhoheit oder ein jenseits ihrer Grenze geschehender Act der bloßen Gewalt, wenn das öffentliche Einkommen den eigentlichen Staatszwecken entzogen wird. Kann dieses — was nach historischem Recht mitunter der Fall ist — ganz oder theilweise also geschehen, alsdann trägt das Einkommen gar nicht mehr den Charakter eines öffentlichen an sich, sondern erscheint als Privat-Einkommen oder das der regierenden Herren. Von diesem Standpuncte ist die Frage von dem finanziellen Ertrag eines Landes oder Volkes zu beantworten. Wir setzen nun dieselbe hier gleich an die Spitze derjenigen Betrachtungen, deren Aufstellung dem vorliegenden Artikel angehört. Derselbe wird sich nämlich auf die Beleuchtung einiger weniger, die Finanz im Allgemeinen betreffender Puncte beschränken, da die meisten der ihr angehörigen besonderen Gegenstände von uns auch in besonderen (zum Theil schon angeführten) Artikeln zu besprechen sind.

I. Von dem finanziellen Ertrag eines Landes oder Volkes. Der Ertrag oder das Einkommen eines Landes kann nationalökonomistisch und finanziell in Betrachtung kommen. Im ersten Sinne begreift er die Summe der alljährlich aus dem

Schooße der Nation (nach Abzug des Productionsaufwandes) erzeugten Befriedigungsmittel nicht nur der öffentlichen, sondern auch der Privatbedürfnisse. Von diesem — ohnehin einer genauen Berechnung durchaus unempfänglichen — Ertrage reden wir hier nicht, wiewohl auch der finanzielle (sei es wirkliche, sei es mögliche) Ertrag stets in einigem — nur freilich schwer bestimmbaren und auch vielfach wechselnden — Verhältnisse zu demselben steht und daher auch bei mehreren der wichtigsten Finanzfragen auf die, obgleich immer höchst unsichere, Schätzung jenes Ertrags oder Einkommens sorgfältige Rücksicht genommen werden muß.

Aber auch der finanzielle Ertrag eines Landes ist ein vieldeutiger und schwankender Begriff, obschon solcher Ertrag gar häufig als Hauptfactor der Werthschätzung eines Landes, namentlich in Fällen der Erwerbung, der Abtretung, des Tausches u. s. w., in Rechnung gebracht wird. Bestimmtheit nämlich kann er nur alsdann haben, wenn man dabei blos die Summe der nach einem gegenwärtig factisch bestehenden Finanzverwaltungs- und Steuersystem in die öffentlichen Cassen fließenden Einkünfte im Auge hat. Aber alsdann lehrt er uns nichts oder nur wenig. Denn es können die wirklich bestehenden Steuern im Verhältniß zum wahren Nationalreichthum oder zum nachhaltigen Ertrag allzu hoch, demnach — wenn nicht Verarmung entstehen soll — ihre Herabsetzung nothwendig, und sie können auch so niedrig sein, daß eine bedeutende Erhöhung derselben ohne Nachtheil und Gefahr noch statt finden mag. Hat man aber mehr die Ertragsfähigkeit als den wirklichen Ertrag im Auge, so läßt sich zwar auf den Grund von nationalökonomistischen oder volkswirthschaftlichen Berechnungen und Vergleichungen einige annähernde Schätzung auch des möglichen finanziellen Ertrages vornehmen; doch bleibt dabei Alles höchst schwankend, unbestimmt und von den verschiedensten Umständen, namentlich auch von der Art der Reichthumsvertheilung im Volke und von der Verwendungsart der Abgaben abhängig; und dann bringt erst noch die Frage sich auf: für wen denn eigentlich dieser Ertrag berechnet werde, d. h. wem er zu gut kommen oder wer dadurch reicher werden solle? — Da die Finanzhoheit nur in dem Rechte besteht, aus dem Nationaleinkommen so Vieles für den Staat zu erheben, als die Erstrebung des Staatszweckes nöthig macht, so ist klar, daß, so bald dieses Bedürfniß befriediget ist, das Recht der Forderung aufhört, daß also die Einnahme oder das Einkommen nie größer sein darf, als die Last oder die nothwendige Ausgabe und daher dem Inhaber der Finanzhoheit daraus persönlich kein reiner Ertrag erwachsen kann. Aber auch dem betreffenden Staat erwächst, nach der Strenge dieser Ansicht, z. B. durch Erwerbung eines Landes, kein finanzieller Vortheil. Einen Zuwachs an Kraft und Macht, je nach Umfang, Lage und Bevölkerung des Landes, erhält er dadurch freilich, dann auch eine vergrößerte Masse des Nationalreichthums, woraus etwa in Zeiten der Noth auch vermehrte Mittel zu außerordentlichen Anstrengungen zu schöpfen sind: aber für den gewöhnlichen oder fortlaufenden Zu-

ſtand gewinnt er ſinanziell eigentlich nichts, weil mit dem Umfang des Staates auch gleichmäßig die Verwaltungskoſten zunehmen und alſo, wenn die Auflagen dieſes ihnen vernunftrechtlich geſetzte Maß nicht überſteigen, hier jedes plus zugleich ein minus iſt, mithin ſich gegenſeitig aufhebt. So gar ſtrenge ſollich darf dieſes nicht genommen werden, da allerdings — worauf wir zurückkommen werden — die Höhe des wirklichen oder möglichen Ertrags auch von Einfluß iſt auf die Größe der vernünftiger Weiſe zu beſchließenden Ausgaben, und da aus dem zuſammengeworfenen Ertrage vieler Provinzen ſolche größere, koſtbarere und wohlthätigſt wirkſame Anſtalten können in's Leben gerufen werden, wie der kleine und ärmere Staat zu errichten und zu erhalten durchaus nicht vermag, und die ſodann, wenn ſie gegründet ſind, gleichmäßig allen Provinzen zum Guten kommen. Wir reden hier aber blos von der vorherrſchenden (d. h. nach Rechts-Grundſätzen zu fordernden) Eigenſchaft des finanziellen Ertrags, deren fleiſſige Vergegenwärtigung ſicherlich von Nutzen ſein und namentlich auch zur Würdigung des in der Geſchichte ſo gar häufig vorkommenden rückſichtsloſen und ärgerlichen Handels mit Provinzen, Ländern und Völkern ein weitens Moment darbieten würde. Bei der Schätzung der Einkünfte einer abzutretenden oder zu erwerbenden oder zu vertauſchenden Provinz nämlich herrſcht in der Regel nicht etwa der Standpunct der mit der Höhe der Staatseinkünfte allerdings auch — zumal nach den heutigen Verhältniſſen — im weſentlichen Zuſammenhang ſtehenden Staatskraft (zumal nach außen) vor, ſondern mehr nur jener der einem regierenden Herrn oder Hauſe gebührenden oder zu verſchaffenden pecuniären Befriedigung. Und zwar iſt dabei nicht nur von dem Domänenertrag die Rede, welcher, in ſo fern zumal die Domänen wirklich Fürſtengut ſind, zu einer vergleichenden Berechnung in jenem Sinne nicht ungeeignet iſt, ſondern auch von dem Ertrage der Steuern. Es wird hiernach das ſteuerpflichtige Volk gewiſſermaßen als eine tributpflichtige Menge betrachtet, oder Volk und Land zuſammengenommen, ſo wie etwa eine Grundherrſchaft oder Meierei, deren pecuniärer Werth aus dem des Bodens und jenem der zinspflichtigen Colonen zuſammengenommen beſteht, in den Handel gebracht. Daß dieſes ein das Volk beleidigender, es zur Sache herabwürdigender Standpunct iſt, leuchtet ein; auch geſteht man nicht gerne, daß man ihn genommen, aber Geiſt und Inhalt der Unterhandlungen machen gleichwohl die Thatſache kund.

Ein Volk alſo oder ein Land und Volk zuſammengenommen trägt, nach vernunftrechtlicher Anſicht, Niemandem etwas ein, d. h. keiner von ihm unterſchiedenen Perſönlichkeit, ſondern blos ſich ſelbſt oder unmittelbar auch ſeiner eigenen Regierung, als ſolcher, was aber ſo viel iſt als ſich ſelbſt, weil die Regierung ja nur um des Volkes willen da iſt, und kein anderes Intereſſe haben ſoll, als jenes der Geſammtheit. Sich ſelbſt aber trägt ein Volk ſo Vieles ein, als der vernünftige Geſammtwille beſchließen kann, aus dem Vermögen der Staatsglieder

zur Bestreitung der öffentlichen, nämlich aus dem Gesellschaftszwecke abfließenden Bedürfnisse zu schöpfen. Reichte der Domänenertrag hin zu solcher Bestreitung, so würde man gar keiner Steuern bedürfen und daher auch keine auflegen. Reicht er nicht hin, so müssen eben die Steuern das Mangelnde bedecken. Ein Mehreres, sollte auch der Volksreichthum es zulassen, wird der vernünftige und wahre, d. h. innerhalb der Grenzen des Gesellschaftsvertrags sich haltende, Gesammtwille nicht begehren. Er anerkennt und ehrt in Bezug auf alles in der Nation befindliche Vermögen und Einkommen, in so fern nicht der Gesammtzweck es in Anspruch nimmt, das Eigenthumsrecht der Bürger.

II. Ob das Staatseinkommen nach dem Bedarfe festzusetzen oder die Bedarfsbestimmung, d. h. die Ausgabe, nach dem Einkommen oder auch nach der Ertragsfähigkeit einzurichten sei? — Es ist dieses eine viel besprochene Frage, bei deren Verhandlung aber häufig gar mancherlei Mißverständnisse und Begriffsverwechselungen vorgekommen sind. Bei unbefangener Betrachtung der Sache wird, so scheint es uns, klar, daß beiderlei Behauptungen unrichtig sind, und daß zwischen den beiden bemerkten Größen nicht eine nur einseitige, sondern eine gegenseitige Beziehung und wahre Wechselwirkung statt findet; daß aber, weil beides — Bedürfniß und Vermögen oder Ertragsfähigkeit — an und für sich unbestimmt, ja unbestimmbar sind, noch ein Drittes vonnöthen ist, um das richtige Maß der Steuern daran zu erkennen und zu erproben.

Sonnenfels unter den ersten und nach ihm viele andere Schriftsteller von Auszeichnung glauben zwischen Staatswirthschaft und Privatwirthschaft den Unterschied zu erkennen, daß in dieser die Ausgabe nach der Einnahme, in jener dagegen die Einnahme nach der Ausgabe sich richte oder richten solle. Der Privatmann, meinen sie, habe in der Regel ein ziemlich bestimmtes und nicht leicht weiter zu steigerndes Einkommen. Ueber das Maß desselben hinaus dürfen also auch seine Ausgaben nicht gehen, wenn er nicht verarmen will, und weit unter diesem Maße zu bleiben (es sei denn, um einen Nothpfennig für die Zukunft zu sparen), findet die gewöhnliche Genußliebe sich auch nicht veranlaßt. Der Haushalt wird also gewöhnlich nach dem Fuße des Einkommens geregelt. Ganz anders beim Staate. Derselbe ist nicht wie der Privatmann auf ein bestimmtes Einkommen beschränkt, sondern es hängt von seinem Belieben ab, d. h. er hat die Macht, dasselbe höher oder niederer festzusetzen, und das Princip, wornach er Eines oder das Andere thun soll, ist — das wahre Bedürfniß, d. h. das Maß des zur wirksamen Erstrebung des Staatszwecks nöthigen Aufwands. Der Privatmann also, um seinen Haushalt zu regeln, untersucht und berechnet zuvörderst sein Einkommen, der Staat dagegen seine nothwendige Ausgabe. — In dieser Gegeneinanderstellung ist, man kann es nicht

leugnen, wohl einige Wahrheit enthalten, doch nur sehr wenige; und bei genauerer Betrachtung fällt der Unterschied, in so fern er sich praktisch geltend machen will, zum weitaus größten Theile hinweg. So viel ist zwar richtig: das Einkommen des Privaten kann dieser nicht erhöhen oder festsetzen durch einen bloßen Willensact; es gehört dazu die erwerbende Thätigkeit oder auch die Gunst des Glücks; der Staat dagegen kann — bis zu einer gewissen Grenze hin — Steuern einfordern, so viel er will. Und auf der andern Seite ist dem Privaten sowohl die äußerste Beschränkung seiner Bedürfnisse möglich, als auch die Befriedigung selbst der feinsten Gelüste erlaubt; während der Staat eine ihm vermöge Rechtsschuldigkeit obliegende Aufgabe zu erfüllen und jenseits solcher Erfüllung nichts Weiteres zu erstreben hat. Aber ungeachtet dieses nächstliegenden und im Allgemeinen wohl anzuerkennenden Unterschiedes kommen gleichwohl beiderlei Haushalte, der des Staates und der des Privaten, in der Wirklichkeit und nach concreten Verhältnissen darin überein, daß bei beiden eine Wechselwirkung zwischen Einkommen oder Erwerb und Bedürfniß oder Ausgabe statt findet, und Jedes in Bezug auf das Andere nicht minder bestimmend als bestimmt erscheint. Der Private, wenn es ihm unmöglich ist, seine Einnahme zu steigern, wird freilich in seinen Ausgaben darnach sich richten und die Tugend der Entsagung üben müssen; aber wenn er Gelegenheit und Kraft zur weiteren Erwerbung hat, so wird er, nach Maßgabe seiner höheren Bedürfnisse und auch seiner Gelüste, seinen Arbeitsfleiß erhöhen, um entsprechende Befriedigungsmittel zu erringen. Hier wird also das Einkommen gesteigert werden um der Bedürfnisse willen. Umgekehrt wird auch der Staat zwar seine unbedingten Bedürfnisse, das, was zur Erhaltung eines geordneten Staatslebens unumgänglich nöthig ist, zum Maßstab seiner gleichfalls unbedingten Forderung an die Bürger, mag das Volk arm oder reich sein, machen: aber selbst hier schon kann der Zustand der Volkswirthschaft dem Geltendmachen der Forderung ein nahes Ziel setzen und der, z. B. von überlegener Feindesmacht bedrängte, Staat zu Grunde gehen, weil die Nation nicht zu erschwingen vermag, wessen er zur Rettung unbedingt bedürfte. Sodann was ist Bedürfniß, zumal was ist unbedingtes oder dringendes und nichtdringendes Bedürfniß für den Staat? Die Grenzen zwischen diesem und jenem sind nicht zu zeichnen. Nach dem Grade der Civilisation, nach der Verfassung, der Landesbeschaffenheit, der Wechselwirkung mit andern Staaten u. s. w. erhöht oder erniedrigt sich auch das dringendste wie das minder dringende Bedürfniß; und für eine reiche Nation ist Manches ein vernünftiger Zweck, sonach zu erstreben räthlich, gut, ja nothwendig, wessen eine arme füglich entbehren kann. Die Bedürnisse demnach, ohne vorausgegangene Prüfung der Befriedigungsmittel, d. h. des Nationalvermögens und Einkommens, können den Maßstab zur Steuerforderung nicht geben, sondern es werden vielmehr mit dem Steigen des Nationalreichthums auch die Bedürfnisse sich mehren, d. h. es wird der Staat vernünf-

ßiger Weise für sich und sein Volk, ja für die Menschheit ein Mehreres und mit kostbareren Mitteln erstreben, befördern, pflegen, in's Dasein rufen, gründen u. s. w., als er bei geringeren Vermögenskräften zu unternehmen vermocht oder zu begehren gedacht hätte. Die Staatsausgaben also werden allerdings auch nach dem Vermögen oder Einkommen zu bemessen, d. h. bei ihrer Festsetzung eine bedachtsame Rücksicht auf letzteres zu nehmen, als Grenze der Forderung jedoch keineswegs die höchste Ertragsfähigkeit, sondern lediglich der vernünftig aufgefaßte Staatszweck zu erkennen sein.

III. Die rechtlich zulässige und politisch vortheilhafte Höhe der Steuern wird am Zuverlässigsten durch den Gesammtwillen bestimmt. Wenn nach dem Obigen weder die Staatseinnahmen lediglich nach dem öffentlichen Bedürfniß, d. h. nach der Nothwendigkeit der Ausgaben, noch die Summe der Bedürfnisse oder der Anforderungen an die Nation nach der Größe der aus dem Gesammtvermögen und Einkommen möglicher Weise zu schöpfenden Staatseinnahmen bestimmt werden können, auch eine selbstständige und klare Berechnung der beiden, wiewohl unter sich in nothwendiger Wechselwirkung stehenden, Größen — Bedürfniß und Ertragsfähigkeit — durchaus unmöglich ist: an was kann oder soll die Finanz (oder überhaupt die Regierung) sich halten, um ihre Forderungen an die Nation in Uebereinstimmung zu setzen mit jenen des Rechts und der ächten Politik? — Hier gibt es keinen andern Haltpunct, keinen andern Wegweiser, als — den Gesammtwillen des Volkes, ausgesprochen allernächst durch eine möglichst ächte und lautere Volksrepräsentation. Den Reichthum der Nation, d. h. die Fähigkeit, Staatslasten zu tragen, kann keine Berechnung darstellen; und noch weniger kann durch eine solche bestimmt werden, wie viel nun von jenem Reichthum oder Reineinkommen für die Staatscasse ohne Bedrückung oder nachtheilige Rückwirkung möge in Anspruch genommen werden. Schon die ungeheure Verschiedenheit der bei den Finanzschriftstellern hier vorkommenden Ansätze (nach Einigen darf höchstens $\frac{1}{8}$ jenes Reineinkommens, nach Andern kann $\frac{1}{7}$, $\frac{1}{3}$ oder noch mehr ohne Nachtheil gefordert werden) zeigt die Fundamentlosigkeit des Princips; und nie und nimmer kann, selbst wenn man das Nationalvermögen und Einkommen genau bis auf den letzten Kreuzer zu taxiren vermöchte, eine bestimmte Quote desselben als im Allgemeinen zulässiger Maßstab der Steuerforderung angenommen werden, da einerseits die Art der Vertheilung des Nationaleinkommens unter die Glieder der Nation, anderseits die Beschaffenheit des hier oder dort bestehenden Finanzsystems, und nebenbei auch noch die Gegenstände der Verwendung der Staatsgelder von unermeßlichem Einfluß auf das Maß der mit Gerechtigkeit einzufordernden Steuern, so wie auf deren Einbringlichkeit und auf die von ihnen auf den gesammten Nationalwohlstand ausgehenden Folgen sind. Keine Regierungsweisheit, so wenig als die Weisheit der politischen Schriftsteller, vermag aus

ſo complicirten Verhältniſſen mit Zuverläſſigkeit das im Allgemeinen richtige Maß der Steuerforderung herauszufinden. Nur eine ganz oberflächliche, höchſtens eine das Verdienſt einiger Annäherung an die Wahrheit anſprechende Schätzung kann hier gehofft werden; und es iſt nur die Erfahrung, zumal aber das Selbſtgefühl der Zahlenden, welche über das reelle Gewicht und die Wirkung der Steuern mit einiger Beſtimmtheit zu entſcheiden im Stande ſind. Auf Seite der Regierung iſt dabei nicht nur Unkunde zu beſorgen, ſondern oftmals auch Befangenheit oder gar Unlauterkeit. Den höchſten Machthabern wird ſelten bekannt, was das Volk drückt und wie Vieles ihm wehe thut; und wenn auch Einiges zu ihrer Wiſſenſchaft gelangt, ſo iſt es ihren Rathgebern leicht, wenn ſie wollen, den Eindruck davon zu verwiſchen. Die Regierung iſt ohnehin hier blos empfangend, das Volk nur iſt zahlend; die Stellung und alſo auch die Anſicht des Empfangenden iſt aber natürlich eine ganz andere, als jene des Zahlenden. Eben ſo in Anſehung der Bedürfniſſe, wofür man die Zahlung verlangt. Die Regierung hat auch hier einen ganz andern Standpunct als das Volk. Es kann bei ihr oder bei den regierenden Perſonen leicht die Verſuchung entſtehen, ja dieſelbe zeigt ſich gar oft, rein perſönliche Intereſſen für Staatsintereſſen geltend zu machen, und die Erſtrebung blos ſubjectiver Zwecke, als etwa des Ehrgeizes, der Prachtliebe, wohl auch der ſonſt edlen Ruhmbegierde u. ſ. w., als wären ſie enthalten in dem objectiven, d. h. von der Vernunft überall anzuerkennenden, Staatszwecke, auf Unkoſten des Volkes zu verwirklichen. Hier wie dort nun gebührt nur dem Volke ſelbſt — vorausgeſetzt, daß es nicht völlig unmündig ſei (was jedoch nicht leicht ein Volk iſt, wenn man es nicht künſtlich oder argliſtig unmündig macht oder in der Unmündigkeit erhält) — die Entſcheidung. Es allein weiß, wie ſchwer die Abgaben laſten, und es allein fühlt (die Regierung ſieht es blos oder erfährt es zum Theil aus den Berichten ihrer Diener), welches Unheil ſie, wenn ſie allzu ſchwer ſind, in der Entmuthigung der Producenten, in der gezwungenen Entſagung der Conſumenten, überhaupt in der fortſchreitenden Verarmung und Noth der Steuerpflichtigen, in den zur Eintreibung nöthigen Zwangsvollſtreckungen und den daraus fließenden Ganterklärungen hervorbringen. Es fühlt dieſes Alles wenigſtens früher und lebendiger, als die Regierung, welche gar oft allzu ſpät an ſolchen Zeichen inne wird, daß ihre Steuerforderung das richtige Maß überſchritten. Auf gleiche Weiſe iſt das Volk — d. h. die Verſtändigen im Volke — am Beſten im Stande, über den Werth der mit ſeinem Gelde in's Daſein zu rufenden oder darin zu erhaltenden Anſtalten, überhaupt der dafür zu empfangenden Dienſte und Güter zu urtheilen. Für das Volk oder des Volkes Wohlfahrt ſollen ja ſeine Steuern verwendet werden; was es alſo nicht will oder nicht um ſo theuren Preis will, ſoll man ihm nicht aufdringen. Eine frei und wohlgewählte Volksrepräſentation iſt hiernach allein oder am Beſten geeignet, allererſt die vorhandene Steuerkraft oder Zahlungsfähigkeit zu ſchätzen, d. h. zu erkennen, ob und in

wie fern die bestehenden oder weiter in Vorschlag gebrachten Abgaben zu erschwingen oder nicht zu erschwingen, überhaupt mehr oder weniger drückend seien; und sie allein ist auch die zuverlässige Richterin über die Nothwendigkeit oder Zuträglichkeit, überhaupt über den vergleichungsweisen Werth oder die Kostbarkeit derjenigen Anstalten und Dinge, wofür das Volk zum Zahlen aufgefordert werden soll, so wie über die Verhältnißmäßigkeit des Preises.

Aber nicht nur zuverlässig bei solchen Urtheilen und Entscheidungen ist die ächte Volksrepräsentation, als Organ des vernünftigen Volksgesammtwillens, da das Volk die allernächst und zwiefach betheiligte Persönlichkeit bei den Abgaben und bei deren Verwendung, nämlich dort zahlend und hier empfangend, ist, folglich bei Bewilligung von Steuern und von deren bestimmter Verwendung stets nur über sich selbst statuirt, es aber psychologisch unmöglich ist daß man sich selbst wehe thun oder der Bedrückung unterwerfen wolle: sondern es kommt noch weiter hinzu die Betrachtung, daß in Gegenständen von etwa zweifelhafter Natur, wo die einseitige Regierungsentscheidung leicht ein verwerfendes Urtheil auf sich ziehen würde, oder in Fällen, wo wirklich eine irrige Ansicht die Volksrepräsentation geleitet hätte, die Einwilligung derselben, als der eigens betheiligten Personen, den Fehler heilt und keiner Beschwerde mehr Raum gibt. Volenti non fit injuria.

So erscheint also auch hier, wie fast überall in der Staatslehre, wo die Theorie ungenügend, d. h. bei ihrer praktischen Anwendung unbestimmt oder einer verschiedenen Deutung Raum gebend, daher der Willkür derjenigen, welchen die Macht der Anwendung zusteht, einen gefährlichen Spielraum verleihend, ist, die dem Gesammtwillen zu gewährende Entscheidung, wenigstens Mitentscheidung, als das beste und vollständigst genügende Heilmittel. Die unvermeidlichen Mängel der Lehre muß die Verfassung ersetzen. Der vernünftige Gesammtwille muß in Herrschaft, mindestens in Mitherrschaft, gesetzt werden. Hierzu aber ist allererst nöthig, daß man einen solchen sich bilden lasse, d. h. daß man seine Bildung nicht verhindere, und sodann, daß man demselben ein möglichst getreues und lauteres Organ verleihe. Das Erste geschieht — unter Voraussetzung des Bestandes guter Unterrichtsanstalten — allernächst durch Freilassung der geistigen Mittheilung, also namentlich durch Preßfreiheit, sodann durch Publicität der öffentlichen Angelegenheiten, insbesondere der Verhandlungen und Acte aller Staatsgewalten und ihrer Agenten. Das Zweite wird in's Dasein gerufen durch eine wohlgeregelte und freie Wahl der Volksvertreter. Diesen überlasse man dann geruhig die Festsetzung der Staatsausgaben und Einnahmen; sie werden dabei die vernünftigen Principien sicherlich zur Richtschnur nehmen, und jedenfalls ist, was sie nach freier Berathung festsetzen, für's Volk recht und gut.

IV. Sparsamkeit ist eines der Hauptprincipien für

die Finanz. Sie ist Zweck für eine weise Haushaltung — ihre Grenze ist zum Theile die Kraft des Staates — sie hat Sorge zu tragen, damit die Thätigkeit auf Sparsamkeit und Sicherheit der Staatsausgaben, d. h. auf Vermeidung alles unnützen Aufwandes und auf Erhaltung der Staatsgüter gerichtet sei. Die Grenze der Staatsgüter darf nicht weiter als von Haushalten zur Finanzwissenschaft gehören. Indem man diesen in Staatsgüter als die allgemeinen Staatsmittel; und es muß die Finanz für die Zeiten zu sorgen haben, wo diese allgemeinen Mittel [illegible]. Der Finanzmann kommt daher nicht mit Vermögen, oder mit einem Staate Schulden zu thun, es sei denn, daß er die Unmöglichkeit, die Schulden heimzuzahlen, einsehe, oder sie als unnütz darstelle. Bei solchen Staaten aber, wo immer sie dem Finanzmann, wird die Richtung der Finanz auf das Sparen, d. h. auf das Nichtausgeben oder auf das Wenigerausgeben, überhaupt auf das zu Rathe Halten gehen. Denn keine Ausgabe, als solche, ist finanziell gut, da sie die Summe der beigeschafften und für irgend welche Bedürfnisse bereit zu haltenden Hilfsmittel vermindert. Nur alsdann und nur in so fern kann sie es sein, als sie etwa eine andere und größere Ausgabe, welche sonst nun sollen müßte, entbehrlich macht, oder überhaupt einen andern und größern pecuniären Nachtheil abwendet.

Eben so geht bei der Verwendung der Gelder für bereits anerkannte Bedürfnisse oder von der Staatsgewalt im Allgemeinen schon festgesetzte Zwecke die Richtung der Finanz auf thunlich wohlfeile Befriedigung oder Verwirklichung derselben. Je weniger sie ausgibt für einen Zweck, desto mehr Mittel behält sie in Bereitschaft für irgend andere Zwecke, desto vollkommener also erfüllt sie ihre Aufgabe: Herbeischaffung und Bereithaltung genügender Mittel zur Bestreitung alles Staatsbedarfs.

Uebrigens kann die Finanz, wenn sie — sei es mit ihrer berathenden Stimme bei Festsetzung des Staatsaufwandes, sei es mit ihrem selbstständigen Wirken im Kreise der ihr überlassenen Verwendung der Gelder — die Richtung auf das Sparen verfolgt, von verschiedenen Standpuncten ausgehen. Der nächste, ihr unmittelbar vorgeschriebene ist der so eben bezeichnete, nämlich die Sorgfalt für Herbeischaffung und Bereithaltung genügender Mittel für Befriedigung der an sie ergehenden Forderungen. Er nimmt einen höhern Charakter an, wenn er mit dem staatsrechtlichen Princip sich verbindet, daß von den Bürgern nicht mehr, als nöthig ist zur Erreichung des Staatszwecks, gefordert werde, daß also nichts unnützig ausgegeben und durch zu Rathe Halten der bereits herbeigeschafften Mittel jene Forderung thunlichst beschränkt werde. Ein anderer Standpunct ist der auf den nachhaltigen Ertrag, überhaupt auf die Quelle, woraus fernerhin zu schöpfen ist, Bedacht nehmende,

wornach nämlich in der Absicht, die Beitragsfähigkeit der Bürger zu schonen und für die Zukunft, oder auch für etwa eintretende Fälle eines größern, außerordentlichen Bedarfs, in Kraft zu erhalten, die gegenwärtige Forderung thunlichst ermäßigt und darum die Ausgabe thunlichst beschränkt wird. Mit dieser Richtung steht natürlich in Verbindung noch die weitere, dem Volkswohlstand, als solchem, durch übertriebene Steuerforderung keine Wunden zu schlagen oder die im Staatszwecke mit gelegene Beförderung solches Wohlstandes nicht den blos als Mittel dienenden, rein finanziellen Interessen aufzuopfern. Diese Richtung ist alsdann eine nationalökonomistische, nicht mehr eine finanzielle, wiewohl von ihren Früchten auch die Finanz, im Falle des Bedürfnisses, ihren reichen Nutzen zieht.

Auch bei der Erhebung der Einkünfte hat die Finanz das Princip des Sparens anzuwenden. Sie thut es bei der Verwaltung der Domänen und Regalien durch die Auswahl der, nach Beschaffenheit der besonderen Verhältnisse, hier oder dort zweckmäßigeren Systeme und Formen; bei jener der Steuern noch weiter und ganz vorzüglich durch Ausschließung derjenigen Steuerarten, deren Erhebungskosten einen zu großen Theil des Ertrages verschlingen, zumal auch durch thunliche Vereinfachung des Steuersystems und wohlgeregelte Einhebungsweisen.

Mit dem Princip des Sparens, welches die vernünftige, das wahre Volksinteresse beachtende Lehre aufstellt, steht die von manchen Finanzmännern praktisch genommene, aber auch von mehreren Schriftstellern dialektisch vertheidigte Richtung auf fortwährende Steigerung der Staatseinkünfte in grellem Widerspruche. Sie fließt aus einer engherzigen und dann erst noch ihres Zwecks verfehlenden Sonderung der Regierungsinteressen von den Volksinteressen und aus der mehr oder minder klar gedachten, mehr oder minder unumwunden verfolgten Idee einer Volksbewirthschaftung, die man an die Stelle der blos für's Volk zu führenden Staatshaushaltung setzt. Sie bestraft sich aber am Ende selbst, entweder durch die positive Abnahme des Nationalreichthums, welcher denn doch die einzige Quelle ist, woraus die Finanz ihre Einkünfte schöpft, oder mindestens durch Hemmung der Zunahme jenes Reichthums, welche gleichmäßig wie jene auf die Regierung zurückfällt.

Damit wollen wir jedoch keineswegs die fortschreitende Erhöhung der Staatseinkünfte unbedingt verwerfen. Nur die einseitig darauf hin, als auf den Zweck, gehende Richtung und die Uebertreibung des Strebens darnach erscheint uns verwerflich. Wenn aber die Möglichkeit jener Erhöhung, und zwar der dem Fortschreiten des Volkswohlstandes unnachtheiligen Erhöhung, als Folge solches sorgsam gepflegten Fortschreitens, eintritt; alsdann ist es nicht nur erlaubt, sondern wohl auch räthlich, sie zu Vervollkommnung der Staatsanstalten und zu Vermehrung der für Beförderung und Sicherung des

kommt noch, daß, je nach den Gegenständen der Steuerverwendung, daraus auch unmittelbar die wohlthätigsten Früchte für die Nationalökonomie entstehen und dergestalt die — im Allgemeinen so verhaßten — Steuern zum zwiefachen Segen für die Nation werden können.

Gegen diese Ansicht wird eingewendet: das Volk erhalte wohl die bezahlten Abgaben vom Staate wieder zurück, jedoch nicht umsonst, sondern nur gegen einen neuen Werth (an Sachen oder Arbeit), den es dafür geben muß, nachdem es schon früher, um die Abgaben zu bezahlen, oder deren Betrag zu gewinnen, einen solchen Werth hat aufwenden müssen. Allein, wenn es wahr ist, daß alle Werthe, welche zwischen den Nationalgliedern selbst von einer Hand in die andere gehen, der Nation verbleiben, mithin sie nicht ärmer machen, es sei denn, sie würden von dem Empfänger unfruchtbar konsumirt: so muß dieses auch von den Steuern gelten, die nämlich blos aus der Hand der Bürger in jene der Regierung, d. h. aus den Privat- in die öffentlichen Cassen fließen, nicht aber der Gesammtheit entzogen oder zerstört werden. Freilich hat der Bürger, um sie zu zahlen, dafür einen Werth (Sachen oder Arbeit) hingeben oder auf dergleichen Werthe, die er dafür sich hätte verschaffen können, verzichten müssen: aber vielleicht hätte er ohne die Steuerforderung weniger gearbeitet, also weniger Werthe producirt, vielleicht auch hätte er das Geld blos in unnützer Lust vergeudet, etwa dem Ausland zugewendet, oder auch im Kasten verschlossen behalten. Jedenfalls ist der Umstand, daß er producirt und einen Werth in eine andere Hand gegeben hat, an und für sich kein Nachtheil für die Nation, und eben so wenig der andere Umstand, daß er, um die Steuer zurückzuerhalten, abermals einen Werth produciren oder eine Arbeit leisten, überhaupt etwas verdienen muß. Die Steuerverwendung gibt ihm dazu den Anlaß oder die Gelegenheit; ohne sie wäre er vielleicht — in vielen Fällen gewiß — ganz ohne Verdienst geblieben. Es ist also mittelst der Steuer wirklich die Production angespornt, der Verkehr belebt, das Geld in schnellern Kreislauf gesetzt und nicht nur dahin, von wannen der Staat es genommen, zurückgebracht, sondern im größten Maße gerade denjenigen Orten oder Classen zugeführt worden, die desselben am Meisten bedurften. Anzuerkennen ist es zwar, daß, wenn die Staatsdiener (deren Bezahlung man meistens im Auge hat, wenn man von der Unfruchtbarkeit der Steuerverwendung für den Volksreichthum spricht) nicht durch ihre Verrichtungen dem gemeinen Wesen dienten, ihre Erhaltung auf Unkosten des Volks für dieses eine reine Last oder ein reiner Verlust wäre, jedoch auch dieses nur alsdann, wenn solche Erhaltung durch Naturalleistungen (an Sachen und Arbeit) geschehen müßte, weil alsdann kein Ersatz mehr dafür den Entrichtenden zukäme, nicht aber wo sie vermittelst Geldzahlung geschieht, welches Geld nämlich nicht verzehrt wird, sondern auf hundert befruchtenden Canälen zu den Steuernden zurückfließt. Selbst das zur Unterhaltung der Armen oder der Pensionirten oder anderer dem Staat nicht unmittelbar dienenden oder zeitlich unnützer Personen (wie z. B. des stehenden Heeres) verwandte Geld

allgemeinen Wohlen in Thätigkeit zu setzenden Mittel zu benutzen. In solcher Lage mögen dann auch die erhöhten Steuern selbst auf die Volkswirthschaft oder auf den Volkswohlstand nicht nur keinen nachtheiligen, sondern vielmehr einen wohlthätigen Einfluß haben. Dieser Satz jedoch erheischt eine nähere Beleuchtung.

V. Ob und in wie fern die Erhöhung der Staatseinnahmen nachtheilig oder vortheilhaft auf den Nationalreichthum einwirke? — Hier herrscht Widerstreit der Ansichten; doch besteht die weitaus vorherrschende Lehre darin, daß die Steuererhöhung, oder überhaupt die Höhe der Abgaben, nur nachtheilig auf die Volkswirthschaft einwirken könne. Wir wagen es, eine von dieser verschiedene, d. h. bis zu einem gewissen Puncte davon abweichende, Ansicht hier aufzustellen, und rechtfertigen sie durch nachstehende Betrachtungen.

Der Wohlstand der Nation beruht nicht eigentlich auf der Menge der überhaupt in ihrem Schooße befindlichen Reichthümer, d. h. er ist nicht eben in geradem Verhältniß zu derselben stehend, sondern er besteht vielmehr in den allen Angehörigen der Nation, oder doch deren großer Mehrheit, zu Gebote stehenden Befriedigungsmitteln ihrer Bedürfnisse und selbst einiger Gelüste. Die Nation also ist nicht wohlhabend, die neben einer kleinen Anzahl übermäßig Reicher, eine in Dürftigkeit schmachtende Mehrheit der Glieder hat; und bei einer gleichen oder selbst geringern Masse des Gesammtvermögens wird eine andere Nation, bei welcher eine Vertheilung des Reichthums unter die möglichst größte Zahl der Bürger statt findet, eines ungleich größern Wohlstandes, als die erste, sich erfreuen. Was also diese Vertheilung des Reichthums (also namentlich des Einkommens) unter die Nationalglieder befördert, erhält und sicher stellt, das ist für die Volkswirthschaft gut und wohlthätig. Nun ist nicht zu leugnen, daß die Steuern, wenn sie nach einem gerechten, d. h. dem Maß des Einkommens jedes Einzelnen entsprechenden, Fuße erhoben und wenn sie, zumal im Innern des Landes, auf eine zweckmäßige Weise verwendet werden, jene Wirkung hervorbringen können. Sie ziehen von den Schätzen des Reichen einen Theil, der ohne sie vielleicht todt im Kasten gelegen, vielleicht für frivole Lust in's Ausland gegangen wäre, in die öffentlichen Cassen und lassen ihn mittelst jener Verwendung wieder zurückfließen in den Schooß der Nation, und zwar in der Regel mehr in die ärmeren, als in die reicheren Classen. Es ist sonach durch die Steuererhebung und Verwendung erstens die Masse des Nationalreichthums gar nicht vermindert worden (so wenig als durch Schuldzahlung oder irgend einen Wechsel des Besitzes unter den Nationalgliedern selbst ein solches geschieht); aber es ist zweitens auch ein wohlthätiger Kreislauf der Nahrungssäfte dadurch veranlaßt, eine Uebertragung eines Theiles des Ueberflusses der reicheren auf die ärmeren Classen, überhaupt die in so vielfacher Beziehung wünschenswerthe Vertheilung des Reichthums unter möglichst viele Bürger wirksam befördert worden. Hierzu

kommt noch, daß, je nach den Gegenständen der Steuerverwendung, daraus auch unmittelbar die wohlthätigſten Früchte für die Nationalökonomie entſtehen und dergeſtalt die — im Allgemeinen ſo verhaßten — Steuern zum zwiefachen Segen für die Nation werden können.

Gegen dieſe Anſicht wird eingewendet: das Volk erhalte wohl die bezahlten Abgaben vom Staate wieder zurück, jedoch nicht umſonſt, ſondern nur gegen einen neuen Werth (an Sachen oder Arbeit), den es dafür geben muß, nachdem es ſchon früher, um die Abgaben zu bezahlen, oder deren Betrag zu gewinnen, einen ſolchen Werth hat aufwenden müſſen. Allein, wenn es wahr iſt, daß alle Werthe, welche zwiſchen den Nationalgliedern ſelbſt von einer Hand in die andere gehen, der Nation verbleiben, mithin ſie nicht ärmer machen, es ſei denn, ſie würden von dem Empfänger unfruchtbar konſumirt: ſo muß dieſes auch von den Steuern gelten, die nämlich blos aus der Hand der Bürger in jene der Regierung, d. h. aus den Privat- in die öffentlichen Caſſen fließen, nicht aber der Geſammtheit entzogen oder zerſtört werden. Freilich hat der Bürger, um ſie zu zahlen, dafür einen Werth (Sachen oder Arbeit) hingeben oder auf dergleichen Werthe, die er dafür ſich hätte verſchaffen können, verzichten müſſen: aber vielleicht hätte er ohne die Steuerforderung weniger gearbeitet, alſo weniger Werthe producirt, vielleicht auch hätte er das Geld blos in unnützer Luſt vergeudet, etwa dem Ausland zugewendet, oder auch im Kaſten verſchloſſen behalten. Jedenfalls iſt der Umſtand, daß er producirt und einen Werth in eine andere Hand gegeben hat, an und für ſich kein Nachtheil für die Nation, und eben ſo wenig der andere Umſtand, daß er, um die Steuer zurückzuerhalten, abermals einen Werth produciren oder eine Arbeit leiſten, überhaupt etwas verdienen muß. Die Steuerverwendung gibt ihm dazu den Anlaß oder die Gelegenheit; ohne ſie wäre er vielleicht — in vielen Fällen gewiß — ganz ohne Verdienſt geblieben. Es iſt alſo mittelſt der Steuer wirklich die Production angeſpornt, der Verkehr belebt, das Geld in ſchnellern Kreislauf geſetzt und nicht nur dahin, von wannen der Staat es genommen, zurückgebracht, ſondern im größten Maße gerade denjenigen Orten oder Claſſen zugeführt worden, die deſſelben am Meiſten bedurften. Anzuerkennen iſt es zwar, daß, wenn die Staatsdiener (deren Bezahlung man meiſtens im Auge hat, wenn man von der Unfruchtbarkeit der Steuerverwendung für den Volksreichthum ſpricht) nicht durch ihre Verrichtungen dem gemeinen Weſen dienten, ihre Erhaltung auf Unkoſten des Volks für dieſes eine reine Laſt oder ein reiner Verluſt wäre, jedoch auch dieſes nur alsdann, wenn ſolche Erhaltung durch Naturalleiſtungen (an Sachen und Arbeit) geſchehen müßte, weil alsdann kein Erſatz mehr dafür den Entrichtenden zukäme, nicht aber wo ſie vermittelſt Geldzahlung geſchieht, welches Geld nämlich nicht verzehrt wird, ſondern auf hundert befruchtenden Canälen zu den Steuernden zurückfließt. Selbſt das zur Unterhaltung der Armen oder der Penſionirten oder anderer dem Staat nicht unmittelbar dienenden oder zeitlich unnützer Perſonen (wie z. B. des ſtehenden Heeres) verwandte Geld

kann als ſolches, nämlich als rückfließendes oder vorzugsweiſe zu jenen, die deſſen am Meiſten bedürfen, fließendes Geld der Volkswirthſchaft zum Guten kommen: um wie viel mehr alſo jenes, welches für zugleich unmittelbar derſelben frommende Gegenſtände verwendet wird? — Wenn übrigens v. Jakob (Grundſ. der Nationalökonomie. 3te Aufl. S. 593) weiter ſagt: „Abgaben ſeien doch immer nur ſehr ſchlechte und ſchwache Triebfedern zum Fleiße, denn Niemand arbeite gerne für Andere; auch habe man bei der in Frage ſtehenden Behauptung die Wirkung mit der Urſache verwechſelt; die Unterthanen würden nicht reich, weil ſie große Abgaben bezahlen, ſondern ſie könnten große Abgaben bezahlen, weil ſie reich ſind": ſo hat er damit nur ſchwache Argumente aufgeſtellt. Denn allerdings kann und muß die Abgabenforderung zum Fleiße (oder auch zur Sparſamkeit, was dann im Ergebniß faſt auf daſſelbe herauskommt) ſpornen, ſchon darum, weil die Zahlung nothwendig, d. h. das Nichtzahlen die Zwangsvollſtreckung mit ſich führend, iſt, und dann noch weiter darum, weil, wenn die Abgabe bezahlt iſt, die ſelbſteigenen Bedürfniſſe gleichwohl noch ihre Befriedigung erheiſchen, daher, wenn man die Mittel dazu hinweggegeben, man jetzt arbeiten muß, nicht eben unmittelbar um der Steuerzahlung, ſondern der gebieteriſch mahnenden Selbſterhaltung willen. Was aber die angebliche Verwechſelung der Wirkung mit der Urſache betrifft, ſo iſt der aufgeſtellte Gegenſatz theils unanwendbar, theils unrichtig ausgedrückt. Man kann willig anerkennen, ja behaupten, daß man große Abgaben bezahlen kann, wenn und auch weil man reich iſt, ohne daß man darum den andern Satz zu leugnen braucht: „die Abgaben können, je nach dem Syſteme, wornach ſie eingefordert, und je nach der Art und Weiſe, wie ſie verwendet werden, zur Vermehrung des Nationalreichthums beitragen, und zwar ſchon dadurch, daß ſie den Umlauf des Geldes auf eine die Volkswirthſchaft befruchtende Weiſe befördern und zur Vertheilung des Reichthums unter möglichſt viele Staatsangehörige beitragen". —

Uebrigens möge ja unſere Lehre nicht mißdeutet werden! Wir ſind himmelweit davon entfernt, den hohen Abgaben damit das Wort zu reden. Wir beſchränken unſere Behauptung auf mäßige Abgaben, und zumal auf ſolche, welche nach einem richtigen Vertheilungsfuß eingehoben und im Sinne unſerer Lehre verwendet werden. Hohe, d. h. allzu hohe, Abgaben ſind jedenfalls nicht nur ungerecht, ſondern auch nationalökonomiſch ſchädlich. Den Beweis dieſes Satzes finden wir aber nicht in den gewöhnlich dafür geltend gemachten Gründen, ſondern in nachſtehenden Betrachtungen.

Iſt die Steuer ſehr hoch, ſo daß, um ſie aufzubringen, der Steuerpflichtige von ſeiner Zeit und ſeiner Kraft ſo Vieles aufwenden muß, daß, was ihm von beiden noch übrig bleibt, kaum zureicht, um ſeinen eigenen und ſeiner Familie Bedarf damit zu erwerben; ſo iſt es ihm ja unmöglich, außerdem noch die bezahlte Steuer wieder hereinzubringen. Und hat er um der Steuerforderung willen, um zu leben, doppelt ſo viel, als ihm ohne Beſteuerung nöthig geweſen wäre, ar-

heiten, oder aber zu harter Entsagung sich entschließen müssen, so ist ja eben dadurch die Dürftigkeit dargethan, worein die Steuer ihn versetzte; und ein Volk, welches zur Entsagung oder zu allzu angestrengter Arbeit gezwungen ist, kann doch nicht wohlhabend genannt werden. Auch gibt es gar viele Steuerpflichtige, welchen, schon nach der Quelle ihres Einkommens und nach persönlicher Eigenschaft, ganz und gar kein Mittel zu Gebote steht, das Bezahlte wieder hereinzubringen, die also lediglich in der Ersparung oder Entsagung das Mittel der Steuerzahlung besitzen. Wenn aber Viele zu solcher Ersparung ihre Zuflucht nehmen müssen, so wird dieses den Producenten nachtheilig durch Verminderung des Absatzes und Erniedrigung der Preise. Schon die durch die Steuerforderung unmittelbar bewirkte Steigerung der Production, in so fern nicht auch eine entsprechende Vermehrung der Consumtion statt findet, bringt naturgemäß ein Sinken der Preise mit sich und also rückwirkend wieder eine Entmuthigung eben jener Production, folglich eine Verminderung des Reichthums. Ja, es kommt solches Sinken der Preise nicht einmal den Consumenten zu Gute, weil es nur ein relatives, nämlich auf die Productionskosten und den billigen Arbeitsgewinn sich beziehendes, ist, nicht aber ein absolutes, weil die zum Schaden des Producenten geschehende Preiserniedrigung wieder aufgehoben wird durch die um der Steuer willen, von deren Betrag wenigstens ein Theil auf die Producte geschlagen werden muß, wenn der Producent nicht völlig zu Grunde gehen soll, anderseits statt findende Erhöhung. Ueberhaupt führt jede Uebertreibung, wie jedes Naturwidrige, zum Uebeln. Zu hohe Steuern können in keinem Falle schnell genug und gleichmäßig genug wieder zu den Steuerpflichtigen zurückfließen; sie bewirken also eine theilweise Ueberfüllung neben anderweiter Erschöpfung, sie verkümmern den Bürgern den ihnen von Rechts wegen gebührenden Eigenthums- und Lebensgenuß und machen aus naturgemäß freien und zum eigenen Vortheil Erwerbenden tribut- und arbeitpflichtige Knechte des angeblichen gemeinen Wohles. Uebrigens kommt es bei der Frage von der Mäßigkeit oder Uebertreibung der Steuern unendlich viel auf alle inneren und äußeren Verhältnisse des Staatslebens wie der Volkswirthschaft an, und nur die Erfahrung kann in bestimmten Lagen darüber zu einem richtigen Urtheile führen. Aber so viel ist einleuchtend: der Satz, daß mit der Höhe der Steuern der Nationalreichthum steige, führt zum Absurden und ist also falsch. Doch bleibt wahr, daß bis zu einem gewissen Puncte hin und unter gewissen Umständen die Steuern nicht nur unschädlich, sondern selbst wohlthätig für die Volkswirthschaft sein können. Welches jener Punct und welches diese Umstände seien, lehrt am Besten das selbsteigene Gefühl des Volkes. Im Allgemeinen besteht das Princip: „Mäßigkeit der Steuerforderung".

VI. Unterscheidung der allgemeinen Staatsausgaben von den besonderen. Die öffentlichen Bedürfnisse, also

auch Ausgaben, ſind von zweierlei Art. Die einen betreffen das Intereſſe der Geſammtheit der Staatsbürger oder des geſammten Staatsgebiets, die andern blos jenes beſonderer Gebietstheile (als Provinzen, Bezirke, Ortſchaften), oder auch beſonderer Stände, Claſſen oder Körperſchaften, namentlich Gemeinden. Viele Ausgaben ſind auch, welche zwar der ganzen großen Geſammtheit Nutzen bringen, jedoch allernächſt oder unmittelbar oder vorzugsweiſe nur einem Theile derſelben. Wenn nun der Grundſatz wahr iſt: „Jeder ſteure zur Staatscaſſe nach Maßgabe ſeiner Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsvereins", oder allgemeiner: „Jeder trage zu den öffentlichen Bedürfniſſen bei, nach Maßgabe ſeiner Theilnahme daran"; ſo muß der Unterſchied zwiſchen allgemeinen und beſonderen öffentlichen Bedürfniſſen entſcheidend auch für die Beitragspflicht ſein, d. h. es müſſen zu jenen alle Staatsbürger (nach dem Maß ihres Vermögens oder Einkommens) beitragen, zu dieſen aber nur die dabei unmittelbar oder ausſchließend Betheiligten; oder es müſſen die Letzten — wofern ſie etwa nicht eben ausſchließend, ſondern nur vorzugsweiſe betheiligt ſind — mindeſtens einen Mehrbeitrag zur Beſtreitung liefern. Theoretiſch iſt dieſe Forderung wohl unwiderſprechlich, doch bei ihrer praktiſchen Ausführung zeigen ſich einerſeits Schwierigkeiten, anderſeits aber auch andere Mittel der Ausgleichung. Mit Ausnahme der Ausgaben für die Unterhaltung der Central- oder oberſten Regierungs- und Verwaltungsſtellen (worunter wir in monarchiſchen Staaten auch die Hofhaltung des fürſtlichen Hauſes und in Repräſentativſtaaten die Unkoſten des Parlaments oder Landtages rechnen mögen), ſodann des Heeres, der Geſandtſchaften, dann auch der für Schuldenzahlung und Penſionen, tragen die meiſten eine doppelte Natur an ſich, d. h. ſie ſind einerſeits dem Geſammtintereſſe gewidmet und anderſeits jenem von einzelnen Bezirken, Ortſchaften oder Claſſen, beides entweder unmittelbar oder mittelbar. Aber die Grenzen von dem Allen verlieren ſich gegenſeitig in einander, und eine genaue Beſtimmung des Verhältniſſes zwiſchen dem allgemeinen und particulären Vortheil iſt in der Regel unmöglich. So ſind z. B. die Landſtraßen dem allgemeinen Bedürfniß gewidmet, aber ſie dienen den Gegenden, die ſie durchziehen, zugleich als Vicinalwege. Die Waſſerbauten haben einerſeits die der Staatsgeſammtheit zum Vortheil gereichende Fahrbarkeit des Stromes zum Zweck, anderſeits blos den Vortheil der Uferbewohner, deren Grund ſie vor Ueberſchwemmung bewahren. Die Schulanſtalten ſind für die Geſammtheit koſtbar und vom allgemeinen Staatszwecke ganz eigens gefordert; aber ſie befriedigen allernächſt das unmittelbare Bedürfniß der Bevölkerung, in deren Mitte ſie beſtehen, oder überhaupt der alldort den Unterricht erhaltenden Zöglinge. So auch die Juſtiz- und Polizeiſtellen. Dem ganzen Staate liegt daran, daß allenthalben auf dem Gebiete das Recht verwaltet und für Sicherheit und Wohlfahrt der Bürger geſorgt werde, allein allernächſt und unmittelbar dienen dieſe Stellen den Bezirken oder Ortſchaften, worin ſie errichtet ſind.

Eben so verhält es sich mit fast allen vielnamigen Anstalten für Beförderung der mannigfaltigen Staatszwecke oder für Erfüllung der Obliegenheiten, welche die Staatsgewalt gegen ihre Angehörigen hat. Anderseits sind auch die ganz eigentlichen Localinteressen oder jene von bestimmten Classen oder Gesellschaften mittelbar gar oft auch allgemeine Staatsinteressen, wie z. B. jene der Local- oder Communalpolizei, sodann jene der verschiedenen im Staate bestehenden Kirchen, auch jene von bestimmten Heilanstalten oder Curorten, jene der Schifffahrt, des Handels oder des Ackerbaues u. s. w. Ueberall kann dabei die Frage entstehen: wie viel soll die Staatsgesammtheit, also die allgemeine Staatscasse, dazu beitragen, und wie viel sollen die unmittelbar Betheiligten selbst, als die Gemeinden, Kirchengesellschaften, Curorte, Schifffahrts- und Handelsgesellschaften, Gewerbsinnungen u. s. w. daran tragen? oder soll das Ganze einem oder dem andern Theile zur Last fallen?

Der billigste, natürlichste und in mancherlei Beziehung nützlichste Grundsatz scheint uns der zu sein: überall den Staat für die Unkosten eintreten zu lassen — vorbehaltlich etwa eines den allernächst Betheiligten aufzulegenden verhältnißmäßigen Präcipualbeitrags — wo immer die Staatsgewalt (aus Gründen des Gesammtinteresses, also nicht blos als obervormundschaftliche Gewalt) die fraglichen Anstalten durch ihre Autorität in's Leben rief oder durch von ihr ausgehende Anordnungen leitet und regelt; überall dagegen, wo die betheiligten Bezirke, Gemeinden, Körperschaften u. s. w. dabei autonomisch, d. h. mit selbsteigener und selbstständiger Willensäußerung, zu Werke zu gehen, vermöge natürlichen oder positiven Rechts, ermächtiget sind (oder auch, wo die Staatsgewalt blos als Vormünderin im anerkannt blos particulären Interesse bestimmter Orte oder Gesammtpersönlichkeiten auftritt), diesen Betheiligten die Bestreitung der Anstalt zu überlassen — vorbehaltlich hier eines nach Umständen ihnen von Staats wegen zu leistenden Zuschusses.

Dergestalt werden auch die blosen Local- oder Bezirksstellen der Justiz und Polizei, in so fern sie wirklich von Staats wegen ihre Amtsthätigkeit üben, billig durch die große Gesammtheit unterhalten. Es kommt hier, wie bei vielen andern Anstalten, noch in Betrachtung, daß, da überall im Staat solche Stellen sein müssen, es für die Zahlenden im Ganzen nur geringen Unterschied macht, ob sie gemeinschaftlich alle solche Bezirks- und Localstellen unterhalten oder ob die betreffende Bevölkerung zwar die Unkosten für die allernächst ihr dienende Behörde ausschließend zu tragen hat, dagegen aber von den Beiträgen für alle andern ähnlichen Behörden im Staate frei ist. Dasselbe kann von den Schulen (wenigstens großentheils), von den Sanitätsanstalten, von den Armenanstalten, von den Baukosten für Gefängnisse, Amtshäuser u. s. w., auch von den in den verschiedenen Landesgegenden ungefähr gleichmäßig (wenn auch nicht zu derselben Zeit, so doch abwechselnd oder der Reihe nach) vorkommenden oder anzuordnenden Fluß- und Wegbauten u. s. w. ge-

sagt werden. Dagegen werden die nach Gemeindebeschluß zu errichtenden oder zu unterhaltenden Anstalten für ihr eigenes ausschließliches Bedürfniß, oder für Bequemlichkeit oder Annehmlichkeit (als Rathhaus, Spaziergänge, Beleuchtung, Reinlichkeitsanstalten u. s. w.) billig von der Gemeinde selbst und allein bestritten; eben so ihre Feldwege, Brunnenleitungen, dann die Besoldungen ihrer Diener u. a. m. — Vicinalstraßen, welche blos einer Anzahl benachbarter Ortschaften nützlich sind, eben so Brücken, Dämme, Entsumpfungsanstalten u. dergl., welche blos einem bestimmten Bezirke zu Gute kommen, werden natürlich auch auf Unkosten solches Bezirks auszuführen sein, in so fern nicht der Staat, in Betracht des daraus mittelbar auch für die Gesammtheit fließenden Vortheils, oder auch der etwaigen Mittellosigkeit der betreffenden Gegend, oder endlich in Erwägung der durch abwechselnd oder gegenseitig zu leistende Unterstützung wieder entstehenden Ausgleichung einen Theil davon, oder, nach Umständen, selbst das Ganze auf seine Cassen zu übernehmen für gut findet.

Eine allgemein gültige Regel läßt sich hier nicht überall aufstellen. Die besonderen Verhältnisse jedes Ortes, Bezirkes und auch Staates müssen für das hier oder dort Zweckmäßigere, Billigere oder Räthlichere die Entscheidung geben. Insbesondere jedoch kommt es dabei auf die Verfassung der Gemeinden, Provinzen und des Staates an. Hat das Gesetz den Gemeinden die ihnen naturgemäß gebührende Selbstständigkeit gewährt, neigt sich die Verfassung der Provinzen dem Systeme der Föderation mehr zu, als jenem der Centralisation, und hat in diesen Provinzen etwa das Institut der Landräthe oder ein ähnliches Wurzel gefaßt und dem Gesammtwillen wie dem Gesammtinteresse derselben ein ächtes und zuverlässiges Organ verliehen: alsdann werden ihnen manche Ausgaben aufgelegt werden können, welche ohne diese Bedingungen von dem Gesammtstaat zu bestreiten sind. Es werden dann auch nur solche Ausgaben beschlossen werden, welche in der That dem Wohle jener Provinzen und Gemeinden förderlich sind, oder zu welchen beizutragen wenigstens schon darum Niemandem lästig oder widerwärtig fallen wird, weil der Gesammtwille der hier zu einem gemeinschaftlichen Interesse Verbundenen sie beschloß.

Dieses Verhältniß des Verbundenseins zu einem selbstständigen und von jenem des Staates verschiedenen, obwohl demselben untergeordneten Gesammtleben findet übrigens bei Gemeinden naturgemäß weit mehr statt, als bei Provinzen oder Bezirken. Es müssen schon besondere historische Rechte oder Ueberbleibsel ehemaliger historischer Zustände vorhanden sein, daß die Bevölkerung einer Provinz als eine wirkliche juristische oder politische Gesammtpersönlichkeit erscheinen kann oder als solche anzuerkennen ist. Wo, nach dem Einheitssysteme, die Provinzen (und Bezirke) bloße Abtheilungen des einen großen Staatsgebiets sind, gemacht lediglich zum Zweck einer leichteren und geordneteren — doch überall von der Centralgewalt ausgehenden — Ver-

waltung: da herrscht auch überall, in Ansehung des Leistens wie des Empfangens, die Eigenschaft des Staatsbürgers vor, nicht jene des Angehörigen einer Provinz, und da kann von Sonderinteressen oder von Anstalten zum ausschließenden Vortheil einer oder der anderen Provinz nur wenig die Rede sein. Es haben auch solche Provinzen kein besonderes Vermögen, welches der Bevölkerung jeder einzelnen als Gesammtgut angehörte, sondern sie sind blos gemeinschaftliche Theilnehmer der Ansprüche an das allgemeine Staatsgut. Es bleibt ihnen also nur die Quelle der Besteurung übrig, um einen ihnen etwa zuzuweisenden besondern Aufwand zu bestreiten, wofür sich jedoch selten ein hinreichender Titel ergeben wird, da selbst bei denjenigen Anstalten oder Gründungen, deren Zweck und Wirken auf einen Theil des Staatsgebietes sich beschränkt, die Grenzen solches Wirkens gar selten gerade mit jenen einer Provinz oder eines bestimmten Verwaltungsbezirks zusammentreffen, sondern in der Regel nur eine Anzahl benachbarter Ortschaften, sei es aus einer und derselben Provinz oder aus mehreren Provinzen, umfassen. In solchen Fällen mag allerdings den dabei Betheiligten die Errichtung oder Unterhaltung, z. B. einer Brücke, einer Straße, eines Wasserbaues u. s. w., ausschließend oder wenigstens mit einem Präcipualbeitrag aufgelegt werden; aber sie erscheinen dabei eher nur wie in einem gemeinen Societätsverhältniß stehend, als wie in jenem einer politischen Verbindung. Auch wird, wenn blos von einem Präcipualbeitrag die Rede ist, füglich der Staat denselben einziehen und verwenden, wornach er gleichwohl in dem Staats-Budget als Einnahme und Ausgabe erscheint.

Etwas Anderes ist von den Gemeinden zu sagen, da einerseits deren besondere Interessen und Lebenszwecke weit deutlicher von jenen des Gesammtstaates zu unterscheiden sind, als jene der Provinzen oder Bezirke, und anderseits die Gemeinden in der Regel ein eigens diesen Zwecken gewidmetes, gegenüber dem Staatsvermögen als Sondergut erscheinendes, Gesammtvermögen besitzen, nach dessen größerem oder geringerem Maß sie dann eben — ähnlich hierin den übrigen vom Staat anerkannten Körperschaften, oder auch den Familien — ihre besonderen Zwecke oder Bedürfnisse mehr oder minder vollständig zu befriedigen im Stande und eben darum auch verpflichtet sind.

Mit Ausnahme solcher, von den Gemeinden aus den angeführten Titeln von Rechts wegen aus ihrem eigenen Vermögen oder aus Beiträgen ihrer Angehörigen zu bestreitenden Gegenstände und mit Ausnahme ferner der oben angedeuteten Fälle, worin eine Concurrenz bestimmter größerer oder kleinerer Bezirke zur gemeinsamen Bestreitung oder wenigstens zur Leistung eines Präcipualbeitrags für gewisse ihnen allein oder vorzüglich nützliche Anstalten festzusetzen billig und räthlich sein mag, scheint uns der bessere Grundsatz darin zu bestehen, die für Staatszwecke überall auf dem Staatsgebiete zu machenden Ausgaben lediglich auf die allgemeine Staatscasse zu übernehmen, ohne Rücksicht auf Ort oder Gegend der besonderen Verwendung.

Hierdurch erhält nämlich der Staatshaushalt eine Einfachheit und leichte Ueberschaulichkeit, deren er bei der Unterscheidung allgemeiner Staats- von besonderen Provinzialausgaben nothwendig entbehrt; es wird dadurch auch der staatsbürgerliche Verein, dessen Innigkeit so wichtig für die Wohlfahrt des Ganzen ist, enger und fester geschlossen, dem isolirenden Provinzialgeist also auf's Wirksamste entgegengearbeitet, und durch die wechselseitige Unterstützung das wahre Interesse Aller kräftigst befördert. Es wird der Regierung wie den Bürgern klar gemacht, wie viel die Gesammtheit und der einzelne Steuerpflichtige für's öffentliche Bedürfniß zu entrichten haben, und einer etwa ungenügsamen Finanzverwaltung unmöglich gemacht, die ungebührliche Größe ihrer Forderungen dadurch zu verschleiern, daß sie nur einen Theil derselben unmittelbar für die Staatscasse einzieht und in die Staatsrechnung aufnimmt, den andern Theil aber unter dem Titel von Provinz- oder Bezirksabgaben oder sogenannten Amtsschaden, oder auch Communallasten lediglich den betreffenden Bezirks- oder Localcassen überweis't, daher im Staatsbudget außer Ansatz läßt. Endlich ist nur bei den eigentlichen Staatssteuern thunlich, den Pflichtigen nach Maßgabe seines sämmtlichen, im Staate befindlichen Vermögens oder seines Gesammteinkommens in's Mitleiden zu ziehen, während bei Provinz-, Bezirks- und Communalabgaben nur das in der betreffenden Provinz oder Commune gelegene Besitzthum oder daselbst bezogene Einkommen in Rechnung gebracht werden kann. Nach dem Systeme der unmittelbaren Staatssteuern läßt also — ohne Unrecht oder Bedrückung — ein Mehreres sich erheben, als nach jenem der Localabgaben, was allerdings auch als eine nicht unwichtige Empfehlung des ersteren geltend zu machen ist.

Wir haben zum Schlusse dieses blos einigen allgemeinen Betrachtungen über die Finanz gewidmeten Artikels noch einen kurzen Blick auf die Finanz-Verwaltung zu werfen. Dieselbe faßt — im Gegensatz der Finanz-Gesetzgebung, welche von der obersten Staatsgewalt ausgeht — den Vollzug der fraglichen Gesetze und Verordnungen in sich, oder die wirkliche Wirthschaftsführung des Staates, nämlich den Einzug der demselben, sei es privatrechtlich (wie bei den Domänen), sei es gesetzlich (wie bei den Steuern) zustehenden Einnahmen, sodann deren Bereithaltung und auch wirkliche Verwendung zu den festgesetzten Zwecken, und endlich die Rechnungslegung über Einnahme und Ausgabe in sich. Wenn sie zweckmäßig geführt werden soll, so setzt sie allernächst eine gute Organisation des Finanzdepartements und wohlgeregelte Formen für dessen Geschäftsbehandlung voraus. Welches aber in einem bestimmten Staate die beste Organisation sei, ob z. B. nur eine allgemeine Centralverwaltungsstelle in oberster Linie bestehen, oder ob mehrere specielle Centralstellen oder Directionen für die einzelnen Hauptverwaltungszweige errichtet werden sollen, wie vielfach hier oder dort die Gliederungen solcher Verwaltung oder Verwaltungszweige

sein, ob hier oder dort das Collegial- oder das bureaukratische System statt finden, und welche Formen der Wechselwirkung zwischen den Finanzstellen unter sich und mit den übrigen Administrativbehörden festgesetzt werden sollen u. s. w.; dies Alles hängt größtentheils von den besonderen Verhältnissen solches gegebenen Staates ab, als von seiner Größe, von dem Umfange und den Gegenständen seines Domänenbesitzes, überhaupt von der Beschaffenheit der Hauptquellen seiner Einnahmen und eben so von jener seiner Ausgaben, endlich auch von dem nöthigen Zusammenhange mit dem Organismus der übrigen Verwaltungszweige. Vom allgemein wissenschaftlichen Standpuncte läßt sich hier nur Weniges bestimmen, und zwar nur Solches, was der Organisationslehre überhaupt angehört, daher auch von uns in einem eigenen, sämmtliche Verwaltungssphären zusammenfassenden Artikel (s. „Organisation, Organisationspolitik und Organisationssysteme") in Kürze erörtert werden wird.

Zur Ordnung des Finanzhaushalts, insbesondere zur steten Bereithaltung der zu dessen Bestreitung zu verwendenden Gelder ist ein wohlgeregeltes Cassenwesen ein unumgängliches Erforderniß. Alle Staatscassen, wenn eine klare Uebersicht sämmtlicher Staatseinnahmen und Ausgaben statt finden soll, müssen sich concentriren in einer General- oder Staatshauptcasse, d. h. müssen nur als Theile oder Gliederungen derselben ihre Geschäfte führen, und daher auch ihre besonderen Rechnungen integrirende Bestandtheile der allgemeinsten oder Hauptstaatsrechnung sein. Die zweckmäßige Regulirung der Zahl und der Wechselwirkung oder des Zusammenhangs der verschiedenen Cassen, als der Elementar- und Specialcassen, der Mittelcassen, in verschiedener Abstufung je nach der Größe des Staates und anderen Umständen, und der Centralcassen unter sich und mit der obersten oder Hauptstaatscasse hängt abermals, so wie die Organisation des Finanzdepartements überhaupt, von den besonderen Verhältnissen jedes bestimmten Staates ab; im Allgemeinen läßt sich darüber keine weitere Forderung aufstellen als jene der Ordnung, der sorgfältigen Controle und der genauen Rechnungslegung.

Kein Administrationszweig bedarf einer so strengen Controle als jener der Finanz. Nicht eben als wenn derselbe der wichtigste oder die untreue Verwaltung hier nach ihren Folgen die verderblichste wäre (denn noch weit unseliger wirkt eine böse Verwaltung der Justiz und der Polizei und der auswärtigen Angelegenheiten), sondern weil hier die Gefahr des Unterschleifs am Nächsten liegend und die Verheimlichung der Sünden am Leichtesten ist. Die übrigen Verwaltungszweige können sich der Oeffentlichkeit ihrer Acte weit weniger entziehen als die Finanz; und das von ihnen etwa ausgehende Unrecht geht in der Regel gegen unmittelbar Betheiligte, welchen sodann einige Mittel der Selbstvertheidigung zu Gebote stehen. Die Finanzstellen, insbesondere die Cassenverwaltungen können, was Ausgabe oder Einnahme betrifft, tausenderlei Gesetzüberschreitungen, Vergeudungen, Veruntreu-

ungen begehen, ohne daß — wofern nicht eine wohlgeregelte Controle besteht — davon irgend etwas zum Vorschein kommt. Auch sehen dieses die meisten Regierungen, zumal die monarchischen und ganz besonders die deutschen, welche das Staatsgut gern als Familiengut betrachten, gar wohl ein; sie beugen der Veruntreuung von Seite ihrer untergeordneten Beamten und Behörden durch vielfache Controlen, so wie durch strenge Strafgesetze vor. Aber dieses Alles genügt der Nation oder dem Volke nicht, so lange nicht auch gegenüber der obersten Finanzstelle oder der höchsten Regierungsgewalt eine die Einnahme und die Verwendung der öffentlichen Gelder überwachende, wirksame Controle besteht. Eine solche jedoch ist nur in constitutionellen Staaten gedenkbar, d. h. in solchen, die eine mit dem Recht der Kenntnißnahme von Allem, was auf den Staatshaushalt Bezug hat, bekleidete Volksrepräsentation besitzen, welcher sonach alle Rechnungen sammt allen Nachweisungen über Gesetzlichkeit oder Verordnungsmäßigkeit aller Einnahmen und Ausgaben zu derselben Rechtfertigung vorzulegen sind. Diese parlamentarische oder landständische Controle läßt sich durch keine andere ersetzen; nicht durch einen obersten oder allgemeinen Rechnungshof, als welcher zwar neben der landständischen Controle nothwendig, jedoch allein blos etwa die Rechnungsrichtigkeit, nicht aber die Gesetzlichkeit und Güte der Verwaltung überhaupt zu verbürgen berufen oder fähig ist; auch nicht durch die in einigen absoluten Staaten unter dem Namen Schatzministerium oder Staats- oder Reichscontrole neben dem Finanzministerium und unabhängig von demselben bestehende Behörde, als welche nämlich jedenfalls von derselben obersten Regierungsgewalt, gegenüber welcher eben die fragliche Controle statt finden soll, abhängig, und daher zur Erfüllung ihrer wichtigsten Aufgabe nur wenig geeignet ist. Rotteck.

Finanzgesetz. Im weiten Sinne ist Finanzgesetz ein jedes auf finanzielle Gegenstände, d. h. Zwecke, Interessen oder Rechte, sich beziehende, oder ein jedes in den Wirkungskreis der Finanzhoheit einschlagende; eben so wie man z. B. Polizei-Gesetz oder Justiz-Gesetz u. s. w. ein jedes nennt, das, dem Entwurf und dem Vollzug nach, dem Ressort der Polizei oder der Justiz u. s. w. angehört, d. h. die solchen besondern Sphären der Staatsgewalt gesetzte Aufgabe zu erfüllen bestimmt ist. Wer hiernach über den Begriff der Finanz und Finanzgewalt mit sich im Reinen ist, der wird auch über jenen der Finanzgesetze, d. h. über Umfang und Inhalt derselben, außer Zweifel sein. Nur wird man freilich auch Gesetze von verschiedener oder gemischter Eigenschaft anerkennen müssen, wenn oder in so fern nämlich ein und dasselbe Gesetz auf mehrere und in verschiedene Verwaltungskreise einschlagende Zwecke berechnet ist; und dann wird etwa, wenn man ihm doch einen Namen geben oder eine Rubrik anweisen soll, die darin vorherrschende Richtung und Natur die Benennung bestimmen. A potiori denominatio fit.

Von Finanzgesetzen in dieser weiten Bedeutung reden wir jedoch hier nicht, sondern wir haben dabei blos den enger zu ziehenden Kreis derjenigen Finanzgesetze im Auge, bei deren Berathung in den meisten Repräsentativstaaten mit dem Zweikammersystem, entweder nach ausdrücklichen Verfassungsgesetzen oder wenigstens nach praktisch anerkannten Grundsätzen, die eine Kammer ein geringeres Recht als die andere auszuüben hat, und deren möglichst genaue Begriffsbestimmung demnach nicht nur von theoretischem oder doctrinellem Interesse, sondern von praktischer, constitutioneller Wichtigkeit ist.

In England, dem vielstimmig als Musterstaat für repräsentative Verfassungen gepriesenen Reiche, wird das Budget (mit Inbegriff des Auflagengesetzes das Finanzgesetz in engster Bedeutung) nicht eben in Folge geschriebenen Gesetzes, wohl aber eines fast dieselbe Kraft ansprechenden Herkommens, immer zuerst dem Unterhause, und sodann erst in der von diesem angenommenen Gestalt dem Oberhause, und zwar zur unveränderten Annahme oder Verwerfung vorgelegt. Dieselbe Bestimmung enthält die französische Charte ausdrücklich, („toute loi d'impot doit être d'abord votée par la chambre des députés") und eben so die meisten anderen dem Zweikammersystem huldigenden Verfassungsurkunden; namentlich die niederländische (vom 24. Aug. 1815) die baierische (vom 26. Mai 1818), die würtembergische (vom 25. Sept. 1819), die badische (vom 22. Aug. 1818), die großh. hessische (vom 17. Decemb. 1820), u. a. m. Auch die vom Kaiser Alexander dictirte polnische Verfassung (vom 27. Novemb. 1815) enthielt (§. 97) die Bestimmung, daß die „Entwürfe zu Finanzgesetzen zuerst in die Kammer der Landboten gebracht werden sollten", und so setzt auch die Verfassung der nordamerikanischen vereinigten Staaten (vom 17. Sept. 1787) fest (section 7.): „All bills for raising revenue shall originate in the house of representatives". (Doch fügt sie — in diesem Punct abweichend von den übrigen genannten Verfassungen — bei: „but the senate may propose or concur with amendments as on other bills.") Zu solcher, überall beinahe gleichlautenden, Bestimmung kommt in der badischen, würtembergischen und großherzoglich hessischen noch die weitere Anordnung, daß, wenn die erste Kammer ein von der zweiten angenommenes Finanzgesetz der fraglichen Art verwerfen sollte, alsdann die bejahenden und verneinenden Stimmen beider Kammern zusammengezählt werden müssen, worauf dann nach der Mehrheit dieser zusammengezählten Stimmen der Ständebeschluß gefaßt und, im Fall der Stimmengleichheit, durch den Präsidenten der zweiten Kammer die Entscheidung gegeben wird. Nach der badischen Verfassung, welche dabei selbst jede vertrauliche Besprechung zwischen beiden Kammern (wie überhaupt jeden Zusammentritt derselben im Ganzen oder durch Commissionen) verbietet, hebt jene Anordnung allerdings fast allen Einfluß der ersten Kammer, d. h. fast alle zählende Kraft der in derselben über Finanzgesetze zu fassenden Beschlüsse

ungen begehen, ohne daß — wofern nicht eine wohlgeregelte Controle besteht — davon irgend etwas zum Vorschein kommt. Auch sehen dieses die meisten Regierungen, zumal die monarchischen und ganz besonders die deutschen, welche das Staatsgut gern als Familiengut betrachten, gar wohl ein; sie beugen der Veruntreuung von Seite ihrer untergeordneten Beamten und Behörden durch vielfache Controlen, so wie durch strenge Strafgesetze vor. Aber dieses Alles genügt der Nation oder dem Volke nicht, so lange nicht auch gegenüber der obersten Finanzstelle oder der höchsten Regierungsgewalt eine die Einnahme und die Verwendung der öffentlichen Gelder überwachende, wirksame Controle besteht. Eine solche jedoch ist nur in constitutionellen Staaten gedenkbar, d. h. in solchen, die eine mit dem Recht der Kenntnißnahme von Allem, was auf den Staatshaushalt Bezug hat, bekleidete Volksrepräsentation besitzen, welcher sonach alle Rechnungen sammt allen Nachweisungen über Gesetzlichkeit oder Verordnungsmäßigkeit aller Einnahmen und Ausgaben zu derselben Rechtfertigung vorzulegen sind. Diese parlamentarische oder landständische Controle läßt sich durch keine andere ersetzen; nicht durch einen obersten oder allgemeinen Rechnungshof, als welcher zwar neben der landständischen Controle nothwendig, jedoch allein blos etwa die Rechnungsrichtigkeit, nicht aber die Gesetzlichkeit und Güte der Verwaltung überhaupt zu verbürgen berufen oder fähig ist; auch nicht durch die in einigen absoluten Staaten unter dem Namen Schatzministerium oder Staats- oder Reichscontrole neben dem Finanzministerium und unabhängig von demselben bestehende Behörde, als welche nämlich jedenfalls von derselben obersten Regierungsgewalt, gegenüber welcher eben die fragliche Controle statt finden soll, abhängig, und daher zur Erfüllung ihrer wichtigsten Aufgabe nur wenig geeignet ist. Rotteck.

Finanzgesetz. Im weiten Sinne ist Finanzgesetz ein jedes auf finanzielle Gegenstände, d. h. Zwecke, Interessen oder Rechte, sich beziehende, oder ein jedes in den Wirkungskreis der Finanzhoheit einschlagende; eben so wie man z. B. Polizei-Gesetz oder Justiz-Gesetz u. s. w. ein jedes nennt, das, dem Entwurf und dem Vollzug nach, dem Ressort der Polizei oder der Justiz u. s. w. angehört, d. h. die solchen besondern Sphären der Staatsgewalt gesetzte Aufgabe zu erfüllen bestimmt ist. Wer hiernach über den Begriff der Finanz und Finanzgewalt mit sich im Reinen ist, der wird auch über jenen der Finanzgesetze, d. h. über Umfang und Inhalt derselben, außer Zweifel sein. Nur wird man freilich auch Gesetze von verschiedener oder gemischter Eigenschaft anerkennen müssen, wenn oder in so fern nämlich ein und dasselbe Gesetz auf mehrere und in verschiedene Verwaltungskreise einschlagende Zwecke berechnet ist; und dann wird etwa, wenn man ihm doch einen Namen geben oder eine Rubrik anweisen soll, die darin vorherrschende Richtung und Natur die Benennung bestimmen. A potiori denominatio fit.

Von Finanzgesetzen in dieser weiten Bedeutung reden wir jedoch hier nicht, sondern wir haben dabei blos den enger zu ziehenden Kreis derjenigen Finanzgesetze im Auge, bei deren Berathung in den meisten Repräsentativstaaten mit dem Zweikammersystem, entweder nach ausdrücklichen Verfassungsgesetzen oder wenigstens nach praktisch anerkannten Grundsätzen, die eine Kammer ein geringeres Recht als die andere auszuüben hat, und deren möglichst genaue Begriffsbestimmung demnach nicht nur von theoretischem oder doctrinellem Interesse, sondern von praktischer, constitutioneller Wichtigkeit ist.

In England, dem vielstimmig als Musterstaat für repräsentative Verfassungen gepriesenen Reiche, wird das Budget (mit Inbegriff des Auflagengesetzes das Finanzgesetz in engster Bedeutung) nicht eben in Folge geschriebenen Gesetzes, wohl aber eines fast dieselbe Kraft ansprechenden Herkommens, immer zuerst dem Unterhause, und sodann erst in der von diesem angenommenen Gestalt dem Oberhause, und zwar zur unveränderten Annahme oder Verwerfung vorgelegt. Dieselbe Bestimmung enthält die französische Charte ausdrücklich, („toute loi d'impot doit être d'abord votée par la chambre des députés") und eben so die meisten anderen dem Zweikammersystem huldigenden Verfassungsurkunden; namentlich die niederländische (vom 24. Aug. 1815) die baierische (vom 26. Mai 1818), die würtembergische (vom 25. Sept. 1819), die badische (vom 22. Aug. 1818), die großh. hessische (vom 17. Decemb. 1820), u. a. m. Auch die vom Kaiser Alexander dictirte polnische Verfassung (vom 27. Novemb. 1815) enthielt (§. 97) die Bestimmung, daß die „Entwürfe zu Finanzgesetzen zuerst in die Kammer der Landboten gebracht werden sollen", und so setzt auch die Verfassung der nordamerikanischen vereinigten Staaten (vom 17. Sept. 1787) fest (section 7.): „All bills for raising revenue shall originate in the house of representatives". (Doch fügt sie — in diesem Punct abweichend von den übrigen genannten Verfassungen — bei: „but the senate may propose or concur with amendments as on other bills.") Zu solcher, überall beinahe gleichlautenden, Bestimmung kommt in der badischen, würtembergischen und großherzoglich hessischen noch die weitere Anordnung, daß, wenn die erste Kammer ein von der zweiten angenommenes Finanzgesetz der fraglichen Art verwerfen sollte, alsdann die bejahenden und verneinenden Stimmen beider Kammern zusammengezählt werden müssen, worauf dann nach der Mehrheit dieser zusammengezählten Stimmen der Ständebeschluß gefaßt und, im Fall der Stimmengleichheit, durch den Präsidenten der zweiten Kammer die Entscheidung gegeben wird. Nach der badischen Verfassung, welche dabei selbst jede vertrauliche Besprechung zwischen beiden Kammern (wie überhaupt jeden Zusammentritt derselben im Ganzen oder durch Commissionen) verbietet, hebt jene Anordnung allerdings fast allen Einfluß der ersten Kammer, d. h. fast alle zählende Kraft der in derselben über Finanzgesetze zu fassenden Beschlüsse

oder zu pflegenden Berathungen auf; da, wenn die zweite Kammer ein solches Gesetz verwirft, es gar nicht an die erste gelangt, und, wenn sie es annimmt, eine in der ersten etwa zu beschließende Verwerfung, bei der vergleichungsweise weit geringern Mitgliederzahl derselben (von welchen nach ihrer Ernennungsart ohnehin ein großer Theil naturgemäß mit der Regierung zu stimmen geneigt ist), kaum je von Wirksamkeit sein kann. Solche Beschränkung, ja fast Ausschließung dieser ersten Kammer bei Berathungsgegenständen der fraglichen Art ist um so bedeutsamer, da die badische Verfassung dieselben in einem weitern Sinne als die übrigen Verfassungen zu nehmen scheint, dabei aber doch keinen bestimmten Begriff davon aufstellt, und daher der Auslegung, also den in concreten Fällen darüber zu erhebenden Zweifeln und Streitigkeiten, einen großen Spielraum verleiht. Im §. 60 nämlich wird „jeder die Finanzen betreffende Gesetzentwurf den oben bemerkten Bestimmungen unterworfen. In den §§. 73 u. 74 werden dieselben auch auf „Vorschläge irgend einer Art" (also nicht blos Gesetz-Entwürfe), wenn sie „Finanz-Gegenstände" betreffen, und eben so auf „Finanz-Sachen" schlechthin, ausgedehnt. Welches sind nun die Gründe sowohl jener allgemeinen Bestimmungen als insbesondere der durch die badische Verfassung festgesetzten, und welches ist der eigentliche Sinn dieser letzten?

Schon auf drei Landtagen ist in der ersten badischen Kammer der Antrag erhoben worden theils auf Abänderung, theils auf authentische Interpretation der in Frage stehenden Verfassungsartikel. Die zwei ersten in der ersten Kammer mit Beifall aufgenommenen Anträge (v. 1819 u. 1828) scheiterten an dem entschiedenen Widerstande der zweiten Kammer. Der dritte, erst am jüngsten Landtag (1837) von dem grundherrlichen Abgeordneten, Freiherrn von Andlaw erhobene und von dem Berliner Wochenblatt höchlich gepriesene fiel selbst in der ersten Kammer durch, ungeachtet der warmen Zustimmung eines Theiles der Mitglieder, weil die Mehrheit theils die Fruchtlosigkeit eines wiederholt an die zweite Kammer zu erlassenden und auch von der Regierung mit Bestimmtheit zurückgewiesenen Vorschlages einsah, theils auch die Zweckmäßigkeit der von dem Antragsteller angefochtenen Verfassungsartikel anerkannte. In der That ist wohl einleuchtend, daß es, was das vorzugsweise den Namen Finanzgesetz tragende „Auflagengesetz" und das demselben zur Grundlage dienende „Staatsbudget" betrifft, durchaus zwecklos, vielmehr nur höchlich störend und dabei weder durch Rechts- noch durch politische Gründe zu rechtfertigen wäre, dasselbe, wenn es einmal in der Volkskammer umständlich berathen und angenommen worden, einer nochmaligen speciellen Genehmigung oder Verwerfung in der ersten Kammer zu unterwerfen. Wenn einmal die zweite Kammer, die ganz eigentliche Repräsentation des Volkes, also der Gesammtheit der Steuerpflichtigen, über sämmtliche Posten der Einnahme wie der Ausgabe mit der Regierung übereingekommen; so ist (vorausgesetzt natürlich, daß die Kammer eine frei gewählte und getreue sei) alle vernünftig

zu fordernde Bürgschaft dafür, daß in Bezug auf jene Posten sammt und sonders die dabei in Sprache liegenden Volksinteressen gewahrt seien, vorhanden, und eine weitere Controle durchaus überflüssig. Stände der ersten Kammer die Befugniß zu, dieses Finanzgesetz — so wie es bei anderen Gesetzen der Fall ist — mit beliebigen Verbesserungsvorschlägen an die zweite zurückzusenden; so wäre, bei der großen Zahl der darin enthaltenen einzelnen Posttionen, gar kein Ende der Verhandlung abzusehen, und dergestalt die Regierung in Gefahr, blos wegen des kaum je vermeidlichen Zwiespalts der Ansichten beider Kammern über vielleicht nur geringfügige Einzelheiten, gar kein Budget zu erhalten und daher außer Stand gesetzt zu werden, die Verwaltung ordnungsgemäß fortzuführen. Außerdem ist schwer begreiflich, mit welchem Rechte eine erste Kammer (nach ihrer gewöhnlichen Zusammensetzung, so wie nach ihrem, von den Anhängern des Zweikammersystems selbst aufgestellten Begriff und Zweck) einer von Regierung und Volk gemeinschaftlich gewollten Ausgabe oder Einnahme ihr Veto (also das Veto des großen Eigenthums gegen eine von den kleinen Eigenthümern bereitwillig übernommene Last) sollte entgegensetzen dürfen, oder wie sie befugt sein könnte, eine von jenen beiden, oder auch nur von einer jener beiden Persönlichkeiten oder Autoritäten nicht gewollte, denselben gleichwohl aufzudringen. Höchstens könnte ein Solches in den Fällen statt finden, wo etwa ein rechtsbegründetes Sonderinteresse der durch die erste Kammer allernächst vertretenen Stände oder Corporationen durch das fragliche Finanzgesetz verletzt oder gefährdet würde, wogegen jedoch schon die allgemeinen Verfassungsgrundsätze (namentlich jener von der Gleichheit der Abgaben, sodann jener von der Unantastbarkeit der wohl erworbenen Privatrechte) in der Regel die hinreichende Sicherung gewähren, und in den deutschen Bundesstaaten selbst noch bei der höchsten Bundesautorität eine Zuflucht zu finden wäre. Uebrigens liegt auch in dem Recht, das Budget im Ganzen zu verwerfen, ein Vertheidigungsmittel; und wenn auch dasselbe da, wo die Stimmen beider Kammern alsdann zusammengezählt werden, nur in außerordentlichen Fällen von Wirksamkeit sein kann, so kann es auch nur in außerordentlichen Fällen gut sein, daß solche Wirksamkeit eintrete.

Vergebens — jedoch merkwürdig genug — berief sich zur Unterstützung seines Antrags der Freiherr von Andlaw auf das Princip der Gleichheit, welches er auch für das Verhältniß der beiden Kammern gegen einander in Anspruch nahm und durch die oben bemerkten Verfassungsartikel für verletzt erachtete. Der gewählte Vertreter des privilegirten Adelstandes, das Mitglied der ersten Kammer, welche, als rein künstliche Einsetzung, durchaus nie ein Anderes oder Mehreres zu verlangen hat, als was ihr positiv verliehen worden, nahm hier freilich ein Princip in Anspruch, welchem, so schön es klingt und so sehr ihm die Herrschaft zu wünschen ist, dennoch hier in doppelter Beziehung alle Anwendbarkeit gebricht. Er vergaß zumal, daß, wenn von politischen

Rechten die Rede ist, zwar alle Bürger und Bürgerclassen fordern können, zur directen oder indirecten Theilnahme an den dem Volke vorbehaltenen oder vorzubehaltenden Rechten gleichmäßig, d. h. ohne andern Unterschied, als welcher auf vernünftig anzuerkennenden Gründen beruht, berufen zu werden, nicht aber, daß auch die künstlichen Organe des Gesammtwillens oder die rein positiv constituirten Autoritäten unter sich jener Rechtsgleichheit theilhaft seien. Hier kann überhaupt nie von selbstständigen oder schon natürlich bestehenden Rechten gesprochen werden, sondern nur von gesetzlicher Verleihung, deren Princip die Zweckmäßigkeit, nicht aber die Gleichmäßigkeit ist. Will man sich also gegen die zwischen den beiden Kammern hier und dort bestehenden Verschiedenheiten auflehnen (wollte z. B. eine zweite oder die Wahlkammer das in einer ersten etwa vorherrschende Princip der Erblichkeit, oder wenigstens Lebenslänglichkeit, oder das ihr verliehene politische Richteramt u. s. w. bestreiten), so könnte sie es niemals aus dem Grunde der dadurch angeblich verletzten Rechtsgleichheit thun, sondern nur aus politischen, nämlich auf Zweckmäßigkeit oder Räthlichkeit sich beziehenden. Hier aber hängt das Meiste von den Umständen und besonderen factischen Verhältnissen, zumal auch von dem Zusammenhange oder der Wechselwirkung der irgendwo bestehenden Einrichtungen u. s. w. ab; so zwar, daß wenn, je nach solchen Verhältnissen, es in einem Staate sehr bedenklich oder gefährlich sein könnte, der ersten (oder nach der in ihr vorherrschenden Eigenschaft der Adels-) Kammer die Macht der Budgetsverwerfung einzuräumen, es dagegen in andern Lagen und Umständen, z. B. wenn eine zweite Kammer unfrei gewählt oder in servile Gesinnung versunken, und die Regierung eine verschwenderische oder eine nach Absolutismus ringende wäre, für ein Glück geachtet werden müßte, daß noch eine andere, etwa selbstständigere, Kammer die Volksgesinnung durch jene Verwerfung aussprechen und dadurch das Ministerium zur Mäßigung und Constitutionalität nöthigen oder zurückführen könnte.

Aus dem oben ausgeführten Grunde, welcher der zweiten Kammer, als der Repräsentation der unermeßlichen Mehrzahl der Abgabepflichtigen und des weitaus größten Theils des steuerbaren Vermögens und Einkommens, selbst den Rechts-Anspruch auf die überwiegende Stimme in Finanzsachen gewährt, fließt auch die nähere Begriffsbestimmung für die hieher gehörigen Finanz-Gesetze, Sachen oder Gegenstände. Nur was unmittelbar die Herbeischaffung der pecuniären Mittel für die Bestreitung der Staatsausgaben zum Zweck hat (und bei Gegenständen gemischter Natur in so fern solcher Zweck dabei obwaltet), kann darunter verstanden werden, wenn nicht eine Ausdehnung des Vorrechts der zweiten Kammer in's Unendliche und damit auch eine fast gänzliche Zernichtung der Wirksamkeit der ersten Kammer hervorgebracht werden will, in welchem Falle es sodann besser und einfacher wäre, überhaupt nur eine Kammer zu haben. Hiernach würde allernächst das allgemeine Auflagengesetz, d. h. die gesetzliche Bestimmung über die für eine gegebene Periode

überhaupt zu erhebenden directen und indirecten Steuern, unter den Begriff der Finanzgesetze gehören. Eben so auch jedes besondere, die Einführung oder Abschaffung oder Modificirung irgend einer einzelnen Steuergattung betreffende Gesetz; sodann auch jedes zur Bestreitung des Staatsbedarfs zu contrahirende Anlehen und überhaupt alle das Staatsschuldenwesen betreffenden Anordnungen, da alle solche Schulden, in so fern sie nicht aus dem Domanialvermögen getilgt werden, als anticipirte Steuern zu betrachten sind. Aber auch die auf Domänen-Verwaltung, Veräußerung oder Erwerbung sich beziehenden Maßregeln, wenigstens in so fern dabei das finanzielle Interesse das vorwaltende ist, sind unter den fraglichen Finanzgegenständen begriffen; denn auch hier ist — weil was die Domänen nicht ertragen, durch Steuern gedeckt werden muß — die Betheiligung der Steuerpflichtigen klar. In so weit, also überhaupt in Betreff der Staats-Einnahmen, kann wenig Streitens sein. Aber schwieriger wird die Entscheidung, wenn es sich um die Staats-Ausgaben oder um die Verwendung der zu bewilligenden Steuern handelt.

Allerdings ist die Steuerbewilligung auf das Anerkenntniß wirklich vorhandener Staats-Bedürfnisse gegründet und allerdings kann von einer vernünftig zu erklärenden Steuerbewilligung nur unter der Voraussetzung die Rede sein, daß die Staats-Ausgaben, die damit sollen bestritten werden, von der Volksvertretung als nothwendige oder nützliche anerkannt seien. Und darum enthält allerdings das Recht der Steuerbewilligung zugleich auch das Recht der Führung einer entscheidenden Stimme über den gesammten Staatshaushalt, d. h. über alle Gegenstände der Ausgabe nicht minder als der Einnahme. Die geordnete Zusammenstellung der zu beiden gehörigen Posten für eine längere oder kürzere Periode enthält das Staats-Budget, dessen Anerkennung oder Bewilligung also gleichfalls unter den hier in Sprache liegenden Grundsatz fällt.

Indessen sind hier gleichwohl einige Unterscheidungen oder Beschränkungen nothwendig. Das Budget in seinem Entwurf ist eigentlich blos ein Ueberschlag oder Voranschlag der in einer gegebenen Periode zu erwartenden Einnahmen und zu machenden Ausgaben. Seine Bewilligung, wodurch es Gesetzeskraft erhält, ist theils blos Anerkenntniß der Richtigkeit der in dasselbe aufgenommenen Positionen, sowohl nach ihrem Gegenstand als nach ihrem Betrag, theils aber auch wirkliche Festsetzung. Bei den Rubriken und Positionen der Einnahme ist meistens nur Erstes, bei jenen der Ausgabe aber auch Letztes der Fall. Die Einnahmen aus Domänen und Regalien beruhen auf eigenen — unabhängig von der Bewilligung bestehenden — Titeln, jene nämlich auf dem Staats-Eigenthum, diese auf bereits gesetzlich festgestellten oder herkömmlich ausgeübten Berechtigungen der Staatsgewalt. Die Einnahmen aus Steuern endlich erheischen zwar eine besondere Bewilligung, es wird aber dieselbe ausgesprochen durch Zustimmung zu dem Auflagengesetz, und sodann blos die auf den Grund

des letztern gemachte Ertragsberechnung in's Budget aufgenommen. Anders verhält es sich mit den Ausgaben. Hier werden in der Regel keine besonderen Gesetze darüber erlassen, daß diese oder jene bestimmte Ausgabe statt finde, sondern die Aufnahme in's Budget gilt für solche Festsetzung und enthält also nicht blos das Anerkenntniß der Richtigkeit des Ueberschlags, sondern auch die wirkliche Bewilligung der für die aufgeführten Gegenstände oder Zwecke zu machenden Verwendung. Hier nun entsteht die Frage, ob das Vorrecht der zweiten Kammer überall da eintrete, wo von einer Verwendung oder Ausgabe die Rede ist, d. h. ob es, um einen Gegenstand zum Finanz-Gegenstand, also die Bestimmung darüber zum Finanzgesetz zu stempeln, genug sei, den Punct der Unkosten, nämlich der durch irgend eine Festsetzung oder Anwendung veranlaßten Ausgabe, herauszuheben oder als Hauptsache hinzustellen, wornach also die Bewilligung solcher Ausgabe zugleich auch für gültige Zustimmung zum Gegenstande der Ausgabe oder zum Zwecke der Verwendung zu gelten habe? — Wir antworten unbedenklich mit nein! weil sonst alle Gesetze oder sonstigen Beschlüsse für Finanz-Sachen erklärt werden könnten, indem kaum ein Gesetz (mit Ausnahme etwa der blosen Rechts-, namentlich der Civilrechts-Gesetze) gedacht werden kann, dessen Vollzug nicht einigen Aufwand nach sich zögè. Die zweite Kammer hätte hiernach in ihrer Gewalt, für sich allein (d. h. ohne das Veto der ersten fürchten zu müssen) die allerwichtigsten, die höchsten politischen Interessen in sich fassenden Gesetze mit der Regierung zu Stande zu bringen (was zwar oftmals sehr gut sein möchte, jedoch nicht auf dem Wege einer rabulistischen Deutung des Wortes Finanzgesetz erschlichen, sondern durch klare constitutionelle Festsetzung erlangt werden sollte). So könnte z. B. die ganze Organisation der Gerichte, die Trennung der Justiz von der Administration, die Einführung der Schwurgerichte, der Collegialgerichte erster Instanz, die Aufhebung der Conscription und die Einführung entweder des Werb- oder des Landwehrsystems u. s. w., ja selbst constitutionelle Bestimmungen, wie z. B. über die Dauer der Landtage und ihre periodische Einberufung, über die Entschädigung der Deputirten, über den landständischen Ausschuß u. s. w., von der zweiten Kammer, unter dem Titel der Bewilligung der zu solchen Einrichtungen nöthigen Ausgaben, einseitig festgesetzt oder gültig angenommen werden, was Alles offenbar nicht im Sinne der wegen der „Finanzgesetze" bestehenden Verordnungen liegt.

Man wird dieses anerkennen, aber nun fragt sich's weiter: wo ist denn die Grenze? — Wir sagen: da, wo der Kostenpunct aufhört die Hauptsache zu sein. Er ist aber die Hauptsache namentlich da, wo die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit des Zweckes oder Gegenstandes, wofür eine Ausgabe gemacht werden soll, bereits im Allgemeinen — entweder ausdrücklich durch ein Gesetz, oder stillschweigend durch bisherige Uebung — anerkannt oder unbestreitbar, und also blos,

oder doch vorzugsweise nur eine Vergleichung des davon zu erwartenden Guten mit seiner Kostspieligkeit in Sprache ist. Wo dieses aber nicht statt findet, wo also darüber, ob überhaupt, nämlich im allgemeinen politischen Interesse oder auch vom Standpuncte des Rechts betrachtet, ein in Frage stehender Zweck erstrebt, eine in Frage stehende Anstalt gegründet, oder ein bestimmtes Mittel zum Zwecke solle angewendet werden, noch keine Entscheidung oder Anerkennung vorliegt, da hört billig das Vorrecht der zweiten Kammer auf, und tritt die regelmäßige Form der Beschlußfassung ein. Einige Beispiele werden diese Ansicht verdeutlichen. Daß überall eine Justizpflege und Polizeiverwaltung, eine Wehranstalt, ein Straßen- und Brückenbau, ein Schul- und Kirchenwesen u. s. w. vorhanden sein und unterhalten werden müssen, darüber ist Jedermann einig, und die Aufnahme solcher Rubriken in's Budget mithin von selbst gerechtfertigt. So lange daher an den für solche Zwecke oder Gegenstände bestehenden Einrichtungen nichts Wesentliches geändert wird, oder nur solche Veränderungen in Sprache sind, die entweder auf Ersparung berechnet oder, um der vollständigeren Zweckerreichung willen, die Ausgabe erhöhend, mithin in letzterem Falle eine weitere Bewilligung in Anspruch nehmend sind, so ist der Charakter des Finanzgesetzes dabei noch unverkennbar vorhanden. Eben so, wenn nur die Bestreitungs-Art sonst anerkannter Bedürfnisse geändert, namentlich finanziell ökonomischer eingerichtet oder dem constitutionellen Grundsatze von Gleichheit in Vertheilung der Staatslasten näher gebracht werden, z. B. wenn die etwa factisch bestehenden Staatsfrohnden für Wasser- und Straßenbau aufgehoben und dafür Geldleistungen zur Bestreitung der Bauten aufgelegt, oder wenn anstatt der complicirten und vielfach drückenden Gerichtstaxen und Sporteln eine vereinfachte Stempelgebühr eingeführt werden soll u. s. w., so gehören dergleichen Verfügungen noch immer unter den Begriff von Finanzgesetzen. Wenn dagegen z. B. die Herrenfrohnden oder die Zehnten gegen ganze oder theilweise Entschädigung aus der Staatscasse aufgehoben werden sollen, so ist zwar die Bewilligung solcher Entschädigungssumme eine Finanzsache, nicht aber die Frage, ob überhaupt eine, zumal zwangsweise, Ablösung statt finden solle und um welchen den Herren dafür zu entrichtenden Preis. Nur für die zur Domäne gehörigen Frohnd- und Zehntrechte kann durch ein Finanz-Gesetz die Ablösbarkeit rechtsgültig verordnet und der Ablösungspreis festgestellt oder als hinreichend anerkannt werden (so wie überhaupt die Veräußerung von Domänenstücken zu den Finanzsachen gehört). Die Errichtung neuer Straßen oder Wasserbauten ist — wenigstens nach der vorherrschenden Eigenschaft — eine Finanzsache, weil, wenigstens in der Regel, die Nützlichkeit solcher Gründungen nicht bezweifelt werden kann und also meist nur der Kostenbetrag in Erwägung zu ziehen ist. Wenn jedoch von der zu bewilligenden Anwendung des Expropriationsgesetzes auf solche Unternehmungen die Rede

Hierdurch erhält nämlich der Staatshaushalt eine Einfachheit und leichte Ueberschaulichkeit, deren er bei der Unterscheidung allgemeiner Staats- von besonderen Provinzialausgaben nothwendig entbehrt; es wird dadurch auch der staatsbürgerliche Verein, dessen Innigkeit so wichtig für die Wohlfahrt des Ganzen ist, enger und fester geschlossen, dem isolirenden Provinzialgeist also auf's Wirksamste entgegengearbeitet, und durch die wechselseitige Unterstützung das wahre Interesse Aller kräftigst befördert. Es wird der Regierung wie den Bürgern klar gemacht, wie viel die Gesammtheit und der einzelne Steuerpflichtige für's öffentliche Bedürfniß zu entrichten haben, und einer etwa ungenügsamen Finanzverwaltung unmöglich gemacht, die ungebührliche Größe ihrer Forderungen dadurch zu verschleiern, daß sie nur einen Theil derselben unmittelbar für die Staatscasse einzieht und in die Staatsrechnung aufnimmt, den andern Theil aber unter dem Titel von Provinz- oder Bezirksabgaben oder sogenannten Amtsschaden, oder auch Communallasten lediglich den betreffenden Bezirks- oder Localcassen überweis't, daher im Staatsbudget außer Ansatz läßt. Endlich ist nur bei den eigentlichen Staatssteuern thunlich, den Pflichtigen nach Maßgabe seines sämmtlichen, im Staate befindlichen Vermögens oder seines Gesammteinkommens in's Mitleiden zu ziehen, während bei Provinz-, Bezirks- und Communalabgaben nur das in der betreffenden Provinz oder Commune gelegene Besitzthum oder daselbst bezogene Einkommen in Rechnung gebracht werden kann. Nach dem Systeme der unmittelbaren Staatssteuern läßt also — ohne Unrecht oder Bedrückung — ein Mehreres sich erheben, als nach jenem der Localabgaben, was allerdings auch als eine nicht unwichtige Empfehlung des ersteren geltend zu machen ist.

Wir haben zum Schlusse dieses blos einigen allgemeinen Betrachtungen über die Finanz gewidmeten Artikels noch einen kurzen Blick auf die Finanz-Verwaltung zu werfen. Dieselbe faßt — im Gegensatz der Finanz-Gesetzgebung, welche von der obersten Staatsgewalt ausgeht — den Vollzug der fraglichen Gesetze und Verordnungen in sich, oder die wirkliche Wirthschaftsführung des Staates, nämlich den Einzug der demselben, sei es privatrechtlich (wie bei den Domänen), sei es gesetzlich (wie bei den Steuern) zustehenden Einnahmen, sodann deren Bereithaltung und auch wirkliche Verwendung zu den festgesetzten Zwecken, und endlich die Rechnungslegung über Einnahme und Ausgabe in sich. Wenn sie zweckmäßig geführt werden soll, so setzt sie allernächst eine gute Organisation des Finanzdepartements und wohlgeregelte Formen für dessen Geschäftsbehandlung voraus. Welches aber in einem bestimmten Staate die beste Organisation sei, ob z. B. nur eine allgemeine Centralverwaltungsstelle in oberster Linie bestehen, oder ob mehrere specielle Centralstellen oder Directionen für die einzelnen Hauptverwaltungszweige errichtet werden sollen, wie vielfach hier oder dort die Gliederungen solcher Verwaltung oder Verwaltungszweige

cher Seite beleuchtet, und werden dazu noch weitere Gelegenheit insbesondere in den vom „Papiergeld" und vom „Staatsbankerot" handelnden u. m. a. finden. Hier beschränken wir uns auf einige wenige allgemeine Bemerkungen.

Die beste, schönste und vortheilhafteste Finanzoperation in Bezug auf das Credit- oder Schuldenwesen ist allerdings — das Worthalten, d. h. die getreue Erfüllung der jeweils übernommenen Verpflichtungen, wodurch nämlich nicht allein geschieht, was die Gesetze des Rechts und der Ehre fordern, sondern auch der Credit erhalten, d. h. eine für alle künftigen Nothfälle bereite Hülfsquelle geschaffen oder bewahret wird. Indessen ist nichts dagegen einzuwenden, vielmehr nur zu billigen, wenn der Staat auf irgend welche mit jener Hauptpflicht vereinbarliche und auch sonst keinen höheren Interessen widerstreitende Weise sich einen thunlichst wohlfeilen Credit zu verschaffen, und eben so die Entlastung seines Credits auf den mindest kostspieligen Wegen zu bewirken sucht. Die für den Privatmann geltenden Grundsätze sind hier auch maßgebend für die Staats-Finanzverwaltung. Nicht durch Machtgebot oder Gewalt, sondern blos auf dem Wege der freien, vertragsmäßigen Uebereinkunft soll der Staat sich die Geldmittel, die er durch Steuern nicht hereinzubringen im Stande oder gewillt ist, verschaffen; und er soll gegenüber seinen Gläubigern die heiligen Gesetze des Privatrechts ehren gleich jedem Privatschuldner. Hat er jedoch Gelegenheit oder weiß er Wege aufzufinden, worauf er ohne Beeinträchtigung solches Privatrechts, d. h. ohne Vertragsverletzung, also mit freier Zustimmung seiner Gläubiger, seinen Schuldenstand verringern oder seine Zahlungspflicht erleichtern kann, so soll er es thun im Interesse seiner Bürger, nämlich der Steuerpflichtigen, welchen jede solche Erleichterung zu Gute kommt und auch der Rechtsanspruch auf thunlichste Erleichterung zusteht.

Es ist hiernach eine sehr gute Finanzoperation, wenn es dem Staate gelingt, die ihm nöthigen Anlehen unter solchen Formen und Bedingungen zu Stande zu bringen, die, obschon für die Capitalisten einladend oder annehmbar, doch für ihn selbst möglichst unbeläſtigend sind. Die Möglichkeit, solches zu thun, hängt jedoch von den hier und dort vorhandenen besonderen Verhältnissen und Umständen ab, welche jeweils sorgfältigst wahrzunehmen und thunlichst zu benutzen — oder aber ihrer nachtheiligen Einwirkung zu begegnen oder auszuweichen — die Aufgabe der Finanzpolitik ist. Eben so hat dieselbe zu beurtheilen, zu welcher Zeit, in welchem Maße und in welcher Weise die Entlastung des Staatscredits mit Vortheil für die Staatsfinanzen, d. h. mit möglichst geringer Beschwerung derselben, bewirkt werden könne. Hat der Staat bei Contrahirung der Schuld sich dafür freie Hand vorbehalten oder überhaupt bereits für ihn günstige Bedingungen festgesetzt, so ist das Geschäft einfach und leicht. Das System der allmäligen Entlastung, mittelst eines dafür gleich beim Entstehen der Schuld zu creirenden, mit dem Laufe der Jahre von selbst anwachsenden

Rechten die Rede iſt, zwar alle Bürger und Bürgerclaſſen fordern können, zur directen oder indirecten Theilnahme an den dem Volke vorbehaltenen oder vorzubehaltenden Rechten gleichmäßig, d. h. ohne andern Unterſchied, als welcher auf vernünftig anzuerkennenden Gründen beruht, berufen zu werden, nicht aber, daß auch die künſtlichen Organe des Geſammtwillens oder die rein poſitiv conſtituirten Autoritäten unter ſich jener Rechtsgleichheit theilhaft ſeien. Hier kann überhaupt nie von ſelbſtſtändigen oder ſchon natürlich beſtehenden Rechten geſprochen werden, ſondern nur von geſetzlicher Verleihung, deren Princip die Zweckmäßigkeit, nicht aber die Gleichmäßigkeit iſt. Will man ſich alſo gegen die zwiſchen den beiden Kammern hier und dort beſtehenden Verſchiedenheiten auflehnen (wollte z. B. eine zweite oder die Wahlkammer das in einer erſten etwa vorherrſchende Princip der Erblichkeit, oder wenigſtens Lebenslänglichkeit, oder das ihr verliehene politiſche Richteramt u. ſ. w. beſtreiten), ſo könnte ſie es niemals aus dem Grunde der dadurch angeblich verletzten Rechtsgleichheit thun, ſondern nur aus politiſchen, nämlich auf Zweckmäßigkeit oder Räthlichkeit ſich beziehenden. Hier aber hängt das Meiſte von den Umſtänden und beſonderen factiſchen Verhältniſſen, zumal auch von dem Zuſammenhange oder der Wechſelwirkung der irgendwo beſtehenden Einrichtungen u. ſ. w. ab; ſo zwar, daß wenn, je nach ſolchen Verhältniſſen, es in einem Staate ſehr bedenklich oder gefährlich ſein könnte, der erſten (oder nach der in ihr vorherrſchenden Eigenſchaft der Adels-) Kammer die Macht der Budgetsverwerfung einzuräumen, es dagegen in andern Lagen und Umſtänden, z. B. wenn eine zweite Kammer unfrei gewählt oder in ſervile Geſinnung verſunken, und die Regierung eine verſchwenderiſche oder eine nach Abſolutismus ringende wäre, für ein Glück geachtet werden müßte, daß noch eine andere, etwa ſelbſtſtändigere, Kammer die Volksgeſinnung durch jene Verwerfung ausſprechen und dadurch das Miniſterium zur Mäßigung und Conſtitutionalität nöthigen oder zurückführen könnte.

Aus dem oben ausgeführten Grunde, welcher der zweiten Kammer, als der Repräſentation der unermeßlichen Mehrzahl der Abgabepflichtigen und des weitaus größten Theils des ſteuerbaren Vermögens und Einkommens, ſelbſt den Rechts-Anſpruch auf die überwiegende Stimme in Finanzſachen gewährt, fließt auch die nähere Begriffsbeſtimmung für die hieher gehörigen Finanz-Geſetze, Sachen- oder Gegenſtände. Nur was unmittelbar die Herbeiſchaffung der pecuniären Mittel für die Beſtreitung der Staatsausgaben zum Zweck hat (und bei Gegenſtänden gemiſchter Natur in ſo fern ſolcher Zweck dabei obwaltet), kann darunter verſtanden werden, wenn nicht eine Ausdehnung des Vorrechts der zweiten Kammer in's Unendliche und damit auch eine faſt gänzliche Zernichtung der Wirkſamkeit der erſten Kammer hervorgebracht werden will, in welchem Falle es ſodann beſſer und einfacher wäre, überhaupt nur eine Kammer zu haben. Hiernach würde allernächſt das allgemeine Auflagengeſetz, d. h. die geſetzliche Beſtimmung über die für eine gegebene Periode

Findelhäuser. Eines der auffallendsten Beispiele solcher Einrichtungen, welche, in der Verfolgung eines an sich lobenswerthen Zweckes, bei Weitem größere Nachtheile als Vortheile erzeugen, sind die Findelhäuser, d. h. Anstalten, in welchen neugeborene Kinder, ohne alle Untersuchung über die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung oder nur über die Herkunft, aufgenommen und erzogen werden.

Der erste und unmittelbare Zweck dieser Anstalten ist der, solchen Kindern das Leben zu retten, welche von den Eltern, in der Regel von der unehelichen Mutter, aus Armuth, Furcht vor Schande, Geiz, Genußsucht u. s. w. nicht ernährt und verpflegt werden könnten oder wollten, und welche somit entweder geradezu ermordet oder wenigstens ausgesetzt werden würden. Man geht dabei von dem an sich ganz richtigen und auch durch die Erfahrung bestätigten Gedanken aus, daß, wenn die hülflosen oder unsittlichen Eltern eine Gelegenheit erhalten, ihres Kindes auf eine leichte und sie in keiner Beziehung beschwerende Weise loszuwerden, ohne demselben sein Leben nehmen zu müssen, sie dieselbe aus einem Reste von menschlichem Gefühle begierig ergreifen werden. Deshalb wird denn auch nie dem Ueberbringer eines Kindes irgend ein Vorhalt gemacht, ein Ansinnen wegen der Unterhaltungskosten gestellt und häufig ist sogar eine solche mechanische Vorrichtung angebracht, daß der Ueberbringer ganz ungesehen bleibt. — Es wäre ungerecht, nicht anzuerkennen, daß wirklich durch die Findelhäuser die Verbrechen des Kindermordes und der Aussetzung sehr vermindert, und dadurch manches Leben vor unmittelbarer Zerstörung gerettet wird. In Frankreich z. B. ist, bei offenbar tieferem Stande der allgemeinen Sittlichkeit, die Zahl der wegen der genannten Verbrechen vorzunehmenden Untersuchungen viermal geringer als in Preußen, und gar sieben- bis achtmal geringer als in Würtemberg. Sollte nun dieses Ergebniß nicht von der Bedeutung sein, um auch einige Opfer zu Erhaltung so manches unschuldigen Lebens und zur Ersparung so unnatürlicher Verbrechen zu bringen?

Diese Frage kann mit Umsicht erst dann beantwortet werden, wenn auch die etwaigen nachtheiligen Folgen der Anstalt gehörig erörtert sind. Leider sind nun aber solche in höchst auffallendem Grade vorhanden, und zwar in Beziehung sowohl auf die Eltern, als auf die Kinder, und endlich auf den Kostenpunct.

Was zuerst die Eltern betrifft, so haben die Findelhäuser auf diese einen doppelten entsittlichenden Einfluß. Einmal nämlich ist leicht einzusehen, daß diese Leichtigkeit, die Frucht eines verbotenen geschlechtlichen Umganges unbemerkt, so wie ohne alle Opfer und Mühe, und doch ohne Verbrechen und Gefahr bei Seite zu bringen, ein höchst wirksames Beförderungsmittel des Leichtsinnes und der Ausschweifung ist. Sei auch an sich eine Keuschheit von geringerem Werthe, wenn nicht das Gefühl der Pflicht und der Schamhaftigkeit sie erhält, sondern die Furcht vor der Schande eines unehelichen Kindes und die Abneigung gegen die großen Schwierigkeiten und Beschränkungen, welchen die Mutter eines solchen Kindes in der Regel ausgesetzt ist: so ist doch ge-

wiß, nicht nur, daß die materiellen Uebel bei jedem Motive der Unterlassung gleichmäßig erspart werden, sondern auch, daß die auf den ersten unrechten Schritt so oft folgende weitere Entsittlichung durch Abschreckung von demselben ebenfalls nicht eintritt. — Zweitens aber zerstören die Findelhäuser in einem kaum glaublichen Grade die elterliche Liebe, auch bei gesetzlich Verehelichten, mit ihr aber die einzige unverfälschte und nachhaltige Quelle einer guten Erziehung des kommenden Geschlechtes und eines gesitteten Familienlebens, d. h. der Grundlage des öffentlichen und des Einzelnwohles. Die Leichtigkeit, mit welcher die Mühe und die Kosten der Erziehung der Kinder auf eine öffentliche Anstalt gewälzt werden können, ist für viele habsüchtige, bequeme oder sonst selbstische Eltern ein unwiderstehlicher Reiz, sich derselben zu entledigen. Dieses Verfahren ist aber um so ruchloser, als die Findelkinder einer viel größeren Sterblichkeit ausgesetzt werden, und als die Erfahrung zeigt, daß nur gar Wenige von ihnen durch die Eltern später zurückgefordert und ihren Familienverhältnissen, ihrem Namen und der Hoffnung eines erleichterten Fortkommens in der Welt wiedergegeben werden. Die Entsittlichung in diesem Puncte geht so weit, daß z. B. in Petersburg die Hälfte, in Paris, Lissabon, Rom, Madrid, Moskau wenigstens ein Viertheil aller in der Stadt geborenen Kinder in das Findelhaus kommt, von diesen aber nur ein sehr geringer Theil wieder von den Eltern zurückverlangt wird; so in Paris kaum der hunderste, in ganz Frankreich nicht der zehnte Theil. Doch was braucht es vieler Beweise, wie eine solche Aufforderung des Staats, der Kinder sich zu entledigen, auf die rohe Menge wirken muß. Ist es doch bekannt, daß selbst J. J. Rousseau seine vier Kinder in das Findelhaus lieferte, ohne sich je wieder um sie zu bekümmern! Es wäre schon unverzeihlich, wenn der Staat eine solche Quelle von Abscheulichkeiten dulden würde, falls die Handlungen von Privaten sie eröffneten; allein ganz unerträglich ist es doch, wenn er selbst durch seine Anstalten sie hervorruft. — Will aber Einer zweifeln, ob wirklich ein Findelhaus die beiden bisher besprochenen Arten von Unsittlichkeit erzeugt, oder ob nicht vielmehr die Quelle derselben in andern örtlichen oder zeitlichen Ursachen zu suchen sei, so möge er nachstehendes Beispiel beherzigen. In Mainz wurden unter französischer Herrschaft von 1799 bis 1811 nur 80 Kinder ausgesetzt; als aber am 7. November 1811 auf Napoleon's Befehl ein Findelhaus errichtet wurde, so erhielt dieses in 40 Monaten nicht weniger als 516 Kinder. Nach der Wiederunterdrückung durch die hessische Regierung fanden in den nächsten 9 Jahren wieder nur 7 Aussetzungen statt!

Allein vielleicht ist hier einer der Fälle, in welchen ein offenbares Uebel nicht vermieden werden kann, weil es unzertrennlich mit einem überwiegenden Nutzen verbunden ist? Vielleicht muß das Opfer einer jedenfalls nur schwankenden und schwachen Sittlichkeit der Eltern zum Besten der Erhaltung des Lebens und zur Bewirkung einer guten Erziehung zahlreicher Kinder gebracht werden? Leider sind auch in Beziehung auf

die Kinder die Findelhäuser eine beklagenswerthe Einrichtung. Die große Mehrzahl derselben kommt in denselben doch um das Leben; und die zu selbstständigem Alter Herangewachsenen gehen in der Regel sittlich zu Grunde. Die Gründe von beiden Uebeln liegen aber allzu sehr in der Natur der Sache, als daß sie je ganz weggeräumt werden könnten. Was nämlich die große Sterblichkeit betrifft, so ist leicht einzusehen, daß, auch ganz abgesehen von den vielen Kindern, welche schon mit Krankheiten angesteckt und selbst sterbend in die Findelhäuser gebracht werden, die Unmöglichkeit, unter einer so großen Anzahl von ganz kleinen Kindern die nöthige Reinlichkeit der Luft und der Kleidung zu erhalten, die in jedem einzelnen Falle zweckmäßigste Speise zu geben, bei ansteckenden Krankheiten Absonderungen vorzunehmen, höchst nachtheilig wirken muß. An Ammen auf dem Lande übergeben (sonst noch die beste Behandlungsweise,), werden sie trotz aller möglichen Aufsicht doch oft vernachlässigt. Gründe genug, um die schauderhafte Thatsache zu erklären, daß nur ein geringer Theil der Findlinge das erste Jahr erreicht, und somit nur gar Wenige das Mannesalter. Haben auch Verbesserungen im innern Dienste die früheren Sterblichkeitsverhältnisse (z. B. in Dublin im Jahr 1791 von 91 auf 100, in Paris von 29 auf 32) etwas verbessert, so starben doch auch in neuerer Zeit immer noch von dem ersten Jahre von je 100 Findlingen in Madrid 67; in Wien 92; in Brüssel bis 1816 79, in der neuesten Zeit wenigstens noch 56. Von 19,420 im Lauf von zwanzig Jahren in Dublin Aufgenommenen waren nur 2000 am Leben, in Moskau von 37,600 nur 7000. — Nicht minder offen liegen die Ursachen vor, warum ein so großer Theil der Findlinge später im Leben sittlich zu Grunde geht. Mit Ausnahme weniger vom Glücke besonders Begünstigter treten sie ohne Freund, ohne Familie, ohne Schutz, ohne das geringste Vermögen, selbst ohne Namen in die Welt. So vereinzelt und durch keine Rücksichten auf Andere abgehalten, fallen die Meisten dem Laster anheim. Von den Mädchen werden, genauen Beobachtungen zu Folge, die Meisten öffentliche Dirnen; die Knaben werden Bettler oder Landstreicher, wo nicht Schlimmeres. In Belgien waren in den Jahren 1824—33 unter 16,873 Gefangenen in den Centralgefängnissen nicht weniger als 594 Findlinge. — Unbedenklich kann man also den Satz aufstellen, daß durch die Findelhäuser sehr viel mehr Kinder das Leben verlieren, als ohne ihre Existenz gestorben wären, und daß bei der Mehrzahl der Ueberlebenden es für sie selbst und für die bürgerliche Gesellschaft besser wäre, wenn sie ebenfalls gestorben wären. Dieses traurige Ergebniß aber wird erlangt durch eine tiefe, immer weiter um sich fressende Entsittlichung der ärmeren Stände.

Nach solchen Betrachtungen ist es fast widrig, noch von Geld reden zu müssen. Allein dennoch kann die große Kostspieligkeit der Findelhäuser nicht übergangen werden. In Frankreich kosten die Findelhäuser, abgesehen von dem, was die übrigen Hospitäler auf Findlinge verwenden, jährlich gegen 10 Millionen Franken. Mehrere

Departements Lagen, daß alle diese Hülfsmittel durch die Findelhäuser verschlungen werden. Ein ähnliches Verhältniß findet in Spanien, denn, weil der größere Theil der Findlinge mehr als die Hälfte der eingebrachten Kinder jährlich, so ist wahrscheinlich, daß die Sterblichkeit der Kinder in den Findelhäusern noch größer ist, als in den übrigen Gegenden des Landes, wo sie nicht eingebracht werden. Die nachtheilige Wirkung der Findelhäuser auf die Bevölkerung hat sich auffallend gezeigt. Während z. B. im J. 1750 nur 40,000 Findlinge in Frankreich waren, betrug ihre Zahl im J. 1830 über 125,000. Wäre ein solcher Anstalten schon einer Berücksichtigung werth, wenn er für einen entschieden nützlichen Zweck gemacht würde, so muß man sich bei einer Einrichtung nicht beruhigen, welche so geringes Gutes mit so übermäßigen Uebeln erkauft.

Demnach darf man nicht mehr den Satz festhalten, daß die Findelhäuser das richtige Mittel sind, um der Tödtung neugeborener Kinder zu verhindern, und daß Sitte und Sittlichkeit sich immer noch besser befinden bei der dem Auge nicht sehr hinstellenden Begehung des Verbrechens, als bei dieser Art von Entgegenwirkung.

Literatur: Meißner, Zwei Abhandlungen über die Frage: sind die Findelhäuser vortheilhafte oder schädliche? Gött., 1779; Benoiston de Chateauneuf, Consideration s. l. enfans trouvés. Par., 1824; Gouroff, Essai sur l'histoire des enfans trouvés. Par., 1829; Revue encycl. T. LX. S. 225 fg.; Duquétiaux, des modifications à introduire dans la législation s. l. enfans trouvés en Belgique. Brux., 1834. — Abhandlungen über die medicinischen Einrichtungen von Findelhäusern s. in Frank's medizin. Polizei; in dem Dictionnaire des sciences médicales Art.: enfans trouvés.

R. Mohl.

Finnland. Eine große und eigenthümliche Völkerfamilie bilden jene über den Norden Europas und Asiens verbreiteten Stämme, die von den Fremden Finnen genannt werden, sich selbst aber Suomi, Same, Saame (Sumpfbewohner) heißen. Sie mögen das Recht haben, sich als Urbewohner eines weit größern Ländergebietes betrachten zu können, als was sie jetzt einnehmen. Das bewußtlose Drängen ihrer zahllosen Völkermassen hat zuweilen den ersten Anstoß zu den gewaltigsten Völkerbewegungen gegeben. Aber überall, wo sie mit kräftigeren Völkern zusammentrafen, mit Germanen namentlich, Slaven und Tartaren; da flüchteten sie entweder und mochten lieber die Ungunst eines rauheren Klimas, als das Joch der Knechtschaft tragen, oder sie wurden von den fremden Gebietern in eine gänzliche Abhängigkeit gedrängt. Auf dem Mittelpuncte ihrer ehemaligen Größe, an jenem ugrischen Völkerthore am Ural, haben die Nachkommen ihre Ahnen spurlos vergessen, und das Gedächtniß der kunstreichen Tschuden wird nur noch in den Spuren ihrer Bergwerke und in der fernen germanischen Sage bewahrt. Sogar die Sprache der Urväter sollen einige Stämme verlernt haben, und wenigstens von den Baschkiren versichert man, daß sie finnischen Ursprungs seien, wiewohl sie jetzt der turkotartarischen Sprache sich bedienen. Selbst

die Gestalt ist verschieden geworden, und so gewiß die eigentlichen Finnländer und ihre Nachbarn, die Lappen, eines Stammes sind, so wenig tragen sie doch äußere Verwandtschaft zur Schau. Einzelne in Noth und Druck mit Liebe bewahrte häusliche Sitten und einzelne Grundzüge der Sinnesart, die zugleich die Geschichte dieser großen Völkerfamilie erklären, sind allen gemeinsam geblieben. Es ist ein friedliches Volk, das finnische, und das war sein Unglück in Zeiten, die auf kriegerische Tugend gestellt waren. Es glänzte nicht durch die Eigenschaften, die zum Unglück der Welt durch lange Jahrtausende von ihr am meisten geschätzt worden sind. Obwohl auch finnische Völker sich tapfer, wenn auch meist erfolglos, gewehrt haben, wenn es allzu hart an sie gebracht wurde, so haben sie doch weder in Politik, noch in Kriegskunst geglänzt, so gebrach ihnen doch der Unternehmungsgeist und der eherne Sinn der Germanen, wie die Gewandtheit der Slaven und ihre Ausdauer im Haß. In ihrer milden, idyllischen Richtung, in jener Stimmung, die sich bei ländlichem Genusse ungestörter Gewohnheiten und Freuden des Privatlebens lange Jahrhunderte auch bei sehr unvollkommenen Verhältnissen beruhigt und jeden Gedanken einer wesentlichen Veränderung ausschließt, stehen sie den Slaven und Celten näher, als den Germanen. Dagegen haben sie nicht jene Freude an scheinbarem Wechsel, an unruhiger, wenn auch nichts fördernder Bewegung, die die erstgenannten Völker so oftmals unglücklich gemacht hat. Sie haben mehr von der germanischen Biederkeit, die sich von der slavischen und celtischen Gutmüthigkeit dadurch unterscheidet, daß letztere mehr eine Folge des sinnlichen, sanguinischen Temperaments, folglich öfterem Wechsel ausgesetzt ist, während erstere festerer, kernhafterer Natur ist. Ihre Verständigkeit ist auch mehr germanischer Art, nicht bloser esprit, wie bei den Celten, bloße Schlauheit, wie bei den Slaven. Den erfinderischen Geist im Technischen theilen sie mit Germanen und Celten, während die Slaven hier bloße Nachahmer sind. Aber auf Anderes als Technisches tragen auch sie ihn nicht über, und gänzlich gebrechen ihnen Thatendurst und Unternehmungsgeist. Nur einmal haben sie eine Eroberrerrolle gespielt, als Attila's Zug die Welt bewegte. Das scheint zufälligen Ursprungs, eine bewußtlose Bewegung ungefüger Massen gewesen zu sein, der das Geschick einen eigenthümlich organisirten Anführer gab. Der Ergebnisse haben auch hier sich andere Nationen bemächtigt und sie auszubeuten gewußt. Nur ein Zweig der Finnen ist in rühmlichen Wetteifer mit den ersten Nationen Europas getreten und hat sich im Südosten dieses geistig begünstigtsten Erdtheils seine romantischen Eigenschaften angeeignet: die Magyaren. Auch diese haben das charakteristische Merkmal des Geschlechts bewahrt: das Selbstgenügen am Genusse hergebrachter Freiheit und den Mangel an über die Grenzen strebendem Unternehmungsgeist. Aber nach dem Unterschied zwischen Ungarn und Polen wird der zwischen Finnen und Slaven zu beurtheilen sein.

Hier haben wir es — mit Uebergehung anderer finnischer Stäm-

me, wie den in Sibiriens Steppen umherziehenden Samojeden u. A., der Lappen im Norden Scandinaviens, der Ureinwohner von Esthland, Kurland, Liefland, Litthauen, Preußen — nur mit dem heutigen Großfürstenthum Finnland und dessen Bewohnern, den Finnländern, zu thun.

Das Finnaland umfaßte ehedem ein weites Gebiet im Norden, dehnte sich von dem norwegischen Halogaland ostwärts bis an das weiße Meer, südlich aber parallel mit Halogaland aus und war der Phantasie der Germanen das Land der Riesen und Zauberer. Die Normannen zogen allmälig die Grenzen enger und waren schon gegen Ende des achten Jahrhunderts in der Stellung des siegreichen Gebieters über Finnmarken. Wie Harald Harfaager Norwegens Inneres geordnet, begannen die Colonisationen im Innern der Finnmarken. Die nomadischen Bewohner der unwirthbarsten Gegenden erhielten sich, als Lappen, in alter Unkultur, und werden von ihren ehemaligen Stammgenossen, den Finnländern, verschmäht, während sie selbst sich mit Stolz als Finnen betrachten. Finnmarken aber ward zur norwegischen Provinz. Aber eine unsichere Provinz, die sowohl schwedischen als russischen Einflüssen ausgesetzt war. Die Ersteren triumphirten zuerst. Schon König Erich der Heilige unternahm 1156 einen Kreuzzug zur Bekehrung und Unterwerfung der heidnischen Finnen. In Nyland wurden schwedische Colonieen angelegt. Als die heidnischen Finnen, namentlich die Karelen und Tawasten, in Verbindung mit Ingern und Esthen, fortwährend diese Colonieen beunruhigten, drang der schwedische Jarl Birger von Neuem ein, zwang die Tawasten zur Taufe, unterwarf alles Land bis zum Paijäne-See und legte das Schloß Tawastehus an (1250). Die von Finnen bewohnten Küstenländer des weißen Meeres kamen frühzeitig unter russische Herrschaft. Eben so hatten die Schweden Jahrhunderte lang mit den Russen um den Besitz Kareliens, d. i. des östlichen Finnlands, zu streiten. Oft reizten die Russen die Karelier an, über die schwedischen Niederlassungen herzufallen, was die Schweden nur antrieb, ihre Herrschaft fester zu gründen und durch Erweiterung zu sichern. Deshalb gründete 1293 der Reichsverweser Thorkel Knutson das Schloß Wiborg und bemächtigte sich Kexholms, welche beide nun die Bollwerke und Schlußsteine der schwedischen Herrschaft in Finnland wurden. Als dritte Schutzwehr ward 1477 Nyslot angelegt. Alles gegen Rußland gerichtet. Indeß da Schweden auf diesen Puncten nicht weiter drang, so mußte es zurück. Peter der Große setzte mit wunderbarer Kühnheit seine Hauptstadt auf einen Punct, der es ihm und seinen Nachfolgern zur Lebensfrage machte, Finnland mit Rußland zu vereinigen.

Im Frieden von Nystad (1721) faßte Rußland Fuß in Ostfinnland (Karelien), indem es die 1710 in Besitz genommenen Plätze Wiborg und Kexholm behielt und Schweden von den Ufern der Newa zurückdrängte. Das gleichfalls (1714) eroberte Nyslot gab es zwar zurück; aber wenn Rußland eroberte Plätze zurückstellte, hieß es immer

nur bis auf gelegnere Zeiten borgen. Schon der Friede von Abo 1743 gab auch Nyslot mit Wilmanstrand und Friedrichsham in russische Hände. Endlich benutzte Rußland die Gelegenheit, die ihm die Lage der allgemeinen europäischen Staatshändel darbot, um unter dem Vorwande, Schweden zum Bruch mit England zu zwingen, 1808 in Schwedisch-Finnland einzufallen. Es erklärte, daß es Finnland einstweilen in seinen Schutz und Besitz nehme, um sich ein Unterpfand auf den Fall zu verschaffen, daß der König von Schweden die billigen Friedensbedingungen, welche ihm Frankreich, unter Vermittelung des Kaisers von Rußland, angeboten, von der Hand weisen würde. Den Finnen ward Erhaltung aller ihrer Vorrechte versprochen. Uebermacht und verrätherisches Benehmen einzelner schwedischer Heerführer brachten, trotz des mannhaften Widerstandes der Mehrzahl der Schweden und Finnen, bald den südlichen Theil von Finnland in russische Hände, und ein Manifest vom 1. April erklärte das Großfürstenthum Finnland für einverleibt in das russische Reich. Allerdings erlangten die Schweden bald darauf wieder die Oberhand, aber die fortwährend falschen Schritte des Königs Gustav IV. und die inneren Zwiste führten neue Unfälle mit sich. Die bald darauf ausgebrochene Thronrevolution in Schweden gab den Russen frischen Spielraum, und obwohl unter der neuen Regierung mit besserem Glücke gekämpft ward, so mußte sie doch den Frieden, der am 17. Sept. 1809 zu Friedrichsham geschlossen ward, mit der Abtretung des ganzen Finnland, verschiedener Alandsinseln und eines Theiles von Westbothnien erkaufen. Eine spätere Uebereinkunft vom 20. Nov. 1810 regulirte die Grenzen; eine spätere Zusatzurkunde vom 10. Sept. 1817 die Handelsverhältnisse.

So machten die Finnen durch die schwedische Herrschaft den Durchgang zur russischen. Sie haben der ersteren viel zu danken gehabt. Unter allen ihren finnischen Brüdern dürften sie leicht am Höchsten in wahrer Gesittung gestiegen sein, am Meisten das germanische Element wahrhaft mit dem ihrigen in und zur Freiheit verschmolzen haben. Wie viel segensreicher hat hier die germanische Cultur gewaltet, als in den andern Ostseelanden, wo sie gleichfalls finnische Stämme in ihre Obhut nahm. Aber da herrschte auch eine Form des Feudalismus, wie sie für politische Gestaltung nicht unzweckmäßiger gedacht werden konnte: das geistliche Ritterthum. In Schweden hat das Feudalwesen sich niemals zum drückenden Joche ausbilden können; das kräftige, selbstständige Leben der unteren Volkskreise ward erhalten und trug sich auch auf die Finnen über. So danken sie es diesen Verhältnissen und dem achtbaren Charakter, den sich die Finnen unter schwedischer Herrschaft angeeignet haben, daß sie zu den begünstigtsten Provinzen des russischen Reichs gehören. Zugleich ist Finnland eine der zuverlässigsten Provinzen. Das Volk ist geschickt, mäßig und ruheliebend. Es ist tapfer, doch weder wild noch unternehmend. Es hat gerade so viel Selbstbewußtsein, daß es nicht rücksichtslos behandelt

werden kann; aber doch keinen Durst nach hohen politischen Rechten. Es ist ein Volk, wie eine aufgeklärte Autokratie es sich wünschen kann. Aber schon die Lage des Landes, in Bezug auf Schweden und Rußland, machte diese Erwerbung zu der wichtigsten, die Rußland nur gelingen konnte.

Das Großfürstenthum Finnland hat in seiner gegenwärtigen Gestalt 6403 Quadratmeilen, mit 1,225,000 Einwohnern. Es ist ein gebirgiges Land, zugleich voller Seen und Sümpfe, das man die nordische Schweiz, und mit größerem Rechte das europäische Canada genannt hat. „Ganz Finnland," sagt ein neuerer Beschreiber, „besteht aus einer flache Granitplatten und Granitgeschiebe bildenden Gebirgsmasse, welche mit zahlreichen Seebecken erfüllt und mit ausgedehnten Sumpf- und Schlammmassen überlagert ist. Nirgends zeigt sich aber eine bestimmte Gebirgsbildung in Ketten und einzelnen Verzweigungen, trotz aller Felsenbildung, so wenig wie es hier wahrhafte Flußbildung gibt bei allem Reichthum an Gewässern und Seen" (vergl. Müller, der ugrische Volksstamm. Berlin, 1837. 8. B. 1. S. 460). An den umgebenden Meeren meist schroffer Abfall der Felsplatten zum Meere. Die Seen erhöhen den romantischen Reiz, schaden aber durch ihre häufigen Ueberschwemmungen und, zugleich mit den Sümpfen, durch ihre Ausdünstung, namentlich dem Landbau, wie der Gesundheit der Einwohner. Eine Regulirung dieser Verhältnisse würde sehr nützlich, aber überaus kostspielig und bei den langen Wintern finanziell nicht gewinnbringend sein. Das Klima ist übrigens in den südlichen Gegenden nicht so rauh, daß nicht die Obstcultur, trotz der sieben Wintermonate, noch vorkäme. In den nördlichen Gegenden freilich beträgt die mittlere Jahrestemperatur nicht mehr als einen halben Grad Wärme, der Winter ist ungleich länger und oft wird das Getreide binnen sechs Wochen gesäet und eingefahren. In vielen Theilen Finnlands blüht der Ackerbau auf ergiebigem Boden; selbst in Sümpfen oder abgesengten Waldstrecken. Gerste, Roggen, Buchweizen, auch einiger Weizen und Hafer, wird erbaut und trefflicher Flachs gewonnen. Finnland besitzt einen großen Reichthum an Waldungen, mit denen aber, sowohl was den Holzverbrauch, als die Benutzung derselben durch Theerbrennen anlangt, sehr verschwenderisch umgegangen wird. Die Wälder wimmeln von Pelzthieren, die dem durch Schneeschuhe beflügelten Jäger eine willkommene Beute bieten, aber zum Theil der Viehzucht schaden. Die Fischerei ist ein Haupterwerbszweig besonders der nördlichen Gegenden. Bewohnt wird das Land theils von den eigentlichen Finnländern, theils von den Lappen, ihren verachteten Stammgenossen. Die Ersteren, ein kräftiges, etwas düsteres Geschlecht, von dunkler Farbe, gelblichem Haar und langsamem Wesen; gastfrei, wenngleich dem Fremden nicht leicht entgegenkommend, mäßig, stark und fleißig. Die nördlichen Finnländer gelten für arglistig und sind jedenfalls gewandter und erfinderischer, als ihre südlichen Brüder. Neigung zu Musik und Dichtkunst ist über das ganze Volk verbreitet und die melodische Sprache unter-

ſtützt die letztere. Aber auch nordiſcher Aberglaube iſt tief in den Finnen gewurzelt. — Die Lappen, die ihr Nomadenleben in den nördlichen Gegenden fortſetzen, ſind klein, meiſt gelblicher Farbe, mit eckigem Kopf, vorſtehenden Backenknochen, dünnem Bart, aber feſt, abgehärtet und gelenkig; dabei nicht bösartig; bei düſterem Aberglauben und melancholiſchen Zügen doch zum Frohſinn geneigt. Sie leben von ihren Rennthierheerden und ziehen ihr Nomadenleben jedem Vortheil der ſogenannten Civiliſation vor. Dieſer ſelbſt, ſo weit ſie bei ihren Nachbarn einheimiſch iſt, wird ihre Nähe nicht immer günſtig. Denn ſie haben keinen rechten Begriff für die ſtrengen Grundſätze des Eigenthumsrechtes, und noch nach Monaten frißt keine Kuh von dem Graſe, das der Fuß eines Rennthiers betreten. Uebrigens verdanken die Finnen ihre nicht blos geiſtige, ſondern auch körperliche Verſchiedenheit von den Lappen allerdings ihren civiliſirten Gewohnheiten, in deren Folge ſie den Eindruck der Kälte durch die Hitze in ihren Wohnungen und ihre Schwitzbäder compenſiren. — In Finnland herrſcht die ſchwediſch-lutheriſche Kirche, deren Lehren auch unter den Lappen durch ſtehende Miſſionen verbreitet werden.

Die Verfaſſung anlangend, ſo beſitzt Finnland das Recht, daß ſeinem Generalgouverneur ein Regierungsrath aus 7 Mitgliedern des (weder ſehr zahlreichen, noch ſehr angeſehenen) Adels und 7 Mitgliedern des (nach ſchwediſcher Art auch hier einflußreichen) geiſtlichen Standes, ſo wie des Bürger- und Bauernſtandes zur Seite ſteht. Dieſer Regierungsrath wird aus der Geſammtzahl der Stände oder Notablen des Landes vom Kaiſer ernannt und jährlich erneuert. Er hat auch nur eine berathende Stimme, das Recht der Beſchwerdeführung und die wichtige und wohlthätige Fürſorge für gleichmäßige Vertheilung öffentlicher Laſten, wohin man mit Recht auch die Militärpflicht rechnet. Rußland verlangt von Finnland ein Contingent an Geld und Truppen und überläßt es den Finnländern, wie ſie dies aufbringen wollen. Der Regierungsrath hat ſeinen Sitz in Helſingfors, was Hauptſtadt des Landes und ſeit dem großen Brande von Abo auch Sitz der Univerſität iſt. Finnland beſitzt, unter Leitung der letzteren, drei Gymnaſien, viele Stadtſchulen und faſt in jedem Kirchſpiele Volksſchulen. Die Verhältniſſe des Bürgers und Bauers ſind den ſchwediſchen analog. Die Kirche ſteht unter den lutheriſchen Biſchöfen von Abo und Borgo, deren Jedem ein Conſiſtorium zur Seite ſteht. Unter ihnen führen die 26 Pröpſte die Aufſicht über die niedere Geiſtlichkeit. — Die Verwaltung leitet der Generalgouverneur. Aber zum Vortrag bei dem Kaiſer iſt ein beſonderer Staatsſecretär in den finnländiſchen Angelegenheiten beſtellt. Die unteren Inſtanzen ſind noch nach ſchwediſcher Art, ſo wie auch Finnland ſein eigenes Recht bewahrt hat. Bülau.

Fiscal; Fiscalgewalt; Fiscalanwalt; Fiscalproceß. — Die Begriffe und Rechtsverhältniſſe der Fiscalgewalt und der Fiscalbeamten verdanken eben ſo, wie die des Fiscus ſelbſt und die zum Theil verworrenen und dem vernünftigen Rechte widerſprechenden Vor-

ſtellungen, die man oft damit verbindet, dem Despotismus der römiſchen Kaiſer ihren Urſprung. Die Kaiſer hatten nämlich neben dem eigentlichen Staatsſchatz (aerarium), der im Tempel des Saturn aufbewahrt und vom Senat verwaltet wurde, und in welchen früher alle Staatseinkünfte, insbeſondere auch die aus den Provinzen, zuſammenfloſſen, eine beſondere Caſſe, den ſogenannten Fiscus, für ihre beſondere Verwendung und Verwaltung gegründet. In dieſen Fiscus zogen ſie theils beſtimmte, bisher ſchon übliche Staatseinnahmen, ſo die von mehreren Provinzen, die nun im Gegenſatze gegen die übrigen Provinzen (oder die jetzt ſogenannten Provinzen des Volks) den Namen Provinzen des Kaiſers erhielten, theils auch die durch den Despotismus neu erpreßten oder doch manche ſehr vermehrten Einkünfte, wie Confiscationen, Vermögens- und Geldſtrafen. Mit gleichem Despotismus gaben ſie dieſem Fiscus, den ſie zu einer moraliſchen Perſon erhoben, durch beſondere Fiscalbeamte verwalten ließen und nach Gutdünken theils für Staatszwecke, theils für ihre Privatzwecke verwendeten, eine große Reihe der ungerechteſten Privilegien. Im Fortſchritte derſelben Vermiſchung der öffentlichen und privatrechtlichen Verhältniſſe, welche dem Despotismus eigen iſt, ging zuletzt das ganze römiſche Staatsvermögen im Fiscus unter*), von welchem dann die Jurisprudenz wieder beſondere Privatgüter des Fürſten (patrimonium principis) abzuſondern bemüht war**). In der gleichen despotiſchen Richtung nahmen im Feudaldespotismus des Mittelalters die Kaiſer und Fürſten und die ihrer Willkür dienſtbaren romaniſtiſchen Juriſten die despotiſchen Grundſätze der römiſchen Kaiſer über die Fiscalrechte und Fiscusprivilegien, ſo weit ſie es bei ihren Reichs- und Landſtänden und den deutſchen Bürgern und Corporationen durchzuſetzen wußten, für ſich in Anſpruch. Zwar eine gänzliche Vermiſchung des Staatsvermögens und aller Staatseinkünfte mit dem Fiscus ſetzte man nirgends durch. Gewöhnlich aber wußte man dagegen für den Fiscus neue despotiſche Erpreſſungen als Einnahmsquellen aufzufinden; vor Allem durch die an ſich verkehrten und bis zur Abſurdität ausgedehnten Einziehungen ſogenannter herrenloſer und Fremdlingsgüter und die auf ſie und auf die abgeſchmackten Dichtungen vom Eigenthums- und Obereigenthumsrechte der Kaiſer und Landesherren an dem Land gegründeten nutzbaren Hoheitsrechte (ſ. oben Bd. IV. S. 329).

Bei dieſer fortgeſetzten Vermiſchung der Privat- und öffentlichen Rechte und verſchiedener Arten der öffentlichen Einkünfte und bei der dieſer Begriffsverwirrung und bei der dem Despotismus entſprechenden Verkehrtheit, die Regierungsrechte, ſo namentlich auch die Strafrechte, vorzugsweiſe aus dem finanziellen Geſichtspuncte zu betrachten, verwechſelte man denn zum Theil auch das Fiscalrecht, die Fiscalgewalt,

*) Ulpian. fragm. 17. 2. C. 1 de compensat. §. ult. de usuc. C. 3. de quadrienn. praescr.

**) C. 3 cit. u. L. 6. §. 1 de jure fisci.

mehr oder minder mit dem ganzen Regierungsrechte. Der Fiscal der Regierung hatte oft alle Regierungsrechte, vorzüglich aber die gerichtlichen in Civil- und Criminalsachen zu vertreten. Er erschien insbesondere häufig als öffentlicher Ankläger in Strafsachen, welche allerdings theils durch die vielen Confiscationen und Geldstrafen, theils durch das Abkaufen der Criminalprocesse und der Strafen in der feudaldespotischen Zeit die herrlichste Einnahmsquelle bildeten, machte also eine Art von Staatsprocurator. Hierüber sind indessen die Artikel „Anklage" und „Staatsprocurator" zu vergleichen, so wie über den Fiscus im engeren Sinne und seiner Verwalter Rechte und Privilegien der Artikel „Fiscus."

Im Uebrigen genügt die allgemeine Bemerkung, daß die despotischen und verworrenen Begriffe und Rechtsbestimmungen des römischen Kaiserrechts und des Feudalismus auf unsere heutigen rechtlichen Staatsverhältnisse an sich durchaus keine Anwendung finden, und daß es daher im Allgemeinen nur die aus dem vernünftigen Staatsrechte und den besonderen Landesverfassungen zu entwickelnden finanziellen und übrigen Regierungsrechte gibt, die unter den betreffenden Artikeln abzuhandeln sind. Dagegen kennt das jetzige allgemeine deutsche Staatsrecht weder der Sache noch dem Namen nach davon verschiedene besondere Fiscalrechte und Fiscalbeamte. Wo sie bestehen, müssen sie als besondere Ausnahmsverhältnisse aus dem besonderen Landesstaatsrecht entwickelt und nach ihm beurtheilt werden. C. Th. Welcker.

Fischereigerechtigkeit, s. Hoheitsrechte, nutzbringende, und Wasserregal.

Fiscus; Fiscusrecht; Fiscusprivilegien. Nach der in dem vorstehenden Artikel „Fiscal" gegebenen Entstehungsgeschichte und Begriffsbestimmung des Fiscus und der Fiscalgewalt gibt es heute nur die aus dem Staatszwecke abgeleiteten Hoheitsrechte, und unter diesen die allgemeine Finanzhoheit. Eben so gibt es nur ein einziges allgemeines Staatsvermögen, welches von dem Privatvermögen und von der der Privatdisposition des Fürsten überwiesenen Civilliste getrennt ist. Ein hiervon verschiedener, nur auf den verschwundenen despotischen Verhältnissen des römischen Kaiserthums und des Feudalismus beruhender Fiscus und ein besonderes Fiscusrecht mit besonderen eigenthümlichen Fiscusprivilegien sind mit ihrer Grundlage selbst verschwunden. Wollte man den Staatsschatz Fiscus nennen, so wäre das ein leerer Name, wie das Wort ursprünglich selbst war, indem es nur einen Korb bezeichnete. Römische und feudale Fiscusrechte dürfte man damit nicht verbinden, und überhaupt keine anderen, als die, welche das allgemeine und besondere Staats- und Privatrecht begründen. Sobald einzelne Theile des Staatsvermögens durch Kauf oder Pacht oder auf andere Weise in den Privatverkehr eintreten, werden sie ganz nach dem allgemeinen Privatrecht behandelt. Nur die etwa durch besondere Landesverfassungsbestimmungen noch festgehaltenen Reste der früheren Verhältnisse müssen in dem besonderen Staate bis zu ihrer Abschaffung noch geachtet werden.

Nur in Beziehung auf solche besondere Landesverfassungen, keineswegs allgemein, darf man also noch mit früheren Staatsrechtslehrern und selbst noch mit Klüber'n in seinem „öffentlichen Rechte" (§. 473 ff.) von einem besonderen Fiscus und Fiscusrechte reden. Er versteht unter Fiscus „den Inbegriff gewisser (Staatsbefugnisse zur Wahrung und Verfolgung gewisser) Rechte und (zur Erwerbung und Verwaltung) gewisser (der sogenannten fiscalischen) Einkünfte." Schon diese Begriffsbestimmung deutet auf das Regellose, Ausnahmsweise, Unbestimmte, auf das einer richtigen Abtheilung und dem wahren System der Staatshoheitsrechte Fremde dieses ganzen Verhältnisses. Sehr richtig hält übrigens Klüber diese Ausnahmsnatur des Fiscus und Fiscusrechts fest, wenn er sie auch nicht mit ausdrücklichen Worten an die Spitze stellt. Es folgt schon daraus und vollends aus der auf früherem Regierungsdespotismus gegründeten Entstehung und Natur der Fiscusverhältnisse und Rechte, daß dieselben, so weit ein besonderes positives Staatsrecht sie festsetzt, stets streng ausgelegt und daß gegen sie vermuthet werden muß. Hiermit stimmen großentheils die gewöhnlichen und auch die von Klüber'n vertheidigten staatsrechtlichen Grundsätze über diesen Gegenstand zusammen.

1) Nur die wirkliche Staatsregierungsgewalt kann einen Fiscus haben, niemals können es Unterthanen, etwa Standesherren oder Körperschaften.

2) Nur diejenigen besonderen Vermögens- und sonstigen Rechte bilden den Fiscus und das Fiscusrecht, welche nach unzweifelhaften, besonderen positiven Staatsgesetzen zum Fiscus und als Fiscusrechte erklärt sind, und nie dürfen die besonderen Fiscusrechte ausgedehnt und auf andere Cassen oder Verhältnisse übergetragen werden. Namentlich bleiben dem Fiscus fremd und vom Fiscusrecht unberührt das Aerar oder die Staatscasse mit ihren etwaigen besonderen Abtheilungen, wie die General- oder Hauptstaatscasse, die Steuer- oder Landschaftscasse, die Kriegscasse oder die Domänencasse. Und noch weniger gehören das landesherrliche Privat- oder Schatullvermögen, die Civilliste oder das Stiftungs- und Gemeindevermögen und das Lehensrecht, der sogenannte Lehnfiscus, zu dem eigentlichen Fiscus. So sagt Klüber selbst mit Recht in seinem §. 473, während sein §. 335 damit im Widerspruch dem Schatullgute des Fürsten, ja dem seiner Gemahlin und dem des Thronfolgers die exorbitanten und despotischen römischen Fiscusprivilegien beilegt. Wo sie das besondere Landesstaatsrecht unzweifelhaft ertheilt, da müssen allerdings dieselben gelten. Allein die Gesetze aus dem römischen Kaiserdespotismus, welche sie für die römischen Kaiser, die Kaiserinnen und für die Cäsaren gaben, so wie deren häufige Anwendungen in der Feudalzeit können sie heut zu Tage für sich allein und allgemein nimmermehr begründen. Denn die römischen staatsrechtlichen Verhältnisse gelten an sich in Deutschland nicht, vollends nicht ausdehnende analoge Anwendungen von Ausnahmsgesetzen, und jene despotischen Grundlagen dieser Gesetze und Ausdehnungen sind verschwunden. Eine rechtsgültige allgemeine deutsche Gewohnheit für solche Ausnahmsbestimmungen aber wird sich

sicherlich nie juristisch erweisen lassen und keine Reichsgesetze begründen sie. Auch sagt Klüber im §. 475 ebenfalls ausdrücklich, daß:

3) die römischen Fiscusprivilegien als römisches Staatsrecht in Deutschland keine Anwendung finden, so weit nicht deren positive Annahme oder ihr rechtmäßiger Gebrauch über allem gegründeten Zweifel stehen. Auch bilden in der That fast alle diese Fiscusprivilegien, wie sie ziemlich vollständig Lauterbach (Colleg. 19, 14) aufzählt, blos despotische Vorzugsrechte, selbst im gewöhnlichen rechtlichen Privatverkehr, wie sie wohl der Despotismus zu Gunsten der Regierung gründen, aber kein wahres Recht rechtfertigen kann; so z. B. die Privilegien, daß kein Schuldner des Fiscus compensiren kann, was ihm der Fiscus schuldet, daß der Fiscus ein stillschweigendes (geheimes) Pfandrecht an den Sachen seines Schuldners oder dessen, der mit ihm contrahirte, besitzt und damit dritte Besitzer und andere Gläubiger häufig ungerecht bedrückt und ausschließt, oder daß der Käufer einer fiscalischen Sache sein dingliches Recht gegen einen Miethsmann des Fiscus, der ausgetriebene Miethsmann aber seine volle Schadloshaltung gegen den Fiscus nicht soll geltend machen können. Noch häßlicher sind vollends viele von den Juristen blos ersonnene Fiscusprivilegien und die oft durch barbarische Gesetze dem Fiscus zugewiesenen besonderen Erwerbungen, so die der Sachen der Fremden, der gestrandeten Sachen, der Sachen, die das Meer auswirft, so das weite Register sogenannter herrenloser Sachen, ferner die Confiscationen, vor Allem die in freien rechtlichen Staaten ganz abgeschafften allgemeinen Vermögensconfiscationen.

4) So weit nicht ganz entschiedene Beweise für eine Ausnahme geführt werden können, steht der Fiscus unter gemeinem Recht und muß Recht nehmen vor dem ordentlichen Landesgerichte. Und die Scham wenigstens der römischen Juristen wegen der ungerechten Fiscusprivilegien, so wie die politische Vorsorge, daß nicht das Uebergewicht der Macht die Richter bestimmen möge, das Recht des schwachen Bürgers den fiscalischen Ansprüchen der Regierung zu opfern, führte sogar im römischen Rechte zu dem edlen Grundsatze, daß im Zweifel der Richter gegen den Fiscus entscheiden solle*). Es ist dieses ein Grundsatz, welchen mehrmals gerechtigkeitsliebende und von ächtem fürstlichen Stolz beseelte Fürsten, wie Friedrich der Große, ausdrücklich wiederholten. Dieselbe weise politische Vorsorge gegen richterliche Schwäche und gegen etwalge Vorwürfe von schwachen Regierungen, dieselbe Gerechtigkeitsliebe und wahrer fürstlicher Stolz sollten aber denselben edlen Grundsatz keineswegs blos auf Vermögensrechte anwenden, sondern vor Allem auch auf die höheren Rechte, wenn der schwache Bürger durch eine peinliche oder früher sogenannte fiscalische Anklage als angeblicher Beleidiger der übermächtigen Regierung gegenübersteht. Die Literatur über diese Lehre s. bei Klüber'n §. 328, 335 — 38, 473 — 77.

C. Th. Welcker.

*) L. 10 de jure fisci.

Flassan. Herr v. Flassan ist ein ausgezeichneter politischer Schriftsteller, der sich besonders im Fache der Diplomatie einen wohlverdienten Ruf erworben hat. Wenn auch nicht alle Parteien seine Verdienste auf gleiche Weise gelten lassen, dann mag ihm doch keine die eines unterrichteten und redlichen Mannes bestreiten, der kennt, wovon er spricht, und seine Meinung aufrichtig sagt, unbekümmert, wie sie von mancher Seite aufgenommen werden dürfte. Von seinem Leben ist uns wenig bekannt, was wir um so mehr bedauern, da die Verhältnisse, in welchen der Mensch sich befunden, gewöhnlich einen großen Einfluß auf die Ansichten und Gesinnungen des Schriftstellers haben und dieselben oft allein erklären. Herr von Flassan ist von guter Geburt und stammt von einem Geschlechte, das ehemals zu den gräflichen gehörte. Seine frühere Bildung erhielt er einige Zeit in derselben Militärschule, aus der auch Napoleon, Bourienne, Clarke und Champagny hervorgegangen sind. Die Revolution und das, was sie erstrebte, hatte seinen Beifall nicht, und er entschied sich für die Sache des Königthums und die seines Standes. In dem Heere der Ausgewanderten, das sich unter Condé gebildet hatte, theilte er dessen Anstrengungen und unglückliche Versuche, Frankreich seiner legitimen Regierung zu erhalten und die alte Ordnung der Dinge in ihm wiederherzustellen. Da man später gegen die Ausgewanderten nachsichtiger wurde und eine Verschmelzung der Parteien und eine Versöhnung ihrer Meinungen und Interessen für möglich hielt, kehrte auch Herr v. Flassan in sein Vaterland zurück und wurde in dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ehrenvoll angestellt. Zu diesem Fache hatte er sich während seiner Auswanderung in Italien, besonders in Florenz und Venedig, wo er die längste Zeit verweilte, vorbereitet und ausgebildet und mit ausgezeichneten Männern zu diesem Zwecke Verbindungen gesucht und angeknüpft. Seine Stelle in dem Ministerium gab er indessen bald wieder auf und benutzte die zahlreichen Materialien, die er zu sammeln Gelegenheit gehabt, zu seiner „allgemeinen Geschichte der französischen Diplomatie," welche 1808 im Drucke erschienen ist. Dieses inhaltsreiche und mit großem Talente und Fleiße ausgearbeitete Werk, das den wohlverdienten Ruf des Verfassers begründet hat, enthält eine beurtheilende Geschichte der diplomatischen Verhältnisse Frankreichs vom Anfang der Monarchie bis zur Entthronung Ludwig's XVI., mit den Verträgen, Manifesten, Erklärungen, Noten, Instructionen und Berichten, in chronologischer Ordnung. Die Vollendung dieses Werkes, das die Geschichte der französischen Diplomatie von 1791 bis zum Pariser Frieden enthält, ward angekündigt, und man versichert, Herr v. Flassan habe eine Pension von 12,000 Franken erhalten, um sie nicht bekannt zu machen. Ein schönes Honorar, das selten für ein Werk bezahlt wird, um es bekannt zu machen! Auch in anderen Arbeiten von geringerem Umfange und weniger Bedeutung hat sich Herr von Flassan nicht ohne Erfolg versucht, wie in seinen Schriften „über die Colonisirung von St. Domingo" und „über die politische Restauration von

Europa und von Frankreich.“ Ungleich wichtiger und von größerer Bedeutung iſt ſeine „Geſchichte des Wiener Congreſſes“, die 1829 erſchienen iſt. Da der Verfaſſer der franzöſiſchen Geſandtſchaft bei dieſem Congreſſe (1814) als Hiſtoriograph beigegeben war, ſo fehlte es ihm, der ohnedies mannigfaltige Verbindungen in dem höhern Kreiſe der diplomatiſchen Welt hatte, nicht an den Materialien, die zur Ausarbeitung eines ſo bedeutenden Werkes erfordert wurden, und er konnte mit Recht den Spruch, den er ihm vorausgeſchickt, wählen: Quaeque ipse clarissima vidi. Von dieſem Congreſſe ſagt er: „Er hat, wegen der Wichtigkeit und des Umfanges deſſen, was er gewirkt, ſeines Gleichen nicht in den Jahrbüchern der Diplomatie und iſt noch nicht gehörig gewürdigt worden, weil man ihn noch wenig kennt. Man hat den allgemeinen Geiſt deſſelben einigen Begriffen und Anſichten untergeordnet und die Theile vereinzelt, ohne das Ganze zu überſehen. Der Wiener Congreß, der ſich an das Ausgezeichneteſte, was unſere Zeit in der geſellſchaftlichen Stellung, und an das Bedeutendſte anſchließt, was ſie an Ruf aufweiſen konnte, verdiente in den Annalen der Welt mit mehr Glanz und Wahrheit dargeſtellt zu werden. Dieſe Verſammlung, welche das öffentliche Recht von Europa wiederhergeſtellt und neue politiſche Harmonieen geſchaffen hat, wird den großen Cabinetten eine unbeſtimmte Reihe von Jahrhunderten hindurch zum leitenden Muſter dienen; und wenn ſich unter ihnen Einige davon entfernen ſollten, dann werden ſie durch die Macht der geſchaffenen Combinationen zu ihm zurückgeführt werden. Der Geiſt, der die Könige und ihre Miniſter beſeelte, wird nützliche Eingebungen für die Entſchließungen darbieten, die man über die Ereigniſſe zu faſſen haben wird, welche noch im Dunkel der Zeit verborgen ſind. Bei dem Wiener Congreſſe zeigten die Bevollmächtigten den Abglanz der Großmuth und der edlen Stimmung der Seele der verbündeten Monarchen; und es waren die reinſten Antriebe, die zu den Beſchlüſſen führten, zu dieſen Beſchlüſſen, die eben ſo weiſe als tief gedacht ſind, obgleich man ſie auf verſchiedene Weiſe gewürdigt hat.“ In dieſem Geiſte iſt das Werk aufgefaßt und mit großer Sachkenntniß und Gewandtheit, wenn auch vielleicht oft einſeitig, durchgeführt.

Herr von Flaſſan kennt ſeinen Gegenſtand, den er behandelt, und er behandelt ihn mit Geſchick und Redlichkeit. Die geſchichtlichen Angaben zeichnen ſich durch eine Treue und Vollſtändigkeit aus, die ein eben ſo ehrenvolles Zeugniß für den Charakter, als für das Talent und den Fleiß des Verfaſſers geben. Man ſieht, daß er über Quellen verfügen konnte, aus denen, wenigſtens in der Zeit, wo ſein Werk erſchien, nicht Jedem zu ſchöpfen geſtattet war. Er hat ſogar mehr als dieſes Quellenſtudium, nämlich eigene Anſicht und Erfahrung, und er ſtand den Menſchen und den Dingen oft nahe genug, um ſie ſelbſt beobachten, prüfen und beurtheilen zu können. Zur Ehre des Verfaſſers und ſeiner Werke glauben wir geſagt zu haben, was ſich Rühmliches von ihnen ſagen läßt; jener verdient mit Auszeichnung genannt, dieſe verdienen mit Aufmerkſamkeit geleſen und ſtudirt zu werden. Indeſſen ſind wir mit

der Art, wie er seinen Stoff behandelt hat, nicht immer zufrieden. Besonders fänden wir an der Geschichte des Wiener Congresses gar Manches auszusetzen, wenn wir die Grundsätze zu erörtern hätten, von denen der Verfasser ausgeht und die den Zweck und Gehalt des Werkes mehr oder weniger bestimmen. Der geschichtliche Theil desselben ist, wie wir oben schon gerühmt, mit Sachkenntniß und Treue geschrieben; aber selbst die Geschichte wird sehr ungleich bei einer ungleichen Beurtheilung der Thatsachen, die sie erzählt, da die Theilnahme, die Billigung, die Neigung oder der Widerwille des Geschichtschreibers in die Darstellung übergeht und diese die Färbung jener Stimmung trägt. Was findet Herr v. Flassan nicht Alles an der französischen Diplomatie zu tadeln, sobald sie mit der Revolution, wie er meint, den graden und rechten Weg verloren! Von der constituirenden Versammlung bis zum Kaiserreich war sie ein wüstes Feld, das keine Behörde, kein ausgezeichneter Mensch anzubauen und zu bepflanzen wußte, und Napoleon verstand es eben nicht viel besser, als das Directorium und der Convent. Mit der verhaßten Revolution scheint eine wahre Völkerwanderung, eine strafende Sündfluth das unglückliche Land überfluthet und alle classische Bildung und Vorzüglichkeit der alten Diplomatie weggeschwemmt zu haben. In Herrn v. Flassan sehen wir einen aufrichtigen Verehrer seiner Kunst oder Wissenschaft, oder was sie sonst ist. Sein Fach ist ihm seine Kirche, und außer der Kirche ist kein Heil. Nun kommt freilich gar Vieles darauf an, wie diese Kirche gestaltet ist, und worin das Heil besteht, das sie den Gläubigen ertheilt. Bequem ist die Diplomatie des Herrn v. Flassan nicht, weil auch sonst gute Gläubige gar keinen Raum in ihr, oder ihn nur in einer gebückten Stellung finden. Herr v. Flassan ist von der alten strengen Observanz und seine Dogmatik so herkömmlich ernst und fest, daß man durch die geringste Abweichung in Ketzerei und Unglauben verfallen kann. Es gibt Männer vom Fache, die nichts als dieses, oder wenigstens nichts Höheres und Größeres als dieses kennen. Sie gleichen jenem großen Philologen, der nicht zugeben wollte, daß ein Mensch Menschenverstand habe, wenn er nicht griechische und lateinische Verse zu drechseln verstehe. Die Prosodie war ihm vom Hohen das Höchste, und doch nichts weiter als die Bettstelle des Prokrustes, in welche er die todten Leiber der Worte — denn von Geist und Leben war bei ihm nicht die Rede — ausstreckte, aus einander riß oder verstümmelte, um ihnen das rechte Maß zu geben. Der Philolog hat indessen nicht weniger Recht, als jener Tanzmeister, der, bei der Nachricht, daß Pitt Minister geworden, bedenklich ausrief: „Das wird nicht zum Guten führen; ich kenne ihn. Nie war ihm auch nur ein leidlicher pas beizubringen.“ Und wenn sie Unrecht hätten, könnten die Anderen Recht haben, die auf ähnlichem Wege, nur zu einem andern Ziele, gehen, die Philosophen, Juristen und Theologen und wie alle die Männer vom Fache und von den Facultäten heißen mögen? Die sie tadeln und nicht an ihre Unfehlbarkeit glauben wollen, verstehen sie nicht; und wie kann man

über etwas reden, es loben oder tadeln, was man nicht versteht? Dagegen ist in der That nichts einzuwenden, und ich füge noch aufrichtig und ehrlich die Erklärung bei, daß ich von der Diplomatie wirklich nichts verstehe. Dieses Geständniß soll mich, wie ich hoffe, mit der Diplomatie und ihrer Weisheit, Kunst oder Wissenschaft versöhnen. Ich lache nicht, wenn auch ein großer Diplomat in seinem Unmuthe klagen sollte, wie man einen großen Philosophen klagen ließ, der mit einem prüfenden Blicke auf seine durchlaufene Bahn und sein erstrebtes Ziel gegen das Ende seiner Tage schmerzlich ausgerufen haben soll: „Ach! nur Einer hat mich verstanden, und der hat mich mißverstanden.“ Ich verstehe sie vielleicht nicht, oder habe im glücklichsten Falle sie mißverstanden. Nun aber, wenn dem so ist, wie darf ich es wagen, gegen meine eigene Vorschrift, von dem zu reden, was ich nicht verstehe? Gilt mir vielleicht die Warnung nicht, die zu rechter Zeit und mit gutem Grunde an jenen Schuster ergangen ist, der auch nicht bei seinem Leisten blieb? In der That, ich bin nicht vom Fache, bin kein Diplomat, kein Schneider, kein Schuhmacher, und doch — das gibt mir Muth — doch fühle ich, wie mir mein Rock, meine Kleidung sitzt und wo mich der Schuh drückt, und das fühle ich besser, als der Schneider und Schuhmacher selbst. Arbeiten die Herren Diplomaten nicht im Dienste des Staates und also für die Staatsgenossen, die ihre Kunden sind? Oder wären vielleicht die Staatsgenossen für den Staat und der Staat für die Diplomatie und die Diplomaten? Es hängt von der Schule ab, der man angehört, zu welcher Lehre man sich bekennen muß. Ich aber gehöre zu der Schule, die da lehrt: die Schuhe seien der Füße und die Schuhmacher der Schuhe wegen da. Ich weiß wohl, diese Lehre gilt nicht allenthalben, und die Leute vom Fache können mich kurz und bündig mit dem Spruche abfertigen: das verstehst du nicht. Die Füße und Leiber sind der Schuster und Schneider, wie der Staat seiner Verfassung und Beamten wegen. Darum macht auch das Volk nicht die Regierung, sondern diese jenes, und ein französisches Reich entstand erst mit dem französischen Königthum. Ich weiß mir freilich nicht recht vorzustellen, welch' ein Ding ein König ohne Land und Leute sein soll, und finde es leichter, dem Staate einen Beherrscher, als diesem einen Staat zu geben. Aber, wie gesagt, das verstehen wir nicht, und so sollen wir auch nicht davon reden. So sei es!

Ich habe vor der Diplomatie und vor den Diplomaten eine große Achtung und verkenne das Große und Wichtige nicht, das sie geleistet. Doch genau besehen und geprüft, bildet, nach meiner Meinung, die Diplomatie das schreibende Hauptquartier, das sich im Gefolge des fechtenden befindet, um friedlich und mit der Feder in die rechte Form zu bringen, was jenes kriegerisch und mit dem Schwerte, dem Gehalte nach, entschieden hat. Wäre dem nicht so? Wenn Brennus sein Schwert in die Wagschale wirft mit dem höhnenden Rufe: „Vae victis!“ würde Herr von Flassan, oder auch Herr von Talleyrand, wenn er dabei stände, um die Diplomatie zu vertre-

ten, dem Uebermüthigen entgegnen: „Vae victori!“ Ich zweifle, und erst wenn ein Camillus sein Schwert in die andere Wagschale gelegt, daß die des rohen Galliers leicht in die Höhe geht, wird die Diplomatie auftreten, um zu protocolliren, was der Erfolg des Krieges dictirt. So habe ich mir die Sache bisher vorgestellt und darum auch in dem Kriegs- und Völkerrechte kein rechtes Recht finden können, in welchem Gerechtigkeit zu entdecken wäre, Gerechtigkeit nämlich, wie wir gemeinen Leute sie verstehen, die an die zehn Gebote glauben.

Aber, ich wiederhole es, man darf bei mir auf keine Weise die Absicht vermuthen, die Verdienste, welche die Diplomatie um die Völker und die Menschheit hat, bestreiten zu wollen. Nur kann mir es begegnen, daß ich das Verdienstliche nicht immer erkenne und darum über dasselbe im Zweifel bin. Die Confiscation von Venedig und Genua, obgleich einige Wortbrüchigkeit mit untergelaufen ist, wie die Einziehung der geistlichen Kurfürstenthümer, Fürstenthümer, Prälaturen und Abteien ließ sich begreifen und erklären, besonders wenn man dabei zu gewinnen hoffen durfte. Aber mit der Zusammenschmiedung von Schweden und Norwegen, dieser feindlichen Brüder, wie mit der blutigen Zerreißung Polens, ist es doch wohl ein anderes Ding, dessen Verdienstliches sich nicht sogleich erkennen läßt. Und, darf man auch fragen, worin liegt das Verdienstliche einer gewaltsamen Gestaltung eines Königreichs der Niederlande, dieser Mißheirath, die eine schlechte Ehe und endliche Scheidung voraussehen ließ? Welches Verdienstliche findet man in dem bunten Kartenspiele einer deutschen Verfassung, wo jedes Blatt seine Farbe und seinen Werth hat und einige große Mächte Trumpf sind? bei der Restauration in Frankreich und der Wiederherstellung der Tyrannei Ferdinand's in Spanien durch die Gewalt der Waffen? Was hat die Diplomatie Erfreuliches in Italien geschaffen, dessen Verhältnisse fast so seltsam zusammengewürfelt sind, wie die des deutschen Bundes mit und ohne Landstände, in und außer dem großen Zollvereine, mit halber oder ganzer Censur? Hat sie sich große Verdienste um Griechenland erworben, dessen schmerzliche Wehen sie durch ihre Hebammenkunst verlängerte, um endlich eine Wiedergeburt herbeizuführen, die eine Fehlgeburt zu werden drohete? Oder wird sich das Verdienstliche später noch offenbaren, wenn sich das Resultat der Stellung zeigt, die man Rußland gegen die Türkei und das übrige Europa hat nehmen lassen? Ich frage nur, eben weil ich von Diplomatie gar nichts verstehe, mich aber unterrichten möchte und gute Lehren mit Dankbarkeit annehme. Und solcher Fragen hätte ich noch manche auf dem Herzen, das sich erleichtert fühlen würde, wenn man mir sie befriedigend beantworten wollte. Ueber einen Punct nur bin ich nicht ungewiß, und zwar über einen sehr wesentlichen und wichtigen, über den Punct nämlich, welche Dienste die Diplomatie der Monarchie geleistet hat, indem sie dieselbe gegen revolutionäre Bewegungen und demagogische Umtriebe zu sichern suchte. Es sind in mancher Hinsicht dieselben Dienste, die der hülfreiche Bär seinem Freunde,

dem Eremiten, zu leiſten gedachte, als er ihm die läſtigen Fliegen mit einem Steine abwehrte und das Geſicht zerſchlug. Man ſollte ſagen, die Fabel ſei gerade für dieſen Fall erfunden. Garat — ich nenne einen Mann von einigem Rufe — ſprach ſich über die Verdienſte der Diplomatie auch nicht ſehr befriedigt aus. Herr von Flaſſan wird freilich Garat als ein Kind der Revolution und einen Mann des Kaiſerreichs nicht gelten laſſen, weil er ohnedies auch nicht vom Fache war. Indeſſen können wir doch Einiges von dem hören, was er über die Diplomatie geſagt, da es ſich ſelbſt Napoleon auf der Höhe ſeiner Macht gefallen ließ, ihn anzuhören. Wir wollen Garat ſo wenig als Napoleon darum als eine Autorität anführen, obgleich wir ſogar von dieſem nicht ganz die ſchlimme Meinung des Herrn von Flaſſan haben, der von ihm ſagt: „In allen ſeinen Entwürfen lag der Keim von Unfällen, ſelbſt für die entfernteſten Nationen; und wäre der Geiſt des Böſen nicht eine philoſophiſche Allegorie, dann hätte man ihn in dieſem allgemeinen Störer der Ruhe und Ordnung perſönlich dargeſtellt gefunden.“ Wir führen nun folgende Bemerkungen Garat's an: „Das neuere Europa“, lauten ſie, „bildet ſich auf ſeine Diplomatie etwas ein; und in der That, es hat eine, da die übrige Welt keine hat. Es iſt ein Fortſchritt, aber ein ſolcher, wie jene Scholaſtik geweſen, die Europa zu der Methode von Descartes und der Philoſophie des Galilei führen ſollte, das heißt, wir werden erſt gewiß ſein, daß ſie etwas Gutes geweſen, wenn ſie nicht mehr iſt, und eine Diplomatie, auf anderen Grundſätzen der Ausgleichung und beſonders auf einer andern Moral ruhend, die Stelle derſelben eingenommen hat. Bis jetzt beſtand das ganze ſo gefeierte diplomatiſche Genie darin, daß man gut zu unterſcheiden verſtand, was man nehmen und ſich zueignen konnte, und was man Anderen laſſen oder zurückgeben mußte. Das iſt das ganze Wunder der geprieſenen Kunſt der Richelieu's, der Mazarin's und ſelbſt der Davaux und Oxenſtierne, die doch Alle, ſelbſt Mazarin, ſeiner Feinheit ungeachtet, nicht ausgenommen, viel Geiſt hatten, die Geſchäfte kannten und einen großen Fleiß darauf verwendeten. Nun aber gibt es vielleicht keine Leipziger und Avignoner Meſſe, keinen großen Jahrmarkt in Europa, wo die kleinſten Kaufleute, zum Beſten ihrer Butiken und Magazine, nicht einen ſo großen Scharfblick, ſo viel Einſicht und Verſtand zeigen, als man bei dieſer Art Diplomatie für die Intereſſen von Europa braucht. Hier und dort, bei den Kaufleuten und bei den Diplomaten, ſind die Intereſſen, welche berechnet und abgewogen werden, faſt eben ſo beſchränkt, wie die perſönlichen, und haben auch in jeder andern Hinſicht den Charakter derſelben.“

„Es iſt durch alle Thatſachen erwieſen, daß keine der großen Veränderungen, die in den Verhältniſſen und der Lage der Nationen und Mächte von Europa eingetreten ſind, das Reſultat irgend einer diplomatiſchen Verhandlung geweſen; alle bedeutenden Veränderungen in dem neuern Europa waren die Folgen von Umwälzungen in dem

religiösen Glauben und in den Meinungen der Völker über die Grundsätze und Ansprüche der Regierungen. Was diese Revolutionen bewirkt, das haben die Diplomaten unterzeichnet, und darin besteht der ganze Antheil, den sie daran gehabt."

„Es gab in Europa, auf den Thronen und in ihrer Nähe, wo es nicht durchaus unmöglich ist, auf das Glück der Menschheit bedacht zu sein, vier oder fünf von jenen erhabenen Seelen, die in diesem Glücke sogar das erste ihrer persönlichen Interessen fanden: sie waren im Ernste und wirklich damit beschäftigt, in Europa an die Stelle jener Diplomatie, die sich mit Feuer und Schwert Schollen Erde und Handelszweige streitig macht, eine solche zu setzen, die unserer Aufklärung und höhern Bildung würdig ist, die zum Zwecke hat, die gesellschaftlichen Verhältnisse auf eine gerechte und unwandelbare Weise und so zu bestimmen, daß die verwegenen Wünsche des Ehrgeizes der Regierenden unterdrückt würden, die Versuche zum Glücke der Völker aber Gehör und Unterstützung fänden und daß endlich die Mächte nicht mehr der kleinen Interessen der Staaten, sondern nur der großen des menschlichen Geschlechts wegen zu unterhandeln brauchten."

Weitzel.

Fleischesverbrechen, s. Geschlechtsliebe und Fleischesverbrechen.

Fleischpolizei, Fleischtaxe, s. Lebensmittel.

Flußgebiet, Regal, Schifffahrt, Zoll, s. Wasserregal und Elbe und Rhein.

Föderativsystem, s. Bund.

Folter (Tortur, Marter oder peinliche Frage) nennt man im Strafrechte den gerichtlichen Zwang zur Ablegung von Geständnissen und Aussagen, hauptsächlich durch die Erregung körperlicher Schmerzen; doch kennt neben der körperlichen Tortur die Strafrechtswissenschaft auch eine psychologische durch bloße Bedrohung (Territion) und durch den Reinigungseid. Als das roheste und anscheinend unwiderstehlichste Mittel zur Erforschung von Schuld und Verbrechen war die Folter, zum Theil in den grausamsten Formen, schon dem grauen Alterthum bekannt. Geschichtliche Zeugnisse ihrer Anwendung finden sich namentlich bei den Aegyptiern und Persern, und selbst bei den sonst so humanen Griechen und den durch ihren Rechtssinn ausgezeichneten Römern war sie im Gebrauch, wenngleich bei den zwei letztern Völkern gewöhnlich nur Sklaven gefoltert wurden. Um so weniger kann es befremden, daß ihre Herrschaft auch über die romanischen Länder sich verbreitet hat. Das ursprüngliche deutsche Recht dagegen kannte zwar die Folter nicht, doch waren die Ordalien oder Gottesurtheile des deutschen Rechts, obgleich im Princip menschlicher und gerechter, wenigstens in der Wirkung der Tortur verwandt. Denn wenn auch nach dem Volksglauben die Ordalien dem Unschuldigen nicht schaden konnten, so sind gleichwohl die oft lebensgefährlichen Unschuldsproben, welche

von einem leugnenden Angeſchuldigten gefordert wurden, ein Wahrheitserforſchungsmittel, das an Furchtbarkeit wie an Trüglichkeit des Erfolgs der Folter wenig nachgab. Aber erſt die Aufnahme der fremden Rechte ſammt dem inquiſitoriſchen Verfahren der immer mehr um ſich greifenden geiſtlichen Gerichtsbarkeit verdrängte in der fauſtrechtlichen und hierarchiſchen Zeit des Mittelalters ſo ſehr die dem deutſchen Strafrechte eigenthümliche Achtung der freien Perſönlichkeit, daß aus dem römiſchen Rechte die Tortur einen Weg auch in das deutſche Strafverfahren fand. Anfangs nur gegen Knechte und umherſchweifendes Geſindel angewendet, wurde ſie, beſonders in Folge des Abkommens der Ordalien, allmälig auf die Freien aller Claſſen ausgedehnt, und bald übte ſich auch in Deutſchland der menſchliche Scharfſinn in Erfindung der ſcheuslichſten Martern, womit man häufig die Proceſſe begann und ohne den Schutz geſetzlicher Formen beendigte. (Näheres hierüber gibt das Staatslexikon in dem Artikel „Carolina.“)

Die peinliche Gerichtsordnung Kaiſer Karl's V. konnte zwar dieſe Unmenſchlichkeit noch nicht abſchaffen, aber ſie milderte und regelte doch die Anwendung der Folter. Sie beſchränkte nämlich ihren Gebrauch auf Capitalverbrechen, bei denen es an anderen Beweismitteln fehlte und bei denen wenigſtens eine dringende Vermuthung gegen den Angeſchuldigten ſtritt. Der Thatbeſtand mußte, ſo weit möglich, ausgemittelt ſein, und es war ihre Anwendung nur nach vorausgegangener Vertheidigung des Angeſchuldigten und nach einem richterlichen Erkenntniß zuläſſig, welches ſowohl die Grade der Marter als die Torturalfragen und in ſpätern Zeiten auch die anzuwendenden Inſtrumente, ſo wie die allerhöchſtens auf den Zeitraum einer Stunde zu erſtreckende Dauer der Tortur angeben mußte. Ausgenommen waren ſolche Angeſchuldigte, welche wegen Geiſtesverwirrung kein gültiges Bekenntniß ablegen können, und ſolche, welchen wegen körperlicher Schwäche die Tortur lebensgefährlich geweſen wäre. Auf Stand und Würde aber kam, wo nicht Particulargeſetze das Gegentheil geboten, nichts an. Man unterſchied drei Grade der Tortur, welche in den Urtheilen mit den Ausdrücken: gelinder (oder menſchlicher) Weiſe, — ziemlicher Maßen, — mit der Schärfe — bezeichnet wurden. Die Inſtrumente, welche zuletzt noch am Häufigſten vorkamen, ſind: die Daumſchrauben, die ſpaniſchen Stiefeln oder Beinſchrauben, die Leine oder Schnüre, die Leiter mit oder ohne geſpickten Haſen, das mecklenburgiſche und das bambergiſche Inſtrument. Auch waren im Gebrauch der mannheimer Bock, der Schwefelfaden, der lüneburgiſche Stuhl, der Halskragen, die pommeriſche Mütze, das doppelte ſpaniſche Fußband und die Folter mit dem Feuer, deren nähere Beſchreibung hier wohl nicht mehr erwartet wird, nachdem eine humanere Zeit dergleichen Barbareien einer verdienten Vergeſſenheit übergeben hat.

Wenn die Tortur wirklich angewendet werden ſollte, ſo wurde dem Verurtheilten das Erkenntniß bis zu der Stelle, welche die Grade der Tortur beſtimmte, eröffnet und er alsdann über die in dem Urtheil beſtimm-

ten Fragen vernommen. Blieb dies ohne Wirkung, so wurde nach einer Bedenkzeit von einigen Tagen das Verhör wiederholt und, wenn auch dies nichts fruchtete, der Angeschuldigte in die Marterkammer geführt und daselbst dem Scharfrichter, welchem das Urtheil zum Durchlesen mitgetheilt ward, übergeben. Den Torturact selbst mußte nun nach nochmaliger Ermahnung der Scharfrichter in Gegenwart des Criminalgerichts in der Art vornehmen, daß nach vergeblich versuchter Bedrohung mit den vorgezeigten Instrumenten diese wirklich gebraucht wurden. Der entkleidete Inquisit wurde auf einer Bank oder Leiter festgebunden und, wenn er heftig schrie, ihm zur Verhinderung die sogenannte Birne auf den Mund gesetzt. Dabei mußte jedoch der Richter über den ganzen Act wachen, damit der Angeschuldigte nicht der Willkür des Scharfrichters überlassen war. Sobald der Torquirte sich zu dem Geständnisse bereit erklärte, wurde der ganze Marterapparat entfernt und alsdann, nach einem zur Erholung gegönnten Zwischenraum, das Verhör vorgenommen, bei erneuertem Leugnen in diesem Verhöre aber sogleich mit der Tortur fortgefahren.

Wenn der Torquirte die Folter, ohne zu gestehen, überstand, so war er als erwiesen unschuldig zu betrachten. Wurde er dagegen durch die Folter zum Geständniß gebracht, so mußte nach den Gesetzen mit der größten Vorsicht darauf gesehen werden, daß die Glaubwürdigkeit des Geständnisses möglichst außer Zweifel gesetzt wurde. Darum mußten sich die Richter hier vorzüglich aller Suggestionen enthalten, und außerdem sollte der Gefolterte jedesmal nach Verlauf einiger Tage, wenn sich der Eindruck, welchen die Tortur auf ihn gemacht, etwas verloren hatte, nochmals vernommen und um die Bestätigung seines Geständnisses (gewöhnlich die Urgicht genannt) befragt werden. Widerrief der Torquirte in diesem wiederholten Verhöre, so wurde er zum Beweise der Gründe seines Widerrufs zugelassen, wenn es aber an Gründen oder Beweisen für denselben fehlte, die Tortur wiederholt.

Hieraus erhellt, daß nach dem Sinne der peinlichen Gerichtsordnung nicht das durch die Folterqual erpreßte Geständniß an und für sich allein das beweisende war, sondern man ging von der Annahme aus, die Folter werde jeden Schuldigen bestimmen, um der Marter loszuwerden, Alles anzugeben, was zum Beweise seiner Schuld dienen kann, und nur der wirklich Schuldlose, dem es unmöglich ist, wahrhafte Schuldbeweise beizubringen, werde die Tortur bestehen, ohne gegen sich selbst zu zeugen. Damit ist aber blos der Vorwurf der crassen Unvernunft beseitigt, als ob ein durch Folterqualen erzwungenes Ja irgend beweisend sein sollte, nicht die Rechtmäßigkeit eines Verfahrens dargethan, welches auf blosen Verdacht hin durch die grausamste Mißhandlung Gesundheit und Leben bedroht.

Heut zu Tage ist nun zwar das Rechtswidrige der Tortur bei allen gebildeten Völkern anerkannt und ihre Aufhebung meist auch gesetzlich ausgesprochen, aber keineswegs consequent durchgeführt. Sobald man den Grundsatz aufgab, daß der Staatszweck jedes Mittel heilige, und daß man, um den Schuldigen zu treffen, auch den blos Verdächtigen, viel-

leicht Unschuldigen, strafen dürfe, war über die Tortur der Stab gebrochen, und es bedarf in der That nur eines geringen Grades von Nachdenken, um sich zu überzeugen, daß das durch die Tortur so schwer gefährdete Recht auf den eigenen Körper und auf dessen Unverletzlichkeit ein angeborenes Recht jedes Menschen ist, dessen er nur durch Rechtsverwirkung verlustig werden kann. Nur als Folge einer unzweifelhaften Schuld, als Strafe, kann die Zufügung körperlicher Leiden, wie sie die Tortur erregt, gerechtfertigt erscheinen; als Strafe aufgefaßt ist aber die Tortur in den meisten Fällen eine Strafe, die dem Beweise der Schuld vorausgeht, statt demselben nachzufolgen. Daher wird heut zu Tage der physische Zwang zum Geständniß nur in Fällen angewendet, wo man gewiß ist, daß ein Angeschuldigter Geständnisse ablegen könnte, oder bei Verweigerung aller Antwort und bei offenbarer Lüge, wo also die Hintanhaltung der Wahrheit unter den Begriff der Widersetzlichkeit gestellt werden kann. Gegen den beharrlichen Lügner und Leugner aber glaubt man sich um so mehr befugt, Zwang anzuwenden, als man dem Staat oder dem Richter ein Recht auf Offenbarung der Wahrheit zuschreibt und jeden Angeschuldigten für verpflichtet hält, auf die an ihn gerichteten Fragen Rede und Antwort zu geben. Aus diesem Grunde werden, um einen muthmaßlichen Verbrecher zum Geständniß zu bewegen, noch täglich Mittel angewendet, die mehr oder weniger an die Tortur streifen, und wenn auch nicht an die Stelle der Daumschrauben der Stock oder ein jedes menschliche Gefühl empörender Kerker tritt, so ist schon die inquisitorische Erlangung des Geständnisses häufig nichts Anderes, als eine geistige Tortur, wie Grolman in seinen Grundsätzen der Criminalrechtswissenschaft unabsichtlich, aber treffend ausführt, wenn er sagt: „Die Haupttendenz des Richters muß immer dahin gerichtet sein, den Angeschuldigten bei seinen Abweichungen von der Wahrheit auf eine solche Weise in Inconsequenzen zu verwickeln, daß, wenn ihn das schmerzliche Gefühl dieser ihm klar vor Augen gelegten Inconsequenzen ergreift, ihm nur das treue Bekenntniß der Wahrheit als das einzig mögliche Mittel, um als verständiges Wesen dastehen zu können, erscheint. Am Leichtesten wird ihm dieses gelingen, wenn er findet, daß sich der Angeschuldigte einen vollständigen Lügenplan ausgedacht habe, wenn er zuerst unbefangen den ganzen Lügenplan aufnimmt und dann, durch klare Nachzeigung der Unwahrheit solcher Puncte, auf welchen derselbe wesentlich ruht, das ganze Gebäude zertrümmert, oder wenn er, bei einem durchaus consequent angelegten Plane erst nach einiger Zeit unvermuthet eine Frage nach einem Puncte, in Ansehung dessen vollständige Treue des Gedächtnisses am Wenigsten zu erwarten ist, ohne Erinnerung an die früheren Aussagen wiederholt. Schwerer ist alsdann zum Ziele zu gelangen, wenn der Angeschuldigte nur leugnet, ohne durch Unwahrheiten seine Unschuld erweisen zu wollen. Indessen wird doch auch hier der verständige Richter durch zweckgemäße Fragen öfter im Stande sein, ihn zu Lügen und Widersprüchen zu nöthigen."

Allein es dürfte sich beweisen lassen, daß die ganze Voraussetzung,

Blieb dies ohne Wirkung, so w
Tagen das Verhör wiederholt und,
Angeschuldigte in die Marterkamm
chter, welchem das Urtheil zum D
n. Den Torturact selbst mußte n
r Scharfrichter in Gegenwart de
n, daß nach vergeblich versuchter
menten diese wirklich gebraucht w
e auf einer Bank oder Leiter fest
m zur Verhinderung die sogen
abei mußte jedoch der Richter übe
ngeschuldigte nicht der Willkür de
ald der Torquirte sich zu dem Ge
Marterapparat entfernt und al
nten Zwischenraum, das Verh
en in diesem Verhöre aber sogl

Torquirte die Folter, ohne zu
unschuldig zu betrachten.
eständniß gebracht, so mußte
ht darauf gesehen werden, daß
glichst außer Zweifel gesetzt wur
vorzüglich aller Suggestionen er
e jedesmal nach Verlauf einiger
Tortur auf ihn gemacht, etwas
d um die Bestätigung seines
annt) befragt werden. Widerr
Verhöre, so wurde er zum Bew
wenn es aber an Gründen od
wiederholt.
aus erhellt, daß nach dem Sin
durch die Folterqual erpreßte G
eisende war, sondern man gin
e jeden Schuldigen bestimmen,
en, was zum Beweise seiner
Schuldlose, dem es unmögli
gen, werde die Tortur bestehen
t ist aber blos der Vorwurf der
rch Folterqualen erzwungenes
echtmäßigkeit eines Verfahren
hin durch die grausamste Mißh
Heut zu Tage ist nun zwar do
eten Völkern anerkannt und i
prochen, aber keineswegs cons
undsatz aufgab, daß der Stac
an, um den Schuldigen zu t

, war
nur ein
, daß das
Körper un
schen ist, de
Nur als
Zufügung körp
einen; als Straf
Strafe, die den
zufolgen. Daher w
nur in Fällen ang
Geständnisse ablegen
bei offenbarer Lüge, w
Begriff der Widersetzlich
Lügner und Leugner a
anzuwenden, als man den
rung der Wahrheit zuschrei
, auf die an ihn gericht
diesem Grunde werden,
ständniß zu bewegen, noch t
er an die Tortur streifen,
schrauben der Stock oder
tritt, so ist schon die inqu
nichts Anderes, als eine geist
sätzen der Criminalrechtswiss
wenn er sagt: „Die Haupt
sein, den Angeschuldigten
auf eine solche Weise in In
das schmerzliche Gefühl
sequenzen ergreift, ihm nur
einzig mögliche Mittel, um
erscheint. Am Leichtesten w
daß sich der Angeschuldigte ein
wenn er zuerst unbefangen de
durch klare Nachzeigung der Un
selbe wesentlich ruht, das ganze
einem durchaus consequent an-
muthet eine Frage nach einem
des Gedächtnisses am We-
die früheren Aussagen wie-
gelangen, wenn der Ange-
eiten seine Unschuld erweisen
verständige Richter durch
hn zu Lügen und Wi-
die ganze Voraussetzung

von der man bei solcher Verfahrungsweise ausgeht, die Verpflichtung des Verbrechers, dem Richter Rede zu stehen, auf einer ziemlich schwankenden Grundlage beruht. Zwang zum Geständniß oder auch nur zum Antworten setzt ein Recht auf das Geständniß voraus; Geständniß aber ist Selbstanklage, und auf diese hat die Gesellschaft gegen den Uebertreter ihrer Gesetze kein ursprüngliches, sich von selbst verstehendes Recht. Dies anerkennt im Allgemeinen die Gesetzgebung aller civilisirten Völker, von denen keine so weit geht, daß sie die bloße Unterlassung der Selbstanklage bestrafte, und damit stimmen auch die allgemeinen Rechtsgrundsätze überein. Wie alle natürlichen (nicht auf Vertrag oder Gesetz beruhenden) Verbindlichkeiten blos negativer Art sind, so entspricht auch dem Rechte zu strafen an und für sich keine positive Verpflichtung des Verbrechers, zu seiner eigenen Verfolgung behülflich zu sein, sondern nur die, sich der Strafe nicht gewaltsam zu widersetzen, und weiter zu gehen, ist auch für die positive Gesetzgebung aus mancherlei Gründen bedenklich. Daß ich mich selbst opfere, blos um eine Schuld zu büßen, dazu kann mich zwar in manchen Fällen das Moralgesetz verpflichten, aber die Motive zu einem solchen Entschluß, die Reue und die Sehnsucht nach Abbüßung einer Schuld fallen in ein dem Rechtsgesetze unerreichbares Gebiet, und wenn man auch davon absehen will, daß ein an sich gar nicht verwerfliches Gefühl in jedem Angeschuldigten sich gegen das Bekenntniß seiner eigenen Schande sträuben muß, so beruht doch jede Selbstanklage so sehr auf einer Abwägung subjectiver Gründe und Gegengründe und so wenig auf einem unbedingten moralischen Pflichtgebot, sie ist zugleich ein solcher Act der Selbstverleugnung, daß sie nur von der Gewissenhaftigkeit des Einzelnen erwartet, aber nicht durch positive Nöthigung erzwungen werden mag.

Als Rechtsanstalt sollte daher auch der Staat das Geständniß nicht erzwingen, sondern dasselbe blos benutzen, wenn es gutwillig erfolgt. Aber eben daher, daß dieser Grundsatz sich dem Rechtsgefühl ganz unabweisbar aufdringt und doch nicht vollständig anerkannt wird, rühren so manche Widersprüche der Gesetzgebung. Der Reinigungseid wird heut zu Tage, als eine tortura spiritualis oder als ein indirecter Zwang zu einem Geständniß, ziemlich allgemein verworfen, und mit größter Bestimmtheit verbietet das gemeine Recht, einem Zeugen eine Aussage anzusinnen, durch die er sich selbst eines Verbrechens oder einer Schändlichkeit anklagen müßte. (J. R. A. §. 53.) Auch ist es keineswegs die Regel, den überwiesenen Verbrecher härter zu bestrafen, als den geständigen, oder den, der nicht gleich auf die erste Aufforderung gesteht, härter als den sogleich zum Geständniß willigen. Und doch glaubt man sich auf der andern Seite wiederum befugt, ein besonders hartnäckiges und freches Lügen und Ableugnen, dessen Grenzlinie aber nirgends angegeben werden kann, und selbst die bloße Verweigerung der Antwort zu bestrafen; ja man straft wohl gar die Verweigerung der Antwort unbedingt, während die Lüge und das wahrheitswidrige Leugnen, wodurch doch offenbar das angebliche Recht des Staats auf Wahrheit in noch höherem Grade verletzt wird, straflos bleiben.

Dergleichen Widersprüchen und Inconsequenzen entgeht man nur, wenn man offen anerkennt, die Gesellschaft habe kein Recht auf ein Geständniß, das dem, der es ablegt, zum Nachtheil an Ehre, Freiheit oder Leben gereichen muß, und wenn demgemäß dem Angeschuldigten freigestellt wird, ob er es vorziehe, dem Inquirenten Rede zu stehen, oder den Beweis der Anschuldigung zu erwarten, ob er sich selbst schuldig erklären wolle oder nicht. Erst mit diesem Vorschritte ist auch die Abschaffung des Torturspstems vollendet. Damit soll jedoch keineswegs gesagt sein, daß die Lüge nie bestraft, daß Widerspruch in freiwillig gegebenen Antworten nicht zur Ueberführung benutzt werden dürfe und daß man einem offenen Bekenntniß entgegenwirken solle, oder daß der Inquirent seine Befugniß überschreite, wenn er das sittliche Princip zu wecken, auf das Gewissen des Verbrechers zu wirken sucht. Aber hiermit sollte er sich um so mehr begnügen, als die sittliche Gesinnung nicht im Bereiche des erzwingbaren Rechts liegt und als das entgegengesetzte Verfahren, anstatt, wie es die Pflicht des Staates ist, die Sittlichkeit zu fördern, vielmehr dem Angeschuldigten und dem Richter selbst die Versuchung zu unsittlichen Handlungen nahe legt: dem Angeschuldigten, indem ihm die peinliche Alternative gestellt wird, entweder zu lügen, oder sich selbst und Andere, seine Mitschuldigen und Angehörigen, zu verderben; dem Richter, indem er sich leicht verleiten läßt, durch unwahre Vorspiegelungen, durch Mißhandlung des Angeschuldigten oder durch Täuschung des demselben abgewonnenen Vertrauens ein Geständniß zu erlangen.

Ohne Zweifel würde man sich auch in Deutschland den dem Rechtsstaate mehr entsprechenden Grundsätzen, die in England gelten und von da nach Frankreich übergingen, zugewendet und eben damit die letzte Spur der Folter längst verwischt haben, wenn nicht die gesetzliche Beweistheorie im Wege stände. In der lobenswerthen Absicht nämlich, die Willkür des Richters zu beschränken, indem es seine Ueberzeugung vom Dasein der Schuld an objective und vorausbestimmte Merkmale bindet, begnügt sich das gemeine deutsche Criminalrecht nie mit blos subjectiven Ueberzeugungsgründen, sondern fordert zum Beweise eines Verbrechens entweder das eigene Geständniß des Angeschuldigten oder die übereinstimmende Aussage von wenigstens zwei über jeden Einwurf erhabenen Zeugen. Ein künstlicher Beweis ist nach manchen Rechtslehrern gar nicht, nach andern nur, wenn „indicia luce clariora“ vorliegen, zulässig. Da nun solche Indicien und Zeugen selten sind, so bleibt das Hauptbeweismittel das Geständniß. Um dieses zu erlangen, griff man früher zu dem gewaltthätigen Mittel der Tortur, und als die steigende Cultur des Zeitalters die Folter wenigstens in ihren rohern Formen zurückstieß, zu der feinern Tortur durch Haft, durch lange Einsamkeit, Entziehung der gewohnten Nahrung und Beschäftigung, Einsperrung in dunkle oder ungesunde, jeder Bequemlichkeit entbehrende Kerker, Anlegung von Ketten, einschüchternde Drohungen und alle jene Künste des inquisitorischen Processes, wodurch ein gewandter Untersuchungsrichter den zum Antworten gezwungenen Angeschuldigten das Geständniß abzulisten oder abzu-

dringen weiß. So lange nun das Geſtändniß das Hauptbeweismittel bleibt, ſo lange wird auch das Unterſuchungsverfahren den Charakter der Gewaltſamkeit und Feindſeligkeit nicht verleugnen. Es iſt dem Menſchen unnatürlich, gegen ſich ſelbſt zu zeugen und als ſein eigener Ankläger aufzutreten. Das Widerſtreben gegen eine ſolche Zumuthung kann meiſt nur durch phyſiſchen oder pſychologiſchen Zwang überwunden werden, und man frage jeden aufrichtigen Inquirenten, wie viele Geſtändniſſe er wohl erhalten haben würde ohne die Tortur des unaufhörlichen Befragens, auf das die Antwort nicht verweigert werden darf. Nur zu viele Unterſuchungsprotocolle, und gerade von den beſtgeführten Unterſuchungen, ſtellen den Inquirenten als einen Folterer dar, nur zu viele Geſtändniſſe werden blos durch die Länge und die Qual der Haft erpreßt.

Dieſe verſtecktere Tortur ganz abzuſchaffen, iſt jedoch, wenn nicht unzählige Verbrechen ſtraflos bleiben ſollen, nicht möglich ohne einen Erſatz für die dadurch in der Reihe der gerichtlichen Beweismittel entſtehende Lücke, zu deren Ausfüllung nichts übrig bleibt, als den ſubjectiven Ueberzeugungsgründen von dem Daſein einer Schuld im Strafproceß dieſelbe Beweiskraft einzuräumen, welche nach der gemeinrechtlichen Theorie allein den objectiven, d. h. den durch das Geſetz dem Richter vorgeſchriebenen Kennzeichen der juridiſchen Gewißheit, zukommt. Nun möchte es zwar ſcheinen, dies könne ganz einfach dadurch geſchehen, daß man überall den Richter von den Feſſeln der geſetzlichen, auf objective Ueberzeugungsgründe gebauten Beweistheorie entbinde und an deren Stelle die durch bloſe Indicien und die daraus hervorgehenden Vermuthungen beſtimmte ſubjective Ueberzeugung ſetze; auch hat die gerichtliche Praxis hin und wieder den künſtlichen Beweis beinahe bis zu dieſem Umfang ſchon aus eigener Machtvollkommenheit erweitert. Allein dadurch wird doch dem richterlichen Ermeſſen ein gar zu großer Spielraum freigelaſſen und einer gefährlichen Willkür Thor und Thür geöffnet. Denn der Richter überſchreitet die eigenthümliche Sphäre ſeines Berufs und entfernt ſich gar zu leicht von ſeiner erſten Pflicht, der ſtrengen Unparteilichkeit, wenn er über die Anwendung des Geſetzes hinausgeht, um entweder ſelbſt das Geſetz zu ſchaffen, oder ohne Geſetz nach ſubjectiver Anſicht zu entſcheiden.

Dagegen vereinigt der Beweis durch Geſchworene beiderlei Beweisſyſteme, den Beweis durch ſubjective und den Beweis durch objective Ueberzeugungsgründe. Die Geſchworenen nämlich bilden ſich ihre Ueberzeugung ſubjectiv ohne vorgeſchriebene Regel nach den ihnen vorgelegten Thatſachen und Anzeigen; für den Richter ſelbſt aber bildet ihr Ausſpruch einen objectiven Ueberzeugungsgrund, ein förmliches Beweismittel, und dieſe Natur des Beweiſes durch Geſchworene trägt gewiß nicht wenig dazu bei, dem Inſtitut der Jury immer mehr Stimmen auch unter den poſitiven Criminaliſten zu gewinnen. Auch würde in der That die allgemeine Einführung dieſes Rechtsinſtituts in Deutſchland unter denen, welchen es um unparteiiſche, rationale und humane Rechtspflege zu thun iſt, wenig Gegner finden, wenn ſeine Bedingungen in der Ausführung ſo leicht herzuſtellen wären, als ſeine Vor-

züge theoretiſch einleuchten. Denn als eine Vereinigung der Principien des directen (oder objectiven) und des (mehr oder weniger ſtets auf ſubjectiver Ueberzeugung beruhenden) künſtlichen Beweiſes leiſtet der Beweis durch Geſchworene, was die ſcharfſinnigſte geſetzliche Beweistheorie nie leiſten wird, und wenn man nicht die Function der Geſchworenen dem Richter ſelbſt zutheilen, ihn ſelbſt zu einem Beweismittel machen, eben dadurch aber auch ſeine unparteiiſche Stellung verrücken oder ihn wenigſtens vom Geſetze gar zu unabhängig machen will, ſo fordert die vollſtändige Abſchaffung des Torturſyſtems (auch der blos pſychiſchen Tortur) beinahe nothwendig das Inſtitut der Jury, das in England den Charakter eines Beweismittels am Meiſten an ſich trägt, indem nach engliſchem Rechte die Schuld eines Angeklagten auf eine für den Richter bindende Art erwieſen iſt, wenn die ganze Verhandlung des Proceſſes auf zwölf unparteiiſche, aus den Notabeln des Volkes genommene Bürger den Eindruck gemacht hat, daß ſie einſtimmig den Angeklagten für ſchuldig erklären. Dabei bedarf es dann weder künſtlicher und doch in vielen Fällen unzureichender Beweisregeln, noch braucht man dem Angeſchuldigten das Geſtändniß abzuquälen oder abzuliſten, und das Unterſuchungsverfahren wird jedenfalls einen höchſt empfehlenden Anſtrich von Humanität und Freiſinnigkeit gewinnen. Auf der andern Seite läuft man aber auch Gefahr, daß das Erkenntniß über Schuld oder Unſchuld, das ſich alsdann nicht mehr nach feſten und erkennbaren Regeln richtet, ſondern ohne Angabe von Gründen nach rein ſubjectiven Eindrücken und Empfindungen geſprochen wird, zu einem Glücksſpiele werde, wo der Zufall entſcheidet, ob ein ſchwarzes oder weißes Loos aus der Urne kommen ſoll. Denn es wird ſchwer ſein, immer die Geſchworenen zu finden, die, uneingenommen durch das Reſümé des Präſidenten, unbeſtochen von der Kunſt des Anklägers oder des Vertheidigers, frei von dem Einfluß jeder dem Angeſchuldigten günſtigen oder ungünſtigen Stimmung, aus einer langen und verwickelten Verhandlung, aus widerſprechenden Geſtändniſſen und Zeugenausſagen, ſich ein unparteiiſches und ſelbſtſtändiges Urtheil zu bilden vermögen.

Wo die Geſchworenen dieſer Aufgabe nicht gewachſen ſind, da könnte die Entſcheidung an Richtigkeit und Zuverläſſigkeit leicht mehr verlieren, als das Verfahren an Gerechtigkeit und Humanität gewinnt, und ſelbſt eine ſolche Ausdehnung des künſtlichen Beweiſes, daß dadurch der ſtändige Richter in die Function des Geſchworenen eintritt, möchte weniger gefährlich ſein, in ſo fern der ſtändige Richter auch für die Entſcheidung der Thatfrage wenigſtens die Gründe anzugeben verpflichtet bliebe. Darf man aber auch auf das Vorhandenſein der Bedingungen einer guten Jury in wahrhaft conſtitutionellen Staaten mit einiger Sicherheit rechnen, ſo wird um ſo ſchwerer der unumgänglich erforderliche Grad von politiſcher Bildung und Fähigkeit für öffentliche Geſchäfte in ſolchen Ländern zu finden ſein, wo wegen Abhängigkeit von Außen, oder wegen mangelhafter und unwirkſamer Verfaſſung, oder aus was immer für Gründen ein ſelbſtſtändiges, das ganze Volk

Solche Formeln und Formulare sind zweckmäßig, wenn sie, ohne der Chicane Anlaß zu geben, ohne die natürliche Freiheit zu beschränken und das Geschäft selbst, wegen der Leichtigkeit einer Verwechselung oder Verfehlung der Formeln, unsicher zu machen, vielmehr bei irgend wichtigen Gegenständen für die Bürger die sicheren Abschließungen und Ausfertigungen ihrer Geschäfte und Urkunden erleichtern. In früheren Zeiten findet oft bei den Völkern deshalb eine zu große Ueberladung und Strenge der Formen und Formeln der Geschäfte statt, so namentlich in dem älteren (stricten) römischen Civilrechte, weil bei wenigerer geistiger Bildung die Schwierigkeit, sich durch die von den Individuen frei gewählte Sprache allgemein verständlich und bestimmt auszudrücken, größer ist; sodann auch, weil früher oft wegen der noch mehr sinnlichen und theokratischen Bildung vorzugsweise die sinnliche Natur und Gefühl und Phantasie sollen angesprochen werden (s. oben Bd. IV. S. 313). In späteren Zeiten werden häufig passende, erleichternde und sichernde Formen und Formulare allzu sehr vernachlässigt; oft freilich auch aus Trägheit und Pedanterei unpassend gewordene veraltete Formen unzweckmäßig beibehalten.

So wie übrigens eine tüchtige körperliche Organisation für die Gesundheit und die zweckmäßige Thätigkeit unseres Lebens wichtig ist, so sind es auch die Formen für die Zwecke und die Vernünftigkeit der Geschäftsthätigkeit. Wie manche Budgetsprüfung wird z. B. nicht rein täuschend durch die unabsichtlich oder absichtlich schlechte Form, in welcher die Rechnungen über den Staatshaushalt geführt und vorgelegt werden. Wie manche ständische oder gerichtliche Verhandlung führt nicht zu dem rechten, sondern zu einem verkehrten oder entgegengesetzten Zweck wegen mangelnder Form, Einrichtung oder Ordnung der Geschäfte! Zu vergleichen sind übrigens die Artikel „Courtoisie", „Curialien", „Collegium" und „landständische Geschäftsordnung".

Die Frage, ob die Unterlassung der gesetzlichen Formen die ohne sie vorgenommene Handlung nichtig mache, auch wenn das Gesetz nicht deutlich die Strafe der Nichtigkeit auf diese Unterlassung setzte, muß man im Allgemeinen verneinen. Die rechtliche Vermuthung streitet für die Freiheit, also auch für die freie Wahl der dem freien Rechtsmitgliede zweckmäßig scheinenden Form, auch wenn das Gesetz eine Form erwähnte, die also im Zweifel als Rath, als subsidiäre Auslegungsregel und als belehrende Instruction zu betrachten ist. Eben so streitet im Zweifel die rechtliche Vermuthung und Gunst für die Aufrechthaltung oder Gültigkeit der vorgenommenen rechtlichen Geschäfte, der beabsichtigten nicht unrechtlichen Zwecke. Doch ist hier freilich ein Unterschied, ob die Bürger, welche selbst das ganze Geschäft und seinen Zweck mit Freiheit wählten und begründeten, eine gesetzliche Form ohne ihr Zuthun unterließen, oder ob ein Beamter, der nur als Organ des öffentlichen Willens der Gesetzgebung handelte und handeln mußte, die vorgeschriebene Form nicht befolgte. Im letzten Fall wird wenig-

stens die Absicht der Gesetzgebung, eine bestimmte Form als wesentlich für die Gültigkeit der vom Beamten vorzunehmenden Handlung zu bezeichnen, leichter angenommen werden müssen. Doch muß auch hier diese Absicht nach den Worten und nach den Umständen und der Natur der Sache unzweifelhaft sein, wenn das Geschäft mit der Strafe der Nichtigkeit belegt werden soll. Die Civilisten und Processualisten stellen zwar gewöhnlich strengere Grundsätze auf, jedoch wohl nicht mit Recht. Unsere Gesetze erkennen nicht blos das Recht der Parteien, vertragsmäßig auf die gesetzlichen Formalitäten zu verzichten (Clement. V. 11. c. 2.). Sie bestimmen auch außerdem im Allgemeinen nur dann eine Nichtigkeit wegen einer Unterlassung der bestimmt vorgeschriebenen gesetzlichen Förmlichkeiten, „wenn dadurch einer nicht einwilligenden Partei in der Hauptsache ein unwiederbringliches Unrecht geschieht" (Kam. Ger.-O. v. 1555. III. 34. §. 1).

Eine besondere constitutionelle Wichtigkeit aber hat es noch, daß den Behörden, vorzüglich den Gerichten, durch feste öffentliche Normen, Gesetze und gesetzliche Instructionen, die Formen und der Gang ihrer Geschäfte in allen wichtigen Dingen genau vorgeschrieben sei. Ist dieses nicht der Fall, so entsteht für die Bürger die zweifache große Gefahr, einmal, daß sie der Unvernunft oder Willkür der unteren Beamten Preis gegeben und ihre Geschäfte und Rechte unsicher werden, sodann aber, daß der ministeriellen Willkür und ihrem Gebrauch der Beamten für Parteileidenschaften ein zu großer Spielraum eröffnet wird. Insbesondere ist hier eine gefährliche Pforte für die Cabinetsjustiz. Und nicht ohne Nebenabsichten auf einen solchen größeren Gewaltspielraum mag man in einzelnen Ländern so hartnäckig diese festen gesetzlichen Instructionen verzögert haben.

Von besonderer Wichtigkeit ist auch bei Collegien die Form der Mitunterschrift des Referenten neben dem Präsidenten bei den Ausfertigungen. Sie gibt die Bürgschaft der Treue und der Mitwirkung des Collegiums in jedem einzelnen Puncte der Ausfertigung.

C. Th. Welcker.

Forstwesen; Forstpolizei; Forstorganisationslehre; Staatsforstverwaltung; Forststrafwesen. Das Forstwesen interessirt die Leser dieses Lexikons nicht als Techniker, sondern als Bürger, als Waldeigenthümer oder Vertreter derselben, als Rechts- oder Staatsgelehrte überhaupt. Um aber diese mannigfachen Beziehungen zu verstehen und auch dem Techniker gegenüber einigen Maßstab der Beurtheilung zu haben, ist eine Uebersicht des Umfanges und der Eintheilung der Forstkunde als Wissenschaft nebst einiger encyklopädisch-kritischen Kenntniß der Technik immerhin nützlich. Das Gebiet der Forstwissenschaft wird verschieden eingetheilt. Weil sie so mancherlei naturkundliches, mathematisches, auch staatswissenschaftliches Hülfswissen voraussetzt, so behandelte man dieses häufig als Abtheilung der Forstwissenschaft selbst. Dergleichen Eselsbrücken mögen für handwerksmäßige Forstleute ihren Nutzen

haben; die Wissenschaft gedeiht dadurch nicht. Der Forstmann, der sie gründlich sich aneignen will, soll, unbeschadet hodegetischer Anleitung zu dem, worauf er vorzugsweise sein Augenmerk zu richten habe, die Hülfswissenschaften möglichst selbstständig studiren. Die nähere Entwickelung der Anwendung derselben gehört in die betreffenden Fächer des Forststudiums selbst und dieses wird um desto leichter und fruchtbarer, je gründlicher es durch jenes Hülfswissen vorbereitet wurde: ein Wink für diejenigen Leser, welche auf Einrichtung der forstwissenschaftlichen Studien einzuwirken haben. — Die Forstwissenschaft selbst kann man am füglichsten in zwei Hauptabtheilungen bringen, nämlich A) die Lehre von der Forstwirthschaft an sich und B) die Lehre von ihren Verhältnissen zur Nation und zum Staate. Die erste Hauptabtheilung (A) begreift in ihrer I. Abtheilung die technischen Lehren der Waldbehandlung, welche am Geeignetsten unter dem Namen Waldbetriebslehre oder Waldpflege vereinigt werden, dabei hauptsächlich die Hervorbringung der Walderzeugnisse, deren Ernte und Beschützung zum Gegenstande haben und daher bestehen in: 1) der Holzwirthschaft, auch Holzzucht und Waldbau genannt, nämlich a) Anbau, b) Schlagführung, c) Ernte des Holzes; 2) im Betriebe der Nebennutzungen, a) von den Bäumen, b) von anderen Gewächsen, c) von Thieren, d) vom Boden, e) von der Waldfläche insgemein; 3) im Forstschutze a) gegen den Menschen, b) gegen Thiere, c) gegen Gewächse, d) gegen anorganische Naturkräfte. Die II. Abtheilung der ersten Hauptabtheilung zeigt die Einrichtung und Führung der Geschäfte des Forstwirths, also den forstlichen Gewerbsbetrieb. Die dahin gehörigen Lehren wurden zuerst von Hundeshagen unter dem passenden Namen „forstliche Gewerbslehre" vereinigt. Ihr lassen sich folgende Fachtheile unterordnen: 1) die Aufnahme des wirthschaftlichen Thatbestandes, namentlich durch Forstvermessung und Forstbeschreibung, 2) die forstliche Statistik oder technische Verhältnißkunde, wie wir sie mit König lieber nennen, 3) die Begründung der Wirthschaftsführung oder technische Einrichtung des forstlichen Gewerbsbetriebs, nämlich die Feststellung des zu befolgenden Wirthschaftssystems durch Wahl geeigneter Holzarten, Betriebsarten, Haubarkeitsalter und Umtriebszeiten, Schlag- und Culturanordnungen, womit die Lehre von Regulirung des forstlichen Nießbrauchs, von Abschätzung des Naturalertrags, von Ausmittelung des nachhaltigen Fällungsetats, dasjenige, was man gewöhnlich Forsttaxation und Betriebsregulirung nennt, innig verbunden ist; 4) die Geldwerthsberechnung des forstlichen Eigenthums überhaupt oder einzelner Nutzungszweige desselben; 5) die forstliche Haushaltungskunde und Geschäftsordnung, worin vorzüglich die geeignete Verwendung der Arbeitskräfte beim forstlichen Gewerbe, namentlich nach Verschiedenheit der Größe des betreffenden Waldeigenthums, die Verwerthung und der Verkauf der Walder-

zeugnisse und das Etats-, Cassen- und Rechnungswesen des Forstwirths gelehrt werden soll. — Die zweite Hauptabtheilung (B), welche die Forstwirthschaft in ihren Beziehungen zur Nation und zum Staate behandelt, hat noch keinen allgemeinen rechtirten Namen. Früher nannte man das dahin Gehörige „Forstdirectionslehre" (G. L. Hartig, J. Ch. Fr. Meyer), handelte darin Mancherlei aus der ersten Haupabtheilung (A) ab und ließ Vielerlei, das seitdem erst oder mehr zur Sprache gekommen, weg. Oefter half man sich auch mit dem Namen „Staatsforstwirthschaft", „forstliche Staatswirthschaft", wo man dann eben so gut eine „forstliche Nationalökonomie zu benennen hatte, — endlich mit dem Namen „Forstpolizeilehre", welcher nun wieder für Einbefassung der Forstorganisationslehre und eigenen Staatsforstverwaltung nicht umfassend genug war, weshalb Andere den Namen „Forstverfassung" vorzogen. Die Gegenstände dieser zweiten Hauptabtheilung (B) lassen sich von zwei, der Eintheilung der ersten Hauptabtheilung analogen Gesichtspuncten betrachten. Vom ersten aus fassen wir die Bedeutung der forstlichen Betriebsamkeit für die Nation in's Auge, erörtern die dem Nationalinteresse am Meisten zusagende Waldbenutzung, also gewissermaßen forstliche Nationalökonomie — und gründen darauf einerseits die Lehren von Unterordnung der Waldeigenthümer und Waldberechtigten unter dieses vom Staate zu wahrende Nationalinteresse, andererseits die Ansprüche der Eigenthümer und Berechtigten auf den Schutz ihrer forstlichen Betriebsgegenstände. Vom zweiten Gesichtspuncte aus untersuchen wir (analog der II. Abth. der Hauptabth. A), wie der Staat seine Geschäfte in Ansehung des Forstwesens einzurichten und zu ordnen habe. Unter diesen Gesichtspunct also gehören vornehmlich die Lehren von der Forststatistik, Forstorganisation, Staatsforstdienstordnung, von dem Staatsforstgeschäftsgange, von der Forstdomänenverwaltung, von der vormundschaftlichen Staatsforstverwaltung und von dem Forststrafwesen *).

Die zweite Hauptabtheilung der Forstwissenschaft, welche für die Leser des Staatslexikons ein näheres Interesse darbietet, läßt sich, wenn man die beiden bereits erwähnten Hauptgesichtspuncte

*) Als allgemeine Lehr- und Handbücher sind zu empfehlen: 1) Encyklopädie der Forstwissenschaft von Hundeshagen. 2 Bände. Tübingen, 1833 (die dritte Auflage kommt eben nach des Vfs. Tode heraus); 2) Grundriß der Forstwissenschaft von H. Cotta. Dresden u. Leipzig, 1832 (ein Band in 2 Lieferungen). Anmerk. des Vf.

Die Redaction sah sich leider genöthigt, einer von dem Hrn. Verf. gegebenen Darstellung der Grundzüge der ersten Hauptabtheilung, trotz ihrer Vortrefflichkeit, wegen des beschränkten Raums des Staatslexikons die Aufnahme zu versagen, hofft aber, daß das Publicum durch besonderen Abdruck derselben entschädigt werde. Anm. der Red.

festhält, am Geeignetsten in folgenden Unterabtheilungen überblicken: I) die Forstpolizeilehre, welche auf die Kenntniß der Wälder und der forstlichen Betriebsamkeit für Volk und Staat die Maßregeln und Anordnungen gründet, welche in diesem beiderseitigen Interesse von der Gesetzgebung und von der vollziehenden Gewalt 1) für die Sicherheit und den Schutz der Wälder, 2) für ihre Bewirthschaftung a) im Allgemeinen, b) nach Maßgabe der Art des Eigenthums oder der Nutzungsberechtigungen, 3) in Hinsicht der Verwendung und Verwerthung der Forsterzeugnisse zu treffen sind; II) die Forstorganisationslehre oder Forstverfassungslehre, welche die Bildung der Behörden oder Organe zur Vollziehung dieser Maßregeln lehrt; III) die Staatsforstverwaltung oder Bewegung dieses Organismus und IV) die Forststrafgesetzgebung und Forstgerichtsbarkeit. Man hat in älterer Zeit den Inbegriff der Rechte des Landesherrn und des Staats, welche aus den Verhältnissen der vorerwähnten vier Kategorieen hervorgehen, auch Forsthoheit und Forstregal genannt, unter ersterer eigentlich nichts weiter als die Landeshoheit in Bezug auf Forstsachen, daher vorzugsweise die Befugniß der Staatsgewalt, die Waldnutzung der gemeinsamen Wohlfahrt unterzuordnen, mitunter einschließlich der Forstgerichtsbarkeit, verstanden, und mit dem Worte „Forstregal" einen dem Bergregal und Jagdregal analogen Begriff verbunden. Wenn schon nach der neueren Unterscheidung zwischen Staats- und Privatrecht überwiegende Gründe dafür sprechen, das Jagdrecht, welches häufig auch Privaten und Gemeinden zusteht, nur als eine privatrechtliche Servitut zu betrachten, so ist es noch weit weniger zweifelhaft, daß bei der jetzigen Gestaltung der Eigenthums- und Rechtsverhältnisse von einem Forstregale durchaus nicht mehr die Rede sein könne. Wir haben nämlich keine Wälder mehr, die nicht irgend einem bestimmten Eigenthümer privatrechtlich zuständen, und wenn sich eine herrenlose Waldparcelle irgendwo finden sollte, so würden auf sie die allgemeinen Grundsätze, die für andere herrenlose Grundstücke gelten, Anwendung finden. In so fern also der Staat selbst Waldnutzungen bezieht, geschieht dies nicht mehr vermöge eines Regals, sondern aus privatrechtlichem Titel, entweder als Servitutberechtigter oder als Waldeigenthümer; in so fern aber der Staat die Waldnutzung Anderer schützt und der gemeinsamen Wohlfahrt unterordnet, übt er eine Befugniß und Pflicht aus, auf die nicht der beschränkte fiscalische Begriff eines Regals paßt, sondern welche unter den Gesichtspunct der sogenannten Forsthoheit oder besser Forstpolizei und nach Umständen der Forstgerichtsbarkeit gehört.

I. Forstpolizei im Allgemeinen, die wir in Sicherheits- und in Wirthschaftspolizei abtheilen. Die Forstsicherheits-Polizei reiht sich an den Forstschutz an, ist aber nicht mit diesem zu verwechseln. So wenig man das eigene Bemühen des Landwirths, seine Grundstücke vor nachtheiligen Einwirkungen der anorganischen

Natur, der Thiere und Menschen zu schützen, Landwirthschafts-„Polizei" nennen kann, so wenig den in ähnlicher Weise von dem Forstwirthe ausgeübten Forstschutz schon Forstsicherheits-„Polizei". Diese fängt erst da an, wo der Forstschutz aufhört, und begreift alle von Seiten des Gesetzes und der vollziehenden Gewalt zur Sicherung der Wälder getroffene Anordnungen und sich äußernde Thätigkeit. In so fern es Ereignisse gibt, welche den Holzbestand im Allgemeinen gefährden, wie z. B. Brand, Wassersnoth, nach Umständen Insectenschaden, muß die Orts- und Forstpolizei dem Waldeigenthümer so weit zu Hülfe kommen, als er sich nicht selbst helfen kann, ja sie muß überdies zu den eine weitere Verbreitung des Uebels hemmenden Anordnungen befugt und verpflichtet sein. Die Forstsicherheitspolizei hat ferner den Waldeigenthümer in dem Genusse seines Eigenthums vor Störungen und Eingriffen von Seiten der Menschen zu schützen. Weil aber dieser Schutz sich nicht ausüben läßt, ohne daß die damit beauftragten Personen für ihre Angaben bei den Gerichten Glauben bis zum Beweise des Gegentheils finden und daß ihnen zur Abwehr, zum Festnehmen, Pfänden, Abnehmen entwendeter oder Beschlagnahme der Entwendung verdächtiger Walderzeugnisse, zum Nachsuchen nach denselben, zur Beurkundung des Thatbestands Befugnisse ertheilt werden, so darf der Staat die Ausübung dieser letzteren, welche für persönliche Freiheit und Sicherheit des Eigenthums so sehr wichtig sind, nur zuverlässigen, qualificirten, als solche von der betreffenden Staatsforstbehörde geprüften und bei den Gerichten eidlich verpflichteten Männern gestatten. Er muß daher von den Waldeigenthümern, welche Personen mit solchen Befugnissen anstellen wollen, die Erfüllung dieser Bedingungen verlangen, bei der Art ihrer Belohnung dieses Forstschutzpersonals auf die seine Zuverlässigkeit bedingenden Mittel zu einer zureichenden Lebsucht sehen und hierbei Collisionen des Privatinteresses mit demjenigen einer gerechten Ausübung der Befugnisse verbieten. Aber diese Vorkehrungen reichen, namentlich bei sehr zertheiltem Waldeigenthume oder bei der Theilnahme von Berechtigten an der Nutzung, nicht hin. Wenn auch der Staat ganz freie Disposition über die Art läßt, wie die Eigenthümer ihre Wälder bewirthschaften, wie viel und auf welche Weise sie die Erzeugnisse daraus entnehmen wollen, so ist doch häufig der Zweck der Sicherheits-Polizei, insbesondere die Beschützung des einen Waldeigenthümers und einen Berechtigten vor dem anderen, nicht erreichbar und ein Krieg Aller gegen Alle nicht zu verhindern, ohne manche Anordnungen, welche zugleich in die Bewirthschaftung selbst etwas eingreifen, z. B. in manchen unter vielerlei Eigenthümer zertheilten Waldcomplexen die Festsetzung gewisser Nutzungszeiten und Tage (ähnlich dem Schließen und Oeffnen der Weinberge zur Weinlese), die Beobachtung einer gewissen gemeinsamen Ordnung für das Wegbringen der Walderzeugnisse, nach Umständen selbst die Ausstellung von Abfuhrscheinen durch die Waldeigenthümer, die

Beobachtung gemeinschaftlicher Anordnungen über die Weide, über Hegen u. dergl.

Die Forstwirthschaftspolizei ist durch den Zweck begründet, der Nation die Vortheile der Wälder in möglichst reichlichem Maße mit den möglichst geringen Opfern zu verschaffen und sie vor den Gefahren und Nachtheilen der Entwaldung oder Waldverwüstung zu sichern. Die Wälder sind in zweifacher Hinsicht von Wichtigkeit, erstens durch ihren Einfluß auf Klima, Witterung und Fruchtbarkeit der Länder, und zweitens durch die Nutzbarkeit ihrer Erzeugnisse. Jener Einfluß läßt sich zwar nicht in Geld ausdrücken, ist aber darum nicht weniger bedeutend und nach Umständen noch wesentlicher als die Gewinnung der Walderzeugnisse. Wenn schon die Bedeckung des Bodens mit kleinen Pflanzen die Wechselwirkung zwischen Atmosphäre und Boden günstig ändert, die Erhaltung und Ansammlung fruchtbaren Stoffs auf der Erde befördert und auf Klima und Witterung einwirkt, so muß die Lebensthätigkeit so großer Pflanzenorganismen, wie die Bäume, in ihrem geselligen Zusammenwirken als Wälder, diesen Einfluß in einem weit höheren Maße äußern. Die Erfahrung hat dies bestätigt. Das Klima wurde durch Entwaldung verändert, viele Bergabhänge gingen durch Abholzung der sie schützenden Wälder auf immer für die Cultur verloren. Indem einerseits eine übermäßige Bewaldung das Klima zu rauh, die Witterung zu feucht macht, so bringt anderseits ihr Mangel eine Trockenheit des Bodens und der unteren Schichten der Atmosphäre, so wie zu große Veränderlichkeit der Temperatur und zu große Heftigkeit atmosphärischer Einwirkungen hervor*). In Gebirgs-, in Flugsand- und Steppengegenden äußern sich diese Nachtheile am Meisten. Der Einfluß der Wälder kommt aber nicht nur im Allgemeinen für ganze Länder in Betracht, sondern ist auch oft für die Wohnlichkeit und Fruchtbarkeit einzelner Oertlichkeiten entscheidend, indem die Bewahrung einer fruchtbaren Erddecke über dem Steingerippe oder über der lockern Sandfluth, der Schutz vor Lawinen, die Verhinderung von Steinrutschen, Bergstürzen, zerstörenden Wasserfluthen, das Abhalten von verheerenden Stürmen oder ausmergelnden Windzügen oder die Abwehr verderblicher Flugsandwehen u. s. f. gar oft einzig und allein durch die Erhaltung dieses oder jenes Waldtheils, durch Unterlassung oder doch pflegliche Ausführung seines successiven Abtriebs bedingt ist. Unter Anderen haben für die Schweiz H. Zschokke (in seinem Gebirgsförster) und Kasthofer (über das Berner Hochgebirge) auf dergleichen Einzelnheiten und auf die Verderblichkeit unbesonnener Hiebsführung und leichtfertiger Wald-

*) M. s. u. A. 1) Zwierlein, vom großen Einflusse der Waldungen auf Cultur und Beglückung der Staaten. Würzburg, 1807 und 2) Moreau de Jonnes, Untersuchungen über die Veränderungen, die durch Ausrottung der Wälder in dem physischen Zustande der Länder entstehen. Tübingen, 1827.

ausrodung aufmerksam gemacht, eben so Niemann (in seinen Waldberichten und in seiner Forststatistik) für den Norden. Der Verlust, welchen die Nation durch zu große Entwaldung im Allgemeinen oder im Besonderen an kritischen Stellen bezeichneter Art erleidet, muß um so sorgfältiger zeitig genug verhütet werden, je schwieriger er zu ersetzen ist. Sehr häufig reicht der größte Aufwand von Geld, Kraft und Zeit nicht hin, wieder gut zu machen, was in wenig Stunden verdorben wurde. — Nächst der Bestimmung, welche die Wälder im Naturhaushalte der Länder und als Nationalschutzanstalten erfüllen, ist indessen auch die sichere Befriedigung des Holzbedürfnisses durch eigene Erzeugung im Lande selbst für die meisten Gegenden ein Grund der Forstwirthschaftspolizei. Die Selbstständigkeit der Nationalproduction in Ansehung eines solchen Lebensbedürfnisses läßt sich wegen Schwerfälligkeit des Transports und der Wechselfälle, welchen die Zufuhr unterliegen kann, nach Umständen nicht zu theuer erkaufen. — Es fragt sich nun: kann man die Erreichung so wichtiger Nationalzwecke der Betriebsamkeit der Waldeigenthümer überlassen, und gibt deren Privatinteresse hierfür eine zureichende Gewähr? Was die zuerst erörterte Bestimmung der Wälder betrifft, so erhellt schon aus dem Gesagten, daß man für sie gewisse Vorsichtsmaßregeln treffen und hierbei sogar, je nach der örtlichen Wichtigkeit des Waldes, in Einzelnheiten eingehen müsse. Kann aber nicht wenigstens die polizeiliche Fürsorge in Beziehung auf den zweiten Punct, die Befriedigung des Holzbedarfs, durch das eigene Privatinteresse der Waldeigenthümer entbehrlich gemacht werden? Diese Frage ließe sich für die Praxis, für die Majorität der im praktischen Leben vorkommenden Fälle nur dann bejahen, wenn die Beibehaltung eines productiven Holzbestandes, seine pflegliche Behandlung und nachhaltige Benutzung dem Eigenthümer mehr einbringt, als die Entwaldung und Waldverwüstung. Forstverhältnißkunde (forstliche Statistik) aber lehrt, daß nur im jungen Alter die Holzzinsen die Geldzinsen erreichen und übertreffen. So wie also der Holzbestand das Alter erreicht hat, worin der jährliche Zuwachs weniger Procente einbringt, als die alsbaldige Fällung und Versilberung, so fordert das Privatinteresse des Waldeigenthümers ihn hierzu auf, und zwar desto mehr, je höher gerade die Preise sind, woraus folgt, daß hohe Holzpreise die pflegliche Behandlung nur bis zu dem Alter, in welchem die Holzzinsen mit den Geldzinsen gleichen Schritt halten, von da an aber die Devastation eher noch befördern. Von da an hat der Waldeigenthümer größeren Vortheil von der Devastation, als von dem Stehen- und Fortwachsenlassen, selbst dann, wenn er auch den Boden nach der Abholzung ganz öde und unbenutzt läßt. Ist nun gar der Boden zur Feld-, zur Wiesen- oder zu irgend einer anderen einträglichen Benutzungsart geeignet, so muß ihn dies noch mehr zur alsbaldigen Abholzung und Verwandlung in Ackerland, Wiesen oder dergl. antreiben. In so fern der Vortheil der Nation aus der Summe der Vortheile der Einzelnen besteht, wäre hiergegen nichts zu erinnern, wenn nicht

bei jenem einseitigen Walten des Privatinteresses die Bestimmung der Wälder vereitelt, der Nation ein nicht in Geld anzuschlagender Verlust zugefügt und sie überdies der mittelbaren Geldvortheile, welche die Bestimmung der Wälder ihr gewährt, beraubt oder wenn nicht desto mehr Fläche zur Erzeugung derselben Menge von Walderzeugnissen erfordert würde, je weniger pfleglich der Forstbetrieb geführt wird, so, daß auf der andern Seite die Nation alle die Nutzungen entbehrt, die sie von dem bei pfleglichem Forstbetriebe erübrigten Boden beziehen könnte. Diese Einbuße beträgt desto mehr, je geringer der Durchschnittsertrag desjenigen Alters ist, in welchem der Waldeigenthümer wegen der höheren Geldzinsen die Abholzung schon vornimmt. Wenn z. B. der höchste Durchschnittsertrag des Hochwaldes zur Zeit seiner Haubarkeit das Doppelte und mehr von diesem Durchschnittsertrag ausmacht (eine keineswegs übertriebene Annahme), so veranlaßt die Bemessung der Zeit der Abholzung nach dem einseitigen Privatinteresse des Waldeigenthümers einen doppelt so großen Verbrauch von productiver Fläche zur Holzzucht, während das Nationalinteresse in den meisten cultivirten Ländern — schon des weit größeren Arbeitseinkommens der Landwirthschaft wegen — die Beschränkung der Waldungen auf das Minimum erheischt. Meint man, die an beliebiger Waldausrottung nicht gehinderten Waldeigenthümer würden schon von selbst die Waldfläche auf ihr Minimum reduciren, so läßt sich hiergegen mit Recht einwenden, daß sie dann durch dieselben Motive (wenn auch die Holzpreise noch so hoch sind) zur Ueberschreitung dieses Minimums veranlaßt werden, und daß dieses Minimum desto größer ist, je weniger Holz darauf gezogen wird, d. h. je niedriger der Durchschnittsertrag der Fläche ist. Krönke hat in seinem classischen Schriftchen: „Ueber den Werth des Holzes und die Wichtigkeit der Holzersparung" (Darmstadt und Gießen, 1806) diese Verhältnisse zuerst in das rechte Licht gestellt, und Cotta sie ebenfalls Seite 262 seines „Grundrisses der Forstwissenschaft" (Dresden, 1832) durch einige treffende Beispiele verdeutlicht*). Die Majorität der Erfahrung bestätigt auch, wie wenig das Privatinteresse zur nachhaltigen Waldpflege anspornt, wie sehr es dagegen zur möglichst frühen Versilberung und zur Unterlassung eines angemessenen Wiederanbaues verleitet. — Wie groß die nöthige Waldfläche sei, läßt sich nur sehr beiläufig und immer nur mit Beziehung auf einen gewissen Culturstand veranschlagen. Die Höhe der Holzpreise gibt allerdings einen vorzüglichen Anhaltpunct, ob im Allgemeinen in einer Gegend die vorhandene Waldfläche zu groß oder zu klein sei. Man muß aber in nähere Erörterung der Ursachen, der Zufuhr u. s. f. eingehen, man muß ferner unterscheiden,

*) Wedekind's Berechnungen im 12. Hefte seiner Jahrbücher der Forstkunde (Darmstadt 1836) liefern zwar günstigere Ergebnisse, beseitigen aber noch nicht die obigen Anstände.

ob z. B. der Holzmangel seinen Grund wirklich in Mangel an Waldboden hat, oder nicht vielmehr darin liegt, daß darauf kein Holz steht oder nicht der mögliche Holzertrag gewonnen wird. In letzterem Falle ist durch Vergrößerung der Waldfläche nicht zu helfen, sondern durch Verbesserung der Forstcultur. Mit dem Steigen der Preise steigt auch das Streben zur Holzersparung; in so fern aber jenes Steigen auf dem Steigen der Bevölkerung, der Gewerbthätigkeit, der Cultur und Productenpreise überhaupt beruht, kann ungeachtet größerer Sparsamkeit doch Bedürfniß und Verbrauch des Holzes sich im Ganzen sehr vermehren. Ein gewisser Ueberfluß an Waldfläche, so daß sie sich nicht gerade auf das Minimum beschränkt, gehört zur Behaglichkeit des Lebens; und wenn man auch ein Steigen der Holzpreise im Allgemeinen nützlich und räthlich erachtet, so wird man doch auch nicht wünschen, daß sie ihr Maximum erreichen. Aber gerade dieser Veränderlichkeit des Maßstabes der Nothdurft an Waldfläche, ihrer relativen Bestimmungsgründe und der Rücksichten wegen, welche jedesmal auf den Stand der Cultur genommen werden müssen, ist es am Sichersten, statt einer positiven Norm oder statt eines Preisgebens dieses wichtigen Moments des Nationalwohlstandes an die Wechselfälle des Privatinteresses, für jeden besonderen Fall die forstpolizeiliche Erlaubniß zur ständigen Verwandlung von Wald in Feld oder zu einer anderen Nutzungsweise gesetzlich vorzubehalten. Da nun überdies die Entbehrlichkeit eines Waldstückes als Wald und die Zulässigkeit seiner Anordnung meistens nach der concreten Oertlichkeit, Lage, Umgebung beurtheilt werden muß, so ist es um so weniger zu umgehen, jeden einzelnen Fall einer besonderen Prüfung zu unterwerfen. Dieser unbeschadet muß die Verwaltung doch auch allgemeinen Grundsätzen folgen und sich deutlich machen, ob im Allgemeinen in einer Gegend mehr auf Verkleinerung oder Vergrößerung der Waldfläche hinzuwirken sei. Diese Frage hängt meistens mit der zusammen, ob man der Zunahme der Bevölkerung Vorschub leisten solle? Weil der Feldbau ein größeres Arbeitseinkommen liefert, so findet man z. B. in Gebirgsgegenden oft einen großen Andrang zur Waldanrodung, obgleich der Waldbau vorzugsweise in's Gebirge, dagegen der Feldbau mehr in die Ebene gehört. Wird einem solchen Andrange auf solchem Boden nachgegeben, der zu keinem selbstständigen Feldbaubetrieb taugt, sondern der Waldstreu zu seiner Düngung und der Ernährung des Viehes durch Waldweide bedarf, so beschränkt sich die Verminderung der Holzproduction nicht auf den Abgang der zu Feld angerodeten Fläche, sondern erstreckt sich auch auf die bleibende Waldfläche, so daß in manchen Gegenden auf jeden Morgen zu Feld angerodeten Waldbodens nun noch zwei und mehr Morgen Wald kommen, die in Folge dieser Anrodung weniger ertragen oder ertraglos werden. Für denjenigen, welcher mit den Gesetzen der Bevölkerung bekannt ist, bedarf es nicht des Beweises, daß unter solchen Umständen durch eine blos einseitige Nachgiebigkeit der Zweck, den Nahrungsstand durch Erlaubniß

zu Waldausrodungen zu befördern, nur vorübergehend erreicht und das Uebel auf die Länge noch ärger gemacht wird. Eine Staatsregierung, welche nicht von einem Tage zum andern lebt, darf sich auf solche Palliativmittel nicht beschränken; sie soll nach Umständen den Schein der Härte nicht scheuen, welchen mitunter die Verweigerung einer Waldausrodung an sich trägt, wenn man sie nicht von einem höheren Standpuncte aus betrachtet und die Folgen außer Acht läßt. Dem Gesammtinteresse der Nation entspricht es am Meisten, daß die Holzzucht vorzugsweise auf denjenigen Boden, überhaupt auf diejenigen Oertlichkeiten hin verlegt werde, wo der Feldbau am Wenigsten einbringt, der Zweck der Wälder also mit den geringsten Opfern erkauft wird. Dieses ist das Ziel, welches die Staatsverwaltung bei Ertheilung ihrer Erlaubniß zu Waldausrodungen und bei Beförderung neuer Waldanlagen vorzüglich und allgemein im Auge behalten muß. Läßt sich auch ein solcher Austausch guten Feldbodens, worauf Wald steht, gegen schlechten Boden, der nur kärglich oder gar nicht die Mühe des Landmannes belohnt, nicht plötzlich und auf einmal bewirken, so kann ihn doch die Staatsregierung nach und nach, indem sie das oben bezeichnete Ziel fest im Auge behält und auch bei der Domanial- und Communalforstverwaltung zu erreichen sucht, herbeiführen. — Aus allen diesen Erörterungen ergeben sich zwei hauptsächliche Folgerungen: 1) Je freiere Disposition man den Waldeigenthümern bei Bewirthschaftung ihrer Waldungen anheimgibt, desto weniger Erlaubniß zur Verwandlung von Wald in Feld u. dgl. läßt sich ertheilen; 2) der Vorbehalt dieser Erlaubnißertheilung reicht nicht hin, um die Zweckerreichung der Wälder zu sichern, weil hierzu nicht blos der Boden, sondern auch ein darauf stehender Wald von möglichst reichlicher Naturalerzeugung erfordert wird.

Forstwirthschaftspolizei oder Beförsterung der Privatwaldungen. Die Anwendung der im Vorhergehenden angedeuteten Grundsätze auf die Privatwaldungen unterliegt großen Schwierigkeiten. Vor Allem steht ihr die so wichtige und auch politisch so bedeutsame möglichste Freiheit des Privateigenthums entgegen. Stimmte das Privatinteresse mit demjenigen der Forstwirthschaftspolizei überein, so machte ersteres die letztere entbehrlich; findet man also letztere nöthig, so liegt der Grund dazu gerade in der Nichtübereinstimmung und in dieser die Gehässigkeit der Einmischung der Staatspolizei in die Bewirthschaftung der Privatwaldungen. Daß sie nöthig sei, wenn die betreffenden Waldungen nöthig sind, wurde im Vorhergehenden bewiesen; es kommt also darauf an, ob die Privatwaldungen zur nöthigen Waldfläche gehören oder nicht. Sind sie nur einigermaßen entbehrlich, so gebe man sie dem freien Walten der Privatinteressen Preis; in so weit sie es aber nicht sind, beschränke man die Einmischung der Staatspolizei in die Waldwirthschaft der Privaten auf das Minimum der Nothdurft. Geht man hiervon aus, so ergeben sich nachstehende Folgerungen. 1) Man fasse zuerst die Domanial- (Staats-) und

Communal- (Gemeinde-, Stiftungs- ꝛc.) Waldungen in's Auge, um zu untersuchen, ob sie für den Bedarf hinreichen. Es kann hier nach demjenigen, was über den schwankenden Maßstab dieses Bedarfs bemerkt wurde, nur von einem beiläufigen Ueberschlage die Rede sein. Dieser genügt praktisch, um zu ermitteln, ob die erwähnte Waldfläche innerhalb der Grenzen der Schwankungen sich befinde. Zeigt sich offenbar, daß die Summe von Domanial- und Communalwald hinreicht, so mag die Fläche der Privatwaldungen außerdem noch so groß sein, sie wird immerhin für die Wirthschaftspolizei außer Betracht gelassen werden können. Zeigt sich jene Summe als unzureichend oder walten Zweifel darüber ob, so kommt es darauf an, wie sich die Größe der Privatwaldungen dazu verhält und ob sie einen entscheidenden Zusatz zur Gesammtwaldfläche liefert. Ist dies nicht der Fall, so wird man sie ebenfalls außer Acht lassen können. Da sich einerseits die Production durch Verbesserung der Forstwirthschaft sehr vermehren, anderseits die Consumtion durch Ersparung sehr vermindern und Beides zusammen sich wohl so steigern läßt, daß es der Wirkung von wenigstens einem Drittheile der Waldfläche gleich kommt, so möchte der Zusatz der Privatwaldungen zur Waldfläche nur dann als entscheidend anzusehen sein, wenn er mehr als ein Drittheil jener Summe beträgt. Eine solche Voruntersuchung muß der Gesetzgebung vorhergehen und den Maßstab der Einmischung in die Privatforstwirthschaft bestimmen. Während diese Einwirkung im ersten Falle sich in der Regel nicht weiter, als auf die oben (Seite 605 ff.) bei Gelegenheit der Forstsicherheitspolizei bezeichnete Unterstützung des Forstschutzes zu erstrecken hat, muß im letzteren Falle die polizeiliche Ueberwachung pfleglicher und nachhaltiger Bewirthschaftung desto specieller sein, je wichtiger im Allgemeinen die Privatwaldungen nach jener Voruntersuchung sind. Es finden hierin also Gradationen und überdies Modificationen nach Maßgabe der Gegend statt, zu deren Bestimmung der Gesetzgeber die Gutachten ortskundiger Sachverständiger einzuholen hat, deren Erörterung aber in diesem Lexikon zu weit führen würde. Es erhellt daraus, daß für einen großen Staat, der verschiedenartige Gegenden umfaßt, sich keine gleichmäßigen Normen allgemein vorschreiben lassen, sondern daß das Gesetz in die provinziellen Eigenthümlichkeiten eingehen muß. 2) Daß in dem einen, wie in dem andern Falle es räthlich sei, der Staatspolizei die Ertheilung der Erlaubniß zu Waldausrottungen auch hinsichtlich der Privatwaldungen vorzubehalten, ist bereits bei der Forstwirthschaftspolizei im Allgemeinen begründet worden. Da die Eigenthümer den Wald als solchen überkommen haben, so kann in diesem Vorbehalte nichts Drückendes für sie liegen. 3) Wenn man auch im Allgemeinen den Privaten die Bewirthschaftung ihrer Waldungen frei gibt, so kann doch und muß nach Umständen hiervon eine Ausnahme gemacht werden hinsichtlich der Waldungen, die sich an solchen kritischen Stellen befinden, wo die Verwüstung nicht blos wegen des Holzbestandes an sich, sondern wegen ihrer übrigen Folgen in Betracht kommt, wo sie nämlich eine Vernichtung des Grundstücks oder großen

Schaden oder große Gefahren für die angrenzenden Grundstücke oder gar für die ganze Gegend veranlaßt. Wir haben diese Fälle oben (Seite 607 f.) angegeben; das Gesetz hat die betreffenden Oertlichkeiten entweder namentlich aufzuführen oder so zu charakterisiren, daß möglichst wenig Willkür bei der Subsummirung unter die eine oder andre Bestimmung des Gesetzes möglich bleibt, und es muß überdies die Formen und das Verfahren der Subsummirung in derselben Absicht vorschreiben. 4) Das Eigenthum wird nur durch den gesellschaftlichen Verein möglich; es ist also auch seine Benutzung dem Nationalinteresse untergeordnet, und der Eigenthümer kann dafür, daß er in diesem Interesse von Vernichtung seines Grundstücks und Vernichtung oder Beschädigung anderer Grundstücke in vorerwähnter Weise abgehalten wird, keine Entschädigung verlangen; wohl aber liegt in der Gehässigkeit der Beschränkung ein dringendes Motiv, die nöthige Waldfläche und insbesondere Waldungen an dergleichen kritischen Stellen den Eigenthümern für den Staat oder für Gemeinden abzukaufen. — Diese Andeutungen können hier nur den Zweck haben, nachzuweisen, daß und unter welchen Umständen eine Beaufsichtigung der Privatforstwirthschaft gerechtfertigt sein könne; ob sich aber diese dann blos auf Vorschriften der Betriebsart, der Cultur, der Hegen, des Haubarkeitsalters, des Turnus der Nebennutzungen und der Nutzungszeiten beschränken, oder sogar auf die Auszeichnung des Holzes zur Fällung (Holzanweisung) durch einen Staatsförster erstrecken und ob man überhaupt mit der polizeilichen Einschreitung bis nach der Devastation oder nach geschehenem Schaden warten soll, hängt davon ab, ob die örtlichen Verhältnisse dieses oder jenes zur Verhinderung oder Verhütung der Devastation erfordern oder zulassen. Aus eigner Erfahrung sehr speciell mit den Anordnungen und Vorschriften für diesen Zweck bekannt, bemerke ich wiederholt, daß dieser Gegenstand sich nicht gleichmäßig normiren läßt, und ein Gesetz nur dann in Einzelnheiten eingehen kann, wenn es hierbei die provinziellen Verschiedenheiten berücksichtigt.

Forstwirthschaftspolizei der Communalwaldungen, Communalforstwesen und vormundschaftliche Forstverwaltung. Wir begreifen hierunter die Waldungen der Gemeinden, Stiftungen, öffentlichen Anstalten und überhaupt aller derjenigen moralischen Personen, welche auch hinsichtlich ihres übrigen Vermögens unter einer mehr oder minder speciellen Aufsicht oder Bevormundung des Staats stehen. Hier liegt also der Grund der wirthschaftspolizeilichen Obhut nicht allein in der Eigenthümlichkeit der Forstwirthschaft, sondern auch in dem besondern Verhältnisse der Person des Eigenthümers und ihrer Bestimmung zum Staate. Die Gemeinden und Stiftungen leben mit dem Staate fort. Ihr Interesse kann nicht nach dem Maßstabe eines Menschenlebens bemessen werden. Die Bedingungen nachhaltiger Forstwirthschaft stehen im Einklange mit ihrer ursprünglichen Bestimmung; aber hinsichtlich keines anderen Bestandtheiles ihres Vermögens ist es wichtiger, den Standpunct und das In-

teresse der derzeitigen Inhaber von dem der moralischen Person zu unterscheiden, als gerade bei dem Waldeigenthum. Die jeweiligen Inhaber sind nur Nutznießer des auf sie überkommenen Waldcapitals. Aus dem Charakter des Materialcapitals läßt sich ohne Mühe ersehen, wie verführerisch der Reiz zu dessen Aufzehrung ist, und wie gern die Gegenwart sich die Ersparnisse der Vorzeit weit über die Grenzen des Nießbrauches aneignet, weil sie sich so Genüsse ohne Anstrengung und Aufwand verschaffen kann. In dieser Hinsicht ist das Privatinteresse der jeweiligen Inhaber in einem eben so nothwendigen Widerspruche mit dem Interesse der moralischen Person, als das zeitliche Interesse der Privatwaldeigenthümer mit dem der Forstwirthschaftspolizei (Seite 608 f.). Sie befinden sich auf dem Standpuncte der Partei, deren Interesse der Natur der Sache nach nur dahin geht, für die Gegenwart möglichst viel sich anzueignen, für die Zukunft möglichst wenig zu leisten. Die Erfahrung bestätigt dies überall und desto mehr, je größer der Drang der zeitlichen Bedürfnisse ist. Hier also hat der Staat die Pflicht, die Rechte der wehrlosen Zukunft mitzuvertreten, die fortlebende Gemeinde oder Stiftung in Schutz zu nehmen vor Beraubung durch einseitige Genuß- und Gewinnsucht der derzeitigen Mitglieder oder Nutznießer; hier muß er als Richter und Vermittler zwischen Beiden stehen. Indem der Staat auf solche Weise den Eingriffen in das Capital des Holzbestands begegnet und die gegenwärtigen Mitglieder in den Grenzen des ihnen gebührenden Nießbrauchs hält oder nur unter besonderen Umständen und nur nach bedachtsamer Vergleichung der Zukunft und Gegenwart eine Ueberschreitung dieser Grenzen bedingt gestattet, so ist dies eine durch die Natur der Sache gebotene und in der Eigenthümlichkeit des Waldbetriebs begründete Vorsichtsmaßregel, welche eben so sehr dem dauernden wahren Besten der Gemeinden und Stiftungen, als der allgemeinen Wohlfahrt entspricht. Die Ausführung dieser Vorsichtsmaßregel erfordert die specielle Führung des technischen Forstbetriebs der Gemeinden und Stiftungen durch geprüfte, nicht betheiligte Sachverständige. Wenn die Betheiligten auch noch so sachverständig wären, so würde ihr Standpunct als Partei es widerrathen, die Forstwirthschaft ihren Händen zu überlassen: wie viel mehr, da sie in der Regel nicht sachverständig sind, und da die Auflösung der schwierigen Aufgaben, welche die Forstwirthschaft darbietet, ein besonderes und gründliches Fachstudium erfordert. Es versteht sich aber von selbst, daß diese forstwirthschaftspolizeiliche Obhut durchaus frei von allen fiscalischen Nebenabsichten bleibe. Die Staatsforstbeamten müssen daher ihre Einwirkung auf das Polizeiliche und Technische beschränken, auch hierbei immer nur nach Vernehmung der Wünsche und Ansichten der betreffenden Gemeinde- und Stiftungsvorstände und mit deren möglichster Berücksichtigung vorschreiten. Es muß ihnen ein zwar pünctliches, aber humanes Dienstverhalten zur strengsten Pflicht gemacht werden. Die Forstbeamten dürfen sich nicht in die Eigenthums- und Rechtsverhältnisse der Waldeigenthümer und nicht in die Verwerthung und

Verwendung des Ertrags einmischen, oder doch nur technisch diese Gegenstände begutachten, welche lediglich der Verfügung der Eigenthümer oder ihrer Verwalter und der den Gemeinden und Stiftungen in allgemein vormundschaftlicher Beziehung vorgesetzten Behörden überlassen bleiben sollen. Indessen ist es räthlich, sich über einige leitende Grundsätze bei diesen Verfügungen zu verständigen, namentlich zur Verhinderung des Mißbrauchs, welchen die Reichen (die Aristokraten) in den Gemeinden nur zu gern aus Eigennutz von ihrem überwiegenden Einflusse machen. Ich rechne dahin unter anderen folgende Regeln: 1) Ein angemessener Theil des Brennholzertrags der Gemeindewaldungen ist unter sämmtliche Betheiligte in gleichen Theilen unentgeldlich auszutheilen; 2) aller übrige Ertrag (auch die Nebennutzungen) ist durch öffentliche Versteigerung oder, wo diese ausnahmsweise nicht statt haben kann, um den laufenden Preis auf gemeinschaftliche Rechnung (nach Maßgabe der Verfassung der Gemeinden für die Gemeindecassen) zu verwerthen und je nach den Rechtsverhältnissen der Erlös zu vertheilen (in der Regel nach der Kopfzahl)*); 3) wenn Waldboden zu Feldbau frei gegeben wird, so ist der Verschiedenheit des Bedarfs und doch dem gleichen Rechte aller Betheiligten dadurch Genüge zu leisten, daß die dessen bedürfenden Empfänger der Flächenloose den Werth in die gemeinschaftliche (die Gemeinde-) Casse bezahlen, unbeschadet erleichternder Zahltermine u. s. f.

Forstwirthschaftspolizei der Waldberechtigten. Die Servituten oder Berechtigungen, welche auf den Waldungen haften, werden vorzüglich in zweifacher Hinsicht Gegenstand der Gesetzgebung und staatspolizeilichen Einwirkung, nämlich 1) in Hinsicht ihrer Ablösung und 2) in Hinsicht ihrer Ordnung. Durch die Servituten entstehen bei Benutzung eines und desselben Walds widerstreitende Interessen, einerseits des Eigenthümers als Gebers und anderseits des Berechtigten als Nehmers. Unter diesem Widerstreite geht sehr viel Ertrag und sehr viel Menschenkraft verloren; selbst bei Nebennutzungen bedarf es nicht der Servituten zu ihrer Zugutmachung, vielmehr würde der servitutfreie Eigenthümer sie ebenfalls zu benutzen oder zu verwerthen, wenn sie mit Vortheil benutzt werden können, durch sein eigenes Interesse angetrieben sein, nur minder schädlich, mehr im Einklang mit der Bewirthschaftung im Ganzen. So erwünscht nun auch eine Ablösung und so sehr räthlich es ist, durch angemessene Gesetze die Auseinandersetzung und Theilung für diesen Zweck zu normiren und zu erleichtern (wie z. B. durch die musterhafte Theilungsordnung für das Großherzogthum Hessen vom 7. Sept. 1814**) geschehen), so kann sie doch nach Umständen zu theuer erkauft werden oder dem Interesse

*) Daß in dieser Maßregel das hauptsächliche Mittel zur Abhülfe von Beschwerden liege, wird aus dem Artikel „Waldstreunutzung" erhellen.

**) Sie scheint auch der neueren preuß. Gesetzgebung theilweise zum Vorbilde gedient zu haben. M. s. Pfeil, „über Befreiung der Wälder von Servituten und über das Verfahren ꝛc." Züllichau, 1822.

sämmtlicher Betheiligten weniger zusagen. Wir dürfen nicht vergessen, daß die Servituten meistens aus Bedürfnissen und gewerblichen Verhältnissen hervorgegangen sind und daß sich die Wirthschaft der Betheiligten darnach eingerichtet hat. Neuere Schriftsteller (z. B. Pfeil in §§. 50 u. 51 seiner Schrift „die Forstpolizeigesetze Deutschlands und Frankreichs". Berlin, 1834) ziehen daher die Ordnung der Ablösung für viele oder die meisten Fälle vor. Sie ist auch in der That immer noch von größerer Wichtigkeit. Sie hat einen zweifachen Zweck, einmal denselben der Forstwirthschaftspolizei im Allgemeinen, nämlich Unterordnung des Privatinteresses unter dasjenige der Nation, und dann die Vermittelung und Vereinbarung der Ansprüche einerseits der Berechtigten, anderseits der Eigenthümer. Der erste Zweck ist rein objectiv: aus demselben Grunde und in demselben Grade, warum und wie die Forstwirthschaftspolizei den Eigenthümer, wenn sein Wald servitutfrei wäre und er die betreffende Nutzung selbst ausübte, an Beobachtung gewisser Regeln binden oder ihn beschränken würde; ganz dasselbe, aber auch nicht mehr, hat der Berechtigte sich gefallen zu lassen. Handelt es sich also von einem Walde oder von einer Nutzung, wo keine Beschränkung des Eigenthümers statt hat, so kann auch in Rücksicht auf den ersten rein objectiven Zweck keine Beschränkung des Berechtigten statt finden. In Rücksicht auf den zweiten Zweck der Waldservitutenordnung tritt die Gesetzgebung und Staatspolizei bei dem Widerstreite der Interessen des Eigenthümers als Gebers und des Berechtigten als Nehmers zu Beider Bestem in's Mittel und sucht, durch nähere Bestimmung der Art der Ausübung und der gegenseitigen Verbindlichkeiten, Streitigkeiten und Beeinträchtigungen zu verhindern. Hierdurch wird zugleich der Maßstab zur Beurtheilung der Fälle gewonnen, in welchen der Berechtigte wegen Einschränkung seiner Benutzung eine Entschädigung fordern kann, nämlich sobald für den vorhin erwähnten ersten Zweck eine Beschränkung nöthig oder von dem Eigenthümer provocirt wird, welche nur diesem zum Vortheile, dem Berechtigten aber zum Nachtheile gereicht. Die Gesetzgebung und Staatspolizei soll sich in ihren Anordnungen auf das Nothdürftige beschränken und nur besonnen vorschreiten; wenn sie aber einmal erkannt und angeordnet hat, daß etwas unterlassen oder gethan werden solle, so heischt das öffentliche Interesse, wodurch die Anordnung motivirt wird, daß ihrem Gebote eben so wohl von dem Berechtigten, als von dem Eigenthümer gehorsamt werde. Dieser Gehorsam darf nicht durch vorherige Erörterung der Entschädigung gehemmt werden, sondern die Frage, ob und welche Entschädigung der Berechtigte in Folge der polizeilichen Anordnung zu empfangen habe, ist erst nachher und zwar von dem Civil-Richter zu beantworten. Dieser Theil der Gesetzgebung enthält Uebergänge in's Privatrecht, und man kann nach vorheriger Begutachtung der technischen Vorfragen und Kategorieen bei Bearbeitung der Gesetzbücher die betreffenden Abschnitte eben so gut in das Civilgesetzbuch versetzen, als dies ja auch hinsichtlich mancher Bestimmun-

gen der Bau-, Bergwerks-, Feld- und Wegpolizei geschehen ist, bei deren Ertheilung der Gesetzgeber ebenfalls zugleich polizeilichen Motiven zu folgen hat.

Forstpolizei der Verwendung und Verwerthung der Walderzeugnisse. Man hat in älterer Zeit hierin ein System der Bevormundung befolgt, welches vorzüglich auf dem Wahne beruhte, hierdurch, statt durch Vermehrung der Production und Hinleitung des eignen Privatinteresses auf den zu erreichenden Zweck, dem Holzmangel abhelfen, insbesondere Holzersparung befördern und Verschwendung verhindern zu können. Da aber in diesem Zweige der Forstpolizei das Privatinteresse nicht, wie bei der Forstwirthschaftspolizei, entgegensteht, sondern meistens schon von selbst nach demselben Ziele hinstrebt, so ist hier eine ohnedies gehässige, in ihrer Ausführung verwickelte, zu vielen Unterschleifen und Begünstigungen führende Bevormundung der Privatbetriebsamkeit entbehrlich und nur eine mittelbare Förderung des Zwecks räthlich, in welcher Beziehung wir Folgendes bemerken.

1) Die Vorschrift gesetzlicher Maße bei dem öffentlichen Verkaufe von Holz und anderen Walderzeugnissen ergibt sich schon aus der allgemeinen Gewerbs- und Handelspolizei. 2) Directe Maßregeln zum Niederhalten der Preise sind eben so verwerflich, als solche zu deren Steigerung. Man muß hier Nachfrage und Angebot sich frei ausgleichen lassen. Daraus werden sich auch beim Holze die angemessenen Preise von selbst ergeben. Ihr allmäliges Steigen beruht auf dem allgemeinen Steigen der Preise der Güter oder auf dem Fallen des Geldwerths und darauf, daß die Holzproduction sich vermindert oder doch nicht in gleichem Verhältnisse mit der Consumtion vermehrt. Alle directen Maßregeln, das Zusammenwirken dieser Ursachen zu hemmen, sind unzureichend und mit einer Menge von Mißbräuchen und gehässiger Einmischung in den Privatverkehr verbunden. Man kann nur mittelbar, nämlich durch Vermehrung der Production ein zu hohes Steigen der Holzpreise hindern. Die hohen Holzpreise enthalten aber, indem sie die Production und Holzersparung befördern, also das Angebot vermehren und die Nachfrage vermindern, ein corrigens in sich selbst, das ihrem Steigen Grenzen setzt. Sie machen den ganzen Wust von Gesetzen, Verordnungen, Contracten, Geboten und Verboten zur Verhinderung von Holzverschwendung, Beförderung der Holzersparung, Einführung von Surrogaten entbehrlich. Sie tragen daher auch zur Vereinfachung der Verwaltung bei und bringen im Ganzen und in mehrfacher Beziehung der Nation mehr Gewinn als Verlust. 3) Dem ärmeren Theile der Bevölkerung fällt der Ankauf des Holzes vorzüglich darum schwer, weil er die Vorlage zum Ankauf seines ganzen jährlichen Bedarfs nicht auf einmal machen kann oder sich dieselbe mit zu großen Opfern verschaffen muß. Hierzu kommt häufig der Mangel an Raum zur Aufbewahrung (namentlich in Städten). Hätte der arme Mann Gelegenheit, zu jeder Zeit im Jahr sein Holz in ganz kleinen Portionen nach und nach, wie es der jeweilige Bedarf mit sich

bringt und der Arme dazu einige Kreuzer erübriget, ohne die übergroße Provision, die der Händler ihm abnimmt, zu beziehen, so wäre ihm geholfen. Diese Gelegenheit nun bieten ihm die als Angelegenheit der Gemeinden und der Ortspolizei anzulegenden Orts-Holzmagazine*). Sie sind das wichtigste, wirksamste und einfachste Mittel, ohne störende Eingriffe in die Privatbetriebsamkeit und ohne specielles Bekümmern der Staatspolizei um die häuslichen Verhältnisse jedes Einzelnen, dem ärmeren Theile der Bevölkerung die Befriedigung des Holzbedarfs zu erleichtern und allen Vorwand zu Holzfrevein zu beseitigen. Es wird damit zugleich der für Gesundheit, Behaglichkeit des Lebens und Holzersparung wichtige Zweck erreicht, den Verbrauch grünen (frischen, noch nicht ausgetrockneten) Holzes zu verbannen. Diese Holzmagazine können ihre Aufgabe lösen, und doch bei ihrem Detailverkauf durch einen entsprechenden Preis alle ihre Kosten decken, ja noch einen Ueberschuß erzielen, um damit die unentgeldliche Austheilung an die Bettelarmen, wo nicht ganz, doch größtentheils zu bestreiten; ihre Verwaltung läßt sich sehr einfach ordnen. Daß ihre Unternehmung auf Staatsrechnung in der Regel zweckwidrig sei, wird unten aus dem Artikel „Staatsforstverwaltung" erhellen. 4) Eine andere sehr ersprießliche Maßregel besteht in der Abschaffung der Privatbacköfen und Einführung der Gemeindebacköfen**). Der Holzverbrauch wird dadurch auf den vierten bis sechsten Theil vermindert, wegen gleichmäßiger Heizung ꝛc. ein besseres Brot bereitet, der ärmeren Classe zumal eine bedeutende Unterstützung gewährt und auch die Verbindung anderer gemeinnütziger Anstalten möglich, z. B. von Obstdürren, von einem geheizten Arbeitsorte für manche Ortsarme u. dgl. — 5) Das Verbot des Wiederverkaufs des Brennholzes, welches unter dem Namen Loos- oder Gabholz vertheilt wird, ist durch den Zweck dieser Vertheilung gerechtfertigt. Wenn die keineswegs empfehlenswerthe Einrichtung besteht, Bauholz unentgeldlich oder um geringen Preis nach Maßgabe des Bedarfs auszutheilen, so ist eben durch diesen Maßstab auch das Verbot des Verkaufs begründet. Aehnliche Verbote werden nöthig, wenn dergleichen Theilnahme an andern Waldnutzungen besteht. Aus der Nothwendigkeit dieser Verbote und der polizeilichen Controle, welcher dann die betreffenden häuslichen und wirthschaftlichen Verhältnisse unterworfen werden müssen, folgt, wie wünschenswerth es sei, dergleichen Austheilungen nicht statt finden zu lassen, sondern die Berechtigten durch Geld ꝛc. zu entschädigen und die Waldnutzungen durch öffentlichen Verkauf der freien, ungehinderten Concurrenz darzubieten. (M. vgl. das Seite 614. 615 f. über die Communalforstverwaltung Gesagte.) — 6) Durch besseren Schulunterricht, durch bessere Bildung der Bauhandwerker,

*) M. s. meine Abhandlung hierüber in dem V. Hefte meiner Jahrbücher, Mainz 1829.

**) M. s. meine Abhandlung hierüber in dem V. Hefte meiner Jahrbücher, Mainz 1829.

durch Austheilung von Modellen und durch Veranlaſſung leichten Ankaufs beſſerer Koch- und Heizeinrichtungen kann die Holzerſparung mittelbar ſehr befördert werden. 7) In Gegenden, wo erhebliche Gewerbszweige mit Walderzeugniſſen beſtehen, z. B. Sammeln, Ausklengen und Zubereiten von Waldſamen, Gewinnung der Lohrinden u. ſ. f. kann es räthlich werden, zur Erhaltung des dem dauernden Gedeihen ſolcher Nahrungszweige nöthigen Zutrauens für Verhinderung von Fälſchungen, für Gewährleiſtung guter Waare u. dgl. ähnliche polizeiliche Maßregeln zu treffen, wie bei den Leinen-, Tuch- und anderen Fabricationszweigen. 8) Die Holzausfuhr verdient nur in Gegenden Beförderung, welche mehr unbedingten Waldboden haben, als ſie zu eigenem Holzverbrauche bedürfen; ſonſt iſt der Holzverkauf in's Ausland der Regel nach die ſchlechteſte nationalökonomiſche Speculation, da die Holzzucht auf jedem zu anderen Culturarten noch tauglichen Boden ſelbſt bei den derzeit höheren Holzpreiſen weniger einbringt, als ſie koſtet. 9) In Gegenden (z. B. an manchen Landesgrenzen oder an Orten, wo die Verführung zum Holzdiebſtahle durch leichten Abſatz des geſtohlenen Holzes beſonders groß iſt) kann mitunter durch ein Zuſammentreffen von Umſtänden die Nothwendigkeit herbeigeführt werden, zum Schutze des Waldeigenthums den Transport des Holzes und ſeinen Handel entweder im Allgemeinen oder für gewiſſe Sortimente, welche vorzüglich leicht und gern aus den Waldungen entwandt werden und deren Entwendung ſonſt zu ſchwierig zu entdecken oder zu verhindern iſt, einer beſonderen polizeilichen Controle durch Transport- und Urſprungsſcheine u. dgl. zu unterwerfen.

II. Forſtorganiſation. Wir verſtehen darunter die Bildung der Organe, deren die vollziehende Gewalt zur Aeußerung ihrer Thätigkeit in Beziehung auf das Forſtweſen bedarf, die Ordnung der dazu erforderlichen Staatsbehörden, Staatsbeamten und Angeſtellten, die Beſtimmung ihrer Wirkungskreiſe, die Eintheilung des Staatsgebiets und der Waldungen in Forſtdienſtbezirke und die Normen der Anſtellung, Beſoldung und Dienſtdisciplin des Forſtperſonals. Die Räthlichkeit der Trennung der Juſtiz von der Verwaltung und in Folge deren die Uebertragung der Forſtgerichtsbarkeit an die Gerichte iſt in neuerer Zeit allgemein genug anerkannt worden, um hier keiner Begründung zu bedürfen; dagegen ſind die Meinungen noch darüber verſchieden, ob und in wie ferne die Behörden der Forſtpolizei von denen der Verwaltung, diejenigen für die Gemeinde- oder vormundſchaftliche Forſtverwaltung von der Domanialforſtverwaltung, und endlich ob das techniſche Forſtweſen von den cameraliſtiſchen Functionen zu trennen ſei. Für die Trennung der Forſtpolizei macht man den Grund geltend, daß die Verwaltungsbehörde irgend eines Eigenthums nicht zugleich die Geſetze, welchen ſie ſelbſt ſich unterwerfen ſoll, handhaben dürfe. Dieſer Grund kann nur in ſo fern gelten, als die Verwaltungsbehörde für ſich irgend ein Intereſſe hat, welches die unbefangene und unparteiiſche Befolgung der Geſetze hindert. Bei bloſer Vereinigung des tech-

nischen mit dem polizeilichen Forstwesen waltet ein solches Hinderniß nicht ob; im Gegentheil, eines hilft dem anderen und beider Verbindung ist eine unerläßliche Bedingung der Wirksamkeit der Forstbehörden und ihrer möglichst einfachen Organisation. Nicht so verhält es sich mit dem cameralistischen oder demjenigen Theile des Forstwesens, welcher die Verwendung und Verwerthung der Forstproducte und die Vertretung der privatrechtlichen Interessen des Waldeigenthümers betrifft. Hier ist allerdings der Fall denkbar, daß die Forstbehörde, wenn sie beide Functionen vereinigt, bald die polizeiliche mißbrauche zur einseitigen Förderung des fiscalischen Interesses, bald zu Gunsten dieses letzteren sich Ausnahmen von dem Gesetze erlaube. Indessen hat die Erfahrung überall da, wo das Personal den Gesetzen gemäß instruirt ist und im Uebrigen eine zweckmäßige Organisation besteht, diese Besorgnisse nicht bestätigt und sie sind auch in allen denjenigen Staaten von untergeordneter Bedeutung, wo der Ertrag der Domanialwaldungen in die Staatscasse fließt, eine Verminderung oder Vermehrung desselben, also das Einkommen des Landesherrn weder mindert noch mehrt, sondern nur eine Vergrößerung oder Verkleinerung des Steuerausschlags zur Folge hat. Hierdurch erhält an sich schon die Forstverwaltung auch in Ansehung der Domanialwaldungen eine Stellung, in der sie unbefangen genug ihre Bestimmung in völligem Einklange mit dem Interesse der Nation ohne kleinliche Fiscalität erfüllen kann. Man hat ferner angeführt, daß die Forstdiener bei völliger Entbindung von den cameralistischen Functionen sich ungetheilter ihrem eigentlichen technischen Berufe widmen können, daß sich in diesem Verhältnisse ihre Bezirke erweitern lassen und endlich daß die Trennung die Rechnungscontrole mehr sichere. Diesem wird durch die allerdings jedenfalls nöthige (auch meistens schon eingeführte) Trennung des Cassenwesens und dessen Uebertragung an besondere Forstcassirer oder besser an die Erheber anderer Domänen- und Staatseinkünfte Genüge geleistet, ohne Letzteren darum auch den Verkauf der Forstproducte übertragen zu müssen; denn dieses Geschäft kann der Forstbeamte in den Domanialwaldungen wegen seiner Kenntniß der Localität und wegen technischer Notizen leichter und besser besorgen. Doch ist es nicht zu leugnen, daß Verhältnisse in der allgemeinen Verfassung, Staatsorganisation und Staatsverwaltung obwalten können, welche gleichwohl eine völlige Trennung des cameralistischen Forstwesens von dem technisch-polizeilichen auch bei den Domänen wünschenswerth machen, in welchem Falle die Forstbehörde nur den Schutz, die Bewirthschaftung der Waldungen und die Ernte der Walderzeugnisse zu besorgen, deren Ausbeute aber, so viel die Domanialwaldungen betrifft, eben so an die Cameralbeamten zu überweisen hat, wie in den Communalwaldungen an die Personen, welche für die betreffenden Gemeinden und Stiftungen den Verkauf oder die Austheilung zu besorgen haben. — Eine Trennung der Behörden für Bewirthschaftung der Domanialwaldungen von der technischen Administration der Communalwaldungen und

die Aufstellung eines besonderen administrirenden Personals für Gemeinden und Stiftungen hindert die zweckmäßige Bildung der Dienstbezirke, erfordert mehr Personal, veranlaßt mehr Kosten, hemmt die nöthige Strenge in der Dienstdisciplin und stört überhaupt die durch Uebereinstimmung des Zwecks gebotene Einheit der Organisation und technisch-polizeilichen Verwaltung. Diese kann bei den Gemeinden und Stiftungen (wie wir oben bei Erörterung der Forstwirthschaftspolizei S. 611 f. gesehen haben) in der Regel keinen andern Zweck haben, als bei den Domanial- oder Staatswaldungen, nämlich für diese, wie für jene, nur eine pflegliche, kunstgerechte Bewirthschaftung, Erzielung einer nachhaltigen und doch höchst möglichen Ausbeute. Nur hierzu bedarf es Obhut von Seiten der Forstbeamten; die Wahrung der privatrechtlichen Interessen und Verfügung über Verwendung und Verwerthung der Waldausbeute bleibe den Gemeinde- (Stiftungs- ꝛc.) Vorständen und den betreffenden Oberbehörden der Communal- und Regiminalverwaltung überlassen. Diesen Oberbehörden kann man überdies für gewisse Fälle, worin nach sorgfältiger Erörterung des Thatbestandes und der Gründe gleichwohl ein Eingriff in das Materialcapital nöthig erachtet wird, eine entscheidende Stimme auf ihre Verantwortlichkeit vorbehalten. Eine solche Stellung und Beschränkung auf das Polizeilich-technische erfüllt den reellen Zweck der Trennung der Communalforstverwaltung von der technischen Bewirthschaftung der Domanialwaldungen und verschafft doch auch der Nation die Gewährleistung und Kostenersparung, welche für sie aus der Vereinigung des gesammten polizeilich-technischen Forstwesens in ein inniges und unzertrennliches Ganze hervorgehen. — Das Personal für den Forstschutz ist bei jeder Organisation gleich nöthig und kann daher bei der Frage über die Dienstgrade als durchlaufender Posten betrachtet werden. Es ist nicht räthlich, ihm auch die Verrichtungen der eigentlichen Forstverwaltung mitzuübertragen, womit diese eine höhere Berufsbildung voraussetzen, folglich besser bezahlt werden müssen, und weil sie auf einem größeren Bezirke ausgeübt werden können, als die des Forstschutzes. Den Mann, welchem man die forstliche Bewirthschaftung anvertraut, wird man durch die Verbindlichkeiten des Forstschutzes nicht an einen untergeordneten Theil seines Reviers oder Verwaltungsbezirks binden und ihm so viel freie Hand lassen, damit er durch Hin- und Herfragen möglichst wenig Zeit verliere. Diese Forstbeamten, welche in manchen Ländern den Titel „Förster" (z. B. in Würtemberg), „Revierförster" (z. B. in Baiern, Hessen), „Oberförster" (z. B. in Nassau) führen, bilden die wichtigste Dienststufe, weil sie mit der unmittelbaren Ausführung der technischen Administration und Forstwirthschaftspolizei beauftragt sind. Ihr Dienstbezirk kann für die meisten Gegenden des cultivirten Deutschlands 6000 bis 9000 Morgen (rhein. Maßes) Communal- und Domanialwald betragen, und nebenbei können ihm noch mehrere tausend Morgen Privatwald zugetheilt sein, wenn über letztere nur eine generelle polizeiliche Aufsicht ohne Holzanweisung u. dgl. zu führen ist. Je mehr die Cultur steigt und je mehr die

Anforderungen zunehmen, welche Waldeigenthümer, Publicum und Staat an den Forstbeamten machen, desto weniger lassen sich die Dienstbezirke ausdehnen. Diese vergrößern sich intensiv, und es ist Verschwendung, wenn man, um eine Ersparung an Besoldung in den Etats figuriren zu lassen, die Dienstbezirke so groß macht, daß ein Mann darin keine Zeit zur sorgfältigen Wirthschaft und zur persönlichen Anwesenheit bei allen Fällungen, Culturen u. s. f. übrig behält. Der verwaltende Forstbeamte also ist das wesentlichste Glied der Organisation; ob und wie weit Zwischenstufen von ihm bis zum Centrum der Verwaltung nöthig seien, hängt davon ab, in wie fern die Aufsicht und Leitung, deren diese zunächst ausführenden Beamten bedürfen, von einem Puncte aus genügend besorgt werden kann, mithin von der Ausdehnung des Staatsgebiets und der darin befindlichen Waldungen, aber auch von der Berufsbildung und Zuverlässigkeit jener Beamten. Diesen Bestimmungsgründen folgend, hat man in den meisten Staaten alle Dienststufen zwischen dem verwaltenden Forstbeamten und der Direction auf eine reducirt, die Forstinspectoren, welche öfter auch den Titel Oberförster, Forstmeister oder Oberforstmeister führen. Wenn das ganze Territorium der Direction selbst nicht größer ist, als ein Inspectionsbezirk sein kann, so bedarf es keiner besonderen Forstinspectoren, sondern die Directivbehörde versieht dann die Inspectionsgeschäfte besser selbst. Je sorgfältiger man in der Wahl der verwaltenden Beamten ist, je besser man sie besoldet und instruirt, desto mehr Verwaltungsbezirke (Reviere) der vorhin erwähnten Ausdehnung können in einen Inspectionsbezirk vereinigt werden. Man ist meistens der Meinung, nur 5 bis 10 Verwaltungsbezirke einem Forstinspector zutheilen zu können und ein Mehreres mag auch da nicht ausführbar sein, wo man die verwaltenden Beamten noch nicht zu dem gemacht hat, was sie sein und leisten können. Je mehr dies geschieht, wird auch der inspicirende Dienstgrad entbehrlich, und es ist bei fortschreitender Bildung des Forstpersonals und Vervollkommnung der Forstverwaltung der Zeitpunct nicht fern, wo man ihn in den meisten deutschen Staaten wird ganz entbehren und einer Direction, deren Territorium sich nicht viel über 100 Verwaltungsbezirke erstreckt, auch die Verrichtungen der Inspection wird übertragen können. Die Ersparniß an Besoldungen wird hierbei der geringere Vortheil sein; weit höher ist derjenige anzuschlagen, welcher aus der unmittelbaren Correspondenz der Direction mit den eigentlichen Verwaltern und daraus entsteht, daß die Mitglieder der Direction durch die Geschäfte der Localinspection, nämlich durch ihre öfteren, abwechselnden und specielleren Forstbereisungen mit den Objecten der Verwaltung und dem Personal an Ort und Stelle näher bekannt werden. In größeren Staaten oder Reichen kann sich freilich die Centralstelle nicht mit den Einzelnheiten der Forstinspection zugleich befassen. Die Entfernung des Mittelpuncts und der Umfang sind zu groß. Hier müssen allerdings Provinzialforstdirectionen bestehen, welche die Forstinspection einer oder mehrerer

bringen, welches nach den allgemeinen Staatsgrundsätzen einer höchsten Genehmigung bedarf oder zur generellen Leitung des gesammten Forstwesens gehört. Liegt es in der allgemeinen Organisation *solcher* Staaten, an die Spitze jeder Provinz eine Behörde zu stellen, welche alle Zweige der Staatsverwaltung umfaßt, so ist nichts dagegen zu erinnern, daß nun auch darin ein oder einige Mitglieder für das Forstwesen angestellt werden. — Erstreckt sich die Forstorganisation nur auf das polizeilich-technische Forstwesen, so findet sie ihren eigentlichen Centralpunct im Ministerium des Innern; ist aber damit auch der cameralistische Theil der Forstdomänenverwaltung verbunden, so kann es auch gerathen sein, die oberste Leitung und Dienstdisciplin dem Finanzministerium zu übertragen und ihm die Forstdomänenverwaltung, wenigstens in Beziehung auf das Cameralistische, unterzuordnen. Die Centralstellen für das Forstwesen sind in mehreren Staaten collegialisch und abgesondert von der höchsten Staatsbehörde oder dem betreffenden Staatsministerium gebildet. Das Collegialsystem an sich ist in Staaten, die sich einer vollendeten Gesetzgebung und wohlgeordneten Verwaltung erfreuen, *für die laufenden Geschäfte* entbehrlich und zuweilen schädlich, weil es den raschen Gang der Verwaltung hemmt und deren Kosten bedeutend vermehrt; doch möchte es räthlich bleiben, die wichtigeren Angelegenheiten und Maßregeln, so wie auch Recurse und höhere Disciplinarstrafen, Anstellungen und Dienstentlassungen collegialisch zu berathen und zu dem Ende einen Administrationsrath zu bilden, wie ihn auch Frankreich hat. Einer *besonderen* Forstcentralstelle (namentlich in kleineren Staaten) wird es meistens nicht bedürfen, wenn man bei bureaukratischer Einrichtung der laufenden Verwaltung eine Section bei dem Ministerium für das Forstwesen bildet, deren Vorsteher dem Minister oder Ministerium unmittelbar vorträgt oder vortragen, und bei welcher einer oder einige der Angestellten als Generalinspectoren (Landforstmeister) abwechselnd die periodischen Waldbereisungen vornehmen. Die Einzelnheiten dieser Einrichtungen hängen, wie bemerkt, von dem Umfang des Landes und seiner Waldungen ab, so daß z. B. auch *ein* Referent im Ministerium für das ganze Forstwesen hinreichen kann. — Die Forstbeamten müssen so besoldet werden, daß sie ein sorgenfreies Leben haben und sich ganz ihrem Dienste widmen können; denn ihrer Redlichkeit ist ein großes, wichtiges und keiner genauen Controle fähiges Nationalgut anvertraut. Wir haben bei Darstellung der technischen Forstwirthschaft und nachher der Forstwirthschaftspolizei gesehen, welcher großen Vervollkommnung das Forstwesen fähig sei, wie sehr viel dabei, je nach Maßgabe sorgfältiger, zweckmäßiger Waldpflege und Verwaltungsmaßregeln, gewonnen *und verloren* werden kann. So groß auch die gemachten Fortschritte sind, das Forstwesen ist doch in Vergleich zu dem, was es leisten kann, gleichsam noch ein roher Diamant. Die gemachten Fortschritte verdanken wir hauptsächlich den größeren Anforderungen an die Bildung des Forstmannes und der strengeren Prüfung bei Anstellung

des Forstpersonals. Wenn schon in Verhältniß hiermit, mit dem großen Zeit- und Kostenaufwande, welchen das forstmännische Studium bis zur Anstellung erheischt, die Besoldungen der verwaltenden Forstbeamten zu gering sind, so bedürfen sie namentlich einer angemessenen Erhöhung, wenn man sich der großen Vortheile versichern will, welche aus der noch größeren Steigerung der Ansprüche an die Forstbeamten, aus der noch größeren Sorgfalt bei der Auswahl des Personals und aus der selbstständigeren und unmittelbaren Stellung der verwaltenden Forstbeamten (Revierförster) unter die Directivbehörde hervorgehen werden. Was man für diesen Dienstgrad mehr ausgibt, wird reichlich und vielfach durch Erhöhung und Vermehrung der Beiträge eingebracht, welche die Waldungen zu den Bedürfnissen der Waldeigenthümer, der Gemeinden, der Staatscasse, des Publicums und der Nation überhaupt liefern. Ueberdies wird dadurch die Ausgabe für den inspicirenden Dienstgrad größtentheils erspart. Den verwaltenden Forstbeamten der vorausgesetzten Art und Stellung gebührt eine Besoldung im Durchschnitte von 1500 Fl., mit Inbegriff der Bureaukosten und der Unterhaltung eines Dienstpferds. Die großen Nachtheile eines unzureichenden Diensteinkommens machen es durchaus nöthig, den schützenden Forstdienern im Durchschnitt eine Besoldung von 300 Fl. jährlich zu geben. Bei dem hohen Grade von Zuverlässigkeit, welche die letztere Dienerclasse besitzen muß, heischt das Interesse des Publicums dringend, daß auch sie wenigstens so besoldet sei, um sich thätig und gewissenhaft ihrem Berufe widmen und um dafür tüchtige Männer erhalten zu können. Man muß sich klar machen, was zur rechtlichen Lebsucht in Vergleich zu ähnlichen Dienstgraden anderer Verwaltungs- und Gewerbszweige nach dem jeweiligen Stande der Civilisation und Gesellschaft nun einmal erfordert wird, und darf sich durch Ersparungen, die dann blos in den Rechnungen erscheinen, nicht täuschen und verleiten lassen, die Forstdiener schlechter zu setzen. Dagegen schaffe man die Accidenzien ab, welche die Einfachheit des Rechnungswesens stören und die bestimmte Uebersicht der Verwaltungkosten erschweren. Am Schädlichsten sind die Tantiemen und Anweisungsgebühren, zumal wenn letztere von den Forstbeamten selbst erhoben werden. Anzeigegebühren nicht der verwaltenden und höheren Forstdiener, sondern der schützenden, scheinen, innerhalb gewisser Beschränkungen und Bedingungen, welche die Collision des Privat- mit dem Dienstinteresse und mit der gerichtlichen Glaubwürdigkeit möglichst entfernen, noch ein nothwendiges Uebel zu sein. Das Verbot von Nebengeschäften und von jeglichen Waldnutzungen, welche eine solche Collision befürchten lassen, soll jedenfalls strengstens durchgeführt werden, kann es aber nur dann, wenn die Forstdiener hinreichend besoldet sind. — Die Vertheilung der Besoldungen der schützenden Forstdiener unter die Eigenthümer der den Schutzbezirk bildenden Waldungen nach der Fläche ist eine jedenfalls billige Anordnung, jedoch räthlich, die Besoldung im Ganzen aus der Staatscasse oder der am Meisten betheiligten

Gemeindecasse bezahlen und an diese die repartirten Beiträge entrichten zu lassen. Die Repartition der Besoldungen der verwaltenden Staats-Forstbeamten unter die betheiligten Waldeigenthümer entspricht nicht dem Interesse der Forstverwaltung; findet man sie gleichwohl räthlich, so erhebe man die nach den Steuercapitalien repartirten Beiträge als Steuerzusatz der betreffenden Waldeigenthümer mit der directen Steuer*).

III. Die Staatsforstverwaltung oder die Bewegung und Thätigkeit des Staatsforstorganismus läßt sich in folgenden Abtheilungen betrachten: 1) Verwaltung der Dienstordnung, 2) Forstpolizeiverwaltung, 3) Domanialforstverwaltung und 4) Communal- oder vormundschaftliche Forstverwaltung. Zur Dienstordnung gehören folgende Gegenstände, welche ihre Grundlage schon in der Forstorganisation haben müssen und hier nur ihre nähere Bestimmung zur Ausführung erhalten, nämlich a) allgemeine Rechte und Pflichten der Angestellten und Beamten des Forstdienstes oder die forstliche Dienstdisciplin im Allgemeinen, b) die gegenseitigen Verhältnisse der Forstdiener, c) die Verhältnisse der Forstbeamten zu anderen Staatsdienern, d) Anstellung und Entlassung des Forstpersonals, e) der Bezug des Diensteinkommens, f) die schriftliche Geschäftsführung, g) die Führung des Dienstinventars, h) die Controle, Dienstordnung, wohin Amtsvisitationen, Forstbereisungen und periodische Zusammenkünfte gehören. — Die Gegenstände der Verwaltung der Forstpolizei erhellen aus demjenigen, was wir über diese bereits bemerkten. Es handelt sich vorzüglich von der Forststatistik und von Regelung der Geschäftsformen, des Geschäftsbetriebes zur Handhabung der Forstpolizei in allen ihren mannigfachen Beziehungen, mit Uebergängen in die Vorschriften für das Verfahren in Forststraffachen. — Die Domanialforstverwaltung umfaßt folgende Gegenstände: a) die Anwendung der Mittel zu einer genauen, den Zwecken der Verwaltung angepaßten, mit den Veränderungen stets fortschreitenden Kenntniß des der Verwaltung anvertrauten Vermögens, also namentlich Forstdomäneninventar oder Beurkundung des Realbestands der Verwaltung; b) die Wahrung der privatrechtlichen Interessen vom Standpuncte des Fiscus, als Waldeigenthümers, insbesondere auch dessen Vertretung vor dem Civilrichter; c) die Wahrung und Ordnung dieser Interessen in Beziehung auf Besteuerung und auf diejenigen Beiträge, welche der Forstdomänenverwaltung, wie jedem Grundeigenthümer, zu den Bedürfnissen des Staats und der Anstalten, an deren Schutz und Vortheilen sie Theil nimmt, zu leisten obliegen. Was wir unter a, b und c eben andeuten, hat die Forstdomänenverwaltung mit jeder

*) Die meisten Gegenstände der Forstorganisation sind bearbeitet in „Versuch einer Forstverfassung im Geiste der Zeit" von dem Frhrn. v. Wedekind, (Leipzig 1821). Mehrere Erfahrung und der Fortschritt der Zeit motiviren aber die in diesem Lexikon theilweise davon abweichenden, theilweise sich als Consequenzen darstellenden Ansichten.

anderen Verwaltung eines großen Grundvermögens gemein. Nun kommen aber dem Forstwesen eigenthümliche Gegenstände zu, nämlich d) die Maßregeln zur Begründung des Forstbetriebs der Domanialwaldungen, unter Anderem deren Abschätzung und Wirthschaftseinrichtung; e) die Gewinnung des jährlichen Holzertrags und der Betrieb der Holzernte (das gesammte Holzhauereiwesen); f) die Verwendung und Verwerthung derselben; g) die Gewinnung und Verwerthung der Nebennutzungen; h) der Betrieb der Forstcultur, des Waldanbaues und der Nachzucht, so wie anderer Waldarbeiten, z. B. der Entwässerungen, des Wegbaues u. dgl.; i) das forstliche Rechnungs-, Cassen- und Etatswesen; k) die Erstattung der allgemeinen und umfassenden Rechenschaftsberichte über den jährlichen und periodischen Stand der Ergebnisse der gesammten Verwaltung. — Nach demjenigen, was wir oben (Seite 613 f. und 621) über Stellung des Communal-Forstwesens anführten, beschränkt sich die Einwirkung der Staatsforstverwaltung bei diesem nur auf das Polizeilich-Technische, und es sind die Mittel zur Pflege und Bewirthschaftung der Communalwaldungen im Wesentlichen nicht verschieden; daher es hier nur eines Nachbildens und Anpassens der betreffenden Einrichtungen der Domanialforstverwaltung bedarf.

Wir fügen den vorstehenden Andeutungen*) einige Bemerkungen über die höhere Bedeutung der Forstdomänen-Verwaltung und über einige Gegenstände bei, welche in neuerer Zeit öfter Discussionen veranlaßten.

1) Der Waldfläche eine möglichst hohe Ausbeute abzugewinnen und zu derselben Menge von Walderzeugnissen einer möglichst kleinen Fläche zu bedürfen, vermag bei der Forstwirthschaft, nach den natürlichen Gesetzen des Wuchses und der Nachzucht des Holzes, in der Regel nur der Waldeigenthümer, dessen Interesse nicht an die Gegenwart gebunden ist, am Meisten also der Staat selbst. Je mehr Waldungen in dessen Besitz sind, desto weniger wird man nöthig haben, desto weniger bedarf es einer Einschränkung anderer Waldeigenthümer und desto mehr Fläche bleibt für andere einträglichere Culturarten übrig. Es liegt im Begriffe des Staats, daß die ihm angehörenden Waldungen im strengsten Sinne der gemeinsamen Wohlfahrt, Vergangenheit mit Gegenwart und diese mit Zukunft vermittelnd, bewirthschaftet werden. Seine Waldungen bilden daher vorzugsweise die Assecuranzanstalt für den Holzbedarf und die übrigen wichtigen Zwecke der Wälder im Natur- und Nationalhaushalte. Reicht ihr Flächeninhalt dazu nicht hin, so sollen sie wenigstens als Muster vollkommener Wirthschaft allen anderen Waldeigenthümern vorleuchten.

*) Eine ausführliche Auseinandersetzung derselben findet man in v. Wedekind's „Anleitung zur Forstverwaltung und zum Forstgeschäftsbetriebe" (Darmstadt, 1831).

2) Dieser höheren Bestimmung müssen alle fiscalischen Rücksichten untergeordnet sein, aber auch einseitige Begünstigungen einzelner Einwohnerclassen und einzelner Ortschaften oder Gegenden weichen. In dieser Beziehung walten schädliche Mißverständnisse und Vorurtheile ob. Namentlich ist man geneigt, von der Forstdomänenverwaltung, weil das von ihr verwaltete Eigenthum dem Staate oder Domanialfiscus gehört, eine größere Nachsicht gegen Eingriffe und eine größere Freigebigkeit in Austheilung der Walderzeugnisse, insbesondere mehr unentgeldliche Abgaben und willkürlich herabgesetzte Preise zu verlangen*). Was die Forstverwaltung verliert, verlieren nicht die Forstbeamten, sondern verlieren Staat und Nation; alle Begünstigung und Freigebigkeit kostet darum nicht weniger, wenn sie aus dem großen Beutel geschieht, sondern mehr, und sie fällt in größerem Maße auf die Gemeinden und Steuerpflichtigen zurück. Eine solche crispinische Verwaltung widerspricht a) der Bestimmung der Domanialwaldungen für das dauernde Gesammt-Interesse der Nation und der von diesem erheischten höchstmöglichen Benutzung; b) der Gerechtigkeit, weil sie Einzelne, wegen ungleichmäßigen Vorhandenseins von Domanialwald in den verschiedenen Landesgegenden und Unausführbarkeit einer gerechten Vertheilung der Gunstbezeigungen, auf Kosten der Gesammtheit begünstigt, während der Grundsatz freier Concurrenz und höchstmöglicher Verwerthung der Gesammtheit am Meisten nützt, dieser Nutzen sich verhältnißmäßig auf die einzelnen Staatsbürger vertheilt und daran, wie billig, die den Waldungen zunächst Wohnenden ohnedies schon am Meisten participiren; c) der Klugheit und Sparsamkeit, weil alle Freigebigkeit und Unterstützung auf Staatsrechnung am Meisten kostet, weshalb wir oben (Seite 618) statt dessen die Anlegung der Holzmagazine auf Ortsgemeinderechnung empfahlen; d) der Freiheit, weil die Mißbräuche von der Freigebigkeit Maßregeln der Bevormundung der häuslichen Wirthschaft provociren; ferner, weil sich die Spendung von Nachsicht, Gnade, Unterstützung nie von der Willkür trennt, diese Willkürgewalt in die Hände der Staatsbeamten, zunächst der Forstbeamten, gelegt wird; ferner, weil die vollziehende Gewalt es nach Umständen convenabler finden kann, dem Volke das Maul mit Streulaub zu stopfen oder auf sonstige Weise die ihr gegebene Befugniß der Gnadenspendung zur Bechwichtigung anderer Beschwerden und zur Bestechung des Pöbels zu verwenden; endlich widerspricht e) das crispinische Gnadensystem sogenannter patriarchalischer Forstverwaltung dem Zwecke, die Verwaltung zu vereinfachen und deren Kosten zu mindern, weil die Abweichung von dem Grundsatze höchstmöglicher Verwerthung, insbesondere von dem der Versteigerung unter freier Concurrenz, mehr Personal und einen umständlicheren Geschäftsgang erfordert.

*) M. s. meine Schrift über „Liberalität und Popularität in Forstsachen." (Gotha, 1832).

3) Hiermit wollen wir aber keineswegs die Versteigerung des Holzes in ganzen Schlägen oder der Arbeiten im Ganzen an Unternehmer empfehlen. Dieses in Frankreich meistens noch übliche Verfahren ist das andere Extrem. Es beeinträchtigt die Waldpflege und Waldausbeute, hindert gerade die möglichst ausgedehnte Concurrenz, begünstigt die Aristokratie des Geldes und den Wucher der Speculanten auf Kosten des ärmeren Theils der Bevölkerung und ist somit ebenfalls der Bestimmung der Domanialwaldungen zuwider, die nur dann gedeihlich bewirthschaftet werden können, wenn die Verwaltung auf eigene Rechnung ihre Erzeugnisse selbst erntet, diese erst dann in angemessenen Verkaufsmassen und möglichst kleinen Loosen, *aber nach allgemeinen Regeln* verwerthet und wenn sie alle Arbeiten der Technik durch im Einzelnen angenommene Arbeiter *selbst* ausführen läßt.

4) Die Einnahmen und Ausgaben der Domanialforstverwaltung müssen an den betreffenden Stellen des Staatsbudgets so eingereiht werden, daß sich einerseits der Beitrag der Forstdomänen zu den Finanzquellen und Staatsbedürfnissen, anderseits aber auch ihr Verwaltungsaufwand *vollständig* daraus ersehen und vergleichen läßt. Die erste und unerläßliche Bedingung hierzu ist die consequente Durchführung des Grundsatzes der Etatswirthschaft, so, daß alle Leistungen und Abgaben der Forstverwaltung für andere Verwaltungszweige von diesen, gleich jedem Käufer, vollständig vergütet werden und ebenfalls unter den Forsteinnahmen erscheinen, dagegen die Forstverwaltung, was sie von anderen Verwaltungszweigen etwa empfängt, diesen eben so wohl vergütet und unter den Forstausgaben aufführt. Man prüfe also bei der Kritik eines Forstbudgets vor Allem diesen Punct. Hiermit hängt die Untersuchung zusammen, ob nicht die Forstbeamten außer demjenigen, was für sie unter den Ausgaben vorkommt, Emolumente beziehen, oder umgekehrt, ob nicht die verrechneten Ausgaben zugleich für andere Waldungen, deren Einkommen nicht unter den Einnahmen erscheint, dienen. Letzteres ist z. B. der Fall, wenn vom Staate besoldete Forstbeamte für ihre im Budget der Forstverwaltung zur Last gesetzte Besoldung zugleich Dienste in Gemeinde-, Stiftungs- und anderen Waldungen leisten. Will man sich nicht zu Fehlschlüssen verleiten lassen, so muß man in solchem Falle bei Vergleichung mit der correspondirenden Domäneneinnahme entweder dieser eine verhältnißmäßige Quote zusetzen oder von der Ausgabe bei der *Forstdomanial*verwaltung eine verhältnißmäßige Quote abziehen und unter eine andere geeignete Rubrik versetzen. Ein dritter wesentlicher Punct bei Kritik des Forstbudgets ist die Unterscheidung der von der Verwaltung abhängenden Rubriken von solchen, an denen sie nichts ab- und zuthun kann. Zu letzteren gehören namentlich die Beiträge zu öffentlichen Lasten, die Abgänge in Folge privatrechtlicher Titel zum Bezug von Holz und Waldnutzungen unentgeldlich oder um geringen Preis, welche zwar nicht der Staatscasse zu Gute kommen, aber nichts desto weniger von der Forstverwaltung geschaffene und in

die Nationalindustrie übergehende Genüsse sind. Eine ähnliche Bewandtniß hat es mit vielen Nutzungen, welche weder in Einnahme-, noch Ausgaberechnung erscheinen, nach denen man gleichwohl bei Kritik eines Forstbudgets zur Vervollständigung der Kenntniß dessen, was die Forstdomänen für die auf sie verwandten Kosten leisten und was sie der Nation werth sind, zu fragen hat. Ein fünfter Punct betrifft die Construction der Einnahme- und Ausgaberubriken, die leicht zur Verdeckung von Mängeln dienen kann; namentlich sehe man darauf, daß die Einnahme sämmtlich mit ihren Rauh-Beträgen, dagegen die correspondirenden Ausgaben ebenfalls vollständig aufgeführt werden.

5) Den aufgestellten Grundsätzen entspricht folgende Rubrikordnung: A) Allgemeine Staatsforstpolizei. Zu deren Einnahmen gehören die Beiträge von Gemeinden und anderen Waldeigenthümern zu den Forstdienerbesoldungen; die Forststrafen dagegen werden geeigneter in der Abtheilung des Staatsbudgets, worin auch andere Strafen vorkommen, aufgeführt. Zu den Ausgaben der Forstpolizei gehören alle Forstverwaltungskosten, welche der Staat, als solcher (namentlich für Communalwaldungen), und nicht in seiner Eigenschaft als Waldeigenthümer zu tragen hat. B) Bei der Forstdomänenverwaltung sollen nur die Einnahmen und Ausgaben, welche der eigene Waldbesitz des Staats (Domanialfiscus) oder Berechtigungen desselben zum Bezug von Nutzungen aus anderen Waldungen veranlaßt, verrechnet werden; folglich gehören unter die Einnahmen der Forstdomanialverwaltung: I) Einnahmen aus den Domanialwaldungen an sich (aus dem Waldeigenthum), 1) Holzertrag, 2) Nebennutzungen; II) Einnahmen aus anderem Grundeigenthume des Forstfiscus (z. B. Forstgebäude und Grundstücke); III) sonstige nutzbare Rechte vermöge privatrechtlichen Titels. Unter die Ausgaben der Forstdomanialverwaltung gehören: I) Lasten und Abgänge, 1) Grundlasten, 2) Beiträge zu öffentlichen Lasten, 3) Ausfälle und Nachlässe, 4) Proceßkosten; II) Kosten des Forstpersonals, 1) der Direction, 2) des inspicirenden Personals, 3) des verwaltenden, 4) des schützenden Personals; III) besondere Belohnungen und Entschädigungen, einschließlich außerordentlicher Forstschutzkosten; IV) Diäten; V) Erntekosten, 1) des Holzes, 2) der Nebennutzungen; VI) sonstige Betriebskosten, 1) Culturkosten, 2) Unterhaltung der Forstgebäude, 3) Wege und Brücken, 4) Grenzen, 5) Vermessung und Eintheilung im laufenden Dienste, 6) Verkündigungs- und Versteigerungskosten, 7) Kosten der Gelderhebung, 8) Botenlohn. Für Jagden und Fischereien wären besondere Einnahme- und Ausgaberubriken zu bilden, eben so für außerordenliche Einnahme und Ausgabe (z. B. Kosten der Hauptforstvermessung, der Betriebsregulirung, der Inventarisirung, von Veränderungen im Grund- und Capitalvermögen), als Unterabtheilung der betreffenden Hauptabtheilung des Staatsbudgets. Außerdem hängt es von Organisation des Rechnungs- und Cassewesens ab, ob und in wie fern man die Ausgaben eintheilt in A) Central- und B) Localausgaben.

3) Hiermit wollen wir aber keineswegs die Verſteigerung des olzes in ganzen Schlägen oder der Arbeiten im Ganzen an Un- rnehmer empfehlen. Dieſes in Frankreich meiſtens noch übliche rfahren iſt das andere Extrem. Es beeinträchtigt die Waldpflege b Waldausbeute, hindert gerade die möglichſt ausgedehnte Concur- begünſtigt die Ariſtokratie des Geldes und den Wucher der Spe- ten auf Koſten des ärmeren Theils der Bevölkerung und iſt omit ebenfalls der Beſtimmung der Domanialwaldungen zuwider, die nur dann gedeihlich bewirthſchaftet werden können, wenn die Verwaltung auf eigene Rechnung ihre Erzeugniſſe ſelbſt erntet, dieſe erſt dann in angemeſſenen Verkaufsmaſſen und möglichſt kleinen Looſen, aber nach allgemeinen Regeln verwerthet und wenn ſie alle Arbeiten der Technik durch im Einzelnen angenommene Arbeiter ſelbſt ausführen läßt.

4) Die Einnahmen und Ausgaben der Domanialforſtverwaltung müſſen an den betreffenden Stellen des Staatsbudgets ſo eingereiht werden, daß ſich einerſeits der Beitrag der Forſtdomänen zu den Fi- nanzquellen und Staatsbedürfniſſen, anderſeits aber auch ihr Ver- ungsaufwand vollſtändig daraus erſehen und vergleichen läßt. erſte und unerläßliche Bedingung hierzu iſt die conſequente hführung des Grundſatzes der Etatswirthſchaft, ſo, daß alle Lei- tungen und Abgaben der Forſtverwaltung für andere Verwaltungs- zweige von dieſen, gleich jedem Käufer, vollſtändig vergütet werden und ebenfalls unter den Forſteinnahmen erſcheinen, dagegen die Forſt- verwaltung, was ſie von anderen Verwaltungszweigen etwa empfängt, dieſen eben ſo wohl vergütet und unter den Forſtausgaben aufführt. Man prüfe alſo bei der Kritik eines Forſtbudgets vor Allem dieſen Punct. Hiermit hängt die Unterſuchung zuſammen, ob nicht die Forſtbeamten außer demjenigen, was für ſie unter den Ausgaben vor- kommt, Emolumente beziehen, oder umgekehrt, ob nicht die verrechne- ten Ausgaben zugleich für andere Waldungen, deren Einkommen nicht unter den Einnahmen erſcheint, dienen. Letzteres iſt z. B. der Fall, wenn vom Staate beſoldete Forſtbeamte für ihre im Budget der Forſtverwaltung zur Laſt geſetzte Beſoldung zugleich Dienſte in Ge- meinde-, Stiftungs- und anderen Waldungen leiſten. Will man ſich nicht zu Fehlſchlüſſen verleiten laſſen, ſo muß man in ſolchem Falle bei Vergleichung mit der correſpondirenden Domäneneinnahme entweder dieſer eine verhältnißmäßige Quote zuſetzen oder von der Ausgabe bei der Forſtdomanialverwaltung eine verhältnißmäßige Quote abziehen und unter eine andere geeignete Rubrik verſetzen. Ein dritter weſent- licher Punct bei Kritik des Forſtbudgets iſt die Unterſcheidung der von der Verwaltung abhängenden Rubriken von ſolchen, an denen ſie nichts ab- und zuthun kann. Zu letzteren gehören namentlich die Beiträge zu öffentlichen Laſten, die Abgänge in Folge privatrechtlicher Titel zum Bezug von Holz und Waldnutzungen unentgeldlich oder um geringen Preis, welche zwar nicht der Staatscaſſe zu Gute kommen, aber nichts deſto weniger von der Forſtverwaltung geſchaffene und in

die Nationalindustrie übergehende Genüsse sind. Eine ähnliche Bewandtniß hat es mit vielen Nutzungen, welche weder in Einnahme-, noch Ausgaberechnung erscheinen, nach denen man gleichwohl bei Kritik eines Forstbudgets zur Vervollständigung der Kenntniß dessen, was die Forstdomänen für die auf sie verwandten Kosten leisten und was sie der Nation werth sind, zu fragen hat. Ein fünfter Punct betrifft die Construction der Einnahme- und Ausgaberubriken, die leicht zur Verdeckung von Mängeln dienen kann; namentlich sehe man darauf, daß die Einnahme sämmtlich mit ihren Rauh-Beträgen, dagegen die correspondirenden Ausgaben ebenfalls vollständig aufgeführt werden.

5) Den aufgestellten Grundsätzen entspricht folgende Rubrikordnung: A) Allgemeine Staatsforstpolizei. Zu deren Einnahmen gehören die Beiträge von Gemeinden und anderen Waldeigenthümern zu den Forstdienerbesoldungen; die Forststrafen dagegen werden geeigneter in der Abtheilung des Staatsbudgets, worin auch andere Strafen vorkommen, aufgeführt. Zu den Ausgaben der Forstpolizei gehören alle Forstverwaltungskosten, welche der Staat, als solcher (namentlich für Communalwaldungen), und nicht in seiner Eigenschaft als Waldeigenthümer zu tragen hat. B) Bei der Forstdomänenverwaltung sollen nur die Einnahmen und Ausgaben, welche der eigene Waldbesitz des Staats (Domanialfiscus) oder Berechtigungen desselben zum Bezug von Nutzungen aus anderen Waldungen veranlaßt, verrechnet werden; folglich gehören unter die Einnahmen der Forstdomanialverwaltung: I) Einnahmen aus den Domanialwaldungen an sich (aus dem Waldeigenthum), 1) Holzertrag, 2) Nebennutzungen; II) Einnahmen aus anderem Grundeigenthume des Forstfiscus (z. B. Forstgebäude und Grundstücke); III) sonstige nutzbare Rechte vermöge privatrechtlichen Titels. Unter die Ausgaben der Forstdomanialverwaltung gehören: I) Lasten und Abgänge, 1) Grundlasten, 2) Beiträge zu öffentlichen Lasten, 3) Ausfälle und Nachlässe, 4) Proceßkosten; II) Kosten des Forstpersonals, 1) der Direction, 2) des inspicirenden Personals, 3) des verwaltenden, 4) des schützenden Personals; III) besondere Belohnungen und Entschädigungen, einschließlich außerordentlicher Forstschutzkosten; IV) Diäten; V) Erntekosten, 1) des Holzes, 2) der Nebennutzungen; VI) sonstige Betriebskosten, 1) Culturkosten, 2) Unterhaltung der Forstgebäude, 3) Wege und Brücken, 4) Grenzen, 5) Vermessung und Eintheilung im laufenden Dienste, 6) Verkündigungs- und Versteigerungskosten, 7) Kosten der Gelderhebung, 8) Botenlohn. Für Jagden und Fischereien wären besondere Einnahme- und Ausgaberubriken zu bilden, eben so für außerordenliche Einnahme und Ausgabe (z. B. Kosten der Hauptforstvermessung, der Betriebsregulirung, der Inventarisirung, von Veränderungen im Grund- und Capitalvermögen), als Unterabtheilung der betreffenden Hauptabtheilung des Staatsbudgets. Außerdem hängt es von Organisation des Rechnungs- und Cassewesens ab, ob und in wie fern man die Ausgaben eintheilt in A) Central- und B) Localausgaben.

6) Ohne Kenntniß aller Materialien zur Untersuchung der unter 4) u. 5) bezeichneten Puncte lassen sich die Budgets verschiedener Staaten nicht vergleichen, das relative Verdienst ihrer Forstverwaltung gar nicht würdigen und ihre Ergebnisse nicht unter die zur Vergleichung nöthige gleiche Benennung bringen. Allein selbst dann gehe man mit großer Vorsicht zu Folgerungen über. Namentlich ist es sehr gewagt, nach den Procenten der Einnahme, welche die Ausgabe erfordert, das Verdienst einer Forstverwaltung bemessen zu wollen. Will man dies einigermaßen, so muß man a) nach den bezeichneten Gesichtspuncten nur die Ausgaben und Einnahmen, welche sich wirklich auf die Domanialwaldungen beziehen, in Ansatz bringen, b) den Naturalbetrag nicht nach geringen, sondern nach den Preisen in Geld anschlagen, um welche er nach der bestehenden Einrichtung wirklich verkauft werden kann, c) die Lasten und Kosten außer Ansatz lassen, an welchen die Forstverwaltung nichts ab- oder zuthun kann, z. B. Steuerlasten, Grundlasten u. dergl., d) von denjenigen Schaffungskosten, die als Capitalanlage betrachtet werden können, nur die Zinsen ansetzen, e) zur Ausgabe des Forstpersonals alle seine Emolumente, in so fern sie für Domanialwaldungen bezogen werden, vollständig beirechnen, dagegen, in so fern für die Besoldungen zugleich in anderen Waldungen Dienste geleistet werden, hierfür einen verhältnißmäßigen Theil abrechnen, f) vor Berechnung der Procente von der rohen Einnahme diejenigen Ausgaben abziehen, welche nur als eine Vorlage der Forstverwaltung für die Empfänger des Naturalertrags anzusehen sind, z. B. Holzhauerlohn und andere Erntekosten, g) endlich bei Vergleichung verschiedener Länder erst die Posten auf einerlei Benennung bringen, d. h. thunlichst übereinstimmende Einnahme- und Ausgaberubriken bilden. Da die Procente der Ausgabe desto größer erscheinen, je kleiner die correspondirende Einnahme ist, so erhellt, daß sie einen desto ungünstigeren Schein auf die Forstverwaltung werfen, je niedriger die Preise sind, womit die Einnahme berechnet wurde, und je geringer der Naturalertrag ist. Man muß also auch den Zustand des Landes, die dortigen Preise der Lebensmittel, den Zustand der Waldungen, ihre Lage, Ertragsfähigkeit, die auf die Gegenwart überkommenen Blößen, die vorangegangenen Ereignisse, die Hindernisse, mit welchen die Forstverwaltung zu kämpfen hat u. s. f. genau kennen, um aus den Forstbudgets und den Procenten der Verwaltungskosten richtige Schlüsse ziehen zu können. So z. B. kann die Forst-Verwaltung im Lande A weit sparsamer und sorgfältiger sein, als im Lande B, und doch können nach dem Etat für B die Kosten weniger Procente der Einnahme betragen, weil letztere durch einen höheren Holzpreis, durch Ueberhauungen vermehrt, die Ausgabe vielleicht durch geringe Culturbedürfnisse, durch einen leichten Forstschutz u. s. f. vermindert worden ist. Je roher und unausgebildeter die Betriebsart ist, desto weniger, je mehr die Cultur steigt, desto mehr Procente erfordern die Schaffungs- und Ver-

waltungskosten. Wird man darum erstere der letzteren, z. B. die Weidenutzung in einer Oertlichkeit, wo Wein oder Hopfen gebaut werden kann, darum vorziehen, weil sie weniger Procente erfordert? Eben so kommt es bei den Waldungen auf ihren Reinertrag, d. h. auf den Ueberschuß der Einnahme im Vergleich zur Ausgabe, auf deren factischen Ertrag und auf dessen Durchschnittsansatz pr. Morgen oder auf ein bestimmtes Flächenmaß an. Der Verfasser hat diese Berechnungen für mehrere Staaten aufzustellen gesucht; es wird hier zur Erläuterung hinreichen, beispielsweise deren Ergebnisse aus dem Großherzogthum Hessen auf den Grund mehrjähriger Rechnungsdurchschnitte hier anzuführen:

Bezeichnung der Ansätze		Im Durchschnitte auf 1 Morgen oder ¼ Hectare fl.	kr.	Verhältnißzahlen	Bemerkungen
Einnahme		3		1.00	
Ausgabe	Lasten u. Abgänge	—	22	0. 12	Unter der Einnahme sind alle Waldnutzungen nach den Preisen, um welche sie örtlich verwerthet werden können, veranschlagt. Die Ausgabe für das Forstpersonal umfaßt alle Dienstgrade, so weit sie für Domanialwaldungen Geschäfte zu verrichten haben.
	Forstpersonal	—	18	0. 10	
	Erntekosten	—	24	0. 13	
	Culturkosten	—	3⅓	0. 02	
	Sonstige Betriebskosten	—	5¼	0. 03	
	Summe der Ausgabe	1	13	0. 40	
Ueberschuss.		1	47	0. 60	

Diese Durchschnittsansätze und Verhältnißzahlen sind für sorgfältige Forstverwaltungen des cultivirten Deutschlands so ziemlich maßgebend, namentlich was die gegenseitigen Verhältnisse der Ausgaberubriken betrifft. Es erhellt, daß die Erntekosten, welche von dem ärmsten Theile der Bevölkerung verdient werden, die stärkste Ausgaberubrik bilden; zieht man sie als blos durchlaufende Posten von Einnahme und von Ausgabe ab, so beträgt, nach vorstehenden Ansätzen, die Summe der Ausgabe für Forstpersonal (einschl. der Centralstelle), Culturkosten und sonstige Betriebskosten nur 17 bis 18 Procent der Einnahme. Im Ganzen genommen ergeben diese Zusammenstellungen, so weit der Verfasser sie aus verschiedenen Staaten sammeln konnte, daß die Forstverwaltung unter allen Betriebsarten auf Staatsrechnung, wobei Selbstverwaltung und nicht Verpachtung statt hat, die günstigsten Ergebnisse. Nur einzelne untergeordnete Nutzungszweige der Waldungen eignen sich zur Verpachtung. Könnte man die Waldbenutzung im Ganzen verpachten, so würden zwar die Procente der Verwaltungskosten auf ½ und weniger reducirt werden, aber der Ueberschuß, der reine Ertrag für die Casse

s Waldeigenthümers (hier die Staatscaſſe) um ſo viel kleiner ausfallen: ein Wink, zu welchen Fehlgriffen eine einſeitige Bemeſſung nach dergleichen Procenten führen könnte. — Gegen den Feldbau betrachtet, ſind die Culturkoſten der Forſtwirthſchaft ſehr gering; ſie betragen von der Einnahme nur 2 Procente, von der Summe aller Ausgaben nur 5 Procente, die Erntekoſten dagegen von der Einnahme 13, von der Ausgabeſumme bei 33 Procente oder $\frac{1}{3}$. Eine kritiſche Unterſuchung des Beſoldungsaufwandes zeigt, welche bedeutende Erſparniß bewirkt wird, wenn man die Dienſtbezirke und das Forſtperſonal für Domanial- und Communalwaldungen in eine Organiſation vereinigen kann. Weit mehr, als nur immer im Bereiche der Verwaltungskoſten geſpart und gewonnen werden kann, muß dem Wiſſen und Gewiſſen des Forſtperſonals überlaſſen werden. Auf dieſes Wiſſen und Gewiſſen richte man daher vorzugsweiſe ſeine Verbeſſerungsmaßregeln.

IV. Forſtſtrafgeſetzgebung und Forſtgerichtsbarkeit. Es handelt ſich hier von allen den Vergehen, 1) welche an Orten, die unter Forſtſchutz ſtehen, durch Beſchädigung oder Entwendung von Waldgegenſtänden verübt werden, und 2) welche in waldgefährlichen Handlungen oder in Unterlaſſung oder Ueberſchreitung von Anordnungen, die für den Schutz oder die Bewirthſchaftung der Waldungen getroffen werden, beſtehen. Für erſtere Art eignet ſich der Name „gemeine oder Civilforſtvergehen", denn ihre Strafbarkeit beruht auf der Verletzung der Eigenthumsrechte Anderer und auf dem allgemeinen Grundſatze ihrer Achtung, ſowohl was a) die eigentlichen Entwendungen, als auch b) die bloſen Beſchädigungen betrifft. Die zweite Art von Forſtvergehen ſind die „Forſt-Polizei-Vergehen". Beide Arten zuſammen bilden den Gegenſtand der Forſtſtrafgeſetzgebung und Forſtgerichtsbarkeit. Deren Abſonderung von der allgemeinen Strafgeſetzgebung und Strafrechtspflege hat theils hiſtoriſche, im Zuſammenhange mit dem ehemaligen Forſtregale (m. ſ. oben Seite 605) ſtehende, theils auch noch fortdauernde Gründe, unter welchen letzteren die Menge, Mannigfaltigkeit und Eigenthümlichkeit der Vergehen, die beſonderen Schärfungs- und Milderungsgründe, die Anſichten und Vorurtheile, die Erforderniſſe gleichzeitiger Beſtimmungen über Schadloshaltung der Beeinträchtigten, die vielartigen Nutzungsverhältniſſe und die theilweiſen Uebergänge in Polizeivergehen obenanſtehen. Die Forſtfrevel ſind ein an der Sittlichkeit und dem Wohlſtande der ärmeren Volksclaſſen nagender Krebsſchaden, welcher nur bei der aus älterer Zeit überkommenen Nichtachtung des Waldeigenthums, bei der großen Milde, mit der man deſſen Beeinträchtigung (gleichſam als Sündenbock für andere Schäden) behandeln zu können glaubte, bei den Mißverhältniſſen, welche die Barbarei früherer Jahrhunderte in der Forſt- und Jagdgeſetzgebung zurückgelaſſen hat, ferner bei Vernachläſſigung gehöriger Maßregeln zur Erleichterung rechtmäßiger Befriedigung des Holzbedarfs und der gehörigen Belehrung des Volks — ſo ſehr um

sich greifen konnte. In neuerer Zeit hat man zwar Reformen begonnen, indessen noch nicht genug das Uebel an der Wurzel angegriffen. Dazu bedarf es weniger der hohen Strafansätze, als ihrer schnellen und nachdrücklichen Vollziehung, und hauptsächlich kommt es hierbei auf eine besser geordnete Mitwirkung der Ortspolizei an, nicht allein hinsichtlich zweckmäßiger Unterstützung des Forstschutzes, sondern auch durch Anstalten, wie Holzmagazine u. s. f.*). — Wenn gleich die Forststrafgesetzgebung nach den vorhin erwähnten Gründen eine besondere Abtheilung bildet, so muß sie doch in die allgemeine Strafgesetzgebung einpassen und auf denselben Hauptgrundsätzen beruhen. Wir haben auch hier das Strafgesetz an sich von den Vorschriften für das Verfahren zu unterscheiden. Jenes hat bei den gemeinen oder Civilforstvergehen zweien Forderungen zu genügen, der einen von Seiten der Waldeigenthümer auf Ersatz des ihm entwendeten Gegenstandes oder zugefügten Schadens, und anderseits der von Seiten des Staats auf Versöhnung der gekränkten Sicherheit des Eigenthums durch angemessene Strafen. Die Bestimmungen zur Erfüllung der beiderseitigen Forderungen sind zwar in besonderen Abschnitten, aber in demselben Gesetze zu ertheilen; die Verweisung der Bestimmung und Verhandlung über den Ersatz in die Civilgesetzgebung und auf den Privatproceß ist wegen Zusammenhangs mit der Strafbestimmung und wegen Menge der Fälle höchst unpraktisch und eine Verschwendung von Menschenkraft, daher nur ausnahmsweise, wenn der Beschädigte darauf provocirt, zulässig. In den meisten Fällen wird das entwendete Object nicht in Natur zurückgegeben oder wieder angenommen; es ist also schon darum eine Ersatzbestimmung nöthig. Außerdem bedarf es aber des Geldanschlags zur Begründung des Strafansatzes. Um hierbei der Willkür zu begegnen und die Menge der Fälle schnell genug erledigen zu können, sind Tarife über den Werth der verschiedenen Waldgegenstände für die verschiedenen Landestheile, nach den örtlichen laufenden Preisen, festzusetzen. Sie müssen von Zeit zu Zeit nach den Preisveränderungen abgeändert werden, dürfen also keinen festen Bestandtheil der Strafordnung selbst bilden. Auch muß eine besondere Abschätzung von Sachverständigen in gewissen durch den Tarif nicht bestimmten oder bestimmbaren Fällen vorbehalten bleiben. Die meisten Entwendungen von Forstobjecten sind mit Beschädigung oder mit einem Verluste ver-

*) Obgleich die Waldeigenthümer zur unentgeldlichen Versorgung der Armen oder Vertheilung in geringen Preisen nicht mehr Verbindlichkeit haben, als andere Grundeigenthümer hinsichtlich ihrer Erzeugnisse, so könnte doch die Uebernahme solcher Anstalten dem Personal der Forstverwaltung in mehrerer Hinsicht nur angenehm sein. Allein das Gesammtinteresse der Nation läßt es nicht zu, daß die Forstverwaltung aus ihrem Standpuncte heraustrete und die Armenversorgung übernehme. Die Forstverwaltung fördert auf ihrem Standpuncte das Gesammtinteresse am Meisten durch möglichst reichliche Production und Darbieten derselben der freien Concurrenz in möglichst kleinen Loosen um die durch diese Concurrenz gebildeten Preise (m. s. oben S. 618 u. 626).

en, der dem Waldeigenthümer durch den Werth, den das Object — vollbrachter That hat, nicht erſetzt wird. Schadenerſatz findet t nicht allein bei bloſen Beſchädigungen ſtatt, ſondern er begreift ꝛ bei Entwendungen alles dasjenige in ſich, was dem Waldeigenmer außer dem Werthe gegeben werden muß, um ihm die gebührende Entſchädigung zu vervollſtändigen. Dieſer Schadenerſatz wird bei einer zweckmäßigen Claſſification der Fälle am Geeignetſten für die Praxis durch Verhältnißzahlen zum Werthe beſtimmt. — Es ſteht im Einklange mit den Grundſätzen des allgemeinen Strafrechts, erleichtert die Ausführung und ſichert, was vorzüglich wichtig iſt, dem Strafgeſetze eine mit dem Werthe und der Wichtigkeit der Objecte fortſchreitende Anwendbarkeit, die Strafen der gemeinen oder Civilforſtvergehen in gewiſſen allgemeinen Verhältniſſen zum Werthe des Entwendeten, nach Umſtänden auch des zugefügten Schadens, feſtzuſetzen. Dies macht zugleich beſondere Strafſchärfungen für ſchädlichere Vergehen entbehrlich, da ſie ſich auf ſolche Weiſe von ſelbſt ergeben. Nur in ſo fern bedarf es überdies noch beſonderer Beſtimmungen zur Straferhöhung, als der Erſatz zum Maßſtabe nicht hinreicht, wie z. B. bei Objecten, die eine im Erſatze nicht begriffene oder ausdrückbare Beſtimmung und höhere Strafbarkeit zur Folge haben (z. B. Grenz- und Hegzeichen) oder bei bereits in die Verkaufsform gebrachten Objecten oder in Wiederholungsfällen oder unter anderen beſchwerenden Umſtänden (z. B. Nachtzeit, gefährliche Werkzeuge u. dergl.) — Nach dem im Eingange bezeichneten Begriffe der Forſt-Polizei-Vergehen folgt deren Strafbarkeit nicht, wie bei den gemeinen oder Civilforſtvergehen, unmittelbar aus dem ſich von ſelbſt verſtehenden Verbote der Verletzung der Eigenthumsrechte, ſondern aus der Uebertretung poſitiver Vorſchriften. Die Strafnormen der Forſtpolizeivergehen ſetzen alſo eigentlich ein Forſtpolizeigeſetz (eine Forſtpolizeiordnung) voraus. Die meiſten bisherigen Strafordnungen, die ſich auf Forſtpolizeivergehen erſtreckten, waren ſtatt deſſen ein buntes Verzeichniß der gerade in Bezug auf den Wald für ſtrafbar gehaltenen Handlungen und Unterlaſſungen, mit der Anzeige der auf einer jeden haftenden Strafen. Wenn ein Forſtpolizeigeſetz und mithin durch dieſes der Maßſtab der Strafbarkeit gegeben iſt, ſo ſetze man einige Strafclaſſen, theils ſo viel die Vergehen wegen polizeiwidriger Benutzung des Waldeigenthums betrifft, mit Zugrundlegung der Strafbeſtimmungen über gemeine Civilforſtvergehen, theils mit Beſtimmung eines gewiſſen Minimums und Maximums feſt, und wende dieſe Strafclaſſen auf die Abtheilungen der Forſtpolizeivergehen an. Letztere laſſen ſich unter folgende Geſichtspuncte zuſammenfaſſen: 1) Forſtpolizeivergehen, welche den Wald, wie er iſt, ohne ein beſonderes Verhältniß des Thäters zum Walde oder ohne beſondere Rückſicht auf einen forſtwirthſchaftlichen Zweck, der Gefahr der Beſchädigung ausſetzen und daher „gemeine" Forſtpolizeivergehen genannt werden können, 2) Vergehen gegen die Forſtwirthſchaftspolizei, insbeſondere der Waldeigenthümer und Waldberechtigten, 3) Forſtpolizei-

vergehen der im Walde beschäftigten Arbeiter, 4) Vergehen bei Verwendung und Verwerthung der empfangenen Waldproducte. — Die Menge der Fälle macht es nöthig, die Strafen sowohl der gemeinen Civilforstvergehen als der Forstpolizeivergehen in der Regel in Geld auszudrücken, Gefängniß vorzüglich für ihre Schärfung zu bestimmen. Wegen häufiger Zahlungsunfähigkeit der Sträflinge und der Fälle, worin für sogleich anzusetzende Gefängniß- oder Arbeitsstrafe ein Maßstab erfordert wird, muß das Gesetz das Verhältniß festsetzen, nach welchem die unzahlbaren Geldstrafschulden in Gefängniß oder Arbeit verwandelt werden. Diese Verwandlung muß sich zur Gleichstellung der Zahlungsfähigen mit den Zahlungsunfähigen (zu welchen gerade die Gewohnheitsfrevler und gefährlichen Holzdiebe gehören) auch auf Werths- und Schadenersatz, auf Gerichtskosten und (wo dergl. bestehen) auf Anzeigegebühren erstrecken. — Die Vorschriften für das Verfahren in Forststraffachen kann man in zwei Hauptabtheilungen bringen: 1) in die Forstgerichtsordnung und 2) in die Forststraf-Vollzugsordnung. Die Forstgerichtsordnung wird schwierig durch die in den meisten Fällen nur auf die Aussage eines verpflichteten Denuncianten sich beschränkende Beurkundung des Thatbestandes, durch die Menge der Straffälle und die Kürze der Zeit, binnen welcher das Erkenntniß der Anklage folgen muß. Sie zerfällt in das Verfahren beim Betreten der Frevler und zur Bestätigung des Thatbestandes, in die Vorschriften zur Rugbarmachung der Vergehen und Vorbereitung der Forstgerichte und in die Verhandlung beim Forstgerichte selbst. Die Gebrechen der bisherigen Gesetzgebung bestehen vorzüglich darin, daß der Unterschied der Fälle, in welchen eine summarische Behandlung unerläßlich ist, von denen, welche ein besonderes umständlicheres Verfahren nöthig machen, nicht durchgeführt wurde, daß man in diesem Sinne die Rechtsmittel und Recursnormen nicht gehörig ordnete und daß man auf den Ernst und die Würde, welche die Verhandlungen in Straffachen auszeichnen muß, und hierdurch auf die moralische Verwerflichkeit der Vergehen zu wenig hinwirkte. — Die musterhafteste Strafordnung bleibt erfolglos ohne zweckmäßige Vollziehung. Den Mängeln der Vollziehung ist vorzüglich das Ueberhandnehmen der Frevel und der geringe Begriff, welchen das betreffende Publicum von ihrer Strafbarkeit hat, beizumessen. Bei unabwendbar rascher und nachdrücklicher Vollziehung kann man mit milderen Strafen auslangen. Da hierbei verschiedene Behörden zusammenzuwirken haben und die Geschäfte zu den unangenehmsten gehören, so muß durch eine unermüdliche energische Aufsicht dem Aufwachsen von Rückständen entgegengewirkt werden, welche letztere ohnedies große Härte gegen die Sträflinge und häufig die Unvollziehbarkeit der aufgehäuften Strafschulden, hiermit aber die Aufmunterung zu Contrahirung neuer Schulden zur Folge haben. Die Vollzugsordnung muß sich nicht allein auf Erhebung und Verrechnung der Strafgelder erstrecken, sondern auch den Abverdienst der unzahlbaren Beträge speciell ordnen und eine

Controle derselben, so wie des gehörigen Vollzugs der Gefängnißstrafen begründen. Die Function der eigentlichen Straferheber hört auf, sobald, nach fruchtlosem wirklichen Versuche der Auspfändung, die Unzahlbarkeit gründlich constatirt ist. Die Verzeichnisse hierüber und über die schon beim Straferkenntnisse sogleich angesetzten Gefängnißstrafen bilden das Soll der Verbüßung, über welche dann förmlich Rechnung abgelegt werden muß, am Besten von Viertel- zu Vierteljahr. Alle Verrichtungen müssen an bestimmte Fristen gebunden sein, so, daß vom Ansatze der Strafen an bis zum endlichen Vollzuge derselben eine in die andere eingreift, und die Beamten aus eigenem Vermögen diejenigen Posten, welche nicht auf die eine oder andere Art vollzogen oder als unvollziehbar beurkundet sind, sogleich aus ihrem Privatvermögen zu ersetzen haben *).

Zum Schlusse dieser Abhandlung noch einige Worte über die Ordnung, in welcher die forstliche Gesetzgebung und Reglementirung zu bearbeiten sein möchte. Man hat zu der Zeit, als Forst- und Jagdwesen gleichsam einen Staat im Staate bildete und seine mannigfachen Beziehungen noch wenig entwickelt waren, sämmtliche Vorschriften öfter in eine „Forstordnung" zu vereinigen gesucht, meistens in buntem Gemische. Dies geht jetzt, schon des Unterschieds zwischen Gesetz und Reglement wegen, nicht an. Die Scheidung der forstlichen Gesetzgebung nach den Gesichtspuncten der allgemeinen Gesetzgebung ist eine nothwendige Folge der Ausbildung des Staatsrechts und des Forstwesens zugleich; ihre verschiedenen Bestandtheile müssen demnach so bearbeitet werden, daß sie denjenigen Abtheilungen der allgemeinen Gesetzgebung, wohin sie nach ihrer Kategorie gehören, sich leicht subsummiren lassen. Deshalb und auch den vorangegangenen Erörterungen über die Verhältnisse des Forstwesens zur Nation und zum Staate entsprechend, so wie nach meiner speciellen Kenntniß des Wustes von Forstordnungen in vielen Staaten und nach meinen eigenen Erfahrungen bei vielfältiger Bearbeitung dieser Themata, scheint mir am Geeignetsten, die gesammte forstliche Gesetzgebung und Reglementirung in folgenden Hauptabtheilungen zu bearbeiten: I. das Forstpolizeigesetz, welches zugleich die Aufgabe eines Forstculturgesetzes lösen und die legislativen Grundlagen der Forstorganisation enthalten soll; II. das Forstorganisationsedict nebst Forstdienstordnung; III. die Verwaltungsordnung der Forstdomänen; IV. die Verwaltungsordnung der Communalwaldungen oder die Ordnung der vormundschaftlichen Forstverwaltung; V. das Forststrafgesetz; VI. die Forstgerichts-

*) Eine ausführliche Anleitung zur Forststrafgesetzgebung in allen ihren Beziehungen hat der Verf. in seinen neuen Jahrbüchern der Forstkunde, Heft I, II u. III (Mainz, 1828) nebst einem Nachtrage im V. Hefte (Mainz, 1829) mitgetheilt.

ordnung nebst Vollzugsordnung der Forststraferkenntnisse; VII. die Instructionen für das Forstpersonal. Diese Instructionen brauchen nur für diejenigen subalternen Dienstgrade (namentlich die Forstschützen) bearbeitet zu werden, deren Personal nicht den erforderlichen Bildungsgrad hat, um die in den vorhergehenden Abtheilungen enthaltenen Vorschriften für seine Diensthandlungen gehörig entnehmen zu können und dem man daher durch die Instructionen zugleich einen Auszug daraus mit Erläuterungen in die Hände geben muß. Die Vorschriften für die Diensthandlungen der eigentlich verwaltenden und höheren Forstbeamten werden geeigneter in den betreffenden Verwaltungsordnungen zusammengestellt und dadurch, bei größerer Kürze, doch in ihrem Zusammenwirken viel deutlicher erkannt. Frhr. v. Wedekind.

Forum, s. Gerichtsstand.

Fourier's Theorie der Gesellschaft, verglichen mit den Lehren von Owen und den St.-Simonisten. Alle Fortschritte der materiellen Cultur, der Geistesbildung und Gesittung gründen sich wesentlich auf die Vereinigung menschlicher Kräfte, und die Geschichte der Entwickelung des in stets neuen Formen sich offenbarenden Triebes der Association ist die Culturgeschichte der Menschheit selbst. Indem aber die Vereine für besondere Zwecke des menschlichen Lebens bestimmte Formen annehmen, mögen sie zwar zunächst dem Bedürfnisse genügen, wofür sie geschaffen worden sind; in der Folge aber, wenn neue Bedürfnisse erwachen, wenn andere Weisen ihrer Befriedigung ersonnen werden und in ihrer Anwendung mehr und mehr sich bewähren, wenn vielfachere Anlagen und Kräfte sich ausbilden und geltend machen, werden die früheren Formen der Vereinigung, worin häufig der Geist des einseitig beschränkenden Herkommens seine Stätte und Nahrung findet, immer entschiedener als hemmend und hindernd erkannt werden. Der wachsende Strom eines reicheren Lebens wird dann gegen die beengenden Schranken überwältigend ankämpfen, um sie entweder plötzlich zu zerstören oder allmälig zu untergraben. So sind auf dem Gebiete der Landwirthschaft bei den in Bildung vorangeschrittenen Nationen jene größeren Gütercomplexe zum Theil schon verschwunden, wofür eine beträchtlichere Masse productiver Menschenkräfte unter der Herrschaft und Leitung einzelner Grundherren vereinigt war. Auf dem Gebiete der Industrie wurden die Bande des Zunftzwangs gelöst oder gelockert. Endlich haben vor dem weiter dringenden Geiste freier Forschung die gelehrten Stände und Corporationen ihre ausschließende Bedeutung als Pfleger der Wissenschaft oder als Bewahrer des Volksglaubens nicht ferner behaupten können. Die Auflösung oder das Zerbrechen früherer Schranken, wie sie durch Gesetz und Meinung, durch Vorrecht und Vorurtheil gezogen waren, hat zunächst einer freieren Concurrenz aller Kräfte Raum gemacht, aber alsbald auch das Bedürfniß neuer Combinationen derselben geweckt. Darum sehen wir besonders in der neuesten Zeit eine stets wachsende Menge von Associationen aller Art entstehen, zum Theil für solche

Zwecke und mit einer Verbindung solcher Mittel, wie man sie früher nicht kannte und selbst nicht ahnen mochte. Durch die entschieden hervortretende Tendenz zur Gründung neuer Vereine und die riesenhaften Erfolge, die sich an einzelne dieser gemeinschaftlichen Unternehmungen knüpfen, auf der anderen Seite aber durch die sichtbaren werdenden Nachtheile, die aus der Isolirung und Zersplitterung der Thätigkeiten und der Interessen für zahlreiche Classen der Bevölkerung entspringen, wurde die Idee erzeugt, daß nur durch geordnete Verbindung der gesammten Menschenkräfte die höchste Wohlfahrt sich erreichen lasse, und daß also eine allumfassende Association derselben als das höchste Ziel der Menschheit anerkannt werden müsse.

Diese Idee hat zur Entstehung und Aufstellung neuer gesellschaftlicher Theorieen Anlaß gegeben, die sich sämmtlich den seit Adam Smith herrschend gewordenen Systemen der Nationalökonomie entgegenstellen, welche die ungebundene Concurrenz der Thätigkeiten und Interessen, ohne gegliederte Verbindung und Verschmelzung derselben in ein umfassendes Ganzes, als das höchste Princip der Wissenschaft und als die leitende Maxime einer weisen Politik geltend zu machen suchten. In Großbritannien, wo die schrofferen Gegensätze von Bildung und Rohheit, von Reichthum und Armuth, von Verschwendung einer begünstigten Minderheit und von zeitweise drückendem Elende zahlreicher Classen des Volks alle Gebrechen unserer socialen Zustände deutlich hervortreten ließen, stellte der Schottländer Robert Owen in dem bezeichneten Geiste seine Theorie einer Cooperativgesellschaft auf. Er suchte ihr im Jahre 1837 auch in andern Ländern, jedoch mit wenig Erfolg, Eingang zu verschaffen, zunächst in Frankreich durch seine Vorlesungen im Athenäum zu Paris; später wollte er sich zu demselben Zwecke nach Deutschland begeben. Schon früher hatte er sich bemüht, die Anwendbarkeit seiner Lehre zu zeigen, und er hatte dafür sein bedeutendes Vermögen der Gründung der beiden Etablissements von New-Lanarck und New-Harmony gewidmet. Von diesen befand sich zwar das erstere eine Zeit lang in blühendem Zustande, aber der spätere Versuch einer strengeren Durchführung seines Systems bot gar bald unüberwindlich erscheinende Schwierigkeiten dar. Owen hatte einige, jedoch nur wenige Nachfolger, die sein System zu verbessern, auszubilden und weiter zu begründen suchten. Dahin gehört namentlich A. Combe in seinen „Metaphorical sketches of the old and new system" (Edingb., 1823). Auch ist in mancher Beziehung J. Gray hierher zu zählen, der in dem „Social system, a treatise on the principle of exchange" (Edingb., 1831) den Vorschlag macht, auf Rechnung eines gemeinschaftlichen Nationalfonds die arbeitenden Classen zu beschäftigen und zu unterhalten, dagegen die Erzeugnisse dieser Industrie zum Nutzen des Fonds einzuziehen und zu verwerthen.

Ein besonders günstiger Boden für Erzeugung und Verbreitung

neuer Socialsysteme war Frankreich, wo die Revolution durch Auflösung der Bande von Ständen und Corporationen der Idee einer Reorganisation der Gesellschaft und allen Versuchen zur Verwirklichung dieser Idee ein freieres Feld geöffnet zu haben schien. Auch in diesem Lande war der Zwiespalt zwischen den arbeitenden und besitzenden Classen deutlich hervorgetreten, während sich überdies in viel größerem Maße, als in Großbritannien, die Nachtheile einer allzu großen Zersplitterung des Grundeigenthums zeigten, so wie einer unvortheilhaften und unverhältnißmäßigen Vertheilung der productiven Menschenkräfte auf die Zweige der Landwirthschaft und der Industrie. Schon unter dem Kaiserreiche hatte Coëssin von einer socialen Umgestaltung auf friedlichem Wege geträumt und mehrere Nachfolger gefunden, deren Jeder auf seine besondere Weise in einer engeren, organischen Verbindung der menschlichen Thätigkeiten ein Mittel des Heils für die Gesammtheit und die Individuen entdeckt zu haben vermeinte. Alle diese Meinungen und Ansichten scheinen sich später im St.-Simonismus zu vereinigen. Auch dieser reicht mit seinen ersten Wurzeln bis in die Zeit der Revolution und des Kaiserreichs, erhielt jedoch erst nach dem Tode des Meisters, von der Zeit der Restauration an, eine weitere Ausbildung und Verbreitung. Hätten sich die Saint-Simonisten auf die Entwickelung und Vervollkommnung ihrer Ansichten über Organisation der Arbeit und Vermittlung der widersprechenden ökonomischen Interessen beschränkt, so hätten sie vielleicht dauernde Anerkennung und wachsenden Einfluß gewinnen können. Indem sie aber außerdem auf dem Gebiete des Glaubens als Stifter einer neuen Religion und auf dem der Politik als Gründer einer hierarchischen Herrschaft auftreten wollten, die alle individuelle Freiheit zu vernichten drohte, stellten sie sich mit dem herrschenden Geiste unserer Zeit in so grellen Widerspruch, daß mit den Irrthümern zugleich die Wahrheiten ihrer Lehre verworfen wurden. So ist denn der St.-Simonismus als eine selbstständige Doctrin beinahe gänzlich verschwunden. Allein wenn auch die früheren Apostel St. Simon's nicht mehr die Verkünder eines neuen Glaubens und die Stifter einer neuen Hierarchie werden mögen, so läßt sich doch immer bemerken, daß sie in den verschiedenen Stellungen, die sie jetzt im praktischen Leben einnehmen, ihren früher bekannten, nationalökonomischen Ansichten im Wesentlichen treu geblieben sind und auf mannigfache Weise ihnen Geltung zu verschaffen suchen.

Seit etwas länger als 20 Jahren hat sich Charles Fourier, mit seiner Theorie einer industrie attrayante et passionnée, jener Lehre der St.-Simonisten theils unterstützend zur Seite, theils bekämpfend entgegengestellt. Der Erfinder dieser neuen Theorie der Gesellschaft, welcher noch auf dem Todbette den vollen Glauben an die Verwirklichung seiner Ideen ausgesprochen haben soll, hat bereits in Frankreich eine nicht unbeträchtliche Zahl von Schülern und mitunter von begeisterten Anhängern gefunden, von welchen sich Viele

von den wunderlichsten Verirrungen ihres Lehrers frei zu erhalten und seinem Systeme größere Klarheit und praktische Bestimmtheit zu geben wußten. Die nicht unbedeutende Literatur, die Fourier's System bereits erzeugt hat und fortwährend erzeugt, ist ein Beweis, daß ihm die Kraft der geistigen Fortpflanzung wenigstens bis jetzt nicht versiegt ist. In seinen Schriften „sur les destinées générales," „sur la fausse industrie" und in dem „Prospectus de la théorie des quatre mouvemens" (1808) hat Fourier selbst die ersten Grundlagen seiner Lehre entwickelt. Sein Hauptwerk aber ist der „Traité de l'association domestique-agricole (Paris et Londres, Bossange 1822). In zwei Großoctavbänden von mehr als 1200 Seiten, in einer zum Theil neu gebildeten und schwerfälligen Sprache, nach einer willkürlich verworrenen Eintheilung der Materien und mit Abschweifungen in alle Gebiete der Wissenschaft, enthält dieses Werk, neben einer Masse von Unsinn und Sonderbarkeiten, auch gar manche geistvolle Partieen und geniale Andeutungen. Im Jahre 1823 ließ er demselben einen „Sommaire du traité de l'association" folgen, und 1829 die Schrift „Le nouveau monde industriel et sociétaire," die einen Abriß seiner angeblichen Entdeckungen enthält und vorzüglich die Ausführbarkeit seines Systems zu zeigen sucht. Solcher kürzeren Abrisse sind nun auch mehrere von seinen Schülern erschienen, unter Anderen von Transon, der jedoch, wie sein Meister, in wunderliche metaphysische Untersuchungen über den Plan Gottes mit der Menschheit sich verirrte. Ferner gehören hierher die Schriften „La crise sociale" von Dularu; die „Etudes sur la science sociale" von Jules Lechevalier, einem ehemaligen St.-Simonisten, und der Abriß der „industrie attrayante" von Eduard Ordinaire. Der Letztere, der überhaupt weniger in's Excentrische gerathen ist, als Fourier und J. Lechevalier, will alle Fortschritte im Schicksale der menschlichen Gesellschaft von der Gemeinde, als der Grundlage des gesellschaftlichen Gebäudes, ausgehen lassen. Die Schrift „Association par phalange agricole-industrielle sur la théorie sociétaire, par Lemoyne, ingénieur des ponts et chaussées etc." (Metz et Paris, 1834) befaßt sich auf eine anschauliche Weise mit der Einrichtung der einzelnen sogenannten Phalangen, während die „Nouvelles transactions sociales, religieuses et scientifiques de Virtomnius" (Paris, Bossange, 1832) einen lichtvollen Ueberblick über das gesammte System gewähren. Dieser letzteren Schrift ist eine Abhandlung über die moralische Erziehung nach Fourier's Grundsätzen angehängt, welche in einem von der Akademie zu Straßburg ausgeschriebenen Concurse eingereicht, aber von dieser gelehrten Körperschaft nicht beachtet wurde, da sie wohl allzu sehr gegen die herkömmlichen Ansichten verstoßen mochte. In einem zweiten Theile verspricht der pseudonyme Verfasser die Auseinandersetzung der Mittel für Gründung der socialen Einheit des neuen Systems der Phalangen und für Verbindung und Ausdehnung derselben über Districte, Provinzen, Reiche und die ganze

Erde. Wie früher das Journal „Le globe“ eine Zeit lang das Organ der St.-Simonisten war, so ließen auch Fourier's Anhänger zur Verbreitung ihrer Ansichten ein besonderes Journal „Le Phalanstère“ erscheinen. Es ist seit mehreren Jahren eingegangen, aber in der neuesten Zeit zu demselben Zwecke eine andere Zeitschrift, unter dem Titel „Le Phalange“, gegründet worden, die sich vor früheren Leistungen vortheilhaft auszeichnet und theils die Theorie der neuen Gesellschaft lehrt, theils die Gebrechen der jetzigen Gesellschaft in's Licht zu setzen bemüht ist. Auch hat kürzlich der „National“ begonnen, den Anhängern Fourier's seine Spalten zu öffnen und überhaupt dürfte die Partei der Radicalen in Frankreich sich der neuen Socialtheorie in dem Maße mehr und mehr zuwenden, als daselbst der Erfolg einer blos negativen Opposition gegen die bestehenden Verhältnisse immer zweifelhafter wird. Wie früher Owen einen Versuch gemacht hatte, die Anwendbarkeit seiner Lehre zu zeigen, so hatten auch Fourier's Anhänger die Absicht, im Departement der Seine und Oise, 13 Stunden von Paris, auf einem 500 Hectaren umfassenden Gebiete eine erste Phalanx zu gründen. Dies ist bis jetzt nicht zur Ausführung gekommen. Ohne sich jedoch durch vielfache Schwierigkeiten abschrecken zu lassen, geht man neuerdings mit dem Plane um, durch Subscription und auf Actien vorerst eine Erziehungsanstalt für 3 — 400 Kinder nach Fourier's Grundsätzen zu errichten, und sodann zum wiederholten Versuche der Gründung einer Phalanx überzugehen. Jede neue Lehre wird sich auf ein zeitgemäßes Bedürfniß berufen. Die Verkünder derselben sind darum stets geneigt, auf manche frühere Erscheinungen zurückzugehen und diese als Ahnungen und Vorherverkündigungen dessen, was sie später in bestimmterer Form in's Leben einzuführen trachten, gelten zu lassen. So soll auch die Lehre Fourier's, nach den Meinungen mancher seiner Schüler, in mehreren älteren Schriften bereits prognosticirt sein, wie z. B. in dem vor etwa 40 Jahren geschriebenen geistvollen Romane „Obermann“ (par Sénancour), der 1833 mit einer Vorrede von St. Beuve in einer zweiten Auflage erschienen ist.

Nach der Lehre von Robert Owen ist es ein Hauptirrthum, den Menschen für seine Gesinnungen und Handlungen verantwortlich zu machen, ihn zu belohnen oder zu bestrafen, da Glaube, Gesinnung und Handlungen immer nur das Resultat natürlicher Eindrücke und Einflüsse seien. Dieser Irrthum soll nun namentlich die Quelle des individuellen Eigenthums und einer individuellen Classificirung der Menschen sein, aus welcher der Egoismus entspringen und welche als das größte Hinderniß physischer und geistiger Entwickelung betrachtet werden müsse. Als Hülfsmittel dagegen schlägt er eine neue Classificirung vor, wodurch alle Menschen Mitglieder einer und derselben Gesellschaft werden, gemeinschaftlich besitzen und erwerben und aus diesem Erwerbe erhalten werden. Auch soll Allen eine gemeinschaftliche Erziehung zu Theil werden, die in regelmäßig

Uebungen, ohne Lohn und ohne Strafe, die Kräfte der Jugend entwickelt, ihr Liebe und Zuneigung zu Anderen einflößt und den Egoismus im Keime erstickt, um sie von frühe an ihr eigenes Glück in der Zufriedenheit der Anderen finden zu lassen. Wie hiernach alle Gefühle eine zwanglose Ausbildung erhalten, so soll sich namentlich der Geschlechtstrieb zwanglos befriedigen können, indem nichts unsittlicher sei, als wenn Männer und Frauen fortwährend vereinigt blieben, deren frühere Zuneigung nicht mehr in derselben Stärke fortdauere. Die Classificirung selbst besteht in einer Eintheilung aller Menschen nach ihren verschiedenen Altersstufen von 5 zu 5 und von 10 zu 10 Jahren, so wie in einer Vertheilung der verschiedenen Arten der Geschäfte nach Maßgabe des Alters. Owen betrachtet also die gesammte Menschheit als eine einzige Körperschaft, deren einzelne Glieder, nach seiner sehr willkürlichen Eintheilung, durch die verschiedenen Altersclassen der Bevölkerung gebildet werden. Auf diese Weise bleibt die lebensvolle, natürliche Mannigfaltigkeit der Abstufungen und Individualitäten völlig unbeachtet und soll durch eine schulmeisterliche Hierarchie der Classen in eine todte und künstliche Einförmigkeit aufgelöst werden. Owen's ganzer Plan ist jedoch in völliger Unreife geblieben und nicht einmal mit der Consequenz des Irrthums bis in's Einzelne ausgebildet worden. So hat er sich namentlich in seinen Vorlesungen zu Paris auf die Art und Weise, wie der Uebergang vom jetzigen gesellschaftlichen Zustande in seinen projectirten erfolgen könne, keineswegs einlassen mögen und selbst über die Frage nach der Organisation der Arbeit nur ausweichende Andeutungen gegeben.

Eine viel größere Ausbildung hat das System der St.-Simonisten erhalten. Als bisheriges Schicksal, wie es in der Geschichte sich offenbart, erkennt der St.-Simonismus eine fortdauernde Ausbeutung und Nutzung der Menschen durch Menschen, jedoch in stufenweisen Uebergängen von härteren zu milderen Formen. Nachdem man den überwundenen Feind nicht mehr getödtet und der Rache geopfert, habe man ihn zum Sklaven gemacht, von der strengen Sklaverei sei man zur milderen Leibeigenschaft und von dieser zur Abhängigkeit des Lohnarbeiters von dem Capitalisten und Arbeitsherrn übergegangen. Auch dieses letztere Verhältniß erscheine als eine die Menschheit herabwürdigende Dienstbarkeit, denn ob es gleich auf Vertrag beruhe, sei doch der Arbeiter um seiner Existenz willen zu einer Thätigkeit genöthigt, die oft eben so wenig seinen Fähigkeiten entspreche, als sie ihm einen verhältnißmäßigen Antheil am Product der Arbeit sichere. Der St.-Simonismus hielt sich also für berufen, auch diese letzte Art von einseitig vortheilhafter Nutzung der Menschen durch Menschen zu beseitigen. Hiernach soll die ganze menschliche Gesellschaft in einen Verein von Arbeitern verwandelt werden und nur der Selbstthätige, nach dem Maße seiner Thätigkeit, an dem gemeinsamen Erwerbe Theil nehmen, h dem Grundsatze: „Chacun selon sa capacité et chaque capa-

cité selon les oeuvres.“ Zur Erreichung eines ſolchen Zuſtandes iſt es die Aufgabe der Erziehung, die beſonderen Fähigkeiten und Sympathieen für die verſchiedenen Arten der menſchlichen Thätigkeit zu entwickeln. Nach der Art und dem Grade dieſer Entwickelung ſind ſodann die Einzelnen dem Stande der Induſtriellen zuzuweiſen, die mit der materiellen Production ſich befaſſen; oder dem Stande der Gelehrten und Wiſſenſchaftlichen, die vorzugsweiſe in geiſtiger Thätigkeit allem Zuſammenhange von Urſachen und Wirkungen nachforſchen; oder dem der Künſtler, welche die Gefühle — Sympathieen und Antipathieen — durch Poeſie und Rhetorik, durch Plaſtik, Malerei und Muſik ſymboliſch zu verkörpern haben. An die Spitze dieſer Hauptſtände, um dieſelben in ihrer Getrenntheit zu vereinigen, iſt ein hierarchiſch gegliederter und *nach ſeiner eigenen Wahl* ſich ergänzender Prieſterſtand geſtellt. Er ſoll diejenigen umfaſſen, in welchen ſich die höchſte und reinſte Liebe für die Geſellſchaft offenbart, mit welcher Liebe, nach der Vorausſetzung der St.-Simoniſten, die klarſte Erkenntniß des geſellſchaftlichen Zuſtandes und aller Mittel, die zu ſeinem Heile dienen mögen, verbunden iſt. Dieſem höchſten Stande zunächſt ſtehen die Künſtler, welche gleichſam die lebendigen Werkzeuge für die Verkündigung und Verkörperung der Liebe und der Ideen ſind, wofür ſich die Prieſter begeiſtert fühlen. Die Letzteren bilden die eigentlich regierende Kaſte. Sie ſind die Meſſer aller Fähigkeiten, die Vertheiler von Arbeit, Lohn und Strafe, das *lebendige Geſetz*, das in ihrem père suprême als incarnirt erſcheint. Wie in der ſimoniſtiſchen Gemeinſchaft Alle nach ihren Fähigkeiten zu beſchäftigen ſind, ſo ſollen auch einem Jeden die entſprechenden Inſtrumente der Arbeit (Capitalien) zugewieſen werden. Die verhältnißmäßige Vertheilung des Ertrags der Arbeit ſoll durch ein Syſtem von Banken verſchiedener Claſſen erfolgen, an deren Spitze eine Centralbank ſteht, die über alles Vermögen disponirt und den Credit erwägt, deſſen die Induſtrie in allen Richtungen und Verzweigungen bedarf. Hiernach würde die Einnahme im St.-ſimoniſtiſchen Budget in der Geſammtheit der jährlichen Producte der Induſtrie, und die Ausgabe in der Vertheilung dieſer Producte durch die Banken beſtehen. Die Frage, wie dies Alles in die Wirklichkeit eingeführt werden könne, iſt aber auch im St.-Simonismus nur mit unbeſtimmten Hindeutungen beantwortet, welche die Schwierigkeiten umgehen, ſtatt ſie zu beſeitigen.

Mit dieſer kurzen Darſtellung des Organismus der neuen projectirten Geſellſchaft iſt zugleich die Oppoſition der St.-ſimoniſtiſchen Lehre gegen den jetzigen Zuſtand derſelben im Weſentlichen bezeichnet. Sie behauptet, die Herrſchaft der reinſten Liebe, der vollkommenſten Gerechtigkeit auf Erden gründen zu können. Darum verwirft ſie die aus dem Chriſtenthume geſchöpfte und freilich oft bis zur höchſten Einſeitigkeit verfolgte Anſicht, welche dieſes Erdenleben als die Stätte unabänderlichen Jammers und Elends betrachten und den Menſchen mit allen ſeinen Beſtrebungen und Hoffnungen ausſchließend auf ein

dunkles Jenseits hinweisen will: Auch verwirft sie den Ausspruch von Jesus, daß Gott ein Geist sei, der im Geiste und in der Wahrheit angebetet werden müsse. Einem nicht sehr ausgebildeten Pantheismus huldigend, will sie vielmehr die Gottheit als Geist und Materie betrachtet wissen; die St.-simonistische Gesellschaft aber soll die Verherrlichung des einen durch die andere, die vollendete Offenbarung und das Bild der Gottheit auf Erden sein. Sie sieht darum das Christenthum als unvollkommen und unvollendet, sich selbst aber für bestimmt an, in der progressiven Reihe der Religionen als höhere und höchste Evolution zu erscheinen. Weil sodann der St.-Simonismus in seiner Priesterschaft eine dauernde Repräsentation der vollkommensten Liebe und der klarsten Einsicht in die Bedürfnisse der Gesellschaft gefunden zu haben meint, und weil diese Liebe und Einsicht ein unbedingtes Vertrauen aller Regierten in Anspruch nehmen, so erklärt er sich gegen alle bis jetzt herkömmlichen Verfassungsformen, namentlich auch gegen das neuere constitutionelle System, das auf Garantieen und folglich auf der Idee des Mißtrauens fuße. In gleicher Weise erklärt er sich auf dem Gebiete der politischen Oekonomie gegen das Concurrenzsystem, das gleichfalls auf gegenseitigem Mißtrauen beruhe und dieses fort und fort erzeuge, da es einen allgemeinen Kampf aller individuellen Interessen um Sein oder Nichtsein hervorrufe, worin stets der Schwächere dem Stärkeren unterliegen müsse. Im Bereiche des Familienlebens soll zunächst nach dem Grundsatze, daß jede Nutzung Einzelner durch Einzelne wegfallen müsse, die Gewalt der Eltern aufhören, und für Erhaltung und Erziehung der Kinder soll an die Stelle der Eltern die Gesammtheit, d. h. der Priesterstand, treten. Und nach dem weiteren Grundsatze „chacun selon sa capacité“ sollen auch die Unterschiede zwischen Mann und Weib in der rechtlichen und socialen Stellung derselben verschwinden. Das in freier Liebe seinem Manne verbundene Weib bildet mit jenem das höhere sociale Wesen im St.-simonistischen Sinne und verrichtet die in der Gesellschaft ihm übertragenen Functionen. Da hierbei aller Zwang, alles ausschließende Recht des einen Ehegatten gegen den anderen unbedingt wegfällt, so ist das Princip der Lösbarkeit der geschlechtlichen Verbindungen im weitesten Umfange anerkannt. Doch sind nicht alle St.-Simonisten so weit gegangen, als der bekannte père Enfantin. Dieser hatte den Ehebruch förmlich zu sanctioniren und zu organisiren gedacht, indem er den männlichen und weiblichen Mitgliedern des Priesterstandes die besondere Aufgabe ertheilte, bei ihren jeweiligen Beichtkindern des anderen Geschlechts nicht blos in geistigen und sittlichen Bedürfnissen, sondern auch in der physischen Liebe mit dem Versuche der Ergänzung und Befriedigung einzutreten. Endlich ist die wichtigste Veränderung, die der St.-Simonismus im Sachenrechte beabsichtigte, die völlige Aufhebung alles Privatvermögens und folglich auch aller Erblichkeit desselben, da in die Hinterlassenschaft von einem Verstorbenen besessenen und benutzten

Güter immer nur die Gesammtheit eintritt, welche überhaupt nie aufhört, die Eigenthümerin des gesammten Vermögens zu sein.

Die Lehre Fourier's hat mit derjenigen Owen's und der St.-Simonisten die Opposition gegen das von den meisten neuern Staatsökonomen vertheidigte System einer freien und unbeschränkten Concurrenz gemein; sodann die projectirte Gründung einer umfassenden Association, welche die zerstreuten Kräfte und widerstreitenden Interessen für einen höchsten Gesellschaftszweck verbinden und versöhnen soll, und worin man sogar ein baldiges Verschwinden aller nationalen Unterschiede sich träumen läßt; endlich eine gemeinsame Erziehung im Namen und Interesse der Gesellschaft, statt der bisherigen häuslichen, von den Bestimmungen der Eltern wesentlich abhängigen Bildungsweise. Im Widerspruche damit verwirft sie dagegen die Classeneintheilung Owen's und dessen strenge Theilung der Arbeit, so wie das Institut einer St.-simonistischen Hierarchie zur Beurtheilung der Fähigkeiten und zur Vertheilung der Geschäfte, indem sie vielmehr für das Princip der Abwechselung und Mannigfaltigkeit der Thätigkeiten, nach freier Wahl und Neigung der Einzelnen, sich erklärt. Ohne die Anmaßung, eine neue Religion zu gründen, beschränkt sich Fourier auf die Verwerfung einiger Dogmen, die man aus dem Christenthume hat ableiten wollen, namentlich des katholischen Dogmas von der Unauflösbarkeit des ehelichen Bandes und desjenigen von der Erbsünde; denn er betrachtet die menschlichen Neigungen so wenig als an sich böse und verderblich, daß er gerade auf die freieste und allseitigste Entwickelung derselben die universelle Harmonie der von ihm beabsichtigten socialen Zustände gründen will. In der Politik spricht er sich auf gleiche Weise gegen Absolutisten und Liberale aus, so wie überhaupt gegen alle politischen Parteien, die in bloser Veränderung der Formen der Verfassung das gründliche Heilmittel gegen die Gebrechen unserer gesellschaftlichen Verhältnisse zu finden glauben. Fourier und seine Schüler verweisen vielmehr alle Bemühungen zur Besserung vom Gebiete der Politik auf dasjenige der Industrie. Und weil ihnen die Verfassungsformen, unter deren Herrschaft ihre industriellen Operationen beginnen sollen, völlig gleichgültig sind, wollen sie weder als Gegner der einen noch der anderen Regierungsweise angesehen sein. Immer ist jedoch diese Behauptung nur eine captatio benevolentiae, den jetzigen Machthabern gegenüber, und ihre politische Opposition nur noch etwas versteckter, als diejenige der St.-Simonisten war. Wenigstens ergibt eine nähere Betrachtung des Fourier'schen Systems sehr deutlich, daß eine Verwirklichung desselben die jetzigen Verfassungen und Regierungen durchaus entbehrlich und überflüssig machen würde. Ohne Intervention eines besonderen Priesterstandes sind doch auch in der Fourier'schen Association alle geschlechtlichen Verbindungen auf freie Neigung gegründet und auf die leichteste Weise auflösbar; wodurch aber, so behauptet man, die Bande der Familie zwischen den Gatten, so wie zwischen Eltern und Kindern, nur noch heiliger und inniger werden.

für ungenügend erklärt, und es werden dagegen gemeinschaftliche Bildungsanstalten für 300 bis 500 Kinder beiderlei Geschlechts bis zum zwölften oder vierzehnten Jahre für nothwendig gehalten. Weil die Freundschaft das erste Bedürfniß des Geistes und Herzens ist, das bei den Kindern erwacht, sollen sie sich, nach natürlicher Wahlverwandtschaft, in Gruppen von Cameraden bilden, um als Gleiche und Gefährten zu leben; denn der Einfluß einer guten Lehre werde nur dauernd sein, wenn das Kind diese Lehre mit gleicher Liebe von Seinesgleichen aufgenommen sehe, wenn seine Meinung in derjenigen seiner Gefährten alsbald eine Stütze und Heiligung erhalte und ihm Gelegenheit gegeben werde, in wetteifernder Thätigkeit mit Anderen die Lehre alsbald in Anwendung zu bringen, um im Erfolge selbst eine neue Gewähr derselben zu finden. Den Kindern werden alle diejenigen Zweige der Industrie und des Studiums zugewiesen, die ihrem Geschmacke und dem Umfange ihrer Kräfte entsprechen, und die verschiedenen kindlichen Gruppen und Beschäftigungen erhalten eine Organisation, die in ihrer Gliederung den verschiedenen Neigungen derselben gemäß ist, den Wetteifer bei ihnen aufregt, sie von Anfang an für die selbstständige Befriedigung der Bedürfnisse ihrer Gesellschaft sorgen lehrt und den Enthusiasmus für die Erhaltung ihrer gesellschaftlichen Ordnung weckt und aufrecht erhält. Hiernach werden die Kinder in zwei Hauptclassen eingetheilt. Die eine Classe besteht aus den milderen und weicheren Charakteren, welche größere Anstrengungen und schwerer zu beseitigende Hindernisse scheuen, aber für Besorgung solcher Geschäfte, die hauptsächlich Aufmerksamkeit und Zartsinn erfordern, besonders geeignet erscheinen. Die andere Classe wird aus den kräftigeren Charakteren gebildet, die an waglichen Unternehmungen Gefallen haben und ausdauernd in Ueberwindung von Schwierigkeiten sind. Für die Behauptung, daß es für alle Arten von Beschäftigung, die der menschlichen Gesellschaft nothwendig und nützlich sind, entsprechende Neigungen gebe, beziehen sich Fourier und seine Schüler unter Anderem darauf, daß bei den Kindern ein entschiedener Hang hervortrete, mit unsaubern und unreinen Gegenständen sich zu befassen, daß man diesen Hang gewöhnlich zu ersticken suche, aber viel besser thun würde, ihn zu benutzen und hierdurch die Wegschaffung des Unreinen, im Interesse der Gesellschaft und für Erhaltung ihres Gesundheitszustandes, zu einem Gegenstande der Industrie aus Neigung zu machen. Zugleich wird darauf hingewiesen, daß bei der jetzigen Bildungsweise viele nothwendige Beschäftigungen dieser Art nach verkehrten Vorurtheilen als erniedrigend betrachtet werden, während man doch die nach Mittel und Zweck so ähnliche Berufsthätigkeit der Pflegerinnen in Hospitälern, der Anatomen, Chirurgen ꝛc. als ehrenwerth gelten lasse. Wie ferner in den verschiedenen Gebieten der Naturwissenschaften eine natürliche Eintheilung in Gattungen, Arten und Varietäten anerkannt werde, so sollen auch die beiden Hauptclassen nach dem Alter und nach der Art der Beschäftigungen in Ordnungen und Serien zerfallen,

welche letzteren durch passend associirte Gruppen gebildet werden. Diese ganze Eintheilung bestimmt sich durchweg nach den verschiedenen Neigungen für die verschiedenen Arten von Thätigkeit. Der Unterricht wird hauptsächlich von Stufe zu Stufe, vom gereiften Manne dem Jünglinge, von diesem dem Knaben ꝛc., ertheilt. In den Arbeiten findet Abwechselung und rasche Folge statt. Lohn und Strafe sollen wesentlich den Zöglingen selbst überlassen bleiben und hierbei Alle lernen, daß derjenige des größeren Lohnes sich erfreue, der am Meisten für Seinesgleichen gethan, und daß der Ruhm im Verhältnisse mit den überwundenen Schwierigkeiten stehe. Die ersten Kosten für ein solches Etablissement, als einer besonderen Bildungsanstalt und außer Verbindung mit der vollständigen Fourier'schen Gesellschaft, werden nun freilich auf eine beträchtliche Summe berechnet, aber zugleich wird die Erwartung ausgesprochen, daß bald der größere Theil derselben durch die Production in solchen Bildungsanstalten gedeckt werden könne.

Der Organismus der gesellschaftlichen Verhältnisse überhaupt ist nun nach Fourier's System nichts Anderes, als eine Erweiterung und Ausdehnung dieser Bildungs- und Industrieanstalt für Kinder auf alle Classen der Bevölkerung. Die socialen Elemente, aus welchen diese Gesellschaft sich zusammensetzte, sind die von Fourier sogenannten Phalangen. Die einzelne Phalanx ist eine Vereinigung von 1,200 bis 1,800 Individuen jedes Alters und Geschlechts. Wie die St. Simonisten bei Entwickelung ihres Systems weniger die landwirthschaftliche, als die Gewerbe treibende Bevölkerung vor Augen hatten, so haben es sich dagegen Fourier's Anhänger nicht zur ausschließenden, aber doch zur vorzüglichen Aufgabe gemacht, den Organismus einer Phalanx, der besonders mit landwirthschaftlichen Beschäftigungen zu thun hat, näher darzustellen. Einer solchen Phalanx ist ein Gebiet von einer halben bis ganzen Quadratlieue zugewiesen. Alle Glieder derselben wohnen in einem umfassenden Gebäude, Phalanstère, und alle Wohnungen der Einzelnen stehen unter sich in Verbindung. In passender Lage und Entfernung reihen sich daran die Wirthschaftsgebäude und die Locale für die verschiedenen Gewerke. Das Grundeigenthum wird gemeinschaftlich ausgebeutet; das bewegliche Vermögen soll Privateigenthum der Einzelnen sein und auch Weiber, so wie Kinder, deren Erziehung bis zum Alter der Selbstständigkeit die Phalanx übernimmt, werden persönliche Eigenthümer des von ihnen Erworbenen. Man arbeitet in freiwillig sich bildenden Gruppen und in Serien. Nach einer Arbeit von einer bis zwei Stunden wird zu anderen Beschäftigungen und zu anders combinirten Gruppen und Serien übergegangen. Selbst der größere Theil der wissenschaftlichen Arbeiten, so behauptet man, könne vortheilhaft in Gruppen und in kurzen Sitzungen vorgenommen werden. Nur selten und ausnahmsweise werden besondere Beschäftigungen von denselben Arbeitern längere Zeit fortgesetzt. Fourier nimmt nicht weniger als dreißig verschiedene Arten von

Beſchäftigung an, welchen jeder Einzelne ſich widmen kann. Für die ſchnellen Uebergänge von einer Arbeit zur anderen, ohne daß hierdurch der Werth des Products beeinträchtigt werde, beruft man ſich auf die angebliche Erfahrung, daß ſelbſt diejenigen Geſchäfte, welche die anhaltendſte Uebung und die größte Fertigkeit erfordern, vollkommen gut erlernt und ausgeübt werden, wenn man ihnen an vier Tagen der Woche jedesmal vier Stunden widme. Jede Gruppe zählt wenigſtens 7 bis 9 Mitglieder, da ſie nur unter dieſer Vorausſetzung für fähig gehalten wird, in ſich ſelbſt verſchiedene Rivalitäten rege zu machen, die ſich gegenſeitig in harmoniſchem Gleichgewichte halten. Eine Serie beſteht aus wenigſtens drei Gruppen, damit ſie ein Mittelglied habe, das die beiden Extreme aus einander hält und balancirt. Hat eine Serie viele Gruppen, ſo zerfällt ſie in drei Corporationen, in ein Centrum und zwei Flügel. Da alle Mitglieder der einzelnen Gruppen und Serien in der Wahl ihrer Beſchäftigungen nur ihrer Neigung folgen, ſo iſt in einer ſolchen Serie eine Gattung von Neigungen repräſentirt, während die einzelnen Gruppen den verſchiedenen Unterarten dieſer Gattung entſprechen. So theilt ſich z. B. die Serie der Blumiſten in die Gruppen der Roſenpfleger, Tulpenpfleger ꝛc. Und hiermit hängt es zuſammen, daß die Serien „séries passionnées“ heißen, und daß die ganze Art ihrer Thätigkeit als „industrie attrayante et passionnée“ bezeichnet wird. Auch die verſchiedenen Serien mit ihren verſchiedenen Gattungen von Thätigkeit ſollen unter ſich rivaliſiren, contraſtiren und zugleich dadurch gegenſeitig in einander greifen, daß die Einzelnen, nach Verlauf von einer oder längſtens von zwei Stunden, in ihren Beſchäftigungen abwechſeln, und hiernach eine Serie der anderen Mitarbeiter zuſendet. Indem nun Fourier annimmt, daß jeder Einzelne etwa an 30 verſchiedenen Beſchäftigungen Theil nehmen könne, ſetzt er zugleich voraus, daß ſich bei 1,500 bis 1,600 Mitgliedern einer Phalanx etwa 400 Serien bilden werden. Und ſo glaubt man denn, daß dieſe geſellſchaftliche Ordnung allen Varietäten von Geſchmack und Charakter Befriedigung und entſprechende Beſchäftigung gewähre, ohne daß eine Thätigkeit vor der anderen einen Vorzug erhalte.

Wie nun auf dieſe Weiſe gemeinſchaftlich producirt wird, ſo ſoll auch in der Conſumtion jedes Mitglied der Phalanx an den zur Erhaltung, zum Genuſſe und Vergnügen dienenden Gegenſtänden — wie z. B. an den gemeinſchaftlich bereiteten Mahlzeiten verſchiedener Art, an gemeinſamen Spielen, Feſten ꝛc. — nach ſeinen Neigungen und nach ſeiner Rate am jährlichen Geſammteinkommen Antheil nehmen können. Für die Vertheilung dieſes Einkommens kommen die drei Factoren der Production, Capital, Arbeit und Talent, in Betracht. Nach Abzug der für die eingeſchloſſenen Capitalien zu zahlenden Zinſen und der der ganzen Phalanx gemeinſchaftlichen Ausgaben, werden ſämmtliche Serien in drei oder fünf Claſſen getheilt, je nachdem ſie mit Gegenſtänden der Nothwendigkeit, des Nutzens oder der bloſen Annehmlichkeit ſich beſchäftigen. Es iſt ſodann weiter zu beſtimmen, in

welchem Verhältnisse diese Classen participiren, wobei die nothwendigen Beschäftigungen höher, als die nützlichen, und diese höher, als die blos dem Vergnügen dienenden, angeschlagen werden, so daß die Vertheilung der Gesammtmasse an die drei Classen etwa im Verhältnisse von 5, 4 und 3 erfolgt. Dieses Verhältniß, zusammengesetzt mit der Zahl der von jeder Classe wirklich verwendeten Arbeitsstunden, bildet den Maßstab der Vertheilung nach Classen. Ganz auf ähnliche Weise erfolgt dieselbe in den einzelnen Serien der besonderen Classen, die gleichfalls in verschiedene Ordnungen zerfallen, und sodann in den einzelnen Gruppen der Serien. Hierbei soll jedoch immer noch, außer der Zahl der Arbeitsstunden, der besondere Eifer und Nachdruck, womit gearbeitet wurde, die eigenthümliche force travaillante der einzelnen Gruppen und Serien, in Berücksichtigung kommen. Was endlich die Vertheilung unter die einzelnen Mitglieder jeder Gruppe betrifft, so entscheidet hierbei, nach einem festzusetzenden Verhältnisse, etwa von 4:3, theils die Zahl der Arbeitsstunden, theils das besondere Talent, das Einzelne bethätigt haben. Diese Belohnung des Talents ist eine Art Prämie, die jede Gruppe ihren in wirksamer Thätigkeit vorzüglich ausgezeichneten Mitgliedern bewilligt; und wie von jeder Gruppe, so werden noch direct von jeder Serie, so wie von der gesammten Phalanx solche Prämien vertheilt.

Der Verkehr der Phalanx nach außen geschieht in der gewöhnlichen Weise durch Kauf und Verkauf. Im Inneren dagegen wird den einzelnen Mitgliedern Alles, was sie erhalten, auf Rechnung geschrieben, mit Ausnahme der ganz geringfügigen und nicht regelmäßig wiederkehrenden Bedürfnisse des täglichen Lebens. Jedes Mitglied der Phalanx hat nach der Größe des Capitals, das es in die Gesellschaft eingeworfen oder erworben hat, einen auf dritte Personen übertragbaren Rechtstitel, der aber dem Berechtigten keine Befugniß verleiht, auf Theilung des Grundvermögens zu dringen, wovon immer nur die Gesammtheit die alleinige Eigenthümerin ist. So gehen auch nach dem Tode eines Mitglieds nur die vorhandenen Mobilien in Natur, die weiteren Ansprüche jedoch in Territorialactien auf die Erben und Legatarien über, ohne daß eine Zerstückelung des Grundeigenthums der Gesellschaft erfolgen kann.

Um die im allseitigen Interesse der Gesammtheit und ihrer Mitglieder erforderliche Thätigkeit zu ordnen und stets in angemessener Ausdehnung eintreten zu lassen, werden jeden Abend Versammlungen gehalten und für den folgenden Tag die nöthigen Verabredungen getroffen. Findet die Regentschaft der Phalanx, daß ein besonderer Zweig der Thätigkeit erschlafft, so soll sie empfehlend auf die Nothwendigkeit eines eifrigern Betriebs hinweisen und erforderlichen Falls besondere Prämien dafür aussetzen. Die Regentschaft besteht aus allen denjenigen, die in jährlichen Wahlen $\frac{7}{8}$ der Stimmen auf sich vereinigen, und die Zahl ihrer Mitglieder bleibt also unbestimmt. Hiernach entsprechen auch die Mitglieder der Regentschaft den Rei-

gungen der großen Mehrheit; und es soll dadurch zugleich der Vortheil erreicht werden, daß alle rivalisirenden Popularitäten in die Regentschaft eintreten. Die hiermit Unzufriedenen können die Rückzahlung ihrer Actien verlangen und mit ihrem Mobiliarvermögen die Phalanx verlassen. Sollte Niemand $\frac{7}{8}$ der Stimmen in seiner Person vereinigen, was man als kaum denkbar voraussetzt, so soll sich die Phalanx in mehrere Theile trennen, um unter Berufung neuer Mitglieder mehrere Phalangen zu bilden, in ähnlicher Weise, wie ein Bienenschwarm, der verschiedene Königinnen habe, in verschiedene Schwärme sich vertheile.

Man glaubt indessen weiter annehmen zu können, daß alle Vortheile, welche die Phalanx gewährt, von der Wahl der Mitglieder zur Regentschaft nur in geringem Grade abhängen dürften. Diese Vortheile selbst werden als sehr groß und mannigfaltig geschildert. Die ganze landwirthschaftliche Cultur gewinnt eine andere Gestalt, und die jetzigen Dörfer, diese Massen von bizarren, unbequemen und ungesunden Häusern und Hütten, werden den allen Forderungen der Schönheit, Bequemlichkeit und Gesundheit entsprechenden Phalanstèren Platz machen. Nicht blos die Gestalt der Dörfer, sondern auch die der Städte wird sich von Grund aus verändern. Diese letzteren bestehen künftig aus mehreren, einander nahe gebauten Phalanstèren, und mit jedem derselben wird zum Nutzen und zur Annehmlichkeit ein für Anlage eines großen Gartens geeigneter Grundbesitz verbunden, so daß auch hier wenigstens ein Theil der landwirthschaftlichen mit den industriellen Beschäftigungen sich vereinigen läßt. Immer bleibt jedoch die Domäne der städtischen Phalanstèren um Vieles kleiner, als diejenige der landwirthschaftlichen, da jene vorzugsweise dem Betriebe der Gewerbe und der großen Fabrication gewidmet sind. So wollen z. B. Fourier's Anhänger in der Stadt Paris nichts Anderes erhalten wissen, als die Denkmäler, Paläste und Hotels, und diesen zur Seite sollen sich an der Stelle der jetzigen Häuser und Straßen mehr oder minder umfassende Phalanstèren erheben. Die jetzige, in besondere Familien zersplitterte Gemeinde macht eine Verbindung der verschiedenen Thätigkeiten und eine gemeinsame ökonomische Verwaltung schlechthin unmöglich. Indem nun der große combinirte Haushalt der Phalanx an die Stelle des isolirten Familienhaushaltes tritt, so wie eine geordnete und in einander greifende Thätigkeit an die Stelle der isolirten Familienthätigkeiten, so wird mit viel geringerem Aufwande von Zeit und Kraft eine viel größere Masse von Genußmitteln erzeugt. Durch die gemeinschaftliche Bebauung einer halben bis ganzen Quadratstunde ist man im Stande, alle Vortheile der großen und kleinen Cultur, des Feldbaues und des Gartenbaues, zu verbinden und alle einseitigen Nachtheile der einen oder andern zu vermeiden. Die Zubereitung der Nahrungsmittel, alle Arbeiten im Hause, auf dem Felde und in den Werkstätten geschehen im Großen. Der öftere Wechsel der Beschäftigungen, welche der Einzelne nach seiner freien Wahl und Neigung ergreift, entwickelt alle Fähigkeiten in vielseitiger Uebung,

hält in stets sich erneuerndem Wetteifer alle Kräfte in Spannung, macht die Arbeit zur Lust und jede besondere Art der Thätigkeit zur Erholung von der unmittelbar vorhergehenden Arbeit. Ungeachtet dieses Wechsels der Beschäftigungen macht es die größere Zahl der gemeinschaftlich Arbeitenden möglich, jede zusammengesetzte Thätigkeit in ihre einfachsten Elemente zu zerlegen und diese an die Arbeiter zu vertheilen. Hierdurch können die Einzelnen in dem einen oder anderen speciellen Zweige die größte Fertigkeit erlangen. Es werden also alle Vortheile der vollständigsten Theilung der Arbeit erreicht, ohne daß die Arbeiter zu einer stets einförmig wiederkehrenden Thätigkeit verurtheilt sind, wodurch die Gesundheit des Körpers, des Geistes und des Gemüths zerstört, so wie alle Heiterkeit und Lebenslust erstickt wird. Diese Theilung der Arbeit und die vielfacheren Hülfsmittel, die der Gesammtheit zu Gebote stehen, machen es um so leichter möglich, sich alsbald alle Vortheile anzueignen, welche die Anwendung von Maschinenkräften gewähren kann. Namentlich läßt sich im Landbau eine der Eigenthümlichkeit von Grund und Boden durchaus gemäße Cultur einführen; denn die verbundene Mehrheit ist im Stande, nach außen hin einen vortheilhaften Großhandel mit ihren Erzeugnissen zu betreiben, während bei der zersplitterten Landwirthschaft jede Familie in einer dem Boden minder angemessenen und darum minder einträglichen Weise auf die Production solcher Gegenstände bedacht sein muß, die unmittelbar zu ihrer Erhaltung dienen, oder wofür sie doch in der Nähe auf Absatz zählen kann. Die Arbeiter in den Werkstätten der Phalanx sind bereit, den landwirthschaftlich Beschäftigten in ihren dringenderen Verrichtungen beizustehen, und diese finden bei ungünstiger Witterung in den Werkstätten Beschäftigung. Alle Anstalten für Aufbewahrung und Bewachung der Erzeugnisse vervollkommnen und vereinfachen sich. Die wichtigeren Verbesserungen, wie Bewässerungen, Straßenanlagen ꝛc., können nach großem Maßstabe und mit dem geringsten Aufwande von Kosten und Kräften ausgeführt werden. Eine Masse von Zeit und Kraft, die man sonst für den Verkehr und Transport verwendet, wird erspart, weil die Phalanx das Meiste selbst erzeugt, was die einzelnen Mitglieder bedürfen. Die Einkäufe und Verkäufe geschehen im Großen, und unter seinen zahlreichen Mitgliedern kann die Phalanx stets die Fähigsten an die Spitze der commerciellen Unternehmungen stellen. Hierdurch wird dem so viel Zeit und Kraft unnütz verschwendenden Kleinhandel und allen gegenseitigen Betrügereien und Uebervortheilungen, deren Quelle er ist, ein Ende gemacht. Ueberhaupt werden immer die Fähigsten den verschiedenen Arten von Arbeit vorstehen, und auch hierdurch wird das Product derselben beträchtlich sich erhöhen. Indem der Erwerb jedes Einzelnen, so weit er nicht unmittelbar verzehrt wird, fort und fort die Gesammtmasse der nützlich verwendeten Capitalien vermehrt, bildet zugleich die Phalanx für alle ihre Mitglieder die vollkommenste Sparcasse. Und wenn die Phalanx noch sonstiger Capitalien bedarf, wird sie diese zum geringsten Preise aufnehmen können,

da ſie zugleich die Sicherheit eines werthvollen Grundeigenthums und des Ertrags aller Arbeit darbietet. Der Zuſammenfluß aller dieſer günſtigen Verhältniſſe wird bald die Geſammtproduction und mittelbar den Erwerb jedes Einzelnen bedeutend erhöhen. So wird die jetzige Armuth in blühenden Wohlſtand ſich verwandeln, und leicht wird alsdann jedem Mitgliede einer Phalanx für anſtändigen Unterhalt und für mannigfaltige Genüſſe ein ausreichendes Minimum verſichert werden können. Auf dieſe Weiſe wird zugleich die Herrſchaft der wahren Freiheit gegründet, denn es gibt keine Freiheit für Alle, ohne daß jeder Einzelne über niederdrückende Noth erhoben iſt, ohne eine den ganzen Menſchen umfaſſende Erziehung, welche, ferne von jeder einſeitigen Dreſſur, alle individuellen Fähigkeiten ausbildet, und ohne einen geſellſchaftlichen Zuſtand, der einem Jeden, nach dem Maße ſeiner Neigungen und Fähigkeiten, die Möglichkeit einer freien Wahl ſeiner Beſchäftigungen gewährt. Endlich wird auf dem Gebiete der Sittlichkeit der Erfolg der befriedigendſte ſein. Da Niemand mit Armuth und Elend, den Hauptquellen der Verbrechen und Vergehen, ferner zu kämpfen hat, da Jeder in ſeinen Beſchäftigungen nach Hang und Neigung zugleich ſeine eigene Befriedigung findet und das Wohl der Geſammtheit fördert, da ſelbſt die Mannigfaltigkeit der Genüſſe, die ſich im größeren Vereine ihm darbieten, es verhindern muß, daß eine beſondere Leidenſchaft eine verderbliche Herrſchaft gewinnt, — ſo werden der Neid, der Haß und die Heuchelei, der Eigennutz und jeder zerſtörende Hang zu irgend einer Art von Ausſchweifungen im Keime erſtickt werden.

Alle dieſe günſtigen Erfolge werden aber in verſtärktem Maße eintreten, wenn erſt die Zahl der Phalangen ſelbſt ſich vermehrt hat. Weil die Phalanx, als großes Collectivweſen, eine bedeutende Anzahl von Beſchäftigungen in ſich vereinigt, wird ſchon darum jede Idee einer Feindſchaft unter den verſchiedenen Phalangen entfernt werden. Bei der jetzigen Iſolirung betreibt dagegen jede Familie meiſtens nur eine Art von Geſchäft, und von Vielen werden dieſelben Geſchäfte betrieben. Hierdurch entſteht eine feindſelige, auf gegenſeitige Beeinträchtigung gerichtete Concurrenz, und mitten im Frieden wird ein beſtändiger heimlicher Krieg der Sonderintereſſen und des Eigennutzes erzeugt. Die größere Leichtigkeit einer Verſtändigung zwiſchen einzelnen Phalangen, als zwiſchen einer großen Anzahl in ihren Intereſſen zwieſpältiger Familien, wird namentlich auch die Folgen haben, daß jede Phalanx diejenigen Producte, die der Eigenthümlichkeit ihres Bodens beſonders gemäß ſind, in größerer Quantität und beſſerer Qualität erzeugt, daß ſich hiernach ein vortheilhafter Tauſchhandel von Phalanx zu Phalanx bildet, daß mehrere Phalangen derſelben Gegend zu einem nicht minder vortheilhaften directen Großhandel in die Ferne ſich vereinigen, daß bedeutende Verbeſſerungen durch Austrocknung von Sümpfen, Anpflanzung von Wäldern, Anlage von Eiſenbahnen und Canälen u. ſ. w. mit gemeinſchaftlichen Kräften leichter

und in größerer Zahl sich bewerkstelligen lassen, daß man auch zu großen, gemeinsamen Volksfesten, wie etwa in der Zeit des Herbstes, der Ernte ꝛc., sich versammelt u. dgl.

Man hat dem Systeme Fourier's den Vorwurf gemacht, daß es dazu hinneige, alle freie Thätigkeit einem tödtenden Mechanismus zu unterwerfen, die menschliche Gesellschaft in eine bloße Arbeitsanstalt und alle Poesie des Lebens in nüchterne, unerquickliche Prosa zu verwandeln. Dieser Vorwurf ist ungegründet. Er beruht auf einer oberflächlichen Kenntniß des Systems und hauptsächlich auf einigem unwesentlichen Beiwerke, das an die Regelmäßigkeit und Einförmigkeit militärischer Uebungen zu erinnern scheint. Dahin gehört namentlich, daß jede Stunde durch einen Kanonenschuß oder eine Glocke das Zeichen des Uebergangs zu anderen Beschäftigungen gegeben werden soll. Da jedoch stets die Wahl der Beschäftigung den Einzelnen überlassen bleibt, so bringt diese Einrichtung keinen größeren Zwang in das Leben, als unsere Thurmuhren, indem sie die Stunden verkünden. Ueberhaupt ist jenes System auf nichts weniger, als auf ein tödtendes Nivellement aller Fähigkeiten und Culturstufen gerichtet, sondern erstrebt die freieste Entwickelung der Mannigfaltigkeit in der Einheit. Von seiner negativen Seite und als Opposition gegen die gegenwärtig bestehenden socialen Verhältnisse betrachtet, läßt sich die jetzige französische Romantik als eine Vorläuferin und Bundesgenossin von Fourier's System betrachten, indem sie in ihren oft so widerlichen Verzerrungen doch nur allzu treffend die Gebrechen der Gesellschaft hervorhebt. Wenn aber diese Poesie der Verzweiflung, wie man die französische Romantik richtig bezeichnet hat, erst wieder zur Poesie der Hoffnung und mehr schöpferisch, als vernichtend, wird, so dürfte sie vielleicht einen Theil ihres Inhalts aus den von Fourier und seinen Schülern in Umlauf gesetzten Ideen entnehmen. Hat doch schon Beranger, der eigenthümlich bedeutendste Dichter des neueren Frankreichs, Fourier's Lehre mit den Zeilen begrüßt:

„La terre, après tant de désastres,
Forme avec le ciel un hymen,
Et la loi qui régit les astres
Donne la paix au genre humain.“

Auch hatte Fourier selbst in seinen Werken darauf hingewiesen, daß seine Lehre die Quelle einer neuen Poesie werden dürfte.

In den Erwartungen, die von der Anwendung des neuen Socialsystems gehegt werden, hat vor Anderen der Erfinder desselben seiner Phantasie auf die wunderlichste Weise den Zügel schießen lassen. Er ist des guten Glaubens, nach Gründung einer einzigen Phalanx würden die Vorzüge seines Systems so entschieden hervortreten, daß gar bald alle Völker zu einer zusammenhängenden Reihe von Phalangen, die in einem Omniarchat ihre Centralisation fänden, sich vereinigen dürften. Dann wird der Organismus des gesammten Erdenlebens sich

verbessern: das Eis der Polarkreise und die Gluthhitze der Tropenländer werden sich mildern, alle Geißeln der Menschheit — Pest und Cholera, Kriege und Revolutionen, Staatsschulden und Agiotage — werden verschwinden. Eine Menge von schädlichen Thierarten wird vertilgt werden, alle anderen Thiere verwandeln sich, nach der Verschiedenheit ihrer Triebe und Instincte, in nützliche Arbeitsgenossen des Menschen und neue, nützlichere Gattungen werden entstehen. Die Masse der Erzeugnisse wird so sehr sich vergrößern, daß bedeutende wissenschaftliche und künstlerische Werke mit Millionen sich honoriren lassen, wie denn überhaupt Fourier den Künstlern und Forschern ein goldenes Zeitalter verheißt. In dem nach Phalangen organisirten Großbritannien dünkt es ihm ein Leichtes, die gesammte britische Nationalschuld nur mit dem Werthe der Hühnereier abzutragen, die man binnen wenigen Jahren produciren wird; in Frankreich will er alle spoliirten Assignatengläubiger entschädigen und der Geistlichkeit alle Einbußen während der Revolution ersetzen. An die Stelle des Brodes, das als einfache, nur in einer einzigen Zone erzeugbare Speise nicht das allgemeine Nahrungsmittel sein könne, treten als künftiges „pain d'harmonie" in Zucker eingemachte Früchte, die als zusammengesetztes Nahrungsmittel das Product verschiedener Zonen vereinigen und hiernach dem Naturplane, der in Allem Association fordere, gemäßer sind. Man wird Teleskope erfinden, die 40,000 Mal mehr, als das Herschel'sche, vergrößern. Dann wird man mit Planeten und Fixsternen in telegraphische Correspondenz treten und namentlich wird uns der Planet Mercur das Alphabet und die ganze Grammatik einer neuen Universalsprache, der „langue harmonique unitaire", mittheilen u. s. w.

Dieser burleske Unsinn und diese phantastischen Spielereien haben ihre Quelle in einer Kosmologie, welche den Grundsatz der Einheit des Menschen mit dem Universum und einer allgemeinen Analogie an die Spitze stellt, und nach welcher auch alle menschlichen Leidenschaften und Tugenden mit ihren eigenthümlichen Einflüssen und Wirkungen in den verschiedenen Naturgebieten ausgeprägt sind. Hiernach wird das Universum gleichsam als eine fort und fort schaffende Association angesehen, worin jeder Planet und jede Sonne, nach ihren eigenthümlichen Neigungen und Fähigkeiten, als Mitglieder und Mitarbeiter erscheinen. Der besonderen Art von Thätigkeit, womit jeder Himmelskörper in diese Universal-Industrieanstalt eingreift, entsprechen dann auch die besonderen Erscheinungen und Productionen, die wir auf der Erde gewahren. So versichert Fourier unter Anderem mit großer Bestimmtheit, daß unter den Blumen die Rose das Werk Mercur's und die Hortensia, das Symbol der Koketterie, dasjenige der Kleopatra sei, daß die Frauen den Kaschemirshawl dem besonderen Einflusse der Venus verdanken u. dergl. mehr. Ueberhaupt ist das Werk Fourier's über die „association domestique agricole" eines der seltsamsten Erzeugnisse des menschlichen Geistes. Die Gedanken wälzen sich in dem

Kopfe des Verfaſſers, wie die Looſe in einem Glücksrade, und in bunteſter Miſchung kommen Weisheit und Narrheit, Treffer und Nieten zum Vorſcheine. In ämſiger und redlicher Forſchung glaubt er, einige Grundwahrheiten entdeckt zu haben, aber in der Freude über ſeinen Fund erſcheint er nun ſich ſelbſt als göttlich inſpirirt. So überläßt er ſich denn in gutem Glauben dem Strome ſeiner Phantaſieen und gibt ſelbſt die wunderlichſten Einfälle ſeines wachen Traums für baare Wahrheit aus. Durch dieſe Hingebung an alle Launen und Sprünge der Phantaſie, ſo wie durch die zu Grund gelegten Principien und die Art ihrer Entwickelung und Anwendung, erinnert Fourier's Syſtem an diejenigen der Myſtiker des Mittelalters und bietet auch in dieſer Beziehung eine merkwürdige Erſcheinung dar. Beſonders auffallend iſt es, daß dieſe den herkömmlichen Anſichten ſo widerſprechende Lehre in Frankreich und in einem Lande entſtehen konnte, wo alle Vorurtheile und alle geſellſchaftlichen Verhältniſſe beſonders darauf abzuzielen ſcheinen, jeden geiſtigen Aufſchwung in einer von Meinung und Mode gezogenen Grenze feſtzuhalten. Schon früher wurde bemerkt, daß ſich viele Schüler Fourier's von den meiſten Verirrungen ihres Lehrers frei erhalten und ſein Syſtem mehr in den Geſichtskreis des gemeinen Menſchenverſtandes und der praktiſchen Ausführbarkeit geſtellt haben. Wenn aber die ſeltſame Art und Weiſe, wie Fourier ſelbſt ſein Syſtem darſtellte, dieſes alsbald dem Angriffe und dem Spotte bei einem Volke ausſetzte, wo Alles, was einmal für lächerlich gilt, ſogleich der Vernichtung anheimfällt; und wenn dieſes Syſtem gleichwohl eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Anhängern und weitere Ausbildung gewinnen konnte, ſo liegt wohl ſchon darin ein Beweis, daß den mannigfachen Verirrungen auch unleugbare Wahrheiten zur Seite ſtehen müſſen, deren Anerkennung und Geltendmachung eine Forderung und ein Bedürfniß unſerer Zeit ſind.

In der That läßt ſich nicht in Abrede ſtellen, daß die Lehre Fourier's manche Gebrechen unſeres geſellſchaftlichen Zuſtandes deutlich erkannt und nicht durchaus verwerfliche Mittel zur Abhülfe vorgeſchlagen hat. Beſonders dürfte dies von unſerer jetzigen öffentlichen Erziehung, ſo wie von dem in der politiſchen Oekonomie herrſchend gewordenen Concurrenzſyſteme gelten. Gewiß läßt ſich nicht leugnen, daß noch Schule und Leben viel zu ſcharf getrennt ſind, daß oft häusliche und öffentliche Erziehung in grellem Widerſpruche ſtehen, daß bei dem Unterrichte und der ganzen Ausbildung der Fähigkeiten viel zu wenig Rückſicht auf die geſellſchaftlichen Zuſtände genommen wird, in welchen dieſe Fähigkeiten künftig die ihnen gebührende Stelle einzunehmen und ſich geltend zu machen haben. Nach Fourier's Syſteme ſoll aber der geſellige Thätigkeitstrieb der Kinder unmittelbar benutzt werden, um ſie in die ihren Neigungen und Fähigkeiten gemäßen geſellſchaftlichen Verhältniſſe zu verſetzen, und ihre ſociale Wirkſamkeit als Erwachſene ſoll ſich ſo innig an diejenige in der Jugend anſchließen, wie auch Jahre an Jahre und Tage an Tage ſich reihen. Nicht

minder ist es gewiß, daß Noth und Willkür, Vorurtheil und Herkommen über den Beruf und die Berufsbildung der Meisten entscheiden, und daß hierin die hauptsächlichste Quelle einer freudelosen, unerquicklichen Thätigkeit und so vielfach verfehlter Bestimmungen liegt. Fourier's Anhänger wollen dagegen die Wahl der Beschäftigung durchaus von der Neigung abhängen lassen, weil sie von der Grundansicht ausgehen, daß auch die Fähigkeiten diesen Neigungen gemäß sind. Man hat sich bereits da und dort zu der Ansicht erhoben, daß das Recht der freien Meinungsäußerung ein unveräußerliches Menschenrecht sei. Diese Ansicht gründet sich auf den Glauben, daß nur dem ungehemmten geistigen Verkehr und der Reibung der Meinungen das erleuchtende und erwärmende Feuer der Wahrheit entspringe; daß jeder einseitige Zwang nur eine willkürliche Anmaßung gegen das in der menschlichen Natur erkennbare Gesetz Gottes sei, wodurch ein harmonisches Fortschreiten im Gebiete der Intelligenz gestört und gehemmt werden müsse. Fourier und seine Schüler nehmen dieselbe Freiheit, die man auf dem intellectuellen Gebiete in Anspruch genommen, zugleich für das des Gemüths in Anspruch. Auch in der freien Entwickelung der Neigungen und Triebe, so wie in deren freier Aeußerung innerhalb der ihnen gemäßen Sphären der Thätigkeit, finden sie die Basis von Zuständen und Verhältnissen, die nach ihrem Glauben befriedigender, als die gegenwärtig vorhandenen, sein werden. Das System Fourier's ist also gleichsam als eine Ergänzung der Meinungsfreiheit, insbesondere der Preßfreiheit, zu betrachten, da es zu vervollständigen und die Herrschaft der Freiheit auf das ganze Gebiet des menschlichen Lebens auszudehnen sucht. Zur Rechtfertigung seiner Forderung einer vollen Emancipation des Gemüths mit allen seinen Neigungen, geht es von der Ansicht aus, daß jede Neigung und jede Leidenschaft in ihrer Befriedigung einen bestimmten Genuß suchen, daß also der einseitigen Herrschaft einer besonderen Leidenschaft, so wie dem hiermit zusammenhängenden Uebermaße einseitiger Genüsse, die zu Lastern und Verbrechen führen, nur durch die Entwickelung der verschiedenen Neigungen und durch die Mannigfaltigkeit der ihnen entsprechenden Thätigkeiten und Genüsse vorgebeugt werden könne. Ihr Glaubenssatz besteht also wesentlich darin, daß einzelne Leidenschaften nur darum überstark werden, das sittliche Gleichgewicht im Menschen stören und ihn demoralisiren, weil die anderen Triebe und Neigungen allzu schwach geblieben sind, weil also nicht das ganze Gemüthsleben nach allen Richtungen, und eben dadurch harmonisch entwickelt worden ist. Fourier sieht also das Unterdrücken und Ersticken der Naturtriebe als eine Empörung gegen die göttliche Ordnung selbst an. Und schwerlich möchte sich diese Behauptung durch die Erfahrung widerlegen lassen, welche unsere herkömmliche Erziehungsweise, die es in sittlicher Hinsicht wesentlich auf ein solches Niederhalten natürlicher Triebe abgesehen hat, an die Hand gibt. Sehen wir doch so oft aus diesem Erziehungssysteme eine widerliche

Heuchelei entstehen, welche die verkehrten Neigungen nur zu verstecken sucht und der Lust an der Sünde das schimpflichste Laster hinzufügt; und müssen wir doch erkennen, daß manche Neigungen und Triebe nur niedergehalten werden, um andere Leidenschaften desto üppiger wuchern zu lassen, und gerade dadurch verderblich zu machen.

Die Idee einer freien Concurrenz aller Thätigkeiten ist, wie die Idee der Freiheit selbst, blos negativer Natur. Sie ist die Opposition gegen jeden positiven Zwang, welcher die Entwickelung der Thätigkeiten hemmt und die freie Production in Fesseln schlägt. Eine solche Opposition war und ist heilsam und nothwendig im Verhältnisse zu den veralteten, feudalistischen Formen, in welchen die verschiedenen Zweige der menschlichen Thätigkeit sich bewegen mußten und worin sie, bei vielfachen Veränderungen im Gehalte des Völkerlebens, zum Theil noch jetzt gebannt sind. Aber was hilft es, den Grundsatz anzuerkennen, daß Allen nach ihren Neigungen und Fähigkeiten die Wahl ihres Berufs frei stehe, wenn diese Fähigkeiten nicht ausgebildet und selbst jene Neigungen erstickt werden? Was hilft es, den Armen wie den Reichen auf die Schätze anzuweisen, die seine Talente und sein Fleiß ihm verschaffen werden, wenn doch nur der Reiche sich im Besitze der äußeren Mittel befindet, die für jedes Arbeitsunternehmen erforderlich sind, und wenn der Arme, um seine Existenz zu fristen, zu einer Thätigkeit gezwungen ist, wie sie der Reiche fordert, nicht aber, wie sie seinen Neigungen und Fähigkeiten zusagt? Bei dieser Art von Concurrenz wird der Fähige durch den Unfähigen, der Schwache durch den Starken zu Boden gehalten, während doch die Schwäche selbst gar oft nur eine unnatürliche ist und unter anderen Verhältnissen als Stärke dastehen würde. Wohin diese Concurrenz führt, sehen wir bereits in der neuen Art von industrieller Sklaverei, welche Tausende von Arbeitern einzelnen Arbeitsherren unterwirft; aber auch in dem Zwiespalte jener gegen diese, wie er besonders in den neu entstandenen Vereinen von Fabrikarbeitern und Handwerkern sich kund thut. Und dieser Zwiespalt der Interessen, diese Kluft zwischen Armen und Reichen, zwischen Arbeitern und Arbeitsunternehmern muß sich in dem Maße vergrößern, als mehr und mehr die kleine Industrie durch die große verdrängt werden wird. Aber selbst dann, wenn jedem Talente die ihm gemäßen Mittel der Thätigkeit zu Gebot ständen, würde die Isolirung der individuellen Thätigkeiten nur einen Kampf Aller gegen Alle hervorrufen, worin die besten productiven Kräfte unnütz verschwendet werden müßten. Auch unter den jetzigen socialen Verhältnissen geht in der allzu großen Zersplitterung ein beträchtlicher und vielleicht der beträchtlichste Theil aller Arbeit verloren. Denn für den geselligen Menschen, der in der Trennung von Seinesgleichen als das hülfloseste Geschöpf erscheint, ist die möglichst umfassende Association aller Kräfte und Interessen der wahrhaft natürliche und möglichst vollkommene Zustand. Dafür sollte zunächst das Recht der Association

im vollsten Umfange anerkannt werden, und jede Hemmung in dieser Beziehung muß als doppeltes Unrecht in einer Zeit gelten, wo so viele der früheren Bande zerrissen oder gelöst sind, und das Bedürfniß neue Verbindungen zu knüpfen, um so lebhafter erwacht ist. Hier kommt es nun aber wesentlich darauf an, welche Art von Association den Forderungen der Zeit am Gemäßesten ist? Fourier und seine Schüler haben die Gründung von Vereinen in's Auge gefaßt, worin alle Fähigkeiten ihre Ausbildung erhalten und allen Arten gemeinnütziger Thätigkeit die erforderlichen Mittel einer freien Vereinsamkeit zu Gebote gestellt werden, worin nicht blos alle Kräfte, sondern auch alle Interessen der Einzelnen und der Gesammtheit sich vereinigen und verschmelzen. Auch viele politische Schriftsteller haben auf die von Fourier hervorgehobenen Gebrechen im Organismus der jetzigen Gesellschaft hingewiesen, ohne jedoch auf die Mittel zur Abhülfe näher einzugehen; und daß Fourier und seine Schüler wenigstens den Versuch hierzu gemacht haben, ist immerhin als Verdienst anzuerkennen.

Die von Owen gemachten Vorschläge haben von Anfang an wenig Anklang gefunden, und die Pläne der St.-Simonisten sind bereits als verschollen zu betrachten. Auch Fourier's Lehre mit ihren vielfachen Verirrungen, Täuschungen und Ausschweifungen, obgleich im Vergleiche mit den beiden ihr vorangegangenen Systemen vielseitiger entwickelt und durch manche unverkennbare Vorzüge ausgezeichnet, wird nicht die Zukunft der Menschen beherrschen. Sie wird vielleicht bis auf den Namen verschwinden, und dennoch nicht ohne heilsamen Einfluß bleiben. Diese neue gesellschaftliche Theorie läßt sich in gewissem Sinne als die Homöopathie der Staatswissenschaften bezeichnen. Wie sich diese letztere in der Medicin schwerlich auf die Dauer als ein ausschließendes und selbstständiges System geltend machen wird, und doch schon jetzt ihren Nutzen gebracht hat, indem sie die Wissenschaft aus ihrem gewohnten Schlendrian herausdrängte und zu vielseitigeren Prüfungen und Forschungen nöthigte, eben so groß und vielleicht größer wird die Bedeutung von Fourier's Lehre für die politischen Wissenschaften werden. Es läßt sich voraussehen, daß sich vor Allem diese Wissenschaften, im dringendsten Interesse der Zukunft, auf die Ausbildung eines den Bedürfnissen der Gesellschaft entsprechenderen Systems der öffentlichen Erziehung und auf eine vollkommnere Organisation der Arbeit werden richten müssen. In der einen und anderen Beziehung gibt die Lehre Fourier's Winke an die Hand, die nicht unbeachtet bleiben sollten. Es ist die Aufgabe der Politik, hierin das Wahre vom Falschen zu sichten, das Unverwerfliche anzuerkennen und weiter auszubilden; aber sie soll nicht in Systemen, die bereits vom Geiste der Zeit verworfen sind, mit träger Bequemlichkeit sich behaupten wollen, bis die Noth der Zeit zu neuen Erschütterungen führt, ehe noch der That durch den voraneilenden Gedanken eine fruchtbare Stätte bereitet ist.

S.

For und Pitt und ihre Politik; politische Parteien; Ministerialpartei und Opposition; Tories und Whigs. – I. Für die Entwickelung der Verfassungsgrundsätze, der Politik und r Parlamentsberedtsamkeit Großbritanniens bildete sich seit der zweiten älfte des letzten Jahrhunderts eine neue Epoche. Sie wurde bewirkt rch ein doppeltes Paar außerordentlicher Staatsmänner und durch ren gegenseitige Kämpfe. Diese Männer sind Walpole und sein oßer Gegner, der ältere William Pitt, nachmals Lord Chatam, elleicht der edelste und größte aller britischen Staatsmänner und ebner (s. „Chatam"), sodann ein Menschenalter später Chatam's ohn, der jüngere William Pitt, und sein Gegner For. Wie die Zeit des öffentlichen Wirkens von Walpole und Chatam bst dem siebenjährigen Kriege die Revolution von Nordamerika fällt, nimmt in dem Wirkungskreise von Pitt und For die französische evolution die Hauptstelle ein. Pitt den Jüngeren und For hat : lebenslänglicher Kampf, welchen sie an der Spitze von den zwei litischen Hauptparteien der freiesten und mächtigsten europäischen ation, in den größten Angelegenheiten der neueren Zeit und um die iden Hauptrichtungen der britischen und europäischen Politik mit n außerordentlichsten Kräften gegen einander kämpften, für die gechtliche Betrachtung fast unzertrennlich verbunden, das Staatslexikon ll sie nicht trennen.

II. Charles James For war der nachgeborene Sohn einer uadelichen Familie in Wiltshire. Sein Großvater Stephan For, : Gründer des Chelseahospitals, wurde wegen seiner Verdienste um s Haus Stuart nach dessen Wiederherstellung zum Ritter geschlagen d zum Lord der Schatzkammer ernannt. Sein Vater, ebenfalls ein :iger Tory und vermählt mit einer Tochter eines natürlichen Sohns i Karl II., wurde von Georg III. 1763 als Baron Holland n Pair erhoben. Unser For wurde den 18. Januar 1748 geboren. n Knabe von den glücklichsten körperlichen und geistigen Anlagen, rde For von seinem Vater, einem Manne von dichterischem Ver:gen, von Beredtsamkeit und reichem Einkommen, mit vieler Liebe ogen. Sein Geist wurde auf britische Weise in die Meisterwerke : classischen Alterthums und der vaterländischen Literatur eingeweiht — ser, als leider so viele Jünglinge unserer deutschen Schulen, welche, t mit tüchtigem Lesen der Alten, mit immer mehr anschwellenden mmatikalischen und kritischen Regeln beschäftigt, vor lauter Bäumen : Wald nicht sehen. Ebenfalls auf britische Weise wurde der zukünftige aatsmann frühzeitig auf der Schule durch die Uebungen und Wettpfe der Schüler in politischen Debatten, so wie durch die Aufforung des Vaters, ihm über Staatssachen unbefangen seine Ansicht zustellen, in das großartige politische Leben des Vaterlandes einget und zur politischen und redneriſchen Tüchtigkeit herangebildet. England glaubt man nicht, die Jünglinge zu Staatsmännern, nern, Patrioten, überhaupt zu wahrhaften Männern von tüchtiger

minder ist es gewiß, daß Noth und Willkür, Vorurtheil und Herkommen über den Beruf und die Berufsbildung der Meisten entscheiden, und daß hierin die hauptsächlichste Quelle einer freudelosen, unerquicklichen Thätigkeit und so vielfach verfehlter Bestimmungen liegt. Fourier's Anhänger wollen dagegen die Wahl der Beschäftigung durchaus von der Neigung abhängen lassen, weil sie von der Grundansicht ausgehen, daß auch die Fähigkeiten diesen Neigungen gemäß sind. Man hat sich bereits da und dort zu der Ansicht erhoben, daß das Recht der freien Meinungsäußerung ein unveräußerliches Menschenrecht sei. Diese Ansicht gründet sich auf den Glauben, daß nur dem ungehemmten geistigen Verkehr und der Reibung der Meinungen das erleuchtende und erwärmende Feuer der Wahrheit entspringe; daß jeder einseitige Zwang nur eine willkürliche Anmaßung gegen das in der menschlichen Natur erkennbare Gesetz Gottes sei, wodurch ein harmonisches Fortschreiten im Gebiete der Intelligenz gestört und gehemmt werden müsse. Fourier und seine Schüler nehmen dieselbe Freiheit, die man auf dem intellectuellen Gebiete in Anspruch genommen, zugleich für das des Gemüths in Anspruch. Auch in der freien Entwickelung der Neigungen und Triebe, so wie in deren freier Aeußerung innerhalb der ihnen gemäßen Sphären der Thätigkeit, finden sie die Basis von Zuständen und Verhältnissen, die nach ihrem Glauben befriedigender, als die gegenwärtig vorhandenen, sein werden. Das System Fourier's ist also gleichsam als eine Ergänzung der Meinungsfreiheit, insbesondere der Preßfreiheit, zu betrachten, da es zu vervollständigen und die Herrschaft der Freiheit auf das ganze Gebiet des menschlichen Lebens auszudehnen sucht. Zur Rechtfertigung seiner Forderung einer vollen Emancipation des Gemüths mit allen seinen Neigungen, geht es von der Ansicht aus, daß jede Neigung und jede Leidenschaft in ihrer Befriedigung einen bestimmten Genuß suchen, daß also der einseitigen Herrschaft einer besonderen Leidenschaft, so wie dem hiermit zusammenhängenden Uebermaße einseitiger Genüsse, die zu Lastern und Verbrechen führen, nur durch die Entwickelung der verschiedenen Neigungen und durch die Mannigfaltigkeit der ihnen entsprechenden Thätigkeiten und Genüsse vorgebeugt werden könne. Ihr Glaubenssatz besteht also wesentlich darin, daß einzelne Leidenschaften nur darum überstark werden, das sittliche Gleichgewicht im Menschen stören und ihn demoralisiren, weil die anderen Triebe und Neigungen allzu schwach geblieben sind, weil also nicht das ganze Gemüthsleben nach allen Richtungen, und eben dadurch harmonisch entwickelt worden ist. Fourier sieht also das Unterdrücken und Ersticken der Naturtriebe als eine Empörung gegen die göttliche Ordnung selbst an. Und schwerlich möchte sich diese Behauptung durch die Erfahrung widerlegen lassen, welche unsere herkömmliche Erziehungsweise, die es in sittlicher Hinsicht wesentlich auf ein solches Niederhalten natürlicher Triebe abgesehen hat, an die Hand gibt. Sehen wir doch so oft aus diesem Erziehungssysteme eine widerliche

Heuchelei entstehen, welche die verkehrten Neigungen nur zu verstecken sucht und der Lust an der Sünde das schimpflichste Laster hinzufügt; und müssen wir doch erkennen, daß manche Neigungen und Triebe nur niedergehalten werden, um andere Leidenschaften desto üppiger wuchern zu lassen, und gerade dadurch verderblich zu machen.

Die Idee einer freien Concurrenz aller Thätigkeiten ist, wie die Idee der Freiheit selbst, blos negativer Natur. Sie ist die Opposition gegen jeden positiven Zwang, welcher die Entwickelung der Thätigkeiten hemmt und die freie Production in Fesseln schlägt. Eine solche Opposition war und ist heilsam und nothwendig im Verhältnisse zu den veralteten, feudalistischen Formen, in welchen die verschiedenen Zweige der menschlichen Thätigkeit sich bewegen mußten und worin sie, bei vielfachen Veränderungen im Gehalte des Völkerlebens, zum Theil noch jetzt gebannt sind. Aber was hilft es, den Grundsatz anzuerkennen, daß Allen nach ihren Neigungen und Fähigkeiten die Wahl ihres Berufs frei stehe, wenn diese Fähigkeiten nicht ausgebildet und selbst jene Neigungen erstickt werden? Was hilft es, den Armen wie den Reichen auf die Schätze anzuweisen, die seine Talente und sein Fleiß ihm verschaffen werden, wenn doch nur der Reiche sich im Besitze der äußeren Mittel befindet, die für jedes Arbeitsunternehmen erforderlich sind, und wenn der Arme, um seine Existenz zu fristen, zu einer Thätigkeit gezwungen ist, wie sie der Reiche fordert, nicht aber, wie sie seinen Neigungen und Fähigkeiten zusagt? Bei dieser Art von Concurrenz wird der Fähige durch den Unfähigen, der Schwache durch den Starken zu Boden gehalten, während doch die Schwäche selbst gar oft nur eine unnatürliche ist und unter anderen Verhältnissen als Stärke dastehen würde. Wohin diese Concurrenz führt, sehen wir bereits in der neuen Art von industrieller Sklaverei, welche Tausende von Arbeitern einzelnen Arbeitsherren unterwirft; aber auch in dem Zwiespalte jener gegen diese, wie er besonders in den neu entstandenen Vereinen von Fabrikarbeitern und Handwerkern sich kund thut. Und dieser Zwiespalt der Interessen, diese Kluft zwischen Armen und Reichen, zwischen Arbeitern und Arbeitsunternehmern muß sich, in dem Maße vergrößern, als mehr und mehr die kleine Industrie durch die große verdrängt werden wird. Aber selbst dann, wenn jedem Talente die ihm gemäßen Mittel der Thätigkeit zu Gebot ständen, würde die Isolirung der individuellen Thätigkeiten nur einen Kampf Aller gegen Alle hervorrufen, worin die besten productiven Kräfte unnütz verschwendet werden müßten. Auch unter den jetzigen socialen Verhältnissen geht in der allzu großen Zersplitterung ein beträchtlicher und vielleicht der beträchtlichste Theil aller Arbeit verloren. Denn für den geselligen Menschen, der in der Trennung von Seinesgleichen als das hülfloseste Geschöpf erscheint, ist die möglichst umfassende Association aller Kräfte und Interessen der wahrhaft natürliche und möglichst vollkommene Zustand. Dafür sollte zunächst das Recht der Association

im vollsten Umfange anerkannt werden, und jede Hemmung in dieser Beziehung muß als doppeltes Unrecht in einer Zeit gelten, wo so viele der früheren Bande zerrissen oder gelöst sind, und das Bedürfniß, neue Verbindungen zu knüpfen, um so lebhafter erwacht ist. Hier kommt es nun aber wesentlich darauf an, welche Art von Association den Forderungen der Zeit am Gemäßesten ist? Fourier und seine Schüler haben die Gründung von Vereinen in's Auge gefaßt, worin alle Fähigkeiten ihre Ausbildung erhalten und allen Arten gemeinnütziger Thätigkeit die erforderlichen Mittel einer freien Wirksamkeit zu Gebote gestellt werden, worin nicht blos alle Kräfte, sondern auch alle Interessen der Einzelnen und der Gesammtheit sich vereinigen und verschmelzen. Auch viele politische Schriftsteller haben auf die von Fourier hervorgehobenen Gebrechen im Organismus der jetzigen Gesellschaft hingewiesen, ohne jedoch auf die Mittel zur Abhülfe näher einzugehen; und daß Fourier und seine Schüler wenigstens den Versuch hierzu gemacht haben, ist immerhin als Verdienst anzuerkennen.

Die von Owen gemachten Vorschläge haben von Anfang an wenig Anklang gefunden, und die Pläne der St.-Simonisten sind bereits als verschollen zu betrachten. Auch Fourier's Lehre mit ihren vielfachen Verirrungen, Täuschungen und Ausschweifungen, obgleich im Vergleiche mit den beiden ihr vorangegangenen Systemen vielseitiger entwickelt und durch manche unverkennbare Vorzüge ausgezeichnet, wird nicht die Zukunft der Menschen beherrschen. Sie wird vielleicht bis auf den Namen verschwinden, und dennoch nicht ohne heilsamen Einfluß bleiben. Diese neue gesellschaftliche Theorie läßt sich in gewissem Sinne als die Homöopathie der Staatswissenschaften bezeichnen. Wie sich diese letztere in der Medicin schwerlich auf die Dauer als ein ausschließendes und selbstständiges System geltend machen wird, und doch schon jetzt ihren Nutzen gebracht hat, indem sie die Wissenschaft aus ihrem gewohnten Schlendrian herausdrängte und zu vielseitigeren Prüfungen und Forschungen nöthigte, eben so groß und vielleicht größer wird die Bedeutung von Fourier's Lehre für die politischen Wissenschaften werden. Es läßt sich voraussehen, daß sich vor Allem diese Wissenschaften, im dringendsten Interesse der Zukunft, auf die Ausbildung eines den Bedürfnissen der Gesellschaft entsprechenderen Systems der öffentlichen Erziehung und auf eine vollkommnere Organisation der Arbeit werden richten müssen. In der einen und anderen Beziehung gibt die Lehre Fourier's Winke an die Hand, die nicht unbeachtet bleiben sollten. Es ist die Aufgabe der Politik, hierin das Wahre vom Falschen zu sichten, das Unverwerfliche anzuerkennen und weiter auszubilden; aber sie soll nicht in Systemen, die bereits vom Geiste der Zeit verworfen sind, mit träger Bequemlichkeit sich behaupten wollen, bis die Noth der Zeit zu neuen Erschütterungen führt, ehe noch der That durch den voraneilenden Gedanken eine fruchtbare Stätte bereitet ist. S.

For und Pitt und ihre Politik; politische Parteien; inisterialpartei und Opposition; Tories und Whigs.

I. Für die Entwickelung der Verfassungsgrundsätze, der Politik und Parlamentsberedtsamkeit Großbritanniens bildete sich seit der zweiten lfte des letzten Jahrhunderts eine neue Epoche. Sie wurde bewirkt ch ein doppeltes Paar außerordentlicher Staatsmänner und durch n gegenseitige Kämpfe. Diese Männer sind Walpole und sein er Gegner, der ältere William Pitt, nachmals Lord Chatam, leicht der edelste und größte aller britischen Staatsmänner und ner (s. „Chatam"), sodann ein Menschenalter später Chatam's hn, der jüngere William Pitt, und sein Gegner For. Wie die Zeit des öffentlichen Wirkens von Walpole und Chatam st dem siebenjährigen Kriege die Revolution von Nordamerika fällt, nimmt in dem Wirkungskreise von Pitt und For die französische olution die Hauptstelle ein. Pitt den Jüngeren und For hat lebenslänglicher Kampf, welchen sie an der Spitze von den zwei tischen Hauptparteien der freiesten und mächtigsten europäischen tion, in den größten Angelegenheiten der neueren Zeit und um die en Hauptrichtungen der britischen und europäischen Politik mit außerordentlichsten Kräften gegen einander kämpften, für die ge- htliche Betrachtung fast unzertrennlich verbunden, das Staatslexikon sie nicht trennen.

II. Charles James For war der nachgeborene Sohn einer delichen Familie in Wiltshire. Sein Großvater Stephan For, Gründer des Chelseahospitals, wurde wegen seiner Verdienste um Haus Stuart nach dessen Wiederherstellung zum Ritter geschlagen zum Lord der Schatzkammer ernannt. Sein Vater, ebenfalls ein ger Tory und vermählt mit einer Tochter eines natürlichen Sohns Karl II., wurde von Georg III. 1763 als Baron Holland Pair erhoben. Unser For wurde den 18. Januar 1748 geboren. Knabe von den glücklichsten körperlichen und geistigen Anlagen, de For von seinem Vater, einem Manne von dichterischem Ver- en, von Beredtsamkeit und reichem Einkommen, mit vieler Liebe gen. Sein Geist wurde auf britische Weise in die Meisterwerke classischen Alterthums und der vaterländischen Literatur eingeweiht — r, als leider so viele Jünglinge unserer deutschen Schulen, welche, mit tüchtigem Lesen der Alten, mit immer mehr anschwellenden matikalischen und kritischen Regeln beschäftigt, vor lauter Bäumen Wald nicht sehen. Ebenfalls auf britische Weise wurde der zukünftige atsmann frühzeitig auf der Schule durch die Uebungen und Wett- fe der Schüler in politischen Debatten, so wie durch die Auffor- ng des Vaters, ihm über Staatssachen unbefangen seine Ansicht ellen, in das großartige politische Leben des Vaterlandes einge- und zur politischen und rednerischen Tüchtigkeit herangebildet. England glaubt man nicht, die Jünglinge zu Staatsmännern, ern, Patrioten, überhaupt zu wahrhaften Männern von tüchtiger

Geſchichte, in dem Rechte und in der Finanz- und Nationalwirthſchaft ſeines Vaterlandes. Die fleckenloſe, niemals auch nur einem Argwohne Raum gebende Redlichkeit, wie die innigſte Liebe zum Vaterlande beſeelte Fox und Pitt auf gleiche Weiſe. Aber ſtatt der heiteren Anmuth und Gutmüthigkeit von Fox, ſtatt ſeines tiefen reichen Gemüths, ſeines die Menſchheit umfaſſenden Wohlwollens und großherzigen Strebens, beſaß Pitt eine kalte ſittliche Strenge, zuweilen eine Catoniſche, nicht ſelten auch eine leidenſchaftliche und eigenſinnige Härte und Unduldſamkeit ſelbſt gegen ſeine Freunde. Die geniale Leichtigkeit und reiche allgemeine Bildung von Fox, deſſen Phantaſie und ſchöpferiſche Kraft und deſſen Ideen erſetzte Pitt bei der Klarheit, Schärfe und Schnelligkeit ſeines geſunden Verſtandes und ſeiner Beobachtungsgabe, bei jener Fülle ſeiner gründlichen praktiſchen Kenntniſſe, durch unermüdlichen Fleiß und die ſtrenge Beſchränkung aller Kräfte auf ein engeres Gebiet ſeines Denkens und Wollens, in welchem er meiſterlich ſicher und unerſchütterlich feſt war. So ausgerüſtet und geſtützt auf eine redliche Ueberzeugung und einen eiſernen Willen, war Pitt's Beredtſamkeit zwar nicht erhebend, begeiſternd und hinreißend, aber niederſchmetternd für die Gegner, und bis zur Nachrechenbarkeit überzeugend für die auf gleichem Standpuncte Stehenden. Fox war eine mehr philoſophiſche und poetiſche, eine vorzugsweiſe auf die geiſtige und gemüthliche Seite des Menſchenlebens gerichtete Natur, ein Mann von Ideen, Pitt, eine mehr proſaiſche und mathematiſche, eine auf die materielle Seite gerichtete Natur, der Mann des Verſtandes. Pitt, bei ſeiner Beſchränkung, war nur Brite, und darum ein engherziger Brite; Fox war auch Weltbürger, und ſo ein großartiger Brite. Die natürliche, unvorbereitete, energiſche Beredtſamkeit von Fox wurde der Spiegel ſeiner erhabenen Ideen, glühte von der Wärme ſeines tiefen Gemüthes, wenn ſie die hohen Intereſſen der Menſchheit und des Vaterlandes und ihrer Freiheit berührte. Und wenn die Donner ſeines redneriſchen Zornes die Tyrannei trafen, dann erſchütterte der gewaltige Mann mit der Stimme eines Stentors, mit der Kraft eines Hercules das Haus. Und dennoch behauptete ſeine Rede ſtets die Würde und den Adel ſeiner Bildung. Pitt's Rede, klar, ſchlagend, folgerecht, fließend, oft ſcharf und ironiſch, entbehrte freilich auch nicht des Feuers der energiſchen Geſinnung, ja der Leidenſchaft; ſo wenig, daß, als einſt Sheridan durch witzige Anſpielung den jungen, hitzigen erſten Miniſter einen „zornigen Knaben" genannt, und das Parlament den Ausbruch ſeiner leidenſchaftlichen Hitze durch allgemeines Gelächter geſtraft hatte, ihm lange jener Name blieb. Auch ſpäter mußte Pitt oft genug zur Ordnung gerufen werden und ſelbſt im Zweikampfe (mit Tierney) für ſeine harten Aeußerungen Genugthuung geben.

Auch Pitt war ſchon als einundzwanzigjähriger Jüngling vermittelſt der Wahl eines Fleckens 1781 Parlamentsmitglied, und nach-

dem schon seine Jungfernrede, vorzüglich durch die tiefen finanziellen Kenntnisse, Erstaunen erregt hatte, mit 23 Jahren Canzler der Schatzkammer und mit 24 Jahren erster Minister der britischen Reiche.

Weniger als sein Vater und Fox durch die Tiefe des Gemüths und den Schwung der Ideen für die Freiheit und für den Fortschritt seines Volks und des menschlichen Geschlechts und für die Vertheidigung der Volksrechte begeistert, sprach zwar auch Pitt, durch die Wünsche seines Vaters zum Whig bestimmt, im Anfange seiner parlamentarischen Laufbahn mit den Whigs für die Freiheit Amerikas, für Katholikenemancipation, für Abschaffung der Corporations- und Testacte und für Parlamentsreform. Doch bald bestimmten ihn Sinnes- und Geistesrichtung, nicht zunächst die Seite der Freiheit und des Fortschritts in dem gesellschaftlichen Leben, sondern vielmehr zunächst die öffentliche Ordnung und das Bestehende zum Gegenstand seiner Vertheidigung zu machen. Sie zogen ihn von der Seite der Volksfreiheit hinüber auf die Seite des Königthums, von der Seite der Whigs und der Reform auf die Seite der conservativen Tories. Sie machten ihn zum Günstling des Königs, gerade so wie seinen großen Vater und Fox ihre Geistes- und Gemüthsrichtung umgekehrt auf die Seite der Volksfreiheit und des Fortschritts hingezogen, Beide aber ihren Königen sehr unbeliebt gemacht hatten, den großen Chatam selbst dann noch, als er bereits an der Spitze des Ministeriums durch seine bewundernswerthe Genialität den Staat aus der unglücklichsten Lage zu nie gesehener Macht und Größe erhoben hatte.

Bei so verschiedenartiger Richtung mußten die zwei größten Geister und Charaktere der englischen Nation, auf demselben politischen Schauplatze neben einander auftretend, alsbald sich als Gegner gegenüberstehen. Auch ließ, nachdem der eilf Jahre jüngere Pitt in das Parlament getreten war und ebenfalls seine Grundsätze ausgebildet hatte, der Anfang dieses lebenslänglichen Kampfes nicht lange auf sich warten. Als nach dem Sturze des der nordamerikanischen Freiheit feindlichen Ministeriums North 1782 Fox mit Burke in das Ministerium Rockingham trat, während Pitt den Eintritt ablehnte, betrieb Fox eifrig die Friedensunterhandlungen mit Nordamerika. Diese beendigte nach Rockingham's Tod der Friede zu Versailles (20. Jan. 1783). Vorher aber hatte Meinungsverschiedenheit mit dem nunmehrigen ersten Minister Shelburne (jetzt Landsdowne) Fox und Burke zum Rücktritt aus dem Ministerium bestimmt. Pitt dagegen trat ein. Bald aber stürzte Fox in unerwartetem Vereine mit North das Ministerium Shelburne und Pitt, so wie Pitt hinwiederum noch in demselben Jahre mit Hülfe des Königs und des vom König bestimmten Oberhauses durch die Vereitelung der Fox'schen ostindischen Reform dieses Ministerium stürzte. Pitt wurde nun erster Minister, und blieb es, trotz der Gegenbemühungen

von Fox, mit kurzer Unterbrechung ganze zwanzig Jahre lang, um mit unerbittlicher Hartnäckigkeit Frankreich, in England selbst aber die Freunde politischer Reform und an deren Spitze Fox zu bekämpfen. Nur vorübergehend durch den allgemeinen Ruf nach Frieden besiegt, hatte er das Ministerium während der Unterhandlungen und des Bestandes des Friedens von Amiens (1801 — 1804) den Händen des schwachen Addington übergeben, und stand, nachdem er den Krieg wieder durchgesetzt hatte, auf's Neue bis zu seinem Tode (23. Jan. 1806) an dessen Spitze. Gegen seinen Gegner Fox, den er bei seinem Wiedereintritt in etwas gemilderter Gesinnung und edler Anerkennung zu seinem Collegen vorschlug, konnte er die leidenschaftliche Abneigung des Königs nicht besiegen. Nach Pitt's Tode aber mußte man dennoch Fox an die Spitze des Ministeriums stellen. Doch ehe er seinen Wunsch nach einem würdigen Frieden verwirklichen konnte, raffte auch ihn noch in demselben Jahre (13. Sept. 1806) der Tod dahin.

III. Fox und Pitt, ihre gegen die Stellung und Wünsche ihrer Väter durch die eigene Gemüthsrichtung bestimmte Hinwendung zu den beiden entgegengesetzten politischen Parteien in England und ihr großartiger Kampf an deren Spitze lassen sich nur richtig würdigen durch die Auffassung der Grundidee der englischen Verfassung und der englischen politischen Parteien. Und diese werden hinwiederum durch die Verbindung mit jenen besonders anschaulich.

Die englische Verfassung ruht — mögen nun politische Theoretiker darüber schelten, oder nicht — historisch und nach der Ansicht und Bestrebung des englischen Volks und der großen Männer, durch die sie gebildet wurde, auf einem Gleichgewicht oder gleichgewichtigen Zusammenwirken der Gewalten. Diese Gewalten sind die Regierungs-, in England die monarchische Gewalt, welche zunächst auf Erhaltung der Einheit und Ordnung gerichtet ist, und die demokratische oder Volksgewalt, welche zunächst zur Verwirklichung der Freiheit bestimmt ist. Von einem aristokratischen Bestandtheile der Nationalrepräsentation nachher! Bei der natürlichen Beschränktheit und Einseitigkeit der menschlichen Bestrebungen und bei den verschiedenen Ansichten von jeweiligen Gefahren des einen oder des andern jener zwei wesentlichsten Bestandtheile und Aufgaben aller Staatseinrichtung fühlen nun von den englischen Staatsmännern die Einen, die Tories, sich mehr zur Vertheidigung der Regierungs- oder monarchischen Ordnung und Einheit, also auch des Bestehenden, die Anderen, die Whigs, mehr zur Vertheidigung der Volksfreiheit und des Fortschrittes bestimmt. Beides sind gleich nothwendige Hauptseiten der gemeinschaftlich zu vertheidigenden Feste des Vaterlandes. Der einmal durch die männliche bewußte That ergriffenen Bestrebung aber werden in der Regel Männer, welche, wie Fox und Pitt, sich nicht durch wechselnde äußere Vortheile und Leidenschaften, sondern durch Gesinnung und Ueberzeugung leiten lassen, treu bleiben. Bleiben ja doch auch zu allen

Zeiten die verschiedenen Seiten und Hauptrichtungen für die Gesellschaft nothwendig, wenn auch das Maß der Anstrengungen und die Mittel, je nach den Verhältnissen, sich verändern. Sodann gibt auch nur diese Treue eine wesentliche innere und äußere Bürgschaft für die Moralität des öffentlichen Lebens, für die sichere Berechnung der Maßregeln, für die Unbestechlichkeit der Staatsmänner, insbesondere auch eine Garantie für die Wähler, ihrem Sinne gemäß repräsentirt zu werden. Wenn auch so außerordentlich wechselnde Verhältnisse, wie sie die französischen Revolutionen für die Franzosen erzeugten, den Uebertritt auf eine andere Seite, deren Verstärkung etwa jetzt besonders wesentlich scheint, vielleicht rechtfertigen könnten, so müssen doch die reinen patriotischen Motive dieses Uebertrittes besonders klar sein, wenn der Uebertretende mit unzweideutiger Ehre, mit öffentlichem Vertrauen und mit Erfolge auf dem neuen Standpuncte wirken, und so die unvermeidlichen Nachtheile des Uebertrittes aufwiegen soll. Ueberläufer, wie Burdett, werden stets auch von ihrer eigenen Partei innerlich verachtet werden. Dagegen ist es natürlich die Pflicht jedes Mitgliedes der einen Partei, diejenigen wahren vaterländischen Rechte und Interessen, deren Vertheidigung vorzugsweise die andere Partei ergriff, zu achten, und wenn ihnen wesentliche Gefahren drohen, die eigenen Freunde zu deren Vertheidigung aufzufordern, weshalb natürlich oft Tories kräftigst die Volks-, Whigs die monarchischen Rechte vertheidigen. Auch kämpfen nur in den eigentlichen Systems- oder Cabinetsfragen die Anhänger der Parteien zusammen. Bei andern Fragen stimmen oft die Mitglieder der einen Partei mit der andern. Endlich haben auch beide Parteien ihre organischen Annäherungs- und Uebergangspuncte (s. „Centrum").

Tories und Whigs, der Sache nach, gab es, so lange es in England oder sonst wo freie Verfassungen gab. Doch entwickelten sich die beiden Hauptparteien bestimmter seit der Ausbildung der Verfassung durch die Revolutionen unter den Stuarts und seit den Kämpfen gegen und für diese neue Ausbildung. Jetzt entstanden auch die gegenwärtigen Namen. Der der Tories, welcher im Irischen einen Räuber bezeichnet, wurde der mehr monarchischen Partei zuerst spottweise von ihren Gegnern gegeben. Er war entlehnt von den zum Theil räuberischen Haufen des niederen irischen Volks, welche die Partei der Stuarts unterstützten. Die zuerst großentheils katholisch gesinnten Tories vertheidigten früher das alte Königshaus der Stuarts; später, nach dessen Sturz, zum Theil dessen Grundsätze, zwar nicht mehr eine mit der vertragsmäßigen Volksfreiheit unvereinbarliche Ableitung der königlichen Gewalt von Gott, welche das englische Staatsrecht sogar für Hochverrath erklärt, dennoch vorzugsweise die legitime königliche Autorität, das königliche Vorrecht, das Bestehende, und statt der katholischen jetzt die bischöfliche Kirchenverfassung. Der schottische Name Whigs wurde der mehr volksfreien und reformirenden Partei zuerst ebenfalls spottweise von ihren Gegnern ertheilt, und zwar von

den Bauern aus Westschottland, welche 1648 während des Bürgerkriegs die puritanische Partei zu Hülfe gerufen hatte. Diese Bauern wurden nämlich entweder nach ihrem Lieblingsgetränke, dem Molken (whig), oder nach ihrem Ausrufe bei dem Treiben ihrer Pferde (whigan) Whigs genannt. Die zuerst großentheils presbyterianischen und puritanischen Whigs vertheidigten früher die republicanische Volksfreiheit; nach Herstellung des Königthums blieb wenigstens das mit der Monarchie vereinbarliche, vertragsmäßige Volksrecht und religiöse und bürgerliche Freiheit und Reform die Hauptfahne der Whigs.

Um Collisionen der beiden gleich wesentlichen, scheinbar aber und in einzelnen Mitteln entgegenstehenden Hauptrichtungen der Regierungsgewalt und der Volksfreiheit möglichst zu verhindern oder auszugleichen und zu vermitteln, hielten zwar die Briten, so wie ja selbst die Nordamerikaner eine dritte Staatsbehörde, das Oberhaus, heilsam. Es hat in Wahrheit vermittelnde Functionen und ist auch so gebildet und gestellt, daß man hoffte, die Mehrzahl seiner Glieder eigne sich auch dadurch zur Vermittlung, daß ein gleich nahes Interesse zur Erhaltung der Rechte der bestehenden Regierung, wie der Volksfreiheit, sie leiten müsse, schon weil ihre ausgezeichnete oder aristokratische Stellung mit der Zerstörung der einen oder der andern ebenfalls zu Grunde ginge. Aehnlich, wie im Gericht durch die Vereinigung von Regierungsbeamten und Geschworenen, so sollen auch in der höchsten politisch vermittelnden Behörde beiden Hauptrichtungen nahe stehende Bestandtheile sich einigen. Mehr aber, als die Länder des Continents, bewahrte der Himmel England seit seiner Revolution vor einer abgeschlossenen adelsaristokratischen Partei und einer einseitigen Tendenz der Pairs. Eine solche Partei wirkt nämlich trotz aller schönen Worte, wie die Geschichte beweis't, stets factiös für ihre besonderen Kasteninteressen. Sie schließt nicht blos eben so, wie eine vorzugsweise conservative oder royalistische Bildung und Richtung der Pairs, das Vertrauen zu einer beiden Theilen gleich wohlwollenden Vermittlung gänzlich aus; sie wird vielmehr bald die Rechte des Thrones, bald die des Volkes Preis geben oder untergraben, und, statt zur friedlichen Vermittlung, zur Verfeindung beider wirken. Sie wird dieses so lange, bis etwa König und Volk so, wie 1660 in Dänemark, in Verzweiflung zu ihrer Zerstörung sich einigen. Es gehört nicht hierher, wie in England die ganze Einrichtung des Ober- und Unterhauses und des Adels, wie Freiheitskraft und edler Freiheitsstolz zu dem glücklicheren Zustande und zu einer ehrlichen und kräftigen Vertheidigung der Volksinteressen auch im Pairshause zusammenwirkten. Sollte aber je durch hartnäckige torystische Vertheidigung der Mißbräuche in dem Oberhause und durch Erlahmung oder aristokratische Beschränktheit vieler Whigs im Unterhause es dahin kommen, daß eine Mehrzahl von Tories und Whigs, als aristokratische Adelspartei vereinigt, den Radicalen, als bürgerlicher Volkspartei, gegenüberträten, oder sollte wirklich das Oberhaus als bleibend parteiisch, conservativ und royalistisch, mithin als

volksfeindlich gesinnt anerkannt werden, wohin es neuerlich beinahe die verblendete Leidenschaftlichkeit der Tories gebracht hätte, alsdann wäre wenigstens die jetzige, die gemischte englische Verfassung unrettbar verloren.

Die richtige Auffassung der bisherigen, wenn auch an sich einseitigen, doch wohlthätig sich ergänzenden Richtungen der beiden englischen Hauptparteien bildet auch die wesentliche Grundlage zur rechten Beurtheilung der Ministerial- und Oppositionspartei und dessen, was man oft als sogenannte systematische Opposition so verwerflich findet.

Die Vollkommenheit einer geistigen Organisation und Thätigkeit der Einzelnen, wie der Staatsgesellschaften, diejenige, welche sie vor einseitigen falschen Ansichten und Beschlüssen bewahrt, besteht offenbar darin, daß, ehe sie eine Ansicht oder einen Beschluß zu dem ihrigen machen, in ihrem Inneren die verschiedenen geistigen Kräfte und Erscheinungen in Beziehung auf dieselben, daß die verschiedenartigen Gefühle, Vorstellungen, Wahrnehmungen, Grundsätze, Folgerungen und Interessen möglichst zur Sprache und zur gegenseitigen Abwägung kommen. Hierzu ist bei der künstlichen Bildung des Staatskörpers die vielseitige Berathung selbstständiger, freier Repräsentanten des ganzen Volks um so wesentlicher, da die zu seinen heilsamen Beschlüssen nöthigen Thatsachen, Erfahrungen, Vorstellungen im ganzen Staate weit aus einander liegen, also leichter übersehen werden. Diese Repräsentation muß nun so organisirt sein, daß in jedem Falle vor der Beschlußfassung jede Maßregel durch die möglichst vollständige Hervorhebung und Abwägung aller sie unterstützenden und ihr entgegenstehenden Verhältnisse geprüft und ergänzt oder verbessert werde. Dieses muß vor Allem auch nach jenen den beiden natürlichen Parteien zu Grunde liegenden Hauptgesichtspuncten für alles gesunde Staatsleben geschehen. Was könnte nun aber hierzu vortheilhafter sein, als daß jedem neuen Vorschlag, daß insbesondere stets den Ministern und ihren durch moralische und menschliche Einflüsse befangenen Anhängern eine solche Opposition gegenübersteht, die, jene möglichst vollständige Prüfung durch absichtliches Aufsuchen und durch schonungslose Beleuchtung jeder schwachen Seite der Maßregel zu bewirken, sich zum Geschäfte macht. Hat ja doch selbst der einzelne Mensch zu seinem Vortheil in sich als systematische Opposition gegen jede kühne, vielleicht allzu kühne Bewegung den Ruhetrieb, und hinwiederum gegen die vielleicht allzu träge Ruhe die leicht erregbaren Affecten und die Begeisterung für höhere Ideen! Und welche der steten, gleichmäßigen Beachtung jener wesentlichen beiden Hauptgesichtspuncte des Staatslebens, der Einheit und Freiheit, entsprechendere und an sich natürlichere Bildung der Oppositions- und der Ministerialpartei ließe sich wohl denken, als daß dieselben nach jenen beiden Hauptgesichtspuncten selbst, und nach der natürlichen größeren Hinneigung der Menschen zu dem einen oder dem anderen gebildet würden! Je nachdem dann ein Vorschlag von Anhängern der conservativen Partei, oder umgekehrt von der Re-

formpartei ausgeht, hat derselbe sich der vollkommensten, durch die Angriffe der andern Partei herbeigeführten Prüfung zu bewähren. Hat ein Volk überhaupt nur einen geordneten Zustand, und ist es nicht durch öffentliche Demoralisation unrettbar verloren, alsdann bleiben in allen diesen Kämpfen zur gemeinschaftlichen Grundlage und Schranke die wesentlichen Grundsätze des Rechts und der Verfassung, die Achtung der Sitte und Ehre, so wie als lebendiger Einigungspunct die wahre Vaterlandsliebe. Ist aber dieses der Fall, alsdann führen, so weit dieses überhaupt bei menschlicher Unvollkommenheit zu bewirken ist, gewiß diese öffentlich, unter Theilnahme der ganzen Nation geführten eifrigen Wettkämpfe, solche regelmäßige vollkommenste Prüfungen zur möglichsten Erkenntniß des Wahren und dem Vaterland Heilsamen, zum Siege der Wahrheit über die Lüge. Sie führen zur Entwickelung und zur Entdeckung der tüchtigsten Staatsmänner. Sie führen eben so durch die vermittelnde Zustimmung der Regenten, oder der in der Nation und in ihrer Repräsentation außer den Kämpfen stehenden Neutralen (s. „Centrum") für die eine oder andere Seite in der Regel auch zum Siege der nothwendigen Maßregeln. Sie führen zugleich, weit mehr als das Dunkel über die Berathungen und als geheime Hofintriguen, zum Vertrauen in die Güte der Beschlüsse und zum lebendigen Gemeingeist und Patriotismus.

Selbst die Stetigkeit der wesentlichen Regierungsgrundsätze erhält sich, wie England beweist, im Wechsel der Minister. Sogar die Stetigkeit der Minister wird, wie auch die zwanzigjährige Dauer der Ministerien von Walpole und Pitt beweiset, nicht mehr, als heilsam ist, beschränkt. Und trotz der ehrlichen, offenen, oft warmen Kämpfe bleiben, bei der Anerkennung der Heilsamkeit derselben, die Regierung mit der Volksfreiheit und Opposition und selbst die Streitenden unter einander in würdigem Verhältniß.

In solchem Sinne nun standen bisher stets in England Tories und Whigs, Ministerial- und Oppositionspartei, standen, so wie früher Walpole und Chatam, auch For und Pitt sich gegenüber. Und gerade, daß bald die Partei der Conservativen, bald auch die Reform- und Volkspartei zur Ministerial- oder zur Oppositionspartei wird, dieses bildet nicht blos einen heilsamen Wettkampf, es schließt auch eine zu einseitige Richtung beider Parteien aus und tilgt endlich den schülermäßigen, verderblichen Wahn, als wären die Volksfreunde nicht eben auch treue Freunde des Königs und der Ordnung, die Conservativen aber und die Minister, als solche, nicht ebenfalls Freunde des Volkes. Daß Georg II. gegen Chatam, und Georg III. gegen diesen und gegen For Abneigung hegten, dieses beweist nur auf's Neue die auch sonst bekannte, übrigens sehr menschliche Schwäche und Geistesbeschränktheit dieser Fürsten. Daß sie aber dennoch diese Schwäche besiegten, und Beide zu ihren ihnen treu ergebenen Ministern machten, dieses spricht für die Güte der englischen

Verfassung. Und wenn mitten im heftigen Kampfe die Gegner gegenseitig ihre Rechtschaffenheit anerkennen und sich persönliche Achtung und Gerechtigkeit beweisen, wie neuerlich wiederholt, bald im Ministerium, bald in der Opposition, Peel den gegenwärtigen Ministern, und diese ihm, wenn selbst nach zwanzigjährigem täglichen Kampfe Pitt seinen Gegner Fox, als den Würdigsten und Tüchtigsten, in sein Ministerium vorschlägt, wenn dieser, stets gerecht im Urtheil über Pitt, nach neuem Kampfe bei Pitt's Tode Thränen vergießt, und in seelenvollen Worten im Parlament seine Achtung des Verstorbenen ausspricht, so sind solche Huldigungen für die Betreffenden und für die öffentliche Moralität mehr werth, als alle zweideutigen Schmeichelreden in Zuständen der öffentlichen Unterdrückung von Wahrheit und Männerfreiheit. Was aber zuletzt für die Trefflichkeit auch dieser britischen öffentlichen Einrichtung, trotz aller stets unvermeidlichen menschlichen Unvollkommenheiten, allein schon entscheidet, ist dieses. In jedem Staate, wo irgend das Volk mehr ist als willenlose, stumpfsinnige Heerde, und am Gemeinwesen Antheil nimmt, da gibt es überall, wenigstens in den höheren, einflußreichen Ständen, so wie in gefährlichen Zeiten Parteien, Parteiansichten, Parteikämpfe. Ist es nun nicht heilsam, ihnen einen offenen, gesetzlichen Weg, eine durch Sitte und Gesetz bestimmte Schranke, eine dem Gesammtwohle entsprechende Richtung und endlich durch Oeffentlichkeit die Controle der Regierung des Volkes zu geben? Wirkt ohne dieses, wirkt in den despotischen Regierungsformen nicht hundertmal das Getriebe geheimer Leidenschaften, der verbissene Zorn durch geheime Intriguen, durch Gift und Dolch oder Umsturz zum Verderben der Fürsten und der Völker? Von solchen Zuständen, wo, wie in der Türkei, die Opposition durch Mordbrände und die Regierung durch Metzeleien sich bekämpfen, wollen wir gar nicht einmal reden. Auch trotz der heftigsten Opposition aber führte England den Kampf gegen Nordamerika und dessen Verbündete, so wie den gegen Frankreich mit bewundernswerther Kraft. Wie stand doch in dem Kampfe gegen das revolutionäre und Napoleonische Frankreich allein das freie England unerschüttert, unbesiegt und ungeschwächt und oft der einzige wahrhafte Kämpfer für die europäische Freiheit, die Stütze, der Helfer aller übrigen! Und die durch den früheren Feudaldespotismus, wie durch die Napoleonische Tyrannei fast vergessenen Grundsätze und Institutionen freier gesicherter Verfassungen, holten wir sie nicht alle, holte sie nicht auch, wie schon in der Revolution, so auch nach Napoleon's Sturz zum andern Male Frankreich von dem freien Großbritannien, dieser schützenden Feste für die Könige, wie für die Freiheit. Noch aus früher Knabenzeit erinnere ich es, wie in dieser Zeit allgemeiner Noth und allgemeinen Druckes die Donner der Beredtsamkeit von Fox und Pitt, wer weiß, in wie schwachem Nachhall der Zeitung meines Ländchens, bis in mein stilles Dorf drangen, die Gemüther wohlthätig anregten und für das mit Recht stolze Land glücklicher Männerfreiheit begeisterten.

Nur das kann man zugeben, daß zu den Zeiten von Pitt und Fox die Gewalt des Parlaments vielleicht zu groß, und daß so bei der meist nur mittelbaren Einwirkung des Volkes durch Preßfreiheit, Petitionen und Volksversammlungen eine vorübergehende factische Nichtachtung seiner Wünsche und eine Beschränkung seiner Rechte von einer ministeriellen Parlamentspartei, wie die Pitt'sche, möglich war. Erst nach dem Tode von Beiden wurde durch die Parlamentsreform schon theilweise dieser Fehler beseitigt. Geheime Stimmgebung, öftere Parlamentswahlen und Vermehrung der Wähler werden noch mehr, so wie in Nordamerika, die Rechte des Parlaments durch die Rechte des Volks beschränken.

IV. Auf diesem großartigen politischen Schauplatze nun, gestützt auf jene große parlamentarische Gewalt und auf die seit Walpole und Chatam unermeßliche britische Macht, kämpften zur Zeit der französischen Revolution Fox und Pitt mit ihren bewundernswerthen rednerischen und politischen Kräften ein halbes Menschenalter hindurch ihren parlamentarischen Kampf, welcher an den damaligen Kampf der gebildeten Welt sich anschloß. Dieser Kampf galt nicht weniger, als die Verwirklichung oder die Unterdrückung der durch die französische Revolution in Frankreich, in England, in Europa neubelebten Ideen der Freiheit und des Fortschrittes. Er galt dem Siege der ewigen vernünftigen Ideen der Menschheit oder unbedingter Restauration historischer Besitzrechte und Mißbräuche, dem Siege der politischen Reformation oder der Reaction. Nie sah die Welt einen größeren.

Pitt, bei dem Ausbruche der französischen Revolution an der Spitze des britischen Ministeriums, entschied sich für die Reaction und Restauration. Er veranlaßte 1793 absichtlich den Krieg mit Frankreich. Er führte nicht blos im Parlament als erster Minister eine feindselige Sprache gegen die Machthaber und die Regierungsgrundsätze von Frankreich und dankte ausdrücklich für die noch heftigere von Burke, er verweigerte auch entschieden die Anerkennung des republicanischen Frankreichs, rief nach Ludwig's XVI. Hinrichtung die brit'schen Gesandten und schickte die französischen zurück. Er verweigerte auch den zur friedlichen Vermittlung angelangten neuen Abgesandten Maret und Chauvelin diplomatische Aufnahme und Gehör. Er richtete den so herbeigeführten Krieg unmittelbar gegen die Freiheit der französischen Nation, sich eine beliebige Regierungsform zu geben, und gegen ihre republicanischen Grundsätze, indem er gleich Anfangs und oft wiederholt erklärte, daß er mit den französischen Grundsätzen und Machthabern, daß er ohne die Wiederherstellung des Königthums, welches also durch die äußere Kriegsgewalt restaurirt werden sollte, keinen Frieden wolle, indem er ohne diese Restauration, indem er durch die jacobinischen Grundsätze alle Throne und die englische Verfassung für gefährdet erklärte, indem er endlich, auch für England alle Gedanken an Reform fallend lassend, alle Bemühungen für dieselbe durch Ausnahmsgesetze zu unterdrücken suchte. Er schloß sich mit seinem König, und wahrscheinlich hier noch mehr diesem, als dem

eignen Antriebe folgend, wenn auch nicht den Worten, doch der That nach an die Convention von Pillnitz und an das Manifest des Herzogs von Braunschweig an, wie es der König als Kurfürst von Hannover bereits früher gethan hatte. Und wie einseitig dieser Minister die Befestigung der monarchischen Rechte in's Auge gefaßt, wie sehr er die Rechte der Völker und ihrer Freiheit vergessen hatte, das beweis't vorzüglich auch das, daß er, der Staatsmann des freien Großbritanniens, die unglückseligste That der ganzen neueren europäischen Geschichte, die blutige Vernichtung Polens, die Vertheilung unter seine Alliirten, diese Vernichtung einer ganzen Nation und auch die Entthronung eines Königs, freilich nur eines Wahlkönigs, und durch Erbkönige geschehen ließ. Er versuchte nicht einmal, dieses zu verhindern oder dadurch wieder aufzuheben, daß er die unentbehrliche Unterstützung dieser Alliirten Englands durch die Restauration des unglücklichen Volkes bedingt hätte. Unverändert in seinen Grundansichten, verfolgte Pitt den Krieg mit unerschütterlicher Beharrlichkeit und mit beispiellosen Anstrengungen durch eigene Kriegsmacht und Unterstützungen aller gegen Frankreich streitenden Mächte, so wie aller gegen ihre Regierung sich verschwörenden Franzosen, mit kurzer Unterbrechung des Friedens von Amiens, bis an seinen Tod. Pitt und seine Unterhandlungen und Subsidien waren die Seele aller stets erneuerten Coalitionen und Kriege gegen Frankreich. Ein solches System schien ihm unvereinbar mit dem Lichte und der Kraft der englischen Freiheit. Durch eine ganze Reihe von Ausnahmsgesetzen, wie die Fremdenbill, die Suspension der Habeascorpusacte, die Gesetze über verrätherische Correspondenz, über aufrührerische Volksversammlungen und Vereine und durch strenge Verfolgungen der Presse unterdrückte er theilweise und vorübergehend die wichtigsten englischen Freiheitsrechte. Freilich muß man, um die bitteren Anklagen, welche Fox, Sheridan, Bedford, Grey, Lauderdale und andere Mitglieder des Ober- und Unterhauses, besonders auch in ihren Reden auf öffentlichen Plätzen, zur Veranlassung von Petitionen gegen solchen „schmachvollen Despotismus", aussprachen, nicht mißzuverstehen, stets bedenken, daß selbst diese bald vorübergehenden Ausnahmsgesetze den Briten in allen Beziehungen noch ungleich größere Freiheit ließen, als man in vielen Staaten regelmäßig besitzt, ja auch nur anzusprechen den Muth hat. Für britisches Recht und Ehrgefühl aber blieben nichts desto weniger auch nur solche geringere temporäre Beschränkungen empörend. Auf eine für die große Mehrzahl der Irländer ungünstige Weise vereinigte Pitt das irländische Parlament mit dem englischen und mit furchtbarer Strenge rächte er die in dem unglücklichen unterdrückten Irland ausgebrochene Empörung. Mit noch weniger strenger Achtung gegen die Grundsätze des Völkerrechts unterwarf er alle europäischen Nationen leidenschaftlichen Zwangsmaßregeln, um sie zur Theilnahme an seinem Vernichtungskriege gegen die französische Verfassung und Regierung und an seinem unmenschlichen und abenteuerlichen Absperrungs- und Aushungerungsplan gegen Frankreich

zu zwingen. Gewaltſame Viſitationen der Neutralen, ſelbſt der unter Convoi ſegelnden Schiffe, willkürliche Ausdehnungen der Contrebande auf Lebensmittel u. ſ. w., Blocaden ganzer Küſten und Länder, ſelbſt durch bloſe Decrete, und die Verbote alles Handels mit franzöſiſchen Colonieen verletzten alle Grundſätze des bisherigen Völkerrechts und gaben den Handel der Nationen Englands Belieben Preis. Immer neue Unterſtützungen und Anzettelungen von Empörungen und Verſchwörungen franzöſiſcher Unterthanen gegen ihre beſtehende Regierung und Verfaſſung und andere unwürdige Mittel, wie die Einſchwärzung nachgemachter Aſſignaten in Frankreich, ſollten die unbritiſche Intervention in die inneren Angelegenheiten, ſollten die gewaltſame Reſtauration der abgeſetzten Dynaſtie in Frankreich unterſtützen. Nicht Recht, ſondern Convenienz und Leidenſchaft war die Seele der Pitt'ſchen, wie überhaupt der Reactionspolitik. Kein unbefangener und würdiger Staatsmann ſollte wohl jetzt noch dieſes Syſtem und Wirken Pitt's billigen. Willig muß man freilich anerkennen die außerordentlichen Eigenſchaften, womit Pitt das einmal ergriffene Syſtem zu verwirklichen ſuchte. Selbſt ſeine Gegner Sheridan und Grey nennen ihn den ausgezeichnetſten Finanzminiſter Englands; ſein Finanzplan iſt noch heut zu Tage die Grundlage des engliſchen Finanzſyſtems. Er ſchuf einen unbeſchränkten Credit, vorzüglich auch durch ſeine ehrlichen und klaren Budgets, durch die abſolute Abweiſung jedes Beſchlags auf Vermögen in den öffentlichen Fonds und durch ſeine Einführung des allgemeinen und beſonderen Tilgungsfonds, deren Idee er freilich von einem verhaßten metaphyſiſchen Politiker, Price, entlehnte; eben ſo durch außerordentliche Förderung engliſcher See- und Colonialmacht, des Handels und der Induſtrie, überhaupt der Quellen des Nationalwohlſtandes und der Finanzen, für welche er die Einkommensſteuer durchſetzte, freilich aber auch durch ſtets neue, ungemeſſene Staatsſchulden und faſt unerſchwingliche Steuern wußte er ſich die ungeheueren Mittel für die beiſpielloſen Kriegsanſtrengungen und Subſidien zu verſchaffen. Er wußte hierin zugleich, wenigſtens einigermaßen, dem Volke die für ungemeſſene Zeiten fortdauernden Laſten ſeiner Maßregeln zu vergüten. Ein allmälig folgenreiches Beiſpiel für die Staaten des Continents gab ferner England unter der Pitt'ſchen Verwaltung, indem es dem Napoleon'ſchen Project einer Landung die im freien England nie untergegangene germaniſche Einrichtung der Landwehr entgegenſetzte. Pitt ſelbſt, um den kriegeriſchen Eifer zu beleben, ward 1803 600 Freiwillige und ſuchte dieſelben als ihr Oberſter militäriſch einzuüben. England und Europa aber mußten den kaum fünfundzwanzigjährigen, körperlich ſchwächlichen Mann bewundern, wie er durch die energiſche Kraft ſeines Geiſtes und Charakters das wahrhaft unmöglich Scheinende zu bewirken wußte. Zuerſt kaum durch einen andern nennenswerthen Redner unterſtützt, ſtand er gegenüber dem parlamentariſchen Rieſen For nnd ſeinen zum Theil ebenfalls bewundernswerthen Genoſſen, Sheridan, Burke, Erskine, Barré, G. Byng, Th.

Grenville, Towenshend, Fitzpatrik, Coke, Plümer, Grey, welche zugleich der königliche Sohn, der Thronfolger, mit seiner lebhaftesten Theilnahme unterstützte, gegenüber einem ihm feindlichen Parlament, das mit großer Mehrheit durch besondere Adressen an den König seine Entlassung forderte. Gestützt auf seine Kraft und sein reines Gewissen, behauptet er jetzt muthig, dem Wunsche seines Königs gemäß, seinen Posten, vertheidigt die königlichen Vorrechte der freien Ministerwahl und Parlamentsauflösung, löst das Parlament auf, erringt, seitdem nach außerordentlichem Wahlkampfe das neue Parlament zusammentrat, Schritt für Schritt größere Siege und behauptet zuletzt, trotz der Forderung der größten Opfer, trotz der für britische Herzen stets widerwärtigen Beschränkungen der Freiheitsrechte, mit Zustimmung seines Königs, ein halbes Menschenalter hindurch eine parlamentarische Gewalt, wie man sie in England kaum für möglich hielt. Fox selbst aber hatte ihm wohl zu dieser Gewalt mitgeholfen. Denn im allzu ungeduldigen Eifer des Kampfs und des Wunsches, als Minister seine Ideen zu verwirklichen, hatte er sich mit North zu einer unpassenden Coalition vereinigt. Da nun seine indische Bill, trotz seiner edelsten Absichten und der gerechten strafenden Entziehung des gemißbrauchten Privilegiums der ostindischen Compagnie, doch, zumal nach Pitt's Siege gegen dieselbe, die Kaufleute und Capitalisten ihm abgewendet hatte, so erschien solche Coalition und der zu stürmische Kampf gegen Pitt und, wenigstens scheinbar, gegen die Rechte der Krone Vielen als eigennütziges Streben nach dem Besitze der Gewalt. Der neu errungene glorreiche Sieg Pitt's aber bekleidete diesen mit dem Zauber unwiderstehlicher Gewalt. Auch dieses lange Pitt'sche Ministerium übrigens und eben so früher das Walpole'sche, so wie die von Georg III. stets verhinderte Katholikenemancipation, oder heut zu Tage die Regierung von Louis Philipp beweisen wohl zur Genüge, daß ein kluger und fester königlicher Wille auch bei der freiesten Verfassung sich verfassungsmäßig verwirklichen kann, mehr als meist im Spiel dunkler Hofintriguen, ja mehr zuweilen, als es heilsam für die Dynastie und den Staat ist.

Einzelne leidenschaftliche Mittel in diesem schweren parlamentarischen Kampfe, auch von Seiten Pitt's, mag man gerne zwar nicht rechtfertigen, aber durch die außerordentliche Lage entschuldigen. So auch die in dem Kampfe um die Parlamentswahl in Westminster. Diese ist überhaupt bezeichnend für die Heftigkeit der Kämpfe der beiden Gegner, welche, den Ruhm der Beredtsamkeit und Staatskunst ihrer ganzen Parteien in sich vereinigend, mit einem Glanze, mit einer begeisterten Theilnahme, wie sie seitdem nie wieder einem englischen Staatsmanne zu Theil wurden, sich gegenüberstanden. Bereits hatte Pitt nach seiner heroischen Auflösung des Parlaments den Sieg errungen, daß die Namen mehrerer seiner bedeutenden Gegner nicht wieder aus der Wahlurne hervorgingen. Fox freilich saß durch mehrfache

Fleckenwahl sogleich wieder im neuen Parlament. Aber der größte Sieg für Pitt wäre es gewesen, wenn die so besonders ehrenvolle Wahl zu Westminster Fox nicht auf's Neue zu Theil geworden wäre. Deshalb entspann sich um diese Wahl der hartnäckigste Kampf. Während nach dem neuen Reformgesetz jede Wahl längstens in zwei Tagen beendigt sein muß, blieb damals in Westminster der Poll länger als einen ganzen Monat offen und der lebhafteste Wahlkampf unbeendigt. Derselbe erregte die wärmste Theilnahme der Hof- und Oppositionspartei, die allgemeine Theilnahme von ganz England. Zarte Frauen, zuerst für Fox die Herzogin von Devonshire, die schönste Frau der britischen Inseln, dann, wegen der Erfolge derselben, auch die erste Schönheit des Hofes, die Gräfin von Salisbury, fuhren im Wahlbezirke umher, besuchten die Wähler, liebkoseten rauhe Handwerker und führten sie in ihren Wagen mit sich zur Wahlstatt. Aber es half Fox längere Zeit doch nichts, als sich bei dem Wahlschluß am 16. Mai 235 Stimmen mehr für ihn ergaben. Der ministeriell gesinnte Wahlbeamte forderte unter nichtigen Gründen ein neues Scrutinium. Und trotz des prachtvollsten, auf lorbeerbekränztem Wagen durch London gehaltenen Triumphzugs konnte Fox erst nach 10 Monaten von der ministeriellen Mehrheit einen Beschluß zu Gunsten des Rechts erwirken. Seitdem blieben ihm stets die Westminsterwahlen und die gleichen jubelvollen Triumphzüge.

Auch der Reinheit der Gesinnungen Pitt's mag man gerne huldigen, seinen Abscheu gegen den französischen Königsmord und die Greuel der Anarchie in Frankreich theilen, so wie seine wachsame Vorsicht zum Schutze des Königthums und der gesetzlichen Ordnung in England billigen. Aber je natürlicher jener Abscheu war, um so mehr verdiente in Beziehung auf die inneren, wie rücksichtlich der äußeren Verhältnisse das großherzige liberale System von Fox vor dem engherzigen Reactionssysteme Pitt's den Vorzug. Gerade weil diese Greuel, mehr als alles Andere, überall vermittelst der wahren öffentlichen Meinung von der Befolgung des Beispiels der Franzosen abschreckten, bedurfte es eben so wenig der unterdrückenden, als der kriegerischen Maßregeln; um in England das Königthum zu retten, hätte nimmermehr in England vierzig Jahre lang, bis endlich zu dem durch eine neue französische Revolution gegebenen Antriebe, die Befriedigung der von Pitt selbst früher als gerecht und nothwendig anerkannten Reformen hintertrieben werden sollen. Hätte Pitt mit Muth und Besonnenheit gemäßigte Reformen im Vereine mit seinen Gegnern selbst bewirkt, und alle Würdigen und Verständigen im Abscheu nur gegen französische Ausschweifungen befestigt, statt durch seinen Vernichtungskrieg gegen das neue Frankreich dort dem blutigen Terrorismus inneren Halt und das Ansehen einer heroischen Rettung der Nation zu geben und statt durch Unterdrückung selbst der bestehenden Freiheiten in England gegen die Regierung zu empören: alsdann würde diese wenigstens nie durch größere Gefahren bedroht gewesen sein, als sie es durch das Pitt'sche Unterdrückungssystem wurde. Gerade das, was seine Freunde zur Rechtfer-

fertigung seiner Maßregeln anführen, beweiset gegen deren Nothwendigkeit, nämlich die Zustimmung der Gemeinden, überhaupt der achtbaren und vermöglichen Bürger zu denselben und die dem Könige bei seiner Wiedergenesung vom ganzen Volk gegebenen Beweise treuer Anhänglichkeit und monarchischer Gesinnung. Es ist zwar keineswegs schwer für eine kluge, in Achtung stehende Regierung, durch ein schreckliches Allarmgeschrei die vermöglichen und wohlgesinnten Bürger in Furcht zu setzen, so furchtbare Zerstörungsscenen, wie man sie als Folge mißbrauchter Freiheit anderwärts vor Augen sah, möchten sich, trotz entgegengesetzter Verhältnisse, auch bei ihnen wiederholen. Durch diese Furcht, und wenn man vollends noch, wie Pitt, Volksleidenschaften des Nationalhasses und Nationalstolzes zur Hülfe ruft, kann man freilich das Urtheil der Meisten so verwirren, daß alle von der Regierung zur angeblichen Rettung ergriffenen Unterdrückungsmaßregeln, auch wenn sie eine großartigere Politik völlig hätte unnöthig machen können, dennoch Billigung finden. Dieses Kunststück der Tyrannei ist alt. Aber je mehr der einflußreiche, bedeutende Theil des Volks seine Liebe für friedliche gesetzliche Ordnung und seine gemäßigte Gesinnung bewies, um so leichter war es einer würdigen kräftigen Regierung, zumal in einem Volke, wo gesetzlicher Sinn und politische Bildung so verbreitet und befestigt sind, wie in England, ohne Reactionssystem die Ruhestörer zu zähmen.

In Beziehung auf die auswärtige Politik verdient von der Zeit an, als erst später eine französische und namentlich die Napoleon'sche Uebermacht und Eroberungssucht die Freiheit und rechtliche Ordnung und das Gleichgewicht der europäischen Staaten wahrhaft gefährdete, Pitt's energische kriegerische Anstrengung und seine stets neue Vereinigung der übrigen Regierungen gegen den gemeinschaftlichen Feind volle Anerkennung. Ueber eine so gemeine materialistische und unpolitische Krämergesinnung, daß ein Staat, Glied der völkerrechtlichen europäischen Ordnung, durch deren Bestand es seine rechtliche Sicherheit besitzt, sich lossagen dürfe von der Pflicht des Kampfes für die Erhaltung dieser Ordnung, war selbst Pitt's Politik erhaben. Diese Anstrengungen verdienten also, als endlich, nach so vielen blos im Namen des Königthums unglücklich geführten Kriegen, auch im Namen der Volksfreiheit gekämpft wurde, den Erfolg, der ihnen acht Jahre nach Pitt's Tode zu Theil wurde. Dagegen war derjenige Krieg, welchen Pitt gegen das beinahe von ganz Europa und von inneren Empörern angegriffene oder bedrohte Frankreich begann, der blutige Krieg, der viele Jahre lang für die Intervention und Restauration, für die Volksunterdrückung und gegen die Volksfreiheit, dieser Krieg, welcher auf so völkerrechtswidrige Weise geführt wurde, eines britischen Staatsmannes, eines Sohnes des großen Chatam unwürdig. Er war ungerecht und unpolitisch zugleich. Er verdiente den unglücklichen, seinem Zwecke ganz entgegengesetzten Erfolg, den er, trotz der ungeheuern Belastung von England, zum Glück

der europäiſchen Freiheit, während der ganzen Lebensdauer von Pitt und noch lange nachher ſtets hatte. Wie früher der Königsmord und die ganze grauenvolle Schreckens- und dann die Militärherrſchaft, ſo wurde auch Frankreichs und Napoleon's Uebermacht herbeigeführt, und die letztere ſtets neu vermehrt durch die Verbindung Europas gegen die franzöſiſche Revolution, durch die Gefahr ſchmachvoller äußerer Unterdrückung und durch die Begeiſterung der franzöſiſchen Nation zu ihrer ruhmvollen Abwehr. Pitt, den vorzüglich, wegen ſeines gehäſſigen Angriffs gegen innere und äußere Freiheit, die Franzoſen feierlich „als Feind des menſchlichen Geſchlechts" erklärten, hatte den Krieg zu einem fanatiſchen Meinungskrieg und zu einem Verzweiflungskampfe für die franzöſiſche Nation gemacht. Die außerdem durch die öffentliche Meinung ſicherlich wirkſam gewordenen Anklagen wegen Frankreichs und Napoleon's ungerechter Kriege und Kriegsmittel verſtummten bei der Berufung auf die treuloſe blutige Vernichtung von Polen, auf den hartnäckigen Aushungerungs- und Vernichtungskrieg gegen das neue Frankreich, auf Pitt's Seedespotismus gegen ganz Europa. Wenn man auch Pitt's Kriege gegen Frankreich nicht, wie Viele, ſo eigennützige Motive, wie die Begierde nach den franzöſiſchen Colonieen und nach der Alleinherrſchaft zur See, zuſchreibt, ſo wurde doch ein engherziger, eigennütziger engliſcher Nationalgeiſt und Nationalhaß von ihm neu genährt, ſo war doch ſein Krieg und deſſen Ziel nicht gerecht. Pitt hatte ſchon 1796 durch den Lord Malmesbury unbedingte Reſtauration aller Länder in ihre früheren Verhältniſſe von Frankreich als Friedensbedingung gefordert. Und in einer Note an den ruſſiſchen Hof vom 19. Januar 1805 hatte er ſchon den Plan zu dem künftigen europäiſchen Frieden ſo vorgezeichnet, daß Caſtlereagh endlich am Schluß der Verwüſtung Europas durch den fünfundzwanzigjährigen Revolutionskrieg vermittelſt des Wiener Congreſſes dieſen letzteren im Parlament (25. Mai 1815) dadurch vertheidigen konnte, daß er in allem Weſentlichen nur Pitt's Ideen realiſire. Dieſes nun ſpricht nicht für Pitt. Es beweiſet abermals, wie einſeitig und unbritiſch ſeine Politik war. Dieſe Politik, welche zuletzt gegen die wahre öffentliche Meinung jener Nachfolger Pitt's nicht beſſer als durch Selbſtmord zu vertheidigen wußte, ging nicht auf das, was heut zu Tage allein die europäiſche Ordnung, die Völker und die Fürſtenthrone befriedigen und dauernd ſichern kann — auf Gerechtigkeit. Sie ging auf unbedingte Reſtauration des früheren Beſitzſtandes fürſtlicher Gewalt und Gewaltmißbräuche, keineswegs aber auf Erhaltung und Herſtellung der Völker und ihrer alten und neuen Verfaſſungsrechte, nirgends etwa auf den wirkſamen Schutz der Rechte Polens, Venedigs, Genuas, Belgiens, oder auf den Schutz für die italieniſchen und ſpaniſchen Fortſchritte und Conſtitutionen.

Was hätte der Brite Pitt wohl geurtheilt, wenn auf dieſelbe Weiſe gegen die engliſchen Revolutionen, denen Britannien ſeine jetzige Freiheit und Größe verdankt, ſich Europa zur gewaltſamen

Reſtauration der Stuarts und zu unausgeſetztem Vernichtungskriege gegen das neue königsmörderiſche England vereinigt hätte? Und hat Pitt wohl auch jemals Interventions- und Vernichtungskriege gegen menſchen- und völkermörderiſche deſpotiſche Könige und die Gefährlichkeit ihrer Grundſätze begonnen oder gerechtfertigt? Waren denn ihm, dem Briten, Völker und Volksfreiheit nichts, kein Beſtandtheil der europäiſchen Ordnung, und nur das Königthum, ſelbſt das deſpotiſche, des britiſchen Blutes werth?

Gewiß aber mit ungleich geringeren Opfern und Gefahren für England und andere europäiſche Staaten, mit Erſparung neuer blutiger Kämpfe, die, ſo wie der zweite Befreiungskrieg und die zweite franzöſiſche, die polniſche, die italieniſchen, die ſpaniſche, die portugieſiſchen, belgiſchen Revolutionen, ſchon jetzt gegen ſeinen ſo theueren Beruhigungsplan erfolgten oder noch bevorſtehen, jedenfalls gerechter und würdiger hätte das freie und mächtige Britannien ohne dieſe deſpotiſche Interventionspolitik*) für die Freiheit und den Fortſchritt des eigenen Volkes und der Menſchheit wirken können.

Und wie politiſch ſchlecht berechnet war der Plan der Unterdrückung Frankreichs zur Zeit ſeiner begeiſterten Freiheitsliebe durch erkaufte königliche Söldnerheere! Mit Recht, aber vergeblich, rief Fox dieſen Plänen entgegen: „Ihr wollt das freie Frankreich er„obern? O ihr verleumdet. Kreuzfahrer! Wie beſonnen und „gemäßigt waren euere Entwürfe! O hart verunglimpfter Lud„wig XIV., wie grundlos biſt du einer ungezähmten Ehrſucht be„ſchuldigt worden! O ſchüchterner und ſchwacher Cervantes, „mit welchem furchtſamen Pinſel, mit wie bleichen Farben haſt du „das Bild einer zerrütteten Einbildungskraft gemalt!“

Noch ehe gerade dieſe leidenſchaftlichen, ungerechten und freiheitsfeindlichen Reſtaurations- und Interventionskriege ſelbſt Frankreich übermächtig und jetzt erſt den Krieg gegen deſſen Uebermacht nöthig machten, hatten ſie bereits Millionen Menſchenleben gekoſtet und die niederdrückendſten Steuern und eine Jahrhunderte lang drückende Schuldenlaſt auf England, auf das unglückliche Irland aber noch außerdem neues unſägliches Elend gehäuft. Für alle Völker Europas und für England ſelbſt unterdrückte dieſe unglückſelige Politik die erſehnten nothwendigen Reformen und Fortſchritte ganze Menſchenalter hindurch. Als die Franzoſen ſogar das früher von ihnen ſo ſehr bewunderte freie England auf eine ſo widerwärtige Weiſe mit den abſoluten Regierungen gegen ſeine Freiheit verbündet und auch dort die weſentlichſten Verfaſſungsrechte, wie die Hoffnung auf nöthige Reformen aufgehoben ſahen, da mußte jede wohlthätige Beſtrebung, die gemäßigten engliſchen Verfaſſungseinrichtungen als

*) Vorzüglich auch bei Fox' Friedensvorſchlag am 17. Juni 1793, ſo wie in der Thronrede von 1794 und in deren Vertheidigung am 27. Januar entwickelte Pitt ſeine Interventionspolitik.

Mußten für Frankreich aufzustellen, ja der Glaube an eine gemäßigte gesetzliche Freiheit selbst auf unheilvolle Weise zu Grunde gehen. Vergeblich appellirten die Freunde englischer Grundsätze, vergebens zuletzt die unglücklichen Girondisten von dem englischen Ministerium an die englische Nation. Ihr blutiges Ende war Folge Pitt'scher Politik. Auch jeder wohlthätig vermittelnde Einfluß Englands in den französischen Kriegen gegen die übrigen Mächte, so wie zwischen Alt und Neu, Freiheit und Knechtschaft in andern europäischen Ländern, war zerstört. Nur Fanatismus der Verzweiflung und des Hasses, Pöbel oder Militärdespotie blieben für Frankreich; Aehnliches oder jene der französischen Eroberungssucht so günstige, Pitt's Plänen aber so ungünstige stumpfe Apathie und Ergebung in alte oder neue Knechtschaft den übrigen Völkern. Pitt, sonst ein wahres Wunder von Kenntniß und Gewandtheit in Geschäften, aber, wie sein Gegner Napoleon, unkundig des höheren Ideen und Gesetze, welche die Völker bewegen, verrechnete sich hier stets. Er war deshalb, trotz seiner außerordentlichen Kräfte, doch kein Mann der höheren Politik, nicht der rechte Steuerer in so gefährlicher Zeit. Die Tausende englischer Millionen für Erkaufung europäischer Söldner und französischer Verschwörer waren alle verschwendet, ja die Stufen zu Napoleon's steigender Uebermacht. Nun als die Völker erwachten, und der Ruf und die Verheißungen der Freiheit und Reform gegen das despotisch gewordene Frankreich in die Waffen riefen, da wendete sich der Sieg. Die Bezahlungen der Empörer gegen die von der Nation gewollte Verfassung wirkten damals in Frankreich, so wie jetzt in Spanien zu dem eigenen Verderben der verblendeten Werkzeuge und nur zur Verwüstung der Länder. For sagte wiederholt: „Alles Unheil entsprang aus dem Tractat zu „Pillnitz und dem Manifeste des Herzogs von Braunschweig." Jedenfalls wäre ohne die vorzüglich durch Pitt bewirkte Fanatisirung in Frankreich sowohl die Schreckensherrschaft und Republik, wie die Militärherrschaft in sich selbst zerfallen und von dem gesunden Lebensgeiste des Volkes ausgestoßen worden, wenn man nach For's Rath die gährende Nation ihrer eigenen Entwickelung überlassen hätte. Den Glauben an Gott durch Krieg herzustellen, war sicher der schlechteste Weg. Kurz, nur für England und die europäische Menschheit wohlthätige Folgen, gewiß aber keine so nachtheiligen, wie das ungerechte System, hätte auch hier das gerechte begründet. Und um wie viel glorreicher stände Pitt da, wenn er alle seine ungeheueren Anstrengungen, Opfer und Mittel, wenn er die vereinigte Kraft seiner großen Gegner eben so für gemäßigten Fortschritt der Freiheit, als für ihre Bekämpfung hätte verwenden, und wenn er nur erst zur nothwendigen, gerechten Vertheidigung den Krieg hätte beginnen wollen, wenn solchergestalt England durch eigene Parlamentsreform ein neustrahlendes Vorbild gesetzlicher Ordnung und Freiheit auch die in so großer Zeit doppelten

moralische Gewalt und mit ungeschwächten Kräften eine allseitig gerechte Vermittelung des europäischen Zwiespalts erstrebt hätte! Für eine solche wären die unermeßlichen Opfer des Kriegs, welcher fünfundzwanzig Jahre jetzt für und gegen die politische, so wie einst der dreißigjährige für und gegen die Glaubensfreiheit und Reform, die Länder verwüstete, nicht zu groß gewesen. Wohl aber waren sie zu groß für diejenige Ordnung, welche so vieles und großes Unrecht, so viele neue, blutige, verwüstende Kämpfe zurückließ und so verderbliche Beispiele und Grundsätze selbst britischer Politik.

Glücklich, daß bei dieser freiheitsfeindlichen und engherzigen, bei dieser keineswegs staatsweisen Richtung der Pitt'schen Politik ein Geistesverwandter seines großen Vaters, daß Fox durch seinen Gegenkampf wenigstens einigermaßen dieses System ermäßigte, daß er mit seinen Freunden zur Ermuthigung der Freunde der Freiheit und des Fortschritts der Menschheit, durch Ausführung oder Vorbereitung wenigstens einzelner großer Maßregeln für die Freiheit, ihr Gebiet erweiterte, überall aber in der öffentlichen Meinung der gesitteten Welt durch seine großartige Beredtsamkeit ihre moralische Achtung und den Glauben an sie, welche schon in den Freiheitskriegen rettend sich erwiesen, und in dem noch unbeendigten Kampfe stets neu sich bewähren werden, lebendig erhielt.

Eine wesentliche Ermäßigung auch derjenigen freiheitsbeschränkenden Maßregeln, welche Pitt, gegenüber einer so kräftigen Vertheidigung dieser Freiheit, vorzulegen noch wagen durfte — denn die Verhinderung des Bösen, ehe es zu Tage kommt, ist vielleicht die wohlthätigste Wirkung der Opposition — bestand darin, daß alle Beschränkungen nur auf bestimmte vorübergehende Zeit gemacht wurden, nie, wie zum ewigen Makel französischer Politiker neuerlich in Frankreich, auf immer. Wohin aber Pitt, der mit leidenschaftlicher Härte und Consequenz in seiner einmal betretenen Bahn fortging, und so in dem Steuerdruck von einer kleinen Erhöhung der Verbrauchssteuer zu einer Besteuerung des Einkommens mit 10 Procent gekommen war, ohne Fox in der Freiheitsbeschränkung gelangt wäre, dieses ist schwer zu sagen. Auch zeigten später Pitt's Vorschlag des Eintritts von Fox in sein Ministerium und viele einzelne friedlich gesinnte Aeußerungen desselben gegen das republicanische Frankreich, daß er den edleren und freieren britischen Grundsätzen von Fox etwas zugänglicher geworden war. Er verleugnete jetzt öfter ausdrücklich die Lieblingsphrase Burke's, des Panegyrikers seiner Politik, daß mit dem atheistischen und jacobinischen, königsmörderischen Frankreich kein Friede möglich sei, und vertheidigte sogar den Frieden von Amiens im Parlament am 8. Nov. 1801; freilich mit der seinen früheren Irrthum schützenden Clausel: „weil „jetzt die Gefahr der jacobinischen Grundsätze vorüber sei und weil „bei dem Geschrei des Volkes nach Frieden kein besserer erhalten „werden könne ꝛc." Fox hieß ihn gut, weil er für das ungerecht bekriegte Frankreich ehrenvoll sei.

Von den Maßregeln zu Gunsten der Freiheit und friedlicher Entwickelung, für welche Fox, außer seiner siegreichen Vertheidigung des amerikanischen Rechts und des Friedens mit Nordamerika, außer seiner Abwendung eines spanischen und eines russischen Krieges, wirkte, wurde zwar die von ihm in seiner Ostindiabill vorgeschlagene Radicalreform der empörenden despotischen und räuberischen Kaufmannsregierung von Ostindien durch Pitt verhindert, doch schon der im Unterhause angenommene Vorschlag und dessen Vertheidigung, so wie der von Fox und seinen Freunden so energisch betriebene, selbst von Pitt, dem Minister, unterstützte Proceß gegen die ostindische Verwaltung von Hastings, bereiteten die stufenweise und zuletzt die nach der neuesten Parlamentsreform bewirkte Verbesserung des Zustandes dieser großen Ländermasse vor. Jener furchtbare förmliche Proceß, nicht minder auch die nach Walpole's und Pitt's Niederlegung ihrer Ministerstellen mit schonungsloser Verfolgung jedes Verdachts gegen sie von ihren Gegnern — gegen Pitt von Grey und Burdett — veranlaßten Anklageverhandlungen beweisen, trotz ihres für die Beschuldigten ehrenvollen Ausganges, eben so gut wie die mit ungünstigem Erfolge endigende gegen den Mitminister Pitt's, Lord Melville, daß in England auch für die höchsten und mächtigsten Staatsmänner eine strenge Controle wirksam ist, die der Continent nicht kennt. So glänzende Ehrengenugthuung gegen alle Beschuldigungen, die stets an eine bedeutende Wirksamkeit sich knüpfen, erhalten aber ebenfalls die Minister des Continents nicht, wie sie Pitt erhielt, indem ihm nach öffentlicher Beseitigung jedes Verdachtsgrundes 291 Männer des Unterhauses gegen 52 feierlich den Dank des Vaterlands votirten.

Auf eine noch erfolgreichere Weise wurde Fox der Wohlthäter seines Volkes und der Menschheit, indem er die britische Preßfreiheit dadurch erst ausbildete und befestigte, daß er das Urtheil auch über die Rechtsfrage bei Preßvergehen, welches bisher die Staatsrichter zu fällen hatten, den Geschworenen übergab.

Sodann aber errang er sogleich nach seinem letzten Eintritt in's Ministerium vom Ober- und Unterhause den von dem edlen Wilberforce, einem Anhänger Pitt's, unter dessen Ministerium so lange erfolglos erkämpften Beschluß der Abschaffung des Negerhandels. Seine beharrlichen Bemühungen für Katholikenemancipation, überhaupt für bürgerliche Gleichheit verschiedener Religionsbekenner siegten erst nach seinem Tode. Seine Bestrebungen für Parlamentsreform konnte ebenfalls erst in unseren Tagen sein Mitkämpfer Grey zum Siege bringen.

Auf einem niedrigen Standpuncte der Beurtheilung mögen Viele Pitt darum einen praktischeren Staatsmann als Fox nennen, weil er mehr Maßregeln unmittelbar im Leben verwirklichte, welches indeß schon dadurch bestritten werden könnte, daß es ja vielleicht Zufall, vielleicht Unrecht war, daß der König nicht Fox zum Minister wählte. Doch

auf höherem Standpuncte des Urtheils gelten auch die geiſtigen und moraliſchen Antriebe für gute und große Dinge, wenn ſie auch erſt ſpät und allmälig, wenn ſie vielleicht dann erſt, und zwar jetzt für Jahrhunderte in das Leben treten, wenn die materiellen Maßregeln der ſogenannten praktiſchen Männer ſchon vorübergegangen oder als ſchädlich erkannt ſind. Nicht das iſt das Höchſte und wahrhaft Praktiſche, was ſich durch die Zuſtimmung der Machthaber augenblicklich als materiell wirkſam zeigt, ſondern das iſt es, was in das Reich der Geiſter, von dem zuletzt doch die Dinge beherrſcht werden, eingreift, und was ſelbſt die Geſinnung und die Beiſtimmung der Herrſchenden beſtimmt.

In ſolchem Sinne wirkten auch Fox und ſeine Freunde durch ihre beharrliche Vertheidigung der von Pitt und ſeinen europäiſchen Coalitionen verfolgten Grundſätze der wahren Gerechtigkeit, der Volksrechte, der Freiheit und des Fortſchritts der Menſchheit unermeßlich und fortdauernd heilſam. Von allen edleren Gemüthern mit Entzücken vernommen, wirkte Fox erhebend und tröſtend für die Guten, beſchämend und ſchreckend für die Tyrannei in ganz Europa. „Tauſcht „eure Felder ein gegen Felder, euer Vieh gegen anderes Vieh, aber „verkauft und vertauſcht nicht Menſchen und Völker!“ So erging auch über andere Bedrückungen auf das Eindringlichſte aus dem engliſchen Unterhauſe ſein Ruf ſelbſt an die Fürſten des Continents. Wenn je in England und in anderen europäiſchen Ländern eine Zeit kommen ſollte, in welcher die geiſtigen Waffen, die ächten Grundſätze für die Freiheit und den Fortſchritt des menſchlichen Geſchlechts, das Gefühl der hohen unendlichen Würde des freien Mannes zu mangeln, der Glaube an ſie und an die höhere Beſtimmung der Regierungen und Staaten zu verlöſchen drohte, dann eröffne man der Jugend und dem Volke die unſterblichen Reden von Lord Chatam und Fox, und das heilige Feuer der edelſten Begeiſterung wird neu alle unverdorbenen Gemüther ergreifen und zum männlichen Kampfe für Recht und Freiheit antreiben*). Man konnte von Chatam und Fox ſagen, was er von den Freiheitsmärtyrern Sidney und Ruſſel ſagte: „Wenn ihr Andenken aufhört, ein Gegenſtand der Verehrung zu ſein, alsdann iſt ſicher die britiſche Freiheit ihrem Untergange nahe.“ Doch jene Waffen und Grundſätze und dieſe Verehrung werden nie verloren gehen. Das iſt das größte Verdienſt von Chatam und Fox, daß ſie die erhabenſten Grundſätze britiſcher Freiheit, ihren Zuſammenhang mit den höchſten Ideen der Menſchheit mit unbeſieglicher Kraft und Klarheit entwickelten und immer neu den Herzen edler Jünglinge und Männer eingraben, daß ſie die öffentliche Meinung ihres Vaterlandes unendlich veredelten, daß Fox mit ſeinen Freunden in den furchtbaren zwanzigjährigen Reactionskämpfen dieſe edle britiſche öffentliche Meinung für die Freiheit lebendig und kräftig

*) Die Reden Fox' erſchienen in 6, die Reden Pitt's in 3 Bänden.

zu zwingen. Gewaltsame Visitationen der Neutralen, selbst der unter Convoi segelnden Schiffe, willkürliche Ausdehnungen der Contrebande auf Lebensmittel u. s. w., Blocaden ganzer Küsten und Länder, selbst durch bloße Decrete, und die Verbote alles Handels mit französischen Colonieen verletzten alle Grundsätze des bisherigen Völkerrechts und gaben den Handel der Nationen Englands Belieben Preis. Immer neue Unterstützungen und Anzettelungen von Empörungen und Verschwörungen französischer Unterthanen gegen ihre bestehende Regierung und Verfassung und andere unwürdige Mittel, wie die Einschwärzung nachgemachter Assignaten in Frankreich, sollten die unbritische Intervention in die inneren Angelegenheiten, sollten die gewaltsame Restauration der abgesetzten Dynastie in Frankreich unterstützen. Nicht Recht, sondern Convenienz und Leidenschaft war die Seele der Pitt'schen, wie überhaupt der Reactionspolitik. Kein unbefangener und würdiger Staatsmann sollte wohl jetzt noch dieses System und Wirken Pitt's billigen. Willig muß man freilich anerkennen die außerordentlichen Eigenschaften, womit Pitt das einmal ergriffene System zu verwirklichen suchte. Selbst seine Gegner Sheridan und Grey nennen ihn den ausgezeichnetsten Finanzminister Englands; sein Finanzplan ist noch heut zu Tage die Grundlage des englischen Finanzsystems. Er schuf einen unbeschränkten Credit, vorzüglich auch durch seine ehrlichen und klaren Budgets, durch die absolute Abweisung jedes Beschlags auf Vermögen in den öffentlichen Fonds und durch seine Einführung des allgemeinen und besonderen Tilgungsfonds, deren Idee er freilich von einem verhaßten metaphysischen Politiker, Price, entlehnte; eben so durch außerordentliche Förderung englischer See- und Colonialmacht, des Handels und der Industrie, überhaupt der Quellen des Nationalwohlstandes und der Finanzen, für welche er die Einkommenssteuer durchsetzte, freilich aber auch durch stets neue, ungemessene Staatsschulden und fast unerschwingliche Steuern wußte er sich die ungeheueren Mittel für die beispiellosen Kriegsanstrengungen und Subsidien zu verschaffen. Er wußte hierin zugleich, wenigstens einigermaßen, dem Volke die für ungemessene Zeiten fortdauernden Lasten seiner Maßregeln zu vergüten. Ein allmälig folgenreiches Beispiel für die Staaten des Continents gab ferner England unter der Pitt'schen Verwaltung, indem es dem Napoleon'schen Project einer Landung die im freien England nie untergegangene germanische Einrichtung der Landwehr entgegensetzte. Pitt selbst, um den kriegerischen Eifer zu beleben, warb 1803 600 Freiwillige und suchte dieselben als ihr Oberster militärisch einzuüben. England und Europa aber mußten den kaum fünfundzwanzigjährigen, körperlich schwächlichen Mann bewundern, wie er durch die energische Kraft seines Geistes und Charakters das wahrhaft unmöglich Scheinende zu bewirken wußte. Zuerst kaum durch einen andern nennenswerthen Redner unterstützt, stand er gegenüber dem parlamentarischen Riesen For nnd seinen zum Theil ebenfalls bewundernswerthen Genossen, wie Sheridan, Burke, Erskine, Barré, G. Byng, Th.

Grenville, Towenshend, Fitzpatrik, Coke, Plümer, Grey, welche zugleich der königliche Sohn, der Thronfolger, mit seiner lebhaftesten Theilnahme unterstützte, gegenüber einem ihm feindlichen Parlament, das mit großer Mehrheit durch besondere Adressen an den König seine Entlassung forderte. Gestützt auf seine Kraft und sein reines Gewissen, behauptet er jetzt muthig, dem Wunsche seines Königs gemäß, seinen Posten, vertheidigt die königlichen Vorrechte der freien Ministerwahl und Parlamentsauflösung, löst das Parlament auf, erringt, seitdem nach außerordentlichem Wahlkampfe das neue Parlament zusammentrat, Schritt für Schritt größere Siege und behauptet zuletzt, trotz der Forderung der größten Opfer, trotz der für britische Herzen stets widerwärtigen Beschränkungen der Freiheitsrechte, mit Zustimmung seines Königs, ein halbes Menschenalter hindurch eine parlamentarische Gewalt, wie man sie in England kaum für möglich hielt. Fox selbst aber hatte ihm wohl zu dieser Gewalt mitgeholfen. Denn im allzu ungeduldigen Eifer des Kampfs und des Wunsches, als Minister seine Ideen zu verwirklichen, hatte er sich mit North zu einer unpassenden Coalition vereinigt. Da nun seine indische Bill, trotz seiner edelsten Absichten und der gerechten strafenden Entziehung des gemißbrauchten Privilegiums der ostindischen Compagnie, doch, zumal nach Pitt's Siege gegen dieselbe, die Kaufleute und Capitalisten ihm abgewendet hatte, so erschien solche Coalition und der zu stürmische Kampf gegen Pitt und, wenigstens scheinbar, gegen die Rechte der Krone Vielen als eigennütziges Streben nach dem Besitze der Gewalt. Der neu errungene glorreiche Sieg Pitt's aber bekleidete diesen mit dem Zauber unwiderstehlicher Gewalt. Auch dieses lange Pitt'sche Ministerium übrigens und eben so früher das Walpole'sche, so wie die von Georg III. stets verhinderte Katholikenemancipation, oder heut zu Tage die Regierung von Louis Philipp beweisen wohl zur Genüge, daß ein kluger und fester königlicher Wille auch bei der freiesten Verfassung sich verfassungsmäßig verwirklichen kann, mehr als meist im Spiel dunkler Hofintriguen, ja mehr zuweilen, als es heilsam für die Dynastie und den Staat ist.

Einzelne leidenschaftliche Mittel in diesem schweren parlamentarischen Kampfe, auch von Seiten Pitt's, mag man gerne zwar nicht rechtfertigen, aber durch die außerordentliche Lage entschuldigen. So auch die in dem Kampfe um die Parlamentswahl in Westminster. Diese ist überhaupt bezeichnend für die Heftigkeit der Kämpfe der beiden Gegner, welche, den Ruhm der Beredtsamkeit und Staatskunst ihrer ganzen Parteien in sich vereinigend, mit einem Glanze, mit einer begeisterten Theilnahme, wie sie seitdem nie wieder einem englischen Staatsmanne zu Theil wurden, sich gegenüberstanden. Bereits hatte Pitt nach seiner heroischen Auflösung des Parlaments den Sieg errungen, daß die Namen mehrerer seiner bedeutenden Gegner nicht wieder aus der Wahlurne hervorgingen. Fox freilich saß durch mehrfache

ſätze, die er weder verbergen konnte noch wollte, kaum zu empfehlen hoffen durfte. Foy theilte wohl nicht die günſtige Meinung ſeines Freundes Deſaix, um, wie dieſer, zu ſagen: „Das iſt der Mann, den ich erwartete.“ Von der Theilnahme an der ägyptiſchen Expedition hatte ſich Foy alſo auf eine gewiſſe Art ſelbſt ausgeſchloſſen und büßte ſchwer dafür, da das Directorium ihn zur helvetiſchen Armee verſetzte, die unter Schaumburg den heilloſen Raub- und Plünderungskrieg gegen die Schweizer führte. Foy übte, in wie weit es von ihm abhing, Menſchlichkeit und Milde gegen das hartbedrängte Volk und machte kein Geheimniß daraus, daß er ſich ſeines Sieges ſchäme. Als 1799 ſich eine neue Coalition zwiſchen Oeſterreich und Rußland gebildet hatte und die Grenzen Frankreichs bedrohete, erhielt Maſſena den Oberbefehl über die Armee der Schweiz. Er rettete Frankreich von einem gewiſſen Einfalle der Verbündeten durch die berühmte Schlacht von Zürich. Foy hatte zu dieſem glorreichen Erfolge ſo weſentlich beigetragen, daß der Oberfeldherr ihn zum Generaladjutanten und Brigadechef auf dem Schlachtfelde ernannte. Den Feldzug von 1800 begann Foy mit der Rheinarmee, erhielt dann Befehl, ſich zum Heere nach Italien zu begeben, welches unter dem Feldherrn, der ſich dort ſchon Unſterblichkeit errungen hatte, das Schickſal des Krieges noch einmal entſcheiden ſollte. Er war zu entfernt, um das Schlachtfeld von Marengo am großen Tage zu erreichen. Mit Verdruß ſah er ohne ſeine Theilnahme den wunderbaren Sieg erkämpft, der noch wunderbarere Folgen haben ſollte; aber ihm war auch zugleich der Schmerz erſpart, Zeuge des Todes ſeines verehrten und geliebten Deſaix zu ſein.

Im Jahre 1801 war Foy Commandant von Mailand, machte von da einen Ausflug durch Italien, beſuchte Neapel und Rom, ließ die Herrlichkeiten der alten Welt wieder vor ſich aufleben und ſtellte eine große Vergangenheit vergleichend mit der Gegenwart zuſammen, die der Nachwelt vielleicht auch ſo groß erſcheint, wenn ſie Vergangenheit geworden iſt. Mit dem Frieden von Amiens kehrte er endlich, als Obriſt eines Artillerieregiments zu Pferde, nach Frankreich zurück. Im Anfange des Jahres 1804 befand er ſich zu Paris, und da er Moreau öfter ſah, der ihm früher ſchon Theilnahme und Freundſchaft erwieſen hatte, auch ſeine Geſinnungen mit Freimüthigkeit auszuſprechen kein Bedenken trug, ward er der Polizei, dieſem Schutzgeiſte unſicherer Regierungen, verdächtig. In dem Augenblicke, wo der berüchtigte Proceß begann, ward ein Verhaftsbefehl gegen ihn erlaſſen. Durch einen Freund davon benachrichtiget, entzog er ſich der Vollziehung deſſelben, indem er nach Holland ging. Der erſte Conſul ließ den Verhaftsbefehl zurücknehmen. Foy ſtand im Lager von Utrecht, als die Anklage gegen Georges, Pichegru und Moreau verhandelt ward. Dieſe feierliche Gelegenheit wollte auch der Oberbefehlshaber des Lagers nicht vorübergehen laſſen, ohne dem Gebieter von Frankreich die eigenen Glück- und Segenswünſche, wie die ſeiner Truppen, zu Füßen zu legen. Es war die Zeit, wo man die Geſchichte der römiſchen Kaiſer und ihres elenden Senates und

die Annalen des Tacitus verstehen lernte, die man, wie seine Schilderung der Deutschen, für eine Satyre auf Rom zu halten geneigt gewesen war. Die höfische Sitte der Vorzimmer und Gesindestuben des Machthabers hatten sogar den Weg in die Lager und Wachstuben gefunden. Also nach dem Muster und Beispiele Anderer ließ der Befehlshaber des Lagers von Utrecht seine Untergebenen eine Adresse an den ersten Consul unterzeichnen, in der man den ganzen Abscheu gegen die heillosen Verbrecher, seine Freude über die Erhaltung eines theuern, unersetzlichen Lebens und den schuldigen Dank dafür gegen den Himmel aussprach. Die Adresse ward auch Foy vorgelegt, der aber weder durch die Einkerkerung zu Cambrai, noch durch die Warnung des Revolutionsgerichtes oder den Verhaftsbefehl einer wachsamen Polizei belehrt, seinem Vorgesetzten erklärte: „Ich werde, so oft man es nur immer will, dem ersten Consul Glück dazu wünschen, daß er einer Verschwörung gegen sein Leben entgangen ist; aber nie werde ich eine Adresse, die diese oder jene Menschen als Urheber und Häupter der Verschwörung angibt, unterzeichnen oder von meinen Officieren unterzeichnen lassen, weil ich Soldat, aber nicht Richter bin." Man muß die Zeit und ihre Leute kennen, um zu wissen, welchen Eindruck eine solche Sprache machen konnte. Es war die kritische Periode des Ueberganges vom lebenslänglichen Consulate zum Kaiserreiche. Es wurden in ganz Frankreich Register aufgelegt, in welche die Bürger ihre Stimmen für oder gegen die neue Ordnung der Dinge verzeichneten. Auf den Antrag des Tribunats war diese von dem gesetzgebenden Körper angenommen und von dem Erhaltungssenate genehmigt worden. Das Volk aber übte in den Gemeinden seine Souveränitätsrechte und entschied sich — glücklicher Weise! für das Kaiserreich, das ohne diesen großen Act des Nationalwillens nicht in das Leben getreten wäre. Die Posse ward, wie gar viele Staatsposſen, mit dem ernsthaftesten Gesichte von der Welt gespielt, und selbst ein politischer Augur konnte den andern sehen, ohne in ein unanständiges und ungläubiges Lachen auszubrechen. Welch' leichtfertiges Spiel mit den Völkern getrieben wird, und wie ernst man es mit solchem Spiele nehmen muß, wenn man dem Kirchenbanne oder der Staatsacht nicht verfallen will! Foy stimmte gegen das Kaiserreich, und so hatte auch das Heer seinen Carnot. Dieser Eigensinn, oder was einfältige Menschen Gewissen heißen, hat das Glück Beider nicht gefördert. Doch ward Foy mit schonender Rücksicht behandelt, weil man ihn entweder brauchbar fand, oder auf seinen Widerspruch keinen besonderen Werth legte; er blieb an seiner Stelle, eine Gunst, der sich Wenige zu erfreuen hatten, die, wie er, ihr Souveränitätsrecht ausgeübt. Ja, er blieb sogar neun Jahre an derselben Stelle und sah sich sogar dem wohlverdienten Grade eines Generaladjutanten, den er auf dem Schlachtfelde von Zürich erhalten hatte, entzogen. Nach neun Jahren Buße vergab man dem Sünder, und er ward endlich im September 1808 zum Brigadegeneral ernannt. In dem Kriege mit Spanien und Portugal befand er sich abwechselnd bei

den Heeren in den beiden Staaten der Halbinsel und theilte den ungleichen Erfolg und alle Gefahren des erbitterten Kampfes mit seinen Waffenbrüdern. Im Jahre 1810 übertrug ihm der Oberfeldherr der portugiesischen Armee, Marschall Massena, eine Sendung nach Paris. Die Lage desselben fing an bedenklich zu werden. Es war ihm unmöglich, gegen Lissabon vorzurücken und die Engländer zu nöthigen, sich wieder einzuschiffen. Dem Kaiser sollte der Zustand der Dinge erklärt werden, um ihn in Stand zu setzen, denselben zu beurtheilen und zweckmäßige Verhaltungsbefehle zu ertheilen. Dem Marschall schien Foy der Geeignetste zur Vollziehung des Auftrages. Dieser trat mit einer schwachen Bedeckung seine Reise an, um fast ganz Portugal, das unter den Waffen stand, zu durchziehen. Zu Pan-Corvo mit wenigen Soldaten angelangt, sieht er sich von einer Menge Bewaffneter überfallen. Foy sammelt seine Leute um sich und leistet Widerstand, in der Hoffnung, von den Gensd'armen unterstützt zu werden, die er in einem benachbarten Orte zurückgelassen hatte. Auch eilen diese, da sie das Feuern hören, sogleich herbei, und mit ihrem Beistande wird der Haufen zerstreut. Unterdessen war der Wagen des Generals zertrümmert und geplündert worden. Er selbst lag unter seinem Pferde, das ein Schuß niedergestreckt hatte, und es fehlte wenig, daß die rasende Menge sich seiner bemächtigte, wäre sein Beistand nicht im rechten Augenblicke eingetroffen. Fast nackt kam er in Frankreich an, versah sich mit den nöthigen Kleidungsstücken und der Uniform seines Grades, um den erhaltenen Auftrag zu vollziehen. Er ward Napoleon vorgestellt, dem er den Zweck seiner Sendung auseinandersetzte und über die stattgefundenen Operationen, die Hülfsquellen und Lage der Armee von Portugal berichtete. Der Kaiser, der Foy vorher wenig gekannt hatte, muß eine gute Meinung von ihm gefaßt haben und sehr zufrieden mit ihm gewesen sein; denn bald darauf ernannte er ihn zum Divisionsgeneral. Den Tag nach der Vorstellung Foy's in den Tuilerien traf ein Officier von dem Stabe des Fürsten von Neufchatel mit einem Auftrage bei dem Kaiser ein. Das Gespräch fiel auf den General, und der Officier erzählte dessen Unfall zu Pan-Corvo. Napoleon fiel es auf, daß Foy dieses Auftrittes nicht erwähnt hatte, ließ ihn zu sich rufen und über den Vorgang berichten. „Und warum haben Sie," fragte der Kaiser, „mich von dieser Gefahr, die Sie bedroht, und von dem Verluste, den Sie erlitten, nicht in Kenntniß gesetzt?" — „Die Sache betraf nur mich," antwortete Foy, „und ich hielt sie nicht für wichtig genug, um Ew. Majestät erzählt zu werden." — Einige Tage später ward ihm eine Gratification von 20,000 Franken zugestellt. Das Wichtigste für Foy war indessen, daß er Napoleon in der Nähe sah, der sich öfter mit ihm unterhielt und Gespräche von zwei Stunden mit ihm führte. Der Kaiser, der seine Leute kannte und zu behandeln wußte, machte einen starken, bleibenden Eindruck auf Foy, der sich von Bewunderung hingerissen fühlte. Napoleon sprach ihm von der Zukunft, wie er sie zu gestalten gedenke, deutete auf seine Riesenentwürfe und entwickelte die Mittel, sie auszuführen. Es war eines

von jenen inhaltreichen und schönen Capiteln, gemischt von Poesie und Wirklichkeit, von Wahrhaftigkeit und Täuschung, wie sie auf St. Helena vorkamen und in dem Memorial von Las Cases zu lesen sind. Foy erstaunte über des Kaisers Absichten, an deren Verwirklichung er selbst nicht zu zweifeln schien. Indessen ließen sich doch auch die Schwierigkeiten nicht verbergen, der Widerstand, den ein mächtiger Theil von Europa leisten würde, die getheilten Meinungen und feindseligen Interessen, die zu versöhnen oder zu besiegen waren, und Foy nahm keinen Anstand, seine Bedenklichkeiten bei aller Bewunderung, von der er sich durchdrungen fühlte, bescheiden auszusprechen. „Was wollen Sie?" schloß Napoleon seine Erwiederung, „in meiner Lage ist jeder Stillstand ein Rückschritt, und ich kann und darf keine Rückschritte machen."

In den Feldzügen von 1811 und 1812 befehligte Foy in Spanien oder Portugal beinahe immer abgesonderte Corps, die aus mehreren Divisionen bestanden, und gewöhnlich mit glücklichem Erfolge. Selbst im Jahre 1813, wo die Franzosen sich nur mit der größten Anstrengung gegen die überlegene Macht der Engländer und Spanier behaupteten, blieb Foy im Vortheile, wenn auch das Heer sonst im Ganzen oder Einzelnen im Nachtheile war. Wie der große Kampf endlich entschieden ward, ist bekannt. Foy focht in Spanien, während Napoleon auf heimischem Boden seine Herrschaft, den Ruhm Frankreichs und die Integrität seines Gebietes zu vertheidigen bemüht war. Als dieser abzudanken sich genöthigt sah, lag Foy, ohne besondere Theilnahme für die Angelegenheiten dieser Welt, an schweren Wunden leidend, zu Bette, so daß man für sein Leben fürchtete. Die restaurirte Regierung ernannte ihn zum Generalinspector der Infanterie, welche Stelle er bis zum wunderbaren 20. März bekleidete. Bei Waterloo kämpfte er mit einem Muthe, der eines besseren Schicksals, als ihm geworden, würdig war. Hier erhielt er seine funfzehnte und letzte Wunde, mit der sich seine kriegerische Laufbahn schloß. Die Stunde war abgelaufen, Napoleon's und Frankreichs Loos bestimmt, Europas Schicksal entschieden. Eine neue Zeitrechnung begann mit neuen Entwürfen und Täuschungen, in denen sich die alten nur in verjüngter Gestalt wiederholten. Ueber das, was Foy als Krieger und Anführer geleistet, ist nur eine Stimme, und diese Stimme ist dieselbe bei den Feldherren, unter denen er gedient, wie bei den Truppen, die er befehligt hat. Desaix, Moreau, Massena und die Marschälle, welche sie an der Spitze des Heeres ersetzt, haben ihn ausgezeichnet, und Napoleon selbst, der sich so spät dazu verstand, ihn nach seinem wahren Werthe zu würdigen, erkannte seine Verdienste an und erklärte noch auf St. Helena, Foy habe zu den Seltenen gezählt, die den Marschallsstab erwarten durften.

Es könnte auffallen, daß ein Mann, der auf dem Schlachtfelde sich so wohlverdienten Ruhm erworben, mit gleichem Erfolge auf der Rednerbühne aufgetreten ist. Aber was sich bei oberflächlicher Betrachtung zu widersprechen und aufzuheben scheint, fördert und unterstützt sich gegenseitig. Die Triumphe des Friedens wie des

Krieges können nur durch Ueberlegenheit des Geistes, durch einen sichern und schnellen Blick, der Menschen und Dinge in ihrer wahren Gestalt erfaßt, durch ein gesundes Urtheil und Entschlossenheit errungen werden. Die Künste des Friedens und des Krieges schließen sich nicht aus, sondern dienen sich, und die größten Feldherren zeichneten sich auch als große Staatsmänner aus. Foy's Zelt war zugleich ein Lesecabinet, und das Schwert vertauschte er mit einem Buche. Mit den alten Sprachen und der alten Literatur bekannt, beschäftigten ihn diese, wie die Sprachen unserer Zeit, deren viele er fertig redete und las, und das Wichtige, was sie für den Mann von Bildung enthielten, suchte er sich anzueignen. Cäsar's Commentar, Virgil's Dichtungen fand man neben den Werken des Tacitus und Montaigne, und der Krieger, der Geschäfts- und Staatsmann und der Redner schöpften an derselben Quelle. Seine Feldzüge wie seine Reisen dienten ihm auf gleiche Weise zu seinem Unterrichte, und in dem Lande, wo er sich aufhielt, studirte er dessen Sprache, Sitten, Staatsverfassung, suchte sich mit den Schätzen seiner Literatur bekannt zu machen und durch den Umgang mit seinen Gelehrten und ausgezeichneten Männern zu unterrichten. So ist es Foy möglich geworden, die mannigfaltigsten und verschiedenartigsten Kenntnisse zu vereinen: außer der Kriegswissenschaft in ihrem ganzen Umfange die Statistik der europäischen Staaten, Staats- und Völkerrecht, Finanzwissenschaft, Mathematik, Physik und Naturgeschichte.

Mit dem Jahre 1815 schloß sich Foy's kriegerische Laufbahn; er kehrte in den Privatstand zurück. Die Ruhe, welche ihm dieser gewährte, benutzte er, um eine Geschichte der spanischen Revolution und des Krieges zu schreiben. In dieser Arbeit, deren Vollendung sehr zu wünschen gewesen wäre, ward er durch den ehrenvollen Ruf in die Kammer unterbrochen. Das Aisnedepartement wählte ihn nämlich 1819 zu seinem Abgeordneten. Das war Foy's Ehrgeiz gewesen, und früher schon hatte er sich um diese Auszeichnung beworben, durch die er einen angemessenen Wirkungskreis zu erlangen und seinem Vaterlande sich nützlich zu machen hoffte. Dieses bedurfte der Männer von seiner Art, edelmüthig, einsichtsvoll, entschlossen und der Sache der Freiheit und des Volkes zugethan. Es war die Zeit des offenen und heimlichen Kampfes des alten Frankreichs, wie es seine Könige besessen hatten und wieder besitzen wollten, mit dem neuen Frankreich, wie es sich seit der Revolution gestaltet hatte. Die geschlossene Phalanx der Aristokratie, die das legitime Königthum bald als Zweck, häufiger noch als Mittel geltend zu machen suchte, verbarg ihre feindselige Bewegung gegen die Rechte und Freiheiten der Nation keineswegs, sondern drängte selbst den Monarchen über die Wünsche und Entwürfe des Königthums hinaus. Das übrige Europa mit seinen befreundeten Gesinnungen sah dem Kampfe wohlgefällig zu und ließ es an Aufmunterung und Unterstützung nicht fehlen, um die Hyder der Neuerung mit dem Geschlechte, das sie geboren, zu erlegen und aus-

zurotten. Foy hatte, da er in die Kammer trat, große Erwartungen erregt; aber er übertraf die größten, die selbst seine Freunde und Bewunderer genährt. Den Anmaßungen der Gewalt trat er mit Entschlossenheit entgegen, bekämpfte die Mißbräuche der Verwaltung und die Anträge der aristokratischen Mehrheit mit einer Gewandtheit und Gründlichkeit, die ihm in der Reihe der Opposition eine ausgezeichnete, wo nicht die erste Stelle sicherten und die allgemeine Achtung seiner Mitbürger gewannen. Muthig widersetzte er sich den unmäßigen Forderungen der Minister, die in ihren Ausgaben weniger die wahren Bedürfnisse des Staates und die Mittel der Nation, als die Neigungen und Launen der Gewalt berücksichtigten. Er kämpfte für die Freiheit der Presse, die man um so ängstlicher zu beschränken suchte, je mehr man sie zu fürchten hatte, und trat als entschiedener Gegner des spanischen Krieges auf, der keinen andern Zweck hatte, als die Freiheit auf der Halbinsel zu vernichten und dadurch die Vernichtung derselben in Frankreich vorzubereiten und zu erleichtern. Wenn er durch diese Bestrebungen das Vertrauen, die Liebe und Achtung der Nation immer in höherem Grade gewann, dann ward ihm die Abneigung der Verwaltung und der Haß der aristokratischen Faction, die das von den Fremden ihr überlieferte Frankreich als ihr wiederangetretenes rechtmäßiges Eigenthum betrachtete, in demselben Verhältnisse zu Theil. Man ließ es nicht an Versuchen fehlen, Foy von der Wahl in die neue Kammer, die 1824 eintrat, auszuschließen. Aber drei Collegien wählten ihn zu gleicher Zeit. Diese ehrende Anerkennung vermehrte seinen Eifer und seine Thätigkeit, und kräftiger und entschiedener als je bestritt er alle Maßregeln und Versuche, die ihm das Wohl Frankreichs und die Rechte und Freiheiten des Volkes zu verletzen schienen. Er widersetzte sich der vorgeschlagenen Vermehrung der auszuhebenden Truppen, die er eine Blutsteuer nannte, der siebenjährigen Dauer der Kammer der Abgeordneten, der Entschädigung der Emigrirten, die, wie er sich ausdrückte, Zwei gegen Einen als Deputirte in der Versammlung und kaum Einen auf Tausend in der Nation zählten, und den schmählichen Handel, den man mit Ouvrard abgeschlossen. So vielfältigen und großen Anstrengungen erlag endlich seine Gesundheit, die seit Jahren schon gelitten hatte, und er starb den 28. November 1825.

Trauer und Bestürzung erfüllten Frankreich bei der Nachricht seines Todes. Seit Mirabeau hatte kein Fall dieser Art einen so tiefen und allgemeinen Eindruck gemacht. Aber wie damals, schien auch jetzt das Fortbestehen einer constitutionellen Monarchie in Frage gestellt, und der Kampf der Freiheit mit der Willkür seiner Entscheidung nahe, und ein Mensch, der mit so rühmlicher Auszeichnung der Sache des Volks gedient, konnte dafür gelten, zu dieser Entscheidung wesentlich beizutragen. „Ganz Frankreich", hieß die Ankündigung seines Todes, „mag sich in Trauer hüllen; es hat „einen seiner größten Bürger verloren: General Foy ist nicht mehr."

Die Menge drängte ſich in der Straße, wo ſeine Wohnung iſt. Man hörte lautes Wehklagen und Tauſende vergoſſen Thränen. Als der Wagen mit den irdiſchen Reſten des Verewigten ſich in Bewegung ſetzte und durch die aufgehäufte Maſſe kaum einen Durchgang fand, drängten ſich die Zöglinge der Rechtsſchule und der Medicin, nebſt vielen Officieren, herbei, welche die Ehre anſprachen, die Leiche nach der Kirche tragen zu dürfen. Das geſchah, und eine zahlloſe Menge folgte, Menſchen von allen Ständen, vom Marſchall und Senator bis zum Krämer und Handwerker, in feierlicher Stille, mit entblößtem Haupte. Während des Trauerzugs und der Todtenfeier hörte es nicht auf zu regnen, das Waſſer fiel in Strömen vom Himmel; aber das zerſtreute die gedrängte Maſſe nicht und beſchleunigte nicht einmal den Zug. In derſelben Ordnung, mit immer gleichem Schritte, bewegte er ſich weiter durch die langen Straßen, in denen ſich eine doppelte Reihe von Menſchen aufgeſtellt und Andere die Fenſter und Häuſer beſetzt hatten. Man wollte in der Begleitung nicht weniger als dreißig tauſend Köpfe gezählt haben. Während dieſer zahlreiche Leichenzug ſich in ſtiller Ordnung dem Kirchhofe näherte, ward er von einer Reihe Wagen, die fröhliche Hochzeitsgäſte zum heitern Schmauſe führten, durchkreuzt und aufgehalten. Es war einer jener tiefſinnigen Contraſte, die das Genie Shakſpeare's dem Leben oft ſo glücklich nachzubilden weiß: das Erhabenſte und Niedrigſte, Tod und Leben, Schmerz und Freude, Wahnſinn und Vernunft in verwandter Nähe! Die eben noch ſo lauten Gäſte fühlen ſich von der ſtillen Trauer, die ſie umgibt, ergriffen. „Es iſt Foy's Leichenbegängniß", ſagt man ihnen, und Blumen und Bänder, welche die Fröhlichen geſchmückt, verſchwinden, die Wagen leeren ſich, und Alle, die auf dem Wege zum Feſtgelage waren, ſchließen ſich dem Zuge nach dem Kirchhofe an.

Foy hatte ein ſchönes, inhaltreiches Leben und einen ſchönen Tod. Die dankbare Anerkennung ſeiner Mitbürger reichte ſelbſt über ſein Grab hinaus und trug eine Ehrenſchuld, die das Vaterland ihm ſelbſt nicht zahlen konnte, an ſeine Familie ab. Foy's Leben und Tod beweiſen, wie Alles, was gelingen, gedeihen, blühen und Früchte tragen ſoll, ſeinen rechten Augenblick verlangt. Größere Kräfte können ſpurlos untergehen, größere Opfer unbeachtet bleiben, größere Anſtrengungen erfolglos ſein. Der Menſch iſt es nicht mit ſeinem wahren, inneren Gehalte, was für Andere, für ſeine Zeitgenoſſen, wie für die Nachwelt, ſeinen Werth beſtimmt; es iſt ſein Wirken und Leiſten, ſein Erſcheinen im äußeren Leben, die Nachfrage und das Bedürfniß der Zeit, das eben Befriedigung verlangt und den Preis macht, den man geben kann und mag. Dieſen Preis aber macht die Waare weniger als der Markt. Alles, was in der Welt gedeihen und gelten ſoll, will ſeine rechte Stunde haben; zu ſpät oder zu früh hat es keinen, oder nur geringen Werth. Uns kann wohl der Verdacht nicht treffen, daß wir Foy's ſchöne Anlagen, ſeine Tugenden und Verdienſte

nicht gehörig würdigen. Wir achten, ehren, ja bewundern ihn. Aber so gewiß er ein ausgezeichneter Menſch, ein tüchtiger Krieger, ein großer Bürger, ein kräftiger und gewandter Redner geweſen iſt, eben ſo gewiß iſt, daß nur die günſtigen Umſtände, die er vorgefunden, ſeine Anlagen entwickeln und ſeine Vorzüge und Tugenden geltend machen konnten. Ohne den leicht beweglichen Charakter der Franzoſen, der für äußere Eindrücke ſo empfänglich iſt und ſie ſo gern wieder mittheilt, ohne eine Hauptſtadt, in der ſich hunderttauſend ſolche leicht bewegliche, ſich mittheilende Menſchen zuſammenfinden, ohne die Beſorgniß des Bürgers, ſeine durch die Revolution erworbenen Rechte und Freiheiten an die Gegenrevolution wieder zu verlieren, die damals die Gemüther ängſtigte, ohne andere Umſtände, die hier aufzuzählen der Ort nicht iſt, wäre Foy nicht zu der hohen Stufe von Popularität gelangt, die nur für Wenige im Laufe der langen Wiedergeburt Frankreichs erreichbar war. Es ſind in derſelben Zeit Männer faſt unbemerkt und unbeachtet in die Gruft geſtiegen, die an Geiſtesgröße und Charakterſtärke ſich mit Foy vergleichen können. Sie hatten ihre Zeit nicht gefunden; was ſie zu Markte bringen konnten, war eben nicht geſucht. Unter hundert Streichen bleibt der Baum aufrecht ſtehen, und der letzte ſcheint ihn endlich gefällt zu haben. Das iſt der Erfolg, und nach dem Erfolge urtheilt der Menſch und die Geſchichte, des Menſchen Werk. Etienne, ein Freund Foy's und ſein College in der Kammer, ſagt von ihm: „Stolz und gefühlvoll geboren erklärte er ſich mit „Begeiſterung für die Sache der Revolution; er vertheidigte ſie mit „Ueberzeugung; ſein edles und reines Herz aber empörte ſich gegen ihre „Ausſchweifungen. Er verſtand die Freiheit zu gut, als daß er die „Ausgelaſſenheit nicht hätte haſſen ſollen. Durch die ſtrahlende Glanz„fülle von Ruhm, welche dem edelmüthigen Vertheidiger des Vater„landes die blutigen Unfälle deſſelben verbarg, entdeckte ſein Auge mit „Verdruß den Abgrund, den die Anarchie öffnete und unſere Trophäen „nicht ausfüllen konnten. Sich zu ſeiner glorreichen Laufbahn vorbe„reitend, machte er aus ſeiner Stelle am Wachfeuer eine Rednerbühne, „von der er gegen die Unterdrückung donnerte; zwiſchen das Feld der „Ehre und das Schaffot geſtellt, ſetzte er ſein Leben doppelt auf's „Spiel, überzeugt, daß unter dem Mordſtahle des Fremden wie des „Henkers man es nur für Frankreich verlor. In den Kerker von „Arras geſtoßen, verließ er denſelben, um an den Poſten der Gefahr „zu eilen. Weit entfernt, die Freiheit anzuklagen, liebte er ſie mit „allen Leiden, die er für ſie erduldete, und da man ſie opfern mußte, „um die Unabhängigkeit des Gebietes zu retten, bewahrte er ſie in dem „Heiligthum ſeines Inneren. Selbſt der Anſchein von Willkür em„pörte ſein edles Gemüth, und ein gewiſſer Zug ſtimmte ihn immer, „wie alle großartigen Charaktere, für die Schlachtopfer der Unter„drückung. Bald hatten die Heere auch ihre Höflinge, und es kam „die Zeit, wo Tapferkeit und Verdienſt nicht mehr hinreichten, um im „Grade vorzurücken; darum ging es auch auf ſeiner kriegeriſchen Lauf-

„bahn nicht besonders rasch: jede seiner Beförderungen, jede seiner Auszeich„nungen eroberte er mit dem Degen in der Hand. Nie war er Sklave, „als der seiner Pflicht; unter dem Joche der Kriegsdisciplin bewahrte er die „Unabhängigkeit seines Geistes; aber die Liebe zum Vaterlande war die in„nigste und herzlichste seiner Neigungen, und die Gunstbezeigungen des Ruh„mes trösteten ihn für die Unfälle der Freiheit.“ — Etienne war Foy's Freund und sein College in der Kammer, wie wir oben bemerkt. Beide bekannten sich zu demselben politischen Glauben, hatten ihre Plätze auf derselben Seite und stimmten für oder gegen dieselbe Sache. Etienne hat darum in Foy sogar etwas mehr als einen Freund und Collegen, nämlich einen Glaubensverwandten, wenn man will, sich selbst, seine Gesinnungen und sein Streben beurtheilt, und das Urtheil ist vielleicht in vielen Stellen etwas übertrieben ausgefallen. Das französische Nationalgefühl läßt keinen achtbaren Landsmann so leicht im Stiche, und was Frankreich angehört und Frankreichs Ruhm und Größe berührt, ist des Franzosen eigene Sache. Das tadeln wir nicht, sondern bemerken es nur, weil in der Zusammenstellung mit dem Auslande, das nicht dieselbe zarte Theilnahme für sich und das Seinige hat, jenes gegen Frankreich im Nachtheile ist. Foy war ein ausgezeichneter Mensch, ein guter Bürger, ein tapferer Krieger, ein trefflicher Redner; aber so sehr wir ihn auch achten, hätten wir doch den Muth nicht, von ihm zu sagen, er sei ein Perikles, ein Demosthenes, oder der ganze Olymp der Helden und Redner Griechenlands neigten sich vor ihm, wie Etienne in der überströmenden Fülle seiner begeisterten Beredtsamkeit sich ausdrückt. Die Reden, welche Foy in der Kammer gehalten, sind nach seinem Tode gesammelt und dem Drucke übergeben worden. Weitzel.

Fracht, Frachthandel. Aus dem einfachen Geschäfte des Tausches hat sich das unermeßliche Getriebe des Handels entwickelt, und seitdem es anfing, die Thätigkeit eines eigenen Standes zu verwerthen, haben sich alle die einzelnen Bestandtheile der Operation in besondere Institute vertheilt, die selbstständige Unternehmungen erhalten, große Summen bewegen, Tausende von Menschen ernähren, sich mit eigenthümlichen Rechtsverhältnissen, Gewohnheiten und Geschicken umringen. Der Handel vermittelt das Zusammentreffen von Nachfrage und Angebot; er fördert die Waaren dem Orte ihrer Bestimmung zu. Aber längst ist für die europäisch-civilisirten Länder die Zeit vorüber, wo dies Alles Sache derselben Unternehmung war, und der Handelsmann sich aufmachte, um die Erzeugnisse seiner heimathlichen Industrie in ferne Länder zu schaffen, dort gegen fremde Güter zu vertauschen und diese selbst wieder zurückzubringen, um sie im Inlande an die einzelne Consumtion abzusetzen. Jetzt hat sich das Alles in tausend einzelne Geschäfte aufgelöst; jeder Schritt in der langen Kette, die allmälig die Operation zum Ziel führt, beschäftigt selbstständige Etablissements; ein Anderer gab seine wollenen Waaren hin und ein Anderer empfängt die Gewürze, die zuletzt dafür eingetauscht wurden,

ſich aber unterwegs vielleicht tauſendmal in andere Waaren verwandelten; der in Sachſen die Waare fertigt, der ſie dem Kaufluſtigen anbietet, der ſie einkauft, der ſie ihm abnimmt, der ihren Transport bis nach Hamburg beſorgt, der dort ihre Aufbewahrung und ſichere Verladung vermittelt, der ſie über's Meer ſchafft, der ſie jenſeits ausladet, in Commiſſion nimmt, verkauft, in's Einzelne abſetzt, das Alles ſind vielleicht verſchiedene Perſonen, verſchiedene Geſchäftsunternehmer, die von dem einzelnen Theile des Geſchäftes leben können, weil ſie denſelben Theil für ſo viel andere Geſchäfte Jahr aus Jahr ein verrichten. Die Zurückförderung des endlich eingetauſchten Preiſes beſchäftigt wieder eben ſo viele Unternehmer, und eine beſondere und gar wichtige Reihe von Handelsetabliſſements hat es lediglich mit dem Oele zu thun, das die Räder dieſer großen Maſchine im Gange hält, mit dem Gelde und Credit nämlich, durch deren Anwendung jedem einzelnen Theilnehmer dieſer vielverzweigten Geſchäfte zu der Zeit und auf die Weiſe ſein Lohn werden ſoll, die ihm und dem Zahlenden die bequemſte iſt.

Ein wichtiges Glied in dieſer langen Reihe von Operationstheilen bildet das ganz mechaniſche Geſchäft der Zuförderung ſelbſt. Dabei iſt zwiſchen dem Frachtgeſchäfte und dem Frachthandel zu unterſcheiden; eben ſo wie das Verkaufsgeſchäft, das der Urproducent ſelbſt an den Conſumenten macht, keineswegs zu dem Handel im engeren und eigentlichen Sinne gehört, wie er von dem Handelsſtande betrieben wird. Das Frachtgeſchäft wird von dem Fuhrmann, Schiffer, der Poſtanſtalt u. ſ. w. beſorgt, die ſich zum Werkzeuge der Fortſchaffung eines beſtimmten Gutes an einen beſtimmten Ort hergibt, ohne ſich weiter um Grund und Folgen der Handlung zu bekümmern. Dergleichen Organe des Verkehrs ſtehen im Solde der Eigenthümer der Waaren und übernehmen es, dieſe Waaren in guter Beſchaffenheit, zur beſtimmten Zeit und gegen eine gebührende Entſchädigung an den Ort ihrer Beſtimmung zu ſchaffen. Auch dieſes Geſchäft involvirt eine große Vertretung und iſt nicht ohne Wagniß und Beſchwerde. Amerikaner, die in Deutſchland reiſen, können ſich nicht genug verwundern, mit welchem Vertrauen man bei uns ſo beträchtliche Güter, ohne beſondere Sicherheit, der Redlichkeit eines Fuhrmanns anvertraue. Das könne man bei ihnen nicht wagen. Und doch wird dieſes Vertrauen ſo ſelten getäuſcht. Bei dem Transporte durch den Fuhrmann entſcheidet der Frachtbrief, den der Abſender der Waaren dem Fuhrmann mitgibt und in welchem, außer anderen, vielleicht durch die Zollgeſetzgebung geforderten Umſtänden, hauptſächlich die Ladung, der Ort der Beſtimmung, die geſetzte Friſt der Ablieferung und der bedungene Lohn angegeben ſind. Letzteren zahlt der Empfänger bei pünctlicher Ablieferung. Weigert ſich der Empfänger, obgleich die Waare zur rechten Zeit und unbeſchädigt abgeliefert worden, der Zahlung, ſo hält ſich der Fuhrmann an das Gut, unter ſofortiger Benachrichtigung des Abſenders. Reine Unglücksfälle, die

den Waaren unterwegs zugestoßen, trägt natürlich der Eigenthümer; verschuldete Beschädigungen, wer erweislich die Schuld begangen hat; also z. B. wenn die Emballage unbeschädigt ist, und die Waaren im Innern doch gelitten haben, der Versender wegen schlechter Verpackung. Wird die Ladung durch Verbrechen dritter Personen verkürzt, so ist der Fuhrmann wohl frei, wenn er erweislich die Sache nicht verhindern konnte, z. B. gewaltsam beraubt wurde. In den meisten Fällen ist aber seine völlige Unschuld schwer zu erweisen, und er muß daher meist den Verlust, so weit seine Kräfte reichen, tragen; eben so mit größerem Rechte allen Schaden, den er offenbar verhindern konnte und sollte. — Analog sind im Ganzen die Verhältnisse bei der Verfrachtung zur See; nur ist hier das Verhältniß künstlicher. Hier ist schon der Eigenthümer der Fuhrgelegenheit in der Regel, dort aber nur ausnahmsweise, von dem Führer derselben verschieden, als Rheder und Schiffer. Letzterer kann nur an Orten, wo er von seinen Rhedern getrennt ist, das Schiff verfrachten. Diese Verfrachtung erfolgt entweder, von Seiten des Abmiethers oder Befrachters, für den ganzen Raum, oder für einen ideellen Theil des Schiffes, oder sie erfolgt für Stückgüter. Es ist die Seetüchtigkeit des Schiffes zu beachten; die gehörige Ladung und Unterbringung der Güter (Stauung); es wird ein Empfangsschein an den Ablieferer derselben ausgestellt und ein Manifest über den ganzen Inhalt des Schiffes gefertigt. Der Schiffer muß zu rechter Zeit in See gehen und für gehörige Pflege der Güter, z. B. Kühlung, wo es nöthig ist, sorgen; den bestimmten Weg verfolgen; bei Unfällen für Bergung der Waaren; bei dem Anlangen für deren Löschung Sorge tragen. Liefert der Befrachter dem Schiffer die bedungene Fracht nicht, so bezahlt er ihm, sobald er dies noch am Anfange der Reise erklärt, nach dem Seerechte einiger Staaten, nur einen Theil der Fracht. Muß der Schiffer sich, um seiner Fracht willen, längere Zeit an einem Orte aufhalten, so wird er durch ein Liegegeld entschädigt. Güter, die ohne Schuld des Schiffers verloren gingen, braucht er nicht zu ersetzen, bekommt aber dann auch keine Fracht; dagegen wird ihm für solche, die er ersetzen muß, die Fracht bezahlt.

Was die nationalökonomischen Vortheile anlangt, die das Frachtgeschäft bringt, so entstehen sie theils aus dem Nutzen und der Nothwendigkeit der Arbeit selbst; theils aus dem Umstande, daß sie die Kräfte einer Anzahl dabei beschäftigter Individuen nützlich verwerthet; theils aus dem Ueberschusse, der diesen nach Bestreitung ihres Unterhalts und aller Kosten übrig bleibt, und der das Nationalvermögen des Landes, zu dem sie gehören, bereichert; theils für alle einzelnen Länder, die sie berühren, aus dem Consumo, durch welches sie deren Güter und Kräfte verwerthen, und wo die davon gemachten Gewinne ebenfalls das Nationalvermögen dieser verschiedenen Länder verstärken.

Anders sind die Verhältnisse des eigentlichen Frachthandels. Es kann vorkommen, daß ganze Nationen zu Anderen in das Verhältniß

treten, für sie das Frachtgeschäft zu besorgen, weil jene Nationen es ihren Interessen gemäßer finden, die Fortschaffung und Herbeischaffung ihrer Güter Anderen zu übertragen, als sie selbst zu besorgen. Dies wird aber in der Regel nur dann statt finden, wenn die den Frachthandel treibende Nation zugleich das ganze Handelsgeschäft besorgt, d. h. die Güter an dem einen Orte auf eigene Rechnung einkauft, sie an dem andern Orte auf eigene Rechnung verkauft, dort in der Regel wieder andere Güter einnimmt, die sie vielleicht an einen Dritten absetzt und so fort. Eine solche Nation ist nicht blos der Schiffer und Fuhrmann, sondern sie ist zugleich der Kaufmann der Uebrigen und steht unter den Nationen, wie der Kaufmann im Inneren des Volkes. Sie macht daher, außer den Gewinnen des Frachtgeschäfts, auch noch die ganzen eigentlichen Handelsgewinne. Allerdings entgehen ihr die Productionsgewinne, die vielmehr dem Orte zufließen, wo sie die Güter einkauft, so wie die an der weiteren Vereinzelung der Güter zur endlichen Consumtion gemachten Gewinne, und der Nutzen dieser Consumtion selbst. Sie würde die ersteren ernten, wenn sie eigene, selbsterzeugte Güter dem Auslande zuführte, und die letzteren, wenn sie die fremden Güter in ihr eigenes Land brächte, um dort der Consumtion zu verfallen. Aber auch so ist ihr Geschäft gar vortheilhaft, und dergleichen Nationen pflegen um so reicher zu sein, je gewisser eben die Thatsache, daß sie sich diesem Geschäfte widmen können, dafür bürgt, daß sie einen verhältmäßigen Ueberschuß an Capital und Kräften besitzen. Denn allerdings erfordert dieser Handel ein beträchtliches bereitstehendes Capital, weil er nur im Großen gedeihen kann, die Unternehmungen oft gewagt sind und der Umsatz langsam erfolgt. Phönicien, Carthago, die italienischen Republiken, die griechischen Inseln, die Hanse, England, Holland haben diesen Handel betrieben. Wenn ich übrigens sagte, daß er schon einen gewissen Ueberschuß an Kräften und Capitalien voraussetze, so ist damit doch nicht gerade die höchste Stufe des Nationalvermögens an allseitigen Kräften gemeint. Auf dieser wird der Frachthandel zwar aufblühen, wenn die örtliche Lage ihm günstig ist, aber er wird nicht als ein hauptsächlicher Zweig so hervortreten, sondern mit Eigenhandel vermischt sein. Eine solche Nation wird Vieles von dem, was eine andere blos verführt, selbst erzeugen und selbst consumiren. Dagegen ist jener Handel besonders für Länder, deren Verhältnisse weder eine sehr bedeutende Production, noch eine zu gewaltiger Consumtion ermunternde Bevölkerung zulassen, die aber durch ihre örtliche Lage zu Betreibung desselben geschickt sind.

Bülau.

Francia, Doctor, s. Paraguay.

Franken. Keines andern altdeutschen Volkes Geschichte ist für die gründliche Erkenntniß der späteren deutschen Verfassung so wichtig, als die der Franken.

Im nordwestlichen Deutschland zeichnen sich schon im ersten Jahrhunderte unserer Zeitrechnung zwei Völkerschaften durch dauernde Macht

und Größe und durch ausgebildetere bürgerliche und Kriegsverfassung aus: die Chauken an der Nordsee und die Katten vom Main bis zur Weser. Jene hielten zu Rom, diese zu Armin. Aber gerade in diesen Kämpfen scheint auch den Chauken die wahre Absicht Roms klar geworden zu sein, wenigstens zeigen sich von da an viele unzweideutige Spuren einer feindseligen Gesinnung gegen dasselbe, neben einer innigen und dauernden, durch keinen Zwiespalt gestörten Verbindung mit den Katten, während der beginnende Verfall und die inneren Kämpfe des Reiches zu Ende des 3. und zu Anfange des 4. Jahrhunderts Beiden Zeit ließen, dessen Herrschaft auf dem rechten Rheinufer ganz in der Stille ein Ende zu machen, und um die Mitte des 3. Jahrhunderts, wo wir den Namen der Franken zuerst vernehmen, als ein das ganze nordwestliche Deutschland bewohnendes oder doch beherrschendes Volk auf dem Schauplatze der Weltgeschichte erscheinen zu können. Als Kaiser Probus mit kräftiger Hand die Ruder des wankenden Reiches ergriff, fand er „salische Franken" im Besitze der batavischen Halbinsel; während er selbst den Alemannen die Zehntlande abstritt, sandte er seine Feldherren gegen jene, und sie verglichen sich mit den Eingedrungenen, welche das Land zu räumen versprachen gegen andere Wohnsitze — am Ufer des schwarzen Meeres. Ein Beweis, daß die Besitznahme Batoviens nicht Sache eines Volkes oder mächtigen Bundes, sondern das Unternehmen Einzelner war, denn weder kam Hülfe aus der alten Heimath, noch scheint Probus Ursache zu einem Angriff auf dieselbe gefunden zu haben.

Dies ist Alles, was wir über die älteste Geschichte der Franken und dahin Gehöriges über die Geschichte der Völker wissen, welche diesen Namen gemeinschaftlich führten. Was der Name selbst bedeute, hat Sprachkundigen und Geschichtforschern viele Sorgen gemacht. Für die Zwecke des Staatslexikons bieten ihre Erörterungen nichts dar. Wichtiger ist eine Anekdote aus jener ältesten Zeit, worin sich die Kühnheit, der unbändige feste Willen und die Besonnenheit, welche die Franken überall auszeichnet, in recht glänzendem Lichte zeigt.

Die nach Asien ausgewanderten Franken fanden sich entweder in ihren Erwartungen getäuscht, oder es überwältigte sie die Sehnsucht nach dem Vaterlande — sie faßten bald den verzweifelten Entschluß, zurückzukehren, bemächtigten sich der an der Küste liegenden römischen Wachtschiffe und fuhren durch das schwarze, das ägäische, das mittelländische Meer und den großen Ocean nach ihrem lieben Niederland zurück, nicht ohne manche harten Kämpfe, wo sie, um Mundvorrath einzunehmen, an's Land steigen mußten. Bei einer solchen Landung überwältigten sie sogar die feste und volkreiche Stadt Syrakus.

Von da an finden wir keine Spur mehr, daß Franken, obgleich sie schaarenweise in's römische Gebiet auswanderten, sich anderswo, als im nördlichen Gallien hätten ansiedeln lassen, der Heimath näher und dem Meere, welches von den Fahrzeugen fränkischer Seeräuber bedeckt war. Eine schwere Geißel für die Bewohner der galischen und

britischen Küste! Vergebens kreuzten römische Wachtschiffe vor den Häfen — die Freibeuter waren ihnen überlegen, vergebens fanden sich die römischen Befehlshaber mit den Kühnsten und Mächtigsten derselben ab — an ihre Stelle traten sogleich Andere; vergebens suchte Maximian, der damals Gallien beherrschte, die Freundschaft Gennobaud's, der ein König der Franken genannt wird — die Gewalt desselben reichte nicht so weit', jenem Unheil zu steuern. In dieser Noth griff Maximian zu dem verzweifelten Mittel, daß er den Kühnsten und Gefürchtetsten jener Seehelden, den Menapier Carausius, in seinen Dienst nahm, ihm die ganze Küstenflotte übergab und ihm die Sicherung der Schifffahrt zur Pflicht machte. Wie vollkommen auch dieser Zweck erreicht wurde, so mochte doch Maximian bald Ursache finden, diese Maßregel zu bereuen. Er suchte des Carausius Macht einzuschränken; da entführte dieser die ganze Flotte nach Britannien, ließ sich dort zum König ausrufen, bemächtigte sich von da her auch der gegenüber liegenden Küste Galliens und wußte in kurzer Zeit durch Gewalt oder Verträge Ruhe und Sicherheit herzustellen für alle Länder, die ihn als Herrn erkannten. Von den Franken unterstützt, schlug er die gegen ihn ausgesandte römische Flotte und ertrotzte (i. J. 289) einen Frieden, worin ihm das eroberte Gebiet und der Titel eines kaiserlichen Mitregenten zugesichert wurde. Kaum aber hatte Maximian's Sohn, Constantius Chlorus, die Verwaltung Galliens angetreten, als er jenen Frieden brach, unerwartet in Carausius' Gebiet einfiel und dessen Truppen aus Gallien vertrieb. Der Franken scheint er sich vorher im Stillen versichert zu haben; er wies denen, welche das batavische Eiland bewohnten, weit größere Ländereien in der Gegend von Trier an und rüstete — gewiß mit Hülfe der Uebrigen, welchen Sicherheit des Meeres unter Carausius so wenig als unter den Römern behagte — eine Flotte gegen diesen aus. Aber ehe sie noch segelfertig war, fiel Carausius (i. J. 295) durch Meuchelmord. Drei Jahre nachher landete Constantius unversehens in Britannien, überfiel die dort noch herrschenden Franken, bemächtigte sich ihrer Flotte und machte mit diesem einen Schlage ihrer Seemacht ein Ende. Denn während diese sich immer mehr nach Britannien hingezogen hatte, war an der deutschen Küste die der Sachsen (s. d.) herangewachsen, welche nunmehr an der Nordsee hin immer mehr in die Stelle der Franken einrückten, indeß diese zu Tausenden nach Gallien auswanderten. Die Zurückgebliebenen lebten mit den Römern in Frieden, seitdem sie denselben Batavien und das Meer überlassen hatten. Nur einzelne Abenteurer beunruhigten von Zeit zu Zeit die Grenze; aber daß die Römer so genügt waren, sie mit schönen und einträglichen Ländereien in Gallien abzufinden, das mußte natürlich deren immer Mehrere anlocken und die Sicherheit der Grenze immer mehr gefährden. Constantin der Große, welcher nach Constantius' Tode die Herrschaft über Gallien erhielt, ergriff daher strengere Maßregeln; dem ersten Einbruch, welcher wieder gewagt wurde, trat er mit überlegener Macht entgegen, schlug die Freibeuter, nahm

wurde durch den Tractat von Verdün 843 sein großes Reich getheilt. Karl der Kahle erhielt den westlichen Theil oder das heutige Frankreich bis an die Rhone, Saone, Maas und Schelde; Ludwig der Deutsche den östlichen Theil oder das heutige Deutschland, mit Mainz, Worms und Speyer; die Länder zwischen der Rhone, Saone, Maas und Schelde mit der Kaiserwürde erhielt Lothar.

Zwar vereinigte Ludwig's des Deutschen Sohn, Karl der Dicke, durch Wahl der französischen Nation, mit Uebergehung Karl's des Einfältigen, noch einmal die ganze carolingische Monarchie. Seitdem aber auch diesen i. J. 887 die Reichsstände abgesetzt hatten, und die Franzosen, abermals mit Uebergehung Karl's des Einfältigen, den Grafen Otto von Paris, aus sächsischem Stamme, zum Könige gewählt hatten, blieben Deutschland und Frankreich für immer getrennt.

Nach Otto's Tode erhielt Karl der Einfältige die Regierung; und bald übergangen, bald wieder im Besitze des Thrones, erhielten sich in Frankreich die Carolinger noch bis zum Jahre 987, in welchem, mit Ausschluß des Urenkels von Karl dem Kahlen, Karl's von Lothringen, der Herzog Hugo Capet zum Könige gewählt ward.

Von 987—1382 herrschten hierauf die Könige des capetingischen Stammes, deren Söhne gewöhnlich schon bei Lebzeiten der Väter von den Reichsständen zu Königen erwählt wurden.

Nach Ludwig's X. Tode im Jahre 1317 wurde, mit Ausschluß seiner einzigen Tochter, der Brudersohn Philipp's des Schönen, Philipp von Valois, von den Ständen als König anerkannt und gewählt, und diese Wahl auch gegen die Ansprüche des Schwiegersohnes des Letzten, des Königs Eduard III. von England, in den blutigsten Successionskriegen vertheidigt. Die Könige des Hauses Valois regierten bis 1589.

Nach Heinrich's III. Ermordung im Jahre 1589 endlich beginnt Heinrich IV., König von Navarra, abstammend vom vierten Sohne Ludwig's des Heiligen, die Reihe der Bourbonen.

Oeffentliches Recht unter der alten Monarchie. Es scheint nicht, als habe das salische Gesetz Bestimmungen über das öffentliche Recht enthalten. Die durch dasselbe eingeführte Successionsordnung war nur die Folge des der ganzen Nation gemeinen Rechts und der Ausschließung der Frauen überhaupt. In öffentlichen Angelegenheiten beobachtete man hergebrachte Gewohnheiten. Große Angelegenheiten wurden in der Volksversammlung auf dem Märzfelde verhandelt: „regni generale placitum“. Außerdem hatte der König einen Staatsrath aus den Großen des Reichs: „placitum regium“. Es waren Geistliche und Laien darin: „tam clerici quam laici“, sagt Hinkmar, der unter Karl dem Kahlen Erzbischof von Rheims war und werthvolle Nachrichten über die fränkische Monarchie hinterlassen hat. Der Staatsrath berathschlagte über Krieg und Frieden, über Bündnisse und bereitete die Vorschläge vor, die der Reichsversammlung vorgelegt werden sollten. Vor diese Versammlung gehörten folgende

Gegenstände: 1) die Veränderung der Religion des Staates und des Königs, 2) Kriegsunternehmungen außerhalb des Reiches, 3) Zulassung fremder Völker auf dessen Territorium, 4) das Erbfolgerecht, 5) die Vormundschaft über den minderjährigen König oder die Regentschaft, 6) die Abschaffung übler Gebräuche („quae contra rationis ordinem acta vel ordinata sunt"), 7) überhaupt die Gesetzgebung*). Die Reichsversammlung hatte auch Recht zu sprechen. Insbesondere wurde in ihr auch gerichtet über die Angelegenheiten, welche die Großen des Reichs (proceres) betrafen. Nach dem Grundsatze, daß Jeder durch seinesgleichen gerichtet werden sollte, war sie es, die über die Königin Brunhilde zu Gericht saß, über Tassilo, Herzog von Baiern und den König Bernhard von Italien. Kraft einer Entscheidung des Maifeldes wurde auch dem Kaiser Lothar sein Erbe jenseits der Berge entzogen und verlor Pipin das Königreich Aquitanien.

Die französische Monarchie war nie in dem Sinne eine unumschränkte, daß sie der Willkür der Könige überlassen gewesen wäre. Es gab eine Aristokratie in Gallien, weil der Germane (der Franke), als Sieger, allein zur Reichsversammlung berufen ward, aber ursprünglich und in der Heimath war jeder Krieger von Rechtswegen ein Mitglied derselben. Mit der Bekehrung Chlodowig's wurden auch die Bischöfe zugezogen, sowie allmälig die Angesehenen unter den Galliern und Römern. Jedoch sagt Gregor von Tours zu Chilperich: „Wenn Einer von uns von den Geboten der Gerechtigkeit abweicht, so kannst du ihn strafen; aber wenn du sie selbst verletzest, wer wird dich züchtigen? Wir machen dir Vorstellungen, und du hörst auf sie, wenn's dir gut dünkt; aber wenn du sie verwirfst, hat Gott allein das Recht, dich zu richten".

Aus dieser Stelle des Vaters der französischen Historiker hat man geschlossen, daß die Reichsversammlungen in Gallien nicht mehr den Charakter gehabt hätten, den Tacitus ihnen in Germanien zuschreibt. Nach meiner Ansicht ist dies ein Irrthum. Man hat den Worten Gregor's von Tours einen zu allgemeinen Sinn gegeben. In der That hatten Chlodowig und seine Nachfolger sich eine größere Macht angeeignet, als ihre Vorgänger besaßen: die Reichsversammlung ward nur selten berufen; aber die Beispiele, die wir angeführt haben, beweisen genugsam, daß das Recht anerkannt war.

Nach und nach suchten die Leudes oder die Privatgefolgsleute der Könige, worunter bald auch die Beamten gehörten, sich den Besitz der Lehen- oder Lohngüter oder Beneficien, die sie der Freigebigkeit der Fürsten verdankten, für immer zu sichern. Diese neuen Herren, die meist ursprünglich zu den Eroberern gehörten, suchten sich auch beson-

*) Vergleiche über die Reichsversammlung auch oben Bd. I. S. 286. 301. Anm. der Red.

dere Herrschaften zu gründen. Unglücklicher Weise geschah es nur zu oft, daß der Titel Leudes den Reichen und Schmeichlern zugestanden ward. Es waren Dotationen nöthig; es mußten auch religiöse Institute gegründet werden. Ungeheure Summen flossen den Kirchen aus Händen zu, welche die Religion entehrten. Den verarmten Königen blieben keine Hülfsmittel mehr übrig, als die Parteien gegen einander zu gebrauchen. Man entzog den Leudes ihre Güter oder setzte Andere ein. Es gab für Niemanden mehr eine Sicherheit; eben so wenig für die Kirchen, von denen man oft die Wiedererstattung der Beneficien begehrte, die man ihnen gegeben hatte. Auch war der zwischen Gouſtan und Childebert geschlossene Vertrag von Andelys ein erster Versuch von Seiten der Großen, die Könige zur Anerkennung der Erblichkeit der Lehengüter, die sie verliehen hatten, zu nöthigen. Die berühmte Versammlung der Bischöfe und Leudes zu Paris i. J. 615 beschloß schon die Erblichkeit der Lehengüter. So schwand die Macht der Krone dahin und bald war Chlotar II. gezwungen durch die Leudes von Burgund, die Majordomus oder Hausmeier ernennen zu lassen.

Mit dem Lehngute ward auch die Würde der Leudes erblich, und dies ist der Ursprung des Adels. Daher stammt der von Marculf erwähnte Gebrauch, seine Erbgüter in Lehen umzuwandeln, die wahre Quelle der offerirten Lehen. Die Herzöge und Grafen, Anfangs nur mit Aemtern bekleidet, vermöge deren sie in's Feld zu ziehen und Recht zu sprechen hatten, übertrugen jetzt mit ihren Beneficien auch bald ihre Würde auf ihre Söhne. Sie wurden den Fürsten furchtbar durch die Miliz, die sie befehligten, dem Volke durch die Gerichtsbarkeit, die sie verwalteten. Die Geistlichkeit, die dieselben Vorrechte genoß, wollte auch in's Feld ziehen, und die Bischöfe befehligten in Person. Also war der Militärdienst des Klerus ein Feudalrecht.

Hinkmar sagt, daß die Versammlungen, die im Herbst gehalten worden seien, nur aus den Großen bestanden hätten, die den Eid leisteten, nichts von dem zu sagen, was dort verhandelt wurde, und daß die Angelegenheiten erst später der Volksversammlung vorgelegt wurden, den alten Märzfeldern, die Pipin in den Mai verlegt hatte. Dieser Rath der Großen hatte auch gerichtliche Functionen, und wenn er diese ausübte, nahm er den Namen eines königlichen Gerichtshofes an, von den Angelegenheiten, die ihm vorgelegt wurden. Dieser Gerichtshof zerfiel in zwei Sectionen, deren einer der Erzcaplan (apocrisiarius), der anderen der Schloßvogt (comes palatii) präsidirte, vor deren Jurisdiction nur die Civilsachen gehörten, und diese Sachen waren die vor den König gebrachten Klagen gegen die Centgrafen und die Grafen, die das Recht in seinem Namen verwalteten. Denn was Regierungs- und Administrationssachen betraf, so verhandelte der König darüber, ohne Zuziehung der Volksversammlung, mit einigen Großen und einigen Räthen, die er nach Gutdünken berief. Dies war eine so gänzlich verschiedene Versammlung vom placitum generale, daß Hinkmar sie „aliud placitum, quod cum senioribus tantum

et praecipuis habebatur“ nennt. Da der König nicht die volle gesetzgebende Gewalt besaß, so mußte er die Gesetze, die er entwarf, dem Maifelde erst vorlegen, wo sie aber gewöhnlich angenommen wurden; und es war dies oftmals vielmehr eine Verkündigung als eine Bestätigung.

Was die Verwaltung des Rechts betrifft, so muß man die missi dominici nicht vergessen. Sie wurden an die Spitze jedes Districts oder jeder Legation gestellt und waren verbunden, sie regelmäßig von drei zu drei Monaten zu besuchen. Karl der Große hatte nämlich den alten Gebrauch nicht beibehalten wollen, die Verwaltung einer Provinz immer einem Herzoge zu übertragen. Diese missi dominici hielten auch Volksversammlungen, denen die Weltgeistlichen, die Grafen, die Lehnsherren und die Kirchenvögte beiwohnten und auf denen man über die Angelegenheiten der Provinz und darüber berathschlagte, welche davon dem Maifelde vorzulegen sein möchten. Zu dieser Zeit waren die freien Leute zur Huldigung und zum Hof- und Gerichtsdienste verpflichtet, aber sie brauchten die Kriegsdienste nur zu leisten, wenn der Krieg in der Reichsversammlung beschlossen worden war. Die königlichen Getreuen oder Leudes hingegen mußten dem Könige in corte et in campo beistehen, und sie waren verbunden, ihm auf allen seinen Zügen zu folgen. Ohne seine Erlaubniß durften sie sich nicht entfernen; sie durften weder seiner Person zu nahe treten, noch seine Geheimnisse enthüllen. Alle Männer waren dem Könige dienstpflichtig, aber der Inhaber eines Alodiums war nur pflichtuntreu, wenn er diese Pflicht verletzte, während der Besitzer des Lehens Felonie beging und das Lehen verlor. Das Recht ward im Namen des Königs gesprochen; er war Oberbefehlshaber aller seiner Heere und präsidirte den Gerichten letzter Instanz in allen Angelegenheiten in den ihm untergebenen Ländern. Da fast alle Rechtshändel durch den Zweikampf endeten, waren die Militärgewalt und die Rechtsverwaltung in enger Verbindung, denn richten hieß hier kämpfen.

Wir haben schon gesagt, wie große Anstrengungen die Leudes gemacht hatten, um sich den beständigen Besitz ihrer Lehengüter zu sichern. Karl der Kahle machte sie aus unbegreiflicher Schwäche gesetzlich erblich, so wie auch die Grafschaften. Die Großen wollten nicht einmal mehr die Autorität der Bischöfe, die der König zu seinen missi dominici gemacht hatte, anerkennen, und gingen sogar so weit, die Berufung an den König zu verbieten. Der König hatte fast keine directe Autorität mehr. Als unmittelbare Vasallen seiner Domänen blieben ihm nur noch die Herzöge von Frankreich, Burgund, der Normandie und von Aquitanien*). Endlich unter dem letzten Nachfol-

*) Nach der Thronbesteigung Hugo Capet's, und vermuthlich unter seinem Sohne Robert, waren sie nebst den Grafen von Toulouse, von Flandern und Champagne die einzigen aller Vasallen des Reiches, und leiteten ihre Lehen nicht mehr vom König, sondern von der Krone ab; eben so den Titel Barone oder Pairs von Frankreich.

ger Karl's des Großen, Ludwig dem Einfältigen, war dieſes große Reich ungefähr bis auf Laon und Soiſſons heruntergekommen. Das unvorſichtige Zugeſtändniß Karl's des Kahlen befeſtigte das ganze Feudalweſen.

Die Nation übertrug Hugo Capet die Krone nicht auf dieſelbe Weiſe, wie ſie Pipin gegeben ward. Die Geſchichtſchreiber ſagen nichts von einer Reichsverſammlung, die deshalb gehalten worden wäre. Die Gewalt der Großen allein handelte hier, und es iſt augenſcheinlich, daß er nur ſeine Freunde und ſeine Vaſallen nach Compiegne berief und ſich als König anerkennen ließ. Gleich im nächſten Jahre ſorgte er dafür, ſeinen Sohn Robert in Orleans krönen zu laſſen, um ihm die Krone zu ſichern. Hugo's Politik, wie die ſeiner Nachfolger, war immer, die Autorität ſich wieder anzueignen, welche die Könige verloren hatten. Der Zuſtand der freien Leute war faſt eben ſo ſchlimm geworden, wie die der Hörigen; man beſchränkte ſie im Rechte zu teſtiren; in gewiſſen Fällen ward der Lehnsherr ihr Erbe; ſie konnten ſich ohne ſeine Einwilligung nicht verheirathen. Beſtändig mit Handdienſten, mit Abgaben und Geldbußen belaſtet, verkauften die Einen ihre Freiheit, die Anderen, die unter einer Kirche oder einem Kloſter ſtanden, ließen ſich's gefallen, daß man ihre Frömmigkeit zum Mittel gebrauchte, ſie zu Sklaven zu machen. Die Stadtbewohner (burgenses oder burgi incolae) waren nicht beſſer daran, als die Landbewohner (die villani), und die Privilegien, die man ihnen verkaufte, zeigen, wie beklagenswerth ihr Zuſtand war. Neben den zahlloſen weltlichen Herrſchaften erwuchſen in ſchneller Folge die geiſtlichen Jurisdictionen. Die Geiſtlichkeit maßte ſich, kraft ihres geiſtlichen Anſehens und ihrer höheren Aufklärung, alle Anklagen an, die den Glauben, die Heirathen, den Ehebruch, Gotteslästerungen, Hexerei und den Wucher betrafen. Die Befreiung der Gemeinden, die man Ludwig dem Dicken zuſchreibt, veränderte dieſen Zuſtand. Die Städte wurden gewiſſermaßen kleine Republiken; die Bürger ernannten ihren Magiſtrat, bildeten Bürgercorps und befeſtigten ihre Städte. Ludwig hatte das Recht, das die Natur jedem Menſchen gegeben hat, als Privilegium verkauft. Die Lehnsherren bereicherten ſich; aber der König trat jetzt als Schutzherr der Verträge, welche die Lehnsherren zu umgehen ſuchten, oft dazwiſchen. So war der Feudalmacht ein bedeutender Stoß gegeben.

Ludwig der Heilige ſchaffte auf ſeinen Domänengütern das abgeſchmackte Verfahren der gerichtlichen Zweikämpfe ab, und um die neue Verfahrungsweiſe der Appellation zu bezeichnen, behielt er den alten Ausdruck „appel de faux jugement“ bei, aber der Beweis durch Urkunden und durch Zeugen vertrat die Stelle der älteren barbariſchen Art, ſein Recht zu beweiſen. Ludwig der Heilige berieth ſich über dieſe Verordnungen mit ſeinen Großen und mit weiſen Männern (de magnorum nostrorum et prudentium consilio). Er wollte Alles auf die königliche Autorität zurückführen. „Wenn jeder Baron auf ſeiner

Baronie Souverän ist", sagte Beaumanoir, „so ist der König doch Souverän über Alle." Als oberster Lehnsherr richtete er ausschließlich in gewissen Fällen, die daher auch königliche Fälle hießen. Der Geheimerath bekam also eine große Wichtigkeit; er bestand aus dem Könige, aus allen hohen Baronen, die ihr Lehen unmittelbar von der Krone nahmen, und aus denen, die es dem Könige gefiel, dazu zu berufen. Das Oberhaupt des Staates hatte die Befugniß, die Meinung dieses Rathes anzunehmen oder nicht. Die Gesetze sowohl, als die allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten wurden in demselben berathschlagt. Die Zustimmung dieses Rathes war jedoch in 3 Fällen erforderlich: 1) wenn er Subsidien oder Hülfsgelder zu erheben wünschte, die nicht ausdrücklich stipulirt waren in der Investitur seiner Vasallen; 2) wenn ein Urtheil gesprochen werden mußte; Niemand konnte anders, als nach dem Gutbefinden seiner Standesgenossen gerichtet werden; 3) wenn es sich darum handelte, Befehle, die nur einen Privatvortheil zum Gegenstande hatten, auf dem Territorium der hohen Barone zu vollziehen. Man gab den Versammlungen dieses Raths den Namen Parlament. Unter der Regierung Ludwig's des Heiligen zerfiel er in zwei besondere Säle. In einem derselben wurden die Angelegenheiten, die den Zustand des Reichs und der Kirche betrafen, verhandelt; im anderen ließ der König Recht sprechen durch Geistliche oder Laien, die aus dem Rathe gewählt waren. Diese Kammer hielt ihre Sitzungen viermal des Jahrs. Es gab Allerheiligen-, Lichtmeß-, Ostern- und Himmelfahrts- und bisweilen auch Mariä-Himmelfahrtssitzungen.

Den Feudalherren blieb kein gefährliches Recht mehr übrig, als das des Kriegs. Philipp der Schöne schwächte auch dieses, und Philipp der Lange vernichtete es gänzlich. Der Erstere berief die Reichsversammlung mit Zulassung der Deputirten der Gemeinden. Der dritte Stand fühlte sich geschmeichelt, endlich wiederum über die öffentlichen Interessen mitberathen zu dürfen; aber es war dies nur ein Schatten der März- und Maifelder, die ehemals die gesetzgebende Gewalt und die Jurisdiction über alle Großen des Reiches besaßen. Die Reichsversammlungen hatten für sich keine politische Gewalt, sie konnten nur Beschwerdeschriften (doléances) vorlegen. Der König berief sie, um mit ihnen über eine allgemeine Beisteuer übereinzukommen. Er berathschlagte über Gesetze und Verordnungen nach wie vor in seinem Rathe. Um das lehnsherrliche Ansehn vollends zu vernichten, verordnete Philipp der Schöne, daß die Justizparlamente, die bis dahin dem Könige gefolgt waren, ansässig sein sollten. Er gründete zwei Parlamente in Paris, eine Schatzkammer zu Rouen, große Tage in Troyes und ein Parlament zu Toulouse. Man begreift, welches Uebergewicht die vortragenden Anwalte, die einzigen Rechtsgelehrten in diesen Versammlungen, gewinnen mußten, die ihnen von Ludwig dem Heiligen und Philipp dem Kühnen beigesellt wurden, um die Instruction der Processe vorzubereiten und die

richtenden Räthe mit den Gesetzesbestimmungen, die auf die besonderen Fälle anwendbar waren, bekannt zu machen.

Die der Krone ergebenen Leute des Gesetzes wurden bald einzige Richter. Ehemals war es Pflicht aller Vasallen gewesen, dem Rathe des Königs beizuwohnen, von nun an aber ernannte der König die Feudalherren, die das Parlament bildeten. Die Prinzen und die Pairs behielten die Befugniß, ihm beizuwohnen; aber da sie ihre Schwerter nicht in Schreibfedern umwandeln wollten, wie Etienne Pasquier geistreich sagt, so dauerte es nicht lange, und sie vernachlässigten ihre richterlichen Pflichten.

Philipp der Lange machte das Parlament von Paris permanent, das bis dahin nur erst ansässig war; er schloß die Prälaten davon aus, da er sich ein Gewissen daraus mache, „de eux empechier au Gouvernement de leurs experituantes.“ Er berief Anwalte, Laien und Berichterstatter in dasselbe, und sie arbeiteten um die Wette daran, die feudalherrliche und geistliche Jurisdiction zu beschränken.

Um das Kriegsrecht der Vasallen aufzuheben, setzte Philipp der Lange in jedem Amtsdistricte einen Generalcapitän ein, den er mit dem Oberbefehle über alle Communalmilizen bekleidete. Alsobald hörten auch die alten Vasallen Karl's des Großen auf, bewaffnet im Felde zu erscheinen, und die Lehnsherrschaft bestand nur noch dem Namen nach.

Als Philipp von Valois den Thron bestieg, umfaßte die königliche Autorität fast ganz Frankreich. Er übertrug seinen Beamten das Recht, ihm Candidaten vorzuschlagen, die würdig wären, die unter ihnen erledigten Stellen einzunehmen; er setzte die Zahl der Kleriker und der Laien fest, die das Parlament bilden sollten, und ließ den Pairs das Recht, daran Theil zu nehmen, ohne Besoldungen zu ziehen.

Der Parlamentshof hatte jedoch kaum andere Befugniß, als die der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit. Der Pairshof fuhr fort über die Sachen, die eines seiner Mitglieder betrafen, zu erkennen. Er war immer vom großen Rathe verschieden. Im Jahre 1316 erkannte er Philipp dem Langen die Krone zu, ungeachtet der Ansprüche Johanna's, der ältesten Tochter Ludwig's des Stummen. Im Jahre 1317 ließ der König den Grafen Robert von Flandern vorladen, „vor seinem von Pairs, Prälaten, Baronen und Anderen, wie es paßlich sein würde, besetzten Hofe zu erscheinen (à comparaître en sa cour garnie de pairs, de prélats, de barons et d'autres qu'il appartiendrait)“.

Im Jahre 1322 verfügte Karl der Schöne über die Grafschaft Flandern in seinem Pairshofe. Im Jahre 1340, nachdem der König mit den Pairs Johann's von Montfort Rath gehalten hatte, nahm er ihm auf ihren Rath das Herzogthum Bretagne. Die Autorität dieses Hofes zeigte sich besonders bei Minderjährigkeiten; dann ward er zum Regent-

schaftsrathe. Die Abwesenheit der großen Vasallen, ihre Gleichgültigkeit, diese Pflicht zu erfüllen, begünstigte das Wachsthum der königlichen Macht.

Beim Tode Philipp's von Valois machte der verderbliche Krieg gegen England, in den Frankreich verwickelt war, die Lage seines Nachfolgers sehr schwierig. Die drei Stände des Reichs waren in Discussionen verwickelt; im Jahre 1355 hatten sie feierlich anerkannt, daß die gesetzgebende Gewalt in ihrer ganzen Ausdehnung dem Könige gehöre, aber nach der Schlacht von Poitiers suchten sie sich wieder einen Theil der königlichen Autorität anzumaßen, und man legte dem Dauphin harte Bedingungen auf. In den Projecten des Prevots der Kaufleute, Marcel und Robert Lecocq's, Bischofs von Laon, lag eine ganze Revolution; sie wollten die Krone für Karl den Schlechten (le mauvais), König von Navarra, der eben aus seinem Gefängnisse entkommen war. Paris bot das Schauspiel der abscheulichsten Demokratie dar. Bald verbreiteten sich auch in den Provinzen die Unordnungen, und es bildeten sich die unter dem Namen der Jacquerie bekannten Zusammenrottungen. Diese gegen die Edelleute, die zum Spotte das Volk Jacques Bonhomme nannten, aufgebrachte Partei plünderte die Schlösser. Der Dauphin, welcher sich nach Compiegne geflüchtet hatte, nahm den Titel Regent an und versammelte die Stände des Nordens oder von Languedoc. Diese Versammlung behielt dem Volke alle Rechte in Beziehung auf die Subsidien vor und überließ dem Dauphin die Administration des Reichs. Es entstanden Spaltungen unter den Meuterern in Paris; Marcel ward ermordet, und der Dauphin zog wieder dort ein. Die der Anarchie müden Provinzen folgten diesem Beispiele der Unterwerfung, und das Ungewitter, das Alles umzustürzen gedroht hatte, änderte nichts im öffentlichen Rechte Frankreichs. Als König Johann nach der Abschließung des Vertrags von Bretigny zurückkam, übergab ihm sein Sohn eine noch ausgedehntere Gewalt, als seine Vorgänger besessen hatten. Aus eigener Machtvollkommenheit und ohne die Stände zu versammeln, führte er verschiedene Auflagen ein und ernannte, um sie zu erheben, Gehülfen (aides) und Erwählte (élus). Diesen königlichen Beamten verdanken die Tribunale ihren Ursprung, die man nachher die der Aides und Elections nannte. Später richtete das Volk nur noch Gesuche und Gegenvorstellungen an dieselben.

Die Reichsversammlungen waren unter Johann zu aufrührerisch gewesen, als daß sein kluger Nachfolger nicht hätte fürchten sollen, sie zu berufen; aber er ersetzte ihren Beistand, indem er Männer zu sich berief, welche die öffentliche Achtung genossen. Deshalb hielt er oft seinen großen Rath im Parlamente, und diese Theilnahme des ersten richterlichen Corps an den großen Staatsangelegenheiten trug viel dazu bei, die Usurpationen des Parlaments zu begründen. Oft stand unter den erlassenen Gesetzen: „Gegeben in unserem Parlament, berathschlagt in unserem Parlament.“ Man

ger Karl's des Großen, Ludwig dem Einfältigen, war dieſes große Reich ungefähr bis auf Laon und Soiſſons heruntergekommen. Das unvorſichtige Zugeſtändniß Karl's des Kahlen befeſtigte das ganze Feudalweſen.

Die Nation übertrug Hugo Capet die Krone nicht auf dieſelbe Weiſe, wie ſie Pipin gegeben ward. Die Geſchichtſchreiber ſagen nichts von einer Reichsverſammlung, die deshalb gehalten worden wäre. Die Gewalt der Großen allein handelte hier, und es iſt augenſcheinlich, daß er nur ſeine Freunde und ſeine Vaſallen nach Compiegne berief und ſich als König anerkennen ließ. Gleich im nächſten Jahre ſorgte er dafür, ſeinen Sohn Robert in Orleans krönen zu laſſen, um ihm die Krone zu ſichern. Hugo's Politik, wie die ſeiner Nachfolger, war immer, die Autorität ſich wieder anzueignen, welche die Könige verloren hatten. Der Zuſtand der freien Leute war faſt eben ſo ſchlimm geworden, wie die der Hörigen; man beſchränkte ſie im Rechte zu teſtiren; in gewiſſen Fällen ward der Lehnsherr ihr Erbe; ſie konnten ſich ohne ſeine Einwilligung nicht verheirathen. Beſtändig mit Handdienſten, mit Abgaben und Geldbußen belaſtet, verkauften die Einen ihre Freiheit, die Anderen, die unter einer Kirche oder einem Kloſter ſtanden, ließen ſich's gefallen, daß man ihre Frömmigkeit zum Mittel gebrauchte, ſie zu Sklaven zu machen. Die Stadtbewohner (burgenses oder burgi incolae) waren nicht beſſer daran, als die Landbewohner (die villani), und die Privilegien, die man ihnen verkaufte, zeigen, wie beklagenswerth ihr Zuſtand war. Neben den zahlloſen weltlichen Herrſchaften erwuchſen in ſchneller Folge die geiſtlichen Jurisdictionen. Die Geiſtlichkeit maßte ſich, kraft ihres geiſtlichen Anſehens und ihrer höheren Aufklärung, alle Anklagen an, die den Glauben, die Heirathen, den Ehebruch, Gotteslaſterungen, Hexerei und den Wucher betrafen. Die Befreiung der Gemeinden, die man Ludwig dem Dicken zuſchreibt, veränderte dieſen Zuſtand. Die Städte wurden gewiſſermaßen kleine Republiken; die Bürger ernannten ihren Magiſtrat, bildeten Bürgercorps und befeſtigten ihre Städte. Ludwig hatte das Recht, das die Natur jedem Menſchen gegeben hat, als Privilegium verkauft. Die Lehnsherren bereicherten ſich; aber der König trat jetzt als Schutzherr der Verträge, welche die Lehnsherren zu umgehen ſuchten, oft dazwiſchen. So war der Feudalmacht ein bedeutender Stoß gegeben.

Ludwig der Heilige ſchaffte auf ſeinen Domänengütern das abgeſchmackte Verfahren der gerichtlichen Zweikämpfe ab, und um die neue Verfahrungsweiſe der Appellation zu bezeichnen, behielt er den alten Ausdruck „appel de faux jugement“ bei, aber der Beweis durch Urkunden und durch Zeugen vertrat die Stelle der älteren barbariſchen Art, ſein Recht zu beweiſen. Ludwig der Heilige berieth ſich über dieſe Verordnungen mit ſeinen Großen und mit weiſen Männern (de magnorum nostrorum et prudentium consilio). Er wollte Alles auf die königliche Autorität zurückführen. „Wenn jeder Baron auf ſeiner

Ludwig's XI., statt dem Parlamente die Befugniß streitig zu machen, über die Acte der königlichen Autorität zu verhandeln, glaubte vielmehr seine Untersuchung zur nothwendigen Bedingung ihrer Ausführung werden lassen zu müssen. Er fürchtete seine Stellung gegenüber den großen Vasallen noch schwieriger zu machen, wenn er sich die Leute mit langen Kleidern, die bei jeder Gelegenheit eine Geschichte im Schnabel führen, wie Comines sagt, auf den Hals lüde.

Unter Franz I. nahm sich das Parlament heraus, die Gewalt, die er der Königin Mutter anvertraut hatte, zu modificiren. Aber bei seiner Rückkehr von Madrid wies der König diese Körperschaft an, die Acte, deren Publication ihr anvertraut sein würde, in der Folge nicht mehr zu modificiren, und ließ sich die Register bringen, um auszulöschen, was gegen die Autorität besagter Königin war einregistrirt worden. Doch glaubte Franz I. den Gebrauch der Remonstrationen nicht abschaffen zu müssen, und später autorisirte er ihn durch eine förmliche Verordnung vom October 1535. Es war die Politik dieses Fürsten, dem Parlamente eine Art gelinden Widerstandes zu gestatten, die das Volk abhielt, die Reichsversammlung zurückzuwünschen und wiederherstellen zu lassen, und die es glauben machte, es gäbe eine Corporation, die sich mit seinen Bedürfnissen beschäftige und über seinen Interessen wache. Von nun an konnte sich das Parlament als den Bewahrer der Gesetze und Vormund des Königthums betrachten; aber ihm kam dieses Recht nicht aus den Grundgesetzen der Monarchie, und die Verification, wie Franz I. es verstand, sollte sich darauf beschränken, zu untersuchen, ob die Verordnungen erschlichen seien oder ob sie sich im Widerspruche mit anderen gesetzlichen Bestimmungen befänden. Eines Tages hatte er ausgerufen: „Mein Parlament möchte sich zu einem Senat von Venedig erheben; möge es sich damit abgeben, Recht zu sprechen"! Man begnügte sich nicht, den Ehrgeiz des Parlaments, der es antrieb, sich als Gesetzgeber zu betrachten, zu unterdrücken, man verbot ihm Kenntniß von den Streitigkeiten, die sich auf das Concordat bezogen, zu nehmen.

Da das Parlament aber die einzige, immer ostensible, zwischen dem Volke und der Krone stehende Gewalt war, so ging es immer weiter, von einer Usurpation zur andern. In der nach der unglücklichen Schlacht von St. Quintin berufenen Versammlung der Notabeln trennte es sich von den drei Ständen des Reichs und bildete einen besonderen Stand. Vergebens setzte der Canzler l'Hopital die wahren Principien aus einander, dennoch weigerte es sich, das Edict zu registriren, durch welches Karl IX. seine Volljährigkeit erklärt hatte. Dieser sagte ihm: „Entschlagt euch des Irrthums, euch für Vormünder des Königs anzusehen", und ließ sich im Parlament von Rouen für majorenn erklären, ungeachtet einer Deputation, die dagegen protestirte. Der Staatsrath cassirte und annullirte Alles.

muß nicht übersehen, daß das Wort Parlament ein allgemeines war; man legte es jeder Versammlung, in der die Interessen des Staats verhandelt wurden, bei. Die Erlasse Karl's V. waren also nicht Erlasse des bloßen Parlaments von Paris, das der König Kammer des Parlaments nannte. Dennoch gründeten in der Folge die Parlamentsgerichte auf ihre Entstehung und auf dieses Mißverständniß ihre Einregistrirungsrechte. Das, was i. J. 1369 bei Gelegenheit der Beibehaltung der Guienne vorging, zeigt die Richtigkeit unserer Unterscheidung. Erst von der unglücklichen Regierung Karl's VI. an gelang es dieser Genossenschaft, in der Regierung des Staates aufgenommen zu werden. Da nun suchte das Parlament sich als eine vermittelnde Corporation zwischen der Krone und dem Volke geltend zu machen und prätendirte das Recht, über das Einregistriren zu deliberiren und dasselbe zu verweigern. Jedoch ward ihm der Vertrag von Troyes, der den Dauphin zu Gunsten Heinrich's V. entsetzte, von keiner der Parteien vorgelegt, und wenn es ein anerkanntes Recht gewesen wäre, würde der König von England nicht ermangelt haben, sich dieser Unterstützung zu versichern.

Der Proceß des Herzogs von Alençon unter Karl VII. gab dem Parlamente die Gelegenheit, die wahren Grundsätze über die Rechtsprechung der Pairs zu proclamiren. Es erkannte ausdrücklich an, daß die Verordnung, durch die es i. J. 1363 zum einzigen Richter in erster und letzter Instanz in allen Sachen, welche die Pairs von Frankreich angehen, erklärt ward, sich darauf beschränkt, ihm das ausschließliche Erkenntniß der Sachen, die weder die Person, noch den Leib, noch den Stand dieser Großwürdeträger angehen, zuzuerkennen. Ungeachtet dieses Gutachtens gesellte ihm Karl VII., der nur die Pairs und die angesehenen Leute seines Rathes hätte berufen sollen, maîtres de requêtes, Amtmänner, Schatzmeister, den Vorsteher (prévost) der Kaufleute und den des königlichen Palastes und zwanzig Angestellte des Parlaments bei. So war es nun also zum Gericht über einen Pair berufen, und als dieser, zum Tode verdammt, aber begnadigt, sich mit den Engländern verbündete, so waren es die versammelten Kammern des Parlaments, die mit Dunois, der noch nicht Pair war, und mit einigen Räthen des großen Rathes über ihn richteten. Mit je mehr Feierlichkeit der Proceß des Herzogs von Alençon geführt worden war, desto mehr mußten die dabei beobachteten Formen zur Richtschnur dienen, denn dies war eine Zeit, in der ein Beispiel mehr Gewicht hatte als ein Gesetz. Bald gelang es dem Parlamente, sich den Titel des Pairshofes anzumaßen.

Unter Ludwig XI. weigerte es sich, das Edict, welches die pragmatische Sanction abschaffte, zu registriren. Dies sind die ersten Gegenvorstellungen, deren die Geschichte Erwähnung thut. Bei dieser Gelegenheit vertheidigte das Parlament sowohl die Freiheiten der gallicanischen Kirche, als die Unabhängigkeit der Krone. Die Politik

Ludwig's XI., statt dem Parlamente die Befugniß streitig zu machen, über die Acte der königlichen Autorität zu verhandeln, glaubte vielmehr seine Untersuchung zur nothwendigen Bedingung ihrer Ausführung werden lassen zu müssen. Er fürchtete seine Stellung gegenüber den großen Vasallen noch schwieriger zu machen, wenn er sich die Leute mit langen Kleidern, die bei jeder Gelegenheit eine Geschichte im Schnabel führen, wie Comines sagt, auf den Hals lüde.

Unter Franz I. nahm sich das Parlament heraus, die Gewalt, die er der Königin Mutter anvertraut hatte, zu modificiren. Aber bei seiner Rückkehr von Madrid wies der König diese Körperschaft an, die Acte, deren Publication ihr anvertraut sein würde, in der Folge nicht mehr zu modificiren, und ließ sich die Register bringen, um auszulöschen, was gegen die Autorität besagter Königin war einregistrirt worden. Doch glaubte Franz I. den Gebrauch der Remonstrationen nicht abschaffen zu müssen, und später autorisirte er ihn durch eine förmliche Verordnung vom October 1535. Es war die Politik dieses Fürsten, dem Parlamente eine Art gelinden Widerstandes zu gestatten, die das Volk abhielt, die Reichsversammlung zurückzuwünschen und wiederherstellen zu lassen, und die es glauben machte, es gäbe eine Corporation, die sich mit seinen Bedürfnissen beschäftige und über seinen Interessen wache. Von nun an konnte sich das Parlament als den Bewahrer der Gesetze und Vormund des Königthums betrachten; aber ihm kam dieses Recht nicht aus den Grundgesetzen der Monarchie, und die Verification, wie Franz I. es verstand, sollte sich darauf beschränken, zu untersuchen, ob die Verordnungen erschlichen seien oder ob sie sich im Widerspruche mit anderen gesetzlichen Bestimmungen befänden. Eines Tages hatte er ausgerufen: „Mein Parlament möchte sich zu einem Senat von Venedig erheben; möge es sich damit abgeben, Recht zu sprechen"! Man begnügte sich nicht, den Ehrgeiz des Parlaments, der es antrieb, sich als Gesetzgeber zu betrachten, zu unterdrücken, man verbot ihm Kenntniß von den Streitigkeiten, die sich auf das Concordat bezogen, zu nehmen.

Da das Parlament aber die einzige, immer ostensible, zwischen dem Volke und der Krone stehende Gewalt war, so ging es immer weiter, von einer Usurpation zur andern. In der nach der unglücklichen Schlacht von St. Quintin berufenen Versammlung der Notabeln trennte es sich von den drei Ständen des Reichs und bildete einen besonderen Stand. Vergebens setzte der Canzler l'Hopital die wahren Principien aus einander, dennoch weigerte es sich, das Edict zu registriren, durch welches Karl IX. seine Volljährigkeit erklärt hatte. Dieser sagte ihm: „Entschlagt euch des Irrthums, euch für Vormünder des Königs anzusehen", und ließ sich im Parlament von Rouen für majorenn erklären, ungeachtet einer Deputation, die dagegen protestirte. Der Staatsrath cassirte und annullirte Alles,

was das Parlament gethan hatte. Von dieser Epoche an wurden die lits de justice, die bis dahin nichts als die alten Parlamente Frankreichs gewesen waren, etwas ganz Anderes; sie wurden vorzüglich dazu von den Königen gehalten, den Widerstand und die Anmaßungen einer Genossenschaft zu brechen, die sich das Recht anmaßte, begünstigt durch ihren Namen und ihren Ursprung, die Stelle der alten Parlamente einzunehmen. Man ließ hier registriren, was jene verworfen hatten. Dies war ein gewaltsames Mittel, mehr geeignet, die Schwierigkeiten zu vermehren, als zu beseitigen.

Die von Heinrich III. zu Blois gehaltenen Reichsversammlungen bestanden fast einzig aus Fanatikern und sklavischen Anhängern der Guisen. Der König war in solche Schwäche verfallen, daß er sich mit der gegen ihn geschmiedeten Ligue verbündete, und daß er, in der Hoffnung, ihr Anführer zu werden, in der That nichts als der Lieutenant des Herzogs von Guise war; auch konnte er sich von dessen Joche nicht anders befreien, als daß er ihn ermorden ließ. Während dieser Unordnungen und seit der letzten Regierung hatte der Adel sich's zu einer Art von Ehrenpunct gemacht, sich den Gesetzen nicht zu unterwerfen. Er verachtete nicht nur die Urtheilssprüche der Untergerichte und der Parlamente, sondern er machte sie auch in Beziehung auf die, welche er unter seinen Schutz nahm, wirkungslos, und seine Schlösser dienten ihnen zum Zufluchtsorte. Vergeblich war's, daß einige Richter aus dem Parlamente in die Provinzen gingen, große Tage zu halten, um den Verordnungen Gehorsam zu verschaffen und die Delinquenten zu bestrafen. Die Mißbräuche des Feudalwesens hätten wieder auferstehen, Frankreich in große Lehengüter zerfallen können, wenn die Guisen, die darnach strebten, es sich zuzueignen, nicht ein Interesse gehabt hätten, es unzerstückelt zu erhalten. Man schuldigte Franz von Guise an, noch vor dem Ausbruche der Verschwörung von Amboise nach dem Throne getrachtet zu haben. Gewiß ist's, daß sein Sohn den Plan machte, Heinrich III. in ein Kloster zu verbannen und den Thron einzunehmen, und er stiftete die Ligue nur, um sich Unterthanen zu schaffen, noch ehe er König war. Unter so traurigen Umständen hob sich das Ansehen des Parlaments oft wieder durch die Tugend und den Muth seiner Mitglieder. Als Heinrich III. nach dem Barricadentage von Paris entfernt und der Herzog von Guise dort geblieben war, fiel es diesem ein, dem Präsidenten Achill von Harlai einen Besuch zu machen. Dieser geruhete nicht, seinen Spaziergang im Garten zu unterbrechen, und als er den Herzog von Guise auf sich zu kommen sah, sagte er: „Es ist zum Erbarmen, wenn der Diener den Herrn verjagt. Meine Seele gehört Gott, und mein Leib ist in den Händen der Bösen; möge man damit thun, was man will." Da Heinrich IV. die Aemter durch das jährliche Recht erblich gemacht hatte, wuchs die Gewalt dieser Richter durch ihre politische Freiheit; ihre Ansprüche kannten keine Grenzen mehr. Als ein unerhörtes Verbrechen seine Tage verkürzt hatte, und nur drei Stunden nach der

Ermordung dieses Königs, maßte sich das Parlament von Paris das Recht an, die Verwaltung des Reichs Maria von Medicis zu übertragen. Im Jahre darauf benutzte es die Schwäche der Regierung und die Unzufriedenheit, die das Betragen der Günstlinge der Königin erregte, und lud die Prinzen, Herzöge, Pairs und Beamten der Krone, die Sitz und berathende Stimme in demselben hatten, ein, sich einzufinden, um ihre Meinung zu sagen über die Vorschläge, die in Beziehung auf den Dienst des Königs, die Erleichterung der Unterthanen und das Wohl des Staates gemacht werden würden. Der Hof verbot dem Parlamente, diesen Beschluß auszuführen. Es stützte seine Anmaßung auf das Recht der Pairs, bei allen, selbst bei Civilsachen, den Sitzungen und allen Parlamenten beizuwohnen; es folgerte daraus, daß es seinerseits auch seine Sitze bei Allem, was vor die Pairs gehörte, einnehmen und sich als Rathgeber des Königs in öffentlichen Angelegenheiten constituiren könne. Durch die Aufforderung der Pairs, an seinen Berathungen Theil zu nehmen, veränderte das Parlament in seinem Sinne die Befugniß der Pairs. In seinen Vorstellungen an den König, zur Unterstützung seines Beschlusses, gab es vor: „sein Amt sei ihm vom Rathe der Fürsten und Barone übertragen, die von Alters her um die Person des Königs gewesen, mit dem Staate geboren seien."

Hätte man der Prätension des Parlaments nachgegeben, so wäre die Folge gewesen, daß es den Staatsrath wie den Pairshof absorbirt hätte. Das Parlament war aber nicht an die Stelle der Grafen und Barone getreten, denn diese beiden Corporationen bestanden sonst gleichzeitig neben einander. Also that das Parlament in seinen Vorstellungen vom 16. März 1615 seinem Ehrgeize zu Liebe der Geschichte Gewalt an, um eine ungesetzliche, eigenmächtige Zusammenberufung zu rechtfertigen. Statt daß der Canzler es bedeutet hätte, sich den geschichtlichen Vorgängen gemäß in seinen richterlichen Schranken zu halten, begnügte er sich, ihm zu sagen, Frankreich sei eine Monarchie, in der dem Könige seine Gewalt von Gott verliehen sei, und daß das Parlament sich nicht mehr herausnehmen solle, als der König ihm erlaube. Der Beschluß des Parlaments ward darauf durch einen Beschluß des Staatsraths vom 25. März cassirt, und ihm untersagt und verboten, sich in Zukunft in die Staatsangelegenheiten zu mischen.

Noch unter derselben Regierung erwachten die Streitigkeiten wieder. Den 25. April 1631 erließ das Parlament eine Entscheidung über die Verification der Verordnung, durch die Ludwig XIII. diejenigen für Verbrecher erklärte, die den Herzog von Orleans auf seiner Flucht in's Ausland begleitet hatten. Der König beschied das Parlament in den Louvre, wo er die Richter zwang, vor dem Throne zu knieen, während er sich das Register bringen ließ und eigenhändig das Blatt herausriß, das die Verhandlungen enthielt. Mehrere Räthe wurden verbannt.

Das Parlament ließ sich nicht einschüchtern; während der Minderjährigkeit Ludwig's XIV. kannte seine Kühnheit keine Grenzen. Nachdem es das Testament Ludwig's XIII. cassirt hatte, leistete es dem königlichen Willen entschiedenen Widerstand und zwang den jungen König, unter vielen Gefahren von Paris zu entfliehen. Auch fuhr diese Corporation fort, die Rechte an sich zu reißen, die den Reichsversammlungen zukamen, welche nicht fest genug begründet und hinlänglich ausgebildet worden waren, um einen gewöhnlichen und nothwendigen Bestandtheil der Regierung zu bilden. Die Könige hatten von Ludwig XIII. bis an's Ende der Regierung Ludwig's XVI. nie wieder ihre Zuflucht zu ihnen genommen. Als sie sich 1614 versammelten, begriff Keiner der Deputirten seine Pflichten, jeder der drei Stände dachte nur an seine eigenen Vorrechte oder Vortheile, und der Hof fand es bequem, sie zu trennen, ehe er auf ihre Anträge antwortete, und dies ist es, was Veranlassung zu der Zusammenberufung der Pairs gab.

Wenn Richelieu oder Mazarin die Parlamentsmitglieder gewaltsam suspendirten, verbannten oder einkerkerten, zeigte sich das Volk nur desto eifriger, das Parlament zu unterstützen, da seine Gegenvorstellungen oft zu dessen Gunsten gereichten. Es hielt die Parlamente für ein Opfer ihrer Pflichttreue und schenkte ihnen sein Vertrauen. Stolz auf seine Siege, gedachte Ludwig XIV. immer der Fronde; er konnte es nicht leiden, daß man unter dem Vorwande, die Sprache der Wahrheit und Gesetzlichkeit zu reden, seiner Autorität Schranken zu setzen suchte. Erst hatte er die Zeit, in der es erlaubt sei, ihm Gegenvorstellungen zu machen, auf acht Tage beschränkt; endlich verbot er sie ganz und befahl, daß seine Gesetze ganz einfach und geradeweg, ohne Modificationen, gedruckt würden. „Wer sollte es glauben," sagt er in seiner Declaration vom 23. Januar 1650, „daß die Unverschämtheit und Wuth dieser Abscheulichen auf den Grad gestiegen ist, daß sie sie gegen unsere eigene Person ausüben, indem sie unsere Hausbeamten verhinderten, sich zu uns zu begeben, zehn Tage hindurch die nöthigen Kleidungsstücke und selbst unser eigenes Bett zurückhaltend." Ludwig XIV. hatte die Demüthigung des Parlaments bis auf's Aeußerste getrieben. Es cassirte das Testament dieses Monarchen, der es sonst mit der Peitsche in der Hand aus einander jagte, wenn es kam, dort ein lit de justice zu halten.

Als Lohn seiner Nachgiebigkeit, dem Herzoge von Orleans die Regentschaft zu ertheilen, stellte dieser das Recht, innerhalb acht Tagen zu remonstriren, wieder her. Das Parlament bediente sich dieses Rechts bei Gelegenheit der Umschmelzung der Münzen. Es erließ sogar einen Beschluß gegen das Edict, welches sie befahl. Durch einen zweiten Erlaß zerstörte es das System der Bank von Paris und stellte alle Finanzbeamten, den Regenten und selbst den König unter seine Vormundschaft. Der Regentschaftsrath befahl ein lit de justice. Während dieser Sitzung selbst registrirte Ordonnanzen verbieten dieser Corporation, Remonstrationen gegen Edicte zu machen, die nicht an sie gerichtet sind, von

irgend einer Sache Kenntniß zu nehmen, welche die Regierung des Staats angehe, die anderen Gerichtshöfe zu irgend einer Association, einem Zusammentritt oder einer Berathung, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Königs, einzuladen. Es war ein neues lit de justice zur Einregistrirung des Edicts des Funfzigtheiles (cinquantième) nöthig, eine Auflage, die alles Eigenthum des ganzen Reiches traf. Es ist unnöthig, hier aller Aufregungen, aller Erlasse zu erwähnen, die durch die Bulle unigenitus veranlaßt wurden. Während der Regierung Ludwig's XV. wurde das Parlament mehrmals verbannt. Nichts schwächte seine Autorität; es schloß mit den Parlamenten der Provinzen eine wahre Conföderation, und hätte dieser Bund gelingen mögen, so wäre die königliche Autorität wieder in dieselbe Abhängigkeit gerathen, in der sie unter Hugo Capet die großen Vasallen der Krone hielten. Der Herzog von Choiseul begünstigte dieses Ansichreißen der Gewalt von Seiten des Parlaments; aber am 7. December 1770 ward ein lit de justice zu Versailles gehalten, wohin der König das Parlament berufen hatte. Der Canzler Meaupou hielt eine unbesonnene Rede, und Tags darauf weigerte sich das Parlament, unterstützt von den Meisten der Prinzen von Geblüte und der Pairs, Recht zu sprechen. Exil, Confiscation, Niedersetzung einer Commission — das waren die augenblicklichen Folgen dieser Weigerung. Alle Prinzen von Geblüte, mit Ausnahme des Grafen de la Marche, und dreizehn Pairs protestirten. Ludwig XVI. rief die Parlamente bei seiner Thronbesteigung zurück; denn von allen Institutionen waren diese Körperschaften die einzigen, die nicht im Laufe der Zeiten verschwunden waren. Da der junge Ludwig XVI. den festen Entschluß gefaßt hatte, seine Autorität nur zum Besten seines Volkes zu gebrauchen, so erklärte er: „er sei versichert, daß die Parlamente, durchdrungen von demselben Geiste, sich beeifern würden, seinen Absichten behülflich zu sein, daß der Corporationsgeist bei allen Gelegenheiten dem öffentlichen Interesse weichen werde ꝛc. ꝛc." Sehr würdig benahm sich bald nachher das Parlament, als es sich darum handelte, die Edicte zu registriren, deren Zweck war, das Deficit der Finanzen zu decken, und als es auf der Einberufung der Reichsversammlung bestand. Hierin handelte es den wahren Principien gemäß, nämlich, daß es der Nation selbst oder ihren Vertretern zukommt, Auflagen zu bewilligen.

Ehe wir zur neuen Epoche übergehen, die mit der Zusammenberufung der Reichsversammlung beginnt, wollen wir in wenig Worten noch einmal den früheren Zustand des öffentlichen Rechts in Frankreich zusammenfassen.

Unter der Dynastie der Merovinger und Carolinger veränderten sich mehr und mehr die früheren Verfassungsinstitute, nämlich die Volksversammlungen der Maifelder und die Vereinigung der aristokratischen Reichsstände oder des Reichsrathes (aus den geistlichen und weltlichen großen Beamten); ferner

die von dem Könige, oder von den ſeine Stelle vertretenden Nationalbeamten präſidirten genoſſenſchaftlichen Gerichte in den Volksverſammlungen und die von ihm oder ſeinen feudalen Stellvertretern präſidirten Feudalgerichte über ſeine Vaſallen. Die Volksverſammlungen gingen unter in jenem ariſtokratiſchen Vereine oder Reichsrathe. Die Nationalgerichtsbarkeit des Königs beſchränkte ſich auf ſeine Kronländer, und das königliche Feudalgericht verſchmolz mit jenem ariſtokratiſchen reichsſtändiſchen Verein, der jetzt der Pairshof der Barone hieß. Zugleich berief der König auch Männer nach ſeinem Vertrauen zu einem Geheimenrathe der königlichen Regierung. Da aber der große Reichsrath des Pairshofs noch fortwährend in allen Hauptangelegenheiten vom König zu Rathe gezogen ward, ſo ſonderte unter den Capetingern Philipp der Schöne, unter dem Namen des Parlaments, einen Theil der Mitglieder als zuerſt anſäſſige, dann auch ſtändige, allgemeine Gerichtshöfe ab. Bei der Thronbeſteigung Philipp's von Valois beſtand alſo die Monarchie aus folgenden Beſtandtheilen.

Den Thron umgaben zuvörderſt die Pairs von Frankreich, welche die alten Rechtsurkunden als Vormünder der Könige (tuteurs des Rois), als Stützen des Staates bezeichnen, als Beſchützer des ſaliſchen Geſetzes, als Ordner des Reichs und Große der Krone. Als Räthe nahmen ſie Antheil an der geſetzgebenden Gewalt und waren geborene Geheimeräthe des Königs. Als Pairshof hatten ſie, unter dem Vorſitze des Königs, über alle Angelegenheiten, wo das Leben, die Ehre oder der Stand eines Pairs gefährdet war, die Richtergewalt beibehalten.

Der Geheimerath des Königs nahm die Stelle unmittelbar nach ihnen ein, und beſchäftigte ſich mit der allgemeinen Adminiſtration.

Die allgemeinen Reichsſtände nahmen die dritte Stelle ein; jeder der drei Stände deliberirte darin abgeſondert; aber ihre Befugniß beſchränkte ſich auf die Bewilligung oder Verweigerung der Subſidien. Was die geſetzgebende Gewalt betraf, ſo hatten ſie dieſelbe ſich nicht behauptet. Sie begnügten ſich damit, dem Geheimenrathe unterthänige Beſchwerden einzureichen. Mit der Beſtimmung, die allgemeinen höchſten Gerichtshöfe zu bilden, ſchloſſen ſich dieſen großen Staatsinſtitutionen zuletzt die Parlamente an, welche bei dem Veralten der Pairshöfe und der allgemeinen Reichsſtände beider Befugniſſe an ſich zu reißen ſuchten.

Das ſind alſo die Phaſen, durch die das freie Volk der Franken gehen mußte, um zu einem Zuſtande der Dinge zu gelangen, der alle Gewalt in die Hände eines Königs gab, der der Nachfolger jener germaniſchen Heerführer war. Genau betrachtet war die Gewalt eben ſo willkürlich, als der Widerſtand gegen dieſelbe, und dieſer ſo gerecht als jene. Die Machthaber ließen die Inſtitutionen ganz außer Acht, ſo daß ſich zuletzt faſt ihr Andenken verlor. Despotismus herrſchte, wenn die Könige glücklich waren. Kamen aber Nie-

verlagen und Unglück, so war die Anarchie da, und als das Volk, müde, das Opfer der Minister und Günstlinge, der Mätressen und Beichtiger zu sein, seine Befreiung proclamirte, waren alle alten Institutionen so außer Brauch gekommen, daß ein geistreicher Schriftsteller des letzten Jahrhunderts sagen konnte, Frankreich sei eine durch Lieder gemilderte Monarchie (une monarchie tempérée par des chansons).

Gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts nahm die Pairie einen andern Charakter an: sie bestand nicht mehr ausschließlich aus den alten großen Vasallen der Krone, man gesellte ihnen andere adeliche Familien bei, und 1789 gab es 44 Pairs, die weit entfernt waren, das Ansehn dieses alterthümlichen Instituts zu genießen. Sechs Pairs hatten gleichen Rang mit den regierenden Häusern.

Unter der alten französischen Monarchie war das Reich in 32 durch Intendanten und Subdelegirte verwaltete Generalitäten getheilt, und in gerichtlicher Beziehung in Aemter und Landgerichte; auch die cas royaux entschieden, selbst dann, wenn sie zum Ressort der grundherrlichen Justitiariate gehörten. Die Untergerichte der königlichen Domänen hießen prévotés, und die Aemter in ansehnlichen Städten nannte man Präsidialämter. Die Gewalt der Parlamente in richterlicher Hinsicht war so groß, daß sie bisweilen sogar von den Gesetzen abwichen, um der Billigkeit gemäß zu entscheiden. Sie hielten sich eben so wenig an eine strenge Definition der Verbrechen und dictirten Strafen für die cas résultans des procès. Es bestand auch eine Jurisdiction für die Rechnungsabhör. Es gab solche Kammern zu Paris, Grenoble, Dijon, zu Aix, Nantes, Montpellier, Blois, Rouen, Pau, Dole und Metz. Jetzt gibt es nur einen Oberrechnungshof (cour des comptes) für das ganze Reich, und er nimmt den Rang unmittelbar nach dem Cassationshofe ein. Es gab außerdem noch 13 cours des aides für die Streitigkeiten über die Abgaben und die Vergehen, zu denen die Einsammlung derselben Veranlassung gab. Wir haben schon gesagt, was der Staatsrath war, dessen eine Abtheilung den Namen des Geheimenraths führte und aus 27 Räthen, präsidirt vom Canzler, bestand. Man nannte ihn auch in Rücksicht seiner richterlichen Functionen Rath der Parteien (conseil des partis). Der große Rath hatte fünf Präsidenten und 54 Räthe; er entschied Streitigkeiten über Beneficien, Bankerotte, Wucher- und Lehnssachen u. s. w.

Diese ganze Einrichtung war sehr complicirt; das Finanzwesen war es noch mehr. Die Güter der Rotüriers und ihre Personen waren einer gemeinsamen Abgabe unterworfen, die man die taille nannte und die 95 Millionen eintrug. Das Kopfgeld traf auch die Adelichen, aber in geringerem Maße als die Anderen. Außerdem erhob man unter dem Namen des Zwanzigsten (vingtième) eine Einnahmesteuer, die 1782 auf's Dreifache gestiegen war. Die Lasten, die auf dem Eigenthume ruhten, beliefen sich vor der Revolution

auf 210 Millionen Livres. Dazu muß man noch die Frohnden, die Einquartierung, die Miliz und vor Allem die indirecten Abgaben zählen; endlich die inneren Douanen zwischen den Provinzen. Unerträglich war die Bedrückung noch überdies in Beziehung auf das Tabaks- und Salzmonopol. Die Getränkesteuer trug 52 Millionen ein. Für all' diese Gebühren gab es 44 Generalpächter und seit dem Kaiserreiche lebten die meisten dieser Mißbräuche wieder auf.

Die Provinzialstände, die, unter einer wohlgeordneten Verwaltung, dem Volke große Garantieen hätten gewähren können, wurden selbst Ursache großer Mißbräuche, da durch sie in den Finanzsystemen der Provinzen eine Ungleichartigkeit entstand, und dies die verderbliche Nothwendigkeit herbeiführte, den Verkehr zwischen denselben durch Douanen zu hemmen. Es waren da 1) die Provinzen der fünf großen Pachtungen (grosses fermes); 2) die für fremd gehaltenen (réputées) Provinzen; 3) die als fremd behandelten (traités) Provinzen u. s. w. Es ist unnütz und in diese Irrgänge zu verlieren; wir setzen nur noch hinzu, daß es seit Karl V. in jeder Stadt, die der Sitz eines Bischofs war, Erwählte (élus) gab, zur Einsammlung der Abgaben. Nach und nach besaßen diese Erwählten (élus) eine wahre Jurisdiction, und Frankreich ward zuletzt in 181 élections getheilt, deren Mitglieder jedoch nicht mehr wie früher Erwählte waren und die unterste Stufe der Jurisdiction in Beziehung auf den cour des aides bildeten.

Geschichte der Revolution. Die steigende Finanznoth, der Druck der Abgaben und der Generalpächter, zum Theil selbst wahre Hungersnoth, dabei die Schwelgerei und das Verderbniß der Hofleute und Vornehmen, der Rückblick auf die große Kette von Bedrückungen der Feudalaristokratie und des königlichen Despotismus, der Mätressen, Beichtväter und des Hofgesindes, der erwachte Unwille über die unwürdige Alliance, welche im Namen der Kirche und Religion die aristokratische Geistlichkeit mit dem weltlichen Despotismus und Aristokratismus geschlossen hatte — alles dieses vereint hatte in der Nation und in den Parlamenten den endlich nicht mehr zu unterdrückenden Ruf nach einer Versammlung der allgemeinen Reichsstände erzeugt. Nach vergeblichen Versuchen, diese gerechte Forderung durch eine Scheinrepräsentation von aristokratischen Notabeln zu befriedigen, mußte endlich im Mai 1789 auf Necker's Rath eine allgemeine Reichsversammlung der drei Stände, bestehend aus 300 Geistlichen, 300 Adelichen und aus 600 Mitgliedern des dritten Standes, versammelt werden.

Die ersten Tage verstrichen unter nutzlosen Discussionen. Der Hof wollte von der Reichsversammlung nichts als die Bewilligung der Abgaben; die Geistlichkeit und der Adel fürchteten die Abschaffung der Mißbräuche, wollten die Abstimmung nach Köpfen nicht und bestanden auf der Trennung der Stände. Sieyes bewirkte den Ausspruch, daß man, ungeachtet dieser Opposition, zur Verification der

Vollmachten schreiten würde, sei's in Abwesenheit, sei's in Beisein derselben, und den 17. Juni 1789 constituirten sich die Gemeinden als Nationalversammlung. Alles kündigte an, daß diese Reichsversammlung, die man lächerlicher Weise mit den Förmlichkeiten von 1614 eröffnet hatte, alle vorigen Versammlungen übertreffen würde, und daß, statt sich mit einfachen Remonstrationen zu begnügen, sie sogar noch die Macht der alten März- und Maifelder überschreiten würde. Die neuen Ideen gährten in allen Köpfen, die Nation dachte an nichts als an Reform, und der Hof begehrte nichts als Abgaben. Ein guter und gerechter König begünstigte das Volk, aber er war, selbst in seiner Familie, von einer zu starken Opposition umgeben, der sein Charakter nicht gewachsen war, die sich ganz seiner bemächtigte und ihn beredete, persönlich zu erscheinen, um die Beschlüsse der Nationalversammlung für nichtig zu erklären. Der Ständesaal ward unter dem Vorwande von Vorbereitungen zur königlichen Sitzung geschlossen. Da begaben sich die Deputirten in das Ballhaus, unter lautem Beifall des Volks, und schworen mit erhobenen Händen, sich nicht eher zu trennen, bis sie Frankreich eine Verfassung gegeben hätten. Den zweiten Tag darauf vereinigte sich die Geistlichkeit mit der Nationalversammlung. Der König erschien den 23. Juni, sprach als Souverän, erklärte die Versammlung für aufgelöst und entfernte sich wieder. Die Geistlichkeit und der Adel gehorchten, aber auf Mirabeau's beredte Worte blieb der dritte Stand, und als der Ceremonieenmeister kam, ihm den Befehl des Königs zu wiederholen, sprach er diese ewig denkwürdigen Worte: „Gehen „Sie und sagen Sie Ihrem Herrn, daß wir hier im „Namen des Volks versammelt sind und daß wir nur „der Gewalt der Bajonnette weichen werden." Die Versammlung bestand auf ihren Beschlüssen und decretirte die Unverletzlichkeit ihrer Mitglieder. Auch die Geistlichkeit und der Adel kehrten bald zurück, und aller Unterschied der Stände verschwand. Aber der Hof hatte seine Pläne nicht aufgegeben. Der König ließ die Stadt von Truppen umzingeln, wechselte sein Ministerium und verbannte Necker aus Frankreich. In Paris entstanden Zusammenrottungen; auf den Vorschlag des jungen Camille Desmoulins trug man Necker's und des Herzogs von Orleans Büsten im Triumphe umher. Eine Cavalleriecharge hatte einen völligen, durch das Regiment der französischen Garden unterstützten Aufstand zur Folge. In der Nationalversammlung sprach Lally Tolendal zum Lobe des in Ungnade gefallenen Ministers; man machte dem Könige vergebliche Vorstellungen, man decretirte die Verantwortlichkeit der Minister, man erklärte sich für permanent und ging selbst in der Nacht nicht aus einander, damit nicht die bewaffnete Gewalt den Saal besetzte.

In Paris bildete sich indessen eine Bürgermiliz, es bildete sich ein Comité im Stadthause, Patrouillen durchschritten die Straßen, man forderte Waffen und in Ermangelung der Flinten fertigte man

Piken. Am 14. Juli bemächtigte man sich der achtundzwanzig tausend Flinten, die bei den Invaliden verborgen waren, und da das Volk erfuhr, daß die Kanonen der Bastille auf die Straße St. Antoine gerichtet worden waren, eilte es dorthin und nahm das Schloß nach vierstündigem Kampfe ein. Der Gouverneur, der sich nichts als eine edle Festigkeit hatte zu Schulden kommen lassen, ward mit einigen Schweizern getödtet. Die Sieger schleppten den Prevot der Kaufleute, den die Menge beschuldigte, ihr Waffen verweigert zu haben, mit sich in's Stadthaus; er ward arretirt und während man ihn in's Gefängniß führte, streckte ihn ein Unbekannter durch einen Pistolenschuß nieder.

Dies Alles hielt man am Hofe nur für eine vorübergehende Emeute; es war die Rede von der Abreise des Königs, und dann wäre die Nationalversammlung, die er auflösen wollte, ganz in den Händen der fremden Truppen gewesen; aber er begab sich in die Versammlung, erklärte, daß er sich auf die Nation verlasse, und versprach die Armee zu entfernen und Necker zurückzurufen; dann ging er nach Paris, um die Unruhen zu dämpfen. Eine Deputation von hundert Mitgliedern der Nationalversammlung eilte ihm voraus; Bailly ward zum Maire von Paris ernannt, Lafayette, der schon durch seinen Antheil an der Befreiung Amerikas berühmt war, zum Commandanten der Bürgergarde. Ludwig XVI. empfing aus den Händen Bailly's die dreifarbige Cocarde. Alsobald verließen der Graf von Artois, der Prinz von Conti und die Familie von Polignac Frankreich, um sich in Turin niederzulassen; Calonne folgte ihnen.

Nach dem 14. Juli theilte sich die Aufregung von Paris auch den Provinzen mit; überall entstanden Municipalitäten und Nationalgarden. Am Abend des 4. Augusts decretirte die Nationalversammlung die Abschaffung aller Feudalrechte und Privilegien, der Käuflichkeit der Aemter, der Steuerfreiheit u. s. w. Diese ewig denkwürdige Nacht machte alle Franzosen gleich, und Ludwig XVI. wurde als Wiederhersteller der französischen Freiheit proclamirt. Ein Theil der Nationalversammlung, durchdrungen von Necker's Grundsätzen, hatte die englische Constitution in Frankreich einzuführen gewünscht; die erste Kammer hätte natürlich aus Deputirten der hohen Geistlichkeit und des Adels bestanden. Duport, Barnave und Lameth standen an der Spitze der Volkspartei, die sich auf die Mitglieder der äußersten Linken und auf den Theil des Volks, der an den Vorgängen des 14. Juli Theil genommen, stützte. Die königliche Gewalt war gewissermaßen suspendirt, und die in Comités getheilte Nationalversammlung setzte ihre Arbeiten fort. Nach dem Beispiele Amerikas promulgirte sie eine Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte als Vorläufer ihrer Gesetze. Der König war in ihren Augen nichts als ein erblicher Reichsverweser der Nation und sie verweigerte ihm also die Initiative der Gesetze und das Recht, die Nationalversammlung aufzulösen; sie decretirte die Permanenz des gesetzgebenden

Körpers und verwarf die Errichtung einer ersten Kammer, deren Mitglieder, nach der Ansicht Wohlmeinender, vom Volke vorgeschlagen und vom Könige ernannt werden sollten. Nach großer Aufregung und Unruhe ward beschlossen, daß der König die Gesetze, die er nicht annehmen wollte, durch sein veto sollte verhindern können, aber daß er seine Zustimmung nicht länger als während zwei Legislaturen verweigern könne. Der Adel, der immer mehr aufgebracht wurde, da er sah, daß er allein nichts vermochte, stellte es so dar, als sei der König nicht frei, und rieth ihm zur Flucht. Es handelte sich darum, nach Metz zu der Armee unter Bouillé zu gehn, und die Truppen und die Parlamente dorthin zu berufen, um die Nationalversammlung von Paris für Rebellen zu erklären. Von der andern Seite wollte das Volk, daß er nach Paris käme, weil es glaubte, daß seine Gegenwart die Hungersnoth würde aufhören machen. Zu Versailles wurden aristokratische Orgien gehalten und die dreifarbige Cocarde mit Füßen getreten. Als das verhungerte Volk dies erfuhr, zog es nach Versailles, die Frauen voran. Lafayette, nachdem er vergeblich versucht hatte, die Bewegung aufzuhalten, stellte sich an ihre Spitze. Von Seiten der Frauen war dies Anfangs nur eine friedliche Deputation, aber im Schloßhofe entstand ein Handgemenge. Es standen Wagen zur Flucht des Königs bereit, aber auf das Verlangen der Nationalgarde mußten sie wieder hineingeführt werden. Die Gefahr war drohend, als Lafayette an der Spitze der Pariser Armee ankam. Die Ruhe schien hergestellt, doch in der Nacht, als dieser ein wenig schlief, entstand ein neues Handgemenge, das die übelsten Folgen hatte: das Quartier der Leibgarden ward angegriffen, und die Königin, von den Meuterern bedroht, floh zum Könige. Der König versprach, mit seiner Familie nach Paris zu kommen.

Die Nationalversammlung veränderte die Eintheilung Frankreichs und theilte es in 83 Departements, deren jedes einen Rath von 36 Mitgliedern hatte. Jeder, der eine Abgabe, die dreien Tagen Arbeit gleich kam, zahlte, war Mitglied der Primärversammlungen, welche die Wahlmänner ernannten, und diese ernannten außer den Deputirten und Administratoren auch die Richter. Diese von der Volkssouveränität ausgegangene Organisation ist später ein Werkzeug des kaiserlichen Despotismus geworden. Der Widerstand der Geistlichkeit gegen die Reformen nahm das Volk gegen sie ein. Der Zustand der Finanzen hatte die Zusammenberufung der Stände herbeigeführt. Nach Anleihen, die zur Bestreitung der Bedürfnisse des Staats unzulänglich waren, erklärte man die geistlichen Güter für Nationaleigenthum und schaffte die Zehnten ab. Der Verkauf dieser Güter führte ganz natürlich die Assignaten herbei, weil die Municipalitäten, denen sie übergeben waren, um sie an Privatleute zu verkaufen, nicht Geld genug hatten und Scheine ausstellten, mit denen man die Staatsgläubiger befriedigte. Bald sah man ein, daß es vortheilhafter sei, Staatspapiere zu schaffen, denen man einen gezwungenen Cours gab. Die

Nationalversammlung beendigte die Constitution; gab Frankreich die Geschwurengerichte und der 14. Juli ward bestimmt, um sie auf dem Marsfelde zu beschwören. Der König vollzog diesen feierlichen Act in Gegenwart der Volksdeputirten, und dies ist es, was man die Föderation nennt. Wenige Tage nachher brach der Aufstand der drei Regimenter zu Nancy gegen ihre Oberen aus. Bouillé, der sich in Metz befand, marschirte gegen sie und unterwarf sie nach einem hartnäckigen Kampfe wieder; aber in Paris betrachtete man diese Meuterer wie Patrioten, und es entstanden Zusammenrottungen, die Lafayette aus einander trieb. Als sich die Nationalversammlung von Versailles nach Paris begab, wählten die Deputirten der Bretagne, die sich zu versammeln pflegten, um sich über ihre Maßregeln zu berathen, das alte Jacobinerkloster zu ihrem Zusammenkunftsorte. Diejenigen Deputirten, die ihre Ansichten theilten, gesellten sich zu ihnen. Anfangs war dies nur vorläufige Berathung, aber bald wollte dieser Club seinen Einfluß auf die Nationalversammlung, die Municipalität und das Volk geltend machen, und seine Sitzungen wurden in den Zeitungen mitgetheilt.

Fortwährende Gerüchte über die projectirte Flucht des Königs veranlaßten mehrere Emeuten und gefährdeten seine persönliche Freiheit; seine Tanten waren schon abgereis't. Die Emigration dauerte ununterbrochen fort, und die Emigranten reizten die Souveräne gegen die Revolution auf, die ihnen schon an sich genug zuwider war. Man machte sie glauben, als sei Frankreich von Geld und Truppen entblöst. Der Prinz von Condé bildete ein Corps zu Worms, der Graf von Artois versammelte ein anderes in Coblenz; man kündigte Ludwig XVI. die nahe Hülfe einer Coalition an. Oesterreich sollte die Grenze von Flandern angreifen, die deutschen Reichsstände das Elsaß, die Schweizer das Lyonnais, der König von Sardinien das Dauphiné, Spanien im Süden. Endlich trat auch der König von England, als König von Hannover, der Coalition bei. Dies Alles wurde in den Conferenzen von Mantua den 20. Mai 1791 beschlossen. Ludwig XVI. zog vor, die Monarchie ganz allein mit Hülfe Bouillé's wieder aufzurichten, mit welchem er eine geheime Correspondenz unterhielt. Die königliche Familie machte alle Vorbereitungen zur Abreise. In der Nacht vom 20. Juni verließ sie das Schloß heimlich und schlug den Weg von Chalons und Montmedy ein. Alsobald nahm die Nationalversammlung die ausübende Gewalt an, berief die Minister vor ihre Schranken und ließ die Truppen in ihre eigenen Hände den Eid der Treue leisten. Indessen ward der König erkannt und in Varennes angehalten; die von Bouillé ausgestellten Detachements bemühten sich vergeblich, ihn zu befreien. Bei seiner Rückkehr ward er provisorisch entsetzt; man gab ihm sowohl wie der Königin eine Wache. Es wurden Commissarien ernannt, um ihn zu verhören.

Die revolutionäre Partei fing an hervorzutreten; man wollte eine weite Revolution, aber weder Robespierre noch Petbion konnten die

bſetzung durchſetzen. Die Aufwiegler verkannten die Competenz der Nationalverſammlung; es wurden Petitionen auf den Altar des Vaterlandes niedergelegt, und die Municipalität beauftragte Lafayette, die Zuſammenrottungen aus einander zu treiben. Bei dieſer Gelegenheit zeichneten ſich Danton und Camille Desmoulins durch die Vehemenz ihrer revolutionären Reden aus. Da verſammelten ſich der Kaiſer von Oeſterreich, der König von Preußen und der Graf von Artois zu Pillnitz, wo ſie die berühmte Declaration vom 27. Auguſt erließen. Sie verlangten die Freiheit des Königs, die Auflöſung der Nationalverſammlung, Wiedererertheilung der Feudalrechte an die deutſchen Fürſten, die Beſitzungen im Elſaß hatten.

Den 29. September hielt die Nationalverſammlung ihre Schlußſitzung; der wieder in ſeine Functionen eingeſetzte König begab ſich in dieſelbe. Die patriotiſchen Worte, die er an ſie richtete, erregten einen allgemeinen Enthuſiasmus. Unglücklicher Weiſe hatte die conſtituirende Verſammlung beſchloſſen, daß keines ihrer Mitglieder in die nächſte Legislation wieder gewählt werden könnte. Dieſe eröffnete ihre Sitzungen den 1. October 1791. Der Hof, der Alles von dieſer Veränderung hoffte, trug Sorge dafür, ſo viel Kälte wie möglich in alle Berührungen des Königs mit den Repräſentanten der Nation zu bringen. Dieſe zeigten ihrerſeits weniger Mäßigung, da die Wahlen unter dem Einfluſſe der Clubs vor ſich gegangen waren. Die conſtitutionelle Partei bekam den Namen der Feuillants; ihre Linke bildete eine Uebergangspartei der Mittelclaſſe zur Menge, man nannte ſie die Gironde; an ihrer Spitze glänzten Vergniaud, Guadet, Genſonné u. A. m. Robespierre ſchlug nach ſeinem Austritte aus der Nationalverſammlung eine Herrſchaft in der Geſellſchaft der Jacobiner auf, und bei den Cordeliers bildete ſich ein noch exaltirterer Club. Von der anderen Seite nahm die Emigration auf eine beunruhigende Weiſe zu; die Fürſten hatten gegen die Conſtitution proteſtirt, die fremden Mächte verlangten die im Auslande reiſenden Franzoſen und zogen an den Grenzen Cordons zuſammen; im Inneren veranlaßten die Biſchöfe eine gänzliche Trennung zwiſchen den conſtitutionellen Prieſtern und denen, wo es nicht waren; endlich entſtanden noch royaliſtiſche Aufſtände im Calvados und in der Vendée. Die Nationalverſammlung forderte des Königs Bruder Ludwig auf, innerhalb zwei Monaten nach Frankreich zurückzukehren, und einige Tage nachher erließ ſie ein Decret gegen die Emigranten, dann ein anderes gegen die widerſpenſtigen Prieſter. Im December berief man hundert und ſechzig tauſend Mann ein, bildete drei Armeen aus denſelben und ſetzte den Bruder des Königs, den Grafen von Artois, und den Prinzen Condé in Anklageſtand. Man forderte den Kaiſer auf, ſich über ſeine Abſichten gegen Frankreich zu erklären, da die Oeſterreicher das Gebiet von Bruntrut beſetzt hatten. Auf den Vorſchlag des Königs und den Bericht Dumouriez', der damals Miniſter des Auswärtigen war, wurde der Krieg mit beinahe allger Einſtimmigkeit beſchloſſen. Die erſte Affaire fiel den 28. April

vor. Sie hatte die Flucht der Franzosen zur Folge, die auf das Geschrei von Verräthern: „Laufe, wer kann", wie von einem panischen Schrecken ergriffen wurden; worauf Frankreich die Defensive ergriff.

Die in Permanenz erklärte Nationalversammlung bestätigte die königliche Garde und rief bei Paris ein Lager von zwanzig tausend Mann zusammen.

Ludwig XVI., dem sein Minister Roland seine Pflichten als constitutioneller König vorgehalten hatte, verabschiedete diesen und sein ganzes Ministerium, und Dumouriez übernahm den Oberbefehl der Armee. Der Bruch zwischen der Regierung und der Gironde war vollständig. Der König schickte Mallet Dupan mit einem geheimen Auftrage an die Coalition.

Den 20. Juni zogen acht tausend Vorstädter unter dem Vorwande, den Jahrestag des Ballhauses zu feiern, der Nationalversammlung zu; sie verlangten, eine Petition zu überreichen und vor der Nationalversammlung zu defiliren, wie es die zur Armee abgehenden Patrioten zu thun pflegten. Kinder und Frauen vermehrten noch diesen Zug. Nachdem er gegen die Absetzung der patriotischen Minister protestirt hatte, zog er den Tuilerien zu, schreiend: „Es lebe die Nation, es leben die Sanscülotten, weg mit dem veto!" Die Menge drang hinauf in die Zimmer des Schlosses, und während die Thüren unter ihren Axthieben erzitterten, befahl Ludwig XVI., sie zu öffnen. Er antwortete denen, welche die Bestätigung der Decrete forderten: „Dies ist weder die Form, noch der Augenblick, sie von mir zu erhalten". Aber man zwang ihn, die rothe Mütze aufzusetzen, die man ihm auf der Spitze einer Pike hinhielt. Lafayette, der die Nordarmee befehligte, kam eilig nach Paris, um dem Könige seine Autorität wiederzugeben und die Clubs zu schließen; aber der Hof, der auf die fremden Mächte rechnete und die Constitutionellen fürchtete, war selbst Schuld am Mißlingen seiner Bemühungen, und dieser Vorfall zog den Verlust von Lafayette's Einfluß nach sich. Den 5. Juli erklärte die Nationalversammlung, dem Projecte des Königs in den Weg tretend, das Vaterland in Gefahr, berief Bataillons von Freiwilligen ein und bewaffnete das Volk mit Piken. Nach dem donnernden Manifeste des Herzogs von Braunschweig waren die Preußen in die Champagne einmarschirt. Man verlangte die Absetzung des Königs. Die Armee der Marseiller, die in's Lager zog, feuerte die Aufwiegler noch mehr an; die Jacobiner begaben sich in feierlichem Zuge nach der Vorstadt St. Antoine, es ward eine revolutionäre Municipalität eingesetzt. Das Schloß hatte sich in Vertheidigungszustand gesetzt, die Bataillons der Nationalgarde beschützten es und die Kanonen waren auf alle Zugänge gerichtet; die Zimmer endlich wurden von den Schweizern bewacht. Aber die Gegenwart der Adelichen empörte einige Bataillons der Nationalgarde und sie kehrten ihre Kanonen gegen das Schloß; Andere weigerten sich, auf das Volk zu schießen, das mit immer drohenderen

Mienen heranzog. Endlich befolgte der König Röderer's Rath und begab ſich in die Mitte der Nationalverſammlung; doch hatte er große Mühe, dahin zu gelangen. Nichts deſto weniger begann der Kampf. Die Kanonen wurden gegen die Schweizer abgefeuert, ſie wurden umzingelt und niedergemetzelt. Die neue Municipalität kam mit dem Begehren, den König zu entſetzen und einen Nationalconvent zu bilden. Der König ward ſuspendirt, die girondiſtiſchen Miniſter zurückberufen, und man berief den verlangten Nationalconvent ein. Ludwig XVI., dem die Nationalverſammlung das Schloß Luxemburg angewieſen hatte, ward ſtatt deſſen als Gefangener in den Temple geführt, da die Commun behauptete, ſonſt nicht für ihn haften zu können. Lafayette gab den Oberbefehl über die Armee auf, um ſich nach den Vereinigten-Staaten zurückzuziehen, ward aber mit ſeinen Begleitern gegen alles Völkerrecht arretirt und nach Olmütz gebracht, wo er bis zum Frieden von Campo-Formio blieb. Die Nationalverſammlung ward genöthigt, ein außerordentliches Tribunal zu ernennen, um über die ſogenannten Verſchworenen vom 10. Auguſt zu Gericht zu ſitzen. Die Commun, an deren Spitze Männer wie Marat, Collot d'Herbois und Tatien ſtanden, beherrſchte Alles, und Danton, einer der Haupturheber des 10. Auguſts, war die Seele dieſer Partei; er war zum Miniſter gemacht worden. Man hatte ihn den Mirabeau des Pöbels genannt, aber von dieſem großen Manne beſaß er nichts als die Vehemenz. Longwy ward den 20. April von den Preußen eingeſchloſſen, und am 30. ſtanden ſie vor Verdün. In Paris hatte die Aufregung den höchſten Grad erreicht. Da ſchlug Danton einen Vertheidigungscomité vor, die Royaliſten in Furcht zu ſetzen. Die Commun war ſein Stützpunct; viele Adeliche und Prieſter wurden in den Kerker geworfen. Als man in der Nacht vom 1. auf den 2. September die Einnahme von Verdün erfuhr, ertönte die Sturmglocke, wurden die Barrieren geſchloſſen und die Metzeleien begannen; drei Tage lang wurden die Gefangenen durch 300 von der Commun angeführte und gelohnte Mörder erwürgt. Die Nationalverſammlung wollte dieſen Metzeleien Einhalt thun, aber ſie vermochte es nicht.

Dumouriez war es gelungen, vortheilhafte Stellungen einzunehmen, nachdem er die Preußen in ihrem Marſche aufgehalten hatte; am 20. griffen ſie Kellermann bei Valmy an und verſuchten vergeblich die Stellungen, welche die Franzoſen beherrſchten, einzunehmen. Von da an datiren die Entmuthigung und der Rückzug der Fremden, die vor den Regengüſſen und Krankheiten, die ihre Armee zerſtörten, nicht Stand zu halten vermochten. Man verlangte zu unterhandeln, aber der Vollziehungsrath des Convents antwortete: „daß die Republik auf keine Vorſchläge eingehen könne, ſo lange der Feind nicht das franzöſiſche Territorium gänzlich geräumt habe.“

Belgien ward eingenommen; Cuſtine bemächtigte ſich Triers, Speiers und Mainz. Montesquiou zog in Savoien ein, die Revolution war gerettet.

In der Convention bildeten die Deputirten, die unter dem Einflusse der Communen und des 10. Augusts gewählt worden waren, die heftige, unter dem Namen des Berges bekannte Partei, weil sie auf den obersten Bänken der äußersten Linken ihre Plätze hatten, während die Girondisten, die am Weitesten gehende Partei der gesetzgebenden Versammlung, die Rechte geworden war. Die Männer ohne bestimmte Meinung, wie ohne Charakter, die in großen Versammlungen immer die Mehrzahl bilden, hatten den schimpflichen Namen „der Morast" bekommen. Sie waren so gemäßigt, wie man es ihnen zuließ. Der Pariser Club war der Hauptsitz des Jacobinismus. Robespierre fing an, am Meisten hervorzutreten. Die gegen ihn und den grausamen Marat erhobenen Anklagen blieben erfolglos; es schien gefährlich, den Convent zu reinigen. Ein anderes Mal machte die donnernde Beredtsamkeit Louvet's Robespierre'n erblassen und stottern, aber wenige Tage nachher gewannen die vom Berge wieder die Oberhand und ließen die Einheit und Untheilbarkeit der Republik decretiren.

Die vom Berge beabsichtigten, Ludwig XVI. den Proceß zu machen, um die Partei der Girondisten zu stürzen, da sie wohl dachten, daß deren Mäßigung für eine geheime Hinneigung zur Monarchie gelten würde. Sie ließen die populären Gesellschaften der Departements in dieser Absicht Adressen einreichen. Die Sectionen von Paris zogen am 10. August, Verwundete tragend, durch den Saal selbst der Versammlung und riefen: „Rache an Ludwig Capet!" Man beschuldigte ihn, mit seinen Brüdern und der Coalition in Unterhandlungen wegen eines Einfalles in Frankreich und der Wiedereinführung des alten Regiments zu stehen, und da man Actenstücke gefunden hatte, die Mirabeau's Mitschuld bewiesen, verhüllte man sein Brustbild im Convente und zertrümmerte das, welches im Versammlungssaale der Jacobiner stand. In den verlaufenen Streitigkeiten, die sich über die Competenz und Unverletzlichkeit entspannen, zeichneten sich Marat und der nur zu berühmte St. Just durch ihre Heftigkeit aus, und Robespierre zeigte eben so viel Kühnheit als Beharrlichkeit. Alles stimmte von denen vom Berge; die Ebene, oder was man jetzt das Centrum nennt, that nichts. Ludwig XVI. ward angeklagt und im Convente verhört. Die Girondisten stellten die Appellation ans Volk als Grundsatz auf, die aber verworfen ward. Jacobiner drangen in die Versammlung und forderten den Tod des Tyrannen. Durch diese Excesse wurden Malesherbes' großmüthige Bemühungen vereitelt; das Verdammungsurtheil ward mit 26 Stimmen ausgesprochen. Es ist wahr, daß vielen die Bedingung des Aufschubs beigefügt war, aber dies ließ man unbeachtet. Die edle Resignation, die feste und ruhige Haltung dieses unglücklichen Fürsten, das tiefe Schweigen des Volkes selbst, als gegen die Wuth der Cannibalen, die seine Verurtheilung gefordert hatten. Mit festen Schritten bestieg er das Schaffot und betheuerte seine Unschuld. Da übertäubten Trommelwirbel seine Stimme. „Sohn des heiligen

Ludwig, steige gen Himmel!" rief sein Beichtvater, und das Haupt des Gerechten fiel. Er war, sagt einer unserer ersten Geschichtsforscher, der Beste, aber der Schwächste der Fürsten.

Diese grausame Verurtheilung machte die Parteien unversöhnlich, vermehrte die Zahl der auswärtigen Feinde der Republik, und der Convent konnte sich nur halten, indem er die Aufregung des Volkes anfachte.

Danton gründete die revolutionäre Regierung als eine vorübergehende, Robespierre und Marat wollten sie als eine ständige. Der Letztere war das Haupt und der Beschützer aller Denuncianten. Frankreichs Ehre hatte sich in die Lager geflüchtet. In den ersten Tagen des Novembers im Jahre 1792 hatte der Sieg von Jemappes der Nordarmee ganz Belgien geöffnet; dieser Sieg war der Anlaß der Streitigkeiten zwischen Dumouriez und den Jacobinern. Dieser kam nach Paris, um sich über sie zu beklagen; ein zweites Mal kam er in der Absicht, Ludwig XVI. zu retten. England und Holland traten der Coalition bei, sobald der Convent ihnen den Krieg erklärt hatte. — Spanien, das Godoi, der nachherige Friedensfürst, regierte, brach mit Frankreich; von allen Staaten blieben nur die Schweiz, Schweden, Dänemark und die Türkei neutral. Die Bergpartei verlangte die Einsetzung eines außerordentlichen Tribunales, um im Inneren die Revolution zu unterhalten. Dumouriez träumte bei diesem Zustande der Dinge eine Vereinigung Belgiens und Hollands und ein Protectorat dieser beiden Länder, was ihm die Mittel verschaffen sollte, die Constitution vom Jahre 1791 wieder in Frankreich herzustellen. Er hatte schon einige feste Plätze eingenommen, aber die Fortschritte der Oesterreicher gegen die Mosel zu zwangen ihn, den Befehlen des Verwaltungsrathes zu gehorchen, und er verließ Holland. Unterdessen vertheidigte Merlin de Thionville Mainz heldenmüthig. Die Insurrection der Vendée aber bedrohete die Republik. Die gegen die Insurgenten marschirenden Bataillons wurden in den Gefechten von Cholet, St. Venant, von Beaupréau u. s. w. geschlagen. Hier machten sich die royalistischen Anführer Chatelineau, Charette, Stofflet, La Roche-Jaquelin, d'Elbée, Bonchamps berühmt. Chatelineau ward zum Generalissimus ernannt, und England unterstützte ihn. Nachdem Dumouriez bei Neerwinden geschlagen worden war und er sich von den Jacobinern denuncirt sah, faßte er den Entschluß zum Abfalle. Man glaubt, daß er von da an damit umgegangen sei, den jungen Herzog von Chartres, den jetzigen König, auf den Thron zu setzen, der bei Valmy und Jemappes sich tapfer geschlagen hatte. Dumouriez konnte sich keines der festen Plätze bemächtigen, die er zu übergeben versprochen hatte. Der Convent schickte vier Commissarien, um ihn zu arretiren; er bemächtigte sich ihrer, lieferte sie den Oesterreichern aus und ging selbst mit dem Herzoge von Chartres und zwei Husarenescadrons zu ihnen über. Nun fing Robespierre an, die Gironde zu verfolgen. Der Maire Pache kam im Namen der Commun, die Expulsion der Hauptgiron-

schritt und nahmen auf's Neue die Brustwehr ein, indem sie meh
Flintenschüsse in den Saal abfeuerten. Da nun legten sie auf B
d'Anglas an, der den Präsidentenstuhl einnahm. Ferrand, der
vertheidigen wollte, ward von Schüssen durchbohrt, aber ruhig, unempf
lich gegen die Schmähungen und Drohungen, protestirte Boissy d'An
kräftig gegen diese Gewaltthaten des Volks. Man hält ihm Ferra
Kopf hin, er verneigt sich ehrfurchtsvoll davor; man will
mit auf die Brust gesetzter Pike zwingen, über die Vorschläge
Meuterer abstimmen zu lassen, er weigert sich, ohne nur einen Au
blick zu zaudern. Aber Einige von der Bergpartei bemächtigten
der Büreaus, decretirten Alles, was das Manifest der Aufrührer
hielt, und setzten eine vollstreckende Commission nieder. Da aber
die Sectionen an, und nun gewann Alles ein anderes Ansehn;
Auguis griff nun die an, die zuerst die Angreifenden gewesen wa
Vierzehn Repräsentanten wurden arretirt, die Aufrührer flohen
Unordnung. Tags darauf erschienen die Vorstädter noch einmal
dem Schlosse, doch zogen sie sich zurück, nachdem sie die Ver
rung erhalten hatten, daß der Convent sich ernstlich mit der
für Lebensmittel beschäftigen würde. Die des Einverständnisses
den Rebellen schuldigen Deputirten wurden zum Tode verur
und sie gaben sich alle den Todesstoß mit demselben Messer, das
dem Andern zureichte, indem sie riefen: „Es lebe die Republi
Ueberdies ertheilte noch der Convent den Befehl zur Entwaffnung
Vorstädter und ließ ihn durch die Sectionen ausführen.

Gegen die auswärtigen Feinde waren die französischen Her
reich. Pichegru war an der Spitze von funfzig tausend Ma
Flandern eingedrungen, Jourdan hatte Coburg an dem berühmt
von Fleurus geschlagen. Die englisch-holländische Armee wu
zum Texel verfolgt, und man sah die Cavallerie auf dem Eis
griffe auf die Linienschiffe machen. Die Moselarmee vereinigte
denen der Sambre und Maas am Rheinufer. Dugommier
die Spanier vom Gebiete der Republik. Ueberall war die
geschlagen. Preußen unterhandelte und unterzeichnete mit
Thionville den Basler Frieden. Spanien folgte diesem
St. Domingo ward an Frankreich abgetreten und die Py
vereinigte sich mit der der Alpen in Italien. Die Vendée
erschöpft durch ihre Niederlagen, und die Chouanerie orga
in der Bretagne. England schiffte Waffen und Munition
rüstete für das Frühjahr 1795 eine Expedition, an der
Officiere der ehemaligen Marine Theil nahmen. Es schiffte
ron zugleich sechs tausend in der Emigration eingereihte
eine vollständige Montur für eine Armee von vierzig tausend
Es gelang dem General Hoche, diese Landungsarmee zu
republicanischen Gefangenen verließen sie, und sie ward
Widerstande geschlagen und gänzlich niedergemetzelt.
anlassung zu der Beschuldigung, die Engländer hätten

die Verdächtigen ward aufgestellt, eine revolutionäre Armee von 6000 Mann für das Innere gebildet; jeder dazu bestimmte Bürger bekam vierzig Sous täglich. Die Girondisten wurden geschlagen und aus einander gesprengt, und die royalistischen Refugiers in Toulon übergaben diesen Schlüssel Frankreichs den Engländern. Man proclamirte daselbst Ludwig XVII. Lyon ergab sich den Republicanern und auch Toulon fiel wieder in ihre Hände. Hier erscheint zum ersten Male der Name Buonaparte. Er commandirte bei dieser Belagerung eine Batterie und zeichnete sich dabei aus. Im Westen hatte die Besatzung von Mainz die Vendéer unterworfen. Dieses unglückliche Land durcheilten in allen Richtungen die hölliſchen Colonnen Turreau's, der Feuer und Schwert überall hintrug. Die Nordarmee schlug den Feind bei Hondscoten und bei Wattignies; Hoche und Pichegru brachten bei der Moselarmee, Kellermann bei der der Alpen den Sieg wieder unter die französischen Fahnen zurück.

Indessen dauerten die Hinrichtungen unaufhörlich fort, Collot d'Herbois, Fouché und Couthon schossen die Bürger von Lyon nieder; in Paris mußte die Königin das Schaffot besteigen; bald folgten ihr zwei und zwanzig Girondisten und der Herzog von Orleans. „Es ist nöthig, daß das Schwert der Gerechtigkeit schnell überall umherstreife", sagte der schreckliche St. Just. Der Comité der öffentlichen Sicherheit und die ambulanten Revolutionstribunale verbreiteten überall Tod und Schrecken. Nicht zufrieden, mit ganz Europa gebrochen zu haben, führten die Neuerer eine neue Zeitrechnung ein, einen Kalender, der sie von den anderen Nationen trennte. Das Jahr 1 der Republik ward auf den 1. September 1792 zurückgeführt. Die Abschaffung des Kalenders zog die des christlichen Cultus nach sich, die Commun führte den Cultus der Vernunft ein, und der Wohlfahrtsausschuß den des höchsten Wesens. Der Bischof von Paris und seine Vicarien wurden gezwungen, vor den Schranken des Convents das Christenthum abzuschwören; die Kirchen wurden in Tempel der Vernunft umgewandelt. Danton, Camille Desmoulins und Westermann wollten der Gewalt der Comités ein Ende machen, die Thätigkeit der Commun lähmen und dem Revolutionstribunale Einhalt thun. Robespierre schwankte zuerst, aber bald denuncirte er die Gemäßigten wie die Ultrarevolutionärs. Auf St. Just's Antrag fielen einige Anarchisten aus der Commun, unter Anderen Anacharsis Cloots, der Profession aus dem Atheismus machte. Später verfolgte die Proscription auch Danton; er und seine Freunde wurden von dem Revolutionstribunale verurtheilt, das er selbst eingesetzt hatte. Nach ihrer Hinrichtung, die im April 1794 statt fand, gab es kein Mittel mehr zu regieren, als den Tod. Das menschliche Gefühl schaudert zurück bei der Erinnerung an die Ersäufungen von Nantes. „Nur die Todten kommen nicht wieder", sagte Barère; „je mehr der Staatskörper transspirirt, desto gesünder wird er", setzte Collot d'Herbois hinzu. Robespierre, St. Just und Cou-

thon bildeten ein gräßliches Triumvirat. Sie bewirkten, daß ein Gesetz angenommen wurde, welches die Deputirten auf den Befehl der Comités anzuklagen erlaubte. Robespierre erklärte im Club der Jacobiner: „daß er alle bestochenen Männer aus dem Convente jagen wollte.“ Er bedrohete die Mitglieder selbst des Wohlfahrtsausschusses; er stützte sich auf den Pöbel und auf den Commandanten von Paris, Henriot. Alles war bereit zu einer neuen Revolution, deren Zweck war, den Convent zu stürzen und sich der Dictatur zu bemächtigen. Am 8. Thermidor klagte er die Comités vor dem Convente an und schlug vor, sie zu erneuern. Da er Widerstand gefunden hatte, begab er sich am Abende zu den Jacobinern. „Ich bin bereit, Sokrates' Becher zu trinken“, sagte er, und die ganze Nacht hindurch ordnete er Alles zum Angriffe an. Ihrerseits rüsteten sich die Comités zum Widerstande. So vorbereitet, begann die Sitzung des 9. Thermidors. St. Just, der die Tribüne bestiegen hatte, ward lebhaft von Tallien, Billaud-Varennes angeredet, alle Mitglieder erhoben sich und schwuren, die Republik zu retten. Robespierre sprang auf die Tribüne, aber der Ruf: „Nieder mit dem Tyrannen!“ übertönte ihn; man decretirte die Permanenz der Versammlung und Henriot's Arrestation. Nach vergeblichen Versuchen, sich Gehör zu verschaffen, fiel Robespierre auf seinen Sitz zurück, vor Wuth schäumend. „Unglücklicher,“ schrie ihm Einer von der Bergpartei zu, „Danton's Blut erstickt Dich!“ Er ward mit seinem Bruder, St. Just, Couthon und Lebas arretirt. Henriot war seit Mittag auf dem Stadthause. Als er die Arrestation seiner Freunde erfuhr, ließ er die Sturmglocke läuten, berief die Generalversammlung zusammen und wollte das Volk aufwiegeln. Mit einer Pistole in der Hand durcheilte er die Straßen an der Spitze seines Generalstabes. In diesem Augenblicke schritt das Conventsmitglied, Merlin de Thionville, der Menge entgegen; Anfangs ward er arretirt, aber als er dem Posten, der ihn bewachte, die Ordre des Convents zeigte, ging dieser mit ihm, nahm Henriot trotz dem, daß er sich mit seinen Pistolen zur Wehre setzte, gefangen und führte ihn geknebelt vor den Comité des Wohlfahrtsausschusses. Am Abende gewann wieder die Commun die Oberhand; Robespierre ward befreit und im Triumphe auf's Stadthaus geführt. Die Comités wurden überwältigt und Henriot befreit, worauf er sich nach dem Carrouselplatze begab und die Kanonen auf den Convent richten ließ. „Bürger,“ rief der Präsident, „jetzt ist der Augenblick gekommen, wo es gilt, auf unserem Posten zu sterben!“ — „Ja, ja,“ riefen Alle, „wir wollen darauf sterben!“ Zum Glücke konnte Henriot die Kanoniere nicht bewegen, zu feuern. Nun war es an der Reihe für die Commun, sich ihrerseits zu wehren; sie ward außer dem Gesetze erklärt. Robespierre und Henriot waren auf dem Stadthause. Bei der Verlesung des Gesetzes zerstreute sich die Zusammenrottung, und die Conspiratoren wurden von den Colonnen, die von allen Seiten eintrafen, festgenommen.

Robespierre zerschmetterte sich die Kinnlade durch einen Pistolenschuß, Lebas tödtete sich, Robespierre der Jüngere sprang aus dem dritten Stockwerke und überlebte seinen Fall, Couthon gab sich mehrere Dolchstiche, Henriot wurde von Coffinhal unter dem Vorwurfe der Feigheit aus dem Fenster in eine Cloake gestürzt, und St. Just erwartete sein Schicksal. Tags darauf wurden Alle zum Blutgerüste geführt, unter dem Beifallsrufe einer ungeheuren Volksmenge. Mit Robespierre endete die Schreckensregierung. Der Convent befreite Frankreich, indem er ihre Urheber verfolgte, und bereitete die Constitution vom Jahre 3 vor. Den Jacobinern wurden die Collectivpetitionen und der Verkehr des Hauptclubs mit den übrigen untersagt. Sie versuchten, die Menge aufzuregen, und es gab häufige Gefechte zwischen ihren Anhängern und den jungen Leuten vom Bürgerstande in den Straßen von Paris. Diese nahmen mit Gewalt den Sitzungssaal der Jacobiner ein, und den Tag darauf ließ der Convent den Club durch Commissäre schließen. Die drei und siebenzig Deputirten, die gegen die Revolution vom 31. Mai protestirt hatten, wurden zurückgerufen und bald auch die übrigen proscribirten Girondisten.

Es herrschte Hungersnoth, die Assignaten fielen bis auf den funfzehnten Theil ihres Nennwerthes; das Volk murrte gegen die Regierung und die bedrohten Terroristen ermangelten nicht, von diesem Elende Nutzen zu ziehen, um sich eine Partei zu machen. Bei Gelegenheit des Processes von Billaud-Varennes, Barère, Collot d'Herbois und Vadier zogen die Vorstädter (am 20. März 1795) nach dem Convent, um Brot und die Constitution vom Jahre 1793, so wie die Freiheit der gefangenen Patrioten zu fordern. Fünf tausend Bürger von den Sectionen kamen und zerstreuten diesen Auflauf. Zwölf Tage später überwältigten die Aufrührer die Wache und drangen in den Convent; die Sectionen befreiten ihn wieder. Zum zweiten Male verurtheilte er mehrere Personen zur Deportation und decretirte die Arrestation von sechs seiner Mitglieder, die sich den Aufrührern geneigt gezeigt hatten. Die Aufrührer ließen sich nicht aus der Fassung bringen; sie organisirten sich und proclamirten die Constitution vom Jahre 1793, indem sie die Primärversammlungen und die gesetzgebende Versammlung, die an die Stelle des Convents treten sollte, zusammenberiefen; sie bemächtigten sich der Barrieren, der Sturmglocke und der Kanonen. Der Convent zeigte sich energisch, erklärte alle Anführer von Zusammenrottungen außer dem Gesetze, rief die Bürger unter die Waffen und machte Paris verantwortlich für die Sicherheit der Volksrepräsentanten. Nichts desto weniger wurden die Schranken durchbrochen, und die Weiber stürzten, „Brot und die Constitution von 93" schreiend, auf die Tribünen. Die innern Thüren wurden mit Aexten erbrochen und die aufrührerische Menge drang bis in's Innere des Convents. Der Kampf begann im Saale, der Deputirte Auguis trieb mit dem Säbel in der Hand die Meuterer zurück, aber sie kamen im Sturm-

schritt und nahmen auf's Neue die Brustwehr ein, indem sie mehre Flintenschüsse in den Saal abfeuerten. Da nun legten sie auf Boissy d'Anglas an, der den Präsidentenstuhl einnahm. Ferraud, der ihn vertheidigen wollte, ward von Schüssen durchbohrt, aber ruhig, unempfindlich gegen die Schmähungen und Drohungen, protestirte Boissy d'Anglas kräftig gegen diese Gewaltthaten des Volks. Man hält ihm Ferraud's Kopf hin, er verneigt sich ehrfurchtsvoll davor; man will ihn, mit auf die Brust gesetzter Pike zwingen, über die Vorschläge der Meuterer abstimmen zu lassen, er weigert sich, ohne nur einen Augenblick zu zaudern. Aber Einige von der Bergpartei bemächtigten sich der Büreaus, decretirten Alles, was das Manifest der Aufrührer enthielt, und setzten eine vollstreckende Commission nieder. Da aber kamen die Sectionen an, und nun gewann Alles ein anderes Ansehn; und Auguis griff nun die an, die zuerst die Angreifenden gewesen waren. Vierzehn Repräsentanten wurden arretirt, die Aufrührer flohen in Unordnung. Tags darauf erschienen die Vorstädter noch einmal vor dem Schlosse, doch zogen sie sich zurück, nachdem sie die Versicherung erhalten hatten, daß der Convent sich ernstlich mit der Sorge für Lebensmittel beschäftigen würde. Die des Einverständnisses mit den Rebellen schuldigen Deputirten wurden zum Tode verurtheilt und sie gaben sich alle den Todesstoß mit demselben Messer, das Einer dem Andern zureichte, indem sie riefen: „Es lebe die Republik!“ Ueberdies ertheilte noch der Convent den Befehl zur Entwaffnung der Vorstädter und ließ ihn durch die Sectionen ausführen.

Gegen die auswärtigen Feinde waren die französischen Heere siegreich. Pichegru war an der Spitze von funfzig tausend Mann in Flandern eingedrungen, Jourdan hatte Coburg an dem berühmten Tage von Fleurus geschlagen. Die englisch-holländische Armee ward bis zum Texel verfolgt, und man sah die Cavallerie auf dem Eise Angriffe auf die Linienschiffe machen. Die Moselarmee vereinigte sich mit denen der Sambre und Maas am Rheinufer. Dugommier vertrieb die Spanier vom Gebiete der Republik. Ueberall war die Coalition geschlagen. Preußen unterhandelte und unterzeichnete mit Merlin de Thionville den Basler Frieden. Spanien folgte diesem Beispiele; St. Domingo ward an Frankreich abgetreten und die Pyrenäenarmee vereinigte sich mit der der Alpen in Italien. Die Vendéer waren erschöpft durch ihre Niederlagen, und die Chouanerie organisirte sich in der Bretagne. England schiffte Waffen und Munition aus und rüstete für das Frühjahr 1795 eine Expedition, an der alle emigrirte Officiere der ehemaligen Marine Theil nahmen. Es schiffte in Quiberon zugleich sechs tausend in der Emigration eingereihte Gefangene und eine vollständige Montur für eine Armee von vierzig tausend Mann herbei. Es gelang dem General Hoche, diese Landungsarmee zu tourniren. Die republicanischen Gefangenen verließen sie, und sie ward nach lebhaftem Widerstande geschlagen und gänzlich niedergemetzelt. Dies gab Veranlassung zu der Beschuldigung, die Engländer hätten absichtlich die

geſchickten Seeleute zu Grunde gehen laſſen, die, wenn ſie in ihr Vaterland zurückkehrten, ihnen die Herrſchaft der Meere hätten ſtreitig machen können.

Die Conſtitution vom Jahre 1795 (das Jahr 3) legte die Gewalt wieder in die Hände der Mittelclaſſe; ſie verlieh ſie dem Rathe der Fünfhundert und dem der Alten, und es gab überdies ein vollſtreckendes Directorium, das aus fünf Mitgliedern beſtand; ſie ſtellte die doppelte Wahl wieder her und knüpfte die Ausübung der politiſchen Rechte an weiſe und gemäßigte Bedingungen des Eigenthums. Dem Rathe der Fünfhundert ſtand allein das Recht der Initiative der Geſetze zu; er ward, wie auch das Directorium, deſſen Mitglieder durch den Rath der Alten auf die Präſentation der Fünfhundert ernannt wurden, alle zwei Jahre neu gewählt. Jeder präſidirte drei Monate lang. Der berühmte Publiciſt Daunon, der ſich gegen den 21. Januar, wie gegen den 31. Mai erklärt hatte, war der Haupturheber dieſer Conſtitution. Um nicht in den Fehler der conſtituirenden Verſammlung zu verfallen, verordnete der Convent, daß zwei Drittheile ſeiner Mitglieder durch ihn ſelbſt wieder erwählt werden ſollten. Die Conſtitutionsurkunde ward den Primärverſammlungen zur Beſtätigung vorgelegt. Dieſe Beſchlüſſe regten die royaliſtiſche Partei auf, welche hoffte, einen Platz im Rathe zu finden; ſie conſpirirte ganz unverhohlen. Die Emigranten kamen in Menge herbei, und in Paris gab es junge Leute, die das Coſtüme der Chouans anlegten. Der Convent zog eine Armee in Paris zuſammen. Von Seiten der Unzufriedenen bildeten Laharpe, Lacretelle und Vaublanc einen Centralcomité. Es entſtand ein Kampf zwiſchen den Sectionen und dem Convente; man nahm die Conſtitution an, aber man verwarf das Decret der Wiedererwählung. Indeſſen hatten die meiſten Primärverſammlungen Beides angenommen. Die Sectionen, welche die Repräſentanten nach ihrer Anſicht der Sache ernennen wollten, begleiteten die Wähler in's théâtre français. Der Convent erklärte ſich in Permanenz; am Abende des 11. Vendeminaires ließ er die Verſammlung der Wähler mit Gewalt aus einander treiben. Am Abende des 12. ſchlug man die Lärmtrommel. Barras, der General des Convents, forderte den jungen, damals als Jacobiner entſetzten Buonaparte zum Adjutanten; er ſtellte die Artillerie und die Truppen auf allen Puncten auf, von woher der Convent angegriffen werden konnte. Die Inſurgenten ſchloſſen bald die Poſitionen ein; ſie waren bei vierzig tauſend Mann ſtark. Gegen vier Uhr hörte man mehrere Kleingewehrfeuerchargen, und die Mitglieder des Convents bewaffneten ſich ſelbſt als Reſervecorps. Nachdem der Kampf eine Stunde gedauert hatte, wurden die Inſurgenten durch Buonaparte's Kanonen von St. Roche und der Straße St. Honoré vertrieben. Um ſieben Uhr Abends war der Sieg vollſtändig, und die Sectionen wurden entwaffnet. Die neue Conſtitution trat den 4. Brumaire im Jahre 4 (26. October 1795) in Kraft. In kurzer Zeit ſtellte das weiſe und feſte Benehmen der neuen Regierung Vertrauen, Thätigkeit, Handel

und Ueberfluß wieder her. Aber die Finanzen waren in einem traurigen Zustande; man mußte zu außerordentlichen Mitteln greifen, wie zu den Territorialmandaten, die auch ihren Credit verloren und den Bankerott herbeiführten.

Bei den Armeen waren die siegreichen Bewegungen auch in Stillstand gerathen. Statt Mainz zu nehmen, conspirirte Pichegru mit dem Prinzen von Condé und ließ sich bei Heidelberg schlagen. Die Küsten des atlantischen Meeres waren von einer Landung bedroht; in der Vendée hatte sich der Krieg wieder entzündet. Hoche aber stellte durch seine Weisheit eben so sehr, als durch seine Beharrlichkeit den Frieden wieder her. Buonaparte wagte es, sich nach Italien auf eine dreimal größere Armee, als die seinige war, zu werfen. Dort erfocht er die denkwürdigen Siege von Millesimo und Mondovi, zwang Sardinien, zu unterhandeln und Savoien und die Grafschaften Nice und Tende abzutreten. Innerhalb vierzehn Tagen trug er sechs Siege davon; dann ging er bei Placentia über den Po und bei Lodi über die Adda und verjagte Beaulieu's Armee in die Tyroler Engpässe. Wurmser kam mit einem neuen Heere, um Mantua zu entsetzen; er wurde vernichtet, wie Beaulieu. Jourdan und Moreau waren in Deutschland eingedrungen, aber Jourdan, der nicht im Einverständnisse mit Moreau war, überschritt die Linie und ward vom Erzherzoge Karl angegriffen. Sein Rückzug hatte auch Moreau's Rückzug zur Folge. In Italien versuchte auch Alvinczy wieder sein Glück, aber er war nicht glücklicher, als seine Vorgänger, und die Republicaner schlugen den Weg nach Wien über das Gebirge ein. Oesterreich schloß in Angst den Waffenstillstand von Leoben. Buonaparte wandelte Mailand in die cisalpische Republik um, und setzte in Venedig und Genua demokratische Regierungen ein. Frankreich bekam Belgien und die Rheindepartements.

Durch die Wahlen des Jahres 5 (Mai 1797) waren viele Royalisten in die beiden Räthe gekommen; sie nahmen dem Directorium gegenüber eine unverhohlen feindliche Stellung an. Barras und Rewbell waren nahe daran, einen Staatsstreich gegen die Räthe auszuführen. Carnot wollte sich streng an das Gesetz halten. Das Directorium erneuerte sein Ministerium, und Talleyrand, der durch seinen Rath viel zu den Ereignissen des Fructidors beitrug, kam in dasselbe. Buonaparte schickte Augereau mit den Adressen seiner Truppen gegen die Royalisten nach Paris. Pichegru, der in den Rath der Fünfhundert erwählt worden war, theilte diese Stimmung nicht. Er hatte gemacht, daß die Bildung einer Nationalgarde decretirt worden war, und die Conseils sollten ein Decret zur Entfernung der Truppen ergehen lassen. Man wollte mit den alten Sectionen das Directorium angreifen; aber in der Nacht hatte dieses unter Augereau's Befehl Truppen in die Stadt kommen lassen. Zwölf tausend Mann und 40 Artilleriestücke schlossen die Tuilerien ein, und die Allarmschüsse fielen vier Uhr Morgens. Augereau drang in den Saal, arretirte Pichegru, Villot und Ramel.

Das Volk blieb ein müßiger Zuſchauer der Ereigniſſe dieſes Tages, an denen die Parteien keinen Antheil nahmen. Die Conſeils verſammelten ſich im Odeon und in der école de médecine; über viele ihrer Mitglieder ward die Deportation verhängt. Die beiden alten privilegirten Claſſen, die Adelichen und Prieſter, wurden auf's Neue aus der Geſellſchaft geſtoßen. Das auf den Gipfel ſeiner Macht gelangte Directorium ſchloß die Tractate von Campo Formio und Raſtadt, und trat Venedig, Iſtrien und Dalmatien an Oeſterreich ab. England unterhandelte zu Lille, aber eigentlich arbeitete es an der zweiten Coalition. Das Directorium hatte ſeinerſeits die Unzufriedenheit des Volkes durch die Reduction der Staatsſchuld au tiers consolidé und die neuen Auflagen erregt; es konnte ſich nur durch den Krieg halten. Seine Lage zwang es zu dem Einfalle in die Schweiz und zu der Expedition nach Aegypten. Buonaparte verließ den 29. Mai 1798 Toulon, bemächtigte ſich Maltas und kam nach Alexandrien, wo die franzöſiſche Flotte durch Nelſon vernichtet ward. Schauenburg ſchlug die Schweizer, beſetzte Bern, und da der General Duphot in einer Emeute in Rom umgekommen war, ward der Kirchenſtaat zur Strafe in eine Republik verwandelt.

Rußland und die Pforte traten der neuen Coalition bei; Preußen und Spanien hingegen nahmen keinen Antheil daran. Damals nun ließ das Directorium die Militärconſcription decretiren. Der General Championnet beſetzte Neapel nach einem blutigen Siege, und die partheno-päiſche Republik wurde proclamirt. Suwarow kam nach Italien; Scheerer, der Anfangs ſiegte, ward ſpäter geſchlagen; nach ihm Moreau und Macdonald, der die Armee von Neapel zurückführte. Zu gleicher Zeit landete der Herzog von York mit vierzig tauſend Mann in Holland. Unter dieſen Umſtänden fielen die Wahlen auf Republicaner. Das Directorium vermochte nicht, den Parteien die Spitze zu bieten; da ſie mit dem Austritte Rewbell's den einzigen Mann von Energie verloren, erklärten ſich die Conſeils in Permanenz. Im Süden und Weſten griffen die Royaliſten wieder zu den Waffen. Joubert war in der unglücklichen Schlacht von Novi gefallen. Schon waren die Alliirten auf dem Puncte, in Frankreich einzudringen, als Maſſena den Generalen Korſakow und Suwarow jene Reihe von glänzenden Gefechten lieferte, die man unter dem Namen der Schlacht von Zürich begreift. Zur gleichen Zeit ward York durch Brune geſchlagen. Indeſſen eilte Buonaparte, als er den Verfall der Gewalt des Directoriums erfuhr, von Aegypten herbei, wo er ſo viel herrliche Schlachten gewonnen. Seine Ankunft begeiſterte den gemäßigten Theil der Nation. Man kam überein, die geſetzgebende Verſammlung nach St. Cloud zu verlegen und den Oberbefehl der bewaffneten Macht Buonaparte'n zu übergeben, als dem einzigen Manne, der im Stande ſei, das Vaterland zu retten, weil man die Jacobiner fürchtete, die, wie man ſagte, die revolutionäre Regierung wiederherſtellen wollten. Die Directoren legten ihre Stellen nieder. Die Sprache des Generals athmete ſchon die abſolute Gewalt.

„Was habt Ihr aus dieſem Frankreich gemacht, das ich ſo glänzend verließ?“ ſagte er in einer Proclamation. Eine beträchtliche bewaffnete Macht umgab in St. Cloud die geſetzgebende Verſammlung. Man erneuerte den Schwur auf die Conſtitution des Jahres 3; da kam Buonaparte in den Rath der Alten, ſtellte vor, daß es keine Regierung mehr gäbe, und ſagte, das Vaterland müſſe gerettet werden. „Nun wohl,“ antwortete der Deputirte Limplet, „beſchwört mit uns die Conſtitution des Jahres 3.“ Buonaparte kam aus der Faſſung und zögerte; aber bald erklärte er, daß dieſe ſchon zu oft verletzte Conſtitution nicht mehr exiſtire und daß ein neuer Vertrag nöthig ſei, ſo wie neue Garantieen. Dann begab er ſich zu den Fünfhunderten, von einigen Grenadieren begleitet. Bei dieſem Anblicke erhob ſich der ganze Rath; man ruft: „Nieder mit dem Dictator!“ Bigonet ergreift ihn beim Arme und ſagt zu ihm: „Gehen Sie, Sie verletzen das Heiligthum der Geſetze!“ Buonaparte erblaßt, wird ängſtlich, und ſeine Grenadiere entfernen ihn. Der Tumult war auf's Aeußerſte geſtiegen; man begehrte, daß Buonaparte außer dem Geſetze erklärt würde. Außen rieth Sieyes, Gewalt anzuwenden. Ein Detachement Grenadiere drang in den Saal, um Lucian Buonaparte zu holen, der eben ſeine Dimiſſion als Präſident gegeben hatte. Er erklärte, die Verſammlung ſei nicht frei, ſagte, man ſolle nur diejenigen anerkennen, die zu ihm kommen, und diejenigen ausſtoßen, die in der Orangerie bleiben würden. Bei dieſen Worten ließ der General dem Rathe den Befehl ankündigen, ſich aufzulöſen. Die Truppen blieben einen Augenblick unſchlüſſig ſtehen, dann ſchritten ſie mit gefälltem Bajonnette vor, durcheilten ſo den ganzen Saal und trieben die Geſetzgeber hinaus. Von dieſem Augenblicke an gab es keine Nationalrepräſentation mehr. Eine proviſoriſche Regierung und zwei Geſetzcommiſſionen bereiteten die neue Conſtitution vor; aber Sieyes und Buonaparte konnten nicht einig werden. Der Eine wollte Frankreich eine Verfaſſung geben und der Andere wollte es regieren. In der Conſtitution blieb nichts von Sieyes' Entwurfe, als was Buonaparte gefällig war, darin zu laſſen. Die Regierung ward in die Hände eines erſten Conſuls gelegt. Buonaparte ſtanden zwei Conſuln mit berathender Stimme zur Seite. Der von den Conſuln gewählte Senat wählte wieder aus der Liſte der nationalen Candidaten die Mitglieder des Tribunats und des geſetzgebenden Körpers. Der Regierung allein ſtand die Initiative der Geſetze zu. Dieſer Senat, der aus achtzig Mitgliedern beſtand, hatte außer dem Titel „conſervateur“ kein anderes Geſchäft, als das Volk zu annulliren und Tribunen ohne alle Gewalt und ſtumme Geſetzgeber zu wählen. Die dem Volke zur Annahme vorgelegte Conſtitution des Jahres 8 ward von drei Millionen, ſiebenmal hundert tauſend Bürgern genehmigt, das heißt, durch eine größere Anzahl, als die des Jahres 3 und die vom Jahre 1793.

Nach ſcheinbaren Vorſchlägen zu einem Frieden mit England übergab der erſte Conſul den Oberbefehl der Armee an Moreau und mar-

schirte selbst nach Italien. Der General Melas rüstete sich dazumal, in die Provence einzubrechen. Da erstieg der erste Consul mit einer unerwarteten Wendung den St. Bernhard und kam von hinten nach Italien herab, zog den 25. Prairial (14. Juni) in Mailand ein und gewann die berühmte Schlacht von Marengo. Achtzehn Tage darauf war er wieder in Paris. Bald machte er dem Kriege im Westen ein Ende, und die verzweifelten Parteien nahmen ihre Zuflucht zu der Höllenmaschine, die am 3. Nivose im Jahre 9 auf dem Wege, den er nehmen mußte, aufflog, aber ohne ihn zu verletzen. Dies gab Gelegenheit zur Errichtung außerordentlicher Militärtribunale.

Indessen entschlossen sich die bei Hohenlinden durch Moreau geschlagenen Oesterreicher, die Waffen niederzulegen. Am 8. Januar 1801 schlossen die Republik, das Wiener Cabinet und das Reich den Luneviller Frieden; der ganze Continent folgte diesem Beispiele. England auch erkannte die Republik und ihre Töchterstaaten an und gab die Colonieen zurück. Dieser letztere Vertrag ward den 25. März 1802 zu Amiens unterzeichnet. Aber die Schwarzen auf St. Domingo wollten, von Toussaint geleitet, ihre Freiheit behaupten. Vier tausend Mann wurden hingeschickt; nach anfänglichen Siegen erlagen sie dem Klima und kamen Alle um.

Buonaparte söhnte die Parteien aus und befriedigte die materiellen Interessen; sodann zeigte er sich als großer Gesetzgeber in den lichtvollen Discussionen über die Gesetzbücher.

Er stellte den Gottesdienst her, schuf die Ehrenlegion für alle Arten von Verdiensten; aber seine despotische Richtung legte schon den Grund zur Monarchie. Durch eine einfache Opposition schied er die energischesten Mitglieder aus dem Tribunale aus. Am 6. Mai 1802 ernannte ihn ein Senatsbeschluß auf zehn weitere Jahre zum ersten Consul. Zwei Monate darauf ward er auf lebenslang ernannt, und die Constitution des 16. Thermidors im Jahre 10 machte lebenslängliche Wähler und erlaubte dem ersten Consul, deren Zahl zu vergrößern. Der Senat hatte das Recht, die Institutionen abzuändern, die Urtheilssprüche der Jury für nichtig und die Deputirten außerhalb der Constitution zu erklären. Diese usurpatorische Politik ward auch auf die auswärtigen Angelegenheiten ausgedehnt. Buonaparte einverleibte die Insel Elba und Piemont mit dem französischen Territorium und ließ dreißig tausend Mann in die Schweiz einrücken. Diese Veranlassung ergriff England, um eine dritte Alliance zu veranstalten. Den 26. Mai 1803 zogen die französischen Truppen in das Kurfürstenthum Hannover ein. Damals schmiedete die royalistische Partei die Conspiration, an deren Spitze Pichegru und George Cadoudal standen. Sie kamen heimlich nach Paris und verständigten sich mit dem General Moreau. Die Verschworenen wurden vor der Ausführung des Complotts ergriffen, und George ward mit dem Tode bestraft; Pichegru fand man erdrosselt im Gefängnisse und Moreau ward zur Gefangenschaft verurtheilt, die in

Verbannung abgeändert ward. Ungefähr zu derselben Zeit ward der Prinz von Enghien, gegen alles Völkerrecht, aus Ettenheim im B. dischen entführt und zu Vincennes erschossen. Buonaparte benutzte diese Ereignisse, um sich zum Kaiser ernennen zu lassen. Carnot allein hatte den Muth, dieses Project im Tribunal zu bekämpfen. Den 2. Floreal im Jahre 12 ward die Constitution durch den Senat abgeändert. Es gab nun Fürsten, Großwürdeträger, aber es gab weder Presse noch Tribunal mehr. Der Papst Pius VII. kam im Mai 1805, um die neue Dynastie einzuweihen. Napoleon empfing die Krone Italiens und gab seinem angenommenen Sohne Eugen den Titel Vicekönig; sodann einverleibte er das Gebiet von Genua mit dem Reiche. Es war zu dieser Zeit, daß eine bei Boulogne versammelte Flotte hundert und sechzig tausend Mann nach England überschiffen sollte. Oesterreich zog mit all' seinen Streitkräften heran, nahm Baiern ein, rückte gegen die Etsch vor, und auch zwei russische Armeen langten an. Massena hielt den Erzherzog Karl in Italien auf, und Napoleon machte den deutschen Feldzug im Sturmschritte, schlug die Oesterreicher bei Wertingen, nahm Ulm, besetzte Wien und vernichtete die Russen bei Austerlitz. Den 28. Dec. ward der Friede von Preßburg unterzeichnet. Die Abschaffung des republicanischen Kalenders, die Unterdrückung des Tribunals, die Erhebung Joseph Buonaparte's auf den Thron beider Sicilien, Ludwig's auf den Thron von Holland, die Errichtung einer Menge von Herzogthümern und Herrschaften, endlich die Errichtung des Rheinbundes waren die Ereignisse, welche die Gründung von Napoleon's Herrschergewalt vollendeten. Diese usurpatorische Handlungsweise hatte das vierte Bündniß zur Folge. Preußen verbündete sich mit Rußland, um die Franzosen aus Deutschland zu vertreiben, dessen Räumung sie verlangten. Der Kaiser zog mit seiner gewohnten Schnelligkeit gegen sie in's Feld und am 14. October gewann er die Schlacht von Jena; den 25. war er in Berlin. Mit dem polnischen Feldzuge ging es weniger schnell. Nachdem er bei Eylau und Friedland besiegt worden war, hatte der Kaiser Alexander eine Zusammenkunft mit Napoleon in Tilsit. Der Friede dehnte Frankreichs Herrschaft über den Continent noch weiter aus. Die Königreiche Sachsen und Westphalen wurden errichtet und mit ersterem wurde der zum Großherzogthume erhobene preußische Antheil Polens verbunden. Des Kaisers Bruder, Jerome, erhielt das andere. Die berühmte zu Berlin decretirte Continentalsperre ward ganz Europa auferlegt. Im Jahre 1806 hatte Napoleon Spanien besetzen lassen. Er schickte Junot nach Portugal, das eine wahre englische Colonie war. Endlich setzte Napoleon seinen Bruder Joseph auf den spanischen Thron, unter dem Vorwande, daß der Friedensfürst Godoi, während des Friedens mit Preußen, Rüstungen gemacht hätte, und Murat folgte ihm in Neapel. England, das auf jede Gelegenheit [illegible]erte, stiftete den Papst, Spanien und das Wiener Cabinet an.

Eine in Sevilla versammelte Junta erkannte Ferdinand VII. an und auch Portugal stand auf. Der General Dupont mußte in Belem, im Königreiche Cordova, die Waffen strecken. Joseph verließ Madrid, Junot mußte Portugal räumen, das Wellington einnahm. Schweden zeigte sich feindlich und Oesterreich machte bedeutende Rüstungen. Der Kaiser ging nach Spanien, und ein Sieg folgte dem andern bis Madrid. Ungeachtet der Schwierigkeiten der Besetzung war dieses Land nahe daran, unterworfen zu werden, als das fünfte Bündniß entstand. Oesterreich bot fünf hundert funfzig tausend Mann aus, Tyrol stand gegen Baiern auf, Hieronymus ward von seinen Unterthanen verjagt, der Kaiser eilte herbei, gewann die Schlachten von Eckmühl und Eßlingen, besetzte Wien zum zweiten Male und lös'te durch den Sieg bei Wagram dieses neue Bündniß auf. Den Engländern, die bei Walcheren gelandet waren, mißlang ihr Unternehmen, und der Friede von Wien, am 14. October 1809, entriß dem Hause Oesterreich noch einige Provinzen mehr. Holland war ein Stapelplatz von englischen Waaren geworden. Napoleon entzog es seinem Bruder Ludwig, um es mit dem Kaiserreiche einzuverleiben, das noch durch die römischen Staaten, die illyrischen Provinzen, das Wäatland und die hanseatischen Städte vergrößert ward. Die 130 Departements erstreckten sich von Hamburg nach Corfu, vom Texel bis Rom. Da Napoleon einen Thronerben wünschte, so ließ er die Scheidung von Josephinen aussprechen und heirathete den 1. August 1810 Marien Louisen, Erzherzogin von Oesterreich. Der Sohn, den sie ihm am 20. März 1811 gebar, erhielt den Titel des Königs von Rom. Der spanische Krieg dauerte lebhaft fort; die Junta schloß sich in Cadiz ein, welches von einer französischen Armee blokirt ward. Massena, der Anfangs gegen Wellington siegte, war später gezwungen, das Land zu räumen. Indessen unterhandelte Rußland mit England, und Napoleon erwarb sich gegen sie den Beistand Preußens und Oesterreichs. Er erschien den 9. März 1812 in Dresden; der Kaiser von Oesterreich, der König von Preußen und alle Souveräne Deutschlands kamen, um ihm ihre Unterwürfigkeit zu zeigen. Den 22. Juni ward der Krieg erklärt, die Wiederherstellung Polens ward durch den Landtag zu Warschau verkündet. Statt dieses Bollwerk gegen seinen Feind wiederherzustellen, drang Napoleon mit einer Armee von fünf hundert tausend Mann in's Innere Rußlands ein, bemächtigte sich Wilnas, Witebsks, schlug die Russen bei Ostrow, Plock, Mohilew, Smolensk, an der Moskwa und hielt am 14. Sept. seinen Einzug in Moskau. Rostopschin steckte es in Brand, was fast mit allen anderen Städten und Dörfern geschehen war. Der Sieger ließ sich durch vergebliche Unterhandlungen hinhalten, der Winter machte seinen Rückzug verderblich, Frost und Hunger raubten ihm sein Heer, wie den Glauben an seine Unüberwindlichkeit. Bei der Beresina ward der Rückzug zu einer offenbaren Niederlage. Napoleon kam in aller Eile nach Paris zurück, wo Mallet's Verschwörung entdeckt wurde, deren Ge-

Verbannung abgeändert ward. Ungefähr zu derselben Zeit ward der Prinz von Enghien, gegen alles Völkerrecht, aus Ettenheim im Badischen entführt und zu Vincennes erschossen. Buonaparte benutzte diese Ereignisse, um sich zum Kaiser ernennen zu lassen. Carnot allein hatte den Muth, dieses Project im Tribunal zu bekämpfen. Den 2. Floreal im Jahre 12 ward die Constitution durch den Senat abgeändert. Es gab nun Fürsten, Großwürdeträger, aber es gab weder Presse noch Tribunat mehr. Der Papst Pius VII. kam im Mai 1805, um die neue Dynastie einzuweihen. Napoleon empfing die Krone Italiens und gab seinem angenommenen Sohne Eugen den Titel Vicekönig; sodann einverleibte er das Gebiet von Genua mit dem Reiche. Es war zu dieser Zeit, daß eine bei Boulogne versammelte Flotte hundert und sechzig tausend Mann nach England überschiffen sollte. Oesterreich zog mit all' seinen Streitkräften heraus, nahm Baiern ein, rückte gegen die Etsch vor, und auch zwei russische Armeen langten an. Massena hielt den Erzherzog Karl in Italien auf, und Napoleon machte den deutschen Feldzug im Sturmschritte, schlug die Oesterreicher bei Wertingen, nahm Ulm, besetzte Wien und vernichtete die Russen bei Austerlitz. Den 28. Dec. ward der Friede von Preßburg unterzeichnet. Die Abschaffung des republicanischen Kalenders, die Unterdrückung des Tribunals, die Erhebung Joseph Buonaparte's auf den Thron beider Sicilien, Ludwig's auf den Thron von Holland, die Errichtung einer Menge von Herzogthümern und Herrschaften, endlich die Errichtung des Rheinbundes waren die Ereignisse, welche die Gründung von Napoleon's Herrschergewalt vollendeten. Diese usurpatorische Handlungsweise hatte das vierte Bündniß zur Folge. Preußen verbündete sich mit Rußland, um die Franzosen aus Deutschland zu vertreiben, dessen Räumung sie verlangten. Der Kaiser zog mit seiner gewohnten Schnelligkeit gegen sie in's Feld und am 14. October gewann er die Schlacht von Jena; den 25. war er in Berlin. Mit dem polnischen Feldzuge ging es weniger schnell. Nachdem er bei Eylau und Friedland besiegt worden war, hatte der Kaiser Alexander eine Zusammenkunft mit Napoleon in Tilsit. Der Friede dehnte Frankreichs Herrschaft über den Continent noch weiter aus. Die Königreiche Sachsen und Westphalen wurden errichtet und mit ersterem wurde der zum Großherzogthume erhobene preußische Antheil Polens verbunden. Des Kaisers Bruder, Jerome, erhielt das andere. Die berühmte zu Berlin decretirte Continentalsperre ward ganz Europa auferlegt. Im Jahre 1806 hatte Napoleon Spanien besetzen lassen. Er schickte Junot nach Portugal, das eine wahre englische Colonie war. Endlich setzte Napoleon seinen Bruder Joseph auf den spanischen Thron, unter dem Vorwande, daß der Friedensfürst Godoi, während des Friedens mit Preußen, Rüstungen gemacht hätte, und Murat folgte ihm in Neapel. England, das auf jede Gelegenheit lauerte, stiftete den Papst, Spanien und das Wiener Cabinet an.

Eine in Sevilla versammelte Junta erkannte Ferdinand VII. an und auch Portugal stand auf. Der General Dupont mußte in Belem, im Königreiche Cordova, die Waffen strecken. Joseph verließ Madrid, Junot mußte Portugal räumen, das Wellington einnahm. Schweden zeigte sich feindlich und Oesterreich machte bedeutende Rüstungen. Der Kaiser ging nach Spanien, und ein Sieg folgte dem andern bis Madrid. Ungeachtet der Schwierigkeiten der Besetzung war dieses Land nahe daran, unterworfen zu werden, als das fünfte Bündniß entstand. Oesterreich hob fünf hundert funfzig tausend Mann aus, Tyrol stand gegen Baiern auf, Hieronymus ward von seinen Unterthanen verjagt, der Kaiser eilte herbei, gewann die Schlachten von Eckmühl und Eßlingen, besetzte Wien zum zweiten Male und lös'te durch den Sieg bei Wagram dieses neue Bündniß auf. Den Engländern, die bei Walcheren gelandet waren, mißlang ihr Unternehmen, und der Friede von Wien, am 14. October 1809, entriß dem Hause Oesterreich noch einige Provinzen mehr. Holland war ein Stapelplatz von englischen Waaren geworden. Napoleon entzog es seinem Bruder Ludwig, um es mit dem Kaiserreiche einzuverleiben, das noch durch die römischen Staaten, die illyrischen Provinzen, das Wäatland und die hanseatischen Städte vergrößert ward. Die 130 Departements erstreckten sich von Hamburg nach Corfu, vom Texel bis Rom. Da Napoleon einen Thronerben wünschte, so ließ er die Scheidung von Josephinen aussprechen und heirathete den 1. August 1810 Marien Louisen, Erzherzogin von Oesterreich. Der Sohn, den sie ihm am 20. März 1811 gebar, erhielt den Titel des Königs von Rom. Der spanische Krieg dauerte lebhaft fort; die Junta schloß sich in Cadiz ein, welches von einer französischen Armee blokirt ward. Massena, der Anfangs gegen Wellington siegte, war später gezwungen, das Land zu räumen. Indessen unterhandelte Rußland mit England, und Napoleon erwarb sich gegen sie den Beistand Preußens und Oesterreichs. Er erschien den 9. März 1812 in Dresden; der Kaiser von Oesterreich, der König von Preußen und alle Souveräne Deutschlands kamen, um ihm ihre Unterwürfigkeit zu zeigen. Den 22. Juni ward der Krieg erklärt, die Wiederherstellung Polens ward durch den Landtag zu Warschau verkündet. Statt dieses Bollwerk gegen seinen Feind wiederherzustellen, drang Napoleon mit einer Armee von fünf hundert tausend Mann in's Innere Rußlands ein, bemächtigte sich Wilnas, Witebsks, schlug die Russen bei Ostrow, Plock, Mohilew, Smolensk, an der Moskwa und hielt am 14. Sept. seinen Einzug in Moskau. Rostopschin steckte es in Brand, was fast mit allen anderen Städten und Dörfern geschehen war. Der Sieger ließ sich durch vergebliche Unterhandlungen hinhalten, der Winter machte seinen Rückzug verderblich, Frost und Hunger raubten ihm sein Heer, wie den Glauben an seine Unüberwindlichkeit. Bei der Beresina ward der Rückzug zu einer offenbaren Niederlage. Napoleon kam in aller Eile nach Paris zurück, wo Mallet's Verschwörung entdeckt wurde, deren Ge-

güter zu erwecken. — Ueber die Angelegenheiten der Nationen ward in Wien verhandelt, als Napoleon plötzlich am Golfe Juan mit den Ueberbleibseln seiner Garde landete. In 20 Tagen brachte ihn sein Triumphzug, unter dem Jubelrufe der Menge, nach Paris. Alle Corps, die man gegen ihn ausschickte, reihten sich unter seine Adler. Der Hof zog sich nach Gent zurück. Aber Napoleon verkannte seine Stellung, und der Wunsch liberaler Institutionen hatte nichts als die acte additionelle zur Folge. Die Wahlen waren liberal ausgefallen, die acte additionelle erkaltete alle Gemüther. Die Souveräne erklärten ihrerseits Napoleon für den Feind des ganzen Menschengeschlechts und thaten ihn in den Bann der Völker. Er rüstete sich also, indem er immer betheuerte, er werde den Pariser Frieden anerkennen und keinen Krieg führen. Aber fünfmal hundert tausend Mann rückten gegen ihn in's Feld. Der Anfang des Kampfes war den Franzosen günstig, der Kaiser setzte über die Sambre, schlug die Preußen bei Ligny und ging Wellington entgegen. Schon entschied sich der Kampf zu seinen Gunsten, als ein preußisches Corps, das neben ihm vorrückte, durch einen unglückseligen Zufall für eine französische Division gehalten ward. Die durch diesen Ueberfall herbeigeführte Niederlage war schrecklich; die alte durch so viele Siege berühmte Garde ließ sich eher in Stücke hauen, als daß sie sich ergeben hätte. Napoleon eilte, nach Paris zu kommen, wo er aber nichts vom gesetzgebenden Körper erlangte, und die Alliirten zogen in Folge einer Capitulation in Paris ein. Die Volksrepräsentanten redigirten hierauf, trotz der feindlichen Bajonnette, die sie umringten, eine denkwürdige Declaration, durch welche sie jede Regierung für ungesetzlich erklärten, welche die Rechte der Nation verkennen würde. Die Rückkehr der Bourbons bezeichneten Proscriptionen und Hinrichtungen; die tapfersten Militärs wurden erschossen, Staatsmänner verbannt. Der zum Polizeiminister ernannte Fouché, der Königsmörder Fouché, verfolgte seine ehemaligen Collegen. Napoleon hatte sich auf den Bellerophon begeben, und England warf ihn, statt das Gastrecht, das er von ihm erwartete, zu üben, auf den Felsen von St. Helena, wo er der unwürdigsten Behandlung bis zu seinem 1820 erfolgten Tode Preis gegeben war.

Der Friede ward Frankreich nur unter den härtesten Bedingungen bewilligt. Philippeville, Marienburg, Sarlouis, Landau, das Herzogthum Bouillon, ein Theil des Landes Gex, Nice und sieben hundert Millionen an Geld waren der Preis der zweiten Restauration. Man legte dabei auch dem französischen Volke die Schande einer fünfjährigen Occupation auf. Die Souveräne hatten ein Bündniß, unter dem Namen der heiligen Alliance geschlossen und eigenhändig unterzeichnet. Die drei Unterzeichner erklärten sich für Mandatarien der Vorsehung, die anderen Mächte wurden zur Theilnahme aufgefordert. Aber das größte Elend war die sogenannte chambre introuvable. Es gibt keine Erniedrigung, welche die ultraroyalistischen Mitglieder dieser Versammlung die Nation nicht

erdulden ließen. Für sie gesiegt zu haben, war ein Verbrechen, ihre politischen Rechte aufrecht erhalten zu haben, ein Grund zur Proscription. Die Ausnahmsgesetze folgten eines dem andern, die persönliche Freiheit, die Freiheit der Presse wurden wechselsweise suspendirt, der religiöse Fanatismus kam noch zu dem politischen, und das südliche Frankreich ward der Schauplatz abscheulicher Ermordungen. In Nismes gingen die Mörder, stolz auf ihre Straflosigkeit, umher. Die Auflösung dieser abscheulichen Kammer war endlich eine Freude für ganz Frankreich; sie erfolgte den 5. September 1816, und den 5. Februar des folgenden Jahres rettete ein weiseres Wahlgesetz, als das des Kaiserreichs, das liberale Princip, obwohl auch dieses noch sehr mangelhaft war. Die neue Kammer rief ein liberales Ministerium hervor, in welchem sich der schon durch seine Beredtsamkeit berühmte Siegelbewahrer de Serre auszeichnete. Man verdankt ihm ein gutes Gesetz über die Presse. Der Kriegsminister Gouvion-St.-Cyr gab gute Gesetze für die Armen; große Redner verliehen Frankreich eine neue Art von Ruhm. Foy, Manuel, Camille Jourdan machten einen Theil der auch sonst noch durch eine Menge anderer Talente reichen Kammer aus. Aber das Ministerium hatte keine Dauer; die Wahl des Conventsmitgliedes Gregoire, die Ermordung des Herzogs von Berry gaben den Ultraroyalisten ihr Uebergewicht wieder. Der Herzog von Richelieu trat wieder an die Spitze der Geschäfte. Ein neues Wahlgesetz verletzte die Charte, indem es das doppelte Stimmrecht für großes Eigenthum und für die großen Wahlcollegien einführte, welches eine aristokratische Majorität in die Kammer brachte. Es gab keine anderen Repräsentanten der Nation mehr, als Leute, die unter den Emigranten gewählt waren. Das Ministerium Peyronnet-Villèle vernichtete die Freiheit der Presse; es brachen Verschwörungen zu Belfort, Saumur u. s. w. aus.

Gleich nach der Eröffnung der Sitzung von 1823 ward Manuel aus der Deputirtenkammer gestoßen, weil er die Wahrheit gesagt hatte über die Stimmung der Nation zur Zeit der Rückkehr der Bourbons. Diese Verletzung der Person der Deputirten fand bei Gelegenheit des spanischen Krieges statt, eines militärischen Spaziergangs, dessen Zweck war, ein Volk zu verhindern, sich eine Constitution zu geben, und in Frankreich das liberale Princip zu demüthigen, eines Feldzugs, bei dem der Ruhm der französischen Waffen nichts gewann.

Die neue Kammer von 1824 maßte sich eine Gewalt an, die ihr nicht von der Nation übertragen war; sie bestimmte ihre Dauer auf sieben Jahre und führte die Integralerneuerung ein. Bald ward ein Zerwürfniß zwischen Chateaubriand, dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, und dem Präsidenten des Conseils, Villèle, der Freiheit förderlich. So standen die Dinge bei Ludwig's XVIII. Tode, der den 16. September 1824 erfolgte.

Der Beginn der Regierung Karl's X. war sehr hoffnungsvoll; er gab der Presse die Freiheit wieder, aber bei Eröffnung der Sit-

zung legte er das Gesetz über die Milliarde für die Emigranten der Kammer vor und bewirkte dessen Annahme, obgleich die Mehrzahl der Mitglieder selbst Betheiligte waren. Der König ward den 29. Mai 1825 zu Rheims gekrönt. Im Jahre 1826 ward das Gesetz der Erstgeburt durch die Pairs verworfen; es handelte sich um nichts Anderes, als das populäre und freiheitliche Princip in Grund und Boden zu vernichten. Die Pairskammer änderte ebenfalls das Gesetz, welches die Natur der Jury verändern sollte. Endlich wagte im Jahre 1827 das Ministerium ein Gesetz gegen die Presse vorzulegen, das allgemeinen Unwillen erregte und den ironischen Namen des Gesetzes der Gerechtigkeit und Liebe behalten hat, den ihm sein Urheber im Ernste gegeben. Es war abermals die Pairskammer, welche die Freiheit durch die unabhängige Stellung, welche sie annahm, rettete. Aber einige Tage nach der Zurücknahme dieses Gesetzes sprach der König, der sich zuerst zufrieden bei einer Musterung der Nationalgarde gezeigt hatte, plötzlich deren Auflösung aus, und dieser Fehler, den er auf das Begehren der durch diese Legion beleidigten Minister beging, hatte die verderblichsten Folgen für die ganze Dynastie. Die Freiheit der Presse ward auf's Neue suspendirt. Villèle ersann ein Mittel, um Meister über den beständigen Widerstand der Pairskammer zu werden: eine Ernennung von 76 neuen Pairs; und da er auf das Wahlgesetz rechnete, löf'te er die Deputirtenkammer auf. Aber die Nation war endlich dieses Treibens überdrüssig. Die Wahlen fielen liberal aus; Royer Collard, ein Mann von der gründlichsten Gelehrsamkeit und der edelsten Vaterlandsliebe, ward Präsident der Kammer, und das Ministerium Martignac führte Frankreich aufrichtig auf den constitutionellen Weg zurück, indem es dem Lande ein gutes Wahlgesetz und die Presse frei gab. Aber der König, der immer von Uebelwollenden umgeben war, gab seine Neigung zum Absolutismus und für die Geistlichkeit nicht auf. Es fiel dem Hofe nicht schwer, ihn von Martignac zu entfernen, der ein großer Redner und ein patriotischer Minister war, welcher das Wohl des Vaterlands bewirkt hätte, wäre es unter solchen Umständen möglich gewesen. Er mußte sich den 8. August 1829 zurückziehen, um dem Fürsten Polignac, dem erklärten Feinde der Charte, Platz zu machen. Diese unpopuläre Wahl ward noch durch die Wahl von Collegen, die seiner würdig waren, verschlimmert, und als hätte man die Armee geradezu beleidigen wollen, ward ihm Bourmont, der vor Waterloo zum Feinde übergegangen war, als Kriegsminister beigegeben. Während der ganzen Dauer dieses Ministeriums war nur von Staatsstreichen die Rede. Es bildeten sich Volksassociationen zur Verweigerung der Abgaben. Die im Ministerium gemachten Aenderungen empörten nur die Nation noch mehr. Man sah die Abschaffung der Constitution voraus und die Rückkehr zum alten Regime. Eine kräftige Adresse der Kammer verweigerte alle Mitwirkung mit Männern, die so verderbliche Pläne geschmiedet hatten. Dieser berühmten Adresse der 221 folgte die Ver-

tagung, der Vertagung die Auflösung der Kammer. Die von der Regierung bekämpfte Wiedererwählung der wahren Mandatarien der Nation, der Männer, die dem Könige die Augen hatten öffnen wollen, fand ungeachtet des Widerstandes statt. Indessen hatte man das Volk durch eine Eroberung blenden wollen. Der Dey von Algier hatte sich eine Beleidigung gegen den französischen Botschafter erlaubt; das Land ward nach glorreichen Gefechten erobert, in welchen, obwohl gleich tapfer, der Admiral Duperré und der General Bourmont sich nicht gleichen Ruhm erwarben, denn der Flecken jenes Abfalls wird sich nie wegwaschen lassen. Als man diese Eroberung feierte, wagte der Erzbischof von Paris unter der Halle von Notredame zum Könige zu sagen: „Künftig muß man die inneren Feinde besiegen." Den 26. Juli 1830 waren drei Ordonnanzen im Moniteur zu lesen. Die eine befahl die Auflösung der Kammer, die noch nicht versammelt war; die andere wiederholte alle Anordnungen gegen die Presse, die im Gesetz der Gerechtigkeit und Liebe mißlungen waren, und die dritte, die das Wahlsystem abänderte und eine neue Kammer zusammenberief, welche durch die Departementalcollegien, auf den Vorschlag der Arrondissementscollegien, gewählt werden sollte. Im nämlichen Augenblicke wurden die Bureaus der Tagesblätter besetzt, und man ließ nur den Universel und die Gazette de France erscheinen, die beide der Aristokratie ergeben waren, und den officiellen Moniteur. Der Journale beraubt, erstaunt über die Kühnheit der Machthaber, versammelten sich die Bürger an den öffentlichen Orten, vorzüglich im Palais-Royal, und umringten einzelne Leser, um die Ordonnanzen zu hören. Die Gensd'armerie trieb die anfänglich friedlichen Versammlungen aus einander. Tags darauf wurden sie feindselig; man schlug sich, aber die königlichen Truppen schienen die Oberhand zu haben. Am 28. und 29. aber entschied sich der Sieg für das Volk. Es schlug die königliche Garde und die Schweizer vollständig, bemächtigte sich des Louvres und der Tuilerien, und der Hof, der sich zuerst nach St. Cloud, dann nach Rambouillet zurückgezogen hatte, ward auch aus diesen zwei Positionen vertrieben. Die Nationalfarben wehten auf allen öffentlichen Gebäuden. Am 28. ward ein Versuch gemacht, zu unterhandeln, aber verworfen. Lafayette ward an die Spitze der Nationalgarde gestellt, und dieser glorreiche Name und das Auferstehen dieser Bürgermiliz rief die schönsten Tage von 1789 zurück. Auf dem Stadthause hatte sich eine aus Deputirten und Bürgern bestehende provisorische Regierung gebildet, welche die Absetzung Karl's X. aussprach. Die Reichsverweſung ward Louis Philipp, Herzog von Orleans, übertragen, einem Fürsten, der seit seiner Rückkehr immer patriotische Gesinnungen gezeigt hatte, so wie damals, als er bei Valmy und Jemappes mitkämpfte. Vergebens dankte Karl X. zu Gunsten des Herzogs von Angoulême ab und dieser zu Gunsten des Herzogs von Bourdeaux, der den Titel Heinrich V. annahm. Man wollte den Sohn des Herzogs von Berry nicht

und ſchloß die ganze ältere Linie aus. Indeſſen hatten ſich die Kammern, ungeachtet der Auflöſung, beeilt, ſich zu verſammeln. Sie übertrugen die Krone dem Reichsverweſer, der nun König der Franzoſen ward, indem er die von der Kammer der Deputirten in der Charte gemachten Veränderungen annahm. An die Spitze der Verfaſſungsurkunde ward der Grundſatz der Volksſouveränität geſtellt und die Initiative der Geſetze ward auch den Kammern gegeben; die Cenſur ward auf alle Zeiten abgeſchafft; die Organiſation der Pairskammer ward noch unentſchieden gelaſſen, wie auch die Wahlordnung, aber die Sitzungen der Pairskammer ſollten öffentlich ſein; das erforderliche Alter der Deputirten ward von 40 auf 30 Jahre herabgeſetzt und das der Wähler von 30 auf 25; man ließ dieſen, wie den Deputirten, das Recht, ihren Präſidenten zu wählen. Endlich enthielt ein Schlußartikel, daß ſofort durch beſondere Geſetze für die Anwendung der Jury auf Preßvergehn, auf die Verantwortlichkeit der Miniſter und der Regierungsbeamten, für die Wiedererrichtung der Nationalgarde, für die Unterrichtsfreiheit, für die Abſchaffung des doppelten Stimmrechts u. ſ. w. geſorgt werden ſollte. Gleich am 23. September ſetzte die Deputirtenkammer die Miniſter Karl's X., von denen vier arretirt worden waren, in Anklageſtand. Edle Freunde der Menſchheit ergriffen dieſen Anlaß, um die Abſchaffung der Todesſtrafe zu fordern, und eine Adreſſe an den König ward von einer großen Majorität unterzeichnet und günſtig aufgenommen. Die Aufregung des Volks ließ für das Leben der Miniſter fürchten, deren Tod es forderte, und welche zu ſchützen die Nationalgarde ſich ſo wenig beſorgt zeigte. Lafayette zeigte ſich eben ſo groß in den Decembertagen, als er es ehedem, den 5. und 6. October, geweſen war, und es gelang ihm, den Geſetzen Gehorſam zu verſchaffen. Die Miniſter wurden zu lebenslänglicher Haft und der Prinz von Polignac zum bürgerlichen Tode verurtheilt.

Louis Philipp hatte indeſſen Geſandte an die fremden Mächte geſchickt, um von ihnen anerkannt zu werden, und dies konnte nur erlangt werden durch die Anerkennung der Verträge von 1814 und 1815. Andere Völker ſchickten ſich an, Frankreichs Beiſpiel zu folgen. Das mit Holland einverleibte Belgien hatte ſeine Revolution; in Italien regten ſich Aufſtände; ganz Polen erhob ſich gegen Ende des Jahres. Der Augenblick war für Frankreich gekommen, die Stelle, die ihm gebührt, wieder unter den anderen Nationen einzunehmen; aber der Krieg brach nicht aus. Die Souveräne ſahen es zu wohl ein, wie gefährlich er ihnen geweſen wäre, und Louis Philipp wollte lieber ſeine Dynaſtie befeſtigen, als ſie den Wechſelfällen der Schlachten ausſetzen. Man proclamirte das Syſtem der Nichtintervention und unterſtützte nur Belgien. Die Oeſterreicher hatten den Kirchenſtaat beſetzt, und Ancona ward darum von den Franzoſen militäriſch occupirt. Polens Fall, an welchem die franzöſiſche Nation ſo lebhaften Antheil nahm, ward ein Gegenſtand des Vorwurfs für die Regierung, die

es zuließ, daß Patrioten, die ihr Land befreien wollten, in ganz Europa verfolgt wurden. In Frankreich gab es einen Aufstand nach dem andern: dem Volke, das auf die Aufhebung gewisser Abgaben gerechnet hatte, fehlte es oft an Arbeit. In Lyon floß das Blut in den Emeuten am 21., 22. und 23. December 1831; in der Vendée erhob die Contrerevolution ihr ohnmächtiges Haupt und in Paris ward die Republik am 5. und 6. Juni besiegt. Lange waren diese blutigen Tage von den Volksgesellschaften vorbereitet. Im November, im Augenblicke, wo der König sich in die Deputirtenkammer begab, ward eine Pistole auf ihn abgeschossen. Die französischen Truppen befreiten Belgien von dem Einfalle der Holländer.

Die Belagerung und die Einnahme der Citadelle von Antwerpen haben in den Jahrbüchern der französischen Tapferkeit einige ruhmvolle Seiten gefüllt.

Die Regierung verlor indessen immer mehr an Ansehen; sie hatte beständig mit Emeuten zu kämpfen, und diese gingen von den geheimen Gesellschaften aus. Ein Gesetz gegen die Associationen ward erlassen, ein anderes gegen solche, die Kriegswaffen aufbewahrten, ein anderes gegen die öffentlichen Ausrufer. Diese Vorsichtsmaßregeln verhinderten neue Gefahren für die Monarchie nicht. Die blutigen Scenen von Lyon erneuerten sich noch schrecklicher 1834, und auch Paris ward wieder der Schauplatz von Emeuten. Man hatte sich noch nicht von diesem Schrecken erholt, als die Kammer aufgelöst ward. Unter diesen übeln Eindrücken zeigte sich das Land fügsam der Gewalt gegenüber. Nichts wurde gespart; die Intriguen der Doctrinärs, die Beeinträchtigungen der Wahlfreiheit führten eine eben so retrograde Kammer herbei, und diese hat in ihren dreimonatlichen Sitzungen der Sache der Freiheit mehr Schaden gethan, als sie von einer Kammer der Restauration zu fürchten gehabt hätte. Man hat selbst aus dem Verbrechen Vortheil zu ziehen gewußt, und der abscheuliche Mordversuch Fieschi's gab die Veranlassung zu Veränderungen in dem Institute der Jury und zur Bildung einer politischen Jurisdiction in der Pairskammer.

Während dieser Sitzung gab es wenig militärische Ereignisse. Die afrikanische Armee erlitt eine große Niederlage; sie ward bald wieder durch die Expedition von Tlemecen ausgeglichen, wohin der junge Herzog von Orleans marschirte. Im Jahre 1836 war der General Clausel gegen Constantine in's Feld gezogen, in ungünstiger Jahreszeit und ohne sich mit den nöthigen Lebens- und Transportmitteln versehen zu haben. Er war gezwungen, sich nach einem fruchtlosen Angriffe zurückzuziehen, und verlor viele Leute durch die Kälte und im Kothe. Endlich 1837 ward die Expedition mit mehr Vorsorge und Glück und auf eine passendere Art wiederholt. Diesmal nahm der zweite Sohn des Königs, der Herzog von Nemours, Theil daran. Es ward Sturm gelaufen und die Mauern wurden von diesen jungen Truppen erstiegen. Die

Stadt fiel in die Hände der Franzosen, die sich würdig des Ruhmes der alten Krieger des Kaiserreichs zeigten.

Unmittelbar nachher gingen die Wahlen vor sich, und die meisten früheren Deputirten nahmen wieder ihre Plätze in der neuen Kammer ein; aber 140 neue, meist dem linken Centrum angehörende Mitglieder gaben ihr eine mehr volksthümliche Physiognomie.

Zweiter Theil. Gegenwärtiger Zustand Frankreichs.

Das gegenwärtige Territorium Frankreichs begreift 26,713 Quadratmeilen und 632 Quadratmetres oder 52,768,600 Hectares. Die gesammte Bevölkerung betrug: im J. 1784, 24,800,000; 1800, 27,349,003; 1821, 30,461,875; 1831, 32,569,223; endlich 1836, 33,540,910 Seelen. Berechnet man nun diese Zunahme nach fünfjährigen Perioden, so findet man, daß die Bevölkerung Frankreichs gewachsen ist:

von 1801	bis	1806	um 414,396
„	„	1811	„ 781,615
„	„	1815	„ 706,991
„	„	1820	„ 990,359
„	„	1825	„ 1,032,965
„	„	1830	„ 805,105
„	„	1835	„ 593,629

was jährlich im Durchschnitte 177,503 Seelen gibt. Die letzteren Perioden geben eine weit höhere Zahl als die früheren, und es sind in der That die, in denen der Handel bedeutend zugenommen und der Krieg uns mit seinen Uebeln verschont hat.

Diese Bevölkerung ist jedoch keineswegs gleichmäßig vertheilt, so zwar, daß das Norddepartement auf der Quadratmeile 2,665 Einwohner zählt, das Departement des Niederrheins 1916, während auf Corsica die Quadratmeile nur 370 und im Departement der Landes nur 484 zählt.

Die Bevölkerung von Paris, die sich 1789 nur auf 524,186 belief, beträgt jetzt 909,126, abgerechnet das Militär und die Fremden. Sie hat sich verdoppelt, während die von Lyon, die 138,164 betrug, sich nur um ein Fünftheil vermehrt hat. Die von Marseille hat sich verdoppelt; die von Lille ist sechsmal so groß als 1789, da sie von 12,818 bis zu 72,000 gestiegen ist. Im Allgemeinen beläuft sich die Vermehrung fast in allen Städten von einem Fünftheile auf ein Viertheil, mit Ausnahme von Versailles, der alten Residenz des Hofes, das von 44,000 Seelen bis zu 29,000 heruntergekommen ist, von Nancy und Luneville, die jedoch nicht ganz so beträchtliche Verluste erlitten haben.

Zu Ende des Jahres 1837 betrug die Zahl der Gemeinden 37,234. Der Boden Frankreichs ist meistens sehr fruchtbar.

In Beziehung auf die Cultur oder Benutzung gibt dieser Boden folgende Resultate:

	Hectares.	Ruthen.	Hunderttheil Ruthen.
bebaubares Land	25,559,151	75	24
Weiden	4,534,621	01	42
Weinland	2,134,822	37	08
Waldungen	7,442,314	28	25
Baumgärten und Baumschulen . .	643,699	13	31
Weiden und Erlengebüsche . . .	64,490	13	12
Teiche, Abzugsgräben, Sümpfe . .	209,431	61	16
beweidete Steppen und Halden . .	799,672	49	00
schiffbare Kanäle	1,631	41	00
verschiedenartig cultivirtes Land . .	951,934	25	64
Oberfläche des mit Gebäuden besetzten Landes	241,841	92	29
im Ganzen:	49,863,610	37	51

Hier ist jedoch nur das steuerbare Eigenthum aufgeführt. Es gibt überdies noch an:

Landstraßen, Wegen, öffentlichen Plätzen und Straßen	1,225,014	91	47
Flüssen, Seen und Bächen . . .	458,164	61	84
unfruchtbaren Wäldern und Domänen	1,203,960	32	51
Kirchhöfen, Kirchen, Pfarrhäusern öffentlichen Gebäuden	17,847	75	39
im Ganzen:	2,905,008	51	21

was mit der früheren Totalsumme die 52,768,608 Hectares, 88 Ruthen und 72 Hundertstel Ruthen ausmacht, aus denen der französische Boden besteht.

Es gibt im Ganzen, Paläste und Hütten mitgerechnet, 6,341,373 Gebäude, von denen 88,890 öffentliche Gebäude keine Abgaben zahlen.

Um einen Begriff von dem Wechsel und der Beweglichkeit des Eigenthums zu geben, entlehnen wir der Statistik der Regierung folgende Resultate. Der Werth der im Jahre 1835 in andere Hände übergegangenen Mobiliar- und Immobiliargüter ist gewesen:

durch Erbschaften . . . 154,952,627,426 Fr.
durch Dotation . . . 51,903,906,215 „
durch Verkauf oder Cession 165,604,967,319 „

Gewöhnlich beträgt der Wechsel des Immobiliarvermögens das Doppelte oder Dreifache.

Auf zehn Millionen Eigenthümer, die Grundsteuern zahlen, sind mehr als fünf Millionen, deren Quote weniger als 5 Franken beträgt; es gibt nur 341,000, deren Abgabe zwischen 100 und 300 Franken macht; endlich zählt man nur 13,361, die 1000 und darüber zahlen.

Das Staatseigenthum auf dem Festlande, die Waldungen mitgerechnet, wird zu 1,277,295,629 Franken gerechnet. Die Einkünfte der liegenden Güter der Gemeinden belaufen sich auf 2,582,881,767

Franken; aber ihre übrigen Einkünfte aus der Octroi, den Patenten, Taxen, centimes additionels und verschiedenen Einnahmen belaufen sich auf 103,995,771 Franken. Die Gemeinde von Paris hat 42 Millionen Revenuen.

6,009,420 Bürger sind zu persönlichen und Mobiliarquoten eingeschrieben. Wenn man, wie es die constituirende Versammlung that, denen eine Wahlstimme gäbe, die ein Aequivalent von drei Tagewerken zahlten, so würde sich deren Zahl auf 3,473,863 belaufen. Ungeachtet dessen werden die politischen Rechte nur von 188,000 Wählern ausgeübt.

Wenn man einen Blick auf die Flüsse und Communicationswege Frankreichs wirft, so findet man, daß der Lauf der schiffbaren Flüsse im Ganzen eine Länge von

8,255,269 Metres,
die der Canäle . . . 3,699,931 „
der königlichen Landstraßen 34,511,876 „

beträgt. Letztere verursachen eine Ausgabe von 71,391,448 Franken. Die Departementalstraßen, das heißt diejenigen, welche den Departements zur Last fallen, bilden eine Länge von 36,578,563 Metres.

Im Jahre 1837 gab es 6 Eisenbahnen, aber von geringer Ausdehnung. Die erste von St. Etienne nach Lyon, die jährlich 16,500 Reisende und 415,000,000 Kilogrammes an Waaren führt. Sie ist 58,000 Metres lang. Die zweite von Alais nach Nismes ist 69,254 Metres lang und führt nur Waaren. Die dritte von Epinal bis zum Canal von Burgund hält 28,540 Metres und führt nur Kohlen. Die vierte von Montpellier nach Cette ist 29,500 Metres lang, zählt 135,000 Reisende und 51,500 Tonnen Waaren. Die fünfte von St. Etienne nach Andrieux, von 26,473 Metres Länge, fördert 9,125 Reisende und 90,000 Tonnen an Waaren. Die sechste von Roanne nach Andrieux, 67,000 Metres lang, führt 24,000 Reisende jährlich und 26,000 Tonnen.

In diesem Augenblicke wird eine Eisenbahn von Thann nach Mühlhausen angelegt und ein weiterer Canal von Epinal nach dem Canal des Inneren. Die eben aufgelöste Kammer hat über viele Projecte berathen, die dahin abzwecken, ähnliche Communicationen von Paris nach Brüssel, Rouen, Orleans, Lyon, Marseille und Bourdeaux herzustellen. Es erbieten sich Privatgesellschaften zur Ausführung dieser Arbeiten und es gibt deren andere, die gar keine Beisteuer oder Unterstützung verlangen. Zu diesen gehört der Weg von Thann nach Mühlhausen, den einer der achtbarsten Handelsmänner Frankreichs, H. Nicolaus Köchlin, Deputirter der Opposition, unternommen hat. Es erbietet sich derselbe ebenfalls die Eisenbahn von Basel nach Straßburg auf seine Kosten auszuführen, die nachher weiter bis Manheim und Saarbrücken geführt werden soll.

Nationalreichthum. Französischer Handel. Wir geben nach den von der Administration der Douanen der Deputirten-

kammer mitgetheilten Etats eine allgemeine Ueberſicht des franzöſiſchen Handels mit dem Auslande ſowohl, als mit ſeinen Colonieen. Im Jahre 1837 ſind zu Lande für 145,174,150 und zur See für 320,916,545 Franken eingeführt worden. Dies iſt der Stand des Handels im Allgemeinen, aber die conſumirten Waaren beliefen ſich auf einen Werth von 378,298,794 Franken allein in den zur Induſtrie erforderlichen Materialien. Wenn man noch die zu Land und zur See eingeführten Gegenſtände des Verbrauchs hinzunimmt, findet man eine Totalſumme der Importation von 760,726,696 und einen Verbrauch von 520,270,553 Franken. Die Ausfuhr zu Lande beläuft ſich auf 60,265,420, zur See auf 220,584,177 Franken nur allein für rohe Erzeugniſſe, und was Fabricate betrifft, ſo werden zu Lande für 160,961,554, zur See für 392,611,017 Franken ausgeführt. Die Ausfuhr gibt alſo eine Totalſumme von 834,422,218 Franken und folglich einen beträchtlichen Ueberſchuß über die Einfuhr. Jedes Falls iſt dabei wohl zu bedenken, daß dieſe Zahlenangaben von der Adminiſtration der Douanen herrühren und die Contrebande nicht in Rechnung gebracht iſt.

Im Jahre 1835 ſind 10,361 Handelsſchiffe in den Häfen Frankreichs eingelaufen; darunter 4,001 franzöſiſche. Sie führten zuſammen 1,174,032 Tonnen. Die aus den Colonieen eingeführten Waaren hatten einen Werth von 71,277,543, die aus anderen Ländern zur See eingeführten aber machten 408,481,787 Franken. In dem nämlichen Jahre 1835 ſind aus den franzöſiſchen Häfen 4,292 franzöſiſche und 5,194 fremde Schiffe ausgelaufen. Die Schiffe haben nach den Colonieen für 52,765,456 und in's Ausland für 560,439,738 Franken ausgeführt. Es ſind für 601,912,796 Franken Waaren zum Entrepot eingegangen und für 456,580,866 Franken wieder davon ausgeführt worden.

Es ſind zum Tranſito eingegangen und durch franzöſiſche Schiffe wieder ausgeführt für 36,937,039, durch fremde Schiffe für 57,977,150, zu Lande für 63,553,218 Franken.

Was die Länder betrifft, woher dieſe Einfuhr gekommen iſt, ſo ſind die, welche das Meiſte dazu geliefert haben; Sardinien (Inſel und Feſtland), Oeſterreich, die Lombardei einbegriffen, Belgien, England, Deutſchland.

Die Ausfuhr ſteht in Bezug auf lebendige Thiere in ſehr ungünſtigem Verhältniſſe zur Einfuhr, und dieſe vermehrt ſich fortwährend, obgleich der Douanentarif, einzig im Intereſſe der Viehzüchter und großen Landbeſitzer, ſo wie zum Nachtheile der Conſumenten, für das fette Vieh von 6 bis zu 66 Franken erhöht worden iſt, was einem wirklichen Eingangsverbote gleich kommt und den Weinbauern die größten Verluſte zugezogen hat, durch die gegen den franzöſiſchen Handel gebrauchten Repreſſalien. Dieſe Bevorzugung iſt überdies nutzlos; Frankreich eignet ſich nicht zur Viehzucht. Der höhere Betrag der Ausfuhr rührt von den mehligen Subſtanzen, dem Weine

und die Gewebe her. Ohne uns bei den Einzelnheiten aufzuhalten, bemerken wir nur noch als eine Merkwürdigkeit, daß Frankreich 4,736,606 Kilogrammes, im Gewichte von 9,573,210 Pfund, an Eisen, für einen Werth von vier Millionen Franken ausführt, Alles nach England, mit genommen jedoch etwa hundert tausend. Es erhält selbst aus Deutschland, Preußen und Belgien ungefähr den achten Theil dieser Menge von Eisen.

Es gibt Waaren, die Frankreich mit einer Prämie ausführt, das heißt, es erhält der, welcher sie ausführt, eine Gratification. Die Regierung hat im Jahre 1835 9,402,486 Fr. bezahlt, wovon fast die Hälfte auf den Zucker kommt. Die übrigen Gegenstände, denen diese Gratification zu Gut kommt, sind: Syrup, Seife, Schwefel, baumwollene Gewebe, Mahagoniumeublee, Stoffe, gegerbte Häute, Blei und Kupfer. Der Stockfischfang ist einer der bedeutendsten Handelszweige; 465 Schiffe sind, mit einer Mannschaft von 11,225 Mann, damit beschäftigt. Die Ausfuhr von 1835 an Stockfischen belief sich auf 4,419,881 Kilogrammes. Der Wallfischfang wird mit 35 Schiffen und 1290 Mann und einer Tonnenlast von 481,887 betrieben.

Ueber die Douanenfrage haben sich unter den Publicisten und Oekonomen große Debatten erhoben. Von der einen Seite möchten die Anhänger des Prohibitivsystems Alles verbieten. Um dem Landbaue und der Industrie einen Schwung zu geben, wollen sie gewisse Waaren mit ungeheuren Abgaben belasten oder ganz verbieten. Die Anhänger einer unbeschränkten Handelsfreiheit hingegen möchten bei allen Völkern jedes Hinderniß des freien Verkehres vernichten, da sie meinen, die beste Aufmunterung sei die freie Concurrenz, und Frankreich habe von Niemandem etwas zu fürchten, wenn es nur die rohen Stoffe zu niederen Preisen durch den Handel erhalte. Weise Männer urtheilen, daß man immer fortschreiten müsse, um endlich zur Freiheit zu gelangen. In der That hat man in der letzten Sitzung einige Schritte auf diesem Wege zurückgelegt, was jedoch nicht hindert, daß das Gute nicht auch bisweilen durch unvorsichtiges Vorwärtseilen und durch rückgängige Inconsequenzen paralysirt worden wäre.

Einer der Fehler der Deputirtenkammer war bisher, daß sie oft einzelne Interessen anderen nicht minder achtbaren, der Gesammtheit der Nation nicht weniger nützlichen Interessen entgegenstellt, die aber das Unglück haben, durch eine kleinere Zahl von Deputirten vertreten zu werden. Es handle sich um ein Interesse des Ostens, und der Westen soll ein entgegengesetztes Interesse haben, so sind die Mandatarien des Centrums unachtsame, gleichgültige Zuschauer statt unparteiische Richter. Auch werden die Ungerechtigkeiten, die am Meisten gegen die Principien anstoßen, so lange aufrecht erhalten, als es dem Ministerium gefällt. Das Salz ist immer noch, der Charte zum Trotz, in den östlichen Departements mit einer übermäßigen Abgabe belastet, weil sich die Regierung 1825 zum Eigenthümer der Salinen erklärt hat, statt sie aufzugeben, weil sie ihr Eigenthum theuer verpachtet, und die Bewohner von

zehn Departements, die gezwungen ſind, von ihrem Monopole zu kaufen, den Pacht noch zu der Abgabe mit bezahlen müſſen. Hierdurch entſteht ſelbſt am Orte der Production eine ungemeine Theurung, weil die Pachtgeſellſchaft ihre Preiſe in dem Maße herabſetzt, als die Entfernung von den Minen zunimmt, um Concurrenz mit dem Salze, das im weſtlichen Frankreich gewonnen wird, in den daran grenzenden Theilen ihres Rayons halten zu können. Ein anderes Beiſpiel einer abgeſchmackten Einrichtung iſt, daß die Colonialwaaren nur durch Seehäfen eingeführt werden dürfen und an der Landesgrenze durchaus verboten ſind; woraus folgt, daß die Fabriken im Elſaß, der Franche Comté, von Lothringen und Lyon u. ſ. w. genöthigt ſind, von Marſeille und Havre mit ſehr großen Koſten und für baares Geld ihre Colonialwaaren (z. B. Baumwolle) kommen zu laſſen, die ſie über Baſel oder Trieſt für einen weit geringeren Preis und auf Credit erhalten würden.

Wenn der Schatz eine neue Abgabe nöthig hat, ſo wetteifern die Deputirten, ſie auf einen Gegenſtand zu wälzen, der gerade ihren Committenten gleichgültig iſt. Daher rührt die Nachgiebigkeit, den Runkelrübenzucker beſteuern zu laſſen, dieſe Fabrication, die erſt im Entſtehen iſt und die aufgemuntert werden ſollte, ſtatt ſie gewiſſermaßen in der Geburt zu erſticken. 1836 waren 561 Fabriken in Thätigkeit, die 1,012,770,589 Kilogrammes Runkelrüben verarbeiteten und an rohem Zucker etwa 49,000,000 Kilogrammes producirten. Aber es waren faſt nur die Departements der Aisne, der Iſère, das Norddepartement und Pas de Calais dabei intereſſirt. Nun denke man ſich den Eifer gewiſſer engherziger Deputirten, auf dieſe Gegenden die Laſt zu wälzen, die ſie für ſich ſelbſt fürchteten. Man muß indeſſen geſtehen, daß Andere auch von höheren Rückſichten, von dem Wunſche, den Colonieen und der Schifffahrt zu Hülfe zu kommen, beſtimmt wurden; dieſe beſtanden beſonders auf der Herabſetzung der Auflagen auf den Colonialzucker. Man hat geſehen, daß die Production 1836 etwa 50 Millionen Kilogrammes betrug, und daß die jährliche Conſumtion bedeutend zugenommen hat, was offenbar die Folge der geringeren Preiſe iſt. Während des Colonialſyſtems wurden nur 8 Millionen Kilogrammes conſumirt, und jetzt 68 Millionen; in Kurzem würde die inländiſche Fabrication den Colonialzucker gänzlich verdrängt haben. 1834 waren 67 Millionen Kilogrammes aus den Colonieen gekommen, und dazu wurden noch 20 Millionen in Frankreich verfertigt. Der Ueberſchuß über die Conſumtion war mit Prämien wieder ausgeführt worden. Die Conſumtion iſt immerhin noch einer bedeutenden Zunahme in Frankreich fähig, denn in England beträgt ſie 7 Kilogrammes auf jedes Individuum, auf den Antillen 25, in Indien 60. In der That laſſen ſich dieſe Quantitäten nur ſehr approximativ ſchätzen. In den Norddepartements und dem des Pas de Calais macht Jeder ſeinen Zucker ſelbſt nach dem möglichſt einfachen Verfahren und faſt im Augenblicke des Verbrauches ſelbſt. Die von der neuen Legislatur auferlegte Beſchränkung trifft alſo wieder die armen Haushaltungen.

Die Seidenfabrication, der Hauptindustriezweig Lyons und eines großen Theiles des südlichen Frankreichs, fängt an, auch in den nördlichen Provinzen große Fortschritte zu machen. In Mühlhausen z. B. hat Herr Nicolaus Köchlin ein neues Verfahren eingeführt, nach welchem die mechanischen Webstühle auch für die Seide anwendbar sind. Der Anbau des Maulbeerbaumes ist seit 1820 von 9,631,674 bis zu 14,819,401 Schuh gestiegen, und seit diesem Etat, der von 1831 ist, sind neue und rasche Fortschritte gemacht worden.

Ehemals besaß Frankreich herrliche Colonieen, aber durch die Revolutionskriege sind sie ihm meistentheils verloren gegangen. St. Domingo hat sich unabhängig gemacht, Ile de France ist unter seinem ehemaligen Namen Mauricia an England gekommen. Frankreich sind geblieben: Martinique mit einer Bevölkerung von 114,989 Seelen, wovon 78,238 Sklaven sind; Guadeloupe mit 12,547 Seelen, darunter 96,684 Sklaven; Guyana mit nur 22,083 Einwohnern, wovon 17,126 Sklaven sind; Senegal und was dazu gehört, 16,821 Einwohner zählend, wovon 8,949 Sklaven und von den freien Leuten 2,628 indische Landbebauer sind; die Insel Bourbon mit 105,850 Einwohnern, und darunter 70,425 Sklaven; endlich St. Pierre und Miquelon, zusammen mit 1,197 Einwohnern. Folglich beläuft sich die gesammte Bevölkerung der französischen Colonieen auf 386,077 Seelen und kommt nicht einmal der eines Departements gleich.

Die Colonieen produciren:

Zucker	91,732,992	Kilogrammes
Syrup und Melassen	17,061,860	=
Rum	3,848,915	=
Baumwolle . . .	278,290	=
Cacao	256,589	=
Nelken	739,415	=

Pfeffer gibt es nur auf Guyana; man erntet 10,500 Kilogrammes und 515 Kilogrammes Zimmet. Guadeloupe producirt 1,306 Pfund Kaffee und 1,978 Kilogrammes Tabak; auf Bourbon werden 24,600 Kilogrammes gezogen. 1834 belief sich die Gesammtsumme des Handels der Colonieen auf 108,448,660 Franken, wovon 60,604,437 auf die Ausfuhr kommen und 47,844,442 auf die Einfuhr; 3,971 theils französische, theils fremde Schiffe wurden dazu verwendet, mit vierzehn bis funfzehn tausend französischen Matrosen. Dieses Resultat ist günstiger in Hinsicht der Uebung der Seeleute, als des Handels. Auf diesen langen Reisen lernen sie die Kunst, zu manövriren, und werden tauglich zum Kriegsdienste. St. Pierre und Miquelon beschäftigen sich mit dem Stockfischfange. Die Colonieen fahren viele fremde Waaren wieder aus; sie treiben unter einander und mit dem Auslande Handel, aber ihre Ausfuhr nach Frankreich ist immer unendlich viel stärker. So schickte z. B. Guadeloupe i. J. 1834 für 20,820,441 Franken Waaren ihres Gewächses nach Frankreich, und in das Ausland nur für 650,729 Fran-

ken und eben so viel nach den anderen Colonieen. Dasselbe Verhältniß gilt ungefähr für Martinique.

Im Allgemeinen ist es anerkannt, daß die Beibehaltung der Colonieen nachtheilig in finanzieller Hinsicht für das Mutterland und daß sie nur wegen gewisser politischen Rücksichten passend ist. Es ist für Frankreich nützlich, auf den Antillen festen Fuß zu behalten. Es wäre ein Nachtheil für seine Marine, darauf Verzicht zu leisten, und sein Einfluß würde dabei verlieren; aber seine Colonieen kosten es mehr als sie ihm eintragen.

Große Streitfragen über die Colonialregierung werden jetzt verhandelt. Zuvörderst die Freilassung der Sklaven, welche die nothwendige Folge der Abschaffung des Negerhandels sein müßte und die doch nicht durchgesetzt werden kann. Der Eigensinn und das Particularinteresse der Colonisten erlauben nicht, diesem unglücklichen Theile der Menschheit seine natürlichen Rechte wiederzugeben. Es hat sich in Paris eine Gesellschaft zur Abschaffung der Sklaverei gebildet; jedes Jahr hat sich die Kammer mit zahlreichen darauf bezüglichen Petitionen zu beschäftigen; die philosophischen Principien werden mit großer Beredtsamkeit proclamirt, aber die Hindernisse sind nicht zu überwinden. Die Verständigen wünschten, daß die Regierung auf langsamem, aber sicherem Wege das gewünschte Ziel erreichen möchte, indem sie gewisse Zeitpuncte bestimmte, und den Sclaven erlaubte, sich freizukaufen. Es ist anerkannt, daß die Arbeit freier Leute selbst für die Colonisten vorzuziehen wäre; aber es hieße diese zu Grunde richten, es hieße die Confiscation ihres Vermögens aussprechen, wollte man mit einem Male ohne Uebergang die allgemeine und unbedingte Freilassung aussprechen. Man muß also die einmal erworbenen Rechte selbst gegen das Gesetz der Natur achten.

Was die Administration und den bürgerlichen und politischen Zustand betrifft, so leben die Colonisten selbst unter einer Ausnahmsregierung. Sie sind dem Marineminister untergeordnet, der alle Aemter besetzt und dessen Befehle wie Gesetze executirt werden. Der Gouverneur kann ohne Verzug Jeden, der sich seinen Befehlen widersetzt, einschiffen lassen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Richter selbst und sogar auf den Generalprocurator und den Generaldirector der Administration. Alles ist der Willkür überlassen, und da die Weißen, die Colonisten, die angesehenen Leute sind, so kann man leicht denken, wie es dem gewissenhaften Richter geht, der den Farbigen den Schutz der Gesetze will angedeihen lassen. Diese sind verachtet, was auch ihr neuer Stand sein möge; selbst wenn sie reich, wenn sie seit mehreren Generationen frei sind, so lastet noch die Sklaverei ihrer Vorfahren und das Vorurtheil auf ihnen und verbietet den geselligen Verkehr mit ihnen, so wie sie anders denn als Wesen einer niedrigeren Art zu behandeln.

Durch eine glorreiche Eroberung ist Algier 1830 in die Reihe der französischen Colonieen getreten und steht unter dem Kriegsminister; aber dieser übt dort keine so ausgedehnte Autorität, wie sein College in den anderen Colonieen. Hier stehen die Gesetze über der Willkür.

Man muß sich jedoch keine zu große Idee von dem Gedeihen der ehemaligen Regentschaft machen. Diese Eroberung ist noch weit nachtheiliger für Frankreich, als der Besitz der alten Colonieen. Für drei Millionen, die sie ungefähr jährlich einbringt, kostet sie an vierzig, und durch die Krankheiten, die mörderischer, als die Waffen der Araber sind, kommen etwa sechs tausend Soldaten jährlich um. Dazu kommt noch, daß die Eroberungen nichts als militärische Spaziergänge sind, daß die Beduinen sich überall wieder zeigen, wo die Armee sich zurückzieht, daß die in den Städten gelassenen Garnisonen stets nur durch neue Expeditionen mit Lebensmitteln versehen werden können u. s. w.

Die Ebene von Mitidjah würde jedoch den Landbau außerordentlich lohnen, da es fast kein Erzeugniß Europas oder der Antillen gibt, das dort nicht im Ueberflusse gewonnen werden könnte, wenn man die Araber, die unabläßig in die Pflanzungen einbrechen, jenseits der Berge halten könnte. Dazu müßte man aber ein ganz anderes System, als das bisherige, verfolgen. Man müßte an die Stelle des sogenannten bewegten Systems friedliche Einrichtungen, militärische Colonieen treten lassen; aber man versteht es nicht, wie es scheint, ja man ist nicht einmal geneigt, das ehemals von den Römern mit so viel Glück angewendete Verfahren begreifen zu wollen, und wir werden vermuthlich eine neue Erfahrung in Beziehung auf die traurige Wahrheit machen, daß die Franzosen wohl zu erobern, aber nicht ihre Eroberungen zu behaupten verstehen. In Friedenszeiten müssen dort 22,000 Mann gehalten werden und in Kriegszeiten sind 30,000 nicht hinlänglich; und wollte man die ganze Regentschaft besetzen, so wären mehr als 100,000 nöthig. Die Zahl der Colonisten beläuft sich auf neun bis zehn tausend, von denen eben so viele Spanier und Deutsche, als Franzosen sind. Diese verderbliche, der Julirevolution von der Restauration hinterlassene Erbschaft kostet schon mehr, als 28,000,000 Franken, mit denen Frankreich seine Landstraßen und Canäle vollenden, seine Eisenbahnen u. s. w. hätte unternehmen können. (Siehe über Algier die verschiedenen Berichte des Budgets und das vortreffliche Werk des Herrn Desjobert, Deputirten der unteren Seine.) Das südliche Frankreich und Marseille gewinnen sehr viel bei dem, was dem übrigen Theile des Landes so nachtheilig ist. Auch daraus erklärt sich die öffentliche Meinung, die eine Ehrensache der Nation aus der Eroberung macht und darauf besteht, daß eine Regierung Algier nicht aufgeben könnte, ohne ihre Existenz zu gefährden. Die Besitzung auf die Häfen von Algier, Bona, Bougie und Oran zu beschränken, ist die einzige Modification, die man vorschlägt, und es ist erwiesen, daß die Occupation auf diese Art nicht zu erhalten wäre. Man muß also dies als ein Schicksal ertragen. Bis man lernt, den gehörigen Nutzen daraus zu ziehen, bleibt diese Besitzung ein fressender Krebs für das Mutterland.

Zum Schlusse sagen wir noch in Beziehung auf den Nationalreichthum, daß das baare Geld, welches im Umlaufe ist, auf mehr als vier Milliarden geschätzt wird. Diese Summe wird noch beträchtlich

durch die jährliche Production erhöhet, die folgendermaßen geschätzt wird:

Producte aus dem Mineralreiche	97,000,000
Getreide	1,900,000,000
Wein	500,000,000
Waid	700,000,000
Gemüse und Früchte . . .	262,000,000
gefälltes Holz	141,000,000
Lein, Hanf	50,000,000
Hausthiere	650,000,000
Fabriken und Manufacturen .	7,400,000,000

Im Ganzen sechs Milliarden, ein Viertheil der sämmtlichen circulirenden Münzen. In den zwölf Münzgebäuden ist von 1830 bis 1834 für 4,095,499,000 Franken Münze geprägt worden. Das ist mehr, als zwei Drittheile der Totalsumme, die in Circulation ist.

Die Finanzen Frankreichs. Es sind in Folge der Julirevolution bedeutende Ausgaben gemacht, die Armee ist plötzlich von 250 tausend bis zu 500 tausend Mann vermehrt und nahe an 100 Millionen Franken sind auf die Vollendung der Canäle und der öffentlichen Arbeiten verwendet worden. Dadurch ist ein augenblicklicher Ueberschuß der Ausgaben über die Einnahmen von beinahe neun hundert Millionen entstanden, die durch verschiedene außerordentliche Hülfsquellen gedeckt worden sind, als: durch den Schatz von Algier, der sich auf 49 Millionen belief, durch Abzüge am Solde, Verkauf von Waldungen, eine außerordentliche Vermehrung von dreißig Centimen auf den Franken, die Abgabe vom Grundeigenthume u. s. w.

Folgende Resultate sind in einem lichtvollen Berichte des Hrn. Gouin, Deputirten von 1836, aufgestellt. Die Ausgaben sind bis dahin vermehrt worden:

zur Stiftung von Renten	29,594,000 Fr.
zur Verbesserung verschiedener Zweige des Staatsdienstes	48,000,000 =
im Ganzen auf:	77,594,000 Fr.

Aber sie waren um 47,000,000 Franken vermindert worden, sowohl durch Abzüge an der Civilliste, der Dotation der Pairie und der Milliarde zur Entschädigung der Emigranten, als auch durch die Aufhebung des Militäretats des königlichen Hauses und durch verschiedene Reformen. Alle Bemühungen der Deputirtenkammer gehen immer dahin, ein Gleichgewicht zwischen den Ausgaben und Einnahmen herzustellen. Sie zeigt sich sehr streng bei den Discussionen über das Budget, und bisweilen scheint das Ministerium mit ihr zu wetteifern, wer mehr von Ersparnissen sprechen soll. Das Gleichgewicht aber wird immer wieder durch die Leichtigkeit gestört, mit der während der Discussionen die Supplementar- und außerordentlichen Credite bewilligt werden. Für das Jahr 1836 beliefen sie sich auf 32 Millionen; und obgleich die Gegenstände, für die

ſie bewilligt wurden, alle von großem Nutzen waren, ſo iſt dieſe Art, die Sache zu behandeln, doch als eine ganz verkehrte anerkannt und beſtimmt worden, daß künftig jede Forderung von Creditbewilligungen außerhalb des Budgets zugleich die Art und die Mittel angeben müſſe, wie ſie zu decken ſeien.

Es iſt ein Unglück für eine Nation, wenn ſie die Verpflichtungen der Vergangenheit zu erfüllen hat. Im Jahre 1838, für welches das Budget bewilligt iſt, müſſen, ehe an irgend eine Verwendung für die laufenden Dienſt zu denken iſt, zuerſt die Intereſſen der Staatsſchuld gezahlt werden, und dieſe Schuld beläuft ſich auf 3,763,000,000 Franken, was nach den verſchiedenen Taxen von 5, 4 und 3 Procent eine Rente von 198,147,366 Fr. macht. Wenn man noch den Amortiſationsfonds, die Intereſſen der Anleihe für den Brücken- und Canalbau (eine Schuld, die erliſcht), die der Cautionen, die ſchwebende Schuld, die Penſionen und Hülfsgelder hinzunimmt, ſo kommt eine jährliche Summe von 328,526,496 Franken heraus, die von den Abgaben vorher weggenommen werden muß, ehe an irgend eine andere Ausgabe gedacht werden kann. Und das iſt es vorzüglich, was den vom Volke ſo lebhaft begehrten Erleichterungen im Wege ſteht, was die außerordentlichen Taxen und die dem Handel ſo nachtheiligen Monopole hält.

Seit der Verheirathung des Herzogs von Orleans beläuft ſich die Civilliſte auf 14 Millionen. Die Ausgaben für die Pairskammer betragen 790,000, die für die Deputirtenkammer 680,300, die Dotation der Ehrenlegion macht 1,790,000 Franken; die Ausgaben für das Finanzminiſterium, außer den Koſten für die Regie, ſind 21 Millionen und eine halbe. Es gibt kein Land, wo das Perſonal zahlreicher, wo die Einſammlung der Steuern koſtſpieliger wäre. So machen die Receveursgenerale der Departements ungeheuren Profit an der Bank, und dennoch beſtimmt man ihnen einen ziemlich anſehnlichen fixen Gehalt. Dieſes Syſtem koſtet mehr als fünf Millionen, trotz der Reclamationen einiger patriotiſchen Deputirten. Außerdem koſtet noch das Perſonal der Beamten des Miniſteriums eine Million und eine halbe. Das Hôtel, das ſie bewohnen, gleicht einer ganzen Stadt unter einem Dache. Man verirrt ſich in dieſen ungeheuren düſteren Corridors, wo über die ſämmtlichen Geldmittel Frankreichs verfügt wird, wo zum Vortheile von Paris der ganze Lebensſaft des Staates abſorbirt wird.

Die Abgaben, über welche die Nation ſich am Meiſten beklagt, ſind die ſogenannten indirecten, und ſie ſind es auch, deren Einſammlung am Meiſten koſtet. Wer würde z. B. wohl glauben, daß die Douanen 23,749,398 Franken koſten, und die indirecten Contributionen 20,472,700, das Tabaksmonopol 22,182,845 und die Geſammtſumme der Einzugskoſten 119,943,734 Franken oder ein ſtarkes Zehntheil der geſammten Ausgaben? Der fünfte Theil des Budgets der Finanzen beſteht aus der Zahlung der Prämien, die für die Ausfuhr gewiſſer Waaren bewilligt werden, und ſie belaufen ſich auf mehr als 53 Millionen. Die Totalſumme endlich der Ausgaben dieſes Miniſteriums

macht mit den Intereſſen der Staatsſchuld 538,960,124 Franken. Die Ausgaben der anderen Miniſterien ſind vertheilt, wie folgt: der Juſtiz etwa 19 Millionen, des Cultus 35,439,500, der auswärtigen Angelegenheiten 7,376,622, des öffentlichen Unterrichtes 12,997,673, des Inneren 74,727,276, des Handels und der öffentlichen Arbeiten 54,329,676, des Krieges 226,576,015, der Marine 65,000,000 Franken. Das Ganze des Ausgabebudgets für 1838 endlich iſt von dem Miniſterium zu einer Summe von einer Milliarde, 37 Millionen, zwei hundert acht und achtzig tauſend Franken vorgeſchlagen worden; und da die Einnahmen für daſſelbe Jahr vorausſichtlich mit 1,053,340,078 Franken votirt worden waren, ſo bot dies Budgetsproject einen Ueberſchuß von 16,652,028 Franken dar. Immerhin wird es wohl ſo nicht ſein, weil es nie ſo iſt, und die außer dem Budget votirten Summen nehmen 44,300,000 Franken weg, verwendbar zu den Landſtraßen, Canälen, Flüſſen, Häfen und Eiſenbahnen. Im Allgemeinen iſt es immer ein gefährliches Syſtem, das neben dem Hauptbudget noch ein beſonderes Budget bildet. So lange der Friede dauert, ſo lange die Ernten gut ſind, Handel und Induſtrie blühen, wird Frankreich keine Gefahr dabei laufen. Die indirecten Abgaben und die Conſumtion ſind fortwährend im Steigen; aber wenn eine Handelskriſis den Credit vernichtet, wenn es dem Volke an Arbeit fehlt und ſeine Conſumtion ſich vermindert, wenn ein Krieg zwingt, zu neuen Auflagen die Zuflucht zu nehmen, ſo wie zu neuen Anleihen, dann wird man wahrlich zu ſpät einſehen, daß die ſo häufigen, ſo nutzloſen Warnungen der Oppoſition gegründet waren. Es ſcheint überdies, daß, ſo wie eine Verminderung der Ausgaben und eine Vermehrung der Einnahmen vorauszuſehen iſt, man für nöthig hält, ſogleich eine neue Ausgabe zu erfinnen, ſtatt der Meinung und dem Gefühle des Volkes eine Conceſſion zu machen und die verhaßten Abgaben, unter denen es ſeufzt, zu vermindern. Es iſt merkwürdig, daß die Juliregierung ſich ſogleich als die wohlfeile Regierung ankündigte, daß in allen Thronreden bis und von 1833 erklärt worden iſt, daß der Augenblick, wo die Ausgaben vermindert werden könnten, nicht mehr fern ſei, und daß dennoch das Budget höher iſt, als es jemals während des Kaiſerreichs und unter der Reſtauration war. Man ſcheint jeden Gedanken an die Verminderung der öffentlichen Laſten gänzlich vergeſſen zu haben, und die Vertreter des Volkes, unter denen zu viele Beamte ſind, gefallen ſich in der Glückſeligkeit eines statu quo, aus der das geringfügigſte Ereigniß ſie zu ihrem großen Schaden erwecken könnte.

Wir wollen auf das Budget der Einnahmen einen Blick werfen. Die erſte aller Abgaben, die, welche die politiſchen Rechte verleihet, zerfällt in vier Abtheilungen. Die eine, die ſogenannte Grundrente, beträgt 155,187,875; die zweite, die perſönliche und Mobiliarſteuer, die nach der Miethe und der perſönlichen Stellung des Steuerpflichtigen berechnete, 21,000,000; drittens, die Thür- und Fenſterſteuer 22,208,193 Franken, für eine Anzahl von ungefähr acht Millionen

Fenstern und Thüren; endlich die Patente, die 25,460,000 Franken einbringen, was eine Totalsumme von 236,836,369 Franken macht. Da man aber in Frankreich die centimes additionnels eingeführt hat, nicht nur für die Localbedürfnisse, sondern auch für die allgemeinen Ausgaben, so erhebt man zum Staatsbudget $21\frac{8}{10}$ Centimen vom Franken, was noch eine Summe von 46,655,897 Franken macht, die das Eigenthum sehr drückt. Hierdurch steigen die directen Steuern auf 293,812,260 Franken. Nun kommen die Centimen, die das Gesetz für veränderliche, jedem Departemente eigenthümliche Ausgaben auferlegt. Für allgemeine Fonds, die allen Departements gemeinschaftlich angehören, für Unterstützungen bei Hagel- und Brandschäden, zusammen $13\frac{1}{10}$ Centimen. Diese Zuschüsse gehören mit zu den gezwungenen, von der Kammer votirten Auflagen, sind aber weit davon, die einzigen zu sein. Nun beginnen erst die Functionen der Departementalräthe, die aber nur für einen Theil des Budgets der Departements freiwillig sind. Gewisse Ausgaben, z. B. die für die Primärschulen, sind durch das Gesetz geboten; jedoch haben diese Räthe darüber zu berathen, wenn ihr Betrag eine gewisse Summe übersteigt, und es ist ein Maximum festgesetzt, das sie nicht übersteigen dürfen. Was besonders die Geldmittel der Departements in Anspruch nimmt, sind die Departementalstraßen und die Vicinalwege. Endlich, wenn für alles dies gesorgt ist, und auch für die Rückstände durch ein Paar Centimen, so kommt noch das Gemeindebudget, welches für die Ausgaben der Gemeinde zu sorgen hat, so zwar, daß man an einigen Orten 60 Centimen vom Franken zahlt, und daß sich die directen Steuern auf $\frac{2}{3}$ und darüber belaufen. Endlich, abgesehen von den rein localen, freiwilligen Beiträgen, beläuft sich die im Budget eingeschriebene Summe auf 380,666,848 Franken, ohne eine Taxe für die erste Ankündigung zu rechnen, die den Steuereinnehmern 692,900 Franken einträgt.

Die zweite Stelle im Einnahmebudget nehmen die Einregistrirungen und Domänen ein, die zusammen 211,546,000 Franken eintragen. Aber man muß wohl den doppelten Namen Einregistrirungen und Domänen beachten; denn die Domänen, die ursprünglich der Hauptgegenstand dieser Administration sein sollten, sind von wenig Belang, wenn man bedenkt, daß sie in dieser ungeheuren Summe nur mit vier Millionen figuriren. Doch sind freilich die Waldungen nicht mit darin begriffen.

Die Einregistrirungen, die so ergiebig sind, würden es vielleicht noch mehr sein, wenn die droits de mutation herabgesetzt würden. Die Verkaufsunkosten betragen jetzt über 6 Procent, und diese dem Güterhandel aufgelegte Beschränkung ist Schuld an den beständigen Betrügereien. Die Kaufpreise werden unter dem Werthe angegeben; man verbirgt einen Theil der Summen, und daraus entstehen die größten Schwierigkeiten in den Privatverhältnissen der Bürger. Wie ist ein Recurs gegen einen Verkäufer möglich? wie soll man eine Klage wegen Uebervortheilung durchführen u. s. w.? Verkäufe unter einfacher Privathandschrift sind sehr häufig, und geben die Grundstücke den Hypotheken Preis, die später er-

richtet werden können, weil sie durch kein bestimmtes Datum geschützt sind; und dies Alles ist die Folge davon, daß eine Förmlichkeit, die einzig Sicherheit und Oeffentlichkeit zum Zwecke hatte, ein Mittel zur Beraubung statt ein Mittel zur Sicherung geworden ist. Der Staat würde dieselbe Summe einnehmen, wenn er die Einregistrirungsgebühren auf die Hälfte herabsetzte. Auch die Hypotheken sind sehr hoch. Die Stempeltaxe allein trägt 31,000,000 Franken ein, aber sie ist noch nicht die nachtheiligste Auflage von dieser Kategorie.

Der Ertrag der Waldungen beläuft sich auf 32,878,633 Franken.

Die indirecten Steuern bringen dem Schatze 215,050,000 Franken ein, und die Abgaben von den Getränken und die Brausteuer machen allein mehr als 80 Millionen dieser Summe aus. Wenn es etwas Sonderbares und Ungerechtes gibt, so ist es gewiß dies, weil der Weinproducent die Grundrente zahlt, wie der Bauer. Nichts desto weniger muß er seinen eigenen Wein versteuern und kann ihn nicht ungehindert verkaufen. Man notirt, was er hat, und wenn bei einem neuen Inventarium ein Paar Maß fehlen, so muß er sie versteuern. Vor der Julirevolution betrug die Getränkesteuer einige Millionen mehr. Ein Gesetz vom December 1830 bestimmte deren Herabsetzung, aber auf eine ganz verkehrte Art, so daß der Vortheil nicht den Producenten zu Gute kommt. Man klagt über die Hemmungen des Verkehrs mit dem Auslande, und errichtet selbst Douanen an den Stadtthoren, welche den Wein mehr drücken, als die preußischen, und zwingt zugleich die Bürger und Soldaten, auf's Land zu gehen, um ihren Wein zu trinken, woraus denn alle Arten von Unordnungen entstehen.

Die Bierconsumtion steigt dadurch, und die Weingegenden sind vielleicht die, wo am Meisten Bier getrunken wird.

Die Postadministration trägt 41,435,000 Franken ein, von welchen 36,000,000 allein auf das Briefporto kommen, worüber sich Niemand beklagt; und doch besteht eine abgeschmackte Verordnung gegen Privatpersonen, welche die Besorgung von Briefen über sich nehmen, und das Gesetz macht keinen Unterschied in Beziehung auf dieselben. Es kümmert sich weder um die Dringlichkeit, noch um besondere Umstände. Wegen eines bloßen Empfehlungsbriefes kann der Träger desselben in bedeutende Geldbuße verfallen. Der so schnelle Postenlauf auf allen nach Paris oder nach sonstigen großen Städten führenden Straßen ist weit langsamer zwischen den Provinzen. Oft ist eben so viel Zeit erforderlich, um von einem 6 Lieus entfernten Orte eine Antwort zu haben, als um eine von Paris, Bourdeaux oder Lyon, wie weit es auch entfernt sein möge, zu bekommen. Da ist es also ganz natürlich, daß man bei eiligen Geschäften sich der Gelegenheiten bedient. Auch kommen die öffentliche Meinung und die Tribunale dem Gesetze zu Hülfe, so daß es selten und immer nur mit Rücksichten in Anwendung kommt.

Der Ertrag der Universitätsabgaben beläuft sich auf 3,820,000 Franken. Dies ist ein wahres Hinderniß für die Volkserziehung, ein schreiender Widerspruch gegen das Princip des unentgeldlichen Unterrichts.

Die Douanen trugen 167,260,000 Franken ein. Diese Administration zieht auch die Salzconsumtionssteuer ein, die in obiger Summe mit 55,554,000 Franken begriffen ist. Dies ist die verhaßteste aller Abgaben, die, gegen welche die Patrioten am meisten geeifert haben, die, welche die Minister am Heiligsten zu erleichtern versprochen haben; aber es scheint, daß die Klagen nur Ohren, die gegen alle Anforderungen taub sind, treffen. Man hat Männer, welche früher sich am Wärmsten der Sache des Volkes annahmen, welche Schriften gegen die Salzsteuer herausgaben, auf einmal ins Werden und zum Feinde übertreten sehen. Heut zu Tage ist der Regierung nichts mehr zur Last, als die gerechten Forderungen, die sie zu berücksichtigen versprochen hatte. Vergebens bringen die Departementalräthe alle Jahre dieselben Beschwerden wieder vor; man lies't sie nicht einmal, und wenn ein Redner den Muth hat, dieser Gleichgültigkeit Trotz zu bieten, so ist es, so zu sagen, zum Voraus ausgemacht, ihn nicht anzuhören. So geht die Möglichkeit zu Grunde, Vieh aufzuziehen, und während man es unmöglich macht, fremdes einzuführen, nimmt man dem Bauer das Nahrungsmittel, was er für das seinige bedarf. Es ist anerkannt, daß das Salz für die Mästung viermal mehr austhut, als jede andere Substanz, und man kann es nicht haben. Es ist dem Armen unentbehrlich, und er muß dafür einen Preis bezahlen, der seine anderen Abgaben bei Weitem übersteigt. Die Regierung verkauft den Schweizern das Salz, das sie für ihre eigenen Unterthanen so sehr vertheuert, ohne Auflage, und erlaubt diesen nicht einmal, am Meere eine Lache voll Wasser zu schöpfen. All' diese Beschränkungen haben zur Folge, daß das Volk sich daran gewöhnt, Contrebande zu machen, wodurch die Grenzbewohner demoralisirt werden und die jungen Leute sich gewöhnen, das Gesetz zu brechen und in den Gefängnissen zu sitzen. Es gibt nichts Tyrannischeres, nichts Schlimmeres. Das Tabaksmonopol trifft doch wenigstens nicht ein erstes Lebensbedürfniß. Es ist aber ohne Zweifel abgeschmackt, ganz Frankreich den Anbau des Tabaks zu verbieten, einige Arrondissements ausgenommen, während doch nur der Tabak eine Abgabe zahlen sollte, wie andere Dinge auch. Zu Gunsten des Monopoles, das 77,850,000 Franken einträgt, verkauft die Regie, was sie will und wie sie will; und da sie es will, so ist an der Grenze, wo man die Contrebande fürchtet, der Tabak ein wenig minder schlecht, ein wenig wohlfeiler, als im Inneren. Es ist aber ein Verbrechen, den Tabak in's Innere zu bringen, den man von der Regie selbst gekauft hat.

Wir wollen hier nicht von etwa funfzehn Millionen sprechen, die von verschiedenen Erträgen herrühren, wie von Verificationsgebühren der Maße und Gewichte, von Erfindungsbrevets, von dem Plombiren der Douane, von indischen Renten u. s. w. Man sieht schon, daß das Abgabesystem in Frankreich weit entfernt ist, vollkommen zu sein, daß es besser vertheilt sein könnte, daß es besonders den kleinen Eigenthümer und Consumenten drückt und den großen Rentier, den Capitalisten und Spekulanten nicht berühret. Das Schlimmste ist, daß man mit einer guten

Grundidee immer zu einem ſchlechten Reſultate gelangt. Es muß für die Staatsbedürfniſſe geſorgt werden, alle Auflagen ſind nothwendig, — ſo ſchließt man allen Reformen die Thüre, damit Frankreich niemals zu einem beſſeren Syſteme gelangen könne. Zeigt ſich einmal die Möglichkeit einer Reduction, gleich ſucht man eine neue Art von Ausgabe. Die Reduction der Renten iſt davon ein Beiſpiel. Indem man den Staatsgläubigern die Rückzahlung ihres Capitals anbot, bediente man ſich des Rechtes, was jeder Schuldner hat, ſich ſchuldenfrei zu machen. Indem man anzeigte, daß man künftig nicht mehr als vier Procent zahlen werde, machte man eine neue Bedingung für ein neues Anlehen. Nun, es hat Leute gegeben, die ſchwierig genug waren, um dem Staate das Recht abzuſtreiten, abzuzahlen. Sie behaupten, man ſei wortbrüchig, wenn man ſeine Schulden zahle; und die Steuerpflichtigen, d. h. die Grundbeſitzer, müſſen fortfahren, ſich zu beſteuern, um den Staatsgläubigern fünf Procent zu zahlen, während man überall Geld für vier Procent bekommt, und ſie ſelbſt nicht zwei aus ihren Gütern beziehen. Das Lächerlichſte iſt die Achtung des vorgeblichen Rechtes dieſer Renteninhaber, die Alle nur aus Speculation zum Beſitze der Renten gelangt ſind und die faſt Alle bedeutend durch das Steigen derſelben gewonnen haben. Es wird kaum noch einige der urſprünglichen Beſitzer geben. Es gibt keine Frage, die populärer wäre, als dieſe, und die Regierung wird wohl endlich dem Wunſche der Nation nachgeben müſſen.

Wenn man Alles, was wir über den Nationalreichthum und die Abgaben geſagt haben, noch einmal zuſammenfaßt, ſo ſieht man einerſeits eine thätige, unermüdliche Nation, die ihre ganze Energie, all' ihre Lebenskräfte auf die Entwickelung ihres Feldbaues, ihres Handels gerichtet hat; anderſeits eine Regierung, deren ganze Geſchicklichkeit darin beſteht, das Erbe aller vorhergehenden an ſich zu reißen und die geringſten Hülfsquellen mit Gewalt bis auf's Aeußerſte zu treiben. Es wäre jedoch ungerecht, wenn man ſagen wollte, daß die Idee der Wohlfahrt ſie nicht beſeelte; aber es fehlt den Staatsmännern zu oft das erfinderiſche und befruchtende Genie, das dem Schatze neue, der Nation weniger verderbliche, gegen die Einzelnen gerechtere Quellen ſchafft. Frankreich hat ſeine Sully's, ſeine Colbert's gehabt, es wird ſie vielleicht wieder haben. Gewiß iſt's aber, daß es jetzt keine, und ſtatt deſſen nur Banquiers und Commis beſitzt.

Es wäre unmöglich, einen Artikel über die Finanzen zu ſchließen, ohne auch von dem Börſenſpiele und dem mit Staatspapieren zu ſprechen. Große Reichthümer ſind gegründet worden und gründen ſich noch täglich auf das Fallen oder Steigen derſelben. Die Börſe iſt der Thermometer des öffentlichen Geſundheitszuſtandes, ſie iſt gewiſſermaßen der Fonds des Staates.

Durch einen räuberiſchen Act, der ſich von 1799 herſchreibt, hat das Directorium die Staatsſchuld auf ein Drittel herabgeſetzt, und ſie im großen Buche als tiers consolidé eingeſchrieben. Die Coupons,

welche dieſelben repräſentirten, hätten alſo im Verkehr 33 Franken das Hundert gelten müſſen, aber der öffentliche Credit ſtand faſt auf Null. Die erſten wurden nur zu dreizehn ausgegeben, ſo daß ein Gläubiger für hundert Franken nur 33 Franken 33 Centimen bekam, und wenn er ſie realiſiren wollte, nur 12 Franken 60 Centimen aus ſeinem Capitale zog.

Da die Conſularregierung Vertrauen einflößte, ſo dauerte es nicht zwei Jahre, und der Cours der Staatseffecten ſtieg auf 59. In den letzten Jahren des Kaiſerreiches ſtieg er auf 80, aber nach der Niederlage von Leipzig fiel er wieder auf 47. Er erhielt ſtarke Stöße durch die Ereigniſſe der hundert Tage; aber von da an bis zur Julirevolution iſt er immer im Steigen geweſen, und 1824 ſchon erreichte die Rente das Pari, das heißt 100 Capital für 5 Rente; 1829 ſtieg ſie bis auf 107. Die durch die Julirevolution verurſachte Erſchütterung ließ ſie bis 77 und ſelbſt 74 fallen, aber ſeit 1831 ſind ſie wieder im Steigen und ſtehen jetzt über Pari.

Auch die franzöſiſche Bank verdient unſere Aufmerkſamkeit. Sie ward im Jahre 8 durch die Conſeils geſtiftet und hatte nur für 5 bis 10 Millionen baares Geld in Caſſe und für 222 Millionen Effecten im Umlaufe. Seit 1808 werden die Barren und Münzen in derſelben deponirt, welche ſich jetzt auf 66 Millionen belaufen; ſie hat überdies 56 Millionen Effecten im Portefeuille und aus Wechſeln zieht ſie mehr als zwei Millionen. Dies iſt eine der nützlichſten Inſtitutionen; ſie macht gewöhnlich Vorſchüſſe für die verſchiedenen Dienſtzweige des Staates, und dieſe haben ſich 1834 auf 36 Millionen belaufen. Die Billets zu tauſend und zu funfzig Franken ſind die gewöhnlichſten Zahlungsmittel im Handel und genießen eben ſo viel Zutrauen, wie die Münze ſelbſt, vor der ſie den Vorzug haben, daß ſie leicht und unſcheinbar zu transportiren ſind.

Die Börſe beſchäftigt ſich nicht allein mit den 5-, 4- und 3procentigen Renten; ſie notirt alle Münzen, alle Papiere, die im Umlaufe ſind. Und dieſes gefährliche Spiel übt ſeinen Einfluß auf alle Capitalien in ganz Frankreich, hebt und ſtürzt wechſelsweiſe das Vermögen derer, die ſich ihm hingeben.

Die zur Verminderung der Staatsſchuld beſtimmte Amortiſation muß nie durch ein neues Anlehen gewonnen werden, was eine neue Schuld begründen würde. Anders iſt es, wenn es von dem Ueberſchuſſe der Einnahmen über die Ausgaben gewonnen wird. Hr. v. Calonne war der Erſte, der 1784 in Frankreich die Einführung der Amortiſation verſuchte. Das Conſulat ſtellte ſie wieder her, und das Kaiſerreich machte ſie zu einem wichtigen Zweige der Staatsadminiſtration. Das Finanzgeſetz von 1817 dotirte die Amortiſationscaſſe mit einer jährlichen Revenüe. Seit dieſer Zeit bis 1835 ſind die Rückkäufe der Renten bis 73, 174, 839 Franken geſtiegen. Der Amortiſationsfonds iſt jetzt im Budget nur noch mit 44, 616, 463 Franken begriffen.

Die Conſtitution. Ein anderer unſerer Mitarbeiter hat in

dem Artikel „Charte" den gegenwärtigen Zuſtand des öffentlichen Rechts in Frankreich auseinandergeſetzt. Es iſt natürlich, daß eine Nation, die 1789 eine Revolution gemacht hat, um das Recht, ſich ſelbſt zu beſteuern, zu reclamiren (welches ſchon die alten Parlamente anerkannten), dieſen Grundſatz auf eine unauslöſchliche Art in dem Socialvertrage, der über ihre Zukunft entſcheidet, hat heiligen wollen. Natürlich war es auch, daß man alle Freiheiten dieſer Nation, alle Rechte in Beziehung auf die Geſetzgebung hinzufügte. Die Nationalverſammlung hatte den Grundſatz der Volksſouveränität proclamirt, der Convent ließ ihn zu demokratiſchen Orgien ausarten, das Directorium und die Conſeils waren eine Regierung ohne alle Farbe, eine bloſe Adminiſtration, ein wahrer Stillſtand im Gange der Revolution, ein wahrer Vorläufer der conſulariſchen Reaction, die alle Freiheiten zuletzt in einem einzigen Despotismus zuſammenfaßte. Nach und nach bekamen die Decrete die Gewalt von Geſetzen, da dieſelben nie von dem ſtets ſtummen, ſtets knechtiſchen Senate waren angefochten worden. Die ganze Energie des Volkes hatte ſich gegen die äußeren Feinde gewendet, und die Lorbeeren verbargen dem Volke den Anblick ſeiner Ketten. Endlich, als der Sieg die Fahnen Frankreichs verlaſſen hatte, als die durch die Revolution vertriebene, durch das Kaiſerthum erſetzte Dynaſtie zurückkehrte, glaubte ſie viel für eine geknechtete Nation zu thun und that auch in der That viel, indem ſie ihr eine Freiheit zurückgab, deren ſie lange beraubt war durch das Verſtummen der Tribüne, durch die Strenge ihrer Beherrſcher, durch die Veränderung ihrer conſulariſchen Conſtitution, durch die unumſchränkte Herrſchergewalt eines Oberhauptes, deſſen Willen zum Geſetze wurde und der über das Gold und das Blut ſeiner Unterthanen verfügte, ohne irgend einen Widerſpruch zu erfahren.

Das Volk fühlte ſich alſo von einer großen Bedrückung befreit, aber es genoß dieſen Vorzug nicht: das Nationalgefühl war verletzt. Der Anblick dieſer Armeen, die es ſonſt zu beſiegen gewohnt war, dieſe Rückkehr einer von ihm verworfenen Dynaſtie, im Gefolge der ruſſiſchen Bajonnette, hatte etwas Drückendes, Erniedrigendes. Die Freiheiten, welche die Regierung gewährte, ſchienen nur ein Unglück mehr zu ſein, denn die Charte ſollte eine Conceſſion ſein, für ein Volk, das ſich für ſouverän erklärt hatte. Man rief darin das Recht von Gottes Gnaden an, und man hätte meinen ſollen, Alles, was ſeit 25 Jahren vollbracht worden war, wäre erſt von geſtern. Was half es, daß die Fürſten dieſes Hauſes großmüthig, wohlwollend waren? Der Mangel an Einſicht, die Herrſchaft der Vorurtheile, die ſie mitbrachten, und derer, die man noch gegen ſie hegte, lähmten alle ihre Bemühungen. Es ſoll hier nur von der Charte die Rede ſein; die Fundamentalartikel wurden von allen am Schlechteſten beobachtet. Die Strafloſigkeit des Votums war den Tribunalen wie den Bürgern anbefohlen, aber jeder Tag bezeichnete eine Unbill gegen irgend ein Mitglied der ehemaligen Nationalverſammlungen. Eine Emigration voll ungezü-

gelten Leidenschaftlichkeit umgab den Thron, überhäufte die Tapferen, die für ihr Vaterland gekämpft hatten, mit ihrer Geringschätzung und beunruhigte die Gemüther der Besitzer von Nationalgütern durch ihre unverschämten Prätensionen. Eine Geistlichkeit, die mehr von Ehrgeiz als von Religiosität beseelt war, setzte das Volk in Furcht, statt sich zu bemühen, Glauben und Moralität in die durch so viele Aufregungen irregeleitete Menge zurückzuführen. Die Wähler waren den Intriguen der Regierung Preis gegeben, die jeden Beamten, der nicht ihrem Wunsche gemäß votirte, mit Absetzung bedrohte; die Freiheit der Presse, wie der Personen, war jeden Augenblick Angriffen Preis gegeben. Endlich war die ganze Charte selbst durch ihren 14. Artikel gefährdet, der noch zum Vorwande der Suspension dieses so feierlich beschworenen Grundgesetzes diente. In dem schon oben citirten Artikel „Charte" hat man gesehn, welche Verkünderungen mit diesem Grundvertrage vorgenommen worden sind. Es ist nun nicht mehr das Recht von Gottes Gnaden, es ist die Volkssouverainität, die in Frankreich herrscht. Die Einleitung sagt dies ausdrücklich; aber es ist dennoch jetzt eine nutzlose Concession, eine Formel, die nichts als Wortschall ist und die nur zu erwähnen fast für aufrührerisch geachtet wird. Wenn die Minister stets wiederhalen, daß sie die Charte zur Richtschnur aller ihrer Handlungen nehmen, gleichen sie gewissen Leuten, die nie eine Vorrede lesen, und doch ist diese Vorrede hier die Hauptsache. In den ersten Tagen, die dem Juli folgten, schien es, als wollte man Alles für die Freiheit thun; doch hat man der Zeit überlassen, das Werk zu vollenden. Die Bewegung hat gestockt, die Absolutisten haben die revolutionäre Maske vorgenommen und die Revolution selbst hinter die Restauration zurückgeführt. Und das Verderblichste ist, daß diese Reaction den heuchlerischen Schein der Loyalität annimmt, daß die Vertreter des Volks, die aus dem Wahlmonopole hervorgehen, wahre Kirchdorfsnotabilitäten, meist Leute ohne höhere Ansichten, ohne Patriotismus sind, denen aber sehr nützlich, die sie ernannt haben, weil es gilt, sie durch ein Tabaks- oder Postbureau oder dergleichen zu belohnen. Frankreichs Unglück ist, daß es ein stehendes Corps von Wählern hat, d. h. daß das Recht, welches Allen angehört, auf 186,000 Wähler beschränkt ist. Man sollte dem Staatsgrundvertrage die Ueberschrift geben: Souveränität des Bürgerstandes oder der Mittelclasse. Da aber ist gerade unglücklicher Weise am Wenigsten Patriotismus zu finden. Das Eigenthum gewährt wohl bei dessen Besitzer die Liebe zur Ruhe, aber es ist dies bei ihm vielmehr der Wunsch, in sich alle Vortheile zu concentriren und zu absorbiren. Aus der Mittelclasse werden alle hohen und niederen Beamten genommen. Das Volk bezahlt den Staat und empfängt nichts von ihm, und wenn Ludwig XVIII. durch eine Art von Fälschung der Idee der constituirenden Versammlung eine Constitution eingeführt hat, wenn er sich den Anschein gegeben hat, als wende er sich an die aufgeklärtesten Stände,

ſo wußte er wohl, daß er das Recht in die Hände derer legte, die es am Leichteſten zum Vortheil der Regierung und in ihrem eigenen Intereſſe ausbeuten würden. Noch im jetzigen Zuſtande Frankreichs gibt es faſt nicht einen Wähler, der nicht Beamte zu Verwandten hat, oder der nicht durch irgend ein Intereſſe von der Regierung abhängig wäre. Die Agenten der Regierung machen ſich dies vortrefflich zu Nutze. „Wollt ihr irgend etwas durchſetzen," ſagen ſie, „ſchickt Deputirte in die Kammer, die der Regierung angenehm ſind, die von der Oppoſition ſetzen nichts durch." Der Candidat ſeinerſeits durcheilt ſeinen Wahlbezirk und iſt freigebig mit der Vertheilung von Hoffnungen. Dort wird er eine Brücke ſchlagen, hier wird er ein Friedensgericht einſetzen laſſen, weiterhin ein Filial; die Landſtraße, die eine Stunde weit vom Dorfe vorbeigeht, ſoll da durchgeführt, die Kirche ſoll hergeſtellt werden. Ernennt man aber ſeinen Mitbewerber, da wird die Gegend nichts bekommen, weil er ein Republicaner iſt, ein Legitimiſt oder ein Feind des Königs. Die Miniſter ſind die erſten Begünſtiger dieſer Unordnungen. Der Telegraph iſt auch ein Wahlagent. Einmal brachte er einem Richter erſter Inſtanz das Verſprechen einer Anſtellung als Rath an einem königlichen Gerichtshofe, wenn er die Wahl eines durch ſeine Servilität bekannten Candidaten bewirke. Im nämlichen Departement verſprach man einer Stadt eine Garniſon, zum Nachtheil einer andern, die ſtets eine gehabt hatte, und Einer der Miniſter ſagte ſogar in einem Salon öffentlich: „Dieſe Wahl werden wir durch eine Cavalleriecharge durchſetzen." Dieſe Thatſachen haben ſich 1830 zugetragen, unter der Herrſchaft der Charte vérité!

Man begreift, wie viele der Regierung ergebene Männer in einer auf dieſe Weiſe gewählten Kammer ſitzen müſſen. Unter der Reſtauration beklagte man ſich, darin Männer zu ſehen, deren Ernennung nur durch ihren Reichthum erklärlich war; heut zu Tage bringt man nach Gefallen Leute hinein, deren Unfähigkeit und anmaßliche Imbecillität zum Sprichworte geworden iſt — Leute, die zu abgeſchmackt ſind, als daß ſie je von einem mit Menſchenverſtand begabten Geſchöpfe ein Zeichen der Achtung hätten empfangen können, und die um ſo geſchmeidiger gegen die Gewalt ſind, da ſie die Ehre genießen, mit den Miniſtern zu ſpeiſen, welche ihnen zärtlich die Hand drücken, und ſo glücklich ſind, über alle kleinen Vortheile für ihre Gegend zu verfügen. Gegen einen Miniſter ſtimmen iſt in ihren Augen etwas Abſcheuliches, weil es ja ſo gute Leute ſind! Sie haben ſo gute Abſichten, ſie ſind ſo einſichtsvoll! Auch werden die Commiſſionen immer nach dem Wunſche der Miniſter gebildet; und da die Unfähigſten die Gefälligſten ſind, ſo iſt es immer die ſtumpfſinnigſte übelwollendſte Servilität, der die Vorbereitung der Discuſſionen überlaſſen iſt. Das iſt der Grund, warum Geſetze, die urſprünglich noch leidlich ſind, der Kammer alle entſtellt und ſelten

Haltung gibt, daß die Aufmerksamkeit durch Ruhe begünstigt wird. Dies geschieht, wenn die gescheiden Leute des Centrums einsehen, daß sie es ihrem eigenen Interesse schuldig sind, ihren Dienern Fesseln anzulegen. In solchen Augenblicken würde ein Fremder sich in irgend einen feierlichen Senat der Vorzeit versetzt glauben. Diese Wettkämpfe der Beredtsamkeit sind oft bewunderungswürdig, und solche Improvisationen dauern oft mehrere Tage lang. Selten erringt die Opposition etwas Anderes, als die Anerkennung des Talentes und die Achtung der Nation; doch bisweilen siegt sie auch und macht, daß eine zu abgeschmackte oder der Freiheit zu verderbliche Maßregel verworfen wird, wie es in der berühmten Discussion über das Disjunctionsgesetz der Fall war, das die desselben Verbrechens Angeschuldigten verschiedenen Gerichten übergeben wollte, wenn die Einen dem Militär, die Anderen dem Bürgerstande angehörten.

An gewöhnlichen Tagen ist die Kammer kaum vollzählig. Man wartet eine Stunde, dann wird die Discussion unter allgemeiner Zerstreutheit und Gleichgültigkeit und während beständiger Privatunterhaltungen eröffnet. Die Meisten sind gleichgültig gegen Alles, was nicht ihre localen oder besonderen Interessen angeht. Die Arbeiten der Commissionen haben kein Gewicht, weil die Wahl der Mitglieder und Berichterstatter derselben durch Scrutinium geschieht, um die politische Bedeutung der Parteien abzuwägen, und nicht nach der Fähigkeit eines Jeden, so daß die Menge sich in dem, was sie nicht selbst versteht, auf den Minister verläßt. Daher kommt es, daß kein wissenschaftliches Gesetz gut werden kann. Handelt es sich um ein Gesetz über das Civilrecht, so müssen die Juristen sich durch Seeleute, Generale, Banquiers u. s. w. beschämen lassen. So ist es in der letzten Sitzung gelungen, den Cassationshof zu einer Art von gesetzgebendem interpretirenden Körper zu machen und auf jeden Fall zu einer dritten Stufe der Jurisdiction.

Es ist klar, daß die französische Constitution, die Anspruch darauf macht, die aufgeklärte Majorität zu Rathe zu ziehen, weit entfernt ist, diesen Zweck durch ihr Wahlsystem zu erreichen. Es steht nicht besser in der Pairskammer. Vom Souverän erwählt ist diese nicht viel mehr als ein Unterfutter der königlichen Gewalt, hat durch sich selbst keinen Halt und keinen Einfluß auf die öffentliche Meinung; kaum kümmert man sich um ihre Sitzungen, und nur Fremde besuchen sie bisweilen. Es wäre dennoch ungerecht, nicht anzuerkennen, daß mehr Anstand, mehr Würde darin herrscht, als in der anderen Kammer. Die Pairs sind gewöhnlich betagt; sie erscheinen im Costüme, und dieser Umstand, der vielleicht unbedeutend erscheint, hat dennoch viel Einfluß auf den Anstand der Verhandlungen. Die Pairs sind, mit wenigen Ausnahmen, die Elite Frankreichs, aber jenes Frankreichs, das nicht mehr ist oder, man möge uns den Ausdruck erlauben, des ganzen Frankreichs der Vergangenheit. Der Ruhm des Kaiserreichs, die Illustration des alten Regimes, die administrativen

Talente, die finanziellen Notabilitäten und die ausgezeichneten Geister unter den Gelehrten, Alles vereinigt sich da. Aber Alles kommt an, wenn es auf der Neige ist, und bleibt daher ohne Einfluß auf eine junge, starke, kräftige, auf die Zukunft begierige, um Alles, was alt und verjährt ist, unbekümmerte Gesellschaft. Wäre das Pairsthum erblich, so würde es mächtig sein; es würde sich Haß, aber zugleich auch Aufmerksamkeit zuziehen, oder es würde auch, wie unter der Restauration, der Schutz des freiheitlichen Princips sein, wenn die Wahlkammer ihre Aufgabe vergessen sollte. Wäre auch die Pairskammer auf das Wahlprincip gegründet, ernennte sie der König aus Candidaten, die ihm vorgeschlagen würden, stände sie zu dem Volke in der Beziehung, daß aus demselben Elemente in sie übergingen, und daß man ohne dessen Mitwirkung nicht in sie gelangen könnte, dann wäre die Pairskammer ein unabhängiger Senat, statt eines Rathes. Sie würde für ihre Kinder nach der Zustimmung der Wähler streben. Jetzt muß sie sich um die Uebertragung auf dieselben bewerben, die sie unter der Restauration dem Gesetze verdankte; sie muß dem Könige gefallen, oder vielmehr den Ministern. Und wenn es geschieht, daß sich in ihrer Mitte eine zu große Anzahl unabhängiger Männer findet, so vernichtet man sogleich ihren Einfluß durch das, was man eine fournée nennt, das heißt dadurch, daß man eine hinlängliche Anzahl Nachgiebiger hineinbringt, bis eine neue Regierung wieder eine neue fournée bedarf, um die Wirkung der früheren zu paralysiren. Die den Kammern gegebene Initiative ist durch die Reglements so großen Hindernissen Preis gegeben, daß sie fast illusorisch wird. Es ist aber zugleich ein offenbarer Widerspruch zwischen diesen hinterlistigen Vorsichtsmaßregeln und der Freiheit der Amendements, denn diese Amendements machen oft etwas ganz Anderes aus dem Gesetze, als was der Entwurf war. Ein Glück ist's noch, wenn man nach Massen und Systemen zu Werke geht. Nur zu oft aber sind es widersprechende Elemente, Einzelnheiten, die nicht im Einklang mit dem Ganzen sind, die dessen Eintheilung stören, oder die nicht vereinbar mit den bestehenden Gesetzen sind. Wir wollen ein schlagendes Beispiel hiervon anführen. Im Jahre 1832, als der Code über den Strafproceß umgeschmolzen wurde, setzte man die Zahl der Richter, aus denen ein Assisenhof besteht, von 5 auf 3 herab und während man den Artikel 252 so abänderte, ließ man den Artikel 508 über die in den Sitzungen dieser Gerichtshöfe begangenen Vergehen bestehn, Verbrechen, deren Strafe unmittelbar ausgesprochen wird, wenn vier Richter übereinstimmen.

Die französische Constitution spricht die Unabsetzbarkeit der Richter aus; aber man hat für unzählbare Ausnahmen gesorgt. Ohne von der Jurisdiction der Friedensrichter zu sprechen, so sind die Administrativprocesse sehr häufig. Die Competenz der Präfecturräthe und Staatsräthe erstreckt sich über viele Privatangelegenheiten, und dennoch will man die Unabsetzbarkeit durchaus nicht auf diese Körperschaften ausdehnen. So ist die Regierung zugleich Richter und Partei. Sie braucht

ſich nicht an den Ausſpruch des Staatsrathes zu halten, und die Urtheile deſſelben werden erſt durch die von einem Miniſter contraſignirte Verkündigung, wie andere königliche Verordnungen, gültig. Lange ſchon verlangten die ausgezeichnetſten Männer die Errichtung von Adminiſtrativtribunalen oder von Adminiſtrativkammern in den königlichen Gerichtshöfen. Andere ſagen, wenn der Staatsrath aus unabhängigen Richtern beſtände, würde das Gleichgewicht der Conſtitution zerſtört, daß er nur der Rath des Königs ſein müſſe u. ſ. w. Dieſe Gründe können gut ſein, wenn von der Vorbereitung der Geſetzentwürfe die Rede iſt, aber ſie ſind durchaus nichtig, in Beziehung auf Sachen, welche Intereſſen der Bürger betreffen.

Adminiſtration. Das franzöſiſche Territorium iſt in 88 Departements getheilt, die wieder in Arrondiſſiments und dieſe wieder in Cantons zerfallen. Jedes Departement hat einen Präfecten, jedes Arrondiſſement hat einen Unterpräfecten, jede Gemeinde einen Maire. Die Präfecten und die Unterpräfecten ſind vom Könige ernannt, der für die Städte von mehr als drei tauſend Seelen, ſo wie den Maire aus den zu Municipalräthen ernannten Bürgern wählt.

Die in gewiſſer Hinſicht viel zu ausgedehnte Gewalt der Präfecten iſt in anderen Beziehungen unzulänglich. Allemal, wenn er als Bevollmächtigter der Regierung handelt, iſt ſeine Gewalt faſt unbegrenzt, wenn er Adminiſtrator iſt, iſt er, ſo zu ſagen, nur ein Rad jener großen Centraliſationsmaſchine, welche die Entſcheidung aller, ſelbſt der bis in's Kleinſte gehenden Geſchäfte nach Paris zieht und in den Händen der Miniſter concentrirt. Es wäre phyſiſch unmöglich, daß ein Miniſter nur von dem tauſendſten Theile der Geſchäfte Kenntniß nähme, deren Entſcheidung die Geſetze von ihm fordern. Daraus folgt, daß es ſeine Commis ſind, die Befehle an die Präfecten ertheilen, über Dinge, die ſie nicht verſtehen, und daß oft die gegründeteſten Vorſtellungen dieſer an den Gewohnheiten der Bureaukratie ſcheitern. Noch öfter bleiben die Geſchäfte ganz unerledigt. Eine Brücke, deren Ausbeſſerung ein Paar hundert Franken gekoſtet hätte, verfällt; und kommt endlich die Autoriſation, ſo gehen die Koſten in die Tauſende. Handelt es ſich um einen Bau, ſo iſt ein Gutachten des Baurathes unumgänglich erforderlich. Iſt Holz aus den Waldungen der Commun nothwendig, ſo muß auch die Waſſer- und Forſtadminiſtration gefragt werden, und nach einigen Jahren erweckt bisweilen der Beſuch eines Deputirten bei einem Diviſionschef die Behörden aus ihrem tiefen Schlafe. Was die Präfecten betrifft, ſo iſt es ihnen unterſagt, die Untergebenen ihres Vorgeſetzten, des Miniſters, durch zu häufige Mahnungen zu beläſtigen. Erſt nach drei monatlichem Schweigen iſt ihnen eine Reclamation erlaubt. Der Verfaſſer dieſes Artikels könnte für die Wahrheit einer recht ſonderbaren Thatſache einſtehen. Eine Frau vermachte, als ſie ſtarb, einer Gemeinde einige Grundſtücke; aber damit die Gemeinde ſie annehmen könne, iſt die Autoriſation der Regierung vonnöthen. Der Präfect ſchreibt — es kommt keine Antwort. Er reclamirt — abermaliges

Schweigen. Von Verzug zu Verzug vergehen zwei Jahre, und all' die Zeit liegt das Land brach, denn da die Inteſtaterben wiſſen, daß ein Teſtament ſie ihnen entzieht, wollen ſie die Felder nicht beſäen, und die Gemeinde hat noch nicht das Recht, ſie anzubauen. Endlich fällt es dem Maire ein, an einen Deputirten (den Verfaſſer dieſes Artikels) zu ſchreiben. Der Deputirte geht in die Bureaus. Man findet endlich die Acten, und die verlangte Autoriſation wird expedirt.

Eine andere Wohlthat der Centraliſation iſt die Manie, auf ganz verſchiedene Gegenden dieſelben Regeln anzuwenden. Man regiert die gascogner Steppen, wie die fruchtbaren Ebenen des Elſaß, die Weinberge von Burgund, wie die Oliven von Marſeille, ohne Rückſicht darauf, was ſich für jede Localität paßt. Endlich ſcheint es, als wäre der Zweck der meiſten Inſtructionen und Reglements nur das Verwalten. Paris, was noch dazu das Herz des Staates iſt, das Organ, durch welches beſtändig alle Lebensſäfte fließen, iſt der Ort, zu Gunſten deſſen die Adminiſtration und das Geſetz immer mit dem Vorurtheile im Einklange ſind. Es gibt nicht, wie in Deutſchland, eine Menge von Hauptorten, die verſchiedenen Gegenden Leben und Verkehr gäben; es gibt nur einen Punct, der Alles verſchlingt. Und Alles, was keinen Zuſammenhang mit der Hauptſtadt hat, was nicht dahin abzielt, wird durchaus vernachläſſigt. So iſt es mit den Communicationsmitteln für Briefe wie für Reiſende, und ſogar die meiſtentheils ſchlechten Gaſthöfe ſind nur auf den Straßen, die nach Paris führen, etwas leidlicher.

Da ſie zum Voraus wiſſen, daß gewiſſe Artikel in ihren Ausgaben beſchränkt, daß ſie nicht die Controle der Pariſer Schreiber paſſiren werden, fingiren die Maires und bisweilen ſelbſt die Municipalräthe übertriebene Ausgaben, oder tragen auf ganz erdichtete an. Sobald ſie beſtätigt ſind, macht man eine ſogenannte ſchwarze Maſſe, das heißt einen Fonds, deſſen Vernutzung man ſo gut vertheilt, daß die obere Behörde nichts daran tadeln kann; und ſo verſchwindet alſo alle Redlichkeit aus den Gemeinderechnungen. Der Rechnungshof, der zur Verification der Rechnungen eingeſetzt iſt, verwirft dann, was er Verkehrtes oder der Wahrheit Widriges darin findet, aber oft ſind die Sachen ſo gut eingerichtet, daß er es nicht gewahr wird. Ueberdies legt man ihm nur die Rechnungen der reichen Gemeinden vor. Dieſe Betrügereien finden meiſt in den Dörfern ſtatt.

In jeder Gemeinde iſt ein Municipalrath; aus der Mitte deſſelben wird der Maire gewählt, wie auch ſeine Adjuncten. Es gibt deren zwei in den Gemeinden von mehr als zwei tauſend fünf hundert Seelen, und es kommt einer noch für jedes Tauſend mehr, als zwanzig tauſend, hinzu. Dieſe Beamten werden durch den König in den Gemeinden ernannt, die mehr als drei tauſend Einwohner haben, und in den Hauptorten der Arrondiſſements; in den andern durch den Präfecten, und zwar auf drei Jahre. Doch kann dieſe Zeit auch verlängert werden. Der Municipalrath beſteht aus zehn Mitgliedern in

den Gemeinden unter fünfhundert Einwohnern, aus zwölf in denen von 500 bis 1500, aus 16 in denen von 1500 bis 2500 und aus 21 in denen, die 2500 bis 3500 haben, aus 23 in denen, die 3500 bis 10,000, aus 27 in denen, die 10 tausend bis 30 tausend, endlich aus 30 in denen, die 30 tausend Einwohner und darüber haben. Wenn wegen der Bevölkerung die Zahl der Adjuncten über drei hinaus vermehrt wird, so steigt auch mit jedem derselben die Zahl der Municipalräthe um einen.

Um die Municipalräthe zu wählen, nimmt man in den Gemeinden, die tausend Seelen und darunter haben, eine den Zehntheil der ganzen Bevölkerung gleichkommende Zahl von Bürgern, die man unter den am Höchsten Besteuerten wählt. Diese Zahl wächst um fünf von hundert Einwohnern bei 1000 — 5000, um vier von hundert bei 5000 — 15,000, um drei von hundert bei mehr als 15,000. Das erforderliche Alter, um Wähler für den Municipalrath zu sein, ist 21 Jahr. Es kommen noch die Mitglieder der Gerichtshöfe und Tribunale hinzu und die der Friedensgerichte; die Mitglieder der Handels- und Manufacturkammern, der Administrativcommissionen, der Collegien und Wohlthätigkeitsbureaus; die Officiere der Nationalgarde; die correspondirenden Mitglieder des Instituts oder der gelehrten Gesellschaften, die durch ein Gesetz autorisirt sind; die Mitglieder der juristischen, medicinischen und philosophischen Facultäten; die Advocaten und Notare; die Licentiaten der Facultäten, wenn sie fünf Jahre das Domicil und wirklich am Orte gewohnt haben, so wie wenn sie irgend einen Zweig des Unterrichts besorgen; ehemalige Beamte, die Pensionen beziehen; die für zulässig erklärten Zöglinge der polytechnischen Schule; die See- und Landofficiere, wenn sie einen Reträtegehalt genießen; die Wähler der Deputirten, welches auch die Abgabe sein möge, die sie in der Gemeinde zahlen. — Die Mitglieder der Municipalräthe müssen zu drei Viertheilen mindestens unter den in der Gemeinde ansässigen Wahlmännern erwählt werden. Es können hier nicht alle Ausschließungen wegen Geschäften oder wegen Verwandtschaft erwähnt werden. Die Municipalräthe müssen viermal des Jahres zusammenkommen: im Februar, Mai, August und November, und ihre Sitzungen dürfen nicht über zehn Tage dauern. Wenn es das Interesse der Gemeinde erfordert, ordnet der Präfect außerordentliche Versammlungen an, oder gibt die Erlaubniß dazu. Wenn ein Drittheil der Mitglieder eine Versammlung fordert, kann der Präfect die Erlaubniß nur durch einen motivirten Beschluß verweigern, von welchem an den König appellirt werden kann. Dieser allein kann die Auflösung der Municipalräthe befehlen; dann aber muß innerhalb dreier Monate eine neue Wahl statt finden. Die Wahlen geschehen nach Sectionen in Gemeinden, die zwei tausend fünf hundert Seelen und darüber haben. Diese Organisation ist zu complicirt, um hier auseinandergesetzt zu werden; es genüge noch zu sagen, daß die Municipalräthe alle drei Jahre zur Hälfte erneuert werden. Jeder Bürger kann Einsicht von den

Protocollen der Sitzungen nehmen. Dieſe den 21. Mai 1831 promulgirte Organiſation ſtammt noch aus einer der Revolution nahe gelegenen Zeit und iſt ziemlich liberal. Die Verwendung der Gelder der Gemeinde iſt Leuten anvertraut, die ſie ſelbſt wählen. Aber beſondere und vorzüglich Finanzgeſetze haben viel an dieſer auf der Wahl gegründeten Garantie verändert, indem ſie die am Höchſten beſteuerten Bürger als Wähler eingeſchoben haben. Ueberdies iſt das Attributionsgeſetz 1837 discutirt worden, zur Zeit der Reaction zur Gewalt. Die Berechtigungen ſind beſchränkt worden, und die Adminiſtrativgewalt der Präfecten übermäßig erweitert, ſo daß ſie faſt zum Nachtheile der Maires über Alles zu gebieten hat, und die Beſchlüſſe dieſer, ſelbſt von Rechtswegen, ſo lange ſuspendirt worden ſind, bis der Präfect ſeine Zuſtimmung kund thut, wenn dieſe Beſchlüſſe die reglementaren Angelegenheiten betreffen. Der Municipalrath hat die Adminiſtration des Gemeindevermögens anzuordnen, die Beſtätigungen der Verpachtungen bei Ackerland für 18 Jahre höchſtens und bei andern Beſitzungen höchſtens für 9 Jahre, und allemal kann der Präfect die Berathungen für nichtig erklären. Der Municipalrath berath über die Gemeindeausgaben, über Bauprojecte, über die Annahmen von Schenkungen und Vermächtniſſen u. ſ. w., alles dies, Einſchränkungen und Ausnahmebedingungen, welche die Geſetze bezeichnen, abgerechnet. Er debattirt über die von den Maires jährlich vorgelegten Rechnungen und ſpricht Wünſche über Gegenſtände des Localintereſſes aus. Das Geſetz unterſcheidet die gezwungenen und freiwilligen Ausgaben, und es iſt wohl zu bemerken: hätte der Geſetzgeber nicht dieſe Sorge getragen, ſo gäbe es viele Gemeinden, die ihren finanziellen und moraliſchen Zuſtand ganz vernachläſſigen würden. Um auch hier die Gewalt zu behaupten, hat man dem Präfecten überlaſſen, das definitive Budget zu machen und dem König das Recht über das Budget von Gemeinden zu beſchließen, deren Einkünfte mehr als 100,000 Franken betragen.

So mangelhaft dies Geſetz auch iſt, ſo hat es doch einem Theile der Uebel, welche die Centraliſation mit ſich führt, abgeholfen, indem es den Präfecten berechtigt, zu Verkäufen, Erwerbungen, Tauſchen, Annahmen von Schenkungen und Vermächtniſſen, innerhalb gewiſſer Schranken, zu autoriſiren. Auch iſt das Verfahren bei gerichtlichen Klagen, ſei es der Gemeinden, ſei es gegen dieſelben, ſehr verbeſſert und die Verrechnungen ſind ſehr vereinfacht worden. Die Adminiſtration von Paris ſoll einem beſonderen Geſetze unterworfen werden.

Die Arrondiſſementsräthe ſollen ſich im Hauptorte der Unterpräfectur verſammeln; ihr Hauptgeſchäft iſt die Vertheilung der vom Departementalrathe ihrem Arrondiſſement zugetheilten Contribution unter die Gemeinden. Jedoch halten ſie auch eine Sitzung noch vor der des Departementalrathes, und in dieſer erſten Verſammlung haben ſie ihre Meinung über die Gegenſtände der Adminiſtration abzugeben, die dem Departementalrathe vorzulegen ſind, wie über die Bedürfniſſe ihrer Gegend. Jeder Canton ſchickt einen Deputirten zu den Arrondiſſe-

mentsrath und einen in den Departementalrath. Die Verſammlung, die ſie ernennt, beſteht aus den in der Liſte der Jury eingeſchriebenen Bürgern. Es dürfen nicht weniger als funfzig Wähler ſein, und in deren Ermangelung werden ſie durch die am Höchſten Beſteuerten erſetzt. Wenn in einem Departement mehr als dreißig Cantons ſind, dürfen doch nicht mehr als dreißig Mitglieder ſein; dann werden mehrere Cantons zu einem Wahlcollegium vereinigt. Die Mitglieder des Departementalrathes werden für neun Jahre ernannt und alle drei Jahre zum dritten Theile erneuert. Die Zuſammenberufungen geſchehen durch eine königliche Ordonnanz. Auch ſteht dem Könige das Recht der Auflöſung zu. Das Geſetz über die Befugniſſe dieſer Räthe ſoll erſt noch gemacht werden, aber das Project deſſelben iſt ſchon in der Pairskammer berathen worden. Es iſt ziemlich in Uebereinſtimmung mit den beſtehenden Geſetzen; jedoch iſt es durch die am 4. Oct. 1837 ausgeſprochene Auflöſung der Kammer aufgehoben, und es muß ein neues Project vorgelegt werden. Wir wollen hier alſo nur von den aus der Natur der Sache hervorgehenden Attributionen reden. Der Departementalrath votirt die Ausgaben des Departements durch eine Hinzufügung von Centimen zu der Hauptgrundrente und in den vom Geſetze vorgeſchriebenen Grenzen. Er berathſchlagt über die Anſuchen um Autoriſation zu außerordentlichen Ausgaben oder Anleihen, über Alles, was das Departementaleigenthum, die Claſſification, Abſteckung und Richtung der Departementalſtraßen betrifft, und dieſe Ausgaben ſind die häufigſten, da nur diejenigen Straßen königliche Landſtraßen ſind, die zu großen Communicationen von einem Ende des Reiches bis zum andern, mit dem Auslande, oder zwiſchen den bedeutendſten Städten dienen. Da die königlichen Straßen dem Staatsſchatze zur Laſt fallen, ſo iſt es eine große Gunſt für ein Departement, wenn eine oder die andere ſeiner Straßen in dieſe erſte Claſſe aufgenommen wird. Der Departementalrath verhandelt überdies Alles, was das beſondere Intereſſe des Departements betrifft: über den Antheil der Gemeinden an den Ausgaben für ausgeſetzte und verlaſſene Kinder, über den Departementalantheil an den öffentlichen Arbeiten, welche die Regierung innerhalb deſſelben ausführen läßt, über die an Privatleute zu machenden Zugeſtändniſſe, über die Rechnungen des Präfecten. Er gibt ſeine Meinung über Abänderungen der Territorialeintheilung ab, über Errichtung von Meſſen und Märkten; er verificirt den Zuſtand der Archive und des dem Departement gehörigen Mobiliars. Auch hier macht das Geſetz einen Unterſchied zwiſchen den freiwilligen und gezwungenen Ausgaben. Der neue Geſetzentwurf enthält eine ſehr verwerfliche Beſchränkung. Der Departementalrath kann jetzt Wünſche in Hinſicht auf alle Bedürfniſſe der Gegend niederlegen, und er bedient ſich dieſes Rechtes ſowohl in Bezug auf politiſche Inſtitutionen, als auch auf andere Gegenſtände; nun aber ſoll er auf die Einreichung von Wünſchen über den Zuſtand des öffentlichen Dienſtes auf das, was das Departement betrifft, beſchränkt werden, und der Präſident ſoll dieſe Wünſche dem Miniſter einſchicken. Man

beſchränkt den Druck auf das Reſultat der Verhandlungen und auf die Rechnungen; ein neuer Beweis des Haſſes aller Oeffentlichkeit, der die Regierenden beſeelt. Man will dieſe Verſammlungen zu bloſen Verwaltungsmaſchinen machen, ohne allen politiſchen Charakter. Man ſpricht beſtändig von der Deputirtenkammer, aus der man aber auch gar zu gern einen großen Municipalrath Frankreichs machen möchte.

Es iſt nicht im Plane dieſes Artikels, von den verſchiedenen Finanzadminiſtrationen zu ſprechen, ſo fern ſie nur die Einziehung der Steuern und Staatsrevenüen betreffen, aber wir werden einige Details über diejenigen geben, welche die Brücken und Chauſſeen, die Bergwerke, Waldungen u. ſ. w. betreffen. Die erſtere hat in jedem Departement einen Oberingenieur und einen gewöhnlichen Ingenieur für jedes Arrondiſſement; ſie beaufſichtigt auch die Canäle, für welche ſie beſondere Angeſtellte hat. Das Ingenieurcorps der Brücken und Chauſſeen leitet auch die gewöhnlichen wie die Kunſtarbeiten auf den königlichen und Departementalſtraßen, und in gewiſſen Gegenden iſt ihm auch die Sorge für die Vicinalwege anvertraut; doch gibt es hier auch beſondere Beamte, die durch die Präfecten ernannt werden. Die Vicinalwege zerfallen in gewöhnliche Wege und große Straßen. Die letzteren dienen zur Verbindung mehrerer Arrondiſſements oder Cantons, die erſteren zum Verkehre zwiſchen den Dörfern oder zur Bewirthſchaftung. Für letztere beſonders bewilligen die Departements Beiſteuern; beide aber werden durch Zuſchußcentimen unterhalten, durch Naturralienleiſtungen und Tagewerke. Das Geniecorps für die Brücken und Chauſſeen beſteht aus Ingenieurs, die in den polytechniſchen Schulen ſtudirt haben, aus Conducteurs und Piqueurs. Auch die Adminiſtration der Bergwerke iſt eine wiſſenſchaftliche Laufbahn, zu der man ſich auf der polytechniſchen Schule vorbereitet. Beim Austritte aus derſelben tritt man in die Bergſpecialſchule in Paris. Es beſteht auch eine ſolche zu St. Etienne. — Die Forſtadminiſtration zählt 32 Conſervatoren, 75 Inſpectoren, 120 Unterinſpectoren, 440 Generalwächter, 12 Eleven, 140 berittene Wächter; ſodann 1481 Specialwächter, ohne die der Gemeinden und Privatperſonen zu rechnen. Zu Nancy iſt eine Forſtſchule, in welche die Eleven nach einem um ſo ſtrengeren Examen aufgenommen werden, als ihre Zahl ſehr beſchränkt iſt; aber nach ihrem Austritte concurriren ſie nur mit den anderen Angeſtellten, die ſchon bei der Adminiſtration fungirend ſind, ohne ſolche Vorbereitung. — Auch die Adminiſtration der Münzen und Medaillen verdient Erwähnung. Es beſteht in Paris eine Centralcommiſſion, bei welcher der Präſident und der Generalcommiſſär ziemlich bedeutende Beſoldungen beziehen. Auch ſind dieſe Stellen oft durch bedeutende politiſche Männer beſetzt, und ſonderbar genug iſt kürzlich ein Großſiegelbewahrer zu dieſer wenig noblen Stellung eines Finanzbeamten heruntergeſtiegen. Es ſind Münzſtätten zu Straßburg, Caen, Beſançon Lyon, Tours, Angers, Poitiers, la Rochelle, Limoges, Bourdeaux, Bayonne, Toulouſe, Montpellier, Riom, Dijon, Narbonne, Perpig-

nan, Troyes, Lille, Amiens, Bourges und Grenoble. Mehrere andere sind aufgehoben worden, und kürzlich hatte ein Minister den Plan gemacht, die acht noch übrigen auch aufzuheben, um die ganze Münzfabrication in Paris zu vereinigen.

In jedem anderen Staate würde das französische Personal der Douanenverwaltung zu einer ganzen Armee hinreichend sein; es besteht aus nicht weniger als 28,000 Menschen. Die Administration der Telegraphen zählt 21 Directoren und eine Menge Unterbeamten, welche die Zeichen weiter geben, ohne sie zu verstehen. Die Linien gehen nach Calais, Straßburg, Brest, Toulon und Bayonne.

Die französische Administration hat eine große Beihülfe durch die Wohlthätigkeitsvereine und die Vereine für Gefängnisse, Spitäler u. s. w. und sie bewilligt diesen Gesellschaften bedeutende Unterstützungen an Geld. Es gibt einen Generalinspector für die Gefängnisse, die man maisons centrales nennt. Dem Könige wird jährlich ein Bericht über alle Gefängnisse erstattet. Junge Gefangene werden auf besondere Art behandelt: sie werden in Handwerken unterwiesen; auch erhalten sie Unterricht in der Religion und Moral. Im Allgemeinen hat die Verwaltung der Gefängnisse und Galeeren in Frankreich bedeutende Fortschritte gemacht, doch bleibt noch viel zu thun übrig. Es wird davon in einem besonderen Artikel die Rede sein. Es bestehen in Frankreich mehr als 13,000 Hospitäler, und die Findelkinder allein kosten den Gemeinden und Departements acht bis neun Millionen. Es ist noch eine beträchtliche Anzahl Geisteskranker in den Spitälern, aber es ist anerkannt, daß dies eine verderbliche Einrichtung ist. Es werden besondere Anstalten zu diesem Zwecke errichtet und diese, wie die Spitäler, sind der Aufsicht der Administration unterworfen. Man hat berechnet, daß im Durchschnitte auf 937 Einwohner ein Geisteskranker kommt, d. h. 15,000. Es befinden sich in den Anstalten jedoch nur 8390.

Eine der schönsten Einrichtungen sind die Wohlthätigkeitsbureaus, welche an Kranke und Greise Unterstützungen in die Häuser austheilen. Diese Bureaus sind durch Schenkungen und Vermächtnisse, oft auch durch die Municipalcassen dotirt. Außerdem haben sie den Ertrag von Collecten. Ihre Totaleinnahme belief sich 1833 auf 1,031,574,650, und es sind an 695,932 Hausarme Unterstützungen ausgetheilt worden. Die Hospitäler haben 61,222,063 Franken eingenommen, und es befinden sich in diesem Jahre 154,000 Personen darin.

Im Jahre 12 der Republik sind die monts de piété wieder errichtet worden, die Geld auf Pfänder leihen und deren Name eine wahre Lästerung ist, denn sie tragen mehr zur Demoralisation des Volks als zu dessen Unterstützung bei. Es bestehen in Frankreich zwei und dreißig solche Leihhäuser. 1833 hat das Pariser Leihhaus allein 376,372,438 Franken ausgeliehen, worauf jedoch nur für 19,816,110 Franken verkauft worden ist; $\frac{95}{100}$ sind wieder ausgelöst worden.

Der Ackerbau wird bedeutend von Staatswegen unterstützt. Es sind in Alfort, Lyon und Toulouse vortreffliche Veterinärschulen er-

richtet worden; Schäfereien in Rambouillet, Perpignan und Hayevaux; Stutereien in verſchiedenen Gegenden, namentlich zu Rozieres bei Lüneville. Die zur Hebung des Landbaues beſtimmten Summen werden den landwirthſchaftlichen Verſammlungen zu Prämien für Verbeſſerung des Feldbaues und für die Muſterpächtereien gegeben. Es werden Sämereien ausgetheilt, Pflanzen, landwirthſchaftliche Arbeiten vertheilt und Medaillen für die Verbeſſerung der Ackergeräthe ausgeſetzt.

Es beſteht eine Adminiſtration für Maße und Gewichte; eine andere für Gold- und Silberarbeiten. Die Regierung unterhält außerdem Badeanſtalten, Lazarethe, endlich Kunſt- und Handwerkerſchulen zu Chalons und Angers, und zu Paris ein Kunſt- und Gewerbeconſervatorium, woſelbſt Vorleſungen gehalten werden und wo die nützlichſten Werkzeuge ausgeſtellt ſind. Die Kunſt- und Manufacturcentralſchule iſt zur Bildung von Fabrikaufſehern beſtimmt.

Militär. Der Effectivſtand der Armee für 1838 iſt 310,046 Mann und 58,917 Pferde, ohne die Nationalgarden zu rechnen, die, wenn die beſtehenden Geſetze zur Anwendung gebracht würden, Frankreich eine Heeresmacht von fünfmal hundert tauſend Kämpfern geben würden. Die Armee ſelbſt iſt auch in den erſten Jahren nach der Julirevolution viel zahlreicher geweſen. Die Bourbons der älteren Linie hatten ſie ſo ſehr vernachläſſiget, daß die neue Regierung auf den Fall eines Krieges zu bedeutenden Opfern genöthigt war.

Im Inneren Frankreichs ſind 278,066 Mann und 51,276 Pferde; die africaniſche Armee iſt mehr als 40,000 Mann ſtark, und die Occupation von Ancona nimmt ein Regiment und eine Batterie weg. Die Infanterie iſt 207,000 Mann ſtark, und beſteht aus 66 Linien- und 23 leichten Infanterieregimentern, ungerechnet die Zouaven und die fremden Truppen. Die Cavallerie iſt 50,000 Mann ſtark und zählt 2 Carabinier-, 10 Cüraſſier-, 12 Dragoner-, 6 Lancier-, 12 Jäger- und 6 Huſarenregimenter. Außerdem iſt die Cavallerieſchule noch für ein Regiment zu rechnen, die 3 Escadrons hat, und die africaniſchen Chaſſeurs, die drei Regimenter ausmachen. Die Artillerie hat 22,700 Mann in 14 Regimentern, das Genie 7000 Mann, die Equipagen 8000, die Veteranen 10,000 und die Gensd'armerie 15,000

Was den Schatz außerordentlich viel koſtet, iſt, daß er eine Menge Generale beſolden muß, die vollen Gehalt genießen. Es gibt zwölf Marſchälle von Frankreich, 65 Generallieutenants in Thätigkeit, 24 in Disponibilität, 22 in Reſerve, einen zur Dispoſition des Marineminiſteriums und 2 in Belgien. Hiernach kommen die 38 Obriſten vom Generalſtabe in Dienſt und 4 in Disponibilität, dann die Obriſtlieutenants, die Bataillonschefs u. ſ. w., ſo daß dieſe Officiere allein 5,585,930 Franken koſten, wobei noch nicht der Stab der Feſtungen iſt, der 1,283,799 Franken koſtet. Endlich hat auch die Artillerie einen beſonderen Stab von Officieren, die anderweitig, als bei den Regimentern, beſchäftigt ſind, z. B. bei den Gießereien und den Specialſchulen. Dies iſt eine Ausgabe von 2,207,013 Franken. Eben ſo iſt es mit dem Genieſtabe,

der 2,192,964 Franken kostet, so daß das Ganze dieser Stäbe, die Militärintendanten und Unterintendanten mitgerechnet, sich auf 14,807,988 Franken beläuft, eine ungeheure Summe, die gar nicht im Verhältnisse mit dem Effectivstande der Armee steht.

Frankreich ist in 20 Militärdivisionen getheilt, deren jede mehrere Departements in sich faßt. Jede hat einen Generallieutenantcommandanten, einen Militärintendanten, mehrere Marechaux de camps und Unterintendanten; jedoch sind nur in 70 Departements Unterdivisionen eingerichtet, während es ehemals solche in jedem Departement gab. Die Eintheilung der Gensd'armerie ist wieder eine andere. Diese für die innere Polizei und die Aufrechthaltung der Ordnung so nützliche Waffengattung ist in Territoriallegionen eingetheilt, deren jede einen Obristen und einen commandirenden Hauptmann für jedes Departement hat und einen Quartiermeister. Außerdem hat noch jedes Arrondissement einen Lieutenant, und die Brigaden sind, je nach Bedürfniß des Dienstes, in den verschiedenen Gegenden vertheilt und durch Marechaux de logis commandirt, die sie beständig für die Autoritäten zur Aufrechthaltung der Gesetze und der Ordnung, wie zur Execution der Urtheilssprüche der Gerichte, in Bereitschaft halten. Die Gensd'armerie wird aus durch lange Dienste erprobten Militärs gebildet, und wenn sie nicht zu politischen Zwecken gemißbraucht wird, genießt sie große Achtung.

Das Kriegsmaterial ist ungeheuer groß. Die festen Plätze sind in sehr gutem Zustande. Das Geschütz derselben ist mehr als hinreichend zu ihrer Vertheidigung. Die Arsenale sind voll von Feldstücken. Napoleon hatte deren an 1400 im russischen Feldzuge. Frankreich besitzt deren jetzt noch mehr. Es hat sich immer durch die Vortrefflichkeit seiner Artillerie ausgezeichnet, und bei der Belagerung von Antwerpen hat diese gezeigt, daß sie ihres alten Ruhmes noch würdig ist.

Die Zahl der Gewehre, die sich im Januar 1837 in den Arsenalen befanden, belief sich auf 1,295,000; die, welche in den Händen der Nationalgarden waren, auf 250,000; aber sie sind in 18,000 Gemeinden zerstreut. Es gibt vortreffliche Waffenfabriken zu Tulle, Chatellerault, Mutzig und St. Etienne.

Die Recrutirung, die unter dem Kaiserreiche mehr als 300,000 Mann wegnahm, liefert jetzt der Armee jährlich höchstens 80,000 Mann, oder stellt sie vielmehr zur Verfügung der Regierung. Zu jeder Aushebung ist ein Votum der Kammern erforderlich. In Kriegszeiten genügt eine königliche Ordonnanz, die später den Kammern vorgelegt werden muß. Die Dienstzeit ist sieben Jahre. Es ist schlimm für die Finanzen und für die gute Vertheidigung des Landes, daß nicht, wie in Preußen, eine Landwehr errichtet wird, d. h., daß nicht die Dienstzeit abgekürzt und der Dienst auf eine größere Menge ausgedehnt wird, die man später als eine ganz kriegerische Nationalgarde beibehalten könnte.

Es wird jetzt für den Unterricht der Soldaten in den Regimentern gesorgt. Es sind Schulen gegründet, wo Lesen, Schreiben, Arithmetik, das militärische Rechnungswesen, Geographie, Kriegsgeschichte, die An-

fangsgründe der Geometrie und das Aufnehmen von Riſſen gelehrt wird. Die letzteren Wiſſenſchaften lernen jedoch nur die Unterofficiere. Es gibt aber auch kein ſo ausgezeichnetes Corps, als die franzöſiſchen Unterofficiere. Um die Soldaten zur Schule anzuhalten, werden Belohnungen an diejenigen, die leſen und ſchreiben können, ausgetheilt, und ſie bekommen vorzugsweiſe Urlaub.

Die Zahl der jungen Leute, die an der Ziehung für die Claſſe des Jahres 1834 Theil genommen haben, war 326,298, von denen 171,772 einberufen worden ſind, um ſich der Unterſuchung des Reviſionsrathes zu unterwerfen. Die durch dieſen Rath bewilligten Ausnahmen finden wegen unzulänglicher Größe und wegen Gebrechen ſtatt, oder für Waiſen, welche die älteſten Geſchwiſter ſind, oder für älteſte oder einzige Söhne von Wittwen u. ſ. w. Es wurden aber freigeſprochen für das nämliche Jahr 91,641, und unter dieſen 62,782 wegen unzulänglicher Größe und Gebrechen. Der Etat, der jährlich durch das Kriegsminiſterium veröffentlicht wird, enthält merkwürdige Thatſachen über den Geſundheitszuſtand des Landes. Kleine Leute ſind ziemlich häufig, weil es 14,466 gegeben hat, die wegen unzulänglicher Größe freigeſprochen worden ſind, 11,600 wegen zu ſchwacher Conſtitution. Es geht aus dem Geſagten hervor, daß, wenn das gegenwärtige Geſetz über die Ausnahmen blos aus Gründen der Möglichkeit fortbeſteht, Frankreich jährlich etwa 240,000 Mann ausheben könnte. Von den 80,000, die wirklich einberufen werden, nehmen etwa 14,000 Stellvertreter. Man zählt die Freiwilligen, deren Zahl viel geringer iſt, als in Kriegszeiten, mit im Contingente. Im Jahre 1835 gab es nur 3,566. Die Zahl der Widerſpenſtigen, die ſich weigern, zu dienen, und die vor die Kriegsgerichte geſtellt werden, iſt nur etwa 500 jährlich, und die Meiſten derſelben treten ſpäter noch freiwillig ein.

Die franzöſiſche Marine, die vor 1789 ſo glänzend war, hat große Unglücksfälle erlitten. Das Kaiſerreich hatte ſie im Kampfe gegen die engliſche Seemacht in einem traurigen Zuſtande gelaſſen. Die Reſtauration bemühte ſich, ſie wieder emporzubringen. Im Jahre 1830 gab es 32 Linienſchiffe, 41 Fregatten in See, und 21 Linienſchiffe und 31 Fregatten auf der Werfte. Eine königliche Ordonnanz vom Februar 1837 beſtimmt, daß künftig die Seemacht Frankreichs aus 40 Linienſchiffen, 50 Fregatten und 220 Kriegsſchiffen geringerer Größe beſtehen ſoll, von denen 20 Linienſchiffe und 25 Fregatten flott erhalten werden ſollen. Dieſe Ordonnanz ordnet außerdem noch die Erbauung vieler neuen Schiffe an. Sie hat jedoch einigen Tadel in der Budgetscommiſſion erfahren, die den Effectivſtand für den Friedensfuß zu beträchtlich gefunden hat.

Was die Handelsmarine betrifft, ſo beſchäftigte ſie 1835 nahe an 15,249 Fahrzeuge. Dieſe Schiffe ſind mit Waaren zu einem Tonnengehalte von 685,000 befrachtet, im Gewichte von 1,488,000,000 Pfund. In dieſer Beziehung ſteht Frankreich noch ſehr weit hinter England zurück. Im nämlichen Jahre erſcheint die Handelsmarine nur mit 302,000

Tonnen in der Einfuhr, während die Einfuhr durch fremde Schiffe sich auf 766,000 Tonnen belief. Im Jahre 1836 betrug die französische Einfuhr 577,000, die fremde 889,000 Tonnen. Werden keine Maßregeln dagegen ergriffen, so werden die fremden Handelsschiffe sich alles Handelsverkehrs bemächtigen.

Dritter Theil. Moralischer Zustand, Religion, Justiz, öffentlicher Unterricht. In einer durch so häufige Revolutionen bewegten Gesellschaft finden sich ohne allen Zweifel die verschiedenartigsten Elemente. In Frankreich sind noch in der gegenwärtigen Generation die Traditionen seiner früheren Regierungsformen, aller seiner Vorurtheile und Meinungen sichtbar. Die Parteien lassen noch, wenn sie selbst nicht mehr sind, eine Nachhut in der Welt zurück. Und sind ihre Interessen gleich nur lebenslänglich, so wehren sie sich doch gegen die Zukunft und möchten wieder hervorrufen, was die Zeit für immer zerstört hat. Man sieht noch einige Ueberreste der alten absoluten Monarchie, unverbesserliche Republicaner, Anhänger des Kaisers, die nicht merken, daß sie eben so unmöglich geworden sind, als die Ultraroyalisten. Das sind die Kräfte, welche das neue Geschlecht mitleidig betrachtet, während es mit der Zukunft beschäftigt ist, von der es eine ihres Ursprunges vergessende Regierung zurückzuhalten strebt. Es wäre schwer, eine Uebersicht über die Einsichten des Volkes zu geben. Das Landvolk versteht wenig von den öffentlichen Angelegenheiten; seine ganze Politik beschränkt sich auf die materiellen Interessen. Die Städte werden durch die Leidenschaften der höheren Gesellschaft aufgeregt, die sie nachahmen, und nur zu oft setzen die Berechnungen des Ehrgeizes, der Selbstsucht und Habsucht die socialen Kräfte in Bewegung. Die Leute aus den Mittelclassen sind meist von beschränkten Ansichten. Ihr Zweck ist, an die Stelle der Adelsaristokratie die Geldaristokratie zu setzen. Das Volk ist nur groß an großen Tagen und im Soldatenkleide. Begeisterung macht aus dem Franzosen etwas Höheres, als Menschen. Betrachtet man für sich allein die meisten Bürger und selbst die, in deren Hände die Rechte des ganzen Volkes gelangt sind, so kommt man oft in Versuchung, zu glauben, daß sie wenig für freiheitliche Institutionen gemacht sind; aber diese Mängel gehören der Institution an, nicht ihnen. Man sollte ihnen nicht den Nationalcharakter zur Last legen, auf den überdies die constitutionellen Gesetze erst zu kurze Zeit ihren Einfluß geübt haben, als daß man über ihre künftige Wirkung urtheilen könnte.

Ausgezeichnet durch alle Gaben des Geistes, reich an Entdeckungen und Fortschritten in den Natur- und mathematischen Wissenschaften, bietet diese Nation das wunderbare Schauspiel aufgeklärter Höhen der Gesellschaft, großer Geister und niederer Classen, die im ersten Unterrichte sehr zurück sind. Nichts ist gewöhnlicher, als Leute anzutreffen, die weder lesen noch schreiben können. Seit der Julirevolution sind jedoch in dieser Beziehung bedeutende Verbesserungen gemacht worden. Das Departement des Volksunterrichtes ist mehr als vorzehn-

facht, und die Zahl der Zöglinge, die ihn beſuchen, hat ſich verdoppelt. Will man ſich von der Nachläſſigkeit überzeugen, mit der früher dieſer wichtige Zweig der Adminiſtration behandelt worden iſt, ſo kann man aus den auf Koſten des Kriegsminiſteriums gedruckten Tabellen erſehen, daß 1834 von 326,298 jungen Leuten, die an den Ziehungen für die Armee Theil genommen, 149,195 weder leſen noch ſchreiben und 11,784 nur leſen konnten. Die Regierung ſucht dieſe Schuld der Gemeinden und der Eltern gut zu machen, indem ſie Regimentsſchulen eingeführt hat, in denen Leſen und Schreiben gelehrt wird.

Es gehen jetzt mehr als zwei Millionen Kinder in die Volksſchulen. Die theils vom Staate, theils von den Gemeinden und Departementalräthen zu dieſem Zwecke beſtimmten Summen belaufen ſich auf 17 Millionen Franken. Es ſind zugleich in den Departements Schulen zur Bildung der Lehrer errichtet worden. In den aufgeklärteſten Theilen Frankreichs gibt es aber noch viele Gemeinden, in denen keine Schulen ſind.

Der höhere Unterricht wird in den königlichen Collegien oder denen der Gemeinden und in Privatanſtalten und Penſionaten ertheilt. Es gibt etwa 1,050 Lehrer, die in Paris in 69 Penſionaten 2,462 Schüler unterrichten, ſowohl einheimiſche, als auswärtige. Die 885 Penſionate der Provinzen zählten deren 20,304. Im Jahre 1836 belief ſich die Geſammtzahl der Zöglinge, die höheren Unterricht genoſſen, auf 79,591, wovon 16,619 auf die geiſtlichen Schulen oder kleinen Seminarien kommen. Der höhere Unterricht beſchäftigt ſich wieder zu ſehr mit der lateiniſchen Sprache, und dennoch ſteht er auch in dieſer Beziehung bei Weitem den deutſchen Gymnaſien nach. Es ſcheint, als wären alle Fortſchritte, welche die Wiſſenſchaften machen, vergeblich: man muß anderswo, als in den Collegien, die Einweihung in dieſelben ſuchen. Es ſcheint, daß die Regierung, die den Volksunterricht ſo ſehr begünſtigt, ſo viel ſie nur kann, die Kinder, die höher ſteigen möchten, als ihr Vermögen ausreicht, zurückſtößt. Und in dieſer Abſicht ſind die Univerſitätsabgaben eingeführt worden, deren Eintreibung ſo vexatoriſch iſt, daß ſie den Fiscalbeamten in allen Anſtalten den Zutritt geſtattet, um die Zahl der Zöglinge und die Einführung der Regiſter zu verificiren.

Noch viel gerechterer und bitterer Tadel wäre über die hohen Schulen zu führen. Beſonders die Vorleſungen der Rechtsſchulen ſind ſehr mangelhaft; kaum werden die Inſtitutionen gelehrt, und die Kenntniß der Pandecten wird gar nicht gefordert. Die Fiscalität der Inſcriptionen und die Diplomsgebühren ſind außerdem auf den höchſten Gipfel getrieben. Die Zahl der Studirenden hat ſich von 1833 bis 1835 etwa um den vierten Theil vermindert, ſo daß ihrer nur noch 3,127 waren, während die Zahl der Mediciner ſich vermehrt hat und ſich jetzt etwa auf 2,700 beläuft. Was die philoſophiſche Facultät betrifft, ſo wird ſie faſt nur als eine Vorbereitung zu den beiden genannten betrachtet. So viel dieſe Einrichtungen zu wünſchen übrig laſſen, ſo bewunderungswürdig ſind die wiſſenſchaftlichen Anſtalten, auf die Paris mit Recht ſtolz iſt;

zum Beispiel das Collège de France, wo sehr ausgezeichnete Vorlesungen gehalten werden, das naturhistorische Museum, die Vorlesungen über die orientalischen Sprachen, die königliche Bibliothek, die Schule von Chartres, wo die Archivare und die Paläographen sich zum Lesen der Manuscripte und der Urkunden ausbilden, das Observatorium und das Bureau der Längenmessungen, das jährlich ein Buch oder einen Jahresbericht herausgibt. Auch zu Marseille ist ein Observatorium.

An der Spitze der Wissenschaften und der französischen Literatur ragt das Institut glänzend hervor, das aus den alten französischen Akademien der Inschriften und schönen Literatur, der Wissenschaften und schönen Künste, so wie aus der Akademie der moralischen und politischen Wissenschaften gebildet worden ist, die Napoleon in seinem Hasse gegen die Ideologen unterdrückt hatte, und die durch die Julirevolution wieder hergestellt worden sind. Das Institut besitzt eine Bibliothek von 80,000 Bänden.

Die königliche Bibliothek ist unter Karl V. begonnen worden; damals enthielt sie nur 910 Bände und unter Franz I. nur das Doppelte. Unter Ludwig XIII. besaß sie etwa 17,000, unter Ludwig XIV. stieg sie bis zu 50,000, ein Jahrhundert später bis zu 150,000, jetzt endlich besitzt sie 700,000 Bände. Sie wird jährlich etwa um 120,000 Bände vermehrt, sowohl französische, als fremde. Es werden daselbst mehr als 200,000 Kupferstiche und 40,000 Karten aufbewahrt; aber besonders zahlreich sind die Manuscripte. Das Lesezimmer wird täglich von 600 Lesern besucht.

Die Mazarin'sche Bibliothek, von ihrem Gründer, dem Cardinal Mazarin, so genannt, ist noch vor der königlichen eine öffentliche geworden und seit 1648 besaß sie 40,000 Bände; sie zählt deren jetzt 90,000 und 3,437 Manuscripte. Die Bibliothek des Arsenales ist durch Hrn. v. Pauling gestiftet worden; sie hat an 18,000 Bände, wovon etwa 5000 Manuscripte sind. Die Bibliothek St. Genoveva stammt vom Jahre 1624 her und besteht heut zu Tage aus 200,000 Bänden und 3,500 Manuscripten.

Es gibt außer mehreren gelehrten Gesellschaften, sowohl in Paris, als in den Provinzen, die medicinische Akademie und die königliche Gesellschaft der Antiquare von Frankreich, die in Paris ihren Sitz haben. Die Akademie des jeux floreaux zu Toulouse ist die älteste von allen; sie verdankt ihr Dasein einer berühmten Frau, Clementina Isaura. Jedes Jahr ertheilt sie Preise für Poesie, nämlich eine goldene wilde Rose, ein Veilchen und ein Stiefmütterchen von Silber. Diese Stiftung aus dem 14. Jahrhunderte ist selbst nur die Erneuerung des Collège du gai savoir, das in älteren Zeiten unter der Leitung von sieben Touloner Dichtern bestand. Man erzählt übrigens viele Mährchen über die Liebschaften Isaura's.

Ehedem gab der Hof den Ton für die Hauptstadt an und diese ward in der Provinz sklavisch nachgeahmt. Es ist noch nicht lange, daß ein Buch in Paris gedruckt sein mußte, wenn es Leser finden

wollte. Was das Ausland betraf, um dieſes kümmerte man ſich wenig; von der deutſchen Literatur vorzüglich wußte man gar nichts. Jedoch iſt das franzöſiſche Theater durch Nachahmung der ſpaniſchen und italieniſchen entſtanden. Dann kam die Anglomanie gegen Ende des 18. Jahrhunderts. Das 19. hat die Kenntniſſe im Allgemeinen erweitert, und jetzt weiß man in Frankreich, daß die Wiſſenſchaft nicht zwiſchen den Pyrenäen und dem Rheine eingeſchloſſen iſt, und daß die Literatur ſich nicht innerhalb der Mauern von Paris concentrirt. Die Akademieen der Provinzen ſind meiſt noch in der Kindheit begriffen, und einige verdienen es wohl, daß man ſich über ſie luſtig macht; doch gibt es einige, die mit der Hauptſtadt wetteifern und die in gewiſſen Beziehungen ihr wohl die Wage halten können. Solche ſind die Akademie der Wiſſenſchaften von Toulouſe, die Geſellſchaft der Antiquare der Normandie. Ein anderer Herd der Wiſſenſchaften iſt Straßburg, welches mitten unter den franzöſiſchen Inſtitutionen eine ganz deutſche Phyſiognomie behält. Auch gibt es in den Provinzen ſehr gute wiſſenſchaftliche Zeitſchriften, wie z. B. die engliſch-franzöſiſche Revüe zu Poitiers, die Revüe der Normandie zu Caen, die révue du midi in Toulouſe, die auſtraſiſche Revüe zu Metz u. ſ. w. Auch kommen in Straßburg zwei gleich gute Zeitſchriften heraus, die elſaſſiſche Revüe und die deutſche Revüe, die ſeit zehn Jahren dem geiſtigen Verkehre beider Völker außerordentlich förderlich ſind.

Die politiſchen Tagesblätter allein nehmen die Aufmerkſamkeit des größten Theiles des Publicums in Anſpruch; ſie nehmen die ausgezeichnetſten Erſcheinungen aus dem Gebiete der Wiſſenſchaft auf, und eine Zeitſchrift kann ſelten beſtehen, wenn ſie einen Theil der Geſchichte oder der Philologie gründlich behandelt. In der Regel wird nur das geleſen und gekauft, was für eine beſondere Profeſſion geeignet iſt. So kann ſich kein einziges theoretiſches juriſtiſches Journal erhalten, aber von artiſtiſchen wimmelt es. So iſt es bei allen Zweigen von Kenntniſſen. Das Journal des savants hat keine Abonnenten und ſehr wenig Leſer. Selbſt in der Politik ſucht man nur Nahrung für die Leidenſchaften, und der officielle und kalte Moniteur überbringt ſeine Manifeſte und Bulletins etwa nur den Präfecten und Deputirten.

Die Juſtizverwaltung. Ganz Frankreich iſt in 27 Bezirke der königlichen Gerichtshöfe getheilt, welche ſelbſt in 4 Claſſen zerfallen, je nach der Beſoldung und Anzahl ihrer Mitglieder. Paris zählt 54 Räthe, 5 Präſidenten der Gerichtshöfe und einen Oberpräſidenten. In der zweiten und dritten Claſſe ſind nur 25 Räthe, in der vierten nur 20. Die Functionen der Staatsanwaltſchaft werden durch einen Generalprocurator verſehen, unter welchem Generaladvocaten für den Dienſt der Civilſitzungen und Subſtituten für den Dienſt der Parquets (dies iſt der Name ſeines Büreaus) und für den der Aſſiſen und der Anklagekammern ſtehen; jedoch gebraucht er ſie nach Gutdünken. Alle königlichen Procuratoren bei den Tribunalen erſter Inſtanz ſind ſeine Subſtituten. Es ſind dieſer Tribunale 361; ſie ſind in ſieben Claſſen getheilt

und bestehen aus 2,479 Richtern. Handelssachen gehören vor besondere Tribunale, die durch Wahl unter den angesehenen Kaufleuten gebildet werden. Von ihren Entscheidungen kann an die königlichen Gerichtshöfe appellirt werden, wie von denen der Tribunale. Ueberdies gibt es 2,346 Friedensrichter, die über Personal- und Mobiliarsachen bis zu fünfzig Franken Werth in letzter Instanz und von hundert Franken in erster Instanz richten. In letzterem Falle gehen die Sachen an die gewöhnlichen Gerichte. Ihre Attributionen sind durch ein Gesetz vom Jahre 1799 geordnet. In der letzten Sitzung der Kammern ist ein Gesetz diskutirt worden, dessen Zweck war, ihre Competenz bedeutend auszudehnen. Es war schon votirt; ein einziges, ziemlich unbedeutendes Amendement machte in der Deputirtenkammer eine neue Berathung nöthig. Die Sitzung ist zu Ende gegangen, ohne daß sie sich damit beschäftigt hätte, und die dazwischen gekommene Auflösung vereitelt nun alle zu diesem Zwecke gemachten Arbeiten, und das Gesetz vom Jahre 1790 bleibt in Kraft.

An der Spitze der Gerichtseinrichtung steht der Cassationshof, von der Constitution zur Annullirung solcher Urtheile oder Erkenntnisse eingesetzt, die dem formellen Texte der Gesetze zuwider sind. Er ist keine dritte Stufe der Jurisdiction, denn Frankreich hat deren nur zwei; aber das in der letzten Sitzung der Kammern erlassene Gesetz über die Autorität der Beschlüsse desselben hat dieses Princip wesentlich verletzt und das ursprüngliche Institut verfälscht. Der Cassationshof hat außer dem ersten Präsidenten drei Präsidenten der Sectionen, 45 Räthe, einen Generalprocurator und 5 Generaladvocaten. Zu diesem Amte sollten die gelehrtesten und ältesten Juristen in ganz Frankreich gewählt werden, da der Zweck dieses Institutes ist, ohne alle Cabinetsjustiz Aufrechthaltung der Gesetze und Uebereinstimmung in der Jurisprudenz zu erhalten und sich selbst in großem Ansehen zu bewahren. Und es gab auch eine Zeit, wo es für alle Juristen ein Gegenstand der Verehrung war. Aber die constitutionelle Regierung und die Majorität der Kammer haben große Veränderungen in der Bildung dieser Beförderung herbeigeführt. Der Ehrgeiz gewisser Deputirten, die Abdankung von Ministern haben ihn mit Politikern bevölkert, die oft genug der in dieser hohen Stellung erforderlichen Kenntnisse ermangelten.

Das Institut der Friedensgerichte hatte anfänglich die schnelle Schlichtung kleiner Streitigkeiten durch verständige Männer ohne juristische Kenntnisse zum Zwecke. Die Gesetzgeber vom Jahre 1790 forderten beim Friedensrichter nur die bescheidenen Eigenschaften des Landmannes, aber man hat ihre Jurisdiction nach und nach mit verschiedenen Proceduren beladen, so daß Juristen erforderlich wären, um ihr zu genügen. Von der andern Seite ist der Friedensrichter absetzbar und genießt nicht die Garantie der Unabhängigkeit. Die Charte hat diesen Zustand der Dinge auf eine Weise geheiligt, daß er nicht abzuändern ist.

Die peinliche Gerichtsbarkeit hat verschiedene Kompetenzen. Auch

die Friedensrichter sprechen Recht über einfache Polizeivergehen, die nicht mit mehr als fünf Tagen Gefängniß oder 15 Franken Geldbuße bestraft werden können. Sie sind am Ende des Code pénal aufgeführt. Die Friedensrichter sind auch Beamte der richterlichen Polizei und führen unter Aufsicht des königlichen Procurators die Protocolle, um die in ihrem Bezirke begangenen Verbrechen und Vergehen zu constatiren. Die einfachen Polizeivergehen werden vor die Correctionsgerichte gebracht.

Mit den aus mehr als vier oder fünf Richtern besetzten Tribunalen ist ein correctionelles Polizeigericht verbunden, vor welches alle Vergehen, die nicht einen verbrecherischen Charakter haben, gehören; letztere sind nämlich solche, die peinliche oder infamirende Strafen nach sich ziehen. Diese können nur von der Jury gerichtet werden. Die Correctionstribunale können bis zu fünf Jahren Gefängniß erkennen und im Wiederbetretungsfalle, das heißt: wenn der Angeklagte schon einmal auf Jahr und Tag zum Gefängniß verurtheilt war, kann die Strafe auf die doppelte Zeit erhöht werden. Vor dieselben Tribunale gehören außerdem die Fiscalvergehen in Forst- und Douanensachen u. s. w. In letzterer Hinsicht ist diese Organisation sehr complicirt und fehlerhaft. Die mit drei Richtern besetzten Tribunale haben sehr viel Unpassendes. Einer der drei Richter ist immer in dem Instructionszimmer beschäftigt; es werden Suppleanten unter den Advocaten zu Hülfe genommen, die oft ähnliche Sachen haben, welche später vorkommen werden; und so schneiden sie das Recht zu, wie es ihnen dienlich ist. Ueberdies bekommt einer der Richter leicht ein Uebergewicht über einen der andern, und sodann ist eine ständige, wenig einsichtsvolle Majorität da. Nichts desto weniger steht der Richterstand in Frankreich im gerechten Rufe der Einsicht, der Ehrenhaftigkeit und Unparteilichkeit.

Die Assisenhöfe werden an den Hauptorten der königlichen Gerichtshöfe, außer den Geschworenen, aus drei Richtern derselben, von denen einer vom Minister zum Präsidenten ernannt wird, gebildet. In den anderen Departements stehen diesem Präsidenten zwei Tribunalrichter zur Seite. Die Sitzungen finden alle drei Monate statt, oder auch öfter, wenn es erforderlich ist.

Da wir nun die Maschinerie der Gerichtsordnung auseinandergesetzt haben, wird es nicht ohne Interesse sein, einen Blick auf die allgemeine Statistik der Justiz und auf die Zahl der vorkommenden Fälle zu werfen. Wir wollen zuerst vom Cassationshofe reden. Er ist in drei Sectionen getheilt. Die Section der Gesuche (requêtes) verwirft die Gesuche um Nichtigkeitserklärung, die keiner reiferen Untersuchung bedürfen; die Chambre civile untersucht sodann die Actenstücke, die von der Chambre des requêtes zugelassen worden sind, und die Chambre criminelle urtheilt ohne diese Voruntersuchung.

Im Jahre 1834 sind mehr als 490,000 Sachen vor die Friedensgerichte gebracht worden, an 200,000 sind in der Sitzung

verglichen worden; in den andern ist ein Urtheil gefällt oder sie sind aufgegeben worden, und die Zahl der Appellationen ist nur bis 3,774 gestiegen; ein wenig mehr als der dritte Theil sind bei der Appellation reformirt worden. Von den Vergleichen, von denen so eben die Rede war, muß man noch die Citationen vor das Versöhnungsbureau unterscheiden, welche noch der Vorladung bei den gewöhnlichen Sachen vorausgehen. Als Versöhner leisten die Friedensrichter unendliche Dienste. Auf 97,838 zur Aussöhnung vorgebrachte Sachen wurden 38,454 verglichen.

Es gibt Sachen, die wegen ihrer Natur von dem Versuche zur Ausgleichung dispensirt sind, und die Zahl der vor die Tribunale gebrachten Processe belief sich 1834 auf 124,826 und die der vor die Handelstribunale gebrachten auf 104,326. Man hat die Berechnung gemacht, daß in Frankreich auf 66 Personen ein Rechtshandel kommt, oder, nach dem Territorium berechnet, einer auf 107 Hectares. Dies Verhältniß wechselt übrigens sehr mit jedem Bezirke und mit jedem Jahre. Eine andere niedere Stufe der Gerichtsbarkeit sind die Räthe der Prud-hommes, denen es zukommt, Zwistigkeiten, die zwischen Fabricanten, zwischen Herren und Arbeitern in den Werkstätten, Manufacturen und Fabriken entstehen, vorzubeugen, zu schlichten und zu richten. Sie haben in 60,555 Sachen zu Recht erkannt und 58,330 sind von ihnen ausgeglichen worden.

In den Sachen erster Instanz war ein Rückstand. Die Gesammtzahl der 1834 von den Tribunalen erster Instanz erledigten Sachen belief sich auf 121,128.

Die Zahl der vor die königlichen Gerichtshöfe gebrachten Sachen hat sich in diesem Jahre vermindert; es waren deren nur 10,496, und da noch ein Rückstand war, haben sie in Allem 11,022 Sachen beendigt. Unter 100 Urtheilen zählt man 70 Bestätigungserkenntnisse.

Der Cassationshof hat in der Chambre des requêtes über 667 Cassationsgesuche erkannt, von denen 515 von den königlichen Gerichtshöfen, 142 von den Tribunalen erster Instanz, 8 von den Handelstribunalen, 2 von den Friedensgerichten herstammten. Von den 667 Sachen hat die Chambre des requêtes nur 285 angenommen. Die Chambre civile hat 132 Cassationsurtheile gesprochen und 88 Verwerfungs- und andere Entscheide, daß kein Grund zur Klage sei, gegeben.

Die criminelle Statistik hat noch eine andere Wichtigkeit, da sie den moralischen Zustand constatirt. Unter diesem Gesichtspuncte werden wir sie darstellen. Im Jahre 1834 hat die Jury über 5,125 Anklagen zu richten gehabt. Sie hat davon 1,665 verworfen und 2,143 ohne Modification angenommen, endlich 1,317 mit Modificationen in der Qualification der Thatsachen; Abänderungen aber bei 456 Fällen gemacht, und zwar mit Belastung des Charakters als Verbrechen. Das Verhältniß der Freisprechungen zu den Verurtheilungen ist also wie 1 zu 3, während vor dem Gesetz über die Berücksichtigung der mil-

dernden Umstände sie etwa die Hälfte betrugen. Diese 1832 der Jury zugestandene Befugniß hat großen Einfluß auf die Aufrichtigkeit ihrer Aussprüche gehabt.

1,537 Anklagen hatten gegen Personen begangene Verbrechen zum Gegenstande und 3,568 solche gegen Eigenthum; doch sind diese Verhältnisse verschieden, je nach den Jahren und den Localitäten. Die Zahl der contradictorisch verurtheilten Individuen war 6,952, oder ein wegen peinlicher Verbrechen Angeklagter auf 6,484 Seelen. In Paris ist das Verhältniß bei Weitem ungünstiger. Hier kommt ein Angeklagter auf 1,191 Einwohner; aber die Meisten sind nicht von da gebürtig. Die Frauen machen sich weit seltener eines Verbrechens schuldig. Man wirft ihnen mehr solche Verbrechen vor, welche List mehr als Verwegenheit erfordern. Das Verhältniß der unverehelichten zu den verheiratheten Leuten ist 60 auf hundert.

Im Jahre 1834 waren 241 Angeklagte, die keine Franzosen waren. Die Stadtbewohner begehen im Allgemeinen mehr Verbrechen, als die Landleute. Betrachtet man die Sache von Seiten des Unterrichts, so findet man, daß nur 608 Angeklagte gut lesen und schreiben konnten, was beweisen würde, daß die Unwissenheit oft Schuld an der Verderbtheit ist. Von der begonnenen Beförderung des Volksunterrichts sind also die heilsamsten Folgen zu hoffen.

Die Strafen der 4,164 Verurtheilten stehen in folgendem Verhältniß:

Todesstrafe	25
lebenslängliche Zwangsarbeit	125
zeitliche " "	826
Gefängniß (réclusion)	694
Verbannung	1
Haft (détention)	3
zu correctionellen Strafen	2,487
zur Aufsicht, ohne Strafe	3
Kinder unter 16 Jahren, aus correctionellen Gründen eingesperrt	25

Durch einen Fehler in der peinlichen Gesetzgebung wird die Verhütung immer geschwächt, wenn von Verbrechen gegen Personen die Rede ist. Noch 1834 war das Verhältniß der Verbrechen in Hinsicht der Art derselben folgendes:

Complotte gegen die Sicherheit des Staats 66; Feindseligkeiten gegen eine auswärtige Macht, die Repressalien verursachten, 14; Attentate gegen die persönliche Freiheit 1; Rebellion 206; Gewaltthätigkeiten gegen öffentliche Beamten 94; Gewaltthätigkeiten im Zustande der Landstreicherei 10; Todschläge 235; Meuchelmorde 269; Vatermorde 32; Kindermorde 111; Vergiftungen 38; bedingte Drohungen 6; Verwundungen und Schläge, die Tod zur Folge hatten, ohne Absicht, ihn zu bewirken 156; Verwundungen, die mehr als zwanzigtägige Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatten, 374; gegen Eltern

über Großeltern 83; Castration 2; anzeitige Niederkunft 12; Gewaltthätigkeiten und Verletzungen gegen die Schamhaftigkeit 181; an Kindern unter 15 Jahren 197; Bigamie 5; Verheimlichung von Geburten 17; Entführung Minderjähriger 15; falsches Zeugniß und Verleitung dazu 87; hinterlistige Anwerbung von Soldaten 2; Falschmünzerei 82; betrügliche Nachmachung von Waaren 12; Fälschung durch Unterschiebung von Personen 74; in Handschriften 98; andere Schriftfälschungen 306; Concessionen und Bestechungen 12; Entwendung von Abgaben 2; Entwendung aus einem öffentlichen Depot 8; Kirchendiebstahl 47; Diebstahl auf Landstraßen 131; Erpressungen von Unterschriften 18; fraudulöse Bankerote 60; Brandstiftung bewohnter Gebäude 90, unbewohnter 61; Zerstörung von Baulichkeiten 25; von Privatbriefen und öffentlichen Acten, die Obligationen enthielten, 2; die Begnadigungen enthielten, 1; Baratterie oder Betrug eines Schiffspatrons 2. Ueberdies haben die Assisen noch über politische Verbrechen zu erkennen gehabt. 219 Verbrechen dieser Art sind 348 Individuen zur Last gelegt worden, von denen aber 247 freigesprochen worden sind. Von den Verurtheilten haben nur 99 Gefängnißstrafe erhalten.

Was die Ursachen der Verbrechen betrifft, so sind Haß und Rache Schuld bei Brandstiftungen, Meuchelmorden u. s. w. bei 32 von 100 Individuen.

Die Zahl der 1834 abgeurtheilten Criminalfälle beträgt 120,108 bei 172,862 Individuen, 30,000 weniger als im Jahr vorher; aber die Verminderung fand nur bei den Forstvergehen statt. Auf die Gesammtsumme der Vergehen kommen nicht weniger als 65,000 dieser Art. Unter den Angeklagten wegen gewöhnlicher Verbrechen waren 36,859 Frauen aber, deren 21 auf 100.

100,862 Processe wegen leichter Vergehen sind bei den einfachen Polizeigerichten vorgekommen. Die Instruction der Processe geht in Frankreich ziemlich schnell vor sich.

Wir fügen dieser Uebersicht des menschlichen Elends und der Verderbtheit noch die der Selbstmorde hinzu, deren 1835 2,335 stattgefunden haben, und davon 374 in Paris. Es scheint, als mache die Demoralisation schreckliche Fortschritte, denn 1800 zählte man nur 41,000 natürliche Kinder, und 1835 haben sich deren 74,735 gefunden. Das Verhältniß ist also immer gestiegen.

Es ist eine bedeutende Verbesserung des moralischen Zustandes nicht allein von den Fortschritten des Volksunterrichtes, sondern besonders auch von der Rückkehr zur Religion zu hoffen, die leider bei einem großen Theile der Nation ganz in Vergessenheit gerathen ist. Die südlichen und westlichen Departements und das Elsaß ausgenommen, findet man wenig Religion bei dem Volke; besonders in Paris lebt man, als gäbe es gar keinen Gottesdienst. Diese Wunde ist sehr tief. Selbst jetzt gibt es noch mehr als vier tausend Gemeinden, die keinen Priester haben. Die Kammern haben die Errichtung neuer Filiale oder Pfarreien votirt, aber nur in geringer Zahl.

Die Geistlichkeit. Vor der Revolution von 1789 war sie reich und im Besitze ungeheurer Güter; jetzt ist die niedere Geistlichkeit arm und von Allem entblöst. Ehemals war Frankreich in 18 geistliche Provinzen oder Erzbisthümer getheilt und in 120 Diöcesen oder Bisthümer. Die Einkünfte betrugen nicht weniger als 130 Millionen, und die Geistlichkeit war im Besitz von mehr als dem fünften Theile des Grundes und Bodens; und dieser unerträgliche Mißbrauch war immer noch im Zunehmen. Außerdem waren ihre Güter noch frei von Abgaben. Jetzt beläuft sich das Budget des Cultus nur auf 35,439,500 Franken, die Centraladministration mitbegriffen. Ehemals hatten die gesammten Pfarreien ein Einkommen von 40 bis 45 Millionen; jetzt aber beläuft sich ihre Besoldung nur noch auf 28,145,000 Franken. Es gab 368 Abteien von Ordensgeistlichen, 115 Männer- und 253 Frauenklöster. Gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts gab es 80,000 Mönche; aber 1789 hatte der Geschmack am Klosterleben sehr abgenommen und es waren deren kaum noch 20,000.

Jetzt sind nur noch die wirklich nützlichen Priester übrig. Im Jahre 1836 sind zwei Cardinäle creirt worden, damit Frankreich im Conclave repräsentirt ist. Es gibt 14 Erzbischöfe und 66 Bischöfe, 174 Generalvicare, 660 Domherren, 3,031 fest angestellte Pfarrer und ungefähr 27,000 Beikirchen und Pfarreien, von denen der Pfarrverweser vom Bischof abberufen werden kann; endlich 5 bis 6 tausend Vicare. Die ganze Geistlichkeit, die Professoren und Zöglinge der Seminarien mitgerechnet, besteht aus 50,000 Individuen, aber die Eleven sind keine Priester.

Zur protestantischen Religion bekennen sich nur 1,200,000 Individuen; es gibt 388 calvinische Pfarrer und 387 protestantische, die der augsburgischen Confession angehören. Die Zahl der Juden beläuft sich auf 65,000 mit 94 Rabbinern.

Noch an vielen Folgen des früheren Aberglaubens, der feudalaristokratischen und der despotischen Regierung, an Folgen der Excesse einer gewaltsamen geistigen und politischen Befreiung, an Folgen des Napoleonismus, der Restauration und der Justemilieureaction hat Frankreich zu leiden. Aber im Kampfe mit allen diesen Uebeln geht der Genius der französischen Nation einer höheren religiösen, sittlichen und wissenschaftlichen Entwickelung, unter Leitung und Schutz gesetzlicher Freiheit, unaufhaltsam entgegen. Jene Fehler und Nachtheile, die das französische Volk noch drücken und hemmen, haben wir unverhüllt dargestellt. Wir konnten es um so leichter, da es sonnenklar am Tage liegt, daß, trotz aller Mängel des heutigen Frankreichs, die wohlthätigen Wirkungen, welche für die Tugend und die Bildung, für die Stärke und den Wohlstand der Nation auch schon die noch unvollkommenen und kurzen Anfänge der constitutionellen Freiheit hatten,

ahrhaft unermeßlich ſind und den heutigen franzöſiſchen Zuſtand vergleichbar über den vor der Revolution ſtellen, ſo wie daß alle reionären und corrumpirenden Gegenbemühungen nur die Ehre und ſtenz ihrer Urheber gefährden und höchſtens den ſiegreichen Fortitt der Freiheit und Vervollkommnung vorübergehend hemmen, niemals aber auf längere Zeit zurückhalten können.

von Golbéry.

Druckfehler.

S. 221 Z. 9 st. Kraftgewalt l. Strafgewalt
" " 12 streiche: als
" 231 " 18 st. offenrechtliche l. öffentlichrechtliche
" 232 " 17 st. frodern l. fordern
" 233 " 9 vor: so muß ein Punct stehen
" " 14 ist das Comma zu streichen
" 234 " 14 nach gesetzlich ist ein Comma zu setzen
" — " 25 nach Genüsse ebenfalls
" 236 " 4 muß das Comma nicht nach ehe, sondern nach nun stehen.
" — " 6 von unten st. die diese l. diese die
" 240 " 10 st. Intestate l. Institute
" — " 14 ist vor später das und zu streichen
" — " 30 st. passende l. passend
" 351 " 10 vor bedingt ist: der Bundesversammlung zu setzen
" 355 letzte Zeile statt des Punctes setze: der
" 373 " 27 st. verstockend l. ansteckend
" 499 " 16 st. Beeidigungen l. Beendigungen

In der Inhaltsanzeige dieses Bandes ist nach dem Artikel „Finanz" einzuschalten:

Filangieri von Weitzel.

" 603 " 16 von unten statt Statistik lese man Statik
" 608 " 17 " " " Statistik " " Statik
" 618 " 2 " " " beziehen " " bezahlen
" 621 " 17 " unten " womit " " weil.

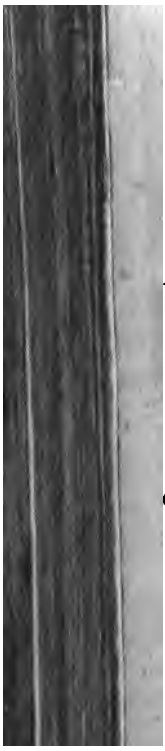

JA
63
R7
v.5

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
CECIL H. GREEN LIBRARY
STANFORD, CALIFORNIA 94305-6004
(415) 723-1493

All books may be recalled after 7 days

DATE DUE

28D SEP 03 1996